This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

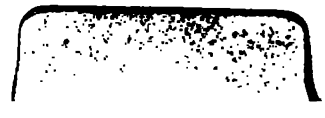

Die

Ritterwürde und der Ritterſtand.

Hiſtoriſch-politiſche Studien

über

deutſch-mittelalterliche Standesverhältniſſe

auf dem Lande und in der Stadt

von

Karl Heinrich Freiherrn Roth von Schreckenſtein.

Du nenneſt riter: waz iſt daz?
Parzibal III. 210.

Freiburg i. B. 1886.
Akademiſche Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).

Druck von C. A. Wagner in Freiburg i. B.

Ueberſichtstafel.

Jedem der einzelnen Abſchnitte iſt eine gedrängte Ueberſicht über die darin zur Sprache kommenden Hauptmaterien vorangeſtellt worden.

		Seite
Vorbemerkungen		1
I.	Rückblicke auf die germaniſche Urzeit	20
II.	Die fränkiſch-karolingiſche Monarchie als Vorbedingung des Ritterweſens	44
III.	Der Dienſt zu Roß in ſeiner Bedeutung für das Ständeweſen	86
IV.	Kirchliche Einflüſſe	119
V.	Die Entſtehung der Ritterbürtigkeit	145
VI.	Der ritterliche Beruf	170
VII.	Von der Wehrhaftmachung	203
VIII.	Der Ritterſchlag	230
IX.	Das Rittergelübde	257
X.	Vom Rittergürtel (cingulum militare)	276
XI.	Ritter und Knechte	313
XII.	Die Schöffenbaren und die Ritterbürtigen	368
XIII.	Bürgerſtand und Ritterſtand	396
XIV.	Handel und Wandel	421
XV.	Das Wormſer Hofrecht (1024) und die Aufhebung der hofrechtlichen Laſten (1111)	445
XVI.	Das Stadtregiment in der Hand der Miniſterialen u. Geſchlechter, hierauf aber der Zünfte	465
XVII.	Land- und Stadtadel. Niederlage des Patriciats und völlige Trennung deſſelben von der Ritterſchaft	514
XVIII.	Aus der Zeit der Ritterbünde und der großen Städtekriege	562
XIX.	Die Turniergenoſſenſchaften des 15. Jahrhunderts und ihre Einflüſſe auf das Ständeweſen	610
XX.	Weltliche Ritterorden im Dienſte der fürſtlichen Politik	669
	Regiſter	710

Vorbemerkungen.

Wer das Mittelalter preist und die Gegenwart verdammt, hat keinen Verstand für Geschichte; wer aber die neue Zeit rühmt und das Mittelalter lästert, der hat kein Herz dafür.

Wilhelm Arnold.

„Vielleicht steht die Forschung hinsichtlich des Ritterthums zur Zeit noch ungefähr auf dem Punkte, auf welchem sie hinsichtlich der Fehmgerichte sich befand, ehe man diese als die alten öffentlichen Landgerichte erkannte". So F. v. Löher in seinem schon vor mehr als zwanzig Jahren gehaltenen, aber heute noch sehr beachtenswerthen, akademischen Vortrage über Ritterschaft und Adel im späteren Mittelalter [1]).

Zwar ganz so schlimm stand es wohl auch damals nicht mehr um die schon durch K. F. Eichhorn, den Schöpfer der deutschen Rechtsgeschichte, mächtig geförderte wissenschaftliche Behandlung der besagten Materie. Und jetzt vollends, seit die deutsch-mittelalterlichen Berufs- und Geburtstände, in ihren deutlich erkennbaren oder doch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu vermuthenden Wechselbeziehungen, eine stattliche Reihe von mehr oder minder gelungenen Untersuchungen veranlaßt haben, kann man gewiß, auch was das ritterliche Schildesamt betrifft, der fachgelehrten Forschung nicht vorwerfen, daß sie uns im Stich gelassen habe.

Sie that im Gegentheile vollauf ihre Pflicht und Schuldigkeit, suchte unverdrossen und dabei unbeirrt von sanctionierten Vorurtheilen, durch alle möglichen Umhüllungen hindurch, bis zum Kerne der Sache zu dringen und ertheilte uns auch, im Vergleiche zu der älteren, gar

1) Sitzungsber. der k. bayr. Akad. 1861. Bd. I. Heft 4 und Sep.-Abdr. Wird in den hier folgenden Studien oftmals und mit Dank benutzt.

schwerfälligen Literatur sogar in elegant zu nennender Form, die von ihr begehrte Belehrung[1]).

Aber zu Rathe ziehen mußte man sie freilich, was sogar abgesehen von den vielen erst durch neue und neueste Forschungen theils entdeckten, theils gereinigten Quellen, aus denen wir denn doch zu schöpfen haben, schon wegen der erstaunlich großen Menge der als unentbehrliche Hilfsmittel in Betracht kommenden älteren und neueren Bücher, ausdauernde Arbeitslust, eine richtige Methode und Umsicht voraussetzt.

Indessen gibt uns jedes der neuen Compendien der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, — nennen wir hier besonders die geschätzten Handbücher von F. Walter und J. F. v. Schulte, — zwar nur in Umrissen, denn weitläufige Ausführungen werden durch den Zweck und die Anlage solcher Werke ausgeschlossen, — ein in den Grundzügen richtiges, genügendes Bild der Entstehung und Ausbildung, sowie auch der Entartung, Verknöcherung oder Auflockerung des deutschen Ritterwesens.

Dagegen gehört jetzt, von den zuerst durch einen gelehrten Franzosen, den Herrn de la Curne de Sainte Palaye (Mémoire sur l'ancienne chevalerie 1759, übersetzt und mit vielen Zusätzen versehen durch den berühmten Publicisten J. L. Klüber, 1786), dann aber auch durch Büsching (1823), ja sogar bis zu einem gewissen Grade durch F. v. Raumer[2]), allgemein verbreiteten Vorstellungen, vieles zu den gänzlich veralteten Dingen, obgleich es dem damaligen Stande der Wissenschaft entsprochen hatte.

Wie sehr sich aber, in den letzten fünfzig Jahren, die Erkennt-

---

1) Man denke an Burgermeister, Knippschildt, Cramer, Praun, Scheidt, Oetter, Mettingh, Estor, Dreier, Riccius, Pistorius, Gundling, Pfeffinger u. a. m. — gründlich gelehrte Männer, deren Schriften aber so veraltet sind, daß es keine leichte Aufgabe ist, sich durch dieselben hindurchzuarbeiten.

2) Ich meine den in den Alterthümern des 12. und 13. Jahrhunderts, Geschichte der Hohenstaufen (3. Aufl. 1858) VI. 551—584 stehenden Abschnitt über das Ritterwesen, der, neben einer Fülle von ganz vortrefflichen Bemerkungen, doch manchen jetzt allgemein als Irrthum erkannten Satz enthält, will mich aber, zur Vermeidung jeder Mißdeutung meiner Worte, ausdrücklich dahin äußern, daß mir gewiß nichts ferner liegt, als die Anmaßung, gegen eine so hervorragende Leistung, von der in Wahrheit gilt: in magnis voluisse sat est, Tadel aussprechen zu wollen.

niß der deutschmittelalterlichen Rechts- und Kulturverhältnisse, gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Alterthümer, nicht nur verbreitet sondern auch vertieft hat, das ist ja allbekannt.

Auch der überaus complicierten Lehre vom Ritterthume kam der eminente Aufschwung der historischen Wissenschaft zustatten. Eine andere Frage aber ist es: in wie weit die nunmehr, durch exacte Forschungen gründlich angebahnte Einsicht in die Bedingnisse und Wesenheit der besagten, specifisch mittelalterlichen, zuerst in Frankreich auftauchenden Erscheinung populär werden konnte. Was nun diese nicht schlechthin abzuweisende Frage betrifft, so kann allerdings nicht in Abrede gezogen werden, daß man sich, sogar in Kreisen in denen dies nicht der Fall sein sollte, noch immer auf einzelne unbedenklich recipierte Lehrsätze einer hochachtbaren und scharfsinnigen, aber eben doch überholten Schule zu verlassen pflege[1]). Hiefür fehlt es freilich nicht ganz an Entschuldigungen, die sich immerhin hören lassen dürfen. Man hat zuweilen, in den zur Unterweisung bestimmten Schriften, im wohlberechtigten Streben nach gründlicher Erfassung des Einzelnen und Nebensächlichen, das Allgemeine und Hauptsächliche gar sehr in den Hintergrund treten lassen, weil man es als hinreichend bekannt voraussetzte. Dabei konnte es aber kaum ausbleiben, daß die der Feststellung untergeordneter oder doch unerheblich scheinender Dinge geltende Gründlichkeit der Specialisten, manchem Leser Ueberdruß erzeugte, zumal dann, wenn die zur Schau gestellte Akribie nicht frei von gelehrter Rechthaberei und unfruchtbarer Begriffsspaltung war. Hatte man vollends, ohne dagegen etwas Sicheres darbieten zu können, die Autorität älterer Lehrmeinungen mächtig erschüttert, so mußte den wirklich wißbegierigen Anfänger und Laien, das entmuthigende Gefühl völliger Unsicherheit beschleichen. Um zu durchschauen, daß es in der gelehrten Welt mit Feuereifer verfochtene Controversen gebe und geben müsse, die im Grund genommen nicht viel anderes sind, als weithin erschallender Wortstreit, muß man ja ein, ohne langjähriges Quellenstudium und ziemlich ausgebreitete Belesenheit gar nicht mögliches, gereiftes Urtheil besitzen. Schillers in die Schule der Philosophen eintretender Lehrling sagt, von seinem Standpunkte aus gewiß ganz richtig: Einen erklecklichen Satz will ich und der auch was setzt; nicht minder verlangt er: einen allgültigen Satz, der auch allgemein gilt.

1) F. v. Löhr a. a. O. S. 4.

Hic haeret aqua! Wer kann es dem nicht sowohl Anregung zu eigenen Studien als Resultate wünschenden Publicum ganz verdenken, wenn es sich an die leidlich begründeten Kernsätze der älteren Autoren hält, wer sich übermäßig darüber wundern, daß, dort wo das an sich richtige Princip der Voraussetzungslosigkeit auf die Spitze getrieben wird, im Grund genommen längst erledigte Fragen, immer wieder von Neuem aufgeworfen werden? Es kann größeren Leserkreisen nicht frommen, wenn man fort und fort an allen Unterlagen der historischen Erkenntniß rüttelt und auch als abgeschlossen geltende Materien immer wieder ab ovo erörtert, ohne daß durch neue, bisher unbekannt gewesenen Quellen, die Wiederaufnahme der Forschung bedingt wäre.

Orientiert man sich, in den hiezu dienlichen, Uebersicht gewährenden Werken, mit Rückblick auf den zwar sehr umfangreichen, aber nichts weniger als zuverlässigen Quellenapparat, der, vor der epochemachenden Publication der Monumenta Germaniae Historica (1826), und Joh. Friedrich Böhmer's mit dem genannten Nationalwerke Hand in Hand schreitenden, klassischen Regesta Imperii, einzig und allein zu Gebot stand, auch nur einigermaßen über das uns nunmehr in Fülle, Gediegenheit und relativer Handlichkeit vorliegende, durch viele gute Monographien beleuchtete Material, so wird man es sehr begreiflich finden, daß selbst die gründlichsten, vielseitigst gebildeten und unbefangensten älteren Forscher und Darsteller, Männer, deren Namen nie anders als mit hoher Ehrerbietung und aufrichtiger Dankbarkeit genannt werden sollten und deren Divinationsgabe uns oftmals mit Staunen erfüllt, zuweilen auch zu solchen Ergebnissen gelangen mußten, welche der nunmehr, — man mag die Quellen oder die zur Erläuterung dienenden Hilfsmittel in's Auge fassen, — ungleich besser berathene Fachmann ganz unbedenklich verwirft, während sie freilich dem die Fortschritte der historischen Wissenschaft nicht beachtenden Laien, noch immer mit höchster Autorität ausgerüstete, unantastbare Wahrsprüche zu sein scheinen.

Daß so manches werthvolle Resultat der neueren Forschung noch nicht volksthümlich werden konnte, hängt aber wohl auch damit zusammen, daß wir gegenwärtig an einer zwar anregenden, aber auch zerstreuenden Ueberfülle von wissenschaftlichen Impulsen und durch dieselben erzielten Eindrücken laborieren. Nicht minder an der Massenhaftigkeit der fort und fort aus tiefen Schachten ausgegrabenen, sehr ungleichartigen und höchst ungleichwerthigen, historischen Roh-

stoffe. Da nun, vermöge einer unläugbaren Ueberproduktion, das wie immer zu Tage geförderte Material nicht sofort reinlich verarbeitet werden kann, sondern, wer weiß wie lange, zuweilen ohne jede Uebersichtlichkeit, in großen literarischen Magazinen aufgestapelt bleibt, wird eine auch den Nichtfachmann wirklich fördernde und ihn als Kunstwerk fesselnde, plastische Gestaltung des reinen Erzes, von Jahr zu Jahr schwieriger. Auch erwäge man, daß vermöge der Probleme und wirklichen Ergebnisse der Etymologie[1]), der historischen Grammatik[2]), der vergleichenden Sprachforschung und der, als eine sich auf geschichtliche Unterlagen gestellt fühlende Disciplin, noch sehr jungen, wenn auch zu den schönsten Hoffnungen berechtigten Wirthschaftslehre[3]), nunmehr einer Menge von neuhinzugetretenen, den früheren Generationen ganz unbekannten Gesichtspunkten nothwendig Rechnung getragen werden muß. Selbstverständlich wächst mit der Zahl der uns nur vorübergehende Eindrücke gewährenden, atomistischen, man möchte sagen oftmals nur mikroskopisch wahrnehmbaren Einzelerscheinungen, auf der bewegten Bildfläche des, auch dort wo wir dies nur zu ahnen, nicht nachzuweisen vermögen, ohne Zweifel voll und rasch pulsierenden Lebens und Strebens der Vorfahren, zugleich auch die Schwierigkeit, die Causalität und Wechselwirkung der vielen in einander verschwimmenden Einzelheiten, mit hinreichender Sicherheit zu ergründen und darzulegen.

Aber auch das ist wohl nicht ganz in Abrede zu ziehen, daß es, trotz des erfreulichen Fortschritts der auch das scheinbar Geringfügige nicht verschmähenden, sondern als Glied einer ununterbrochenen Kette werthenden methodischen Forschung, eben doch einige rechts- und kulturhistorisch wichtige Materien gibt, die sich einer ihrer Bedeutung völlig entsprechenden Beachtung nicht rühmen können. Wäre die Muse der Geschichte nicht eine hehre Götterjungfrau, man könnte versucht werden, von ihren Stiefkindern zu sprechen. Die Verschmähung wirklich einer wissenschaftlichen Bearbeitung würdiger Stoffe, von Seiten der Berufenen, hat aber zur Folge, daß sich Unberufene

1) „Wo die Chroniken und Urkunden noch schweigen, da redet das einzelne Wort". K. Weinhold, Deutsche Frauen (2. Ausg.) I. 1.

2) Ueber deren Einfluß vergl. W. Arnold, Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme. S. 1 ff.

3) Vergl. K. Th. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirthschaftslehre. I. Band 1879. Vorwort pag. V.

derselben bemächtigen und daß der Dilettantismus in die Hand nimmt, was er zu bewältigen nicht im Stande ist. Dem Spielzeuge für große Kinder fehlt es nicht an Lesern.

Wenn aber ein gründlicher Gelehrter, in einer umfangreichen Monographie, wie sie seiner Zeit Freiherr A. v. Fürth, allerdings in einer den Leser zur Mitarbeit anhaltenden Weise, den Ministerialen gewidmet hat, (1836), vor einigen Jahren aber A. Schultz, dieser in der Form eines sehr lesbaren Buches, dem höfischen Leben zur Zeit der Minnesinger (1879), das ganze deutschmittelalterliche Ritterwesen beleuchten und sich dabei auf alle wissenschaftlich relevanten Controversen gehörig einlassen wollte, so würde höchstwahrscheinlich nicht nur ein für alle Wunder Aegyptens hochempfängliches Publicum gleichgültig bleiben, sondern es würden sich vielleicht auch weit mehr auf sorgsame Prüfung deutschmittelalterlicher Kulturerscheinungen, als auf die Grabkammern der Pharaonen angewiesene Forscher, noch sehr darüber besinnen, ob es sich denn überhaupt verlohne, die Institutionen eines von den Wogen der öffentlichen Meinung hinwegeschwemmten Standes näher kennen zu lernen. Das Ritterthum gehört ja, nach der Ansicht vieler scharfklug um sich blickender Leute, kurzweg gesagt zum alten Eisen, in die Rumpelkammer, oder in's große Beinhaus, wenn man überhaupt noch vom os ex ossibus nostris etwas zu halten geruht. Daher lassen auch, — gänzlich leerer, trivialer Phrasen gar nicht zu gedenken — die gegenwärtig verbreiteten und trotz der gelehrten Forschung, die dies nicht verhüten konnte, sehr oberflächlich gebliebenen Ansichten der ihr Urtheil über Ritterwesen und Bürgerthum keineswegs zurückhaltenden Menge, viel zu wünschen übrig.

Man kann sich hievon durch die belletristische und politische Tagespresse leicht überzeugen, aber leider auch durch die Lectüre solcher Bücher, die höhere Ansprüche machen, in denen kulturhistorische, kirchliche und wirthschaftliche Fragen popularisiert werden. Geschieht darin gelegentlich auch der Ritter Erwähnung, so müssen wir uns schon darauf gefaßt machen, ab und zu mit sehr allgemein gehaltenen, zuweilen mit geradezu bedenklichen Heischesätzen und daraus fließenden Folgerungen bedient zu werden. Namentlich gilt das hinsichtlich der Ritterwürde, die vielfach gänzlich mißverstanden wird: eine Thatsache, die vielleicht auch damit zusammenhängen mag, daß es, für den unbefangenen Beobachter und Erforscher mittelalterlicher

Kulturerscheinungen, nicht gerade lockend ist, Materien zu populari-sieren, deren bloße Nennung schon genügen kann, um das Mißtrauen, wo nicht den Unwillen resolutfortschrittlicher Hörer und Leser zu erregen. Gibt es doch sogar unter den Hochgebildeten und Gelehrten auch solche, für welche die deutsche Geschichte erst mit der Refor-mation beginnt und denen demgemäß geradezu alles andere näher liegt, als Interesse für Studien, die sich auf „das dunkle Mittel-alter" beziehen. Auch die politische Parteistellung vieler Leser hält dieselben von vorurtheilsfreier Aufnahme solcher Schriften ab, denen, ohne Prüfung, schon wegen des Titels, und weil gewisse Dinge, um die es sich darin nothwendig handeln muß, im Schatten ruhen müssen, wenn andere vom Zeitgeiste begünstigte Erscheinungen im vollen Glorienscheine bleiben sollen, retrograde Tendenzen und Un-verträglichkeit mit dem modernen Zeitbewußtsein zugeschrieben wer-den können. Was soll mir, höre ich fragen, ein Ritterbuch? Daß die Fortschrittspartei, der, seit den Tagen des Herrn von Haller, gar zu oft in bedenklicher Weise dargebotenen Doctrin von den histori-schen Ständen gegenüber, eine entschieden ablehnende Haltung ein-nimmt, kann eigentlich nicht befremden. Bedauerlich ist es dagegen, daß auch die ruhigste, objectivste, keine Faser von Restaurations-gelüsten besitzende Erörterung solcher historisch-politischer Fragen, welche sich auf die nun einmal nicht aus der Welt hinausdecretier-baren Standesunterschiede beziehen, nahezu unmöglich gemacht wird, wo immer, sowohl in pseudoliberalen als auch in pseudoconservativen Kreisen, das geschwätzige Philisterthum sich breit zu machen vermag. Wo man, bei scheinbarer Mäßigung in der Zurechtlegung und Be-urtheilung unläugbarer aber unsympathischer Thatsachen, die Meinung hegt, daß man, in vulgären Stich- und Schlagworten, die allenfalls für gewisse auch das schöne Geschlecht ergötzende Vorlesungen und für Kammerdebatten unentbehrlich sein mögen, aber gleichwohl nichts weiter sind, als der in's frische, freie Leben verschleppte, fix gewordene und entgeistigte Niederschlag wandelbarer, zum Theile schon vorüber-gegangener Zeitströmungen, eine unerschöpfliche Schatzkammer von unanfechtbaren Orakelsprüchen besitze, da wird eben jede sachliche Discussion vor der glatten Phrase, vor dem auf's Roß gehobenen, leeren Gerede verstummen müssen. Man kann aber überschrieen werden, ohne überzeugt worden zu sein. Daher kann sich, auch dort wo Herr Omnes in seiner Weise bereits gerichtet hat, für

den nach Wahrheit dürstenden Forscher zuweilen das Bedürfniß einstellen, eine Revision der Akten zu beantragen, selbst auf die Gefahr hin, sich reactionärer Bedürfnisse oder pedantischer Kleinmeisterei verdächtig zu machen. Doch was hätte ein Autor zu erwarten, der sich zu so etwas wie eine Apologie des vielfach verkannten, ebensooft unterschätzten als überschätzten Ritterwesens verpflichtet erachten würde!

Zu einer so undankbaren Arbeit ist aber glücklicherweise keine Veranlassung gegeben, denn es fehlt uns nicht an ernsten, sehr gelehrten und bedächtigen Schriften, in denen auch das Ritterthum, soweit es in der Verfassungsgeschichte des Reiches oder einzelner Territorien als socialer Factor in Betracht kommt, mit strengwissenschaftlicher Dignität und Methode, quellenmäßig beleuchtet und fernab von Liebe und Haß, in echthistorischer, wirklich vornehmer Weise besprochen wird.

Klassische Werke dieser Art verdanken wir bekanntlich Georg Waitz[1]) und Chr. Fr. v. Stälin[2]).

Auch sind sehr lesenswerthe und in der That vielgelesene Bücher vorhanden, in welchen umfassende Studien aus dem Bereiche des mittelalterlichen Ständewesens, in lebendiger, poetisch gehobener Darstellung, zu gelungenen Kulturbildern verarbeit wurden[3]).

Eine geistvolle Beleuchtung der socialen Stellung der deutschmittelalterlichen Ritterschaft, hat uns W. H. v. Riehl[4]) gegeben. Es fehlt also nicht an gangbaren Druckwerken, aus denen man den alten Rittersmann, im Guten und im Schlimmen, hinreichend kennen zu lernen vermag, um einer apologetischen Beleuchtung des deutschen Ritterthums nicht mehr zu bedürfen. Jedoch eine Monographie desselben fehlt und vor allem fehlen populär gehaltene Darstellungen des sehr complicierten Processes, welchen dasselbe, von seiner höchstbescheidenen, aber dem wirklichen Berufe in der ausgedehntesten Bedeutung des Wortes verdankten Entstehung, bis zur Bildung eines,

1) Deutsche Verfassungsgesch. Kiel 1844 ff., bisher 8 Bände, die bis zur vollständigen Ausbildung des Lehenswesens reichen. Der I. Band ist 1880 in dritter, der II. Band 1870 in zweiter und der III. Band 1883 in zweiter Auflage erschienen.

2) Wirtembergische Geschichte 1841—73. 4. Bände.

3) J. V. v. Scheffel. G. Freytag.

4) Die bürgerliche Gesellschaft, als II. Bd. der Naturgeschichte des deutschen Volkes (2. Aufl. 1854) bes. S. 120 ff.

unter allmäliger Abstreifung bestimmter Berufspflichten, sich schroff abschließenden, prunkend auftretenden und dabei besondere ethische Vorzüge für sich beanspruchenden, aristokratischen Geburtstandes, durchzumachen hatte.

Leider stellten sich, in jenem Stadium in welchem der deutsche Kleinadel eine überaus complicierte Ahnenprobe einführte, also zur Zeit der vollen Blüthe der ärgerlichen, mit wahrer Ritterlichkeit der Gesinnung unverträglichen Sinecurenjägerei der sogenannten Cavaliere, für ganz unverfänglich geltende, sehr utilitarische Bestrebungen ein. Bitterer Hohn ergoß sich von Seiten der benachtheiligten Stände über die Sechzehnahnenkinder[1]), welche dem Adel mehr geschadet haben, als alle seine Feinde zusammen. Die Ahnenprobe galt der systematischen Fructificierung des keineswegs uralten, sondern erst im 12. Jahrhunderte deutlich zu Tage tretenden, zuerst von vorherrschend naturalistischen Voraussetzungen getragenen Princips der Ritterbürtigkeit. Hatte sich das Ritterthum, unter Beiziehung und starker Betonung romantisch-mystischer Vorstellungen, in einer Zeit emporgehoben, die fortwährend nach dem Höchsten strebte und sich oft mit dem Kleinsten begnügte, so konnten sich die Voraussetzungen auf welchen es ruht, nicht mehr als nachhaltige Stützen bewähren, als einmal das Mißverhältniß der Leistungen zu den Anforderungen, in Jedermanns Munde war. Die durch den Humanismus getragene Weltanschauung der Neuzeit, vertrug sich nicht mehr mit den specifisch-mittelalterlichen Ideen und Typen der Erbritterlichkeit.

Doch wer kümmert sich ernstlich um die Zeichen der Zeit? Als es einmal dahin gekommen war, daß schon die mechanische und oftmals recht fragliche[2]) Nachweisung einer bestimmten Ahnenzahl, zur legalen Begründung einer gegen jede Einrede geschützten Vermuthung angeborener Tüchtigkeit, nicht sowohl des betreffenden Individuums, dessen persönliche Qualitäten zuletzt kaum noch in

---

1) Bei Gfrörer, Gregorius VII. I. 668, beißende Spottverse, aber auch bei A. M. von Thümmel, also in den Schriften eines Standesgenossen, manche Stelle, die an die lieblosen Söhne des trunkenen Noah erinnert.

2) Vergl. Journal für Franken V. 702 über die Unrichtigkeiten in Salvers prunkend ausgestattetem, notariell beglaubigten Werke über die Ahnenproben der Domherrn zu Würzburg. Vgl. auch die in Berlin herauskommende Zeitschrift, Deutscher Herold III. 72. IX. 29.

Betracht kamen, als vielmehr der ganzen, vom Harnische in's Treſſenkleid und unter die Perrücke gelangten, ſolidariſch verbundenen Standesgruppe genügte, da fühlte ſich der auf ſeine Ahnen pochende Stifts- und Hofadel auch dazu ſtark genug, um verdienſtloſe Mitglieder durch ſein Anſehen zu decken und zum Mitgenuſſe ſeiner Excluſivprivilegien gelangen zu laſſen, ohne zu ahnen, wie ſchwankend der Boden ſei, auf welchem diejenigen ſtanden, welche, um für vornehm zu gelten, nicht mehr deutſch denken, fühlen und handeln durften. Eine ſcharfe Kritik ſolcher Verirrungen konnte nicht ausbleiben. Wie wäre es möglich geweſen, einer ſich in geträumter Vornehmheit abſchließenden Kaſte, — denn das zu werden war der ſpät- und nachmittelalterliche Turnier-, Stifts- und Hofadel auf dem beſten Wege, ſeit er ſeine Lebenswurzeln nicht mehr aus dem unerſchöpflichen Borne des deutſchen Volksgeiſtes tränkte — eine nur der geiſtigen Kraft, nur dem Verdienſte gebührende, dominierende Stellung zu gönnen? Darüber beſteht kein Zweifel, daß man ſich dort, wo man ſich ſeiner Mutterſprache ſchämte, auf Abwegen ſchlimmſter Art bewegte. Nur ſollte man nicht vergeſſen, daß auch das damalige Bürgerthum, zumal deſſen wiſſenſchaftlich gebildeter Theil, viel zu wünſchen übrig ließ, und ebenfalls dazu beigetragen hat, Zuſtände zu begründen, deren Schilderung uns jetzt Schamröthe verurſacht. Unter den Verfechtern der adelichen Vorrechte ſind viele bürgerliche Gelehrte des 17. und 18. Jahrhunderts [1]).

Es läßt ſich nicht läugnen, daß der theoretiſche Standesbegriff des im Ritterthume wurzelnden Kleinadels, an der Hand einer recht einſeitig moraliſierenden, politiſierenden und theologiſierenden Reflexion, ſowie auch unter gütiger Beihilfe der jeder Selbſtkritik abholden Dame Romantik, gewonnen worden iſt. Auch in ſeinen beſten Tagen, als er noch in der Lage war, einem allgemein anerkannten Sonderberufe, ohne fortwährende Eingriffe in fremde Rechtsſphären, friſchweg nachleben zu können, leiſtete ja der Ritterſtand dem Staate und der Geſellſchaft gegenüber nicht alles, was man von ihm erwarten konnte. Und nun, da ihm eine klar und beſtimmt ausgeſprochene, andern Ständen nicht geſtellte, beſondere Aufgabe abhanden gekommen war, wie hätte ſich da der ganze, ein Volk im Volke bildende, noch dazu durch zahlloſe Standeserhebungen künſtlich ver-

1) Schon bei Juvenal VIII. 46 ff. hieß es: solet hic defendere causas nobilis indocti.

mehrte Adel, in der überwiegenden Mehrzahl seiner Glieder, auf jenem idealen, geistig-sittlichen Höhepunkt erhalten können, auf dem sich sogar der Hochbegabte, von Tausenden etwa Einer, nur in Weihestunden zu behaupten vermag? Die Berufslosigkeit, der Mangel einer allgemeinen als nothwendig anerkannten, besonderen Standesthätigkeit, ist der wunde Fleck in der Geschichte des spätmittelalterlichen Ritterthums und seiner Abzweigungen.

So lange in der That ein Stand vorhanden war, der ohne Zögern, ja freudig, als gelte es einer Hochzeit, zur blutigen Wahlstatt ritt und dieselbe vermöge seiner technischen Ueberlegenheit beherrschte, behauptete er sich auch in der öffentlichen Meinung. Als aber, an die Stelle des für Jedermann als sittliche Nothwendigkeit begreiflichen, hochernsten Kampfes, die leere âventiure und das pedantische Ritterspiel in engen Turnierschranken traten, da fehlten nur noch die wüste Raubfehde und das Sinecurenwesen, um alle Schattenseiten des, so lange es im Dienste nationaler Bestrebungen stand, hochgeachtet gewesenen Schildesamtes zu enthüllen.

Symptome der Zersetzung reichen allerdings bis zu jenem Zeitpunkte zurück, den man als die Sonnenhöhe des Instituts bezeichnen kann: ganz natürlich, da ruhiger Stillstand unmöglich, der Niedergang eines jeden sein Zenith erreichenden Gestirnes unvermeidlich ist. Ein geistreicher Kunsthistoriker hat dabei auf jene besondere Klippe aufmerksam gemacht, welche für die mittelalterliche Aristokratie darin lag, daß sie die Gleichheit mit ihren christlichen Brüdern anerkennen und sich doch, im Banne standesmäßig gefaßter Ideale, isolieren mußte. „Die Bürger der antiken Städte bildeten nicht sowohl einen bevorzugten Stand, als vielmehr den einzigen; sie allein repräsentierten die Menschheit, sie waren die Regel, die andern, Freigelassene und Sklaven, die Ausnahme. Der ritterliche Adel dagegen erhob sich selbst über die gemeine Menschheit: er mußte sich daher absondern, steigern und wenigstens besser scheinen. Diese künstliche Ueberhebung rief sogleich einen Gegensatz hervor: der ritterlichen Sitte trat eine bürgerliche an die Seite [1])".

Zu Anfang des 13. Jahrhunderts, zur Zeit eines Wolfram von Eschenbach, eines Gottfried von Straßburg, ward

1) K. Schnaase, Gesch. der bildenden Künste. IV. 1, 40.

das Ritterwesen in deutschen Gauen hochherzig und sinnig, aber doch schon mit romantischer, die Keime der Auflösung in sich tragender Ueberschwänglichkeit erfaßt. Schon frühzeitig gewinnen auch in Deutschland, unter dem unvermeidlichen Einfluße des vorzüglich die äußere Form des Lebens cultivierenden, westlichen Nachbarlandes, recht conventionell gehaltene und kleinliche Dinge eine Bedeutung, die ihnen, vom reinmenschlichen Standpunkte aus, nun und nimmermehr zugestanden werden können.

Und so läuft denn, wenn ich mich nicht sehr irre, schon durch den Parzival unsers wackeren, das Panner echter Ritterlichkeit in reinen Lüften schwingenden Wolfram, ein an wehmüthige Selbstironie anstreifender, kaustischer Zug [1]).

Auf die ziemlich rasch vorübergehende Herrschaft des weitherzig erfaßten, warmempfundenen Adels der Gesinnung, folgte, schon zu Ausgang des 13. Jahrhunderts, — im sogenannten jüngern Titurel ganz unverkennbar — eine mit vermeintlichem Tiefsinne vorgetragene, hölzerne Mechanik des Ritterwesens, die zu nichts anderem führen konnte, als zu jenem in Deutschland unhistorischen Standesdünkel, der dann, in der plumpen, aber bereitwillig aufgenommen Fiction eines Rüxner, in voller Unverfrorenheit auftritt und, im oftmals aufgelegten Turnierbuche des genannten Herolds, kurz nach den Tagen des letzten Ritters, die ganze Geschichte des deutschen Wehradels dermaßen auf den Kopf stellt, als wäre auch der letzte Rest wirklich historischer, nationaler Ueberlieferung mit Kaiser Maximilian eingesargt worden [2]).

Und doch hat die Idee der Ritterlichkeit fortgelebt und fortgewirkt, weil sie ein in Gottes freier Natur alle Stände durchwehendes, geistiges Fluidum ist, kein von Schwarzkünstlern und albernen Persevanten in

---

1) Besonders beachtenswerth scheint mir die an Herrn Hartmann von Aue gerichtete Apostrophe Parz. III. 827. Sein Held ist ihm zu gut dazu, um als Geige oder Rotte (welsche Harfe) auf sich spielen zu lassen, wie es Frau Ginover und König Artus, will sagen den Repräsentanten äußerlich genommer Rittersitte, beliebt. „Si sulen ein ander gampel nemen".

2) Einen Uebergang hiezu, oder besser gesagt ein Vorspiel bietet die bekannte Chronik des Thomas Lirer von Rankwyl. Ausg. Ulm 1486. Ihr Unwerth ist bereits erkannt in der Zimmerischen Chronik III. 103 „fabuliert wunderbarlich und ohne alle Ordnung".

dumpfen Kapitelstuben destilliertes, sechzehngradiges Kraftelixir.

Doch lassen wir das, was man eine Physiologie des Ritterwesens oder eine Naturgeschichte des streitbaren Kleinadels nennen könnte, ganz aus dem Spiele. Wünschenswerther als eine solche, bei welcher der politische Parteistandpunkt des Autors zur Geltung kommen müßte, wäre vielleicht eine durchaus nüchterne Darlegung, in der versucht würde, unbeschadet der erforderlichen Gründlichkeit und Tiefe, unter weislicher Ausscheidung störender, die Uebersicht hemmender Einzelnheiten und Nebendinge, den Bedürfnissen nicht auf profunde Gelehrsamkeit Ansprüche erhebender, aber gebildeter und was mehr ist denkender Leser Rechnung zu tragen: eine lesbare Zusammenstellung der Hauptergebnisse, welche hinsichtlich der äußeren und inneren Geschichte des deutschen Ritterthums und niedern Adels, durch die auf diesem Gebiete keineswegs müßig gebliebene, berufene Fachgelehrsamkeit bisher erzielt worden sind.

Oder sollte etwa hiefür kein Bedürfniß vorhanden sein? Wenn ich mich nicht täusche, so ist, sogar abgesehen vom wissenschaftlich theoretischen, auch ein praktisches vorhanden. Glücklicherweise erweitern sich die Kreise, in denen man es für jeden auf wirkliche Bildung Ansprüche machenden Staatsbürger als eine Ehrensache erkannt hat, daß er, zum Behufe der nur bei unbefangener Werthung schwebender Zeit- und Tagesfragen, in gedeihlicher Weise möglichen, obligaten Ausübung seiner politischen Rechte und Pflichten, nicht nur die fraglichen Bedürfnisse der Gegenwart beherzige, sondern auch den lauten Mahnruf der Vergangenheit nicht überhöre. Wer lebt denn in Wahrheit ganz in der Gegenwart? Was ehedem gewesen ist und in Zukunft vielleicht sein wird, das ist es ja, was sogar jene gewaltigen Geister, jene Säcularmenschen beschäftigt, die wirklich dazu berufen sind, den Webstuhl der Zeit im Gange zu erhalten.

Bekanntlich ist der niedere Adel, das dermalen sowohl vom Flachliberalismus als auch vom resoluten Fortschritte bestgehaßte Junkerthum, über dessen die ganze moderne Gesittung bedrohende Pläne wir in allen möglichen Zeitungen fortwährend fabelhafte Dinge zu lesen bekommen, hauptsächlich aus dem Ritterstande [1]) her-

1) Ganz richtig sagt schon Cramer de Jure Nobilitatis I. 57: est

vorgegangen, obgleich auch der Bürger- und der Bauernstand reichlich ihr Contingent dazu gestellt haben.

Wer nun über den Ursprung und die weitere Entwickelung, die Licht- und Schattenseiten dieses sowohl in politischer als auch in socialer Hinsicht gewiß nicht zu unterschätzenden Standes, so mangelhaft unterrichtet wäre, wie das, und zwar in beiden Lagern, sogar hochmögenden Parlamentariern passieren kann, Männern die über alles sprechen, von den Cedern des Lybanon bis zum Kräutlein Isop, das an der Wand wächst, der würde nicht nur die Vergangenheit nicht begreifen, sondern auch, bei mancher noch auf Lösung harrenden, socialen Frage der Gegenwart, des eigenen Urtheils entbehren, also nicht wissen, was er will. Und doch heißt es mit Recht: Selbst ist der Mann und doch sollten nur gereifte Männer Politik treiben. Blindlings den schallenden Worten Anderer zu folgen, in verba magistri abzustimmen, ist zwar ein Zeichen weitgediehener Parteidisciplin, hat aber mit dem Brusttone der vollen Ueberzeugung des biderben Mannes wenig gemein.

Freilich gehört die Popularisierung der verwickelten Lehre vom Ritterstande [1]) und seinen Ausläufern, mit zu den allerschwierigsten Aufgaben; schon deßhalb, weil das Ritterthum nicht nur seine nationale, sondern auch seine internationale, man kann sagen kosmopolitische Aufgabe und Bedeutung hatte und sich, sowohl im Allgemeinen als auch innerhalb einer bestimmten Landesart, je nach seinen verschiedenen, durch religiöse, politische, rechtliche und wirthschaftliche Probleme bedingten Entwickelungsstadien, keineswegs in völlig gleichartigen, sondern vielmehr in sehr verschiedenen Formen äußerlich darstellen und corporativ gestalten mußte: anders in Gebieten deren Bevölkerung im Wesentlichen kerndeutsch ist, als dort wo die beglaubigte Geschichte der betreffenden Landesart erst mit deren Germanisierung beginnt; am glänzenden Fürstenhofe anders, als in der ärmlichen Ganerbenburg, anders unter den Einflüssen des monotonen Landlebens, als in der geistigbewegten städtischen Atmosphäre.

---

igitur nobilitas Germanica, tam superioris quam inferioris gradus, secundum primam suam originem, dignitas militaris.

2) Man möchte mit Ducange IV. 631 sagen: nihil itaque est, quod adeo firmum statutumque sit, cui statim opposito exemplo repugnari non possit.

Wenn sich uns nun das typische Ritterbild nur im Wechsel bunter Farben darstellt und wenn es sogar oftmals recht schwierig ist, dessen verschwimmende Umrisse festzuhalten, so ist natürlich eine genügende Erkenntniß der mannigfachen inneren Impulse und äußeren Nothwendigkeiten, durch welche sich der Berufsstand des bewehrten Reiters zu einem Geburtstande ausbildete, keine leichte Sache. Noch sind die rechtlichen und gesellschaftlichen Alterthümer der germanischen Rasse nicht so gründlich durchforscht und erkannt, als jene von Helas und Rom, über welche wir encyclopädische Werke von solcher Durchsichtigkeit besitzen, daß jeder Gebildete darin die erforderliche Belehrung suchen und finden kann. Das ist sicher keine Zufälligkeit: vermöge unserer modernen Anlagen und Wünsche und vor allem durch unsere als vis major wirkende Erziehung, stehen wir insgemein dem uns doch in seinen Nachwirkungen täglich berührenden Mittelalter viel ferner, als dem klassischen Alterthume. Zur Schwierigkeit, am Riesenleibe der, im Helldunkel moderner Scholastik, wie auf einem Seciertische ausgestreckten, mittelalterlichen Ueberlieferung, das Wesentliche vom Unwesentlichen, das Einheimische vom Fremden, das Bleibende vom Wandelbaren sicher zu unterscheiden, gesellt sich aber auch noch der Umstand, daß wir, dem durch Jahrtausende von uns getrennten Alterthume und seinen socialen Gliederungen gegenüber, viel unbefangener zu sein pflegen, als bei allen mittelalterlichen Gebilden möglich ist. Eine bedenkliche Repristination antiker Zustände hat Niemand zu fürchten, während die ebenso unbegründete Furcht vor Wiederheraufbeschwörung des Mittelalters, da und dort an Panik anstreift und zu Parteizwecken ausgebeutet wird. Mehr noch! Wie verzerrt und fratzenhaft gestaltet sich oftmals das Bild, wenn man, was ja nahe genug liegt, neuzeitliche, den Eindruck der Analogie gewährende Erscheinungen beizieht, um sich ihrer zur Deutung nicht mit hinreichender Klarheit überlieferter, mittelalterlicher Vorgänge und Zustände zu bedienen. Nicht nur der demokratische Zug, der jetzt durch unser ganzes politisches Leben geht, kann unser Urtheil trüben. Auch wunderliche pseudoaristokratische Gelüste der Gegenwart, werfen ihre Schatten auf das überwundene Ritterthum zurück und machen es uns schwer genug, an die nachhaltige Potenz und ununterbrochene Fortwirkung jener Ideale zu glauben, ohne welche das ganze Institut des Geburtsadels nur ein pathologisches Interesse darbieten würde.

Nichts ist beschämender für diesen Stand, als die angeblich wohlgemeinte Mahnung, die materielle Frage, die sich ihm freilich gebieterisch aufdrängt, für die einzige zu nehmen; nichts verfehlter als der banausische Rath, dem Beutel zu Ehren, mit der auf kecke Mannesthat, Treue und Entsagung hinweisenden Geschichte des rittermäßigen Wehrstandes zu brechen.

Wer den Beruf des Adels einseitig im opulenten Großbauernthume sucht, der könnte ihn beinahe mit dem gleichen Rechte auch an der Börse suchen.

Und doch dürfen wir — im frohen Hinblicke auf unser als großartige Erziehungsanstalt wirksames Heer sei das gesagt — an die unentwegte Fortexistenz der Idee der Ritterlichkeit glauben; ja wir müssen daran glauben, wenn wir nicht unsere Muttersprache Lügen strafen wollen. Das schmückende Beiwort ritterlich, hat seinen guten Klang niemals eingebüßt. Es dient noch immer zur Bezeichnung eines den Kampf mit den Götzen des Tages, mit den Organen des Pessimismus und Materialismus und des in schnöder Weise auf die Spitze getriebenen Nützlichkeitsprinzips nicht scheuenden, von Ideen getragenen, männlich stolzen und dabei frohgemutheten Sinnesart und ist noch immer unvereinbar mit Allem, was das Brandmal der Untreue und Vaterlandslosigkeit an sich trägt.

Da es nun leider keine aus der Feder eines bewährten Meisters geflossene, gewissermaßen abschließende, historische Schilderung des deutschmittelalterlichen Ritterwesens gibt, so wird es wohl nicht zu unbescheiden sein, eine schlecht und recht gefertigte Gesellenarbeit vorzulegen, durch welche aber nicht etwa das besagte Institut in seiner Totalerscheinung beleuchtet, sondern nur der Versuch gewagt werden soll, einige dem Bereiche der gelehrten und politischen Controverse noch nicht ganz entzogene Seiten der ritterlichen Proteusgestalt, auf Grundlage tüchtiger Fachschriften und eigener Studien, so zu besprechen, daß nicht zur Zunft gehörigen Lesern, durch eine zugestandermaßen compilatorische, aber hoffentlich nicht kritiklose Mühewaltung, vielleicht ein kleiner Dienst geleistet werden kann. Es schließt sich somit die hier vorliegende Arbeit meinen, schon vor

mehreren Decennien erschienenen, dem Patriciate und der Reichsritterschaft geltenden Versuchen an.

Sollte es mir dabei, was ich allerdings zu hoffen wage, nicht ganz mißglücken, einigermaßen zu begründen, daß es sich, beim gegenwärtigen Standpunkte der Forschung, auch für Fachgenossen noch darum handeln könnte, der Frage nach der Entstehung und dem ersten Umfange des Begriffes der dem Ritter als solchem allgemein und neidlos zuerkannt gewesenen, besondern Würde etwas näher zu rücken, als in der Regel zu geschehen pflegt, so wäre wohl den Einwendungen, die man gegen die Veröffentlichung eines selbstverständlich nur auf den Schultern vieler Vorgänger möglichen, neuen Buches über einen schon oft behandelten Gegenstand, allerdings zu erheben berechtigt ist, die Spitze abgebrochen.

Was nun die Form der folgenden Blätter betrifft, so sollen die von mir gewählten Abschnitte nichts weiter sein, als Rastpausen für den Darsteller und den Leser.

Eine immer nur völlig Gleichartiges zusammenfassende und dabei chronologisch fortschreitende Gliederung des unter gar viele Gesichtspunkte fallenden Stoffes, würde meine Kräfte überschreiten, auch wenn dieselben nicht so sehr von Berufsgeschäften in Anspruch genommen wären, als seit vielen Jahren der Fall ist. Ich habe freilich, wie durch die nicht ohne Grund sehr allgemein gehaltenen Ueberschriften angedeutet wird, in jedem einzelnen Abschnitte eine besondere, mir gerade vorschwebende Hauptfrage im Auge gehabt, allein diese, nach Art der Compendien, in einem in sich abgerundeten Capitel oder einigen Paragraphen, vollständig erledigen zu wollen, das lag nicht in meiner Absicht; schon deshalb nicht, weil so ziemlich eine jede der zu besonderen Betrachtungen Veranlassung gebenden Materien, mit mehreren andern hier ebenfalls in Erwägung kommenden, innerlich dermaßen zusammenhängt, ja verkettet ist, daß, auch bei einer systematischen Darlegung, eine streng chronologische Eintheilung nicht möglich gewesen wäre.

Darum möchte ich den nachsichtigen Leser darum bitten, sein Urtheil nicht allein auf einzelne Abschnitte zu gründen, sondern auch dasjenige berücksichtigen zu wollen, was etwa schon in vorhergegangenen oder auch erst in nachfolgenden Sectionen meines aphoristischen Versuches steht. Da ich aber nichts weiter als Skizzen und Studien anbiete, keineswegs eine auf Vollständigkeit und Abrundung Anspruch

erhebende, harmonische Darstellung, so wird auch die Ungleichmäßigkeit im Umfange und in der Behandlung der einzelnen Abschnitte, einer besonderen Entschuldigung kaum bedürfen. Wo ich mich auf allbekannte, nicht nur in fachgenossenschaftlichen Kreisen ohne Widerspruch angenommene, sondern auch in's Volksbewußtsein übergegangene Sätze stützen konnte und mußte, da habe ich mich einer angemessenen Kürze stets beflissen. Dagegen mußte ich, dort wo meine Auffassung durch noch nicht allgemein acceptierte Lehrsätze bewährter Vorgänger getragen wird und vollends dort, wo sie von ziemlich allgemein gehegten Ansichten einigermaßen abweicht, oder vielleicht auch nur abzuweichen scheint, weil ich nicht die gewöhnlich beleuchtete Seite in's Auge fasse, nicht nur auf manche an und für sich geringfügige, aber im Zusammenhange mit andern Erscheinungen relevante Einzelheit eingehen, sondern auch die meinen Standpunkt rechtfertigenden Quellen und Hilfsmittel so vollständig angeben, als man das in einer fleißigen Monographie zu erwarten berechtigt ist. Aber auch hier werde ich nicht allen Anforderungen Genüge leisten können. Das Material ist riesengroß: die Möglichkeit sich desselben bedienen zu können immer eine beschränkte. Wo der eine Leser überflüssige Wiederholung längst bekannter Dinge rügen wird, da vermißt wohl ein anderer die Erwähnung von Dingen, die in irgend einer von mir übersehenen Quelle oder Erläuterungsschrift stehen.

Daß ich mich häufig, aber niemals ohne bestimmte Hindeutung auf den Autor, nicht nur der Gedanken sondern sogar der Worte meiner Vorgänger bemächtigt habe, geschah absichtlich; theils im Interesse der Leser, denen ich keine abschwächende Umschreibung gut und prägnant vorgetragener Kernsätze darbieten wollte; theils auch deßhalb, weil mir ein entgegengesetztes, entlehnte Gedanken zuerst umhüllendes Verfahren, nie den Eindruck sonderlicher Loyalität gemacht hat. Lessing sagt einmal: Wahrheiten zu borgen, brauche sich Niemand zu schämen. — Es soll mir nicht nachgesagt werden, ich habe jene fremden Federn, die ich nicht missen kann, zuerst gekreuselt, gefärbt oder gebleicht und geglättet, bevor ich sie auf den Hut steckte. Wie sehr mir, besonders in jenen Abschnitten, in denen nahegelegt werden soll, wie oft sich Ritterthum und Bürgerthum, auch innerhalb der städtischen Ringmauern, nicht etwa nur feindlich, sondern auch in sich gegenseitig ergänzender Weise organisch berührt haben, die bahnbrechenden

Schriften W. Arnold's, des uns leider viel zu frühe entriſſenen, liebenswürdigen Forſchers und ſeines Freundes A. Heusler, maßgebend geweſen ſind, ſoll nicht nur aus den Citaten erſichtlich ſein, ſondern mit gebührendem Danke ausdrücklich vorangeſtellt werden. Ich ſchließe mit den keinen Leſer ausſchließenden Worten Wolframs:

j'ne sagez iu niht nâch wâne:
gebietet ir, sô ist ez wâr.

Parzival II. 30.

I.

Rückblick auf die Germanische Urzeit.

Ritterliche Gesinnung der Indogermanen. — Der germanische Urstaat mit dem gallischen verglichen. — Freiheitsliebe, Streitbarkeit und Treue, als Fundamentalbedingungen der Ritterlichkeit. — Vier Geburtsstände: Edle, Freie, Freigelassene und Knechte. — Freiheit und Nationalität decken sich. — Princip der Ebenbürtigkeit. — Das germanische Weib nothwendig Stammgenossin. — Die dingliche Unterlage der Freiheit. — Entstehung des Adels. — Vergleichung des Uradels mit der mittelalterlichen Ritterschaft. — Historische Kundbarkeit des Herkommens. — Kampf und Wagniß als Selbstzweck. — Berufsstände noch nicht möglich. — Züge aus dem Familienleben. — Die Treue. — Gefolgschaften. — Das Gefolge beritten. — Mißachtung des Landbaues. — Jagd. — Lage der Hörigen. — Die Halbfreien.

Es ist gewagt und setzt die Geduld des Lesers auf die Probe, wenn man aphoristisch vorgetragene Studien über ein Institut, welches, erst im 10. Jahrhundert der christlichen Aera, aus noch unergründeten Tiefen des germanische und romanische Kulturelemente verschmelzenden, occidentalischen Völkerlebens auftaucht, mit Rückblicken in nebelgraue Urzeiten beginnt. Wer will mit Auszügen aus allgemein zugänglichen älteren und neueren Werken [1]) bedient werden? Und wer erwartet, in einer Schrift, die das specifisch mittelalterliche Schildesamt, in seinen politischen und socialen Nachwirkungen bis

---

1) Die Verfassung des Deutschen Volkes in ältester Zeit von G. Waitz. 1880 (3. Aufl.) Deutsche Urzeit von W. Arnold. 1881 (3. Aufl.) Sodann eine lange Reihe von werthvollen Untersuchungen: Baumstark, Dahn, Holtzmann, Kaufmann, Leo, Maurer, Roth, Sohm, v. Sybel, Thudichum u. a. m., abgesehen von den älteren, noch immer brauchbaren Arbeiten von Barth, Mascou, Montag, Rühs u. a. m.

zur Gegenwart verfolgen möchte, neue, selbständige Untersuchungen über die Urzeit betreffende Materien? Gewiß Niemand. Gleichwohl — obgleich ich weder Neues zu geben vermag, noch Altes nutzlos wiederholen möchte — wolle man mir gestatten, einige schon sehr oft besprochene Seiten des urwüchsigsten Germanenthums in Kürze hervorzuheben, weil und in soweit sie zu den Unterlagen des freilich erst viel später, erst lange nach der Gründung der monarchischen Staaten durch germanische Heerkönige, deutlich wahrnehmbaren, in seinen Wurzeln aber die Urzeit unserer Nation berührenden, christlich-germanischen Ritterwesens gehören.

Wie sollte man über die politische und gesellschaftliche Mission des Ritterstandes, der sich zuerst, bevor er ein Geburtstand wurde, als ein aus Bruchtheilen älterer, mehr oder minder verlebter Geburtstände zusammengeflossener Berufsstand darstellt, sich auch nur annähernd verständigen können, ohne Hinblick auf die primitive, urzeitliche Gestaltung des germanischen Ständewesens? Der Radicalismus sieht im Ritterthume eine seinen Ansichten zuwiderlaufende Neuerung und hält dasselbe lediglich nur für ein Ergebniß dünkelhafter Selbstüberhebung, ohne zu erwägen, daß etwas, was sich so allgemein verbreiten, so volksthümlich werden konnte, wie das christlich-germanische Ritterwesen auf der Höhe des Mittelalters, sogar weit über die Grenzen des Römischen Reichs Deutscher Nation hinaus, denn doch gewesen ist, sicher naturwüchsigen Verhältnissen entspringt und sich aus der Zusammenwirkung und dem Widerstreite von Ideen entfaltet, denen man unbedenklich höchstes Alter zutrauen darf. Würde sich wohl in Deutschland ein Ritterthum jemals entwickelt haben, wenn die alten Germanen, bei ihrem Eintritte in die Geschichte der europäischen Menschheit, eine halbthierische Horde, wenn sie ein widerstandsloses, despotisch geknechtetes, der Sinnenlust fröhnendes, oder gar ein, ohne jede Spur von echter Manneswürde, das goldene Kalb umtanzendes Volk von Utilitariern und Genußmenschen gewesen wären?

Es ist keine Phrase, wenn man der großen indogermanischen Völkerfamilie der Arier[1]), zu der Inder, Perser, Griechen, Italer, Kelten, Germanen und Slaven gehören, im Gegensatze zu den

1) D. h. die Vornehmen oder die Herren, im Gegensatze zu den benachbarten, fremdredenden Barbaren. W. Arnold, Urzeit S. 8.

semitischen und uralisch-altaischen Völkern, eine diesen versagt gebliebene Ritterlichkeit der Gesinnung beimißt.

Doch wir haben hier zunächst nur die Unterlagen des auf deutschem Boden erwachsenen Ritterthums, nur solche ritterliche Eigenschaften in Erwägung zu ziehen, welche allerdings die deutsche Nation mit ihren Stamm- und Rassegenossen theilt, die aber doch, wenn man unser Volk für sich allein in's Auge faßt, als dessen Eigen in Rechnung kommen, während sie in Vergleichung mit anderen Nationalitäten auch als Gemeingut erscheinen können[1]).

Nun weist bekanntlich schon die äußere Form des in unserem Vaterlande erst im zwölften und dreizehnten Jahrhundert reichentfalteten Ritterwesens ganz entschieden auf ausländische Impulse hin. In so hohem Grade, daß man sich zuweilen die Frage stellen muß, ob dieser und jener Zug des unsern Forschungstrieb beschäftigenden, nicht immer erfreulichen Gesammtbildes, ein echt germanischer, urzeitlichnationaler sei, oder ob wir es mit der schon lange vor den Kreuzzügen beginnenden, mehr oder minder hybriden Uebertragung gallischer Anschauungen auf deutsche Verhältnisse zu thun haben.

Daß im höfischritterlichen Frankreich, nicht ohne Einfluß britischer, normannischer und provençalischer Elemente, zur Herrschaft gelangte Ideen schon frühzeitig bei uns in Deutschland Eingang fanden, daß das mehr geistreiche als gemüthvolle und dabei sinnlich erregbare, heute noch in vielen Dingen die Form über das Wesen stellende, fort und fort neuernde und sich selbst wieder, mit einer Grimasse, von seinen eigenen Schooßkindern abwendende Nachbarland, auch für Deutschland in einem gewissen Sinne die hohe Schule des Ritterwesens war, darüber besteht wohl kein Zweifel. Aber ebenso zweifellos ist auch, daß nicht alles Gold ist was glänzt, und daß daher die entlehnte, feinere Sitte und größere Sicherheit des Auftretens im gesellschaftlichen Verkehre, bei näherer Betrachtung auch ihre bedenklichen, weil guter deutscher Art zuwiderlaufenden Seiten hat. Es kann sich mithin bei unseren zunächst nur dem deutschen Ritterwesen geltenden Betrachtungen auch darum handeln, richtig zu erkennen, ob und bis zu welchem Grade sich der Franzose vom Deutschen, in Rücksicht auf uranfängliche, nationale Empfänglichkeit für das ritterliche Ideal unterscheide. Wenn es nun auch nahe

1) Vergl. W. Wachsmuth, Gesch. der deutschen Nationalität. I. 5.

genug liegen würde, die wichtige Vorfrage über den Grad der Urverwandtschaft zwischen Galliern und Germanen in den Kreis unserer Erwägungen zu ziehen, so können wir doch auf die seiner Zeit durch A. Holtzmann[1]) in geistvoller Weise angeregte Controverse nicht eingehen, wenn wir nicht den ohnehin für uns vorhandenen Schwierigkeiten neue hinzufügen wollen.

Für unser bescheidenes, nur die Wahrnehmung unbestrittener Dinge heischendes Ziel, genügt es ja, sofort in's Auge fallende Unterschiede, zu beachten.

Den prunkenden Galliern Cäsar's, hinsichtlich der Ritterlichkeit ihrer Gesinnungen irgend einen Vorzug vor den Germanen einzuräumen, weil sie, schon zu Zeiten des großen sie bezwingenden Römers in ihren Equites einen förmlichen Ritterstand besaßen und weil sich dann, allerdings viele Jahrhunderte später, in ihrem schönen Lande zuerst und wohl auch am folgerichtigsten in Wort und That, eine aristokratische Lebensweise und Sittenschule bildete, welche von dem Irrthume ausgeht, „es habe die wandelbare Regel des Anstandes eine ähnliche Geltung, wie das ewige Sittengesetz, das in des Menschen Brust gepflanzt ist"[2]), das wäre eine Verkehrtheit, die sich gar nicht näher bezeichnen ließe. Die Deutschen haben allerdings, was das Ritterthum betrifft, von den Franzosen viel gelernt, aber nicht viel Gutes. Der den französischen Chevalier copierende Deutsche, ist keine erbaulich wirkende Erscheinung gewesen. Betonen wir unbedenklich den quellenmäßig feststehenden, gewaltigen Unterschied zwischen dem germanischen Urstaate und dem gallischen. Dort volksthümliche Könige oder freie Volksgemeinden; hier von Priesterschaft und Adel geknechtete Clienten[3]). Der Germane, gleich bei seinem ersten Waffengange mit Roms sieggewohnten Legionen, ein durch seine gesunde, geistig-körperliche Naturkraft imponierender Gegner; der bereits von der antiken Kultur beleckte, civilisierte Gallier dagegen, gänzlich unvermögend seine politische Selbständigkeit zu behaupten[4]).

Wir werden noch auf diesen Gegensatz zurückkommen müssen;

1) Kelten und Germanen (1855).
2) Gervinus, Gesch. der deutschen Dichtung I. 432 (4. Ausg.)
3) Caes. Bell. Gall. VI. 11.
4) Treffliche Ausführung bei W. Arnold, Urzeit S. 187 ff.

auch im Hinblicke auf trübe Zeitläufe, in welchen Deutschland fast nur noch ein geographischer Begriff war, während Frankreich, unter der Devise: car tel est mon plaisir, seine auf Kosten der Freiheit der überwiegenden Mehrzahl seiner Bewohner errungene Macht und Einheit, in ganz Europa übermüthig ausnützte. Hier geschieht desselben Erwähnung, weil zu erwägen ist, wie weit sich nicht-gallische, sondern urgermanische Elemente, als Unterlagen unseres deutschgedachten, wenn auch in der Form gallisierten Ritterthums herausstellen. Unter den Fundamentalprinzipien der Ritterlichkeit aber, stehen oben an: die Freiheitsliebe der ganzen Nation; deren Waffenfreudigkeit, Gemüthstiefe und Treue. Wo ist von solchen Eigenschaften der Gallier bei Cäsar die Rede?

In den Waffen und in der Treue gehen keine Sterblichen den Germanen voran[1]), lautet das stolze Wort jener Friesen, die in Rom, zur Zeit des Kaisers Nero, bei öffentlichen Spielen Ehrenplätze behaupteten.

Das deutsche Volk bestand, nachdem es einmal zu festen Ansiedelungen gelangt war, also geraume Zeit bevor es einen alle später Deutsche genannten Stämme umfassenden, gemeinsamen Volksnamen besaß, aus freien, waffenfreudigen Männern, die ihren Höfen als Herren und Eigenthümer vorstanden. Ueber die den Kern des Volkes bildenden Freien ragten freilich einzelne edle Geschlechter empor[2]). Auch Unfreie waren vorhanden; jedoch nicht immer, was schon dadurch nachgewiesen wird, daß auch Knechte und Mägde Namen geführt haben, die, ihrer Wortbedeutung nach, ursprünglich nur Freien und Edlen gebühren konnten[3]).

Während nun der Unterschied zwischen Unfreien und Freien ein bis ins Mark einschneidender wurde, was zuerst, wenn auch nicht ohne Uebertreibungen, von J. G. A. Wirth dargelegt worden

---

1) Nullos mortalium armis aut fide ante Germanos esse exclamant. Tac. Ann. XIII. 54.

2) Vergl. Walter, Rechtsgesch. (2. Aufl.) §. 9. Waitz, Verfassungsgesch. I. 32 ff. (3. Aufl. S. 149 ff.) Wachsmuth, Gesch. der deutschen Nationalität I. 20.

3) Grimm, Rechtsalterthümer S. 341.

ist, und überhaupt weniger für die Urzeit gilt, als für die Zeit der Völkerwanderung, die vielleicht richtiger Völkermischung hieße, kann aus den ältesten Quellen zwischen Edlen und Freien nichts nachgewiesen werden, was einer die Einheitlichkeit des germanischen Urstaates gefährdenden, die Freiheit der Volksgemeinde und ihrer vollberechtigten Genossen bedrohenden Kluft ähnlich wäre.

Verschiedene ernste und besonnene Forscher, zum Beispiele Wilda, haben sogar die Existenz eines germanischen Uradels in Abrede gezogen [1]), während dieselbe nunmehr, durch die tieferblickende neueste Forschung [2]), als eine über jeden Zweifel gehobene, historische Thatsache anerkannt wird.

Daß die, seit der großen französischen Revolution, in so manchem von den Ergebnissen unbefangener Studien Umgang nehmenden, rhetorisch gehaltenen Buche, schon in den germanischen Urwäldern gesuchte, utopische Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit der Neufranken, dort in Wirklichkeit nicht vorhanden sein konnte, versteht sich von selbst.

„Eine Gliederung nach Ständen [3]), wie sie bei fortgeschrittener Entwickelung überall hervortritt, wie sie den Angehörigen des indogermanischen Volksstamms allgemein eigen ist, bestand und gab dem Leben Manigfaltigkeit und Wechsel. Aber diese Stände waren nicht wie Kasten streng gegeneinander abgeschlossen und lähmten nicht die freie Bewegung des Lebens“ [4]).

Zur Zeit des Tacitus gab es bei den Germanen vier Geburtstände: Edle, Freie, Freigelassene und Knechte [5]), von denen aber strenggenommen die beiden letzteren außerhalb des staatlichen Gemeinwesens standen; ein Zustand, der nicht von Dauer

1) Vergl. die Literaturangaben bei E. M. Lambert, Entwickelung der deutschen Städteverfassung I. 100 ff.

2) Vergl. Waitz, Verfassungsgesch. I. 169. Ich citiere Band I. nach 3. Aufl. (1880). Band II. nach 2. Aufl. (1870).

3) Vergl. O. Peschel Völkerkunde S. 254 (3. Aufl.).

4) Waitz, Verfassungsgesch. I. 149. Auch in der ältesten indischen Zeit soll von Kastenwesen noch keine Spur vorhanden sein. Vergl. H. Leo, Vorlesungen I. 39, der sich auf Lassen, Indische Alterthumskunde I. 794, beruft.

5) Germ. c. 44: nobilis, ingenuus, libertus, servus. Vergl. Grimm, Rechtsalterthümer (2. Aufl.) S. 227.

sein konnte und auch, in den Tagen des genannten großen Historikers, bei einigen Stämmen nicht mehr völlig zutraf.

Die politische und sociale Hebung des Standes der Freigelassenen, welche ja zu gutem Theile selbst germanischen Stammes waren[1]), ist ein naturgemäß unabweisbarer Vorgang und wird daher schon frühzeitig ihre Wurzeln angesetzt haben. Wahrscheinlich wurde von jeher in der Behandlung der Kriegsgefangenen ein Unterschied gemacht zwischen sprachverwandten und fremden Völkern[2]). Daß mancher Libertus, durch Königsgunst, über Freigeborene und selbst über Edle emporstieg, wird ausdrücklich hervorgehoben[3]). Mag auch dabei launische Begünstigung nicht völlig ausgeschlossen gewesen sein, so liegt es doch auf der Hand, daß der durch Gnade emporgehobene Günstling, nicht ohne alles Verdienst sein konnte, wenn er sich in seiner Stellung behaupten und dieselbe auf seine Nachkommen vererben wollte.

Bekanntlich gehörten ursprünglich, nicht nur bei den Germanen, sondern bei allen Kulturvölkern, die Unfreien, die Knechte (servi) einem fremden, besiegten, unterjochten Stamme an[4]).

Nur der sich durch Sprache und körperliche Erscheinung bestimmt als ein solcher ausweisende Stammesangehörige, bei den

---

1) Wachsmuth, Gesch. der deutschen Nationalität I. 13. Hiebei ist indessen zu bemerken, daß Tacitus die Bezeichnung liberti wohl nur, in Ermangelung einer ganz entsprechenden lateinischen, analog gebraucht haben wird. Das Verhältniß war zu ausgebreitet, als daß es aus Freilassungen (manumissiones) erklärt werden könnte. Es wird sich um Theile der im Kriege überwundenen Völkerschaften handeln, denen man Besitz gelassen hatte und die vom härtern Loose der Unfreiheit verschont geblieben waren. A. v. Daniels, Handbuch der Rechtsgesch. I. 327. Vergl. auch Eichhorn, Staats- und Rechtsgesch. I. 66.

2) Jac. Grimm's Ansicht, Rechtsalterthümer (2. Ausg.) S. 321.

3) Germ. c. 25. Liberti non multum supra servos sunt. raro aliquod momentum in domo, nunquam in civitate; exceptis dumtaxat iis gentibus quae regnantur, ibi enim et supra ingenuos et super nobiles ascendunt; apud ceteros impares libertini libertatis argumentum. Eine der wichtigsten Stellen für die Geschichte des sich durch seine Flüssigkeit auf das Vortheilhafteste vom indischen Kastenwesen unterscheidenden, germanischen Ständewesens. Vergl. W. Arnold, Urzeit S. 371.

4) Noch in den Spiegeln wird diese gewiß einzig richtige Entstehung der Unfreiheit gelehrt. Sachsenspiegel, Landr. III. 42, § 6, Schwabenspiegel (Laßberg) Landr. 108. Vergl. W. Arnold, Urzeit S. 365.

Germanen also, im Gegensatze zu melanisierten und xanthisierten Rassen, der Weiße, Blonde, Blauäugige, Hochwüchsige, war unverkennbar ein freier Mann: die Begriffe Freiheit und Nationalität deckten sich noch vollständig.

Dem entwaffneten Kriegsgefangenen blieb nichts als das nackte Leben, für welches er überdies noch dienen mußte. Aber schon das war ein, ohne einen gewissen Grad von wirthschaftlicher Kultur des so verfahrenden Stammes, unmöglicher Fortschritt. „Es mag hart sein die gefangenen Feinde zu Sklaven zu machen: aber es ist doch minder hart als sie zu tödten, wie arme Jäger- und Hirtenvölker thun müssen, die kaum für sich selbst zu leben haben[1])".

Waren nun die Germanen, was durch griechische und römische Schriftsteller nachgewiesen wird[2]), von Haus aus daran gewöhnt, sich in der Regel nur innerhalb ihres engeren Stammes eine ihnen zusagende, gleichwerthige Lebensgefährtin zu suchen, so versteht es sich ja ganz von selbst, daß Freie sich insgemein nicht mit Unfreien verheiratheten. Freigelassene konnten, wie es scheint, erst in der dritten Generation, erst wenn sie vier freie Ahnen hatten, die volle politische Freiheit, das eigentliche Indigenat erlangen[3]).

Mithin finden wir, wie Ch. G. Göhrum schlagend nachgewiesen hat, das durch die moderne Sitte aufgegebene, nahezu verpönte, herbe Prinzip der Ebenburt[4]), als einen urgermanischen, wohl schon arischen Rechtssatz vor, der sich aber in Urzeiten auf den Geburtsunterschied zwischen Freien und Unfreien, Wehrhaften und Entwaffneten beschränkte.

Nobiles und ingenui waren ebenbürtig. Im Mittelalter aber wurden dann auch noch solche Unterschiede berücksichtigt, die sich

---

1) W. Arnold, Urzeiten S. 366. Daß sich allenthalben, sobald ein Volk nach Zurücklegung seiner nomadischen Periode seßhaft wird, ein Bedürfniß nach Knechtesarbeit einstelle, hat O. Peschel, Völkerkunde S. 253, hervorgehoben.

2) German. c. 4. Procop. bell. Goth. III. 2. Wachsmuth a. a. O. I. 33. Weinhold, Frauen I. 355 ff.

3) W. Arnold, Urzeit S. 371.

4) Der hochgebildete Helene zweifelte nicht an der Richtigkeit und Nothwendigkeit dieses Princips. Aeschylos, Prometheus v. 883 ff., der Uebersetzung von G. G. E. Donner. Wie niedrig ist dagegen der, wie uns E. Meiners, Götting. Hist. Magazin I. 423 berichtet, die Frau entwürdigende Satz des Corpus juris Hungarici: pater enim generat, mater autem formam solum generandi dat et praestat!

nicht sowohl auf die Geburt als auf den Beruf und die demselben beigemessene sociale Dignität bezogen. In der Gegenwart wird das Ebenbürtigkeitsprinzip nur noch von den allerhöchsten, regierenden Ständen aufrecht erhalten[1]); doch würde man sich täuschen, wenn man ihm deßhalb jede Volksthümlichkeit absprechen wollte. Ein unbefangener Blick in's Landleben, dort wo sich heute noch der Bauer vom Taglöhner trennt, lehrt das Gegentheil. Wie man sich mit diesem Prinzip in den Mittelständen abgefunden hat — nicht immer ganz glücklich — davon muß später die Rede sein.

In Urzeiten sollte der siegende Volksstamm — dem besiegten gegenüber — in seiner herrenmäßigen Isolierung und Integrität erhalten werden. Das Ebenbürtigkeitsprinzip bedeutet also anfänglich: die Vererbung von solchen Herrschaftsbefugnissen und Dienstpflichten, die aus der Nationalität abgeleitet werden, nichts weiter[2]).

Die hohe Stellung, die das züchtige germanische Weib[3]) so recht im Gegensatze zu den damaligen römischen und keltischen[4]) Zuständen einnahm, wäre geradezu undenkbar, wenn sich der Germane leichthin aus einem fremden, von seinen Göttern verlassenen[5]), unterjochten Stamme, die nächste beste schmucke Dirne als Mutter seiner Kinder gewählt hätte.

---

1) R. v. Mohl, Politik I. 130 ff. J. F. v. Schulte, Reichs- und Rechtsgesch. (2. Aufl.) S. 509.

2) Vergl. Chr. G. Göhrum, Geschichtliche Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit, Tüb. 1846, besonders I. 26 und 158. Eine überaus solide Arbeit.

3) Inesse quin etiam sanctum aliquid et providum putant, nec aut consilia earum aspernantur aut responsa negligunt. Germ. c, 8. Hiezu Weinhold, Frauen (2. Aufl.) I. 60 ff.

4) „Der Rechtssatz, daß die Folterung des freien Mannes unzulässig, aber die der freien Frau erlaubt sei, so gut wie die Folterung des Sclaven, wirft kein erfreuliches Licht auf die Stellung, die das weibliche Geschlecht bei den Kelten auch noch in ihrer Kulturzeit einnahm" Th. Mommsen, Röm. Gesch. (2. Aufl.) III. 226. Noch die des Ehebruches mit Landerich verdächtige Königin Friedegunde fürchtet, nach einer in der Chronik der Frankenkönige überlieferten Sage, für sich und ihren Buhlen die Folter. Gregorius von Tours übersetzt von W. v. Giesebrecht (2. Aufl.) II. 294. Auf bedenkliche Gattengemeinschaft unter den alten Britaniern, weist Caes. Bell. Gall. V. 14 hin. Brüder, wenn sie erwachsen, sind Männer der Frau des ältesten Bruders und umgekehrt jüngere Schwestern der Gemahlin, die Frauen der Ehegenossenschaft. Vergl. O. Peschel Völkerkunde S. 232.

5) Germ. c. 7. velut deo imperante quem adesse bellantibus credunt.

Gerade bei jenem Stamme, der sich am längsten in seiner Ursprünglichkeit erhielt, bei den Sachsen, wurde am Prinzip der Ebenbürtigkeit am zähesten festgehalten [1]).

Nun war aber die germanische Freiheit, schon zur Zeit als die Aufzeichnung der Lex Salica [2]) erfolgte, keineswegs so etwas, wie eine doctrinäre Abstraction im Stile moderner Grundrechte, sondern sie forderte eine aus derben Realitäten bestehende Unterlage: Grundbesitz, ein eigenes Heim und persönlich-dingliche Leistungsfähigkeit zu den gemeinsamen, vorherrschend kriegerischen Volkszwecken. Obgleich sie sich vererbte, mußte sie vom Einzelnen sozusagen immer wieder erkämpft werden. Von ihr gilt das Dichterwort:

Was du ererbt von deinen Vätern hast,
Erwirb es, um es zu besitzen.

Die Innehabung von im Privatbesitze stehendem, eigenen Grund und Boden, war freilich erst dann ein Erforderniß für die actuelle Freiheit geworden, als die Seßhaftigkeit bei den Germanen die Regel bildete, besonders seit der unter Kaiser Hadrian (117—138) errichtete, sogenannte Pfahlgraben (limes, Vallum-Romanum, Teufelsmauer) ihr halbnomadisch gewesenes Leben in feste Grenzen bannte [3]). Doch bestand wohl noch geraume Zeit deren Reichthum in Herden und gemeinsam benütztem Weideland: Jahrhunderte sind vergangen, bevor man dem Walde und den Sümpfen das zu einigermaßen ausgiebigem Ackerbau erforderliche Gelände abgewinnen konnte [4]).

Wie es nun aber möglich war, daß sich in ältesten Zeiten, ohne frevelhafte Usurpation, über die mit allen Erfordernissen zur Freiheit dauerhaft ausgerüsteten, in ihrer Totalität die Volksehre repräsentierenden Familien, einzelne als der Adel des Volkes geltende Geschlechter emporschwingen konnten, das kann nicht mit Sicherheit demonstriert werden. Die Entstehung des germanischen Adels fällt in vorhistorische Zeiten. Je einfacher man indessen die Sache nimmt,

1) Rudolf. Transl. S. Alexandri c. 1. Mon. Germ. SS. II. 675 und hieraus Adam. Brem. I. 5. Vergl. Waitz, Verfassungsgesch. I. 157 N. 3 und Weinhold, Frauen I. 350.

2) Vergl. v. Inama-Sternegg, Wirthschaftsgesch. I. 96.

3) Vergl. die Ausführung bei W. Arnold, Urzeit S. 111 ff.

4) Vergl. W. Arnold, Ansiedelungen und Wanderungen S. 241 ff.

desto klarer wird sie wohl auch werden. Es ist eben, wie sich H. Leo kurz und bündig ausdrückt, die historisch feststehende Herkunft, was den Edlen zum Edlen macht[1]).

Wenn wir die Consequenzen dieses Satzes ziehen, so schwindet ein Theil des über das räthselhafte Emporsteigen des Uradels gelagerten Dunkels. Soll nämlich die Herkunft eines bestimmten Geschlechtes historisch feststehen können, dem ganzen Stamme als ein beachtenswerther, überlieferungswürdiger Vorgang bekannt sein, zumal in Zeiten, welche von schriftlichen Aufzeichnungen und mit Tinte oder gar mit Druckerschwärze dargebrachten Ovationen allzugefälliger Genealogen noch nichts wissen, wohl aber, als älteste Spuren einer durchaus volksthümlichen Dichtung, von Mund zu Mund getragene Genealogien[2]) der Königs- und Heldengeschlechter kennen, so muß wohl die betreffende Familie, in deren Glanze man sich neidlos sonnen kann, deren Abstammung Gegenstand allgemeiner, wenn auch sagenhaft vermittelter Kunde wird, die dem ganzen Volke beigemessene Stammestüchtigkeit auf der Potenz besessen und sich jene Eigenschaften im vollsten Maße bewahrt haben, die sich der betreffende Volksstamm, als seine ihn vor anderen Völkern auszeichnenden, typischen Ehrenvorzüge zutraut. Auch der „nobilis" des Römers (gnobilis von γνόω γνῶμι), ist ja ursprünglich nichts weiter als der Mann den Jeder kennt, der allgemein bekannt ist. Reichthum und Besitz können nicht die ursprüngliche Ursache des Adels sein; wohl aber gesellten sie sich demselben als Accessorien bei. Man kann unbedenklich mit Leo sagen, daß sich der alte germanische Adel, an eine in unvordenklichen Zeiten beginnende Reihe von Glücksfällen und Gewinnstellungen anschloß[3]).

Eine Vererbung von satten Adelsrechten auf den degenerierten Epigonen, auf den trägen fruges consumere natus, war in Urzeiten gar nicht denkbar. „Die gesammte deutsche Nation ist zur Arbeit berufen und Unverdrossenheit und Ausdauer darin national" sagt mit Recht W. Wachsmuth in seiner Geschichte der deutschen

1) Vorlesungen I. 158. Vergl. auch Waitz, Verfassungsgesch. I. 168 ff. und Arnold, Urzeit S. 349 ff.

2) Vergl. Gervinus, Gesch. der deutschen Dichtung (4. Aufl.) I. 18.

3) Gute Bemerkungen über den germanischen Uradel bei A. v. Daniels, Handbuch der Rechtsgesch. I. 328.

Nationalität[1]). Freilich nahm der freie Mann lieber den Jagdspeer und die Kriegswaffe zur Hand, als den Pflug und den Ochsenstachel; aber Mühe und Anstrengung durfte auch der Krieger und Jäger nicht scheuen. Nur derbkräftige Naturen blieben im Vollgenusse der angeerbten Vorzüge. Selbst eine tüchtige Dosis der vom Kampfe um's Dasein bedingten, egoistischen Rücksichtslosigkeit des Naturmenschen, gehörte mit dazu, um sich zu behaupten. Wie hätten sich aber durch die allgemeine Ansicht der Volksgenossen zugestandene Vorzüge, auf eine etwa dem erst spät und auf wesentlich verschiedener Grundlage entstandenen, niedern Adel entsprechende, breit angelegte Gesellschaftsschichte erstrecken können? Das Volk hätte sich ja selbst verneint, wenn es an einen solchen Adel in Urzeiten geglaubt hätte.

Die Einwendungen E. M. Lambert's[2]) gegen die wohl unbestreitbare Annahme, daß der germanische Uradel nur aus wenigen Geschlechtern bestand, scheinen daher eine förmliche Widerlegung nicht zu erfordern.

Halten wir an der allgemeinen Kundbarkeit des Herkommens fest, so ergiebt es sich sogar, daß die erst vom 13. Jahrhunderte an nachweisbare Ausdehnung des Adelsbegriffes auf massenhaft auftretende, als niederer[3]) Adel bezeichnete Familien, so etwas wie eine contradictio in adjecto enthält. Was nieder ist, entzieht sich der allgemeinen, oder ist doch wenigstens nicht Gegenstand traditioneller Beachtung. Wer sollte sich um die Abstammung der nie aus der Masse des Volkes auftauchenden, oder alsbald wieder darin verschwindenden Geschlechter bekümmert haben, als höchstens diese selbst?

Es handelt sich, wie gesagt, um die ohne künstliche Mittel, ohne die Beihilfe von schriftlichen Aufzeichnungen, gewissermaßen von

---

1) I. 54.

2) Entwicklung der deutschen Städteverfassungen I. 112. Was die von Watterich in der Schrift: De veterum Germanorum nobilitate. Monast. 1853 vorgetragenen Ansichten betrifft, so sind sie von Waitz in der Kieler Monatsschrift 1856 S. 263 ff. widerlegt worden.

3) Uebrigens ist das beschränkende Beiwort nieder, erst spät und durch die auf eine solche Einschränkung in der That angewiesene Doctrin beigefügt worden. Wenn in Schriften des 16. Jhts. vom Adel die Rede ist, so ist hauptsächlich der niedere Adel gemeint, im Gegensatze zum Fürsten- und Herrenstande. Vergl. F. v. Löher, Ritterschaft und Adel S. 10.

selbst und nothwendig sich ergebende Kundbarkeit der Herkunft. Wie klein erscheint dagegen das, vom 15. Jahrhunderte an, künstlich gepflegte Ahnenthum des niedern Adels, wobei es ja galt, durch zuweilen recht mühsam zu erstellende Kundschaften und Zeugnisse, den geradezu prinzipiell auftretenden Zweifel zu beseitigen, und sich auf seine verbriefte Abstammung von solchen Personen zu berufen, welche himmelweit davon entfernt waren, im Volksbewußtsein fortzuleben, auf dunkle Ehrenmänner, über die sogar ihre Nachkommen zuweilen nichts anders zu sagen wußten, als: er lebte, nahm ein Weib und starb.

Die Ritterschaft, der niedere Adel, war unverkennbar zuerst ein Berufsstand, bevor er ein Geburtstand werden konnte. Hiedurch weist er sich als eine der Urzeit ganz fremdartig gegenüberstehende Formation aus; denn so lange alle Angehörigen eines Volkes noch auf einer so gleichmäßigen und dabei niedrigen Stufe geistiger und wirthschaftlicher Kultur stehen, wie die uns in der Germania geschilderte denn doch ist, kann von Berufsständen noch nicht die Rede sein[1]). Streitbar, wie es später der gestrenge Ritter sein mußte, der Bauer aber nicht mehr sein sollte, war ursprünglich das ganze Volk. Jeder freie Mann fühlte sich zu den Waffen geboren. Man führte sie zu Land und zu Wasser, zu Fuß und zu Roß. „Einige Völkerschaften waren durch ihre Reiterei ausgezeichnet[2]). Einen besonderen Stand, welcher Roßdienst leistete, Reiter oder Ritter, hat es aber nicht gegeben[3])“. Anders verhielt es sich in Gallien, wo die „Equites“ schon zu Cäsars Zeit einen besonderen Stand bildeten, oder vielleicht richtiger gesagt eine die politische Freiheit des gemeinen Mannes einschnürende, die allgemeine Wehrkraft des Volkes mindernde Kaste[4]), was die deutsche Ritterschaft niemals geworden ist.

Es war urgermanisch gedacht und empfunden, Kampf und Wagniß für die einzige des freien Mannes vollauf würdige Lebensaufgabe zu halten[5]). Der Kampf als Lebenszweck bildete ja

1) Vergl. W. Arnold, Urzeit S. 349 ff.

2) Z. B. die Tenchterer, Tac. German. c. 32.

3) Waitz, Verfassungsgesch. I. 408.

4) Arnold, Urzeit S. 195. Mommsen, Röm. Gesch. III. 219 ff.

5) Wackernagel, über deutsche Personennamen im schweizerischen Museum f. hist. Wissenschaft I. 100 bemerkt, daß die ältesten Namen, soweit

einen Theil der religiösen Vorstellungen der Nation. Nur er führte zu Odins Hallen. Gleichwohl blieb, was Tacitus mit Staunen wahrnimmt[1]), eine andere, dem träumerischen Müßiggange, oder — dürfen wir das ganz in Abrede ziehen? — sogar der kulturfeindlichen Bärenhäuterei zugekehrte Sinnesrichtung nicht ganz ausgeschlossen.

Städte kannte der Germane nicht. Durch seinen Feind, den Römer, hat er sie zuerst kennen gelernt; mit ihnen die verhaßten Zeichen militärischer und civiler Fremdherrschaft, — virgas et secures et togam[2]). Eine vielcitierte Stelle des Ammianus Marcellinus lehrt uns, daß sich diese Abneigung gegen die Städte noch im 4. Jahrhunderte in drastischer Weise äußerte[3]). Der Gallier, der Keltoromane, auch der Slave dagegen, waren von Haus aus dem Zusammensiedeln geneigt.

Obgleich es uns leider nicht vergönnt ist, in jene ferne Zeit, in welcher sich das uns hier zunächst berührende Westgermanenthum noch innerhalb der auch die Ostgermanen und die Nordgermanen (Nordmannen, Skandinavier) mitumfassenden, unabsehbar großen Völkermasse befand, weithin zurückblicken zu können, so ist doch unverkennbar, daß sich die Züge des urzeitlichen Recken, wie er uns in nordischen, allerdings ziemlich spät aufgezeichneten[4]) Sagenkreisen titanenhaft entgegentritt, so wild und unheimlich gestalten, daß wir mehr Grauen als Bewunderung empfinden. Es ist dieses elementare, erdgeborene aber himmelstürmende Heldenthum, seinem innersten Wesen nach dermaßen subjectiv angelegt, daß es, ungeachtet gewisser genossenschaftlicher Züge, in spröder Vereinsamung und despotischer Feindlichkeit gegen Jedermann gipfelt. Wo Ich bin, da soll nichts

---

man sie überhaupt mit Sicherheit deuten könne, alle auf die Begriffe: Sieg, Macht und Ruhm zurückführbar seinen.

1) Ipsi hebent mira diversitate naturae, cum iidem homines sic ament inertiam et oderint quietem. Geistreiche Bemerkungen hiezu giebt Th. Mundt, Geschichte der deutschen Stände. S. 3 ff.

2) Tac. Ann. I. 59.

3) „Ipsa oppida ut circumdata retibus lustra declinant" haben die älteren Ausgaben; doch liest man auch „retiis busta". Amm. Marc. XVI. 2.

4) Die sog. Sämundische Edda, wie man annimmt von Sämund Sigfusson, einem christlichen Geistlichen in Island (1056—1133). A. v. Daniels, Handb. der Rechtsgesch. I. 348.

Anderes sein[1]). Habsucht, Neid, in der Urbedeutung des Wortes, und Gewaltthat (Gierigkeit und Hochmuth), gehören mit zu den wirksamsten Triebfedern des heroischen Zeitalters[2]).

Der Kampf mit Allem was da lebt und webt, mit den Elementen, mit Ungeheuern, Riesen, Zwergen, Menschenkindern, ist Selbstzweck. „Kampf ist das Leben der Menschen, Kampf auch das der Götter! Wohl der deutlichste Beweis, daß die Götter genau so beschaffen sind, wie die Völker, welche sie anbeten[3])".

Man badet sich im rothen Blute, nicht nur weil und wo es zur Durchsetzung ethisch zulässiger oder gar gebotener Zwecke gilt, das eigene Leben zu verachten und fremdes nicht zu schonen, sondern auch im Zauberkreise, im Banne einer die Schranken edler Menschlichkeit überspringenden, Wuth und Zerstörung athmenden, schauerlichen Heldengröße. Dabei fehlt es nicht an geradezu empörenden Zügen kaltberechnender Grausamkeit. Braucht man doch nur den nordländischen Blutadler[4]) zu nennen. Wahre Menschenwürde kann dem in seinem ungeheuerlichen und planlosen Thatendrange sich verzehrenden Recken nicht zuerkannt werden; aber doch werden wir ein Geschlecht voll eiserner Willenskraft und starren Trotzes höher stellen, als ein in ungezügelter Sinnenlust erschlafftes, oder in kleinlichste Nützlichkeitsrücksichten verstricktes. Als nun aber die eminent bildungsfähigen Germanen, nach viele Jahrhunderte dauernden Wanderungen, in deutschen Gauen seßhaft geworden, das Römerreich und die Kelten bedrohend, in die wirkliche Geschichte eintraten, da hatte sich bereits eine wesentliche Milderung ihrer herben Art vollzogen. Das himmelstürmende Pathos der im Dienste Wotans, des Gottes der Kriegswuth (furor teutonicus)[5]) aufgehenden, grimmigen Kampfeslust, war freilich nicht ganz verschwunden[6]), allein es hatten sich doch, nach mancher Richtung hin, die

1) In Tollwuth vertilgt er die Tischgenossen || Die Achselgestalten bis er einsam scheiden mußte || Der erhabene Herrscher dem Heldenjubel fern. Beowulf XXIV. 63 ff. nach Simrock's Uebersetzung.

2) Vergl. Gervinus, Gesch. der deutschen Dichtung I. 182.

3) W. Arnold, Urzeit S. 404.

4) Grimm, Rechtsalterthümer S. 691.

5) Vgl. Waitz, Verfassungsgesch. VIII. 96 und Wachsmuth, Gesch. der deutschen Nationalität I. 170 und S. 9, wo auf Lucan I. 256 verwiesen wird.

6) Noch im Nibelungenliede sind starke Spuren davon vorhanden, —

Verhältnisse freundlicher, menschlicher gestaltet. Man denke nur an die dem Fremdlinge zu Theil werdende rücksichtsvolle Behandlung [1]), an die, durch eine Menge von schönen Zügen, das ganze Mittelalter hindurch verbürgte Gastfreundlichkeit.

Sicher ist unter allen Umständen, daß uns zuverlässig überlieferte Züge eines auf der Autorität des Hausherren, auf Zucht und Sitte ruhenden, keineswegs sentimentalen aber sinnigen Familienlebens [2]), auf eine Bildungsstufe hinweisen, auf welcher titanischer Trotz und blinde Berserkerwuth nicht mehr die Summe der Nationaltugenden ausmachen konnten. Das war der Segen des eigenen Heims und der Penaten. Sehr wahr und schön sagt W. Arnold: der Staat erwächst überall aus der Familie und diese stellt schon selbst einen Staat im Kleinen dar [3]). Daher ist das Familienleben der Völker, nicht nur für den Moralisten, sondern auch für den vergleichenden Politiker, das sicherste Zeichen ihrer Gesundheit und vitalen Kraft, oder ihres Verfalles und Siechthums.

Die Familie ist es zunächst, welche den Einzelnen durch das gemeinsame Mundium, den Familienschutz, dessen Träger das Oberhaupt des Hauses war, in's öffentliche Leben eingliedert. Sie ist es auch, welche zuerst die wirthschaftliche Seite seiner Existenz zu regeln hat [4]).

Unter den von Tacitus hervorgehobenen, moralischen Vorzügen der Germanen ist besonders die Treue (fides) zu beachten; als allgemeiner, alle Verhältnisse durchdringender und beherrschender Grund-

---

Hagene, der mortgrimmege man (Nibel. 2060, 4) der im brennenden Saale den Durst mit Blut zu löschen den Rath gibt, — das er in solcher Hitze für besser erklärt als Wein, (Nibel. 2114). Dann in Gudrun der alte Wate, dem nie bei schönen Frauen so wohl gewesen, als in der Schlacht. Vgl. Gervinus, deutsche Dichtung I. 355. In Parzival VI. 151 Segramors: swa der vehten wände vinden || dâ muose man in binden || oder er wolt bermite sin. || Niender ist sô breit der Rin || säher strîtn am andern stade || dâ wurde wenec nâch dem bade || getast, ez wär' warm oder kalt.

1) Hospitem violari fas non putant Caesar VI. 23. Quemcunque mortalium arcere tecto nefas habetur. Germ. c. 21.

2) Vergl. den schönen Aufsatz von W. Wackernagel, Familienrecht und Familienleben der Germanen, in dessen kleineren Schriften (1872) I. 1 ff.

3) Urzeit S. 310. Vergl. auch O. Peschel, Völkerkunde „Die Keime der bürgerlichen Gesellschaft liegen eingeschlossen in der Familie" S. 247.

4) Vergl. v. Inama-Sternegg, Wirthschafts-Gesch. 1. 72.

zug des germanischen Lebens[1]); aber auch insbesondere in directer Beziehung zu einer Institution, über deren Bedeutung und Tragweite man sich noch nicht vollständig vereinigen konnte, nämlich die Gefolgschaft (comitatus)[2]).

Lassen wir es nun auch ganz dahingestellt sein, wem das Recht zustand ein Gefolge zu halten, den Fürsten (principes), in denen Fr. C. v. Savigny den eigentlichen Adel erkannt haben wollte, den Edlen (nobiles), oder jedem das nöthige Ansehen und entsprechende Mittel besitzenden Gemeinfreien, so werden wir uns doch der Erwägung nicht entschlagen können, daß, durch eine so etwas wie einen Staat im Staate gründende, oder eigentlich die Formation eines wirklichen Staates verzögernde Einrichtung, schon seit ältesten Zeiten jener, man möchte sagen zu mikroskopischen Bruchtheilen führenden, nicht allein starke Herren sondern auch anspruchsvolle Herrlein erzeugenden Zersplitterung der Macht und des Ansehens vorgearbeitet war, vermöge deren, nach völliger Ausbildung des in seiner Entartung zur Anarchie führenden Feudalismus[3]), die obrigkeitliche Gewalt nicht nur des Königs über das Reich, sondern auch der Fürsten über ihre Territorien, sehr in Frage gestellt worden ist. Ich glaube annehmen zu sollen, daß der zwischen dem Gefolgsherrn und seinem Gefolge freiwillig errichtete, an und für sich nicht erbliche, aber zur Erblichkeit neigende Treubund, auch was das Verhältniß der „Comites" unter einander, was die wechselseitige Stellung der corporative Rechte anstrebenden Gefolgsgenossen betrifft, dermaßen festgeknüpft zu sein pflegte, daß die im Principe zwar allerdings darüber stehende Staatsgewalt, wenn sie mit den Intentionen der Gefolgschaften in

---

1) Vergl. Waitz, Verfassungsgesch. I. 47, wo auf Bartsch die deutsche Treue in Sage und Poesie, 1867 und auf ein schönes Wort unseres Uhland (Schriften I. 217) „der Inbegriff aller leiblichen und geistigen, natürlichen und sittlichen Bindemittel ist die Treue: in ihr erkennen wir die bestehende und erhaltende Kraft des germanischen Lebens" — hingewiesen wird. Auf die religiöse Bedeutung der Treue weist hin Parzival IX. 888.: Sît getriuwe ân' allez wenken ‖ sît got selbe ein triuwe ist.

2) Waitz, Verfassungsgesch. I. 371 ff. u. Arnold, Urzeit S. 357 ff. Adhuc sub judice lis est!

3) „Das sonderbare Gemisch von Staats- und Privatrecht, von Absolutismus und zügelloser Freiheit, von despotischer Gewalt und ohnmächtiger Schwäche, das wir Lehenswesen nennen" sagt Roth, Benifizialwesen S. 76, in Anknüpfung an eine ähnliche Stelle bei Montesquieu.

Conflikt gerieth, nicht sicher darauf rechnen konnte, ihre Absichten und Pläne wirklich durchzuführen. Oder denken wir uns wohl füglich die Träger der urgermanischen Staatsgewalt, die uns in den Quellen genannten reges oder principes, bereits als Meister der sich erst, am guten und schlimmen Beispiele der Romanen, in vormals römischen Provinzen, besonders aber im Merowingischen Frankreich entwickelnden, monarchischen Regierungskunst? Wenn wir Tacitus ein Urtheil zutrauen, gewiß nicht. Unverkennbar ist fernerhin, daß wir schon in den ältesten, sehr lebendigen und durchaus den Eindruck der Wahrheit machenden Schilderungen der Gefolgschaft, mehreren recht lebhaft an den mittelalterlichen Lehenhof mit seinen Rittern und Knechten erinnernden Zügen begegnen; namentlich jener eigenthümlichen, zum allzustark entwickelten Freiheitsdrange in heilsamem Contraste stehenden, rittermäßigen Dienstbeflissenheit und Botmäßigkeit[1]) von der später die Rede sein wird. Jeder Gefolgsgenosse will es dem andern zuvorthun, wenn es sich um die persönliche Stellung zum Führer handelt[2]).

Wir haben dabei, da die Menschen nun einmal Menschen sind und bleiben, nicht von erhabenen Abstractionen aufgeblähte, leere Räume, wie sich Heinrich Leo scharf und witzig ausdrückt, nicht nur an den ritterlichen Wettkampf des Verdienstes zu denken, sondern auch an andere, minder ehrenhafte Wege, auf denen nun einmal, soweit als die Sonne scheint, um die Gnade der Machthaber gebuhlt wird. Jedes Licht wirft seinen Schatten.

Wie man sich späterhin vom mittelalterlichen Fürsten- und Herrenstande jene freigebige, an tolle Verschwendung anstreifende Sinnesart erwartete, die man durch das Wort „Milde“[3]) auszu-

1) In Schwaben noch der Provinzialismus degenmäßig, Degenmäßigkeit.

2) Germ. c. 13 magna et comitum aemulatio, quibus primus apud principem suum locus.

3) Die Stellen mitelalterlicher Dichter und Chronisten, in welchen die Milde der Herren gerühmt, deren Kargheit getadelt werden, sind geradezu unzählig. Eine sehr bezeichnende der ersteren Art steht in der Kaiserchronik v. 17564 der Ausg. von Maßmann. Got solde en haben in hulde || der so milde hand treit || unde nieman niht verseit. || Das tet der keiser Heinrich || der gap alsô milteclich || als milden herren wol gezam. Vergl. Töche, K. Heinrich VI. S. 501. Sehr bekannt sind die gegen Rudolf von Habsburg gerichteten Verse des Schulmeisters von Eßlingen und anderer Poeten „wolab der künik der git in niht“ u. s. w. bei von der Hagen, Minnesinger II. 138. Uebrigens

drücken pflegte, so sieht es auch das urzeitliche Gefolge als etwas Selbstverständliches an, daß es mit Waffen und Beutestücken bedacht werde[1]). Vielleicht nicht allein als Ehrensold für wirklich geleistete Dienste, sondern, einem Handgelde vergleichbar, schon beim Eintritte in das Gefolge[2]).

Dabei ist nun aber gewiß nicht zu übersehen, daß uns Tacitus das Streitroß unter den Wünschen des Comitats, an erster Stelle genannt hat. Das Roß ist natürlich im berittenen Gefolge ein begehrter Gegenstand, während allerdings die Hauptkraft des urzeitlichen Volksheeres im Fußvolk lag[3]). Namentlich solange ein großer Theil Germaniens aus Sumpfgelände und dichten Waldungen bestand, in denen die Reiterei taktisch eine untergeordnete Bedeutung haben mußte.

Das Gefolge jener Häuptlinge, die ganz nur dem Kriege lebten, scheint lediglich aus Reitern bestanden zu haben[4]). Bei den Galliern war die Reiterei sogar Hauptwaffe und noch in späten Zeiten findet man an der deutschen Westgrenze besonders gute Reiter[5]). Aber auch das in der Ritterzeit eine so große Rolle spielende, fest-

---

sagt Joh. Vitodur. S. 21 der Ausg. von G. v. Wyß von K. Rudolf: liberalis fuit, sed precipue suis militibus sibi fideliter famulantibus. Ein nordischer König, Halfdan, heißt „matarilli" = mit Speise schlecht, geizig. Waitz, Verfassungsgesch. I. 373. Anm. 6.

1) Exigunt enim principis sui liberalitate illum bellatorem equum, illam cruentam victricemque frameam. Der Fürst heißt in alten Gedichten der Schätzespender, méthumgebo. Waitz, Verfassungsgesch. I. 376. Das hängt wohl mit dem Worte maiden = Roß, besonders verschnittenes, Wallach, zusammen. Vergl. M. Jähns, Roß und Reiter I. 48.

2) Waitz a. a. O.

3) Germ. c. 6 in universum aestimanti plus penes peditem roboris. Vergl. übrigens, über die hohe Bedeutung des Rosses bei den alten Germanen, Tac. Germ. c. 9 u. c. 10, die San Marte, Zur Waffenkunde des älteren deutschen Mittelalters S. 200 ff. gesammelten Stellen, Waitz a. a. O. I. 408 u. Arnold, Urzeit S. 285, der darauf aufmerksam macht, daß solche Stämme, welche in Niederungen wohnten, wie Bataver, Friesen, Tenchterer (Germ. c. 32) u. Sigambern, wo also das Roß militärisch zur Verwendung kommen konnte, was im Waldgebirge gewiß nicht der Fall war, eine ausgezeichnete, den Römern sogar überlegene Reiterei besaßen. Schon Cäsar verwendete germanische Reiterei.

4) Wackernagel, Kleine Schriften I. 259.

5) Mommsen, Röm. Gesch. a. a. O. Ueber die ausgezeichnete Reiterei des an Frankreich angrenzenden zweisprachigen Lothringens, Belegstellen aus dem 12. Jahrhunderte bei Waitz, Verfassungsgesch. VIII. 112. z. B. Ekkeh. 1106 p. 235 : arte quadam equitandi, qua gens illa plus ceteris utitur.

liche Gelage, ist, in roher, mehr auf die Quantität als auf die Qualität der dargebotenen Genüsse bedachter Ursprünglichkeit, bereits vorhanden[1]). Woher aber die Mittel um dies zu bestreiten, in wenig bebautem Lande, dessen ganzer Reichthum in Viehherden bestand? Sowohl in Urzeiten als auch noch späterhin hauptsächlich der Krieg, auch der Raubzug und die Reisläuferei[2]). Auf den Krieg beschränkte sich das Sinnen und Trachten des Reisigen, des Gefolgsmannes. Nur des zu einem Comitate gehörigen Germanen? Nach Tacitus keineswegs. Er spricht sich denn doch in zu allgemeiner Weise aus, um nur das Gefolge zu meinen. Im Kriege allein strengt sich der Germane ernstlich an. In Friedenszeiten, die er aber durch improvisierte Waffenthaten zu kürzen weiß, da er über die Ruhe, die Thatenlosigkeit ganz ähnlich denkt, wie der mittelalterliche Ritter über das „Verliegen“[3]), betreibt er nicht einmal die Jagd mit besonderer Leidenschaft[4]), obgleich sie ihm reichlich Gelegenheit bietet, im Kampf mit dem grimmigen Bären, dem Könige der deutschen Wälder, mit riesigen Elchen, Hirschen, Ebern[5]), Wölfen, Luchsen,

1) nam epulae et quamquam incompti largi tamen apparatus pro stipendio cedunt. Im Beowulf, der, überhaupt wie H. Leo nachgewiesen hat, für die Gefolgschaft eine werthvolle Quelle ist, zechen die Helden des Königs Hrodhgar in der Halle der Burg Heorot in so großer Zahl, daß der Sumpfdämon Grendel, wenn er erscheint, jedesmal 30 Mann tödten kann. II. 9. der Uebersetzg. von Simrock.

2) Vergl. Caesar Bell. Gall. VI. 23, Pomp. Mela III. 3. jus in viribus habebant, ut nec latrocinii eos puderet.

3) Si civitas in qua orti sunt longa pace et otio torpeat, lesen wir bei Tac. Germ. c. 14 und zwar in Beziehung auf die sich, in diesem Falle, zu anderen, gerade im Kriege begriffenen Völkerschaften (nationes) begebenden, adelichen Jünglinge (plerique nobilium adolescentium). Vergl. über diese Stelle Waitz I. 381 N. 2. Ueber das Verliegen A. Schultz, Das höfische Leben zur Zeit der Minnesinger II. 1 ff. u. Peter Suchenwirt, ed Primisser S. 100 ff. sowie insbesondere das ganze IX. Abenteuer im Erec des Hartman von Aue v. 2851. ff.

4) Die von älteren Editoren, z. B. Immanuel Bekker gegen die Lesung non multum venatibus, Germ. c. 15, unter Berufung auf Caes. Bell. Gall. VI. 21 (Vita Germanorum omnis in venationibus et in studiis rei militaris consumitur) u. IV. 1 gemachten Einwendungen, sind mir nicht unbekannt. Tacitus will sagen: sie beschäftigen sich allerdings etwas mit der Jagd, aber ihre Hauptleidenschaft ist der Krieg.

5) Nibel. 2001. 3 wird der streitbare Spielmann Volker einem wilden Eber verglichen. — dâ vihtet einer inne — alsam ein eber wilde.

solche Abenteuer zu bestehen, von denen es noch im Nibelungenliede heißt: was möchte kühner sein?[1]). Je weiter wir in die germanische Urzeit zurückblicken können, desto weniger gewahren wir, begreiflicher Weise, wirklichen, diesen Namen verdienenden Landbau[2]). Gerade der streitbarste Theil der Nation will so wenig als möglich davon wissen. So noch in den Berichten die uns Tacitus gibt[3]). Der Kämpfer, und welcher hochgemuthete Freie wollte das nicht sein, hüllt sich in seinen Mantel, den, wo die Spange fehlt, ein Dorn zusammenhalten muß. So verträumt oder verzecht er ganze Tage am Herdfeuer, wenn er es nicht gerade vorzieht das Glück im Spiele zu versuchen. Greise, Weiber, Kinder, besonders aber die Knechte, mögen ihm sein Feld bebauen[4]). Sich in stetiger Sorge für Haus- und Feldwirthschaft abzumühen, ist nicht seine Sache und so wird es denn für ihn eine wirthschaftliche Nothwendigkeit, Knechtesdienste zu heischen, nicht nur von Fremden, sogar von unterdrückten Stammesgenossen.

Die schlimmste Schattenseite der antiken Weltordnung ist entschieden die Sclaverei. Auch die alten Germanen kannten sie, wenn auch nicht in einer unser sittliches Gefühl in gleich hohem Grade empörenden Weise, wie dies durch die Betrachtung der römischen Servitus geschieht. Der deutsche Herr und der deutsche Knecht standen einander in mancher Hinsicht ziemlich nahe. Um sich ein einigermaßen zutreffendes Bild zu gestalten, erwäge man insbesondere, daß der germanische Hausvater, wie Wackernagel trefflich dargelegt hat, in seinem Heim nur Unfreie neben und unter sich hatte. „Sein Weib war ihm dienstbar, so lange sie lebte; der Sohn bis er wehrhaft gemacht und bis auch er beweibt; die Tochter bis sie

---

1) Nibel. 916. 3 || si wolden jagen swin || beren und wisenden waz möhte kühneres gesin?

2) Besonders gilt das vom Weinbau, der durch den Kaiser Probus nach Deutschland kam. Daher beruht die Sprache des Weinbaues fast durchweg auf dem Lateinischen. Vergl. Wackernagel's Aufsatz „Mete, Bier, Win, Lit, Lütertranc" in Kleinen Schriften I. 86 ff.

3) Fortissimus quisque et bellicosissimus. Das geht doch offenbar das ganze Volk an, nicht nur das Gefolge.

4) Vergl. indessen Wackernagel, Kleinere Schriften I. 36. wo davor gewarnt wird, Germ. c. 16 aus dem Zusammenhange zu reißen u. Waitz I. 37 u. 99 ff.

verheirathet war“ [1]). So befand sich denn auch der junge, unter patriarchalischer Zucht stehende, Freigeborene zuerst in einer Lage, die sich von jener des Hörigen nur dadurch wesentlich unterschied, daß er die Waffen erhält und mit ihnen die Freiheit, sobald er zu seinen Jahren [2]) gekommen ist.

Was wir aber in den Berichten des Tacitus über die germanischen Unfreien lesen, weist deutlich genug darauf hin, daß eine Hebung dieses rechtlosen, auf Lebensdauer für schwere von den eigentlichen Volksgenossen verachtete Arbeit bestimmten Standes, nicht mehr lang ausbleiben konnte. Zum Theil war diese Hebung schon durch die schlichte Sinnesart der alten Germanen vorgezeichnet; zum Theil erfolgte sie erst später, durch das Christenthum und die Kirche [3]). Aber auch deren Wirksamkeit wäre jedenfalls eine minder ersprießliche gewesen, wenn sie, statt roher leidenschaftlicher aber unverdorbener Naturmenschen, ein kaltberechnendes, civilisiertes, schwelgendes Herrenthum zu bekehren gehabt hätte. Wo aber Freie und Hörige die gleiche Erziehung erhalten, bis sich dann beim Eintritte der Mündigkeit die Wege trennen [4]), wo der Hörige seinen ihm vom Herrn zugewiesenen Herd für sich hat und überhaupt in einer Weise dient, die an die zwar nicht gerade beneidenswerthe, aber doch immerhin erträgliche Lage des römischen Colonus erinnert [5]), da tritt uns wenigstens kein seinen Dünkel und seine Hartherzigkeit in die Form von Bildungsbedürfnissen und Rechtspostulaten kleidender, intelligenter Herrenstand entgegen, dem das Kainszeichen auf der Stirne glüht, sobald er systematisch den Nebenmenschen zur Sache, zur Maschine entwürdigt. Tief steht in dieser Hinsicht der urbane Römer unter dem ungeschlachten Germanen.

Selbst jene Stelle, die uns überliefert, daß der Germane in Wuthausbrüchen seinen Knecht, wie einen persönlichen Feind, tödte,

---

1) Kleinere Schriften I. 25.

2) Vergl. Grimm, Rechtsalterthümer S. 412 ff., unter Bezugnahme auf Homeier in Jahrb. f. wissensch. Kritik 1827, S. 1316 ff.

3) Vergl. J. A. Möhler, gesammelte Schriften II. 54 und Waitz, Verfassungsgesch. II. 174.

4) Germ. cap. 20 donec aetas separet ingenuos, virtus agnoscat.

5) Germ. c. 25, wogegen indessen Wackernagel, Kleinere Schriften I. 42 verglichen werden kann. Eigentliche Hausscl aven in Schaaren, wie die reichen Römer, hatten die Germanen allerdings nicht, aber doch wurden gewisse Dienste im Herrenhofe sicherlich von Hörigen verrichtet.

ohne deßhalb bestraft zu werden, aber nicht gewohnt sei durch Zwangsarbeit und körperliche Mißhandlung zu quälen [1]), zeigt, daß man in unseren Urwäldern nicht in jenem Grade vergessen hatte wie im civilisierten Rom: auch der Sclave höre nicht auf ein Mensch zu sein.

So bildete sich denn bei den Germanen, nicht durch legislatorische Weisheit, sondern unter dem Einflusse wirthschaftlicher Verhältnisse und vor Allem durch die allzeit sieghafte Logik des Gemüthes, eine zwischen den Freien und den völliger Willkür unterworfenen Knechten stehende, breite Schichte [2]) frühzeitig aus, nämlich die der Hörigen, wie man seit Justus Möser sich auszudrücken pflegt, wenn von der, bereits Ansätze zu förmlich anerkannten Rechten in sich tragenden, milderen Art der Unfreiheit die Rede ist. Ueberhaupt ist ja die Servitus Juris Germanici nicht ein gänzliches Entbehren, sondern nur eine Minderung bürgerlicher und politischer Rechte [3]).

Schön und bündig hat W. Arnold das Verhältniß dargestellt, welches sich auf den Höfen des Adels und der vermöglichen Freien ihrer Dienerschaft gegenüber entwickelt hat. Dasselbe war zwar durch die Gnade der Herrschaft begründet worden und hing auch von derselben ab, allein ein das Gebot der Treue kennender Herr, griff, wenn er einmal bewilligt hatte, nicht mehr willkürlich ein. Er begnügte sich mit den auferlegten Diensten und Leistungen.

In der Folge, wenn auch viel später, besonders unter dem Einflusse der die frohe Botschaft der Gottes- und Menschenliebe verkündigenden Kirche, seit dem 9. Jahrhundert, hat sich das Verhältniß weiter entwickelt; sogar den Herren gegenüber zu einem förmlichen Rechte, das innerhalb des herrschaftlichen Hofes, durch Hofgerichte, in welchen die Halbfreien selbst das Urtheil fanden, ähnlich gehandhabt wurde, wie das Volksrecht der Freien durch die Gau- und Landgerichte. [4])

1) Germ. c. 25 non disciplina et severitate, sed impetu et ira, ut inimicum, nisi quod impune — nicht wie ein verächtliches Wesen, wie einen persönlichen Gegner.

2) Ueber die Halbfreien und deren verschiedene Benennungen C. J. A. Mittermaier, Deutsches Privatrecht (7. Aufl.) I. 179 § 47 und § 49. Anm. 29.

3) Vergl. Eichhorn, Staats- und Rechtsgesch. I. 65.

4) W. Arnold, Urzeit S. 369. Vergl. auch Walter, Rechtsgeschichte

In dieser Schichte hauptsächlich, aber ganz und gar nicht unter den wenigen urzeitlichen Edelgeschlechtern und wohl auch nicht in den schon sehr frühe durch die strenge Heerbannpflicht und die Latifundien des geistlichen und weltlichen Herrenstandes gelichteten Reihen der urzeitlichen Gemeinfreien, haben wir die Ahnen der erst im 10. Jahrhundert durch den Kriegerdienst zu Roß, im sogenannten Schildesamte, zu einem Berufsstande geeinigten, hierauf aber, im 12. Jahrhundert, durch das Princip der Ritterbürtigkeit, einen wirklichen Geburtstand bildenden Ritter und Knechte des Mittelalters zu suchen [1]).

384 und v. Inama-Sternegg, Wirthschaftsgeschichte I. 59, wo die unfreien Leute in zwei Klassen getheilt werden, in solche, die im Eigenthum und solche, welche nur in der Gewalt des Herrn standen. Nur die ersteren standen außerhalb der rechtlich anerkannten Gesellschaft, während die letzteren im Sinne des Volksrechts Rechtssubjekte waren, also Wergeld hatten und volksrechtlich anerkannte Ehen schließen konnten.

1) Drastisch genug, aber ganz richtig, äußert sich G. Meyer von Knonau, Jahrb. der schweiz. Gesch. VII. 11, in Beziehung auf das seit 1228 urkundliche Geschlecht von Ramschwag, dem in gänzlich unbegründeter Weise, ein so hohes Alter beigemessen wird, daß es noch Historiker gibt, welche den Bischof von Konstanz Salomon III. von Geburt einen „Edlen" von Ramschwag sein lassen. „Kein Mensch wird sagen können, wo im Stall und Feld, 890 bis 920, die Vorfahren der späteren Ramschwager Dienstmannen, im tiefsten Dunkel ihre unterste Knechtsarbeit zu verrichten hatten." Die in den Wirtemb. Vierteljahrsheften III. 65 durch den Freiherrn H. K. von Ow vorgetragene Ansicht, daß die reichsritterschaftlichen Familien der Mehrzahl nach von Freien abstammen, vermag ich nicht zu theilen. Jedenfalls kann dafür nichts beigebracht werden, was einem Beweise ähnlich sähe. Die v. Ow, v. Hailfingen, v. Ehingen für Standesgenossen des hohen Adels zu halten, ist sicherlich ganz verfehlt. Uebrigens kann auch die Abstammung noch blühender Familien des hohen Adels, nur in Ausnahmefällen bis in's 9. Jhdt., niemals bis zur Urzeit zurückverfolgt werden. Ueber Unruoch, um 811, den Stammvater des Hauses Fürstenberg, vergl. S. Riezler Fürstenb. Urkb. I. 1. Der Trierische Adel wollte, in einer 1714 eingegebenen Denkschrift, schon unter Karl dem Großen reichsunmittelbar gewesen sein! Marx, Geschichte des Erzstifts Trier (1858) I, 310. Und der gute Herr von Hattstein führt sogar, in der Vorrede zum II. Bande seiner Hoheit des deutschen Reichsadels, den Kaiser redend an. Ite milites mei, vos heroes vocabimini, socii regum, judices civium. Vivite posthac laboris expertes, consulite regibus publico nomine, favete orphanis, juvate pupillos, consilio circumdate principes. Ita Carolus Magnus Imperator, in Comitiis Paderborn. anno 777, ad nobilitatem equestrem Germaniae. Das dürfte wohl mit zu den stärksten Proben der Selbstüberhebung gehören.

II.

Die Fränkisch-Karolingische Monarchie, als Vorbedingung des Ritterwesens.

Der urgermanische Legalitätsdrang. — Volksfriede und Königsfriede. — Grenzen der germanischen Urfreiheit. — Das strengmonarchische Frankreich. Unterthanenverband und allgemeine Dienstpflicht. — Das merowingische Heer ein Volksheer. — Der Waffensieg als Fundament des Reiches und seiner Institutionen. — Folgen hievon. — Stellung der Beamten. — Bei den Franken kein Adel. — Antrustionen kein wirklicher vom übrigen Volke getrennter Stand. — Seniores. — Geistliche und weltliche Senioren. Juniores. — Beneficialwesen. — Grund und Boden zu Nießbrauch überlassen. — Näherung der Stellung der Freien und der Hörigen. — Verleihung von Kirchengut. — Die Säcularisation oder Divisio. — Nothwendigkeit dieser Gewaltmaßregel Karl Martells und seiner Söhne. — Ansätze zur Bildung einer neuen auf Dienst und Amt ruhenden Aristokratie. — Hof-, Dienst- und Kriegsadel, nicht erblich. — Vergleichung desselben mit dem Uradel. — Auch Unfreie erlangen Beneficien. — Uebergang zur Erblichkeit derselben. — Weiterverleihung an Tieferstehende. — Licht- und Schattenseiten des Kriegsadels. — Organisation der Wehrkraft der Halbfreien. — Unfreie aber bewaffnete Gefolge der Großen. — Aufsteigen begabter Knechte. — Leudastes Graf von Tours. — Eintritt in das Mundium der Großen. — Vassi, Vassalli. — Besondere Ehrenvorrechte der königlichen Vassallen. — Die Macht der Optimaten steigt und bedroht sowohl das Königthum als die Gemeinfreiheit. — Kriegsdienst als schwere Last empfunden. — Verarmung vieler Freier. — Besitz, Erforderniß der Freiheit. — Die Heerbannfolge aller persönlich freien, Grund und Boden zu Eigen oder Nießbrauch besitzenden Leute.

Es gibt Zeiten und Verhältnisse, in denen die starke Faust nicht das Letzte ist, was der Mann in der Vollbedeutung des Wortes haben muß. Wer sollte sich nicht der, Gott sei Dank, auf

unsere Tage vererbten, eminenten Schlagfertigkeit der Altvordern freuen? „Stoßet an, Mann für Mann, wer den Flammberg schwingen kann" singen und sagen wir mit dem begeisterten Dichter der Freiheitskriege. Und doch schlummerten in der sinnigen und gemüthstiefen Eigenart unserer Nation auch noch andere Triebe, als eben nur jene wilde Raufluſt (furor teutonicus), an die Gervinus[1]) hauptsächlich gedacht haben muß, als er, bei einer Vergleichung mit den Achäern, deren ganzes Sinnen und Trachten auf Krieg und Kampf gegangen sei, den Adel der Germanen nur in der Stärke der Faust bestehen läßt.

Wir finden unschwer, unter den Eigenschaften die man besitzen mußte, um in den germanischen Urzeiten zu den Besten des Volkes zu gehören, auch noch etwas ganz anderes: unverkennbare Spuren eines die wilde Kriegsfurie bändigenden und das nur im Frieden zum Worte gelangende Recht, über die rohe Gewalt hebenden Legalitätsdranges, den wir selbst dort nicht schlechthin schelten dürfen, wo er, wie das keineswegs ausblieb, zur kurzsichtigen, nur die eigene Sphäre respectiert wissen wollenden Rechthaberei entartete.

Suum cuique! Der übermüthige Verächter des einem jeden Gemeinde- und Volksgenossen das Seinige zuerkennenden und gewährleistenden, staatlichen Gesammtwillens, konnte friedlos gesetzt, wie ein räuberischer Wolf verjagt werden. Der Friede in der Sippe[2]) und unter den Genossen aber, wurde als etwas uranfängliches, als ein Geschenk der Götter aufgefaßt und nicht etwa nur in patriarchalischer, sondern sogar in einer in's stramme Staatsstrafrecht einmündenden Weise gehandhabt. War nun auch ein Staat in unserem Sinne noch nicht vorhanden, so ist doch, durch den vom ganzen Stamme als sein Gesammtwille anerkannten Volksfrieden, oder, wo es ein Königthum gab, durch den Königsfrieden, eine staatliche und rechtliche Ordnung gesetzt[3]). Der Mangel an eigentlichen Gesetzen war weniger fühlbar, so lange Gesetzeskraft besitzender Brauch die Gemüther beherrschte. Stellt doch Tacitus, in einer bekannten Stelle, die Germanen, als das

1) Gesch. der deutschen Dichtung I. 31.

2) Sippe, altd. sippja, sibba bedeutet eigentlich Friede. Grimm, Rechtsalterthümer S. 467.

3) W. Arnold, Urzeit S. 338 f.

Volk der guten Sitte, seinen Landsleuten, dem Volke des strengen Rechts gegenüber.

Freilich ist dabei an ein das ganze Germanenvolk durchdringendes, lebendiges Bewußtsein nationaler Einheit und Verpflichtung noch nicht zu denken. Wir wissen sogar zuverlässig, daß sich dessen einzelne Stämme fort und fort blutig befehdeten und daß es auch im Stamme selbst geradezu so bezeichnete Erbfeindschaften[1]) gab. Und doch standen die ihren Friedenskreis allerdings sehr enge ziehenden Germanen, ungeachtet ihres sich leider vererbenden Bruderzwistes, der Blutrache und des den Einzelnen zustehenden Fehderechtes, über dessen Verhältniß zum Strafrechte der Gemeinde die Ansichten noch immer nicht ganz übereinstimmen[2]), schon damals, als der große Historiker die bekannten, den Niedergang der Römerwelt prophetisch beklagenden Worte[3]) aussprach, auf einer viel höheren Stufe der Gesittung, als ihnen in pseudophilosophischen, Freiheit und absolute Ungebundenheit vermengenden Träumen beigemessen worden ist.

Von Anarchie ist in den Berichten der Römer nicht die Rede, wenn germanische Zustände geschildert werden; die insolente, den Bürgerkrieg perennierende und die Eroberung des Landes vorbereitende Wirthschaft der gallischen Equites mit ihren Ambacten und Clienten, die wir aus Cäsar kennen, ruhte auf wesentlich anderen Voraussetzungen: auf der wirthschaftlichen Ausbeutung und der Knechtung des Volkes durch seinen Adel und seine Priesterschaft[4]).

Die germanische Urfreiheit hatte ihre bestimmten Grenzen; die Germania schildert uns keine zügellose Horde, sie kennt sogar

---

1) Germ. cap. 21. suscipere tam inimicitias seu patris seu propinqui quam amicitias necesse est.

2) Vgl. W. Arnold, Urzeit S. 340 ff. Was die Blutrache betrifft, so sagt O. Peschel, Völkerkunde (3. Aufl.) S. 247 sehr richtig: „Satzung, die nicht etwa unsern Abscheu verdient, sondern in der wir den ersten Versuch zur Begründung eines Rechtsschutzes zu verehren haben".

3) Germ. cap. 33. maneat quaeso duretque gentibus, si non amor nostri, ac certe odium sui, quando urgentibus imperii fatis, nil jam praestare majus fortuna potest, quam hostium discordiam.

4) Bell. Gall. VI. 13. Plebs paene servorum habetur loco, quae per se nihil audet et nulli adhibetur consilio. Ueber diese Seite des keltoromanischen Wesens. Vgl. Roth, Beneficialwesen S. 105.

eine sich weit erstreckende Gewalt der Obrigkeit [1]); einer gewählten sowohl, als auch einer solchen, bei der sich Erbfolge und Wahl die Wage halten [2]).

Die nur sehr einfachen, patriarchalischen Verhältnissen und den allerursprünglichsten Bedürfnissen entsprechende, spröde, ungesellige [3]) Urfreiheit, konnte, durfte nicht von Dauer sein. Und auch die wechselseitige Stellung der Geburtsstände blieb nicht unberührt, von jenem unverkennbaren Zuwachs an Macht, der sich, für germanische Herrscher, während und vermöge der Kämpfe mit den in formaler Bildung überlegenen Römern, und was nicht übersehen werden darf, auch im Dienste derselben einstellte. Die Kämpfe trugen aber dazu bei, die schon in uralten Mythen schlummernde Ahnung der nationalen Verwandtschaft der sich oftmals in schroffer Gegensätzlichkeit gegenüberstehenden Stämme, dem aufdämmernden lebendigen Bewußtsein eines gemeinsamen, nationalen Zieles entgegenzuführen. Das wird nicht bezweifelt. Ebenso unbezweifelt könnte und sollte es aber auch sein, daß die durch die Berührungen mit Rom signalisierte Minderung der germanischen Urfreiheit nothwendig war. Es ist kein Grund dazu vorhanden, die Rodung des wilden Urforstes elegisch zu betrauern, da es keinen Fortschritt gibt, der nicht zugleich auch nothwendig einen Verlust enthielte und das, was wir Leben nennen, sich nicht in der Wildniß einstellt, sondern in der Welt und den auf Herrschen und Dienen hinauslaufenden Wechselbeziehungen der Kraft zur Schwäche.

Wohl gibt es in der ganzen europäischen Geschichte keine stärkeren, mehr in's Auge fallenden Gegensätze, als zwischen den urzeitlichen Zuständen und Sitten und jenen des christlich

---

1) Vgl. Roth, Beneficialwesen besonders Vorwort S. VII und C. G. v. Wächter, Beiträge zur deutschen Geschichte (1845) S. 248. Germ. cap. 12. licet apud concilium accusare quoque et discrimen capitis intendere. — — Sed et levioribus delictis pro modo poena equorum pecorumque numero convicti multantur; pars multae regi vel civitati, pars ipsi qui vindicatur ac propinquis eius exsolvitur.

2) Vgl. Waitz, Verfassungsgesch. I. 320.

3) Germ. c. 16. colunt discreti ac diversi. Cap. 22. Separatae singulis sedes et sua cuique mensa. H. Leo, Lehrbuch der Gesch. des Mittelalters I. 36 sagt sehr richtig, „Das Gegenbild jener unorganischen Bauernfreiheit, die uns Tacitus beschreibt, wird nun das einer Genossenschaft, die ganz auf militärische Unterordnung gegründet ist."

gewordenen, oder zunächst nur dem Heidenthum entsagenden, strengmonarchischen Frankenreiches, so wie es zur Zeit der völlig despotisch auftretenden Enkel Chlodwig's war. In der fränkischen Monarchie bildete ja unbestreitbar der freie Unterthanenverband, das ist die zweifellose Abhängigkeit eines jeden freien Einwohners vom gemeinsamen, selbstherrlich befugten Staatsoberhaupte, die Basis des Staatsrechts und der Verfassung. Frei war aber: wer keinen anderen Herren kannte, als den König. Die dieser Abhängigkeit entsprechende, den Urzeiten fremde, allgemeine Dienstpflicht nun, müssen wir etwas näher betrachten, denn sie gehört mit zu den unerläßlichen Vorbedingungen des späteren Ritterstandes. Ihre wichtigste Seite ist die besonders in der Karolingischen Zeit in den Vordergrund tretende, allgemeine Heerbannpflicht; den Wendepunkt aber bildete die durch das Beneficialwesen eingeleitete Umgestaltung des Volksheeres in ein Vassallenheer.

Man wird freilich nicht behaupten wollen, daß im Frankenreiche, was die Stellung des Regenten betrifft, etwas völlig Neues entstanden sei, denn es gab ja auch in den Urzeiten monarchische Stämme, die unter einem ziemlich strammen Regimente standen, aber doch war das Königthum der Vorzeiten noch nicht mit jener unwiderstehlichen, transscendentale Elemente in sich tragenden Macht ausgerüstet, die wir in den neubegründeten germanischen Reichen wahrnehmen, dort wo deutsche Könige, den bereits an das Numen Caesareum glaubenden, despotisch regierten Provinzialen gegenüber, an die Stelle des Kaisers treten. Dort war es, wo Germanen zuerst das Mysterium der von einem gesalbten Haupt getragenen Krone kennen lernten [2]).

Zuerst wurden die Besiegten, in deren Adern wälsches Blut floß, aber in der Folge auch die Sieger selbst, in einer dem Worte Unterthanen (subjecti, subditi, daher das französische Sujets) entsprechenden Weise beherrscht [3]). Der Wille des absoluten Herrschers war die stärkste, wo nicht die einzige Triebfeder im Staatsleben

1) Germ. c. 43. Trans Lygios Gotones regnantur, paulo jam adductius quam ceterae Germanorum gentes, nondum tamen supra libertatem.

2) Vergl. W. Arnold, Urzeit S. 347 ff.

3) Die Unterthanen nennen sich in Schreiben an den König: servi, servientes vestri. Waitz, Verfassungsgesch. II. 153 Anm. 2 nach Marculf I. 7. 34.

geworden. — Das konnte aber nicht anders sein, wenn große Zwecke sollten gefördert werden, zumal wo es oftmals galt, die ganze Streitkraft des von Außen her in seiner Existenz bedrohten, oder mit großen, welthistorischen Aufgaben betrauten Volkes, energisch zu verwenden. Als Haupt eines ganz entschieden kriegerischen Stammes mußte der König, in seiner Eigenschaft als oberster Kriegsherr, von jedem Einzelnen militärische Subordination verlangen. Es ist nicht unwahrscheinlich, sagt P. Roth, daß die Herzogswürde viele germanische Stämme zum Königthum führte; durch lange dauernde Kriege an einheitliche Leitung gewöhnt, wurden sie veranlaßt eine gemeinsame Obrigkeit auch für den Frieden aufzustellen [2]).

Aber von jenen Auswüchsen der Freiheit, die Tacitus nennt, wo vom säumigen Besuche der Volksversammlung die Rede ist[3]), war man gar gründlich geheilt, wenn an der Spitze des Gemeinwesens ein mit der Fülle der Gewalt und des Ansehens verschwenderisch bekleideter und sich bereits der politischen Künste des Imperatorenthums bewußter Alleinherrscher stand, der, von jedem Staatsangehörigen einen nahezu blinden, an Byzanz und den Orient erinnernden Gehorsam forderte und auch, auf seine reichlich belohnten Getreuen gestützt, mit Gewalt und List durchsetzte.

Es war eine harte Zeit, und frei und schrankenlos herrschten rohe Gewalt und launenhafte Willkür. Von Recht kann wenig die Rede sein. Das Volk ward an rücksichtslose Behandlung gewöhnt und verlor das Bewußtsein der alten Freiheit [4]).

1) Gesch. des Beneficialwesens S. 31. Viel weiter war es dabei vor Chlodwig († 511) wohl nicht gekommen, als daß, dort wo das Königthum bestand, die Gaufürsten auch im Frieden ein gemeinsames Oberhaupt anerkannten. Das Merowingische Königthum dagegen war eine absolute Monarchie, wenigstens faktisch.

2) Germ. c. 11. Illud ex libertate vitium, quod nec simul nec ut jussi conveniant, sed et alter et tertius dies cunctatione coëuntium absumitur. Vergl. auch Tac. Histor. IV. 76. Germanos non regi sed cuncta ex libidine agere.

3) Vergl. Waitz, Verfassungsgesch. II. 151 in Beziehung auf Chilperich † 584, den Gregor von Tours den Nero seiner Zeit nennt. Und dieser Chilperich war kein unwissender Barbar. Er schrieb sogar theologische Bücher und machte wie andere Zeitgenossen schlechte Verse. Greg. Tur. VI. 46.

4) Waitz, Verfassungsgesch. II. 153. Ebendas. S. 148, Anm. 4 u. 5, eine Menge von Belegstellen, besonders aus Gregor von Tours.

Welch ausschweifenden Gebrauch viele Merowinger von ihrer durch die Geistlichkeit gestützten [1]), königlichen Würde machten, ist allbekannt. H. Leo wird nicht zuviel gesagt haben [2]), wenn er darauf hinweist, daß in letzter Instanz die physische Unmöglichkeit die einzige Schranke war, welche jene fürchterlichen Despoten anerkennen mußten, und daß es daher für die Menschheit ein Glück gewesen ist, daß einem so ausgelassenen Regentenhause auch wilde und trotzige Unterthanen [3]) gegenüberstanden.

Was aber die Franken zu gewaltigen Kriegsleuten machte, das war, nebst ihrer unbestrittenen großen Tapferkeit, die sich auf das ganze Volk, auf alle Freien erstreckende Heerbannpflicht. Die ganze aus keltoromanischen und germanischen Theilen bestehende Einwohnerschaft des fränkisch gewordenen alten Galliens, war dem Könige zum Treueid verpflichtet [4]). Und das ganze Volk, so heterogen es auch in seinem Mischungsverhältnisse sein mochte, verwuchs zur kraftерfüllten Einheit. Auch der höhergebildete, aber verweichlichte Romane erstarkte wieder durch germanische Einflüsse. Wir finden ihn, wenn er unter den Waffen stand, als gleichberechtigten Heergenossen des Germanen. Es wurden frühzeitig eheliche Verbindungen zwischen Franken und Romanen eingegangen, es wurde, mit einem Worte, die Verschmelzung der beiden Stämme nach und nach eine vollständige.

Die ehedem durch große Gelehrte diesseits und jenseits des Rheins vertretene Ansicht, daß die eigentliche Kriegsmacht der Merowinger, aus den Leudes und Antrustionen, den in besonderem Fidelidätsnexus stehenden Getreuen, also aus einer Art von königlichen Haustruppen bestanden habe, ist jetzt völlig aufgegeben. P. Roth hat, in seinen bahnbrechenden Untersuchungen über das Beneficialwesen (1850), dafür den Beweis geliefert, daß Volksheere, nicht schon aus kriegerischen Lehensleuten gebildete Garden, den Kern der Streitkraft des erobernden Frankenreiches gebildet haben [5]).

---

1) Vergl. Waitz, Verfassungsgesch. II. 150 und 164.

2) Vorlesungen I. 407.

3) Belegstellen: Gregor. Turon. IV. 14 VII. 18. VIII .30 u. a. m. bei Waitz, II. 145 ff.

4) Näheres bei Waitz, II. 157 ff. Roth, Beneficialwesen S. 108.

5) Vergl. Waitz, Verfassungsgesch. IV. 450.

Das Fundament dieses später an die Karolinger gelangenden Reiches war der Waffensieg; zuerst über Romanen, hierauf über Alemannen, Westgothen, Thüringer, Burgunder, Baiern und Sachsen. Demgemäß trugen alle fränkischen Institutionen ein vorherrschend militärisches Gepräge. Alle Beamten, soweit es sich nicht um locale Reste älterer römischer Stadt- oder germanischer Gemeindeverfassung handelte, waren, um modern zu sprechen, Offiziere, das heißt alle Heerbeamten zugleich auch Gerichts- und Polizeibeamte, und umgekehrt alle Gerichts- und Polizeibeamte auch Heerbeamte [1]), wobei aber die kriegerische Seite ihrer Aufgabe nicht nur die am meisten in's Auge fallende, sondern in der That auch die wichtigste und, so paradox das lauten mag, sogar die segensreichste war, so lange die providentielle Mission der mit dem Schwerte christianisierenden Franken, eine eminent kriegerische bleiben mußte. Stoßen wir uns nicht daran, daß die Religion der Gottes- und Menschenliebe gewaltsam verkündigt worden ist. Was zunächst erzielt werden konnte, war ja nicht das Christenthum selbst, war nur die Form, nur das Gefäß des christlichen Geistes. Noch in viel späteren Zeiten glaubte man nicht sich zu versündigen, wenn man als Bekehrer mit jener Brutalität verfuhr, die man selbst noch nicht ganz abgelegt hatte. Sagt uns doch im 11. Jahrhundert Bischof Thietmar von Merseburg, von Polen sprechend: Es wird Jeder, der nach Septuagesima Fleisch gegessen zu haben befunden wird, mit Ausreißen der Zähne schwer genug bestraft. Denn die göttlichen Gebote sind erst neuerdings in diesem Lande bekannt geworden und werden durch solchen Zwang besser befestigt, als durch ein von den Bischöfen verordnetes, allgemeines Fasten.

Man könnte nun versucht sein [2]), den mittelalterlichen Ritterstand kurzweg von dem im waffenfreudigen Heere und insbesondere im glänzenden Gefolge der Herrscher sich bildenden Kriegsadel abzuleiten und es hat auch an solchen halbrichtigen Deduktionen nie gefehlt. Wir werden uns aber jedenfalls davor hüten müssen, in bedenklicher Verkennung des Wesens der Monarchie, direkt an die urzeitlichen Gefolgschaften anzuknüpfen. Das fränkische Königthum

1) H. Leo, Vorlesungen I. 379.
2) Thietmar, VIII. 2.

stellt sich als eine bereits im 6. Jahrunderte dermaßen befestigte, eigenartige und der Zeit ihr Gepräge gebende Macht heraus, daß der größere Theil jener Voraussetzungen, unter welchen man ehedem aus dem urzeitlichen Comitate das Beneficialwesen des 8. Jahrhunderts, aus diesem aber den sich oftmals geradezu anarchisch äußernden Feudalismus deduciert hat, durch die neuesten und exactesten Forschungen hinfällig geworden ist. Ein Stand, der dem in den Stürmen der Völkerwanderung aufgeriebenen germanischen Uradel entsprechen würde, war in Neustrien nicht mehr vorhanden, aus Gründen, welche von Roth, Leo, Waitz ausführlich dargelegt, von Lambert[1]) aber nicht entkräftet worden sind. Das fränkische Königthum ging aber auch in den unterworfenen, austrasischen Provinzen darauf aus, das Recht des Adels zu beseitigen[2]), während allerdings Karl der Große in Sachsen eine andere Politik befolgt haben mag[3]).

Es gab bei den salischen und ripuarischen Franken keinen politisch in Betracht kommenden Adel als denjenigen des Königsgeschlechtes[4]), und von Privatgefolgschaften der Großen, wie sie späterhin vorhanden waren, kann im 6. und 7. Jahrhunderte noch nicht die Rede sein.

Nur ein einziger, zur Ausübung aller im Gemeinde- und Staatsverbande liegenden Rechte vollauf berufener Stand war vorhanden, nämlich derjenige der Freien; doch auch dieser bereits in Leute geringerer Bedeutung (minofledi) und in Angesehenere (meliores) sich gliedernd[5]). Aber zwischen ihm und den rechtlosen Knechten[6]), standen Halbfreie[7]), von denen ein zwar nicht mehr genau zu ermittelnder, aber zuerst nicht unbedeutender Prozentsatz,

---

1) Städtverfassung I. 120 ff.

2) Waitz, II. 293.

3) Waitz, III. 137 ff.

4) Vgl. Waitz, Verfassungsgesch. II. 289 ff.

5) Zusätze zur Lex Sal. Mon. Germ. LL. 1. Waitz II. 205 N. 1 2.

6) Unverkennbar ist, daß die Zahl der unfreien Diener erst in den von den Germanen eroberten, vormals römischen Ländern eine sehr große wurde. Vgl. Waitz II. 168.

7) Französische Forscher sprechen vom Uebergange aus der „esclavage" in die „servage". Waitz, II. 171 N. 1. Ueber die Halbfreien vgl. J. F. v. Schulte, Rechtsgesch. S. 130 ff. Grimm, Rechtsalterthümer S. 305 ff., Walter, Rechtsgesch. § 392.

sich in einer solchen Lage befand, die es ihm allerdings gestattete, die Erwerbung der vollen Standesrechte des freien Volksgenossen anzustreben, wobei besonders Hof- und Kriegsdienste die Leiter bildeten.

Alle Unterthanen, Franken sowohl als Romanen, waren wie gesagt dem Könige durch Treueid verpflichtet. Diese Verpflichtung erstreckte sich auch auf die, diesseits des Rheines gelegenen, mit dem Schwerte unterworfenen deutschen Stämme; allerdings mit jenen Modificationen, die das Fortbestehen der baierischen und alemanischen Volksherzogthümer bedingte.

Das Vergehen der Infidelität wurde durch Todesstrafe und Vermögensconfiscation geahndet[1]), also in einer Art und Weise bestraft, die an das absolutistische Römerreich erinnert, nicht an die freien germanischen Urwälder, an den Juristensatz: quod principi placuit, legis habet vigorem, nicht an den Ausspruch des Tacitus: nec regibus infinita aut libera potestas.

Wer sich indessen zum machterfüllten Königshause in besonderen, näheren Beziehungen befand, zu dessen Gefolge[2]), zur Schaar gehörte, welche die tägliche Umgebung des Königs, dessen Leibwache, Hofstaat und Dienerschaft bildete, conviva regis war, in truste dominica stand, der erfreute sich, ungeachtet der im Principe feststehenden Parität aller Franken, und ganz abgesehen von seiner Herkunft, gewisser Vorzüge vor dem übrigen Volke.

Sein als Maßstab persönlicher Würdigung dienendes Wergeld war das dreifache des ihm ohne den Eintritt in das königliche Gefolge gesetzlich zustehenden. Während das Wergeld des freien Franken 200 Solidi betrug, mußte der an einem freien Antrustionen begangene Todschlag mit 600 Solidi gebüßt werden[3]). Auch wies der König, von dem ihm vermöge des Eroberungsrechtes zustehenden, großen Grundbesitze, einen Theil seinen Getreuen zu[4]).

Den Antrustionen gleichgestellt waren die königlichen Beamten,

---

1) Lex Rib. LXIX. 1: Si quis homo regi infidelis extiterit de vita componat, et omnes res ejus fisco censeantur. Vgl. Waitz, II. 149. Uebrigens wurde die betreffende Stelle vielleicht erst unter K. Dagobert in das Gesetzbuch aufgenommen. Roth, Beneficialwesen S. 128 Nr. 61.

2) Vgl. Waitz, II. 262 ff.

3) Marculf, I. 18.

4) Waitz, Verfassungsgesch. II. 145.

Grafen, Sacebarone, Gesandte u. s. w.[1]). Gleichwohl bildeten die Antrustionen keinen wirklichen vom übrigen Volke verschiedenen Stand, denn es lag gänzlich im Ermessen des Königs, wen er in sein Gefolge aufnehmen[2]) und wem er Hof-, Militär- und Staatsämter anvertrauen wollte. Auch die Entlassung hing von ihm ab[3]). Ein bestimmtes Anrecht der Söhne der Antrustionen auf die Stellung ihrer Väter, war jedenfalls nicht vorhanden. Auch die Ernennung der vielen nicht am Hofe lebenden Reichsbeamten, insbesondere der Grafen, war Sache des Königs; deßgleichen ihre Absetzung im Falle der Unzufriedenheit mit ihren Leistungen. Das erstreckte sich aber auch auf die Geistlichkeit, auf Bischöfe und Aebte, besonders in ihrer Eigenschaft als Senioren.

Nach H. Leo's allerdings nicht nachweisbarer, aber immerhin wahrscheinlicher Annahme, mag sich die Gesammtheit aller Beamten am Hofe und im Reiche, mit Einschluß der sämmtlichen Vorsteher und Verwalter der königlichen Domainen und Hoheitsrechte und der Wachtmannschaft, auf 10,000 oder vielleicht noch mehr Personen belaufen haben[4]). Man kann dieselben, dem übrigen Volke gegenüber, als Seniores bezeichnen.

Unter Seniores im Gegensatze von Juniores, durch welche letztere Bezeichnung stets ein Abhängigkeitsverhältniß angedeutet wurde, sind die Höherstehenden, sagen wir geradezu die Herren begriffen; jedoch mit manigfaltiger Verschiedenheit, je nach den Kreisen, deren persönliches Centrum sie bildeten. Wer seinen Untergebenen gegenüber als deren Senior auftritt, kann auch als Junior seines Vorgesetzten erscheinen[5]). Besonders wirksam war das Seniorat jener Optimaten, denen es oblag, sei es nun als Grafen eines bestimmten Bezirkes (Gaues, im alten Gallien auch Stadtbezirkes), oder auch als Führer der Hintersassen bestimmter, größerer, mit Immunität ausgerüsteter, hauptsächlich kirchlicher Gütercomplexe, im Felde zu erscheinen. Ihre Stellung gab ihnen aber, an und für sich, keineswegs eine von der allgemeinen Unterthanenpflicht enthebende Selbständigkeit, wie sie der freie Adel der Urzeiten gehabt

1) Waitz, II. 268.
2) Roth, Beneficialwesen S. 125, 127
3) Waitz, Verfassungsgesch. II. 145.
4) Vorlesungen I. 380.
5) Waitz, Verfassungsgesch. II. 285.

hatte. Auch jene den Führern von Privatgefolgschaften, mit denen das Staatsoberhaupt förmlich pactieren mußte, wenn es sie verwenden wollte, wenigstens faktisch zustehende Macht[1]), haben sie unter starken Regenten nicht besessen. Gehorsam und zwar unbedingter war die Losung, so lange sich der Merowinger, unleugbar römische Elemente in sich bergende Regierungskunst bewährte. Als aber völlige Machtlosigkeit[2]) das verdiente Loos der zu Schattenkönigen herabgesunkenen, durch Lüste entnervten Nachkommen des fürchterlichen aber in der That genialen Chlodwig geworden war, gelang es dem intellectuell und moralisch ungleich höher stehenden Geschlechte der Arnulfinger die Zügel wieder so fest zu fassen, daß unter seiner Herrschaft von einer Minderung der an antike Omnipotenz anstreifenden Macht des Staatsoberhauptes und von Meisterlosigkeit der Senioren nicht füglich die Rede sein kann[3]). Erst als auch die Karolinger entarteten, trat eine solche Minderung ein.

Die Senioren gehörten sowohl dem weltlichen als auch dem geistlichen, damals noch vielfach beweibtem Stande an. Grafen, Bischöfe und Aebte schreiten in völlig gleichartiger Weise ein, wo es sich darum handelt, in's Feld zu ziehen, oder einen Feldzug zu organisieren. Wie wenig man aber in der fränkischen Kirche, besonders in der Zeit des gewaltigen Karl Martell, bei der Besetzung von Bisthümern und Abteien, auf priesterliche Eigenschaften Rücksicht nahm und, fügen wir das unbedenklich bei, nehmen konnte, ist allbekannt. Der in wirklicher oder auch nur in scheinbarer Askese und Weltentsagung sich zum unvermeidlichen Kampfe der Stola mit dem Schwerte sammelnde Bischof oder Abbas legitimus, war einem die Rechte der Krone wahrenden Könige oder Major domus sicherlich oftmals ein minder genehmer

1) Nimmt man auch mit Roth und Waitz als vollständig erwiesen an, daß die Gefolgschaft eigentlich der Staatsgewalt untergeordnet war, so gab es eben doch auch solche Führer von Gefolgen, die sich der Ordnung nicht fügen wollten. Roth gibt das ausdrücklich zu. „Uebrigens ist nicht zu läugnen, daß auch die so beschränkte Gefolgschaft einem unternehmenden Manne die beste Gelegenheit bot, sich eine mit der bestehenden Verfassung unverträgliche Macht zu verschaffen". Gesch. des Beneficialwesens S. 21.

2) Hauptstelle ist Einhard Vita Karoli M. c. 1. Vgl. Waitz, III. 47.

3) Vgl. W. v. Giesebrecht, Kaiserzeit. I. 93.

Grafen, Sacebarone, Gesandte u. s. w.[1]). Gleichwohl bildeten die Antrustionen keinen wirklichen vom übrigen Volke verschiedenen Stand, denn es lag gänzlich im Ermessen des Königs, wen er in sein Gefolge aufnehmen[2]) und wem er Hof-, Militär- und Staatsämter anvertrauen wollte. Auch die Entlassung hing von ihm ab[3]). Ein bestimmtes Anrecht der Söhne der Antrustionen auf die Stellung ihrer Väter, war jedenfalls nicht vorhanden. Auch die Ernennung der vielen nicht am Hofe lebenden Reichsbeamten, insbesondere der Grafen, war Sache des Königs; deßgleichen ihre Absetzung im Falle der Unzufriedenheit mit ihren Leistungen. Das erstreckte sich aber auch auf die Geistlichkeit, auf Bischöfe und Aebte, besonders in ihrer Eigenschaft als Senioren.

Nach H. Leo's allerdings nicht nachweisbarer, aber immerhin wahrscheinlicher Annahme, mag sich die Gesammtheit aller Beamten am Hofe und im Reiche, mit Einschluß der sämmtlichen Vorsteher und Verwalter der königlichen Domainen und Hoheitsrechte und der Wachtmannschaft, auf 10,000 oder vielleicht noch mehr Personen belaufen haben[4]). Man kann dieselben, dem übrigen Volke gegenüber, als Seniores bezeichnen.

Unter Seniores im Gegensatze von Juniores, durch welche letztere Bezeichnung stets ein Abhängigkeitsverhältniß angedeutet wurde, sind die Höherstehenden, sagen wir geradezu die Herren begriffen; jedoch mit manigfaltiger Verschiedenheit, je nach den Kreisen, deren persönliches Centrum sie bildeten. Wer seinen Untergebenen gegenüber als deren Senior auftritt, kann auch als Junior seines Vorgesetzten erscheinen[5]). Besonders wirksam war das Seniorat jener Optimaten, denen es oblag, sei es nun als Grafen eines bestimmten Bezirkes (Gaues, im alten Gallien auch Stadtbezirkes), oder auch als Führer der Hintersassen bestimmter, größerer, mit Immunität ausgerüsteter, hauptsächlich kirchlicher Gütercomplexe, im Felde zu erscheinen. Ihre Stellung gab ihnen aber, an und für sich, keineswegs eine von der allgemeinen Unterthanenpflicht enthebende Selbständigkeit, wie sie der freie Adel der Urzeiten gehabt

1) Waitz, II. 268.
2) Roth, Beneficialwesen S. 125, 127
3) Waitz, Verfassungsgesch. II. 145.
4) Vorlesungen I. 380.
5) Waitz, Verfassungsgesch. II. 285.

hatte. Auch jene den Führern von Privatgefolgschaften, mit denen das Staatsoberhaupt förmlich pactieren mußte, wenn es sie verwenden wollte, wenigstens faktisch zustehende Macht[1]), haben sie unter starken Regenten nicht besessen. Gehorsam und zwar unbedingter war die Losung, so lange sich der Merowinger, unleugbar römische Elemente in sich bergende Regierungskunst bewährte. Als aber völlige Machtlosigkeit[2]) das verdiente Loos der zu Schattenkönigen herabgesunkenen, durch Lüste entnervten Nachkommen des fürchterlichen aber in der That genialen Chlodwig geworden war, gelang es dem intellectuell und moralisch ungleich höher stehenden Geschlechte der Arnulfinger die Zügel wieder so fest zu fassen, daß unter seiner Herrschaft von einer Minderung der an antike Omnipotenz anstreifenden Macht des Staatsoberhauptes und von Meisterlosigkeit der Senioren nicht füglich die Rede sein kann[3]). Erst als auch die Karolinger entarteten, trat eine solche Minderung ein.

Die Senioren gehörten sowohl dem weltlichen als auch dem geistlichen, damals noch vielfach beweibtem Stande an. Grafen, Bischöfe und Aebte schreiten in völlig gleichartiger Weise ein, wo es sich darum handelt, in's Feld zu ziehen, oder einen Feldzug zu organisieren. Wie wenig man aber in der fränkischen Kirche, besonders in der Zeit des gewaltigen Karl Martell, bei der Besetzung von Bisthümern und Abteien, auf priesterliche Eigenschaften Rücksicht nahm und, fügen wir das unbedenklich bei, nehmen konnte, ist allbekannt. Der in wirklicher oder auch nur in scheinbarer Askese und Weltentsagung sich zum unvermeidlichen Kampfe der Stola mit dem Schwerte sammelnde Bischof oder Abbas legitimus, war einem die Rechte der Krone wahrenden Könige oder Major domus sicherlich oftmals ein minder genehmer

1) Nimmt man auch mit Roth und Waitz als vollständig erwiesen an, daß die Gefolgschaft eigentlich der Staatsgewalt untergeordnet war, so gab es eben doch auch solche Führer von Gefolgen, die sich der Ordnung nicht fügen wollten. Roth gibt das ausdrücklich zu. „Uebrigens ist nicht zu läugnen, daß auch die so beschränkte Gefolgschaft einem unternehmenden Manne die beste Gelegenheit bot, sich eine mit der bestehenden Verfassung unverträgliche Macht zu verschaffen". Gesch. des Beneficialwesens S. 21.

2) Hauptstelle ist Einhard Vita Karoli M. c. 1. Vgl. Waitz, III. 47.

3) Vgl. W. v. Giesebrecht, Kaiserzeit. I. 93.

Mann, als der im Dienste des Reiches selbst das Schwert ziehende und den Streithengst tummelnde nach Laienart lebende Abbacomes. Sowohl in Gallien als auch in Deutschland kam es vor, daß sich bestimmte Familien dermaßen der Bischofsstühle bemächtigten, daß eine fast erbliche Folge eintrat[1]), was weder den Kirchengesetzen entsprach, noch für die Staatsgewalt unbedenklich war. Kann es denn dieser schlechthin verdacht werden, wenn sie nur politisch zuverlässig scheinenden Leuten die Rechte eines Senior gönnte? Sie mußte sich vielmehr, so gut als möglich, der Senioren versichern, denn wer immer im ganzen Reiche zu einem solchen die Regierung vertretenden Herren (seigneur) in irgend einem Abhängigkeitsverhältnisse stand, und wäre es auch nur als ein freier, aber heerbannpflichtiger Mann, der wurde dessen homo, junior (homme, Jünger). So ziemlich das ganze Volk trat also in ein, den Reichsbeamten und Großen auch bei selbstsüchtigen Bestrebungen ungemein Vorschub leistendes, oftmals recht willkürlich ausgebeutetes Subjectionsverhältniß ein. Der König hörte auf der einzige Herr seiner Unterthanen zu sein: und er war nicht einmal der unmittelbare Gebieter, dessen Macht man zunächst fühlte. Von altgermanischer Freiheit war da nicht mehr viel zu verspüren. Ist doch eines der wesentlichsten Rechte des freien Mannes, dessen Freizügigkeit[2]), durch die Heerverfassung illusorisch geworden. Der in der Heerbannrolle stehende Freie konnte nicht mehr, ohne die Erlaubniß des ihm vorgesetzten Beamten, den Wohnort wechseln[3]). Daß aber Beamte, hinter denen die ganze Macht des Reichs stand, ihren Untergebenen gegenüber, in fester, unter Umständen herrischer Weise auftraten und, eingedenk ihrer eigenen Verantwortlichkeit, auch so auftreten mußten, versteht sich von selbst.

Man würde sich indessen sehr irren, wenn man annehmen wollte, daß ein Jeder, der nunmehr nicht nur dem fernen Könige, sondern auch dem ihn unmittelbar beaufsichtigenden Grafen oder Senior zu gehorchen hatte, während seine Altvordern frei gewesen

---

1) Beispiele aus Langres, Cahors, Clermont, Meaux, Metz, Trier, Chur, bei Waitz, II. 395.

2) In der Formel Marculf I. 32 (Rozière 42) welche einige Fälle der Rebellion aufzählt — igitur et ille qui de regno nostro se transtulit. Die Stelle bei Waitz, II. 151.

3) Leo, Vorlesungen I. 435.

waren, sich hiedurch herabgedrückt fühlen mußte. Das Verhältniß zu einem die Hoheitsrechte der Krone vertretenden, glänzend waltenden Optimaten, die militärische Subordination unter einen solchen, war allerdings so etwas wie eine capitis deminutio im Sinne des römischen Rechtes, allein für die vielen wenig besitzenden Freien (minofledi) und für die auf Erwerb angewiesenen Halbfreien, die ja auch mit in's Feld zogen [1]), konnte aus solchen Beziehungen sogar eine Hebung des persönlichen Ansehens und eine Mehrung ihrer Habe erwachsen, und zwar hauptsächlich deßhalb, weil, bei ziemlich gleichem Bildungsgrade der Herren und der Diener, eine gewisse Vertraulichkeit derselben keineswegs ausgeschlossen und weil überhaupt deren gegenseitiges Verhältniß nicht etwa ein abstract ausgeklügeltes, sondern ein individuell ausgeprägtes, persönlich erfaßtes war und auch in solchen Lagen zur Geltung kam, in denen nicht allein das Amt, sondern im Gegentheile oftmals der Mann den Ausschlag gibt.

Im Heere diente man zwar, aber man bekam in demselben auch zu befehlen. Die Senioren, mochten sie nun Grafen, Großgrundbesitzer, Beneficiare, Bischöfe oder Aebte sein, hatten ihre verschieden benannten Stellvertreter und Unterbeamten, denn das Heer mußte ja militärisch gegliedert sein, und auch die mehr oder minder deutlich erkennbaren Anfänge der Staatsverwaltung, setzten Unterbeamte voraus.

Eine solche Stelle genügte vielleicht dem Ehrgeize eines kleinen freien Mannes, der sich auf seinen wenigen Hufen abmühen mußte, ohne im Gaue viel zu bedeuten [2]). Gelang es ihm aber vollends ein Beneficium zu erhalten, was keineswegs nur durch das Reichsoberhaupt selbst, sondern auch durch irgend einen weltlichen oder geistlichen Großen geschehen konnte, so bildete sich hiedurch, zwischen

1) Waitz, Verfassungsgesch. II. 199.

2) Ueber die Wirksamkeit des kleinen freien Grundbesitzers verdient nachgelesen zu werden v. Inama-Sternegg, Wirthschaftsgeschichte I. 147, wo besonders auf die in den Volksrechten gegebenen Bestimmungen hinsichtlich der Sonntagsheiligung hingewiesen ist, aus denen deutlich genug hervorgeht, daß der kleine Grundbesitzer, auch wenn er ein Freier war, selbst Hand an die Wirthschaft zu legen pflegte. Lex Bajuv, Tit. VI. c. 11. § 1. Si quis die dominico operam servilem fecerit liber homo, id est si bovem junxerit et cum carro ambulaverit. § 2 si autem sepem clauserit, foenum seccaverit, aut messem seccaverit vel collegerit, vel aliquod opus servile fecerit. Ueber Lex Alem, Tit. XXXVIII. vergl. v. Stälin, Wirtb. Gesch. I. 203.

ihm und seinem Senior, ein eigenthümliches, sowohl das öffentliche Recht als auch das Privatrecht berührendes Verhältniß aus.

Ohne deßhalb die einem Senior unterstellte Kriegsschaar mit einer urzeitlichen Gefolgschaft verwechseln zu wollen, und namentlich ohne zu vergessen, daß im Comitate der Anschluß ein freigewollter gewesen war, während der Heerbannpflichtige seinem Grafen [1]), der in der Regel die ganze Wehrmannschaft des Gaues kommandierte, oder dem Senior, dessen wehrpflichtiger Hintersasse er war [2]), ohne Widerrede folgen mußte, werden wir doch eine schon bei der Gefolgschaft wahrgenommene Erscheinung [3]) nochmals berühren dürfen, nämlich die zwar durch das Princip der Treue sittlich gehobene, aber doch auch mit minder edlen Motiven durchsetzte Tendenz, sich der Gunst des Gefolgsherrn möglichst zu versichern, ja sogar um dieselbe zu buhlen [4]).

Auch dem Senior gegenüber wurde es wohl ähnlich gehalten, soweit das nämlich den veränderten Verhältnissen entsprach. In seine Hand war ja zunächst der kleine Mann gegeben. Er konnte ihn heben, aber auch unterdrücken [5]). Und trotz des streitbaren waffenfreudigen Sinnes der Nation kam es eben doch vor, daß man sich, durch das Ansehen eines Großen gedeckt, der finanziell als

1) Capit. Aquisgr. a. 813. c. 9. De hoste pergendi ut comiti in suo comitatu per bannum unumquemque hominem per 60 Sol. in hostem pergere bannire studeat. Waitz, Verfassungsgesch. IV. 465 Nr. 1.

2) Urkundliche Nachweisungen über Freie auf den Gütern der Kirchen- und Privaten bietet, vom 9. Jahrhundert an, jede größere Urkundensammlung Vergl. Waitz a. a. O. II. 193.

3) Tac. Germ. c. 13 gradus quin etiam et ipse comitatus habet judicio ejus quem sectantur, magnaque et comitum aemulatio, quibus primus apud principem suum locus et principum, cui plurimi et acerimi comites. Der fränkische Senior freilich konnte, was die Zahl der Streiter betrifft, nicht so frei schalten und walten wie der Gefolgsherr, denn es hing gar nicht von ihm ab, wie groß er die Schaar machen wollte; er mußte eben mit den ihm unterstellten heerbannpflichtigen Leuten, oder mit einem ihm vorgeschriebenen Theile derselben, nach Ermessen des Königs ausrücken, wenn dieser rief.

4) Tacitus, der die Worte wägt, spricht von aemulatio, also von dem Bestreben Jemanden möglichst zu gleichen, was allerdings sowohl im guten als auch im bösen Sinne geschehen kann.

5) Daher steht auch die vom Könige im Ruodlieb, v. 502 ff. gegebene Klugheitsregel: nunquam cum domino tibi lis sit sive magistro auf uraltem Boden.

schwere Last empfundene Heerfahrt zu entziehen suchte. Wenigstens sicher in der Karolingischen Zeit. Grafen sowohl als Bischöfe haben dazu ihre Hand geboten, und durch ihre schwerlich uneigennützige Nachsicht die Wehrkraft des Reiches gemindert, ihre eigene aber vermehrt [1]).

Was nun aber ganz besonders dazu beitrug, die Formation einer der Ritterschaft des 10. und 11. Jahrhunderts einigermaßen entsprechenden, allezeit wehrhaften Schichte vorzubereiten, das war die mit dem Beneficialwesen, welches indessen mit dem völlig entwickelten, man möchte sagen antistaatlich gewordenen Feudalismus noch nicht auf gleicher Stufe steht, in enge Verbindung tretende Commendation oder der Eintritt in die Vassallität. Hinsichtlich der Frage: ob das Beneficialwesen mit der urzeitlichen Gefolgschaft zusammenhänge oder nicht, werden wir getrost mit W. Arnold sagen dürfen, „sie läßt sich ebensogut mit ja wie mit nein beantworten. Begnügen wir uns in der Gefolgschaft nur eine Vorstufe und einen Anknüpfungspunkt für das Beneficialwesen zu erblicken, so wird sich dagegen nichts einwenden lassen; wollen wir darin schon das spätere Lehenswesen selbst finden, so ist das natürlich falsch [2]).

Um sich die Entstehung der keineswegs nur aus einer einzigen Quelle fließenden Institution einigermaßen klar zu machen, hat man Verschiedenes zu erwägen. Eine völlige Gleichartigkeit der ihr zu Grunde liegenden Verhältnisse war nicht vorhanden, oder doch etwas Gemeinsames: der mit römischrechtlichen Anschauungen (Emphytheusis) sehr wohl vereinbare Empfang von Land zu Nießbrauch [3]).

Wir werden, um uns die erstaunliche Tragweite, dieses als ein Novum in die germanische Welt eintretenden Verhältnisses gehörig zu vergegenwärtigen, vor Allem nicht unbeachtet lassen dürfen, daß, sobald einmal der nomadische Zustand der alten Germanen seßhaft überwunden war, der Freie den ihm, und mittelbar der ganzen Sippe deren Haupt er war, bei der Siedelung zugefallenen Grund

1) Capit. de exped. exercit. c. 4 rügt: quod episcopi et abbates sive comites dimittunt eorum liberos homines ad casam in nomine ministerialium similiter et abbatissae. Waitz a. a. O. IV. 497 nebst weiteren Belegstellen.

2) Arnold, Urzeit S. 359.

3) Zum Folgenden Waitz, Verfassungsgesch. IV. 151—305.

und Boden, mit allem was dazu gehört, als unbeschränkter, durch keinerlei Abgaben belasteter Herr und Eigenthümer besaß. Dagegen war es aber schon zur Zeit des Tacitus Sitte, daß der Herr also wohl hauptsächlich der schon bei der Siedelung reichlich bedachte Nobilis seinen Knechten besondere Grundstücke mit eigenem Herd, gegen ein Abgabe von Getreide, Vieh oder Kleidern, zur Benützung überließ.

Es ist das der Anfang des hofrechtlichen Besitzes der Hörigen und zugleich auch eine der verschiedenen Unterlagen, auf welchen in weiterer Folge, den Nachkommen von Halbfreien die Vorrechte von Freien erwachsen konnten[1]). Wie sich nun, etwa in der dritten bis vierten Generation, Knechte unter günstigen Umständen zu Freien emporarbeiten konnten, das berührt uns hier nicht näher. Dagegen ist es von besonderer Wichtigkeit, daß die Urzeit, den sich auch auf Freie erstreckenden Empfang von Land nur zu Nießbrauch, wie er dem Beneficialwesen zu Grunde liegt, begreiflicher Weise gar nicht kannte und daß daher, bevor dieses Institut sich weiter ausbreiten konnte, etwas anderes vorausgegangen sein mußte, nämlich eine den urzeitlichen Standesbegriffen widerstrebende Annäherung der Stellung der Freien und der Hörigen. Sie war aber sowohl in aufsteigender als auch in absteigender Richtung erfolgt. Was das in der Merovingerzeit wahrnehmbare allgemeine Herabsinken der Freien oder sagen wir die Herabminderung des politischen Inhalts der Freiheit betrifft, so ist dieselbe sattsam konstatiert[2]).

Das Aufsteigen der Hörigen aber, welches insbesondere durch das Waffenrecht erfolgt, werden wir noch mehrfach zu berühren haben. Hier aber, wo uns das Beneficialwesen als eine der verschiedenen Vorbedingungen des die Starrheit des urzeitlichen Geburtsstandesrechts durchbrechenden Ritterthums interessiert, lege ich Werth darauf, zu constatieren, daß die Beiziehung ursprünglich unfreier, aber tüchtiger, die Freiheit verdienender und auf deren Erwerb angewiesener Elemente, zu dem sich erst im 10. Jahrhundert, durch den Dienst zu Roß und die hiefür zugewiesenen Dienst- und Ritterlehen formierenden, neuen Berufsstande, seit ältesten Zeiten gewissermaßer vorgezeichnet war. Gerade darin

1) Vergl. W. Arnold, Urzeit S. 368 ff.
2) Vergl. Waitz, II. 189 ff.

lag eine besondere Stärke des Ritterthums, daß dasselbe nicht nur aus völlig gleichgearteten, sondern aus ziemlich heterogenen Elementen hervorgegangen ist und zwar ohne allzu ängstliche Wahrung des Freiheitsbegriffes. Sehr treffend sagt Mundt[1]), es handelte sich dabei nicht sowohl um das Wesen der Freiheit, als um die That des freien Mannes selbst, und diese That lag, mit ihren Pflichten und Herrlichkeiten, vorzugsweise in der Sphäre des Kriegs.

Doch kehren wir zum Empfange von Land zu Nießbrauch zurück, so wie es sich in der Karolingischen Periode ausgebildet hatte. Der Verleiher ist bald ein geistliches Stift, bald ein Privater oder der König selbst. Der Empfänger aber kann sehr verschiedener Stellung sein. Die im ausgebildeten Lehenrechte wenigstens theoretisch gezogene Grenze zwischen Beneficien (rittermäßigen Lehen) und Zinsgütern, existiert noch nicht. Was die Terminologie betrifft, so drückte man sich aus: in beneficio, in beneficium, de, ex beneficio, per beneficium habere, tenere, possidere u. s. w.

Die geistlichen Stifte gaben einen großen Theil zu Nießbrauch[2]); nicht blos an ihre Knechte und Hörigen, sondern auch an Freie, sogar an Große, um sich des Beistandes und der Hilfe derselben zu versichern, oder doch wenigstens gröbliche Bedrückungen durch die gewaffnete Laienhand[3]) gewissermaßen abzukaufen[4]). Während nun Knechte und Hörige Zins geben, oder gewisse Dienste leisten mußten, zuweilen auch zu Beidem verpflichtet waren, lag den Edlen und Freien, die Kirchengut empfangen hatten, insgemein gar keine oder höchstens eine so geringe Leistung[5]) ob, daß dieselbe mehr als eine Aner-

1) Gesch. der deutschen Stände S. 237.

2) „Die bischöflichen Kirchen stützten ihre Wirthschaft am liebsten auf schutzhörige Freie, deren Hufen ihnen zinsten und hatten nur wenig Bedürfniß, zumeist nur auf ihren Residenzen und Parochien, zu Eigenbetrieb; die Klöster übten wohl am Klosterhofe selbst eigene Wirthschaft, soweit die Arbeitskraft der Mönche reichte; im Uebrigen stützten sie sich vornehmlich auf Zinsgüter, mansi serviles. v. Inama-Sternegg, Wirthschaftsgesch. I. 305.

3) Von solchen ist bei Gregor von Tours sehr oft die Rede.

4) Ut qui hostis erat, miles efficeretur drückt sich, allerdings vom 11. Jahrhundert redend, Adam von Bremen aus.

5) Wachszinse und dergleichen. Vergl. indessen Waitz, IV. 164 über die Abgaben von kirchlichen Beneficien. (Decimae et nonae).

kennung des Eigenthumsrechtes der betreffenden Gotteshäuser (Recognitionsgebühren) aufzufassen ist.

Auch dann war das der Fall, wenn eine Kirche das fragliche Gelände durch Schenkung erhalten und dem um die zeitlichen Folgen seiner Vergabung unbekümmerten Schenker und dessen Angehörigen, als sogenanntes Präcarium, zurückgestellt hatte. Bildeten sich solche Verhältnisse kleinen Leuten gegenüber, so liefen diese allerdings Gefahr, mit der Zeit zu unfreien nicht nur dem Mundium sondern, als Eigenleute, auch strengem Herrengebote unterworfenen Zinsbauern herabzusinken[1]); lieh aber die Kirche ihr Gut an angesehene Männer aus, so traten diese in die volle Nutzung ein, weil sie das Gut entweder mit den dasselbe bebauenden Knechten oder Liten erhielten, oder selbst solche hinsetzten und ihrerseits nun die vollen Leistungen entgegennahmen, die bisher den Kirchen zu Theil geworden waren. Aber nur ein Theil solcher Verleihungen im größeren Stile, kann als freibeschlossener Willensakt der die Folgen sicherlich voraussehenden Kirche vermuthet werden. Oftmals befand sich dieselbe unter dem Hochdrucke politischer Constellationen, insbesondere in Gemäßheit der von Karl Martell und seinen Söhnen durchgeführten, auf der Synode von Lestines, 743, vom Klerus sanktionierten sogenannten Säkularisation oder, wie sie in den Quellen in der Regel genannt wird, Divisio[2]).

Die Kirche mußte zu Gunsten von Personen, die der König belohnt oder entschädigt wissen wollte, von ihrem Gute zu Nießbrauch abgeben. So war die Sachlage unter den Karolingern[3]). Aber die Gotteshäuser waren nicht nur im alten Gallien, späterhin Neustrien, wo schon in vorchristlicher Zeit durch die Druiden der Priesterherrschaft vorgearbeitet war[4]), sondern auch in Deutschland

---

1) Auch bei der Commendation an weltliche Herren war diese Gefahr für den kleinen Freien vorhanden. Ein bekanntes, wenn auch in spätere Zeiten fallendes Beispiel in den Acta fundationis abbatiae Murensis bei Herrgott, Geneal. Habsb. 1. 207 und 324. Neue Ausg. in 3 Bde. der Quellen zur Schweizergeschichte.

2) P. Roth, Beneficialwesen S. 336. Vergl. auch Ficker, Heerschild S. 81.

3) Belegstellen bei Waitz, IV. 133.

4) Vgl. Mommsen, Röm. Gesch. III. 222.

ziemlich früh überreich geworden und das vielfach durch Anwendung unbedingt verwerflicher Mittel [1]).

Dagegen minderten sich die Einnahmen der Könige durch jede Schenkung an die Kirche. König Chilperich, freilich kein klassischer Zeuge, klagt: wie leer ist unsere Schatzkammer; unser ganzer Reichthum ist der Kirche zugeflossen. Keiner herrscht jetzt aller Orten, als die Bischöfe allein [2]).

Das Kloster Fulda besaß, bald nach seiner Stiftung, ein Grundeigenthum von 15,000 Hufen Landes, was, die Hufe nur zu 30 Morgen gerechnet, einem Bodencomplexe von der Größe einer Grafschaft gleichkam [3]). Wenn nun auch die Regel des heiligen Benedikt vorschrieb, daß das Klostergut durch die Mönche selbst bewirthschaftet werde [4]), so war dieselbe eben für geistliche Niederlassungen mäßigen Umfanges gegeben, aber auf solche Latifundien nicht mehr anwendbar.

Es kam also, der Klerus mochte deßhalb grollen oder auch nicht, der unabweisbare Gewaltschritt Pippins und Karlmanns, durch welchen die Krone etwa die Hälfte des Kirchenguts einzog, um sie als sogenannte Beneficien wieder auszugeben. Es geschah

---

1) Nachweisungen in großer Zahl bei Roth, Beneficialwesen, besonders S. 235 ff. Auch unter den Karolingern dauerte die unwürdige Begehrlichkeit des Klerus fort. Man vergleiche nur das Capit. dupl. a 811. Mon. Germ. LL. I. 167.

2) Ecce pauper remansit fiscus noster, ecce divitiae nostrae ad ecclesias sunt translatae. Gregor Turon. VI. 46, wo aber auch davon die Rede ist, daß der Nero und Herodes seiner Zeit, unabläßig die zu Gunsten der Kirchen errichteten Testamente kassiert habe. Uebrigens ist sogar König Chilperich als Schenker an die Kirche nachgewiesen. Roth, Beneficialwesen S. 249 nach Mabillon Annal. VII. 30.

3) Roth a. a. O. S. 252 nach Mabillon Annal. XXIII. 48. W. Arnold, Fränkische Zeit S. 220.

4) Vita S. Bonifacii c. 12. Monasterium construentes monachos constituimus sub regula S. P. Benedicti viventes, viros strictae observantiae absque carne et vino et servis, proprio manuum suarum labore contentos. Mabill. Act. Sanct. IV. 70. Die Stelle nach v. Inama-Sternegg, Wirthschaftsgesch. I. 121. Vgl. auch daselbst S. 292 die Angaben über den Grundbesitz von deutschen Bisthümern und Kirchen, Augsburg, Salzburg, Freising, Trier; St. Gallen, Lorsch, Tegernsee, Benediktbeuren, Hersfeld, Prüm, Gandersheim u. s. w.

das, sei es mit Consens der Bischöfe oder Aebte, oder auch ohne deren Theilnahme, ja geradezu gegen ihren ausgesprochenen Willen[1]).

Der schon längst durch Vergabungen an seine Getreuen sehr belastete, wenn nicht gänzlich erschöpfte königliche Fiscus wäre, ohne dieses gewiß nicht unbedenkliche Auskunftsmittel, unvermögend gewesen, die erforderliche Menge von Streitern schlagfertig und in Bereitschaft zu halten. Sold konnte nicht gereicht werden, auch in viel späteren Zeiten, auch unter Karl dem Großen, noch nicht, denn dazu fehlte das baare Geld. Die aufgebotene Mannschaft rückte aber mit eigener Ausrüstung aus und mit der Verpflichtung, bis sie vor dem Feinde stand, ihren Unterhalt aus ihren Mitteln zu bestreiten. Daher blieb denn, in den Tagen der vollständigen Naturalwirthschaft, kein anderer Ausweg übrig, als, durch die Ertheilung von Soldgütern, Beneficien, dafür zu sorgen, daß sich in hinreichender Anzahl Streiter stellen konnten[2]), sobald das Aufgebot erfolgte.

Auch vom Standpunkte der dem Könige oder sagen wir der Krone obliegenden Schirmvogtei über die von der Heidenschaft bedrohte Kirche, war ein anderes Verfahren nicht wohl möglich. Der heilige Bonifatius, Deutschlands Apostel[3]), scheint hievon überzeugt gewesen zu sein, denn er hat keinen Widerspruch erhoben. Das Wesen des keineswegs urgermanisch gedachten, aber mit römischen Rechtsauffassungen wohlvereinbaren Beneficiums, bestand aber, wie schon erwähnt wurde, darin, daß die betreffenden Güter nicht erblich und zu Eigen gegeben wurden, wie das ehedem, unter den Merowingern, beinahe die Regel gewesen war[4]).

1) Waitz IV. 162.

2) Vgl. Roth, Beneficialwesen S. 248. Leo, Vorlesungen I. 438

3) Die Schilderung der hohen Verdienste desselben, gehört mit zu den schönsten Partien in W. Arnold's deutscher Geschichte, Fränkische Zeit 158 ff. Auch mit H. Leo, Vorlesungen I. 448 ff., wird man sich im Wesentlichen einverstanden erklären können, obgleich es eine zur Kritik herausfordernde Uebertreibung ist, zu behaupten: Alles, was später in kirchlicher, politischer und geistiger Beziehung in Deutschland erwachsen ist, steht auf dem Fundamente, welches Bonifatius gelegt hat (S. 488). Die in jüngster Zeit von K. Haupt in den deutschen Zeit- und Streitfragen (1881 Heft 153) versuchte Darlegung der Wirksamkeit des heiligen Bonifatius, der nichts weiter gewesen sei, als ein römischer Legat, macht mir den Eindruck eines völlig verfehlten, unhistorischen Unterfangens.

4) Vgl. Waitz, Verfassungsgesch. II. 242 gegen Roth, Beneficial-

Da, wie H. Leo näher angibt, die Einziehung ungefähr der Hälfte des Kirchengutes, sowie die Beiziehung von noch verwendbarem Krongute, zum Ziele hatte, eine vermehrte, ritterliche, allzeit gerüstete Dienstmannschaft herzustellen, so wurden die Vergabungen aus der nunmehr ausgeworfenen Gütermasse alle nur für wirkliche Dienste und auf Dienstzeit, nicht zu Erbe ertheilt[1]).

Wenn uns aber im weiteren Verlaufe gesagt wird: „statt der paar tausend Grafen, Centenare, Antrustionen, Domänialvorsteher, oder, wie sie allmälig hießen, vassi oder vassalli des Frankenreiches, war nun eine zahlreiche über das ganze Reich angesiedelte Ritterschaft vorhanden und in diesen Reichsvassallen trat der zeitherige Beamtenstand nun wirklich als ein neuer Adel der Nation hervor", so scheint mir doch diese prägnante Ausdrucksweise, nicht völlig vom Vorwurfe der Anticipierung frei zu sein. Namentlich stört, aus später näher zu besprechenden Gründen, das Wort Ritterschaft. Daß das Roß bei diesen Karolingischen Lehenstruppen bereits eine große Rolle spielte, soll indessen nicht geläugnet werden.

Daß sich, aus dem Heere, ein zuerst als Berufs- hierauf aber auch als Geburtstand hervortretender, aber zunächst noch, vermöge des Umstandes, daß die einen Vorzug des Vassallen begründenden Verhältnisse, insbesondere die allmälig die materielle Basis der Vassallität bildenden Beneficialgüter, noch nicht erblich waren, von der Krone ganz entschieden abhängiger, man kann sagen personeller und nur auf die Dauer des Dienstverhältnisses berechneter Kriegsadel ausbildete und zwar als ein Amalgam aus den bereits, durch das Auf- oder Absteigen einzelner Geschlechter und ganzer Gruppen, mit einander vermengten, urzeitlichen Geburtständen, das wird allgemein angenommen, wenn auch sehr verschieden formuliert[2]).

Was dabei die vom Uradel gestellte Quote betrifft, so wird

---

wesen S. 203 bis 208 und Unterthanenverband S. 50 ff. Während Roth annimmt, daß in der Merowingischen Zeit, von Seiten der Könige, keine anderen Landübertragungen, als reine Schenkungen mit der vollen Kraft und Wirkung solcher vorgekommen seien, hält Waitz, wie mir scheint mit Fug und Recht, daran fest, daß auch Verleihungen zu Nießbrauch vorkamen, nebst Schenkungen, die aber nicht jedes Recht des Königs aufhoben.

1) Vorlesungen I. 439.

2) Vgl. F. v. Raumer, Hohenstaufen V. 391.

nicht in Abrede zu ziehen sein, daß die alten, niemals zahlreich gewesenen Edelgeschlechter, wenn sie überhaupt die Stürme der Völkerwanderung überdauert haben, in der fränkischen Monarchie als solche nicht mehr in Betracht kamen.

Ein Adel der, um im öffentlichen Leben etwas zu bedeuten, unbedingt auf Amt, Dienst und Herrengunst angewiesen ist, der ist eben, politisch betrachtet, in der Beamtung aufgegangen, wenn er auch hohe Titel führt und wenn auch, was nicht übersehen werden darf, durch die faktische Erbfolge im Amte, wieder Ansätze zu einem neuen Erbadel gegeben sein sollten.

Die Lex Salica kennt keinen Adel im Sinne der Urzeiten. Der germanische Uradel aber, der nur dort noch fortbestand, wo nicht durch fränkisches Machtgebot eine Umgestaltung aller staatsrechtlichen Verhältnisse bewirkt worden war, also besonders bei den Sachsen, Friesen, Baiern, war kein Ausfluß von Amt und Dienst, Gunst und Gnade, sondern vielmehr ein in die Freiheit aller Volksgenossen eingewurzelter Stand gewesen. Der Begriff des obligatorischen Dienstes und der Steuerpflicht lag ihm, aber auch allen Freigeborenen, sehr ferne, denn das in der Gefolgschaft, in der ja was Tacitus ausdrücklich bezeugt, die jungen Edlen nicht zu fehlen pflegten[1]), allerdings hervortretende Subjectionsverhältniß, erstreckte sich nur auf die Dauer des Comitatsnexus Der Nobilis der Urzeit hatte, wie auch der Freie (liber, ingenuus), in oftmals stürmischer Berathung, über Krieg und Frieden mitentschieden, während der Merowingische Optimate, als Unterthan, dem Rufe des Königs folgen mußte und, wenn nicht gerade Bürgerkrieg und Rebellion an der Tagesordnung waren, auch wirklich folgte. Wo ich nicht mit gerathen, da will ich auch nicht thaten, dachte man in den Urwäldern. An König Chilperich's Hofe dagegen herrschte schrankenlose Tyrannenlaune[2]).

Auch vor willkürlichen Eingriffen in sein Eigen war Niemand im Frankenreiche gesichert. Die urzeitliche Steuerfreiheit des freien

---

1) Plerique nobilium adolescentium. Germ. c. 14.

2) Et in praeceptionibus, quas ad judices pro suis utilitatibus dirigebat, haec addebat (sc. Chilpericus rex): Si quis praecepta nostra contempserit, oculorum avulsione multetur. Greg. Tur. VI. 46. Bei Waitz, II. 152. 2. Vergl. auch S. 451 f.

Mannes war freilich durch den Herrschern zufließende Ehrengaben stets limitiert gewesen [1]).

Was den alten Principes und Reges vom Volke an Ehrengeschenken gegeben wurde, war allerdings keine erzwingbare, geregelte Steuer gewesen, sondern entsprach allenfalls den später so genannten Charitativsubsidien, die in der Geschichte der freien Reichsritterschaft im 16. und 17. Jahrhunderte als Anachronismus vorkommen. Die Merowinger aber und ihre die Schnüre des Staatsbeutels handhabenden Räthe, hatten in Gallien etwas von der Steuerschraube der römischen Imperatorenzeit kennen gelernt [2]) und erhoben demgemäß Abgaben, so ziemlich nach Gutdünken, von Jedem der sie zu entrichten vermochte, was freilich in Austrasien unter den Karolingern wieder aufhörte, weil sich, bei weniger ausgebildeter Bewirthschaftung des Geländes, die erforderlichen, greifbaren Ueberschüsse an Erträgnissen noch nicht eingestellt hatten.

Es wurde kurzgesagt die am fränkischen Königshofe sich sonnende Aristokratie, auf deren Herkommen es aber gar nicht ankam, ein aus eigener Berechtigung nichts bedeutender, aber, durch den Herrn dem sie diente, reichlich mit Gewalt ausgerüsteter, die Gemeinfreiheit bedrohender Amts- und Dienstadel. Befanden sich auch, wie allerdings zu vermuthen steht, Sprossen alter Edelgeschlechter darunter, so gewährte diesen ihre Abkunft keinen realen Vorzug mehr : die Gunst und Gnade des Königs bildete in der öffentlichen Meinung den einzigen Werthmeßer für die Bedeutung des Magnaten und seiner Leute. Der germanische Uradel dagegen war ein Ausfluß des Princips der Freiheit gewesen. Aber die Maßregel, welche hauptsächlich zum späteren Feudalstaate hinüberleitete, zeigt deutlich genug, daß es der Krone darum zu thun war, nicht nur die Zahl ihrer Streiter, sondern auch ihrer ergebenen Diener, ihrer fideles und amici wie die Quellen sagen, ansehnlich zu vermehren und zwar dermaßen, daß, was schon aus der großen Menge der beigezogenen und beigelassenen Personen hervorgeht, die Stellung eines sozusagen nur für die unteren Sprossen der Leiter bestimmten, nur zum allerdings in verschiedenen Abstufungen möglichen obsequium militare, nicht aber zu wichtigen Funktionen verwendbaren Beneficiars, Vassus, Vassallus, allenfalls mit derjenigen

1) Grimm, Rechtsalterthümer S. 297.

2) Waitz, Verfassungsgesch. IV. 96. Roth, Beneficialwesen S. 85.

eines späteren Ritters und Edelknechts, aber gewiß nicht mit jener eines urzeitlichen Nobilis oder mittelalterlichen Edelherren den Vergleich aushalten kann. Natürlich kommen dabei nicht nur die im unmittelbaren Verhältnisse zum Könige stehenden großen und kleinen Kronvasallen in Betracht, sondern auch deren, durch Subinfeudation, wie man das später nannte, für den Reichsdienst aber freilich auch für die Privatfehde gewonnenen Leute. Doch konnte, bei der ungemeinen Flüssigkeit der Verhältnisse und vermöge des gleichmäßig niederen Grades der formalen Bildung aller Volksgenossen, auch der kleine aber begabte Mann, noch leichter als späterhin möglich war, in die Reihe der Optimaten einrücken, wenn es ihm nämlich gelang, sich hervorzuthun und als ein brauchbarer Kriegs-, Reichs- und Hofbeamter, die seinen militärisch administrativen Fähigkeiten entsprechende, zu Ansehen, Macht und Reichthum führende Stufe zu erklimmen.

Daß nun aber, nicht nur Freie, sondern auch Halbfreie und Hörige dazu fähig waren Beneficien zu erhalten, unterliegt nicht dem geringsten Zweifel [1]). Vermöge der Mannigfaltigkeit der Beneficien, welche vielfach in Nutzungsrechten, Forstrecht und Fischerei, Zöllen, Zinsen und anderen Renten bestanden, gab es eigentlich keine Stellung, die Jemanden ganz und gar ungeeignet erscheinen ließ, Beneficiar zu sein. Und war das im Hochmittelalter etwa anders? Man denke an den ritterbürtigen Fährmann im Parzival, „Plippalinôt den vergen".

Wurde nun ein nicht zu den Großen, ja nicht einmal zu den Freien zählender Mann, als bewährter Diener und Beamter, mit Beneficien bedacht und hiedurch in den Kreis der herrschaftlichen Interessen gezogen, so war wohl von seinem Geburtstande nicht mehr viel die Rede, wohl aber von seinen Amtsbefugnissen. Das ihm für seine Leistungen verliehene Beneficium diente zur Stärkung seiner socialen und ökonomischen Stellung, die nun einmal, vor der Epoche des beweglichen Kapitals, im Grundbesitze lag und gab ihm die Mittel an die Hand, seinen Besitzstand in erlaubter und unerlaubter Weise zu vermehren [3]).

1) Waitz, Verfassungsgesch. IV. 186. „Vom unfreien Knechte bis zum Könige herauf haben alle Klassen der Bevölkerung Theil darauf genommen".

2) Parziv. X. 1230 ff. — des schiffes herre — von anders nihtin gienc sin pfluoc || daz dûhte in urbor genuoc.

3) Vergl. v. Inama-Sternegg, Wirthschaftsgesch. I. 125.

Freilich war ursprünglich die Vererbung der nur zu Nießbrauch geliehenen Güter und Nutzungen principiell ausgeschlossen [1]), allein es überstieg die Macht der Regenten, die Erbfolge dauerhaft zu verwehren. Den Sohn eines erprobten Vaters wieder in ähnlicher Weise zu verwenden, lag ebenso nahe, als es alsdann auch nahe lag, gewisse Aemter und Stellungen, die sich faktisch eine Reihe von Generationen hindurch im gleichen Hause erhielten, gewissermaßen als ein Attribut der betreffenden Familie aufzufassen [2]). Schwache Könige vollends konnten sich auch ihrer minder zuverlässigen Diener und Vassallen nicht erwehren und mußten wohl auch in solchen Familien, deren Anhänglichkeit und Treue sehr bezweifelt werden konnten, die Nachfolge des Sohnes in das väterliche Amtsgut gestatten. Natürlich galt das nicht nur von den Kronbeneficien, sondern bis zu einem gewissen Grade von allen Beneficien überhaupt. Je größer jedoch der zu Nießbrauch gegebene Gütercomplex war, je einflußreicher das übertragene Amt, je mehr überhaupt von Gewalt und Einkommen in die Hand des Beneficiars gelangte, je mehr demselben die Mittel gewährt wurden, durch Wiederverleihung an Tieferstehende [3]), diese in sein Privatinteresse zu ziehen, desto sicherer und rascher stellte sich, zuerst faktisch dann aber auch rechtlich, die dem naturgemäßen Selbständigkeitsdrange der Betheiligten entsprechende Erblichkeit der betreffenden Verhältnisse ein. So ist denn im eigentlichen Mittelalter, das kleine Ritterlehen erst ganz zuletzt erblich geworden, nachdem die ehemaligen hohen Reichsbeamten schon lange Fürsten und Herren geworden waren.

Nun waren aber in Gallien, wo sich das Beneficialwesen zuerst entwickelt hat, abgesehen von den zu Nießbrauch gegebenen Gütern, auch große als Eigen zustehende Besitzungen in der Hand der Optimaten. Schon zur Zeit der Equites und der Druiden war das so gewesen. Namentlich haben einzelne Romanen kolossale Reichthümer besessen. Der Bischof Desiderius von Auxerre soll 2000 Hörige gehabt haben [4]). Daß die als Eroberer auftretenden Franken, schon aus Eitelkeit um nicht hinter den reichen Romanen zurück-

1) Vergl. Waitz, IV. 174

2) Waitz, Verfassungsgesch. II. 288.

3) Das Beneficium konnte von den Empfänger an andere in gleicher Weise übertragen werden, Waitz, Verfassungsgesch. IV. 179.

4) Roth, Beneficialwesen S. 81.

bleiben zu müssen, so viel als möglich an sich rissen, wird nicht zu bezweifeln sein und so haben denn in Neustrien und Aquitanien die Latifundien [1]) auch das Ihrige dazu beigetragen, um einerseits wieder eine erbliche Aristokratie zu begründen, anderseits aber die Lage des Gemeinfreien herabzudrücken, im weiteren Verlaufe auch die Wehrkraft des Reiches zu mindern.

Während die von verschiedenen Rechtshistorikern gegen die einstmalige Existenz des germanischen Uradels vorgebrachten Bedenken, nunmehr als beseitigt betrachtet werden dürfen, so kann freilich die im Frankenreiche sich bildende neue Aristokratie, bei näherer Betrachtung, noch nicht als ein wirklicher Adel, sondern nur als eine Vorstufe zu einem solchen aufgefaßt werden. Ein direkt an die Urzeiten anknüpfender Adel war, wie gesagt, in Sachsen, Friesland und Baiern vorhanden; dort blieben die alten Stände auch unter Karl dem Großen, in ihrer rechtlichen Verschiedenheit bestehen [2]). Gewisse Nachklänge urzeitlicher Standesbesonderungen, wird man wohl auch für Alemannien annehmen dürfen [3]).

Halten wir uns an die von K. Maurer[4]) gegebene bündige Definition des Adels, „ein Stand, der nach Außen abgeschlossen, gewisse Vorzüge, nicht nothwendig Vorrechte, vor dem übrigen Volke genießt und auf seine Nachkommen vererbt". Ein solcher Stand war der fränkische Kriegs- und Dienstadel nicht. Zunächst fehlte die legale Erblichkeit. Erst von dem Momente an, in welchem der auf alle ehelichen Nachkommen sich erstreckende Genuß bestimmter Standesvorzüge die gesetzlich anerkannte Regel bildet, kann füglich von einem wirklichen Adel gesprochen werden [5]).

Dazu aber ist es in der fränkischen Zeit noch nicht gekommen. Wie einflußreich auch die Stellung gewesen sein mag, in die man

---

1) Vergl. Roth a. a. O. S. 104 ff.

2) Waitz, III. 137.

3) Vergl. Chr. F. v. Stälin, Wirtb. Gesch. I. 200.

4) Ueber das Wesen des ältesten Adels der deutschen Stämme (1846) S. 4.

5) Das Moment der Ebenburt liegt jedoch außerhalb des Adelsbegriffes, obgleich es sich faktisch Geltung verschaffte. „Nicht wohl kann ein vernünftiger Zweifel darüber obwalten, daß Gleichheit der äußeren Verhältnisse beider Ehegatten, also Uebereinstimmung in Beziehung auf Stand, Vermögen, bisherige Lebensart, gesellschaftliche Beziehungen, eine der Bedingungen einer glücklichen Ehe ist." R. v. Mohl, Politik I. 130.

durch nähere Beziehungen zum Könige und zu den Großen, durch Aemter und Würden eintreten konnte, ein bestimmtes Standesrecht ist daraus noch nicht hervorgegangen. Nichts schützte den durch die Gnade Emporgehobenen vor despotischer Willkür, wenn er die Huld des Regenten verlor und dieser etwa seinem Zorne die Zügel schießen ließ [1]). Auch ist die Klasse der Bevorzugten nach keiner Seite hin sicher abgegrenzt; aber Elemente zur Bildung eines wirklichen Adels waren gleichwohl vorhanden [2]).

In den gleichzeitigen Geschichtsschreibern ist nicht nur allgemeinhin von majores et minores, honorati, primi, primates, proceres, principes, optimates u. s. w. die Rede, sondern auch von nobiles und nobilissimi [3]). Auch wird unverkennbar auf Abstammung, Ansehen des Geschlechtes (nobilitas generis, homines boni generis, nobilis natu) Werth gelegt.

Doch wie stand es um die geistig-sittlichen Vorzüge und Verdienste dieses im Hinblicke auf die Urzeiten neuen und viel zahlreicheren Adels?

Daß ein so vielfach mit Blut und Eisen hantierender, zum Theile der Knechtschaft entsproßter Stand, dessen Formation in wildgährende, von starken Leidenschaften durchglühte, von furchtbarer Rohheit und grauenvoller Tücke [4]) Zeugniß gebende Zeiten fällt, auch seine Schattenseiten hat, kann nicht befremden. Sagt uns aber, um ein Beispiel des durchaus abschätzigen, an Idiosynkrasie anstreifenden Urtheils zu geben, welches sogar von sonst verdienstvollen Autoren über Adel und Ritterschaft in Kurs gesetzt worden ist, sagt uns K. D. Hüllmann, über die Herrschaft des Königs mit steigendem Antheile der Reichsdienstmannen, „so schalteten in den schönsten Ländern unseres Erdtheils ungebildete Grundbesitzer, nur gestimmt für Jagd und Krieg, verhärtet durch die knechtische Unterwürfigkeit einer Schaar von Leibeigenen, roher noch als die morgenländischen Hirtenfürsten, da sie bei dem beständigen Umherziehen auf zerstreuten Landhöfen in ihren Gefühlen und Sitten wenig durch das Familienleben gemildert wurden, dabei nicht selten von einem

1) Beispiele bei Gregor von Tours.

2) Sehr klar und überzeugend entwickelt bei Waitz, Verfassungsgesch. II. 300 ff.

3) Belegstellen bei Waitz, II. 297.

4) Chlodwig und seine Verwandten.

Aberglauben, der nur beschränkter Geister sich bemächtigen kann[1]), so werden wir auch über diese gewiß nicht schmeichelhafte Schilderung ruhig hinweggehen können, weil es im Völkerleben kritische Momente gibt, in denen es sich für die Nation in erster, wenn nicht einziger Linie darum handelt, sich, so wie sie nun einmal ist, in ihrem ungeschmälerten Bestande zu behaupten, was aber nur sein kann, wenn starke, nöthigen Falles auch rohe Fäuste, gehörig ihre Schuldigkeit thun, auf daß dann die feinen Köpfe von Denkern und Dichtern, Rednern, Rechnern und Richtern, ebenfalls ihre patriotischen Pflichten erfüllen können, wenn ihnen nicht gerade parlamentarische Turniere noch näher liegen, als das Ansehen und die Ehre der Nation.

Jede gesunde Weiterentwickelung, jeder nationale Fortschritt setzt denn doch die politische Integrität, den ungeschmälerten staatlichen Fortbestand jenes Volkes voraus, das, was seine inneren Zustände betrifft, zu höherer Kultur emporsteigen soll, nachaußenhin aber, im Wechselverkehr mit anderen Nationen, sich nicht nur als empfangend und aufnehmend, sondern auch als befruchtend und zeugend auszuweisen hat.

Die dem deutschen Volke so reichlich beschiedenen geistigen Siege, konnten erst dann erfochten werden, als „die ungebildeten Gutsbesitzer", die freilich nicht lesen und nicht schreiben[2]), aber desto besser fechten konnten, von der Eider bis zum Ebro der erstaunten Welt gezeigt hatten, was für ein scharfes und wuchtiges Ding ein deutsches Ritterschwert sei. Und woraus bestand denn dieser fränkische Kriegsadel? Eine auf Ahnen pochende und deßhalb den Unwillen der modernen Welt verdienende Kaste war er nicht. Wir könnten, selbst wenn es dafür an positiven Zeugnissen fehlen würde, aus inneren Gründen ganz getrost behaupten, daß unter den in angedeuteter Weise dotierten und sich selbst dotierenden kräftigen Kämpfern des 8. und 9. Jahrhunderts, die das Reich nicht entbehren konnte, auch solche Personen waren, die sich, durch Glück und Verdienst getragen, der Hörigkeit entwunden hatten[3]). Noch gab es keine

1) Städtewesen des Mittelalters II. 2.

2) Der Deutschen ihr Papier || War ihres Feindes Leder || Der Degen war die Feder || Mit Blute schrieb man hier, singt Fr. von Logau, Sinnsprüche S. 483 der Ausg. von Eitner.

3) Capit. Lang 786 c. 7. Mon. Germ. LL. I. 57. Fiscalini

eigentlichen Berufssoldaten, noch deckten sich die Begriffe Heer und Volk dermaßen, daß jeder freie Volksgenosse auch Heergenosse (exercitalis, arimannus) war, wobei ihm aber genügender Grundbesitz, sei es nun zu Eigen oder auch in nutzbarer Weise, eine dauerhafte Unterlage zur Erfüllung seiner Wehrpflicht gewähren mußte [1]). Lichteten sich aber, was aus verschiedenen, meist wirthschaftlichen Gründen geschah, die Reihen der Gemeinfreien, so erwuchs für den Staat offenbar die Nothwendigkeit, die Wehrkraft der halbfreien Bevölkerung förmlich zu organisieren.

„In dem Palast und auf den Höfen des Königs gab es von jeher zahlreiche hörige und unfreie Diener, welche häufig durch das Recht Waffen zu tragen ausgezeichnet wurden und dadurch auch die Fähigkeit zu weiterer Beförderung erlangten. Ebenso hatten die Beamten des Königs, in ihren eigenen Leuten, eine solche bewaffnete Umgebung" [2]).

Schon geraume Zeit vor der Ausbildung des Beneficialwesens waren die vornehmen Männer des Frankenreiches regelmäßig von Unfreien, Knaben, Knappen (pueri) [3]) umgeben.

---

quoque et coloni et ecclesiasticis atque servi qui honorati beneficia et ministeria tenent. Vgl. A. v. Fürth, Ministerialen S. 34, — servi qui honorati beneficia et ministeria tenent et caballos, arma et scutum et lanceam, spatam et semispatam habere possunt, — nach Capit. Pippini regis Italiae c. ann. 793. Vgl. A. Baldamus, Heerwesen, bei Gierke, Untersuchungen IV. 35.

1) Auf eine sehr charakteristische Stelle im Polyptic. Irmin. III. n. 61 herausg. von Guérard, II. 3. „isti homines fuerunt liberi et ingenui, sed quia militiam regis non valebant exercere, tradiderunt alodos suos sancto Germano" macht Walter, Rechtsgesch. S. 139 N. 13 aufmerksam. Wenn Roth, Beneficialwesen S. 184 behauptet, die fränkische Heeresverfassung beruhe nicht auf dem Besitze von Land- oder Dienstgütern, sondern auf der Verpflichtung jedes vollberechtigten Freien, ohne Rücksicht auf Rang, Vermögen oder Abstammung, so glaube ich, mit Waitz, Verfassungsgeschichte IV. 450, daran festhalten zu müssen, daß der Kriegsdienst nicht nur bei den alten Germanen, sondern auch im fränkischen Reiche der Merowinger, mit dem Grundbesitze im engsten Zusammenhange stand. Da der Dienst mit eigenen Waffen und Ausrüstung und mit Verpflichtung zum eigenen Unterhalte geleistet werden mußte, ist nicht abzusehen, wie der völlig Besitzlose dieser Verpflichtung hätte nachkommen können.

2) Waitz, Verfassungsgesch. II. 533.

3) Vgl. auch R. Pallmann, über Knappen zur Zeit der Völkerwanderung in Forschungen III. 228.

Die Urbedeutung des Wortes „pueri“ ist freilich, wie in einem folgenden Abschnitte näher erwogen werden soll, junge, rüstige Leute, allein der Begriff der Dienstbarkeit war doch so eng, so naturgemäß damit verbunden, daß wir wohl die Mehrzahl dieser pueri für Unfreie oder Freigelassene halten müssen [1]).

Die Großen bedienten sich ihrer zur Austragung ihrer Zwistigkeiten, zum Angriffe auf ihre Feinde, zu ihrem Schutze in höchster Gefahr; der puer zieht mit ihnen in's Feld und leistet militärische Ehrendienste [2]).

Was sich nun aber ganz unzweifelhaft am Königshofe vollzog, nämlich das Aufsteigen unfreier Personen zum comes u. s. w., das erfolgte, in analoger Weise, auch in engeren und niederigen Kreisen, regis ad exemplum wie man zu sagen pflegt. Wer einem Großen des Reiches diente, der nahm, wenigstens innerhalb des Distrikts, über den sich das Gebot (mundium, verbum) seines als Regierungsorgan auftretenden Dienstherrn erstreckte, also des Gaues, des Stadtbezirkes, dem der Graf mit ausgedehnten Vollmachten vorstand [3]), des geistlichen Immunitätsbezirks, in welchem der Bischof oder Abt gebot, eine Stellung ein, bei welcher seine niederige Geburt zurück, sein Einfluß auf den Herrn aber hervortrat; auf einen Herrn dem, wohlbemerkt, seit man sich den Großen zu commendieren pflegte, auch der Freie, der dies gethan hatte, als Vassall, den Fidelitätseid schwören mußte [4]), ein Umstand der gewiß auch dazu beitrug, daß, gleichzeitig mit dem Aufsteigen von Hörigen, auch eine Minderung der Bedeutung der Gemeinfreiheit wahrnehmbar wird. Ueberhaupt läßt es sich nicht wohl verkennen, daß, außer dem Subjectionsverhältnisse des Junior zum Senior, auch

---

1) Vgl. Waitz II. 175 N. 2 und 5.

2) So Roth, Beneficialwesen S. 155, wo aus einer Menge von Belegstellen unzweifelhaft hervorgeht, daß die pueri, welche nach Gregor von Tours und anderen Quellen das Gefolge der Großen bildeten, in der That Unfreie waren. Das hörige aber gleichwohl bewehrte Gefolge der Großen, darf nicht mit freien Gefolgschaften derselben verwechselt werden, die, im fränkischen Reiche, vor der Zeit des Karl Martell nicht nachweisbar sind. Roth, Beneficialwesen S. 156. Walter, Rechtsgesch. S. 79.

3) Vergl. Waitz II. 479 ff.

4) Waitz, Verfassungsgesch. IV. 208 N. 5. Capit. Theod. 805 c. 9. De juramento: ut nulli alteri per sacramentum fidelitas promittatur, nisi nobis et unicuique proprio seniori ad nostram utilitatem et senioris.

noch andere dem spröden urzeitlichen Freiheitsbegriffe widerstrebende Verhältnisse und Formen zur Signatur der fränkischen Monarchie gehörten. Fragen wir nach den Ursachen, so liegt es allerdings sehr nahe, die eine und andere Erscheinung dem Einflusse des Romanismus zuzuschreiben, umsomehr als es ja eine constatierte Thatsache ist, daß, schon lange vor der Bildung des Frankenreiches, in den Heeren der römischen Kaiser eine große Menge von Germanen diente, so daß im Welschlande aufgenommene, absolutistische Ideen auf diesem Wege nach Germanien gelangt sein mögen, wenn sich solche Reisläufer wieder in die Heimath zurückzogen. Und auch die Einwirkung der christlichen, römisch-katholischen Geistlichkeit, die noch besonders in's Auge zu fassen ist, mag hier schon angedeutet werden. Im Allgemeinen aber wird man doch daran festhalten müssen, daß die urgermanischen freiheitlichen Elemente im fränkischen Volks- und Staatsleben, niemals so sehr verkümmert worden sind, daß sie aufgehört hätten, im Werdegange der noch viele Jahrhunderte nach Chlodwig auf specifisch fränkische Institutionen angewiesenen, deutschen Nation, besonders in der Heer- und Gerichtsverfassung, das entscheidende Moment zu bilden. Was dabei das Ständewesen belangt, so treffen wir wohl das Richtige, wenn wir beachten, daß sich, man möchte sagen wie vom Wirbelwinde erfaßte, auf- und absteigende, hin- und herwogende, gesellschaftliche Atome, im Heer-, Hof- und Herrendienste, — denn vom eigentlichen Staatsdienste ist ja damals noch nicht die Rede — oscillatorisch berühren, anziehen und abstoßen mußten, um sich dann wahlverwandtschaftlich in größere, homogen werdende Gruppen zusammenballen zu können.

Ein typisches Beispiel, nicht nur des Aufsteigens eines begabten Knechtes, sondern auch des Uebermuthes, der sich in gar nicht seltenen Fällen, der ihrer Geburtstellung enthobenen Persönlichkeiten bemächtigt, ist der schlimme Küchenjunge Leudastes, der Sohn eines hörigen Winzers. Wegen seines häufigen Entlaufens wurde ihm ein Ohr abgeschnitten. Gleichwohl brachte er es dazu, comes stabulorum und Graf von Tours zu werden; als solcher aber ein mächtiger Gegner des Bischofs und eine durch Härte, Begehrlichkeit und Willkür anrüchige Person [1]).

1) Greg. Turon. V. 48. Vergl. Waitz, Verfassungsgesch. II. 157 und Löbell, Gregor von Tours S. 175.

Natürlich konnte nicht ein Jeder, der etwa darnach strebte, zum bevorzugten, mit Beneficialgütern bedachten Gefolge des Königs oder der allerersten Männer im Reiche gehören. Aber es gab auch noch andere Möglichkeiten, um, wenn nicht durch das Staatsoberhaupt selbst, doch wenigstens durch irgend einen weltlichen oder geistlichen Großen, als dessen Mundmann, seinen Weg machen zu können. Wer in das dem Familienschutze nachgebildete Mundium[1]), den Schutz und Schirm eines Uebergenossen oder überhaupt eines mächtigen Privatmannes eintrat, der hatte allerdings, indem er hiedurch seine Schutzbedürftigkeit constatierte, einen Schritt abwärts gethan. Da aber, nach königlich Merowingischer Auffassung, das ganze, doch eminent wehrhafte Volk, als im Mundium des Königs stehend betrachtet wurde, und unter Verwandten das Mundium in bestimmten Fällen von selbst eintrat, so sah man in der Commendation solcher Leute, die zu den Mindermächtigen[2]) gehörten, nichts dieselben Herabwürdigendes. Man begab sich ja nicht in den Schutz, um seine Stellung zu mindern, sondern vielmehr um, durch den Einfluß eines Mächtigen, gegen gröbliche Beeinträchtigungen gesichert zu werden..

Dabei spielte aber das, was Barthold etwas ironisch den frommen Knechtessinn genannt hat, nicht unwesentlich mit. Man glaubte zugleich für sein Seelenheil zu sorgen, wenn man sich der Kirche ergab. Aber auch die Vorstellung, daß man sich dann nicht sowohl im Mundium eines Abtes oder Bischofes befinde, als vielmehr in jenem des als Patronus der betreffenden Hauptkirche verehrten Heiligen selbst[3]), hat sicherlich dabei mitgewirkt, als man sich so leicht dazu entschloß, sich der Kirche gegenüber zu demüthigen. Auch darf nicht verschwiegen werden, daß diese ihre Mundleute

---

1) Vergl. Waitz, IV. 199 wo die Ansicht, daß sich die Commendation an ältere keltische Institutionen anlehnen könne, nicht geradezu verworfen wird, aber die Annahmen französischer Autoren, besonders von De Courson, welcher nachweisen will, daß das ganze Feudalwesen in allem Wesentlichen bereits bei den Kelten bestanden habe, zurückgewiesen werden.

2) Im Capit. Aquisgran. a. 802 c. 4 ist „de mundeburde minimum potentium" die Rede. Waitz, IV. 200 N. 1.

3) Daher werden späterhin auch die Ministerialen geistlicher Herren häufig als Dienstleute des Stiftsheiligen bezeichnet. Urk. von 1037. Ministerialis S. Petri, S. Kiliani. Wirtb. Urkb. I. 264. Die Stellen, in welchen dies geschieht, sind unzählig.

rücksichtsvoller zu behandeln pflegte, als die weltlichen Großen thaten.

Wer sich, wie man das nannte, commendierte, der wurde ein vassus oder vassallus: ein Wort, das wahrscheinlich aus dem Keltischen stammt, ursprünglich den unfreien Diener bezeichnet [1]), hierauf aber, weil der einem Magnaten oder gar dem Könige geleistete Dienst, insbesondere Erbdienst, zu Macht und Ansehen zu führen pflegte, ein Ehrenprädikat geworden ist. Die Commendation erfolgte durch einen symbolischen Akt, den Handschlag. Der Vassus, (vassallus, gasindius, homo) hatte sich durch Treueid zu verpflichten. Auch war es üblich, daß er dabei Geschenke an Waffen oder Geschmeide erhielt. Will man in solchen dem Ingesinde geschenkten Ketten, Gürteln, Armspangen, Haften u. s. w., eine Art von Amtsinsignien sehen, so steht wohl dieser Auffassung nichts Wesentliches im Wege [2]).

Dagegen ist der Erwerb eines Beneficiums noch nicht die nothwendige Folge der erfolgten Unterordnung; doch konnte man ein solches Lehen [3]) nicht erlangen, ohne sich durch die Commendation dem Verleiher unterzuordnen. Später wurden geradezu die Vassallen als die Inhaber der Beneficien bezeichnet. Von legal anerkannter Erblichkeit ist aber, wie gesagt, keine Spur vorhanden.

Daß die königlichen Vassallen besondere, nur ihnen zustehende Ehrenrechte besaßen [4]), ist ganz natürlich und völlig unbezweifelt. Nicht minder ist einleuchtend, daß man ein Freier sein mußte, um sich selbst in Vassallität begeben zu können. Blieb es auch dem Herrn unbenommen, seine Hörigen als Vassallen anzunehmen, so war es doch wohl Ausnahme, wenn niedere Knechte auf diesem Wege

1) Waitz, Verfassungsgesch. II. 170. 200 f. 237, 261.

2) Nachweisungen bei Waitz, Verfassungsgesch. IV. 210.

3) „Die Verleihungen zu Beneficium sind aber nicht auf Land beschränkt geblieben, sondern haben Anwendung auf die verschiedenartigsten Gegenstände erhalten." Waitz a. a. O. IV. 179.

4) Const. Olon. a. 823. c. 13. His vero qui se nobis commendaverunt, aut in futurum commendaverint, volumus specialiter hoc honoris privilegium concedere prae ceteris liberis, ut in quocunque loco venerint, sive ad placitum vel ubicunque omni honore digni habeantur et ceteris anteponantur. Waitz a. a. O. IV. 229 N. 1.

besonders geehrt und gewissermaßen über den Stand, dem sie ursprünglich angehörten, hinausgehoben wurden [1]).

Seit sich nun, was aber vor dem 8. Jahrhundert kaum vorgekommen sein wird, viele Freie nicht nur dem Könige sondern auch den Großen des Reiches, insbesondere den Gotteshäusern [2]) commendierten, stieg die Macht der Magnaten in einer sowohl für das Königthum als auch für die Gemeinfreiheit gleichbedenklichen Weise. Im Vertrauen auf ihre nach altgermanischer Sitte [3]) unbedenklich für den Herrn fechtenden Getreuen, konnten es die Großen unter Umständen wagen, dem Könige förmlich den Gehorsam zu verweigern, oder sich eine staatsrechtlich unfindbare, auf ihre ganze Umgebung demoralisierend wirkende Neutralität zu wahren, wenn, wie das so oft geschah, im entarteten Königshause Zwiespalt herrschte. Während ursprünglich die Optimaten ihre überwiegende Geltung, besonders den ihnen vom Könige verliehenen, keineswegs unwiderruflichen Amtsbefugnissen zu danken hatten, so war ihnen nunmehr durch das sich der strengen Controle mehr oder minder entziehende Institut der Vassallität, eine höchsteigenthümliche Stellung eingeräumt, vermöge deren privatrechtliche Beziehungen in's Staatsleben hineingetragen wurden, und die Ausübung von wichtigen, politischen Herrenrechten über Mitunterthanen an die Tagesordnung kam. Hatte ursprünglich der freie Volksgenosse Niemanden zu gehorchen als dem Könige und den als dessen Organe functionierenden Beamten, so wurde durch den Empfang eines Beneficiums eine Abhängigkeit erzeugt, in Folge deren bald die volle Wucht des militärischen Gehorsams auf jedem unter die Waffen gerufenen Vassallen lastete. Was lag aber für unzufriedene Große näher, als die Verwendung ihrer Satelliten gegen die Regierung selbst?

Freilich wird mancher Schritt, welcher Königen vom Schlage eines Chlotar I. († 561) oder Chilperich († 584) als schnöde Rebellion erschienen und von denselben streng bestraft worden wäre, von den ungehorsamen Unterthanen nur als ein Akt der Nothwehr betrachtet worden sein. Sicherlich wurde oftmals die Unbotmäßigkeit durch die Krone selbst provociert. Daher glückte es wohl auch

1) Waitz a. a. O. IV. 213.

2) Waitz, IV. 204 N. 1.

3) Principes pro victoria pugnant, comites pro principe sagt bekanntlich Tacitus.

manchem ehrgeizigen Häuptling, der sich dem despotischen Regenten widersetzte, seine eigene Herrschsucht dermaßen zu bemänteln, daß er den urtheilslosen Massen als ein Kämpfer für die allgemeine Freiheit galt. Und was hat man nicht alles im eigentlichen Mittelalter und auch in der Neuzeit Freiheit genannt! Gelang es der, einem sich zuerst selbst überhebenden dann aber erschlafften Königthume, wild trotzig gegenüberstehenden Aristokratie, die unteren Schichten des Volkes an sich zu fesseln und von der unmittelbaren Einwirkung des Staatsoberhauptes völlig zu trennen, so waren auch die Tage der Monarchie gezählt [1]).

Damals, als unter König Chlotar II. († 628) die bereits errungene Machtstellung der geistlichen und weltlichen Großen verbrieft werden mußte [2]), gelangten die Ahnen Kaiser Karls an die Spitze der aristokratischen Opposition. Sie wurden aber nothgedrungen, aus Führern derselben, die berufenen Verfechter der auf ihr Haus übergegangenen Reste der königlichen Machtvollkommenheit und mußten daher den Uebermuth der die nöthige Einheit des Regiments hemmenden Großen brechen, oder selbst untergehen.

War nun der, abgesehen von wüsten inneren Fehden, die sittlichen Zwecke des zur Herrschaft berufenen Frankenreiches fördernde, stramme Kriegsdienst, für viele kleine Leute der Weg zur Größe und Macht, so war das freilich nur die eine Seite des edlen Waffenhandwerks, denn zuverlässig hat mancher freie Mann durch dasselbe seine bescheidene Habe und mit derselben auch seine politischen Freiheitsrechte eingebüßt. Durch die Vereinigung der verschiedenartigsten Befugnisse, militärischer, richterlicher, polizeilicher und administrativer Art in einer Hand, war es den königlichen Beamten und größeren Kronvasallen sehr nahe gelegt, nicht sowohl in Pflicht stehende Vertreter des Staatsoberhauptes, als vielmehr selbständige Herren sein zu wollen [3]), ein Uebelstand der besonders dann schwer empfunden wurde, wenn der König ferne war, oder sich durch unwürdige Günstlinge und durch zuchtlose Weiber leiten ließ.

So trugen denn die Immunität und das Seniorat, die Com-

1) Vergl. Waitz a. a. O. II. 705.

2) Ueber die Zeit der von Pertz und anderen Editoren dem König Chlotar I. zugeschriebenen Constitutio Chlotacharii regis, vergl. Waitz a. a. O. II. 683 N. 1.

3) Vgl. Waitz, IV. 546.

mendation und die Vassallität, so berechtigt, ja wohlthätig sie auch in mancher Hinsicht gewesen sind, nicht unwesentlich zum Verfalle der, wo nicht ein gewisses Ebenmaß der Besitz- und Vermögensverhältnisse der Pagenses voraussetzenden, doch jedenfalls nicht auf Latifundien angelegten Gauverfassung bei. Und auch das, was schon Justus Möser als die Plackereien der Grafen bezeichnet, kann nicht in Abrede gezogen werden. Viele Freien haben sich in ein nach und nach zur völligen Hörigkeit führendes Subjectionsverhältniß, halb staats-, halb privatrechtlicher Natur, wohl nur deßhalb begeben, weil sie unter der Mundeburdis wenigstens ihr Dasein fristen konnten [1]).

War es nun auch Karl Martell und seinen Söhnen gelungen, der Selbstherrlichkeit der als Tyrannen [2]) bezeichneten weltlichen und geistlichen Optimaten ein Ende zu machen, so dauerten doch gewiß die obligaten Uebelstände des strammen Regimentes fort.

Wenn auch ein durchgreifendes Verfahren nöthig war, so lag es doch in der Natur der Verhältnisse, daß zwar die Reichseinheit gerettet, aber die Gemeinfreiheit gemindert wurde, wenn ein mit absoluter Gewalt ausgerüsteter Selbstherrscher, alle Kräfte der Nation unablässig anspannen, den Vollzug seiner gebieterischen Satzungen aber, solchen Organen überlassen mußte, welche dazu geneigt waren, die in ihre Hand gelegte Gewalt zu mißbrauchen. Selbst unter Karl dem Großen dauerten Klagen über Gewissenlosigkeit, Habgier, Herrschsucht und Lässigkeit [3]) der Beamten fort.

---

1) So verspricht in Form. Sirmond. 44 der Freie, der deßhalb in das Mundium eintritt, weil er nicht habe wovon er sich nähren und kleiden könne (unde me pascere vel vestiri debeam) dum ego in capud advixero ingenuili ordine tibi servitium vel obsequium impendere, also Dienst unter Vorbehalt der Ingenuität. Vergl. Walter, Rechtsgesch. § 73, wo die verschiedenen Arten der Abhängigkeit sehr klar auseinandergesetzt werden. Sehr bezeichnend heißt es in einer allerdings sehr viel späteren Urkunde, von 1180: quidam liber homo Eberhardus de servili libertate se in liberam servitutem transferens. F. v. Raumer, Hohenstaufen V. 8. Doch wolt ich lieber eigen sin ‖ dō man mir lieze daz min ‖ dan ich ein vri hieze ‖ und man mich nicht erlieze ‖ ich müeste staete sin bereit ‖ mit dienst von miner arebeit, lesen wir im Kleinen Lucidarius (Seifried Helbling) VIII. 73 ff. Ende des 13. Jhrdts.

2) Einhardi Vit. Karoli M. c. 2.

3) Volumus atque jubemus ut comites nostri propter venationem et

Der freie Unterthanenverband erschien als eine Art von Hörigkeit und der Krieg, der doch in Urzeiten das ganze Sinnen und Trachten der Nation ausgemacht hatte, wurde vom kleinen Manne als eine schwere Last empfunden[1]). Man warf den Bischöfen und deren Vögten (advocati), den Grafen und Centenaren vor, sie mißbrauchten ihre Befugniß den Heerbann zu verkünden in geradezu systematischer Art und Weise. Wenn ein Bischof, Abt, Graf nach einem Gute lüstern sei, so lasse er den Eigenthümer fort und fort in's Feld ausrücken, bis er endlich durch Verarmung mürb werde und seine Habe abtrete. Wer sich so seines freien Eigens begeben habe, der könne dann ruhig und unbelästigt zu Hause bleiben, während andere Leute ihre nicht nur mit Gefahr, sondern auch mit großen Unkosten verknüpfte Heerbannpflicht erfüllen müßten[2]).

„Wir sehen, wie die, welche den Zug antreten, über ihr Hab und Gut verfügten, es wohl für die Zwischenzeit in andere Hände gaben, um, wenn sie fallen sollten, dasselbe zu ihrem Seelenheile an geistliche Stifte gelangen zu lassen, im Falle der Rückkehr aber es wieder zu erlangen; wie dann aber während ihrer Abwesenheit andere, selbst der Fiscus, sich des Gutes bemächtigt haben und der Eigenthümer sein Recht erst wieder mühsam erkämpfen mußte“[3]).

Als König Ludwig der Fromme, nach seines gewaltigen Vaters Hintritt, Sendboten ausschickte, fanden diese eine unzählbare Menge von verarmten, durch Mißbrauch der Amtsgewalt um ihr Eigen gebrachten Leuten vor[4]).

Wer sich nicht mehr in der Lage befand seiner Heerbannpflicht Genüge zu leisten, der hatte, wenn er auch ein Freier hieß, doch aufgehört die Vollrechte der auf Grundbesitz basierten Freiheit aus-

---

alia joca placita non dimittant. Capit. Aquisgr. 807 c. 4. Walter, Rechtsgesch. § 103 N. 4.

1) Waitz, IV. 468. Leo, Vorlesungen I. 434 ff.

2) Capit. de exped. exercit. a. 811 c. 2. Waitz, IV. 285 N. 2. J. F. v. Schulte, Rechtsgesch. S. 109. E. M. Lambert sieht darin nur die strafbaren Ausnahmen. Diese scheinen aber an der Tagesordnung gewesen zu sein. Vergl. auch Capit. Franc. Karoli M. a 783 c. 13. Mon. Germ. LL. I. 47.

3) Waitz a. a. O. 468.

4) Thegan. c. 13. Mon. Germ. SS. I. 592, invenerunt innumeram multitudinem oppressorum, aut ablatione patrimonii aut exspoliatione libertatis, quod iniqui ministri, comites et locopositi per malum ingenium exercebant.

üben zu können. Was ihm davon auch verblieb, nahm mehr und mehr den Charakter einer sich auch auf Halbfreie erstreckenden, herrschaftlichen Verwilligung an. Er hatte an seiner Standesehre Einbuße erlitten und stand in Gefahr sie ganz zu verlieren. Nur wer Land besaß, war vollberechtigt in der Gemeinde, war befugt und verpflichtet in der Heeresversammlung zu erscheinen, die ja nichts anderes als das bewaffnete Volk, versammelt nach Gauen oder Hunderten [1]) gewesen ist.

Ein tiefer Eingriff in die uralten Gewohnheiten und Sitten des Volkes [2]) war es aber, wenn befohlen wurde, nicht blos in der Gerichtsversammlung unbewaffnet zu erscheinen, sondern seine Waffen lediglich nur bei Musterungen und im Kriege zu tragen [3]).

Der kleine freie Mann sollte also in der Regel unbewaffnet sein, während das von seinen Herren bewehrte unfreie Gefolge, schwerlich jemals anders erschien als im Waffenschmucke. Man kann unbedenklich annehmen, daß solche staatspolizeiliche und nie streng durchführbare Verfügungen, die sich freilich erst im 11. und 12. Jahrhunderte bedenklich erweiternde Kluft zwischen miles und rusticus vorbereiten halfen. Aber auch der geehrte, reichlich mit Beneficialgütern bedachte Vassalle nahm nach und nach im Heere eine andere Stellung ein, denn er erschien späterhin nicht sowohl in seiner Eigenschaft als freier Volksgenosse, sondern als ein dem Aufgebote des dominus Folge leistender Mann (homo) desselben [4]).

Diese Auffassung brachte es aber mit sich, daß der Begriff der allgemeinen Reichsangehörigkeit und auch der Reichstreue sich verflüchtigte und daß die Infidelität der großen Vassallen nothwendig auch die der kleinen nach sich zog. Ist doch späterhin, zur Zeit der völligen Ausbildung des Feudalismus, wenn auch im Allgemeinen feststeht, daß sich die Lehenstreue nie gegen das Reichsoberhaupt wenden dürfe, der auch einem von der Bahn des Rechtes abirrenden Lehensherrn zu leistende Gehorsam des Vassallen, als die Regel anerkannt [5]).

---

1) Waitz, IV. 450.

2) Tac. Germ. c. 11.

3) Waitz, IV. 367 Capit. Theod. 865 c. 5. De armis infra patria non portandis.

4) Waitz, IV. 207.

5) Dominum excommunicatum vel a rege banitum non est obligatus

Wie sehr man den Besitz mit zu den Erfordernissen der Freiheit rechnete, geht unter anderm auch deutlich aus dem bei der Freilassung, ohne Zweifel seit ältesten Zeiten, eingeschlagenen Verfahren hervor. Der Freigelassene wird nicht etwa mit akademischer Salbung für frei erklärt und seinem Schicksale überlassen, sondern es ist die Freilassung regelmäßig mit der Zuweisung von Land verbunden. Nur gab man dem litus die betreffenden Grundstücke nicht als völlig unbelastetes Eigen. Er wird zwar persönlich frei, aber durch den herrschaftlichen Boden, den er bebaut, von dem er lebt, in einer gewissen Abhängigkeit von seinem gewesenen Herrn gehalten[1]). Das wichtigste Ergebniß der Manumission war für einen solchen Mann das Waffenrecht, denn es gewährte ihm die Möglichkeit im Heere und im Dienste des Königs zu Ansehen zu gelangen[2]).

Zur Zeit Kaiser Karls des Großen erstreckte sich die Verpflichtung zur Heerbannfolge auf alle persönlich freien Leute, welche Grund und Boden besaßen, abgesehen ob zu Eigen oder als Beneficium. Wahrscheinlich wurde diese Bestimmung deßhalb gegeben, um dem Mißbrauche, sich durch Verwandelung seines Eigenthums in ein Beneficium dem Kriegsdienste zu entziehen, wirksam vorzubeugen[3]).

Wer zu wenig Gelände besaß, um sich selbst ausrüsten und während des Feldzuges unterhalten zu können, — es scheint daß der Besitz von drei bis fünf Hufen als Minimalsatz galt — der hatte als Kriegssteuer (conjectus) eine Abgabe zu zahlen. Auch war bestimmt, daß immer Mehrere, deren Vermögen nicht so groß war, daß es den Einzelnen zu persönlicher Heerfahrt befähigt und verpflichtet hätte, Einen aus ihrer Mitte ausrüsten und unterhalten mußten[4]). Dabei wurde jedoch auch die bewegliche Habe mit in Anschlag gebracht, was auf eine bereits eingetretene Hebung von Handel und Verkehr hinweisen dürfte. Die Besitzer von königlichen

vasallus ad adjuvandum vel servitium ei praestandum II. F. 28 pr. So, statt eines bestimmten Verbotes, dem offenkundig im Unrechte stehenden Lehensherrn Folge zu leisten.

1) Waitz, II. 177. 192.

2) Waitz, II. 183.

3) Waitz, IV. 480. ff.

4) Wobei wahrscheinlich verwandtschaftliche und nachbarliche Beziehungen (familiae et propinquitates), die ja schon in Urzeiten berücksichtigt worden waren (Tac. Germ. c. 7), die Grundlage bildeten.

Beneficien, die Kronvassallen, mußten stets einrücken [1]) und zwar wohl deßhalb, weil diese Güter, wenn auch ungleich an Größe und Erträgniß, doch wohl alle eher einen größeren als einen kleineren Umfang gehabt haben werden, als der Minimalsatz vorschrieb. Sie und ihre Leute bildeten, seit der Zeit in welcher die Vassallität nicht leicht ohne Besitz von Beneficien vorkam, den Kern des Heeres welches nach und nach den Charakter eines eigentlichen Volksheeres einbüßt und jenen eines Vassallenheeres annimmt.

Ob die Reiterei schon unter den Merovingern eine bevorzugte Waffe war, wird sich kaum ermitteln lassen. Wenigstens haben wir keine auf die taktische Verwendung großer Reitermassen bestimmt hinweisende Belegstellen. Doch werden wir uns die Führer und deren Umgebung als beritten vorzustellen haben. Auch scheint der Besitz von Rossen mit zu einer einigermaßen herrenmäßigen Stellung zu gehören. Namentlich müssen alle Hofbeamte beritten gewesen sein, um dem Könige folgen zu können. Von den Pferden des Oberarztes Marileifus, ist bei Gregor von Tours ausdrücklich die Rede [2]).

Beritten waren also alle reicheren und angeseheneren Männer, vorzugsweise die dem Könige zu besonderer Dienstleistung verpflichteten, oder in dessen Umgebung befindlichen [3]).

Doch verlassen wir einen Zeitabschnitt, der ja in der zu diesen Blättern immer mit Dank und oftmals wörtlich benutzten Forschungen von Waitz, Roth, Arnold, Leo u. a. m., so ungemein gründlich behandelt ist. Für meine Zwecke war es nur nothwendig dasjenige zu erwähnen, was unzweifelhaft berücksichtigt werden muß, wenn man ermessen will, bis zu welchem Grade das erst seit dem 10. Jahrhundert deutlich wahrnehmbare, in den Zeiten der Kreuzzüge [4]) aber auf seinem formalen Höhepunkte angelangte Ritterwesen, älteren,

1) Waitz, IV. 509, 513.

2) Greg. Turon., VII. 25.

3) Waitz, Verfassungsgesch. II. 528.

4) F. Seiler bemerkt in seiner trefflichen Ausgabe des Ruodlieb, eines etwa 100 Jahre vor dem zweiten und über 50 Jahre vor dem ersten Kreuzzuge entstandenen Gedichtes, S. 90 „wir befinden uns in einem Uebergangsstadium zwischen einfacher und verfeinerter Sitte; was durch die Kreuzzüge zur Blüthe gelangte, ist bereits stark in der Entwickelung begriffen ꝛc." Auch W. v. Giesebrecht, Kaiserzeit II. 532 bezieht sich in seiner Schilderung der beginnenden mittelalterlichen Glanzperiode auf Ruodlieb.

sogar bis in die germanischen Urzeiten zurückreichenden Wurzeln zu entsprossen scheint.

Namentlich war mir aber daran gelegen, an der Hand bewährter Forscher, durch Hinweisung auf die nicht etwa nur in der Stellung eines einzigen Standes, sondern in der Gesammtentwickelung des öffentlichen Lebens zu suchenden Unterlagen des Ritterwesens, quellenmäßig anzudeuten, weßhalb der Ritterstand, der ja, was nicht mehr verkannt wird, zuerst ein die geeigneten Bruchtheile der älteren Geburtstände in sich aufnehmender, hochstreitbarer Berufsstand sein mußte, bevor er sich überhaupt das Recht erwerben konnte, als ein besonderer Geburtstand anerkannt zu werden, nicht etwa nur zufällig, sondern nothwendig und durch das Zusammenwirken vieler Ursachen, ein lebensfrisches, wohlthätig wirkendes, volksthümliches Institut werden konnte und weßhalb die dem Principe der Ritterlichkeit huldigende Aristokratie des christlich-germanischen Mittelalters, den ihr eigenthümlichen und ihr von keinem wirklichen Kenner mittelalterlicher Zustände abgesprochenen, hohen Grad von Spannkraft, Flüssigkeit und Elasticität erhielt, der sie allein dazu befähigte, sich, unter fortwährender Aufnahme tauglicher Elemente, bis zur Neuzeit in ihrer Stellung zu behaupten.

So Manches, was man jetzt als mittelalterlichen Wahn bezeichnen hört, hat mit dem eigentlichen keineswegs engbrüstigen Mittelalter gar nichts zu schaffen, oder ist höchstens eine in viel späteren Zeiten eingetretene Verholzung und Verknöcherung, der sich in den Ritterzeiten bildenden aber mit nichten abschließenden Standesbegriffe.

Mag man über den Ritterstand denken wie man will: Eines ist denn doch über jeden Zweifel gehobene Thatsache, nämlich, daß das Ritterwesen auch mit zu jenen Faktoren gehört, durch welche die idealen Begriffe von Freiheit und Mannesehre ihrer Verkörperung entgegengeführt worden sind und nicht minder, daß es in dieser Richtung bereits gewirkt hat, als dem Bürgerthume noch nicht möglich war, das Panner der Freiheit entfalten zu können.

III.

Der Dienst zu Roß in seiner Bedeutung für das Ständewesen.

Reiter und Ritter ursprünglich gleichbedeutende Worte. — Die Germanen hatten tüchtige Reiter aber keine Ritter. — Auszeichnung des Fußvolkes. Veränderte Kampfweise. — Das Zeugniß der Annales Fuldenses 891. — Rückblicke auf die Heere Karls des Großen. — Schlacht von Fontenaille 841. — König Arnulfs Sieg über die Normannen. — König Heinrich I. und die Ungarn. — Der Dienst zu Roß gibt besondere Standesehren. — Schatten- und Lichtseiten des frühmittelalterlichen Militarismus und Feudalismus. — Das Aufsteigen von Hörigen. — Volk und Heer unterschieden. — Im Worte miles schimmert die Dienstbarkeit durch. — Nicht im gleichen Grade bei Ritter. — Der Ausdruck Eques in älteren Zeiten selten, weil überflüssig. — Sprachgebrauch später Quellen. — Milites als Gegensatz von Pedites. — Die Ministerialen seit dem 12. Jahrhunderte ein besonderer, unfreier aber rittermäßiger Geburtstand. — Die Ministerialität nirgends nur aus unfreien Elementen gebildet. — Nitzsch über die städtische Ministerialität. — Berittene Herrendiener auf dem Lande. — Uebergang zur Ritterschaft. — Reichs- und Herrendienst der Berittenen durch Lehen belohnt. — Rüstung des Reiters der Karolingischen Zeit. — Später schwere Rüstung. — Geringe Zahl der Erschlagenen. — Die Halbfreien. — Aufsteigen und Herabsinken einzelner Geschlechter. — Der Ritterspiegel, Gedicht des ausgehenden 14. Jahrhunderts. — Die Lehensfähigkeit der Altbürger. — Ein Basler Statut des 13. Jahrhunderts. — Boten- und Scharwerkdienste. — Klagen der Mönche über die Ritter spielenden Keller und Maier.

Seit es Ritter gibt, die nie in ihrem Leben daran gedacht haben ein Streitroß besteigen zu wollen, darf man daran erinnern, daß Ritter und Reiter, Worte deren Sinn jetzt sehr verschieden ist,

ursprünglich gleichbedeutend waren. Der Ritter[1]) (rîter, ritter, rider) war nichts weiter als ein Reiter. Das bedarf gewiß keines Beweises[2]).

Auch ist unbezweifelt, daß in sehr frühen Zeiten, schon damals als die Hauptstärke der meisten germanischen Stämme noch im Fußvolke bestand, eine schlagfertige Reiterei gleichwohl bei ihnen vorhanden war[3]). Wenn wir uns alle Häuptlinge beritten denken, so werden wir uns schwerlich täuschen. Tacitus spricht von einer besonderen Gefechtsweise der Germanen, bei der Reiter und Fußgänger durch methodisches Zusammenwirken bedeutende Erfolge erzielten[4]). Hinsichtlich des Gefolges (comitatus) haben wir durch ihn vernommen, wie sehr es das Schlachtroß zu schätzen wußte und als des Heirathsgutes gedacht wird, ist vom gezäumten Pferde in einer Art und Weise die Rede, die ebenfalls den hohen Werth des edlen Thiers und dessen Verwendung zu kriegerischen Zwecken erkennen läßt[5]). An Reitern war also in den germanischen Urfiedelungen, wo das Wiehern der Rosse als ominös galt[6]), gewiß kein Mangel, aber Ritter gab es nicht. Und doch sind schon frühzeitig, zur Bildung eines besonderen, sich durch das Roß über die unberittene Masse gehoben fühlenden Standes, wenigstens Ansätze vorhanden.

„Das Pferd machte seine Bedeutung schon dadurch geltend, daß es die beiden Hauptseiten des deutschen Nationallebens, die Ackerwirthschaft und den Krieg, in sich vereinigt darstellte. Dieser besondere Vorzug ging auch auf die Leute über, welche auf den Dienst und die Hut der Pferde gewiesen waren und unter denen

1) Ahd. ritâri Graff, II. 477.

2) Noch im Streite vor Mühldorf, Böhmer Font. I. 163, heißt es in Beziehung auf K. Friedrich den Schönen, er habe sich gehalten „so reiterlich — daz in allem dem streite nie pezzer reiter gewesen were".

3) Schon zur Zeit Caesars, der selbst germanische Reiter in seinem Heere hatte. Bell. Gall. VII. 13. Ueber die Reiterei der Kimbern und Teutonen Plutarchi Marius c. 25. Vgl. M. Jähns, Roß und Reiter, II. 18 ff.

4) Germ. c. 6.

5) Germ. c. 18. boves et frenatum equum et scutum cum framea gladioque. Auch die Kap. 12 erwähnten Bußen in Pferden gehören hieher.

6) Germ. c. 10. proprium gentis equorum quoque praesagia ac monitus experiri.

der Marschalk, der ursprünglich ein Leibeigener war, seine Bedeutung bis in die hohen Hofämter hinein übertrug“ [1]).

Daß im Heere die Bezeichnung als Reiter, Ritter, im Gegensatze zu andern Kämpfern, erst dann ein schmückender Ehrenname, Titel, Prädicat werden konnte, als die Reiterei insgemein den Ausschlag gab und demgemäß der wichtigste und geehrteste Bestandtheil des mittelalterlichen Heeres geworden war, liegt auf der Hand.

Man nimmt vielfach an, es sei in Deutschland das taktische Uebergewicht der Reiterei erst zur Zeit König Heinrichs I. eingetreten, allein schon die Annales Fuldenses zum Jahre 891 sagen: die Franken sind nicht gewohnt zu Fuß zu fechten [2]).

Sehen wir uns aber etwas näher um, so werden wir nicht bezweifeln können, daß die Reiterei schon unter Karl dem Großen eine bedeutsame Rolle gespielt hatte. G. Waitz, dem wir, wie kaum einem zweiten Forscher in gleichem Grade, manche Entwurzelung landläufiger aber gleichwohl unbegründeter Annahmen zu danken haben, hat sich zuerst gegen die gewöhnliche Ansicht, daß das Karolingische Heer nur wenig Reiterei gehabt habe, mit Fug und Recht ausgesprochen [3]).

Er unterscheidet den Zug in die Ferne, die Heerfahrt, von der Landesvertheidigung oder Landwehr [4]) und gibt zu bedenken, ob es bei mangelhaften Heerstraßen möglich gewesen wäre, in den wenigen Sommermonaten, große Truppenmassen von einem Ende des Reiches zum andern zu bewegen. Auch hat er uns solche Quellenzeugnisse zusammengestellt, neben welchen die veralteten von Luden, Stenzel, Dönniges und Barthold vorgetragenen Ansichten, von denen sich auch General von Peucker nicht ganz freigehalten hat, nicht wohl bestehen können.

---

1) So Mundt, Gesch. der deutschen Stände S. 225.

2) Quia Francis pedetentim certare inusitatum est. Mon. Germ. SS. I. 407. Auch im Sachsenlande ist die Pferdezucht uralt. Pferdebußen der Sachsen unter Pipin. Ann. Metens. a. 753. Ann. Einhard. a. 758. Waitz III. 88. v. Inama-Sternegg, Wirthschaftsgesch. I. 181. Thüringen war frühzeitig durch seine Rosse bekannt. Bei Cassiodor. var. 4, 1, die Beschreibung der Schimmel, die König Hermanfried, bei der Bewerbung um Amalaberga, an deren Oheim Theoderich den Ostgothen sendet; Wachsmuth, Gesch. der deutschen Nationalität I. 68.

3) Verfassungsgesch. IV. 458 ff.

4) Lantweri, defensio patriae. Waitz, IV. 484 n. 4.

Wird uns in einer Quelle ersten Ranges berichtet, daß, in einem Feldzuge Karls, von Tausenden von Pferden die meisten einer Seuche erlegen seien [1]), so weist das doch auf gewaltige Reitermassen hin, wenn auch zur Bespannung der großen Traincolonnen verwendete Rosse mitgerechnet sein mögen.

In einer ziemlich lebendigen Schilderung der im Jahre 782 am Süntelberge erlittenen Niederlage eines kaiserlichen Heeres, ist sogar von der Reiterei, wie von einer sich in kecker Zuversicht zu viel zutrauenden Waffe die Rede [2]). Auch K. W. Nitzsch hat in seiner feingearbeiteten Schrift Ministerialität und Bürgerthum im 11. und 12. Jahrhundert [3]) sich darauf bezogen, daß schon in den Bruderkriegen der Söhne Ludwigs des Frommen, die berittenen Aufgebote des Adels die militärische Entscheidung an sich rissen. Die Schlacht von Fontanetum (841) erscheint als ein gewaltiger Reiterkampf [4]). Es unterliegt also nicht dem mindesten Zweifel, daß schon geraume Zeit vor dem 10. Jahrhunderte die Reiterei das gewesen ist, was sie bis zum 14. Jahrhunderte blieb: die Kerntruppe des Mittelalters.

In jenem Theile des Reiches, an welchem nach dem Vertrage von Verdun (843) der Name Frankreich allein haften blieb, war nun aber, unter den letzten Karolingern, die allgemeine Schlagfertigkeit des Volkes im Rückgange begriffen.

Während Karl Martell die in ungeheueren Massen anrückenden Mohammedaner auf's Haupt zu schlagen vermochte (732), konnte sich Karl der Kahle nicht einmal ungleich kleinerer, aber freilich sehr verwegener, normännischer Raubschaaren erwehren, die allerdings auch den Deutschen genug zu schaffen machten.

---

1) Ann. Einh. 791. Mon. Germ. SS. I. 177. Facta est haec expeditio sine omni rerum incommodo, praeter quod, in illo quem rex ducebat exercitu, tanta equorum lues exorta est, ut vix decima pars de tot millibus equorum remansisse dicatur.

2) Der Angriff auf die Sachsen erfolgt: non quasi ad hostem in acie stantem, sed quasi ad fugientium terga insequenda, spoliaque diripienda, prout quemque velocitas equi sui tulerat. Einh. Annal. 782. Mon. Germ. SS. I. 165.

3) Leipzig 1859, S. 37 ff.

4) Waitz, IV. 459, unter Hinweisung auf Nithart II. 10 pag. 661. Vergl. Meyer v. Knonau, Ueber Nithart S. 144 und A. Baldamus, Kriegswesen der späteren Karolinger in Gierke, Untersuchungen IV. 61.

Der Grund solcher Mißerfolge lag aber hauptsächlich darin, daß sich, nicht ohne die Mitschuld des nur in starker Herrscherhand nützlichen Beneficialwesens, eine zuchtlose, egoistische, völlig unbotmäßige Aristokratie gebildet hatte. Mochten auch die einzelnen, in der Regel berittenen[1]) Schaaren der immer selbständiger auftretenden, immer mehr aus Kriegs- und Staatsbeamten kleine Herrscher werdenden Großen, in den Waffen hinreichend geübt sein, so fehlte doch, besonders in Frankreich, aber unter Karl dem Dicken auch in Deutschland, die Hauptsache, nämlich eine, wenn Noth an den Mann ging, rücksichtslos die ganze Streitkraft des Volkes dem Regenten zur Verfügung stellende, allgemein anerkannte, im Volksbewußtsein lebende Wehrverfassung und ein politisch begabtes, streitbares Oberhaupt.

Könige vom Schlage Karls des Kahlen[2]) und Ludwigs des Stammlers, waren den sie und ihr Reich bedrohenden, wildenergischen Raubschaaren nicht gewachsen. Wo dagegen ein bewährter Kriegsmann ihnen schneidig die Spitze bot, da sind auch die Normannen nicht unbesiegbar gewesen. Denken wir an das berühmte Ludwigslied, in welchem der bei Saulcourt 881 errungene Sieg gefeiert wird[3]). König Arnulf hat den Tag bei Löwen, hauptsächlich seinen hier zu Fuß fechtenden Reitern zu danken[4]). Am Muthe und der Streitkraft des Volkes lag es also nicht, wenn die Annalen der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts, so oft die Siege der übermüthigen Wikinger berichten müssen. Aber der Normannenplage folgte die Ungarnplage und dieser gegenüber war es bekanntlich ganz entschieden die von König Heinrich I. systematisch geübte Reiterei, welche mit Erfolg zur Verwendung kam und dermaßen in den Vordergrund trat, daß sich fortan mit dem Dienste in derselben die Vorstellung einer besonderen Standesehre verband; wohl nicht ohne Mitwirkung jenes uralten, Roß und Reiter zu einem Doppelwesen (Kentauern) zusammenfassenden, etwas übermüthigen

---

1) Edict. Pist. 864 c. 26. — ut pagenses Franci, qui caballos habent vel habere possunt, cum suis comitibus in hostem pergant.

2) Vergl. Roth, Beneficialwesen S. 168.

3) Gervinus, Gesch. der deutschen Dichtung I. 84.

4) Rex felle commotus exercitum jubet descendere et pedestri congressione cum adversariis decertare Regino 891. Mon. Germ. SS. I. 603.

Hochgefühles, dem Schiller im Wallenstein klassischen Ausdruck verliehen hat[1]).

Wer sich zu dem nunmehr insgemein zu Roß zu leistenden Reichskriegsdienste[2]), nicht mehr gebrauchen lassen konnte, weil ihm dazu wohl öfter die Mittel[3]) fehlten als der streitbare Muth, wer daheim bleiben und mit dem trägen Stiere das Feld bebauen mußte, der war minder angesehen und wurde, zu weiterem Ueberflusse, durch Dienste und Lasten beschwert. Es ist bekannt genug, wie sehr, und der Hauptsache nach auch weßhalb, das auf die Spitze getriebene Institut des Heerbannes, aber auch das kurze Zeit als Remedur dienende, dann aber, als Feudalismus, die Einheit des Reiches sprengende Beneficialwesen, dessen schlimmste Seiten sich allerdings nur in Frankreich zeigten[4]), die Reihen der Gemeinfreien gelichtet haben[5]). Die Angesehneren unter denselben werden Vasallen der allmälig zu Fürsten und Territorialherren emporsteigenden Reichsbeamten, die Geringeren aber sinken massenhaft zu Grundholden, Zinsleuten, Hintersaßen und Pfleghaften herab, ja es kommt sogar, wenn man von den erst später kräftig aufblühenden Städten und den darin zur Freiheit gelangten Bürgern absieht, zu einem die ganze Nation in zwei sich nicht mehr verstehen wollende Hälften, in Ritter und Bauern spaltenden, unheilvollen Risse[6]), wobei jedoch das, von vielen sich für unparteilich haltenden Schriftstellern, als antiliberales Institut schlechthin verurtheilte Lehenswesen, die dem Kastengeiste entgegenführende, viel zu starke

1) Und auf das Gehudel unter mir, leicht wegschauen von meinem Thier. Wallensteins Lager 11. Auftritt. Vergl. M. Jähns, Roß und Reiter II. 204 ff. u. I. 162 ff.

2) Es ist von großen Reitermassen die Rede in Annal. Sangal. maj. 978 (984): contra quem statim Otto triginta milia equitum in Franciam duxit. Mon. Germ. SS. I. 80.

3) Heißt es doch noch im 13. Jahrhunderte, gleichmäßig bei Walther von der Vogelweide (Lachmann 88, 1) und Freidank (W. Grimm 57, 6): Nieman ritter wesen mac || drizec jar und einen tac || in gebreste muotes || libes alder guotes. Daß der Roßdienst größeren Besitz voraussetzt, ist sicher. Vergl. Waitz, Verfassungsgesch. VIII. 123.

4) Vergl. W. v. Giesebrecht, Kaiserzeit 2. Aufl. I. 148.

5) Neue, die wirthschaftliche Seite beiziehende Gesichtspunkte in W. Arnold, Ansiedelungen und Wanderungen S. 437 ff. Namentlich ist auch zu vergleichen v. Inama-Sternegg, Wirthschaftsgesch. I. 225 ff.

6) W. v. Giesebrecht, Kaiserzeit I. 179.

Betonung der Geburtsunterschiede und Besitzverhältnisse abschwächen half [1]). Das vollzog sich aber nur nach und nach, denn es ist überhaupt, worauf schon Waitz [2]) hingewiesen hat, eine Eigenthümlichkeit des reichbewegten, durch gewaltige Ereignisse der Stagnation entzogenen Lebens, daß es Unterschiede verwischen muß, welche das Recht noch anerkennt und auch dann noch festhält, wenn sie schon merklich verblassen, während, auf der anderen Seite, auch solche Unterschiede lebendig werden, die dem positiven Rechte noch fremd sind. „Das Innerlichwachsende wird schon in demselben Augenblicke berufen, sich nach Außen auszubreiten" sagt L. v. Ranke [3]).

Von ganz eminenter Wichtigkeit für die weitere Entwickelung des, der faktischen Ungleichheit der intellectuellen und moralischen Begabung, niemals vollkommen entsprechenden und daher auf Umgestaltungen angewiesenen Ständewesens, war aber von jeher der Krieg. Schon jene Hörigen der bekannten Stelle des Tacitus, die über Freie und Edle emporgestiegen sind, werden sich wohl, in einer von Waffen starrenden Welt, zuerst im Kriegsgefolge des Fürsten hervorgethan haben. Sie können als niedere Knechte an den Hof gekommen sein, aber ihr Emporsteigen verbürgt uns nicht nur ihre allerdings obligate Geschmeidigkeit, sondern auch jene militärische Brauchbarkeit, die dem urzeitlichen, aber auch dem mittelalterlichen „Aulicus" [4]) nicht fehlen durfte.

Daß der in der Lex Salica erwähnte litus in truste, der zum Gefolge des Herrn gehörige Leibdiener, wenn er sich mit diesem in hoste befand, Waffen trug, ist als selbstverständlich nicht zu bezweifeln [5]). Nun müssen aber jene Leibdiener, die späteren Knappen (militaris familia), die den berittenen Herrn zu begleiten hatten, ebenfalls beritten gewesen sein, denn wie hätten sie ihm sonst zu

---

1) Th. Mundt, Gesch. der deutschen Stände sagt S. 256 in etwas emphatischer Weise, aber ganz richtig: „Die Idee des Vassallenthums, in der alle Dienstverhältnisse aufgingen, und ihrem höheren Ziel nachstreben konnten, baute eine Brücke auch für die Verstoßenen und Uebervortheilten und das Lehenssystem wölbte die Kuppel der Freiheit auch über den dienstbaren Geschöpfen."

2) Verfassungsgesch. II. 202 ff.

3) Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation (4. Ausg.) I. 15.

4) Einhardi ann. 778. plerique aulicorum quos rex copiis praefecerat. Mon. Germ. SS. II. 159. inter optimates et aulicos caeterosque in palatio suo militantes. Ibid. 696. pag. 183.

5) Vergl. Waitz, IV. 232.

folgen vermocht? Konnte nun auch mit ihren Herren in den Krieg ziehenden Knechten, das Tragen der Lanze, als der eigentlichen Kriegs- und symbolischen Herrenwaffe untersagt werden[1]), so folgern wir ohne Zwang gerade aus diesem schwerlich allgemein durchführbaren Verbote, daß die gewiß sehr begreifliche Tendenz der streitbaren Knechte, sich äußerlich den Freien gleichzustellen, eine sehr verbreitete war und besonders durch den Kriegsdienst Vorschub erhalten mußte. Es ist, mit einem Worte, über allen Zweifel gehoben, daß die berufsmäßig obliegende, obligatorische Führung der ursprünglich nur dem Freien zustehenden Waffen, durch bevorzugte Diener unfreier Herkunft, die nur auf die Geburt basierten, urzeitlichen Standesverhältnisse umgestalten und verschieben mußte und daß das Roß auch hiebei eine große Rolle spielte. Man sagt nicht umsonst: auf's Roß kommen, erzählt sich aber freilich auch sprüchwörtlich, daß, der Bauer wenn er darauf komme, es schärfer reite als der Edelmann.

Dem Freigelassenen vollends, der Waffen trug, standen alle Wege offen. Aber tüchtig mußte er sein.

Deutsche allgemeine Bezeichnungen des Kriegers[2]) kennen wir für die ältesten Zeiten nicht: begreiflicher Weise, so lange Volk und Heer identisch waren, ein besonderer Kriegerstand nicht existierte.

Aber wenn auch die begriffsmäßige Unterscheidung zwischen Heer und Volk noch nicht vollständig vollzogen war, so konnte sich doch schon das Bedürfniß einstellen, den aktiven Heergenossen, den wirklich unter den Waffen stehenden Streiter, vom ruhenden Volksgenossen durch einen besonderen Ausdruck zu unterscheiden, während gleichwohl auch für das Heer noch lange das Wort Volk in Anwendung blieb. Noch in nachmittelalterlichen Quellen heißt es wohl: es sind fremde Völker eingefallen.

Im frühmittelalterlichen Latein ist Miles ein jeder Heergenosse. Wer immer die Waffen führt, heißt so, unbeschadet seiner politischen

---

1) Capit. Theod. c. 5. pag. 133 — ut servi lanceas non portent, et qui inventus fuerit post bannum, hasta frangatur in dorso ejus. Waitz, IV. 254 u. 265 n. 3. Bezieht sich das vielleicht auf den bannus rescisus quod in lingua Thiudisca scaftlegi idest armorum depositio vocatur? Capit. Warmat. 829. c. 14.

2) Exercitales. Vergl. Waitz, II. 185 n. 1 u. 3 u. 214; doch ist hiebei die Einheit von Volk und Heer nicht aufgegeben.

und gesellschaftlichen Stellung: der Herzog als des Kaisers Kriegsmann, die Fürsten, Grafen und Herren [1]) in gleicher Eigenschaft, oder auch als die Streiter eines Gotteshauses [2]). Sie alle gehören zur Militia, zur Ritterschaft in der weitesten Bedeutung des Wortes. Die Gliederung des ganzen streitbaren Volkes wird aber eine feudale und findet späterhin ihren Ausdruck im Systeme der sieben Heerschilde.

Aber der miles (von mile-mille) ist nur von Tausenden Einer, ist schon der Wortbedeutung nach [3]), wie sehr auch seine Persönlichkeit hervorleuchten mag, doch nur das Glied einer Kette, eines größeren Ganzen, des Heeres, der Schaar in der er die Waffen trägt und in welcher nur der oberste Führer keinen Uebergenossen findet. Auf dem Schilde des einfachen Rittersmannes befindet sich das Wappenbild des Herrn, nicht sein eigenes. Wenigstens in älteren Zeiten verhielt sich das so [4]).

Und doch gipfelt ja die ritterliche Romantik, die sich freilich

---

1) In Urk. von 1127 heißen die Brüder Rudeger, Adelbert und Walter von Schelklingen milites nobilioris prosapiae. Wirtb. Urkb. I. 373.

2) Walter, Rechtsgesch. § 218. Waitz, Verfassungsgesch. V. 436. G. Meyer v. Knonau, zu Contin. Cas. S. Gall., in den St. Gallischen Geschichtsquellen IV. 66. Ficker, Heerschild S. 89. Gebehardus Constantiensis episcopus et apostolicae sedis legatus, Welfonem ducem Baioariae per manus in militem accepit, sicut et proprium fratrem Bertoldum ducem Alemanniae jam dudum fecit. Bernold 1093 Mon. Germ VII. 487. So sagt auch Graf Eberhard von Nellenburg, in Urk. v. 1056: filiusque meus qui miles abbatis (von Reichenau) extiterit. F. L. Baumann in den Quellen zur Schweizergesch. III. 10. Den Huldigungseid sollen schwören, — nach der bekannten Stelle bei Wipo — omnes episcopi, duces, reliqui principes, milites primi, milites gregarii, quin ingenui omnes, si alicujus momenti.

3) Zwar wird die Ableitung von mile, wie wir sie in der Schule gelernt haben, neuerdings bestritten. Ob mit Recht mögen Kundige ermessen. Auch dem alten Upton schwebte, wie es scheint, ein Zusammenhang zwischen mile (mille) und miles vor, indem er als Sprüchwort anführt: miles enim dicitur quasi unus ex mille electus. F. v. Löher a. a. O. S. 35. Vergl. auch Klüber zu Ste. Palaye I. 220.

4) Parzival, XIII. 1063 — Bi den allen niht wan einen schilt. — Bekannt ist, daß die Ministerialen des 13. Jahrhunderts vielfach die Wappen ihrer Dienstherren führten und daß sich, auf diesem Wege, förmliche Wappengruppen bildeten. Ueber Ministerialwappen verdient nachgelesen zu werden F. Kraft, Gesch. von Gießen (1876) S. 172 ff.

nicht in staatsmännischen und realpolitischen Ideenkreisen bewegte, in den überschwänglichsten Vorstellungen von der Würde und Bedeutung des schulgerechten Einzelkämpfers. Es ist das die Achillesferse des Ritterstandes. Sehr richtig hat F. v. Löher[1]) bemerkt: das Ritterwesen erstund erst, als die alten Volksheere zergingen, als der Wille des Stammes und Volkes nicht mehr den Einzelnen fortriß, — da erst entfaltete sich der Eigenwille und die Wucht der Persönlichkeit.

Zur Kenntnißnahme des Geburtstandes einer als miles bezeichneten Person, kann uns dieses Wort[2]) erst im 12. und 13. Jahrhundert annähernd dienen; erst nachdem sich der ritterliche Berufsstand, durch daß Princip der Ritterbürtigkeit, in einen Geburtstand umgesetzt hatte.

Ursprüngliche Verhältnisse und an dieselben sich anknüpfende Vorstellungen entschwinden aber nicht sofort aus dem Gedächtnisse der Nachwelt; ein Umstand der ofmals übersehen wird. Das Wort miles kann demgemäß, auch noch in jenen Zeitabschnitten, in welchen es in der Regel bereits mit technisch zu nennender, auf den Stand oder die Würde sich beziehender Pünktlichkeit angewendet wird, auch in völlig vager, nur den Streiter signalisierender Weise zur Anwendung kommen.

Wenn wir jetzt, was anticipierend hier schon bemerkt werden mag, in Zeugenkatalogen des 13. Jahrhunderts den miles so deuten wollten, als sei durch diese Bezeichnung die über den Knappen stehende Ritterstufe untrüglich angedeutet, oder vollends gar nachgewiesen, so täuschen wir uns zuverlässig sehr. Nicht völlig das Gleiche gilt vom Worte Ritter, da dieses, weil unsere Muttersprache

---

1) Ritterschaft und Adel S. 54.

2) Das älteste mir bisher vorgekommene urkundliche Beispiel steht in einem Zeugenkataloge von 775. Zuerst Priester, hierauf Cundpald judex, Dorant, Purso milites. Grf. Hundt, Urkunden aus der Zeit der Agilolfinger S. 52. Die Urk. von (874) bei Lacomblet, Niederrh, Urkb. I. 34, auf welche Walter, Rechtsgesch. S. 218 hinweist, hat: Regenbierg indigna Christi famula (Abtissin zu Gerresheim) atque militis Gerici filia, allein sie liegt nur in etwas bedenklicher Form vor, unbeglaubigt und ohne Zeitangabe. Bei Trouillat Mon. de Bâle II. 9 u. 11, Urkunden von 1096 u. 1098. S(ignum) Adelberti canonici, S(ignum) Hessonis militis, wo aber miles den streitbaren, im gegebenen Falle vermuthlich hochfreien Laien bezeichnen wird.

nicht vor der Mitte des 13. Jahrhunderts Urkundensprache wird [1]), erst dann in dieselbe eintritt, als die innere Gliederung des Ritterstandes im Wesentlichen abgeschlossen ist. Während man freilich in Chroniken, wenn von Tausenden von Rittern [2]) die Rede ist, insgemein nur Reiter gemeint hat, steht allerdings zu vermuthen, daß die in den Urkunden des ausgehenden 13. und beginnenden 14. Jahrhunderts ausdrücklich als Ritter (plur. rittere) hervorgehobenen Individuen, die sie bis zu einem gewisse Grade über den Edelknecht hebende, eigentliche Ritterwürde besessen haben werden, namentlich dann, wenn, nach ihnen, auch noch andere entschieden ritterbürtige, aber nicht Ritter genannte Personen mitaufgeführt werden, während freilich bei collectiver Fassung doch nicht alle Zweifel schwinden. Wenn sich zum Beispiele, der Edle Adam von Berge, im Jahre 1259, zu einem Beweise durch 25 milites erbietet, — viginti quinque militibus volumus obtinere — so liegt es uns sehr nahe, an ebenso viele Ritter und Knechte zu denken [3]). Dagegen sind unsere Bedenken so ziemlich beseitigt, wenn sich Graf Dieterich von Katzenelenbogen, als er im Jahre 1263, gegen ein Rentlehen von 40 Mark Silbers, Bürger zu Cöln wird, dazu verpflichten muß „mit nuyn ridderen inde vunfzein knapin" Hilfe zu leisten [4]). Und doch nöthigt uns in diesem Falle nichts dazu, diese riddere unbedingt für feierlich promovierte Ritter zu halten, denn die „knapin" können auch nichtritterbürtige Dienstknappen (sarjande) sein. Bei den Leuten die uns als die „milites" bestimmter, als Uebergenossen der Genannten, eine höhere Stellung einnehmender Persönlichkeiten bezeichnet werden, schimmert aber das Moment der Dienstbarkeit dermaßen durch, daß man oft versucht sein könnte

---

1) Die älteste bekannte deutsche Königsurkunde soll K. Konrad IV. im Jahre 1240 ausgestellt haben. Mon. Boic XXX. 278. Ueber die ältesten deutschen Urkunden vergl. J. E. Kopp, Geschichtsblätter I. 53 ff.

2) Bei der Krönung K. Albrechts in Aachen hatte Bischof Konrad von Straßburg, unter den 8000 anwesenden Rittern des Königs, „300 ritter in eim kleid". Closener bei Hegel, Straßb. Chroniken S. 63. Es sind doch wohl Ritterbürtige (militares) gemeint, also Ritter und Knechte.

3) Kindlinger, Gesch. der Hörigkeit S. 283.

4) Ganz die gleichen Bedingungen auch in einer Urkunde des Grafen Wilhelm von Jülich, ebenfalls von 1263 und für Köln. Arnold, Freistädte II. 443, nach Lacombles, Urkb. II. 297, 299.

„Diener oder Reiſiger“ zu überſetzen [1]) Auch das Zeitwort „militare“ wird zuweilen in ganz beſtimmter Beziehung auf ein Dienſtverhältniß gebraucht“ [2]).

Im engeren Sinne nannte man milites diejenigen Kriegsleute, welche zu Roß dienten. Eine hiefür völlig durchſchlagende auch durch ihr Alter bedeutſame Stelle wird von A. Baldamus,

---

1) Vergl. bei Waitz, Verfaſſungsgeſchichte, die im Regiſter zum II. Bande s. voce miles angegebenen Stellen, aus denen hervorgeht, daß in der Merowingiſchen Periode milites in der Bedeutung von Freie nicht vorkommt (S. 214 N. 1). Auch ſpäterhin iſt die Beziehung auf das Dienſtverhältniß das Vorherrſchende. An einem angelſächſiſchen Prieſter rügt Alcuin, (Epist. 175): et quid ei in comitatu suo tantus numerus militum? Plures sicut audio militum habet quam antecessores sui habuerunt. Item et illi gregarios, id est ignobiles milites pluriores habent quam deceat sub se. Die Stelle nach Waitz, IV. 232 N. 4. Von zahlreichen Belegſtellen des 12. und 13. Jahrhunderts hier nur einige. Im Cod. Tradd. S. Udalr. zu Augsburg 1126—1179 Kunrad urbis prefectus. Wolfram miles ejus Mon. Boic. XXII. 90. Testes: Theodericus de Cherpene et miles suus Eppo. 1173. Beyer, Mittelrh. Urkb. II. 56. Theodericus quidam miles de Terdingen, famulus censualis ecclesie de Ascisberg 1181. Ztſchft. f. Geſch. des Oberrh. I. 104. In einer Regensburger Urkunde von 1183 bildet den Schluß der Zeugen, nach verſchiedenen Bürgern, Werinhard miles vicedomini Udalrici, Ried Cod. dipl. Ratisb. I. 263. In Urk. von 1186: Gerhardus advocatus et de militibus ejus quatuor. Arnoldus miles abbatis. Roſſel, Urkb. des Kl. Eberbach I. 88. In einer c. 1200 gegebenen Urkunde des Plebanus von Ulm, Heinricus de Stuzzelingen et Albertus advocatus cum militibus suis, Wirtb. Urkb. III. 168. Die 1277 in Urk. des Markgrafen Rudolf von Baden „constituti coram nobis Dictericus miles noster dictus Rudere ac Albertus filius bone memorie fratris ejus“, ſind unverkennbar badiſche Miniſterialen. Ztſchft. f. Geſch. des Oberrh. VIII. 175.

2) Vergl. Waitz, Verfaſſungsgeſch. VIII. 307 N. 2. In dem 1244 vom Herzog Otto von Baiern, dem Erzbiſchof von Salzburg und den Biſchöfen von Paſſau, Regensburg, Freiſing und Eichſtätt, ſowie auch den Grafen und Landherren errichteten Landfrieden iſt von gefährlichen Leuten die Rede „qui vulgo dicuntur ysenchnappen“. Das Treiben ſolcher Leute wird ſehr anſchaulich im Mejer Helmbrecht und auch im Kleinen Lucidarius geſchildert. Wo immer ſolche getroffen werden, ſoll ſie der judex in cujus comitia das geſchieht, ernſtlich auffordern „ut vel militent, vel ab hoc resiliant errore“. Sie ſollen alſo bei hiezu befugten Herren Dienſt nehmen. Hierüber war aber beſtimmt „nullus servum suum equitem habeat, nisi redditus v. talentorum habeat, aut pacem violat“. Archiv f. Kunde öſterr. Geſchichtsquellen I. 48.

Kriegswesen der späteren Karolinger, angeführt [1]). Das Wort „equites“ wird seltener gebraucht, weil ja der Kriegsdienst auf der Potenz, ein Dienst zu Roß geworden war. Man hielt es demgemäß für überflüssig besonders zu sagen, daß ein zu den Kerntruppen gehöriger Streiter beritten sei. Jeder Zeitgenosse wußte das. In den Chroniken des 14. und 15. Jahrhunderts dagegen, als das zuerst wegen der Leistungen der Flamländer, Schweizer und Dithmarschen im ganzen Reiche gefeierte Fußvolk, bereits wieder eine große taktische Bedeutung erhalten hatte, bezeichnet man die Reiter wohl auch als equites, die Schwergepanzerten aber als equites galeati [2]) oder phalerati.

Stellen in welchen die milites geradezu als Gegensatz von pedites genannt werden, sind nicht gerade häufig, aber doch vorhanden [3]).

---

1) Bei Gierke, Untersuchungen IV. 61. Richer, I. 7 zum Jahre 892 (Odo) congregari precipit milites peditesque. Quibus collectis in decem milibus equitum, peditum vero sex milibus erat. Es handelt sich übrigens um Aquitanien. Noch ganz spät, im Chron. de Gestis Principum zum Jahre 1292: cum multo milite et magno exercitu armatorum. Böhmer, Font. I. 17.

2) So sagt Joh. Vitodur. pag. 70 der Ausg. von G. v. Wyß, die Gegenkönige Friedrich den Schönen und Ludwig den Baiern betreffend, — sepius ad invicem sunt congregati ad pugnandum, quod uterque habuit circa mille trecentos equites galeatos et viginti millia peditum.

3) Außer der obenerwähnten, Richer, I. 7, vergleiche Walter, Rechtsgesch. S. 218, wo aus Dodechin, Append. ad Marian. Scott. apd. Pistor. I. 665, zum Jahre 1110, angeführt wird: quum in exercitu nostro non ultra 5000 militum et 15 000 peditum fuissent. Ganz dieselbe Stelle steht auch in der apokryphen Relatio Principum Cruciferorum, angeblich von 1099, in Udalr. Cod. apd. Jaffé Bibl. V. 179 mit dem Schluße: et in exercitu hostium centum milia equitum et quadringenta milia peditum esse potuissent. Im Chron. Senon. III. 14, gelegentlich der Schlacht von Bovines (1214), die milites den pedites gegenübergestellt. Ich habe in einer früheren Arbeit auf Reinhardus Vulpes ed. J. F. Mone I. 30 hingewiesen. Da heißt es: Quia saepe lassaris eundo || sis faciam miles, nec gravia arma time || Efficieris eques u. s. w. In seinem Glossar. Lat. Barb. bei Ludewig Reliqu. Mspt. III. 23, führt Gaspar Barth mehrere Stellen an, z. B. milites tenuerunt plana et pedites montana. Auch bei Mottingh de militia pag. 301 ff. und A. v. Fürth, Ministerialen S. 66 weitere Belege. Noch bei Heinrich von Diessenhofen heißt es zum Jahre 1345: cum magna multitudine militum et peditum suorum. Font. IV. 48.

So lange jeder freie Mann heerbannpflichtig, oder vielleicht richtiger gesagt, so lange die Menge der Gemeinfreien noch so groß war, daß sich aus ihr in genügender Weise streitbare und, wenn sie weit über die deutschen Landmarken hinaus verwendet werden sollten, wohlberittene Heere formieren ließen, war kein Grund dazu vorhanden, einen besonderen Kriegerstand zu bilden und auch von einem besonderen, dem miles als solchem zustehenden Ansehen kann noch nicht die Rede sein. Das änderte sich aber, seit sich die Nation in zwei Theile zerlegte: in einen solchen der ins Feld zog, wenn die Kriegstrompete ertönte und in einen solchen, der ihrem Rufe nicht mehr Folge leisten konnte, oder wollte.

Wer nun nicht gerade nur zum Trosse [1]) gehörte, sondern zu den im Falle eines Aufgebotes ausrückenden, wirklichen Kriegsleuten (milites gregarii), der nahm auch, abgesehen von seiner Geburt, auch wenn er nur ein Halbfreier war, an den Ehrenvorzügen des Heeres Theil, während ein das Land bebauender, nicht mit in's Feld ziehender Freier, durch seinen so eminent nützlichen, aber nicht in's Auge fallenden, nicht vom Schimmer der Romantik bestrahlten Beruf, ganz in den Hintergrund gedrückt wurde. Die Mißachtung des Bauern erreichte im 12. und 13. Jahrhundert, besonders durch den Pseudoidealismus der höfischritterlichen Poeten, einen bedenklich hohen Grad [2]). Es sind aber dabei französische Einflüsse unverkennbar.

Doch vergessen wir nicht, daß schon dem alten Germanen der nährende Landbau wie eine lästige Nothwendigkeit erschienen war, wie ein Geschäft, das der zu den Waffen geborene Mann [3]), der freie Waffengenosse, nur Greisen, Weibern und Kindern überläßt

---

1) Auf diesen sehen die ritterlichen Poeten des 13. Jhdts. mit Hochmuth herab. Von den „ribalden" heißt es in Parz. VII. 116: ir lousen macht in muodin lide ‖ eislicher zaem' baz an der wide ‖ denne er'z her dâ mêrte ‖ mit wertez volc unerte.

2) Der Fischer, der Parzival bis vor Nantes führt, wo König Artus Hof hält, weigert sich, ihn weiter zu führen, nämlich dorthin, wo jedes Bauern Fußtritt als eine Entweihung des Schauplatzes höfischer Lust gilt, wo kein vilân vor Mißhandlung sicher ist. — Diu mâssenie ist sölher art ‖ genaehet ir iemer vilân ‖ daz waer' vil sêre missetân. Parz. III. 850. Kanvoleis ‖ dâ nie getrât vilânes fuoz. Parz. II. 466. (2. Ausg. v. K. Bartsch.)

3) Viris ad arma natis. Tac. Histor. IV. 64. Vergl. Germ. c. 13.

und selbstverständlich seinen Knechten. Was man für Blut haben kann, dafür will man keinen Schweiß vergießen[1]).

Ein fürchterlicher, durch das ganze Mittelalter hindurch, bis in die Neuzeit tönender Spruch, der eine schwere Versündigung an der Würde der mit Energie, Sinn und Geschick vollzogenen Handarbeit enthält. Wenn nun auch im frühmittelalterlichen Heere, des 8. und 9. Jahrhunderts, die größeren, aus eigenen Mitteln etwas bedeutenden Grundeigenthümer und die durch Lehengut vor Dürftigkeit geschützten Vassallen, unter den Kriegern hervorragten und wenn sich auch faktisch die Bezeichung miles, Reiter, Ritter, vorzüglich auf sie bezogen haben mag, so gesellten sich doch frühzeitig den den Kern des Heeres bildenden, freien Kämpfern auch solche Elemente bei, die ganz unverkennbar aus der Hörigkeit hervorgegangen sind und zwar in erster Linie die Dienstmannen oder Ministerialen, die sich indessen erst im 12. Jahrhunderte als ein besonderer Geburtstand unfreier, aber waffenfähiger und in hohen Ehren stehender Erbdiener des Kaisers und der geistlichen und weltlichen Fürsten darstellen[2]). Wenn im Folgenden das Wort Ministeriale, sowohl in der älteren, allgemeinen, als auch in der späteren, ständisch-technischen Beziehung angewendet werden muß, so läßt sich das nicht vermeiden. Obgleich der Schwabenspiegel bestimmt ausspricht, daß nur das Reich und die Fürsten Dienstmannen haben könnten, so lesen wir doch in Urkunden des 11. bis 13. Jahrhunderts auch von Ministerialen der Herrengeschlechter[3]).

---

1) Germ. c. 13 pigrum quin immo et iners videtur sudore acquirere, quod possis sanguine parare. Wie sinnig ist dagegen Rosenblüt's den moralischen Werth der Arbeit betonender Spruch vom Schweißtropfen, in A. v. Keller's Fastnachtspielen S. 1152. Vergl. Gervinus, Gesch. der deutschen Dichtung II. 176.

2) A. Frhr. v. Fürth. Die Ministerialen S. 56. Sehr lehrreich ist der dem V. Bande der Verfassungsgeschichte von Waitz beigegebene Excurs. Bei J. F. v. Schulte, Rechtsgesch. § 83 S. 261 eine Zusammenstellung der die Ministerialen betreffenden, wichtigsten Reichsgesetze. Ueber die besondere Stellung der Dienstmannen in Baiern, O. v. Zallinger, Ministeriales und Milites, Innsbr. 1878. Von der rechtlichen Stellung der Dienstmannen in Oesterreich handelt H. Siegel, Sitzungsberichte der k. Akad. zu Wien CII. 235 ff. (1883).

3) 1085 nennt Albertus de Bilrieth ministeriales suos. Wirtb. Urkb. I. 395. Noch 1243: Volchardus homo et ministerialis des Ulrich von Klingen. Ztschft. f. Gesch. des Oberrh. XXXV. 251. Ministerialen des Rud. nobilis

Die Erblichkeit eines bestimmten, ritterliche Lebensweise voraussetzenden Hofamtes bildet dabei das entscheidende Moment [1]). Es gab an den meisten Höfen vier Hofämter: das Marschalken-, Kämmerer-, Truchsessen- und Schenkenamt. An der Spitze eines jeden derselben stand Einer als der Oberste und wurde auch als solcher bezeichnet, wenn er sich nicht schlechthin Marschalk u. s. w. nannte, während solchen Falles seine Untergebenen den Amtstitel nicht führten. Gleichwohl war aber, nach Hofrecht, jeder Ministeriale einem dieser Aemter zugewiesen und zwar erfolgte die Zutheilung durch die Geburt [2]). Ministerialen in diesem Sinne kommen natürlich nicht bei kleinen Herren vor.

So lange die Hofdienste nicht erblich waren, kann von Ministerialen im Sinne der höfischritterlichen Gesellschaft nicht die Rede sein. Ursprünglich galt wohl an allen Höfen der Satz, daß die Aemter beim Tode der Dienstherren ledig wurden. Da aber die Fürsten die ihnen geleisteten Hofdienste hauptsächlich durch sogenannte Ambachtlehen zu belohnen genöthigt waren, weil bei vorwiegender Naturalwirthschaft nur in Geld bestehende Besoldungen nicht gegeben werden konnten, so stellte sich auch für die Dienst- oder Ambachtlehen die Erblichkeit des eigentlichen Ritterlehens ein, umsomehr als die höheren Hofbeamten in der Regel von Ritterart zu sein pflegten und außer den Hofdiensten auch Ritterdienste leisteten.

Man hat sich nun freilich an der von A. v. Fürth gegebenen Definition, wegen der den Ministerialen beigemessenen Unfreiheit, zuweilen gestoßen. E. M. Lambert [3]) sucht dagegen festzustellen: das Wort „ministerialis" bezeichne, das ganze Mittelalter hindurch, diejenigen geehrten Diener und Beamten, die, für verliehene Beneficien irgend welcher Art, nicht nothwendig Landbesitz, zugleich als Krieger und Reisige, später als Ritter, der Person des Herrn folgten und

de Nifen: Heinricus filius Blenschelini militis, ministerialis noster 1287. Ibid. II 240.

1) Vergl. v. Fürth S. 351.

2) Siegel a. a. O. S. 237. Im Kölner Dienstmannenrechte bei A. v. Fürth S. 516: singuli et omnes ministeriales ad certa officia curiae nati et deputati sunt.

3) Entwickelung der Städteverfassung I. 140. Dagegen Waitz, II. 169 N. 4. Einige gute Bemerkungen in E. Frhr. von Scheele, Gab es Abstufungen unter den Ministerialen des Mittelalters? Hannover 1857. Sep.-Abdr. aus den Schriften des hist. Vereins für Niedersachsen.

an seinem Hofe ein Amt (ministerium) verwalteten. Die Diener und Ministerialen des Königs und der Fürsten seien aber, von jeher, meist edle und vornehme Leute aus den ersten Geschlechtern des Volkes gewesen. Ich glaube, er ist darin etwas zu weit gegangen, während allerdings auch das Moment der Unfreiheit oftmals viel zu stark betont worden ist.

Uns berührt aber diese Controverse nicht näher, weil es für die Ritterbürtigkeit, das Formalprinzip des Ritterstandes, um den es sich zunächst hier handelt, nicht in Betracht kommt, ob Jemand von Geburt frei war oder nicht [1]). Sicher ist allerdings, daß sich unter den Ministerialen des 12. und 13. Jahrhunderts auch viele Personen befanden, deren freies Herkommen keineswegs bezweifelt werden kann [2]), aber nicht minder bleibt es doch richtig, daß es, trotz der unbestrittenen Ehrenvorzüge, eben doch solche Verhältnisse gab, in denen, nach dem Zeugnisse der Spiegel, auf welches wir später zu sprechen kommen, der ritterliche Dienstmann nicht vermochte, was ein nicht nach Ritterart lebender Schöffenbarfreier zu thun im Stande

---

1) In der Glosse zum Sächs. Landrechte III. 42 heißt es: zum andern kann ein dienstmann auch ein ritter werden, welches dann ein eigener knecht nicht thun mag. Göhrum, Ebenbürtigkeit I. 171. Im Tristrant und Isolde, einem Prosaromane der 15. Jhdts. lesen wir noch: Wer ist der ritter oder knecht? Er sey eigen oder frey, er soll mein hilff — — darzu haben. S. 11 der Ausg. von F. Pfaff (Lit. Verein 1882). Die Hauptstelle des Schwabenspiegels, wo von Rittern, die eigene Leute sind, die Rede ist, ist bekannt. — (ist ein eigenman ritter u. s. w. Landrecht c. 18 Laßb.)

2) Schwabenspiegel, Landrecht c. 69 und mac daz behein dienstman, daz sine vordern vri waren, do si sich an daz furstenampt gaben, oder ob er sich selbe an das furstenampt gegeben hat, die hant mit recht wol eigen liute. Selbst an urkundlichen Beispielen fehlt es nicht. Der Reichsministeriale Anselm von Justingen erscheint 1212 als homo liber. Wirtb. Urkb. II. 363. Anshalmus vir nobilis de Justinge Zeuge 1244 in einer Wiener Urkunde. Arch. f. Kunde österr. Geschichtsquellen X. 138 beweist freilich für die Statusfrage nichts, da auch Ministerialen ungleich niedrigerer Ordnung nobiles genannt werden. Auch Arnold, Freistädte I. 181 geht davon aus, daß sich der Stand der Ministerialen nirgends nur aus unfreien Elementen zusammengesetzt habe. Die Dienstleute des Hochstifts Basel waren meist freien Herkommens. Vergl. Ochs, Gesch. von Basel I. 460. A. Heusler, Verfassungsgesch. Basels S. 65. Bei Parzival VI. 314 kündigt der Seneschall Keye dem Könige Artus den Dienst auf, wenn er ihn nicht mit Parzival kämpfen lassen will „niemer ich belibe || in iwerem dienéste mère", worauf dann folgt „Artus erloubte Keien strit".

war [1]). Besonders bei gerichtlichen Handlungen, sowie bei Besetzung von Stellen, mit welchen eine Gerichtsbarkeit verbunden ist, zeigen sich Vorzüge der Freiheit vor der Ministerialität.

Während A. v. Fürth den Hof- und Ritterdienst der Ministerialen etwas stark betont [2]), ist bekanntlich Nitzsch zu einer gar künstlichen Fassung der Ministerialität gelangt, nämlich zu einer die verschiedenartigsten Dienstleistungen mitumfassenden, so weiten, daß sich auch die ganze städtische Erbarkeit, soweit sie dem Amte entfließt, daraus ableiten läßt. Es dürfte indessen der von Heusler gründlich beleuchtete Versuch jenes ungemein scharfsinnigen Gelehrten, die ganze Stadtverfassung aus dem Hofrechte zu entwickeln, als ein völlig gescheiterter zu betrachten sein. Richtig ist aber denn doch wohl, daß man die von Lambert in Abrede gezogene Unfreiheit der Ministerialen allerdings festhalten muß, und fernerhin auch, wenn in älteren Zeiten von Ministerialen die Rede ist, nicht nur an solche Dienstleistungen zu denken hat, welche, worauf A. v. Fürth hauptsächlich abhebt, an einem in der vollen Blüthe der Romantik stehenden Fürstenhofe, als ritterliche, erbliche, Hofämter vollzogen wurden. Dieses klargelegt zu haben, ist ein bleibendes, wahrlich nicht gering anzuschlagendes Verdienst von Nitzsch. Man wird mit demselben [3]) darin völlig übereinstimmen müssen, daß die Ministerialität, soweit es sich dabei um Städter, um Bürger im weitesten Sinne des Wortes handelt, ursprünglich auch solche im Erbdienste des Herrn der Stadt vollzogene Berufsthätigkeiten umfaßte, die keineswegs auf's Roß hoben, kein Leben nach Ritterart zur obligaten Folge hatten und dabei nicht nothwendig in jene Stellung einmündeten, die A. v. Fürth und E. M. Lambert besonders berücksichtigen. Der magister pellificum und der magister pistorum, magister latomorum, die Münzmeister, Zöllner und wohl auch die Meister von herrschaftlichen Fischerinnungen, wo solche bestanden, überhaupt die Meister der hofrechtlichen societates unfreier Handwerker, waren auch Ministerialen, aber wenigstens ursprünglich keine Ritter, sondern sach- und fachkundige Leiter des betreffenden Ge-

1) Ausführlich behandelt bei A. v. Fürth, Ministerialen S. 95 ff.

2) Namentlich S. 475, wo hinsichtlich der Erblichkeit der Ritterwürde einige bestreitbare Sätze stehen. Es kann sich nur um die Erblichkeit der Ritterart handeln.

3) Ministerialität und Bürgerthum S. 115 ff.

werbes[1]). Ein besonders drastisches Beispiel wird uns durch die Münzer[2]) (monetarii) gegeben, die in älteren Zeiten ziemlich allenthalben zur „familia", zum „Gesinde" in der damaligen Bedeutung des Wortes gerechnet wurden und das in so eminenter Weise, daß zuletzt die mit de familia, familiares gleichbedeutende Bezeichnung „Hausgenossen" nur noch an ihnen haftete, selbst dann noch, — vielleicht mit Umdeutung auf das herrschaftliche oder städtische Münzgebäude —, als die betreffenden Münzergenossenschaften nicht mehr nach Hofrecht lebten, sondern bereits an den von der Bürgerschaft insgemein erworbenen Freiheitsrechten Theil nahmen.

Nun stellte aber nicht nur die zu Hofdiensten verwendete, sondern auch die zu ungleich bescheideneren Geschäften angehaltene Dienerschaft, insoferne sie ex officio beritten war, oder sich selbst aufs Roß setzte, ihr Contingent bei der Bildung des Ritterstandes. Auf ihren Landgütern (curtes, villae) brauchten die Herren eine Anzahl von allzeit bereiten, handfesten und ergebenen Leuten, welche, ohne zu den nach Ritterart lebenden, mit entsprechenden Ambachtgütern oder Renten bedachten Ministerialen zu zählen, gleichwohl durch ihre zu Roß zu leistenden Boten- und Scharwerkdienste, einen Uebergang zur eigentlichen Ritterschaft bildeten[3]). Man wird nicht sagen wollen, daß diese Leute zu wirklichen Hofdiensten beigezogen worden seien und das ständige Gefolge der Herren gebildet hätten, aber zu eine gewisse Autorität verleihenden Aufsichts- und Verwaltungsgeschäften[4]),

1) Ueber die bei Hincmar genannten magistri officiorum Waitz, III. 452 N. 1.

2) Im ältesten Straßburger Stadtrechte, Art. 63 nullus facere denarios debet, nisi qui sit de familia huius ecclesie. Wiegand, Straßb. Urkb. I. 471.

3) Vergl. bei Waitz, IV. 155 Trad. Sang. p. 273, IV. 98 res illis in beneficium et in censum concessimus, ipsis et cunctae legitimae procreationi eorum, id est ut annis singulis inde censum persolvant, id est 6 den. vel 2 maldros de grano, ipsi et universa legitima posteritas eorum sub eodem monasterii domino firmiter consistant et equitent ubicumque eis preceptum fuerit.

4) In Urk. von 1176 des Abts Konrad von Corvey heißt es über die Verwaltung eines Klosterguts durch milites: quia hoc genus hominum raro suis contentum est, sed semper plus sibi commissis usurpare solet. Der betreffende Hof war früher von hörigen Maiern verwaltet worden (cum antea semper a villanis administraretur). Kindlinger, Gesch. der Hörigkeit S. 244. Beachtenswerth sind auch die in den Gesta Marcuardi abbatis Fuldensis (1150—1165) stehenden Klagen über die Ritter. Ingeniosa et callida argu-

wurden sie wohl verwendet und gelegentlich auch zu solchen Dienstleistungen, die eigentlich den ständigen auf höherer Stufe stehenden Hofdienern oblagen [1]). Durch den Glanz der kriegerischen Lebensweise, durch die mannigfaltigen, unmittelbaren Beziehungen zum Fürsten- und Herrenstande, hatten bevorzugte Diener des Königs und der geistlichen und weltlichen Fürsten, so ist nun einmal der Lauf der Welt, mehr zu bedeuten, als die auf ihrer Scholle sitzenden, kleinen Freien. Seit es aber unsern Königen als eine unabweisbare Ehrenpflicht oblag, die römische Kaiserkrone zu erringen, waren es hauptsächlich die mit ihren Fürsten, in schwerem Eisenkleide, über die unwegsamen Alpen ziehenden Reiter, mochten sie nun in eigener, persönlicher Verpflichtung ausrücken, oder als Vassallen eines Herrn, mochten sie Freie sein oder Dienstleute, welche vollauf am Waffenruhme der Nation Theil nahmen und auch im vollen Maße für ihre Kriegsdienste belohnt wurden [2]). Schon unter Kaiser Heinrich III. war, wie W. v. Giesebrecht ausführlich dargelegt hat, der Kriegsdienst ein einträgliches Geschäft. Aber nicht nur der bewaffnete Reichsdienst wurde belohnt: auch der Herren- und Fürstendienst, wenn er auch zuweilen, dem Reiche und der Nation gegenüber, nichts weniger als ein gemeinnütziger war. Es ist also wieder der Dienst zu Roß, welcher emporhebt, aber auch nochmals der Mangel des Besitzes, — sei es nun zu Eigen oder auch nur zu Nießbrauch, — durch welchen mancher streitbare Mann davon abgehalten werden konnte, sich emporzuschwingen. Schon die nöthige Ausrüstung an Waffen und Rossen konnte die Kräfte eines Einzelnen

mentatione juris sui, quod lehenrecht nominant, anguis more de manibus elapsi, per amfractus sermonum sine suo discrimine diffugiunt. Böhmer Fontes III. 166. Freilich nützte es den geistlichen Herren nicht viel, wenn sie das Maieramt u. s. w. wo möglich in die Hände von kleinen Leuten gaben, denn diese lebten nach kurzer Zeit ebenfalls nach Ritterart, was umso sicherer zu geschehen pflegte, wo die betreffenden Gotteshäuser selbst mehr Burgen und deren Insassen mehr Rittern als Mönchen glichen.

1) Vergl. Waitz, Verfassungsgesch. V. 297. Wichtig ist die daselbst angezogene Stelle des Mittelrheinischen Urkundenbuches I. 539, wo es vom scaremannus heißt — nisi loco militis abbati decenter adsistere et servire possit.

2) Noch zum Jahre 1313, die Romfahrt K. Heinrich's VII. betreffend, sagt Nicol. Botront. Font. I. 131: omnibus Theotonicis militibus, paucis exceptis, in Alemannia in suis partibus terras assignavit, secundum conditiones et merita personarum.

übersteigen. Zur Rüstung verlangt ein Gesetz Karls des Großen Lanze und Schild, oder einen Bogen mit zwei Sehnen und zwölf Pfeilen; blos mit Knütteln zu erscheinen wird verboten[1]). Des Reiters Waffen waren Lanze, Schild, Schwert und Halbschwert (Dolch), Bogen und Pfeile. Die letzteren gehörten später nicht mehr zur obligaten Kriegsrüstung desselben[2]). Helm und Panzer wurden anfänglich nur von den Angesehenen, der Brustharnisch, die Brüne (brunea, brunia), nur von den Besitzern von zwölf Hufen verlangt[3]).

Auf wen sich ursprünglich die Verpflichtung Helm und Panzer zu tragen erstreckte, läßt sich mit Sicherheit nicht mehr ermitteln; auch sind die Ansichten darüber getheilt. Man bezieht die Vorschrift auf jene Leute, welche von den Senioren, Bischöfen und Grafen, über die Ausrüstung der andern gesetzt waren, aber auch auf die Grafen, Bischöfe und Aebte selbst, sowie endlich auf das ganze Dienstgefolge derselben. Sollte auch der Bericht des Mönchs von St. Gallen[4]), dem wir so manchen werthvollen, wenn auch nur sagenhaften Zug zum Gesammtbilde des großen Kaisers verdanken, sollte die Anekdote, daß nicht nur Karl selbst den staunenden Longobarden ganz aus Eisen (ferreus) zu sein schien, sondern auch ähnlich das ganze Heer, nicht vollständig mit der historischen Wirklichkeit übereinstimmen, so haben wir doch keinen Grund dazu, die schwere Bewaffnung der Streiter zu bezweifeln.

Wer reich genug war, besaß kunstgerecht gearbeitete Schutz- und

---

1) Capit. Aquisgran. 813 c. 9. Waitz, IV. 457.

2) Sehr gute und ausführliche Nachweisungen bei M. Baltzer, Zur Gesch. des deutschen Kriegswesens § 7 S. 46 ff. Ueber die Schutz- und Trutzwaffen der Ritter das bekannte Werk von San Marte und E. Frhr. von Sacken, Die k. k. Ambraser Sammlung (1855) I. 55 ff. Im Ruodlieb, I. 24 ff. wird die Harnischtracht bereits als eine sehr glänzende beschrieben. Ast loricatus dominus super et tunicatus || Pro mitra galeam rutilam gestat chalibinam || Accinctus gladio compto tenus auro. Daß außer den Reitern auch Fußgänger mit über die Alpen zogen, versteht sich von selbst. Als Erzbischof Arnold von Mainz, 1158, mit dem Kaiser ausrückt, sind bei ihm: pugnatores robustissimi in clipeo et hasta, in lorica et gladio, pharetra et arcu, funda et lapide. Martyr. Arnoldi, Font. III. 286.

3) Die Nachweisungen bei Waitz, IV. 457 ff. Ita ut unusquisque caballarius habeat scutum et lanceam et spatam et semispatam, arcum et pharetras cum sagitis. Encycl. p. 145.

4) Monach. Sangall. II. 17. Er schrieb 880 auf Veranlassung K. Karls des Dicken. Wattenbach, Geschichtsquellen I. 153.

Trutzwaffen. Gehört doch der Waffenschmid schon der ältesten Sage an. Das Berserkerthum und auch das, was Tacitus[1]) durch „nulla cultus jactatio“ ausdrückt, waren längst überwundene Standpunkte. Auch liegt es in der Natur der Sache, daß man bald etwas weiter ging, als der taktischen Brauchbarkeit der Truppen förderlich war. Allerdings wird man mit Baltzer[2]) annehmen können, daß die deutschen milites des 10. Jahrhunderts noch nicht so schwergerüstet waren, als späterhin der Fall gewesen ist, aber gleichwohl ist die Tendenz, sich durch gute Rüstung hervorzuthun und möglichst zu sichern, eine so selbstverständliche, daß es kaum gelingen wird, den Zeitpunkt genau bezeichnen zu können, von welchem an man darin bei jenen Uebertreibungen ankam, welche den mittelalterlichen Reiterschaaren die erforderliche Beweglichkeit raubten. Auch bleibt die Thatsache, daß die Zahl der Erschlagenen in den Ritterschlachten klein zu sein pflegte[3]), ein die grausige Majestät des auch den hochgeborenen und reichen Streiter mit Tod und Verderben bedrohenden Krieges, herabmindernder Umstand. Es ist kein schönes Bild, wenn wohlbewaffnete, auf schnaubenden Hengsten dahersausende Herren ihre Standesgenossen nur in den Sand strecken und zu Gefangenen machen, um dann schweres Lösegeld zu erpressen, aber erbarmungslos die leichtbewaffneten Fußgänger niedermetzeln[4]). Konnte nun auch der Dienst zu Roß, im schweren, theueren Eisenkleide, auf ebenfalls geharnischten, oder wie man später sagte verdeckten Rossen, nur von den Kerntruppen[5]) geleistet werden, so blieb doch der Waffendienst überhaupt die ehrenvolle Leiter, auf welcher, nebst den

---

1) Germ. c. 6.

2) Kriegswesen S. 54 gegen Dümmler, Otto I. S. 541.

3) Beispiele bei v. Stälin, Wirtb. Gesch. II. 99 u. Wurstemberger, Peter von Savoyen I. 375 N. 23, das 12.—13. Jahrhundert betreffend.

4) Porro in vulgus pedestre, — heißt es schon bei Lamb. Hersfeld. a. 1075 pag. 185 — debachata est hostilis feritas u. pag. 193 sogar: succensebat plebs principibus, quod plebem prosternendam, conculcandam et ritu inertium pecudum jugulandam, hostibus exposuissent. Vergl. auch bei R. Schnaase, Gesch. der bildenden Künste VI. 10 u. 77, aus der Spätzeit des Mittelalters angeführte Stellen. Haarsträubend ist, wenn ein Pfalzgraf Ruprecht 60 gefangene Fußknechte in einen brennenden Kalkofen werfen läßt, wie bekanntlich im großen Städtekriege des 14. Jahrhunderts geschah.

5) Armati-Schwergerüstete. Waitz, Verfassungsgesch. VII. 115. milites loricati. Baltzer S. 52.

besitzlosen Freien, auch die ganze auf wirthschaftlich schwankender Unterlage stehende Schichte, die man füglich die halbfreie nennt, emporsteigen konnte und mußte, so lange es für sie noch keinen andern Weg gab, um sich zu heben, das heißt so lange Handel und Gewerbe, Kunst und Wissenschaft noch in der Wiege lagen, der Grundbesitz aber ziemlich concentriert und in festen Händen war. Wie breit die halbfreie Schichte angelegt war, geht schon aus der Menge der Bezeichnungen hervor; aber die volle Bedeutung manches durch die Verschiedenheit der Bezeichnung mehr nur angedeuteten als erklärten Unterschiedes, kann nicht mehr genau angegeben werden, da schon die Vielheit der Namen darauf hinweist, daß sich das ganze Ständewesen des Frühmittelalters noch nicht um fix gewordene, sondern im Flusse befindliche Unterscheidungen drehe. Ist doch, wie sich Waitz im Hinblicke auf die Tage der Merowinger ausdrückt, was aber auch für spätere Zeitabschnitte gilt, die Lage der Dinge im Allgemeinen so, daß man keine scharfe Scheidung zwischen Berechtigten und Unberechtigten, Freien und Unfreien vornehmen kann[1]). Die im Wesentlichen gedeihlich wirkende Unklarheit der ständischen Besonderungen dauerte lange fort. Noch zur Zeit des Kaisers Otto I. war es nicht ausgemacht, wer völlig als ein Freier zu betrachten sei. Der allgemeine Drang nach Freiheit war im Gegentheile so stark vertreten, die Erinnerung an die Zustände vor der allgemeinen Durchführung des so manchen Freien herabdrückenden[2]), aber auch manchen Hörigen hebenden Beneficialsystems, noch so lebendig, daß sich die herrschsüchtigen Optimaten beschwerten und daß man im Jahre 969 sogar ein Reichsgesetz gab, in welchem bestimmt wurde, die Frage, ob Jemand wirklich frei sei, könne, als quaestio facti, zwischen ihm und dem widersprechenden Herrn, durch gerichtlichen Zweikampf entschieden werden, wenn nämlich der Herr dem schwer zu leistenden Beweise der Hörigkeit seines Hintersassen den Kampf vorziehe[3]).

---

1) Verfassungsgesch. II. 166.

2) Wa sich der herre knechtet, da herret sich der knecht, sagt Brouwenlop bei v. der Hagen, Minnesinger III. 129, allerdings von späteren Zeiten.

3) Es beschweren sich die principes publici officii et ecclesiastici ordinis, divites et pauperes, majores et minores, also der ganze Herrenstand und was sich in denselben überzusetzen im Begriffe war. Cap. I. Si servus propter

Es ist das eine sehr merkwürdige Bestimmung, aus der unter allen Umständen hervorgeht, wie sehr man sich davor hüten muß, aus urkundlichen oder chronicalischen Bezeichnungen, aus denen eigentlich nichts weiter gefolgert werden kann, als daß die Betreffenden weder zu den Grundherren, noch zu den durch Lehengüter belohnten Kriegsleuten gehörten, auf knechtische Unterwürfigkeit zu schließen. Wer eine Statusfrage mit der Waffe in der Hand, durch Gerichtszweikampf, lösen zu können sich getraute, der war jedenfalls ein wehrhafter Mann, und „der Gott, der Eisen wachsen ließ, der wollte keine Knechte". Die liti, leti, lazzi, aldi, aldiones, servi casati, mansuarii, hobarii und wie sie noch bezeichnet werden mögen, die ganze in wirthschaftliche Abhängigkeit von den Großgrundbesitzern gerathene und mithin denselben zu gemessenen Diensten verpflichtete Masse von kleinen Leuten, als schlechthin der herrschaftlichen Willkür preisgegebene Knechte in der schlimmen Bedeutung des Wortes aufzufassen, war ein doctrinärer Irrthum, der allenfalls entschuldigt werden konnte, so lange man sich, durch die in Latein gegebenen Bezeichnungen der Unfreien und ihrer immer nur relativen Unfreiheit, dazu verleiten ließ, römische, abstracte Rechtsanschauungen auf germanische Verhältnisse zu übertragen, worin romanistisch gebildete Juristen allerdings Unglaubliches geleistet haben [1]). Das Wahre an der Sache ist, daß schon in den Karolingischen Zeiten der freie eine sorglose Existenz gewährende Grundbesitz sich in wenigen Händen concentrierte und daß sich die abhängigen Freien mit den Liten, den Freigelassenen, ja sogar mit leibeigenen Zinsbauern, in die Mühsal der Arbeit theilen mußten. Daß sich das ganz ohne schonungslose

---

appetitum libertatis liberum se vocaverit — — liceat domino, aut per se aut per suum campionem, litem dirimere. Der Servus durfte nur dann einen campio stellen, wenn er körperlich gebrechlich war. Ueber die sich für Freie Ausgebenden wird gesagt: clamant se vixisse lege et usu libertatis, quia officio servitii aliquantulum quieverant. Mon. Germ. LL. II. 34.

1) Vergl. über den Einfluß der lateinischen Sprache auf die Auffassung des deutschen Personenrechts Lambert, Entwickelung der Städteverfassungen I. 132 u. A. v. Fürth, in der Vorrede zu seiner trefflichen Schrift, die Ministerialen. Auch bei N. Kindlinger, Geschichte der Hörigkeit, stehen gute Bemerkungen; doch verdient wohl die in der Vorrede zu findende Deutschthümelei, der Autor habe, und das auf den Rath einsichtsvoller Freunde, das römische Recht absichtlich nicht studiert, um durch dasselbe nicht irregeleitet zu werden, nur als Curiosum Erwähnung.

Ausbeutung des Schwächeren durch den Stärkeren vollzogen habe, wird Niemand vermuthen wollen [1]).

Der Leibeigene, — welchen den älteren Quellen allerdings fremden Ausdruck F. v. Raumer [2]) zur Bezeichnung derjenigen Klasse von Leuten vorschlägt, deren Pflichten am schwersten und deren Rechte am geringsten waren, — kann freilich nach mancher Richtung hin mit dem römischen Sclaven verglichen werden [3]), während der Hörige und Halbfreie eine nicht nur hofrechtlich, sondern auch im Volksrechte anerkannte Ehe zu schließen vermochte und das darauf beruhende Wergeld hatte, deßgleichen die Fähigkeit zu Besitz und Erwerb und vor Allem die Eidesfähigkeit und das Waffenrecht [4]).

Wer aber das Waffenrecht hatte und besitzfähig war, der stand im Heere auf jener Stufe, auf welcher der wirkliche Streiter sich als solcher über den Troßknecht hebt, in der Gemeinde aber dort, wo auch der Huber, Hofjünger, freilich unter Vorsitz des herrschaftlichen Vogts, als Schöffe Urtheil finden hilft und keine eigenmächtige Vermehrung der ihm aufgebürdeten Lasten stumm erduldet. Von Seiten seines Herrn, der dazu verpflichtet, wo nicht durch den eigenen wirthschaftlichen Vortheil genöthigt war, im Wesentlichen an hergebrachten Zuständen festzuhalten [5]), war offenbare Willkür in der Regel nicht zu befürchten, weil eine jede übermäßige Steigerung der Abgaben die Nachhaltigkeit der Erträgnisse bedroht. Daß aus der Verschieden-

---

1) Vergl. v. Inama-Sternegg, Wirthschaftsgesch. I. 256 ff.

2) Hohenstaufen V. 6.

3) Sie standen so vollständig im Eigenthume des Herrn, daß sie häufig jeder Sache und selbst dem Vieh gleichgestellt wurden. Lex Sal. X. 1. Si quis servum aut ancillam, caballum vel jumentum furaverit; XLVII: si quis servum aut ancillam, caballum vel bovem aut quamlibet rem. Weitere Belege aus Lex Alam. XC., Lex Bajuv. XV. 1, Lex Fris. II. 11 (add.). Bei Waitz, II. 167 N. 3. Indessen besserte sich ihre Lage seit dem 9. Jahrhunderte wesentlich.

4) Vergl. J. F. v. Schulte, Rechtsgesch. S. 131.

5) So heißt es in einer Urk. des Abts Hermann von Corvey, allerdings erst vom Jahre 1225, die aber wohl auch für den Ausdruck älterer Anschauungen gelten kann, die „litones qui hovelinge vulgariter dicuntur“ betreffend: ad honesta et consueta servitia obligati videntur, ita sane, quod non violentia servitutis importune opprimantur. N. Kindlinger, Gesch. der Hörigkeit S. 262. Schon in den Trad. Lunael. 20 pag. 13: sed cum honore honesta servicia facerent nec alia a nemine facere cogerentur. Die Stelle nach Waitz, IV. 170 N. 5.

heit selbst Menge der bäuerlichen Abgaben nicht auf Druck argumentiert werden kann, ist schon von L. H. Fischer[1]) nachgewiesen worden. Gelang es dem Fleiße und der Sparsamkeit, etwas zu erwerben, oder konnte man sich im Kriege hervorthun und durch Beute[2]) bereichern, so war hiedurch, zu einer die Schranken der Geburt überspringenden Stellung der vom Glücke gehobenen, tüchtigen Glieder des Standes der Hörigen, die reale Basis gewonnen. Vererbten sich dann des Vaters Tüchtigkeit und Erwerbssinn auf den Sohn und Enkel, so stand vielleicht in wenigen Generationen das unfrei gewesene Geschlecht neben dem freigeborenen, oder wohl auch über demselben; denn ebensosehr wie die Möglichkeit vorhanden war, sich emporarbeiten zu können, war es auch möglich, nicht nur durch die zwingende Macht unabänderlicher Verhältnisse, sondern auch durch eigene Schuld und Leichtsinn zu verarmen[3]). Man hat zwar mit Recht bemerkt, daß das strenge Compositionssystem der bereits unter dem Hochdrucke des Herrenthums codificierten, sogenannten Volksrechte, häufig die Veranlassung zur Ueberschuldung und Verarmung gab, allein hiedurch ist nicht ausgeschlossen, daß hauptsächlich derjenige einer unerschwinglichen Geldbuße verfiel, welcher die allerdings harten, aber im Wesentlichen nothwendigen Gesetze übertrat[4]).

Es gab schon in der Urzeit Wege, seine Geburtsrechte zu verscherzen. Tacitus hat uns ausdrücklich nicht nur den Hang zum Trunke als germanisches Nationallaster genannt[5]), sondern auch den tollen Spieler, der seine angeborene Freiheit auf den letzten Wurf

---

1) Der Teutsche Adel I. 69. Viele Abgaben waren nur unbedeutende Recognitionsgefälle.

2) Vergl. bei Schultz, Höfisches Leben II. 263 die Stelle aus dem Trojanerkriege des Konrad von Würzburg, v. 26 202, der natürlich Mittelalterliches schildert: Swaz armer sarjande || was in der Kriechen ritterschaft || diz wurden sêre statehaft || an guote bî den stunden || wan si dâ ligende funden || gesteine, silber und golt || vil höhen unde starken solt || empfingen si geliche || und wurden alle riche.

3) Gute Bemerkungen hierüber in Hiddber, Gesammelte kleine Aufsätze S. 4.

4) Vergl. v. Inama-Sternegg, Wirthschaftsgesch. I. 246.

5) Germ. c. 22. Diem noctemque continuare potando nulli probrum. Den unmäßigen Zecher während der Heerfahrt (in exercitu) bedroht Capit. Bonon. 811 c. 6. Waitz, Verfassungsgesch. IV. 467 N. 4. Vergl. Wachsmuth, Gesch. der deutschen Nationalität I. 188 ff.

setzt [1]), wenn er die Habe verloren hat, deren er als vollberechtigter Gemeinde- und Volksgenosse bedarf. Sogar die Gastfreundschaft wurde übertrieben, in einer geradezu an polnische Wirthschaft erinnernden Weise [2]). Da haben wir also die Vorläufer so manches sorglos in den Tag hinein wirthschaftenden, sein zum ritterlichen Berufe unerläßliches Gut verprassenden Rittersmannes. Wer weiß, ob nicht ein solcher lustiger Verschwender der Grundtypus des in der Baar heute noch im Fastnachtsreime lebenden Hanselemanns ist! [3])

Der Hanselemann hat Stiefele an
Hats Degele an der Seite,
Hats Roß verspielt, hats Geld verthan
Jetzt kann er nimmer reite.
Und wenn er an e Bächle kommt,
So muß er drüber schreite [4]).

Ein schlecht oder gar nicht berittener Ritter war eine lächerliche Erscheinung und paßte nicht mehr in höfischritterliche Kreise [5]).

---

1) Germ. cap. 24. ut, cum omnia defecerunt, extremo et novissimo jactu de libertate et de corpore contendant.

2) Germ. cap. 21. cum defecere, qui modo hospes fuerat, monstrator hospitii et comes proximam domum non invitati adeunt.

3) Hansel, Hansele waren Masken, welche, meist mit einem Korbe am Arme, aus welchem sie den sie lärmend begleitenden Kindern Naschwerk zuwarfen, durch die Gassen sprangen. Außer dem obligaten Fuchsschwanze hinten an der Kopfbedeckung und den kreuzweis über die Achseln getragenen, mit Schellen (Rollen) besetzten Ledergurten, gehörte auch eine Reitpeitsche zum Kostüme der sich, im sog. Hanseleschritte, rhytmisch bewegenden, mehr springenden als gehenden Maske.

4) Die Stiefel als rittermäßige, wenigstens reiterische Beinbekleidung, im strikten Gegensatze zum bäuerischen Bundschuh. Im Kleinen Lucidarius IV. 780: niht baz ich in ahten kan || als bi stivaln buntschuoch. Dem vertriebenen Herzog Ulrich von Wirtemberg wird, zur Zeit als er mit dem Umsturze Fühlung nahm, das Wort in den Mund gelegt: es sei nicht wahr, daß er mit dem Bundschuh sich unterstehe in sein Land zu ziehen, doch gebe er zu, daß es ihm gleich sei, ob er durch Stiefel oder Schuh dazu komme. Sattler, Gesch. wirtemb. Herzoge II. 117.

5) Als Gawan in Terremarveile das Abenteuer mit dem Wunderbette bestehen will, wobei er sein stolzes Roß durchaus nicht brauchen kann, findet er es doch seiner Ritterwürde nicht entsprechend, zu Fuß das Zauberschloß zu betreten. Parziv. X. 252 ff. Zur Schmach, welche der Riese Harpin von ihm gefangenen edlen Rittern zufügt, gehört auch, daß er sie auf schlechte

Doch Hirtenkinder können in einigen hundert Jahren Königskinder und Königskinder wieder Hirtenkinder werden, sagt uns, in richtiger Erkenntniß des während des ganzen Mittelalters stattfindenden Auf- und Absteigens der Geschlechter, die Zimmerische Chronik[1]). In ihr wird manche in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts auch unter der Reichsaristokratie noch gangbare, durchaus volksthümliche Ansicht, über das, erst durch den Einfluß des in's Reich verpflanzten hispanischen Grandenthums und der französischen Noblesse, in der Form erstarrte, deutsche Ständewesen, naiv und derb vorgetragen und oft und wohlgefällig hervorgehoben, wie sich kleine Leute emporgearbeitet haben. Auf ein das Aufsteigen aus der Hörigkeit schilderndes, überaus interessantes Gedicht des ausgehenden 14. oder beginnenden 15. Jahrhunderts, den Ritterspiegel, hat uns der bekannte Paläograph U. F. Kopp zuerst aufmerksam gemacht. Da heißt es: schon ein tüchtiger Höriger stehe auf der Leiter zu allen Ehren. Sei er brav und arbeitsam, so könne er sich so viel erwerben, als nöthig sei, um sich von seinem Herrn loszukaufen[2]). Dann ziehe er in eine Stadt: seine Nachkommen können in den Rath kommen, dem Kaiser bekannt und zu Rittern geschlagen werden[3]). Im weiteren Verlaufe könne dann, was völlig der historischen Wahrheit entspricht, eine solche von einem hörigen Manne abstammende Familie die stattlichsten Lehengüter erhalten[4]).

Mähren (tötmager unde kranc) setzt. Iwein, 4927 ff. In der Zimmerischen Chronik II. 50 heißt es von Bastian Spät von Pflummern: „den mehrerthail ist er zu fuß über landt gangen, hat jm ein knecht ein pferdt lassen nachziehen; vor den stetten oder andern flecken ist er widerumb uffgesessen". Der Chronist rühmt Bastians Riesenstärke.

1) Hsg. v. Barack, Stuttg. lit. Ver. I. 45 u. in 2. Aufl. (Frbg. i. B. 1881/82).

2) Ein Höriger des Ulrich von Ulingen zu Ruchenschwand bei St. Blasien kauft sich 1278 um 2½ Mark los, „also das min herre der kunich und sine kint uber in fogit (Vögte) sun (sollen) sin, swar er fert". Ztschft. f. Gesch. des Oberrh. V. 239.

3) Wirdit darnach er (ihre) hab etwaz groz || und sint er (ihre) kinder tugensam und fromme || und diensthaftig in erin (ihren) tagen || so mag ez en wol darzuo kommen || daz si werden czu rittern geschlagin. U. F. Kopp, Bilder und Schriften I. 14 u. 24.

4) Die Lehensfähigkeit der rittermäßigen, nicht erst neuerdings in eine Stadt eingewanderten, sondern mit zu den am frühesten nachweisbaren Einwohnern zählenden Großbürgergeschlechter war ohnehin unbeanstandet. Zu diesen konnte aber ein eingewandertes, oder sich sonst emporhebendes Geschlecht

Beachtenswerth iſt, daß ſich der Verfaſſer des Ritterſpiegels den Ritterſchlag als einen nothwendigen Uebergangspunkt beim Empor-

nach einigen Generationen ebenfalls gezählt werden. In den älteſten, die Lehensfähigkeit der Bürger betreffenden Kaiſerbriefen ſind wahrſcheinlich die cives optimo jure gemeint, was Wackernagel, in ſeinem Aufſatze über das Ritterweſen zu Baſel, überſehen zu haben ſcheint. Den Bürgern dieſer Stadt wird die Lehensfähigkeit, — ut libere feoda recipiant et quocunque modo queant sibi conquirere, possideant et pleno jure, — durch K. Heinrich (VII.) ertheilt, 1227. Trouillat, Mon. de Bâle I. 510. Biſchof Heinrich von Straßburg belehnt, 1246, im Auftrage des K. Heinrich Raspe, Straßburger Bürger mit Reichsgut — Heinrico filio Marsilii et filiis suis civibus nostris Argentinensibus, Wiegand, Straßb. Urkb. I. 231. Urk. K. Wilhelms, 1255, für die Bürger zu Hagenau, Böhmer, Reg. 246. Den Bürgern von Rheinfelden erkennt K. Rudolf 1274 Lehensfähigkeit zu, J. E. Kopp, Geſchichtsblätter II. 7; denen von Breiſach geſtattet er, im Jahre 1275, ex libertate regia ut possint habere feoda et possidere secundum consuetudinem feudorum, Schöpflin, Hist. Zaringo-Bad. V. 257; auch denen von Luzern gibt er dieſe Freiheit, 1277, J. E. Kopp, Urkunden I. 23. Ficker, Heerſchild S. 141. Denen von Surſee gibt ſie K. Albrecht, Geſchichtsfreund I. 69. Ueber die Beſtimmungen des Ulmer Stadtrechts wegen der Lehen der Bürger vergl. Jäger, Ulm im Mittelalter S. 179. In Urk. K. Rudolf's für die Bürger von Aarau, 1283, heißt es: auch han wir in geſazt und ze recht geben lehenrecht nach anderen vrien ſtette recht. Geſchichtsfreund, 1. 63. Im Kaiſerrechte IV. 1, das um jene Zeit aufgezeichnet wurde, wird die Lehensfähigkeit der Reichsbürger (dez riches borger) ausgeſprochen. Auch nach öſterreichiſchem Landrechte iſt der „erbburger" lehensfähig. Art. 41, vergl. O. v. Zallinger, Miniſteriales S. 43. Die Conſtanzer Bürger Ulricus in Arena und Heinrich Tuggewase haben 1265 Lehen von St. Gallen. Wartmann, Urkb. III. 167. Im Jahre 1297 überläßt das Kloſter Reichenau dem Kloſter Salem, für 25 M. S. das Eigenthum der an die Grafen von Kirchberg und von dieſen an Ulricus dictus Rote civis in Ulma geliehenen Güter in Elchingen. Preſſel, Ulmer Urkb. I. 240 u. Ztſchft. f. Geſch. des Oberrh. III. 354. Die Holzſchuher und Pfinzing, in Nürnberg, haben 1303 biſchöflich Wirzburgiſche Lehen; auch verſchiedene Bürger in Wirzburg, Archiv des hiſt. Vereins von Unterfranken Bd. XXIV., im Regiſter des von Schäffler herausgegebenen Lehenbuches. Vergl. auch Siebenkees, Materialien III. 175. Den Bürgern von Speier ertheilt K. Karl IV. Lehenrecht, 1347. Cramer de Nobilitate S. 84, nach Lehmann, Speier. Chron. Lib. VII. c. 41. Ebenderſelbe ertheilt, 1350, auf Anſuchen der Landgrafen von Thüringen, den Bürgern in Thüringen das Recht, Lehen (bona feudalia que equitibus proprie debentur) zu erwerben. Lünig Corp. Jur. Feud. II. 545. Böhmer-Huber, Reg. Karol. Nr. 1212. Deßgleichen ſchon K. Ludwig der Baier 1329 civibus Misnensibus, Ludew. Reliq. Mspt. IX. 680. Böhmer, Reg. 2712. Klüber Nobilit. Codicill. pag. 46.

steigen eines erst in der Stadt zu höherem Stande gelangenden Geschlechtes denkt. Es liegt dieser Auffassung etwas Richtiges zu Grunde, daß nämlich Eingewanderte, um fortan als rittermäßig zu gelten, wenn sie es nicht schon auf dem Lande waren, eines in's Auge fallenden Formalaktes bedurften, während ein solcher für jene alten Stadtgeschlechter, deren Ebenburt mit den auf dem Lande sitzenden Rittern und Knechten unbeanstandet war, ganz überflüssig gewesen ist. Die in die Stadt gezogene, erst jüngsthin der Hörigkeit entlassene Familie des Ritterspiegels, dankt ihre Lehensfähigkeit der rituellen Verleihung des Rittergrades an eines ihrer Glieder. Wir kommen später hierauf zurück.

Auch der Stand der freien Herren, sagt unser Poet, sei ihr nicht verschlossen[1]), ebensowenig der Fürstenstand[2]) und so sei es denn endlich nicht einmal außerhalb des Bereiches aller Möglichkeit, daß ein Descendent des Hörigen Kaiser werden könne[3]).

Ein Beispiel eines aus zunftbürgerlichem Geschlechte zu hohen Ritterehren gelangten Mannes, ist der 1386 bei Sempach erschlagene Herr Martin Malterer, Landvogt des Herzogs Leupold von Oesterreich im Elsaß, Breisgau und Suntgau[4]), einer der Hauptleute des Löwenbundes. Sein Vater Johann Malterer war Bürger zu Freiburg, vielleicht bei der Zunft der Metzger eingeschrieben und erwarb bereits viele Adelsgüter[5]).

Sehr merkwürdig ist auch ein allerdings in später Fassung vorliegendes, aber seinem Inhalte nach in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts gehöriges Basler Statut. Wenn sich ein Handwerksmann

1) Doch ärgerte sich der Reichskammergerichts-Assessor Herr Sebastian von Himheimb, ein Freund des Wilhelm Werner von Zimmern sehr, so oft das geschah. „Er het im groß mißfallen ab den kaufleuten und bürgern, die nach langem getriebenen wucher sich herren ließen und adlen, als mit den Baumgartnern und andern." Zimmerische Chronik III. 200.

2) Die Fugger, Eggenberg, Palm.

3) Vergl. Hagen, Deutsche Geschichte seit Rudolf von Habsburg I. 273, wo man sich auf dieses Gedicht beruft.

4) 1382. Boos, Urkb. der Landschaft Basel II. 462 Nr. 450.

5) H. Schreiber, Gesch. der Stadt Freiburg II. 15. Die sagenhafte Ausschmückung bereits in der Zimmerischen Chronik I. 185. Vergl. auch Kosmann und Ens, Gesch. der Stadt Breisach S. 220 ff. und H. Maurer, Martin Malterer, in Ztschft. der Freiburger hist. Gesellschaft VI. 195 ff. Daselbst S. 212 über die 1356 erfolgte Heirath des Markgrafen Otto von Hachberg mit Elisabeth, der Tochter des reichen Johannes Malterer.

manches Jahr hindurch mit Pferden und sonst im Felde redlich gehalten hat, so kann er vor den Herrn der Stadt, den Bischof treten und um die Aufnahme in die Bürgerschaft[1]) bitten. Zu diesem Behufe erscheint er mit drei wohlgerüsteten Pferden in der Bischofspfalz, steigt ab und läßt sich auf die Kniee nieder. Wird ihm vom Bischofe willfahrt, so läßt er die Rosse auf der Pfalz stehen und begibt sich zu Fuß nach Hause. Doch mag ihm der Bischof eines zurückgeben, mit den Worten: Reite hin und sei Rittern und Knechten, unsern Dienstmannen gleich, besitze den Rath zu Basel, wenn du als nützlich darein gekoren (gewählt) wirst[2]).

Auf den in den erwähnten Beispielen, in der Dichtung und im Statute, aber wohlbemerkt in beiden nicht ohne die Voraussetzung des wirklich geleisteten, ritterlichen Kriegsdienstes, den Uebergang zu gesellschaftlich höheren Stellungen bildenden, freien, aber der Handarbeit obliegenden Bürgerstand, können wir noch nicht näher eingehen, weil das füglich im Zusammenhange mit anderen, zuerst in Erwägung zu ziehenden, verwickelten Verhältnissen geschieht; doch mag schon hier bemerkt werden, daß die rittermäßige Streitbarkeit der Bürger mindestens ebensosehr in Betracht kam, als deren durch Handel und Gewerbfleiß erworbener Reichthum, welcher in mancher Darstellung des gewöhnlichen Verlaufes des Aufsteigens, sowohl des Bürgerthums überhaupt, als auch einzelner bürgerlicher Familien, zu einseitig betont wird. Bleiben wir zunächst noch bei den, ohne die Uebersiedelung in eine Stadt, auf dem Lande sich darbietenden Möglichkeiten des Aufsteigens in den Ritterstand. Wie der berittene Bote (scararius, caballarius) nach und nach zum gestrengen Ritter werden kann, ist von Nitzsch[3]) trefflich entwickelt worden. Recht lehrreich sind auch die von Walter[4])

1) Es sind hier die Vollbürger (cives optimo jure) gemeint. Davon in folgenden Abschnitten.

2) Fechter im Schweizer Archiv XI. 20 und A. Heusler, Basler Verfassungsgesch. S. 75.

3) Ministerialität und Bürgerthum S. 54. Hieher gehören auch gewisse Dienstleute des Klosters Maursmünster, von denen es heißt: cum caballis serviant, vel ipsi cum abbate si voluerit equitando, vel sibi, si forte petierit prestando. Schöpflin Alsat. dipl. I. 227, bei Waitz, Verfassungsgesch. VI. 29 N. 4 nebst weiteren Stellen.

4) Rechtsgesch. S. 79 Anm. 11, S. 131 Anm. 11. Vom Bischofe

gesammelten Stellen über die, für ihre zu Roß geleisteten Aufseher- und Botendienste, mit Beneficien bedachten Diener von Bischöfen und Aebten.

Die berittenen Boten, auch die Jäger[1]) und Falkner, die Maier, Keller und sonstigen Aufseher über herrschaftliche Güter und Einnehmer herrschaftlicher Gefälle, wurden aber nicht nur von ihrer Dienstherrschaft in einer Weise verwendet, die den Uebergang in den Ritterstand sehr erleichterte. Sie usurpierten sich auch die höhere Stellung des eigentlichen miles, oder doch des nach dem Rittergürtel strebenden Schildknechtes.

Wenn wir in zwei dem Kloster Allerheiligen in Schaffhausen gegebenen Kaiserbriefen von 1111 und 1145 lesen, daß es dem Abte nicht gestattet sein solle, ohne den Willen des Convents Ritter zu machen[2]), so haben wir dabei schwerlich an einen dem Abte untersagten Ritualakt und nicht nur an rittermäßige, sondern wohl auch an den unteren Schichten angehörige, aber wehrhafte Leute zu denken, denen weltfreudige und streitbare Prälaten, oftmals gegen den Willen des Convents, einen Theil des Kirchengutes zu Nießbrauch gaben, um in ihnen bewaffnete, allzeit schlagfertige Dienstleute zu gewinnen. Es wird also, das scheint der Sinn des Verbotes zu sein, den Aebten untersagt, neue Ritterlehen zu errichten. Natürlich gingen

---

Gebhard II. von Constanz, † 996, heißt es: constituit etiam alios clientes, qui equitando deservirent, scilicet ut semper parati essent ad equitandum quocunque necessitas exegisset et ad comodandum fratribus caballos suos. Also eine mittelalterliche, schwerlich durch unbewehrte Leute ausführbare Postverbindung. Mon. Germ. SS. X. 588. Chron. Petershus. apd. Ussermann I. 30 oder Mone, Quellensammlung I. 126. In einer Urkunde von 983 sagt Gebhard: milites, quos monasterio contuli, equitando serviant. Neugart, Cod. Alem. I. 634. Nitzsch, Ministerialität S. 39.

1) Die bekannte Anekdote von den gar stattlich erscheinenden Jägern des Bischofs Salomon III. von Constanz, die Erchanger für Freie hält.

2) Urk. K. Heinrich's V. von 1111 und K. Konrad's III. von 1145. In beiden: non liceat tibi tuisque successoribus inde quicquam nisi ex fratrum consilio in beneficium dare aut milites aliquos creare. F. L. Baumann, Urkb. des Kl. Allerheiligen S. 79 u. 114. Stumpf, Reichskanzler Nr. 3493 hat und zwar hauptsächlich wegen des „milites creare" die Urk. K. Konrad's als verdächtig bezeichnet. Vergl. dagegen Baumann a. a. O. S. 117. Auch die bei F. v. Raumer, Hohenstaufen VI. 267 erwähnte Bestimmung aus Concil. collect. XII. 1099, 17 „ne abbates faciant milites" wird hieher gehören.

dermaßen gewonnene, ſozuſagen erſt auf's Roß gehobene Diener häufig einen Schritt weiter, als der Dienſtherrſchaft genehm war. Wir wiſſen das aus Kloſterchroniken. Der hauptſächlich gegen die größeren, adelichen Vaſſallen gerichteten Beſchwerden des Abtes Markwart von Fulda wurde bereits gedacht. Dieſen wird vorgeworfen, daß ſie nicht nur zu theuer erkaufte, ſondern auch unzuverläſſige Helfer ſeien. Um das Jahr 1130 aber klagt man in St. Gallen über die übermüthigen Keller und Maier des Gotteshauſes, die ſich eigenmächtig das Schwert umgürten, mit ihren Hetzrüden die Wälder durchſtreifen, ſtatt des Alpenhornes das Jagdhorn ertönen laſſen, als Ritter leben und ihren eigentlich der Verwaltung geltenden Dienſt wie ein zu Ritterlehen zuſtehendes Amt auffaſſen[1]). Der Mönch Ortlieb von Zwiefalten dagegen freut ſich darüber, daß die ſeinem Kloſter in ähnlichen Verhältniſſen dienſtbaren Leute es noch nicht zur Ritterwaffe gebracht haben und es auch noch nicht unter ihrer Würde erachteten, den Mantelſack eines Mönches auf ihre Klepper zu ſchnallen[2]).

1) Cellerarii ecclesiae jura villicationis (Meieramt) in modum beneficiorum habere contendebant et contra consuetudinem quidam ex ipsis more nobilium gladium cingebant. Cas. Mon. St. Galli Cont. II. c. 8. Mon. Germ. SS. X. 161. Das Nähere über die St. Galler Dienſtleute iſt bei G. Meyer von Knonau zu vergleichen, welcher ſeinen trefflichen Ausgaben der St. Galliſchen Geſchichtsquellen auch dadurch beſonderen Werth gab, daß man, in den überſichtlichen Verzeichniſſen über die zahlreichen, kritiſchen und exegetiſchen Anmerkungen, welche zuweilen ganze Excurſe bilden, ſehr leicht die betreffenden einzelnen Stellen in ihrem Zuſammenhange finden kann. In Beziehung auf Ekkehart wird bemerkt, daß ſich Mancherlei, was dieſer wie Zuſtände des 10. Jahrhunderts erwähnt, doch wohl nur auf ſeine Zeit beziehen könne.

2) Nullum adhuc tam cervicosum, tam elatum nostra possidet ecclesia, qui vel militaribus armis nobiscum permittatur equitare, vel manticam cujuscunque monachi in suo jumento dedignaretur portare. Hess, Mon. Guelf. pag. 181.

IV.

Kirchliche Einflüsse.

Einwirkung des Christenthums als allgemeines Heilsprincip. — Hohe Verdienste der Kirche. — Die Christianisierung der Franken und deren nächste Folgen. — Unmittelbar sich einstellende Früchte nicht wahrnehmbar. — Der Klerus. — Die Klöster. — Beginn besserer Zeiten unter den Arnulfingern und Karolingern. — Der heilige Bonifatius. — Vergeistigung des Waffenhandwerks durch die zum Behufe der Bekehrung heidnischer Stämme nöthig werdenden Kriegszüge. — Christliches Ritterthum und christlicher Ritterstand. — Demuth und Uebermuth, Christenthum und Heidenthum. — Die Kreuzzüge. — Macht des Glaubens. — Allgemeine Verbindlichkeit der Kirchengebote. — Auch die Zeit der Salier und Staufer bewirkt darin keine wesentliche Aenderung. — Gfrörer's Ansicht über die Entstehung des Ritterthums. — Die Erbfeindschaft gegen das Heidenthum. — Frauendienst.

Denken wir uns, vom Standpunkte der modernen Gesittung und soweit man überhaupt, in einer Zeit, welche sich statt des zu träge gewordenen Dampfrosses den Blitzstrahl dienstbar machen will, und fortwährend neue geistige und sinnliche Genüsse, gleichsam als handle es sich um humane Pflichten, in das Bereich der täglichen Sorge zieht, primitivsten Zuständen gerecht zu werden vermag, in die altgermanische Lebensweise etwas hinein. Da finden wir, abgesehen von den auf den männerehrenden Krieg sich beziehenden Fragen, kein ernstliches Streben, keine anhaltende als Beruf aufgefaßte Beschäftigung. Natürlich auch keinen Luxus, am allerwenigsten einen geistigen. Die holden Gaben der Musen fehlen gänzlich. Es handelt sich, wenn wir auch alle uns durch die Quellen dargebotenen, erfreulichen Züge des Gesammtbildes gehörig in Anschlag bringen, gewiß nicht um so etwas wie ein poetisch verklärtes Idyll,

sondern um Zustände, die nach unsern Begriffen völlig unerquicklich und trostlos sind; mehr um eine hart an unsägliche Prosa anstreifende dürftige Existenz, als um wirkliches Leben: wenigstens gewiß nicht um das, was der Kulturmensch so nennt. Erwägen wir dabei, daß die in ihrer Art vollendete, Staunen erregende, aber in sittliche Fäulniß übergegangene antike Kultur, in den nicht nur verwüstenden, sondern auch die Luft reinigenden Stürmen der Völkerwanderung, zum Heile der Menschheit untergehen mußte, um später in verklärter Gestalt wieder auferstehen zu können, daß es also nicht möglich war, daß aus Hellas oder aus Rom ein rettender Lichtstrahl, eine die allzufesten Bande der Naturnothwendigkeit gottmenschlich lösende, frohe Botschaft in die Urwälder dringe, so werden wir nicht daran zu zweifeln vermögen, daß sich für unsere reichbegabten Altvordern erst dann ein Kopf und Herz befriedigendes, edler Menschlichkeit entgegenreifendes Geistesleben entfalten konnte, als sie der unendlichen Wohlthaten des als allgemeines Heilsprinzip in die Geschichte eintretenden, aufwärts leitenden und zu harmonischer Ausbildung angeborener Fähigkeiten die sichersten Wege bahnenden Christenthums theilhaftig geworden waren. Der im engen Kreise des Familienlebens der Germanen gegebenen, trefflichen Unterlage für das Evangelium wurde bereits gedacht. Man kann und muß dieselbe anerkennen: nur darf man sie nicht überschätzen. Hören wir, was einer der geistvollsten Kenner des germanischen Alterthums sagt: „Eine sittliche Grundlage hat das Familienleben überall erst durch das Christenthum empfangen oder empfangen sollen, das der heidnischen Deutschen beruhte ganz auf der natürlichen; aber weil es eben eine natürliche war, hat auch die spätere christliche, hat selbst unsere Zeit noch genug davon in Sitte und Recht festhalten können[1]).

Die Verdienste der Kirche auf dem Gebiete des wahren Fortschrittes zu edler Menschlichkeit, können auch im Hinblicke auf Deutschland nicht groß genug angeschlagen werden, obgleich die Geschichte der ersten Jahrhunderte nach der Christianisierung des für unsere ganze politische und sociale Entwickelung so unendlich wichtigen Frankenreiches, eine geradezu haarsträubende genannt werden muß[2]),

1) W. Wackernagel, Kleinere Schriften I. 2.

2) Vergl. die geistvollen Bemerkungen in H. Leo's Vorlesungen I. 405 ff.

was man in dem trefflichen Werke von Löbell[1]) und der nunmehr jedem Gebildeten zugänglichen Uebersetzung der Zehn Bücher fränkischer Geschichte des wackern Bischofs Gregor von Tours, leicht sehen kann, ohne weiterer Nachweisungen zu bedürfen.

Wo ist da, wird man versucht zu fragen, der durch das Christenthum, durch Kirche und Priester bewirkte Fortschritt zum Besseren? Und wenn es sich um eine gewisse Ritterlichkeit der Gesinnungen handeln sollte, vor Allem um Ehre, Treue, Zucht und Wahrhaftigkeit, würde sich wohl der Franke des sechsten Jahrhunderts neben den Urgermanen stellen dürfen? Sind nicht die urgermanischen Zustände, in aller ihrer Herbheit und rohen Naturwüchsigkeit, doch etwas Gesundes und Wohlberechtigtes, wenn man sie mit den offenkundigen Lastern des im alten Gallien heimisch gewordenen, dem Namen nach christlichen und katholischen Frankenvolkes vergleicht?

Glücklicher Weise kommt nicht Alles, was wir aus den Tagen der Merowinger wissen, auf die Rechnung der Germanen. Selbst in König Chlodwig, dem genialen Gründer des Frankenreiches, durchkreuzten sich Germanismus und Romanismus, Christenthum und Heidenthum[3]).

Gallien hatte längst aufgehört ein freies, nur einheimischer Sitte Folge leistendes Land zu sein. Römer, Burgunder und Westgothen waren als Eroberer gekommen, bevor die Reihe an die Franken kam, die dort den trüben Bodensatz des uralten, aber längst durch römische Mythologie zersetzten Druidenthums vorfanden und dazu, als das nothwendige Ergebniß des Cäsarismus, geknechtete und wieder knechtende Keltoromanen, die sich allerdings bereits seit geraumer Zeit eines Anlaufes zu höherer Bildung rühmen konnten, aber nicht nur mit Kunst und Wissenschaft, Handel und Gewerben, sondern auch mit jenen in das nackte Laster einmündenden, raffinierten Genüssen, die man auch heute noch nur in reichen Städten, nur im

1) Gregor von Tours und seine Zeit. Leipzig 1839.

2) Uebersetzt von W. Giesebrecht. 2. Aufl. Leipz. 1878. Gregor starb im Jahre 594.

3) Vergl. W. Arnold, Fränkische Zeit S. 110 ff. Es war nicht eben eine tiefgreifende Würdigung des räthselhaften Mannes, wenn uns F. Ch. Schlosser (Kriegk), Weltgeschichte (1846) V. 309 in aller Kürze sagt: „übrigens bestand Chlodwig's Uebertritt zum Christenthume nur darin, daß er seine heidnischen Ceremonien mit den christlichen vertauschte."

Gefolge des sich in denselben erzeugenden Ueberflusses an allen möglichen Produkten ferner Zonen kennt, einigermaßen vertraut waren. Hatte zwar das Christenthum, schon zur Zeit der heidnischen, die Kirche verfolgenden Kaiser, in einigen Städten Galliens so feste Wurzeln geschlagen, daß dieselben ihre Märtyrer nachzuweisen vermochten[1]), so kann doch von einer allgemeinen, wirklich Frucht tragenden Bekehrung der, damals als der Heide Chlodwig erschien, sich Christen nennenden Masse kaum die Rede sein. Für diese galt noch lange, wie Tacitus in seinem Lapidarstile sagt: corrumpere et corrumpi saeculum vocatur. Das alte Gallien war, schon vor der römischen Invasion, auf dem Wege, durch Handel und Wandel gänzlich romanisiert zu werden. Römische Handelsleute hatten den nachfolgenden Legionen als Pioniere gedient. „Die Provinz, heißt es in einer zehn Jahre vor Cäsar's Ankunft entworfenen Schilderung, ist voll von Kaufleuten; sie wimmelt von römischen Bürgern. Kein Gallier macht ein Geschäft ohne die Vermittelung eines Römers; jeder Pfennig, der in Gallien aus einer Hand in die andere kommt, geht durch die Rechnungsbücher der römischen Bürger[2])."

Die Franken nun, ein kurz vor der Mitte des 3. Jahrhunderts nach Christus erstmals genanntes Conglomerat germanischer Stämme[3]), waren tapfer, aber roh und gewaltsam, habgierig und in der Wahl der Mittel gar wenig bedenklich. Vom Christenthume haben sie, sowohl bei den von ihnen überwundenen Keltoromanen, als auch durch die sogenannte Bekehrung Chlodwig's[4]) (496), zunächst nur das Außenwerk kennen gelernt. Sie kamen in den Vorhof, nicht in den Tempel. Sie hatten, mit Leo zu sprechen, ein Sammelsurium von unverstandenen Gebräuchen und Ceremonien, denen aber, je weniger man von der tiefliegenden, mystisch-symbolischen Bedeutung

1) Der Senator Georgius von Clermont, des Gregor von Tours Großvater, war mit Leocadia aus dem Geschlechte des Vettius Epagathus, des gefeierten Märtyrers von Lyon, vermählt. W. v. Giesebrecht, in der Einleitung zur Uebersetzung der Zehn Bücher fränkischer Geschichte S. XIV.

2) Th. Mommsen, Röm. Gesch. (2. Aufl.) III. 211.

3) Walter, Rechtsgesch. S. 47, nach Vopisc. Aurel. 7 zum Jahre 241

4) W. Arnold, Fränkische Zeit S. 110 sagt sehr schön über denselben: „Er sah das Licht des Christenthums von ferne brennen, aber er empfand nur seinen Glanz, nicht seine Wärme. Und das letzte Geheimniß desselben, die stille Herrlichkeit des Kreuzes, ist ihm gewiß ganz unverständlich geblieben."

erfaßt hatte, desto größere, an Zauberkraft anstreifende, unfehlbare Wirkung zugetraut wurde. Der Glaube an die Macht und Herrlichkeit der in der fort und fort thätigen Phantasie ihrer vormaligen Bekenner als gespenstige Spukgestalten fortlebenden Heidengötter, wurde freilich entwurzelt; aber mit ihm büßte der Franke auch den sittigenden Gehalt uralter Ueberlieferungen ein, ohne daß ihm hiefür, durch abergläubische Verehrung von Reliquien, an Schamanismus anstreifenden Lippendienst und blinde Rechtgläubigkeit, ein Ersatz geboten worden wäre. Während andere Germanenstämme, geraume Zeit vor den Franken, in solchen Gegenden Christen geworden waren, welche damals der erst auf der Synode von Nicaea (325) als Irrlehre verworfene Arianismus beherrschte, traten diese sofort in die orthodoxe römische Kirche ein und so kam es denn, daß Chlodwig den Beruf in sich finden konnte, die gewiß mit Fug und Recht verworfene subtile Lehre des alexandrinischen Priesters mit Feuer und Schwert in seinen Nachbarn zu bekämpfen. Es wurde des Frankenvolkes Rechtgläubigkeit auf die Fahne geschrieben, wenn auch sehr weltliche Motive nicht minder zum Kriege trieben, als der sowohl den Bischöfen als auch den beutelustigen Kriegern wohlgefällige Eifer gegen die arianischen Burgunder und Westgothen [1]). Unmittelbar oder doch wenigstens alsbald sich einstellende Früchte der Christianisierung gab es kaum, konnte es nicht wohl geben, denn das Christenthum verlangt, sowohl vom Einzelnen als auch von bekehrten Völkern, daß man sich ganz darein hineindenke, hineinfühle, hineinlebe; also, was nur das Ergebniß unabläßiger Kämpfe „mit dem alten Menschen" sein kann, eine Wiedergeburt, die sich nicht in kurzen Weihestunden vollzieht und befestigt, sondern Decennien für das Individuum, Jahrhunderte aber für das Volk erheischt. Und doch war es ein großer Segen, wenigstens im Vorhofe zu stehen, wenn auch noch nicht im Tempel.

Die christliche Geistlichkeit im Frankenreiche — sie bestand zuerst beinahe ausschließlich aus Romanen — zumal die höhere, welche, was besonders den zu Abteien und Bischofsstühlen gelangten Franken, den Barbaren, wie sie Gregor von Tours unbedenklich nennt, insgemein vorgeworfen wird, ohne allen inneren Beruf, vielfach nach Art der alten Heidenpriester fortlebte und den Gottesdienst durch

4) Greg. Turon. II. 37.

unwürdig behandelte Miethlinge besorgen ließ[1]), war ihrer erhabenen Aufgabe nicht gewachsen, war im Gegentheile so ziemlich durch alle Laster befleckt, vor denen sie die Laien hätte bewahren sollen. Doch stand es etwa anderwärts viel besser? Männer wie der verehrungswürdige Gothe Ulfila sind phänomenale Erscheinungen. Seit Kaiser Constantin, wie ein scharfkritisch zu Werk gehender Kirchenhistoriker[2]) sagt, mit den Bischöfen, die er, nach einer in die Sammlungen des Anselm von Lucca (1080—86) und des Gratian übergegangenen Fabel; Götter (deos) genannt haben soll[3]), förmlich fraternisierte, seit der Klerus mit Welthändeln aller Art beladen wurde[4]), oder sich wohl auch selbst gewaltsam vordrängte[5]), war ja apostolische Reinheit des Wandels nahezu unmöglich geworden. Die weltlichen Verpflichtungen der hohen Geistlichkeit[6]) und die Wahrnehmung ihrer eigenen Interessen drückten auf das priesterliche Amt und die pastorale Thätigkeit erstreckte sich im Uebermaß auf die Einschärfung der den klericalen Gerechtsamen entsprechenden Obedienzpflicht der Laienschaft. Sogar bei der Spendung der Sakramente tritt ein in bedenklicher Weise auf den Erwerb von Geld und Gut gerichtetes Streben zu Tage[7]). Freilich war der Klerus zu seinem Lebensunterhalte nicht auf zufällige Gaben, sondern auf feste Renten angewiesen. Der Erwerb von Grundstücken und nutzbaren Rechten durch die Gotteshäuser war nothwendig und nur dann vom Uebel, wenn dabei nicht Maß gehalten wurde.

Wenn sich auch, was gerne zugegeben wird, unter den von Gregor von Tours erwähnten Bischöfen und Aebten nicht wenige befanden, die man als tüchtige, ihrem hohen Berufe lebende Männer

1) Leo, Vorlesungen I. 403.

2) F. C. Baur, Christenthum und christliche Kirche in den ersten drei Jahrhunderten S. 461.

3) Janus, Papst und Concil S. 118.

4) Vergl. K. Hegel, Gesch. der Städteverfassung in Italien I. 97, 139 ff. und Phillips, Kirchenrecht I. 69.

5) Ueber die bekannten Schilderungen, welche Ammianus Marcellinus von der christlichen Geistlichkeit gibt, vergl. F. Gregorovius, Gesch. von Rom (2. Aufl.) I. 128.

6) Instructiv sind die von K. Hegel, Gesch. der Städteverfassung in Italien I. 97 u. 139 gegebenen Nachweisungen; obgleich sie sich nicht auf Gallien beziehen, zeigen sie doch, wie schwer es so ziemlich allenthalben für die Bischöfe war, sich nicht in Welthändel verstricken zu lassen.

7) Vergl. Roth, Beneficialwesen S. 248.

anerkennen darf[1]), so waren doch auch so viele lasterhafte Gesellen[2]) zu wichtigen Kirchenämtern gelangt, daß an der Verwilderung des gallischen Klerus nicht gezweifelt werden kann und daß auch darüber kein Zweifel besteht, daß sie schon im 6. Jahrhundert eintrat, nicht erst durch das rücksichtslose Verfahren des Karl Martell und seiner Söhne.

Höher als die Mehrzahl der Weltgeistlichen standen wohl die Mönche; zumal dort, wo sie, fernab von krankhafter Weltflucht, derbkräftig in's Leben eingriffen, rodeten, pflanzten, bauten, oder auch, mit heute noch unseren Dank verdienendem Eifer, ohne dabei allzuwählerisch zu sein, nur durch ihre Sorgfalt und Müheleistung gerettete Reste der klassischen Literatur für die Nachwelt bewahrten. Besonders in der ersten Zeit ihres Bestehens, bevor sie überreich geworden waren, wirkten die Klöster allenthalben ungemein heilsam[3]). Und doch ist auch von der klösterlichen Askese an und für sich nicht zu sagen, daß es die öffentliche Moral wesentlich fördern konnte, wenn Tausende von Mönchen und Nonnen ihre besten Kräfte im Kampfe mit der als sündhaft geltenden Sinnenwelt verzehrten, aber sich, als Ersatz für dieselbe, eine dem vorconstantinischen Christenthume fremde, Wunder an Wunder reihende, buntorientalische Mährchenwelt aufbauten. Das gleichwohl in den Klöstern strenger Observanz gegebene gute Beispiel wurde vielfach dadurch unwirksam, daß sich die Laien auf die, wie sie glaubten und zu glauben gelehrt wurden, nicht nur zum Seelenheile gereichenden, sondern auch weltliches Gedeihen herbeiführenden, unabläßigen Gebete, Ceremonien und Bußübungen der frommen Klostergeistlichkeit unbedingt verließen. Auch das kam vor, daß man sich durch reiche Schenkungen, von der Erfüllung der christlichen Moralgebote gewissermaßen los-

1) So z. B. Bischof Salvius von Albi † 585. Greg. Tur. VII. 1.

2) Eine der verächtlichsten Gestalten ist der Bischof Cautinus von Arvern, ein Trunkenbold, der kaum von vier Männern vom Tische getragen werden kann und der einmal einen Priester Namens Anastasius lebendig begraben läßt, um sich in den Besitz eines Landgutes zu setzen. Greg. Tur. IV. 12. Auch Baudigisel, zuerst Hausmeier, dann Bischof von Le Mans und sein abscheuliches Weib Magnatrude, gehören hieher. Greg. Tur. VIII. 39, X. 5.

3) Vergl. Roth, Beneficialwesen S. 273 und Wachsmuth, Gesch. der deutschen Nationalität I. 79. Die Mehrzahl der Klöster, sagt K. Th. v. Inama-Sternegg, Wirthschaftslehre I. 51, ist in unbebauter Gegend gegründet und auf Colonisation geradezu angewiesen gewesen.

kaufen zu können wähnte. Aber selbst dort, wo von sonderlich erbaulichem Wandel der Mönche nichts zu verspüren war, betrachtete man sie, als begnadigte Hüter kostbarer, mit magischen Kräften ausgestatteter Reliquien, mit ehrfurchtsvoller Scheu. Werden uns doch noch ziemlich spät, noch in St. Gallischen Quellen, die Heiligen, gegen die man sich verging, als rachsüchtig dargestellt.

Ungeachtet dieser nicht zu übersehenden Schattenseiten, läßt sich aber doch nicht verkennen, daß sogar unter den Merowingern eine höhere Auffassung des Lebens, in erster Linie durch die Kirche und ihre Diener herbeigeführt worden ist. Das Urtheil eines hochgelehrten Kenners des 6. und 7. Jahrhunderts, dem wir umsomehr vertrauen dürfen, als er auch die Mängel des kirchlichen Lebens drastisch genug zu schildern weiß, lautet: Und doch zeigt sich in keinem Zeitabschnitte augenfälliger die Alles überwindende Macht des Christenthums, wo ungeachtet der offenbaren Verletzung seiner Lehren von Seiten derjenigen, die zu seiner Ausbreitung und Befestigung zunächst berufen sind, der christliche, der wahrhaft evangelische Geist mächtig hervorbricht und, wie er durch äußerliche Verfolgung nicht ertödtet werden konnte, so auch den inneren Verfall siegreich überwindet[1]).

Unter den Arnulfingern kamen bessere Zeiten, wenn auch nicht durch die Mühewaltung des fränkischen Klerus, dem andere Dinge am Herzen lagen als Missionsthätigkeit. Zuerst zeigten irische, oder nach dem Sprachgebrauche des Mittelalters schottische Mönche bewunderungswürdigen Eifer für die Ausbreitung und Befestigung des Christenthums in jenen Theilen des Frankenreiches[2]), welche nur durch die Gewalt der Waffen gewonnen waren, deren Bevölkerung aber, der überwiegenden Mehrzahl nach, heidnisch geblieben war. Bald darauf betheiligten sich auch fromme Angelsachsen am Bekehrungswerk, das nicht nur der Ausrottung des Heidenthums galt, sondern auch, für die bereits christianisierten Lande, die heilsame Folge hatte,

1) P. Roth, Gesch. des Beneficialwesens S. 276

2) Es umfaßte um das Jahr 560 ganz Gallien mit Ausnahme des größten Theiles der Landschaft zwischen den Pyrenäen und der Garonne, dagegen auch Savoyen und die Schweiz, ferner ganz Deutschland und die Niederlande, mit Ausnahme der friesischen und sächsischen Landschaften in Norddeutschland und Norddeutschland und mit Ausnahme der Gegenden östlich des Böhmerwaldes, der Saale und Elbe. Leo, Vorlesungen I. 368.

daß der in Ueberfülle vorhandenen Streitbarkeit, ein sowohl mit dem Seelenheile der Kämpfer, als auch mit der Staatswohlfahrt vereinbarliches Ziel und Gebiet verschafft wurde.

Als nun aber der heilige Bonifatius, im engsten Anschlusse an Rom, die, durch die Einheit des religiösen Bekenntnisses, auch der Reichseinheit Vorschub leistende deutsche Kirchenprovinz organisiert und sein Werk durch den Märtyrertod befestigt hatte, da stellte sich, als Frucht der Harmonie zwischen Schwert und Stola, Kaiserthum und Papstthum, die nur dem christlichen Occident eigenthümliche, religiös-politische, christlich-universale Veredelung des Waffenhandwerks allmälig ein. Doch hat sich bekanntlich erst im 11. und 12. Jahrhunderte, durch das Institut des Gottesfriedens [1]) (Pax Dei), also durch eine specifisch kirchliche Leistung und besonders durch die sich als das Ergebniß eines alle Stände erfassenden, unwiderstehlichen Dranges einstellenden Kreuzzüge, das eigentliche einen bestimmten Inhalt und bestimmte Formen gewinnende Ritterthum ausgebildet.

Keime echter Ritterlichkeit der Gesinnung mußten freilich vorhanden sein und sind auch seit Urzeiten, im Principe der Treue, Zucht und Gesetzlichkeit deutlich erkennbar, unschwer nachzuweisen. Auch an eigenartigen Traditionen reckenhafter Hochherzigkeit und Waffenehre hat es gewiß nicht gefehlt, obgleich wir, aus der heidnischen Periode, nichts nachweisen können, was einer mit klarem Bewußtsein vollzogenen Pflege des sittlichen Heldengeistes der Nation gleichsehen würde. Was man von uralten Bardengilden und deutschen Druidenschulen geträumt hat, wird jetzt Niemand wiederholen wollen [2]).

Christliches Ritterthum und christlicher Ritterstand, Begriffe, die sich keineswegs decken, werden nun aber gleichwohl zuweilen verwechselt: eine Oberflächlichkeit, die manchen Irrthum erzeugt hat. Es kann ein fest und dauerhaft begründetes, politisches oder sociales Gebilde, was die Mehrzahl der dabei zunächst in Betracht kommenden Personen betrifft, hinreichend durch eine sich in schöpferischer Kraft bewährende Idee befruchtet sein, ohne daß sich deßhalb ein

1) Das Unvermögen der Staatsgewalt in Frankreich ist anschaulich geschildert in A. Kluckhohn, Ueber den Ursprung des Gottesfriedens (1857) S. 2 ff. Graf Adelbert von Perigord, zur Zeit Hugo Capets, erwidert auf die Frage: Quis te comitem constituit? einfach: quis te regem constituit? Kluckhohn S. 6 unter Verweisung auf Bouquet, SS. Rer. Franc. X. 146.

2) Gervinus, Gesch. der deutschen Dichtung I. 32.

besonderer, erblicher, die ideale Seite des Instituts sorglich wahrender, sozusagen als der geborene Träger und Hüter desselben auftretender Stand bilden müßte. Ja es würde sogar keineswegs für die allgemeine Berechtigung eines solchen Instituts sprechen, wenn sich dasselbe sofort dermaßen umgrenzen könnte, wie zum Uebergange von einem Berufsstande in einen Geburtstand erforderlich ist. Die Idee des Ritterthums hat, wenn von einer räumlichen Verbreitung geistiger Dinge die Rede sein darf [1]), den ganzen Occident erfüllt, soweit er christlich war; aber in erster Reihe kommen jene Lande in Betracht, in denen der Germanismus die staatenbildende Kraft gewesen ist.

Sobald einmal das Christenthum auf edle, für die ihnen verkündigten, ewigen Heilswahrheiten empfängliche, aber gleichwohl von weltlicher Streitbarkeit erfüllte, eminent kriegerische Volksstämme seine geheimnißvolle Gotteskraft auszuüben anfing, hatte auch die Geburtstunde des christlichen Ritterthums [2]) geschlagen; aber ein christlich denkender, fühlender und vor Allem auch handelnder Ritterstand, der ließ noch lange auf sich warten und ist überhaupt niemals in einer solchen Vollendung thatsächlich vorhanden gewesen, daß uns nicht die neben hellem Lichte gelagerten tiefen Schatten [3]) sofort in's Auge fallen müßten, wenn wir den von gläubigen Poeten der romantischen Schule ideal verklärten, oder wohl auch von modernen Sophisten künstlich gesäuberten Ritter „der

1) Sehr richtig bemerkt H. Leo, Handbuch der Gesch. des Mittelalters I. 42. „Die ritterlichen Hofhaltungen der Heerfürsten und Könige stehen durch die ganze germanische Welt, von Norwegen und Schweden bis Afrika in Verbindung". — Recken, Landfahrer, Lieder.

2) Daher kann man, ungeachtet der Anticipation in der Bezeichnung, wohl beistimmen, wenn H. Leo, Vorlesungen I. 260 die Gothen ein über slavische Lassen herrschendes, deutsches Rittervolk nennt.

3) Der Cisterzienser Cäsarius von Heisterbach, zu Anfang des 13. Jahrhunderts, wußte recht wohl, was er that, als er von Herrn Kuno von Malberg niederschrieb: valens in militia ne dicam in malitia. Dialog. Mirac. edt. Strange XI. 17. Eine drastisch gehaltene Schilderung des Uebermuths englischer Ritter gibt Peter von Blois, in einem Briefe an einen Archidiacon. Nepotum vestrorum militum fastuosam gloriam tolerare non possum, qui, vitae militaris eminentiam jactantes, clericorum sortem multiplici detractione depravant: vitam et opera eorum ducentes in opprobrium. Epist. XCIV. bei Giles I. 291. Herr Peter steigert sich zur Behauptung: porro ordo militum nunc est, ordinem non tenere. So ein Zeitgenosse Barbarossa's!

guten alten Zeit" in seiner keineswegs makellosen, historischen Wirklichkeit kennen lernen.

Die Zeit, in welcher die einzelnen Samenkörner des Christenthums auf fruchtbaren Boden, zuweilen auch unter die Dorne fielen, mit festen Jahrzahlen zu belegen, ist nicht möglich, da ja dasselbe schon im 2. und 3. Jahrhunderte in römischen Soldaten vereinzelte, muthige Bekenner fand und dann, bis zum 7. Jahrhunderte, in den Ländern an der Donau und am Rheine, in Helvetien, Noricum und Rhätien, durch eifrige Missionäre gepredigt und sporadisch befestigt worden ist[1]).

Auch ist es eine bekannte Thatsache, daß Germanen während der Völkerwanderung in römischen Heeren zu dienen pflegten und in denselben, als Auxiliartruppen, oftmals die Geschicke des Reiches entschieden haben. Der Beginn der militärdienstlichen Beziehungen von Germanen zum römischen Kaiserreiche, wird bereits durch die Verwendung germanischer Reiter unter Cäsar[2]) und Pompejus, dann aber durch die besonders aus Batavern bestehende, berittene Leibwache des Julisch-Claudischen Kaiserhauses signalisiert[3]).

Welch' eigenthümliche Mengung von paganistischen und christlichen Vorstellungen, von römischer und germanischer Kriegersitte, Prätorianerstolz und gefolgschaftlicher Treubeflissenheit, mußte sich aber ergeben, seit unter Constantin, ungefähr 10 Jahre nach den Diocletian's Namen befleckenden Verfolgungsedikten von 303 und 304, das Weltmacht gewordene Christenthum in Rom und Byzanz Staatsreligion geworden war[4]) während in Deutschland das Heidenthum noch lange die Gemüther beherrschte!

Wir bedürfen zu einer für unsere Zwecke genügenden Beantwortung der Frage, von welcher Zeit an das Christenthum auf die germanische Kriegssitte in läuternder Weise eingewirkt haben könne, keiner Chronologie der einzelnen Missionsakte; umsomehr nicht, als wir ja den noch nicht in feste Landmarken gebannten Germanismus,

---

1) Vergl. J. Alzog, Universalgeschichte der christlichen Kirche (7. Aufl.) S. 115, 343 ff.

2) Bell. Gall. VII. 13 u. öfter.

3) Dr. J. Rosenstein, Die germanische Leibwache der Julisch-Claudischen Kaiser, in Forschungen XXIV. 369 ff.

4) Fr. Chr. Baur, das Christenthum der drei ersten Jahrhunderte S. 454 ff.

als volksthümliches Substrat der die Läuterung bewirkenden christlichen Lehre und Zucht, in seiner weitesten ethologischen Ausdehnung nehmen müssen. Der Entstehung des deutschen Volkes geht ja ein über Deutschlands Grenzen weit und breit hinausragender germanischer Stamm voraus[1]). Kampflust bis zum Uebermaße lag tief begründet im Geblüte aller Germanen, mochten sie nun unser engeres Vaterland bewohnen, oder, während der sich über ganz Europa erstreckenden und lange convulsivisch nachzitternden Völkerwanderung, in alle vier Weltgegenden zerstreut worden sein. Es ist ja allgemein anerkannt, daß der Germanismus, als einer der tüchtigsten Träger des Princips der Manneswürde und des in sich selbst sein Maß tragenden Freiheitsdranges[2]) auch in jenen nur zum Theile aus germanischem Geblüte erwachsenen Nationen fortwirkte, welche späterhin, unter Rückgang der specifisch germanischen Mischungselemente, ihre eigenen Bahnen beschritten haben. Im alten Gallien haben sich die Kelto-Romanen auch äußerlich der Frankensitte anbequemt und sich rasch daran gewöhnt, daß der freie Mann in Waffen erscheine. Den Waffenberuf für den höchsten zu halten, den es überhaupt gibt, war in die Sinnesart des Deutschen gelegt, noch ehe es ein unser Volk als solches bezeichnendes Wort gab. Es handelte sich also darum, daß die elementare Streitbarkeit des Naturmenschen, durch die einzig und allein dazu befähigte Macht[3]), durch das Christenthum, sittlich gefestigt und veredelt werde; eine Riesenaufgabe, bei welcher dem Klerus der schwierigste Theil zufiel und zu deren glücklicher Lösung vorausgesetzt werden muß, daß der Priester nicht in völlig unnahbarer ethischer Höhe über dem Laien stand, sondern, ein echter Sohn seines Volkes, ein Kind seiner Zeit war. Man sollte nicht unbeachtet lassen, wie sehr es die Wirksamkeit des Klerus steigern mußte, daß er in Sitte und Lebensauffassung, also nöthigen Falls sogar in allgemeinen Vorurtheilen und für harmlos geltender Unsitte, dem durch und durch streitbaren Volke hin-

1) Wachsmuth, Gesch. der deutschen Nationalität I. 5.

2) „Charakter haben und deutsch sein, ist ohne Zweifel gleichbedeutend" sagt Fichte.

3) Eine sehr beachtenswerthe Arbeit über die Entstehung des christlichen Ritterthums hat P. A. M. Weiß, im von Hüffer herausgegebenen Jahrbuche der Görresgesellschaft, Münster 1880, I. 107 ff. veröffentlicht. Sie wird hier mit Dank benützt

reichend nahe blieb, um dessen Waffenfreudigkeit nicht etwa zu stören, sondern sogar zu theilen. Es ist wohl wahr, daß Klöster, deren Insassen ganz ähnlich dachten und nöthigen Falles auch handelten, wie Kriegsleute, vom reinkirchlichen Standpunkte aus verurtheilt werden müssen. Jener Abt von St. Gallen aber, der im Jahre 942, um den wüsten Ungarschwärmen mannhaften Widerstand zu leisten, sich selbst wappnet, Speere härten, Filzpanzer fertigen läßt und alle hinreichend kräftigen Klosterbrüder unter die Waffen ruft, kann zwar quietistischen Naturen nicht gefallen, aber dem derbkräftigen Volke hat er hiedurch gewiß kein Aergerniß gegeben [1]).

Einem Bischofe, der, zur Zeit Otto's I. mit abgehauenem Ohre und an andern Gliedern wund, für todt gehalten, unter den Erschlagenen lag, aber noch so viel Kraft besaß, daß er, nach langem Kampfe auf Leben und Tod, einen Feind, der ihn vollends tödten und plündern wollte, niederstrecken konnte, gereichte die Verstümmelung, wie uns Thietmar von Merseburg ausdrücklich hervorhebt nicht zur Schande, sondern zum Ruhme [2]). Wenn auch im Volksbewußtsein die Ueberzeugung davon aufdämmerte, daß es doch noch etwas geben müsse, was viel höher stehe, als der als Selbstzweck aufgefaßte Kampf, als das Schlachtengetümmel, so war doch die Zeit noch nicht gekommen, in welcher man, ohne Einbuße an seiner Ehre, den Waffen völlig entsagen durfte. Was konnte daher wirksamer sein, als die Lehren und der persönliche Einfluß einer Geistlichkeit, der es noch keine sittliche Unmöglichkeit war, sowohl das Brot des ewigen Lebens zu reichen, als das Schwert zu schwingen?

An seinen Früchten erkennt man den Baum. Wohlan, der germanische Klerus des 10. und 11. Jahrhunderts hält auch diese Probe aus, was gewiß Jeder zugeben wird, der das urzeitliche heidnische Reckenthum mit dem christlichen Ritterthume vergleicht. Während jenes sich in phantastischer, den Zügel der Vernunft und edler Sitte verschmähender, formloser Ungeheuerlichkeit gefiel, steht dieses unläugbar unter dem Einflusse geoffenbarter Glaubens- und Moralvorschriften, die bis an das Ende aller Tage die menschliche Weisheit überstrahlen werden. Wer wirklich ein christlicher Ritter sein

1) Cas. S. Gall. p. 98.

2) Thiet. Merseb. II. 17. Excipitur ab omnibus bonus miles in clero.

wollte, der hatte zuerst einen Kampf zu bestehen, der sich in seinem Innern vollziehen mußte. Nicht minder die Nation, die sich dem Ideale der Ritterlichkeit zuwendete. Bei den Germanen mußten vortreffliche, aber durchaus unveredelte Anlagen des Charakters ihre scharfen Ecken und Kanten verlieren. Es mußte überhaupt, kurz gesagt, das eben nur im Christenthume als höchstes Ziel des Menschen und der Menschheit historisch gewordene Streben nach einheitlicher, harmonischer, gottgefälliger Entfaltung und Ausgleichung aller geistigen und gemüthlichen Kräfte, jenes nur bei liebevoller Berücksichtigung der Mitbrüder und Mitmenschen mögliche Heldenthum[1]) des Gerechten, durch Lehre und Zucht hinreichend befestigt worden sein, um von den Besten der Nation unschwer als eine Ehrenpflicht erkannt werden zu können. Dann erst, nicht früher, war die dauerhafte Unterlage vorhanden, deren das Ritterthum bedurfte. Es wäre mehr als Thorheit, hiebei die Verdienste begeisterter Glaubensboten anzweifeln zu wollen und selbst die in ihren Erfolgen sehr bescheidene Thätigkeit keineswegs ganz auf der Höhe ihres Berufes stehender Missionäre, hat sich ein ewiges Anrecht auf unsere Dankbarkeit erworben. Daß sich aber das heldenmäßige Streben der Nation zuerst noch in den traditionellen Formen des weltlichen blutigen Kampfes darstellt und daß die, in der Seele der vom Ideale der christlichen Ritterlichkeit berührten Streiter aufflammende, heilige Lohe, nicht sofort und niemals ganz alle niederen Triebe verzehren konnte, ist leicht zu begreifen, wenigstens für Jeden, der an die Unvollkommenheit des menschlichen Lebens und die Sündhaftigkeit des Menschengeschlechts glaubt.

„Das Christenthum, sagt P. A. M. Weiß, in seiner oben[2]) citierten, schönen Abhandlung, hat den echten germanischen Geist nicht besiegt. Eine ebenmäßigere und lebensvollere Einigung hat die Geschichte kaum aufzuweisen, als die von Christenthum und germanischem Geist. Die gewaltige Kraft und Tiefe des Gemüths blieb, nur wurden diese Eigenschaften gemildert und geadelt[3])".

---

1) II. Thimot. 2, 3.

2) S. 130 Anm. 3.

3) Wenn Gervinus das Christenthum in seiner Reinheit allein auf der deutschen Nation und deren Stämmen ruhen läßt, — Gesch. der deutschen Dichtung I. 66, — so ist das eine einseitig protestantische Auffassung. Doch

Kampf und Heerfahrt sind allen Deutschen, noch im 11. und 12. Jahrhunderte, so ungemein naheliegende Vorstellungen, daß die älteste bedeutende Dichtung, die wir besitzen, das Annolied, die heiligen Zwölfboten wie weltliche Kriegsführer und Paladine, den Heiland aber als Heerkönig auffaßt.

Up hüf Crist sinis crucis vanen
Die zueilf boden hiz her in die lant varin
Von himele gaf her un die craft
Daz si ubirwundin diu heidinscapht[1]).

Was man zur Zeit der Kreuzzüge unter Ritterlichkeit begriff, wird man wohl aus den in Frankreich und Deutschland entstandenen, großartig gedachten Epen, in denen sich die in den Karolingischen Sagenkreis gehörige Rolandsage abspiegelt, am besten lernen können[2]).

Vor Allem ist Demuth (theumuot) das eigentliche Merkmal des christlichen Ritters, während der Uebermuth (ubermuot, ubirmuotecheit, superbia, ὑπερβίη) als sicherstes Kennzeichen des unlauteren, rein-weltlichen Strebens angegeben wird[3]). Sie führten großen Uebermuth, wie stets der Unselige thut, ist die kürzeste Bezeichnung, die Pfaffe Kuonrât, der Dichter des deutschen Rolandslieds, für das Treiben der Feinde des Kreuzes zu geben weiß[4]).

Aus der Demuth, welche in der christlichen Erkenntniß der menschlichen Ohnmacht und der Schranken wurzelt, die auch dem Helden, durch Gottes persönlichen Willen, nicht durch ein blind-

---

vergessen wir nicht, daß derselbe a. a. O. S. 10 unsere Nation sogar dazu bestimmt sein läßt, „die Lehre des Messias zu reinigen“!!!

1) Annolied v. 71 ff. S. 12 der Ausg. von Kehrein. Anno starb 1075. Es ist von K. Roth als sehr wahrscheinlich nachgewiesen worden, daß das Gedicht zwischen 1105 und 1126 verfaßt wurde. Gervinus, I. 177. Anm. 180.

2) A. M. Weiß a. a. O. S. 110 ff. Gervinus, I. 231 ff.

3) Belegstellen bei Weiß S. 120. Caesarius von Heisterbach, Dial. Mirac. I. 173 leitet alle Laster vom Uebermuthe her. Septem sunt vitia principalia, de una virulenta radice, superbia scilicet, pullulantia, ex quibus pene universa procedunt tentamenta.

4) Gervinus, I. 239. Weiß a. a. O. Die Controverse über die Entstehungszeit dieses nach W. Grimm und Gervinus für den Hof Herzog Heinrich's des Löwen bestimmten Gedichtes, berührt uns hier nicht näher. Weiß hält es für älter und auch W. Scherer, Gesch. der deutschen Litteratur S. 91 läßt die Arbeit Kuoràts um das Jahr 1130 am Hofe Herzog Heinrich's des Stolzen, nicht des Löwen, unternommen werden.

waltendes Fatum gesteckt sind, fließen sozusagen alle anderen Rittertugenden, unter denen aber die Tapferkeit so sehr als eine ganz selbstverständliche aufgefaßt wird, daß man ihr nur dann Werth beimißt, wenn sie jene Zwecke dienstbar fördern hilft, welche als die höchsten auf Erden gelten und zugleich als die sichersten Mittel, sich den Himmel zu verdienen. Muthlosigkeit ist nahezu undenkbar. Es sterben nur die Feigen. Sogar der Verräther Ganelon mußte, wie F. Kugler[1]) geistvoll andeutet, als Heldenfigur gezeichnet werden, denn für den niedrig tückischen und dabei zaghaften Gesellen, der er in späterer Ausprägung der Sage wird, war im hochfliegenden Epos kein Raum vorhanden. Der Neid, die Gier, der Haß gegen den herrlichen Roland, dazu die Untreue gegen den Kaiser sind es, was ihn so unendlich hassenswerth macht: als Streiter aber ist auch er hochbedeutend. Die Herren und Fürsten an König Marsil's Hofe staunen über das scheugebietende Antlitz des Erzürnten und haben noch nie einen so furchtbar blickenden Mann gesehen.

Allgemeine, Himmel und Erde verknüpfende Aufgaben der ganzen abendländischen streitbaren Welt, sind erstmals in den Kreuzzügen erkannt worden[2]). Während die früheren Massenbewegungen der Völker theils auf Noth, theils auf instinctive Wanderlust, oder den Ehrgeiz und die Beutegier einzelner Häuptlinge zurückgeführt werden können, sind die Kreuzzüge, man mag nun über dieselben denken wie man will, doch unbestreitbar das Ergebniß einer Idee und zwar einer, unter dem Rufe „Gott will es“[3]), auch die stärksten, weltlichen Rücksichten zurückdrängenden. Diese zündende Idee war aber keine geringere, als das in seiner historischen Realität erfaßte Christenthum; der damals felsenfeste Glaube an die wunderbare Menschwerdung des Heilandes, der als Lamm Gottes die Sünden der Welt auf sich genommen. Skeptiker haben, wenn sie ehrlich sind, schwer genug an ihrer eigenen Bürde zu tragen[4]) und sind nie im

1) Kleine Schriften und Studien zur Kunstgeschichte (1852) I. 2.

2) Vergl. die Einleitung von S. Riezler zu seiner in den Forschungen zur deutschen Geschichte X. 3 ff. gegebenen, ungemein gediegenen Arbeit über den Kreuzzug K. Friedrich's I. und den allerdings etwas frostigen, aber doch Beachtenswerthes bietenden Abschnitt bei Gervinus, I. 154 ff.

3) Deus vult, Diex il volt. Vergl. Klüber zu Ste Palaye II. 160

4) Ist zwifel herzen nâhgebûr // daz muoz der sêle werden für Parziv. I. 1.

Stande wirkliche Begeisterung zu erregen, während der Glaube Berge bewegt. Den Boden nun, den Gottes Sohn als Mensch betreten hatte, das gelobte Land, von dem alles Heil ausgegangen ist, den Ungläubigen zu entreißen, das galt als Ehrenpflicht und so war denn eine durch nationale Sonderbestrebungen und Eifersucht keineswegs erstickte, vollständige und allgemeine Uebereinstimmung in jenen Ansichten, welche als ritterlich galten, durch die Thatsache einer internationalen Waffenbrüderschaft der mit dem Kreuze Bezeichneten, mehr als nur leichthin angebahnt. „Den Ritter macht das Handeln nach Grundsätzen. Ideen schließen seinen Orden zusammen" sagt ein Autor, den gewiß Niemand einer übertriebenen Vorliebe für das Mittelalter bezüchtigen wird[1]). Wir können füglich hinzufügen: und zwar christlich-universale, selbst in Frankreich, das ja in der Geschichte der Kreuzfahrten eine hervorragende Rolle spielt, nicht etwa auf den Boden des unstäten Keltenthums, sondern des charakterfesten Germanismus gepflanzte Ideen.

Wer ein Ritter sein wollte, der mußte zuerst ein Christ sein, denn nur ein solcher stand völlig auf der Höhe der Zeit[2]). Als Christ befand er sich aber nothwendig unter der Herrschaft der allgemeinen, den Fürsten und den Bettler verpflichtenden Kirchengebote und das nach Maßgabe jener positiven, bindenden und lösenden Satzungen, durch welche die nicht etwa nur als ein Abstractum mehr verflachte als gedachte, sondern, als hierarchisch gegliederte und organisierte Heilsanstalt, in ihren großartigen Wirkungen empfundene Kirche, die ja in ungleich feinfühligerer Weise als der Staat alle Lebensverhältnisse durchdringt und umspannt[3]) und damals noch mit dem Monopole des Wissens und des künstlerischen Strebens ausgerüstet war, sowohl den Glauben als auch die Moralbegriffe des Occidents geregelt hatte. Die kirchliche Autorität des Papstes, als des persönlichen Oberhauptes der römisch-katholischen Kirche, sowie auch der sämmtlichen, durch ihre Weihen über die Laienschaft gehobenen Kleriker, stand also für den Ritter außer Frage. Daran

1) Gervinus a. a. O. I, 159.

2) Vergl. F. C. Schlosser, Weltgeschichte f. das deutsche Volk VII. 91 wegen der gerechten Entrüstung, die sich einstellte, als Richard Löwenherz einem Verwandten Saladin's die Ritterwürde ertheilte.

3) Vergl. J. Fr. Böhmer, Regesta Imperii, 1198–1254 im Vorworte pag. V.

wurde aber auch, durch die den Inhalt des Zeitalters der Salier und Staufer bildenden Kämpfe, nichts Wesentliches geändert. Das hohe Ansehen der Kirchengebote, mochten sie nun auf Concilienbeschlüsse oder päpstliche, echte oder unechte Decrete sich gründen, dauerte das ganze Mittelalter hindurch fort. Es kam sogar, freilich nicht ohne Fälschungen bedenklichster Art [1]), und allerdings erst geraume Zeit nach den Kreuzzügen, Gott sei Dank nicht für immer, zur beinahe schrankenlosen Uebermacht des in letzter Instanz auf Knechtung des Staates und fanatische Unterdrückung des freien Gedankens hinauslaufenden, theokratisch-hierarchischen Wesens, nicht nur in Deutschland, sondern auch im größten Theile von Europa. Die Scheiterhaufen flammten auf und die Inquisition gehörte zum Machtapparate der Orthodoxen. Wer kann das läugnen? Am schwersten wurde natürlich, in den sich nothwendig ergebenden, aber auf beiden Seiten oftmals mit vergifteten Waffen ausgefochtenen Kämpfen, das Land heimgesucht, dessen König die römische Kaiserkrone trug. Hatte noch der Sachsenspiegel, im Einklange mit der heiligen Schrift und der Geschichte des ersten Jahrtausends nach Christus, das weltliche Schwert als ein dem Kaiser durch Gott verliehenes anerkannt, so lautete es bekanntlich zur Zeit König Rudolf's des Habsburgers im Schwabenspiegel ganz anders. Der Knecht der Knechte Gottes (servus servorum Dei), der doch dem Kaiser lassen sollte, was des Kaisers ist, nahm unbedenklich beide Schwerter für sich in Anspruch und lernte auch das weltliche mit Kraft und Rücksichtslosigkeit führen, ja sogar mit einer so handwerksmäßigen Sicherheit und Berechnung, daß wir in manchem Capitel der Kirchengeschichte, durch die von Rom und Avignon aus geleiteten Thaten der klerikalen Partei [2]), an Alles andere mehr erinnert werden, als an Demuth und Treue, die beiden Säulen der Ritterlichkeit. Es kam die Zeit, in welcher ritterliche und pfäffische Gesinnungen unvereinbar wurden. Ich nehme hier, selbstverständlich, das Wort

1) Ueber die pseudoisidorischen Decretalen vergl. Alzog, Universalgeschichte der christlichen Kirche (6. Aufl.) S. 410 ff. und Janus, Papst und Concil S. 101 ff.

2) Die Uebergriffe des Papstes Johannes XXII. schildert lebendig Nicolaus Minorita (1338): et ipsis fidelibus imperii, qui se defendebant, crimen heresis falso et perperam imponebat. Böhmer, Font. IV. 604.

Pfaffe nicht etwa im verächtlichen Sinne, sondern als den verdienten Ehrentitel des Weltpriesters. Wäre nun jemals, wie ja ultramontan gesinnte Autoren wollen, das Ritterthum nichts weiter gewesen, als eine der verschiedenen Verkörperungen des durch Gewalt, hier weltliche Waffenmacht, seine Machtgebote durchsetzenden, hierarchischen Geistes, so ließe sich allerdings hören, was uns durch einen, bei handgreiflichen Schwächen, doch sehr bedeutenden Historiker dargethan werden soll. Aber selbst unter Voraussetzungen, die wir nicht zugeben können, ohne den Begriff der Ritterlichkeit wesentlich anders aufzufassen, als er sich historisch darstellt, war es eine höchst unglückliche Idee Gfrörer's[1]), das Ritterthum mit Papst Gregor VII. in direkte Verbindung zu setzen.

Die beinahe im ganzen Occident, soweit derselbe christlich war, nach und nach erfolgte Vergeistigung des Waffenberufes durch das Evangelium, die mit Fug und Recht in erster Linie für die Kirche und ihre Diener vindiciert wird, ist ungleich älter als die Kreuzzüge und vollends gar als die Schule von Clugny und als der mit derselben zusammenhängende, politische Katholicismus der Romanen und undeutsch gewordenen Germanen. Einer der wesentlichsten Züge im Bilde des christlichen Ritters, dessen Erbfeindschaft gegen die barbarischen Heiden[2]), tritt schon sehr lange vor Gregor VII.,

1) Gregorius VII. IV. 210. Wenn W. Scherer, Gesch. der deutschen Litteratur S. 88 die hierarchische Ausbeutung des den Kreuzzügen zu Grunde liegenden, unwiderstehlichen Dranges als einen „Meistergriff der päpstlichen Politik", als einen dem genialen Kopfe Gregor's VII. entsprungenen, von seinem Nachfolger in's Leben gerufenen Gedanken bezeichnet, so setzt auch das recht äußerlich gehaltene, dem eigentlichen Kerne jener großartigen Züge in's gelobte Land nicht nähertretende Vorstellungen des wirklichen Verlaufes voraus. Vergl. indessen L. v. Ranke, Deutsche Gesch. im Zeitalter der Reformation I. 22, wo allerdings sehr schlagend, als Folge der durch den Papst geförderten Weltbewegung, hervorgehoben wird: „ganz von selbst erschien er dann als das Oberhaupt des germanisch-romanischen, priesterlich-kriegerischen Gemeinwesens im Abendlande: der Kaiser hatte nichts dagegen einzusetzen."

2) Die ältesten Statuten des Deutschordens, herausg. von Hennig, leiten alle Ritterschaft vom Kampfe mit den Ungläubigen ab. Ihnen erscheint „Herr Abraham" als ein ritterlicher Heerführer und dessen Begegnung mit Melchisedeck wird auf die nahen, inneren Beziehungen zwischen Ritterthum und Kirche gedeutet. „Do hub sich ritterschafft von den geloubigen wider die ungeloubigen" S. 33. Auf S. 34 lesen wir: „das bi Moyses und Josuas ziten, di rittere waren vnder den Juden, di gottes rittere waren"; sowie

nämlich bei jenen blutig gelösten Kulturaufgaben zu Tage, welche dem vor dem 11. Jahrhunderte noch niemals gegen die Stola feindlich gezückten Schwerte zugefallen waren.

Als, um nicht auf die Kämpfe zwischen Christen und Mauren in Spanien zurückzugreifen, als Karl Martell die Saracenen überwand (732 und 738), Karl der Große den Sachsen das Christenthum aufnöthigen mußte, Arnulf die Normannen besiegte, Heinrich I. die brutalen, halbthierischen Ungarn auf's Haupt schlug, da war sicherlich die Idee, daß die Beschirmung der Reichsgrenzen zugleich auch ein über heilloses Heidenvolk erfochtener Ritterſieg sei, in Tausenden von Streitern lebendig. Man war durchdrungen von seinem guten Rechte, wenn man die Feinde des Kreuzes und der christlichen Kultur niederschmetterte [1]).

Und kann man wohl die im 10. Jahrhunderte an der Ost- und Nordmark, gegen Dänen, Wenden und Polen, oder wie sie alle heißen mögen, in Anspruch genommene kaiserliche Oberherrlichkeit der Ottonen und Salier [2]) überhaupt begreifen, wenn man sie nicht mit der Wiederherstellung des eminent christlichen und die nicht nur Pflichten, sondern auch Rechte enthaltende Idee der Schirmvogtei über die gesammte Kirche in sich tragenden, abendländischen Kaiserthums, wenn man sie nicht mit der obligaten Christianisierung und Civilisierung nur durch Waffengewalt zu beugender, die Kultur bedrohender, barbarischer Völker in Verbindung bringt?

Die Kirche allein, wie sehr sie auch bei der Bildung des Ritterthums betheiligt war, würde ohne das Reich niemals jenen eigenthümlichen Complex von Vorstellungen und Ueberzeugungen hervorgerufen haben, dessen disparate Glieder sich bereits hinreichend in einander gefügt haben mußten, bevor ein wirkliches Ritterthum möglich war. Wenn sich spät genug die erst an der Neige des Mittelalters, zur Zeit Kaiser Sigmund's entstandene, freie Reichsritterschaft, als sie erfolglos gegen die ihre Mission erfüllende Fürsten-

auch „di rittere, di do heißen Machabei". Bei F. Kugler, Kleine Schriften und Studien I. 9, die Abbildung des Abraham vor Melchisedeck, nach einer Handschrift des 14. Jhdts. (Heilsspiegel). Abraham in Rittertracht, mit einem Schilde, auf dem sich das Kreuz befindet! So dachte man noch im 13. und 14. Jahrhundert.

1) Paien unt tort e Christien unt dreit, heißt es im Chanson de Roland v. 1015, nach A. M. Weiß a. a. O. S. 117.

2) Vergl. W. v. Giesebrecht, Kaiserzeit II. 530 ff.

macht rang, im 17. und 18. Jahrhundert, auf Kaiser Karl den Großen beruft, so müssen wir freilich darüber lächeln. Und doch lag dieser gründlichen Verkennung staatsrechtlicher Verhältnisse und eigener Würdigkeit, ein Körnlein von Wahrheit zu Grunde; die Thatsache nämlich, daß das Ritterthum mit der Gründung des Kaiserreichs insoferne zusammenhängt, als es ohne dieses nie jene eminente politische und sociale Bedeutung gewonnen haben würde, die ihm wieder entschwand, als das Reich langem Siechthume verfiel. Ungemein wichtig ist daher, auch für die richtige Erkenntniß der Beziehungen des späteren Ritterstandes zum Reiche und zur Kirche, der neue Eid, den Karl im Jahre 802 alle Geistliche und Weltliche, die ihm früher als König geschworen, als Mannen des Kaisers leisten ließ [1]). Jeder, heißt es darin, solle sich im heiligen Dienste Gottes und nach Gottes Befehl, nach seinem Verstande und nach seinen Kräften zu halten suchen, weil der Kaiser nicht allen Einzelnen die nöthige Sorge und Zucht angedeihen lassen könne. List, Trug, Schmeichelei und Bestechung werden verpönt. Gegen die heilige Kirche Gottes, gegen Wittwen, Waisen und Fremde, möge sich Keiner Betrug, Raub oder irgend eine Benachtheiligung und Beleidigung zu Schulden kommen lassen; denn, nächst Gott dem Herrn und dessen Heiligen, sei der Kaiser als deren Schützer und Vertheidiger gesetzt. Wir sehen also, daß es nicht Papst Gregor VII. ist, der sich zuerst mit dem Probleme beschäftigt hat, die Berufspflichten der Streiter, auf eine gottgefällige Basis zu stellen [2]).

Welche Zauberkraft in den Tagen kurz vor Barbarossa das Wort Reich auf deutsche Gemüther ausübte, hat A. M. Weiß aus des Pfaffen Kunrat Gedicht nachgewiesen. Jeder Streiter fühlt sich als des Reiches Kind [3]) und der Kaiser ist des Reiches Herre; nicht im Sinne des antiken Absolutismus gedacht, aber in jener specifisch

1) Capit. Aquisgr. 802 c. 2 pag. 91. Waitz, Verfassungsgesch. IV. 109 oder III. 221 der 2. Aufl. (1883).

2) Wer das wollte, der durfte auch nicht den ganzen Ritterstand als einen geradezu zur Sünde führenden bezeichnen lassen, wie in Conc. Rom. a. 1078 c. 6 geschieht. Quicunque miles vel negotiator vel alicui officio deditus, quod sine peccato exerceri non potest, si culpis gravioribus irretitus ad poenitentiam venerit, recognoscat se veram poenitentiam non posse peragere, nisi arma deponat ulteriusque non ferat. Phillips, Kirchenrecht I. 503.

3) kint des riches v. 6976. A. M. Weiß a. a. O. S. 135.

deutschen Weise, die nur ein starkes Kaiserthum begreift, keinen Schattenkaiser will. Auch im Wigalois des Wirnt von Gravenberg, der um das Jahr 1210 gedichtet wurde, ist das Wort Kaiser der Ausdruck einer beinahe das Menschliche überragenden Würde; es wird demgemäß auch auf Gott den Herrn angewendet [1]).

Das sind nun freilich, kann man einwenden, nicht Züge des 10. und 11., sondern des 12. und 13. Jahrhunderts, allein man wird sich gewiß nicht sonderlich irren, wenn man sich vorstellt, daß der alte deutsche Ritter, auch schon im Zeitalter der Ottonen und Salier, besonders unter Heinrich III., unbeschadet seiner Obedienz in kirchlichen Dingen, ein lebendiges Gefühl seiner dem Kaiser und dem Reiche gegenüber zu erfüllenden Pflichten nothwendig besitzen mußte, wie denn überhaupt die dem Reichsoberhaupt gebührende Ehrfurcht schon im 2. und 3. Jahrhunderte von den Kirchenvätern gelehrt worden ist [2]).

Auch konnte das Ritterthum, so wie es uns in seiner noch unverkünstelten Naturwüchsigkeit vorliegt, der Liebe zum Vaterlande [3]), zum Stamme, zur Sippe denen man entsprossen ist, keinen Eintrag thun. Sogar der Feind soll es wissen, welchen Landes Söhne ihm die Stirne bieten. Vielfach bezieht sich das Feldgeschrei auf die theure Heimath [4]). Der Baier, der Alemanne, der Franke hat als Ritter auf seine Stammeseigenthümlichkeiten, in seinen Augen natürlich Stammesvorzüge, mit nichten verzichtet [5]). War doch selbst das

1) Vergl. das Glossar zu Benecke's Ausgabe.

2) Colimus ergo et imperatorem sic, quomodo et nobis licet et expedit, ut hominem a Deo secundum et quidquid est a Deo consecutum solo Deo minorem. Tertullian. (geb. um das Jahr 160) ad Scap. c. 2. Die Stelle bei J. Chr. Baur, Christenthum und christl. Kirche der drei ersten Jahrhunderte S. 486.

3) Ausdrücklich genannt in den Statuten des Deutschordens, herausg. von Hennig S. 35. Schön nimmt Hartmann von Aue, als er den Kreuzzug antritt, Abschied von der Heimath: Ich var mit iuwern hulden, herren und mâge: liut und lande diu müezen saelic sîn. II. 41 der 2. Ausg. von Fedor Bech.

4) Artus Leute rufen „Nantes"; Iper unde Arras schriten Flaeminge; Husta heya Beyerlant; Misnelant. Schultz, Höfisches Leben II. 246. Das bezieht sich allerdings nicht auf die Kreuzzüge, sondern auf etwas spätere Zeiten.

5) Belegstellen bei Weiß a. a. O. S. 134.

Martyrium, die Krone der militia spiritualis, nicht etwa nur ein Zeugniß für den Einzelnen, sondern auch für die Provinz der er entstammte. Man darf es als eine merkwürdige, aber psychologisch sehr wohlbegründete Erscheinung bezeichnen, daß sich in der Verehrung der Reliquien solcher Personen, deren Verdienste ja darin bestanden, daß sie sich dem Christenthume, also der Weltreligion geopfert hatten, doch ein ganz entschieden localisierender Zug einstellen konnte. Was der Gottesstreiter leistete, das sollte nicht nur ihm selbst hier und dort zum Frommen gereichen, sondern auch den Ruhm der theueren Heimath verbreiten helfen und deren Heil wirken

Wenn nun aber der Panegyriker des großen Papstes, bei seinem verfehlten Versuche Gregor VII. als den geistigen Vater des Ritterwesens nachzuweisen [1]), auch vom romantischen Frauendienste spricht, der in französischen Schlössern längst heimisch gewesen sei und denselben als einen wesentlichen Bestandtheil des Ritterthums der Kreuzzüge bezeichnet, so wird man ihm wohl nur in sehr bedingter Weise zustimmen können. Hohe Achtung vor der dem echten Weibe innewohnenden divinatorischen Gemüthstiefe [2]), ja vor dem ganzen weiblichen Geschlechte, ist ein milder, sittigender Zug, der uns bereits im Lebensbilde der alten Germanen erfreut, während wir bei Kelten und Romanen mehr nur die sinnebestrickende Macht des weiblichen Liebreizes wirksam finden. Aber vom ursprünglich undeutschen, bei Ulrich von Lichtenstein hart an's Läppische anstreifenden Frauenkulte, sind noch die Nibelungen so weit entfernt, daß bekanntlich Held Siegfried die unnützen Worte seiner Gattin, nach unseren Gefühlen allerdings viel zu derb bestrafen kann [3]), ohne hiedurch seine Ritterlichkeit zu compromittieren.

Von Chrimhild heißt es: Si was dem besten manne Sifride undertän. Für den uns in Deutschland erstmals in den Dichtungen

1) Er nennt auf S. 204 „das französische Ritterwesen eine von Gregor gepflanzte Frucht".

2) Vergl. K. Weinhold, Die deutschen Frauen während dem Mittelalter (2. Ausg.) I. 63 ff.

3) Vergl. Wackernagel, Kleine Schriften I. 9. Bekannt ist auch das rohe Benehmen des Seneschalls Keye gegen Cunneware de Lalant. Parzi v. III. 1067 ff. Nicht minder brutalisiert Erec seine Gattin Enite. Hartmann von Aue, herausg. von F. Bech (2. Aufl.) X. Aventeuer v. 3105 ff.

der aus britischen Sagenkreisen schöpfenden und französische Vorlagen übersetzenden Sänger entgegentretenden, nichts weniger als sinnigen, sondern vielmehr ganz conventionell gehaltenen und dabei erotisch gefärbten Minnedienst höchst zweifelhaften Werthes, war im Grund genommen gar kein Raum vorhanden, so lange die Kreuzfahrt das Dichten und Trachten des Abendlandes wirklich ausfüllte und so lange das Familienleben im Wesentlichen intakt blieb. Dagegen war, denn das ist nicht zu verkennen, die Ausbreitung des Christenthums und der Kultur, durch den gläubigen Sinn der Frauen, welche williger als die harten Männer das Gebot der Gottes- und Menschenliebe aufnahmen und praktisch übten, sehr gefördert worden. In diesem Sinne kann allerdings den Frauen ein bis in die ältesten Zeiten zurückreichender Einfluß auf die höhere, durch die Kirche gelehrte Auffassung des Lebens und somit auch auf wahre Ritterlichkeit nicht abgesprochen werden.

Was nun aber, bei Gfrörer, auf die dem Frauendienste geltende Bemerkung folgt, das werden wir denn doch nur mit Befremden lesen können, nämlich: „Erst in Folge des gewaltigen Einflusses, den die Kirche, durch die Wirksamkeit Gregor's VII., auf den Kriegerstand der christlichen Reiche des Abendlandes und zwar zunächst der romanischen gewann, erreichte das Ritterthum seinen vollen Inhalt, als eine Anstalt oder Corporation, die es sich zur Aufgabe setzte, mittelst besonderer Verpflichtungen, den Heldenmuth des Soldaten, der Religion dienstbar zu machen“ [1]).

Der Religion? Wenn ein Ultramontaner dieselbe nennt, so meint er, vermöge der ihn beherrschenden Auffassungen, zuweilen nicht sowohl diese, als die Kirche und selbst wenn ausdrücklich von der Kirche die Rede ist, den unfehlbaren Papst [2]).

Man wird daher, um den angeführten Worten Gfrörer's überhaupt tiefere Bedeutung beimessen zu können, das heißt, wenn durch dieselben die von keinem verständigen Historiker jemals ohne eine hochbedeutende und gedeihliche Mitwirkung der Kirche und ihrer Organe gedachte Entstehung des Ritterthums, in ein noch helleres Licht gestellt werden soll, doch wohl annehmen müssen, es wolle

1) Gregorius VII., IV. 210.
2) Vergl. Janus, Papst und Concil S. 40.

hierdurch gesagt werden, daß die Blüthe der betreffenden Institution in einem dem Stuhle Petri gewidmeten, besonderen und unbedingten Gehorsam zu suchen sei. Daß es viele wahrhaft ritterlich gesinnte Männer gab, die ihren Beruf so auffaßten, würde nur läugnen können, wer die welthistorischen Gegensätze zwischen Satzungsgläubigkeit und Kritik, Orthodoxismus und Rationalismus, sowie auch zwischen Welfen- und Ghibelinenthum, frischweg ignorieren wollte, aber den echten Ritter eben nur in den Reihen der Schlüsselsoldaten zu suchen, das setzt denn doch eine gar zu schwärzlich gefärbte Brille voraus.

Zur Begründung seiner Ansicht, auf die ich später noch einmal zurückkommen muß, hat Gfrörer sich auf sehr allgemein gehaltene Aussprüche des Papstes bezogen, insbesondere auf ein an den König Philipp von Frankreich[1]) gerichtetes Schreiben, in welchem allen Ständen, hauptsächlich den höheren, daß Bewußtsein ihrer eigenthümlichen Pflichten eingeschärft werde. „Ich wünsche, daß du in den Tugenden, die besonders den Königen ziemen, mehr und mehr Fortschritte machen, daß du Gerechtigkeit lieben, Erbarmen üben, die Kirche Gottes vertheidigen, Wittwen und Waisen schützen mögest". Als ob nicht schon Karl der Große ähnlich gedacht, als ob die Kirche es jemals ganz versäumt hätte, den Großen und Mächtigen ihre Pflichten zu predigen! Die Mainzer Synode, durch welche K. Arnulf von der Geistlichkeit als rechtmäßiger Herrscher anerkannt worden ist, sagt, freilich von der im Klerus selbst wahrnehmbaren Sündhaftigkeit[2]) ausgehend, dem Könige ohne Rückhalt, daß er seinen Unterthanen in Zukunft stets als ein Muster christlicher Tugend voranzuleuchten habe, daß er keusch, gerecht und mäßig sein möge, keine Beischläferinnen halten dürfe, den Frieden im Lande schützen, Kirchen, Wittwen und Waisen beschirmen und die Dienstleute des Reiches in Ordnung halten müsse[3]).

1) Der bekanntlich durch seine, nach Verstoßung der rechtmäßigen Gattin, mit Bertrada von Montfort, Gemahlin des Grafen Fulko von Anjou, geschlossene Ehe großes Aergerniß gab.

2) Ziemlich gleichzeitig damit heißt es freilich auch in den Akten einer Trierer Provinzialsynode von 888: Sacerdotes, qui vice Moysis iram Domini super populum saevientem precibus suis debent mitigare. Beyer, Mittelrh. Urk. I. 132.

3) Leo, Vorlesungen I. 563. Vergl. Dümmler, Gesch. des Ostfr. Reiches II. 308, wo in Note 26 darauf hingewiesen wird, daß ganz ähnliche

An solchen Ermahnungen hat es überhaupt so wenig gefehlt, daß man sie für förmliche Gemeinplätze halten könnte. Es ist daher nicht wohl zu begreifen, wie Gfrörer den von Papst Gregor VII. ausgesprochenen, eine sich auf weite Kreise erstreckende, reformatorische Wirkung beimessen konnte.

Was sich aber als Folge der mit wilder Leidenschaft geführten Kämpfe zwischen päpstlich und kaiserlich gesinnten Rittern einstellte, das war eine von vielen Zeitgenossen bitterlich beklagte, aber natürlich ihren Gegnern aufgebürdete, entsetzliche Verwilderung und Begriffsverwirrung, wozu die von der Schlüsselgewalt zur Anwendung gebrachte Entbindung von feierlich geleisteten politischen Eidschwüren, das ihrige beigetragen hat [1]).

---

an Könige gerichtete Ermahnungen sich in den Akten der Wormser Synode von 829, de persone regali c. 1, sowie auch der Aachener von 836 c. 1—3, vorfinden. Vergl. auch Walter, Rechtsgesch. S. 166 und Waitz, Verfassungsgesch. IV. 564 ff. „Wohl will die Kirche den Staat durchdringen, zugleich jedoch sich gegen denselben sicherstellen und ihre Unabhängigkeit wahren."

1) Der Lehenseid wurde im 11. Jahrhundert wenig geachtet. In der Vita Anselmi c. 13 heißt es: nec miles dicebatur gloriosus, nisi ter fuerit aut quater perjurus. Waitz, VI. 71 N. 2 und weitere daselbst gegebene Stellen.

V.

Die Entstehung der Ritterbürtigkeit.

Die zur Zeit K. Friedrich's I. gegebenen Reichsgesetze. — Constitutio de pace tenenda 1156. — Schwerlich ein spontaner Akt des Kaisers. — Die Kaiserchronik über den Bauer. — Die Probe der Ritterbürtigkeit bezieht sich nicht auf die Freiheit. — Die Ministerialen sind milites. — Vier ritterbürtige Ahnen. — Die constitutio contra incendiarios von 1187 oder 1188. — Dieselbe ist wohl als ein Ausnahmsgesetz zu betrachten. — Filii sacerdotum diaconorum et rusticorum. — Der Tapfere von Tortona. — Ansichten des Bischofs Otto von Freising. — Der Rittergürtel. — Gründe der militärischen Technik für die Ritterbürtigkeit. — Vorübungen zum Roßkampfe. — Wirthschaftliche Gründe für die Ritterbürtigkeit. — Lehensfähigkeit.

Daß es im 10. Jahrhundert eine durch freie oder unfreie Geburt gezogene, feste Grenze zwischen Wehrhaften und Nichtwehrhaften längst nicht mehr gab, kann als erwiesen gelten. Das bestimmte Rechte erzeugende Faktum der Wehrpflicht, war nicht mehr ausschließlich durch jenes der Freiheit bedingt. Die Möglichkeit ein Streiter erster Ordnung, ein Reiter, Ritter (miles) zu sein oder zu werden, erstreckte sich auch auf Hörige; sicher auf berittene, mit Waffen versehene, ja sogar zur Führung derselben angehaltene Mannen und Diener der Fürsten, des Adels und der Kirche, wie sie in verschiedenen Abstufungen zahlreich vorhanden waren. Das zuerst im Frankenreiche wahrnehmbare und sowohl germanische als auch keltoromanische Elemente bergende Feudalwesen, dessen reale Basis zu Nießbrauch gegebenes Gelände bildete, während das ideale Band durch das homagium, die Mannschaft geknüpft wurde, erzeugte eine Fülle der manigfaltigsten, selbst complicierteſten Ver-

hältnisse, bei denen sich Rechte und Pflichten wunderlich durchkreuzen konnten.

Es durchdrang das ganze Staats- und Heerwesen und trug nicht wenig zur Verwischung, beziehungsweise Umgestaltung der primitiven, geburtständischen Unterschiede bei. Ritterbürtigkeit und Lehensfähigkeit gestalten sich zu coordinierten Begriffen. „Der Begriff der Lehensfähigkeit war erst damit gegeben, daß sich, von der Masse der für die verschiedenartigsten Gegenleistungen erfolgenden Verleihungen, diejenigen bestimmter schieden, für welche nur die ehrenvollsten Leistungen, der Hoffahrt, insbesondere der Heerfahrt, verlangt wurden, und daß sich zugleich die Anschauung ausbildete, solche Beneficien sollten nur von solchen geliehen werden, welche jener Leistung bedürfen und nur an solche, welche zu ihr befähigt sind und zwar nicht nur durch eigenes, rittermäßiges Leben, sondern in schärferer Ausbildung auch durch Geburt von ritterlichen Eltern“ [1]). Anfänge zur Gestaltung dieses Begriffes sind wohl uralt. Völlig ausgebildet hat er sich nicht vor dem 12. Jahrhundert. Seit wir ihn aber in seiner völligen Ausbildung und, in den sogenannten sieben Heerschilden, eine sich bis zum Kaiser hinauf erstreckende, organische Gliederung der Lehensleute kennen, kennen wir auch, in den kleinsten rittermäßigen Vassallen, eine mit bestimmten Rechten, deren sich der nichtrittermäßige Reichsangehörige nicht zu erfreuen hatte, mehr oder minder reichlich ausgerüstete Schichte, auf deren Pflichtgefühl und Treue es ankam, ob der Lehensherr wirkliche oder nur scheinbare Macht besaß. War nun, unter schwachen oder bis zum Uebermaße mit nicht sowohl deutschen als continentalen Aufgaben belasteten Regenten, die Summe der Macht gar nicht mehr beim Reichsoberhaupte, sondern vertheilt unter die Großen, so konnte es gar nicht ausbleiben, daß auch deren Untergebene sich zu emancipieren strebten, oder, was auf das gleiche hinausläuft, in kleineren, enger gezogenen Kreisen, ebenfalls herrschen wollten. So bildete sich denn ein für unsere modernen Rechtsbegriffe nahezu fabelhaftes Gemisch von Befugniß und Verpflichtung, Freiheit und Gebundenheit, Dienstbeflissenheit und Widerspänstigkeit aus, bei dem es sich oft kaum finden läßt, was Regel war, was Ausnahme.

---

1) J. Ficker, Heerschild S. 216.

Natürlich konnten die Optimaten [1]), um sich in ihrer hervorragenden, Reichsamt und Hausbesitz verquickenden Stellung zu behaupten, nicht umhin, ihre dienstbeflissenen, wehrhaften Helfer und Getreuen, ihre milites und ministeriales merklich zu bevorzugen und auf das Engste an sich heranzuziehen. Für die Ministerialen kam daher, was den Dienst zu Roß betrifft, die heikliche Vermögensfrage kaum in Betracht.

Der im eigenen Interesse, wohl auch auf fremde Kosten milde Herr war es ja, welcher die erste Ausrüstung zu bestreiten und auch, um stets eine genügende Anzahl von imponierenden Reisigen in seinem Gefolge zu haben [2]), durch entsprechende Geschenke und Verleihungen, für die Erhaltung der Schlagfertigkeit seines berittenen Gesindes, seiner milites, familia militaris, militia zu sorgen hatte. Von den Gemeinfreien dagegen waren viele, durch Mangel an Besitz, gar nicht mehr im Stande zu Roß ausrücken zu können, wenn es ihnen nicht gelang ein Beneficium zu erhalten, will sagen zu erdienen. Blieb nun auch dem Vassallen seine persönliche Freiheit, so mußte er eben doch dem Lehensherrn huldigen und denselben als seinen Uebergenossen ehren und achten. Feste Anhaltspunkte zur Ermittelung des Prozentsatzes der, mit oder ohne Lehen, zu Roß fechtenden Gemeinfreien fehlen; doch berechtigt nichts dazu, in den Reitern nur die Großen und deren hörigs Gefolge zu suchen, obgleich solche im Heere allerdings die Mehrzahl gebildet haben werden.

Auch im 11. Jahrhundert war wohl eine wesentliche Umgestaltung der Verhältnisse noch nicht erfolgt. Wir finden urkundlich nach Ritterart lebende hörige Personen, die sich von den an der Scholle klebenden, vom Herrn des betreffenden Geländes gänzlich abhängigen Zinshörigen, nicht wesentlich unterscheiden [3]). Dürfen

1) Der Ausdruck ist noch 1035 urkundlich. Bischof Wilhelm von Straßburg. Zeugen: Optimates laici (14 Namen) cum aliis conprovincialibus (15 Namen, alle nur Taufnamen). Wartmann, St. Gall. Urkb. III. 692.

2) Erec nimmt sich 60 Gesellen, die er „gelich zuo ime kleite unde wol bereite." v. 2871 der 2. Ausg. von Fedor Bech. Wenn ich, wie hier und in der Folge, für ältere Kulturerscheinungen mittelhochdeutsche Dichter citiere, so will ich keine Beweise, sondern nur Analogien geben.

3) Als Wernher von Kirchheim, 1092, dem Kloster Allerheiligen in Schaffhausen genannte Güter überläßt, werden sie 1116 übergeben mit „terris, pratis — mancipiis, exceptis militaris vite personis. F. L. Bau-

wir die im Ruodlieb, um 1050, gegebenen poetischen Schilderungen, für welche dem Dichter seine Heimath Baiern vorschwebte, historisch verwerthen, so gab es aber, außer den zu Hoffahrt und Heerfahrt verpflichteten milites, auch einen wohlhabenden, kernfesten Bauernstand, der wehrhaft war, aber nicht vom Herren- und Waffendienste lebte, sondern vom Landbaue. In dem Dorfe, in welchem der Held des Gedichtes mit dem schlimmen Rothkopfe die Gastfreiheit der Bewohner erprobt, sind nicht wenige (multi), die einen Grafen mit 100 Schildträgern zu beherbergen vermöchten. Nur die Allerärmsten würden nicht zwei Gäste sammt Knappen und Rossen aufnehmen können[1]). Auch die noch im Meier Helmbrecht, im Kleinen Lucidarius und im Renner des Meister Hug von Trimperg, also in poetischen Zeugnissen des 13. und 14. Jahrhunderts zu findenden Schilderungen des materiellen Wohlstandes freier Bauern, sind sehr zu beachten. Nach einer Stelle des Lucidarius sind in Oesterreich die Bauern frei, doch insgemein zu Zins verpflichtet[2]). Wie erklärt es sich nun aber, daß sich zur Zeit der Staufer der flüssige Berufsstand der Rittermäßigen, in einen nach und nach die wesentlichsten Ehrenrechte der Hochfreien erwerbenden, fixierten Geburtstand der zu Roß Fechtenden umgestaltet hat, da doch eine alle Bauern ausschließende, besondere Befähigung zur genannten Art des Waffendienstes, nicht zu vermuthen ist? Schon F. v. Raumer sagt: In der Regel sollte allerdings der Ritter von Ritterbürtigen abstammen: woher aber die Berechtigung des ersten im Geschlechte?[3])

Bekanntlich kam es in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts zu reichsgesetzlichen Bestimmungen, durch welche den Bauern, auch wenn sie frei waren[4]), ihr Waffenrecht nicht nur verkümmert werden

---

mann, in Quellen zur Schweizergesch. III. 32. Weitere Beispiele bei O. v. Zallinger, Ministeriales und Milites S. 7.

1) Ruodlieb, VI. 15 ff. der Ausg. von G. Seiler S. 84.

2) In disem lant ze rehte || sint riter edel knehte || eigen der rehten dienstman || die daz riche hoerent an || die gebüren alle vri. || Swes ir guot ze rehte si || si sitzent uf burcrehte. || Dienstman, ritter knehte || jehent ir ze holden || daz sie dienen solden || nieht wan ir rehten zins. Kleiner Lucidarius (Seifried Helbling) VIII. 150 bei Haupt. Burcreht hier im Sinne von jus emphyteuticum. Müller-Zarncke, Wörterbuch II. 1, 623. Vergl. zu dieser Stelle Seemüller in Sitzungsber. der Wiener Akad. CII. 602.

3) Hohenstaufen IV. 553.

4) Anderer Ansicht ist F. v. Löher a. a. O. S. 43, indem er die be-

konnte, sondern wirklich verkümmert worden ist. Man wird indessen die vielbesprochenen Satzungen schwerlich so auffassen dürfen, als liege ihnen eine die Herabminderung des Bauernstandes bezweckende, reaktionäre Tendenz zu Grunde. Keines der beiden so bitter getadelten Gesetze ist ein nur die bäuerlichen Verhältnisse regelndes. Beide haben die Erhaltung des Landfriedens zu ihrem Gegenstande und aus beiden ist ersichtlich, daß derselbe auch von Bauern gebrochen wurde. Si miles rusticum de violata pace pulsaverit, heißt es in der Constitution des Jahres 1156.

Es handelt sich besonders um die von Kaiser Friedrich I. in Regensburg gegebene Constitutio de pace tenenda des Jahres 1156 [1]), die allerdings Satzungen enthält, welche, wenn sie als völlig spontaner Erlaß des Reichsoberhauptes aufgefaßt werden könnten, demselben nicht zum Ruhme gereichen würden. F. W. Barthold [2]) spricht, zunächst im Hinblicke auf die im Jahre 1187 oder 1188 folgende Constitutio contra incendiarios, sogar von der „schwachsinnigen" Gesetzgebung des gealterten Kaisers Friedrich I. und beschuldigt den Adel, alles Rechtsgefühl, jede Regung der Nationalehre verdunkelt oder erstickt, jede Rücksicht auf gemeinsame Wohlfahrt unterdrückt zu haben. Das ist eine alles Maß überschreitende Beschuldigung, welche eine förmliche Widerlegung nicht verdient. Wer zuviel sagt, der sagt eben nichts. Es spiegelt sich, in diesen das altgermanische Fehderecht nicht unbedingt abschaffen, aber die schlimmsten Auswüchse desselben beschneiden wollenden Gesetzen, nur ab, was damals in den am streitbaren Hof- und Heerlager maßgebenden, den Rath und die Umgebung Friedrich's bildenden Kreisen, als rechtliches, den bestehenden Kulturverhältnissen entsprechendes Herkommen aufgefaßt wurde, die Idee nämlich, daß der Wehrstand, als Vertreter der Ehre der Nation, hoch über dem Nährstand stehe, weil dieser nur das materielle Gedeihen fördere. Freilich

treffende Stelle der Const. contra incendiarios nur auf hörige Bauern bezieht. Faktisch wird sie allerdings nur gegen solche zur Anwendung gekommen sein, allein der Wortlaut des Gesetzes gestattete die Anwendung auf den Bauer (rusticus) überhaupt.

1) Mon. Germ. LL. II. 101 ff.

2) Gesch. der deutschen Städte II. 179. Auch II. 29 heißt es: „K. Friedrich — unbegreiflich nachgiebig gegen Vorurtheil und Unart der Zeit, — hatte die fürstliche und ritterliche Selbsthülfe, das Faustrecht, gesetzlich und ehrenhaft gemacht."

lag dieser zu scharfen Trennung sich gegenseitig bedingender Funktionen ein bedauerlicher Irrthum zu Grund, allein es trifft der wohlfeile Tadel nicht sowohl den „Ritterkaiser", als jenen keineswegs kleinen Theil der deutschen Nation, der sich, wie es allerdings den Anschein hat, durch den Glanz der im Heere strahlenden, ritterlichen Waffen hatte blenden lassen und wohl auch den Vorzug überschätzte, den die freilich noch sehr bescheidenen Anfänge einer feineren Bildung, der damaligen höfisch-ritterlichen Gesellschaft vor dem Landvolke denn doch gewährten; vor allem aber die bei Friedrich viel geltenden Schwaben, Franken und Rheinländer, also die verkörperte Streitkraft jener Provinzen des Reiches, welche zu wiederholten Malen die großartigsten Anstrengungen machten, um dem von Heinrich dem Löwen schnöd verlassenen Kaiser in seinen Konflikten mit den Lombarden getreulich zur Seite zu stehen. In ihnen hat sich bekanntlich das Ritterthum nach seinen guten und schlimmen Seiten späterhin besonders breit entfaltet. Ist nun auch eine weitere Herabminderung des Ansehens der agricolen Bevölkerung, in den besagten Constitutionen schwerlich beabsichtigt gewesen, so läßt sich doch nicht läugnen, daß sie bedenkliche Bestimmungen enthalten. Es wird verbrieft, daß dem Bauer verboten sei, Lanze und Schwert zu führen und daß auch der Kaufmann, der zu seiner eigenen Sicherheit nicht unbewaffnet reisen könne, sein Schwert nicht umgürten dürfe, sondern an den Sattel binden, oder an seinem Wagen befestigen solle, damit er nicht, wie wunderlich genug hinzugefügt wird, einen Unschuldigen damit verletze [1]). Es gab also noch Bauern, die Schwert und Lanze führten. Anstatt die Voraussetzungen zu regeln, unter welchen sie dieses fernerhin thun könnten, erfolgt nun ein absolutes, herrisch lautendes Verbot. — Oder sollte etwa die Bestimmung des § 12: Si quis rusticus arma vel lanceam portaverit vel gladium, judex in cujus potestate repertus fuerit, vel arma tollat, vel 20 solidos pro ipsis accipiat a rustico, so zu deuten sein, daß der judex vermöglichen Leuten die Waffen gestatten konnte?

1) Ne unquam laedat innocentem, set ut se a praedone defendat. Mon. Germ. l. c. Daß die Kaufleute auf ihren Reisen häufig beritten zu sein pflegten, versteht sich von selbst und wird auch urkundlich erwähnt. So in Urk. des Herzogs Ottokar von Steier, von 1191, den Markt zu Enns betreffend — si vero mercator eques transeat post plaustrum. Pressel, Ulmer Urkb. I. 30. In Parzival, III. 781 heißt es: „swer im widergiene od' widerreit || ez waer riter oder koufman || die selben gruezter alle sân.

Auch wird dem Bauer (rusticus) das ursprünglich nicht nur dem Ritter, sondern jedem Wehrhaften zustehende Rechtsmittel des Gerichtszweikampfes[1]) ausdrücklich abgesprochen, wobei es allerdings fraglich bleiben wird, welcher Umfang dieser Bestimmung, auf die wir zurückkommen müssen, beizumessen sei, da das Wort miles in verschiedener Bedeutung genommen werden kann. Immerhin wird es sich, wenn auch keine systematische Bedrückung der Bauern beabsichtigt war, doch um sehr ungenau gefaßte und daher in ihren Consequenzen dem Landmanne zum Nachtheil gereichende, gesetzliche Bestimmungen handeln, welche mit älteren Rechtsverhältnissen nicht wohl in Einklang zu bringen sind. Es ist, so scheint es wenigstens, nicht mehr die volksthümliche, alle durch das Leben selbst vermittelte Uebergänge bereitwillig anerkennende, deutsche Auffassung des Wesens der Stände, was hier sanktioniert wird, sondern der sich mit Erfolg vordrängende, exklusiv werdende, man möchte sagen gallisierte Rittergeist, der sich namentlich in jenen Provinzen am deutlichsten manifestirte, welche in den unmittelbarsten Beziehungen zu Frankreich standen. Vielleicht darf daran erinnert werden, daß welsches Blut in den Adern der Beatrix von Burgund, der zweiten Gattin des Kaisers floß und daß man, in höfischritterlichen, ausländische Bildungselemente begierig aufnehmenden Kreisen, wohl schon vor der großen Mainzer Reichshochzeit und schwerlich ohne den Einfluß der Frauen, das plumpe Bauernvolk, mit dem man in keinerlei Berührung kommen will, mit Gewalt niederhalten zu dürfen glaubte. In der sog. Kaiserchronik, einer in Oesterreich entstandenen Dichtung des 12. Jahrhunderts[2]) lesen wir bekanntlich vom Bauer:

An dem sunnentage soll er ze kirchen gân,
Den gart (Ochsentreibstock) in der hand tragen,
Wird das swert bi im vunden
Man sol in vüeren gebunden
Zuo dem kirchzûne,

---

1) Bei Caesar. Heisterbac. Dial. Mirac. edt. Strange II. 203 sagt einer, der den Gerichtszweikampf bestehen soll — et cum nobilis sim, juri meo cedo. Er faßt also denselben als Reservatrecht auf.

2) Wattenbach, Geschichtsquellen II. 183. Gervinus, Gesch. der deutschen Dichtung I. 178. Gehört wohl die den Bauer betreffende Stelle zu den ältesten Bestandtheilen der Dichtung?

Dâ habe man den gebûren
Und slahe im hût und hâr abe,
Und ob er viânscaft trage,
Sô were er sich mit der gabeln [1]).

Der nicht genannte Dichter, der sich auch, was ein charakteristischer Zug ist, mit der äußeren Erscheinung der Bauern, insbesondere mit ihrer Tracht beschäftigt und eine förmliche Kleiderordnung plant [2]), bezieht sich auf angebliche Satzungen Kaiser Karl's des Großen [3]), gleichsam als fühle er es selbst, daß solche reaktionäre Ansichten, wie die von ihm vorgetragenen, durch Berufung auf eine unantastbare Autorität längst vergangener Tage sanktioniert und, wie ein in Vergessenheit gerathenes Stück von Altväterweisheit, wieder hervorgesucht werden müßten.

---

1) Die Stelle bei Grimm, Rechtsalterthümer S. 341. Vergl. Weinhold, Züge aus dem Leben der süddeutschen Bauern des 13. und 14. Jhdts., in Müller-Falke, Ztschr. f. Kulturgesch. 1857 S. 467 ff. Auf S. 469 ist, in sehr beachtenswerther Weise, auf den Unterschied der Rechtsentwickelung im Sachsen- und Schwabenlande hingewiesen.

2) Bestimmungen hierüber werden, auffallend genug, auch im 1244 geschlossenen Landfrieden des Herzogs von Baiern, Erzbischofs von Salzburg und der Bischöfe von Passau, Regensburg und Eichstätt, gegeben: Rustici cum filiis suis capillos ad auriculos usque precidant. (Helmbrecht, des Meier's Sohn, trägt langes, wohlgepflegtes Haar.) Thoraces vel ysenhut vel colleria, vel juppas de pulkramo, vel cultrum latinum, aut catenatum aliquid, privatis diebus non aliud quam stimulum vel reutil deferant. Item nobiliori cum griseo (Grauwerk, Pelz) et viliori plabatico veste non utantur et calciis bovinis, excepto qui innatum alicuius domini officium obtinuerit, — also ein Erbdiener eines Herren wird. Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen I. 52, aus einer von Aebten des Klosters Niederaltaich 1242 bis 1300 angelegten Urkundensammlung. Auch in einem ebenfalls daselbst S. 68 gegebenen Landfrieden des Herzogs Heinrich und der Bischöfe von Passau, Freising und Bamberg, c. 1256, „dehein gebour sol tragen pantzir oder isenhut, oder pukrames bambeis, oder gnippen, oder er sol dem rihter funf phunt geben". Im Kleinen Lucidarius VIII. 162 ist von einer Bauernordnung Herzog Leopolds die Rede, die wieder in Kraft gesetzt werden müsse. Knüttel sollen sie tragen, nicht Schwerter, noch Dolchmesser, Fleisch, Kraut, Brei sollen sie essen, und nicht Wildpret, wie die Herren. Seemüller, S. 604 der noch öfter zu erwähnenden trefflichen Abhandlung über den Kleinen Lucidarius.

3) Auch bei Nithart, v. der Hagen Minnesinger III. 273, heißt es: Har und kleider wil man allez stellen || nach dem alten sinne gar || als man si bi kunit Karel truot. || Swer sich des wil wider sezzen || den wil man an lib unt guote lezzen || daz er sin hat iemer gennot.

Aus seinen mit brutalem Uebermuthe hingeworfenen Versen sieht man, daß es Landstriche gab, in denen jeder der Bebauung des ihn und andere nährenden Feldes selbst obliegende Landmann, schlechthin tief unter jeden sich beim Aufgebote zu Roß schwingenden Streiter hinabgedrückt werden sollte und daß der Landbau vom Herren- und Ritterstande wie Knechtsarbeit (opus servile) aufgefaßt wurde, eine Auffassung, die sich offenbar nur dort bilden konnte, wo, vermöge des Uebergewichtes des in feste Hände gelangten, ohne in serviler Stellung gehaltene Hintersassen nicht wohl denkbaren Großgrundbesitzes, die Feldarbeiten beinahe nur von Hörigen vollzogen wurden. Dort allein konnte man die urwüchsige, nie versiegende Wehrkraft eines gerade durch seine unverwüstliche Derbheit hochwichtigen Standes dermaßen verkennen, als nöthig war, um der Hand, die stark genug ist den Pflug zu führen, das Schwert entwinden zu wollen. Nicht minder weist uns aber diese unerfreuliche Stelle aus der Kaiserchronik, wenn man sie mit anderen, etwas späteren, aber der gleichen Gesinnung entfließenden Expectorationen verbindet, auch darauf hin, daß, in der betreffenden, mit allem was zum Genuße einladet, so reich gesegneten, fruchtbaren, frühzeitig kultivierten, durch Weinbau und Handel wohlhabend gewordenen Landesart[1]), die materielle Lage des, sowohl in weltlichen als auch in geistlichen Gebieten gesessenen, freien und halbfreien Bauernstandes so beschaffen gewesen sein müsse, daß sie den Neid im servitium militare knapp genug gehaltener Leute[2]) erregen konnte. Wir kommen darauf zurück.

Rustica gens optima flens pessima gaudens, hieß es aber späterhin, in jener traurigen Zeit, der es beschieden war den Egoismus und die Genußsucht der herrschenden Stände und ihrer allzeit willfährigen Diener[3]) zu dogmatisieren, im politischen Katechismus vieler sich für konservativ und fromm haltenden, aber kein Gebet so eifrig als das „Placebo domino“[4]) sprechenden Junker und Vögte.

1) Vergl. Wachsmuth, Geschichte der deutschen Nationalität III. 574 ff.

2) Dort wirst du Hunger und ein hartes Lager haben, hält der alte Meier Helmbrecht seinem Sohne entgegen, als dieser an den Hof will.

3) Amtleut erdenken núwe sind (Fünde, erfinden neue Abgaben) sagt Hermann von Sachsenheim in der Mörin v. 4155.

4) Aus einer nachmittelalterlichen, bei Burgermeister im Cod. dipl. equestr. abgedruckten Streitschrift.

Aber die frommen Landsknechte des 16. Jahrhunderts haben die über ihre Ahnen verhängte Schmach, sowohl der gestrengen Ritterschaft, seit sie aufgehört hatte, als Wehrstand etwas zu bedeuten, als auch den Städtern, die Spießbürger zu werden anfingen, mit Zinsen heimgezahlt, damals, als sie die Elitetruppe der in den lombardischen Ebenen mit Feuerschlünden und langen Spießen die Geschicke Europas entscheidenden Potentaten waren. Aber auch sie haben dabei, was gelegentlich gesagt sein mag, frechen Uebermuth[1]) geübt und einen sinnlosen Kleiderluxus[2]) entfaltet, der hinter der zuchtlosen Reitertracht des 14. und 15. Jahrhunderts nicht zurückblieb.

Durch den 10. Abschnitt der Constitutio de pace tenenda wurde nun aber auch unter den milites zwischen solchen unterschieden, deren Vorfahren schon dem ritterlichen Berufe oblagen und solchen, bei denen dies nicht der Fall war. Hier begegnen wir zum ersten Male einer gesetzlichen Anerkennung des Prinzips der Ritterbürtigkeit. Nur wer beweisen kann, daß er, wie man sich später ausdrückte, zu Schild und Helm, Schild und Speer, zu den Waffen geboren, ein Wappen-, das ist Waffengenosse sei, soll fortan ein bisher jedem wehrbaren Manne, also nicht nur den Freien, sondern auch den Waffen tragenden Dienern zustehendes Recht ausüben können. Seinem diesen Beweis nicht leisten könnenden Genossen aber wird ausdrücklich abgesprochen, sich durch den Gerichtszweikampf zu reinigen[3]). Dieser bedarf viel-

1) Die Zimmerische Chronik II, 349 erzählt uns von einem Kriegsmanne, Burk Saurheffel, der dem Burgermeister von Rotweil, der vom Kriegswesen nichts verstand, aber von der Stadt geworbene Söldner instruieren wollte, wie sie sich zu halten hätten, vor Jedermann sagt: „Lieber esel beiß mich nit."

2) Ueber die Kleiderpracht der Landsknechte zur Zeit K. Maximilians I. H. W. Kirchhof, Wendunmuth I. 53 in der Ausg. des Stuttg. lit. Vereins. Uhland, Volkslieder I. 369.

3) Si miles adversus militem pro pace violata aut aliqua capitali causa duellum committere voluerit, facultas pugnandi ei non concedatur, nisi probare possit, quod antiquitus cum parentibus suis natione legitimus miles existat. Mon. Germ. LL. II. 103. Die Wendung miles adversus militem verursacht einige Schwierigkeiten. Man könnte glauben, das Gesetz kenne zweierlei milites, zum Gerichtszweikampf befugte und auch nicht dazu befugte. Das ist wohl nicht der Fall. Ich interpretiere, als ob geschrieben stünde: si (quis) und sodann parenthetisch „miles adversus militem" u. s. w. Wer eben die verlangte Probe nicht leisten kann, der soll nicht als

mehr der Zeugen und Eideshelfer, oder muß sich der Feuer- und Wasserprobe, dem sogenannten Kesselfange u. s. w. unterziehen.

Er hatte sich also zur Erhärtung seiner Unschuld, falls er der Beklagte, seines behaupteten Rechtes aber, wenn er der Kläger war, anderer Beweismittel zu bedienen, denen gegenüber der Kampf als eine Rechtswohlthat erschien [1]).

Dabei galt es eine förmliche Probe zu leisten, aber nicht etwa der Freiheit, denn diese kam nicht in Betracht, sondern der Abstammung von einer, in der Regel gegen dafür empfangene Lehenstücke, nicht etwa nur im Reichs-, sondern auch im Herrendienste, was durch Bestimmungen des Jahres 1187 oder 1188 [2]) völlig

---

miles legitimus gelten. Erwähnt mag werden, daß im Monach. Sangall. p. 745, nach einer bei Waitz, III. 456 erwähnten Stelle, von militum milites et eorum servitores die Rede ist, das Wort miles, schon vom 9. Jhdt. ab, vieldeutbar blieb. Es handelt sich in der Constitutio de pace tenenda darum, daß Jemand den Gerichtszweikampf als sein Recht beansprucht, während auch der entgegengesetzte Fall möglich war, indem nämlich auf Zweikampf erkannt werden konnte, wenn auch der Betreffende vielleicht keine Lust hatte zu kämpfen. Die Slaven in Zwenkau, welchen vorgeworfen wurde, die Rüstung des am Lechstrome erschlagenen Herzogs Konrad von Ostfranken (955) sich angeeignet zu haben, werden, nach Thietmar Merseb. II. 24, zum Kampfe genöthigt, überwunden und gehängt. Die schimpfliche Todesstrafe schon wegen des Leichenraubes. Ein nicht uninteressantes Beispiel eines zur Zeit Kaiser Heinrichs VI. in der Lombardei bestandenen Gerichtszweikampfes gibt Caesarius Heisterbac. Dial. Mirac. I. 134. Der Beklagte ist castellanus quidam. Belangt wird er: de rapinis aliisque insolentiis multis. Der Kämpe, den er besteht, wird bezeichnet als: pugil quidam fortissimus, giganthee altitudinis. Die richtige Ansicht von der Verwerflichkeit des Gerichtszweikampfes wurde bekanntlich zuerst in den Stadtrechten der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ausgesprochen. Vergl. Walter, Rechtsgesch. § 237 Anm. 2 u. § 240 Anm. 13.

1) Uebrigens liegt wohl weniger die Perhorrescierung des Landbaues, als die Ansicht zu Grunde, daß ein miles legitimus, als der lehenrechtlich besser Geborene (Sachsenspiegel, Landr. I. 63 §. 2), als heerschildfähiger Uebergenosse, einem nicht zu den Ritterbürtigen zählenden homo novus den Kampf verweigern konnte. Streng durchgeführt wurde die Satzung jedenfalls nicht. Das Görlitzer Landrecht 45 § 3 sagt: darumme mac ein jeglicher man, gebur oder ein coufman odir ein schiltknecht, der sin reht nicht verloren hat unde dem ritter evinburdich ist, einen camf wol an gewinnen eime rithere, wende mit des mannes unedilcheit mag der camf wol vorlegit werden und nicht mit der ritterschaft. Die Stelle bei Walter, Rechtsgesch. § 444.

2) Die Constitutio contra incendiarios.

klargelegt wird, berufsmäßig die Waffen führenden Sippe. Auch im österreichischen Landrechte heißt es: es sol auch niemant nindert kamph vechten, denn der rittermessig ist[1]). Wer diese Probe nicht zu leisten vermochte, der wurde nicht als miles legitimus anerkannt. Selbstverständlich wurde sie nur dann verlangt, wenn die Abstammung, das rittermäßige Herkommen, nicht völlig kundbar war, vom Gegner angezweifelt werden konnte. Unter den Rittern, welche im Stande waren, die verlangte Probe leisten zu können, befanden sich aber zuverlässig viele, zwar bereits aus der Unfreiheit emporsteigende, aber noch nicht zur völligen Freiheit gelangte Personen. Nichts stört wohl die richtige Einsicht in die Stellung des niedern unfreien Ritterstandes in höherem Grade, als wenn man dabei die Freiheit in abstrakter Weise faßt. Der unfreie Ritter war de facto, eben weil er ein Ritter war, niemals ein völliger Willkür preisgegebener Knecht. O. von Zallinger hat in seiner scharfsinnigen Arbeit Ministeriales und Milites, Untersuchungen über die ritterlichen Unfreien, zunächst in baierischen Rechtsquellen des 12. und 13. Jahrhunderts (Innsbruck 1878), den Beweis geliefert, daß die Zahl der unfreien Ritter eine sehr große war. Nur hätte er vielleicht, was indessen nicht als Vorwurf gesagt werden soll, da in seiner Schrift die nöthigen Angaben nicht fehlen, noch etwas schärfer betonen können, daß die Waffenfähigkeit und die passive Lehensfähigkeit den kleinen, unfreien Rittersleuten nothwendig auch politische Freiheitsrechte zuführen mußten und daß die erst seit dem 13. Jahrhundert deutlicher wahrnehmbare Präponderanz der, wenigstens zum Theile, von Haus aus nicht über den unfreien milites stehenden, aber hochansehnlich gewordenen, herrenmäßig lebenden Dienstmannengeschlechter, die selbst wieder ihre milites zu haben pflegten[2]), erst in eine Zeit fällt, in welcher die großen Ministerialen des Reiches, sowie der geistlichen und weltlichen Fürsten ersten Ranges, dem hohen Adel der Nation sehr nahe standen.

Daß in älteren Zeiten der sowohl in Urkunden als auch in Chroniken im verschiedensten Sinne gebrauchte Ausdruck miles

1) O. v. Zallinger a. a. O. S. 80.

2) Der Kleine Lucidarius hält nur den für einen Dienstman, der Ritter hat. Hie ze lant in Osterrich || nimt sich gar ze manger an || daz er sî ein dienstman || und hat doch einen riter niht || darzuo in niman lihen sîht || sentmaezigen liuten lêhen. VIII. 471 bei Haupt, Bd. IV.

häufig für freie Vassallen zur Anwendung kommt, gibt O. von Zallinger selbst zu[1]); deßgleichen, daß ministeriales auch kurzhin als milites aufgeführt werden. Auch ist ihm keineswegs entgangen, daß, wenigstens im nördlichen Deutschland und auch im Engadin, Ministerialen von Edelherren genannt werden[2]), während doch, nach der späterhin im Schwabenspiegel[3]) sehr bestimmt ausgesprochenen Ansicht, Niemand als das Reich und die Fürsten solche haben konnten.

Ungeachtet der bei den schwankenden Bedeutungen der Worte ministeriales und milites unvermeidlichen Zweifel und Schwierigkeiten, auf die wir hier nicht näher eingehen dürfen, wird der genannte Forscher in der Hauptsache doch das Richtige getroffen haben, indem er, zunächst unter Beschränkung auf süddeutsche Rechtsquellen, den Ausdruck milites als eine spezielle Bezeichnung der ritterlichen Leute von Fürsten, Grafen, Edelherren und diesen an Macht und Einfluß gleichgestellten Ministerialen statuiert, ohne indessen zu verkennen, daß es eben doch auch solche Fälle gibt, in welchen man, wo große Herren und milites zusammen genannt werden, nicht an die unfreien Diener der ersteren, sondern nur an freie Vasallen denken kann[4]). Er führt selbst an, daß zuweilen die milites den ministeriales der gleichen Herrschaft vorangestellt werden[5]).

Wenn Markgraf Diepold von Steier eine Schenkung vornimmt „in praesentia militum et ministerialium suorum", so meint derselbe unter den Zuerstgenannten wahrscheinlich nicht seine ritterlichen Eigenmannen, sondern seine freien Vassallen[6]).

---

1) Ministeriales und Milites S. 4 unter Hinweisung auf Ficker, Heerschild S. 173, 180.

2) Ministeriales und Milites S. 5.

3) Landrecht (Laßberg) c. 308. Ich habe unten einige Beispiele gegeben, daß auch in Schwaben von Ministerialen dynastischer Familien die Rede ist; allerdings vor der Aufzeichnung des Schwabenspiegels. Die an O. v. Zallinger anknüpfenden Ausführungen in P. Stälin, Wirtb. Gesch. kamen mir erst während des Druckes dieser Arbeit zu Hand.

4) Auf die immerhin mögliche Einwirkung der rite ertheilten Ritterwürde, kann ich deßhalb keinen besonderen Accent legen, weil ich der Meinung bin, der sog. Ritterschlag gehöre in Deutschland erst späteren Zeiten an.

5) Ministeriales und Milites S. 11, unter Hinweisung auf Mon. Boic. XXIX. 45 und v. Meiller, Babenb. Regesten S. 14.

6) Auch scheint mir, was hier Erwähnung finden mag, die Bezeichnung nobilis, viel häufiger als man anzunehmen pflegt, sowohl in älteren als

An eine sich auf viele Generationen zurückerstreckende, in kanzleimäßiger Weise zu leistende Probe der Ritterbürtigkeit, ist nun freilich nicht zu denken, denn die edle Schreibkunst war damals nicht sonderlich verbreitet, das Gerichtsverfahren aber — Gericht in der ältesten

auch in späteren Zeiten, in Regionen hinabzureichen, hinsichtlich deren es näher läge, nicht an Hochfreie, sondern an hochstehende Dienstleute, die selbst wieder ein Rittergefolge haben, zu denken. In einer Urkunde von 1075: Heinrich filius Marchwardi Carinthiensis comitis et milites ejus Ovdalscalch, Anno, Erchanger. Arnolt comes de Diezon et miles ejus Wolftrigel u. s. w. — hierauf aber eine ganze Reihe von nobiles, auf welche deren milites folgen. Graf Hundt, Bayerische Urkunden in Abh. der k. Akademie zu München III. Kl. XIV. Bd. S. 78. Sollten diese nobiles lauter Hochfreie sein? Gewiß nicht. Der in einer Urk. K. Friedrich's II. von 1216 als nobilis vir bezeichnete Heinrich von Randeck heißt 1214 fidelis noster (sc. regis), aber auch im gleichen Jahre 1214 ministerialis noster (sc. Hugonis comitis de Monteforti). Ztschft. f. Gesch. des Oberrh. XXXV. 134, 128, 130. Ueber den in Italien schon im 11. Jahrhunderte herrschenden Sprachgebrauch vergl. Hegel, Städteverfassung von Italien II. 145. Daß nobiles, in den der Karolingischen Zeit zufallenden Urkunden, regelmäßig nur den freien Gutsbesitzer bedeute, wird von Waitz, Verfassungsgesch. IV. 279, N. 1 nachgewiesen. Ich wähle aus den daselbst gegebenen zahlreichen Beweisstellen nur eine einzige aus, weil sie schon durch die beifügte Zahl entscheidend ist. Trad. Lunael. 62. p. 37: hominibus in summa 66 virorum nobilium, quando ipse comes illos interrogavit. Sie heißen dann in der Folge: pagenses. Aus einer ziemlichen Anzahl von Stellen, aus welchen hervorgeht, daß durch das Wort miles, deutsch Ritter, nicht nur in älteren Zeiten, sondern sogar bis in's 14. Jahrhundert herab, vielfach gar nichts Bestimmtes hinsichtlich des Standes der Betreffenden nachgewiesen werden kann, nur einige wenige. Idem quoque praesul a Heinrico imperatore regalem heribannum super milites liberos et servos Halberstadensis ecclesie impetravit Chron. Halberst. a. 1021. apd. Leibnit. II. 120, nach A. v. Fürth, Ministerialen S. 61. In den Ann. Col. Max. zu 1224 ist von den Schiffen die Rede, die Kaiser Friedrich II. zum Kreuzzuge bauen läßt, so daß sie — duo milia militum cum dextrariis suis et omnium armorum suorum pertinenciis et preterea decem milia aliorum hominum valencium ad pugnam et ad bella, — zu fassen vermögen. Mon. Germ. SS. XVII. 837. Der Bischof von Metz sammelt 1287 ein Heer: quatuor millia militum cum equis phaleratis. Ann. Colmar. apd. Böhmer Fontes II. 24. Vom Könige von Böhmen (1278): decem millia militum congregavit. ibid. pag. 12. Zu 1260: toch de koning van Ungarn uppe den koning von Behmen, mit vertich dusend ridderen, der war ein deil heidene. Magdeburger Schöppenchronik bei Hegel, VII. 153. Der Erzbischof Ludolf von Magdeburg, mit 1100 riddere und vile andere manschaft. Ebendas. S. 125. Vergl. auch Tittmann, Heinrich der Erlauchte I. 216 ff.

und weitesten Bedeutung genommen — öffentlich und mündlich. Es handelte sich ohne Zweifel nur um 4 Ahnen und der Beweis dürfte wohl durch Standesgenossen[1]) geleistet worden sein. Daß man nicht weiter zurückgieng als auf die Großeltern, wird am besten durch eine allerdings etwas spätere, aber Althergebrachtes im Auge habende Quelle, nämlich durch das Lehenrecht des Sachsenspiegels (II, § 1) erhärtet, wo wir lesen: alle die nicht ne sin von ridderes art, von vader und von eldervater, die sollen lehenrechts darven[2]).

Nicht lange nach der berühmten Mainzer Reichshochzeit, durch welche die Ritter Deutschlands gewaltig emporgehoben wurden und mit zahlreich anwesenden Repräsentanten des Auslandes in persönliche Beziehungen traten, damals als der Kaiser entweder schon das Kreuz trug, oder doch jedenfalls seinen Kreuzzug als nahe bevorstehend erwogen hatte, beschäftigte sich die Reichsgesetzgebung nochmals mit den Bauern, und zwar abermals in einer uns nicht recht begreiflichen Weise.

Es handelt sich um die vielbesprochene Constitutio contra incendiarios des Kaisers Friedrich I. und seines Sohnes, des nachmaligen Kaisers Heinrich VI., also jedenfalls um ein Gesetz, bei welchem auf die bevorstehende Abwesenheit des Reichsoberhauptes Rücksicht genommen werden mußte[3]).

Und auch der Umstand, daß sich ein großer Theil der Ritterschaft dazu anschickte, als Kreuzfahrer das deutsche Vaterland zu verlassen, wird wohl mit in Erwägung gezogen worden sein. Bei aller Begeisterung wollten die in das gelobte Land ziehenden Streiter,

1) Ueber die spätere sog. adeliche Kundschaft des Kaiserrechts III. 3 vergl. Zöpfl, Rechtsgesch. S. 336 Anm. 4.

2) Controvers ist, ob sich diese Probe auf die 4 Großeltern bezog, oder nur auf den Vater und den Großvater von väterlicher Seite, die jedenfalls von Rittersart sein mußten, während die Mutter und die zwei Großmütter auch freie Landsassinnen sein konnten. Vergl. J. F. v. Schulte, Rechtsgesch. S. 268 und K. Weinhold, Die Frauen I. 349 ff.

3) Dasselbe ist gegeben Nürnberg 1187 indict. 6. III. Kal. Jan., allein trotz dieser den 30. Dec. 1187 sichernden Datierung ist J. F. Böhmer, Regesta Imperii Nr. 2712 dazu geneigt, diese hochwichtige Satzung dem Jahre 1188 zuzuschreiben. Wenn sie auch in den December 1187 fallen sollte, so war ja jedenfalls, am 1. December dieses Jahres, der Tag von Straßburg vorausgegangen, auf welchem ein päpstlicher Legat vor dem Kaiser das Kreuz gepredigt hatte. Vergl. S. Riezler in Forschungen zur deutschen Geschichte X. 10 und H. Prutz, Kaiser Friedrich, III. 312.

für den Fall, daß sie selbst wieder in die Heimath zurückkehren würden und wohl auch unter Berücksichtigung der Lage ihrer in derselben zurückbleibenden Familie, ihre Stellung nicht wesentlich verändert, nicht verschlimmert wissen. Lag es aber nicht ziemlich nahe, daß sich in Abwesenheit der berufsmäßig den Waffen lebenden Personen, also sowohl der freien Vasallen, als auch der zwar im Herrendienste stehenden, aber unverkennbar im Aufsteigen zu freieren Verhältnissen begriffenen, ritterbürtigen Eigenmannen[1]), eine andere, bis dahin gar nicht, oder nur ausnahmsweise zu Roß dienende Schichte an deren Stelle vorschieben werde? Vergessen wir aber auch das nicht, daß der französische Ritter, dessen Standesdünkel in Deutschland bereits Eingang gefunden hatte, als richtiger Nachfolger des gallischen eques, mit unsäglichem Hochmuthe auf den villanus herabsah.

Den Uebergang zu den befremdlichen Bestimmungen bildet unverkennbar die Erwägung, daß, zur Verhütung von Raub und Mordbrand, es sich darum handle, den Wehrstand zu purificieren. Zu diesem Behufe wird nun in auffallender Zusammenstellung verfügt, daß Söhne von Priestern, Diaconen und Bauern, unter keinerlei Vorwand den Rittergürtel tragen dürfen. Hätten sie es aber schon gethan, so solle man sie mit Gewalt heimschicken. Einen Herrn, der sie, trotz eines landgräflichen Spruches, nicht aus seinem Gefolge entferne, den treffe eine Geldbuße von 10 Pfund[2]). Doch lag es wohl sicher im Ermessen des Landgrafen, die nöthigen Ausnahmen eintreten zu lassen. Unverkennbar handelt es sich auch darum, den Herren die Möglichkeit zu nehmen, ein von ihnen für seine Dienste nicht entschädigtes und daher auf Raub und Gewaltthat angewiesenes Wehrgesinde zu halten. Den miles legitimus nährte sein bereits erbliches Lehen, den rusticus die Feldarbeit. Aber wovon lebten die nicht nur zu Kirchendiensten, sondern auch zu anderen

1) Urk. des Edelherrn Adelram von Waldeck vom Jahre 1141, — in der bei einer Schenkung ausgenommen sind: proprii sui milites et ille quo hominibus suis inbeneficiate erant possessiones. O. v. Zallinger, Ministeriales und Milites S. 9, woselbst noch weitere Beispiele.

2) De filiis sacerdotum, dyaconorum et rusticorum statuimus, ne cingulum militare aliquatenus assumant et qui jam assumserunt, per judicem provintiae a millitia pellantur. Quod si dominus alicuius eorum in militia eum contra judicis interdictum retinere contenderit, ipse dominus in 10 libris condempnetur, servus autem omni jure militiae privetur. Mon. Germ. LL. II. 185.

öffentlichen Funktionen unfähigen Söhne von Priestern und Diaconen, wovon, nach Art des jungen Helmbrecht, zu einem räuberischen Burgwirthe laufende, den Landbau verschmähende Bauernsöhne? Nicht die Bauern sind genannt, sondern nur deren Söhne; also, wenn ich diese Fassung des Gesetzes richtig deute, junge, dem angeborenen Berufs- und Geburtstande den Rücken kehrende Leute, denen, da sie die Feldarbeit verschmähten, obgleich sie nicht zu den für Kriegsdienst dotierten militares gehörten, allerdings so ziemlich alles zuzutrauen war, was man im 15. und 16. Jahrhundert von gartenden Knechten, im dreißigjährigen Kriege aber, von der räuberischen Soldatesca erleben mußte.

Etwas muß er sein eigen nennen,
Oder der Mensch wird morden und brennen.

Sollten vielleicht nicht mitziehende, sondern ruhig im Reiche zurückgebliebene Herren, wobei besonders an Bischöfe und Aebte zu denken wäre, davon abgehalten werden, sich eine neue Lehensmiliz aus Hörigen zu schaffen? Die Tendenz, seinen scararius zum miles zu erheben, lag ziemlich nahe, seit sich die milites mehr herausnahmen als dem Herrn genehm war. Man konnte hoffen, den homo novus in etwas strengerer Zucht halten zu können.

Würde man wohl, wenn es einer Herabwürdigung des Nährstandes gegolten hätte, was Barthold doch wohl annahm, als er seine harten Worte niederschrieb, Priester, Diaconen und Bauern zusammengestellt haben?

Den Söhnen von Priestern und Diaconen klebte allerdings, wo eine strenge Handhabung des Cölibats der Geistlichkeit durchgeführt war, der Makel außerehelicher Geburt an [1]), allein gerade was diesen betrifft, so war ja die Moral der Großen und Mächtigen eine ziemlich laxe. Hatte doch Arnulf die Krone getragen und war doch Wilhelm, ein Sohn K. Otto's I. und einer kriegsgefangenen Slavin, Erzbischof von Mainz geworden (954) [2]).

1) Auch gab es bereits ältere sie betreffende Bestimmungen. In Otto I. und Otto II. Edict a. 967 heißt es: diaconorum presbyterorum et episcoporum filios, notarios, sculdasios, comites, judices fieri, omnibus modis prohibemus. Mon. Germ. LL. II. 33. Auch galten die filii clericorum als servi ecclesiae. Vergl. die zwischen K. Heinrich II. und Papst Benedict VIII. hinsichtlich gewisser Bestimmungen des Concils von Pavia im Jahre 1022 getroffenen Vereinbarungen. Mon. Germ. LL. II. 561.

2) Thietmar, II. 22.

Was dagegen die mit Gewalt vom Ritterstande abzuhaltenden Söhne der Bauern betrifft, so wird es freilich schwer halten, einen ganz stichhaltigen Grund für eine so ganz allgemein gehaltene Verfügung zu finden.

Namentlich ist es befremdend, daß in diese Kategorie gehörige Personen, die sich dem Waffendienste bereits gewidmet hatten, bereits zur milita eines Herrn gehörten, durch den im Namen des Reiches einschreitenden judex provinciae, also wohl den in jener Zeit erstmals auftretenden Landgrafen [1]), obrigkeitlich ausgestoßen werden sollen. Das scheint denn doch ein die Erfordernisse des Landfriedens sehr überschreitendes, der Geschlechtswüchsigkeit und ihren Ansprüchen gemachtes Zugeständniß zu sein. Daß sich unter den Nichtritterbürtigen sehr wackere und tapfere, hoher Kriegsehren nicht unwürdige Leute befanden, wußte wohl Niemand besser als der Kaiser selbst. Aber in seinem Rathe saßen auch solche Herren, welche einer anderen Auffassung des Ständewesens als der urgermanischen, das Wort gesprochen haben mögen.

Aus einer sehr bekannten Stelle des dem schwäbischen Kaiserhause durch seine Geburt nahestehenden Chronisten, Bischof Otto von Freising († 1158), erfahren wir, daß Barbarossa einen den unteren Ständen angehörigen Kriegsmann, der mit Schild, kurzem Schwerte und einer Axt bewaffnet, sich bei der Belagerung von Tortona durch ganz erstaunliche Tapferkeit ausgezeichnet hatte, durch den Rittergürtel ehren wollte, daß aber dieser, unter Berufung auf seine geringe Herkunft, dankend abgelehnt habe [2]).

Daß Otto, durch diese offenbar tendenziöse Erzählung für die hocharistokratische Auffassung des Ritterwesens wirken und gewissermaßen die Stellung der Bauern fixiren wollte, liegt sehr nahe zu vermuthen. Eine andere ebenso bekannte Stelle dieses aus dem

---

1) Vergl. G. Frhr. Schenk von Schweinsberg in Forschungen XVI. 548.

2) Quem rex ad se vocatum militari cingulo ob tam praeclarum facinus honorandum decrevit. At ille, cum plebejum se diceret, in eodemque ordine velle remanere, sufficere sibi conditionem suam, honeste donatum ad proprie redire permisit contubernia. Otto Frising, Gest. Frid. II. 23 pag. 10 der 2. Handausg. von G. Waitz. Auch bei Ligurinus steht eine verificierte Erzählung dieses Vorganges. Vergl. F. v. Raumer, Hohenstaufen II. 1[illegible] Der Tapfere war ein „strator", also Reitknecht.

Hause der als besondere Gönner des Adels gerühmten Babenberger [1]) stammenden Chronisten, zeigt uns nämlich, daß derselbe den Ritterstand als eine nach untenhin abgeschlossene, durchaus feudalistische Formation betrachtet hat. Es scheint ihm wunderlich, daß in den Städten Italiens Leute von geringer Herkunft, ja gemeine Handwerker, die sich mit verächtlicher Hantierung (contemptibilium mechanicarum artium opifices) abgäben, welche andere Nationen von den freien und edlen Künsten ausstößen wie die Pest, zu ritterlichen Ehren (ad militiae cingulum) und hohen Aemtern (dignitatum gradus) gelangen könnten [2]). Gleichwohl kann er nicht läugnen, daß dieses Verfahren zur Blüthe jener Städte beitrage.

Die in den Schriften der Alten, zum Beispiele bei Cicero [3]), hervortretende Geringschätzung des Handwerks, scheint sich bei unserem gelehrten dem in Frankreich [4]) entstandenen Cisterzienserorden angehörigen Bischofe, mit der besonders in Baiern und Oesterreich — wie wir aus der Kaiserchronik und auch in den allerdings späteren, aber doch noch die am Babenberger Hofe herrschenden Ansichten abspiegelnden Dichtungen eines Nithart von Reuenthal [5])

1) Otto, geboren um 1114, war ein Sohn des unter die Heiligen eingereihten Markgrafen Leopold von Oesterreich und der Agnes, Tochter Kaiser Heinrichs IV. und Wittwe Herzog Friedrich's von Schwaben. Näheres in Praefat. Reg. Wilmans ad Chronicon Ottonis, in der Handausg. von Pertz pag. VII.

2) Ottonis Gest. Frid. Lib. II. c. 13 pag. 93 der 2. Handausg. von Waitz. Ex quo factum est, ut caeteris orbis civitatibus divitiis et potentia [longe] premineant. Vergl. K. Hegel, Gesch. der Städteverfassung von Italien II. 167. Ueber cingulum = dignitas, magistratus, honor, ähnlich wie ζώνη Ducange Gloss. II. 353.

3) De Officiis I. 42.

4) Beachtenswerth ist eine schon bei Klüber, Nobilit. codic. pag. 41 und Ducange IV. 402 angegebene Stelle des Ligurinus lib. II., wo auf französische Auffassungen hingewiesen wird. Utque suis omnem depellere finibus hostem || Possit et armorum patriam virtute tueri || Quoslibet ex humili vulgo, quod Gallia foedum || Judicat accingi gladio concedit equestri.

5) Ein Baier, der am Hofe des 1246 gestorbenen letzten Babenbergers lebte. Die Mißachtung des Bauernstandes kommt in den Ritterpoesien häufig zum Ausdrucke. So sagt in der Krone des Heinrich von dem Türlein, v. 3756 der Ausg. von Scholl (Lit. Verein 1862) der hochmüthige Seneschall Key, um zu beleidigen, zu einem fremden Ritter: jr muget wol ein dorper sin. Ebendas. v. 4413 heißt es: Juch hat ein vilan (villanus, vilain) gezogen || der iuch diz rede léret. Der französische Einfluß ist unverkennbar und reicht sicherlich bis in's 12. Jahrhundert zurück.

sehen — für höfisch und ritterlich geltenden Mißachtung der Bauern und Kleinbürger verschmolzen zu haben. Schritt man auf diesem Wege weiter, so kam der Großbürger bald an die Reihe, weil er ein Händler war, und auch der kleine Ritter, weil er nicht zum opulenten, prunkend auftretenden Adel zählte. Nur wer in höfisch-ritterlichen Kreisen auftritt, gilt den in Standesvorurtheilen förmlich schwelgenden Poeten als ein ganzer Mann.

Den bei uns in Deutschland zuerst im 12. und 13. Jahrhunderte erschallenden, dem französischen Herrenstande abgelauschten Mißlauten[1]) gegenüber, wird man nicht unbeachtet lassen dürfen, daß die Standesbegriffe, welche für die gesammte europäische Aristokratie maßgebend wurden, schon sehr frühe durch den Rang, also durch ein fremdartiges, äußerliches Moment getrübt worden sind. Ansätze zum hierin das Höchste leistenden Byzantinerthume reichen bis in die Zeit der Ottonen zurück, wenn nicht weiter. Es löste sich, wenn ich so sagen darf, der Titel, als etwas in seiner Art selbstständiges und zum Gegenstande eitler Begierde werdendes, von der Funktion, vom Amte, von der dem Berufe aus inneren Gründen beizumessenden Würdigkeit ab. Die Stände, sagen wir mit Riehl[2]), stehen überhaupt an und für sich in keiner Rangordnung zu einander; sie drücken nur eine verschiedenartige Formulierung des allgemeinen Berufes der Gesellschaft aus. Unter der Herrschaft der besonders den Rang der Ritterschaft betonenden Vorstellungen, hat der Rittergürtel nahezu aufgehört das Symbol eines in freier Wahl ergreifbaren, der Vergeistigung fähigen Berufes zu sein. Er war nicht mehr das Kennzeichen eines Standes, den ursprünglich Jeder wählen konnte, der sich dazu berufen hielt, nach dem Höchsten zu streben, was die damalige Welt dem Laien bot, nämlich nach Kriegsehre und Waffenruhm, Jeder, der seine Befähigung hiezu als ehrliebender Streiter nachhaltig zu erproben wußte. Als etwas nur von der Geburt, oder, in Ermangelung eines entsprechenden Herkommens, von der kaiserlichen oder fürstlichen Gnade Abhängiges, wurde er auch etwas wesentlich anderes: das den modernen Decorationen, welche, wie sich R. v. Mohl ausdrückt[3]), seit dem

1) Man vergleiche dagegen über die Stellung des Bauernstandes im 11. Jhdt. G. Seiler in seiner Ausgabe des Ruodlieb S. 84.

2) Bürgerliche Gesellschaft S. 132.

3) Politik I. 158.

14. Jahrhundert „als Erkennungszierrathen für die Fürsten und ihre Tafelrunde" entstanden sind, in mancher Hinsicht vergleichbare Zeichen, einer sich in äußerer Sitte und Lebensart, Wohnung, Tracht und Bewaffnung, ja sogar in Speise und Trank, mehr und mehr vom Volke absondernden, bevorzugten Schichte. Wollte man sich derselben beigesellen, so kam es nicht etwa darauf an, daß der Vater und die beiden Großväter des sich zu den Rittern begebenden Mannes Freie, sondern daß sie bereits berufsmäßig zu Feld ziehende, dem Landbau nicht obliegende Reiter gewesen waren. Wurde nun die Möglichkeit der völlig freien Wahl des ritterlichen Berufes beschränkt und, wo nicht Gunst und Gnade die Wege ebneten, die Nachweisung eines der Genossenschaft genügenden Herkommens erforderlich, so kann doch nicht verkannt werden, daß die eingetretene Beschränkung auf Descendenten rittermäßiger Leute, auch ihre gute Seite hatte. Der Wehrstand hatte sich im 11. Jahrhundert unverhältnißmäßig vermehrt. Wird uns im Kleinen Lucidarius, also zwei hundert Jahre später, eine Klasse von Leuten geschildert, welche ihr Gut in thörichter Nachahmung der Ritter verschwendet hat, so tritt hiedurch die Kehrseite der durch die völlig freie Wahl des ritterlichen Berufes gegeben gewesenen, im Allgemeinen heilsamen Entwicklung zu Tage. Es ist von Bauern die Rede, welche ihr Gut verprasst haben, sich Knappen nennen und Tag und Nacht rauben und stehlen [1]). Gehört das nicht auch zu den Nachklängen des unheimlichen Spruches von Blut und Schweiß, den wir bei Tacitus gelesen haben? „Krieg und Jagd galten allein als ehrenvoll und es hat in der That eine Zeit gegeben, wo auch die Germanen den Ackerbau mit Verachtung ansahen" [2]).

Die erst unter den Saliern beginnende, übermäßige Vermehrung des Wehrstandes läßt darauf schließen, daß die milites, militares ihre Rechnung dabei fanden. Der wie immer auf's Roß gelangte Bauer, der Baumann [3]), wie Wolfram von Eschenbach später sagt, fand mehr Gefallen am reiten als am reuten und wollte nicht mehr zum Pfluge zurückkehren.

---

1) Seemüller a. a. O. nach Lucid. VIII. 861 ff.

2) W. Arnold, Ansiedelungen und Wanderungen S. 61.

3) bûlinte. Parz. III. 88, liute die mûczen buwen unde riuten, III. 43.

So ziemlich bei jeder einigermaßen prosperierenden Berufsart ist bekanntlich ein nicht nur auf die Vererbung der betreffenden Berufsthätigkeit, also auch der durch dieselbe auferlegten, besonderen Pflichten und Lasten, also vielmehr hauptsächlich nur der damit verbundenen Vorzüge und Gerechtsame gerichtetes Streben stets wahrnehmbar gewesen. Nicht nur das Schwert, auch die Feder kommt zuweilen in die falsche Hand. Es geht somit sehr natürlich zu, wenn sich, wozu heute noch Ansätze wahrnehmbar sind, schwerbelastete Berufsstände in leichtlebige Geburtstände umsetzen wollen. Und doch ist der Beruf durch natürliche Anlagen der Betreffenden und durch die Gestaltung der allgemeinen Zeitbedürfnisse bedingt, und nichts weniger, als ein auf jede Schulter passender Mantel. Erwägen wir noch, um wo möglich allen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, daß jede Berufsart, sie mag heißen wie sie will, eine besondere Vorbildung verlangt, so wird man wohl zugeben können, daß die methodisch geschulte Reiterei, die seit K. Heinrich I., der nach dem Zeugnisse Widukind's selbst ein geübter Reiter war[1]), unbestritten den Kern des mittelalterlichen Heeres ausmachte, sich am füglichsten aus jenen Kreisen ergänzte, in welchen gewisse, auf ritterliche Kampfweise und das derselben entsprechende frische, franke Reiterleben bezügliche Traditionen sich hatten bilden können; aus Familien, in denen schon der Knabe es mitansehen konnte, wie man nicht etwa nur den müden Ackergaul besteigt und als Transportmittel benutzt, sondern das feurige Schlachtroß züchtet, tummelt und pflegt und das Junkerlein sich von Kindesbeinen an im Gebrauche jener Waffe übt, welche der Ritter führen soll[2]). Sogar der Besitz der sich in solchen Familien nach gewissen Regeln vererbenden Schutz- und Trutzwaffen, des ritterlichen Heergewätes, wohl auch des Schlachtrosses[3]), wird in Betracht gekommen sein.

---

1) in exercitiis ludi — superabat omnes.

2) Der Chronist Johann von Winterthur, pag. 73 der Ausgabe von G. v. Wyß, macht noch, in einer Zeit, in der bereits ein guter Theil des taktischen Uebergewichts der Reiterei an das Fußvolk verloren gegangen war, über die Folgen der Schlacht von Morgarten (1315) folgende Bemerkung: Propter miliciam illam perditam, in terra circumposita post multos dies milicia rarior fuit, nam fere soli milites ibi perierunt et alii nobiles in armis ab annis infantilibus exercitati.

3) Schon von den Tencterern sagt Tac. Germ. c. 32: nec maior apud Cattos peditum laus, quam Tencteris equitum, sic instituere majores, posteri

Unbezweifelt ist, daß sich schon in den ältesten Zeiten die Reiter im Gebrauche ihrer Waffen dermaßen übten, daß man, nicht ohne allen Schein von Wahrheit, die späteren Turniere damit in Verbindung gebracht hat. Auf die am Hofe Theoderich's des großen Ostgothenkönigs üblichen Waffenspiele, hat Wackernagel[1]) hingewiesen. Auch die nach der Schlacht von Fontanetum (841) abgehaltenen Spiele sind wohlverbürgt[2]). So lächerlich es auch ist, mit Rürner und Consorten, K. Heinrich I. zum Erfinder der Turniere zu machen, so wird man immerhin daran festhalten können, daß sich derselbe, als er, ohne schützende Burgen, im Flachlande[3]), die Ungarn zu bestehen hatte, zuerst ein dazu geeignetes Heer von Grund aus schaffen mußte, indem er seine Sachsen an eine Kampfweise gewöhnte, die den gegebenen Verhältnissen entsprach[4]).

Wenn auch, sind die Worte Giesebrecht's, Heinrich und seine Nachfolger bei Landesbedrängnissen auch später noch den alten Heerbann aufgerufen haben, so verlor doch der Heerdienst zu Fuß allen Glanz und alle Ehre. Schon galten Kriegsmann und Reitersmann für gleichbedeutend; aus dem Volksheere wurde ein Ritterheer. Heinrich's militärische Einrichtungen bestanden besonders darin, daß er die Dienstleute beritten machte und systematisch im Reiterkampfe übte[5]). Dazu kam dann noch der mit Städtegründung verwechselte Burgenbau.

---

immitantur. hi lusus infantium, haec juvenum aemulatio; perseverant omnes, inter familiam et penates et jura successionum equi traduntur: excipit filius, non ut caetera, maximus natu, sed prout ferox bello et melior.

1) Kleine Schriften I. 278 nach Ennodius Panegyr. c. 19.

2) Nithart, III. 6. Vergl. F. v. Raumer, Hohenstaufen VI. 655 und Nitzsch, Ministerialität S. 39.

3) Sed et Saxonum et Thuringiorum terra facile depopulatur, quae nec montibus adjuta, nec firmissimis oppidis est munita. Liutprand. Antapodos. II. 24. Mon. Germ. SS. III. 293.

4) Was M. Baltzer in seiner dankbar anzuerkennenden Arbeit, Zur Geschichte des deutschen Kriegswesens (1877) S. 3 aus Thietmar zu folgern geneigt ist, nämlich daß gerade im Sachsenlande die Gemeinfreien, die Bauern, allgemein zu Pferd dienten, als dieses in anderen Theilen des Reiches nicht der Fall gewesen sei, hat mich nicht ganz überzeugt, doch bin auch ich allerdings sehr dazu geneigt, zu vermuthen, daß die schon in der Zeit K. Heinrichs I. erfolgte Ausbildung der Reiterei des Sachsenlandes, nur deßhalb so guten Erfolge haben konnte, weil das Roß daselbst seit unvordenklicher Zeit in Ehren stand.

5) W. v. Giesebrecht, Kaiserzeit (2. Aufl.) I. 225, 805 nach Widukind I. 28.

Endlich mag nochmals berührt werden, daß, was zuerst von K. W. Nitzsch betont worden ist, das Deutsche Reich, besonders seit den ungedeihlichen Tagen Kaiser Heinrich's IV., an fühlbarem Mangel wirthschaftlicher Mittel und einem Ueberflusse kriegerischer Kräfte laborierte, so daß es also zu den an das 12. Jahrhundert gestellten Postulaten einer gesunden inneren Politik gehörte, dem Pfluge wo möglich zu erhalten, was er, zu Neurodungen und Colonisationen, an Arbeitskräften bedurfte[1]).

So hatte denn vielleicht die, wie Barthold anzunehmen scheint, nur den Geist des Standesdünkels und der Reaction athmende Bestimmung, daß man, um Ritter zu werden, aus einer in ritterlichen Dingen bereits erprobten Familie hervorgegangen sein sollte, auch eine sowohl in der Waffentechnik als in den Bedürfnissen der Landwirthschaft begründete, nicht schlechthin verwerfliche Seite; doch ist mir keineswegs entgangen, daß auch dieser Erklärungsversuch nicht vollständig ausreicht, um die Ausstoßung bereits im Heere befindlicher, den Rittergürtel tragender Personen ganz zu rechtfertigen[2]). Daß die „milites" für ihre dem Reiche und den Fürsten geleisteten Waffendienste durch Lehen entschädigt worden sind, ist unbezweifelt[3]). Schon K. Konrad II. sicherte den die vita militaris führenden Familien die Erbfolge[4]). Man hat bisher, wie ich glaube, diese bei den Motiven der beabsichtigten und zum Theile auch durchgesetzten Ausstoßung der Bauernsöhne, jedenfalls mitwirkende Seite

---

1) Sehr gute Bemerkungen in A. L. J. Michelsen, Flämische Rechtsgewohnheiten in der goldenen Aue, in Rechtsdenkmale aus Thüringen S. 139 ff.

2) qui jam assumserunt (sc. cingulum militare). Oder ist vielleicht der Accent darauf zu legen, daß man die eigenmächtige Umgürtung mit dem Rittergürtel verbieten, nur solche Ritter im Heere haben wollte, die, um eine ältere Bezeichnung zu gebrauchen, sich commendiert und durch das sacramentum militare (homagiam) verpflichtet hatten? Auch will ich nicht verschweigen, daß, nach F. Niedner, unter Berufung auf Partenop. 5225 bis 5235, rittermäßige Knechte, welche nicht zur Schwertleite gekommen waren, das Schwert nicht umgürten durften, sondern, wie die in der Constitutio erwähnten Kaufleute, am Sattel hängen lassen mußten.

3) Das lehn ist der rittere sold. Glosse zum sächs. Lehenrechte nach Walter, Rechtsgesch. S. 603.

4) Wipo, c. 6. Mon. Germ. SS. XI. 262. W. v. Giesebrecht, Kaiserzeit II. 280.

des Ritterdienstes nicht in dem Grade betont, welchen sie zu verdienen scheint. Der miles legitimus der Constitution Friedrich's I. scheint mir, wirthschaftlich betrachtet, der Mann zu sein, dessen Vorfahren schon für ihre Ritterdienste belohnt und in Pflicht genommen waren [1]) und der daher zu einer bekannten, im Dienst- und Lehensverbande einer [illegible]nten Herrschaft stehenden und mit derselben durch das Homagium verbundenen Familie gehörte. Zur Zeit Barbarossa's war die Erblichkeit der Ritterlehen bereits eine vollendete Thatsache und es hatten daher die, sei es nun vom Reiche oder von Fürsten und Herren, mit Lehen ausgerüsteten, sich bereits als Körperschaft fühlenden milites nicht leicht zu befürchten, durch homines novi aus ihrem feudalen Besitzstande vertrieben zu werden. Dagegen lag es für sie doch ziemlich nahe, auch den Wunsch zu hegen, es möge principiell festgestellt werden, daß sie und eben nur sie Ritterlehen empfangen könnten und wäre es auch nur wegen der Wiederverleihung heimfallender Lehensstücke, die sich der Ritterstand für alle Zeiten sichern wollte. Daher auch die betreffenden Bestimmungen des sächsischen Lehenrechtes [2]).

Es war also nicht nur der romantische Standesdünkel, nicht nur die in ritterlichen Kreisen angestrebte höhere Bildung, was die Bauernsöhne ausgeschlossen wissen wollte, sondern auch das damit Hand in Hand gehende, deutlich genug durch den Rittermantel hindurchschimmernde, auf Mein und Dein hinauslaufende, derbrealistische, solidarisch auftretende Standesinteresse der ganzen Lehenshierarchie.

---

1) Bei Waitz, IV. 216 N. 4 eine merkwürdige Stelle aus einer dem 9. Jahrhundert angehörigen Predigt: Notum est, quod milites saeculi beneficia temporalia a temporalibus dominis accepturi, prius militaribus sacramentis obligantur et dominis suis fidem se servaturos profitentur. Ducange, I. 650.

2) Vergl. Göhrum, Ebenbürtigkeit I. 193. Der Vetus Autor de Beneficiis P. I. §. 4 sagt: rustici et mercatores et omnes qui non sunt ex homine militari ex parte patris eorum et avi, jure careant beneficiali.

VI.

Der ritterliche Beruf.

Die Folgen der im 15. Jahrhunderte beginnenden Berufslosigkeit der Ritterschaft. — Schattenseiten der den Beruf nicht ersetzenden Ritterspiele. — Keine allgemeine Betheiligung bei denselben. — Stimmen über übertriebene Wirthschaftlichkeit. — Der derbe Wettkampf der Stände setzt sich in der Neuzeit in Klassen- und Ständehaß um. — Das Raubritterwesen fällt nicht nur den Rittern zur Last, sondern auch den Großen. — Die Entstehung der Stammherzogthümer keine gute Schule für die Ritterschaft. — Große Zahl des niedern Adels. — Der im Fürstendienste stehende Theil desselben. — Schilderungen der Poeten und Prosa des Lebens. — Die Ritter gehören ursprünglich nicht zum Adel. — Deren Stellung zu Fürsten und Herren. — Der Hauptschauplatz ihrer Thätigkeit im Heere des Fürsten, — im Reichsheere nur indirekt, unter fürstlicher Fahne. — Erblichkeit der Ritter- und Ambachtlehen. — Nothwendigkeit gewisser Einkünfte, zur Erfüllung des ritterlichen Berufes. — In höherem Maße bedürfen die Fürsten der Einkünfte, da sie ihre Helfer und Diener besolden müssen. — Wirthschaftliche Bedrängnisse der Großen. — Verleihung des Ritterstandes durch Kaiser und Fürsten. — Das Princip der Ritterbürtigkeit durchbrochen. — Die sich dabei ergebenden Subtilitäten. — Der niedere Adel erstmals durch das Kaiserrecht, um 1280, in die Doctrin eingeführt.

Wenn die Väter Herlinge gegessen haben, so werden den Kindern davon die Zähne stumpf. So etwa lautet ein in der Geschichte der deutschen Aristokratie in Erfüllung gegangener Bibelspruch [1]). Kaum war es möglich, die eigentlichen Lebenswurzeln des Kleinadels gründlicher zu schädigen, als durch die Tendenz, sich in spröder Selbstzufriedenheit berufslos zu setzen. Was sollte dabei

1) Ezech. XVIII. 2. Jerem. XXXI. 29.

herauskommen, wenn man sich, durch die Nachweisung einer möglichst langen Ahnenreihe, von anderen Ständen, die doch bisher sehr tüchtige Kräfte zugeführt hatten, künstlich absperrte? Jedenfalls nicht jene unerläßliche Fühlung, sowohl mit den bewegenden, als auch mit den beharrenden Mächten des Volkslebens, ohne welche scheinbar größte Erfolge des Sonderstrebens, kaum etwas anderes sind, als Vorboten des Zerfalles. Die Inauguration des allerdings erst bei Beginn der Neuzeit auf die Spitze getriebenen, exclusiven Gebahrens war das gemeinsame Werk der Turniergenossenschaften und Domkapitel des 15. Jahrhunderts. Turniere genannte Ritterspiele gab es freilich schon lange; aber diese Festlichkeiten und Schaustellungen mit übertriebener Gravität behandelnde, besondere Genossenschaften innerhalb des Wehrstandes, entstanden erst, als es mit dem Ritterstande auf die Neige ging. Mancher Landjunker folgte nur der herrschenden Mode, wenn er sich, ohne Berücksichtigung der materiellen Unterlagen seiner standesgemäßen Existenz, an jenen theuren und gehaltlosen Spielen, welche die ritterliche That nicht zu ersetzen vermochten, betheiligen zu müssen glaubte. Es gab zuverlässig achtbare rittermäßige Familien, welche erst dann beitraten, als die Nichtbetheiligung dem Verzichte auf guten Adel gleichgeachtet zu werden anfing. Der schwäbische Ritter Hermann von Sachsenheim sagt in seiner Mörin[1]): „Mang (mancher) edelman viel lieber lüd ‖ ein sack mit korn, als das er stech", und schon zweihundert Jahre vor ihm befanden sich viele rittermäßige Leute auf einem hauptsächlich das materielle Gedeihen ihres Hauses berücksichtigenden, vielleicht allzuprosaischen Standpunkte, der natürlich den für Glanz und Schaustellung schwärmenden und gegen das Verliegen eifernden Poeten, sehr anstössig sein mußte. Hartmann von Aue hat in seinem Iwein[2]) den zu guten Wirth recht drastisch geschildert. Wer niemals auf Turnieren erscheine, keine Abenteuer suchen und auch nicht reiten, das heißt kämpfen wolle, der entschuldige sich mit der Häuslichkeit[3]). Milde zu üben, halte ein solcher für überflüssig. Nach ritterlichem Schnitte gefertigte Kleidung komme nicht mehr an seinen Leib. Sein Hauskleid aber wird in

1) V. 4949 ff. der Ausg. von Martin in der Bibl. des Stuttg. liter. Vereins.

2) Iwein, v. 2807 ff.

3) er giht ez si des hûses site. — er giht er süle dem huse leben.

einer Weise beschrieben, daß uns tendenziöse Uebertreibung sofort in's Auge fällt[1]). Bekommt dieser sparsame Mann einen Gast, so fängt er sofort an, mit demselben über schwere Zeiten zu sprechen; über den geringen Ertrag der Felder, Hagelschlag, Theuerung der nöthigen Lebensmittel, Sorge für Weib und Kind u. dgl. Ja er steigert sich soweit, daß er die Befürchtung ausspricht, um Hab' und Gut zu kommen[2]), stellt sich mit einem Worte so ärmlich und bettelhaft dar, daß es dem Gaste lieber wäre, das Haus nie betreten zu haben[3]). Herr Hartmann ist indessen doch klug und einsichtsvoll genug, um zuzugeben:

der wirt hât wâr, und doch niht gar.

Auch im Kleinen Lucidarius, dem Werke eines österreichischen Ritters, findet man eine Menge von hieher gehörigen Zügen: rittermäßige Leute, die sich nur um Käse, Eier, Spanferkel und dergleichen, nur um den Preis des Weizens bekümmern. Das ist ihr Feldgeschrei[4]). Auf Wirthschaft, mannigfaltigen Erwerb und Gewinn, nur darauf erstreckt sich ihre ritterliche Gesinnung. Sogar im Heere, ganz unmittelbar vor dem Feinde, wollen sie den Herzog um Urlaub bitten, — weil sie jetzt ihre Aecker bestellen lassen müßten[5]). Und hauptsächlich den in hohen Ehren stehenden Großministerialen, Dienstmannen, wird Kargheit und Habsucht vorgeworfen. Deßhalb halten sie sich so gern am Hofe auf. Einer derselben sagt: ich bin lieber bei Dir, o Herr, — der Herzog ist gemeint, — ich lasse mich von Dir auffüttern, statt daß mein Haus voll Rittern und Knappen säße, die auf meine Kosten äßen und tränken. Ihr Streben, möglichst wenig an ihre Untergebenen gelangen zu lassen, wird im „Knechte Dienstumsonst" verspottet[6]). Sie lohnen nicht, außer mit dem Gute derer, die sie geschädigt haben. Adeliche Herren, die ohne Roß sind und ohne Sporen einhergehen und in deren Küche es selten raucht, haben Wein feil. Bei Hofe unterhalten sie sich

1) und swaz er warmes an geleit || daz giht er ez sî wirtes cleit. || er treit den lip swâre || mit strûbendem hâre || barschenkel und barvuoz.

2) ich vürhte ich mücze das hûs lân.

3) Sus beginnet er trûren unde clagen || unde sime gaste sagen || so manec armez maere || daz im lieber waere || waere er nie komen dar.

4) Seemüller a. a. O. S. 607.

5) Kleiner Lucidarius I. 820 ff.

6) Seemüller a. a. O. 606, 663.

davon, wie eine Kuh besonders milchreich werden könne, daß sie reiche Kornernte gehabt und den Erlös dafür in Wein angelegt hätten. Den eingekauften Wein aber werden sie nicht etwa selbst trinken, bei Leibe nicht: mit Gewinn soll er verkauft werden. Es war eben die Prosa des Lebens, was den Ausschlag gab. Die ritterlichen Ideale verblaßten. Und doch bildete man sich auf seinen Adel nicht wenig ein. So allgemein auch, zur Zeit des Uebergangs vom Mittelalter in die Neuzeit, von Seiten des Adels und der Ritterschaft erkannt worden war, daß der in der That von Oben und Unten her in seiner Existenz bedrohte Stand sich sammeln und Front machen müsse, so fehlte es ihm eben doch an einer richtigen Würdigung der den relativen Werth des Ritterthums bedingenden, politischen und socialen Voraussetzungen. Wie sehr sich der kräftig angelegte Theil des Kleinadels hinsichtlich der Nachhaltigkeit seiner oppositionellen Befugnisse täuschte, zeigte in der Folge der totale Mißerfolg der Unternehmungen der Franz von Sickingen und Wilhelm von Grumbach. Geradezu naiv kann man es aber nennen, daß die Turniergenossen es gar nicht fühlten, daß sie, damals als Meister Rüxner auf ihre Unwissenheit und Eitelkeit speculierte, bereits auf dem Aussterbeetat standen. Es war daher ein gefährliches Freundschaftsstück der lohngierigen Herolde und Persevanten[1]), den gemeinnützigen Beruf der Ritterschaft, dessen Nichterfüllung mit Fug und Recht gerügt wurde, als deren Rechtstitel auszuposaunen. Was die Ritterschaft vormals gewesen sei, zu König Heinrich's I. Zeiten, darum handelte es sich ja nicht mehr; aber daß, in runder Zahl etwa 300 Jahre nach Barbarossa, ein dem Ganzen, ein der Nation frommender Sonderberuf der Ritter nicht mehr existiere, das eben war reichs- und landkundig. Was hat der stolze Pfauenschweif im 14. Jahrhunderte gegen die Eidgenossen und auch gegen die sogenannten Engelländer, was späterhin der St. Jörgenschild gegen die Hussiten und Armagnaken[2]) geleistet? Ebensowenig als die dem Kaiser nach der Krone greifenden Fürsten und die reich und selbstsüchtig gewordenen Städte. Gibt es wohl ein offenkundigeres Zugeständniß des taktischen Rückschrittes des Ritter-

1) Franz. poursouivants. Schon die Zimmerische Chronik gebraucht das Wort in verächtlichem Sinne. Ein Glaser zu Riedlingen, der sich zum Narren hergibt, heißt „aller grafen und herren zu Schwaben persevant." II. 362.

2) Vergl. v. Stälin, Wirtb. Gesch. III. 465.

weſens, als die Thatſache, daß eminent ſtreitbare Männer aus den Reihen des Adels, nennen wir nur Frundsberg und Hohenembs, zu den heute noch gefeierten Meiſtern der ſich auf die deutſchen Landsknechte ſtützenden Kriegskunſt des 16. Jahrhunderts zählen? Allerdings hat ſich die Ritterſchaft, was nicht geläugnet werden kann, ihres ſie legitimierenden Sonderberufes zum Theile ſelbſt entſchlagen; aber ſie war auch beim beſten Willen doch nicht mehr im Stande, einen militäriſch begründeten Vorzug für ſich zu behaupten, ſeit die ſchwergepanzerte und durch die erdrückende Laſt der Schutzwaffen unbehilflich gewordene Reiterei, wegen der ſchon im 14. Jahrhundert beginnenden Anwendung des Schießpulvers und vermöge der hohen taktiſchen Bedeutung des von Zünftlern und Bauern wieder emporgehobenen Fußvolkes, nicht mehr allein den Sieg entſchied und das Schlachtfeld beherrſchte.

Mit den aus ſtaubigen Urkundenſchreinen in's Leben zurückgalvaniſierten, wenn auch noch ſo verdienten Ahnen, bei aller Tapferkeit doch zu wenig leiſtender, aber, unter Betonung ihres Herkommens, zu viel beanſpruchender, rittermäßiger Kriegsleute, war gewiß Niemanden gedient, wenn im Oſten der Feind mit eiſernem Hammer an die Thore des Reiches pochte [1]), wenn die Gugler, von Weſten, im Elſaſſe, ihr haarſträubendes Unweſen trieben und die „böſen Huſſen", bis tief in's burgenreiche Frankenland hinein, ungeſtraft ſengen, brennen und wüſten konnten [2]). Es iſt gewiß bezeichnend genug, daß der Rath von Frankfurt a. M., 1430, zum Behufe der Befeſtigung der Stadt gegen die Huſſiten ein Ausſchreiben erließ [3]). Heißt das nicht: Hanibal ante portas? Eine ſcharfe Kritik des zuerſt durch die Turniergenoſſenſchaften und die Hochſtifte eingeleiteten, dann aber beſonders an den geiſtlichen und auch an weltlichen Höfen gepflegten Sechzehnahnenthums, von welchem das eigentliche Mittelalter nichts wußte, konnte nicht ausbleiben. Am ſchärfſten, nicht gerade am gerechteſten, wurde ſie im ſogenannt

1) Von 1396—1683 fielen die Osmannen neunzehnmal in Steiermark ein. J. Ilwof, Die Einfälle der Osmannen. Mittheil. des hiſt. Vereins f. Steiermark I. 10 ff. Gute Bemerkungen über die bei Nikopolis erlittene Niederlage bei Aſchbach, K. Sigmund I. 86 ff., 97 ff.

2) Die heilloſe Führung der Huſſitenkriege betreffend, v. Stälin, Wirtb. Geſch. III. 430, 435.

3) Janſſen, Frankfurter Reichskorreſpondenz I. 371 Nr. 682.

philosophischen Zeitalter ausgeübt, damals als es, wie uns C. Meiners, also ein Professor an der nichts weniger als himmelstürmenden Universität Göttingen, schon vor dem Beginne der französischen Revolution in aller Unbefangenheit sagt, fast ebensoviele erklärte Feinde und Spötter des Adels, als berühmte Schriftsteller gab[1]). Während der Adel den Ritterspielen einen viel zu großen Werth beimaß, verlernte er in den engen Turnierschranken und bei kleinen wüsten Fehden den Krieg, den er ehedem mit Meisterschaft geführt hatte[2]). So lange der Ritterbürtige mit Fug und Recht von sich behaupten konnte, daß er als solcher zwar einem besonderen, eigenartigen, aber dabei doch gemeinnützigen Berufe obliege, standen auch sein politisches Ansehen und seine gesellschaftliche Würde fest. Beide mußten aber in Schwankung gerathen, wenn, an die Stelle der dem Ganzen zum Frommen gereichenden Streitbarkeit im Dienste der Nation oder des Stammes, die durch keine höhere Idee geadelte, und durch keine überlegene Macht niedergehaltene, wüste Raufluft, oder das reinsubjective Ermessen nur an persönlichen Waffenruhm denkender, das Gemeinwohl aber aus dem Auge verlierender Streiter treten durften. Daß sich, wo es dahin gekommen war, die Romantik des bildungslosen, wüsten Edelhofes mit jener der Raubhöhle berührte, kann nicht in Abrede gezogen werden. Unter den reisigen Knechten seines Vaters, deren Thun und Lassen das Vorbild des noch knabenhaften Junkers war, fehlte es wohl nicht an wahren Banditengestalten.

Aber ungeachtet solcher früh wahrnehmbarer Schattenseiten, war es doch noch ein Ausfluß der allgemeinen Meinung, was im Kaiserrechte steht, nämlich, daß man „eim vollenkomen manne keinen bezzeren namen konte finden, danne ein ritter“[3]). Doch in keinem Rechtsbuche ist auch die Nothwendigkeit der Gemeinnützigkeit der echten Ritterthat entschiedener betont.

---

1) Göttinger Hist. Magazin 1787 I. 386.

2) Als drastisches Beispiel wird insgemein der Sieg der Nürnberger bei Pillenreuth (1450) über den als Turnierhelden weitberühmten Markgrafen Albrecht Achilles von Brandenburg angeführt. Doch darf nicht vergessen werden, daß die städtischen Truppen damals von erfahrenen adelichen Hauptleuten geführt worden sind. Zu vergl. die im III. Bande der Nürnberger Chroniken S. 483 ff. stehenden gleichzeitigen Berichte.

3) Kaiserrecht III. 4.

Selbst um gewisse unerbauliche Ueberschwänglichkeiten, wie sie ein auf die Spitze getriebenes Standesbewußtsein nur zu leicht erzeugt, hatte es noch gute Wege, solange im öffentlichen Leben keiner bewegenden Kraft ihr erforderliches Gegengewicht, welches keineswegs nothwendig in Vorzügen zu bestehen braucht, vollständig fehlte. Wenn es auch den, durch die erfolgreichen Ritterdienste ihrer Ahnen, auf den höheren Stufen der ständischen Pyramide angelangten Familien an richtiger Erkenntniß des historischen Herganges ihres Aufsteigens und demgemäß an der nöthigen Bescheidenheit zuweilen gefehlt haben sollte[1]), so war das freilich ein Uebelstand, aber ein sich auch in andern Schichtungen der Gesellschaft bemerklich machender. Auch der zünftige Bürger fing an sich an pseudohistorischen Fictionen gefälliger Schreiber zu erfreuen, nachdem die hohe Aristokratie und die herrschenden Patricierfamilien schon lange ihre Abstammung jenseits der Alpen suchen ließen[2]). Man denke an die Wappensage des kleinen Städtchens Lauingen, das ein gekröntes Mohrenhaupt führen darf, weil ein Schuster einen riesigen Heidenfürsten erschlug, den des Kaisers streitbarer Marschalk nicht überwinden konnte, und an die Rolle, die man den Augsburger Webern in der Schlacht auf dem Lechfelde zugeschrieben hat[3]). K. Hagen[4]) hat einen Abschnitt seines für das deutsche Volk bestimmten Geschichtswerkes „Umschwung der Dichtung im volksmäßigen Sinne" überschrieben und in demselben eine Reihe von Beispielen von Selbstüberhebungen der die Fürsten und den Adel aus ihrer bisherigen Stellung verdrängen wollenden, unteren Stände gegeben. „In den Unteren, — meint er, — erscheint überall größere Kraft, größerer Witz, größere Liebens-

1) Ein drastisches Beispiel in der Zimmerischen Chronik I. 17. „Nota: Jacob Schenk von Staufenberg sprach ainest, die graven von Zollern wären jre hirten gewesen".

2) In Bruno de bello Saxonio wird Herzog Welf (Catulus) in Verbindung gebracht mit dem römischen Geschlechte dieses Namens. Wattenbach, Geschichtsquellen II. 66. Mathias von Neuenburg läßt die Grafen von Habsburg aus Rom kommen. Böhmer Font. IV. 149. Die Cölner Edelbürger wollen Römer sein. Hegel, Cölner Chroniken III. 326. Ueber den Unsinn, alte berühmte Fürstengeschlechter Deutschlands (im 16. Jahrhunderte) aus Rom oder Troja ableiten zu wollen, klagt Franc. Irenicus Exegesis German. Lib. III. cap. 2 pag. lvj.

3) Vergl. W. Menzel, Deutsche Gesch. I. 254.

4) Deutsche Gesch. seit Rudolf von Habsburg I. 269 ff.

würdigkeit und darum größere Berechtigung." Auf dem geduldigen Papier allerdings.

Wenn sich nun auch die mittelalterlichen Stände, unter Betonung ihrer Vorzüge, gerne an einander rieben, so gab es doch noch keinen Geburt- und Berufsstand, der von den anderen als ganz überflüssig aufgefaßt worden wäre. Auch wußte man noch nichts von den in der schaalen Verneinung aller berufs- und geburtständischen Unterschiede gipfelnden Lehren einer schlechthin destructiven, zur tabula rasa führenden, utopischen Speculation. Noch war es nicht, wie sich Mundt gar pathetisch ausdrückt, zur Kriegserklärung des Menschen gegen den Stand gekommen. Weßhalb nicht gar des Schneiders gegen die Natur!

Ein frumer man in sîner art,
der sîn triu, sîn êre bewart;
der sol uns allen liep sîn.

heißt es im Kleinen Lucidarius[1]).

Freilich lagen dieser gegenseitigen Anerkennung nicht etwa nur dem reinen Borne des Gemüthes entspringende, edle, christlich-philosophische Motive zu Grunde. Man begnügte sich auch mit trivialen Wahrnehmungen und hätte ja blind sein müssen, um nicht einzusehen, wie sehr man eben wechselseitig auf einander angewiesen war. So wenig als man daran zweifeln konnte, daß es zum Heile und zum Frommen des Staates Bauern geben müsse[2]), weil sich nun einmal die Alle nährenden, fruchtbaren Aecker und Fluren nur im Schlaraffenlande[3]) selbst anpflanzen und bebauen, so wenig als man am bürgerlichen Berufe des dem Handel und den Gewerben nicht nur seine fleißigen, kunstfertigen Hände, sondern auch seinen erfindungsreichen Kopf und sein Kapital widmenden Städters zweifelte,

1) Seemüller a. a. O. S. 603 (VIII. 359).

2) Markgraf Georg von Brandenburg sagte zur Zeit des Bauernkrieges: „sollen die pawern alle erstochen weren, alls wol von noten sein will, wo si nit anderst wollen, wo nemen wir andere, die uns neren?" Höfler, Ludwig von Eib S. 54 nach Spieß, Aufklärungen S. 67. Prinz Joseph von Hildburghausen, der bekannte Pandurengeneral und Reichsfeldherr zu Roßbach, meinte, „das Schonen der Leute sei recht gut, aber doch nur dazu, daß man sie, wenn die Noth an Mann geht, desto oportuner und stracklicher angreifen könne." L. H. Fischer, Der Teutsche Adel (1852) I. 64.

3) Hans Sachs, Das Schlaweraffenland, Ausg. von A. v. Keller, V. 338 ff.

ebensowenig konnte die berufsmäßige Aufgabe der weder den Karst noch die Elle führenden und schwerer Handarbeit unkundigen Ritter und Knechte, theoretisch in Frage gestellt werden. Ihre eminente Wehrkraft begriff und schätzte Jedermann, so lange sie in der That vorhanden war, während man freilich, um alle Subtilitäten der noch dazu vielfach nur dem Auslande abgeborgten, ritterlichen Waffenetikette und Hofzucht, als ebensoviele Ausflüsse einer vom Ritteradel in exclusiver Weise für sich beanspruchten Hochherzigkeit der Gesinnung anzuerkennen, selbst in diesem Stande geboren und in den denselben beherrschenden, einseitigen Ansichten auferzogen worden sein mußte. Minderten sich aber, was im Westen seit der Sporenschlacht von Kortryk[1] (1302), im Norden besonders seit den Waffenthaten der Dithmarschen, im Süden aber seit den großen Schweizerschlachten des 14. und 15. Jahrhunderts, gewiß Jedermann auffallen mußte, die militärischen Erfolge der stolzen Ritterschaft in recht augenscheinlicher Weise, so schärfte sich dagegen, auch durch das von Mund zu Mund gehende, übermüthige Sieges- und Spottlied getragen[2]), in der öffentlichen Meinung das verwerfende Urtheil, über solche Ansprüche der Ritterbürtigen, in welchen die anderen Stände eine unverantwortliche Beeinträchtigung der ihnen von Gottes- und Rechtswegen gebührenden Stellung, wo nicht eine muthwillige Verkennung ihres Menschenwerthes und ihrer wohlbegründeten, socialen Bedeutung sahen. Je mehr sich das geweihte Ritterschwert in den Raufdegen des nur für sich und seine Genossen eintretenden Junkers verdünnte, desto weniger galt es, bezweiflicher Weise, als jene wuchtige Nationalwaffe, die jeden Träger ziert. Und wer wollte es dem bäuerlichen Knebelspieße verdenken, wenn er sich zur Geltung brachte, wer den im feudalen Systeme der sieben Heerschilde unberücksichtigt gebliebenen Zunftbürgern, wenn sie ihr wehrhaftes Dasein mit Armbrust, Blide und Donnerbüchse recht handgreiflich demonstrierten?

Mithin wurden, wenn und wo man sich ihrer erwehren konnte, also besonders von den Bürgern, aber auch von freien Bauern, ritterliche Unarten so ziemlich mit gleicher Münze heimgezahlt; denn wie es dem Mittelalter an albernem Stolze auf vornehmere Geburt

---

1) Barthold, Gesch. der Städte IV. 161.

2) Vergl. Gervinus, Geschichte der deutschen Dichtung II. 170.

nicht gefehlt hat[1]), so fehlte es ihm auch nicht an ebenso unerquicklichen, oftmals recht cynischen Aeußerungen des auf die volle Tasche pochenden Hochmuths von Bürgern und Bauern und mithin auch nicht an einer, vom derbsten Realismus getragenen, die ritterliche Standesmoral, schon deßhalb, weil sie keine vorherrschend utilitarische sein konnte, vor das Forum des sich seiner Gemeinheit freuenden, höhnenden Mutterwitzes ziehenden Richtung[2]).

Ein theoretisch gepflegter und praktisch geübter, wechselseitiger Klassen- und Ständehaß hat sich aber, wenigstens unmittelbar, noch nicht eingestellt. Man suchte sich eben, so gut als möglich gegenseitig zu ertragen, und wenn einmal im einen oder im anderen Lager die Geduld riß, so schritt man in der Regel alsbald zu so handgreiflichen Repressalien, daß man dann, Auge um Auge, Zahn um Zahn, leichter wieder zum Frieden kam, als dort möglich ist, wo man sich in urbaner Zurückhaltung dumpfgrollend beobachtet, ohne der Leidenschaft die Zügel schießen zu lassen, aber auch ohne vergeben und vergessen zu können.

Man wird vielleicht einwenden: die Lage des durch die fortwährenden Raub-, Brand- und Verwüstungsfahrten des 14. und 15. Jahrhunderts oftmals der Verzweiflung nahegebrachten, durch die höheren Stände bedrückten Landvolkes[3]), sei, das ganze Mittelalter hindurch, eine so überaus traurige gewesen, daß sich bei „den armen Leuten" so etwas wie frohes Standesbewußtsein, geschweige denn Uebermuth gar nicht habe entwickeln können. An dieser Einwendung ist allerdings viel Wahres. Der Bauer, nennen wir ihn den passiven Agrarier, war freilich, durch die äußersten Consequenzen des sich breitentfaltenden Feudalismus, aber auch durch die Anfänge

1) Auch an der tiefeingreifendsten Satyre nicht. Vaga et incerta est hominum generatio et quandoque putatur filius principis, qui filius est culinarii histrionis, heißt es bei Petr. Bles. Ep. III. apd. Giles I. 6.

2) Salomon und Morolf. Gervinus, Gesch. der deutschen Dichtung I. 204 ff. „die derbe unanständige parodische Spruchweisheit des plebejischen Morolf, gegen die erhabene des Salomon." Vergl. auch W. Menzel, Teutsche Dichtung I. 432. „Salomon empfiehlt die Disciplin, der Bauer die Natur. Salomon nimmt Alles ernst und vornehm, der Bauer weiß ihm Alles in Narrheit umzudrehen."

3) Recht beachtenswerth ist der Aufsatz von F. v. Bezold, „Die armen Leute und die deutsche Literatur des späten Mittelalters" in H. v. Sybel, Hist. Ztschft. XLI. 1 ff.

des Industrialismus, schwer beeinträchtigt worden und auch der den Rechtsstaat der Neuzeit kräftig einleitende, spätmittelalterliche Fürstenstaat, betrachtete ja den Nährstand hauptsächlich nur unter solchen Gesichtspunkten, bei welchen allenfalls berücksichtigt wurde, daß die Steuer- und Wehrkraft des Staates durch den materiellen Wohlstand der Unterthanen bedingt sei, während von Anerkennung historischer Rechte des Bauern, von dessen Freudigkeit und Lebensglück, in den, von romanistisch geschulten Doctoren [1]) geleiteten, fürstlichen Kanzleien, ebensowenig die Rede war, als auf den ritterschaftlichen Burgen und in den Rathhäusern. Seit die bedeutendsten Städte Reichsstandschaft erlangt hatten, also gewisse landesherrliche Rechte ausübten, und jeder Bürger, was, in Folge des Sieges der Zünfte, seit dem 14. Jahrhunderte eintrat, am Stadtregiment bis zu einem gewissen Grade Antheil erhalten konnte, fühlte sich auch der Städter den Bauern gegenüber wie ein geborener Herr und es ist daher eine große Einseitigkeit, wenn man die Mißachtung des Landvolkes und die allmälige Verkümmerung aller jener alten Rechtsinstitute, durch welche der Bauer am öffentlichen Leben Theil genommen hatte, nur der Herrschaft feudaler Ideen beimißt. Scharf zwar, aber nicht ungerecht, äußert sich A. v. Fürth über den Egoismus halbroher Krämeraristokraten [2]). Auch wird der bäuerliche Nothstand von vielen Tendenzhistorikern ungemein übertrieben. Mancher zu Schild und Helm geborene Reiter befand sich, wie wir das im Renner des Hug von Trimperg recht anschaulich geschildert finden, in einer viel ärmlicheren Lage als der Landmann. Der Bauer des 15. Jahrhunderts war nicht allenthalben der arme Mann. Er tritt uns, in einer ganzen Reihe von gleichzeitigen Schilderungen, als ein trotziger, selbstbewußter Gesell entgegen [3]) und das bis zu dem Grade, daß es doch nicht so ganz und gar aus der Luft gegriffen war, wenn der, besonders seit dem Appenzellerkriege, die Nachbarschaft der Schweiz ängstlich in's Auge fassende, den Eidgenossen [4]) grollende und deren Einmischung fürchtende, schwäbische

1) Wachsmuth, Gesch. der deutschen Nationalität I. 180.

2) Ministerialen S. 145.

3) Vergl. F. v. Bezold a. a. O. S. 10.

4) Namentlich spricht sich der Haß gegen die Schweizer, die man in Schwaben der Aufreizung des Landvolkes beschuldigte, in der Mörin des Hermann von Sachsenheim (lit. Verein 1878), sehr stark aus. Z. B. v. 152:

Ritter, von Unterdrückung des Adels durch die Bauern zu reden anfing [1]). Das Wahre an der Sache ist, daß die im Thurgau, Aargau u. s. w. gesessene habsburgisch gesinnte Ritterschaft, durch die Eidgenossen in ihrer Existenz bedroht wurde. Der Decan des Klosters Einsiedeln, Freiherr Albert von Bonstetten, um 1480, will von 4000 geschleiften Schlössern, 30 gräflichen, 60 freiherrlichen und 300 ritterbürtigen, von den Eidgenossen vertriebenen Geschlechtern wissen [2]).

Doch kehren wir zum Berufe der Ritterschaft zurück. Die Glosse zum sächsischen Landrechte sagt: „die, die streitliche Ritter heißen, das sind, die mit dem Schwerte fechten wider die Feind, welche mit Gewalt schaden wollen dem heiligen Reich“ [3]). So lange man den Ritterstand so auffassen konnte, und das war ja der Fall, auch wenn die Ritterdienste dem Reiche nicht mehr direct, sondern unter dem Banner eines Großen geleistet wurden, blieb den Rittern die allgemeine Hochachtung gesichert; selbst dann, wenn einzelne unwürdige Glieder des Standes sich schlimme Dinge zu Schulden kommen ließen. Man sprach dann von Lotterrittern, Buschkleppern, Stellmeisen u. s. w., aber man war doch weit davon entfernt, dem ganzen Stande aufzubürden, was Unwürdige verbrochen hatten. Man behandelte auch solche Leute, wenn man ihrer habhaft werden konnte, wie sie es verdienten, aber man sagte nicht etwa: die Ritter sind Raubgesellen, sondern, ritterbürtige Räuber und Wegelagerer haben, als Standesunwürdige, ihre Rittermäßigkeit verscherzt [4]).

---

wern üwer klaider nit als rich || Ich woend ir wern von Swiczer art. v. 434: Ich main es möchten Swiczer sin. v. 2486: Das er nit tuo nauch Swiczer sit. || Was gatt es an ain ritter guot || Er acht nit was ain Swiczer tuot. v. 2270: Besonders beachtenswerth sind v. 4217 ff.: Der stett sind vil uff tütscher erd. || Aydgnossen ouch ain michel tail. || Sie spinnen yetz an einem sail || Wirt das gemacht, sie stricken zuo. Es handelt sich um die Zeit nach dem zweiten großen Städtekriege.

1) uf die geburen die sind verdrucker des adels und aller erberkeyt, nemlich die Swyczer und ir eidgnossen. Anschlag wider die Schweizer 1446, bei C. Höfler, Kaiserl. Buch des Markgrafen Albrecht Achilles S. 15. Vergl. v. Stälin, Wirtb. Gesch. III. 469.

2) Göttinger Hist. Magazin I. 636 aus Schweiz. Museum I. 551.

3) Die Stelle nach Göhrum, Ebenbürtigkeit I. 195 Anm. 14.

4) tunc confortati sunt filii iniquitatis, predones, raptores, qui milites et armigeri olim dicebantur, ejusmodi nomina omnino portare jam non sunt digni (1371) Chron. Moguntin. Mainzer Chroniken II. 182.

Daß die deutsche Ritterschaft, nicht etwa nur durch klingende Worte, sondern auch durch die That, ihrer besonderen Pflichten eingedenk war, daß sie in Süd und Nord, West und Ost ihr Blut nicht sparte, wird Niemand läugnen wollen. Wenn sich aber die ritterlichen Waffen, was allerdings auch nicht in Abrede gezogen werden kann, in anarchischen Zeiten[1]), unter persönlich schwachen, oder schwierigen Verhältnissen nicht gewachsenen Regenten, feindlich gegen solche Personen richteten, die von Gottes- und Rechtswegen die besten Freunde hätten sein sollen[2]), ja sogar gegen wehrlose, durch die Ritterregel[3]) in besonderen Schutz genommene Leute, wenn die innere Fehde viel eifriger betrieben wurde als der Reichskrieg, wenn reiten und rauben für gleichbedeutend galten, so müssen wohl für diese schweren, allgemein als solche aufgefaßten Zeitgebrechen[4]), zuerst die gewaltigen weltlichen und geistlichen Herren verantwortlich

1) Ueber das nicht nur bestimmten Jahrhunderten eigene, sondern stets wo Anarchie herrschte zu Tage tretende Raubwesen, vergl. Waitz, Verfassungsgesch. VI. 420.

2) Schon im Renner des Meister Hug von Trimperg, der im ersten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts zu Bamberg Rector der Schule eines Collegiatstifts, zur Zeit K. Adolf's schon ein erwachsener Mann war, lesen wir v. 527 ff. die Mahnung: Pfaffen ritter und gebure || sint alle gesippe von nature || und suln bruderlichen leben. Nicht nur Ritter, auch Pfaffen und Bauern waren zu rascher Gewaltthat oftmals sehr geneigt. Zu 1263: canonici Lutenbacenses castrum sibi vicinum per violentiam destruxerunt. Annal. Colmar., 1279: H. de Cannistat et Renhardus de Bihingen canonici Sindelfingenses, violenter rapuerunt in vig. S. Galli de nocte Conrado de Wurmelingen concanonico eorum omnia sua in curia ejus. Chron. Sindelfing. pag. 465. Der Bischof von Constanz wird 1338 gefangen per Johannem et H. milites et Johannem clericum de Tengen et per Johannem clericum de Goecichein. Heinr. v. Diessenhofen, Fontes IV. 28.

3) Interessant ist eine Urk. des Pfalzgrafen Otto bei Rhein, für das durch seine Leute geschädigte Kloster Schönau, 1214, weil sie die Coincidenzpunkte zwischen Ritterschaft und Richterstand deutlich betont. Cum non sine causa judex gladium portet, scire nos convenit qui gladio cingimur, quod illum ad militandum summo regi, in defensionem viduarum et pupillorum et precipue in protectionem sancte dei ecclesie accepimus, et, si aliquando perperam aliquid agendo eo abutimur, studio pietatis excessum corrigere debemus. Gudenus Sylloge pag. 85.

4) In einer Urk. des Abts Konrad von Lorsch, 1219, heißt es: quoniam invalescente perfidia nusquam est tuta fides et equitas deficit super terram, innocenter et simpliciter conversari volentes, omni tutela indigent et cautela. Gudenus Sylloge S. 107.

gemacht werden und erst in zweiter Reihe die, vor dem 14. Jahrhunderte, von politischer Selbständigkeit noch sehr weit entfernten Vollstrecker herrischer Machtgebote; zuerst die sich des Kaisers Befehlen entziehenden Reichsfürsten und Fürstengenossen und dann erst deren zuchtlose Ritterschaft, für welche, um nur Eines hervorzuheben, schon die Art und Weise, in welcher, besonders seit der unseligen Regierung König Ludwig des Kindes[1]), die Stammherzogthümer entstanden sind, eine Schule der schlimmsten Sorte gewesen ist. So wird, um ein Beispiel zu geben, schon Herzog Burkhard I. von Alemannien († 926) bezüchtigt, daß er seine Vassallen mit erpreßten Kirchengütern belehnt habe[2]). Ganz Aehnliches hören wir aus anderen Reichstheilen. Um sich mit streitbarem, den Willen des Herrn unbedingt vollziehendem Rittergefolge umgeben und damit prunken[3]) zu können, gab es eben kein anderes Mittel als jenes, welches bereits von Tacitus genannt wird: materia munificentiae per bella et raptus[4]), oder wie im Kleinen Lucidarius steht:

Gewaltege herren lônent niht,
ân mit der guot, den schade geschiht[5]).

Galt das ritterliche Waffenhandwerk, der Wehrberuf des miles legitimus, schlechthin als der Dienst, zu dem derselbe seinem Lehens- oder Landesherrn verpflichtet war, so handelte es sich eben darum, wie dieser seine Stellung auffaßte: als ein reichsgetreuer Fürst, oder in der Weise Herzog Heinrich's des Löwen und ähnlicher Herren, denen getreulich zu dienen gewiß nicht ohne sittlichen Werth, aber,

1) W. v. Giesebrecht, Kaiserzeit I. 174 ff.

2) Copiosam multitudinem militum sibi sociavit, quibus non solum suas verum etiam ecclesiasticas possessiones in beneficia donavit. Mirac. S. Verenae Mon. Germ. SS. VI. 457. v. Stälin, Wirtb. Gesch. I. 431. Das Wort „sociavit" ist bezeichnend für eine Sachlage, bei welcher der Herzog noch darauf angewiesen war, die milites beizuziehen, indem er sie an seinem ungerechten Erwerbe Theil nehmen ließ. Vom Herzoge Arnulf von Baiern heißt es: qui monasteria destruxit et reditus eorum militibus divisit. De fundat. Schirens. eccles. apd. Böhmer Fontes III. 509. Weitere Beispiele bei Ficker, Heerschild S. 84.

3) Ein Graf von Henneberg führt 1266 mit sich: comitivam 50 militum in una veste, cum vario et gallina (des Grafen Wappenbild) desuper prisco more contexta. Michael de Leone Fontes, I. 407. Zöpfl, Alterthümer I. 335.

4) Germ. cap. 14.

5) Helbling, II. 106.

dem Reiche gegenüber, doch nicht viel anderes als Theilnahme an Widersetzlichkeit, wo nicht an Schlimmerem war. Mancher brave Vassalle befand sich wohl auf jener Stufe der Erkenntniß des Rechtes, welche Schiller in der Braut von Messina dem Chor beimißt:

Aber wir fechten ihre Schlachten,
Der ist kein Tapfrer, kein Ehrenmann,
Der den Gebieter läßt verachten.

Schon die erstaunlich große Zahl[1]), in welcher die Ritterschaft seit dem 11. Jahrhundert auftritt, verbürgt uns hinreichend, daß der einzelne Ritter (miles, homo militaris), politisch und gesellschaftlich nur wenig zu bedeuten haben konnte. H. Leo sagt mit Recht: die Volksthümlichkeit des Adelsvolkes ist das Ritterwesen[2]) und F. v. Raumer nennt, in völlig zutreffender Weise, das Ritterthum: eine Art demokratischen Bestandtheils in der Adelswelt[3]). Die Mehrzahl der das Waffenhandwerk als ihren Beruf auffassenden, und davon lebenden[4]), streitbaren Leute, saß auf dem Lande, keineswegs in selbstherrlicher, sondern in dienender Stellung; selten allein auf eigener Burg, sondern häufiger, zugleich mit mehreren Genossen (castrenses), auf jener der Herren, oder in den Vorburgen[5]), und zwar in sehr bescheidener Weise[6]). Doch auch in Städten[7]) und an Fürstenhöfen finden wir sie.

1) Vergl. Nitzsch, Hohenstaufische Studien in H. v. Sybel, Ztschft. III. 332. J. F. Mone, Ztschft. f. Gesch. des Oberrh. VIII. 385 ff. F. J. Bodman, Rheing. Alterthümer I. 162. S. Riezler, in Forschungen X. 24. F. v. Löher a. a. O. S. 15. Auch die von F. L. Baumann im XXXI. Bande der Ztschft. f. Gesch. des Oberrh. herausgegebenen Acta Salemitana beweisen die Verbreitung des Kleinadels in Schwaben.

2) Gesch. des Mittelalters I. 347.

3) Hohenstaufen VI. 554.

4) Vergl. M. Baltzer, Zur Gesch. des deutschen Kriegswesens S. 13.

5) Z. B. Hasenburg, Hohenlupfen, Stülingen. Ztschft. f. Gesch. des Oberrh. IV. 226.

6) Nobiles in villis turres parvulas habuerunt, quas a sibi similibus vix defendere potuerunt, heißt es in „De rebus Alsat. ineuntis saec. XIII." Mon. Germ. SS. XVII. 236. Ueber deren Lebensweise ebendaselbst: milites venationibus, piscationibus, torneamentis, hastiludiis, amplexibus vacabant et pene omnes simplicem fornicationem peccatum minimum reputabant.

7) Interessante Urk. des Erzbischofs Christian von Mainz 1170 bei v. Falkenstein, Historie von Erfurt. I. 93. — Milites de adjaciente provincia

Daß es freilich den mittelalterlichen Dichtern eine Kleinigkeit ist, die Königshöfe mit Tausenden von prunkenden Rittern zu versehen, kann nicht befremden. Man braucht aber solche poetische Zeugnisse, welche darlegen, daß die Menge der am Hofe ihr Glück suchenden Leute nicht klein war, nicht buchstäblich zu nehmen. Ganz zu verwerfen sind sie sicher nicht. Wolfram von Eschenbach sagt uns im Willehalm von mittellosen Junkern:

von ir vätern haten si genomen
niht wan schilt unde sper
und stuont nâch riterschaft ir ger[1]).

Lesen wir aber im Wigalois[2]) vom Könige Artus:

Wol tusent riter er hat
ze ingesinde taeglich
der ieglicher was so rich,
an rossen und an gewande
an burgen und an lande,
das im nihtes gebrach,

so haben wir eben nicht nur eine dem im kymerisch-britanischen Fabellande[3]) schwelgenden Poeten allenfalls gestattete, kolossale Uebertreibung[4]) vor uns, sondern zugleich auch einen Beleg für die Vorstellungen, welche man sich, auf Grundlage solcher Fictionen, von der höfischen Gesellschaft machte[5]). Man dachte sich deren Treiben

introduximus et mansionibus ac beneficiis ibi eos stabilivimus, ut ad defensionem et protectionem municipii prompti semper essent et parati.

1) Die ganze Stelle lautet: Des werden Gahmuretes erbeteil || was die jungen bêd an komen (Anspielung auf Parzival I. 141 ff.) von ir vätern haten si genomen || niht wan schild unde sper || und stuont nâch riterschaft ir ger || si heten harnasch und anders niht || ir gezelte man dâ wênic siht. Willehalm 243. 10 ff. der 3. Ausg. von Lachmann.

2) Vers 210 ff. der Ausg. von Beneke.

3) Daß es nie einen Arthurus rex gab, ist durch A. Holtzmann in Pfeiffer's Germania XII. 257 ff. schlagend nachgewiesen. Bekanntlich ist die tendenziöse Chronik des Erzdechanten Gottfried von Monmouth, aus dem Anfange des 12. Jahrhunderts, die älteste Quelle, in der Artus erwähnt wird. Vergl. Gervinus, Gesch. der deutschen Dichtung I. 255 ff. und den Aufsatz von Th. Hirsch über die Artushöfe, in Ztschft. f. Preuß. Gesch. Bd. I.

4) Auch das Nibelungenlied operiert mit großen Zahlen.

5) ouch wart in dâ ze höve gegeben || in alle wis ein wunschleben. Iwein, v. 43.

ungefähr wie jenes der immer herrlich und in Freuden lebenden, ſich wohl pflegenden Phaeaken des Vater Homeros. Wie es aber in Wahrheit zuweilen um den Antheil ſtand, den ein gerender Junker am mittelalterlichen Highlife nehmen konnte, das lehren uns die vielen Klagen verſtimmter „Hofritter und Hofpfaffen", aus denen man, etwa mit dem 11. Jahrhunderte beginnend[4]) und mit Ulrich von Hutten oder, als Nachſpiel, mit Hans von Schweinichen, Friedrich von Logau, Joachim von Wedel u. a. m. abſchließend, ein förmliches Corpus Querelarum formieren könnte. Die Ritter und Edelknechte des Mittelalters, die wohl auch ſelbſt, was wir noch bei Götz von Berlichingen leſen können, von ihrer Armuth ſprechen[5]), gehörten insgemein zu den abhängigen kleinen Leuten, nicht zu den großen Hanſen, wie die Zimmeriſche Chronik ſagt, wenn vom Leben opulenter Herren geredet wird. Kein Zeitgenoſſe[6]) hat ſie mit dem eigentlichen Adel der Nation verwechſelt. Erſt zur Zeit des Rüxner'ſchen Turnierbuchs iſt das üblich geworden. Durch die ganze Entſtehungsgeſchichte des eminent geſelligen, ſicherlich

---

4) Schon Ruodlieb, I. 12 (Ausg. von F. Seiler) ſagt von den Herren: Semper promittunt promissaque dissimulabant.

5) Im Erec v. 395 ff. die anſprechende Epiſode von dem ohne ſeine Schuld verarmten Grafen Coralus, ſeiner Hausfrau Karſinefite und deren Tochter Enite. „Swen diſe edelarmen || niht wolden erbarmen || der was herter danne ein ſtein." Edelarme ſind diejenigen, welche von Geburt und Geſinnung edel, aber arm ſind. In mir in Originalen vorliegenden Reichskammergerichts-Prozeßakten von 1554 ff. nennt ſich aber der durch die Gefangennehmung des Hieronymus Baumgartner berüchtigte Ritter Albrecht von Rosenberg zu Boxberg und Schüpf einen „Armen von Adel".

6) Sehr bekannt iſt die Aeußerung des Albert Krantz († 1517). Metropol. I. 2. Nobiles se dici volunt, cum sit infimus nobilium gradus in baronibus. (Die Bezeichnung baro = nobilis, Edelherr, iſt übrigens in Deutſchland ſelten. 1237 zeugen in Urk. des Grafen Burkhard von Hohenberg: H. de Werstein et H. de Ysenburg barones. Schmid, Mon. Hohenberg II. 14 ex orig.) Aehnlich Sebaſtian Münſter in ſeiner Kosmographie Lib. III. c. XX. pag. 450. „es iſt vor zeiten der titul des adels allein gegeben worden den fürſten und großen herren, — der ander adel unter den fürſten, hat vor zeiten andere namen gehabt." Bei Pfeffinger, Vitriar. illustr. Lib. I. Tit. XX. pag. 851 ff. und A. v. Fürth, Miniſterialen S. 502 weitere Angaben. Auch P. Herrgott, Gen. Habsb. I. 181 kann verglichen werden, der indeſſen zu weit geht, indem er ſagt: ex inferiori nobilitate titulum nobilis seu viri nobilis nemo ante finem saec. XV. vel primum ad initium saec. XVI. assumpsit.

nicht für die Vereinzelung bestimmten Ritterstandes, läuft unverkennbar ein auf nichts weniger als auf satte Opulenz und spröde Selbstherrlichkeit hinweisender rother Faden. Den Spruch, „ich dien", die Devise des bei Crecy erschlagenen Böhmenkönigs Johann, hatte jeder Ritter, vom Höchsten bis zum Niedersten, vollauf zu beherzigen alle Ursache. Seine ethische Berechtigung verdankte ja das Schildesamt den Diensten, die es bei den höchsten Zeitfragen, im bewußten Anschlusse des Einzelnen an die höherberechtigten Factoren des öffentlichen Lebens, aber in einer dem Diener die volle Manneswürde wahrenden Form, leisten konnte und sollte. Eine Macht wurde der Ritterstand erst dann und nur dort, wo es ihm gelang, sich unter selbstgewählten Führern föderativ zu organisieren; eine Erscheinung, welche wesentlich mit zur Signatur der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts gehört.

Als das Reich, nach dem tragischen Untergange der Staufer eine aus sehr ungleichartigen Theilen bestehende und, bei ziemlich loser Fügung der einzelnen Glieder, aus landesherrlichen, fürstlichen und städtischen Territorien bunt zusammengewürfelte, kaum nothdürftig zusammengehaltene Ländermasse geworden war, über welche das auf seine Hausmacht angewiesene Reichsoberhaupt nur noch in der Theorie die alte Oberherrlichkeit besaß, stand begreiflicher Weise die überwiegende Mehrzahl der Ritter nicht mehr in einem unmittelbaren Subjectionsverhältnisse zum Kaiser. Wohl aber befand sie sich längst in mehr oder minder organisierter Abhängigkeit von den Großen. Es war ja schon seit geraumer Zeit nicht mehr der freie Unterthanenverband, was die Basis des Reichsstaatsrechts bildete, sondern der Feudalismus mit allen seinen Consequenzen. „Der Kaiser hat keine Macht mehr. Ihr gehorcht ihm, soviel ihr wollt: aber ihr wollt selten", ruft Aeneas Sylvius, nachmals Papst Pius II., den Reichsständen zu[1]) und Kaiser Max I. soll ja gesagt haben: ich bin ein Kaiser über Könige, die mir gehorchen, wenn sie wollen. Hatten sich nun viele Ritter, unbeschadet der schon sehr frühzeitig beginnenden, zu Gunsten der Fürsten und Magnaten eingetretenen Umgestaltung aller politischen und socialen Verhältnisse,

1) Nach C. Höfler, Kaiserl. Buch des Markgrafen Albrecht Achilles, Einleitung pag. VIII. Nulla imperatoris potentia est. Tantum ei paretis quantum vultis, vultis autem minimum.

wenigstens in jenen Provinzen, in welchen es keine Herzogthümer und Markgrafschaften mehr gab, im Besitze der wesentlichsten Rechte des freien Standes behauptet, — wobei aber natürlich nicht an die Unfreiheit zu denken ist, sondern nur an den die privatrechtlich begründete Dienstbarkeit ausschließenden Freiheitsbegriff, — so theilte die Mehrzahl doch das allgemeine Loos der Gemeinfreien, die jetzt, überall wo sich die fürstliche Amts- und Territorialmacht, als ein eigenherrliches Zwischenglied eingeschoben hatte, den Fürsten mehr oder minder unterworfen wurden, weil es nun einmal im Geiste der Zeit lag, manches auf dem Boden des Privatrechts erwachsene Recht, dem öffentlichen Rechte einzuverleiben. Als fürstliche Diener aber, und das waren viele Ritter, befanden sich dieselben ohnehin in einem ihrer Wehrkraft eine ganz bestimmte Richtung gebenden, abhängigen Verhältnisse.

Nun war aber, durch die dem Feudalismus und der Territorialität entsprechende Gestaltung des Staats- und Kriegswesens, die für die Gemeinfreien bestehende Pflicht zur Reichsheerfolge ganz in den Hintergrund getreten. Sie lastete jetzt auf den großen und kleinen Vasallen des Reiches und der Fürsten, auf dem hochfreien Herrenstande und den Reichsstädten. Fürstenstädte waren insgemein nur zur Vertheidigung des Ortes und zu ganz kurzbemessenen Auszügen im Herrendienste verpflichtet[1]). Soweit nicht durch besondere Willensakte des Reichsoberhauptes, oder durch ertheilte Privilegien eine Ausnahme begründet war, sollten die Reichsstände, mit einer durch Gesetz, Gewohnheit oder Vertrag geregelten Zahl von Streitern, persönlich im Felde erscheinen[2]), wenn der Kaiser des Reiches Banner wehen ließ; aber die Praxis blieb bekanntlich sehr oft hinter der Theorie zurück und die Verpflichtung zur Heerfolge erstreckte sich nur auf ein bestimmtes Zeitmaß, nach dessen Ablauf das Heer sich auflöste. Daher stellte sich schon in der staufischen Zeit das Bedürfniß ein, auch über Soldtruppen verfügen zu können[3]). Und auch das

1) Vergl. v. Maurer, Gesch. des Städtewesens I. 489 und Freiburger Stadtrecht (renov. 1293), bei Neugart-Mone, Episc. Const. S. 511. Wenn Jemand den Herren der Stadt angreift, sollen ihm „die burger helffen und mit ihme varen numen ein tag weide, also daß an der nachgehenden nacht, jederman wider heimkomen möge."

2) Sehr klar entwickelt bei J. F. v. Schulte, Rechtsgesch. S. 74.

3) F. v. Raumer, Hohenstaufen V. 394 ff.

Landvolk wurde, so ziemlich das ganze Mittelalter hindurch, ab und zu aufgeboten und militärisch verwendet, namentlich in gebirgigem, oder sonst für die feindliche Reiterei schwierigem Gelände. Ihr Contingent, mochte es sich nun um gemeinnützige Reichszwecke handeln, oder nur um, ihnen oftmals viel mehr am Herzen liegende, in größerem Stile zu lösende Machtfragen, mit Einschluß geradezu ärgerlicher Privathändel, nahmen die Großen hauptsächlich aus ihren zum Streite gerüsteten und für denselben erzogenen und ausgebildeten, aber auch für diesen ihren Beruf belohnten und in's Interesse des betreffenden Fürstenhauses gezogenen Lehens- und Dienstleuten, Vassallen und Ministerialen, welche stets beritten waren. So hatte denn jeder weltliche, jeder geistliche Fürst, oder wohl auch jedes einzelne ihm unterworfene Territorium, seine eine Körperschaft bildende, streitbare und gewärtige, für ihre Dienste entschädigte Lehensmiliz, die sich den landes- und lehensherrlichen Aufgeboten nicht entziehen konnte und in der Regel auch nicht wollte, aber freilich auch schon frühzeitig bestimmte, nicht unerhebliche Rechte für sich in Anspruch nahm. Es war gewiß nicht immer leicht, seine Mannen in der nöthigen Botmäßigkeit zu erhalten; doch ein kluger Herr verstand sich auch darauf und wußte es so einzurichten, daß er sich nichts vergab und daß sein Vortheil auch derjenige der Vassallen sein, oder doch wenigstens scheinen mußte. Sollte ein mindermächtiger Nachbar die Wucht der Waffen des Stärkeren fühlen, so fiel dabei auch für die Kriegsleute etwas ab. Oftmals hat die Mannschaft zur Fehde gedrängt, wenn sich auch die Herren vertragen wollten[1]). Und was die gerühmte Milde betrifft, so gibt Meister Rumelant ein nur zu sehr an Tacitus „per bella et raptus" erinnerndes Recept, indem er sich vernehmen läßt:

Mich wundert, wie den tumben kargen herren si zu muote,
daz sie niht wollen herren sin wis' unde milte.
Die wisen milten herren mit der kargen herren guote,
bekosten manigen stolzen vehter under schilte[2]).

---

1) Frequentes et continuo quasi omnes discordiae dominorum a subditis eorundem sunt exortae. v. Fürth, Ministerialen S. 151, nach Composit. inter Conr. abbatem Fuldensem et Bopponem comitem de Henneberg 1232, bei Schannat Clientela Fuld. pag. 354.

2) von der Hagen, Minnesinger III. 58.

Vom Erzbiſchof Adelbert von Bremen erzählte man ſich, er habe ſeinen Rittern nicht nur gegeben, was er gehabt, ſondern auch verſprochen, was er nicht beſeſſen[1]). Eine Schule der Gerechtigkeit war das freilich nicht. Kräftige Fürſten wußten aber ihre Ritterſchaft nicht nur in Zucht zu halten, ſondern auch zu Regierungs- und Verwaltungsgeſchäften heranzubilden und mit Erfolg zu verwenden; ſchwache, knabenhaft geartete, geſtatteten freilich den reiſigen Vollſtreckern ihrer oftmals launenhaften und ungerechten Gebote, manche Ungebühr auf Koſten des Volkes. Daher wurde der Tod ſtarker und einſichtsvoller, ihr eigenes Wohl im allgemeinen ſuchender und findender Herren, oftmals aufrichtig beklagt[2]), ſelbſt wenn ſie ein ziemlich hartes Regiment geführt hatten. So wenig es aber zwiſchen den Obliegenheiten und Verrichtungen der freien Vaſſallen und jenen der Miniſterialen ganz feſtgezogene Grenzen gab, inſofern nämlich auch den erſteren, nach deutſchem Lehensrechte, im Gegenſatze zum lombardiſchen, gewiſſe Hofdienſte zugemuthet werden konnten, ebenſowenig wurde ſpäterhin zwiſchen Ritterlehen und Ambachtlehen ſcharf unterſchieden[3]). Beide ſind ſo ziemlich zur gleichen Zeit erblich geworden[4]). Und auch das läßt ſich nicht

1) omnes qui erant in Saxonia sive in aliis regionibus clari et magnifici viri adoptaret in milites, multis dando quod habuit, ceteris pollicendo quod non habuit. Adam. Brem. III. 35 nach Waltzer S. 16. Anm. 18.

2) Wo ſchedelichen hertoghe Albert dem Lande afſtarf, des is wol worden war manich gut man, riddere, knechte, copmanne, husmanne, wedwen unde weyſen. Do (nach ſeinem Tode) wart de Linowe (berüchtigtes Raubneſt) weder buet unde des rovendes in deme lande was degher nenh ſture. Detmar, Lübecker Chron. I. 190 der Ausg. von Grautoff. Ueber die Schlöſſer der Sachſen-Lauenburgiſchen Raubritter hat Lappenberg im Vaterl. Archiv f. d. Herzogthum Lauenburg Bd. I. Heft 2., Ratzeburg 1857, eine belehrende Arbeit veröffentlicht.

3) Doch hat noch der Vet. Autor de Beneficiis I. 130: quicquid concedit dominus suis ministerialibus, non per hominium sed secundum jus curiae, -- caret beneficiali jure. Die Stelle bei Dieck, Lehenrecht im Grundriſſe S. 18.

4) Wichtig iſt beſonders die zur Zeit K. Konrad's II. zuerſt in Oberitalien zu Tage tretende Bewegung. Wipo c. 6 ſagt indeſſen ganz allgemein von Konrad: militum vero animos in hoc multum attraxit, quod antiqua beneficia parentum nemini posterorum aufferri sustinuit. Vergl. die von Steinsdorf als Quelle Wipo's nachgewieſenen Ann. Sangall. maj. 1035 (1041). Mon. Germ. SS. I. 83. Die Bewegung ſcheint eine ziemlich tumultuariſche, Recht und Unrecht auf beiden Theilen vorhanden geweſen zu

haarscharf erkennen, ob der der Ritterschaft eines bestimmten Landes obliegende und von ihr der Hauptsache nach auch geleistete Gehorsam, aus ursprünglich ministerieller Dienstpflicht, ob er aus dem die persönliche Freiheit des Vassallen nicht ausschließenden Lehensluxus floß, oder dem Fürsten noch als Reichsbeamten, oder bereits als Landesherrn gebührte. Tittmann hat in seinem gelehrten Buche über den Markgrafen Heinrich den Erlauchten von Meißen gründlich nachgewiesen, wie schwankend das deutsche Staatsrecht noch im 12. und 13. Jahrhundert war [1]). Auch die Hochfreiheit der von fürstlichen Territorien umspannten Dynasten schloß nicht aus, daß sich dieselben oftmals fügen mußten, zumal dann, wenn sie außer ihren allodialen Besitzungen auch fürstliche Lehen hatten.

Nun war aber der Ritterschaft, ungeachtet ihrer feudalen Verpflichtung, ein so weiter Spielraum gewährt, daß sich der Begriff der Lehenstreue zuweilen geradezu verflüchtigte. Daß sich Vassallen, sogar mit dem Scheine des Rechtes, säumig oder widerspenstig erweisen konnten, wurde besonders durch den Umstand begünstigt, daß man gleichzeitig von einer ganzen Reihe von Herren Lehen besitzen konnte [2]) und daß überhaupt die Verpflichtung eines nicht zugleich auch landsässigen Vassallen, eine viel laxere war, als jene des Unterthanen. Daher die Paroemie: Lehensmann kein Unterthan. Ein Lehen konnte man aufgeben: die Unterthanenpflicht aber vererbte sich von Generation zu Generation, als ein nicht einseitig lösbares, mehr oder minder straff angezogenes Band.

---

sein. Foedus validae conjurationis in Italia exoritur. Inferiores namque milites, superiorum iniqua dominatione plus solito oppressi, simul omnes illis resistunt coadunati. Nec non etiam quidam ex servili conditione contra dominos suos proterva factione conspirati, ipsi sibimet inter se judices, jura et leges consistunt, fas nefasque confundunt. Vergl. auch M. A. von Bethmann-Hollweg, Ursprung der Lombardischen Städteverfassung (1846) S. 140 ff.

1) „Alles schwankt. Kaum wissen wir, ob wir die Rechte der Fürsten Territorialhoheit nennen sollen, sowohl im Verhältnisse zum Reiche, als auch zu Dynasten und Stiften." Tittmann, Markgraf Heinrich der Erlauchte I. 25.

2) Quidam miles bina beneficia a duobus dominis, prout solitum est, acquisivit. II. F. 52. §. 2. Si autem forte, quod absit, accidat ut idem milites diversos dominos propter diversa beneficia acquirerent. Const. de exped. Rom bei Lünig, Corp. jur. feud. I. 16. K. F. Dieck, Lehenrecht im Grundrisse (2. Ausg.) S. 17. Vergl. A. v. Fürth, Ministerialen S. 478.

Sollte nun eine ritterbürtige Familie sich dem Waffenhandwerk dauerhaft widmen, ihren ritterlichen Beruf ehrenhaft erfüllen können, so mußte sie etwas Vermögen besitzen, sei es zu Eigen oder zu Lehen. Die Mehrzahl der frühmittelalterlichen milites hatte wohl die erforderliche standesmäßige Unterlage meist dem Lehengute zu danken. Man kann unbedenklich sagen, daß der Lehensnexus als Regel vorausgesetzt werden darf, wodurch jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß manches Ritterlehen, der ursprünglichen Provenienz der Lehensstücke nach, kein sog. feudum datum, sondern ein feudum oblatum war. Je weniger nun aber die in höfischen Kreisen verfeinerte und sich bereits zu Anfang des 13. Jahrhunderts mit einer Masse von conventionellen Ehrenausgaben beladende Ritterschaft, einem, wenn wir den Poeten trauen dürfen, in Bewaffnung, Tracht, Schmuck, Speise und Trank auf die Spitze getriebenen, als ritterliche Ehrenpflicht geltenden Luxus entsagen zu können glaubte, desto mehr stellte sich für sie das Bedürfniß ein, sich für ihre kriegerischen und sonstigen Leistungen nicht etwa spärlich, sondern reichlich belohnen zu lassen. Heißt es doch schon im Wigalois:

Was frumt dir lip und mut
bistu gar ane gut[1]),

im Nibelungenliede: „so helde varent riche, so sint sie hohe gemut" und in Gudrun wird es den Fürsten zur Pflicht gemacht, das reiche Gut, das sie ohne Maß zusammenbringen, mit ihren an allen Gefahren Theil nehmenden Recken zu theilen[2]).

Die mittelalterlichen Dichter denken sich insgemein die bei ihnen dutzendweise vorkommenden Könige und Fürsten als mächtige, patriarchalisch waltende Herren, die nicht nur weithin über die Erträgnisse von Grund und Boden verfügen, sondern auch über einen aus rothem Golde, Perlen und Edelsteinen, kunstreichen

1) V. 3761 bei Beneke.

2) Vergl. F. v. Raumer, Hohenstaufen VI. 516. Meister Stolle singt: Man sol den edelen rittern beide lihen unde geben || Sie dienent'z wol uf einen tak, swen si darumbe wagent ritters leben. von der Hagen, Minnesinger III. 5. Der Unverzagte: Die richen herren süln die ritter knechte bi sich ziehen || den süln sie lihen unde geben mit willen, das ist min rat. Minnesinger III. 45. Bruder Wirner: Und muoz an min ende klagen den vürsten Briderich. || Sin reinez herze sich nie vergaz || gegen graven vrien dienstman ritter und knechte || die wurden alle bi im rich. Minnesinger I. 12.

Kleinoden und kostbaren Gewändern bestehenden, mährchenhaft unerschöpflichen Schatz, mehr oder minder räthselhaften, selbst unheimlichen Ursprungs.

Heteln hôrte man ruefen veste an sine man,
Nu wert iuch snelle degene, der nie golt gewan,
dem heize ich dez mezzen mit vollen âne wage [1]).

Reduciert man das auf die Prosa des wirklichen Lebens, so ergibt sich allerdings, daß ungeachtet des Mangels einer allgemeinen Steuerverfassung, in welcher die königliche Gewalt eine ihr oftmals in sehr entscheidenden Momenten mangelnde Stütze gefunden haben würde, nicht nur unsere mittelalterlichen Könige, sondern auch die geistlichen und weltlichen Fürsten, ja diese noch mehr als das oftmals sein Hausgut einsetzende Reichsoberhaupt, schon sehr frühe in den Besitz von ausgedehnten, mehr oder minder nutzbaren Gütercomplexen, Forsten, Bergwerken, Salzquellen, Zöllen, Münzstätten, Gerichtsgebühren und sonstigen fiscalischen Einnahmen gelangt waren [2]) und somit allerdings, vor dem Aufblühen der Städte, die einzige stattliche Geldmacht repräsentierten, was sie in die Lage versetzte, nicht nur ihre für innere und äußere Politik gleich unentbehrlichen Kriegsleute [3]), sondern auch ihre klugen Kanzler und Schreiber, Schatzmeister und Einnehmer, reichlich besolden zu können. Die alte plumpe Naturalwirthschaft wich den im Welschlande nie ganz in Vergessenheit gerathenen, durch Beziehungen zum Orient noch gesteigerten, arithmetisch-statistisch-finanziellen Künsten und es kam, zunächst im apulischen Reiche Kaiser Friedrich's II., aber auch

1) Gudrun, Str. 496 der Ausg. von Ziemann. König Hetel von Dänemark ist der Vater der Gudrun. Im Erec v. 2175: Man gap da vil starke || von golde drizic marke || die gap man dâ vil manegem man || der vor nie gewan || eines halben phundes wert.

2) Das Nähere bei Waitz, IV. 3–150 u. J. F. v. Schulte S. 216 ff.

3) In Frankreich stützte sich bekanntlich die Regierungskunst der Könige in erster Linie auf die Lehensmiliz und die Städte. Sehr stark ist die bei Richerius Senoniensis dem Könige Philipp in den Mund gelegte, der Ritterschaft schmeichelnde Rede (1214): O vos strenui milites, flos Francie, decus corone regie! Videtis quippe nos coronam regni portantem, sed homo sicut vos et unus sum; nisi supportaretis ipsam minime portare possem. Ego sum rex. Et ita ablatam coronam de capite suo porrexit eis dicens: ecce volo vos omnes reges esse u. s. w. Echt französisch! Böhmer Fontes, III. 38.

bis zu einem gewissen Grade in Deutschland, ein zuweilen auf den Gipfel getriebenes, gemüthlos calculatorisches Besteuerungssystem, dem sich nur die todte und die gewaffnete Hand, und auch diese nicht vollständig, zu entziehen vermochten, während der wehrlose Bauer, der Executivgewalt gegenüber, völlig hilflos wurde. Aber nicht sowohl dem Reiche kam das zu gut, sondern zunächst den Trägern des Princips der Territorialherrlichkeit, deren Hofburgen die Sammelplätze der die Welt im Rosenschimmer der höfischritterlichen Romantik sehenden, aber im Banne von Standesvorurtheilen stehenden Hofpoeten geworden waren. Ziemlich vereinzelt stehen die Klagen des hochkaiserlich und antifürstlich gesinnten Spruchdichters Freidank:

Die vürsten twingent mit gewalt
Velt, steine, wazzer unde walt,
dar zu wilt und zam.
Sie taeten lufte gern alsam:
der muoz uns doch gemeine sin —
Mohten si uns den sonnen schin
verbieten, ouch wint und regen,
man muest in zins mit golde wegen[1]).

Ihre großen Mittel dem Reichsdienste zuzuwenden, war nicht im Sinne der Fürsten, wenigstens nicht jener, welche prunkenden Hof hielten. Landgraf Hermann von Thüringen, einer der gefeiertsten Förderer höfisch-ritterlicher Sitte, war eine politische Wetterfahne und völlig unzuverlässig, wie König Philipp erproben sollte[2]). Die Begehrlichkeit des ständig anwesenden, prunkenden Hofgesindes und der vielen, unablässig aus- und einreitenden, oftmals sehr zudringlichen Gäste, führte aber zu einem Aufwande, der sogar die Mittel reicher Herren übersteigen konnte. „Wer ohrenkrank ist, der bleibe vom Thüringer Hofe fern! Eine Schaar zieht hinaus, die andere

1) Freigedank, 17 c. Grimm, Rechtsalterthümer S. 248 und Fr. v. Raumer, Hohenstaufen V. 388. Ueber harte und übermäßige Besteuerung durch die frühzeitig Juden als ihre Finanzleute verwendenden Herzoge von Oesterreich, klagen zum Jahre 1326 die Chronik von Klosterneuburg, herausg. von Zeibig, in Arch. f. österr. Geschichtsquellen VII. 231 — hat jedes mensch das khind in der wiegen müeßen geben den herczogen zu steuer ain groschen oder 7 D. und Ann. Melic. apd. Pez. I. 246: exactionem magnam et inhonestam receperunt duces Austrie.

2) E. Winkelmann, König Philipp I. 132, 266.

hinein, bei Tag wie bei Nacht: ein Wunder, daß bei diesem Lärm noch jemand hören kann." Wiederholt rühmt Walther von der Vogelweide die Gastfreundlichkeit des Landgrafen Hermann, die sich nie verläugne: Wenn das Fuder guten Weines 1000 Pfund kostete, so stünde doch auf der Wartburg keines Ritters Becher leer[1]). Aber Wolfram von Eschenbach wünscht dem Fürsten auch einen durchgreifenden Seneschalk, von jener rauhen aber biderben Art, die er dem in anderen Dichtungen eine verächtliche Rolle spielenden Keie beimißt[2]).

Meister Gervelin singt: Ich komme an maniges herren hov. || Bünde ich da reinez ingesinde, ich sunge im gern ein suezes lob" — allein, so schließt er: swer sprichet daz ez biderbe si, der hat vil gar gelogen[3]). Hug von Trimperg sagt in seinem Renner[4]):

Hofgesinde, erzte und juristen
habent abgote, daz sint ire kisten,
in den vil dinges leit gefangen.

So war es aber nicht immer gewesen. Unter den Ottonen und den ersten Saliern hatten sich die Fürsten und fürstlich lebenden Großen, weislich für ihren eigenen Bedarf so viel vorbehalten, als zu einer fürstlichen oder fürstenmäßigen Hofhaltung nöthig war. Späterhin finden wir aber ihre Domainen durch eine zu massenhafte Vergabung zu Lehen dermaßen belastet, daß sogar der Besitz von Latifundien ein nahezu illusorischer werden konnte[5]). Was half es, der Herr ausgebreiteter Gütercomplexe zu sein, wenn man mit deren Nutzungen seine unersättlichen Diener und Helfer besolden mußte?

---

1) W. Scherer, Gesch. der deutschen Litteratur S. 195. Auch bei Meister Gervelin spielt der gute Wein eine starke Rolle. — Saelik mueze der turnei sin || saelik sin die edelen vursten || bi den trinkt man guoten win. von der Hagen, Minnesinger III. 36. Daz sint nû hövelichiu dinc: || trinkâ herre, trinkâ trinc || trinc daz ûz, so trinke ich das. Meier Helmbrecht v. 985. Dû solt trinken vâter min || wazzer, so wil ich trinken win. Ebendas. V. 471.

2) Parz. III. 496 ff. Man saget in manegen landen wît, || daz Keie, Artus scheneschalt, || mit siten waere ein ribbalt. || Dez sagent in miniu maere bâz: || er waz der werdekeit genôz u. s. w. Besonders schlimm kommt Keie in der Krone des Heinrich von dem Türlein weg.

3) von der Hagen, Minnesinger III. 36.

4) V. 719.

5) Vergl. Nitzsch, Ministerialität S. 63.

Unter der Regierung Kaiser Heinrich's IV. kam es sogar dahin, daß viele Herren, durch die Menge ihrer Vasallen und Ministerialen, in wirthschaftliche Bedrängniß geriethen. Hatte doch Heinrich selbst, wie uns Lambert von Hersfeld berichtet, so ziemlich auf jedem geeignet scheinenden Bergkegel eine Burg erbaut und dieselbe mit Reisigen belegt [1]). Auch die Fürsten und Herren stützten sich auf ihre Wehrbauten und ihre Reisigen. Von Herzog Friedrich von Schwaben, dem Gegner K. Lothar's, sagte man sprüchwörtlich: „er hat immer an seines Pferdes Schweif eine Burg" [2]). Was nutzten die stattlichsten Güter, wenn man deren Erträgniß den Vasallen zuwenden mußte, darunter auch solchen Leuten, die nicht zu ersättigen waren, weithin die Nachbarschaft aussogen und, wie das K. Heinrich's Leute thaten, den Namen ihres Herrn durch freche Gewaltthat befleckten. Es konnten die Großen allerdings, bei schwierigen Zeitläufen, des ihnen nur durch ein persönlich ergebenes, in ihr Interesse gezogenes, Wehrgefolge gewährten Waffenschutzes nicht entbehren. Aber das einzige Mittel, um wieder in wirthschaftlich geordnete Verhältnisse zu kommen, wäre gleichwohl auch für sie die Abstellung der liebgewonnenen Selbsthilfe, die kräftige Handhabung des Zucht und Gehorsam voraussetzenden Landfriedens gewesen. Doch dazu gehörte vor Allem ein selbst maßhaltendes Reichsoberhaupt. Obgleich sich Kaiser Heinrich IV., wenigstens in seinen besseren Tagen, in der That um den Frieden im Reiche bemüht hat [3]), so konnte doch,

---

1) Montes omnes colliculosque Saxoniae et Thuringiae castellis munitissimis extruxit praesidiumque imposuit. Mon. Germ. SS. V. 129. Beim Baue der Burgen, welche K. Heinrich errichten ließ, leistete bekanntlich der Bischof Benno von Osnabrück († 1088) ganz hervorragende Dienste. Vergl. K. Schnaase, Gesch. der bildenden Künste IV. a. 37. Uebrigens gab es schon zu Zeiten der alten Germanen Burgen, wenn auch nur wenige. Tacit. Ann. I. 57. Vergl. Eichhorn, Staats- und Rechtsgesch. I. 60. Auch die sog. Städtegründung K. Heinrich's I. fand in fortificatorischen Bedürfnissen ihren Schwerpunkt.

2) F. v. Raumer, Hohenstaufen I. 208. Im 13. Jahrhunderte wurde die Frage, wer berechtigt sei eine Burg zu bauen, Gegenstand gesetzlicher Vorschriften. Bei V. Hasenöhrl in Archiv f. österr. Geschichtsquellen XXXVI. 1, 305 ff. eine lehrreiche Zusammenstellung der von K. Rudolf I. wegen des Burgenbaues gegebenen Bestimmungen.

3) Vergl. K. W. Nitzsch, Heinrich IV. und der Gottes- und Landfriede in Forschungen zur deutschen Gesch. XXI. 271 ff.

aus allbekannten Ursachen, wenig erreicht werden. Es hatte nicht viel zu bedeuten, wenn sich dann und wann der Uebermuth einiger hervorragenden Landfriedensbrecher in's Gegentheil kehrte. Des Kaisers Biograph sagt uns zwar in dieser Beziehung: diejenigen, welche ihr Gut verschleudert hatten, um sich mit einer großen Ritterschaar umgeben zu können, litten nunmehr Mangel, weil ihnen die Gelegenheit zu Raubzügen entzogen wurde[1]). Er malt dann weiter aus, wie Schmalhans Küchen- und Kellermeister wird, wie sich nur noch in ungefärbte Naturstoffe kleiden, denen Purpur und Gold eben gut genug gewesen waren, und wie, statt des stolzen, schnaubenden Rosses, ein Klepper genügen muß. Im Allgemeinen aber war das Uebel viel zu tief eingewurzelt, um geheilt werden zu können. Der durch die klerikale Agitation erregte und genährte Zwiespalt hatte ja den höchsten Grad erreicht. O Jammer und Elend des Reiches: alles ist doppelt geworden, doppelte Päpste, doppelte Könige und Bischöfe, rufen die Verfasser der Augsburger Jahrbücher aus[2]).

Wer sich nun aber, so wird uns freilich erst aus der Zeit der Staufer berichtet, ohne schon durch seine Geburt zu den belehnten Kriegsleuten zu zählen, gleichwohl denselben berufsmäßig anschließen, wer den schimmernden Rittergürtel nicht missen wollte, der konnte allerdings, auch nachdem die besprochenen Reichsgesetze Kaiser Friedrich's I. gegeben worden waren, durch kaiserliche Dispensation diesen Wunsch erfüllt sehen, wenn er am Hofe die nöthigen Verbindungen besaß. Wenigstens wissen wir durch ein Formular des Petrus de Vineis, des berühmten Kanzlers Kaiser Friedrich's II., daß schon vor der Mitte des 13. Jahrhunderts solche Fälle vorkamen[3]). Ob nur in Italien oder auch in Deutschland, ist nicht

---

1) Vergl. Stenzel, Gesch. der Fränk. Kaiser I. 579 und Nitzsch, Ministerialität S. 63 (nach Vita Heinrici Mon. Germ. SS. XII.). Es gab auch geistlich Fürsten, die in dieser Art wirthschafteten. Den Bischof Heinrich von Speier († 1075) hat Gfrörer, Gregorius VII. VII. 463, nach Lambert von Hersfeld, geschildert.

2) Ann. August. a. 1076. Mon. Germ. SS. III. 130.

3) Notum facimus quod A. de N. majestati nostre humiliter supplicavit, ut, cum velit fieri miles et pater suus miles non esset, sibi exinde largiri licentiam dignaremur. Es folgt nun die übliche Versicherung, daß sich der Impetrant besondere Verdienste erworben habe, die aber nicht näher bezeichnet werden. Zum Schlusse aber heißt es: quod, quamquam pater tuus miles non fuerit, et nostris constitutionibus

ermittelt; ebensowenig ob überhaupt und in welchen Fällen für derartige Gnadenakte Gebühren erhoben worden sind.

Durch solche Ausnahmsverfügungen von Kaisern und Königen[1]) wurde allerdings das Princip der Ritterbürtigkeit durchbrochen, allein doch nicht in einer gänzlich vom wirklichen Berufe des Betreffenden abstrahierenden Weise. Noch war, so glaube ich wenigstens annehmen zu müssen, die Voraussetzung, daß der Impetrant sich in der That dem Kriegswesen widmen wolle, in voller Kraft, während späterhin, durch die Nobilitierung, den Briefadel[2]), der aber in Deutschland vor den Zeiten Kaiser Karl's IV. nicht vorkommt[3]), ein vom Berufe unabhängiger, unter Umständen sogar mit demselben in Conflict tretender[4]), erblicher Rang künstlich verliehen worden ist.

Ungleich wichtiger als die nur als Ausnahme und jedenfalls nur für Begünstigte eintretende Entbindung vom Nachweise der erforderlichen Ritterahnen, war aber die Umgestaltung der Standesbegriffe, die sich, schon geraume Zeit vor der gesetzlichen Statuierung des Princips der Ritterbürtigkeit, dadurch eingestellt hatte, daß Hörige massenweis nach Ritterart leben konnten. Das den berittenen Kerntruppen, mit Einschluß der Hofdienste verrichtenden, ebenfalls

---

caveatur, quod milites fieri nequeant, qui de genere militari non nascuntur, ipse tamen de culminis nostre licentia decorari valeat cingulo militari. Diese von Walter, Rechtsgesch. S. 212 erwähnte und gegen Göhrum's Auffassung in ihr Recht eingesetzte Stelle ist sehr bekannt. Sie steht auch im Auszuge bei Scheidt, Nachrichten vom Adel S. 102 und im Götting. Hist. Magazin I. 829. Fr. v. Raumer, V. 36 spricht von einem Gesetze K. Konrad's III., was aber ein Irrthum ist. Auch die Hohenstaufen VI. 554 gemachte Bemerkung ist nicht ganz richtig, weil die Ritterbürtigkeit mit der Freiheit nicht so enge zusammenhängt, als dort angenommen wird.

1) Vergl. F. v. Raumer, Hohenstaufen VI. 553.

2) Die ältesten Adelsbriefe in Frankreich sollen von 1271 sein. Götting. Hist. Magazin I. 640 nach St. Foix II. 155.

3) Klüber, de Nobilitate codicillari pag. 46. Vergl. auch J. W. Albert, Wappenbriefe und Adelsbriefe in Vierteljahrsschrift für Heraldik XII. 547 ff. Viele brauchbare Angaben bei Ducange Gloss. IV. 630.

4) Ungemein scharf äußert sich Philander von Sittewalt, Gesichte S. 59. „Hat kaum so viel im Säckel gehabt, daß er den Adelsbrief bezahlen und einen Stall mit Gunst zu melden kaufen können, sich aber doch, ungeachtet aller Erbarkeit, nicht mehr Metzger, nicht mehr Wagner, nicht mehr Rett oder Trett, nicht mehr Frett, sondern Herren von Metzegern, Herren von Wagegern, von Retten, von Tretten, von Fretten will tituliert wissen."

Der Grund dieser nicht in Abrede zu ziehenden Lücke, in der allgemeinen Erkenntniß einer rechts- und kulturgeschichtlich nicht uninteressanten Materie, liegt indessen keineswegs in einer der fachgelehrten Forschung zur Last fallenden Vernachlässigung, sondern darin, daß die durch neue Forschungen gewonnenen, wissenschaftlichen Resultate, noch nicht popularisirt wurden, und daß mithin die durch einen gelehrten Franzosen, den Herrn de la Curne de Sainte Palaye, beziehungsweise durch die mit vielen zum Theile recht werthvollen Ergänzungen versehene Uebersetzung des gelehrten Publicisten J. L. Klüber (1786) verbreiteten, romantischen Anschauungen, populär geworden und geblieben sind, was gewiß zu Allem anderen mehr beitragen konnte, als zur unbefangenen Würdigung der einstmaligen Stellung des betreffenden Standes und seiner Ausläufer.

Es hat nun, da es eine aus der Feder eines bewährten Meisters geflossene, gewissermaßen abschließende Schilderung des deutschmittelalterlichen Ritterthums nicht gibt, ein seit mehreren Decennien auf dem Gebiete der deutschen Adelsgeschichte thätiger und durch mehrere Publicationen auf diesem Gebiete bekannt gewordener Forscher den Versuch gewagt, zwar nicht das ganze besagte Institut in seiner Totalerscheinung, wohl aber die der gelehrten und politischen Controverse noch nicht entzogenen Seiten des sich bei näherer Betrachtung als eine ungemein wandelbare Proteusgestalt herausstellenden Ritterthums, auf Grundlage tüchtiger Fachschriften und langjähriger eigenen Studien, so zu besprechen, daß auch nicht zur Zunft gehörigen Lesern hiedurch ein Dienst erwiesen wird. Derselbe nimmt, in dem über seine Methode und die benutzten Quellen und Hifsmittel Rechenschaft gebenden Vorworte, keinen Anstand, seine Arbeit als eine compilatorische Mühewaltung zu bezeichnen, gestattet sich aber, dort wo seine Ansichten von ziemlich allgemein acceptirten Lehrsätzen abweichen, oder vielleicht nur abzuweichen scheinen, weil er nicht die gewöhnlich beleuchtete Seite ins Auge gefaßt hat, jenen Grad von Ausführlichkeit und Gründlichkeit, den man von einer fleißigen Monographie zu erwarten berechtigt ist. Namentlich gilt dieses in Beziehung auf den sogenannten Ritterschlag, dem man insgemein ein viel höheres Alter und auch eine größere Verbreitung zuschreibt, als quellenmäßig nachgewiesen werden kann; hinsichtlich der bisher nur von F. v. Löher scharfbeleuchteten Stellung der zwar nicht die Spitzen aber den Kern des Ritterstandes bildenden, niemals zu Rittern geschlagenen Edelknechte und der, durch die bahnbrechenden Schriften von W. Arnold und A. Heusler nachgewiesenen Thatsache, daß sich Ritterthum und Bürgerthum innerhalb der städtischen Ringmauern nicht

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
in Freiburg i. B.

Prospekt.

In meinem Verlage ist erschienen:

Die

Ritterwürde und der Ritterstand.

Historisch politische Studien

über

deutschmittelalterliche Standesverhältnisse

auf dem Lande und in der Stadt.

Von

Dr. K. H. Freiherrn Roth von Schreckenstein.

8. 1886. ca. M. 16.—.

Schon K. F. Eichhorn, der Schöpfer der Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hat für die in zahllosen älteren Werken oftmals mißverstandene, allerdings sehr complicirte Lehre vom Ritterstande und der Ritterwürde, festen Grund und Boden gelegt. Und doch war F. v. Löher dazu berechtigt, in einem 1861 gehaltenen akademischen Vortrage zu sagen: „Vielleicht steht die Forschung hinsichtlich des Ritterwesens zur Zeit noch ungefähr auf dem Punkte, auf welchem sie hinsichtlich der Fehmgerichte sich befand, ehe man diese als die alten öffentlichen Landgerichte erkannte."

reisigen Diener, unter weltlichen und geistlichen Einflüssen zuerkannte, besondere Ansehen, erzeugte bekanntlich eine aus Freien und Hörigen gemischte Berufs- und Standesklasse, deren ganze wenn auch dienstbare Stellung, mit knechtischer Unterwürfigkeit unvereinbar war. Die historische Reminiscenz an die sich vormals, und das nicht für den kleinsten Theil der rittermäßigen Leute, besonders im Ehezwang und in der Theilung der in Ungenossenschaft erzeugten Kinder, drastisch genug äußernde Gebundenheit, war nicht stark genug, um in nachhaltiger Weise wirksam bleiben und den Glanz der Waffen trüben zu können. In den Quellen des ausgehenden 13. Jahrhunderts ist nur noch selten, in jenen des 14. Jahrhunderts gar nicht mehr von der Ministerialität rittermäßiger Leute die Rede, wenigstens nicht zum Behufe einer sie herabdrücken sollenden Unterscheidung von dienstfreien Rittersleuten. Mit anderen Worten: es gab jetzt nur noch freie Ritter. Hiezu kommt aber noch, daß sich, in völlig ungekünstelter Weise, die gesellschaftlichen Consequenzen der immer einen Ansatz zur Geschlechtswüchsigkeit in sich tragenden, persönlichen Rittermäßigkeit, auch auf die unmittelbaren Descendenten solcher Personen erstreckten, welche, durch kaiserliche oder fürstliche Gnade begünstigt, ohne die gesetzlich erforderlichen Ahnen zu besitzen, den ritterlichen Beruf erwählt hatten, wenn sie nämlich den Standesbegriffen entsprechende Ehen schlossen und überhaupt in standesmäßiger Weise lebten. Der, um modern zu sprechen, mit dem Rittergürtel erworbene Personaladel vererbte sich leicht. Die Söhne eines solchen emporgehobenen Mannes zählten bereits zu den filii militum. Verehelichten dann auch sie sich wieder standesgemäß, wie es die Rittersitte heischte, so hatten deren Kinder bereits die vorgeschriebenen vier Ahnen und es war daher sogar möglich, daß ein homo novus, wenn er frühzeitig heirathete [1]), ritterbürtige Enkel erleben konnte. Aber nicht nur der wirkliche, actuelle Beruf war Gegenstand der Vererbung, sondern auch die Zugehörigkeit, oder, um mich noch bestimmter auszudrücken, der Grad

1) Was seit dem 13. Jahrhunderte oft vorkam. Vergl. Weinhold, Frauen I. 293 ff. In der Flersheimer Chronik S. 6 ein wenig erbaulicher Fall. Friedrich von Flersheim heirathet eine von Randeck: „Die Tochter ist noch ganz jung gewesen und nit über jre acht jar." Der Gemahl wohnt ihr natürlich nicht bei, erzielt aber außer der Ehe einen Sohn, so der „schel Friedrich genannt wurde und ein tapfer trotziger reuter bis an sein end" gewesen ist.

der Zugehörigkeit zu der zum Rittergürtel befähigten, geehrten Gesellschaftsschichte: selbst dann, wenn die Nachkommen das eigentliche Waffenhandwerk nicht ausübten. Die einem bestimmten Individuum durch Geburt zukommende Rittersart verblieb demselben, wenn auch die Berufsthätigkeit keine specifisch ritterliche war. Erstreckte sich doch die Ritterbürtigkeit oder Rittersart auch auf das schöne Geschlecht, welches, gelegentlich bemerkt, in älteren Zeiten auch die active und passive Lehensfähigkeit (Heerschild) besitzen konnte, die ihm dann später abgesprochen wird[1]). Im Willehalm lesen wir: do kam ein koufman von der stat || der in vil zühteclichen bat u. s. w. und hierauf: der koufman hiez Wîmâr, der was von rittersart erborn[2]).

Man beachte aber die Subtilitäten, die sich ergeben konnten. Man konnte nämlich entweder sein: von Ritterart geboren und auch Ritterschaft berufsmäßig übend, — der miles legitimus der Constitutio pro pace tenenda; oder man war zwar ritterbürtig, von Rittersart, aber nicht dem feudalen Waffendienste lebend, was besonders beim Patriciat der Fall war; oder endlich, zwar durch Dispensation, späterhin auch durch den sogenannten Ritterschlag, dem ordo militaris einverleibt, jedoch nicht ritterbürtig, wohl aber, unter Voraussetzung einer standesgemäßen Ehe, zur Erzeugung einer ritterbürtigen Sippe veranlagt.

So lange die Idee der Berufstüchtigkeit und Berufspflicht den Ritterstand beherrschte, traten solche Subtilitäten gewiß in den Hintergrund, um freilich wieder aufzuleben, als sich das nicht an Verdienste und Leistungen, sondern nur an den Geburtsrang anknüpfende, besonders durch die Hochstifte geförderte Sinecurenwesen, breit entfaltet hatte. Spuren einer sich über die Abstammung von vier qualificierten Ahnen hinaus erstreckenden, zu künstlich gewordenen Vetterschaft, finden wir indessen schon im Kleinen Lucidarius[3]). Wer im

---

1) Vet. Auct. de Benef. I. § 4. Schwäb. Lehenrecht I. 4, 5. Dieck, Lehenrecht S. 20 u. 49.

2) Wolfram von Eschenbach, Willehalm 130, 16 u. 26 der 3. Ausg. von Lachmann.

3) Des alten Hademâres (von Kunring) en || was unser anen basen vater. Lucid. VIII. 508. Die Betreffenden wollten mit dem hochangesehenen Geschlecht der Kunring verwandt sein und beziehen sich daher auf sehr entfernte Verfippung.

eigentlichen Mittelalter dem Ritterstande angehörte, mochte er ein Freier oder ein Höriger sein, der nahm an der mit Rittersart und Ritterdienst solidarisch verknüpften, besonderen Standesehre Theil und erfreute sich auch einer Geltung, welche, nach mancher Richtung hin, diejenige sogar der Schöffenbarfreien, geschweige denn des gemeinen Landsassen überflügelte. Die Ritterbürtigkeit, auch des Hörigen, gestaltete sich zum niedern Adel um, während die Schöffenbarfreiheit nur dann in denselben einmündete, wenn sich Rittersart damit verband. Im Kaiserrechte, das etwas jünger als der Schwabenspiegel ist und um das Jahr 1280 abgefaßt wurde, heißt es von den Rittern, daß der Kaiser sie geadelt habe[1]), „und edilte die und die kint die úmmerme von in bequemen und gap in ritters namen und machte sie dienstlúte des riches und bestetiget in daz mit dem schilte und mit dem swerte ewiclich zu besitzen“[2]). Hier hätten wir also, — freilich nur in einer nicht ganz glücklichen, pseudohistorischen Erklärung des angeblichen Herganges — die älteste doctrinäre Anerkennung des sogenannten niedern Adels! Die früheste mir bekannte weittragende Anwendung des Wortes Edelleute steht in einer Reichenauer Urkunde von 1270[3]). Den Kaiser als die Spitze der Ritterschaft und die Quelle allen Rechtes aufzufassen, war ganz richtig[4]) und auch die, von geistlichen und weltlichen Fürsten, auf dem Wege der Subinfeudation an Ritter und Knechte gegebenen Lehen, noch auf das Reich zu beziehen, nicht ganz falsch[5]). Was aber die dem Reiche vom Kleinadel geleisteten und dessen besondere Würde bedingenden Waffendienste betrifft, so war ja längst die Zeit vorüber, in welcher das Reichsoberhaupt solche von einfachen Rittern und Knechten in unmittelbarer Weise zu heischen pflegte.

Wurde nun, was keinem Zweifel unterliegen wird, wenn man von den als Ausnahmen die Regel erhärtenden Dispensationen

---

1) Kaiserrecht III. 1. Ausg. von Endemann.

2) Vgl. auch Th. Mundt, Geschichte der Stände S. 245.

3) Homines monasterii utriusque sexus qui vulgariter edelliute dicuntur. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. XXIII, 480.

4) „Nimm uns die Rechte des Kaisers“, heißt es in einem Gesetzbuche und wer kann noch sagen, „dieses Haus ist mein, dieses Dorf gehört mir an“. L. v. Ranke, Deutsche Gesch. I. 34.

5) Vgl. O. v. Zallinger, Ministeriales und Milites, S. 57. f.

abſieht, im Verlaufe des 12. und 13. Jahrhunderts, allenthalben im Reiche, die Ritterbürtigkeit als eine Vorbedingung zur Führung der ritterlichen Lebensweiſe und des Beſitzes von Rittergut betrachtet, ſo hatte das auf die im Waffendienſte ſelbſt liegenden Abſtufungen nur geringen Einfluß. Die höchſte Stufe des Berufes, der ritterliche Meiſtergrad, konnte in der Regel nicht ſofort erlangt werden; auch von denen nicht, die von Rittersart geboren waren (filii militum). Es ſollen Silber, nicht Gold tragen „die kint || die rîterſchaft ze junc ſint", heißt es im Kleinen Lucidarius (VIII. 657). Langſamer als Rittersſöhne rückten jene mannbaren Streiter vor, welche die ihnen durch ein nichtritterbürtiges Herkommen im Wege ſtehenden Hinderniſſe durch einen Formalakt, den ſpäteren Ritterſchlag, beſeitigen laſſen mußten, was übrigens keine ſonderlichen Schwierigkeiten hatte, ſo lange man den richtigen Spruch beherzigte: der Heimath eines guten Weines und dem Herkommen eines frommen Mannes, ſolle Niemand zu ängſtlich nachſpüren wollen[1]). Zum Jahre 1281 leſen wir in den Colmarer Annalen: multi ignobiles facti milites in Argentina[2]).

1) Wird bei Zinckgräf, Scharpfſinnige Sprüche S. 110 der Auswahl von B. F. Guttenſtein, dem K. Ferdinand I. in den Mund gelegt.

2) Böhmer Fontes II. 17.

VII.

Von der Wehrhaftmachung.

Die urzeitliche Wehrhaftmachung nur Sache der Freien. — Die Schwertnahme, Schwertleite dagegen, eine auf alle zu Roß fechtenden Streiter, vom Könige bis zum Ministerialen herab sich erstreckende Sitte. — Vornahme an Hochgezeiten, häufig auf Pfingsten. — Die klassische Nibelungenstelle. — Verbindung mit kirchlichen Feierlichkeiten, vor dem 12. Jahrhunderte nicht nachweisbar, aber zu vermuthen. — Ritterliche Erziehung. – Knabe. — Knappe, Schildknecht, Edelknecht, erbarer, rittermäßiger Knecht, Wepener. — Famulus, servus, puer, nobilis servus, armiger. — Keine Ritter ohne Knappen. — Hochgestellte Personen, welche die Ritterwürde nicht haben. — Die Altersbezeichnungen drücken auch politisches und gesellschaftliches Ansehen aus. — Auch Knappen in Amt und Würde. — Uebergang zur Ritterweihe. — Einfluß der Hofgeistlichkeit.

„Auf den Ritterschlag, auf die Ritterwürde im engeren Sinne, kam es zunächst gar nicht an; jedoch wehrhaft gemacht mußte ein Mann sein, wenn er selbständig und öffentlich auftreten wollte," sagt F. v. Löher[1]). Dieses glücklich gestellte Columbusei beseitigt manche irrthümliche Auffassung.

Die Wehrhaftmachung ist bekanntlich, wenn nicht schon ein indogermanischer, so doch sicher ein urdeutscher, feierlicher Brauch, den uns bereits Tacitus schildert[2]). Der junge Germane wurde mündig dadurch, ein freies Glied der Gemeinde, während er bisher, ohne eigenen Willen, nur zum Hause, nur zur Familie gehört hatte. Er feierte sozusagen den Tag seiner zweiten Geburt, da nun erst

1) Ritterschaft und Adel S. 26.

2) Germ. cap. 13. Vergl. G. Kaufmann in E. v. Leutsch, Philologus XXXI. 490 ff.

eigentlich sein Leben begann[1]). Sie war war aber nur Sache der Freien. Das bedarf keines Beweises. Wo sich Freiheit und Nationalität völlig decken, kann der Unfreie nie politisch mündig werden. Aber der Freigelassene tritt durch den Emancipationsakt in Verhältnisse ein, die, wenn das Glück günstig bleibt, seinen Enkeln die volle, nicht etwa nur in Ungebundenheit bestehende, sondern auch positive, politische und gesellschaftliche Rechte gewährende Freiheit bringen können. So klar das ist, so sehr leuchtet wohl auch ein, daß der frühzeitig der Horde entwachsende germanische Staat, die unfreien Elemente, die er nicht auszustoßen vermochte, über das Helotenthum hinausführen mußte. Auch dem Halbfreien, dem man die Waffen gab oder ließ, werden dieselben, so steht zu vermuthen, in feierlicher Weise zu Theil geworden sein; doch fehlen uns bestimmte Anhaltspunkte über die Form, in der das geschah. Jedenfalls aber hat die aus der uralten Wehrhaftmachung hervorgegangene Umgürtung mit dem, nächst der Lanze, die Hauptwaffe des Reiters gewordenen Schwerte, die Schwertleite, Schwertnahme, wie man den besagten Formalakt auf der Höhe des Mittelalters nannte, aufgehört, eine einzig allein die Freien betreffende Handlung zu sein[2]). Wann dieser Wendepunkt eintrat, läßt sich nicht genau ermitteln; doch wohl ziemlich gleichzeitig mit der in ihren Wurzeln weit hinaufreichenden Bildung eines eigentlichen Wehrstandes[3]).

Die Schwertleite wurde eine auf alle zu Roß fechtenden Streiter, vom Könige bis zum Ministerialen herab, sich erstreckende Sitte und der betreffende Weiheakt erfolgte wohl noch immer schon beim Eintritt der Pupertät[4]), also ohne Zweifel, wo nicht Ausnahmen ein-

1) Wackernagel, Kleine Schriften I. 15 unter Hinweisung auf Edict. Roth. 223 und Bohlen, Das alte Indien II. 14. Bei den Longobarden heißt „widerboran" soviel als frei.

2) Vergl. zum Folgenden Waitz, Verfassungsgesch. V. 397.

3) Das Wort militia, für die Gesammtheit der königl. Beneficiare, schon im 9. Jahrhundert. Karl der Dicke sagt in einer Urkunde, er könne der Kirche ein Gut nicht zurückgeben: ne suae reipublicae militiam defraudare videatur, Waitz, IV. 160 n. 1. Dagegen ist „fiscalinis, tam de equestri quam pedestri ordine" in einer Urkunde Lothar's bei Bouquet, VIII. 383, nach Waitz a. a. O. IV. 293 n. 5, sehr zweifelhaft. Oddo Transl. S. Mauri c. 13, bei Mabillon Acta IV. 2, p. 178 sagt „in equestri ordine nonnullos praecellens". Waitz l. c.

4) Von Gudrun heißt es, um ihren Eintritt in's Jungfrauenalter zu bezeichnen: Si wuchs ouch wol in der mâze, daz si wol trüge swert ‖ obe si

traten, um mehrere Jahre früher, als erst nach Vollendung des von vielen Autoren als Termin des Ritterschlages bezeichneten zwanzigsten Lebensjahres [1]). Der Ritterschlag, den nur derjenige empfing, welcher ihn zu erhalten strebte und als dazu qualificiert erschien, ist überhaupt von der allgemeinen, obligaten Wehrhaftmachung so wesentlich verschieden und so sehr das Product erst bei ziemlich entwickelten Verhältnissen möglicher Combinationen von Geburt und Würdigkeit, daß es nur zur Unklarheit führen kann, wenn man, bei Erläuterung seiner Modalitäten, auf urzeitliche Erscheinungen schlechthin zurückgreifen zu dürfen glaubt. Wir werden aber im Folgenden nicht nur zwischen der urzeitlichen Wehrhaftmachung und dem wie gesagt erst späterhin nachweisbaren Ritterschlage, — welcher zwar einerseits als ein Prärogativ der Aristokratie aufgefaßt wurde, aber auch anderseits, für nicht ritterbürtige Personen, den Moment ihres Eintrittes in eine höhere Gesellschaftsschichte bezeichnete, — sondern auch zwischen ihm und der Schwertleite, Schwertnahme, Ritterweihe, soweit nämlich, zur Unterscheidung der einzelnen Phasen der symbolischen Verleihung der Wehrhaftigkeit und höchsten Waffenehre, die nöthigen Kriterien sich uns darbieten, schärfer unterscheiden müssen, als insgemein zu geschehen pflegt. Die gewisse Vorbereitungen und, bei der uralten Wehrhaftmachung, die Mitwirkung der Gemeinde, bei der bereits in höfisch-ritterliche Formen gekleideten Schwertnahme aber des Hofes voraussetzende, feierliche Handlung, wurde wohl meistens nicht am Einzelnen, sondern an einer größeren Zahl von jungen Leuten gemeinsam vorgenommen: bei festlichen Anlässen des

ein ritter waere. Str. 577. Hier bezeichnet „ritter" den zu seinen Tagen gekommenen jungen Mann aus höherem, wie man später sagt, ritterbürtigem Stamme; dieser wird hier anticipando schon ein Ritter genannt, wie ja auch von Königen die Rede ist, bevor sie Krone tragen, d. h. regieren. In Lamprecht's Alexanderlied 410: nu bin ich fünfzehen jâr alt, daz ich wol wâfen mac tragen. Grimm, Rechtsalterthümer S. 415. Die Lehensmündigkeit trat in Deutschland mit 13 Jahren 6 Wochen ein. F. v. Raumer, Hohenstaufen V. 293.

1) F. v. Raumer, Hohenstaufen VI. 551. Wackernagel, Kleinere Schriften I. 268; jedoch nicht im Einklange mit seinen eigenen Angaben, nämlich S. 267, wo der Knabe mit dem Eintritte in das 15. Jahr ein Knappe oder Edelknecht und mit S. 14, wo die feierliche Wehrhaftmachung in's 15. Jahr gesetzt wird. Auch E. Götzinger, Reallexicon der deutschen Alterthümer (1881) sagt S. 590: „mit dem 21. Lebensjahre war die Knappenzeit abgelaufen und durfte der Ritterschlag ertheilt werden."

Herrscherhauses, „hochgezîten", die man seit ältesten Zeiten gern am Maientage, wohl auch zur Sonnenwende, bei vorgeschrittener Christianisierung des Lebens aber an Pfingsten[1]), in gehobener Stimmung feierte. Natürlich geschah das in einer der Weltstellung der Betreffenden entsprechenden, mehr oder minder feierlichen Weise. Es lag aber schon darin, daß ein Jeder, der das Schwert nahm, bei diesem ihn in's Leben einführenden Akte seine „swertgenôzen"[2]) hatte, ein der spröden Selbstüberhebung und Ungeselligkeit entgegenwirkendes, überaus schätzbares Moment.

Ueber die Schwertnahme der kleinsten Leute berichten uns die Quellen nichts. Selbst wenn davon die Rede ist, ein Fürstensohn habe an seinem Ehrentage so und so viel „swert degene"[3]) gehabt, — Siegfried nicht weniger als vierhundert, — so sind ja eigentlich in der betreffenden Stelle nicht diese, doch zu den Bevorzugten zählenden Statisten gemeint, sondern es sollen nur an ihnen die Macht und der Glanz des betreffenden Hofes gezeigt werden.

Wir dürfen annehmen, daß dabei nur den Söhnen der Vornehmen und Reichen die Gunst zu Theil wurde, zugleich mit einem Fürstenkinde, gewissermaßen als dessen junger Hof, das Schwert zu erhalten. Unmittelbar nach der Schwertnahme leiht Siegfried, im Auftrage seines Vaters „land und bürge an seine swertgenôzen"[4]). Die Schwertnahme combinierte sich also, wahrscheinlich in vielen

---

1) Klüber zu Ste. Palaye I. 263. Das Pfingstfest fällt häufig in den Monat Mai. Beachtenswerth ist Parziv. VI. 46: Artûs der meienbare man || swaz man ie von dem gesprach || z'einem pfinxten das geschach || obr in des meien bluomenzit. Die uralte Feier des Wiedererwachens der Natur aus starrem Winterschlafe, ließ sich unschwer mit der christlichen Bedeutung des Pfinstfestes combinieren. Stellen, in welchen die Schwertnahme auf Pfingsten erfolgt, sind massenhaft vorhanden. Außer den in späteren Abschnitten folgenden mag hier auf die 1192 in Worms und 1227 in Straubing vollzogenen Schwertnahmen der Herzoge Ludwig des Kelheimers und seines Sohnes Otto, Böhmer, Wittelsbachische Regesten 3 u. 12, hingewiesen werden. König Etzel's Hochzeit erfolgt an einem „pfinxtac". Dagegen gewinnt Siegfried „z'einem sunnenwenden ritters namen". Nibel. Str. 1365 u. Str. 31. Ritterschlag auf Pfingsten, Heldenbuch, Ausg. v. A. v. Keller 197, 20.

2) Nibel. Str. 39.

3) Nibel. Str. 30. Man beachte den feinen Unterschied zwischen swertgenôzen, wo die Idee der Paritaet und swertdegene, wo jene der Dienstbarkeit durchschimmert.

4) Nibel. Str. 39.

Fällen, mit der Vaſſallität und es bleibt mithin in einer Reihe von Stellen zweifelhaft, ob militem facere, oder wie der Ausdruck lauten mag, ſich nur auf die Schwertnahme beziehe, oder auch auf den Eintritt in ein lukratives Dienſtverhältniß zu jenem Herren, der das Schwert gab. Im Nibelungenliede und nicht minder im Erec, Iwein, Parzival u. ſ. w. wird die Opulenz der höfiſch-ritterlichen Geſellſchaft fortwährend betont: dermaßen, daß es ſogar Stellen gibt, die an den Tanz um das goldene Kalb erinnern. Man möchte ſagen: es gehört gewiſſermaßen mit zum Begriffe des zu Schild und Helm erkorenen Stammes, daß er ſich nicht nur etwas, ſondern viel erworben habe, denn der urzeitliche Recke, dem ja der Nibelungenritter in mancher Hinſicht noch ſehr nahe ſteht, iſt nicht nur tapfer, ſondern auch beuteluſtig und habgierig: er bedarf ja der ritterlichen Habe, für ſich und Andere. Eine Familie, welche nichts beſitzt, ſo argumentiert man, hat ſich auch im Felde noch nicht hervorgethan, war ja noch nicht mit dabei geweſen, wo die ritterlichen Banner hoch in den Lüften flogen und wo es, nach dem Siege, der Theilung der Beute galt. Man kann dieſen derbutilitariſchen Zug, durch das ganze Mittelalter hindurch, bis zur Neuzeit verfolgen. Wie vergnügt hat Herr Sebaſtian Schertlin von Burtenbach in ſeiner Autobiographie verbucht, was ihm jeder ſeiner Feldzüge baar eintrug. Iſt doch, aller Philoſophie und Romantik zum Trotz, die Macht und das Anſehen, welche das rothe Gold und das blanke Silber gewähren, eine uralte: bei Heiden und Getauften, Germanen und Römern, Semiten und, wie ſich der gute Sebaſtian Brant ausdrückt, mit dem Judenſpieße fechtenden Chriſtenleuten! Wenn bei Horaz und Virgil, auf der Höhe römiſcher Civiliſation, völlig der Mamon thront[1]), ſo freut ſich auch der Germanenhäuptling über die Zahl ſeiner Rinder und Roſſe und der vornehme Nordländer, Gothe, Vandale und Franke, trägt ſeine als Sold und Ehrengeſchenke erhaltenen Armſpangen (Bauge) zur Schau[2]).

---

1) Est animus tibi, sunt mores et lingua fidesque || sed quadringentis sex septem milia desunt. Plebs eris. Horat. Epist. I. 1, 57. Quid non mortalia pectora cogit sacra auri fames? Virg. Aen. III. 56.

2) Greg. Turon, II. 42. H. Weiß, Koſtümekunde vom 4.—14. Jhdt S. 500. Noch im Hildebrandsliede bietet der Alte goldene Armſpangen. Vergl. auch Weinhold, Frauen II. 299.

lichen Voraussetzungen entsprechenden Weise vollzogen werden, wenn er nicht zu völlig inhaltloser Form herabsinken, oder paganistische Tendenzen umhüllen sollte. Man nahm die Waffen, sobald man sich als ganzer Mann[1]) fühlte und als solcher anerkannt wurde. Aber das Ideal der Männlichkeit war ein christlich gedachtes und empfundenes. Sagen wir mit einem der geistvollsten Kunsthistoriker: die Aufgabe des Mittelalters war eine ausschließlich christliche, daher können nur reinchristliche Begriffe uns bei der Betrachtung daraus hervorgehender Erscheinungen richtig leiten[2]).

Ganz ähnlich, wie man sich im Sinne der Kirche gewappnet hatte, legte man wohl auch den Waffenschmuck an geweihter Stätte wieder ab, wenn man sich nicht mehr streitbar fühlte. Wenigstens wird uns das vom grimmigen Markgrafen Gero erzählt, vom Vertheidiger des Vaterlandes, wie ihn Thietmar von Merseburg nennt[3]).

Bei Caesarius von Heisterbach[4]) lesen wir, wie ein Ritter, der als Conversus in's Kloster Hemmenrode eintreten will, völlig geharnischt, auf seinem Streitrosse angeritten kommt, die Waffen ablegt und sich in die Kutte schmiegt.

Die Schwertnahme war der Hauptsache nach ein Civilakt, kein kirchlicher, quasisacramentaler. An die Ertheilung einer eigenartigen, auf moralischen Voraussetzungen und Segensspruch ruhenden Würde, wie sie von jenen erlangt wurde, welche sich der unter dem Namen des Ritterschlages bekannten, besonderen Weihe unterzogen,

---

Signatur gebenden, gewissen Congenialität der sich späterhin heftig befehdenden Gegner.

1) Armis virilibus, id est ense, cinxit. Vita Hludovici c. 59 nach Waitz, IV. 573 n. 2.

2) C. Schnaase, Gesch. der bildenden Künste IV. 1, 4.

3) Thietmar, II. 13. O. v. Heinemann, Markgraf Gero S. 111.

4) Caesar. Heisterb. I. 45, cum dextrario et armis suis militaribus, — armisque depositis in eadem domo religionis habitum suscepit. Visum est ei congruum ibi militiam deponere saecularem, ubi assumere proponebat spiritualem. In den von F. L. Baumann in Ztschft. f. Gesch. des Oberrh. herausgegebenen Acta Salemitana XXXI. 61 und 62, Beispiele von Rittern, die als Conversen eintreten — Bertholdus de Meinewanc miles, qui factus est conversus, — Heinricus miles qui factus est conversus. Im Komburger Schenkungsbuch zum Jahre 1085: Adelbertus nomine de Bilrith militare cingulum cum seculi actibus deponens. Wirtemb. Urkb. 395. Daß indessen unter cingulum nicht nur der Gürtel, sondern das Wehrecht verstanden sein könne, hat bereits Waitz, IV. 457 n. 4 bemerkt.

Jahre 1109 ſtarb, eine bei den Angelſachſen üblich geweſene, wie es ſcheint, gegen Wilhelm den Eroberer gerichtete, ſehr tendenziöſe Ritterweihe hervor, welche durch oppoſitionelle Biſchöfe und Aebte an ihren Parteigenoſſen vollzogen, von den Normannen aber verſpottet worden ſei[1]).

Obgleich wir bei der Schwertleite, ungeachtet des Mangels älterer Nachrichten, ſchon für dem 12. Jahrhunderte vorausgehende Zeiten, die Beobachtung kirchlicher Formen als ziemlich allgemein gewordene Uebung vorausſetzen dürfen[2]), ſo war jene doch urſprünglich nichts als ein ſymboliſcher Akt, durch den der Beginn der die Führung der Waffen dringend erheiſchenden, politiſchen Mündigkeit bezeichnet und kundbar gemacht wurde. Freilich konnte auf der Höhe des Mittelalters, damals als ſich Kirche und Staat auf das Innigſte umfaßten und durchdrangen[3]), auch ein im Weſentlichen politiſcher Akt wie die Wehrhaftmachung, nur in einer den kirch-

1) Hanc consecrandi milites consuetudinem Normanni abominantes, non militem legitimum talem tenebant, sed socordem equitem et quiritem degenerem. Gfrörer, Gregorius VII. III. 472. Doch wie iſt das zu verſtehen? Consecrare milites kann verſchieden gedeutet werden. Handelt es ſich darum: milites, alſo bereits vorhandene Streiter, zu einem beſtimmten Zwecke zu weihen? Oder wird man erſt durch dieſe Weihe ein miles im Sinne der ſie ſpendenden Prieſter?

2) Nachweiſungen über das Segnen des Schwerts aus mittelalterlichen Dichtern bei Wackernagel, Kleine Schriften I. 270. Petrus Blessensis, um das Jahr 1190, Epist. XCIV. bei Giles, I. 291 ff., auf welche Stelle bereits bei Ducange Gloss. IV. 400 hingewieſen wird, ſagt, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf frühere Zeiten, wenn nicht nur in gelehrter Reminiscenz an das ihm durch die Claſſiker bekannte, weſentlich verſchiedene sacramentum militare der Römer: Sed et hodie tyrones enses suos recipiunt de altari, ut profiteantur se filios ecclesiae atque ad honorem sacerdotii, ad vindictam malefactorum et patriae libertatem gladium accepisse. Joh. Sarisberiensis Lib. VI. Policrat. c. 10. Inolevit consuetudo solennis, ut ea die qua, quisque militari cingulo decoratur, ecclesiam solenniter adeat, gladioque super altare posito et oblato, quasi celebri professione facta, se ipsum obsequio altaris devoveat et gladii, id est officii sui, jugem deo spondeat famulatum. Nach Ducange IV. 401. Vergl. über sacramentum armatum, quo quis militiae se addixit, nach l. 54 Cod. de decurionibus, Ducange VI. 16.

3) W. Scherer hat in ſeiner Geſchichte der deutſchen Litteratur, im Abſchnitte Ritterthum und Kirche, den Kampf der Geiſtlichkeit gegen das Ritterthum ſtark betont. Wohl nicht mit Unrecht. Dagegen vermiſſe ich ein näheres Eingehen auf die inneren Gründe, einer dem Frühmittelalter ſeine

lichen Voraussetzungen entsprechenden Weise vollzogen werden, wenn er nicht zu völlig inhaltloser Form herabsinken, oder paganistische Tendenzen umhüllen sollte. Man nahm die Waffen, sobald man sich als ganzer Mann[1]) fühlte und als solcher anerkannt wurde. Aber das Ideal der Männlichkeit war ein christlich gedachtes und empfundenes. Sagen wir mit einem der geistvollsten Kunsthistoriker: die Aufgabe des Mittelalters war eine ausschließlich christliche, daher können nur reinchristliche Begriffe uns bei der Betrachtung daraus hervorgehender Erscheinungen richtig leiten[2]).

Ganz ähnlich, wie man sich im Sinne der Kirche gewappnet hatte, legte man wohl auch den Waffenschmuck an geweihter Stätte wieder ab, wenn man sich nicht mehr streitbar fühlte. Wenigstens wird uns das vom grimmigen Markgrafen Gero erzählt, vom Vertheidiger des Vaterlandes, wie ihn Thietmar von Merseburg nennt[3]).

Bei Caesarius von Heisterbach[4]) lesen wir, wie ein Ritter, der als Conversus in's Kloster Hemmenrode eintreten will, völlig geharnischt, auf seinem Streitrosse angeritten kommt, die Waffen ablegt und sich in die Kutte schmiegt.

Die Schwertnahme war der Hauptsache nach ein Civilakt, kein kirchlicher, quasisacramentaler. An die Ertheilung einer eigenartigen, auf moralischen Voraussetzungen und Segensspruch ruhenden Würde, wie sie von jenen erlangt wurde, welche sich der unter dem Namen des Ritterschlages bekannten, besonderen Weihe unterzogen,

---

Signatur gebenden, gewissen Congenialität der sich späterhin heftig befehdenden Gegner.

1) Armis virilibus, id est ense, cinxit. Vita Hludovici c. 59 nach Waitz, IV. 573 n. 2.

2) C. Schnaase, Gesch. der bildenden Künste IV. 1, 4.

3) Thietmar, II. 13. O. v. Heinemann, Markgraf Gero S. 111.

4) Caesar. Heisterb. I. 45, cum dextrario et armis suis militaribus, — armisque depositis in eadem domo religionis habitum suscepit. Visum est ei congruum ibi militiam deponere saecularem, ubi assumere proponebat spiritualem. In den von F. L. Baumann in Ztschft. f. Gesch. des Oberrh. herausgegebenen Acta Salemitana XXXI. 61 und 62, Beispiele von Rittern, die als Conversen eintreten — Bertholdus de Meinewanc miles, qui factus est conversus, — Heinricus miles qui factus est conversus. Im Komburger Schenkungsbuch zum Jahre 1085: Adelbertus nomine de Bilrith militare cingulum cum seculi actibus deponens. Wirtemb. Urkb. I. 395. Daß indessen unter cingulum nicht nur der Gürtel, sondern das Waffenrecht verstanden sein könne, hat bereits Waitz, IV. 457 n. 4 bemerkt.

wurde wohl ursprünglich nicht gedacht. Wenn die Vorstellungen die ich mir gebildet habe richtig sind, so blieb die schlichte Wehrhaftmachung für jeden Streiter obligat, während die weitaus umständlichere Schwertnahme nur dort erfolgt sein dürfte, wo bereits ein förmlich organisierter, gesellschaftlicher Verkehr zwischen den Spitzen der im Wesentlichen gleichgesinnten militia saecularis und militia spiritualis stattfand und einige Empfänglichkeit für höhere Bildung des Geistes und des Gemüthes vorausgesetzt werden darf, also nicht auf dem den mittelalterlichen Poeten als Sitz der Unkultur und banausischer Sinnesart geltenden, flachen Lande, sondern an Fürstenhöfen, in Burgen und Städten. Bei näherer Prüfung würde es sich vielleicht herausstellen, daß der Klerus den Rittern zuweilen näher stand, als priesterlicher Würde entsprach [1]).

Grade der ritterlichen Dignität lagen aber an und für sich in der Natur des militärischen Berufes, des Waffenhandwerks, welches selbstverständlich erlernt werden mußte, seine Lehrlinge, Gesellen und Meister hatte, wenn man sie auch nicht so nannte, ebensogut als jedes andere, nach bestimmten, zugleich einen Ansatz von Standesmoral enthaltenden Regeln, genossenschaftlich ausgeübte Metier [2]), das gelehrte nicht ausgenommen, in welchem man auch nicht sofort zum Magister- und Doktorgrade aufstieg, sondern als Famulus dienen mußte.

Im Mittelalter blieb in der Regel die Erziehung des Knaben, bis zu dessen 7. Jahre, ganz in die Hände der Frauen gelegt [3]); doch versteht es sich von selbst, daß man gewisse zur Ausübung des späteren Berufes absolut unentbehrliche Fertigkeiten, als da sind Ringen, Springen, Schwimmen, Reiten, Fechten u. s. w., nur von Männern lernen konnte und daß man auch ziemlich früh damit begann, „die edeln chindelin" darin zu üben.

Lert ich von weiben fechten, das wär mir immer schand,
Ich han's von rittern knechten, in meines vaters land,
Von frien und von graffen, an mines vaters hof

heißt es im jüngeren Hildebrandsliede). [4])

1) Itaque interdum milites, interdum servi, interdum ludificantes canibus existitis. Alb. Stad. apd. Schilter pag. 379.

2) Vergl. Hohenstaufen VI. 551.

3) Vergl. A. Schultz, Das höfische Leben I. 116 ff. K. Weinhold, Die Frauen I. 106.

4) Str. 12 S. 51 der Ausg. von Grimm. Die Stelle nach A. v. Fürth, Ministerialen S. 74.

An die körperlichen Uebungen reihten sich aber, nach völlig richtigen pädagogischen Grundsätzen, obligatorische Dienstleistungen unter erprobten Meistern[1]) an. Wer später richtig soll befehlen können, der muß zuerst dienen lernen. Man schickte die jungen Herrlein absichtlich hinaus in die Fremde[2]), damit sie, wie später Peter Suchenwirt einem niemals aus der Heimath hinausgekommenen Rittersmanne in den Mund legt, nicht selbst sagen müßten:

Da sten ich alz ain ander rint
Und pin ain haimgetzogen chint[3]).

Nicht viel verbindlicher lautet das Dictum des fränkischen Ritters Ehrenfried von Seckendorff, der den jungen Burggrafen in die Fremde, zu König Sigmund, geschickt wissen will, weil er sonst nichts weiter als ein Hasenjäger werden würde[4]).

Der Vassalle brachte seine Söhne womöglich auf die Burg seines Lehensherrn, oder an einen fürstlichen Hof, wo man für die dort zusammenkommende, ihre Erziehung erhaltende und Pagendienste leistende, ritterbürtige Jugend, besondere Zuchtmeister hielt[5]). Unter Zucht, in der höheren Bedeutung des Wortes, verstand man jene edlere Bildung des Gemüthes, welche eine Frucht der immer aus Lehre und gutem Beispiel bestehenden, richtigen Erziehung ist, und sich sowohl durch zartes, menschliches Gefühl, das dem Wilden fehlt,

---

1) Günthêr der edele im magezogen liez ‖ die ez (nämlich sein Söhnlein) wol kunden ziehen ze einem bîderben man. Nibel. Str. 719.

2) Man vergl. z. B. was Thietmar von Merseburg IV. 22 über die Erziehung des reichen jungen Grafen Ansfrid von Löwen erzählt. In Parzival XIV. 1291 ff. lesen wir: Mit Bêakurs komen sint ‖ mer danne fünfzic clâriu kint ‖ die von arde gaben liehten schin ‖ hérzógen und graevelin, ‖ dâ reit ouch etslîch küniges sun.

3) Verlegenheit v. 41 S. 100 ff. der Ausg. von Primisser.

4) Denkwürdigkeiten des Ludwig von Eyb, herausgeg. von C. Höfler S. 116.

5) Vergl. A. v. Fürth, Ministerialen S. 155. Suchenwirt S. 102 der Ausg. von Primisser: Die herren lazent iru kint ‖ zuo hof dieweil sie knaben sint ‖ zuo den fursten umme daz ‖ daz si gelêren bester paz ‖ zu hove zuht und ere. Von Herzog Welf V.: domum suam ornatissime disposuit, unde et nobilissimi quique utriusque provinciae filios suos ejus magisterio educandos certatim commendaverunt. Anonym. Wingart. apd. Hess Mon. Guelf. 19. v. Stälin, Wirtb. Gesch. II. 775.

als auch durch Sittlichkeit, Bescheidenheit, Selbstbeherrschung und äußere feinere Formen äußert[1]).

Schön und bündig sagt F. v. Löher[2]): da galt es zuerst von früh auf zu lernen, wie man sich selbst beherrsche, oder, wie man es in Deutschland nannte, ein bescheidener Mann zu werden. Eine zierliche und wohlgesetzte Rede, in Wort und Benehmen alles wohl abzumessen, wie es eines Jeden Rang und Stand erforderte, das war eine Kunst, die man erst lange üben mußte. Die andere Aufgabe aber war, den Geist des Jünglings auf das Hohe und Glanzvolle zu richten, seine Sinne mit unruhigem Ehrtriebe, seine Seele mit eherner Willenskraft zu füllen.

Freilich kam es auch im Mittelalter schon vor, daß man die guten Manieren, den äußeren Schliff, mit Erziehung verwechselte und was die Höfe betrifft, so meint Meister Hug von Trimperg, um das Jahr 1300, es sei dahin gekommen:

daz ein edel man sin kint
Möhte vil nach also gern
Von im senden in ein taberne
Also zu den herren, der gesinde
nach unzuchten trachtet swinde[3]).

Was die jungen Leute lernen mußten, um sich nach und nach zu streitbaren, wohlgesitteten, auf der Höhe des Berufes stehenden Männer auszubilden, ist so unendlich oft, bald in ganz prosaischer, bald auch in etwas überschwänglicher Weise erzählt worden, daß jede weitere Ausführung hier von Uebel wäre[4]). Nur das möchte ich festhalten, daß, während der ritterlichen Lehrlingszeit, insgemein auch wirkliche, beschwerliche Dienste verlangt wurden und daß demgemäß der Edelknabe, vermöge seines Alters, sich in einer Abhängigkeit befand, die von jener des Dienstknappen wenig verschieden

1) Nach A. Schultz, Das höfische Leben I. 120.

2) Ritterschaft und Adel S. 52.

3) Renner v. 574. Der Dichter fügt aber bei: pfaffenfursten mein ich nicht || pi den niemant kein unzuht siht, — oder wenigstens sehen durfte, wenn er, wie Hug, in einer Bischofsresidenz leben und lehren wollte.

4) Eine sehr hübsche und lehrreiche Abhandlung über adeliche Erziehung von Dr. G. Veesenmeyer, in Schmid's pädagogischer Encyclopädie. Stuttg. 1857.

gewesen sein dürfte, ein Umstand der, was hier schon erwähnt sein mag, bei der sonst überaus befremdlichen, an Manumission erinnernden, Symbolik des Schlages in Betracht kommt.

War nun aber, beim Eintritt in die reiferen Jahre, die ritterliche Erziehung der Hauptsache nach vollendet, so erfolgte die Wehrhaftmachung[1]), deren letzte Spuren noch in den Pagenhäusern des vorigen Jahrhunderts sich erhalten haben[2]).

Durch die feierliche Wehrhaftmachung, Schwertleite, wurde der bisherige Ritterlehrling, jedoch unbeschadet der Geburtstandsverhältnisse, also insoweit es sich nicht um diese handelte, sondern um die Stufe, welche er im Ritterwesen fortan einnahm, das was man beim Handwerke[3]) einen Gesellen nennt. Ein Meister konnte er noch nicht sein: dazu fehlte das mit den eben erst erlangten Ritterwaffen zu leistende Meisterstück.

---

1) G. Kaufmann im Philologus XXXI. 501 hat mich nicht völlig überzeugt. Er ist der Ansicht, die feierliche Wehrhaftmachung sei frühzeitig außer Brauch gekommen, wahrscheinlich mit dem Wegfall der Gauversammlungen im Merowingischen Reiche; allein daraus, daß uns eine bestimmte Sitte nicht mehr genannt wird, folgt noch nicht, daß sie gar nicht mehr bestand. Die Vermuthung spricht für längeren Fortbestand der feierlichen, wenigstens geregelten Wehrhaftmachung. Soll es etwa ganz im Ermessen des Knaben gelegen haben, wann und wie er die Waffen nehmen wollte? Die Wehrhaftmachung mußte ja nicht gerade auf der Gauversammlung erfolgen, um in feierlicher Weise vollzogen zu werden. Auch das kleinste spätmittelalterliche Dorfgericht tagte nicht anders, als in feierlicher Weise. In letzter Instanz war immer noch der waffenfähige Vater, oder ein denselben vertretender Schwertmage da, um, worauf es ankommt, in autoritativer Weise die Wehrhaftmachung vollziehen zu können. Ganz wird sie nur für denjenigen hinweggefallen sein, der nie Waffen erhielt, also für den geknechteten, nicht für den freien Bauer.

2) Klüber zu St. Palaye I. 10 und F. C. von Moser, Hofrecht II. 197. Vergl. auch Wiguleus Hundt, Bayer. Stammenbuch III. 226 (herausg. von Freyberg). In einem mir vorliegenden Originalschreiben vom 13. Mai 1597 sagt Pankraz von Aurbach: ich hab mich nunmehr in das sübend jar bei Schenk Eberhard von Limpurg für ain jungen, ane ruhm zu melden, ganz unterthenig und gehorsamlich verhalten und gebrauchen lassen und aber nunmehr meine jahre mit göttlicher gnade erlangt, also das mich mein gnediger herr abgefertigt und wehrhaft gemacht. Generallandesarchiv in Karlsruhe.

3) Vergleichung der Ritterstufen mit den Handwerksstufen bei Ste. Palaye-Klüber, I. 205.

Doch nahm man es damit nicht immer sonderlich genau. Wenn schon der blutjunge Wigalois, bald nach seiner Ankunft am Hofe sagen kann:

Mit meinem dieneſt wolde ich
erwerben des ich han gegert,
ob ich der eren waere wert,
daz ich ze ritter wurde hie (v. 1578).

so weist das darauf hin, daß man sich nicht nur durch ernste Kriegsfahrten, sondern wohl auch durch, mit Wolfram zu sprechen, hart an „gampelsiten" anstreifende Abenteuer im Stile der Tafelrunde, die goldenen Rittersporen verdienen konnte —, wenigstens bei den Poeten, die uns aber getreulich wiedergeben, was in den höfischen Kreisen um die Mitte des 13. Jahrhunderts als ritterlich galt.

Der wehrhaft gemachte junge Mann wird in den Quellen verschieden bezeichnet: Knabe, Knappe, Knecht, Schildknecht, Edelknecht, erbarer Knecht, rittermäßiger Knecht, Wepener, famulus, servus, puer, nobilis servus, armiger u. s. w.[1]). Handelt es sich aber darum, genauer zu ermitteln, was im Einzelnen unter diesen Worten verstanden wird, so kann es zu Mißverständnissen führen, daß ursprünglich den Altersstufen entnommene Bezeichnungen, wohl auch dann noch festgehalten werden, wenn der Betreffende schon ein bejahrter Mann ist, aber sich nicht zur ritterlichen Stufe emporgearbeitet hat. Jung und dumm sind, wie schon Wackernagel sagt, in der alten Sprache gleichbedeutend; aber der Mangel an Glück wird bekanntlich, seit es Menschen gibt, zuweilen auch so gedeutet, als ob es dem von weltläufigeren Gesellen Ueberflügelten, nur an Geist und Verdiensten gefehlt haben könne, während doch Mancher nur deßhalb zurückblieb, weil er es verschmähte sich überall vorzudrängen. Die Bedeutung der nunmehr weit auseinanderliegenden Worte Knecht und Knabe, lag ursprünglich sehr nahe beisammen, denn beim Knechte ist zuerst nicht der Begriff der Dienstbarkeit, sondern des männlichen Geschlechts und der Jugend das Vorwaltende gewesen; aber auch den Knaben dachte man sich in jener langen Zeit, die wir kurzweg Mittelalter nennen, nie als

1) Näheres im XI. Abschnitte. Auch Umschreibungen kommen vor. Berthaldus cognomento Manstoch militari gladio nondum precinctus. Baumann, Acta S. Petri in Augia, Ztschft. f. Gesch. des Oberrh. XXIX. 66. Auch „tyrones" werden öfter genannt.

ſelbſtändig, ſondern immer in einer ſeinem Alter entſprechenden Abhängigkeit und Unterwürfigkeit. Knappe iſt nur eine Nebenform von Knabe, wie Rappe von Rabe[1]).

Der Knabe, Knappe, Knecht, puer, servus, iſt alſo in erſter Bedeutung der junge Burſche, beſonders der im Dienſte eines Höheren ſtehende und ſodann auch, abgeſehen von ſeinem Lebensalter, jener berufsmäßig den Waffen obliegende Mann, der es dabei nicht zu einer ſelbſtändigen, für ſich ſelbſt und ſeine Perſon Dienſte beanſpruchen könnenden Stellung gebracht hat: der Geſelle blieb, nicht Meiſter, Herr, Ritter geworden iſt. Wehrhaft gemacht mußte er jedenfalls ſein, wenn er etwas leiſten ſollte. Daß der Begriff des Ritters in den des Vorgeſetzten und des Herrn hinüberfloß, liegt ſchon in der Natur der mittelalterlichen Streitweiſe. Sogar der einfache, „einſchiltige" Ritter[2]), dem, wenn er zu Feld zog, keine Vaſſallen folgten, konnte den Knappen nicht entbehren[3]), ſeit die ritterliche Bewaffnung die Beihilfe eines ſolchen nöthig machte.

1) Müller-Zarncke, Mittelhochd. Wörterb. I. 851.

2) Miles simplex, miles unius scuti, cui, scilicet in expeditiones bellicas eunti, non alius miles vassallus aderat. Ducange, Gloss. IV. 402.

3) Vergl. M. Baltzer, Zur Geſchichte des Kriegsweſens S. 7, beſonders S. 66 ff. Man könnte ſich beinahe erlauben, den Knappen mit in die Definition des Ritters hineinzuziehen: nur den einen Ritter zu nennen, der Knappen hat. Nitzſch, Jahrbuch S. 351 und Baltzer S. 61 machen auf eine Stelle aufmerkſam, in welcher, zur Zeit des Biſchofs Otto von Bamberg, 1124, beſonders hervorgehoben wird, daß in Pommern die milites nur Ein Pferd im Kriege bei ſich haben, — nullus enim militum preter unum caballum illic habere consuevit; sunt autem magni et fortes equi terre illius. Et unusquisque militum sine scutifero militat, manticam per se gestans et clipeum, agiliter satis et strenue sic militie sue officium exsequens. Herbordi Dialogus bei Jaffé Bibl. V. 765, allein dieſe milites ſind, wie aus der ganzen Erzählung hervorgeht, nichts weiter als berittene Diener, untergeordneter Stellung. Es heißt nämlich ausdrücklich, man bemeſſe den Reichthum und das Anſehen der pommeriſchen nobiles nach der Zahl der Roſſe, die ſie beſäßen und auf jedes dieſer Roſſe komme ein Mann, der es reite — sicque audito numero caballorum numerus militum intelligitur. Ein bei Camin wohnender Edler hat — in usum satellitici sui, triginta equos vel amplius cum assessoribus suis. — Darauf, daß Sachſenſpiegel, Landr. III. 51 den rideman (Reitknecht) vom riddere unterſcheidet, werde ich ebenfalls durch Baltzer S. 10 aufmerkſam gemacht. Die Stelle lautet: dat rideperd dar die rideman sime herrn upe dienen sal, dat gilt man mit eme punde. Riddere perde aver, ors unde teldere unde runtziden, den is nen weregelt gesat.

In der Regel aber genügte ein einziger Knappe nicht mehr, seit das eigentliche Ritterheer ganz in Eisen starrte[1]). Ein starker, wohlbewaffneter Reisiger trug auf dem Marsche des Herren Lanze und führte dessen Streitroß (dextrarius) auf der rechten Hand am Zügel. Der zweite Knappe hielt auf dem Sattelknopfe den Helm, den der Ritter erst vor dem Feinde überstürzte[2]). Hinter sich hatte er Schild, Panzerstücke und einen Mantelsack. Der Ritter selbst ritt auf dem Marsche sein Laufroß[3]). Dazu kam dann wohl auch noch ein unberittener Knecht. Der schwergepanzerte Ritter mit seinen zwei oder drei Reisigen, bildete im Ritterheere gewissermaßen nur eine Einheit, die man späterhin wohl auch eine Glefe, Gleve nannte[4]). Wenn es also in Urkunden und Chroniken des 14. und 15. Jahrhunderts heißt: so und so viel Glefen, so ist zu erwägen, ob man drei oder sogar vier, selbst fünf Personen auf die Glefe rechnete[5]). Jedenfalls ist aber eine Mehrzahl von berittenen Combattanten darunter verstanden. Um aber, — denn das dürfte der Grund sein, — der Ungenauigkeit des Ausdrucks zu begegnen, geschah es, daß in den ältesten Reichsmatrikeln und fortan, nebst den Glefen auch noch die Zahl der Rosse angesetzt wird[6]).

1) „Jeder schwergerüstete Ritter hatte, wenigstens seit dem 11. Jahrhundert, einen oder mehrere berittene Begleiter". Waitz, Verfassungsgesch. VIII. 118.

2) Im Nibelungenliede Str. 1601: nû binden ûf die helme. In der Relatio de conflictu apud Husbergen p. 131: galeis suis indutis ex utraque parte et gladiis evaginatis, was Closener S. 67 mit „die helme ofgesturzet und die swert usgezogen" übersetzt.

3) F. v. Löher a. a. O. S. 5.

4) Arnold, Freistädte II. 239. Glefe, Gleve, vom altfranz. glaive. Ulmann Stromer bei Hegel, Chroniken I. 36, braucht gleve und spiß ganz gleichbedeutend nebeneinander.

5) Als K. Ruprecht 1401 zu seinem Römerzuge auffordert, heißt es „wollest zu dienst komen mit xl. mit gleven, guter gewapneter und wolerzugter lute, also daz igliche gleve zum mynsten habe drù pferde und selbander wolgewapnet". Janssen, Frankfurter Reichskorrespondenz I. 87 Nr. 227. Daselbst noch viele weitere Angaben. Ueber die sogen. Glefenbürger später, in Abschnitt XVII.

6) Höfler, Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht von Brandenburg S. 4 und 14. Bei F. C. v. Stälin, Wirtb. Gesch. III. 430 werden sogar, gelegentlich des Reichsanschlags von 1422, 20 glefen = 100 Reiter gesetzt. In der Lübecker Chronik des Detmar, wird die Größe der Heere vielfach nur nach der Zahl der Rosse bemessen. Zu 1260 — verhundert dusent

Je fester es nun aber stand, daß dem Waffenberufe vor jedem anderen der Vorzug gebühre, desto mehr trat es auch bei der Werthung einer Person in den Vordergrund, was sie, abgesehen von ihrer Geburt und Habe, in der militärischen Hierarchie bedeute und somit konnte denn auch vom Knappenthume hoch- und höchstgestellter Personen die Rede sein[1]). Wenn sie nämlich noch zu jung waren, um wehrhaft gemacht worden zu sein, noch nicht Schwert genommen hatten.

Vom Ritterschlage wollen wir zunächst ganz absehen, denn zur immer noch herrschenden Unklarheit der Vorstellungen über das Ritterwesen, hat gewiß nichts mehr beigetragen, als die Voraussetzung, daß einem in Deutschland vor dem 14. Jahrhundert gar nicht nachweisbarem Brauche, hohes Alter beizumessen sei.

Markgraf Egbert ist dem Lambert von Hersfeld, zum Jahre 1073, noch ein „puer adhuc infra militares annos“[2]) und in Mai und Beaflor, einem Gedichte aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, nennt sich König Mai selbst einen Knecht, weil er, obwohl schon die Krone tragend, die Ritterwürde noch nicht hat. Und doch ist er bereits wehrhaft, denn bei einem Turniere sticht er, zwar nicht mit den Rittern, aber mit den Knechten[3]). Von einem Grafen Johann von Holland heißt es, zum Jahre 1229: iste solus inter omnes principes Hollandiae absque militari nomine defunctus est[4]).

---

man to perde; 1261: Herzog Albert von Braunschweig vor Lübeck „mit sesteyn hundert groten rossen“. Grautoff, S. 139, 141.

1) In Parziv. II. 1187 ist von „knappenfürsten“, d. h. jugendlichen noch nicht Ritter gewordenen Fürsten die Rede.

2) Auch im Chron. Wingart. c. 3 apd. Leibnit. SS. Rer. Brunsw. I. 782: Heinricus (der Sohn des Welfen Eticho) cum ad militares annos pervenisset.

3) Nach Grimm, Wörterbuch V. 1320. Auch in der Krone des Heinrich von dem Türlin (nach 1220) v. 422, wird König Artus erst als er heirathet Ritter. Ulrich von Lichtenstein sagt von sich selbst im Frauendienste 10, 29 ff.: dô fuor ich turnirn knehtes wîs, durch lernen und durch knehtes pris, allenthalben reht driu jar, dô wart ich ritter. Wackernagel, Kl. Schriften I. 267. Noch zum Jahre 1434 erwähnt Endres Tucher, hinsichtlich des damals ungefähr zwanzigjährigen und bereits in Turnieren Preise gewinnenden Markgrafen Albrecht Achilles von Brandenburg „was nit riter“. egel, Nürnb. Chroniken II. 25.

4) F. v. Löher S. 46. Magn. Chron. Belg. Freilich eine späte Quelle.

Sehr bekannt ist, daß Graf Wilhelm von Holland, als man ihn 1247 zum Gegenkönige wählte, noch nicht Ritter gewesen sein soll. Doch hiervon später.

Daß man auch einen in reifen Jahren stehenden, vielleicht sogar betagten, natürlich längst reisigen Mann, der, vermöge bescheidener Besitzverhältnisse[1]), die, wenn nicht den Begriff der Dienstbarkeit[2]), so doch sicher der militärischen und gesellschaftlichen Unterordnung involvierende Knappenstufe nicht überschreiten konnte, fortfuhr, als Knaben, Knappen, Knecht zu bezeichnen, kann nur für den etwas Befremdliches enthalten, welcher nicht erwägt, daß schon unter den Merowingern und Karolingern, wenn von den pueri der Könige und der Großen die Rede ist, nicht etwa nur junge Leute gemeint sind[3]) und daß, auch in der klassischen Latinität, unter puer ein völlig erwachsener, sogar bejahrter Diener verstanden sein kann[4]).

Das machte sich indessen weniger auf dem Wege der Reflexion, als ganz einfach vermöge des Umstandes, daß eben thatsächlich das streit- und dienstbare Gefolge hauptsächlich aus jungen vollkräftigen Leuten bestanden haben wird. Auch das ist nicht ausgeschlossen, daß sich die fördernde Gunst junger Fürsten besonders den neuen lebens-

1) Von armer Ritterschaft ist in den mittelhochdeutschen Dichtungen wiederholt die Rede. Parz. II. 1262: arâbisch golt geteilet wart || armen rîtern al gemeine || unt den künigen edel gesteine. Parz. XV. 1537: barune und ritter. Arme ritterschaft: Turney von Nantheyz 4. 3. Diese Stelle nach A. v. Fürth, Ministerialen S. 271. Vgl. Klüber-Ste. Palaye, II. 180. Der Mann, dem K. Philipp von Frankreich, in der Schlacht von Bovines (1214), auf den Rath des Herzogs von Burgund, das Reichsbanner (Auriflamma) anvertraut, der miles Walo, ist arm — vir corpore validus et ad bella doctissimus, sed pauper, nomine Walo, qui totam, terram suam desiderio istius pugne, pro solo equo pignori obligavit. Richer. Sennon. apd. Böhmer Font. III. 39. Meister Stolle singt: so we dir arme ritterschaft, wil arm bistu zu waren || es muoz sich wunderliche gevuegen, soltu wol gevaren. Von der Hagen Minnesinger III. 10. Schon bei den Römern galt wie uns Juvenal, III. 164 sagt: Haud facile emergunt quorum virtutibus obstat || Res angusta domi.

2) Er muos im sweren eide, er diente im sô sîn kneht. Nibel. Str. 99.

3) Pueri regis als Antrustionen bezeichnet. Recapit. Leg. Sal. c. 33. Pardessus p. 360. Roth, Benefizialwesen S. 120 N. 40. Walter, Corp. jur. germ. I. 76. Eichhorn, Staats- und Rechtsgesch. I. § 47.

4) Im mündlichen Verkehr nannte man den Ritter „Her, Herr", also Herr Hans, den Knappen aber Junker, Junker Hans. Knappe u. s. w. als Anrede kam nicht vor.

frischen Elementen ihres Hofes zugewendet haben mag. Wer sich also nicht rechtzeitig zu einem höheren Grade emporschwingen konnte, der blieb eben ein alter Knabe im Kreise jugendlicher Commilitonen. Wie nun aber die Jugend zur Bezeichnung der Inferiorität dient, so dient auch schon in ältesten Zeiten und nicht nur bei den germanischen Völkern, das Alter zur Bezeichnung des sich, bei patriarchalischen Verhältnissen, erst mit den Jahren einstellenden, politischen und gesellschaftlichen Ansehens[1]). Man denke an die Aeltesten der Hebräer, die Geronten der Griechen, Senatoren der Römer, Ealderman der Sachsen, Senioren des Frankenreiches, Siniſten der Burgunder, die Aeltesten (starssi, starosty) der alten Böhmen, die sogenannten „Alten", das ist Rathsgeschlechter in Mainz u. s. w.[2]).

Eine Kehrseite dieser patriarchalischen Erscheinung ist es aber, daß das Ansehen wieder schwindet, wenn sich die geistigen und körperlichen Kräfte sichtbar mindern. Der Römer hat seinen „deponentanus", der Urgermane aber heischt von den Alten, die nicht im Schlachtgewühl den Weg zu Odin gefunden hatten, Knechtesarbeit, die er selbst verschmäht[3]).

So wenig aber der Senior nothwendig ein alter Herr sein mußte[4]), ebensowenig war der Junior nothwendig ein junger Mensch; aber doch werden wir uns die Senioren der Mehrzahl nach als gereifte Männer vorzustellen haben, die Knappen und Knechte aber als junges Volk.

Im Nibelungenliede heißen sie an mehreren Stellen „Kinde, chinde". Freilich ist hier der Begriff kein enger; auch der jüngste der Burgunderkönige, Giselher, der zur Ehe zu schreiten gedenkt, wird ja so bezeichnet[5]). A. Schultz[6]) macht darauf aufmerksam, daß

1) In der urgermanischen Volksversammlung gelangte man zum Worte: prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est. Germ. c. 11. In der Iliade ist der greise Nestor der Hauptredner des Fürstenrathes.

2) Grimm, Rechtsalterthümer S. 757. F. Palacky, Geschichte von Böhmen I. 58.

3) Vgl. Grimm, Rechtsalterthümer S. 486.

4) Und so traf es sich, sagt F. Palacky, Gesch. von Böhmen I. 164, Anm. 133, wohl oft, daß ein Greis seinen jungen Vorgesetzten seinen Aeltern (Starosten) nannte.

5) Str. 267 und öfter.

6) Höfisches Leben I. 140.

es viele Stellen gibt, in denen die Edelknaben, Edelknappen, als „kint", von den übrigen Knappen, den Dienstknappen unterschieden werden[1]).

Während sich nun ein durch seine Geburt und derselben entsprechende Besitzverhältnisse zu den Großen zählender junger Herr[2]), schon deßhalb in der Militärhierarchie frühzeitig auf die Meisterstufe schwingen konnte, weil er bereits mit Gefolge auftrat[3]), wo ein Anderer noch dienen mußte, weil er zu einem durch Güter und Vassallen, Land und Leute, festgewurzelten, edlen Hause zählte, so gab es wohl für den vielleicht am gleichen Tage mit ihm wehrhaft gemachten, aber zu den bescheidenen Lehens- und Dienstmannen gehörenden Altersgenossen, für den nicht zu einer Anführer-, zu einer Bannerherrenstelle berufenden armen Knecht, der von seinen Ahnen kein seine Selbständigkeit hinreichend wahrendes Anwesen zu erben hatte, auch keinen anderen Weg um emporzusteigen, als persönliche Tüchtigkeit, mit Einschluß von Glück und Geschick, die nun einmal in allen sublunaren Dingen ihre Rolle spielen müssen, wenn nicht, wie der wackere Wachtmeister im Wallenstein sagt, die Verdienste im Stillen bleiben sollen.

Dafür daß Knappen im Heere bis zu den höchsten Stellen emporgestiegen sind, ohne sich den Rittergrad zu erwerben, hat F. v. Löher[4]) Beispiele gegeben; allerdings aus einer Zeit, in

---

1) So Parziv. I. 211: sehzehen knappen ich hân || der sehse von iser sint || darzuo gebt mir vier kint || mit guoter zuht von hoher art. Titurel 718: wan zwainzig kint von hoher art kurteise || und achtzig knappen zu siner hant, er im erwelet uf die reise. Starke knappen unt kleiniu kint. Parziv. VIII. 939. Ein edel kint wont ime och bi || duc Gandilûz fiz Gurzgrî. ibid. VIII. 949. Dar zuo sehs ander kindelin || dise ahte junchérren sîn || wârn gebürte des bewart || elliu von edeler höhen art. ibid. XIII. 957. || Doch ibid. VII. 307, sine knâppen, fürsten kindelin.

2) Als der junge Graf Ansfrid von Löwen mit Kaiser Otto I. in's Feld zog, befahl ihm dieser, beim Antritte der ritterlichen Laufbahn, sein Zelt, welches gar fein aussah, täglich dem kaiserlichen gegenüber aufzuschlagen und des Kaisers Schwert zu tragen, um daran zu prüfen, ob sich Ansfrid mit Gewandtheit in den militärischen Hofdienst hinein finden werde. Thietmar, IV. 22.

3) Vgl. F. v. Löher S. 48.

4) Ritterschaft u. Adel S. 7 u. 14. Bei Senkenberg, Sel. Jur. II. 677 ein Schreiben der Stadt Worms von 1389 „dem edeln vesten knecht Wilhelm von Waldeck hauptmann und allen andern rittern und knechten zu Alzei.

welcher die Ritterwürde einen guten Theil ihres Glanzes bereits eingebüßt hatte[1]).

Aber auch darüber werden wir uns wohl nicht täuschen wollen, daß Charakterlosigkeit, ja sogar Laster und Verbrechen ebenfalls die Wege bahnen konnten, und daß, unter den sich im Kriege und am Hofe emporarbeitenden Dienern, sowie auch unter den durch Protektion emporgestiegenen Klerikern, auch solche gewesen sein werden, deren moralischer Werth sehr gering war[2]). Man denke an Wittich und Heime in der alten Heldensage.

Durch das, vom 10. Jahrhundert an, immer allgemeiner werdende und festere Formen gewinnende Lehenswesen, war zwar

---

1) Vgl. übrigens in Parz. II. 1385 ff. die Stellung welche Wolfram von Eschenbach dem weisen Tampanis, Gahmurets Meisterknappen, zuweist. „Do kam geritten Tampanîs || ir mannes meisterknappe wîs || und kleiner junchêrren vil u. s. w.

2) Eine typische Gestalt dieser Art ist Charegisilus cubicularius regis Segiberti — de minimis consurgens, magnus per adulationes cum rege effoctus est. Greg. Turon. IV. 51. Auch die bekannte leidenschaftliche Stelle des ahnenstolzen Chronisten Theganus, Mon. Germ. SS. II. 593, über welchen Simson in Forschungen X. 327 zu vergleichen ist, muß wohl, obgleich sie zunächst die Bischöfe betrifft, darauf bezogen werden, daß der damals mit dem Hofdienste mehr als billig zusammenhängende, höhere Kirchendienst, nicht nur verdienstvollen würdigen Personen, sondern auch ihrer ganzen anmaßend auftretenden Sippe, zu erblicher Macht verhelfen konnte, während es doch im Allgemeinen feststand, daß Bischöfe und höhere Kleriker den ersten Ständen angehören sollten. Vgl. die in Ch. F. v. Stälin, Wirt. Gesch. I. 362 stehenden Fälle, besonders Form. Alsat. 6. Bei Waitz, III. 439 aus Vit. Walae II. 5 und Lupus Epist. 25, Klagen über die Hofkapellane — qui non ob aliud serviunt, nisi ob honores ecclesiarum et quaestus saeculi. Man erwäge, daß, vor der Durchführung des Coelibats, viele der betreffenden Kleriker ihre Stellung auf ihre Descendenz zu vererben suchten. Im 12. Jahrhundert schreibt Petr. Bles. Ep. XX (Giles I. 75) Habitant in domibus episcoporum et regum ranae pestilentes — garuli et mendaces. Eine bedenkliche Schilderung des verderblichen Einflusses von Abtissinnen und Nonnen, in der Vita Conradi archiepiscopi Salisburgensis c. 2: primum locum gratiae apud imperatorem habebant nobiles ac speciosae abbatissae et moniales, nec non et aliae mulieres forma et genere clarissimae, quae idcirco curiam sequebantur, eo quod venalis eis erat pudicitia et decus formae, et ad earum favorem et intercessionem darentur episcopatus, abbatiae, praeposituraе et ceteri ecclesiastici honores. Pez. 224. Die Stelle A. v. Fürth S. 239. Die Vita ist, nach Wattenbach, um 1170—77 geschrieben.

für Viele die Möglichkeit gegeben, sich eine der Stellung eines gestrengen Ritters entsprechende Ausstattung mit Geld und Gut, Land und Leuten ehrlich verdienen zu können; immerhin wird aber die Menge der auf eine solche Begabung angewiesenen, ritterbürtigen Gesellen eine so große gewesen sein, daß mancher unter denselben zwar alle den Meister im Waffenhandwerke ausmachende Fertigkeiten und auch das einem berühmten Kriegsmanne gebührende Ansehen[1]), die Vorrechte des „wisen" vor den „tumben" sich erwerben konnte, nicht aber die nun einmal unerläßliche Ausstattung mit Gütern, Gülten und Renten. Wenn auch der Herr von Sainte Palaye[2]), aus französischen Ritterromanen, viele Stellen gesammelt hat, in welchem von der Großmuth und Freigebigkeit des Herrenstandes gegen die arme Ritterschaft viel Aufhebens gemacht wird, so möchte ich denselben doch keinen übermäßigen Werth beilegen, denn die häufig zu den „gêrenden leuten" gehörigen Poeten, priesen derartige vielleicht sehr vereinzelt stehende Züge von überfließender Milde schon deßhalb, um allgemein dazu anzuspornen. Auf die Stelle bei Ruodlieb[3]), wo von Versprechen und Halten die Rede ist, wurde bereits hingewiesen; im Kleinen Lucidarius fanden wir den „Knecht Dienstumbsonst" und noch in Kirchhofs Wendunmuth (I. 59) ist der alte Diener „der lang der hofsuppen nachgeritten, auf gnad gedient, der hoffnung gelebt und nicht viel empfangen hatte" eine typische Erscheinung. Schon das Wort Knappenlehen scheint darauf hinzuweisen, daß man in der Regel den auf unteren Stufen stehenden Kriegsleuten, wenn man sie überhaupt in Erbdienst nahm, nur kleine Lehensstücke zukommen ließ.

Hatte sich dagegen ein von Haus aus mit Gut und Habe versehener junger Mann, durch eine im Gefolge eines Höheren, oder auch wohl am väterlichen Hofe bestandene ritterliche Lehrzeit, hinreichend ausgebildet, so konnte es ihm nicht schwer fallen, nach erfolgter Wehrhaftmachung, denn diese war unerläßlich, die Gesellenstufe zu überspringen, um selbst als so etwas wie ein Meister

1) Misit fratri suo archiepiscopo strenuum quendam militem et quendam cum ipso plebejae ordinis armigerum, qui, ob animositatem et strenuitatem in armis, nobilioribus praeferebatur. Magn. Chron. Belg. pag. 408. Die Stelle bei F. v. Löher S. 14.

2) Klüber-Ste. Palaye II. 212 ff.

3) I. 12 der Ausg. von G. Seyler.

aufzutreten. Er genoß, um die keineswegs müssige Parallele zwischen dem Handwerke und der Ritterschaft fortzusetzen, die im Zunftverbande dem Meistersohne bewilligten Vorrechte. „Der junge Lalain war nicht von seiner väterlichen Burg gekommen, als er sich mit reisigem Gefolge dem Herzoge von Cleve anschloß“ [1]).

Die Wehrhaftmachung machte nur mündig; aber ein mündiger Herr war eben etwas anderes als ein mündiger Diener. Die so häufig mit ihr identificierte und allerdings auch, wie es wenigstens scheint, oftmals kombinierte Schwertleite, Ritterweihe, die sich später zum sogenannten Ritterschlage ausbildete [2]), der in der Regel nur mündigen, längst bewehrten Personen ertheilt wurde, gewährleistete dagegen höhere, persönliche Standesehren, so eigenthümlich flüssiger Natur, daß zuletzt das ursprüngliche Haupterforderniß, nämlich der wirkliche Heer- und Waffendienst, beinahe in Vergessenheit gerieth. Man hatte sich jedoch auch hiebei von der Grundidee des Kampfes nicht völlig abgewendet, aber dieselbe dermaßen verallgemeinert, daß an die Stelle der kriegerischen auch die geistige Streitbarkeit, das auf friedlicheren Gebieten vollzogene mannbare Ringen und Streben treten konnte, wobei die ritterliche Gesellschaft sehr gut fuhr, weil sich ihr, auf diesem Wege, beinahe Alles angliederte, was sich kräftig über die Maßen hob.

Es wurde bereits oben bemerkt, daß die Schwertleite, Schwertnahme, sich nur auf die zu Roß dienenden Kämpfer erstreckte, und daß sie, wenn auch stringente Beweismittel hiefür fehlen, doch schon sehr frühe den Charakter eines Weiheaktes erhalten zu haben scheint. Wer feierlich das Schwert genommen hatte, wurde Ritter genannt [3]).

In der Regel fielen wohl, bei weiterer Ausbildung des

---

1) F. v. Löher a. a. O. S. 4. Weitere Beispiele bei Balzer a. a. O. S. 7. Heinricus juvenis nondum miles, ducis Lovaniensis Godefridi filius, cum 30 militibus et totidem servientibus equitibus venit et in illo exercitu — fuit. (1181) Giselbert pag. 128. Filius ducis Leupoldi, — qui etsi nondum militem induerat, non minus tamen militis officium exercebat (1194) Ansbert pag. 82..

2) Sehr richtig sagt Balzer a. a. O. S. 8 „Nicht mehr für wehrhaft, sondern zum Mitgliede der Rittergenossenschaft ward nun einer durch die Schwertleite erklärt, sie entwickelte sich also zum Ritterschlag“.

3) Da Sivrit ritters namen gewan. Nibel. Str. 31. Schon in der jen Latinität liegt in nomen der abgeleitete Begriff: Ansehen, Ruhm.

Instituts, die Wehrhaftmachung und die Schwertleite, Ritterweihe, nicht zusammen, denn die erstere entspricht der Gesellen-, die zweite der Meisterstufe des Kriegshandwerks; aber häufig genug scheint, wenn ich mich richtig ausdrücke, diese letztere Stufe, unter Ueberspringung der Gesellenstufe, anticipiert worden zu sein. Wenigstens kann man sich nur unter dieser nicht ungerechtfertigten Voraussetzung, hinreichend erklären, weßhalb, in kurzgefaßten und daher nicht alle sich uns aufwerfende Fragen lösenden Quellenstellen, vom fraglichen Formalakte so die Rede ist, daß wir den Eindruck gewinnen, als seien Züge einer älteren und einer neueren Observanz vermischt worden. Von Siegfried heißt es im Nibelungenliede, bevor seine Schwertnahme berichtet wird: „er was nu sô gewahsen, daz er ze hove reit[1])", was schwerlich ohne Waffen geschah, und „nu was er in der sterke, daz er wol wâfen truoc"[2]). Er war mithin, bevor er Ritters Namen gewann, in allen ritterlichen Dingen hinreichend geschult. Es handelte sich also kaum noch um die eigentliche Wehrhaftmachung, sondern um einen dem ganzen Lande kundbaren Weiheakt, oder, wenn man so will, um die förmliche Aufnahme in den Ritterbund des betreffenden Landes, dessen Haupt natürlich der König[3]) ist, von dem auch die erforderlichen Vorbereitungen getroffen werden, die Ladung zur Hochzeit ausgeht.

Ein eigentliche Ritterweihe kann erst nach vollständiger Christianisierung des betreffenden Volkes üblich geworden sein, denn sie setzt voraus, daß sich zuerst der christliche Klerus, mit Erfolg und in eingehender Weise, mit der Vergeistigung des Waffenhandwerkes beschäftigt hatte. Bei der urzeitlichen Wehrhaftmachung, wie sie uns Tacitus schildert, ist vom Priester, der doch bei den alten Germanen

---

1) Str. 24.

2) Str. 26.

3) Die Vorstellung, daß aller Adel eine Ausstrahlung der kaiserlichen Gnadensonne sei, wird dann im 15. und 16. Jahrhundert weiter ausgeführt. „Also das von dem thron kaiserlicher majestät aller adel kumbt und ursprung nymt, gleich als von der sonnen der glantz, und ist auch kein adel, ehr und wirde zu rechten, es sey von königen, fursten, herren oder anderen, der seinen anfang anders habe, dan von dem h. römischen reich. K. Karl V. in Confirm. der gräflich Schlickischen Privilegien, unter Benutzung des Privil. des K. Sigmund von 1437. Schilter SS. Rer. Germ. II. 85.

eine sehr geachtete Person war, gar nicht die Rede [1]), wohl aber treten die Principes und die Sippe entschieden in den Vordergrund.

So wenig als wir uns nun aber einen mittelalterlichen Hof ohne die an demselben die höhere Bildung und das Wissen repräsentierende, zu den wichtigsten Geschäften beigezogene Geistlichkeit [2]) denken können, ebenso nahe liegt es gewiß, die Anfänge der Ritterweihe dem Einflusse der clerici curiales zuzuschreiben. Wurde einmal die Umgürtung mit der Ritterwaffe, deren der zu Fuß fechtende Streiter nicht bedurfte, der aus bekannten Ursachen ihre Bedeutung einbüßenden freien Volksgemeinde entzogen und was sie im Nibelungenliede entschieden ist, als ein Prärogativ der höheren Gesellschaft, an den Hof gezogen, so gestaltete sie sich auch daselbst ganz folgerichtig und natürlich, zu einer jedenfalls nicht ohne Prunk, aber im günstigen Falle auch nicht ohne innerliche Weihe vollzogenen Festlichkeit. Auf Grund der in den Quellen enthaltenen Andeutungen läßt sich aber auch die Vermuthung aussprechen, daß die Schwertnahme, Ritterweihe, der Großen und ihrer begünstigten Altersgenossen, weil sie in so allgemein kundbarer, feierlicher Weise erfolgte, die Vornahme eines weiteren, dem Ritterschlage entsprechenden Aktes eigentlich überflüssig machte. Und doch fehlte es, wie näher entwickelt werden soll, nicht an inneren Gründen, durch welche es auch für die Großen und deren Genossen sehr nahegelegt wurde, sich einer Förmlichkeit zu unterziehen, welche die Nachweisung ritterlicher Gesinnungen voraussetzt.

Das ältere dem Ritterschlage vorhergehende Herkommen hängt unverkennbar damit zusammen, daß man hervorragend streitbaren, herrenmäßig lebenden und daher in der Ritterwelt bekannten Familien, freien oder auch dienstmännischen Herkommens, allgemein zutraute, daß sich in ihnen jene Fähigkeiten und Gesinnungen, die dem allerdings zuweilen viel zu äußerlich gefaßten Begriffe der

---

1) Germ. c. 13 tum in ipso concilio vel principum aliquis vel pater vel propinquus scuto frameaque juvenem ornant. Vgl. auch über die Frage, ob die Germanen einen eigentlichen Priesterstand hatten, K. Weinhold, Die Frauen I. 60.

2) Ueber die Stellung der königlichen Kapelle, vgl. Waitz, Ver- 269. 276. Omnes quaestiones regni difficiles et nodosae schreibt Petr. Blesens. Epist. VI. bei Giles I. 15

Ritterlichkeit entsprechen, in der Regel vererbten[1]). Und hatten nicht, so fragen wir billig, jene seit unvordenklichen Zeiten, oder auch durch neuere, Jedermann bekannte Leistungen, in einer gewissen Landesart zu Ansehen, Einfluß und Macht gelangten Geschlechter, eine solche Vermuthung in der That verdient? Schon das einfache Faktum, daß sich, bei fortwährendem, die individuellen Anlagen in manigfacher Weise auf die Probe stellendem Kampfe um's Dasein, eine hervorragende und Herrenrechte gewährende Stellung, in bestimmten Familien, während einer Reihe von Generationen förmlich vererben konnte, scheint denn doch auch die Vererbung und den Fortbestand tüchtiger, die Persönlichkeit in wuchtiger Weise hervortreten lassender Eigenschaften jener Häuser, hinreichend zu verbürgen. Es ist fürwahr von der Annahme, daß der alte Spruch, vermöge dessen der Apfel nicht zu weit vom Stamme fällt[2]), im wesentlichen richtig sei, noch ein sehr weiter Schritt, bis zu jenen ungesunden, eupatridischen Ueberschwänglichkeiten, welche in dem geradezu widerlichen, rohmaterialistischen und entschieden unchristlichen[3]) Satze vom blauen Blute der Geburtsaristokratie gipfeln.

Mag sein, daß sich, wie Phillips will und nach ihm auch Walter[4]) zugegeben hat, schon im frühen Mittelalter Spuren solcher die Vorzüge eines bestimmten Geblütes statuierenden Träume finden lassen: volksthümlich sind sie in Deutschland jedenfalls nie gewesen, wie durch so manche Sage über den

1) Parz. XV. 141 ff., in Beziehung auf Parzival und Feirefiz: dise zwêne wârn ûz krache erborn || von maneger tjost ûz prîse erkorn — d. h. stammten von einem kampf- und turnierliebenden Vater. Parz. XIV. 32 ûz der tjost geslehte wârn sie bêde samt erborn.

2) Derber gefaßt: Wie der Acker so die Ruben || wie der Vater so die Buben. Fortes creantur a fortibus et bonis.

3) Vergl. in Hohenstaufen VI. 5, die christlichdemokratischen Aeußerungen des Papstes Clemens IV. gegen den König von Ungarn, 1266, und VI. 421 die Ansichten des Thomas von Aquino: „Wir lesen nicht, daß Gott einen Menschen aus Silber erschaffen, von dem die Adelichen, und einen aus Koth, von dem die Unadelichen abstammen." Auch in den von Bartsch herausgegebenen Meisterliedern (lit. Verein LXVIII. 124) wird hervorgehoben, daß es keinen silbernen Adam gegeben habe. Dagegen dachte man wohl auch: liberi de Sem, milites de Japhet, servi de Cham. Albert. Stad. apd. Schilter pg. 127.

4) Phillips, Rechtsgeschichte § 32, Walter, Rechtsgeschichte § 10 und § 436. Vergl. dagegen Roth Benefizialwesen S. 118.

Ursprung von großen Herrengeschlechtern, die man von Bauern, Köhlern und Handwerkern ableitete, zur Genüge bewiesen wird. Kann man sich wohl deutlicher aussprechen als Reinmar von Zwetter, der da singt: Von sinem kunne (Geschlecht) ist einer edel und ist doch selbe ein gouch ‖ der ander ist von sinen tugenden edel und niht von hohem namen, oder: swer edel ist von magen und niht von muote ‖ der brichet siner edeln vordern huote[1])?

Während man nun schon seit Urzeiten, den Söhnen wirklich bewährter Väter die Verdienste[2]) derselben gewissermaßen zurechnete und demgemäß, bei den Ritterbürtigen reges Streben nach dem ritterlichen Ideale voraussetzte, mußte der nicht zu einer altbekannten Sippe zählende, wehrhafte Knappe, sich erst noch bewähren, wenn er, durch die später Ritterschlag genannte Formalität, für sich persönlich jene Standesehre erwerben wollte, zu welcher die Söhne der Großen und die Enkel der Ritter schon durch ihre Geburt berufen schienen. Die Enkel der Ritter: weil sich die Ritterwürde niemals vererbte, wohl aber die Qualifikation zu derselben, nämlich die Ritterbürtigkeit, die indessen, so lange wir sie kennen, vier Ahnen voraussetzt. Der Sohn eines nichtritterbürtigen Ritters, eine Bezeichnung die keine contradictio in adjecto ist, mußte also ebenfalls wie sein Vater die Ritterwürde erdienen, ohne sich dabei auf ein durch seine Geburt gegebenes, volles Anrecht beziehen zu können, welches erst seinen ebenbürtig gezeugten Descendenten zur Seite stand. Doch war ihm, ohne Zweifel, bereits der Weg geebnet[3]).

Ich glaube also, um meine Ansichten einigermaßen zu präcisieren, daß sich zuerst an den königlichen und fürstlichen Höfen und geraume Zeit wohl nur an diesen, unter dem Einflusse des Hofklerus und der Frauen, die urzeitliche Wehrhaftmachung in einen mehr oder minder kirchlich gefärbten Akt umsetzte, nämlich in die mittelalterliche Schwertnahme oder Schwertleite, die man auch, insofern man die kirchliche Seite der Handlung besonders betonen zu müssen glaubt, die Ritterweihe nennen mag, während für die anderen, nicht völlig in die Kreise des ritterlichhöfischen

1) v. der Hagen, Minnesinger II 191. Aehnliche Stellen bei F. v. Kumer, Hohenstaufen VI. 582.

2) Magna patrum merita. Germ. c. 13.

3) Dâ ist michel êre bî ‖ daz sie heizen riters kint, sagt der sogenannte Helbling VIII. 670.

Lebens und der rittermäßigen Standesmystik hineingezogenen Streiter, eine minder feierliche Procedur, über deren Einzelheiten uns aber leider gar nichts bekannt ist, den Beginn der Wehrhaftigkeit bezeichnet haben dürfte. Alles was uns über die Schwertnahme berichtet wird, bezieht sich nur auf die höheren Kreise.

Da nun aber die denselben angehörigen jungen Leute, Freie sowohl als Ministerialen, in so überaus feierlicher, allgemein kundbarer Weise wehrhaft gemacht wurden, und da sie zu jenen Familien zählten, die, vermöge ihrer ganzen Stellung, im betreffenden Lande die Spitzen der Ritterschaft bildeten, so war für sie zunächst noch keine Ursache vorhanden, sich auch noch späterhin einem zweiten Formalakte zu unterziehen, während allerdings für den verdienten Knappen und für dessen Uebertritt in höhere Kreise, denen er durch seine Geburt nicht angehört hatte, eine entsprechende, diesen Uebergang auch äußerlich bezeichnende Form gefunden werden mußte.

VIII.

Der Ritterschlag.

Nothwendigkeit eines die Aufnahme in den engeren Ritterbund konstatierenden Formalaktes. — Unterschied zwischen Schwertnahme und Ritterschlag. — Der Ritterschlag des Grafen Wilhelm von Holland 1247. — Das angebliche Ritual nicht gleichzeitig. — Vergleichung der darin vorgetragenen Ritterpflichten, mit der im Nibelungenliede ersichtlichen Auffassung des Ritterthums. — Scholastische Einflüsse. — Das Compositum Ritterschlag fehlt dem mittelhochdeutschen Sprachschatze. — Aelteste Erwähnungen des Schlages. — Ictus, alapa, colaphus. — Erklärungsversuche.

Je mehr das Ritterthum sich durchgeistigte, je mehr der einzelne Ritter, um dem hochgeehrten Schildesamte [1]) als vollwerthiges Glied der wohlgefügten Kette anzugehören, sich durch bestimmte Grundsätze leiten lassen mußte, desto weniger konnte auch der noch nicht künstlich isolierte, sondern auf volksthümlicher Grundlage breit sich entfaltende Stand, dessen wehrhafter Beruf der occidentalischen Christenheit, mit dem priesterlichen, als der höchste galt, lediglich nur auf die ethisch betrachtet gewiß nicht den Ausschlag gebenden Thatsachen der Geburt, der Streitbarkeit und des genügenden Besitzes gestellt bleiben. Es mußte vielmehr, wenn nicht überhaupt der ganze nationale Standesbildungsprozeß, soweit er nämlich durch die Waffen im Allgemeinen und durch eine bestimmte Art derselben bedingt wurde, allmälig in Stockung gerathen sollte, eine öffentlich kundbare Form der genossenschaftlichen Zuerkennung der ritterlichen Würde und Lebensstellung, auch für niedergeborene, aber durch ihre Thaten ausgezeichnete Kriegsleute, sich als allgemeines Herkommen einstellen.

1) Des schildes ambet ist sô hoch ‖ daz der von spotte ie sich gezôch ‖ swer riterschaft ze rehte pflac. Parziv. XII. 877.

Wenn nicht auch das persönliche Verdienst, nicht auch das hochherzige Streben, die kühne That und die feinere Sitte, jedes sich hervorthuenden Wehrgenossen, durch einen der Zeitrichtung entsprechenden Formalakt, die ihnen gebührende öffentliche Berücksichtigung finden konnten, so mußte ja der Ritterstand eine Kaste werden.

Die Wehrhaftmachung gab den Jünglingen das Recht, beziehungsweise die Pflicht, jene Waffen zu führen, die der Stellung entsprachen, welche sie im öffentlichen Leben zunächst einnahmen und die Ritterbürtigen erhielten also, seit sich überhaupt ein besonderer Stand der zu Roß dienenden Kriegsleute bildete, das Schwert und den Speer, als die beiden Hauptwaffen der Reiter.

Ohne Zweifel war aber schon der öffentlichen Wehrhaftmachung, stets eine entsprechende Uebung in den Waffen vorausgegangen. Wir werden uns also die noch nicht feierlich wehrhaft erklärten, aber der Wehrhaftmachung entgegensehenden Jünglinge, nicht als unbedingt unbewehrt vorstellen können. Der an ihnen bei der Wehrhaftmachuug öffentlich vollzogene Akt, hatte vielmehr nur die Bedeutung, daß der junge Mann fortan selbstberechtigt im Waffenschmucke[1]) erschien, während er vorher nur unter solchen Voraussetzungen, welche der vom Herrenrechte über den Hörigen nicht wesentlich verschiedenen Gewalt des Familienoberhauptes entsprachen, zur Uebung Waffen getragen hatte.

Nun stellt sich aber, bei näherer Betrachtung, die mittelalterliche, aristokratisch gefärbte Schwertleite, Schwertnahme[2]), als etwas von der urzeitlichen Wehrhaftmachung recht wesentlich Verschiedenes heraus, insofern es sich nämlich nicht mehr allein um die Bewaffnung und Wehrhaftigkeit ganz im Allgemeinen, sondern um die Ueberreichung einer, wenn nicht schon äußerlich, durch das Wehrgehänge, den Gürtel und dessen Verzierung, so doch jedenfalls durch die beigemessene Bedeutung, ausgezeichneten und Auszeichnung gewährenden Herrenwaffe handelt. Wir können dabei unbedenklich an den Offiziersdegen denken, ohne uns durch Beiziehung von Anlogien aus dem Bereiche des modernen Lebens zu verwirren. Diese Herrenwaffe, das Ritterschwert, wurde aber, so scheint es wenigstens, den jungen Leuten, welche sie vermöge ihrer Geburt erwarten durften[3]), unter

1) Schon bei Tacitus Germ. c. 13 : juvenem ornant.

2) Schon bei Tac. l. c. arma sumere.

3) der ritter solde sîn ‖ von art der sînen mage. Nibel. Str. 28.

Je fester es nun aber stand, daß dem Waffenberufe vor jedem anderen der Vorzug gebühre, desto mehr trat es auch bei der Werthung einer Person in den Vordergrund, was sie, abgesehen von ihrer Geburt und Habe, in der militärischen Hierarchie bedeute und somit konnte denn auch vom Knappenthume hoch- und höchstgestellter Personen die Rede sein[1]). Wenn sie nämlich noch zu jung waren, um wehrhaft gemacht worden zu sein, noch nicht Schwert genommen hatten.

Vom Ritterschlage wollen wir zunächst ganz absehen, denn zur immer noch herrschenden Unklarheit der Vorstellungen über das Ritterwesen, hat gewiß nichts mehr beigetragen, als die Voraussetzung, daß einem in Deutschland vor dem 14. Jahrhundert gar nicht nachweisbarem Brauche, hohes Alter beizumessen sei.

Markgraf Egbert ist dem Lambert von Hersfeld, zum Jahre 1073, noch ein „puer adhuc infra militares annos“[2]) und in Mai und Beaflor, einem Gedichte aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, nennt sich König Mai selbst einen Knecht, weil er, obwohl schon die Krone tragend, die Ritterwürde noch nicht hat. Und doch ist er bereits wehrhaft, denn bei einem Turniere sticht er, zwar nicht mit den Rittern, aber mit den Knechten[3]). Von einem Grafen Johann von Holland heißt es, zum Jahre 1229: iste solus inter omnes principes Hollandiae absque militari nomine defunctus est[4]).

---

man to perde; 1261: Herzog Albert von Braunschweig vor Lübeck „mit sesteyn hundert groten rossen“. Grautoff, S. 139, 141.

1) In Parziv. II. 1187 ist von „knappenfürsten“, d. h. jugendlichen noch nicht Ritter gewordenen Fürsten die Rede.

2) Auch im Chron. Wingart. c. 3 apd. Leibnit. SS. Rer. Brunsw. I. 782: Heinricus (der Sohn des Welfen Eticho) cum ad militares annos pervenisset.

3) Nach Grimm, Wörterbuch V. 1320. Auch in der Krone des Heinrich von dem Türlin (nach 1220) v. 422, wird König Artus erst als er heirathet Ritter. Ulrich von Lichtenstein sagt von sich selbst im Frauendienste 10, 29 ff.: dô fuor ich turnirn knehtes wîs, durch lernen und durch knehtes pris, allenthalben reht driu jar, dô wart ich ritter. Wackernagel, Kl. Schriften I. 267. Noch zum Jahre 1434 erwähnt Endres Tucher, hinsichtlich des damals ungefähr zwanzigjährigen und bereits in Turnieren Preise gewinnenden Markgrafen Albrecht Achilles von Brandenburg „was nit riter“. Hegel, Nürnb. Chroniken II. 25.

4) F. v. Löher S. 46. Magn. Chron. Belg. Freilich eine späte Quelle.

Sehr bekannt ist, daß Graf Wilhelm von Holland, als man ihn 1247 zum Gegenkönige wählte, noch nicht Ritter gewesen sein soll. Doch hiervon später.

Daß man auch einen in reifen Jahren stehenden, vielleicht sogar betagten, natürlich längst reisigen Mann, der, vermöge bescheidener Besitzverhältnisse[1]), die, wenn nicht den Begriff der Dienstbarkeit[2]), so doch sicher der militärischen und gesellschaftlichen Unterordnung involvierende Knappenstufe nicht überschreiten konnte, fortfuhr, als Knaben, Knappen, Knecht zu bezeichnen, kann nur für den etwas Befremdliches enthalten, welcher nicht erwägt, daß schon unter den Merowingern und Karolingern, wenn von den pueri der Könige und der Großen die Rede ist, nicht etwa nur junge Leute gemeint sind[3]) und daß, auch in der klassischen Latinität, unter puer ein völlig erwachsener, sogar bejahrter Diener verstanden sein kann[4]).

Das machte sich indessen weniger auf dem Wege der Reflexion, als ganz einfach vermöge des Umstandes, daß eben thatsächlich das streit- und dienstbare Gefolge hauptsächlich aus jungen vollkräftigen Leuten bestanden haben wird. Auch das ist nicht ausgeschlossen, daß sich die fördernde Gunst junger Fürsten besonders den neuen lebens-

1) Von armer Ritterschaft ist in den mittelhochdeutschen Dichtungen wiederholt die Rede. Parz. II. 1262: arâbisch golt geteilet wart || armen rittern al gemeine || unt den künigen edel gesteine. Parz. XV. 1537: barune und ritter. Arme ritterschaft: Turney von Nantheyz 4. 3. Diese Stelle nach A. v. Fürth, Ministerialen S. 271. Vgl. Klüber-Ste. Palaye, II. 180. Der Mann, dem K. Philipp von Frankreich, in der Schlacht von Bovines (1214), auf den Rath des Herzogs von Burgund, das Reichsbanner (Auriflamma) anvertraut, der miles Walo, ist arm — vir corpore validus et ad bella doctissimus, sed pauper, nomine Walo, qui totam, terram suam desiderio istius pugne, pro solo equo pignori obligavit. Richer. Sennon. apd. Böhmer Font. III. 39. Meister Stolle singt: so we dir arme ritterschaft, vil arm bistu zu waren || es muoz sich wunderliche gevuegen, soltu wol gevaren. Von der Hagen Minnesinger III. 10. Schon bei den Römern galt wie uns Juvenal, III. 164 sagt: Haud facile emergunt quorum virtutibus obstat || Res angusta domi.

2) Er muos im sweren eide, er diente im sô sin kneht. Nibel. Str. 99.

3) Pueri regis als Antrustionen bezeichnet. Recapit. Leg. Sal. c. 33. Pardessus p. 360. Roth, Benefizialwesen S. 120 N. 40. Walter, Corp. jur. germ. I. 76. Eichhorn, Staats- und Rechtsgesch. I. § 47.

4) Im mündlichen Verkehr nannte man den Ritter „Her, Herr", also Herr Hans, den Knappen aber Junker, Junker Hans. Knappe u. s. w. als Anrede kam nicht vor.

frischen Elementen ihres Hofes zugewendet haben mag. Wer sich also nicht rechtzeitig zu einem höheren Grade emporschwingen konnte, der blieb eben ein alter Knabe im Kreise jugendlicher Commilitonen. Wie nun aber die Jugend zur Bezeichnung der Inferiorität dient, so dient auch schon in ältesten Zeiten und nicht nur bei den germanischen Völkern, das Alter zur Bezeichnung des sich, bei patriarchalischen Verhältnissen, erst mit den Jahren einstellenden, politischen und gesellschaftlichen Ansehens[1]). Man denke an die Aeltesten der Hebräer, die Geronten der Griechen, Senatoren der Römer, Ealderman der Sachsen, Senioren des Frankenreiches, Siniſten der Burgunder, die Aeltesten (starssi, starosty) der alten Böhmen, die sogenannten „Alten", das ist Rathsgeschlechter in Mainz u. s. w.[2]).

Eine Kehrseite dieser patriarchalischen Erscheinung ist es aber, daß das Ansehen wieder schwindet, wenn sich die geistigen und körperlichen Kräfte sichtbar mindern. Der Römer hat seinen „depontanus", der Urgermane aber heischt von den Alten, die nicht im Schlachtgewühl den Weg zu Odin gefunden hatten, Knechtesarbeit, die er selbst verschmäht[3]).

So wenig aber der Senior nothwendig ein alter Herr sein mußte[4]), ebensowenig war der Junior nothwendig ein junger Mensch; aber doch werden wir uns die Senioren der Mehrzahl nach als gereifte Männer vorzustellen haben, die Knappen und Knechte aber als junges Volk.

Im Nibelungenliede heißen sie an mehreren Stellen „Kinde, chinde". Freilich ist hier der Begriff kein enger; auch der jüngste der Burgunderkönige, Giselher, der zur Ehe zu schreiten gedenkt, wird ja so bezeichnet[5]). A. Schultz[6]) macht darauf aufmerksam, daß

1) In der urgermanischen Volksversammlung gelangte man zum Worte: prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est. Germ. c. 11. In der Iliade ist der greise Nestor der Hauptredner des Fürstenrathes.

2) Grimm, Rechtsalterthümer S. 757. F. Palacky, Geschichte von Böhmen I. 58.

3) Vgl. Grimm, Rechtsalterthümer S. 486.

4) Und so traf es sich, sagt F. Palacky, Gesch. von Böhmen I. 164, Anm. 133, wohl oft, daß ein Greis seinen jungen Vorgesetzten seinen Aeltern (Staroſten) nannte.

5) Str. 267 und öfter.

6) Höfisches Leben I. 140.

es viele Stellen gibt, in denen die Edelknaben, Edelknappen, als „kint", von den übrigen Knappen, den Dienstknappen unterschieden werden[1]).

Während sich nun ein durch seine Geburt und derselben entsprechende Besitzverhältnisse zu den Großen zählender junger Herr[2]), schon deßhalb in der Militärhierarchie frühzeitig auf die Meisterstufe schwingen konnte, weil er bereits mit Gefolge auftrat[3]), wo ein Anderer noch dienen mußte, weil er zu einem durch Güter und Vassallen, Land und Leute, festgewurzelten, edlen Hause zählte, so gab es wohl für den vielleicht am gleichen Tage mit ihm wehrhaft gemachten, aber zu den bescheidenen Lehens- und Dienstmannen gehörenden Altersgenossen, für den nicht zu einer Anführer-, zu einer Bannerherrenstelle berufenden armen Knecht, der von seinen Ahnen kein seine Selbständigkeit hinreichend wahrendes Anwesen zu erben hatte, auch keinen anderen Weg um emporzusteigen, als persönliche Tüchtigkeit, mit Einschluß von Glück und Geschick, die nun einmal in allen sublunaren Dingen ihre Rolle spielen müssen, wenn nicht, wie der wackere Wachtmeister im Wallenstein sagt, die Verdienste im Stillen bleiben sollen.

Dafür daß Knappen im Heere bis zu den höchsten Stellen emporgestiegen sind, ohne sich den Rittergrad zu erwerben, hat F. v. Löher[4]) Beispiele gegeben; allerdings aus einer Zeit, in

---

1) So Parziv. I. 211: sehzehen knappen ich hân || der sehse von îser sint || darzuo gebt mir vier kint || mit guoter zuht von hoher art. Titurel 718: wan zwainzig kint von hoher art kurteise || und achtzig knappen zu siner hant, er im erwelet uf die reise. Starke knappen unt kleiniu kint. Parziv. VIII. 939. Ein edel kint wont ime och bi || duc Gandilûz fiz Gurzgrî. ibid. VIII. 949. Dar zuo sehs ander kindelin || dise ahte junchêrren sîn || wârn gebürte des bewart || elliu von edeler höhen art. ibid. XIII. 957. || Doch ibid. VII. 307, sine knâppen, fürsten kindelin.

2) Als der junge Graf Ansfrid von Löwen mit Kaiser Otto I. in's Feld zog, befahl ihm dieser, beim Antritte der ritterlichen Laufbahn, sein Zelt, welches gar fein aussah, täglich dem kaiserlichen gegenüber aufzuschlagen und des Kaisers Schwert zu tragen, um daran zu prüfen, ob sich Ansfrid mit Gewandtheit in den militärischen Hofdienst hinein finden werde. Thietmar, IV. 22.

3) Vgl. F. v. Löher S. 48.

4) Ritterschaft u. Adel S. 7 u. 14. Bei Senkenberg, Sel. Jur. II. 677 ein Schreiben der Stadt Worms von 1389 „dem edeln vesten knecht Wilhelm von Waldeck hauptmann und allen andern rittern und knechten zu Alzei.

welcher die Ritterwürde einen guten Theil ihres Glanzes bereits eingebüßt hatte[1]).

Aber auch darüber werden wir uns wohl nicht täuschen wollen, daß Charakterlosigkeit, ja sogar Laster und Verbrechen ebenfalls die Wege bahnen konnten, und daß, unter den sich im Kriege und am Hofe emporarbeitenden Dienern, sowie auch unter den durch Protektion emporgestiegenen Klerikern, auch solche gewesen sein werden, deren moralischer Werth sehr gering war[2]). Man denke an Wittich und Heime in der alten Heldensage.

Durch das, vom 10. Jahrhundert an, immer allgemeiner werdende und festere Formen gewinnende Lehenswesen, war zwar

---

1) Vgl. übrigens in Parz. II. 1385 ff. die Stellung welche Wolfram von Eschenbach dem weisen Tampanis, Gahmurets Meisterknappen, zuweist. „Do kam geritten Tampanis || ir mannes meisterknappe wis || und kleiner junchêrren vil u. s. w.

2) Eine typische Gestalt dieser Art ist Charegisilus cubicularius regis Segiberti — de minimis consurgens, magnus per adulationes cum rege effectus est. Greg. Turon. IV. 51. Auch die bekannte leidenschaftliche Stelle des ahnenstolzen Chronisten Theganus, Mon. Germ. SS. II. 593, über welchen Simson in Forschungen X. 327 zu vergleichen ist, muß wohl, obgleich sie zunächst die Bischöfe betrifft, darauf bezogen werden, daß der damals mit dem Hofdienste mehr als billig zusammenhängende, höhere Kirchendienst, nicht nur verdienstvollen würdigen Personen, sondern auch ihrer ganzen anmaßend auftretenden Sippe, zu erblicher Macht verhelfen konnte, während es doch im Allgemeinen feststand, daß Bischöfe und höhere Kleriker den ersten Ständen angehören sollten. Vgl. die in Ch. F. v. Stälin, Wirt. Gesch. I. 362 stehenden Fälle, besonders Form. Alsat. 6. Bei Waitz, III. 439 aus Vit. Walae II. 5 und Lupus Epist. 25, Klagen über die Hofkapellane — qui non ob aliud serviunt, nisi ob honores ecclesiarum et quaestus saeculi. Man erwäge, daß, vor der Durchführung des Coelibats, viele der betreffenden Kleriker ihre Stellung auf ihre Descendenz zu vererben suchten. Im 12. Jahrhundert schreibt Petr. Bles. Ep. XX (Giles I. 75) Habitant in domibus episcoporum et regum ranae pestilentes — garuli et mendaces. Eine bedenkliche Schilderung des verderblichen Einflusses von Abtissinnen und Nonnen, in der Vita Conradi archiepiscopi Salisburgensis c. 2: primum locum gratiae apud imperatorem habebant nobiles ac speciosae abbatissae et moniales, nec non et aliae mulieres forma et genere clarissimae, quae idcirco curiam sequebantur, eo quod venalis eis erat pudicitia et decus formae, et ad earum favorem et intercessionem darentur spiscopatus, abbatiae, praepositurae et ceteri ecclesiastici honores. Pez. II. 224. Die Stelle A. v. Fürth S. 239. Die Vita ist, nach Wattenbach, zwischen 1170—77 geschrieben.

für Viele die Möglichkeit gegeben, sich eine der Stellung eines gestrengen Ritters entsprechende Ausstattung mit Geld und Gut, Land und Leuten ehrlich verdienen zu können; immerhin wird aber die Menge der auf eine solche Begabung angewiesenen, ritterbürtigen Gesellen eine so große gewesen sein, daß mancher unter denselben zwar alle den Meister im Waffenhandwerke ausmachende Fertigkeiten und auch das einem berühmten Kriegsmanne gebührende Ansehen[1]), die Vorrechte des „wisen" vor den „tumben" sich erwerben konnte, nicht aber die nun einmal unerläßliche Ausstattung mit Gütern, Gülten und Renten. Wenn auch der Herr von Sainte Palaye[2]), aus französischen Ritterromanen, viele Stellen gesammelt hat, in welchem von der Großmuth und Freigebigkeit des Herrenstandes gegen die arme Ritterschaft viel Aufhebens gemacht wird, so möchte ich denselben doch keinen übermäßigen Werth beilegen, denn die häufig zu den „gêrenden leuten" gehörigen Poeten, priesen derartige vielleicht sehr vereinzelt stehende Züge von überfließender Milde schon deßhalb, um allgemein dazu anzuspornen. Auf die Stelle bei Ruodlieb[3]), wo von Versprechen und Halten die Rede ist, wurde bereits hingewiesen; im Kleinen Lucidarius fanden wir den „Knecht Dienstumbsonst" und noch in Kirchhofs Wendunmuth (I. 59) ist der alte Diener „der lang der hofsuppen nachgeritten, auf gnad gedient, der hoffnung gelebt und nicht viel empfangen hatte" eine typische Erscheinung. Schon das Wort Knappenlehen scheint darauf hinzuweisen, daß man in der Regel den auf unteren Stufen stehenden Kriegsleuten, wenn man sie überhaupt in Erbdienst nahm, nur kleine Lehensstücke zukommen ließ.

Hatte sich dagegen ein von Haus aus mit Gut und Habe versehener junger Mann, durch eine im Gefolge eines Höheren, oder auch wohl am väterlichen Hofe bestandene ritterliche Lehrzeit, hinreichend ausgebildet, so konnte es ihm nicht schwer fallen, nach erfolgter Wehrhaftmachung, denn diese war unerläßlich, die Gesellenstufe zu überspringen, um selbst als so etwas wie ein Meister

1) Misit fratri suo archiepiscopo strenuum quendam militem et quendam cum ipso plebejae ordinis armigerum, qui, ob animositatem et strenuitatem in armis, nobilioribus praeferebatur. Magn. Chron. Belg. pag. 408. Die Stelle bei F. v. Löher S. 14.

2) Klüber-Ste. Palaye II. 212 ff.

3) I. 12 der Ausg. von G. Seyler.

aufzutreten. Er genoß, um die keineswegs müssige Parallele zwischen dem Handwerke und der Ritterschaft fortzusetzen, die im Zunftverbande dem Meisterssohne bewilligten Vorrechte. „Der junge Lalain war nicht von seiner väterlichen Burg gekommen, als er sich mit reisigem Gefolge dem Herzoge von Cleve anschloß“ [1]).

Die Wehrhaftmachung machte nur mündig; aber ein mündiger Herr war eben etwas anderes als ein mündiger Diener. Die so häufig mit ihr identificierte und allerdings auch, wie es wenigstens scheint, oftmals kombinierte Schwertleite, Ritterweihe, die sich später zum sogenannten Ritterschlage ausbildete [2]), der in der Regel nur mündigen, längst bewehrten Personen ertheilt wurde, gewährleistete dagegen höhere, persönliche Standesehren, so eigenthümlich flüssiger Natur, daß zuletzt das ursprüngliche Haupterforderniß, nämlich der wirkliche Heer- und Waffendienst, beinahe in Vergessenheit gerieth. Man hatte sich jedoch auch hiebei von der Grundidee des Kampfes nicht völlig abgewendet, aber dieselbe dermaßen verallgemeinert, daß an die Stelle der kriegerischen auch die geistige Streitbarkeit, das auf friedlicheren Gebieten vollzogene mannbare Ringen und Streben treten konnte, wobei die ritterliche Gesellschaft sehr gut fuhr, weil sich ihr, auf diesem Wege, beinahe Alles angliederte, was sich kräftig über die Maßen hob.

Es wurde bereits oben bemerkt, daß die Schwertleite, Schwertnahme, sich nur auf die zu Roß dienenden Kämpfer erstreckte, und daß sie, wenn auch stringente Beweismittel hiefür fehlen, doch schon sehr frühe den Charakter eines Weiheaktes erhalten zu haben scheint. Wer feierlich das Schwert genommen hatte, wurde Ritter genannt [3]).

In der Regel fielen wohl, bei weiterer Ausbildung des

---

1) F. v. Löher a. a. O. S. 4. Weitere Beispiele bei Baltzer a. a. O. S. 7. Heinricus juvenis nondum miles, ducis Lovaniensis Godefridi filius, cum 30 militibus et totidem servientibus equitibus venit et in illo exercitu — fuit. (1181) Giselbert pag. 128. Filius ducis Leupoldi, — qui etsi nondum militem induerat, non minus tamen militis officium exercebat (1194) Ansbert pag. 82..

2) Sehr richtig sagt Baltzer a. a. O. S. 8 „Nicht mehr für wehrhaft, sondern zum Mitgliede der Rittergenossenschaft ward nun einer durch die Schwertleite erklärt, sie entwickelte sich also zum Ritterschlag“.

3) Da Sivrit ritters namen gewan. Nibel. Str. 31. Schon in der klassischen Latinität liegt in nomen der abgeleitete Begriff: Ansehen, Ruhm.

Instituts, die Wehrhaftmachung und die Schwertleite, Ritterweihe, nicht zusammen, denn die erstere entspricht der Gesellen-, die zweite der Meisterstufe des Kriegshandwerks; aber häufig genug scheint, wenn ich mich richtig ausdrücke, diese letztere Stufe, unter Ueberspringung der Gesellenstufe, anticipiert worden zu sein. Wenigstens kann man sich nur unter dieser nicht ungerechtfertigten Voraussetzung, hinreichend erklären, weßhalb, in kurzgefaßten und daher nicht alle sich uns aufwerfende Fragen lösenden Quellenstellen, vom fraglichen Formalakte so die Rede ist, daß wir den Eindruck gewinnen, als seien Züge einer älteren und einer neueren Observanz vermischt worden. Von Siegfried heißt es im Nibelungenliede, bevor seine Schwertnahme berichtet wird: „er was nu sô gewahsen, daz er ze hove reit[1])", was schwerlich ohne Waffen geschah, und „nu was er in der sterke, daz er wol wâfen truoc"[2]). Er war mithin, bevor er Ritters Namen gewann, in allen ritterlichen Dingen hinreichend geschult. Es handelte sich also kaum noch um die eigentliche Wehrhaftmachung, sondern um einen dem ganzen Lande kundbaren Weiheakt, oder, wenn man so will, um die förmliche Aufnahme in den Ritterbund des betreffenden Landes, dessen Haupt natürlich der König[3]) ist, von dem auch die erforderlichen Vorbereitungen getroffen werden, die Ladung zur Hochzeit ausgeht.

Ein eigentliche Ritterweihe kann erst nach vollständiger Christianisierung des betreffenden Volkes üblich geworden sein, denn sie setzt voraus, daß sich zuerst der christliche Klerus, mit Erfolg und in eingehender Weise, mit der Vergeistigung des Waffenhandwerkes beschäftigt hatte. Bei der urzeitlichen Wehrhaftmachung, wie sie uns Tacitus schildert, ist vom Priester, der doch bei den alten Germanen

---

1) Str. 24.

2) Str. 26.

3) Die Vorstellung, daß aller Adel eine Ausstrahlung der kaiserlichen Gnadensonne sei, wird dann im 15. und 16. Jahrhundert weiter ausgeführt. „Also das von dem thron kaiserlicher majestät aller adel kumbt und ursprung nymt, gleich als von der sonnen der glantz, und ist auch kein adel, ehr und wirde zu rechten, es sey von königen, fursten, herren oder anderen, der seinen anfang anders habe, dan von dem h. römischen reich. K. Karl V. in Confirm. der gräflich Schlickischen Privilegien, unter Benutzung des Privil. des K. Sigmund von 1437. Schilter SS. Rer. Germ. II. 85.

eine sehr geachtete Person war, gar nicht die Rede [1]), wohl aber treten die Principes und die Sippe entschieden in den Vordergrund.

So wenig als wir uns nun aber einen mittelalterlichen Hof ohne die an demselben die höhere Bildung und das Wissen repräsentierende, zu den wichtigsten Geschäften beigezogene Geistlichkeit [2]) denken können, ebenso nahe liegt es gewiß, die Anfänge der Ritterweihe dem Einflusse der clerici curiales zuzuschreiben. Wurde einmal die Umgürtung mit der Ritterwaffe, deren der zu Fuß fechtende Streiter nicht bedurfte, der aus bekannten Ursachen ihre Bedeutung einbüßenden freien Volksgemeinde entzogen und was sie im Nibelungenliede entschieden ist, als ein Prärogativ der höheren Gesellschaft, an den Hof gezogen, so gestaltete sie sich auch daselbst ganz folgerichtig und natürlich, zu einer jedenfalls nicht ohne Prunk, aber im günstigen Falle auch nicht ohne innerliche Weihe vollzogenen Festlichkeit. Auf Grund der in den Quellen enthaltenen Andeutungen läßt sich aber auch die Vermuthung aussprechen, daß die Schwertnahme, Ritterweihe, der Großen und ihrer begünstigten Altersgenossen, weil sie in so allgemein kundbarer, feierlicher Weise erfolgte, die Vornahme eines weiteren, dem Ritterschlage entsprechenden Aktes eigentlich überflüssig machte. Und doch fehlte es, wie näher entwickelt werden soll, nicht an inneren Gründen, durch welche es auch für die Großen und deren Genossen sehr nahegelegt wurde, sich einer Förmlichkeit zu unterziehen, welche die Nachweisung ritterlicher Gesinnungen voraussetzt.

Das ältere dem Ritterschlage vorhergehende Herkommen hängt unverkennbar damit zusammen, daß man hervorragend streitbaren, herrenmäßig lebenden und daher in der Ritterwelt bekannten Familien, freien oder auch dienstmännischen Herkommens, allgemein zutraute, daß sich in ihnen jene Fähigkeiten und Gesinnungen, die dem allerdings zuweilen viel zu äußerlich gefaßten Begriffe der

---

1) Germ. c. 13 tum in ipso concilio vel principum aliquis vel pater vel propinquus scuto frameaque juvenem ornant. Vgl. auch über die Frage, ob die Germanen einen eigentlichen Priesterstand hatten, K. Weinhold, Die Frauen I. 60.

2) Ueber die Stellung der königlichen Kapelle, vgl. Waitz, Verfassungsgesch. VI. 269. 276. Omnes quaestiones regni difficiles et nodosae referuntur ad nos, schreibt Petr. Blesens. Epist. VI. bei Giles I. 15 (c. 1177).

Ritterlichkeit entsprechen, in der Regel vererbten[1]). Und hatten nicht, so fragen wir billig, jene seit unvordenklichen Zeiten, oder auch durch neuere, Jedermann bekannte Leistungen, in einer gewissen Landesart zu Ansehen, Einfluß und Macht gelangten Geschlechter, eine solche Vermuthung in der That verdient? Schon das einfache Faktum, daß sich, bei fortwährendem, die individuellen Anlagen in manigfacher Weise auf die Probe stellendem Kampfe um's Dasein, eine hervorragende und Herrenrechte gewährende Stellung, in bestimmten Familien, während einer Reihe von Generationen förmlich vererben konnte, scheint denn doch auch die Vererbung und den Fortbestand tüchtiger, die Persönlichkeit in wuchtiger Weise hervortreten lassender Eigenschaften jener Häuser, hinreichend zu verbürgen. Es ist fürwahr von der Annahme, daß der alte Spruch, vermöge dessen der Apfel nicht zu weit vom Stamme fällt[2]), im wesentlichen richtig sei, noch ein sehr weiter Schritt, bis zu jenen ungesunden, eupatridischen Ueberschwänglichkeiten, welche in dem geradezu widerlichen, rohmaterialistischen und entschieden unchristlichen[3]) Satze vom blauen Blute der Geburtsaristokratie gipfeln.

Mag sein, daß sich, wie Phillips will und nach ihm auch Walter[4]) zugegeben hat, schon im frühen Mittelalter Spuren solcher die Vorzüge eines bestimmten Geblütes statuierenden Träume finden lassen: volksthümlich sind sie in Deutschland jedenfalls nie gewesen, wie durch so manche Sage über den

1) Parz. XV. 141 ff., in Beziehung auf Parzival und Feirefiz: dise zwêne wârn ûz krache erborn || von maneger tjost ûz prîse erkorn — d. h. stammten von einem kampf- und turnierliebenden Vater. Parz. XIV. 32 ûz der tjost geslehte wârn sie bêde samt erborn.

2) Derber gefaßt: Wie der Acker so die Ruben || wie der Vater so die Buben. Fortes creantur a fortibus et bonis.

3) Vergl. in Hohenstaufen VI. 5, die christlichdemokratischen Aeußerungen des Papstes Clemens IV. gegen den König von Ungarn, 1266, und VI. 421 die Ansichten des Thomas von Aquino: „Wir lesen nicht, daß Gott einen Menschen aus Silber erschaffen, von dem die Adelichen, und einen aus Koth, von dem die Unadelichen abstammen." Auch in den von Bartsch herausgegebenen Meisterliedern (lit. Verein LXVIII. 124) wird hervorgehoben, daß es keinen silbernen Adam gegeben habe. Dagegen dachte man wohl auch: liberi de Sem, milites de Japhet, servi de Cham. Albert. Stad. apd. Schilter pg. 127.

4) Phillips, Rechtsgeschichte § 32, Walter, Rechtsgeschichte § 10 und § 436. Vergl. dagegen Roth Benefizialwesen S. 118.

Ursprung von großen Herrengeschlechtern, die man von Bauern, Köhlern und Handwerkern ableitete, zur Genüge bewiesen wird. Kann man sich wohl deutlicher aussprechen als Reinmar von Zwetter, der da singt: Von sinem kunne (Geschlecht) ist einer edel und ist doch selbe ein gouch ‖ der ander ist von sinen tugenden edel und niht von hohem namen, oder: swer edel ist von magen und niht von muote ‖ der brichet siner edeln vordern huote[1])?

Während man nun schon seit Urzeiten, den Söhnen wirklich bewährter Väter die Verdienste[2]) derselben gewissermaßen zurechnete und demgemäß, bei den Ritterbürtigen reges Streben nach dem ritterlichen Ideale voraussetzte, mußte der nicht zu einer altbekannten Sippe zählende, wehrhafte Knappe, sich erst noch bewähren, wenn er, durch die später Ritterschlag genannte Formalität, für sich persönlich jene Standesehre erwerben wollte, zu welcher die Söhne der Großen und die Enkel der Ritter schon durch ihre Geburt berufen schienen. Die Enkel der Ritter: weil sich die Ritterwürde niemals vererbte, wohl aber die Qualifikation zu derselben, nämlich die Ritterbürtigkeit, die indessen, so lange wir sie kennen, vier Ahnen voraussetzt. Der Sohn eines nichtritterbürtigen Ritters, eine Bezeichnung die keine contradictio in adjecto ist, mußte also ebenfalls wie sein Vater die Ritterwürde erdienen, ohne sich dabei auf ein durch seine Geburt gegebenes, volles Anrecht beziehen zu können, welches erst seinen ebenbürtig gezeugten Descendenten zur Seite stand. Doch war ihm, ohne Zweifel, bereits der Weg geebnet[3]).

Ich glaube also, um meine Ansichten einigermaßen zu präcisieren, daß sich zuerst an den königlichen und fürstlichen Höfen und geraume Zeit wohl nur an diesen, unter dem Einflusse des Hofklerus und der Frauen, die urzeitliche Wehrhaftmachung in einen mehr oder minder kirchlich gefärbten Akt umsetzte, nämlich in die mittelalterliche Schwertnahme oder Schwertleite, die man auch, insofern man die kirchliche Seite der Handlung besonders betonen zu müssen glaubt, die Ritterweihe nennen mag, während für die anderen, nicht völlig in die Kreise des ritterlichhöfischen

1) v. der Hagen, Minnesinger II 191. Aehnliche Stellen bei F. v. Raumer, Hohenstaufen VI. 582.

2) Magna patrum merita. Germ. c. 13.

3) Dâ ist michel êre bi ‖ daz sie heizen riters kint, sagt der sogenannte Seifried Helbling VIII. 670.

Lebens und der rittermäßigen Standesmystik hineingezogenen Streiter, eine minder feierliche Procedur, über deren Einzelheiten uns aber leider gar nichts bekannt ist, den Beginn der Wehrhaftigkeit bezeichnet haben dürfte. Alles was uns über die Schwertnahme berichtet wird, bezieht sich nur auf die höheren Kreise.

Da nun aber die denselben angehörigen jungen Leute, Freie sowohl als Ministerialen, in so überaus feierlicher, allgemein kundbarer Weise wehrhaft gemacht wurden, und da sie zu jenen Familien zählten, die, vermöge ihrer ganzen Stellung, im betreffenden Lande die Spitzen der Ritterschaft bildeten, so war für sie zunächst noch keine Ursache vorhanden, sich auch noch späterhin einem zweiten Formalakte zu unterziehen, während allerdings für den verdienten Knappen und für dessen Uebertritt in höhere Kreise, denen er durch seine Geburt nicht angehört hatte, eine entsprechende, diesen Uebergang auch äußerlich bezeichnende Form gefunden werden mußte.

VIII.

Der Ritterschlag.

Nothwendigkeit eines die Aufnahme in den engeren Ritterbund konstatierenden Formalaktes. — Unterschied zwischen Schwertnahme und Ritterschlag. — Der Ritterschlag des Grafen Wilhelm von Holland 1247. — Das angebliche Ritual nicht gleichzeitig. — Vergleichung der darin vorgetragenen Ritterpflichten, mit der im Nibelungenliede ersichtlichen Auffassung des Ritterthums. — Scholastische Einflüsse. — Das Compositum Ritterschlag fehlt dem mittelhochdeutschen Sprachschatze. — Aelteste Erwähnungen des Schlages. — Ictus, alapa, colaphus. — Erklärungsversuche.

Je mehr das Ritterthum sich durchgeistigte, je mehr der einzelne Ritter, um dem hochgeehrten Schildesamte [1]) als vollwerthiges Glied der wohlgefügten Kette anzugehören, sich durch bestimmte Grundsätze leiten lassen mußte, desto weniger konnte auch der noch nicht künstlich isolierte, sondern auf volksthümlicher Grundlage breit sich entfaltende Stand, dessen wehrhafter Beruf der occidentalischen Christenheit, mit dem priesterlichen, als der höchste galt, lediglich nur auf die ethisch betrachtet gewiß nicht den Ausschlag gebenden Thatsachen der Geburt, der Streitbarkeit und des genügenden Besitzes gestellt bleiben. Es mußte vielmehr, wenn nicht überhaupt der ganze nationale Standesbildungsprozeß, soweit er nämlich durch die Waffen im Allgemeinen und durch eine bestimmte Art derselben bedingt wurde, allmälig in Stockung gerathen sollte, eine öffentlich kundbare Form der genossenschaftlichen Zuerkennung der ritterlichen Würde und Lebensstellung, auch für niedergeborene, aber durch ihre Thaten ausgezeichnete Kriegsleute, sich als allgemeines Herkommen einstellen.

1) Des schildes ambet ist sô hoch || daz der von spotte ie sich gezôch || swer ritterschaft ze rehte pflac. Parziv. XII. 877.

Wenn nicht auch das persönliche Verdienst, nicht auch das hochherzige Streben, die kühne That und die feinere Sitte, jedes sich hervorthuenden Wehrgenossen, durch einen der Zeitrichtung entsprechenden Formalakt, die ihnen gebührende öffentliche Berücksichtigung finden konnten, so mußte ja der Ritterstand eine Kaste werden.

Die Wehrhaftmachung gab den Jünglingen das Recht, beziehungsweise die Pflicht, jene Waffen zu führen, die der Stellung entsprachen, welche sie im öffentlichen Leben zunächst einnahmen und die Ritterbürtigen erhielten also, seit sich überhaupt ein besonderer Stand der zu Roß dienenden Kriegsleute bildete, das Schwert und den Speer, als die beiden Hauptwaffen der Reiter.

Ohne Zweifel war aber schon der öffentlichen Wehrhaftmachung, stets eine entsprechende Uebung in den Waffen vorausgegangen. Wir werden uns also die noch nicht feierlich wehrhaft erklärten, aber der Wehrhaftmachung entgegensehenden Jünglinge, nicht als unbedingt unbewehrt vorstellen können. Der an ihnen bei der Wehrhaftmachuug öffentlich vollzogene Akt, hatte vielmehr nur die Bedeutung, daß der junge Mann fortan selbstberechtigt im Waffenschmucke[1]) erschien, während er vorher nur unter solchen Voraussetzungen, welche der vom Herrenrechte über den Hörigen nicht wesentlich verschiedenen Gewalt des Familienoberhauptes entsprachen, zur Uebung Waffen getragen hatte.

Nun stellt sich aber, bei näherer Betrachtung, die mittelalterliche, aristokratisch gefärbte Schwertleite, Schwertnahme[2]), als etwas von der urzeitlichen Wehrhaftmachung recht wesentlich Verschiedenes heraus, insofern es sich nämlich nicht mehr allein um die Bewaffnung und Wehrhaftigkeit ganz im Allgemeinen, sondern um die Ueberreichung einer, wenn nicht schon äußerlich, durch das Wehrgehänge, den Gürtel und dessen Verzierung, so doch jedenfalls durch die beigemessene Bedeutung, ausgezeichneten und Auszeichnung gewährenden Herrenwaffe handelt. Wir können dabei unbedenklich an den Offiziersdegen denken, ohne uns durch Beiziehung von Anlogien aus dem Bereiche des modernen Lebens zu verwirren. Diese Herrenwaffe, das Ritterschwert, wurde aber, so scheint es wenigstens, den jungen Leuten, welche sie vermöge ihrer Geburt erwarten durften[3]), unter

1) Schon bei Tacitus Germ. c. 13 : juvenem ornant.

2) Schon bei Tac. l. c. arma sumere.

3) der ritter solde sîn || von art der sînen mage. Nibel. Str. 28.

Umständen verliehen, welche es sehr nahelegen anzunehmen, daß dem betreffenden, Schwertnahme genannten, feierlichen Akte, die zwar zur Führung der Waffen überhaupt, also beim Berittenen auch eines Schwertes, aber noch nicht des am Rittergürtel getragenen, eigentlichen Ritterschwertes berechtigende Wehrhaftmachung, insgemein vorausgehen mußte. Im Nibelungenliede trägt Siegfried, wie bereits erwähnt wurde, schon Waffen bevor er Rittersnamen gewinnt.

Daß sich die feierliche Schwertnahme nur auf die Berittenen, die Ritter in der weiteren Bedeutung des Wortes erstreckte, wird wohl nicht bezweifelt werden können; schon deßhalb nicht, weil das lange Schwert eine Reiterwaffe war[1]). Wollten wir aber annehmen, die Schwertnahme sei eben nur die Wehrhaftmachung der Berittenen gewesen, nichts weiter, so müßten wir auch annehmen, daß der den nichtberittenen Theil des mittelalterlichen Heeres bildende Nachwuchs, entweder ohne jede Formalität zu den Waffen gegriffen habe, eine Annahme, die sich gewiß nicht empfiehlt, oder in anderer, von der Schwertnahme verschiedener Weise öffentlich bewehrt worden sei, wofür uns aber keine Quellenzeugnisse zu Gebote stehen.

Als erwiesen kann gelten, daß sich die Schwertnahme, so wie sie uns im Nibelungenliede entgegentritt, nur auf die Spitzen der ritterlich-höfischen Gesellschaft bezog, nur auf den Königssohn und auf die unter ausdrücklicher Berücksichtigung ihres Herkommens auserwählten, ebenfalls jugendlichen Altersgenossen desselben. Schon vermöge dieses Umstandes kann aber vom Ritterschlage nur spät die Rede sein, denn dieser setzt, soweit wir ihn überhaupt kennen, noch etwas ganz anderes voraus, als eben nur vornehme Geburt und reiche Habe, weil er, ganz abgesehen von der Form, unter welcher er ertheilt wurde, das Vorhandensein einer keineswegs ursprünglichen, sondern erst bei höherer Auffassung des Lebens möglichen, sittlichen Erkenntniß bezeichnet. Er setzt nämlich voraus, daß man in maßgebenden Kreisen davon überzeugt war, nur nach allen durch die Standessitte bezeichneten Richtungen hin, hinrei-

1) Was M. Baltzer zur Geschichte des deutschen Kriegswesens § 11, S. 98 ff. über den Kampf zu Fuß zusammengestellt hat, scheint mir allerdings der Beachtung werth zu sein, doch kann ich, in den daselbst mitgetheilten Stellen keinen eigentlichen Beweis dafür finden, daß die Deutschen bis zum 12. Jahrhundert noch nicht die nöthige, den Franzosen zuerkannte, cavalleristische Gewandtheit besessen hätten.

chend befähigte Personen, seien vollauf würdig den ritterlichen Meistergrad zu erhalten. Der Ritterschlag ist also, im Vergleiche zu der noch in die Bande der Geschlechtswüchsigkeit verstrickten Schwertnahme, als Fortschritt zu bezeichnen. Auch für den nichtritterbürtigen, aber würdig emporstrebenden Heergenossen durfte der Rittergürtel, welchen Vornehme, weil man ihnen die Verdienste ihrer Ahnen unbedenklich anrechnete, wie unser Nationalepos sagt, schon als „edele kindelin" erhalten konnten, nicht absolut unerreichbar sein, sonst war es um das Ritterwesen schlimm bestellt. Auch der durch seine Leistungen hervorragende Niedergeborene, mußte ebenfalls ein sichtbares Zeugniß, ein unverkennbares Wahrzeichen dafür erhalten können, daß man ihn für würdig erachtet habe, dem aus den Besten des Volkes bestehenden Kreise, nicht etwa nur als ein schlechthin dienstbares, sondern als ein wohlberechtigtes Glied anzugehören.

Nun war aber das Ritterschwert, seit sich die Kirche betheiligte, nicht nur eine sich äußerlich unterscheidende, sondern auch eine gesegnete Waffe, die nur tragen sollte, wer solchen Regeln nachlebte, deren gewissenhafte Erfüllung einen die Gebote des Christenthums und edler Menschlichkeit übenden Streiter, unendlich über den nur auf Zerstörung sinnenden, ungeschlachten Recken hebt. Vermöge der unläugbaren Thatsachen, daß die Kirche, bis um die Mitte des 12. Jahrhunderts, beinahe ganz allein die Trägerin und Lehrmeisterin höherer, intellektueller Bildung gewesen ist[1]) und daß sich dabei, was ebenfalls keines Beweises bedarf, schon im Zeitalter der Ottonen und auch späterhin, das schöne Geschlecht ungleich gelehriger erwiesen hatte, als das starke[2]), kam es zu einer sehr eigenthümlichen, den weiblichen Einfluß deutlich erkennen lassenden Verschmelzung

1) „Noch während der ganzen Regierungszeit der fränkischen Kaiser blieb Wissenschaft und Kunst in den Händen der Geistlichkeit und alle Bildung ihr ausschließlicher Besitz." So Gervinus, Geschichte der Deutschen Dichtung I. 103.

2) K. Weinhold, Die Frauen I. 125 ff. W. v. Giesebrecht, Kaiserzeit II. 537. Eine charakteristische Stelle des Vincentius Pragensis zum Jahre 1153, Jutta, die Tochter des Landgrafen Ludwig von Thüringen, Gemahlin des K. Wladislaus von Böhmen betreffend, bei Wattenbach, Geschichtsquellen II. 171. Der Chronist nennt sie: litteris et latino optime eruditam eloquio, quod maxime domicellarum nobilium exornat decorem. Auch die domicella in Ruodlieb ist nicht ohne Bildung.

der Begriffe christlich und hochgebildet oder adelich. Ihre höchste Anerkennung erhielt dabei die weibliche Würde im Kultus der heiligen Jungfrau Maria.

Eva braht uns in den tot
da half uns Ave aus der not[1]).

Schon die Schwertnahme war also, dem besonders in den höheren Ständen wahrnehmbaren, allgemeinen Fortschritte der Kultur entsprechend, über die primitive Wehrhaftmachung des ungebildeten Natursohnes insofern hinausgewachsen, als sie nicht nur der elementaren Streitbarkeit, sondern auch den im bildungsfähigen Theile der Volkes stets vorhandenen, durch den Klerus aber systematisch gepflegten Kulturelementen Rechnung trug. Der Umstand, daß das Ritterschwert geweiht wurde, besagt ja deutlich genug, man setze voraus: der Neuling werde die ihm verliehene Waffe nicht entweihen, sondern so führen wollen, wie es unter den über ihre Pflichten belehrten Männern, zu denen er nun gerechnet werde, üblich sei. Noch viel bestimmter tritt aber das Moment der moralischen Verpflichtung beim Ritterschlage hervor. Dieser verdankt unverkennbar seinen Ursprung dem Bedürfnisse, den Kreis der auf der Höhe der Zeit stehenden streitbaren Laien, sowohl durch Beilassung tauglich befundener Elemente zu erweitern, als auch, durch die Aufstellung bestimmter Normen für die Lebensführung hinreichend zu begrenzen, wobei es sich natürlich darum handelte, jenen unerläßlichen Grad von Regel und Zucht thatsächlich zu erzielen, durch welchen jede gesunde Körperschaft ihre Existenzberechtigung legitimieren muß. Zu diesem Behufe war aber, sobald nicht mehr schon die Geburt zum Mitgliede stempelte, ein die ethische Seite des Instituts betonender Aufnahmsakt unerläßlich.

War nun durch die Umgürtung mit dem Ritterschwerte, der neue Ritter äußerlich ausgezeichnet und erkennbar gemacht worden, so blieb man dabei nicht stehen. Der Ritter unterschied sich nicht nur durch die Waffen, sondern auch durch feinere, gewählte Tracht von nicht die Ritterwürde besitzenden Personen. Im Nibelungenliede werden Siegfrieds Schwertgenossen, vom Vater des Königssohnes, mit diesem gleich gekleidet[2]).

1) Hug von Trimperg Renner v. 144.

2) Vierhundert swertdegene die solden tragen kleit || samet Sivride. Nibel. Str. 30.

„Wo im Mittelalter vornehme Kreise sich bildeten, bewegten sich darin einige Männer von besonderer Würde, denen man ehrerbietig auswich, die sich mit Bannerherren zur Tafel setzten, gleichviel welcher Herkunft sie entsprossen. Auf ihrer Waffenrüstung glänzte vornehmlich Gold, ihre Kleidung wiederschien von Kraftroth des Scharlach: man meinte nicht anders, als daß ihnen das Beste gebühre. Alle Jüngeren schauten auf sie als das Muster eines edlen Betragens, auf sie als die Blüthe des Ritterthums. Dies waren die Männer, welche sich den Ritterschlag verdient hatten [1])."

Man hat späterhin die Ritterstufe mit Gold, die Knappenstufe aber mit Silber verglichen und es scheint sogar, als ob Goldschmuck an Waffen und Gewandung, den Knappen, wenn nicht durch ausdrückliche Satzungen, so doch durch das Herkommen verboten war. Zur Zeit der im 14. Jahrhunderte auftauchenden großen Ritterbünde tragen die Ritter ein goldenes, die Knappen (Edelknechte) aber ein silbernes Bundeszeichen [2]). Aber schon im Kleinen Lucidarius (Seifried Helbling) VIII, 657, meint der reformlustige Knecht, in seiner beabsichtigten Ansprache an das Reichsoberhaupt:

Gebt dem rîter auch sin reht [3])
und daz ein ritermaeczic kneht
der drîzec jâr hab und tage
niht silber ûf gewande trage.
Es suln tragen wan diu kint,
die rîterschaft ze junc sint
und ein rîcher koufman,
dem stât ez niht übel an.
Treit er [4]) silber er tuot niht reht,
heiz iz vergolden gern
sinen kinden ze êrn,

1) So F. v. Löher a. a. O. S. 31. Für die ritterliche Tracht gibt Baltzer, Kriegswesen S. 5 eine sehr frühe Belegstelle, nämlich Vita Brunonis c. 30. Mon. Germ. SS. IV., wo es vom Erzbischofe Brun von Cöln heißt: inter purpuratos ministros et milites suos auroque nitidos, vilem ipse tunicam induxit. Auch in Ruodlieb I. 24 ff. tragen der Ritter und selbst der königliche Jäger Goldschmuck.

2) Hievon unten im XVIII. Abschnitte.

3) Nämlich den im Osterlande, um das es sich handelt, dieselben herabmindern wollenden Großministerialen gegenüber.

4) Nämlich der dreißigjährige Knecht (Edelknecht).

also daz er rîter sî,
dâ ist michel êre bî,
daz si heizen rîters kint,
dêz si sust erlâzen sint.

Er wünscht also, daß jeder wackere Edelknecht so gestellt sein möge, daß er sich mit dem dreißigsten Lebensjahre die Ritterwürde erwerben könne und bezeichnet das Gold als das äußerliche Merkmal derselben. Als Curiosum mag hier noch erwähnt werden, daß wir aus einen Schreiben des Otto von Eglofstein vom Jahre 1412 erfahren, daß bei einem in Anwesenheit des Polenkönigs bei König Sigmund von Ungarn, dem nachmaligen Kaiser, abgehaltenen Stechen bestimmt wurde: und solcher ritter das beste tut, dem sol man ein roß geben mit gülden huffisen beslagen, einem kneht eines mit silbernen [1]).

Obgleich nun über den Ritterschlag viel geschrieben worden ist, so handelt es sich noch immer darum, wenigstens annähernd zu bestimmen, wann der Zeitpunkt eintrat, in welchem dieser die Schwertleite oder Ritterweihe verdrängende Akt, der sich, was nie aus dem Auge verloren werden darf, nicht nur auf ritterbürtige Personen erstreckte, sondern auch auf niedergeborene, aber vermöge ihrer ganzen Haltung als würdig anerkannte Streiter, ein so großes Ansehen verlieh, daß sich sogar Könige und Fürsten [2]) zu Rittern schlagen ließen, und daß sich ein ritterbürtiger Mann mit einfacher Wehrhaftmachung wohl nur dann begnügte, wenn er nicht von jenen höfisch-ritterlichen Vorstellungen erfüllt war, deren Romantik einen starken Gegensatz zu nüchterner Lebensauffassung bildete, und, was nicht verschwiegen werden darf, auch mancher Phantasmagorie den Schein voller Wirklichkeit, oder, wie Wolfram sagt, dem bunten Glasfluße [3]) den Schimmer des Edelsteines gab.

Auch das Ritterthum, so ideal es auch aufgefaßt werden mochte, stand ja unter der Herrschaft jenes allgemeinen Naturgesetzes, vermöge dessen der Sonnenhöhe eines jeden Gestirns dessen Niedergang folgt.

---

1) Aschbach, Gesch. K. Sigm I. 443.

2) Einige treffende Bemerkungen bei W. Franck, Beiträge zur Gesch. der Turniergenossenschaften (Sep.-Abdr. aus Mittheil. des Vereins f. Gesch. u. Alterthumskunde, II. Bd. nr. 1. Frankf. 1861) S. 4 ff.

3) safer, saflor. Parziv. 1. 74.

Was ernſte und ſinnige Naturen tief und innerlich zu erfaſſen ſtreben, das verflacht ſich in der Hand der Menge.

Wann wurde es in Deutſchland, — denn auf die Entwickelung der formalen Seite des Ritterthums der Franzoſen, Spanier, Italiener und Engländer, worüber es eine ziemlich reiche Literatur gibt, kann hier nicht eingegangen werden, ohne allzuſehr die Sichel an fremde Erndte zu legen, — allgemeine, urkundlich nachweisbare Uebung, den ritterlichen Meiſtergrad, durch den in älteren Zeiten nicht bekannten, niemals erwähnten Ritterſchlag zu erwerben)[1]?

Wenn uns Fr. v. Raumer ſagt:[2] der Hochadeliche mußte die Ritterwürde ſo gut erwerben, als Jemand von niederem Adel, ſo iſt das nur unter den nöthigen Einſchränkungen richtig. Aber wie kam denn der Hochadeliche überhaupt dazu, auf die Erwerbung einer Würde die ihm keinen realen Vortheil darbot, da er ja ſchon durch ſeine Geburt geſellſchaftlich auf jener Stufe ſtand, die der nicht hochfrei geborene Mann nur dem ihn emporhebenden Rittergrade verdankte, einen beſonderen Werth zu legen, ſo lange die Vorſtellung von einer ſagen wir angeborenen Hochherzigkeit und Ritterlichkeit der eigentlichen Ariſtokratie des Reiches, eine allgemein verbreitete war? Und was bot denn die feierlich erlangte Ritterwürde anderes, als die Theilnahme an gewiſſen dem Nichtritter verſagten Ehrenvorzügen, deren ſich jeder zu ſeinen Jahren gelangte Fürſt und Herr ohnehin erfreute?

Ich glaube es wird keiner ausführlichen Begründung bedürfen, wenn man in der aktiven und paſſiven Betheiligung des Fürſten- und Herrenſtandes beim Ritterſchlage, alſo bei einer Sitte, durch welche die Alleinherrſchaft des Prinzips der Geſchlechtswüchſigkeit im Heere und am Hofe ihr Ende fand, ein nicht nur dem von der Geburt unabhängigen Waffenruhme, ſondern auch der, im Vergleiche zur urzeitlichen Gebundenheit der Standesbegriffe, weitherzig und freiſinnig gewordenen Auffaſſung des ganzen Lebens, gutwillig gemachtes Zugeſtändniß findet. Seit den Kreuzzügen ließ ſich der Siegeslauf der rittermäßigen Ideen, der guten und

1) Ich erlaube mir, auf meine in Forſchungen zur Deutſchen Geſchichte 1880 XXII 233 ff. ſtehenden Aufſatz „Das angebliche Ceremonial bei der Ritterweihe des Königs Wilhelm, 1247, zu verweiſen.

2) Hohenſtaufen VI. 554.

auch der etwas bedenklichen nicht mehr hemmen. Sie waren nun einmal da und jede Macht, die sie ganz verkannt hätte, wäre hiedurch einer sie ausnützenden Macht dienstbar geworden. Man war eben, so befremdlich das auch lauten mag, das ganze Mittelalter hindurch, auch kein guter Fürst, falls man kein guter Ritter war. Nie ist ein Herr von Oesterreich im Felde vor einem Feinde gewichen [1]), rief ein alter Waffenmeister in Kaiser Maximilians Gefolge. Von der überwiegenden Mehrzahl aller deutschen Fürstengeschlechter ließe sich das Gleiche sagen. Zaghaftigkeit war ihnen völlig unbekannt, kühnes Wagen zur anderen Natur geworden [2]). Bemerkt F. v. Raumer, im weiteren Verlaufe der oben angezogenen Stelle: alle Ritter standen unter einander völlig gleich, so ist auch hiegegen nicht viel einzuwenden, wenn man die mit dem Rittergürtel und den Ritterspuren erworbene Parität nicht weiter ausdehnen will, als in der Natur der empfangenen Würde liegt. Alle Rechte welche dieselbe verlieh, sind aber solche, welche jedem Vornehmen und Geehrten von selbst zukamen [3]), und keines derselben beseitigte die große Ungleichheit der staatsrechtlichen Stellung, die zwischen einzelnen Mitgliedern des Schildesamtes nicht nur vorhanden sein konnte, sondern auch thatsächlich vorhanden war und vorhanden sein mußte.

Man nimmt zwar an, es habe nur der rite promovierte Ritter, sonst Niemand [4]), den Ritterschlag ertheilen können, allein dieser Satz bedarf noch der näheren Begründung. Irgend Jemand muß doch der Erste gewesen sein, welcher den Schlag empfing:

1) Zimmerische Chronik VI. 355.

2) Eine schöne Stelle die Grafen von Luxemburg betreffend aus J. van Heelu v. 3468 ff. bei J. Schötter, Joh. v. Luxemburg I. 23.

3) Vergl. F. v. Löher a. a. O. S. 48.

4) „All die Rechte nun, welche Upton p. 14 und der hierin freigebige Ste. Palaye (bei Klüber I. 108 ff.) als Ausflüsse der Ritterwürde anführen, sind solche, welche jedem Vornehmen und Geehrten von selbst zukamen, wenn gleich er nicht förmlich Ritter geworden. Das einzige Recht war, daß der feierlich zum Ritter Geschlagene wieder einem Andern diese Würde ertheilen, d. h. öffentlich anerkennen konnte, daß er ihn seiner und seiner Genossen werth erachte." F. v. Löher a. a. O. S. 48. Bei C. F. F. v. Strantz, Gesch. des Adels I. 136, ähnlich wie bei Ste. Palaye, eine lange Liste angeblicher Vorrechte der Ritter. Auch Scheidt in der Vorrede zur Mantissa pg. XIV. betont, daß das Rittermachen kein actus majestaticus gewesen sei.

natürlich von einem Solchen, der ihn nicht empfangen hatte, aber das zur Vornahme dieser symbolischen Handlung erforderliche Ansehen besaß.

Der allerdings nicht mit dem Ritterschlage identische Gürtel wurde schon in Zeiten verliehen, hinsichtlich deren es sehr fraglich bleibt, ob sie die Symbolik des Schlages überhaupt schon kannten. Nichts nöthigt uns dazu anzunehmen, daß jeder streitbare Herr, unter dessen Autorität man Rittersnamen gewann, sich selbst zuerst dem für ältere Zeiten überhaupt noch nachzuweisenden, idealen Ritterorden hatte einverleiben lassen müssen, um Ritter machen zu können.

Wir wissen es kurz gesagt nicht, wann zuerst die feierlich kundbare Umgürtung oder der Schlag den Moment von welchem an die vita militaris von den höchsten Ehren des Ritterthums bestrahlt wurde, beziehungsweise jene Stufe, auf welcher nur der geschlagene Ritter stand, dermaßen bezeichnete, daß sogar die Würde und Macht von heerführenden Königen und Fürsten, zur Ertheilung der Ritterwürde nicht ausreichten. Ebensowenig besitzen wir bestimmte Angaben darüber, ob sich solche Könige, Fürsten, Grafen und Herren, denen ihre geburtständische und staatsrechtlich anerkannte Stellung ohne den Ritterschlag genügte, der Ertheilung der Ritterwürde stets begeben haben. Bischöfe und Aebte, auch der Guardian der Heiliggrabkirche in Jerusalem, das ist ja nachzuweisen, haben vielfach Ritter gemacht, aber nirgends finden wir erwähnt, daß sie selbst sich die Ritterwürde hatten ertheilen lassen.

Auch die jedem Ritter zugeschriebene Befugniß wieder Ritter zu machen [1]), wird sich beim Lichte betrachtet darauf reduciert haben, daß allerdings jede auf der höchsten Stufe des Ritterthums stehende Persönlichkeit, ganz abgesehen von ihrem Geburtsrange und ihren Besitzverhältnissen, wenn sie darum angegangen wurde und der Petent die erforderlichen Eigenschaften besaß, überhaupt wenn ein genügender Anlaß zu einer Ritterpromotion vorhanden war, die begehrte Würde zu ertheilen vermochte. Es war keineswegs nöthig dieselbe von einem Uebergenossen zu erhalten, aber gleichwohl dürfte der Fall, in welcher der zum Ritter Schlagende, seinem Heerschilde

1) Daß jeder Ritter wem er wollte den Ritterschlag geben konnte, bezweifelt mit Recht C. F. F. v. Stranz, Gesch. des deutschen Adels (2. Aufl. 1853) I. 132. Ich komme im XX. Abschnitte hierauf zurück.

nach unter dem Neulinge stand, sehr zu den Ausnahmen gehört haben und überhaupt nur dann eingetreten sein, wenn der einfache Ritter, von dem man den ehrenreichen Schlag zu empfangen wünschte, durch Waffenruhm und anerkannte Meisterschaft in allen ritterlichen Dingen, weithin als Autorität galt. Die bekannten Beispiele — König Franz I. durch Bayard — gehören indessen der Zeit an, in welchem das Ritterwesen bereits sehr in Abnahme begriffen war und überdies auch dem durch Außergewöhnliches Effekt erzielenden Auslande. Wenigstens wüßte ich aus Deutschland nichts ähnliches zu berichten.

Was den in Jerusalem zu gewinnenden Ritterschlag betrifft, so war es allerdings in späteren Zeiten der Guardian der Kirche zum heiligen Grabe, der ihn ertheilte, allein ursprünglich geschah das durch fürstliche und rittermäßige Pilger [1]).

Graf Wilhelm von Holland besaß, als man ihn im Jahre 1247 zum Römischen-Könige wählte, die Ritterwürde noch nicht und unterzog sich daher, vor seiner Krönung, dem Ritterschlage. So wird ziemlich allgemein angenommen. Gleichwohl ist einleuchtend, daß dem ungefähr 20 Jahre alten, also ohne allen Zweifel längst wehrhaft gemachten, jungen Herren, von dem sich die antistaufisch gesinnte Partei Förderung ihrer egoistischen Pläne erwartete, viele edle und ritterbürtige Vassallen dienten. Der Engländer Thomas Wikes nennt ihn sogar einen gestrengen Ritter (militem strenuum)[2]) und in der apokryphischen Eidesformel, die wir aus Johann von Beka kennen, wird er als: Hollandiensis militiae princeps bezeichnet. Man hat bekanntlich eine ziemlich ausführliche Beschreibung des angeblich bei Wilhelms Ritterweihe zur Anwendung gebrachten Ceremonials und bedient sich derselben insgemein, wenn man die bei einem Ritterschlage üblichen Formalitäten anschaulich machen

---

1) 1346 wart de könig van Denemarken ridder vor dem h. grave van hertoghen Erike van Sassen. Detmars Chronik S. 565 der Ausg. von Koppmann. Bei der Pilgerfahrt der Markgrafen Johann und Albrecht von Brandenburg, 1435, schlägt einer dieser beiden Fürsten 29 Ritter aus den Familien Förtsch, Rotenhan, Hesberg, Egloffstein, Schenk von Geyern Künsberg, Eib, Absberg, Wallenfels, Lindenfels, Leutersheim u. s. w. Anzeiger des germ. Museums 1854 Sp. 264 ff.

2) Böhmer Fontes II. 450.

will, allein dieselbe ist ein späteres Machwerk und zeigt wohl nur im 14. Jahrhundert Uebliches [1]).

Entnehmen wir diesem Fabrikate, um dann wieder rückwärts blicken zu können, zuerst die unentbehrlichen Eigenschaften eines den Ritterschlag begehrenden Neophyten. Derselbe soll sein: magnanimus, ingenuus, largifluus, egregius et strenuus und zwar hochherzig, hochgemuthet im Kampfe mit Hindernissen (in adversitate); edel an Geschlecht (ingenuus in consanguinitate); überfließend, freigebig mild in allen ehrbaren Dingen (in honestate); ausgezeichnet in feiner, höflicher Sitte (in curialitate); wacker, gestreng, in männlicher Tugend (in virili probitate). Die Anfangslaute sind die fünf Buchstaben des Wortes miles, was der Chronist selbst andeutet [2]). Wir haben also eine ziemlich gehaltlose Spielerei vor uns, die an eine ähnliche mit dem Worte Feudum [3]) vollzogene erinnert.

Niemand wird behaupten wollen, daß diese äußerlich gehaltene

---

1) Das Ritual ist vielfach abgedruckt und war in Deutschland zuerst aus dem Magnum Chronicon Belgicum bei Pistorius-Struve III. 226, woraus auch noch Eichhorn Staats- und Rechtsgesch. II. S. 241 schöpfte, allgemein bekannt. Diese um das Jahr 1478 entstandene Chronik wiederholt indessen nur, was Johann von Beka, um das Jahr 1350, in seiner Chronica Hollandiae gab. Dessen übrigens schon im 17. Jahrhundert mehrfach gedruckter Bericht steht jetzt am Besten in Böhmer Font. II. 433 und Mon. Germ. LL. II. 363. Vergl. Böhmer Regesta 1246—1313, Stuttg. 1844 [J. F. Böhmer Regesta Imperii V. 920, Innsbr. 1882], woselbst S. 4 zuerst darauf aufmerksam gemacht wird, daß das Ritual nicht echt sein könne und Forschungen zur Deutschen Gesch. XXII. 234 ff. F. v. Raumer, Hohenstaufen VI. 552, der Ausg. v. 1858 hat Böhmers kritische Bemerkungen gewürdigt, indem er sich dahin ausspricht: vielleicht ist einiges Spätere in diese Erzählung eingefügt. J. F. v. Schulte schließt sich Böhmer an. A. Schultz, das höfische Leben zur Zeit der Minnesinger, Leipz. 1879, I. 146 dagegen, verwendet das Ritual wie eine gleichzeitige Quelle. Auch E. Götzinger, Reallexikon der deutschen Alterthümer (1881) S. 590 hält es noch für echt.

2) Vergl. Wackernagel, Kleinere Schriften I. 270 u. F. v. Löher a. a. O. S. 35.

3) Fidelis ero ubique domino vero meo. Spielereien mit dem Namen Maria (mediatrix auxiliatrix reparatrix illuminatrix adjutrix) kommen ebenfalls vor. Reinmar v. Zwetter bei von der Hagen Minnesinger II. 220. Weitere Beispiele aus des Caesarius von Heisterbach Fasciculus Moralitatum bei A. Kaufmann, Caesarius S. 95 (2. Ausg.).

myſtagogiſche Andeutung, nicht ſowohl des Kerns der Ritterlichkeit, als einiger ins Auge fallenden Eigenſchaften eines Ritters, eine ſonderlich glückliche ſei; doch es wird ja, die ſpielende Faſſung abgerechnet, nichts geſagt, was nicht auch den Vorſtellungen, welche man ſich vom Weſen und den Pflichten, oder ſagen wir beſſer dem äußeren, ſtandesgemäßen Auftreten eines ritterlichen Herren, aus älteren Quellen bilden kann, leidlich entſpräche. Nun aber folgt, was als eine urſprüngliche Ritterpflicht gewiß nicht anerkannt werden darf, die Ablegung eines förmlichen Gelübdes[1]), welches aus zwölf ſich nicht durch eine beſondere Logik in der Anordnung und Reihenfolge auszeichnenden Sätzen beſteht und geradezu als die regula ordinis militaris bezeichnet wird.

Hier erſcheint nun als die allererſte Ritterpflicht, dem heiligen Meßopfer täglich mit gebührender Andacht beizuwohnen[2]). Es werden alſo offenbar das chriſtliche Princip und die kirchengemeindſchaftliche Seite des Ritterthums viel ſtärker betont, als in den zu Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts entſtandenen Dichtungen[3]), die ein treuer Spiegel der Zeitſtrömung ſind. Das Ritual lautet denn doch etwas anders, als die bekannten Verſe des gewaltigen Nibelungenliedes, in denen zwar nur von König Etzels Hofe die Rede iſt, aber zugleich eine ſicherlich nicht klericale, kaum noch chriſtlich zu nennende Auffaſſung der auch den heidniſchen Recken des Hunnenkönigs unbedenklich beigemeſſenen Ritterwürde hervortritt.

---

1) Sed antequam votum tue professionis facias cum matura deliberatione jugum regule prius audias.

2) Cum devota recordatione dominice passionis missam diurnatim audire, oder nach der Faſſung des Magnum Chron. Belgicum bei Eichhorn II. 150, — quotidie audias.

3) Vergl. W. Scherer, Geſchichte der Deutſchen Litteratur S. 98 ff. Eine der wichtigſten Stellen iſt Parziv. XV. 521, wo es von Feirefiz dem Heiden heißt: da von der touf noch gêret iſt || pflager, triuwe ân' wenken || er kunde ouch wol verkrenken alle valſchliche tât || herzen ſtaete im gap den rat. — Was noch heute einen Chriſten ſchmückt beſaß er: Treue. Dazu V. 564 ff. Sîn héidénſchiu ougen || begunden wazzer rêren || al nâch des toufes êren. || der touf ſol lêren triuwe || ſit unſer ê die niuwe || nach Kriſte wart genennet: || an Kriſte iſt triuwe erkennet. Dann IX. 82: Sigune doſcheſſe || horte ſelten meſſe || ir leben was doch eine venje gar. Auch Parziv. I. 1265: ſtarp er âne toufen ſit || ſo erkenn ſîh über den degen halt || der aller wunder hât gewalt || mag hier angezogen werden.

Bi im was z'allen ziten, daz waetlich mêr ergê
Chriſtlicher orden unt ouch der heiden ê [1]).

Und iſt es etwa nur eine dichteriſche Laune des tiefſinnigen Wolfram von Eſchenbach, daß Parzival der Chriſt und Feirefiz der Heide, der Sohn der Belakane, leibliche Brüder, Söhne des gleichen Vaters und beide vollendete Ritter ſind? Auch im Wigalois findet man eine Reihe von Stellen, in welchen Heiden als Ritter bezeichnet werden.

Und nicht einmal moraliſch tüchtige, ſondern ſogar in verwerflicher Weiſe auftretende Heiden. So Roaz von Glois „der ungetriuwe man" der mit 400 Rittern ein Schloß tückiſch überfällt [2]), und auch der ſtarke Zwerg Karrioz [3]).

Noch in Schondochs Littower [4]) iſt von einem Ritter die Rede, der ein Heide iſt. Wir kommen auf den täglichen Beſuch der heiligen Meſſe ſpäter zurück.

Der zweite Punkt des Rittergelübdes iſt, pro fide catholica ſein Leben jeder Gefahr auszuſetzen; der dritte gilt ſpeciell der Kirche und ihren Dienern, welche gegen Raubgeſellen geſchützt werden ſollen [5]), der vierte den Wittwen und Waiſen, der fünfte und ſechſte verpönen ungerechte Fehde und ſchnöden Sold [6]).

Siebentens ſoll der Ritter, zur Rettung eines jeden Unſchuldigen, den Zweikampf zu beſtehen bereit ſein [7]). Achtens ſollen die bekanntlich von der Kirche mißbilligten [8]) Turniere, nur etwa

1) Nibel. v. 5352 (Bartſch Str. 1335).

2) Her Wigalois mit kundecheit || wider diſen ritter ſtreit v. 3710.

3) v. 6691.

4) Von J. v. Laßberg herausgegeben und dem Hugo von Langenſtein zugeſchrieben (1826) V. 24, dis horte ein ritter ſo zehand || der da mit in ein heyden hieß.

5) a quibuscunque grassatoribus liberare. Vergl. L. Diefenbach, Glass. lat. germ. v. Grassator = miles crudeliter agens, ein rauber. A. Schultz, Höfiſches Leben I. 164 überſetzt „Quaelgeiſter", nicht eben glücklich.

6) Injusta bella vitare iniqua stipendia renuere. So richtig dieſe Sätze ſind, ſo wurden doch, wenn man es den Rittern und ihren geiſtlichen Rathgebern überließ, zu beſtimmen, welcher Krieg ein gerechter ſei, unter dem Vorwande, man müſſe Gott mehr gehorchen als Menſchen, die Lehens- und Unterthanenpflichten gelockert.

7) Pro liberatione cujusque innocentis duellum inire.

8) Verbot durch Papſt Innocenz II. (1130), Eugen III., Alexander III. Entſchiedene Mißbilligung durch Bernhard von Clairvaux, den Erzbiſchof

deßhalb besucht werden, weil es sich dabei um die Uebung im Gebrauche der Ritterwaffen handle [1]).

Neuntens soll man dem Kaiser (imperatori Romanorum seu ejus patricio), was zeitliche Dinge betrifft (in temporalibus) [2]) mit Ehrfurcht dienen; zehntens gegen die Reichsverfassung nichts unternehmen [3]). Es wird noch eilftens, die Verpflichtung übernommen, vom Reiche zu Lehen rührende Güter nicht zu veräußern und endlich, zwölftens, ein vor Gott und den Menschen nicht zum Vorwurfe gereichendes Leben zu führen [4]).

Bei aufmerksamer Betrachtung des angeblichen Rituals liegt es gewiß sehr nahe auszusprechen, es könne dasselbe nur in einer Zeit entstanden sein, in welcher der sich darin deutlich genug manifestierende Sieg hierarchischer Ideen über weltlich ritterliche, nicht eben erst jüngsthin entschieden worden war, sondern bereits seinen scholastischen Ausdruck gefunden hatte. Auch suchen wir füglich die Wurzeln des ganzen nachstaufischen, sich von der universellen Kaiseridee lösenden Ritterthums in Frankreich. Kein anderes Land war schon im 11. und 12. Jahrhunderte so entschieden kirchlich gesinnt, aber auch keines verstand es im gleichen Grade, sich aller Waffen der Gelehrsamkeit und feineren Bildung, zur Begründung einer zwar auf kirchlichem Boden erwachsenen, aber sich doch auf eigene Füße stellenden, den Werth des Wissens nicht nur anerkennenden, sondern sogar überschätzenden, neuen Weltordnung zu bedienen. Man kann daher füglich, ohne zu anticipieren, schon wenn vom 13.

Wichmann von Magdeburg, den Prediger Bruder Berthold u. s. w. Vergl. F. v. Raumer, Hohenstaufen VI. 557 und Schultz, Höfisches Leben II. 92.

1) Tyrocinia non nisi causa militaris exercitii frequentare. Von Herzog Leopold von Oesterreich, zum Jahre 1195 lesen wir: Liupoldus dux Austrie, in exercitio militari lapsus equo abrupto crure, monachus apud S. Crucem factus, bene dispositis rebus suis, post paucos dies obiit. Aun. Schirens. apd. Böhmer Font. III. S. 14.

2) Die Einschränkung auf die temporalia ist wohl zu beachten.

3) Rempublicum illibatam in vigore suo permittere, eine Fassung, die denn doch etwas nach Anarchie schmeckt.

4) Irreprehensibiliter apud Deum et homines in hoc mundo vivere. Die Wendung in hoc mundo ist beachtenswerth; also thätig, in der Welt, während der eigentliche Ordensmann in Askese und Contemplation leben sollte, es aber freilich nicht immer that, wie die bekannte Stelle des Reinmar von Zwetter, von Hofmönchen und Klosterrittern, die nicht Fleisch nicht Fisch seien, hinlänglich nachweist. Minnesinger II. 201.

und 14. Jahrhundert die Rede ist, von Gallicanismus sprechen. Von Paris aus hat sich die Scholastik im ganzen Abendlande verbreitet. Beka will freilich, worauf wir zurückkommen, sein Verzeichniß der Ritterpflichten als etwas den ältesten und erprobtesten Auffassungen der vita militaris Entsprechendes betrachtet wissen, während doch unverkennbar ist, daß eine tiefe, durch keine Sophistik auszufüllende Kluft, zwischen dem hochherzigen und freisinnigen Ritterthume eines Wolfram und den Lucubrationen des Utrechter Canonicus gähnt.

Wollte man aber, was freilich so unhistorisch als möglich gedacht wäre, nach dem Recepte Gfrörers, der ja die ganze Entstehung des Ritterwesens ein Werk der Curie sein läßt, auch die, erst seit dem Ausgange des 13. Jahrhunderts deutlich wahrnehmbar, vorherrschend klerikale Auffassung ritterlicher Dinge, durch die gewaltigen Persönlichkeiten bestimmter Päpste erklären, so wäre allenfalls an die Pontificate von Innocenz IV. und Bonifaz VIII. zu denken.

Nur dürfe man, selbst unter dieser Voraussetzung, die Wirksamkeit der zur Herbeiführung des Umschlages der Meinungen besonders thätig gewesenen Körperschaften, nämlich der geistlichen Ritter- und der neueren Mönchsorden, Cistercienser, Prämonstratenser, Franziskaner, Dominicaner u. s. w., sowie auch der dem Romanismus entsproßten hohen Schulen, nicht zu niedrig anschlagen. Wer sich aber in der Geschichte der Ritter- und Mönchsorden sowie der mittelalterlichen Universitäten auch nur einigermaßen umgesehen hat, der wird es schwerlich über sich gewinnen, in den betreffenden stattlich privilegierten und systematisch in das Interesse des heiligen Stuhles gezogenen Corporationen, nichts anderes sehen zu wollen, als lediglich nur dienstbare Organe der, im Namen des Himmels und der Heiligen, frischweg die Welt meisternden Schlüsselgewalt, welcher sie allerdings treffliche Dienste geleistet haben. Sie waren gleichwohl, besonders im 14. Jahrhunderte, sehr weit davon entfernt, sich nur als die von Rom und Avignon aus inspirierten Sprachrohre des auf die Spitze getriebenen Papismus zu fühlen. Viele aus den Schulen der neuen Orden hervorgegangene Kleriker übten vielmehr, auch auf dem Gebiete der Politik und des Weltverkehrs, insoferne sie ohne ihre kirchlichen Pflichten aus dem Auge zu verlieren, vom frischen, freien Geiste der Forschung angehaucht waren, durch dialektische Zergliederung und praktischen Zwecken dienende,

synthetische Formulierung staats- und standesrechtlicher Dogmen, einen dem Uebergewichte der Curialisten heilsame Schranken setzenden, keineswegs nur vorübergehenden Einfluß aus.

Sie würden also sehr in Betracht kommen, wenn es sich hier darum handeln könnte, im Einzelnen zu erwägen, durch wen und wie auf das Ritterthum, welches allerdings seinen beim Sturze der Staufer und durch den Zerfall des Reiches verlorenen Schwerpunkt, in sich selbst wiederzufinden nicht mehr im Stande war, mit solchem Erfolge eingewirkt worden ist, daß sogar der schließlich doch mißglückte Versuch, einem vorherrschend weltlichen, nicht für die Contemplation, sondern für die That bestimmten Stande, durch scheinbaren Tiefsinn und äußerliche Devotion, neue Lebenskräfte einzuimpfen, kein völlig aussichtsloses Unterfangen zu sein, den Anschein haben konnte. Wie hätten sich aber dauerhafte Erfolge einstellen sollen, da die in Aeußerlichkeiten verstrickten Träger des spätmittelalterlichen Ritterthums, dem durch den Weltverkehr, durch Handel und Wandel angeregten, überhaupt im gänzlich veränderten Zeitgeiste liegenden, derben Realismus und Skepticismus [1]), der herandämmernden Neuzeit, weder echte Begeisterung, noch ein in Wahrheit ideales Streben, ja nicht einmal eine den veränderten Verhältnissen einigermaßen entsprechende Lebensführung entgegenhalten konnten? Was ist von der Innigkeit des ritterlichen Frauendienstes zu halten, wenn dem Sieger in einem Turniere die Küsse von 80 Mädchen in Aussicht gestellt werden [2])? Vielleicht läßt sich der Zeitpunkt, in welchem die klerikal-scholastische Auffassung des Lebens in Deutschland ihren Höhepunkt erreichte, am leichtesten erkennen, wenn wir die Geschichte der Deutschen Dichtung, die uns ja die höchsten Schwingungen

---

1) In den Mainzer Provinzialstatuten von 1233 zu Eingang heftige Klagen über Ketzerei, virus heretice pravitatis. Ztschrft. f. Gesch. des Oberrheins III. 135.

2) Schultz, Höfisches Leben II. 102 nach Titurel v. 1410. Schlecht und modern! Sardanapal! möchte man mit Faust sagen. Wie weit war man da noch von der Sinnesart jenes galanten Herrn entfernt, der, wenn er Turniere besucht, die Liebesgaben verschiedener Damen bei sich führt, um, je nach der zufälligen Anwesenheit der einen oder der andern, deren Ritter spielen zu können. Er sagt zu seinem Knappen: lang her die farb, die kumpt mir recht || der aff ist hie, dem sie gehört. Hermann von Sachsenheim, Mörin v. 2168.

des Geistes und des Gemüthes unserer Altvorderen enträthseln soll, zu Rath ziehen.

Wenn wir Gervinus beipflichten, und das werden wir, sogar bei aller Abneigung gegen seinen frostigen Doctrinarismus, in sehr wesentlichen Punkten denn doch müssen, so stellt sich in der, von der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts an, auf die unbedingte Herrschaft der ritterlichen Lyrik und Epopoe, die bei vielen Vorzügen doch viel zu sehr Standespoesie gewesen waren, nothwendig folgenden, wenig erquicklichen Periode des zwar künstlerisch unschönen, aber durch größere Mannigfaltigkeit der dargebotenen Stoffe anziehenden Uebergangs zur eigentlichen Volkspoesie, das bereits im Stadium der Zersetzung befindliche Ritterthum dermaßen dar, als ob es lediglich nur am Gängelbande weiser Priester[1]) noch einigermaßen einherzuwanken vermöge, und der Zuchtruthe der Herren, die ja im Titurel des Albrecht von Scharfenberg[2]), etwa zwischen 1260 und 1270, als von Gott geborene Könige erschienen und in ihren Platten das Bild der Krone[3]) zeigen, niemals entwachsen dürfe.

Der von Scharfenberg stellt, um mich der Worte W. Scherers zu bedienen, die Priester unter allen Ständen am höchsten, nach

---

1) Guter pfafheit lere. Titurel v. 1891 der Ausg. v. Hahn.

2) Ein baierischer Ritter, der um die Mitte des 13. Jahrhunderts lebte, (doch wird dessen Autorschaft in jüngster Zeit sehr angezweifelt). K. Bartsch, Einleitung zu Parzival, 2. Ausg. S. XVII. 109. Nach W. Hertz, über die Gralsage, in der Zeitschrift Nord und Süd XVIII. 109, wurde der Titurel Albrecht's dem Herzoge Ludwig dem Strengen von Baiern gewidmet und vor 1272 vollendet. San-Marte setzt das Gedicht später, in die Zeiten K. Ludwig's des Baiern. Es galt lange als ein Werk Wolframs, aus Gründen, die in den Lehrbüchern der deutschen Nationalliteratur nachgelesen werden können.

3) Vergl. Gervinus, Gesch. der deutschen Dichtung II. 41. Swenne ich die krone ufe han || die priester solden vor mir gan, heißt es im König Tirol von Schotten, v. d. Hagen Minnesinger I. 5. In einem von F. Pfeiffer herausgegebenen Gedichte des 12. Jahrhunderts, Deutung der Meßgebräuche: din blatte heizzet chrone || die soll er behouten scone || chrone ist ime niht gebare || erne si rihtare || hat er briesterlichen mout || so ist er rihtare gout. Haupt I. 275. Bei G. Phillips, Kirchenrecht (3. Aufl.) I. 298 ff., füllt die Tonsur, als „das königliche Unterscheidungszeichen des Priesterthums", sage 10 Seiten. — Sapienti sat.

ihnen aber gleich die Gelehrten, hierauf die Menschen von hohem Adel und viel später erst die Ritter [1]).

Wer nicht ein Priester, ein Gelehrter, ein Edelmann, ein Ritter ist, existiert für ihn nicht mehr.

Das Ritterthum bleibt aber auch unter seiner Hand jene ermüdend langweilige Reihe von mehr oder minder zwecklosen, nach der Schablone vollbrachten Abenteuern, wie wir sie insbesondere aus kymerisch-britanischen Sagenkreisen kennen. Nur sucht er diesem leeren Treiben eine tiefe Bedeutung unterzuschieben, indem er es mit specifisch hierarchischen und aristokratischen Ideen in Verbindung bringt. Dabei ist aber, an die Stelle der bei Wolfram uns sofort ins Auge fallenden, unbefangenen Anerkennung menschlicher, dem tüchtigen Heiden nicht schlechthin versagter Würde, ein hochgradiger, den Nichtchristen unbedingt verdammender Zelotismus getreten. Im Uebrigen aber herrscht Frau Welt trotz der unendlich oft gegebenen Versicherungen der vollkommenen Rechtgläubigkeit, Zucht und Sitte der gestrengen Herren, Ritter und Edelknechte und ihrer capriciösen Damen.

In den Kreis der durch hierarchischen und gelehrten Dünkel erzeugten, wunderlichen Vorstellungen, des ausgehenden 13. Jahrhunderts, oder auch in die Zeit in welcher K. Ludwig der Baier zu Ettal, K. Karl IV. auf Schloß Karlsstein mit dem Gral spielten und auch die reichen Kaufherren nördlicher Emporien ihre Artushöfe haben zu müssen glaubten, wird das angebliche Ritual König Wilhelms allenfalls passen, in die in Tugenden und Lastern geniale Periode der Staufer aber jedenfalls nicht. Und selbst wenn es echt wäre, so würde es nur die in einem Ausnahmsfalle, beim Ritterschlage eines besonders hohen Herren, angewendeten Formen zeigen. Aber auch diese nicht vollständig [2]).

Wie sich aber das Ceremoniel der Ritterweihe im 13. Jahrhunderte allgemein gestaltete, werden wir wohl nicht mehr zu ermitteln vermögen. Die Vermuthung spricht keineswegs für einen hohen Grad von Gleichmäßigkeit der beobachteten Formen. Namentlich fehlt es uns ganz und gar an bestimmten Angaben darüber, wann jener Theil der Handlung, den man später so sehr als den Wesentlichsten auffaßte, daß man, nach der Regel: a potiori fit

1) Gesch. der deutschen Literatur S. 191.

2) Vergl. Forschungen zur deutschen Gesch. XXII. 234 ff.

denominatio, das Ganze den Ritterschlag nannte, in Deutschland üblich wurde. Man sagte in Wolframs, Hartmanns und Gottfrieds Tagen nicht Jemanden zum Ritter schlagen, sondern dazu machen. „Wer gît rîterschaft?" fragt Parzival den ersten ihm begegnenden und ihn durch seine glanzvolle Erscheinung verpflüffenden Ritter, der ihm darauf antwortet „daz tuot der künec Artûs || junchêrre, komet ir in des hûs || der bringt iuch an rîters namen || daz ir's iuch niemer durfet schamen" [1]).

Und nun wird, aber nicht am Hofe des Königs, der mit knabenhafter Hast ins Leben stürmende, bei Gurnemanz seine völlige Unerfahrenheit in ritterlichen Dingen zeigende, ja mehrfach gegen den Standesbrauch verstoßende Held der Dichtung, nicht nur plötzlich ein Ritter, sodern sogar das Musterbild eines solchen, ohne daß wir eine bestimmte Hindeutung auf einen an ihm vollzogenen Weiheakt erhalten. Der alte, würdige Burgherr nennt seinen Gast den rothen Ritter und doch sagt er ihm in aller Unbefangenheit „ir redet als ein kindelîn" [2]). Das Compositum Ritterschlag fehlt dem mittelhochdeutschen Sprachschatze. Wenigstens ist im Wörterbuche von Müller und Zarncke, welches über das Ritterwesen reichhaltiges und belehrendes Detail darbietet, nicht davon die Rede [3]).

1) Parziv. III. 212 ff. Im Titurel Albrechts V. 1630 ff. der Ausg. von Hahn heißt es: In koniclicher wise wil hie nu ritter machen || Artus nach lobes prise. V. 1687 ebendas: Artus, den nie verdriezzen kunde hoher eren, || die heute kinder hiezzen, der namen kond er über naht verkeren || kneht, ritter kint zu werden mannen. — Wer sol mich riter machen? fragt Parzival III. 948. Uebrigens ist es im Parzival nicht nur Artus, welcher Ritter macht. Auch andere Könige thun das. Auch König Meljanz von Liz, der selbst noch ein Neuling in den Waffen ist und deßhalb von Obie verschmäht wird, macht viele seiner Altersgenossen zu Rittern. „Die eine unt die ander || muosen dem fürsten (Lyppaut) widersagen || do sie schildes ambet muosen tragen || bime künige riter worden sint || vil fürsten hiute und ander kint." Parz. VII. 318 ff. Noch im 14. Jahrhunderte, in Detmars Lübecker Chronik zum Jahre 1322, bei Grautoff I. 215 heißt es: — do hadde de koning hof in deme pinxten und makede sinen brodher to riddere. — In dem jare (1308) ward hertogh Albert van Sassen ridder van koning Erik to Nicopinghe in Denemarken. Ebendas I. 190.

2) Parziv. III. 1622, 1625, 1793, 1816. Auch im Gregorius erfolgt die Metamorphose des Klosterschülers, ohne Hinweisung auf einen ihn zur Führung des Ritternamens befähigenden Formalakt.

3) Doch wird daselbst S. 740 aus dem Leben des h. Ludwig 24, 17 citiert: der tugentlich lantgrâve wart in siner stat zu Isenach erlich zu

Durch M. Lexer[1]) werden wir auf den berufsmäßig den Höfen nachziehenden Poeten Peter Suchenwirt hingewiesen, der den im Jahre 1377 dem Herzoge Albrecht von Oesterreich, bei einem Zuge gegen die heidnischen Preußen ertheilten Ritterschlag folgendermaßen besingt:

Der Graf von Tzil (Cilly) Herman genannt
Das swert auz seiner scheide zoch
Und swenckt es in die luften hoch
Und sprach tzu hertzog Albrecht:
„pezser ritter wenne chnecht"
Und slug den erenreichn slag.
Do wurden auf denselben tag
vir und sibenzig ritter[2]).

Betrachten wir uns den Fürsten, an welchem diese Ceremonie vollzogen wurde etwas näher. Man nennt ihn insgemein Herzog Albrecht mit dem Zopfe, wegen einer von ihm gestifteten „Rittergesellschaft" dieser wunderlichen Bezeichnung[3]). Gelehrte Männer, hauptsächlich Theologen, wußte er zu schätzen. Wenn wahre Frömmigkeit aus dem Bedürfnisse sich strengen Andachtsübungen hinzugeben, erkannt werden kann, so besaß er dieselbe in reichem Maße. Zeitgenossen sagen: er habe die Lebensart eines Karthäusers nachgeahmt: die Nacht vom Samstage auf den Sonntag stets im brünstigen Gebete zubringend. Gegen Ketzer zeigte er sich unerbittlich. Als die Sekte der Waldenser in Oesterreich einheimisch wurde, ließ er mehr als Tausend theils verbrennen, theils ein-

rittere geslagen. Auch in Namelôse und Bâlentine (14 Jdt.) V. 81. wird der Schlag erwähnt. De edele jongfröwe högeboren ‖ se slog an den hals den jongen degen ‖ se sprach: du stalt ridderscap pflegen. ‖ Jk beselhe di schild und sper ‖ du bist min ridder wol gewer. Nach H. v. Aufseß, Anzeiger (1833) II. 163. Ueber die Frauenritter, eine wesentlich französische Erscheinung, vergl. K. Weinhold, Die Frauen I. 256.

1) Mittelhochdeutsches Wörterbuch II. 468.

2) Suchenwirts Werke, herausg. von Primisser S. II.

3) Vergl. A. Schultz, Höfische Gesellschaft I. 214 u. Anzeiger f. Kunde der deutschen Vorzeit 1866, S. 177 und 368, woselbst Abbildungen der geschmacklosen Dekoration. Ob sich die Zopfgesellschaft, wie K. Weinhold, Die Frauen II. 322, annimmt, auf die zwei eigenen Zöpfe des Herzogs beziehe, mag dahingestellt bleiben. Daß der Zopf auch bei Männern im 14. u. 15. Jhrdt. übliche Haartracht war, scheint mir auch durch auf Siegeln befindliche Figuren (auf dem Helme) nachgewiesen zu sein.

kerkern [1]). Um seiner Ruhe und Beschaulichkeit leben zu können, baute er sich nicht zu ferne von Wien prächtige Lustschlösser. Laxenburg verdankt ihm seine Entstehung. Aber obgleich er dem römischen Stuhle ganz ergeben war, traf ihn doch einmal der Kirchenbann, weil er, ohne besondere Bewilligung des Papstes, die Geistlichkeit besteuert hatte [2]).

Da haben wir offenbar einen hochfürstlichen Herrn vor uns, der, im Sinne des sogenannten jüngeren Titurel, als Hort der Ritterschaft gelten konnte.

Doch kehren wir wieder zum angeblichen Ritual König Wilhelms zurück, in welchen der ictus, sonst alapa, colaphus [3]), also der Ritterschlag, wenn auch nicht in deutscher Sprache, bereits genannt wird. Wäre dasselbe echt, so hätten wir also eine schon der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts angehörige Nachweisung des Ritterschlages vor uns. Dasselbe wird aber, was wohl zu beachten ist, durch Johann von Beka mit einer Vorbemerkung versehen, in der sich der Chronist deutlich genug zu einer bestimmten, lehrhaften Tendenz bekennt, durch welche die historische Glaubwürdigkeit seines Berichtes nicht gerade gehoben wird. Er erzählt nämlich, daß in neuerer Zeit (moderno tempore) die Mehrzahl der Ritter aus Sparsamkeit, unter Vermeidung kostspieliger Feierlichkeiten [4]), nur „per colaphum“ also durch einen Backenstreich, die Ritterwürde [5]) erhielte.

Um nun aber seinen Zeitgenossen den angeblich verlassenen aber richtigen Weg zu zeigen, gebe er die ausführliche Beschreibung aller jener Formalitäten, denen sich Graf Wilhelm unterzogen habe, damit er, nach dem Brauche christlicher Kaiser, ein Ritter werde [6]). Heut' zu Tag', meint der Canonicus, würden viele Leute Ritter, welche die Regel des Ritterstandes niemals vernommen hätten [7])

1) Uebrigens wird bereits Herzog Leopold der Glorreiche † 1230 im Welfschen Gaste 194a deßhalb belobt, weil er Ketzer braten und sieden lasse! Wattenbach, Geschichtsquellen II. 173.

2) Diese Züge nach O. Lorenz, Oesterreichische Regentenhalle S. 255 ff.

3) accollatio, accolade, colée, alapa militaris.

4) Parcimoniis intendentes, ommissis omnibus sumptuosis sollemnitatibus.

5) Militarem dignitatem.

6) „ut secundum ritum christicolarum imperatorum miles fieret.“

7) multi regulam ejusdem ordinis ignorantes, debite militare nesciunt.

und sie daher auch nicht erfüllen könnten. Daher wolle er aufzeichnen, wie ein guter Christ Ritter werde [1]). — Als ob das Wesen nur ganz in der Form läge! Er sucht dabei dem Empfange der Ritterweihe förmlich den Charakter eines feierlich abgelegten Gelübdes zu geben. Gelang das, so war folgerichtig jede Verletzung der angelobten Satzungen, auch die geringfügigste Abweichung so etwas wie eine apostasia ab ordine und mithin der Seelsorger und der Gelehrte Richter darüber, wer noch würdig sei dem Stande anzugehören. Wohin hätte das geführt? Vielleicht sogar zu Kirchenbußen? Man beachte, daß sowohl Regino (I. 318) als auch Burkhard (XIX. 66), dem Büßer für immer weltlichen Kriegsdienst verbieten [2]).

Es bedarf wohl keiner besonderen Versicherung, daß es „den Lehren guter Pfaffheit" [3]) nie gelang, den deutschen Ritterstand völlig zum willenlosen Werkzeuge, zur Gliederpuppe zu erniedrigen und dermaßen mit Mystik, scholastischen Distinctionen und scheinbarem Tiefsinne zu erfüllen, daß von gesunder Naturwüchsigkeit wenig übrig geblieben wäre. Schon im Gregorius läßt Hartmann von Aue den „gouten sundaere" sagen:

Ritterschaft daz ist ein leben,
der im die mâze kan gegeben,
sone mac niemen baz genesen,
er mac gótes ritter gerner wesen
dann ein betrogen klôsterman [4]).

Bei der Beschreibung des Vollzuges der Weihe, die natürlich in einer Kirche vorgenommen wurde, heißt es nun bei Beka, der König von Böhmen habe dem Neulinge einen tüchtigen Halsstreich versetzt [5]). Daß ältere, erprobte Ritter bei der Handlung gewisser-

Schon zu Ausg. des 12. oder Anfang des 13. Jahrhunderts schreibt Peter von Blois, in England, — porro ordo militum nunc est, ordinem non tenere. Ep. XCIV. apd. Giles I. 291.

1) Ut ex eo discant moderni milites, quale jugum in ordine suo susceperint, ac certe quale votum in professione sue regule promiserint.

2) Nitzsch, Ministerialität S. 131. Vom Kardinallegaten Cuno von Präneste sagt Suger. Vit. Lud. VI. c. 21, nach Ducange II. 354: cingulum militiae ei (sc. Thom. de Marla) licet absenti decingit.

3) Gervinus II. 40.

4) Grêgorjus v. 1359 ff. und dann insbesondere das Zwiegespräch Gregors mit dem Abte v. 1376—1468.

5) Rex Bohemie grandem dedit ictum in collum tyroni. Charak-

massen als Pathen functionierten, wird wohl anzunehmen sein; allein sehr bedenklich bleibt es immerhin, daß der König von Böhmen, wie uns Joh. Friedrich Böhmer, in seinen klassischen Kaiserregesten mit triftigen Gründen nahelegt, sich damals schon einem einsamen Leben hingegeben hatte und gar nicht in Cöln anwesend war [1]).

Der Schlag, legt Beka dem Böhmenkönige in den Mund, geschehe zur Erinnerung der dem Heilande vor dem Hohenpriester Anna zugefügten Schmach [2]).

Der Neuling, das ist die Bedeutung der an ihm vollzogenen, angeblich uralten Weihe, soll diese Schmach an den Feinden des Kreuzes rächen, was allerdings in die Reihe der kreuzfahrerischen Vorstellungen paßt, aber freilich auch zu einer bekannten, martialischen Aeußerung König Chlodwigs, die nicht eben von einer besonders sinnigen Auffassung des Sühnopfers Jesu Christi Zeugniß ablegt. Wäre ich mit meinen Franken zugegen gewesen, so wäre die Sache schlimm für die Feinde des Heilands ausgefallen [3]).

Daß es aber schon im 12. und 13. Jahrhunderte, neben der von der Kirche gebilligten, strengen, den echten Ritter für die Kreuzfahrt begeisternden Auffassung des Ritterthums, die unbedingt nicht

---

teristisch für die Zeit (17. Jdt.) heißt es dagegen in einem spätüberlieferten Rituale für den Ritterschlag zu Jerusalem am h. Grabe „und schlägt ihm damit gar subtil dreimal über den Rücken." Klüber Ste. Palaye II. 400. Dafür, daß der Schlag dreimal ertheilt wurde, stehen Belegstellen bei Du Cange I. 161 voce alapa, bis zur Zeit K. Sigmunds zurückreichend. Ter quemque gladio percutiens sagt Aen. Sylv. apd. Schilter pg. 81.

1) Fr. Palacky, Gesch. v. Böhmen (3. Abdr. der I. Ausg. II. a. 127) glaubt allerdings, K. Wenzel habe den römischen König zu Woringen bei Cöln wählen helfen und zum Ritter geschlagen, allein er beruft sich dafür auf keine ältere Quelle als Johann von Beka, und ignoriert die in den Regesta Imperii gemachten, ihm wahrscheinlich nicht unbekannten Einwendungen. Vergl. auch Böhmer, Regesta Imperii (1882) V. 919.

2) Memento quod salvator mundi coram Anna pontifice pro te colaphisatus et illusus est, coram Pilato preside flagellis cesus et spinis coronatus est et coram Herode rege chlamide vestitus et derisus est et coram omni populo nudatus et vulneratus in cruce suspensus est; cujus opprobria te memorare suadeo, cujus crucem acceptare te consulo, cujus etiam mortem ulcisci te moneo. Vergl. Forschungen XXII. 240.

3) Histor. Epitom. c. 23, Mundt, Gesch. der deutschen Stände S. 163.

nur die würdigere, sondern auch allein die consequentgedachte war, auch noch eine andere ziemlich laxe gab, in welcher die Nothwendigkeit, sich sowohl in dogmatischer als auch in moraltheologischer Richtung den Kirchengeboten zu fügen, gar sehr aus dem Auge verloren worden ist, wird wohl nicht in Abrede gezogen werden können. Soll doch Saladin Ritter geworden sein [1]); — ein Factum, dessen Richtigkeit allerdings dahingestellt bleiben muß, da es eine ans Unglaubliche angrenzende Verkennung der ganzen specifisch christlichen Kultur des Abendlandes gewesen wäre, sich einen Mohammedaner als würdigen Genossen des Ritterbundes zu denken. Kann doch selbst bei Wolfram der ritterliche Heide Feirefiz den Gral nicht schauen, bevor er getauft worden ist. Blühte doch das Ritterthum, freilich ein ziemlich frivoles und äußerlich gehaltenes [2]), im südlichen Frankreich, besonders in Languedoc, am Hofe der Grafen von Toulouse und der anderen Großen, zur Zeit als Papst Innocenz III. das durch die Thaten eines Simon von Montfort entweihte Kreuz gegen die Albigenser predigen lassen mußte.

Daß der Backenstreich, der bei der Firmung ertheilt wird, mit dem Ritterschlage verglichen werden könne, wird nicht in Abrede zu ziehen sein. Auch kann man daran denken, daß auch bei den Handwerkern dem zum Gesellen vorrückenden Lehrlinge, durch den Altgesellen ein Schlag, eine Ohrfeige versetzt wurde; zum Zeichen daß für ihn die böse Zeit vorüber sei, eine neue, bessere beginne. Im alten Rom wurde der Sklave, der freigelassen wird, symbolisch zum letzten Male geschlagen [3]) und nach später ganz allgemein

1) Vergl. Wilkens, Kreuzzüge IV. 596. F. v. Raumer, Hohenstaufen VI. 554, und Wackernagel, Kleinere Schriften I. 264, wo auf L'ordene de chevalerie ensi ke li quens Hues de Tabarie l'ensigna au sondan Salchadin, bei Barbazan et Meon, Fabliaux et contes I. 60, hingewiesen wird. Der Verfasser ist unbekannt. Der Castellan Hugo von St. Omer, ein Begleiter des Gottfried von Bouillon, von dessen Nachfolger König Balduin zum Fürsten von Galilea und Herrn von Tiberias (Tabarie) ernannt, kann es nicht sein, denn sowohl das Gedicht als auch der vorliegende Anfang eines Prosatextes reden von ihm und Saladin als von Personen der Vorzeit. Ich führe das nach Wackernagel a. a. O. hier an, um zu zeigen, wie sehr mit Unrecht sich Görer auf „l'Ordene de chevalerie" bezieht.

2) Schilderungen des Lebens in Südfrankreich bei Hurter, Innocenz III., in der Ebinger Ausg. von 1835, die mir momentan nur zur Hand ist, Bd. II. S. 255 ff.

3) Wackernagel, Kleinere Schriften I. 269.

gewordener Auffassung, enthielt der Ritterschlag zugleich auch die Aufforderung, zwar diesen Streich willig zu dulden, allein künftighin niemals wieder einen andern [1]).

A. Schultz „Das höfische Leben zur Zeit der Minnesinger“ [2]), wo über die colée (alapa militaris) aus altfranzösischen Quellen viele Einzelnheiten zu finden sind, erinnert auch an die Ohrfeigen, welche man den Knaben beim Setzen von Grenzsteinen gab [3]) und hält den Ritterschlag überhaupt für eine symbolische Handlung, um dem Knappen die erhaltenen guten Lehren noch mehr einzuprägen. Jacob Grim sagt ausdrücklich über die Emancipation des deutschen Haussohnes: unter welchen Feierlichkeiten sie in der ältesten Zeit geschah, wissen wir nicht, wahrscheinlich aber unter solchen, die denen bei der Entlassung aus der Knechtschaft ähnlich waren [4]).

Daß solche Hinweisungen auf analoge Formen und Vorgänge, keine Erklärungen zwar ähnlicher aber doch nicht unter völlig gleichen Voraussetzungen stehender Erscheinungen seien, versteht sich von selbst. Doch kann ich es nicht für vollständig müßig halten, so lange man nicht über die Entstehung und ursprüngliche Bedeutung des Ritterschlages ganz Zuverlässiges weiß, darauf hinzuweisen, daß ein allgemeiner Zug zu solchen symbolischen

1) F. v. Raumer, Hohenstaufen VI. 552, mit Verweisung auf Maffei scienza cavalleresca (1710) S. 176. Nach A. Weiß, Kärnthens Adel, Wien 1869, S. 15. „Im Namen Gottes zu St. Michaels und Sanct Georgs Ehr || Ertrage diesen und keinen mehr || Sei du biderbe u. gerecht || S' ist besser Ritter sein als Knecht.“ Nach den 1606 revidierten Statuten des Deutschordens lautete die Formel: „In Gottes, S. Mariae und Georges Ehr, vertrag dieses u. keines mehr. Besser Ritter als Knecht.“ Hndschrft. des Archivs zu Karlsruhe Nr. 438 Fol. 18 v. Ueber die Statuten von 1606, J. Voigt, Gesch. des Deutschordens in seinen 12 Balleien II. 290.

2) Leipz. 1880 I. 144 ff.

3) Lex Ripuar. Tit. 60 S. 1. Unicuique de parvulis alapas donet et torqueat auriculas. Die Stelle bei Ducange Gloss. I. 160. In Baiern werden, noch im 11. und 12. Jahrhunderte, die Zeugen am Ohre gefaßt. (Testes per auriculos tracti.) So Otto filius Ottonis Palatini comitis, Chuonrat comes de Dachowe (1153—1160) Mon. Boic. VIII. 398. Weitere Beispiele: 1057—1064, Jaffé, Bibl. V. 51. Tradd. Hartwici archiepiscopi Salisburgensis († 1023). Archiv f. österr. Geschichtsquellen XXII. 301. Schon zum Jahre 754: qui secundum ritum gentis Baiuariorum per aures tracti sunt. Gf. Hundt, Urkk. aus der Zeit der Agilolfinger S. 51.

4) Rechtsalterthümer S. 462.

Handlungen [1]) vorhanden war, durch welche der in eine höhere Stufe Einrückende, an eine vorhergegangene ſchwere Prüfungszeit noch einmal erinnert wurde. Etwas Aehnliches liegt auch der ſogenannten depositio beanorum im mittelalterlichen Studentenweſen zu Grunde und dem in nordiſchen Kaufmannsgilden üblich geweſenen Hänſeln [2]).

1) Vergl. Wachsmuth, Geſch. der deutſchen Nationalität I. 148 über Dachteln, Lunzen, Zuſtutzen, Hänſeln.

2) J. Falke, Geſch. des deutſchen Handels I. 221 ff.

IX.

Das Rittergelübde.

Allgemein als solche anerkannte Ritterpflichten. — Einfluß des Klerus auf deren Formulierung. — Der tägliche Besuch des heiligen Meßopfers. — Die Ansichten Gfrörer's mit den Stimmen mittelhochdeutscher Dichter verglichen. — Innerer Beruf des Klerus, bei der Codification der Ritterpflichten mitzuwirken und dessen Recht, sich deren Erfüllung angeloben zu lassen. — Unwissenheit der Laien. — Pax Dei und Kreuzzüge. — Das Kreuzfahrergelübde leitet zum Rittergelübde. — Einfluß der geistlichen Ritterorden.

Kann uns auch Beka's tendenziöse Aufzeichnung nicht von der Existenz einer uralten, allgemeingiltigen Ritterregel überzeugen, so haben wir doch keinen Grund zu bezweifeln, daß sich, für die Lebensführung der nach öffentlicher und feierlicher Zuerkennung des ritterlichen Meistergrades Strebenden, schon frühzeitig eine hinreichende Uebereinstimmung der Ansichten bilden mußte. Somit konnte man allerdings von Ritterpflichten reden und sich auch, vom Aspiranten, deren Erfüllung angeloben lassen. Doch worin bestanden dieselben? Worin konnten sie bestehen, wenn sich das hochherzige Ideal des begeisterten Gottesstreiters mit den gebieterischen Forderungen der Welt und den mehr oder minder kleinlichen und selbstsüchtigen Interessen der Berufs- und Geburtstände ausgleichen mußte?

Wer nun davon ausgeht, das ganze Ritterwesen sei, wenn nicht, was Gfrörer zu beweisen den Anlauf nahm, das Werk eines bestimmten Papstes, so doch wenigstens des civilisatorischen Eifers der Geistlichkeit, also eine dem sich dabei passiv verhaltenden, rohen Waffenhandwerke gespendete, klerikale Wohlthat, der wird natürlich auch dazu geneigt sein, nur jene Satzungen, bei denen priesterliche Einflüsse und Anschauungen besonders vorwalten, für die eigentliche

Kernsubstanz des Rittergelübdes zu halten. Um die Beweismittel für diese, die Wirksamkeit keineswegs verwerflicher, weltfreudiger Faktoren unterschätzende und daher einseitige Auffassung, ist es aber schwach bestellt. So hat denn auch der genannte, geistreiche und gelehrte, aber zu extravaganten Vermuthungen sehr geneigte Historiker, als er das Ritterthum, wie einen unbeseelten Erdenklos, erst in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts, vom Hauche der Kirche belebt werden und auf den schöpferischen Mahnruf seines Helden entstehen läßt, gar keinen Anstand genommen, sich auf ein altfranzösisches Gedicht L'ordene de chevalerie[1]) zu beziehen, von dem er doch selbst weiß und auch sagt, daß es in seiner jetzigen Gestalt erst dem 13. Jahrhundert angehöre, — ein nothgedrungenes Zugeständniß, welches freilich durch eine völlig in die Luft gestellte Conjectur, daß nämlich ein verlorener, älterer, lateinischer Urtext aus Gregor's Zeit zu Grund liegen müsse, wieder entkräftet werden soll.

Gfrörer faßt, nach jenem Lehrgedichte, das, wie er uns sagt, die von Gregorius VII. gebilligten Ansichten enthalte, die Pflichten des Ritters in folgende Punkte zusammen: derselbe soll stets offen, ehrlich und treu sein; den Armen beistehen, damit die Reichen sie nicht unterdrücken; die Schwachen schützen, damit die Starken ihnen kein Leid zufügen; er soll bedrängte Frauen vertheidigen; jeden Freitag fasten; täglich die heilige Messe hören und, wenn der Stand seines Vermögens es gestattet, dabei Opfer auf dem Altare niederlegen[2]). Hier bildet also der tägliche Besuch der heiligen Messe den Schlußstein der Ritterpflichten; bei Beka aber wird er an erster Stelle genannt. Demnach hätte der ideale Ritterbund, was den Gottesdienst betrifft, von seinen Mitgliedern mehr verlangt als die Kirche, denn ein allgemeines Kirchengebot dieser Art existiert bekanntlich nicht und das in der That vorhandene, nämlich der Sonntagsheiligung, scheint gerade an den Fürstenhöfen, die ja für die Ausbildung des Ritterwesens sehr maßgebend gewesen sind, nicht immer gehörig befolgt worden zu sein. Die Hofleute, weltlichen und auch geistlichen Standes, kamen, vor lauter Geschäften und Sorgen, nicht

1) Bei Barbazan et Meon Fabliaux et Contes. Vgl. oben VIII. S. 242 Anm. 2. u. S. 254.

2) Que chiacun jour doit misse ouir,
S'il a de quoi, si doit offrir.

zur christlichen Sabbatruhe [1]). Wie hätten sie täglich, in gehöriger Sammlung, die heilige Messe hören können?

Eine allgemeine Ritterpflicht, dem Meßopfer täglich beizuwohnen, hat schwerlich jemals existiert. Doch soll nicht geläugnet werden, daß man es im 13. und 14. Jahrhundert vom Ritter allerdings erwartete, daß er häufig, wo möglich täglich zur heiligen Messe gehe. Sogar der grimmige Hagen, im Nibelungenliede, mahnt seine Genossen zum üblichen Kirchgange:

Hagen begonde wecken die ritter uberal:
Ob si zu dem münster zer messe wolden gan? [2]).

Freilich war dieser zuweilen recht prunkend vollzogene, ritterliche Kirchgang nicht viel mehr, als ein ziemlich werthloser Devotionsakt, als eine frömmelnde Gewohnheit, ein opus operatum, ja geradezu sündhaft, wenn er nämlich, wie wir das im Frauendienste des Steiermärkers Ulrich von Lichtenstein von diesem selbst hören, in Aergerniß gebender Frivolität erfolgte [3]). Als dieser um das Jahr 1223 Ritter gewordene Phantast, — nicht etwa ein junger Laffe, sondern bereits ein Ehemann, — auf die ebenso geschmacklose, als kindische Idee gerieth, als Frau Venus verkleidet, mit Haube, Schleier, falschen Zöpfen und Locken und in einem kostbaren Weibergewande über der Rüstung, auf Abenteuer auszuziehen, um zur Ehre seiner Dame, die aber keineswegs seine von ihm vernachlässigte Gattin [4])

1) Vom Hofe K. Heinrich's II. von England schreibt Peter von Blois Epist. XIV. (ad sacellanos aulicos regis Anglorum): Si autem nostris indulgebatur jumentis sabbatum (homines in curia sabbatizare non vidi, unde et in ea parte melior est conditio jumentorum) u. s. w. Die schon von F. v. Raumer, Hohenstaufen VI. 168 angezogene Stelle, jetzt I. 43 in der Oxforder Ausg. von Giles (1847), zu Eingang einer drastischen Schilderung der Mühsalen und Gefahren des Hoflebens.

2) Nibel. v. 7438 (Str. 1850). Parziv. I. 1053: Der hêrre (Gahmuret) ân' allez slâfen lac || unz er'rkôs den grâwen tac: || der gap dennóch niht lichten schîn || dô solte och da bereite sîn || zer messe ein sîn kappelân || her sanc sî gote und ime sân. Als sich Erec nach seiner Heimkehr unritterlicher Muße hingibt, besucht er doch täglich mit Frau Enite die Messe; „bitz was sîn meistiu arbeit". Erec v. 2945. Vgl. auch Schultz, Höfisches Leben I. 380 und die daselbst gegebenen Belegstellen.

3) Vgl. von der Hagen, Minnesinger IV. 339, 342.

4) Was K. Weinhold, Die Frauen I. 249 u. 280 in Betreff der Ärtlichkeit sagt, die Ulrich gleichwohl für seine Gattin gehegt habe, kann mich nicht überzeugen.

ist, eine Unzahl von Lanzen zu brechen und goldene Ringe[1]) zu vertheilen, da ging er in diesem lächerlichen Aufzuge jeweils zur heiligen Messe, geleitet von ähnlich gesinnten Männern und Weibern, die ihn in der Herberge abholten und zur Kirche geleiteten[2]). In Treviso sollen sich ihm zweihundert Frauen angeschlossen haben. Er empfängt in der durch solches Gebahren entweihten Kirche, von einer der Begleiterinnen, die sich durch die Maske keineswegs hinsichtlich des Geschlechtes der Frau Venus täuschen läßt, den Friedenskuß (osculum pacis)[3]).

Bei Peter Suchenwirt wird, in einem das Widertail überschriebenen Gedichte, der dem würdigen gegenübergestellte, falsche Ritter getadelt, weil er, nach wüsten Gelagen, bis tief in den Tag hinein schlafe und erst dann aufstehe, wenn alle Messen zu Ende seien[4]). Ironisch ertheilt Meister Stolle einem durch und durch nichtsnutzigen jungen Herrn den Rath: „der sol der messe unt des gebetes ahten niht ze vil", dann werde er es endlich dahin bringen „den vriunden wolf, den vienden schaf" zu sein „unt sine diener in den noeten lan"[5]). Von Heinrich dem Teichner, der zu Ausgang des 14. Jahrhunderts lebte, ist eine Ermahnung zum Besuche des heiligen Meßopfers vorhanden. Da wird nun, unter vager

1) Es wurden von ihm 307 Lanzen gebrochen und 271 Ringe vertheilt

2) Eine summarische Angabe des Inhalts des später von Lachmann herausgegebenen Frauendienstes, steht bei von der Hagen, Minnesinger Bd. IV. Ritter wurde Ulrich, als Herzog Leopold der Glorreiche von Oesterreich seine Tochter Agnes an einen Fürsten von Sachsen vermählte und 250 Knappen das Ritterschwert gab. a. a. O. S. 325. Turniert hat er einmal in einem einzigen Sommer zwölfmal. Vgl. J. Scherr, Die höfisch-ritterliche Gesellschaft, in Müller u. Falke, Zeitschft. f. Deutsche Kulturgesch. 1857 S. 151 ff. Aber auch dem schönen Geschlechte wird im Renner v. 429 ff. vorgeworfen, daß es zwar viel zur Kirche gehe, aber oftmals ohne alle Andacht. „Und auch die paternosterſnur || die dick durch die finger fur || on all andaht, swenne sie den sach || nach des lieb sie sich brach." Und brichet nicht sogar im Nibelungenliede der „zweien edelen frouwen nit" auf dem Wege zur Kirche aus? Auch hinter dem Kreuze steht der Böse, sagt ein spanisches Sprüchwort.

3) Osculum pacis in omnibus missis dabatur heißt es in „De rebus Alsaticis ineunt. saec. XIII." Mon. Germ. SS. XVII. 233.

4) Untz all mezz ein end han. XXVIII. 83 der Ausg. von Primisser. Das Gedicht steht auch, ohne den Namen des Dichters, im III. Bande von Laßbergs Liedersaal.

5) Meister Stolle, Minnesinger III. 4.

Berufung auf den heiligen Augustin, von den besonderen, man möchte sagen sonderbaren, Gnaden gehandelt, die sich ein Jeder dadurch erwerbe. Wer andächtig die Messe höre, der habe denselben Tag „die lib nar und sin bejag"; unnütze Worte, die er etwa spreche, werden ihm nicht angerechnet; auch bleibe er von jähem Tode behütet (er mag och nit sterben dulden, von des gähen totez slag). Erzählt wird daselbst, daß sich einem Ritter ein im Turniere verlorenes Auge von selbst wieder in die Augenhöhlung eingefügt habe, weil er vor dem Rennen in der Messe war und der Dichter berichtet aus eigener Erfahrung, daß ihm einmal, an einem Tage, an welchem er das zu thun versäumte, allerlei Ungemach zugestoßen sei [1]). Das Stärkste ist aber wohl, was uns Cäsarius von Heisterbach auftischt. Der Ritter Walther von Birbech zieht mit seinen Genossen auf ein Turnier. Sie kommen an einer Kirche vorbei. Walther ermahnt seine Freunde, dem Gottesdienste beizuwohnen; allein diese thun es nicht, weil sie sonst zum Turniere zu spät kommen würden. Er bleibt nun allein zurück und betet, versäumt auch das Turnier, zeichnet sich aber gleichwohl auf demselben sehr aus, — weil die Muttergottes seine Gestalt annimmt und alle Gegner für ihn in den Sand streckt [2]). Das sind denn doch Vorstellungen, die weniger mit dem Glauben als mit niemals wahre Frömmigkeit förderndem Aberglauben etwas gemein haben. Auch die als ritterlich überlieferte Sitte, ohne Gebet an keiner Kirche oder Kapelle vorüberzureiten [3]), kann ebensogut mit diesem letzteren zusammenhängen, als mit wirklicher Andacht, zumal wenn sie uns als der Brauch eines

1) J. v. Laßberg, Liedersaal III. 317. Die Worte Reitermesse und Jägermesse sind bezeichnend für die Hast und Aeußerlichkeit eines solchen Gottesdienstes. Kirchhoff, Wendunmuth I. 54.

2) tempore quodam cum properaret ad quoddam torneamentum, multos milites habens in comitatu, venissetque ad ecclesiam quandam, illos ut missam audire vellent hortabatur. Caesar. Heisterb. edit. Strange II. 49. Eine ähnliche Marienlegende bei J. v. Laßberg, Liedersaal Nr. 181. Vgl. W. Menzel, Deutsche Dichtung I. 273.

3) Gâwein liez niht underwegen || dar an sin alt gewonheit || 'swâ er für ein kirchen reit || da erbeizte er vür und sprach || sin gebet als ouch sie geschach || als er vür die cappel kam. Krône v. 17665 ff. Uebrigens gibt schon der König im Ruodlieb V. 511 der Ausg. von Seiler die Regel: wo du eine Kirche siehst, empfiehl dich dem Heiligen. Wo geläutet wird oder gesungen (si qua missa cantatur) verrichte deine Andacht. Das verlängert nicht die Reise, sondern verkürzt sie.

Weltkindes wie Gawan erzählt wird. Noch ist zu bemerken, daß schon im 9. Jahrhunderte die vornehmen Herren vielfach eigene Oratorien, Kapellen hatten, in denen sie für sich durch ihre Hauskaplane celebrieren ließen, was aber in einem Capitulare des Jahres 855 getadelt wird. Sie entzögen sich nämlich hiedurch dem allgemeinen Gottesdienste, der nur noch von Armen und Bedrängten besucht würde [1]).

So mag denn auch der tägliche Besuch des Meßopfers durch die Ritter, zuweilen mehr als ein in exclusiver Weise, — in den sogenannten Doppelkapellen, sogar in einem von der Dienerschaft völlig getrennten Raume — [2]) zur Geltung gebrachtes Vorrecht, denn als eine allgemeine Christenpflicht aufgefaßt worden sein. Ihr habt einen Kaplan, der euch morgens Messe liest, ruft ein französischer Dichter des 14. Jahrhunderts, Eustache Deschamps, mit Unmuth den Vögten und Rittern zu [3]). Wenn nun auch, ungeachtet der dabei wahrnehmbaren Aeußerlichkeit, der häufige Besuch des Gottesdienstes, besonders der heiligen Messe, schon frühzeitig als ein dem Ritter geziemender Brauch aufgefaßt worden ist, so berechtigt das noch nicht dazu, von einer uralten förmlichen Satzung dieser Art zu reden. Es mehrt vielmehr die Zweifel gegen die Echtheit eines Rituals, dessen zur Schau gestellte Devotion ein Anachronismus ist. Bevor sich überhaupt ein zuerst nur im Bewußtsein der bei ritterlichen

1) Capit. Lud. II. 855. quidam laici et maxime potentes et nobiles, juxta domos suas basilicam habent, in quibus divinum audientes officium ad majores ecclesias rarius venire consueverunt — — et dum soli afflicti et pauperes veniant, quid aliud quam ut mala patienter ferant illis praedicandum est? Walter, Corp. Jur. Germ. III. 270. Schon auf dem 829 zu Paris gehaltenen Concil wird der Privatkapellen Erwähnung gethan. Gleichzeitig hiemit rügt Agobardus archiepiscopus Lugdunensis de privilegiis et jure sacerdotii c. 11. die durchaus unwürdige Stellung, welche den Kaplänen von den Großen gegeben werde — ita ut plerique inveniantur (sc. capellani), qui aut ad mensam ministrant, aut saccata vina misceant, aut canes ducant, aut caballos in quibus feminae sedent regant, aut agellos provideant. — Wer immer nach einer höheren gesellschaftlichen Stellung strebe, der wolle einen eigenen Kaplan (sacerdotem domesticum) haben und suche sich denselben im Kreise seiner Hörigen. Den Bischöfen werde dann zugemuthet, ganz unwürdige Leute zu weihen, denn würdige Priester gäben sich zu einem solchen Geschäfte nicht her. Die lange Stelle bei Walter, Kirchenrecht (12. Ausg.) S. 150.

2) Schultz, Höfisches Leben I. 92.

3) Klüber-Ste. Palaye I. 178.

Dingen Betheiligten aufkeimender, hierauf aber bestimmter gefaßter, auch aufgezeichneter, gewissermaßen codificierter Kanon der Ritterpflichten bilden konnte, mußte denn doch zuerst allerlei vorhergegangen sein: Ereignisse und Entwickelungen, hinsichtlich deren wir, schon bei mäßiger Kenntniß mittelalterlicher Zustände, ganz getrost behaupten können, daß sie viel jünger seien, als die Schule von Clugny, aus deren, wie Gfrörer will, hierarchisch-demokratischer Richtung [1]), sich ohnehin alles Andere leichter entwickeln konnte, als ein recht bald mit einer schweren Menge von Formalismus behaftetes, künstlich gegliedertes Institut, dessen Meistergrad nur durch eine mit nahezu sacramentalen Ansprüchen auftretende, mystagogische Initiation, und, wenigstens wie Beka will, nicht ohne priesterliche Mitwirkung verliehen wurde. Vergleicht man nun aber, mit dem das Gepräge der Scholastik an sich tragenden Machwerke des Canonicus, die bekannten schönen Verse des nur zu weltfreudigen Dichters Gottfried von Straßburg [2]), in denen König Marke seinen Neffen über die Ritterpflichten belehrt [3]), so wird man wohl den Eindruck gewinnen, daß diese, die kirchliche Seite des Ritterwesens keineswegs ganz übersehende, aber hauptsächlich die weltliche betonende Ermahnung, mehr im Geiste echter, menschlich schöner Ritterlichkeit gedacht und empfunden sei, als die mit gelehrten Spielereien beginnende, dem Cardinal Capucius in den Mund gelegte Anrede an König Wilhelm.

Sich, (sieh) sprach er, neve Tristan,
sit dir nu swert gesegnet ist
und sit du ritter worden bist,
nu bedenke riterlichen pris

---

1) Doch wie stimmt damit, daß Gregor VII. an den Abt Hugo von Clugny 1079 schreiben kann: „sed quia dum satis intendis aulicos nutrire, de rusticis parum tibi est curae". Jaffé, Bibl. Germ. II. 350. Ich werde auf diese Stelle aufmerksam gemacht durch A. Burckhardt im Jahrb. f. Schweiz. Gesch. VII. 68. Uebrigens hat auch Gfrörer, Gregor VII. II. 417 dieses Schreiben des Papstes angeführt, freilich ohne alle sich daraus ergebenden Consequenzen zu ziehen.

2) Nach neuesten Forschungen soll derselbe nicht nach der bekannten Rheinstadt genannt sein, sondern in den Kreis der österreichischen Dichter gehören.

3) Tristan und Isolde v. 5017 ff. Sie stehen bei F. v. Raumer, Hohenstaufen VI. 553.

unde ouch dich ſelber, wer du ſis [1]);
din geburt und din edelkeit
ſi dinen ougen fürgeleit.
Wis (ſey) diemuuote und wis unbetrogen,
wis warhaft und wis wolgezogen;
den armen den wis immer guot,
den richen immer hochgemuot;
zire und wirde dinen lip,
ere und minne alliu wip,
wis milde und getriuwe,
unde immer daran niuwe [2]),
wan, uf min ere nim ich das,
daz golt noch zobel geſtuont baz
dem ſper und dem ſchilde,
dann triuwe und milde.

Schön und wohlüberdacht ſind auch die Ermahnungen und Rathſchläge, welche der alte Gurnemanz dem jungen Parzival hinſichtlich der äußeren Haltung eines Ritters ertheilt [3]). Kurz und gut ſagt der Misnaere: zuht unde warheit pflegen, daz heize ich ritterſchaft [4]). Allgemein menſchlich gehaltene Lehren, legt Hartmann von Aue dem Großvater des Gregorius in den Mund [5]) und auch die bekannte Stelle des Winsbecke bietet inhaltlich mehr, als alles, was Capucius und der König von Böhmen geſagt haben ſollen.

Son wiltu ganzlich ſchiltes reht
erkennen, ſo bis wol gezogen,
getriuwe, milte, kiuſch unt ſleht,
ſo iſt er niht an dir betrogen,

nämlich der Schild, der, wenn man ihn ohne ritterliche Sinnesart ergreifen wollte, beſſer an einer Wand hienge [6]). Und hatte es denn

1) Erinnert an Shakeſpeares goldenes: this above all, to thine ownself be true. Hamlet I. 3.

2) Arbeite weiter an dieſer ritterlichen Ausbildung.

3) Parziv. III. 1623 ff. Bei F. v. Raumer, Hohenſtaufen VI. 563 in der gelungenen Ueberſetzung von San-Marte.

4) Von der Hagen, Minneſinger III. 89.

5) Grégorjus v. 74 ff.

6) Wilt du in ſo (nämlich unwürdig) zu halſe nemen, er hienge baz an einer want. F. von der Hagen, Minneſinger I. 365.

überhaupt einen Sinn, wenn der König von Böhmen, als Ritterpathe, einen, zu Lebzeiten des rechtmäßigen Kaisers, von ungetreuen Fürsten an das Reich gekürten, jungen Herrn, dem Gesandten des solchen Treubruch fördernden Papstes vorstellt mit den Worten: Euer Hochwürden, holdseliger Vater, stellen wir diesen gewählten Knappen (armigerum) [1]) vor, demüthigst bittend, Euere Väterlichkeit wolle sein Gelübde empfangen, auf daß er würdiglich in unsere ritterliche Genossenschaft könne aufgenommen werden.

Wie konnten die Wähler sich erdreisten, Jemanden, dem man zumuthen darf, daß er zuerst noch seine Qualification zur Ritterwürde nachweise, die im Reiche als die höchste anerkannte, die königliche zuzuwenden? Und wie kommt ein welscher Kardinal dazu, über die Ritterlichkeit eines deutschen Streiters und dessen Befähigung zur Ritterwürde das letzte Wort zu haben? Wenn in der That — was aber kaum denkbar ist — der Vorgang ähnlich verlief, wie er uns freilich erst hundert Jahre später geschildert wird, so war das Ganze nichts anderes, als ein die Uebermacht der Hierarchie offen darlegendes, schnödes Spiel, das seinen dem Reiche zur Schmach gereichenden Gipfelpunkt darin fand, wenn sich Wilhelm, als homo papae, wirklich dazu beließ, auf die Frage des Legaten: willst du also die Ritterwürde im Namen Gottes demüthig empfangen und die Regel, welche dir Wort für Wort vorgelegt wurde, nach Kräften halten? — ein ihm schriftlich übergebenes Gelübde nachzusprechen [2]).

Im Dome zu Mainz steht heute noch der Grabstein des Erzbischofs Siegfried († 1249), des gewaltigen Eppensteiners, der in den letzten Jahren des bald nach ihm gestorbenen Kaisers Friedrich II. eine große politische Rolle gespielt und die beiden Schattenkönige Heinrich Raspe und Wilhelm von Holland gekrönt hat. Der Künstler

1) Ich folgte im Texte Wackernagels guter Uebersetzung, doch läßt sich „armiger“ nicht getreu übersetzen. Das veraltete Wepener käme wohl dem Sinne der Stelle etwas näher, denn es soll doch wohl nur der „nondum miles sed militaris“ hervorgehoben werden.

2) Meine Bedenken gegen die Formel: Ego Wilhelmus Hollandiensis militie princeps sacrique imperii vasallus liber, jurando profiteor regule militaris observantiam, in presentia domini mei Petri S. Georgii ad velum aureum diaconi cardinalis et apostolice sedis legati, per hoc sacrosanctum evangelium, quod manu tango, habe ich schon in Forschungen zur Deutsch. Gesch. XXII. 239 ausgesprochen.

hat das dargestellt und zwar so, daß die schwächlichen Creaturen des Römischen Stuhles, — Papst Innocenz IV. nennt ausdrücklich den K. Wilhelm eine „planta nostris manibus consita“ —[1]) als beinahe knabenhafte Erscheinungen, in kleinen Dimensionen, auf Fußgestellen stehend, der gigantischen Gestalt des Erzbischofs, der ihnen die Krone aufsetzt, man könnte sagen aufdrückt, nur bis an die Schultern reichen[2]).

Doch kehren wir zum Rittergelübde zurück. Da man, von Seiten der Laienschaft, der Kirche zumuthete, daß sie zur Verherrlichung der Ritterweihe ihr Bestes thue, so kann sie wahrlich kein Vorwurf treffen, wenn sie sich dabei die Erfüllung der allgemeinen Ritterpflichten, insbesondere soweit dieselben das Verhältniß des streitbaren Laien zur schutzbedürftigen Priesterschaft betrafen, bündig und feierlich angeloben ließ, bevor sie sich dazu beiließ, ihren Segen zu ertheilen. Daß bei der Ritterweihe eine eidliche oder doch an eidesstatt zu leistende Angelobung wirklich erfolgte, ist nicht zu bezweifeln und wird auch von Peter von Blois, der am Hofe des Königs Heinrich II. von England lebte, ausdrücklich bezeugt[3]). Aber die Aufstellung einer den militärischen Schwerpunkt des reichstreuen Ritterthums zu Gunsten der Hierarchie vollständig verrückenden regula ordinis militaris, wie sie uns bei Beka entgegentritt, konnte offenbar erst dann versucht werden, als die Kirche nicht nur ganz offen nach der Weltherrschaft strebte, sondern

1) Guden, Cod. dipl. I. 645. So, nicht plantula.

2) Vgl. K. Schnaase, Gesch. der bildenden Künste V. 764 u. VI. 528, wo eine Abbildung des ähnlichen, die Unterwürfigkeit dreier Könige verewigen sollenden Grabsteines des Erzbischofs Peter (von Aspelt) gegeben ist.

3) Petr.] Bles. Epist. XCIV. Ad J. archidiaconum, apd. Giles I. 291 ff. Olim se juramenti vinculo milites obligabant, quod starent pro reipublicae statu, quod in acie non fugerent et quod vitae propriae utilitatem publicam praehaberent. Sed et hodie tyrones enses suos recipiunt de altari, ut profiteantur se filios ecclesiae, atque ad honoram sacerdotii, ad tuitionem pauperum, ad vindictam malefactorum et patriae liberationem gladium accepisse. Porro res in contrarium versa est; nam ex quo hodie militari cingulo decorantur, statim insurgunt in christos domini et desaeviunt in patrimonium crucifixi. Vgl. auch Dieck, Lehenrecht S. 5 und Waitz, IV. 216 N. 4, über die milites saeculi bona temporalia a dominis temporalibus accepturi und deren Eid. Zu beachten, daß die Stelle einer, im 9. Jahrhunderte gehaltenen, Pfingstpredigt entnommen ist.

auch, bei diesem stets die Anwendung der bedenklichsten Mittel einschließenden Streben, bereits große Erfolge errungen hatte, was zur Zeit der Kreuzzüge noch nicht in solchem Grade der Fall war, wie unter den mit Kaiser Friedrich II. ringenden Päpsten [1]) und deren Nachfolgern. Ebensowenig als die in Beka's Ritual stehenden Angelobungen als der volle Ausdruck der Verpflichtungen eines Ritters gelten können, weil sie nach einseitig klerikalen Voraussetzungen entworfen sind, ebensowenig wird man sich darauf beziehen können, daß später, im 16. und 17. Jahrhundert, in Jerusalem vom Guardian des Klosters in monte Sion am heiligen Grabe, der Ritterschlag in ähnlicher, d. h. die kirchliche Seite der Handlung sehr voranstellender Weise ertheilt worden sei. Es wurde der Betreffende hiedurch nicht das, was man im Allgemeinen einen Ritter nannte, sondern ein Ritter vom heiligen Grabe [2]), wovon noch die Rede sein wird, wenn das Verhältniß des alten, seine universelle Färbung nie ganz verlierenden Ritterwesens, zu den verschiedenen, von großen und kleinen Fürsten nur für engere, dienstbeflissene Kreise bestimmten und gestifteten Ritterorden erwogen werden muß.

Wie nun aber eine vorherrschend moraltheologische Fassung der vorausgesetzten Rittertugenden [3]), nicht als Inbegriff aller billiger Weise an den Recipiendus zu stellenden Anforderungen gelten kann, so würde man doch auch nicht das Richtige treffen, wenn man, den sittigenden und bildenden Einfluß der Kirche unterschätzend, ihr den

1) Daß die Kirche gegen K. Friedrich II. als der angreifende Theil aufgefaßt werden müsse, scheint nach den überaus gründlichen Auseinandersetzungen, die J. Ficker in Böhmer, Regesta Imperii V., Innsbruck 1881, besonders pag. XXIII. ff. der Vorbemerkungen gegeben hat, nicht mehr zu bezweifeln sein.

2) F. v. Löher a. a. O. S. 35. Ste. Palaye-Klüber II. 397 ff., wo (nach F. v. Troilos orientalischer Reise, Dresden 1776 S. 218 ff.) die Feierlichkeiten beschrieben werden und ein von Pater Guardian im Jahre 1650 ertheiltes Patent, auf S. 402 ff., abgedruckt ist.

3) Im jüngeren Titurel v. 1874 ff. der Ausg. von Hahn, gelegentlich des verhängnißvollen Brakenseiles: Zucht, Keusche, Milde, Treue, Mäßigkeit, Gottesfurcht, Scham, Bescheidenheit, Stätigkeit, Demuth, Geduld und Liebe. Vgl. Gervinus, Gesch. der Deutschen Dichtung II. 41, der sich aber offenbar zu stark ereifert, indem er sagt: Eine Nonne, eine Betschwester könnte wohl kaum noch ein Blümchen zu diesem auserwählten Kranze hinzuthun, und wenn sie ihn auch für ihresgleichen zu binden hätte.

inneren Beruf bei Formulierung der Ritterpflichten thätig mitzuwirken, absprechen wollte. Hiezu war sie in der That befugt und berufen, wo nicht geradezu verpflichtet. Ohne das Christenthum würde die ganze europäische Kultur niemals jene Stufe erreicht haben, auf welcher sich der nach klargelegten, ethischen Grundsätzen handelnde, oder dieselben doch wenigstens anerkennende Ritter, vom urzeitlichen durch und durch selbstsüchtigen, nur einem nebelhaft abenteuerlichen Drange Folge leistenden Recken unterscheidet. Der später als das Christenthum entstandene, aber frühzeitig in der Form erstarrte Islam [1]) vermochte es schon deßhalb nicht, das rauhe Waffenhandwerk zu adeln und zu durchgeistigen, weil der Fatalismus den Begriff der Freiheit und der Mannesehre erstickt, weil der Mohammedaner, in seinem Verhältnisse zum Weibe und demgemäß auch zur Familie, tief unter Juden und Christen steht, und weil es überhaupt nur Eine positive Religion, nämlich die christliche gibt, welche von Anbeginn an, als Sache der ganzen Menschheit, nicht einer bestimmten Nationalität, sich siegreich ausgewiesen hat.

Wenn auch, was Gervinus rügt, in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, unter dem Einflusse des pfäffischen Wesens und der Gelehrsamkeit, eine in Wirklichkeit gar nicht vorhandene Zahmheit, als Inbegriff der ritterlichen Cardinaltugenden gepriesen wurde, so war auch dieser Umschlag der allgemeinen Ansichten kein völlig unbegründeter, sondern durch offenkundige Gebrechen motiviert. Es mußte dem wüsten Treiben, dem sich schon im 12. Jahrhunderte ein Theil der Ritterschaft hingab, durch wiederholte Einschärfung solcher Lebensregeln, durch welche der Zucht das Wort gesprochen wird, lehrhaft begegnet werden. Daß hiefür ein unabweisbares Bedürfniß vorhanden war, zeigt sich auch dadurch, daß der in der Poesie wahrnehmbare Uebergang vom Epischen zum Didaktischen, sich nicht etwa nur vereinzelt einstellt, sondern sozusagen auf der ganzen Linie. Und was dabei die Einbuße an echter Mannheit betrifft, so wollen wir nicht vergessen, daß sich im Ritterthume bereits Züge der Verweichlichung [2]) eingestellt hatten, als von einer

1) Vgl. die schöne Ausführung bei O. Peschel, Völkerkunde S. 320 ff.

2) Petr. Bles. l. c. p. 294. quodsi milites nostros ire in expeditionem quandoque opporteat, summarii eorum non ferro sed vino, non

dieſelbe verſchuldenden Einwirkung im Uebermaße ertheilter klerikaler Vorſchriften, noch nicht die Rede ſein kann.

Wenn es nun auch, aus Mangel beſtimmter Zeugniſſe, nicht möglich ſein wird, Schritt für Schritt zu verfolgen, in welcher Progreſſion kirchliche und, vergeſſen wir ja nicht, zugleich menſchlich-ſchöne, aus Prieſtermund ertönende Anforderungen bei der Formierung des Begriffes der Ritterlichkeit zur Geltung kamen, ſo iſt doch Eines ſicher, nämlich daß die zuerſt in Burgund und zwar durch den Klerus feſte Geſtalt gewinnende Idee des Gottesfriedens (Pax Dei) und hauptſächlich die Kreuzzüge, den Einfluß der Geiſtlichkeit auf die Sitten der Krieger ungemein ſteigern mußten. Sehr richtig bemerkt Wackernagel[1]), daß ſchon von vornherein die Streiter und allezuſammen, der Geringſte und Aermſte wie der Kaiſer, bei den Heerfahrten in's gelobte Land eine ganz andere Stellung einnahmen, als ſonſt im Leben. „Sie dienten ja keinem irdiſchen, alle dienten hier einem und demſelben himmliſchen Herrn und von dieſem ward der Lohn dafür erwartet." Es war ein Reichskrieg Gottes[2]) und darum waren auch die Kreuzfahrer, bei Verluſt des zu erwartenden Himmelslohnes, darauf hingewieſen, die durch den Klerus getreulich gelehrten, wenn auch, was ſchon der alte Winsbecke weiß, nicht immer gewiſſenhaft befolgten, chriſtlichen Glaubens- und Zuchtgebote, als unerſchütterliche Grundlage ihrer Regel anzuerkennen.

Auch der Umſtand, daß der Eintritt in das Kreuzheer zwar

---

lanceis sed caseis, non ensibus sed utribus, non hastis sed verubus onerantur. Credas eos ire ad domum convivii non ad bellum. Clypeos deferunt optime deauratos, praedam potius hostium cupientes quam certamen ab hostibus et eos referunt, ut ita loquar, virgines et intactos. Bella tamen et conflictus equestres depingi faciunt in sellis et clypeis, ut se quadam imaginaria visione delectent in pugnis, quas actualiter ingredi aut videre non audent. Es iſt dieſe Stelle bereits von F. v. Raumer, Hohenſtaufen VI. 582 benützt. Sella heißt vielleicht nicht Sattel, ſondern Seſſel, Sitzbank, wo auf gewirkten Teppichen ſolche Gegenſtände dargeſtellt werden konnten. Doch finden wir bei Schultz, Höfiſches Leben auch Abbildungen kunſtreich mit Bildwerk verſehener Sättel. Auch iſt Erec XIX. 7525 ff. zu beachten.

1) Kleine Schriften I. 262.

2) In einem allerdings fingierten Schreiben der Kreuzfahrer nach Europa heißt es: venite ergo militatum in domini milicia, ad eundem locum in quo dominus militavit, in quo Christus passus est pro nobis. Udalr. Cod. apd. Jaffé Bibl. V. 181.

massenhaft und wenn auch unbeschadet des dabei zwar in den Hintergrund tretenden, aber nicht gänzlich gelösten Feudalitätsnexus, der ja die Gliederung des Heerkörpers bedingte, doch immer nur auf Grundlage eines von jedem einzelnen Kreuzfahrer (kriuzare) persönlich zu leistenden Gelübdes, also eines freien Willensaktes erfolgte, sowie auch fernerhin die Eigenthümlichkeit, daß der Kreuzfahrer, schon durch die zugesagte Kreuzfahrt, die feierlich vollzogene, immer von Geistlichen geleitete Kreuznahme, de facto in ein privilegiertes, die Landesgesetze bis zu einem gewissen Grade durchbrechendes Verhältniß zur Kirche und deren Oberhaupt trat[1]), trugen wesentlich dazu bei, sogar die Stellung der letzten miles gregarius zu heben. Es waren ja nicht immer die Großen dieser Welt, die in edler Begeisterung vorleuchteten. Auch wurde es durch deren Pflichten ausgeschlossen, leichthin schwärmerischer Erregung Folge zu geben. Ein Kaiser, König, Fürst mußte, bevor er das Kreuz nahm, auch politischen, für die Unterthanen hinwegfallenden Erwägungen Rechnung tragen[2]). Bei der dem Kreuzzuge Barbarossa's vorhergegangenen Versammlung in Straßburg, hat sich, vor allen Fürsten und Herren, zuerst ein Ministeriale des Grafen von Dachsburg erklärt[3]). Die den Kreuzfahrten gezollte Bewunderung mußte den Kreuzfahrern zu gut kommen. Wenn sich auch Albert von Stade dahin ausspricht: er habe selten, ja niemals Einen gesehen, der aus den überseeischen Ländern oder von heiligen Stätten, gebessert zurückgekommen wäre[4]), so ist es doch das ewige Recht des Ideals, daß es alles verklärt, was sich ehrlich in seinen Dienst stellt und das thaten die Kreuzfahrer der Mehrzahl nach, obgleich sie, als sündige Menschen, vor, während und nach der Fahrt in's gelobte Land, manche Schwäche und sogar manches Laster zur Schau trugen. Schön sagt Hartmann von Aue von der Kreuzfahrt:

Dem kriuze zimt wol reiner muot
und kiusche sitte:

1) F. v. Raumer, Hohenstaufen VI. 234.

2) K. Rudolf I. bei der Zusammenkunft mit Papst Gregor X. zu Lyon — sed nec transfretare sibi arbitrans competere dixit — quia regnum in Alemanie partibus adeo dilaceratum et convulsum esset, quod reformatione indigeat et medela. Joh. Victoriens. Fontes III. 307.

3) S. Riezler in Forschungen X. 10.

4) Vgl. F. v. Raumer, Hohenstaufen VI. 235.

sô mac man saelde und allez guot
erwerben mite.
Ouch ist ez niht ein kleiner haft (Halt)
dem tumben man,
der sînem libe meisterschaft
niht halten kan.
ez wil niht daz man sî
der werke drunder frî.
waz touc ez ûf der wât (Kleid)
der's an dem herzen niene hât? [1]).

Die vor den Kreuzzügen mehr nur geahnte, als klarerfaßte Idee des die ganze abendländische, streitbare Christenheit solidarisch verbindenden Ritterthums und der ritterlichen Würde, trat erst unter den in Palästina aus allen Theilen des Occidents zusammenkommenden Schaaren in jenes Stadium ein, von welchem an von allgemeinen, europäischen, jedem Rittersmanne als solchem, abgesehen von seiner Nationalität obliegenden Pflichten und von deren wie immer erfolgter Angelobung, füglich die Rede sein kann. Das Kreuzfahrergelübde leitete aber zum Rittergelübde. Wie es möglich war, die zuerst nur für Fahrten in's gelobte Land bewilligten Indulgenzen und Gnaden, auch auf andere Ritterthaten auszudehnen, die man im Abendlande, gegen Heiden und Ketzer vollbringen sollte, so lag es auch bei der das ganze Mittelalter charakterisierenden Verschmelzung geistlicher und weltlicher Fragen nahe genug, mit vorwiegend weltlichen Anlässen die Idee der durch fromme Gelübde zu kräftigenden besonderen Verpflichtung zu verbinden. Wenn nun auch das Kreuzfahrergelübde oftmals in der alleräußerlichsten Weise aufgefaßt worden sein mag, gleichsam als enthalte es nicht viel weiter, als eben nur die Verpflichtung zur persönlichen Theilnahme an einem Kreuzzuge, so setzte doch eine solche Betheiligung voraus, daß sie nicht in offenen Gegensatz zu den religiösen, moralischen und politischen Voraussetzungen der Kirche treten durfte, wenn sich der Pilger den ihm nur unter dieser Bedingung verheißenen, vorherrschend als Ablaß für begangene Sünden [2])

1) Hartmann von Aue II. 36 der Ausg. von Fedor Bech.

2) Die schlimmsten Auffassungen des Ablasses waren dabei freilich nicht ausgeschlossen. Faciam scelera, quia per susceptionem crucis innoxius ero. F. v. Raumer, Hohenstaufen VI. 235.

aufgefaßten Himmelslohn erwerben wollte. Ebenso entschwand dann auch, bei weiterer Vergeistigung des christlich aufgefaßten Kriegswesens, sogar der kühnsten Waffenthat aller Glanz und jede Anerkennung, wenn sie in einer den Begriffen der Ritterlichkeit zuwiderlaufenden Weise vollzogen worden war.

Muth zeiget auch der Mameluck
Gehorsam ist des Christen Schmuck.

Ernste und sinnige Naturen haben jedenfalls die mit dem Kreuze und dem Rittergürtel übernommenen Pflichten gehörig erwogen. Dies läugnen zu wollen, wäre ein an dem Adel der Menschennatur begangenes Vergehen. Manches was ursprünglich nur vom ritterlichen Kreuzfahrer verlangt wurde, wird, in gewiß zu billigender Weise, in die ritterliche Ethik Eingang gefunden haben. Auch der Ritter als solcher trat fortan in ein, nicht aus dem rauhen Waffenhandwerke selbst und auch nicht aus der demselben bereits verliehenen Kunstform, wohl aber aus der Christianisierung und Vergeistigung des Berufes hervorgehendes, durch die Kreuzzüge aber förmlich organisiertes, besonderes Verhältniß zur Kirche und deren Dienern. Ritter und Pfaffen wurden als gegenseitig auf einander angewiesene Stände betrachtet; das Ritterthum, die militia saecularis, als ein dem Priesterthume, der militia spiritualis, in manchen Dingen ähnliches, weihekräftiges Amt. Ein Uebergang war durch die vor dem 12. Jahrhunderte noch nicht bekannten Rittermönche gegeben[1]) Waren nun, und das ist ja nicht zu bezweifeln, die Mönche und die Pfaffen[2]), im Vergleiche

1) In der Krône v. 2074 ff. heißt es: Minem herren Lanzelotte || den hiez man von Arlac || der zweier ampte pflac || das er ritter und pfaffe was. Otto Frising, Chron. VII. 9 sagt: novum militiae genus exorsi, sic arma contra inimicos crucis Christi gestant, ut crucis mortificationem jugiter in suo corpore portantes. vita et conversatione non milites sed monachi videantur. Auch in der Gralsage ist der Einfluß des Rittermönchthums unverkennbar. Da bilden, unter ihrem beweibten Grallönige, die irdischer Minne entsagenden Templisen einen wunderlichen Ritterstaat, für welchen Papst und Hierarchie entbehrlich sind, da er, durch die Offenbarungen des Gral, in unmittelbarem Verkehr mit der Gottheit steht. Vgl. W. Hertz in Nord und Süd XVIII. 102.

2) Sie werden, wie Fedor Bech zu Grégorjus v. 868 bemerkt, schon deßhalb „gelêrte man" genannt, weil sie lesen und schreiben können. Beiläufig gesagt, war Herr Hartmann von Aue in diesem Sinne auch ein Gelehrter, denn er hatte guten Unterricht in einer Klosterschule erhalten.

zu den Laien, der vorzugsweise gebildete, wissenschaftlich angeregte Theil der occidentalischen Christenheit, so kann es gewiß auch aus diesem Grunde nicht befremden, wenn sie bei der ersten Formulierung der Ritterpflichten betheiligt waren; schon deshalb nicht, weil die ritterlichen Laien, sogar die hochgebildeten unter denselben, insgemein die erforderlichen Kenntnisse und formalen Fertigkeiten nicht besaßen. Da sogar ein Wolfram von Eschenbach nicht schreiben kann, da Herr Ulrich von Lichtenstein, der Dichter des in kulturhistorischer Hinsicht ebenso wichtigen, als an großen, das Herz erwärmenden Gedanken bitterlich armen Frauendienstes, einmal zehn Tage lang den Inhalt eines richtig an ihn gelangten Schreibens seiner ihn, nebenbei gesagt, weidlich an der Nase führenden Dame nicht erfährt, weil er nicht lesen gelernt hat und sein Schreiber gerade abwesend ist[1]), so mußten eben die Geistlichen ins Werk treten, so oft es sich in Ritterkreisen um schriftliche Aufzeichnungen handelte. Ist doch aus dem lateinischen Worte clericus das französische clerc, Schreiber entstanden[2]).

Wie anders wenn die von Karl dem Großen und Alkuin geplante Schulbildung der Laien hätte durchgeführt werden können! Dann hätten sich Männer vom Schlage eines Nithart[3]), der das Schwert schwang und die Feder führte, große Verdienste erwerben können.

Vergessen wir ja nicht, daß die Verfasser der älteren, den specifisch ritterlichen Ideen Bahn brechenden Dichtungen, alle Geistliche waren. Die Zeit, in welcher die Ritter selbst dichteten, in

1) Von der Hagen, Minnesinger IV. 337.

2) Vgl. Klüber-Ste. Palaye II. 320 und Wattenbach, Schriftwesen des Mittelalters S. 246.

3) Wattenbach, Geschichtsquellen I. 160. Ueber die durch Erzbischof Bruno von Cöln, den Bruder Kaiser Otto's des Großen angeblich erneuerte Hofschule vgl. ebendaselbst I. 238 und Waitz, Verfassungsgesch. VI. 1. 271. Daß der deutsche Adel im 10. Jahrhunderte nicht ohne alle Schulbildung zu sein pflegte, kann durch eine Aeußerung des Grafen Udalrich von Ebersberg († 1029) belegt werden. Derselbe sagt: in seiner Jugend habe jeder Edle sich schämen müssen, wenn er die Rechtsbücher nicht zu lesen und anzuwenden gelernt hatte. Chron. Ebersperg. Mon. Germ. SS. XX. 14. Erwähnt bei Wattenbach a. a. O. I. 237. Aber bei Wipo Panegyr. ad Heinr. III. in Canis. lect. antiqu. p. 196 heißt es: Solis Teutonicis vacuum vel turpe videtur || ut doceant aliquem, nisi clericus accipiatur. Die Stelle, die auch Gervinus I. 106 erwähnt, bei Wattenbach I. 11.

welcher, wie sich W. Scherer ausdrückt[1]), die aristokratische Gesellschaft Deutschlands an der poetischen Produktion Theil nahm, kam erst später, kaum zwanzig Jahre vor der berühmten Mainzer Reichshochzeit. Aber was die Pfaffen Kunrat und Lamprecht gesungen hatten, ist keineswegs wirkungslos verhallt und übertrifft wohl, an Großartigkeit des Stoffes und der Gesinnungen, sogar die Leistungen jener ersten ritterbürtigen Sänger, deren Reigen Heinrich von Veldecke, Eilhart von Oberg und Hartmann von Aue eröffnen.

Zu einer exacten Formulierung der Ritterpflichten, oder vielleicht dürfen wir so sagen: zu einem allgemein als solches anerkannten symbolum fidei militaris, als Bestabungsformel für das Rittergelübde, wird es im Zeitalter der Kreuzzüge noch nicht gekommen sein. Ich würde gar nicht an so etwas denken, wenn uns nicht die von Beka überlieferte, angeblich uralte Ritterregel vorläge, der man, sogar wegen ihrer Form, hohes Alter vindicieren wollte [2]).

Noch waren wohl die zu einer im besten Sinne naiv zu nennenden, ungekünstelten und daher ganz allgemein verständlichen, keines Commentars bedürftigen Ritterlichkeit leitenden, activen Impulse so wirksam und lebendig, daß man eine höhere Ritterstufe, welche durch festliche Initiation bezeichnet wurde und von Seiten des Neophyten, ein schulgerecht articuliertes Gelübde, oder doch wenigstens besondere Versprechungen voraussetzte, füglich entbehren konnte. Wir werden mit Wackernagel sagen können: die rechte Umständlichkeit kam erst gegen Ende des Mittelalters, als der wahrhaft ritterliche Geist bereits entwichen war und man meinte durch allerhand Förmlichkeiten ihn noch festhalten und zurückbannen zu können[3]). Ich glaube, was ich in folgenden Abschnitten näher auszuführen gedenke, daß man sich, in deutschen Landen, bis tief ins 13. Jahrhundert hinein, mit der alten, aber in ein zeitgemäßes Gewand gekleideten Schwertleite insgemein begnügte.

Mehr aber als nur wahrscheinlich scheint es mir dabei zu sein, daß die in den Kreuzzügen sich bildenden, geistlichen Ritterorden, die Templer (1110), die Johanniter (1120), die Deutschherren

1) Gesch. der Deutschen Litteratur S. 145.

2) Vgl. F. v. Löher a. a. O. S. 37. „Dazu stimmt ganz die alterthümliche Weise der kurzen Sätze mit ihrer Art von Reim und Rhythmus, wie wir sie vom 10. bis 13. Jahrhundert öfter finden."

3) Kleine Schriften I 266.

(1190) u. a. m., durch ihre, neben der vollen, weltlichen Streitbarkeit eines nach der höchsten Stufe des Waffenhandwerkes ringenden Kriegers, auch die Werke der Charitas [1]), der christlichen Barmherzigkeit in den Kreis der Ritterpflichten ziehenden Statuten [2]), zur allgemeinen Verbreitung würdiger Ansichten über den Beruf des echten Ritters sehr wesentlich beitragen mußten. Freilich hat in Deutschland der Eifer für die Kreuzzüge nicht lange gedauert [3]). Es ist bekannt genug, in welcher Weise Kaiser Friedrich II. dieselben auffaßte, nicht unbekannt, daß normännische und französische Barone, dort wo der Herr die Dornenkrone getragen hat, Fürstenthümer gewinnen wollten, und daß Venetianer, Genueser u. s. w., auch Bewohner deutscher Handelsstädte, die Absicht, ihre merkantilen Zwecke zu fördern, als Kreuzfahrer nicht verleugnen konnten. So mußten denn auch, als sich, sicherlich nicht zum Vortheile des Gehaltes des Ritterwesens, in den ersten Decennien des 13. Jahrhunderts, durch die aus Frankreich importierten, nichtigen Artussagen, den höheren Ständen eine geistige Nahrung darbot, die sich schlimmer kaum denken läßt, die wirklichen jede Brust höher hebenden Ideale verblassen, während, um mich des harten aber nicht unverdienten Ausspruches eines angesehenen Historikers zu bedienen „leeres Abenteuer und leere Liebelei“ [4]) nicht etwa nur in den im zerrissenen Reiche den Ton angebenden Hofkreisen angestaunt wurden, sondern, was viel schlimmer war, in die Prosa des Lebens eingeschmuggelt worden sind [5]).

1) Es sei an Schillers schönes Gedicht „Die Johanniter“ (1795) erinnert.

2) In den Statuten des Deutschordens, herausg. von Hennig S. 35 heißt es sehr schön: want si sint rittere vnd irwelte stritere, die durch minne der ê und des vaterlandes vertilgen di viende des geloubin mit einer starken hand. Si sint ouch von uberflüssiger minne entphaer der geste und der pilgerime vnd der armen lúte.

3) Schon frühzeitig ließen sich Stimmen gegen die Peregrinatio Hierosolymitana hören. Chronogr. Corbeiens. (1146—47) bei Jaffé, Bibl. Germ. I. 63.

4) Etwas stark ist, was K. Weinhold, Die Frauen II. 209 gesagt hat: Die Franzosen zur Zeit des Benoit de S. More und Chrestiens de Troies waren keine anderen, als die zur Zeit Voltaires und Crebillons, zur Zeit P. de Kocks und Alex. Dumas.

5) W. Scherer, Gesch. der Deutschen Litteratur S. 160.

6) Eine umfassende Zusammenstellung der aus den mittelhochdeutschen Dichtungen in's Leben getretenen Vor- und Zunamen, wie sie E. Wernicke im Anzeiger des Germ. Museums 1881 Sp. 78 ff. aus Schlesischen Urkunden gegeben hat, wäre eine sehr verdienstliche Arbeit.

X.

Vom Rittergürtel (cingulum militare).

Die Bedeutung des Wortes cingulum (militare). War das cingulum der Ritter von jenem der Knappen äußerlich verſchieden, etwa durch Metallbeſchläge? — Zuweilen umgürtet ſich der Betreffende ſelbſt. — In der Regel wird er umgürtet. — K. Geiza von Ungarn vor der Schlacht an der Leitha 1146. — Der Werth der kirchlichen Formen der Ritterweihe. — Verſpätung des Empfanges der Ritterweihe. — Beiſpiele. — Grafen führen den Rittertitel ſelten. — Kaiſer Karl IV. — Seit die alapa, colaphus, colée, der Schlag in den Vordergrund tritt, iſt von der Umgürtung kaum noch die Rede. — Die urſprüngliche Bedeutung des Schlages unermittelt. — Die Ritterwürde auf dem Schlachtfelde ertheilt. — Schlacht von Göllheim 1298. — Streitbarkeit der Reichsbiſchöfe und Reichsäbte. — In Folge hievon ertheilten geiſtliche Fürſten die Ritterwürde ſelbſt. — Thomas Erzbiſchof von Canterbury. — Urkunde des Biſchof Eberhard von Conſtanz für Heinrich von Krenkingen 1262.

Um für den nächſten Abſchnitt, der von Rittern und Knechten handeln ſoll, eine hinreichend feſte Unterlage zu gewinnen, muß nochmals auf die Conſtitution des Jahres 1187 und die obenerwähnten Stellen des Otto von Freiſing zurückgekommen werden. Ueberdies habe ich noch allerlei zu berühren, was freilich mit dem Rittergürtel nicht ſo enge zuſammenhängt, als man zu erwarten berechtigt wäre, wenn ich den Anſpruch erheben wollte, eine abgerundete Arbeit zu liefern. In einer ſolchen müßten ſich allerdings der Inhalt und die Ueberſchriften der einzelnen Theile völlig decken. Daß es mir, wie ich lebhaft fühle, nicht gelungen iſt, in leichtüberſichtlicher, fließender Darſtellung, ohne Wiederholungen, Anticipationen und Rückblicke, das ſtofflich Zuſammengehörige zu gruppieren, liegt aber doch nicht ganz allein in meinem bereitwillig zugeſtandenen

Unvermögen, sondern wohl auch in der Beschaffenheit des Materials, das einem verblichenen, brüchigen Gewebe gleicht, dessen einzelne Fäden sich oft und nach den verschiedensten Richtungen hin durchkreuzen.

Welche Bewandtniß hat es mit dem Rittergürtel, den, nach jener Constitution und den von Otto ausgesprochenen Ansichten der Reichsaristokratie, nur Ritterbürtige tragen sollen? — Das Wort cingulum wird schon in der klassischen Latinität tropisch für Soldatenstand, Kriegsdienst gebraucht; als aber im Jahre 834 Kaiser Ludwig der Fromme, dadurch, daß man ihn nöthigt die Waffen abzulegen, zur Regierung unfähig gemacht werden soll, heißt es in einem gleichzeitigen Berichte[1]: cingulum militiae deposuit et super altare collocavit. Hier also doch wohl ein wirklicher Gürtel. Die constitutio und Otto von Freising haben nicht nur den Kriegsdienst, die Wehrhaftigkeit im Allgemeinen, sie haben wie es scheint ein prärogatives Kennzeichen des in ritterlicher Weise fechtenden Streiters im Sinn, stehen aber dabei gleichwohl, was auch von andern Quellen gilt, inmitten eines uns manche Schwierigkeit bereitenden, amphibolischen Sprachgebrauches, vermöge dessen sowohl die über die uralte Wehrhaftmachung nicht wesentlich hinausreichende Schwertleite, Ritterweihe, als auch vielleicht schon der erst etwas später nachweisbare Ritterschlag gemeint sein können, wenn vom cingulum die Rede ist. Und selbst solche Vorstellungen, welche mit dem Begriffe der Vassallität in Verbindung stehen, sind wohl nicht ausgeschlossen[2].

Im Allgemeinen wird, wenn es sich um einen wirklichen materiell vorhandenen Gegenstand, nicht um einen Begriff handelt, unter cingulum oder baltheus[3] nicht nur allein der Gürtel, son-

1) Relatio episcoporum de exauctoratione Hludovici imp. Mon. Germ. LL. I. 368. Waitz, Verfassungsgesch. IV. 568.

2) Bei Balzer, Kriegswesen S. 17, finde ich eine hierauf hinweisende Stelle des 10. Jahrhunderts. Milites regiae militiae cingulo praecinctos beneficiisque cumulatos u. s. w. Vit. Ratbod. c. 11 in Mabillon Act. p. 30,

3) Viel seltener als cingulum. In Vita Ludovici comitis de Arnstein (1139—1158): sed ille primum manum misit ad fortia et multis amicorum sumptibus et honore succinctus est baltheo militari. Böhmer Fontes III. 328. Weitere Belege für baltheus bei B. C. Mettingh, Status militiae (1742) pag. 266. In Urk. des Bischofs Martin von Meißen, von 1185, heißt es, nebst anderen Zeitangaben, — quo etiam tempore dominus Frider. imper.

dern das Schwert mit dem Wehrgehänge, oder kurz gesagt die charakteristische Ritterwaffe [1]) verstanden, wie man auch heute noch vom Portepee spricht, ohne nur die Degenquaste zu meinen. Es handelt sich in vielen Stellen, in denen man ohne Weiteres den Ritterschlag finden wollte, noch sehr darum, was denn eigentlich gemeint sei: jener ziemlich einfache, wie zu vermuthen ist, der uralten Wehrhaftmachung noch sehr nahestehende, öffentliche Akt, durch welchen der bisher noch keine Waffen führende [2]), zuweilen ausdrücklich als inermis bezeichnete Jüngling, solche erstmals erhält, oder die Verleihung bestimmter, nur dem Ritter im Gegensatze zum Knechte zustehender, schmückender, spezifisch ritterlicher Wehrstücke, also besonders des am cingulum militare zu tragenen Schwertes. Späterhin werden ja auch die goldenen Sporen ausdrücklich hervorgehoben. Dagegen tritt der bei Tacitus an erster Stelle genannte Schild (scuto frameaque juvenem ornant) sehr in den Hintergrund; das heißt es wird desselben, wenn von der Ritterweihe die

---

duos filios suos Mogontiae militaribus baltheis gloriose percinxit. Kreisig Beiträge pg. 12 Urkb. des Hochstifts Meißen im Cod. dipl. Saxoniae regiae I. 61. Auch erwähnt bei Scheidt, Vorrede zur Mantissa XXI.

1) Gelegentlich der Wehrhaftmachung K. Heinrichs IV. sagt Lambert. Mon. Germ. SS. V. 168.: per concessionem eiusdem archiepiscopi (sc. Adelberti Bremensis) primum rex arma bellica succinxit. Ueber die Schwertleite K. Heinrich VI. heißt es bei Arnold. Lubec. III. 9 — ut filium suum Heinricum regem militem declararet et gladium militiae super femur eius potentissimum accingeret. Als Herzog Philipp von Schwaben, der nachmalige, ursprünglich zum Kleriker bestimmte König, auf Pfingsten 1197 zu Augsburg Ritter wird, berichtet das das Chron. Weingart apd. Hess pag. 75 mit den Worten: Philippus dux Suevorum — gloriose arma sumpsit. Böhmer, Regg. Phil. nach Reg. 4. — Friedericus dux Austrie et Stirie apud Viennam militavit et accinctus est gladio, in monasterio Scottorum in Vienna, a Gebhardo Pataviensi episcopo. Chron. Austr. ad. ann. 1232 pag. 322. Die Stelle nach Mettingh l. c. pag. 413. Noch in Chroniken des 14. Jahrhunderts wird die Umgürtung als die Hauptsache aufgefaßt, hinter welche die übrigen Nebenceremonien zurücktreten. 1300. Eodem anno duces Bawarie Otto et Stephanus gladiis militaribus in oppido Lanczhut accincti sunt. Chron. Osterhov. Font. II. 559 und dann: 1398 veniens in oppidum Straubing quamplures nobiles terre ibidem gladiis militaribus accinguntur l. c. pg. 564.

2) Filius erat Balduino (comiti Flandrensi) impubis, adhuc adolescens nec etiam armis militaribus maturus (1071) Lambert Hersfeld.

Rede ist, nicht mehr gedacht[1]), während er doch, wie schon das Compositum Schildesamt beweist, das Symbol des ganzen ordo militaris geblieben ist. Den Schild lassen, heißt sich von ritterlichen Dingen zurückziehen[2]). Da nun auch im ersteren Falle das Schwert des Neulings kaum anders getragen werden konnte, als jenes des Meisters, nämlich an einem Gürtel, Wehrgehänge, so liegt es nahe zu vermuthen, daß sich das so verschieden gedeutete cingulum der Vornehmen und Ritter, durch eine ins Auge fallende Verzierung, etwa glänzendes Metallbeschläge und Buckeln, vom einfachen Wehrgehänge des nicht zu den Rittern zählenden Streiters unterschied[3]). In der That ist von kostbaren Gürteln schon sehr frühe die Rede. „Lege mein goldenes Wehrgehänge ab, mit dem du noch umgürtet bist, auf daß es nicht das Ansehen habe, als tätest du hoffährtig auf; umgürte dich mit deinem eigenen Schwerte und gib mir das meinige zurück", sagt Mummolus zu Gundoald[4]). Auch finden wir, auf mittelalterlichen Grabsteinen rittermäßiger Personen, solche reichverzierte Gürtel ziemlich häufig dargestellt.

Empfangen wurde also ein cingulum, ein wirklicher Gürtel, schon bei der Schwertleite; aber wie er beschaffen war und in welchem Sinne man insgemein die Umgürtung auffaßte, dafür fehlen uns nähere Angaben. Doch ist nicht zu bezweifeln, daß der betreffende mittelalterliche Formalakt, hinsichtlich dessen sich nun die Frage aufwerfen kann, ob wir ihn noch als die alte Wehrhaftmachung, oder schon als Aufnahme in den Ritterbund aufzufassen haben, frühzeitig unter Beiziehung kirchlicher Formen vorgenommen worden ist. Für das 12. und den Anfang des 13. Jahrhunderts liegen bestimmte Zeugnisse vor: der Bericht des Chronisten Otto von St.

1) Doch heißt es in Glosse zum Sächs. Lehenrechte K. 2: „die man also zu ritter machet, sol man zeichen mit einem offenbaren zeichen und ihnen ein schilt an den arm legen". Die Stelle bei Göhrum I, 193.

2) Wolframs Titurel I. 1. „ich lerne, daz ich den schilt muoz lâzen".

3) Mettingh Stat. Milit. bemerkt pag. 267 zu Cas. Mon. S. Galli c. 8. — non tamen extricari potuit, utrum cingulum nobilium, tam ratione materiae et ornamentorum quam more cingendi distulerit a cingulo ingenuorum. Daß Knappen im Gegensatze zu Rittern das Degengehänge über die Schultern trugen, bezeichnet schon C. F. J. v. Strantz, Gesch. d. deutschen Adels I. 144. als unerweislich.

4) Greg. Turon. VII. 38. Vergl. auch VII. 15 und H. Weiß, Kostümekunde vom 4.—14. Jahrhundert S. 613.

Blasien[1]) und die bekannte klassische Nibelungenstelle „da Sivrit ritters namen gewan[2])".

Man gewinnt indessen hiebei den Eindruck, als habe sich, wenn auch ohne Unterbrechung der Continuität der Handlung, die ganze Feier gewissermaßen in zwei Theile zerlegt: in einen kirchlichen, während des heiligen Meßopfers, vom Priester eingeleiteten und in einen weltlichen, durch die Umgürtung mit dem bisher nicht geführten, geweihten Ritterschwerte am cingulum militare, sowie durch Kampfspiele abgeschlossenen. Das „dienen" der „wisen" besteht wol in der Anlegung des Rittergürtels, der Umgürtung, einem sonst dem Leibknappen obliegenden Geschäfte.

In Frankreich und England, auch in Spanien, wie wir ja durch Cervantes wissen, kam noch die Schwertwache, als vorbereitender Akt dazu. In Deutschland findet man, meines Wissens, kaum Spuren davon; auch nicht vom wunderlichen Ritterbade[3]),

1) Crastina itaque sacra die cum maxima letitia solemniter celebrata, exquisitisque conviviis sumtuosissime exhibitis gloriose peracta, feria secunda, celebratis mane missarum solemniis, filii imperatoris, Heinricus rex et Fridericus dux, armis precincti militarique palestra alacriter exercitati, militie cingulum sumserunt. Otto Sanbl. Font. III. 507. Kürzer heißt es in Ann. Spir. 1184: in penthecoste militaverunt duo filii Friderici imperatoris, rex Heinricus scilicet et Fridericus dux Suevie. Font. II. 154. Ueber die Mainzer Reichshochzeit, — außer der Darstellung in F. v. Raumer, Hohenstaufen I. 195 ff. — v. Stälin, Wirtb. Gesch. II. 113 ff., Prutz, Kaiser Friedrich I. III. 175 und Töche, K. Heinrich VI. S. 30 ff. Heinrich von Veldecke, der persönlich anwesend war, sagt in der Eneit v. 13025: ze Maginze da kaiser Friderich gap zweien siner sunen swert. Bei Giselb. Hanon. chron. 124: novi sunt ordinati milites; also lauter Wendungen, aus denen nicht bestimmt hervorgeht, ob die Söhne des Kaisers damals zuerst die Waffen erhielten, oder ob die Ritterweihe, der spätere Ritterschlag, an ihnen vollzogen wurde.

2) Nibel. v. 132 ff. Str. 32, 33. Do gie ze einem münster vil manech richer chneht || unt manech edel ritter, die wisen haten reht, || daz si den tumben dienten, als in was e getan. || si heten churze-wile und' ouch vil maneger vreuden wan. || Got man ze eren do eine messe sanch || do hup sich von den liuten vil michel der gedranch, || da si ze ritter wurden nach ritterlicher e, || mit also grozen eren, daz waetlich immer mer ergee.

3) Ueber den Tribunen Cola Rienzi sagt Heinrich von Diessenhofen Fontes IV. 57: factus miles balneavit in conca in qua Constantinus baptizatus fuit. Das daselbst stehende Ausschreiben in besserem Texte bei Papencordt, Cola di Rienzo S. XII. Vgl. auch Gregorovius, Gesch. von Rom VI. 270.

welches in England zur Stiftung eines besonderen (jetzt noch bestehenden) Ordens Veranlassung gab[1]). Bei näherer Betrachtung der ältesten Nachrichten über die Ritterweihe ergeben sich verschiedene Schwierigkeiten, welche aber wenigstens zum Theile wieder schwinden, sobald man sich nur dazu entschließen will, nicht allzuwörtlich zu nehmen, was nur dann einen richtigen Sinn gewinnt, wenn man es figürlich auffaßt und nicht dort ein völlig gleichmäßig gehandhabtes Ritual verlangt, wo die handelnden Persönlichkeiten sich in individueller Frische und Natürlichkeit bewegt haben werden. Ob der Knappe von seinem bisherigen Lehrprinzen, seinem Waffenvater, wie sich G. Kaufmann ausdrückt[2]), ob er vom Lehensherrn, Landesfürsten, oder sonst einer hervorragenden Person, einem Bischofe, Abte, ja sogar, wenigstens bei den Poeten, von einer Dame[3]) mit dem Schwerte umgürtet wurde, oder ob er sich selbst damit umgürten durfte, das sind im Grunde genommen doch nur Nebensachen, auf die kein übergroßes Gewicht zu legen ist. Auch der Ort, wo die Umgürtung geschah, ist nicht entscheidend für die Gültigkeit der Ceremonie. Als sich der König Geiza von Ungarn, vor der Schlacht an der Leitha, 1146, zum Ritter weihen, oder auch nur wehrhaft machen läßt — denn wer will da scharf unterscheiden? — geschieht es in einer hölzernen Kirche durch anwesende Bischöfe[4]).

1) Vgl. F. v. Löher a. a. O. S. 40. Der Orden des Bades (Order of the Bath) soll, nach dem Gothaischen Hofkalender, 1399 von K. Heinrich IV. gestiftet, hierauf 1725 revidiert und 1815 und 1847 erweitert worden sein. Sehr ausführlich sind die sonderbaren bei der Aufnahme beobachteten Formalitäten beschrieben im Anhange zum II. Bande von Klüber-Ste. Palaye S. 385 ff. Gewiß mit Recht wird daselbst bemerkt: „Die Fantasterei und das Unbedeutende der Ceremonien sind nicht merkwürdiger, als der wichtige Ernst, mit welchem sie vollzogen worden sind.“ Auch bei Ducange IV. 398 ff. hierher Gehöriges. Erwähnt wird das Ritterbad im Schachgedichte des Heinrich v. Beringen um 1300, herausg. von P. Zimmermann, Stuttg. litt. Verein 1883 v. 2077. Vor ist im ein bat bereit || dar üz er sich erwaschen muoz. — Daz bat kan uns bizeichen geben || er vähet an ein niuwes leben. Auch die Schwertwache wird erwähnt: v. 2082. Die naht er in dem tempel ligt || ob er des ordens rehte phligt.

2) Philologus XXXI. 508 ff.

3) Vgl. A. Schultz, Höfisches Leben I. 144. H. v. Aufseß, Anzeiger 1833 Sp. 163. Partenopier hängt das Schwert an den Sattel, da ihm seine Geliebte Meliur verboten hat, es sich zu umgürten, ehe sie ihn zum Ritter gemacht. Parten. v. 5226, nach Schultz, Höf. Leben II. 10.

4) Altera die rex in predicto campo ad quandum ligneam ecclesiam

Gengler[1]) bemerkt hinsichtlich der bekannten Nibelungenstelle „das Lied verflicht in seinen Schilderungen des Ceremonielles bei der Aufnahme Sigfrieds in den Ritterbund, offenbar die jüngere Ritterschlagsertheilung und die uralte Wehrhaftmachung oder Schwertleite". Hiermit kann man sich im Allgemeinen gewiß einverstanden erklären, obgleich die anticipierende Anwendung des Wortes Ritterschlag[2]) sich nicht empfiehlt. Von diesem sollte man streng genommen erst dann sprechen, wenn nachweisbar ein Schlag zu den Essentialien der Weihehandlung gehört, wovon aber im ganzen Nibelungenliede und auch bei Wolfram von Eschenbach, Hartmann von Aue, Gottfried von Straßburg, den Minnesingern u. s. w. nirgends eine Spur ist. Wenn ich Gengler richtig verstanden habe, so beabsichtigt er aber auch nichts weiter zu sagen, als daß uns im besagten Nationalepos ein Ceremoniell entgegentrete, das einem in seinen Einzelheiten nicht näher bekannten Uebergangsstadium entspreche, und hiemit hat er wohl das Richtige getroffen. Sobald sich die Ansicht: über der allgemeinen Wehrhaftmachung, die an jedem Heergenossen vollzogen werden mußte — einfach deßhalb, weil es ohne Waffe keinen Streiter gibt[3]) — und mit der sich die zu ihren Jahren und Tagen gekommenen Söhne der Großen[4]) ursprünglich begnügt haben werden,

accedit, ibique ab episcopis, nam eo usque in puerilibus annis positus nondum militem induerat, accepta sacerdotali benedictione ad hoc instituta, armis accingitur. Otto Frising. Gest. Frider. I. 33. S. 41 der 2. Aufl. der Handausgabe von G. Waitz. Die Stelle bei Schultz, Das höfische Leben I. 142 und Baltzer, Zur Gesch. des Deutschen Kriegswesens S. 6. Die Worte ad hoc instituta sind beachtenswerth. Es gab also doch wohl eine bestimmte liturgische Segensformel für die Schwertweihe.

1) Bei Müller-Falke, Zeitschrift für Deutsche Culturgeschichte III. 204.

2) Auch Gervinus I. 28. G. Kaufmann im Philologus XXXI. passim und vor ihm R. Pallmann in Forschungen zur Deutsch. Gesch. III. 228 ff., würden, wie es mir scheint, das Wort besser vermieden haben, da zwischen der uralten Wehrhaftmachung und dem Ritterschlage noch die Ritterweihe in der Mitte liegt.

3) Mir fehlt der Arm, wenn mir die Waffe fehlt, legt Schiller seinem Wilhelm Tell in den Mund. Günther ist unbezwungen, seit wir wieder unsere Waffen haben, meinen die Recken im Nibelungenliede Str. 448.

4) Zuweilen erfolgte deren Wehrhaftmachung sehr frühe; doch werden ja durch den Sachsenspiegel schon die Zwölfjährigen zu den Wehrhaften gerechnet, wenn sie nämlich das Schwert bereits führen können (verne si daz

stehe noch eine zweite, höhere Stufe, die wir Ritterweihe nennen wollen, ganz allgemein verbreitet hatte, mußte sich auch hiefür eine geeignete Form finden.

Dabei ergab sich aber, bei dem eminent christlichen Charakter der ganzen europäischen Kultur, vermöge der nahen, auch verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen der geistlichen und weltlichen Aristokratie [1]), vor Allem aber deßhalb, weil der Klerus, zur Formulierung der erst später aus Laienmund ertönenden, spezifisch ritterlichen Lehren und

---

swert würe mugen). Herzog Friedrich IV. von Schwaben wird 1157, etwa 13 Jahre alt, auf Verwendung einer griechischen Gesandtschaft, zu Wirzburg Ritter, oder wehrhaft wie man will. Fridericum filium Conradi regis adhuc adolescentulum in praesentia sua gladio accingi et militem profiteri postulant et impetrant. Rahewin, Gest. Frider. III. 6 pag. 136. Kurz vorher heißt Friedrich noch „dux adhuc inermis". v. Stälin, Wirtb. Gesch. II. 95. Sollte wohl der Chronist zwischen „gladio accingi" und „militem profiteri" unterscheiden, also gesagt haben, der junge Herzog sollte nicht nur wehrhaft gemacht, sondern auch Ritter werden? Doch was frommte dem Herzoge die Ritterwürde? Ich glaube nicht, daß um die Mitte des 12. Jahrhunderts auf dieselbe bereits jener Werth gelegt worden ist, welcher im 13. sogar Könige dazu bewog, sich feierlich zu Rittern weihen zu lassen. Demgemäß bin ich auch nicht der Ansicht, mit Baltzer, Zur Gesch. des Deutsch. Kriegswesens S. 8, Gisel-bert Hanon. zum Jahre 1163 darauf zu beziehen, daß der junge Mattheus von Hennegau Ritter geworden sein mußte, bevor er das dominium terrae antreten konnte; wohl aber mußte er miles = ein Wehrhafter sein. Daß man im späten Mittelalter Kindern in der Wiege die Ritterwürde ertheilte, gehört zu den geistlosen Auswüchsen des Instituts. Nach Monsterlet sind die Kinder der Könige von Frankreich (Enfants de France) schon bei der Taufe Ritter. Klüber-Ste. Palaye I. 211 und II. 181. Das heißt aber, im Grunde genommen, nichts weiter, als: für Höchstgestellte ist die Ritterwürde überflüssig.

1) Vgl. v. Stälin, Wirtb. Gesch. I. 362 und J. M. Seuffert, Gesch. des Teutschen Adels in den Domstiften (1790) S. 15 ff. Die Bischöfe der Ottonischen Periode meist aus vornehmen Häusern. W. v. Giesebrecht, Kaiserzeit II. 8. War ein Bischof geringen Herkommens, so erscheint das als Ausnahme. Von Erzbischof Ludolf von Magdeburg (von Kroppenstede † 1205) heißt es: de was slichter bort ut dem dorpe und dann: desse bischop, wo wol he van slichter bort was, he was doch nicht de minste an werken under den bischopen. Schöppenchronik S. 122 und 128. Ludolf studierte zu Halberstadt und Paris. Vgl. daselbst S. 237 die Angaben über Erzbischof Diderik (von Portitz) „was nicht van hoveschen gebort, eins wantmekers sone von Stendal." Die von Portitz waren übrigens ein ansehnliches mit den Bismark naheverwandtes Geschlecht. Riedel in den Märkischen Forschungen XI. 81 ff.

Satzungen schon das Beste gethan hatte, eine kirchliche Färbung des betreffenden Formalaktes gewiß von selbst. Sehr richtig sagt Th. Mundt[1]), der doch für die Gebrechen der Hierarchie ein scharfes Auge hat, als vom Uebergange aus urzeitlichen Verhältnissen zum eigentlichen Mittelalter, als von den Anfängen der modernen Kultur die Rede ist, „auf den Höhen des neuern Volkslebens fangen die Feuer der Wissenschaft zu brennen an, welche die christlichen Priester angezündet haben und mit sorgsamer Hand unterhalten". — So wenig als Kunst und Wissenschaft die ihnen durch die Kirche zu Theil gewordene Pflege verläugnen konnten, ebenso wenig konnte die feierliche Handlung, durch welche man in jene kampflustigen, keineswegs zu eng gezogenen Kreise aufgenommen wurde, in denen, — trotz der allerdings vorhandenen Schattenseiten kann das kecklich behauptet werden — die Ahnung einer idealen Lebensführung zuerst aufdämmerte, der sie verklärenden kirchlichen Symbolik ganz entbehren, so lange es in erster Linie noch die Kirche war, durch welche die Kultur verbreitet wurde.

Freilich hat man keine Ursache dazu, sich die kirchliche Färbung des ritterlichen Lebens als eine besonders tief eindringende zu denken. Die Christlichkeit der Ritter erscheint, wenn wir die in lateinischer Sprache gegebenen, sicherlich von Geistlichen verfaßten, poetischen Bearbeitungen deutscher Sagenstoffe, Ruodlieb und Waltharius zu Rathe ziehen, beinahe nur wie eine obligate Form, in der die Helden auftreten, wie eine züchtige Gewandung, die ihre nackten Riesenleiber bedeckt. „Die christliche Gesinnung wird zwar nirgends verläugnet, allein sie drängt sich auch nirgends auffallend hervor," bemerkt W. Scherer sehr richtig in seiner Geschichte der deutschen Litteratur[2]).

Man würde vielleicht, wenn man ungerecht sein, das heißt Früchte erwarten dürfte, die noch nicht gereift sein konnten, sogar von Mangel an Innerlichkeit und Wärme des religiösen Bewußtseins sprechen können. Das urzeitliche Heidenthum ist aber viel zäher, als man insgemein annimmt und der bei der Christianisierung allerdings kaum zu vermeidende Weg der Accomodation[3]), — denken

1) Gesch. der Deutschen Stände S. 164.

2) Vgl. auch Ruodlieb, herausg. von G. Seiler S. 97.

3) Vgl. Wachsmuth, Gesch. der Deutschen Nationalität I. 76 und Mundt, Gesch. der Stände S. 167.

wir zunächst an die Verschmelzung des ohne Zweifel uralten, dem Siege der Frühlingsgötter geltenden Maitagfestes mit den christlichen Pfingsten — hat sicherlich auch nicht zur gründlichen Entwurzelung paganistischer Vorstellungen beigetragen. „Aus der heidnischen Zeit wogte noch eine Fülle ursprünglich religiöser Gebräuche durch das Jahr, welche an das Leben in und mit der Natur sich anknüpften“ [1]). Auch noch im Nibelungenliede zeigt sich das Christenthum nicht gerade als ein tiefempfundenes Bedürfniß des gläubigen Gemüthes, das Heidenthum aber mit nichten als ein den Begriff der Unseligkeit und Barbarei einschließender Gegensatz hiezu. Am durchaus für ritterlich geltenden, in kirchlichen Dingen völlig indifferenten Hofe Etzels geht es so hoch her, daß eine Menge von Christen gar keinen Anstand nimmt, dem ihnen Ritterlust und Ehre bietenden und sie verschwenderisch lohnenden Heidenkönige zu dienen. Zwar ist man dabei der religiösen Kluft eingedenk [2]), aber man schreitet gleichwohl sogar zur Ehe zwischen Christen und Heiden und knüpft auch jenen mystischen Treubund, der die Seele des ritterlichen Dienstes ist.

Aldrian, der Vater des Herrn Hagene von Tronegge und des burgundischen Marschalks Dankwart, ist Etzels Mann gewesen. Dieser hat ihn zum Ritter gemacht [3]). Aber auch die edlen Burgunder leben zu Worms, unter dem Vogte des Rheinstromes, keineswegs in einer von sonderlicher Devotion Zeugniß gebenden Weise. Man geht zwar zur Frühmette [4]) und zur Messe und bedenkt Gotteshäuser und Arme reichlich [5]): aber abgesehen davon, daß uns dieses hauptsächlich nur von den Frauen des Königshauses berichtet wird, so gilt doch das ganze Sinnen und Trachten des Hofes dem Heldenwerke, und auch dem Prunke und der Sinnenlust. Sogar an sybaritischen, auf den Beginn der Verweichlichung hinweisenden Zügen fehlte es nicht ganz und gar. Der Abstand zwischen Worms, das

1) Weinhold, Frauen II. 151.

2) Chriemhildens Bedenken wegen Etzels Heidenthum Str. 1248 und Etzels wegen Chriemhildens Christenthum Str. 1145.

3) ich machet in ze ritter und gap im min gold. Str. 1755.

4) Hin zer mettine è daz ez wurde tac || der diu vrouwe Kriemhilt vil selten keine verlac. || Man lûte dâ zem münster nach gewoneheit. Nibel. Str. 1004.

5) Nibel. Str. 1059 ff.

beinahe wie ein kleines Capua erscheint, und dem Hoflager des in den Artusromanen gefeierten Fabelkönigs, ist kein allzugroßer. Als es sich um die bedenkliche Fahrt in's Hunnenland handelt, gibt Rumololt den Rath, es wäre besser, sie ganz zu unterlassen, indem er beifügt:

ir sult mit guoten kleidern zieren wol den lîp
trinket wîn den besten unt minnet waetlichu wîp.
Dar zuo gît man iu spîse, die besten di ie gewan
in des wérlte künec deheiner. ob des es niht möhte ergân,
ir soldet noch belîben durch iuwer schoene wîp,
ê ir so kintîliche soldet wâgen den lîp [1]).

Das lautet gewiß nicht heldenkühn und würde besser in den Mund eines antiken „nebulo“ [2]), als eines Nibelungenritters passen. Freilich ist es der Küchenmeister, — Wolfram macht ihn sogar zum Koche [3]) — der da spricht. Doch heißt auch dieser an andern Stellen ein auserwählter Degen und ein kühner Mann [4]). Auch in Wolframs Parzival ist das Christenthum ziemlich los an das Ritterthum geknüpft, denn von einer engen zur Gewissenspflicht gediehenen Verbindung des Schildesamtes mit dem Kreuze kann wohl nicht die Rede sein, wo der „bâruc ze Baldag“ so ziemlich dem Papste gleichgewerthet wird [5]), die Templisen aber, durch den Gral, in unmittelbarer, das Lehramt und die Schlüsselgewalt überflüssig machender Beziehung zur Gottheit stehen. Wir besitzen also in der christlich-kirchlichen Form der Schwertleite und in der Verbindung der Wehrhaftmachung mit gottesdienstlichen Handlungen noch keinen stringenten Beweis dafür, daß die Betreffenden den bei der Ertheilung der Ritterwürde üblich gewordenen christlichen Weiheakt tiefinnerlich auf-

1) Str. 1467, 3 ff. Hiezu ist zu vergleichen Parzival. VIII. 687, wo sich der reiche Herzog Liddamus, der kein Freund des Kampfes ist, geradezu auf Rûmolt bezieht.

2) Sponsi Penelopae, nebulones, Alcinoique || in cute curanda plus aequo operata juventus. Horat. Lib. I. Epist. II. 28.

3) Parzival. VIII. 696.

4) Str. 10: Rûmolt der kuchenmeister ein ûz erwelter degen. Str. 235: Rûmolt der küene. Str. 1517 heißt er kühn und getreu, Str. 1517 ein Held.

5) Sin name heidensch was sô hêr || daz man in hiez der bâruc. || — dez bâruc-ambet hiute stêt || seht wie man kristen ê begêt || ze Rôme, als uns der touf vergiht, || heidensch orden man dort siht. Parzival. I. 380 ff. Baruc = der Gebenedeite.

faßten, weil sie ihn, allgemeiner Sitte folgend, nicht missen wollten. Aber auch eine andere Erwägung drängt sich uns wieder auf. Das an Siegfried und seinen jugendlichen Genossen im Münster, oder, um statt der Sage ein geschichtliches Ereigniß zu nehmen, das an den Söhnen Kaiser Friedrich's I. vollzogene kirchlich-politische Festgepränge, kann selbstverständlich nicht auf die Massen aller streitbaren, das Schwert erhaltenden jungen Leute bezogen werden, sondern nur auf solche, die schon durch ihre Geburt ausgezeichnet, modern gesprochen für eine höhere Carriere bestimmt waren. Wohl nur bei diesen entfaltete sich der volle Pomp einer feierlichen Ritterweihe. Doch werden auch den Massen die Waffen so zu Theil geworden sein, daß die Handlung der Dignität, wenn auch nicht eines ritterlichen Engbundes, so doch des geehrten Wehrstandes entsprach. Leider sind wir ganz und gar auf Vermuthungen angewiesen. Wie ich mir das vorstelle, werde ich näher angeben, wenn vom Sprachgebrauche des Nibelungenliedes hinsichtlich der Ritter und der Knechte die Rede sein muß. Hier nur die vorläufige Bemerkung, daß an mehreren Stellen des Epos auf 1000 Ritter 9000 Knechte kommen und daß dabei auch die ganze Stellung der letzteren eine durchaus ehrenvolle ist. Man vergleiche z. B. die Verse, wo es sich um die Ankunft von Siegfried und seinen zwölf Recken oder Mannen [1]) handelt, die von König Günther's Gefolge, welches aus „hochgemuten recken, rittern und kneht" besteht, empfangen werden. Sie treten glänzend auf. Hagene meint, „ez möhten selbe fürsten oder fürsten boten sin" [2]) und als nun die Unterbringung der Gäste erfolgt, so bedient sich der Dichter der Collectivbezeichnung Knechte [3]).

Scharfbetonte Unterscheidungen zwischen jenen Leuten, die, ohne ihr Schwert am Rittergürtel zu tragen, gleichwohl nicht zum Trosse zählten, sondern als wehrhafte Streiter im Heere oder im Gefolge

1) Nibel.: Str. 71. An dem sibenden morgen ze Wormeze uf den sant || riten die vil küenen. allez ir gewant || was von rötem golde ir gereite wol getän || ir roß in giengen ebene, des küenen Sivrides man. Die Zwölfzahl nach Str. 64, 3.

2) Str. 85.

3) Str. 128. Man suochte herberge, die besten die man vant || Sivrides knehten: man scuof in guot gemach. Auch in Erec v. 1612 ff. „dâ si den künec vant || sitzen nâch sim rehte || mit manegem guoten knehte || dâ ze der tavelrunde, und v. 1627 „des heter zem sedel guot reht || Gawein der guote kneht || dâ bi Erec sîl de roi Lac."

vollauf ihren Mann stellten und den edlen Junkern, denen die nur in den Hofkreisen übliche feierliche Ritterweihe auch äußerlichen Schmuck brachte und welche, wie es den Anschein hat, sofort nach der Schwertnahme zur Elite gerechnet wurden, sind in den ältesten Quellen nicht zu finden [1]). Auch das Wort Recke, welches ursprünglich einen Verbannten, dann einen Kriegsdienste suchenden Helden, den Helden überhaupt bezeichnet, findet im Nibelungenliede sogar auf den Gefolgsherren selbst Anwendung. Siegfried sagt von sich: Ich bin ouch ein recke und solde krone tragen [2]). Späterhin in der höfischen Epik wird es selten [3]), weil sich nunmehr, mit dem Zurücktreten der volksthümlichen Seite der Poesie und dem Vorwalten des Standesmäßigen, auch das Bedürfniß nach in dieser Richtung hin specialisierenden Bezeichnungen einstellt.

Wer den vor dem 14. Jahrhundert nicht genannten Ritterschlag erhielt, der war jedenfalls vorher schon wehrhaft gemacht worden während, wie es scheint, in älteren Zeiten die Wehrhaftmachung und der Weiheakt zusammenfallen konnten [4]), was aber, bei völliger Ausbildung des Instituts, sicherlich nicht die Regel, sondern die Ausnahme war. Während, bei den nicht schon durch ihre Geburt und Weltstellung sehr Bevorzugten, die alsbald nach eingetretener Wehrhaftigkeit den schmückenden Rittergürtel vom Altare nahmen, zwischen der Zulassung zur ersten Stufe des Ritterthums und der Beförderung auf die zweite, das heißt bis zur feierlichen Aufnahme in den engeren Ritterbund, eine ganze Reihe von Jahren liegen konnte und thatsächlich wohl auch lag, so hatte man wie gesagt, demjenigen, der „von art der sine mage ritter solte sin", die ritterliche Herrenwaffe, das Schwert am gezierten Gürtel, in so feierlich auszeichnender, allgemein kundbarer Weise gegeben, daß für ihn die

1) Nibel. Str 133. Swenne ûf dem hove wolden spilen dâ diu kint, ‖ ritter unde knehte, — es befinden sich also, wenn man auch Kind in weiter Bedeutung nimmt, doch junge Leute unter den Rittern und jedenfalls sind die Knechte nicht vom Ritterspiele ausgeschlossen.

2) Str. 109.

3) Nach Bartsch zu Parziv. I. 1049.

4) Wie auch, zur Zeit als die Taufe meistens an Erwachsenen vollzogen wurde, die Firmung zuweilen mit derselben verbunden worden ist. Vgl. den unten citierten Artikel im Kirchenlexicon von Wetzer und Welte IV. 74. Noch Peter der Lombarde bezeichnet Ostern und Pfingsten als die rechte Taufzeit. F. v. Raumer, Hohenstaufen VI. 205.

Nothwendigkeit eines zweiten Formalaktes hinweggefallen sein dürfte, bis ein solcher auch für die höchsten Stände, durch die gebieterische Kraft der öffentlichen Meinung vorgeschrieben wurde. Der Zeitpunkt, von welchem an dies der Fall war, läßt sich nicht näher bestimmen, wird jedoch mit dem Eintritt des Uebergewichtes romantischer Vorstellungen zweifelhaften Werthes zusammenfallen. Freilich gab es auch solche Persönlichkeiten, welche, im Bewußtsein ihrer ohnehin gefestigten Stellung, gegen die importierte Sucht nach Abenteuern reagierten. Eine typische Erscheinung dieser Art scheint mir der Herzog Liddamus im Parzival zu sein. Der sagt im Fürstenrathe: „Ich pin och landes herre und landes wirt." Zwar gibt er zu, daß zwischen ihm und dem Streite als Selbstzweck der Weg abgegraben sei: sein Votum gipfelt im bedenklich genug lautenden Satze „fechte, wer fechten mag" [1]). Was soll einem solchen Herrn, der, ohne jeden Anflug von Hochherzigkeit und feinerem Ehrgefühle, nur dann kämpfen will, wenn er es für ganz unabweisbar hält, der aber gleichwohl sein Land als Fahnenlehen empfängt und sich auch kräftig wehrt, wenn man ihn darin angreifen will [2]), die ideal gefaßte Ritterwürde? Und doch mußte wohl auch Seinesgleichen sich dieselbe erwerben, als einmal der Zeitgeist dem unruhigen, oftmals in wilde Raufluft ausgearteten Ehrtriebe der Ritterschaft große Zugeständnisse gemacht hatte. Es scheint mir zweifelhaft, ob Wolfram, der freilich den kühnen Kingrimursel nach Verdienst viel höher stellt, in Liddamus nur den Feigling schildern wollte. Wer über sich selbst und seine Abneigung gegen den Kampf ohne Ursache, so unbefangen witzeln kann, der ist nicht schlechthin ein „Zage". Laßt es einmal darauf ankommen, Herr Landgraf, wie ich mich im Streite bewähre: dann mögt ihr loben oder tadeln, je nachdem ich mich halte. Wollt ihr, — was mit Beziehung auf die Eneide des Heinrich von Veldecke gesagt wird, — den Herrn Turnus vorstellen, so laßt mich immerhin Herr Tranzes [3]) sein: straft mich, wenn ihr Grund dazu habt, aber

1) Parziv. VIII. 630 ff.

2) Ich hân in Galicîa || beidiu her unde dâ || mange burc reht unze an Bedrûn || swaz ir unt ieslich Britûn || mir da ze schaden meget getuon || ine gesloeche nimer vor iu huon. Parziv. VIII. 649.

3) Dieser wird wegen seiner geringen Kampflust, die er auch selbst nicht läugnet, von Turnus gescholten. Eneit 230, 5 ff.

überhebt euch nicht so sehr[1]). Uebrigens sind die Vorwürfe, welche Kingrimursel dem Herzoge macht, in der That ehrenrührig, denn er beschuldigt ihn, daß noch niemals Mannesauge ihn zuvorderst im Streite gesehen habe, wohl aber als Führer auf der Flucht, daß er zugefügte Unbilden ungerochen lasse und daß einem Könige, der sich auf seinen Rath verlassen wollte, die Krone schief auf dem Haupte sitzen würde[2]).

Was wir über Königs- und Fürstensöhne erfahren, zeigt durchweg, daß sie ursprünglich einer auf die Schwertnahme folgenden, besonderen Ritterweihe gar nicht bedurften, um sich, in einer ihrem Geburtsrange entsprechenden Weise, öffentlich bethätigen zu können. Man dachte sich in den herrschenden Geschlechtern die Wehrhaftigkeit des ganzen Stammes gewissermaßen verkörpert. Erst dann ist von einer auch an Fürsten vollzogenen Ritterweihe die Rede, als sich, neben den zur Führerschaft berufenden, realpolitischen Unterschieden, wie sie das Leben ausprägt, die Geschichte anerkennt, auch die Idee einer trotz aller Standesbesonderungen allgemeinen Waffenbrüderschaft und ritterlichen Gleichwerthigkeit, aller ein höheres Streben, für sich beanspruchenden Kämpfer, Bahn gebrochen hatte. Die Ritterwürde, denn um diese, nicht um den Stand handelt es sich fortan bei vielen Fragen, begründete aber nur eine ideale Stellung: sie trug allerdings dazu bei, gesellschaftliche Unterschiede auszugleichen, aber völlig beseitigen konnte sie dieselben nicht. Der von F. v. Raumer[3]) ausgesprochene Satz: alle Ritter standen unter einander völlig gleich, bedarf daher wesentlicher Einschränkungen. Sehr richtig sagt F. v. Löher: Hohe Abkunft und Macht, welche Vermögen und Bildung gewähren, stufen überall in der Welt Rang und Ansehen ab: sie haben es auch im Mittelalter gethan[4]). Die den Höchstgestellten, für welche wie gesagt die Vermuthung stritt, daß sie sich als Sprossen altbewährter Häuser ebenfalls bewähren müßten, geradezu entbehrliche Ritterweihe, der Ritterschlag, wie man später sagt, hat sich aber, in der Form eines zweiten, die Aufnahme in den ideal gefaßten Ritterbund bedeutenden Formalakts, für alle die-

1) unt strâft mich ob ir wizzet wes || unde enhebet iuch niht ze gröze. Parziv. VIII. 644.

2) Parziv. VIII. 581 ff.

3) Hohenstaufen VI. 554.

4) Ritterschaft und Adel S. 10.

jenigen als eine unabweisbare Nothwendigkeit eingestellt, welche sich zuerst, durch bestimmte ritterliche Leistungen die erforderliche allgemeine Anerkennung ihres auf hohe Dinge gerichteten Strebens und zuweilen auch die nöthige Habe[1]) errungen haben mußten, bevor man sie in den engern und, was nicht übersehen werden darf, schon frühzeitig gewisse Repräsentationspflichten auferlegenden Kreis aufnahm. Aber gleichwohl gehörte der streitbare Knecht, in der Urbedeutung des Wortes, bereits zum ordo militaris, zum Schildesamte, schon bevor er durch einen zweiten, der Wehrhaftmachung nachfolgenden, öffentlich vollzogenen Akt, Rittersnamen gewann. Er stand, wie sich Wackernagel[2]) ausdrückt, auf einer ihn bis in die unmittelbare Nähe des Ritterthums selbst führenden Stufe. Die wesentlichsten mit der berufsmäßigen Führung der Waffen verbundenen Ehrenrechte besaß er, oder konnte er doch wenigstens besitzen, wenn er sich auch niemals die besondere Würde eines feierlich dazu ernannten Ritters erwarb, niemals das auszeichnende cingulum militare und die goldenen Sporen trug, nicht Herr, sondern Junker genannt wurde. Wer aber schon durch seine Geburt hochgestellt war, der hatte auch in jener späteren Zeit, in der es die Sitte und das Hofceremoniell[3]) erheischten, daß sogar Fürsten und Könige den Ritterschlag empfingen, keineswegs damit zu eilen, eine Förmlichkeit an sich vollziehen zu lassen, die ihm weder einen merklichen Zuwachs an äußeren Ehren[4]) bringen konnte, noch aber seine ohnehin außer

---

1) Im Grêgorjus des Hartmann von Au v. 1493 ff. sagt der Abt zu seinem Schützling: Du hast gewunnen ritters namen || must dû dich diner armuot schamen || nû waz touc dîn ritterschaft || dune hêtes guotes dîn kraft?

2) Kleine Schriften I. 267.

3) Nach Contin. Nang. sollen 1378 in Paris, bei einer Zusammenkunft zwischen Kaiser Karl IV. und König Karl V. von Frankreich die Herzöge, welche noch nicht Ritter waren, nicht an die erste Tafel gesetzt worden sein. Et fut l'assiete telle qui s'ensuit: l'eveque de Paris premier, le roy, le roy des Romains (K. Wenzel, der anwesend war), le duc de Berry, le duc de Brabant, le duc de Bourgogne, le duc de Bar et pour ce que deux autres ducs n'étaient pas chevaliers, ils mangerent à une autre table. Ducange, Gloss. IV. 401.

4) Nach einer von F. v. Löher S. 48 angezogenen Bestimmung des Königs Jacob I. von Aragonien vom Jahre 1234 konnten Söhne von Rittern, welche nicht Ritter waren, nicht mit Rittern und Frauen an der gleichen Tafel sitzen, oder Rittersporen tragen: nisi sit talis, qui secum milites

Frage stehende Stellung als Herrscher und militärischer Befehlshaber bedingte.

Graf Raymund Berengar von Provence soll 50 Jahre alt gewesen sein, als ihn Kaiser Friedrich II. (1237) zum Ritter machte [1]), weil die vornehmen Schwiegersöhne (rex Anglie et Francie) dies dringend wünschten. K. Konrad IV. war bereits mit den Kronen zweier Reiche geschmückt, als er die Ritterwürde nahm [2]). Herzog Ludwig der Reiche von Baiern, damals schon ein Vierziger, ließ sich erst den Ritterschlag geben, als er in die wichtigste Schlacht seines Lebens zog, in den Kampf vor Giengen (1462) und erklärte dabei: heute will ich mit meinem Volke siegen oder sterben [3]). Natürlich wurde aber die sich einer dem Betreffenden bereits zustehenden, höheren Dignität erst angliedernde Ritterwürde, bei der Betitelung völlig absorbiert, ganz ähnlich wie das auch heute hinsichtlich der Militärchargen der regierenden Herren und der Prinzen der Fall ist. Daß Dynasten sich in Urkunden zugleich auch als Ritter bezeichneten, kommt allerdings unendlich oft vor [4]). Der

---

ducat. Wer also reisiges Gefolge hatte, der konnte den Rittergrad wohl auch entbehren.

1) F. v. Raumer, Hohenstaufen VI. 551. — quinquagenarius ideo tunc primum ab imperatore ad gradum milicie est provectus, quia comites sue parentele se non credunt diu posse vivere, postquam gradum milicie sunt adepti. Ann. Col. Max. Mon. Germ. SS. XVII. 845. Vgl. Baltzer, Kriegswesen S. 8.

2) Petrus de Vineis Ep. III. 20. Rex Conradus Panormitanis. Licet ex generositate sanguinis, qua nos a primis componentibus natura donavit, et ex dignitatis officio, quae duorum regnorum nos in solio gratia divina praefecit, nobis militaris honoris auspicia non deessent, quia tamen militare cingulum, quod reverenda sancivit antiquitas, nondum serenitas nostra susceperat, die presentis mensis Augusti, cum solennitate tyrocinii latus nostrum elegimus decorandum, ut ex hoc aetatis nostrae victoriosa floriditas, signa majoris strenuitatis indueret et originalis nobilitatis gratiam renovaret novae militiae claritudo. Die Stelle bei Walter, Rechtsgesch. § 219. Vgl. Böhmer Regesta Imperii V. 4585, wo das auch bei Martenne Coll. II. 1209, ohne Angabe der Stadt und des Monats stehende Schreiben, beim Jahre 1252 eingereicht ist.

3) F. v. Löher a. a. O. S. 10. f. Oefele SS. Rer. Boic. I. 393.

4) Hier nur wenige Beispiele, die aber aus jeder größeren Urkundensammlung leicht vermehrt werden können. (1262) Ulricus vir nobilis de

Dynast will alsdann sagen, daß er nicht nur ein vornehmer Herr sei, sondern auch ein in ritterlichen Dingen bereits erprobter. Auch das ist denkbar, daß der als miles bezeichnete Dynast, sich als streitbaren Laien ausweisen will. Man erwäge, daß junge Leute aus dem Herrenstande oftmals lange schwankten, ob sie Pfaffen oder Laien werden wollten und sich, zu diesem Behufe, die bindenden ordines spät ertheilen ließen. In dem Berichte, den Matthias von Neuenburg über die mit einem Brudermorde endigenden Zerwürfnisse in der Familie der Grafen von Kiburg gibt, heißt es: quorum unus erat laicus et alter clericus. Im weiteren Verlaufe aber: quorum miles matri dilectus, sed clericus est exosus[1]).

Dagegen gibt es auch Urkunden, aus denen man geradezu beweisen kann, daß der Rittertitel absorbiert wurde. Kaiser Ludwig der Baier ertheilte dem Herrn Konrad von Trimperg, 1328, das Privilegium, daß Niemand seine Bauern als Pfahlbürger aufnehmen dürfe, wobei er ihn aber nicht Ritter betitelt, während doch in der Urkunde selbst davon die Rede ist, die besagte Gnade erfolge für die vielen Dienste, die Konrad geleistet, „besunderlich ze Rome, da wir en (ihn) ze ritter machten“ [2]). Daß Grafen sich des Rittertitels wirklich bedienten, ist mir nur aus wenigen Fällen urkundlich bekannt: Graf Friedrich von Zollern, den man nampt den jungen ritter, 1354[3]); die Söhne des Grafen Heinrich von Fürstenberg 1283[4]), — doch

Guotenburch miles, Ztschft. f. Gesch. des Oberrheins III. 359; (1266) Hainricus nobilis de Creinkingen miles, ibid. VI. 229. Wahrscheinlich ener junge Herr, dem der Bischof von Constanz, 1262, den Rittergürtel versprach, wovon unten die Rede sein wird. (1283) Wernherus dominus de Bolandia miles, Baur, Hess. Urkb. II. 355. (1340) Lutold von Krenkingen ein fryer herre, ritter. Ztschft. f. Gesch. des Oberrh. XIII. 242. (1360) Honorabilis et nobilis vir Johannes de Krenkingen miles, ibid. XIII. 246. (1310) Herr Ulrich vrie und ritter von Gutenburg ibid. III. 363. (1379) Haug von Rosenegg ein frier herr, ritter, ibid. VI. 370. Schon im Jahre 1222 nobiles viri milites de Crumbach. Rossel, Urkb. des Kl. Eberbach I. 229.

1) Font. IV. 191.

2) Senkenberg, Sel. Jur. II. 610.

3) Graf Stillfried und Märcker, Mon. Zoller. I. 190. Doch handelt es sich strenggenommen hier mehr um einen Beinamen, als um den Rittertitel.

4) Riezler, Fürstenb. Urkb. I. 285. Graf Heinrich versieht nämlich eine Urkunde: sigilli nostri et filiorum nostrorum Friderici et Hegenonis

ist in diesem Falle gar nicht ausgeschlossen, daß durch milites nur die Laien im Gegensatze zu den Klerikern bezeichnet sein können, — und die Grafen Heinrich (1301) nnd Wolfrat (1317) von Veringen [1]). Auch Scheidt, in seinen schätzbaren Nachrichten vom hohen und niedern Adel, bemerkt ausdrücklich, daß er das Prädicat Ritter bei den Grafen viel seltener gefunden habe, als bei den Dynasten. Er giebt aber doch einige Beispiele, nämlich einen Grafen von Woldenberg (1273,) einige Grafen von Halremunt (1363) und von Hoya (1395), die als Ritter bezeichnet werden [2]). Gleichwohl ist es bestimmt überliefert, daß sich auch Grafen zu Rittern machen ließen. So zum Beispiele, 1292, die Grafen Hug von Werdenberg und Rudolf von Sargans, durch den Herzog Albrecht von Oesterreich, den nachmaligen König, als derselbe vor dem Städtchen Wyl lag [3]). Auch Herzoge, Markgrafen und Landgrafen: so Jörg und Christoph von Baiern, Sigmund von Brandenburg, Wilhelm von Hessen, 1490, zu Stuhlweißenburg [4]).

militum munimine. Der Graf hatte aber noch zwei andere Söhne, Konrad und Gebhard, die sich dem geistlichen Stande widmeten. Zum Jahre 1282 berichtet uns Cunr. Sindelfing. apd. Böhmer Fontes II. 466: Comes H. de Furstenberch filios suos milites fecit, presente rege Rudolfo et aliis multis baronibus et dominis in civitate Vilingen in die S. Othmari. Wegen der Zeitbestimmung vgl. Riezler l. c. S. 280. In einer Urk. des Herzogs Gottfried von Lothringen vom Jahre 1185 heißt es: filiis meis Heinrico milite Alberto clerico presentibus et resignantibus. Quix Cod. dipl. Aquens. S. 26. In einer Urk. des Herrn Engelhard von Weinsberg, 1212, testes: Cunradus laicus filius meus. Wirtb. Urkb. II. 387, was wohl ebensogut mit Cunradus miles hätte gesagt werden können.

1) Zu Eingang einer Orig.-Urk. des Generallandesarchivs, welche in Ztschft. f. Gesch. des Oberrh. I. 80 und bei Locher, Regesten der Grafen von Veringen in Mittheil. des Hohenzoll. Vereins IV. 14 erwähnt ist, heißt es: Heinricus de Veringen miles et Eberhardus de Nellenburg comites. Zum Jahre 1317 wird ein Graf Wolfrat von Veringen als Ritter bezeichnet. Locher a. a. O. S. 28. Auf eine noch ungedruckte Urk. des Klosters Salem, ebenfalls von 1317, in der es heißt: Hugo et Albertus fratres comites de Werdenberg milites, macht mich Herr Geh. Archivrath Dr. v. Weech aufmerksam. Auch in diesem Falle wird es sich wohl darum handeln, dem Laienstande angehörige Brüder von den im geistlichen Stande befindlichen zu unterscheiden.

2) Nachrichten S. 79.

3) und machet davor ritter. Christan Kuchimeister, Nova Gesta S. 248 der Ausg. von Mejer von Knonau.

4) Landshuter Chronik bei Hegel XV. 329.

Wäre nun schon anfänglich nicht die Umgürtung mit dem Schwerte, das cingulum, sondern der Schlag (alapa, colaphus, ictus) als die Hauptsache aufgefaßt worden, so müßten wir jedenfalls ungleich ältere Zeugnisse für den Ritterschlag besitzen, als der Fall ist; auch würden wir alsdann viel bestimmter wissen, von welchen Voraussetzungen man ausgieng, um eine sonst zur Schmach gereichende Behandlung als eine besonders ehrenvolle bezeichnen zu können. Im Ritterschlage, der immer die Ertheilung durch ein bereits erprobtes Glied der Ritterkette voraussetzt, manifestierte sich auch jene Seite der mittelalterlichen Weltauffassung, vermöge deren die Begriffe Ehre und Abhängigkeit in einander verschmolzen wurden. „Was man besaß und was man war, mußte aus einer höheren Machtvollkommenheit übertragen sein, wenn es der Person die Weihe und Kraft geben sollte, deren das ganze Zeitalter auf keinem anderen Wege theilhaftig werden zu können glaubte“ [1]). Es ist in hohem Grade wahrscheinlich, daß die nach französischem Ritual vollzogene Ritterweihe, bei welcher der Schlag, die colée, besonders in den Vordergrund tritt, erst dann in Deutschland üblich wurde, als Karl IV., ein in Frankreich erzogener, gelehrten Subtilitäten holder Fürst, auf dem Thron saß. Daß die Scholastik dabei im Spiele ist, läßt sich nicht verkennen. Auch der Umstand, daß sich schon lange vor dem 14. Jahrhunderte mancher deutsche Edelmann, zumal der für geistliche Würden bestimmte, in Frankreich formale Bildung und positives Wissen zu erwerben suchte [2]), wird nicht ganz wirkungslos geblieben sein. Sehr zu bedauern ist, daß uns Karl, in seiner Autobiographie, über die Form, unter welcher er selbst, ungefähr

1) Mundt, Gesch. der Stände S. 221.

2) Bezeichnend sind die von Hurter, Innocenz III. (I. 12) angeführten Verse aus Guil. Brit. Philipp. L. I. nulla quibus toto gens acceptior orbi || militia, sensu, doctrinis, philosophia || artibus ingenuis, ornatu, veste, nidore. Unter den Schwaben, die sich in Frankreich bildeten, wird Herr Heinrich von Neifen einer der ersten gewesen sein. Albertus Bohemus schreibt 1240 an den Papst Gregor IX.: is Heinricus de Nympha (sic) de potentioribus et nobilioribus unus est; grammaticam novit et gallicum satis bene. v. Stälin, Wirtb. Gesch. II. 584 aus Alb. Bohem. im Lit. Verein 1846 S. 22 Vgl. Wachsmuth, Gesch. der deutschen Nationalität I. 217. Freilich erging es der deutschen Aristokratie dabei, wie den alten Britten: idque apud imperitos humanitas vocabatur, cum pars servitutis esset. Tac. Vita Agricolae c. 21. Und wir?

17 Jahre alt, nach der Schlacht von San Felice, 1331, die Ritterwürde erhielt, nichts berichtet hat[1]). Also auf dem Schlachtfelde und daher sicherlich nicht in der complicierten Weise, welche Beka befürwortet. Wir hören aber, daß K. Karl IV. späterhin zu Pferde sitzend und durch einen Schlag mit der flachen Hand (palma) dem Franz und Jacobinus von Carrara die Ritterwürde ertheilt habe[2]), worauf dann anwesende deutsche Grafen und Herren von ihren Rossen gestiegen seien, um den Betreffenden die Rittersporen (equitis calcaria) anzuschnallen.

Ursprünglich wird wohl der Ritterschlag ein nicht mit dem Schwerte versetzter Backen- oder Nackenstreich gewesen sein[3]). Auch ist nirgends in alten Quellen von drei Streichen die Rede. Das vielbesprochene Ritual des Johannes von Beka bringt ihn, wie gesagt, mit der dem Heilande zugefügten Schmach in Verbindung, scheint aber freilich die einzige Quelle zu sein, welche ausdrücklich eine solche die Anwendung des Schwertes völlig ausschließende Deutung gibt. Des Rittergürtels wird darin, wie bereits erwähnt wurde, gar nicht gedacht, was beinahe wie absichtliches Stillschweigen aussieht, da sich ja auch über die symbolische Bedeutung der Umgürtung allerlei Erbauliches hätte sagen lassen können[4]). Man hat nun freilich versucht, die alapa oder den colaphus militaris, bis in die Zeiten Karls des Großen

---

1) In hoc bello accepimus cum ducentis viris strenuis militarem dignitatem. Vita Karoli apd. Böhmer Font. I. 239. J. Schötter, Johann von Luxemburg I. 58.

2) F. v. Löher a. a. O. S. 37 nach Histor. Cortusian XI. 2. Die Stelle wird auch bei Ducange und in Böhmer (Huber) Regg. Karol. IV. 1940. b. zum Jahre 1354 angezogen.

3) Wenn wir der Zimmerischen Chronik IV. 3 trauen können, so hätte sogar Kaiser Karl V. einmal den Ritterschlag mit seinen parfümierten Handschuhen ertheilt; allerdings aus Spott über einen zudringlichen Gesellen, der Ritter werden wollte. „Des hat kaiser Karle wol lachen mögen und in haißen in der zelte nueder knewen und mit aim perfumierten hentschuch zu ritter geschlagen."

4) Wie dieses rituell vorgeschrieben ist, wenn der Priester das cingulum anlegt. Vgl. F. v. Raumer, Hohenstaufen VI. 175. In einem Gedichte des 12. Jahrhunderts, Deutung der Meßgebräuche, herausg. von Fr. Pfeiffer bei Haupt I. 277 v. 293, heißt es: Der gurtel ist also getân, || der sol uns alle umbe uân || der gurtel heizzet daz reht || so garwet sich der gotes kneht. || Minneten wir daz rehte || wir hiezzen alle gotes chnechte."

zurückzuverfolgen, was aber, beim gegenwärtigen Stande der historischen Kritik[1]), einer förmlichen Widerlegung nicht mehr bedarf. So ist denn, da das apokryphe privilegium pro Frisonibus[2]), angeblich vom Jahre 802, ganz hinwegfällt und auch die übrigen bei Ducange oder Schultz nachzulesenden Stellen, in denen von der alapa[3]) militaris die Rede ist, uns darüber, wann der Schlag als essentieller Theil des Weiheaktes zuerst aufgekommen sei, keine genügenden Anhaltspunkte gewähren, Johann von Beka immer noch Hauptstelle für die Anwendung des Ritterschlags in Deutschland, oder strenggenommen nur in den an Frankreich angrenzenden, zweisprachigen Provinzen, in denen sich zuerst das höfische Ritterwesen ausbildete. Als Gregorjus seinem Drange, ein Ritter zu werden, nicht widerstehen kann, sagt er zum Abte:

Ich'n wart nie mit gedanke
Ein Beier noch ein Franke.
Swelch ritter ze Hennegöu
ze Brâbant und ze Haspengöu
ze orse ie allerbeste gesaz,
sô kan ich'z mit gedanken baz[4]).

Wichtig ist es allerdings, daß die alapa, in der im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts geschriebenen Geschichte der Grafen von Guines und Ardres des Lambertus Ardensis erwähnt wird. Die betreffenden Stellen sind schon bei Ducange angeführt und auch A. Schultz[5]) hat sie uns gegeben, aber freilich nur in einer der Anlage seines Werkes entsprechenden Kürzung, bei welcher aber der

1) Uebrigens hatte schon der alte Diplomatiker Heumann gesagt, was eine Urkunde von 802 werth sei, in der ein König von Böhmen Zeuge ist.

2) Ueber das privilegium pro Frisonibus, welches man besonders aus der Chronik des Hermannus Korner, eines wenig zuverlässigen Compilators des 15. Jahrhunderts kannte, aus der es in Oetters, das IV. Stück der Akademischen Wappenbelustigungen (Augsb. 1763 4°) bildenden Abhandlung Cingulum militare, S. 43 erwähnt wird, vgl. Sickel, Acta Karolinorum II. 410. Ein angebliches Original existiert nicht.

3) Auch der Artikel adobare bei Ducange I. 87 kann verglichen werden.

4) Grégorjus v. 1401 ff. und dazu F. Bech unter Hinweisung auf Wackernagel, Altfranz. Lieder S. 193 ff.

5) Die Hauptstelle im privil. lautet: statuimus, si quis ex ipsis (sc. Frisonibus) militare voluerit, dictus potestas sibi gladium circumcingat et dato eidem, sicut consuetudinis est, manu sua colapho, sic militem faciat. Ducange, Gloss. I. 161. Vergl. Schultz I. 145.

schwer in die Wage fallende Umstand, daß es ein vornehmer Kleriker[1]), nämlich Thomas Becket, der sich bekanntlich zuerst ziemlich weltlich gerierende, im Jahre 1170 ermordete Erzbischof von Canterbury gewesen sein soll, welcher dem jungen Grafen von Guines, der ihm als miles gedient hatte, das Schwert umgürtete, die Ritterſporen anzog und die alapa versetzte, nicht besonders hervorgehoben wird[2]). Die Chronik des Klerikers Lambert d'Ardres (nicht weit von Calais) führt uns in eine Landesart, in welcher schon sehr frühe, auf Resten römischer Kultur, deutsches, britisches und französisches Wesen sich dermaßen amalgamierten[3]), daß sich dabei Sitten und Gebräuche bilden mußten, hinsichtlich deren es sehr schwer, ja kaum möglich sein wird, der einzelnen Nationalität bestimmte Initiativen mit völliger Sicherheit zu vindicieren. Doch wird man sich wohl daran erinnern dürfen, daß schon seit ältesten Zeiten zwischen den Kelten des Festlandes und den Inselkelten ununterbrochen Beziehungen bestanden und daß sich bei ihnen, schon vor Cäsar, ein prunkend auftretender Adel gebildet hatte, der nach Mommsen[4]) „echt ritterlich an Hunden und Pferden seine Lust hatte und es sich viel kosten ließ, edle Rosse ausländischer Rasse zu reiten." Gewiß ist fernerhin, daß das alte Keltenthum auch in sexueller Richtung jener Ritterminne, die sich im Spätmittelalter manifestierte, viel näher stand, als das urgermanische züchtige Wesen. Ich enthalte mich jeder auf Einzelheiten eingehenden Vermuthung über die Urbedeutung der alapa militaris; doch scheint mir, nach allem, was man darüber zu wissen glaubt, beinahe außer Zweifel zu sein, daß dieselbe weniger in den Kreis jener urgermanischen Vorstellungen paße, aus welchen sich die deutsche Schwertleite gebildet hat, als zu keltogallischen Auffassungen, deren schulmäßige Verschleppung nach Deutschland zu Anfang des 13. Jahrhunderts bereits große Dimensionen annimmt.

1) Auch von Erzb. Arnold von Mainz heißt es: quendam Mengotum nomine — cingulo militari accinxit, multisque beneficiis episcopatus ditavit. Martyr. Arnoldi, Font. III. 278.

2) Ich erlaube mir auf meine in Forschungen zur deutschen Gesch. XXII. 242 stehende kleine Arbeit zu verweisen.

3) Wie wichtig es für die Ausbildung der Ritterſitte war, daß Gottfried von Bouillon halb Deutscher, halb Franzose war (in termino utriusque gentis nutritus, utriusque linguae scius) deutet schon Otto von Freising, Chron. VII. 5 an.

4) Römische Geschichte III. 224.

Der Ritterschlag, man mag ihn nun deuten wie man will, ist und bleibt eine wunderliche Sitte. Der Erklärungsversuch Mundt's[1]), der ihn für etwas uraltes zu halten scheint und von feierlichen Probekämpfen ableitet, wobei die Ehre, mit einem ausgezeichneten Ritter einen Scheinkampf bestanden zu haben, zuletzt durch die bloße Berührung mit dessen Schwerte gewirkt habe, liest sich zwar recht hübsch, entbehrt aber jeder Begründung. Ein solcher Probekampf paßt allenfalls als Vorspiel zur Wehrhaftmachung, aber gewiß nicht mehr zu der durch den Ritterschlag beabsichtigten und erfolgten Potenzierung. Man erwäge, daß der das Schwert führende, die Aufnahme in den engeren Ritterbund begehrende Knappe oder Knecht, kein Lehrling des Ritterhandwerkes, sondern ein Geselle war, also die Waffen bereits anzuwenden wußte und daß das so häufig zur Bezeichnung des Knappen im Gegensatze zum Ritter gebrauchte Wort „armiger", deutsch „wêpenêre", nicht sowohl den Waffenträger eines Herrn bezeichnet, als einen selbst gewappneten Streiter[2]). Auch gibt es viele Stellen, in denen der bezüglichen Handlung in einer Weise gedacht wird, daß es gar nicht möglich ist, sie als einen schon mit der Wehrhaftmachung zusammenfallenden Akt aufzufassen, Stellen, in welchen „zum Ritter machen", oder wie der Ausdruck[3]) lauten mag, nothwendig einen anderen Sinn haben muß. In solchen ist aber vom Rittergürtel niemals die Rede, denn die betreffenden Personen tragen alle schon das Schwert. Wenn es

---

1) Geschichte der deutschen Stände S. 239.

2) Schon in der classischen Latinität.

3) Sogar als Transitivum kommt militare vor. — quem (nämlich den später 1311 als Verräther geviertheilten Thebaldo de Brussati) rex (Heinr. VII.) Spire militaverat. Math. Nuwenburg. Font. IV. 183. Auch in der Urk. K. Karl's IV. für Marino Faliero 1353 — ceteri milites quos Caesarum augusta potencia militaverat. Böhmer Act. Imp. Sel. S. 572. Bei Christan Kuchimeister ist „ritter machen" ständiger Ausdruck. S. 275 „do kam es als nach, das der Künig (Adolf) unserm abt vier ritter machet under sinen dienern". 1311 (Jan. 6 Mediolani) eodem die centum et sexaginta milites novos fecit (K. Heinr. VII.). Nicol. episc. Botront. apd. Böhmer Font. I. 80. Gelegentlich der Schlacht von Göllheim (1298) heißt es von den Baiern, welche dabei große Verluste erlitten: quod multi tyrones, facti ibi in prelio videlicet novi milites, pedes ad propria remearent. Chronica de gestis principum, apd. Böhmer Font. I. 21. Auch in Vit. Ludw. Font. I. 157: facere milites.

zum Beispiele in den Colmarer Jahrbüchern[1]) heißt: K. Rudolf I. habe, 1278, viele Leute zu Rittern gemacht, so kann man hierin kaum etwas anderes sehen, als eine für kriegerische Leistungen erfolgte Auszeichnung bereits erprobter und verdienten Streiter, oder deren Eintritt in das belehnte Rittergefolge des Königs, während es allerdings etwas an die bei Hoffesten erfolgende pomphafte Wehrhaftmachung knabenhafter Junker erinnert, daß Graf Raymund von Toulouse an einem Tage 200, Herzog Friedrich von Oesterreich 144 Ritter gemacht haben sollen[2]).

Freilich scheint mir, man habe bei den meisten von Massenpromotionen berichtenden Stellen auch daran zu denken, daß der betreffende Herr die von ihm Promovierten zu beschenken, beziehungsweise auch zu belehnen pflegte, also sich innerhalb gewisser, durch seine eigenen Mittel und Bedürfnisse gegebenen Schranken bewegen mußte. Man wurde durch den Ritterschlag, den der Uebergenosse ertheilte, nicht sowohl Ritter in abstracto, als vielmehr der Ritter des betreffenden Herren, der die Würde verlieh und hiedurch war denn auch ein Uebergang vom allgemeinen zu den besonderen Ritterorden gegeben. Wurde die Ritterwürde, wie wir das im 14., ja schon zu Ausgang des 13. Jahrhunderts vielfach nachweisen können, vor Beginn eines Entscheidungskampfes, oder auch nach einer gewonnenen Schlacht, im Felde, auf der Walstätte ertheilt[3]), was

---

1) Quidam de Wienna venerunt et dixerunt, quod rex Rudolfus multos milites fecisset et eis vestes et dona plurima dedisset. Ann. Colm. Font. II. 13.

2) F. v. Raumer, Hohenstaufen VI. 552 N. 4.

3) Vgl. F. v. Löher a. a. O. S. 38. Hinsichtlich der Schlacht von Göllheim, 1298, sagt die nach Ottokar von Horneck benannte Reimchronik bei Pez p. 746: Desselbigen tages frue || der chunig Albrecht || gab rittersamt und recht || wol funfzig man. Zu 1339 (Laupen) sagt Joh. Vitodur. pag. 147: de Suevia vero unus dominus, vir robustus et fortis viribus, cum multis militibus creatis ante ingressum, fugere erubescens, ultro se discrimini offerens, vocatus de Bluomenberg, peremptus est. Graf Eberhard von Wirtemberg jagt 1349 bei Ellfeld im Rheingau die Feinde K. Karl's IV. in die Flucht. „de qua fugatione multi milites novi creati sunt. v. Stälin, Wirtb. Gesch. III. 243 nach Matth. Nuenb. Auch im Conflictus Laupensis Font. IV. 12 heißt es: viderunt — novos milites cum jactatis in aerem gladiis coram se ludere. Ritterschlag nach der Schlacht von Granson, bei Sempach und Murten. Wackernagel, Kleine Schriften I. 273. Vgl. auch die Chronik des Gerold Edlibach, herausg.

mit Recht als eine besonders ehrenvolle Form galt [1]), so waren die Betreffenden jedenfalls vollauf bewaffnet, also mit dem Schwerte umgürtet erschienen. Auch werden in solchen Fällen die kirchlichen Formen etwas zurückgetreten sein [2]); doch ist, da so ziemlich in jeder ansehnlichen Ritterschaar streitbare Pfaffen, sei es nun als Mitkämpfer, oder auch als Seelsorger [3]) vorhanden waren, gewiß nicht zu vermuthen, daß man ohne jede an den christlichen Charakter des Ritterthums mahnende Ceremonie verfuhr. Dabei ist zu beachten, daß die mittelalterliche Ritterschlacht häufig den Charakter des dem Gegner durch Cartell [4]) angesagten Kampfes, gewissermaßen eines Gottesurtheils hatte, so daß man vor Beginn derselben die beabsichtigten ritterlichen Promotionen allerdings durch einen entsprechenden Feldgottesdienst [5]) einleiten konnte. Besaß man doch schon früh-

von M. Usteri S. 151: bei Granson 1476 wurden Züricher zu Rittern geschlagen: Herr Heinrich Göldli, Herr Hans von Landenberg, Herr Roll von Bonstetten, Herr Siffried von Grießen, Herr Hartmann Ruerdorff, Herr Felix Schwarzmurer. Bei Murten fing Wilhelm Herter, der Landvogt des Herzogs von Oesterreich, an Ritter zu schlagen, zuerst den Herzog Reinhart von Lothringen „und von allen stetten wurden nüer ritter geslagen". Von Zurich die Herren Hans Waldmann, Marx Röst und fust vil edler. Edlibach S. 157.

1) Es ist charakteristisch genug, daß Aeneas Sylvius meint, die auf der Tiberbrücke oder zu Aachen bei der Krönung und zu Jerusalem am heiligen Grabe geschlagenen Ritter giengen bei den Deutschen allen anderen Rittern vor — reliquos milites minores habent. Schilter SS. Rer. Ger. pag. 81.

2) Klüber-Ste. Palaye I. 74.

3) Carol. M. capit. a. 769 c. 1 — nisi illi tantum, qui propter divinum ministerium, missarum scilicet solemnia adimplenda et sanctorum patrocinia portanda, ad hoc electi sunt. Eichhorn, Staats- und Rechtsgesch. (§ 168) I. 669. Ein positives Zeugniß für späte Zeiten gibt Chron. Osterhov. zum Jahre 1310. (Bavari) habebant enim secum sacerdotes seculares et religiosos diversorum ordinum, qui ipsis divina prout decuit Christianos faciebant. Fontes II. 567. Im Anschlage gegen die Böhmen (1431): sol ein iglicher herre 4 oder 5 wolgelerte pfaffen mit sich bringen, die dem volk predigen oder leren. C. Höfler, Kaiserl. Buch des Markgrafen Albrecht Achilles S. 3. Vgl. auch Schultz, Höfisches Leben II. 240.

4) Vgl. Waitz, Verfassungsgesch. VIII. 187. Ann. Altah 1044 pag. 799 — statuerunt armis decertare et diem condixerunt tercium in quo divinum appareret judicium, und Pfannenschmid über die Schlacht von Mühldorf (1322) in Forschungen zur Deutsch. Gesch. III. 52. Auch bei Schultz a. a. O. viele Nachweisungen.

5) Bei Thietmar IV. 9 (zum Jahre 990) ist davon die Rede, daß das Heer beim Anbruche der Morgenröthe die heilige Messe gehört habe einige stehend, andere zu Pferde.

zeitig sogenannte Tragaltäre [1]), auf denen man Messe lesen konnte. Während sich die Truppen zum Kampfe ordneten, konnten die Promotionen erfolgen. Das ist ziemlich anschaulich geschildert in dem Gedichte des Herrn Hirzelin über die Schlacht von Göllheim (1298).

Chünich Albrecht rief einem edlen man
von Wadnaue her Perhtram,
„ich mach die ritter, macht ir die scharn“ [2]).

Da konnte doch offenbar von einer Umgürtung mit dem Ritterschwerte, also vom cingulum militare nicht mehr die Rede sein, weil die im Felde befindlichen, die Ritterwürde begehrenden Streiter, jedenfalls ritterlich bewaffnet ausgerückt waren und ja zum Theile zu den geborenen Anführern zählten [3]). War nun die persönliche Streitbarkeit des hohen Klerus eine althergebrachte [4]), vom Reiche oftmals in Anspruch genommene Sache, — man denke nur an den Erzbischof Christian von Mainz und mehrere Erzbischöfe von Cöln [5]), die zu den ausgezeichnetsten kaiserlichen Heerführern gehörten, so konnte sich freilich diese Eigenschaft auch gegen das Reich selbst richten, seit es den Hierarchen gelungen war, sich des

1) Altaria viatica, itineraria, portatilia, gestatoria, schon seit dem 8. Jahrhundert bekannt. Vgl. H. Otte, Handbuch der christl. Kunstarchäologie 3. Aufl. S. 30.

2) v. 75. Böhmer Fontes II. 481.

3) Monstrelletus 3. Vol. sub anno 1452: quand tous furent approchez de leurs ennemis, le seigneur de Saveuse fit chevalier de sa main le dit comte d'Estampes, qui ne l'estoit pas encore; lequel comte en fit incontinentement autres cinquante-deux. Ducange, Gloss. IV. 401.

4) Gregor. Turon. IV. 42, der es aber entschieden mißbilligt, daß die Brüder Salunius und Sagittarius, beide Bischöfe, die weltlichen Waffen, nicht das himmlische Kreuz führten und mit ihren eigenen Händen Viele getödtet haben. Annal. S. Amandi et Tiliani 712: quidam episcopus duxit exercitum Francorum in Suavis contra Willeharium. Mon. Germ. SS. I. 6. Kirchenrechtlich war indessen dem Klerus das Tragen von Waffen untersagt. Arma ne ferant clerici. Regino Lib. I. tit. 174, 175 bei Hartzheim, Conc. Germ. II. 466. Ueber die persönliche Streitbarkeit der Bischöfe und Aebte vgl. Waitz, Verfassungsgesch. VIII. 131, wo viele Beispiele stehen, von denen ich mir zu annexieren erlaube: Berth. 1077 S. 301 vom Bischof von Straßburg: more militari bellicose loricatus; vom Abt von St. Gallen: semper loricatus. Zu Görtz liest, während einer Belagerung, der Patriarch 1340 am heiligen Weihnachtsfeste die Messe im Harnische. Böhmer-Huber, Regg. Karol. nach 94.

5) Vgl. J. Ficker, Engelbert der heilige, Erzbischof von Cöln S. 9 ff.

unseligsten aller Kämpfe, nämlich zwischen Schwert und Stola, inter regnum de sacerdotium, unter dem Vorwande der Gewissenspflicht und der Obedienz gegen den Stuhl Petri, zum Deckmantel particularistischer Bestrebungen zu bedienen. Der überaus streitbare Abt von St. Gallen, Herr Berthold von Falkenstein, hielt stets zwei geistliche Agenten in Rom. Zu einem derselben, Meister Rudolf von Eschingen, läßt Christan Küchimeister [1]) den Papst (Alexander IV. 1254—1261) sprechen: úwer herr ist ain man, als ir mir geseit hand, das er minnet ritterschaft und weltlich êr. Und — so fährt der allerdings nicht gleichzeitige Chronist fort, — was das dem bapst lieb, won er half im gen dem kaiser, was er im geholfen mocht. Viele Bischöfe fühlten sich völlig als Landesherren [2]) und suchten als solche, ihre Stütze vorzüglich in einer ihnen treuergebenen und wohl auch systematisch bevorzugten Ritterschaft [3]). Welche Verwirrung der Begriffe möglich war, wenn einerseits das Reichsoberhaupt den ihm gebührenden Gehorsam verlangte, anderseits aber der dem unmittelbaren Lehensherren geleistete Treueid sich dazwischenschob, zeigen die bekannten, durch den Ehrgeiz des Erzbischofes Philipp von Cöln während der Mainzer Reichshochzeit erfolgten peinlichen Auftritte [4]). Aber auch die Städte in ihr Interesse zu ziehen, ist renitenten Kirchenfürsten vielfach gelungen.

Es ist allbekannt, daß die prinzipiellen Zwistigkeiten zwischen Kaisern und Päpsten, vom geistlichen und weltlichen Fürstenstande, aber auch von mancher Stadt, dermaßen ausgebeutet worden sind,

1) S. 43 der Ausg. von Mejer von Knonau, wo darauf hingewiesen ist, daß die Zeitangabe insoferne nicht stimmt, als es damals keinen Kaiser gab.

2) Urk. 1174; nobiles terre nostre (Grafen und Herren), d. h. des Erzbischofs Philipp II. von Cöln. Beyer, Mittelrh. Urkb. II. 56.

3) Vom Erzbischof Heinrich von Mainz (Heinrich von Isny, hochangesehen bei K. Rudolf I.) sagt ein Chronist: Habuit autem archiepiscopus majorem affectionem ad milites quam ad clericos. Unde quadam vice, habens festum, cum clerici cicius quam milites sederent ad mensam, ipse dixit: bini et bini milites recipiant pro pulvinari unum clericum. Mathias Nuwenburg. Font. IV. 163. Vitodur. pag. 26 sagt über denselben: sed sacerdotibus et clericis minus deferens et favoris sui gratiam subtrahens, infestus nimis fuit.

4) Des Kaisers eigner Bruder, Pfalzgraf Konrad, hält sich als Vasall des Erzbischofs zu diesem. Vgl. Töche, Kaiser Heinrich VI. S. 31.

daß die Oberherrlichkeit des nur noch über einen kleinen Theil der Ritterschaft unmittelbar verfügenden Reichsoberhauptes [1]), zu einem Schatten zusammenschrumpfte und zwar in einer Zeit, in welcher in Frankreich das besonders durch die Lehensmiliz und die Städte getragene, monarchische Princip zur Oberherrschaft gelangte.

Kirchenfürsten, wie der heilige Norbert, Erzbischof von Magdeburg († 1134), die sich mönchischer Askese befließen haben, waren ungleich seltener als Männer vom Schlage des Erzbischofs Albero von Trier (1131—1152), dessen Lebensbeschreibung zu den belehrendsten Aufzeichnungen gehört. „Es ist kein Heiligenleben, wir lesen nichts von Kasteiungen, aber desto mehr von weltlicher Pracht und Herrlichkeit, von Krieg und Waffenlärm. Wenn uns nicht Balderich — sein Biograph — sagte, daß Albero ein sehr gelehrter Herr war und so subtil zu predigen pflegte, daß man ihm kaum zu folgen vermochte, so sollte man glauben, daß er sich besser darauf verstanden hätte, ein Heer zu ordnen und zur Schlacht zu führen, Burgen zu stürmen und seiner Feinde Herr zu werden" [2]). Es gab sehr viele ähnlich gesinnte Herren. Alles wolle er glauben, soll, wie uns der Cisterzienser Cäsarius von Heisterbach erzählt, ein frommer Franzose gesagt haben, nur das nicht, daß ein deutscher Bischof selig werden könne, ein Bedenken [3]), welches indessen nicht sowohl gegen die Waffen gekehrt ist, als gegen das ganze, längst in der Weltlichkeit aufgegangene Treiben der zu gewaltigen Fürsten

1) Vgl. Baltzer, Zur Gesch. des Deutschen Kriegswesens §. 5 S. 31 ff.

2) So Wattenbach, Geschichtsquellen II. 187.

3) Caesar. Heisterbac. Dialog. mirac. I. 99 der Ausg. von Strange. — omnia credere possum, sed non possum credere, quod unquam aliquis episcopus Alemannie possit salvari. Vgl. auch daselst I. 73 die Schilderung des Wormser Bischofs Lupold von Schönfeld († 1217) — episcopus fuit solo quidem nomine, opere autem tyrannus. Ein Edelherr (nobilis) soll demselben gesagt haben: domine episcope, multum scandalizatis nos laicos vestro exemplo. Antequam essetis episcopus, aliquid Deum timebatis, modo nihil prorsus de illo curatis, Cäsarius gibt indessen zu bedenken, daß sich die deutschen Reichsbischöfe mehr an die Befriedigung der hochgeschraubten Ansprüche ihrer Ritter, als um die Seelsorge bekümmern müßten — magis eos intentos esse opportet de stipendiis militum, quam de salute animarum. Damit hängt nun auf das Engste zusammen, daß es Bischöfe gab, die ihre Unterthanen mit schweren Lasten belegten. Quidam episcoporum tam graves in plebem sibi subjectam hodie faciunt exactiones sicut personae saeculares. Caesar. Heisterb. I. 73.

emporgewachsenen deutschen Reichsbischöfe [1]), unter denen es freilich auch solche gab, welche zu gar nichts, weder ins Meßgewand noch in den Harnisch taugten [2]).

Im Rolandsliede des Pfaffen Kuonrat erscheint selbst der fromme Bischof Turpin im strahlenden Panzer, ohne daß Jemand daran Aergerniß genommen hätte. Die statt der Infel den Helm und den Speer statt des Hirtenstabes tragenden Bischöfe, wurden freilich von ihren politischen Gegnern verwünscht [3]); aber sie hatten auch ihre ganz entschiedenen Lobredner und Bewunderer. Richard von Cornwallis, den ehrvergessene Wahlherren zu ihrem Könige gekürt haben, jubelt über die weltliche Streitbarkeit seiner geistlichen Helfer [4]) und Christan Kuchimeister tadelt den friedfertigen Abt Walther von St. Gallen, aus dem Hause Trauchburg (resigniert 1244) — „won er wert sich nit" [5]).

Was war nun aber natürlicher, als daß so schlagfertige [6]) Herren ihren Getreuen die Ritterwürde selbst ertheilten? Abt Berthold von St. Gallen, ein Freiherr von Falkenstein aus dem Schwarzwald [7]) († 1272), ließ selten ein Jahr vergehen, ohne daß er Ritter gemacht hätte, wobei es immer hoch hergieng. Der aus

---

1) Sehr charakteristisch ist die bei Caesar. Heisterbac. I. 100 zu findende Anekdote. Ein italienischer Bischof fragt den Erzbischof Christian von Mainz, ob er denn alle homines seines Sprengels kenne, was dieser lächelnd verneint, denn: puto episcopatum meum non minorem esse tota Lombardia. Roth, Beneficialwesen S. 267 bemerkt sehr richtig: „Der Bischof des siebenten Jahrhunderts ist der natürliche Vorläufer des geistlichen Landesherrn im elften; die weltliche Gewalt hatte allen Grund, auf ihrer Hut zu sein."

2) Puer moribus, statura procerus regiminis inhabilis! sagt Christian Mogunt. apd. Böhmer Font. IV. 371 vom Erzbischof Johann von Mainz, einem Grafen von Lützelburg-Ligny 1373.

3) Carmina Burana in der Bibl. des Litt. Vereins 1847 S. 15 und der Marner bei von der Hagen, Minnesinger II. 241.

4) Ecce quam animosos et bellicosos archiepiscopos habemus in Germania! schreibt er an seinen Vetter Eduard. Gebauer, Leben Richards S. 338.

5) Nova Gesta S. 16. Ueber Konrad von Bußnang († 1238) aber sagt er: do sprechent wir, das voràn noch sider nie werlicher abt was; es sind wol hailiger gewesen. S. 13.

6) Von Fult (Fulda) von Sant Gallen || die zwên epte habent kraft || an mehtiger riterschaft. Seifried Helbling I. 775.

7) Vgl. G. Mejer von Knonau in Württemb. Vierteljahrsheften VI. 50 ff.

Botzen, Cläfen (Chiavenna), vom Neckar und aus dem Elsasse bezogene Wein, floß dann in Strömen. Als der Bischof von Basel eine für ein solches Fest bestimmte Weinfuhr hinwegnehmen ließ und es später, zwischen den beiden geistlichen Herren, deßhalb zu mündlichen Auseinandersetzungen kam, sagte Herr Berthold: Sanct Gall hat es nicht um euch verdient, daß ihr den Wein hinwegnahmt, den doch Ritter und Knechte sollten getrunken haben. Einmal wurden vom Abte und anderen Herren mehr als 90 Ritter gemacht [1]). König Johann von Böhmen empfieng 1316, vor Eßlingen, als sich die Gegenkönige Friedrich der Schöne und Ludwig der Baier dort zu messen gedachten, von seinem Oheim dem Erzbischofe Baldewin von Trier die Ritterwürde [2]).

Der Dichter Peter Suchenwirt, der nämliche der zuerst vom Ritterschlage spricht, nennt die Weihe St. Jörgen Segen und berichtet uns, daß man auch im österreichischen Lager vor Eßlingen Ritter gemacht habe [3]). St. Jörg war bekanntlich der besondere Heilige der Kreuzfahrer und der Ritter. Hezel und Hesso, einflußreiche Herren im Schwabenlande, stifteten ihm zu Ehren schon im Jahre 1083, unter besonderer Mitwirkung des Abts Wilhelm von Hirschau, ein Kloster. Reinbot von Dürne, wie es scheint Geheimschreiber des Herzogs Otto des Erlauchten von Baiern (1231—1253) verfaßte eine gereimte Legende, der es nicht an wirklich erhebenden und schönen Stellen fehlen soll, obgleich die naturalistische Beschreibung der Martern des Heiligen und der von ihm bekehrten Kaiserin, schon in dem von Gervinus [4]) gegebenen Auszuge einen peinlichen Eindruck macht und hinreichend motiviert, daß das Gedicht

---

1) also lebet unser apt allwegen mit großem kost und das selten kain jar was, er hetti ain hochzit, da er náw ritter machet. Gest. Mon. S. Galli in Helvet. Bibl. V. 37 oder besser S. 95 bei Mejer von Knonau in St. Gall. Geschichtsquellen Bd. V. (1881). „do wart och ze mal LXXXX ritter, die der apt und ander herren machotent." S. 98. Aber beim Berichte über das traurige Ende des vereinsamt dahinsiechenden Abtes hebt der Chronist hervor, so sei ein Herr gestorben, der ehedem 900 Ritter habe vereinigen können.

2) Ibi dominus Baldewinus regem Bohemie militem fecit. Gesta Trevir. nach v. Stälin, Wirtb. Gesch. III. 149 und J. Schötter, Johann Graf von Luxemburg, König von Böhmen I. 189.

3) Suchenwirt's Werke, herausg. von Primisser, S. 4, den Herrn Ulrich von Waldsee betreffend. Vgl. v. Stälin, Wirtb. Gesch. III. 149.

4) Gesch. der Deutschen Dichtung I. 488 ff.

bald der verdienten Vergessenheit anheimfallen mußte. Weil man ihn und dem heiligen Martinus zu Roß darzustellen pflegte, erlaubte man sich wohl auch die charakteristische Scherzfrage: welche Heiligen die vornehmsten seien? Die Antwort, deren nicht unfeine Ironie sich aber natürlich nicht gegen die Heiligen, sondern gegen die Ansprüche der Ritterschaft kehrt, lautete dann: die beiden, welche reiten könnten, während die andern zu Fuß gehen müßten [1]). Baldewin von Trier, unstreitig einer der allertüchtigsten Kirchenfürsten des der Neige zueilenden Mittelalters, nahm, wenn er mit seinen Rittern, Kaplanen, Kämmerern und Knappen heiterer Lebenslust sich überlassen wollte, gar keinen Anstand zu sagen: für heute haben wir unsere Bischofswürde an die Wand gehängt [2]).

Auch von Erzbischöfen von Salzburg [3]), Bischöfen von Constanz, Erzbischöfen von Bremen [4]) und anderen hohen geistlichen Herren, wird uns erzählt, daß sie die Ritterwürde selbst zu ertheilen pflegten [5]). Bischof Eberhard von Constanz, aus dem Hause der den Staufern treuergebenen Truchsessen von Waldburg [6]), versprach, wie wir aus einer merkwürdigen Urkunde wissen, im Jahre 1262, dem Freien Heinrich von Krenkingen [7]), nebst drei Genossen, am kommenden Pfingstfeste, den Rittergürtel zu verleihen. Sollte er durch den Tod [8]) an der Erfüllung seiner Zusage verhindert

1) Wackernagel, Kleinere Schriften I. 274 nach Haupt, Zeitschrift III. 29.

2) Episcopalem dignitatem suspendimus ad parietem. Gesta Trevir, II. 197. Die Stelle bei J. Schötter, Johann von Luxemburg I. 51.

3) Klüber-Ste. Palaye I. 32.

4) Ducange, Gloss. IV. 403.

5) Weitere Beispiele bei Oetter in dessen Abhandlung über das cingulum militare in den Akademischen Wappenbelustigungen S. 45 ff. Bei einer Spezialuntersuchung über diesen Gegenstand würde man aber zu beachten haben, daß die erhaltenen Nachrichten sich nicht alle auf die Ertheilung der Ritterwürde beziehen dürfen, sondern auch darauf, daß geistliche Fürsten milites machten, das heißt sich und ihren Gotteshäusern durch Hingabe von Kirchengut, eine aus Rittern und Knechten bestehende militia zu verschaffen suchten. Im Grégorjus v. 1474 ff. ist es der Abt, der zu Ritter macht: unde machte in darnâch || riter als im wol tohte || so er schieriste mohte.

6) Papst Urban IV. tadelt ihn wegen seiner Anhänglichkeit an K. Konradin (1262). Böhmer Act. Imp. Sel. nr. 977 pag. 681.

7) inito federe in suum recipiens obsequium et defensionem, — die unten Anm. 1 erwähnte Urk.

8) Bischof Eberhard starb indessen erst im Jahre 1274.

werden, so gehe die Verpflichtung auf den Nachfolger über, der den von Krenkingen innerhalb eines halben Jahres zum Ritter machen, oder ihm 60 Mark zahlen müsse [1]). Man sieht also, daß man die Ertheilung der ritterlichen Würde, schlechthin zu den unbestrittenen Befugnissen eines Fürstbischofs von Constanz rechnete. Herr Heinrich, damals vermuthlich noch ein ziemlich junger Mann war hochfreien Standes und hatte, wie viele seiner schwäbischen Standesgenossen, bischöflich Constanzische Lehen. Würden wir wohl in dieser wichtigen Urkunde, das cingulum erwähnt finden, wenn der Schlag damals bereits als die Hauptsache gegolten hätte? Ich vermag es nicht diese Frage zu beantworten, erlaube mir aber sie auszusprechen. Was uns ja in der richtigen Erkenntniß mittelalterlicher Dinge so ungemein hemmt, das ist der Umstand, daß sich die Berichterstatter oftmals eines fremden Idioms bedienen und weit mehr als insgemein beachtet wird, klassische Reminiscenzen in ihre Schriftstücke einfließen lassen.

Auch der Bischof Konrad von Straßburg hat, im Jahre 1298, Ritter gemacht [2]). Ist nun wohl deßhalb weil, wie das in Eng-

1) J. Bader in Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins V. 230 ff., hat sie zuerst aufgefunden und zum Abdrucke gebracht. Der von Krenkingen wird darin nobilis vir Heinricus de Crenkingen dictus de Guttenburch genannt. Promisit (sc. Eberhardus episcopus) eidem cum tribus sociis suis, prout condecet juxta personarum qualitatem, usque ad pentecosten proximam cingulum militare. Die Auswahl der Genossen stand also dem Herrn Heinrich frei; doch mußte er wohl jedenfalls geeignete, d. h. ritterbürtige Personen bezeichnen. Quod si morte preveniente hoc peractum non fuerit, successor ejus (sc. episcopi) ad idem teneatur infra dimidium annum, quod aut militem eum faciat, ut dictum est, aut ei persolvat LX marcas argenti; beiläufig gesagt etwas mehr, als ein besonders tüchtiger Streithengst kostete. 1298 pro uno dextrario comparando 50 marcas. J. E. Kopp, Gesch. der Eidgen. Bünde III a. 268.

2) Venerabilis dominus de Lichtenberg, Argentinensis episcopus, fecerat hoc anno ante festum sancti Michaelis milites, quos omnes vestivit ad minus triplici vestimento. Annal. Colmar. apd. Böhmer, Fontes II. 37. Also wieder an einem Kirchenfeste, welches einigen Bezug auf die Ritterschaft hatte. Der Erzengel Michael als Bekämpfer und Ueberwinder des Drachen. Häufig Patron von Burgkapellen. Der erwähnte Bischof fand bekanntlich im Jahre 1299, vor Freiburg i. Br., einen Reitertod (episcopum super dextrario in rubra wambasia circumeuntem et exercitum suum ad pugnandum incitantem, cuspide perforavit). H. Schreiber, Gesch. der Stadt Freiburg II. 91 nach Albert. Argent. (Matth. Nuewenburg).

etwa nur feindlich gegenüberstanden, sondern auch in sich gegenseitig ergänzender Weise organisch berührt haben.

Was die Quellen betrifft, so sind, außer den bekannten neuen Urkundenbüchern und guten Ausgaben von Chroniken, zum Behufe der kulturgeschichtlichen Seite der Arbeit, auch die Hauptwerke der mittelhochdeutschen Dichter benutzt worden.

Eine kurze Inhaltsübersicht des Werkes lasse ich hier zur genaueren Orientirung folgen:

Vorbemerkungen.

I. Rückblick auf die Germanische Urzeit.

II. Die Fränkisch-Karolingische Monarchie als Vorbedingung des Ritterwesens.

III. Der Dienst zu Roß in seiner Bedeutung für das Ständewesen.

IV. Kirchliche Einflüsse.

V. Die Entstehung der Ritterbürtigkeit.

VI. Der ritterliche Beruf.

VII. Von der Wehrhaftmachung.

VIII. Der Ritterschlag.

IX. Das Rittergelübde.

X. Vom Rittergürtel (cingulum militare).

XI. Ritter und Knechte.

XII. Die Schöffenbaren und die Ritterbürtigen.

XIII. Bürgerstand und Ritterstand.

XIV. Handel und Wandel.

XV. Das Wormser Hofrecht (1024) und die Aufhebung der hofrechtlichen Lasten (1111).

XVI. Das Stadtregiment in der Hand der Ministerialen und Geschlechter, hierauf aber der Zünfte.

XVII. Land- und Stadtadel. Niederlage des Patriciats und völlige Trennung desselben von der Ritterschaft.

XVIII. Aus der Zeit der Ritterbünde und der großen Städtekriege.

XIX. Die Turniergenossenschaften des 15. Jahrhunderts und ihre Einflüsse auf das Ständewesen.

XX. Weltliche Ritterorden im Dienste der fürstlichen Politik.

Gelegentlich des Erscheinens dieses neuen Werkes von Dr. K. H. Freiherrn Roth von Schreckenstein erlaube ich mir, auf seine in meinem Verlage früher erschienenen Werke aufmerksam zu machen,

Geschichte
der
ehemaligen freien
Reichsritterschaft
in
Schwaben, Franken und am Rheinstrom

Das
Patriziat in den deutschen Städten
besonders Reichsstädten

deren Inhalt und Preis aus dem
beigefügten Prospect
näher ersichtlich ist, sowie auf zwei kleinere Schriften von ihm:

Herr Walther von Geroldseck
Bischof von Straßburg.
1261—1263.

8. 1857. (76 Seiten.) M. 1.20.

Wie soll man Urkunden ediren?
Ein Versuch.

8. 1864. (54 Seiten.) M. 1.20.

Endlich sei hier auf das für die

Geschichte des Adels

im höchsten Grade interessante Geschichtswerk:

Die

Zimmerische Chronik

herausgegeben

von

Dr. **Karl August Barack.**

hingewiesen.

Es gereichte mir zu besonderer Freude, vor wenigen Jahren von diesem Werke eine **zweite, wesentlich verbesserte und vermehrte Auflage** anzeigen zu können.

Seit der ersten, nur in kleiner Anzahl von Exemplaren erfolgten und nicht für den Buchhandel bestimmten Veröffentlichung, wurde dieses „berühmte" Geschichtswerk, wie es von der Kritik mit Recht zum öftern genannt worden ist, von den Freunden der Geschichte, des Cultur- und Rechtslebens, der Genealogie und der Adelsgeschichte, des naturwüchsigen Witzes und Humors so eifrig gelesen und gesucht (Exemplare wurden mit M. 120.— bezahlt), daß die Veranstaltung einer zweiten Auflage seit Jahren sehnlichst erwartet worden ist.

Kann die hohe Bedeutung dieses monumentalen Geschichtswerkes aus den vielen öffentlichen Stimmen, welche sich in anerkennendster Weise über dasselbe geäußert haben, im Allgemeinen als bekannt vorausgesetzt werden, so sei nur noch auf die Ausstattung der zweiten Auflage hingewiesen, welche — ohne die bei einem solchen Werke übliche Unterstützung lediglich auf Kosten der Verlagshandlung — mit größter Sorgfalt und Gediegenheit hinsichtlich Druck und Papier ausgeführt worden ist.

Der Referent des **Literaturblattes für germanische und romanische Philologie** urtheilt darüber, wie folgt:

„Es bleibt nur noch übrig, mit einigen Worten die äußere Ausstattung des Werkes zu erwähnen, welche der Verleger in elegantester, ja prachtvoller Weise hergestellt und so dem inneren Werthe desselben entsprechend zu machen gesucht hat. Es ist eine wahre Freude die jetzt gewiß auch in weiteren Kreisen bekannt werdende Zimmerische Chronik nun in ihren stattlichen Bänden vor uns erscheinen zu sehen."

Die Zimmerische Chronik umfaßt 4 starke Bände, im Ganzen 160 Bogen groß 8.

Eine **neue Subscription** wird am 1. April 1886 begonnen und am 31. December 1886 geschlossen. — **Einzelne Bände** werden **nicht** abgegeben.

Der Subscriptionspreis des ganzen Werkes beträgt:

für geheftete Exemplare	**M. 60.—**
für gebundene (ganz Lederband) .	**M. 80.—**

Der Ladenpreis vom 1. Januar 1887 an:

für geheftete Exemplare	**M. 80.—**
für gebundene Exemplare . . .	**M. 100.—**

Die Subscription kann bei der nächstgelegenen Sortimentshandlung oder bei der unterzeichneten Verlagsbuchhandlung erfolgen.

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).

Druck von C. A. Wagner in Freiburg i. B.

land schon Thomas Becket, Erzbischof von Canterbury that, viele Bischöfe und Aebte die Ritterwürde ertheilten, wegen des Umstandes, daß sie Kleriker waren, zu vermuthen, es sei von ihnen auf pünktliche Erfüllung ideal aufgefaßter Ritterpflichten besonders hingewirkt, oder gar eine Garantie hiefür übernommen worden? Die Thaten des streitbaren Bischofs Eberhard von Constanz und seines Gegners, hierauf aber Verbündeten, des Abtes Berthold von St. Gallen, sprechen nicht dafür. In einer Fehde zwischen denselben, bei der sich Eberhard persönlich betheiligte, wurden Feuer und Schwert in wüster, völlig unverantwortlicher Weise zur Anwendung gebracht [1]). Nicht nur der Herr von Falkenstein, auch Konrad von Bußnang, ebenfalls Abt von St. Gallen, gehörten zu jenen in unbarmherziger Weise das Land verwüstenden Gesellen, die man später unbedenklich Kriegsgurgeln nannte. Konrad vergleicht sich selbst der Katze, in deren Abwesenheit die Mäuse tanzen. Im Lande des Baierherzogs, dem er deßhalb grollt, weil dieser ihn auf einem Fürstentage einmal einen Mönch nannte, will er 1229, Vorreiter und Vorbrenner des aufgebotenen Reichsheeres sein [2]). Der Spruch: ecclesia non sitit sanguinem, hat ihn und seinesgleichen wenig geniert. Aeußerlich mag es vielleicht, wo der Schauplatz der Ritterweihe eine Bischofspfalz oder eine Abtei war, bei den vielfach an hohen Kirchenfesten vorgenommenen Promotionen, deren Feierlichkeit durch die Vermengung von geistlichem und weltlichem Prunke gesteigert werden konnte, recht beschaulich zugegangen sein; denn das muß man dem mittelalterlichen Klerus unter allen Umständen zugestehen, daß er es verstanden hat, alle Ceremonien, die er in die Hand nahm, warm und stilvoll zu ge-

1) Vgl. Ildef. v. Arx, Gesch. von St. Gallen I. 362 und meine Beiträge zur Charakteristik Eberhards in Ztschft. f. Gesch. des Oberrheins XXVI. 320 ff. u. XXVII. 218 ff., vor Allem aber die von Meyer von Knonau im V. Bde. der St. Gall. Geschichtsquellen gegebenen ausführlichen Nachweisungen.

2) Christan Kuchimeister, Nova Acta St. Galli S. 6. Wie sich die Unterthanen eines solchen Abtes befanden, sagt uns Kuchimeister ebenfalls. „Nun übernoß der apt die gotzhuslüt an allen dingen wa es im werden mocht on recht und gieng darby gottesdienst under. Vgl. J. E. Kopp, Gesch. der Eidg. Bünde IIa. 665. In der Magdeburger Schöppenchronik S. 210 eine gute Charakteristik der streitbaren und diplomatisierenden Bischöfe.

stalten. Die ganze Handlung mag daselbst eine specifisch kirchliche Färbung erhalten haben; allein für den inneren Kern, für die echtritterliche, in Wahrheit christliche Gesinnung des Neophyten, war dadurch, daß ihm ein selbst zu den Haudegen gerechneter Priester das Schwert segnete und den Rittergürtel gab, doch keine weitere Gewähr geleistet, als wenn nur profane Laienhände dabei thätig gewesen wären. Hinsichtlich der immer noch nicht gelösten Frage aber, wie es denn eigentlich kam, daß an der Stelle der Umgürtung mit dem geweihten Schwerte, ein Schlag dermassen in den Vordergrund treten, so sehr als die Hauptsache aufgefaßt werden konnte, daß man die ganze Handlung danach benannte, wird auch erwogen werden müssen, ob nicht, was hauptsächlich bischöflichen Einflüssen zuzuschreiben wäre, der beim Sacramente der Firmung vorkommende Backenstreich, als Analogon gedient haben könnte. Es liegt ziemlich nahe die Wehrhaftmachung mit der zweiten Geburt und der Taufe, die Ritterweihe modo den Ritterschlag, mit der Firmung zu vergleichen. Während die Taufe von jedem Priester und im Nothfalle bekanntlich auch von Laien, selbst Weibern gespendet werden kann, setzt die Firmung die persönliche Wirksamkeit eines Bischofs voraus, wie denn auch der Ritterschlag, so wie ihn Beka eigentlich vollzogen wissen will, ohne geneigte Mitwirkung der höhergestellten Priesterschaft unmöglich ist. Auch das Pfingstfest, als mit Vorliebe zur Ritterweihe angesetzter Termin, kann mit der Firmung in Verbindung gesetzt werden. Diese ist ja das Sacrament, durch welches dem Getauften der heilige Geist mitgetheilt werden soll, der auf die Apostel erstmals an Pfingsten herabstieg. Auch wird die Firmung als eine Salbung der Gläubigen zu Kämpfern Christi aufgefaßt [1]).

In Erwägung dieser Umstände halte ich die Stellen des Lambertus Ardensis, in denen gesagt wird, daß Thomas Becket die Ritterweihe mit Umgürtung des Schwertes, Anschnallung der Sporen und einer „alapa“ vornahm, für sehr wichtig und möchte sie der genauen Untersuchung durch Kenner der kirchlichen Alterthümer empfehlen. Hiebei käme aber ohne Zweifel in Betracht, daß der Backenstreich nicht zu den Essentialien des Sacraments der Firmung gehört, welches ursprünglich ohne denselben ertheilt worden

1) Vgl. Wetzer-Welte, Kirchenlexicon IV. 74 ff.

ist [1]), und daß es, nach Lambert d'Ardres, nicht etwa nur Bischöfe sind, welche die alapa oder den Ritterschlag ertheilen, sondern auch Laien [2]).

So lange die Schwertleite, Schwertnahme, auch nur annähernd das blieb, was sie ursprünglich war, nämlich die den Beginn der militärischen Standesthätigkeit und verantwortlichen Selbständigkeit eines jungen Mannes, in gemeinfaßlicher Weise bezeichnende, symbolische Handlung, hat der Schlag, er mag nun erklärt werden wie er will, doch etwas Befremdendes, während das sowohl schmückende als gürtende cingulum ein völlig geeignetes Symbol ist. Der erste Wendepunkt in der allgemeinen Auffassung der Handlung trat wohl dann ein, als der zu Roß geleistete Kriegsdienst, den urzeitlichen Standesbesonderungen gegenüber, einen Indifferenzpunkt zu bilden anfieng. Sobald einmal auch nicht zu den Freien gehörige Personen förmlich wehrhaft gemacht wurden, so war für diese die Schwertnahme eine Art von Emancipation, und es ist wenigstens kein innerer, logischer Widerspruch vorhanden, wenn dabei eine an die Freigebung von Hörigen erinnernde Symbolik zur Anwendung kam. Bis zu einen gewissen Grade gilt das wohl auch für die Jugend überhaupt. Mochten die Knaben freien oder unfreien Herkommens sein, so wurden sie jedenfalls erst bei der Schwertnahme jener Zucht entlassen, vermöge deren der puer infra annos militares, ganz abgesehen von seinem Geburtstand, zu bestimmten, in der Natur des Waffenberufes liegenden Dienstleistungen verpflichtet blieb, bis man ihn freiließ [3]). Auch für den puer

---

1) Aschbach, Kirchenlexicon II. 778.

2) Der Graf Balduin von Guines. Convocavit filios suos et notos et amicos in curiam suam apud Ghisnas, in die sancto pentecostes et ei (sc. filio suo Arnoldo) militarem non repercutiendus dedit alapam et militaribus eum in virum perfectum dedicavit sacramentis. dominice incarnationis anno 1181. Lambertus Ardensis c. 91. Mon. Germ. SS. XXIV. 604. Non repercutiendus! Es macht den Eindruck, als habe es der Chronist gefühlt, daß eigentlich auf jeden Schlag wieder ein Schlag gehöre, daß aber hier eine Ausnahme eintreten müsse, dem geistlichen und dem leiblichen Vater gegenüber.

3) Wichtig sind hiefür die durch R. Pallmann in den Forschungen III. 228 ff. angeregten, durch G. Kaufmann im Philologus XXXI. 498 ff. weiter entwickelten Fragen, die sich auf Stellen des Ammian. und Procop. beziehen, welche Autoren das Abhängigkeitsverhältniß, in welchem der junge

nobilis war daher die Schwertleite eine Art von Emancipation. War nun, wie ich mit Ducange, Grimm, Wackernagel und Schultz annehmen möchte, schon in der betreffenden Handlung ein der Emancipation verwandtes Element enthalten, so ist es doch nicht ausgeschlossen, die alapa militaris für eine, unter klerikalen Einflüßen entstandene, mehr in kelto-romanische als germanische Ideenkreise einschlagende, quasisacramentale, symbolische Handlung zu halten, bei der aber die Kirche nicht etwa etwas Neues erfand, sondern schon Vorhandenes durchgeistigte und ihren Zwecken anpaßte.

Germane im 4. und 5. Jahrhunderte zu den älteren Kriegern stand, bis er sich durch eine entschieden mannbare That selbst gefreit hatte, mit Sclaverei verwechselt haben.

XI.

Ritter und Knechte.

Die Quellen unterſcheiden nicht immer ſcharf zwiſchen Rittern und Knechten. — Geſchlagene Ritter, equites aurati. — Edelknappen und Dienſtknappen. — Knappendienſte. — Nondum miles. — Geſellſchaftliche Vorzüge der Ritterwürde. — Aeußere Erſcheinung und Tracht der Ritter. — Ihrzen und Duzen. — Die Söhne der Ritter ſind Edelknechte. — Rangverhältniſſe von ſolchen Brüdern, von denen der eine Ritter iſt, der andere aber nicht. — Militares. — In Urkunden genannte milites, welche ebenſogut auch militares genannt ſein könnten. — Miles zuweilen gleichbedeutend mit ministerialis. — Herrentitel. — Herr, Her, Er, dominus domnus. — Ritter und Knechte im Nibelungenliede. — Sprachgebrauch älterer Dichtungen. — Die 1000 Ritter und 9000 Knechte des Nibelungenliedes. — Klage des Wirnt von Gravenberg, daß nun Ritter werden wolle, wer kaum zum Knechte tauge. — Aventiure. Das fahrende Ritterthum. — Urkundliche Angaben über die Benennung der Knechte. — Latiniſierung des Wortes Edelknecht, nobilis servus. — Edelleute für Edelknechte. — Auch nobilis zuweilen ſo gebraucht, daß es nicht den Hochfreien bezeichnen kann. — Der durch die Ritterwürde erwachſende Aufwand. — Ritter- und Fräuleinſteuer.

„In der Regel wurde der Knappe im 21. Lebensjahre durch den Ritterſchlag zum Ritter gemacht", leſen wir in den der Geſchichte der Hohenſtaufen beigegebenen Alterthümern des 12. und 13. Jahrhunderts[1]). Auch W. Wackernagel, der davon ausgeht, daß der junge Germane zuerſt das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben mußte, bevor man zu ſeiner Wehrhaftmachung ſchritt, ſagt uns: „ganz ähnlich verfuhr man im Mittelalter, wenn Jemand nach Zurücklegung der Knaben- und Knappenzeit zum Ritter gemacht wurde"[2]).

1) F. v. Raumer, Hohenſtaufen (3. Ausg. 1858) VI. 551.

2) Kleinere Schriften I. 268. Dagegen G. Kaufmann im Philologus XXXI. 509.

nobilis war daher die
War nun, wie ich mit
und Schultz annehmen
ein der Emancipation v
nicht ausgeschlossen, die
kalen Einflüßen entstande
Ideenkreise einschlagende,
zu halten, bei der aber
sondern schon Vorhand
anpaßte.

Germane im 4. und 5. Jahrh
sich durch eine entschieden ma
verwechselt haben.

Und nach einer schon oben im VI. Abschnitte erwähnten Stelle in E. Götzinger's Reallexicon möchte man sogar schließen, daß vor dem 21. Lebensjahre der Ritterschlag gar nicht ertheilt werden konnte[1]). Durch solche und ähnliche, kurz und bündig lautende, aber zu allgemein gehaltene Sätze, sind jene Irrthümer[2]) wenn nicht erzeugt, so doch autorisiert worden, welche meines Wissens F. v. Löher zuerst energisch bekämpft hat, indem er daran erinnert, daß uns, sowohl in Urkunden als auch in Chroniken und anderen Aufzeichnungen, massenhaft gereifte Männer entgegentreten, „welche zwar Knappen oder Knechte heißen, allein nicht bloß alles sind, was nach der gewöhnlichen Anschauung einen Ritter vorstellt, sondern die auch nach den historischen Zeugnissen in allen wesentlichen Dingen den eigentlichen Rittern ganz gleichgestellt werden[3])." Ich erlaube mir, dieser Bemerkung, der ich mich ganz und gar anschließe, auch noch die Kehrseite der Erscheinung beizufügen, nämlich daß uns sowohl Urkunden als Chroniken, Riter, Ritter[4]) (milites), genannte Persönlichkeiten massenhaft vorführen, ohne daß es möglich wäre, diese allgemeine Bezeichnung eines zu Roß kämpfenden Streiters

1) Ueber das 21. Jahr beim sog. Feudum halsbergae, beziehungsweise die mit demselben eintretende Großjährigkeit vgl. Klüber-Ste. Palaye I. 220, Grimm, Rechtsalterthümer S. 416, wo auf Etablissemens de S. Louis I. 73 u. I. 142 hingewiesen wird. Gentilhons n'a aage de soi combattre. devant qu'il ait vingt un an; auch Ducange s. v. aetas plena. Das sind Bestimmungen, die sich auf die Mündigkeit zum Gerichtszweikampfe zu beziehen scheinen, gar nicht auf die Ritterwürde. Ducange IV. 402 gibt das Richtige: ad militiam capessendam nulla fere erat aetas definita.

2) So steht z. B. in A. Weiß, Kärnthens Adel bis zum Jahre 1300 (Wien 1869), einer sonst ganz verdienstvollen und manches Schöne enthaltenden Schrift, S. 13: „Um die Ritterwürde, welche lebenslänglich an den Vorrechten des hohen Adels Theil gab, ja in gewissem Sinne zum Fürstengenossen machte, bewarb sich jeder tadellose Edelknecht vom Laienstande mit vollendetem einundzwanzigstem Jahre, außer im Falle körperlicher Gebrechen oder großer Armuth." Eine Analyse dieses Satzes würde zeigen, daß hier verschiedene unbegründete Annahmen zusammengeflossen sind. Auch J. Schötter, Johann von Luxemburg I. 31 sagt: „wohl war es Sitte, daß man vor dem 21. Lebensjahre die Ritterwürde nicht erhalten konnte".

3) Ritterschaft und Adel S. 9.

4) Bei Müller-Zarncke, Mittelhochdeutsches Wörterbuch II. 1, 739 die sehr beachtenswerthe Bemerkung, daß mit der Specialisierung der Bedeutung wohl auch die Aenderung der Form (Verkürzung des i und Verdoppelung des t) zusammenhängen dürfte, ähnlich bei snider und schnitter.

zur exacten Bestimmung des demselben in der Militär- und Standeshierarchie zukommenden Grades verwerthen zu können. Es gab auch Ritter genannte Personen, die im Grund genommen nicht viel mehr zu bedeuten hatten, als dasjenige, was nach gewöhnlicher Ansicht den Knappen ausmacht. Namentlich gilt das in Hinsicht auf die Ritter der großen, herrenmäßig lebenden Ministerialen Oesterreichs. Zu Ausgang des 13. Jahrhunderts war es nach dem Kleinen Lucidarius geradezu Tendenz der vornehmen Dienstmannen, ihre Ritter herabzudrücken[1]).

Das Schildesamt, der Ritterstand (ordo militaris, militia) in seiner Totalität ruhte nicht nur auf den relativ wenigen, vermöge eines besonderen Weiheaktes als Ritter im höheren Sinne des Wortes anerkannten, durch den Herrentitel geehrten Personen, den geschlagenen Rittern, wie sie H. Leo nennt, den milites oder equites aurati, wie sie in spätmittelalterlichen Quellen wohl auch heißen[2]). Da bei der erneuerten Bekanntschaft mit den lateinischen Classikern die Lehrschrift des Vegetius (de re militari) bald Beachtung fand, stellte sich bisweilen auch das Bedürfniß ein, das Wort miles verdeutschen zu sollen. Da ergaben sich natürlich Schwierigkeiten und Mißverständnisse. Nicht minder, wo es sich um den Sprachgebrauch der Bibel und der Kirchenväter handelte. In einer Handschrift der Münchner Hofbibliothek[3]) ist von den „militibus qui Christum cruxifigerunt“ die Rede. Bei diesem Anlasse erfahren wir dann, es gebe dreierlei milites. a) Milites de auro. Fuerunt nobiles genere et utebantur calcareis et strepis deauratis. b) Milites de caballo, — similiter nobis, sed non utentes calcaribus et strepis deauratis. c) Milites de cuspide, quos vulgo appellamus schintvessel vel fussknecht. Nur diese letzteren, meint der besagte Codex, hätten die Kleider Christi unter sich getheilt! Gewiß ein köstliches Stück von Exegese.

---

1) mine herren die dienstman || sumlich, ich weiz um waz || tragent nit unde haz || ritern unde knehten || si woltens in ir rehten || bekrenken. VIII. 984 ff. Ich weiz der dienstman wol drî || swa ez in disen landen si || den gebüren lieber sint || den riter unde riters kint. VIII. 911. Vgl. Seemüller, Studien zum Kleinen Lucidarius (Seifried Helbling) S. 604.

2) Auch das ist, in überzeugender Weise, mit vielen Beispielen, bei F. v. Löher a. a. O. S. 44 ff. entwickelt.

3) Nach Schmeller-Frommann, Bayr. Wörterbuch II. 182.

In der Zimmerischen Chronik[1]) heißt es von Hans Caspar von Bubenhofen: ist nur der guldin ritter genannt worden. Dieser Goldritter verpraßte sein Vermögen. „Wir haben vor jaren sonst noch zwen gehept in unsern landen, so man genannt hat die guldin ritter, aber sie haben anders haus gehalten, daß inen nit also mißlungen, als namentlich herr Jacob Truchseß von Walpurg und herr Ulrich von Treuchtlingen." Was das Herkommen der Bubenhofen betrifft, so meint die Zimmerische Chronik (um 1566 geschrieben), diese Edelleute seien nicht viel über 200 Jahre adelichen Standes gewesen und hätten ihren Ursprung von der Mühle Bubenhofen bei Balingen[2]).

Den Kern des so maßig und selbstbewußt auftretenden Standes bildeten nicht die Goldritter, sondern die Edelknechte oder schlechthin Knechte, Knappen, welche aber, ungeachtet dieser auf Dienstbarkeit oder Jugend hinweisenden Bezeichnung, nicht unbedingt in einem ganz untergeordneten, sogar der Hörigkeit verwandten Verhältnisse stehen, nicht nothwendig junge Leute sein mußten, sondern alle politischen und gesellschaftlichen Rechte des niedern Adels besitzen konnten, wenn sie auch niemals die Ritterwürde und die derselben entsprechende Betitelung erhielten, sondern einfach Knappen, Knechte, späterhin Junker genannt wurden. Man denke an Götz von Berlichingen, der nie den Ritterschlag erhalten hat. Vermöge der urkundlichen Bezeichnung ist es nun freilich möglich, ritterbürtige Edelknechte mit gar nicht zum ordo militaris gehörigen gemeinen Soldknechten zu verwechseln, weil auch die berufsmäßig das Waffenhandwerk auf unterster Stufe betreibenden, heute diesem, morgen jenem Herrn folgenden, verwilderten und unbotmäßigen Leute, die wir in zahllos vorhandenen Fehdebriefen finden, kurzweg Knechte, Knappen, oder wohl auch Reisige, Reiter[3]) und Reitersjungen heißen.

1) Bd. II. 5. 492 ff.

2) II. 495.

3) Lehrreich sind die im III. Bande der Nürnberger Chroniken S. 78 ff. über die Helfer der Herren von Wallenfels gegen Nürnberg gegebenen, archivalischen Nachweisungen.

4) Reiter, Rüter, neben Ritter aber davon unterschieden, finde ich erstmals in den Absagebriefen der schwäbischen Ritterschaft gegen die Eidgenossen, 1444, 1446, welche in der Chronik des Landschreibers Hans Fründ, herausg. von Kind, S. 286 abgedruckt sind. Es werden dort alle nicht den Rittergrad besitzenden Edelleute als rüter aufgeführt.

Deren Zahl war eine sehr beträchtliche. Wer immer eine Fehde führen wollte oder mußte, sah sich nach diesen wilden Gesellen um. Nicht selten wurde das räuberische Gesinde verkommener Burgherren zur wahren Landplage. Wir kennen einen solchen Burgwirth aus Meier Helmbrecht. Ganz besonders drastisch wird der himmelschreiende Unfug in dem Gedichte vom Ritter und seinem Kämmerer geschildert[1]). Zu den Schlimmsten gehörten die unehelichen Söhne von Edelleuten, deren in der Zimmerischen Chronik häufig Erwähnung geschieht[2]).

Sollte man nun solche Verwechselungen gänzlich vermeiden, so müßte man eben auch immer sicher sagen können, ob der Knappe, Knecht, Reiter, von dem die Rede ist, zu jenen Leuten gehörte, die, ihrem niedern Herkommen entsprechend, auch als gereifte Männer auf den subalternsten, keine feste Lebensstellung gewährenden Haus- und Waffendienst angewiesen blieben und es also über den Stallknecht und Rüdenführer nicht weit hinausbrachten. Das ist aber zuweilen gar nicht möglich zu ermitteln, weil es eine Menge von reisigen Leuten und auch von ganzen Familien gab, deren Rittermäßigkeit sozusagen auf der Schwebe stand. Wer kann, lediglich auf Grundlage einer kurzgefaßten Erwähnung nicht näher bezeichneter, quasifeudaler Beziehungen, denn mehr liegt uns oftmals nicht vor, die Standesverhältnisse und die gesellschaftliche Position kleinster, zu Burghut und ähnlichen Diensten verpflichteter Mannen in erschöpfender Weise angeben? Wenn z. B. ein Hans Menlin, Laulin Menlins seligen Sohn, im Jahre 1454, von Junker Diepold von Geroldseck,

---

1) Ez waz ein ritter der phlak || als noch manik armer ritter phlit || uf dem groß gesinde lit || der nicht gröze gülde hät || und doch nit gern abe lät || er welle grözliche leben || und in dem vollen staete sweben || dez muoz er dikke reisen || üf witewen und weisen. Von der Hagen, Gesammtabentheuer III. 565.

2) z. B. II. 79, 167, 172 III. 382. IV. 63, 287 ff. Graf Gottfried von Zimmern gab sogar seinen Bastardsöhnen ein Wappen mit Turnierhelm, nämlich eine aufrecht stehende Streitaxt zwischen zwei gelben Hirschstangen in blauem Felde, wozu er gewiß kein Recht hatte. „Aber er hat ein sonder affection und liebe zu allen bastarden, denen er vor andern leuten, wo er konden, favorisirt und sie befürdert. Mir gedenkt, das er uf ein zeit den merertail diener und dienernen hät, die unehelichen geboren zu achten." Ueber die Bastarde am burgundischen Hofe E. v. Rodt Feldzüge Karls des Kühnen I. 46.

ein kleines Grundstück in Minzenbach zu Lehen hat, mit der Auflage, sobald er von seinem Junker oder dessen Vogte gemahnt werde, von Stunde an nach Hohengeroldseck zu kommen, „erzeugt mit ganzem harnasch", und dort zu bleiben, um dem von Geroldseck „des sinen getrúwlich zu hüten"[1]), so war das kein eigentliches Ritterlehen[2]) (feudum militare), aber doch etwas demselben sehr ähnliches, denn die Leistung des Belehnten bestand nicht in Zins und Frohndienst, sondern im Waffendienste. Auch ist zu beachten, daß das dem Dienstknappen obliegende Dienstverhältniß vielfach auf einem privatrechtlich begründeten, erblichen Subjectionsnexus ruhte und also nur mit Zustimmung des Herrn, oder in völlig eigenwilliger, alle Form durchbrechender Weise gelöst werden konnte. Die nichtritterbürtigen Knappen, die Dienstknappen, kommen in privatrechtlichen Urkunden selten vor, weil ihnen die für Zeugen und Bürgen vorausgesetzte Selbständigkeit und Habe und daher die zu manchem Rechtsgeschäfte erforderliche Dispositionsfähigkeit oftmals fehlen mochten[3]). Die in Fehdebriefen namhaft gemachten Reisigen werden insgemein nur mit ihren Tauf- und Familiennamen angeführt, oder wohl auch mit persönlichen, oftmals von wildem Humor

1) Aehnlich schon 1427 Lauwelin Mennelin, Hansen Mennelins Sohn, Burger zu Gengenbach. (Reinhart) Pragmatische Geschichte der Herren von Geroldseck, S. 137 und 115 der Beilagen.

2) Essentiell für das wirkliche Ritterlehen ist wohl, wie schon der Name sagt, daß es zu Roß geleistet wird. Bei Otto Frising. Gesta Frider. II. 12 heißt es „universorumque equitum agmen feoda habentium" u. s. w. Es sind in dieser Stelle die equites=beneficiati.

3) Doch werden sie zuweilen als Zeugen genannt. So z. B. 1240 Schullo servus advocati, Wiegand, Straßburger Urkb. I. 203. Heinrich Bergeli Schultheiß in Villingen, Waltkono und Ulrich seine knechte 1281. Riezler, Fürstenb. Urkb. I. 275. Stephanus der Diener einer Frankfurter Bürgerin (domina Elisabeth vidua et concivis nostra) wird 1223 als servus meus und 1222 als serviens domine Elisabethe bezeichnet. Böhmer, Cod. Moenofrancof. I. 43 und 34. In Urk. des Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein, 1244: testes miles noster cognomento Crane (Kranich) Hagino famulus noster. Gudenus Sylloge p. 85. Die Herren von Montenach überlassen der Stadt Bern ihren servus Ulricus dictus Welf et Hemmam uxorem suam pro liberis, — cum allodio quod possident, recipiendum pro libero burgense 1267. Font. Rer. Bern. II. 417. Ueber Zeugnißfähigkeit und Zeugenpflicht von Knechten vgl. G. Hertz, Rechtsfähigkeit des freien Gesindes, bei Gierke Untersuchungen (1879) VI. 33. In den Rittergedichten heißen die niedern nicht berittenen Dienstknechte vielfach garzûne. Nibel. Str. 223, 1.

Zeugniß gebenden Uebernamen (Spitznamen, noms de guerre), denen wir schon im 13. Jahrhunderte im Meier Helmbrecht[1]) begegnen. Eine bestimmte Hinweisung auf ihren Beruf war ja überflüssig. Wußte doch Jedermann, was ein solcher Buschklepper zu bedeuten hatte.

Von den noch unmündigen Edelknaben kann, natürlich aus demselben Grunde, bei Rechtsgeschäften nur selten die Rede sein. Daher ist der in Urkunden als Contrahent, Zeuge, Bürge genannte Knappe, Knecht, servus, famulus, in der Regel ein zu seinen Jahren gelangter selbständiger Edelknecht. Man kann aber zum Behufe der bequemeren Unterscheidung immerhin von Edelknappen und Dienstknappen sprechen, obgleich die Urkunden nicht so scharf distinguieren; nur darf man nicht vergessen, daß auch den ersteren, bevor sie völlig erwachsen und so lange sie noch in der Lehrzeit begriffen waren, solche Verrichtungen oblagen, die etwas an knechtische Arbeit erinnern. Der Ritter diente nämlich, wie man zu sagen pflegt, stets von der Pike auf[2]). F. v. Löher hat das sehr anschaulich geschildert. „Das Amt der Knappen war recht eigentlich Leibdienst, im Hause, bei den Rossen, auf dem Felde. Ihrem Herrn leisteten sie Kämmererdienste[3]); bei der Tafel warteten sie auf und Abends geleiteten sie die Gäste mit Fackeln in ihre Gemächer und brachten ihnen den Nachttrunk." Götz von Berlichingen erzählt von seiner Knappenzeit: als er zuerst drei Jahre lang dem Ritter Konrad von Berlichingen, seinem Vetter und sodann dem Ritter Veit von Lentersheim aufgewartet, habe er die Pferde gesattelt und aufgezäumt, seinem Herrn den Gaul zum Aufsitzen gegeben und ihm den Helm nebst dem Spieße gereicht[4]).

1) Helmbrechts Spießgesellen heißen: Lemberslint, Slickenwider, Hellesac, Rütelschrin, Wolfesgnome, Wolvesdrüzzel v. 1185 ff., er selbst läßt sich Slintezgen nennen. Der vater sprach nû sage mir || wie si sprechen hin ze dir || ieglich din geselle || sô er dir rüefen welle? || Vater min, daz ist min name || des ich mich nimmer geschame, || ich bin genannt Slintezgen, || die gebüren ich vil selten freu || die mir sint gesezzen. Helmbrecht v. 1231 ff. Helmbrecht läßt sich vom Knechte und der Magd seines Vaters „junkherre. min" anreden und ihrzen. v. 715.

2) Klüber-Ste. Palaye I. 205.

3) Ein sin kameraere || mit tiurem golde swaere || bräht im (Gawan) kleider dar getragen. Parzival XIII. 45.

4) Ritterschaft und Adel S. 4. Gesch. des Ritters Götz von Berlichingen von Fr. W. G. Grfn. v. Berlichingen-Rossach, 1861, S. 22.

Wo nun in den Quellen ganz im Allgemeinen von der Ritterschaft gesprochen wird, da sind in dieser Collectivbezeichnung alle Rittermäßigen (militares) zusammengefaßt [1]). Häufiger heißt es aber, also mit Hinweisung auf den bestehenden Unterschied: Ritter und Knechte. Der Grund dieses Ritter und Knechte sowohl in disjunctiver, als auch in conjunctiver Weise anführenden Sprachgebrauches ist ein sehr einfacher. Durch die Ritterweihe, den Ritterschlag, der wohl überhaupt in Deutschland viel seltener erworben wurde, als man gewöhnlich glaubt [2]), wurde niemals ein direct auf die Nachkommen übergehender und somit eine tiefer eingreifende

1) Sehr deutlich tritt die Zusammenhörigkeit von Rittern und Knechten in der Limburger Chronik hervor. S. 415 der Ausg. von Roſſel: Ritter und Knechte mehr als 1600 gekrönte Helme; S. 435: 12000 Ritter und Knechte; S. 443: Ritter und Knechte, 800 Mann gewapnet; S. 456: 2400 Gleven (so, d. h. gleuen, nicht gleven, dürfte wohl zu lesen sein, wenn nicht vielleicht glenen aus glevenen oder einer ähnlichen Form synkopiert ist). Ritter und Knechte, ganz gute Leute; S. 460: 2000 Ritter und Knechte u. s. w. In Aachen die Form geleyen. A. Laurent, Aachener Stadtrechnungen S. 55. Der Chronist unterscheidet dabei nie nach Zahlen, wie viele Ritter, wie viele Knechte. Ganz ähnlich ist der Sprachgebrauch in den meisten Chroniken des 14. und 15. Jahrhunderts, z. B. in der im IV. Bande der Städtechroniken stehenden, für die Zeit des ersten großen Städtekrieges wichtigen, ältesten Chronik von Augsburg. In lateinisch geschriebenen Chroniken: milites et armigeri = Ritter und Knechte. Chronicon Maguntinum, bei Hegel, Städtechroniken XVIII. 204.

2) In einem aus dem Anfange des 15. Jhdts. stammenden Verzeichnisse der den Herren von Eppenstein, wegen der Grafschaft Dietz, zustehenden Vasallen, nur 7 Ritter und gegen 60 namentlich angeführte, nicht durch die Ritterwürde ausgezeichnete Personen. Senkenberg, Sel. Jur. II. 419. In Ludwig von Eib, Denkwürdigkeiten, herausg. von C. Höfler S. 31 ein Verzeichniß der Personen, die mit dem Markgrafen von Brandenburg nach Neuß ziehen, 7 Grafen, 3 Herren, 6 Ritter und über 80 Edle. Langes mehr als 100 Personen gebendes Verzeichniß der hessischen Ritterschaft von 1476. Darunter nur 2 Ritter und 2 Herren. Ztschft. f. Hess. Gesch. I. 335 ff. Auf einem im Jahre 1397 in Frankfurt abgehaltenen Tage sollen, nach der Limburger Chronik, anwesend gewesen sein, Herzoge und Fürsten 32, Grafen und Herren über 150, Ritter 1300, Edelknechte 3700. J. Janssen, Frankfurter Reichscorrespondenz I. 46 n. 125. Unter den mehr als 300 Ritterbürtigen, welche die Brüsseler Patriziertafel zählte, hatten nur zwölf den Ritterschlag genommen. F. v. Löher a. a. O. S. 45, nach Henne et Wauters, Hist. de Bruxelles I. 158. Auch im ältesten Lehenbuche des Hochstifts Würzburg (1303), herausg. von Schäffler und Brandl, im Archiv f. Unterfranken und Aschaffenburg Bd. XXIV. auffallend wenige milites.

Unterscheidung unmittelbar begründender Grad[1]) ertheilt, sondern nur eine persönliche Würde und zwar eine solche, über deren Werth und Tragweite man verschiedene Ansichten hegen konnte: sehr überschwängliche, aber auch recht prosaische. Ohne sich durch die Nichterwerbung der Ritterwürde etwas zu vergeben und ohne deßhalb, weil man kein „eques auratus" sein wollte oder konnte, gänzlich außerhalb jenes Kreises von höfisch-ritterlichen, romantischen Vorstellungen zu treten, in denen der feierlich ernannte Ritter, der preux chevalier, miles probatus, eine so große Rolle spielte, hat man vielfach die so sehr in's Auge fallenden goldenen Sporen Andern überlassen: solchen, die einen besonderen Drang zu äußerlicher Auszeichnung in sich verspürten, oder in deren Familien es nun einmal herkömmlich war[2]), daß sich die an der Spitze des Geschlechtes stehenden Personen womöglich die Ritterwürde erwarben[3]). Allerdings fehlte

1) Vgl. F. v. Löher a. a. O. S. 49, wo auf eine Stelle aus Upton pag. 8 „in creatione militis nullum imprimitur character, quare voco illud officium militare proprie et non ordinem" hingewiesen wird. Der Canonicus Upton schrieb um die Mitte des 15. Jahrhunderts auf Anregung des Prinzen Humfrid von Gloceſter. Uebrigens heißt es doch bei Alb. Stad. apd. Schilter pag. 303 zum Jahre 1221, in Beziehung auf den flandrischen Pseudobalduin: et inter caetera dum ab eo quaerert (sc. rex Franciae) ubi characterem militiae assumpserit, vel ubi uxorem duxisset, nescivit regem expedire.

2) In diesem Sinne spricht J. E. Kopp, Gesch. der Eidgen. Bünde III. a. 127 von „Dienstmannen, welche die Ritterwürde in ihrem Hause herbrachten oder neu in selbes eintrugen".

3) Ich erlaube mir indessen zu bemerken, daß man in Benützung solcher Stellen, welche darauf hinzuweisen scheinen, daß die Erwerbung der Ritterwürde von genannten Personen als ein später jedenfalls zu vollziehender, obligater Akt aufgefaßt werde, sehr vorsichtig sein muß. Jener Rupert von Eschilbrucken, der in einer Urkunde von 1216, bei Rossel, Urkb. der Abtei Eberbach I. 175, von sich aussagt, daß er deßhalb kein Siegel geführt, eo quod nondum miles fui, war, was ich in Ztschft. f. Gesch. des Oberrheins XXXII. 390 übersehen hatte, ein Hochfreier, worauf ich zuerst durch meinen verehrten Collegen Dr. Frhrn. G. Schenk zu Schweinsberg brieflich aufmerksam gemacht worden bin und was ich nun auch mehrfach, z. B. in einer Urkunde K. Heinrich's (VII.) von 1223, Ztschft. f. Gesch. des Oberrh. XI. 221 bestätigt finde. Es ist daher sehr wahrscheinlich, daß er durch „nondum miles" nur sagen will, er sei damals noch nicht „ad annos militares" gelangt gewesen. Ob er aber überhaupt damit umgieng, sich später eine Würde zu erwerben, die er als Hochfreier (dominus, Herr) auch missen konnte, muß ganz dahingestellt bleiben. Im Jahre 1249 urkundet (der Hochfreie) Swiggerus

es nicht an ſolchen Familien, in denen ſich, vom 13. bis etwa zum Ende des 14. Jahrhunderts, wo ſich ein der Ritterwürde nicht eben günſtiger Umſchlag der öffentlichen Meinung einſtellte, ſo ziemlich

---

de Gundelfingen cum filiis meis Swiggero et Ulrico militibus et alio Swiggero nondum milite. Ztſchft. f. Geſch. des Oberrh. XXXV. 265. Ein weiteres Beiſpiel in einer Bebenhauſer Urkunde von 1245: Berngerus liber dictus de Enthringen et Albertus frater suus adhuc servus, Ztſchft. f. Geſch. des Oberrh. III. 127 kann ähnlich gedeutet werden. Der jüngere Bruder dieſes Hochfreien war wohl noch in den Knabenjahren, adhuc puer, noch in der ritterlichen Lehrzeit begriffen, aber ſeinem Stande nach gewiß kein Edelknecht und auch nicht nothwendig ein künftiger Ritter, da viele Glieder der Familie von Entringen in Speier und Straßburg Domherren geweſen ſind und auch Albert ſpäter dieſen Beruf ergriffen haben kann. Eberhardus de Entringen ſeit 1237 Domherr in Straßburg, Wiegand, Straßb. Urkb. I. 199. 214, 400. Beringer von E. 1224—1232 Biſchof von Speier. Ztſchft. f. Geſch. des Oberrh. V. 201. Remling, Geſch. der Biſchöfe von Speier I. 245. Catal. Episc. Spirens. apd. Böhmer Font. IV. 353. Ein C. de Entringen 1255, Bliggerus 1260, Beringerus 1262, 1272, Eberhard (alle von Entringen) Domherren in Speier, Remling a. a. O. Urkb. I. 262, 282, 293, 329, 335. Deßgleichen Eberhardus 1228. Gudenus, Sylloge pag. 187. Die Burg Entringen lag bei Tübingen. Köhler, Hist. Geneal. Comitum de Wolfstein. Urk. 1285: „quia sigillum proprium non habui, nec sigillum domini patris mei mihi competebat, eo quod sacramentis nondum essem militaribus implicatus," bei Scheidt, Vorrede zur Mantissa pag. XXI., wird wohl dahin zu erklären ſein, daß auch gleichnamige Söhne das väterliche Siegel, falls der Vater Ritter und auf dem Siegel als ſolcher bezeichnet war, nur dann benutzen konnten, wenn ſie ebenfalls Ritter waren. In einer ungedruckten Urkunde des Stuttgarter Archivs, 1285 Aug. 1., ausgeſtellt von Heinrich, Conrat, Gerhard und Albert von Enzberg, heißt es in der Siegelformel: Ego etiam Conradus patruelis predictorum fratrum de Enzeberc, quia sigillum proprium non habui, nec sigillum pie memorie C. patris mei mihi aliquatenus conpetebat, eo quod nondum essem sacramentis militaribus implicatus, sub sigillis eorundem dominorum de Enzeberc omnia et singula profiteor prenotata. Gefällige Mittheilung des Herrn Archivaſſeſſors Dr. O. v. Alberti. Ein Wilhelm von Vitray führt kein Siegel „cum nondum miles nec uxoratus esset". Klüber-Ste. Palaye II. 41 nach Mabillon de Re Dipl. pag. 147. In einer Urkunde von 1311 bei Baur, Heſſ. Urkb. II. 721 ſagt Friedrich von Meckenheim, daß er mit ſeinen Kindern Friderichе und Johanns, „die itzunt rittere ſint" und mit zwei Söhnen, „die noch knehte ſint", mit einer Tochter und einem Enkel, „der auch noch kneht iſt", ſich verpflichte u. ſ. w. Auch das kann ſich vielleicht nur auf die feudale Mündigkeit beziehen, nicht auf die Ritterwürde. Bei Scheidt, Vom hohen und niedern Adel, zu 1324, Bernhardus de Rostorp adhuc famulus. Er iſt ein Bruder von Conrad und Ludwig von Roſtorp (milites) S. 62.

in jeder Generation das eine und andere Glied die Goldsporen erwarb, denn gesellschaftliche Vorzüge gewährten sie eben doch. Namentlich legte das auf dem Gebiete der Sitte und freilich auch der Laune so viel vermögende schöne Geschlecht[1]) großen Werth auf dieselben, wie überhaupt auf alles, was in's Auge fällt und Auszeichnung gewährt[2]). Rittersfrau hat Rittersrecht, lautet ein alter Spruch, auf den wir zurückkommen. Der rite promovierte Ritter stand aber nicht nur über dem Knechte; wir besitzen Urkunden, aus denen hervorgeht, daß er sich auch vor den jungen, zum Herrenstande gehörigen Leuten (Junker, juncherrlîn, domicelli, damoiseau), den Vorrang zu wahren wußte[3]).

Wer Ritter war, der gehörte wie man sich jetzt ausdrückt zur ersten Gesellschaft. Durch die wie immer erlangte Ritterwürde[4])

---

1) Treffliche Bemerkungen bei C. Schnaase, Gesch. der bildenden Künste IV. 1, 43 ff., besonders S. 48. Vgl. auch Weinhold, Frauen I. 278.

2) Swer pris im strîte hol || des danken im diu stolzen wîp. Parziv. VIII. 678.

3) C. F. F. v. Stranz, Gesch. des Adels I. 137. Urk. des Ulricus de Swandon miles 1257. Unter den Zeugen, ganz zuletzt nach verschiedenen milites: Evrardus frater Godefridi comitis de Aubepore (Habsburg) et Otto filius domini de Ruethelen (Rötteln), domicelli. Trouillat, Mon. de Bale I. 646 und Font. Rer. Bern. II. 471 zu 1258. Ulricus domicellus et comes de Buchegga 1261 in Zeugenkatalog nach milites, ibid. II. 526. In Urk. von 1308: herre Cunrad von Waldegge ein ritter und dann noch 6 weiter benfalls Herren und Ritter genannte, aber nicht hochfreie Zeugen (also geschlagene Ritter), erst nach diesen aber: Conrad der herzog ein vri von Urslingen, herr Wernher von Zimmern vri, herr Anshelm von Wildenstein vrie und endlich noch 9 weitere Personen, nämlich Edelknechte, Vögte und Bürger. Schmid, Mon. Hohenberg. S. 169. Beachtenswerth ist ein Aufsatz von G. Landau über die Prädikate Herr und Junker in Ztschft. f. Hess. Gesch. III. 229 ff.

4) Vgl. „Die verdient ritterschaft" bei A. v. Keller, Fastnachtspiele des 15. Jahrhunderts, Litt. Verein XXVIII. 359 ff. Der Kaiser von Schnokenland tritt mit seinen Rittern auf. Jeder gibt an, wie er Ritter geworden sei. Herr kaiser also hab ich gestochen || und durch schön frauen viel sper zerbrochen (S. 360). Auf meinem haupt trag ich har || das ist kraus und goltvar. || Dadurch bin ich ritter worn || S. 361. Mein ritterschaft hab ich derworben || mit hübschem tanzen seuberlich u. s. w. Auch durch Ringen und Springen wird man Ritter im Schnokenland. Unverkennbar eine Satyre auf die zu leicht ertheilte Ritterwürde. Etwas wie Selbstironie lautet auch bei Hermann v. Sachsenheim, Mörin v. 99 ff: und wolt mich uffgehangen honn. || Nain sprach der alt: das wel wir lon || durch willen siner

erwarb er, was sehr in Betracht kommt, solche äußere Vorzüge, auf die er, seiner Geburt nach, hätte verzichten müssen. Zunächst auf den Herrentitel in der Anrede und auch in Urkunden; sodann auch auf Gold- und Perlenschmuck, dessen man sich freilich auch bediente, ohne durch allgemeines Herkommen sattsam legitimiert zu sein. Immerhin war es aber feststehende Uebung, daß nur der Ritter Goldsporen trug und daß auch, bei den Ritterbünden des 14. Jahrhunderts, die betreffenden Insignien, zum Beispiele der Stern der nach demselben benannten Hessischen Gesellschaft, von den Rittern in Gold, von den Knechten aber in Silber getragen wurde.

Es wurde bereits gelegentlich erwähnt, daß zur Zeit des sogenannten Seifried Helbling[1]), also zu Ausgang des 13. Jahrhunderts, die rittermäßigen Knechte in Oesterreich kein Gold zu tragen berechtigt waren. Der Dichter legt dem klugen Knechte, der sich gegen seinen Herrn, in welchem wir den Ritter eines vornehmen Dienstmannes zu suchen haben[2]), über ihr schönes Osterland, in dem es, statt des rechten Ostermannes und der würdigen Frau, gar viele Osteraffen und Ostergänse gebe, mit bitterem Humor ausläßt, einen die Wünsche der Knechte aussprechenden Reformplan in den Mund. Wenn das Reichsoberhaupt in's Land komme, so solle dasselbe Bestimmungen geben, vermöge deren der Edelknecht in seinem dreißigsten Lebensjahre so gestellt sei, daß er statt Silber Gold tragen, also Ritter werden und seinen Kindern das Ansehen von Ritterskindern hinterlassen könne[3]). Die Spitze dieser Expectorationen ist gegen die Dienstmannen, oder wie man sie im 14. Jahrhunderte nannte Dienstherren[4]), gerichtet, denen an mehreren Stellen vorgeworfen wird, daß sie umsonst bedient sein, ihre eigenen Dienst-

---

gelben sporn. Vgl. auch Erec 4176 ff. Und wizet wol daz ir den lîp || mir alsame liezet || wan daz ir geniezet || daz ir ritter sît genant || ich hieze iuch hähen (hängen) hie zehant.

1) Kleiner Lucidarius VIII. 675.

2) Siegel in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie CII. 236.

3) und daz ein ritermaezig kneht || der drîzec jâr hab unde tage__ niht sîlber ûf gewande trage. — treit er sîlber er tuot niht reht. — heiz iz vergolden gern u. s. w. Kleiner Lucidarius VIII. 658 ff.

4) Urkunden von 1301, 1310, 1311, 1312, 1317, nachgewiesen bei Siegel a. a O. S. 238. Auch Vitoduran pag. 11 berichtet von einem Streite inter dominos serviciales et milites simplices ex una parte et dominos libere conditionis et magne excellentie ex altera.

pflichten aber nicht erfüllen wollten. Der letztere Theil des Vorwurfes wird bekanntlich durch in die Zeit Herzog Albrechts, des späteren Königs, und anderer österreichischer Regenten fallende Ereignisse sattsam erhärtet[1]).

Ein zweiter Vorzug, den man durch die Ritterwürde errang, war, daß man statt des vertraulichen „Du" mit „Ihr" angeredet wurde. Schon im Parzival ist davon die Rede, daß sich nur auf gleicher Rang- und Besitzstufe stehende Personen duzen[2]). Auch rittermäßige Diener wurden von ihren Herren mit Ihr angeredet; doch bedient sich die Königin, bei Hartmann von Aue, dem Seneschall hier Truchseßen Keii gegenüber, einmal auch der keineswegs vertraulichen, sondern zürnenden Anrede „du"[3]), worauf dann dieser ihr heftig erwidert: „vrouwe es ist genuoc, — ir sprechet alze sêre, den ritern an ir êre, — ir strafet mich als einen kneht"[4]).

Zur Zeit des sogenannten Helbling aber war es dahin gekommen, daß jeder Rittermäßige sich nur ungern duzen ließ. Daher meint auch der Herr des scharfklugen Knechtes:

er sî arm, er sî rîch,
der ketenhantschuoch an hât,
mînes duzen hât er guoten rât[5]).

Er weiß nämlich, daß mehrere Herren deßhalb erschlagen worden sind, weil sie ungeeigneten Ortes duzten. In der Zimmerischen Chronik begegnen wir dem noch in einem kurzen Pelzlein in der Stube herumspringenden Töchterlein des Gottfried Wernher von Zimmern. Dessen Oheim macht sich den Spaß zu duzen und zu fragen: Annele, was thust? Darauf dann die Kleine zum Onkel: wie künden jr ein solches peurlein sein? Habt jr nit so bald gesagt: Annele, was thut ir?[6]).

Nicht nur die Poeten wissen von einer dem Ritter als solchem, im Gegensatze zu anderen Leuten zustehenden, prächtigen Kleidung

---

1) Vgl. J. Seemüller, Sitzungsber. der Wiener Akad. CII. 622 ff.

2) Parz. XVI. 829 ich mac nu wol duzen dich || unser richtuom nach gelichet sich. Erinnert bereits an den Spruch: das Geld im Beutel duzt den Wirth.

3) Iwein v. 137 ff., dagegen später v. 838 ff. „ihr" und „Herr Keii".

4) Iwein v. 160 ff.

5) Kleiner Lucidarius VIII. 444.

6) Zimmerische Chronik II. 452. Anna war geboren 1513..

zu berichten; auch die Gesetzgebung beschäftigte sich ziemlich frühzeitig damit. In einem in die Mitte des 14. Jahrhunderts fallenden Statutenbuche der Stadt Speier heißt es: (setzen wir) noch sol ir deheiner der niht ritter ist dragen dehein guldin oder silbern borte, oder bendelin um den kugelhut, oder dehein golt, silber oder berlin (Perlen) dragen an kugelhüten, röcken, mänteln, oder an gürteln, oder an deschen (Taschen), oder an scheiden, oder an spitzmessern[1]). In Basel trugen die Ritter ihr rothes Gewand auch dann noch fort, als die allgemeine Rathstracht schwarz geworden war[2]) und in den, zu Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts vom Reiche gegebenen Kleiderordnungen, wird den Rittern, Doctoren und deren Frauen, ein sonst polizeilich verbotener Luxus gestattet. Als es aufkam, den sogenannten offenen oder Spangenhelm für vornehmer zu halten, als den geschlossenen oder Stechhelm, war den Wappen führenden Doctoren zugestanden, ihre Helme zu öffnen, wie man das nannte[3]). Auch durften sie, als man darin noch einen Vorzug erblickte, mit rothem Wachs siegeln. Daher meint die Zimmerische Chronik[4]): es ist gleichwohl eine schlechte liederliche freihait mit rotem wachs zu besigeln, die auch bei unser zeiten so gemain worden, daß der schneider, schuhmacher und ander handtwerker söne, da si doctorieren oder sonst aulici werden, sich dero geprauchen.

Wer sich schon durch seine äußere Erscheinung auszeichnen konnte, dem wendete sich auch die Aufmerksamkeit und Gunst der Frauen leichter zu, als seinem minder prunkvoll auftretenden Standesgenossen. Wir besitzen ein Gedicht „Von einem Knappen und einer Frau", in welchem ausführlich entwickelt wird, daß nicht nur die Ritter sondern auch die Knappen des süßen Minnesoldes würdig seien. Es gab also auch Leute, welche sogar diesen als ein ritterliches Reservatrecht zu deuten suchten, was daran erinnert, daß das Gedicht vom Pfaffenleben[5]) den Klerikern vorwirft, daß sie die Laien vom Umgange mit wohlgethanen Weibern ausschließen möchten:

---

1) Ztschft. f. Gesch. des Oberrh. VII. 60 und Zeuß im Anzeiger f. Kunde der deutschen Vorzeit 1856 Sp. 201.

2) Ochs, Gesch. von Basel III. 551.

3) Zöpfl, Rechtsgesch. S. 349.

4) Zimmerische Chronik I. 483.

5) Gervinus, Gesch. der deutschen Dichtung I. 120.

Wel knecht tuot riterliche tat,
ob er nit ritters namen hat.
daz sol er nit engelten.
Ain vrow wer wol ze schelten,
die in daz engelten liez
darum daz er nit ritter hiez,
Kain ritter sol ez wesen zorn,
ez lit nit an den gelwen sporn
damit man frowen verdienen sol[1]).

Das Gedicht vom Knappen und der Frau gehört, beiläufig gesagt, mit zu jenen vielen, in denen von verstolener, nur mit Beihilfe von Zofen und bestochenen Wächtern möglicher, die eheliche Treue der Frauen und die Züchtigkeit der Jungfrauen in ein schlimmes Licht stellender Minne[2]), wie von etwas ganz Unverfänglichem die Rede ist.

In einer anderen Dichtung „Der Ritter und der Teufel" heißt es:

In purpur er sich clait
sin tisch stuont ze aller zit berait
mit guoter cost und win
als ains herren tisch sol sin[3]).

Freilich fehlt es daneben auch nicht an anekdotenhaften Berichten, in denen K. Rudolf I. in seinem schlichten grauen Rocke[4]) und wegen spartanisch zu nennender Kost, als Repräsentant deutscher Rittersitte gefeiert wird. Was den Kleiderprunk betrifft, so war man im 16. Jahrhundert entschieden der Ansicht, daß er aus dem Welschlande stamme. Herr, legt die Zimmerische Chronik dem sarkastischen Reichshofrath Dr. Heinrich Haas in den Mund, Herr

1) J. v. Laßberg, Liedersaal III. 305 v. 25 ff.

2) Vgl. bei K. Weinhold, Die Frauen I. 264 ff. den Abschnitt über die Taglieder. Gawan, der die Königstochter nur wenige Stunden kennt, wirbt sofort um ihre Minne. Und wie! „Er greif ir under'n mantel dar: || Ich waene, er ruorte ir'z hüffelin." Nur das plötzliche Eintreten eines Ritters verhindert, „daz dâ nach war ein dinc geschehen || hettens übel ougen niht ersehen || des will sie bêde warn bereit || nu seht, dô naht ir herzeleit." Parzi v. VIII. 172 ff.

3) J. v. Laßberg, Liedersaal III. 253.

4) indutus grisea rusticali tunica cum alto golerio. Math. Nuewenburg. Font. IV. 157 tunica grisei coloris, Vitodur. pag. 25 und ähnliche Stellen.

ſehet für! Es mags nit lang thuen auf deutſch eſſen und welſch klaiden [1]).

So wenig als die Ritterwürde politiſche Vorrechte gewährte, ebenſowenig kam ſie im Lehensrechte in Betracht. Das Ritterlehen (feudum militare) vererbte ſich auf jeden dazu qualifizierten Vaſſallen, mochte er nun Ritter oder Knecht ſein. Auch bei Gauerbſchaften kam es nicht darauf an, ob die Gemeinen Ritter waren oder Knechte [2]). Galt es aber bei irgend einem Rechtsgeſchäfte Bürgen beſonders Leiſtungsbürgen zu ſtellen, ſo fragten vorſichtige Gläubiger ohnehin mehr nach der Zahlungsfähigkeit als nach dem Range. Beinahe jedes Urkundenbuch gewährt dafür Beiſpiele, daß Ritter und Knechte gemeinſam zu Bürgſchaften verwendet werden. Der Abt von Reichenau ſoll im Jahre 1333 ſetzen „fünf burgen, ritter oder knecht“ [3]) und Graf Ludwig von Neuenburg 1360, ſtellt „zu burgen unverſcheidenliche die edlen herren, ritter und knehte, die nachher geſchriben ſint“. Es folgten nun in der Urkunde nach genannten Edelherren und Rittern auch drei Edelknechte [4]). Und auch in den geworbenen Reiterſchaaren des ausgehenden 13. und beginnenden 14. Jahrhunderts, ſcheint der Ritter vor dem Knappen nicht ſo viel vorausgehabt zu haben, als man anzunehmen geneigt iſt. Als Graf Wilhelm von Katzenelenbogen 1293, Bürger zu Mainz wird, ſoll er der Stadt helfen: cum decem viris militibus seu militaris condicionis in dextrariis faleratis [5]) und als K. Friedrich der Schöne, im Jahre 1315, genannten Rittern und Edelknechten, für geleiſtete Kriegsdienſte Bürgen ſetzt, ſind die 5 Ritter je mit 25 Mark die 8 Edelknechte je mit 20 Mark Silbers in Rechnung genommen [6]). In Urkunde des Grafen Gerhard von Holſtein von 1340: cuilibet militi 12, cuilibet armigero 10 marcas [7]). Ein Unterſchied der

1) Zimmeriſche Chronik IV. 167. Eine ganz ähnliche Aeußerung aus einem Schreiben des Landgrafen Wilhelm von Heſſen-Caſſel an den Landgrafen Philipp d. j. 1575 bei C. F. von Moſer, Teutſches Hofrecht I. 28.

2) Urk. 1353. Wir die ritdere und die edelknehte gemeinlich bit (mit) namen (folgen nun 4 Ritter und 3 Edelknechte) die do tail hant und gemeiner ſint an der burg zu Guntheim. Baur, Heſſ. Urkb. III. 350.

3) Ztſchft. f. Geſch. des Oberrh. V. 128.

4) Ebendaſ. XV. 81.

5) Schaab, Geſch. des Rhein. Städtebundes II. 67.

6) Böhmer Act. Imp. Sel. nr. 659 pag. 465.

7) Scheidt, Vom hohen und niederen Adel S. 71.

nicht sehr groß ist. Bei Seyfried Helbling wird einem Dienstmanne in den Mund gelegt: ein rîtter sol ein fuoder gar || wînes haben zu einem jâr || dem kneht erlaube ich nur ein vaz. || Billîch hât man die rîter baz [1]).

Hätte der Ritterschlag die wohlverstanden obligate, höchste Sproße auf der ritterlichen Stufenleiter gebildet, und somit für jeden Ritterbürtigen den unerläßlichen Abschluß der ihn zur ritterlichen Laufbahn befähigenden Formalitäten, wie man aus dem zu Eingang dieses Abschnittes citierten Satze der Alterthümer folgern möchte, so hätte sich die Ritterschaft als Stand ganz gewiß nicht so breit entfalten können, als nothwendig war, um sie zu gemeinnützigen Leistungen zu befähigen. Freilich gestaltete sich auch, was nicht verschwiegen werden darf, eine allzugroße Verbreitung derselben zu einer volkswirthschaftlichen Calamität. Oder bezeichnet es etwa einen intellectuellen und wirthschaftlichen Aufschwung, wenn sich im polnischen Dorfe jeder Bauer für einen Edelmann hält? Die Ritterschaft bestand, ihrer überwiegenden Mehrzahl nach, keineswegs aus feierlich zu Rittern geschlagenen, sondern aus rittermäßigen, schildbürtigen oder, wie der Sachsenspiegel sagt „von riders art" geborenen Leuten. Da sich die Ritterwürde niemals vererbte, was auch in Frankreich durch den Satz „nul ne nait chevalier" anerkannt wird [2]), so hatten die Söhne eines Ritters vor jenen der Edelknechte eigentlich nichts voraus, sondern waren eben zunächst einfache Edelknechte, bis sie etwa selbst Ritter wurden, es müßte dann der den Rittertitel führende Vater ein Hochfreier gewesen sein, in welchem Falle sich, die Ebenbürtigkeit der Mutter vorausgesetzt [3]), zwar dessen Herrenstand aber nicht

---

1) Kleiner Lucidarius IV. 71 ff.

1) Auch bei Besold Thesaurus practicus adauct. pag. 828: regulariter eques nemo nascitur sed creatur.

2) Nach Sachsenspiegel I. 51 § 2 ein (vrie) wif mag winnen echtkint, adelkint, egenkint unde keveskint. Nach der älteren, noch im Armen Heinrich des Hartmann von Aue vertretenen Ansicht, war eine freie Bäuerin dem Edelfreien keine unebenbürtige Gattin. Von Heinrich heißt es v. 41: „von gebúrt unwandelbare und wol den fürsten gelich" und dann v. 15007, von des freien Bauern Tochter: „nû ist si frî, als ich dâ bin: || nû raet mir aller min sin || daz ich si ze wîbe neme", was dann auch mit allgemeiner Zustimmung geschieht.

deſſen Ritterwürde vererbte. Jeder Codex diplomaticus gibt hiefür die nöthigen Belegſtellen [1]).

Nun werden allerdings zuweilen die filii militum in ſolcher Weiſe erwähnt, daß man bei oberflächlicher Betrachtung der betreffenden Urkunden, ſogar der Anſicht ſein könnte, es habe ſich auf dieſelben eine unabweisbare Verpflichtung erſtreckt, ſich die Ritterwürde ebenfalls zu erwerben, allein das iſt ganz entſchieden nicht der Fall; weder in der bekannten Stelle aus dem Landfrieden des Grafen Balduin von Hennegau, vom Jahre 1200, noch im Züricher Richtbriefe [2]) und auch nicht in den die Reichsburg und Stadt Oppenheim betreffenden Urkunden, in denen von milites et filii militum die Rede iſt [3]). Es handelt ſich hier gar nicht um die Würde, ſondern um den Berufsſtand. Es ſind hier die Burgmannen, milites castrenses gemeint, denen bereits K. Friedrich II. für ihre Dienſte, alſo die Burghut und was damit zuſammenhieng, in einer Urkunde von 1226, „libertatem et immunitatem perpetuam collectarum, exactionum et aliarum omnium dationum“ zugeſteht. An die Ritterwürde iſt dabei gewiß nicht zu denken. Einzelne Burgmannen werden ſie wohl beſeſſen haben, andere aber nicht. Aber jeder Oppenheimer Burgmann war ein Mann von Rittersart; das iſt wohl nicht zu beſtreiten. Weil nun aber, nach der Verfaſſung der Stadt und zwar ſeit der Zeit K. Rudolf's I. der Rath aus 16 Bürgern und 16 Burgmannen beſtehen ſollte und in der dieſe Verfaſſungsfrage regelnden Urkunde des genannten Königs von milites die Rede iſt [4]), ſo gab das im Jahre 1532

1) Hier nur einige wenige. 1300: Ludwig von Berkheim iſt Ritter, ſeine Brüder Kuno und Wernher ſind es aber nicht, aber ihr Vater Herr Kuno von Berkheim war es ebenfalls. Ztſchft. f. Geſch. des Oberrh. XI. 234. Heinrich und Wernher Edelknechte „herrn Hermannes ſeligen ſúne, eines ritters von Malmesheim“, ebendaſ. VI. 190. Herr Jacob von Núwenfels, Ritter, Schultheiß zu Neuenburg und ſeine Söhne Jacob und Erhart, Edelknechte (1343), ebendaſ. IV. 458. Hermann von Sachſenheim edelknecht, herren Hanſen ſeligen ſun (1375), ebendaſ. V. 76. Hier wird die Ritterwürde des verſtorbenen Vaters durch den Herrentitel angedeutet.

2) Von beiden wird im Abſchnitte XII. die Rede ſein.

3) So in Urk. K. Richard's von 1269 und K. Rudolf's, einmal ſogar von universis militibus ac eorum filiis et nepotibus.

4) Quod ulterius in perpetuum sedecim cives cum sedecim militibus, qui nunc sunt in consilio, sicut quandoque, sive retroactis temporibus fuerunt,

Veranlassung zu langwierigen Streitigkeiten. Man faßte nämlich, von Seiten der seit dem 14. Jahrhunderte emporstrebenden Zünfte, das Wort miles so auf, als handle es sich um feierlich ernannte Ritter und betonte, daß seit einiger Zeit alle Ritter in Oppenheim abgestorben seien. Die Burgmannen, welche aber ganz richtig milites mit militares identificierten, behaupteten sich in ihrem Rechte. Es wurde zwar, durch Vermittelung des Kurfürsten von der Pfalz, die Zahl der Rathsmitglieder von 32 auf 22 reduciert, allein K. Karl V. sprach in einer deßhalb im Jahre 1541 gegebenen Entscheidung deutlich aus, daß in Zukunft der Rath im Ganzen aus 11 Burgmannen von Adel „sie weren ritter oder nit" und aus 11 Bürgern bestehen solle, bis es wieder in Oppenheim Ritter gebe[1]). Es war dieses eine von ganz richtigen Auffassungen getragene Entscheidung, welche für die Geschichte des Ritterwesens deßhalb von besonderem Interesse ist, weil sie erstlich nachweist, daß noch zu Ausgang des 13. Jahrhunderts unter der urkundlichen Bezeichnung „milites" Ritter und Knechte zusammengefaßt sein können, zweitens aber, daß demgemäß die Erwerbung der Ritterwürde im 16. Jahrhunderte von der Burgmannschaft zu Oppenheim als eine überflüssige Formalität aufgefaßt worden ist[2]).

debent fungi officio consulatus. Beil. 36 bei W. Franck, Gesch. der Stadt Oppenheim S. 257. Urk. von 1287.

1) W. Franck, Gesch. der Stadt Oppenheim S. 85, 229, 234, 248, 249, 251, besonders die Beilagen Nr. 216 u. 217. Beachten wir den Sprachgebrauch der Zeit, der sich z. B. im bekannten Rüxner'schen Turnierbuche zeigt, so unterliegt es keinerlei Zweifel, daß unter denen „von Adel" die Ritterbürtigen gemeint sind.

2) Im Oppenheimer Stadtbuche steht daher: Anno 1533 ist der strenge herr Philipps Kemerer von Worms, Ritter, von disser welt verschieden und durch ine der ritterrat ußgestorben. Und demnach dieser Zeit under allen burgkmannen ze Oppenheym keyn ritter war, synt, vermöge eines vertrags, durch unsern, gnedigsten herren pfalzgraffen Ludwig churfürsten uffgericht, so viell personen uß den burgkmannen in rat gewelt worden, als itz burger im rat syn, nemlich eilff, die den rat mit den burgern besitzen sollen, als lang biß wider ritter under den burgmannen werden (was aber nicht mehr geschah). Es folgen nun die Namen der „ehrenvesten junker" aus den Familien: Erlenhaupt v. Sawlheim, Hundt v. Sawlheim, Kemerer v. Worms gen. von Dalberg (2), v. Flörscheim, v. Cronenberg, v. Frankenstein, Knebel v. Katzenelenbogen, v. Ingelheim, Landschad v. Steinach und v. Walbrunn. Franck a. a. O. S. 225. Vgl. über die zu Straßburg im Rathe sitzenden Ritter und Knechte Arnold, Freistädte II. 378, 379, 381.

Auch in Worms wird, 1519, in der Pfalzgrafenrachtung des Falles gedacht, daß es in der Stadt an Rittern fehlen könne, was auch in der That eintrat. Statt der 6 Ritter, die der Bischof in den Rath zu ernennen hat, schickt er nun ebensoviele Patricier [1]).

Wenn nun, um nach dieser Abschweifung den Faden wieder aufzugreifen, von mehreren als Edelknechte geborenen Brüdern nur der eine und andere, nicht nothwendig der älteste, die Ritterwürde erwarb, ein Fall der zuweilen eintrat [2]), so standen die andern allerdings etwas hinter demselben zurück, was vielleicht zur Förderung des brüderlichen Einvernehmens nicht gerade geeignet war. Herr Jörg von Ehingen, der bekannte in vielen Königreichen sich erprobende schwäbische Ritter, erhielt 1459 bei der Theilung mit seinen Brüdern, „1000 Gulden zuo vorusz in sin ritterschaft[3])." Das war eine stattliche Summe. Man hatte es also wohl in dieser Familie richtig erkannt, daß Bruder Jörg ohne eine solche gutwillig zugestandene Bevorzugung, das nicht hätte leisten können, worauf die ganze Sippe stolz war. Auf ein recht charakteristisches Beispiel des Vorranges den die Ritterwürde gewährte, hat J. Bader hingewiesen[4]). Zwei Brüder aus der Familie von Bern [5]), Herr Dietrich, ein Ritter und Ludwig urkunden gemeinsam in einer ziemlich geringfügigen Privatangelegenheit. Der Ritter wird zu Eingang der Urkunde vorangestellt. Gleichwohl ist er, was ausdrücklich gesagt wird, der jüngere. Auch bittet er seinen älteren Bruder um dessen Siegel, weil er selbst keines führe [6]). Ich

---

1) Arnold, Freistädte II. 495, 497.

2) Wie auch heute noch jüngere Brüder von Majoratsherren, in Kriegs-, Hof- und Staatsdiensten, höhere Würden erhalten können, als der im Besitze des Stammgutes der Familie Befindliche.

3) S. 4 der Lebensbeschreibung desselben (neue Ausgabe von F. Pfeiffer in Schriften des Stuttg. Litt. Vereins).

4) Urk. von 1289, Ztschft. f. Gesch. des Oberrh. II. 330.

5) Die Burg Bern lag nicht weit von Rottweil. Die von Bern waren herzoglich Zäringische Dienstleute. Der Name Dietrich mag als Reminiscenz der Heldensage gewählter Taufname sein.

6) „Won ich nut insigels han, so bitte ich Ludwigen minen bruder, won er der elter ist, daß er sin insigel henke an disen brief." Dafür, daß es Familien gab, in welchen immer der Senior Familiae das gemeinsame Siegel des Geschlechtes aufbewahrte, habe ich in meinen Beiträgen zum Siegelrechte, Ztschft. f. Gesch. des Oberrh. XXXII. 411 einige Beispiele

Peter Portner Burger zu Augsburg und Herr Peter Ritter und Heinrich seine Söhne, heißt es 1436 in einer Urkunde [1]), und ich Ulrich der Anhartinger und mein sune der her Chonradt der ritter und mein sun der Bläsel und der Ulreich (1326) [2]). Beispiele dafür, daß unter Brüdern der eine Ritter ist, die anderen es nicht sind, bietet jedes Urkundenbuch [3]).

Um die Ritterbürtigkeit einer Person auszudrücken, bediente man sich vielfach des Adjectivs „militaris". In einer Urkunde des Grafen Dieterich von Hohenstein von 1230, werden zwölf Zeugen angeführt, mit der Bezeichnung „hii omnes viri militares". Im Jahre 1265: Lipoldus de Mandelslo und nach demselben noch sechs weitere militares [4]). Auch die Singularform kommt vor. Petrus militaris de Massenbach 1303 [5]). Wilhelmus de Froudenstein dictus de Sultzfeld, militaris 1312 [6]). Ludewicus de Liebencelle, homo militaris 1260 [7]). H. de Gertringen militaris 1290 [8]). Venerabilis vir Heinricus militaris de Hovingen 1292 [9]).

In vielen Zeugenkatalogen, besonders vor der Mitte des 13. Jahrhunderts, finden wir nun aber solche milites angeführt,

---

gegeben. So hatten die Göler von Ravensburg im 13. Jahrhunderte ein gemeinsames Familiensiegel.

1) P. v. Stetten, Gesch. der Augsb. Geschlechter S. 13.

2) O. T. v. Hefner, Stammbuch I. 31 nach Mon. Boic. I. 238.

3) z. B. (1312) Cunradus miles, Fridericus Wilhelmus et Cunradus armigeri filii quondam Wilhelmi militis de Rudensheim. Baur, Hess. Urkb. III. 127. (1294) a viro strenuo domino Friderico milite et Swigero fratribus dictis Tumben de Nuwenburch. Ztschft. f. Gesch. des Oberrh. X. 415.

4) Scheibt, Nachrichten vom Adel S. 32, 91. Nach der Chronik des Johannes de Susato, zu 1418, beginnt der Bruder des Herzogs von Cleve eine Fehde: unitus cum militaribus terre Marchensis, also im Bunde mit der Märkischen Ritterschaft. Seibertz, Quellen zur Westfäl. Gesch. I. 214. Urk. von 1294 — item milites et militares. Urk. von 1304 zuerst milites, dann militares. Rein, Thuringia Sacra II. 183, I. 109.

5) Ztschft. f. Gesch. des Oberrh. V. 342.

6) Ebendas. V. 446 u. 448 in zwei Urkunden. In einer Urk. von 1313 heißt er, ohne Prädikat: Ich Wilhelm von Froudenstein. Ebendas. S. 449 und in einer Urk. ebenfalls von 1313: Wilhelmus de Froudenstein dictus de Sulzfeld armiger. Ebendas. S. 451.

7) Ztschft. f. Gesch. des Oberrh. I. 247.

8) Ebendas. II. 356.

9) Ebendas. II. 364.

hinsichtlich deren es doch sehr nahe liegt, dieses Prädikat nicht auf deren Ritterwürde zu beziehen, sondern nur auf die Rittersart, im Gegensatze einerseits zu Dynasten und wohl auch zu hochmögenden Ministerialen, anderseits aber zu nichtritterlichen Personen. Sie könnten ebensogut auch viri militares oder deutsch Edelknechte heißen. Eine Urkunde dieser Art stellt z. B. 1255 ein nobilis de Schnabelburg aus. Praesentibus: Walthero et Ulrico fratribus de Clingen, Ulrico de Wecinchon, Egilolfo de Hasela, Rudolfo de Macingen nobilibus: hierauf aber Rudolfus de Sunnunbach und noch vier weiter genannte milites, die aber nicht nothwendig als rite promovierte Ritter aufzufassen, und sicherlich nur ritterbürtig, nicht hochfrei waren [1]). Was die Unterscheidung sehr erschwert, das ist der Umstand, daß die nicht zum Herrenstande gehörigen, geschlagenen Ritter, seit dem 13. Jahrhunderte, vielfach, wenn auch nicht immer, den Herrentitel erhalten. So sind z. B. in einer Urkunde von 1263 [2]) zu Eingang Herr Walther von Clingen, Herr Rudolf von Wedenschweil und Herr Ulrich von Rusegge „freye und rittere" genannt, was auch zu anderen über die Geburtsstandsverhältnisse der betreffenden Familien erhaltenen Nachrichten trefflich stimmt [3]). Aber im weiteren Verlaufe des Stückes werden noch neun Ritter, und zwar alle aus solchen Familien, die entschieden nicht herrenmäßig waren, doch durch den Herrentitel ausgezeichnet, der sich also doch wohl nur auf die von denselben erklommene Ritterstufe beziehen kann [4]).

Eine weitere Schwierigkeit erwächst aber daraus, daß die Be-

1) Neugart, Cod. Alem. II. 201. Aehnliche Urkunden daselbst II. 228, von 1258; II. 237, von 1260. Mehrere Urkunden des Grafen Hartmann von Kiburg von 1241: Testes sunt nobiles Ulricus de Clyngin, L. de Reginsberc und andere Hochfreie, an die sich aber ohne Unterscheidung anschließen milites et alii quam plures quos odiosum esset enumerare. Kopp, Urkunden II. 81, 82, 83.

2) Neugart l. c. II. 248.

3) Vgl. Neugart l. c. II. 269, wo Walter von Clingen 1269 als vir nobilis Waltherus miles de Clingen urkundet und II. 299 zum Jahre 1277: presentibus Marcwardo et Ulrico nobilibus militibus de Russega.

4) Aehnlich in Urk. von 1252. Presentibus: domino H. de Wartinberg et domino R. de Guttingen viris nobilibus, item domino Eberhardo et E. filio suo de Bichilnse, domino L. de Sunnenbergh, domino Vol. de Landenberch, domino Egilolfo de Altstetin, domino H. de Hardegge cum pluribus aliis fidelibus et ministerialibus nostris. Wartmann, Urkb. der Abtei St. Gallen III. 126. Die nach item folgenden Zeugen sind keine Hochfreien.

zeichnung miles, abgesehen davon, daß sie nicht unbedingt auf die Ritterwürde hinweist, sondern zuweilen nur den status militaris, die Ritterbürtigkeit des Betreffenden documentiert, sehr oft auf ein ganz entschieden dienstbares Verhältniß bezogen werden kann, oder sogar werden muß. Es gibt viele Fälle, in denen miles = ministerialis in der weiteren älteren Bedeutung des Wortes zu nehmen ist. Wenn streng genommen nur das Reich und die Fürsten wirkliche Ministerialen hatten, das heißt solche rittermäßige Leute, in deren Familien sich eigentliche Hofämter vererbten, so gibt es doch Ausnahmen von dieser Regel. So ist 1261 Rudolfus ministerialis domini Liutoldi de Regensberg urkundlich nachweisbar [1]). Aber es giebt auch Ministerialen, denen selbst wieder milites dienen. In den Urkunden der auf herrenmäßigem Fuße ganz im Stile der großen Reichsministerialen lebenden österreichischen und steiermärkischen Ministerialen höherer Ordnung [2]), ist wiederholt von deren Rittern die Rede. Guntram von Stahrenberg, 1264, hat zu Zeugen einen „dominus Helmhardus miles meus“ [3]) und auch Leutold von Chunring nennt, 1295, Heinrich den Swellenpekhen Seinen Ritter [4]).

Die ganze Stellung derj mit den österreichischen, baierischen und steiermärkischen höheren Hofämtern belehnten, großen Geschlechter, war überhaupt eine entschieden über den niedern Ritterstand hervorragende geworden. Wir finden sie wiegesagt als domini serviciales

---

1) Wartmann a. a. O. III. 128. Auch die keineswegs zu den Fürsten gehörigen Grafen von Kiburg hatten Ministerialen. Urk. von 1249, 1252. Font. Rer. Bern. II. 313, 355.

2) Diese Frage ist durch O. v. Zallinger's Untersuchung Ministeriales und Milites, in ein neues Stadium getreten. Nach dem Oesterr. Landrechte hatten die Dienstmannen denselben Gerichtsstand wie die Grafen und freien Herren. A. a. O. S. 63. Eine längere klassische Stelle im Kleinen Lucidarius VIII. 30 ff. der Ausg. von Th. v. Karajan im IV. Bde. von M. Haupt's Ztschft. Der Knecht möchte wissen, was denn eigentlich ein rechter Dienstmann sei. Der Herr antwortet unter Anderem: Ein dienstman haben sol ze reht || ritaer und edel knehte || die gerne unde rehte || im dienen eigenliche. Ebenderselbe XV. 191 sagt: Nie dienstman wart ze rehte || ân riter und ân knehte || die ouch rittermaezig sin. Im Buche der Rügen, herausgegeben von Th. v. Karajan, werden Fürsten, Grafen, Freie und Dienstmannen zusammen — und den Rittern vorangestellt. Haupt, Ztschft. II. 76.

3) Ludewig Rel. Mspt. IV. 60.

4) Ibid. IV. 93.

bezeichnet[1]). Ueberhaupt hatten sich in der Staufischen Periode, besonders unter K. Philipp, worauf Nitzsch hingewiesen hat, die Ministerialen ganz gewaltig emporgehoben[2]). Bei der am 25. Dez. 1197 abgehaltenen, der Wahl Philipps vorangegangenen Berathung, treten besonders die Reichsdienstleute hervor[3]). Gab es doch unter denselben solche Herren, deren Macht eine fürstliche genannt werden kann. Herr Wernher von Bolanden, zum Beispiele, besaß 17 eigene Burgen und Dörfer und hatte 1100 Ritter zu Mannen[4]). Die schwäbischen Truchsessen von Waldburg, die Rechberg, Pappenheim u. a. m., nahmen faktisch eine entschieden herrenmäßige Stellung ein, schon lange bevor sie zu den Hochfreien gehörten.

Noch ziemlich spät, in einer Urkunde des Grafen Friedrich von Leiningen, von 1331, erscheint unter den Zeugen „her Monsheimer unser ritder“[5]). Der demselben beigelegte Herrentitel weist doch wohl auf die Ritterwürde hin. Daß man zwischen Herre und Her, selbst Er[6]), dominus und domnus unterschied, so zwar, daß Her eine minder respektvolle Form[7]) war, hat allerdings seine Richtigkeit[8]), allein alles, was uns die Urkunden hierüber an die Hand geben, genügt doch nicht, um feste Regeln aufstellen zu können, weil die wahrnehmbare Observanz eine sehr schwankende ist und weil eine große Zahl, der nur aus Druckwerken bekannten Urkunden, nicht mit der die erforderliche Uebersicht über die herrschenden Formen sichernden Akribie ediert wurde[9]). So hat denn auch nicht nur der

---

1) Vgl. A. v. Fürth, Ministerialen S. 491 ff., O. v. Zallinger S. 65 und Siegel in Sitzungsberichten der Wiener Akademie CII. 238.

2) Caesar. Heisterbac. ed. Strange I. 243 Heinricus de Wida miles dives, valde potens et nominatus ministerialis Heinrici ducis Saxonum.

3) Vgl. Böhmer-Ficker, Regesta Imperii V. 1, 14. d.

4) Wernherus de Bolandia ministerialis imperii castris XVII. propriis et villis multis ditatus et hominiis MC militum honoratus Giselbert. Hannon. p. 127 nach Ficker, Heerschild S. 187.

5) Baur, Hess. Urkb. III. 73.

6) „Er Bruin Cause“, Godefr. Hagen, Reimchronik v. 588, dann aber her Bruin, v. 898. Cölner Chroniken I. 47. Vgl. das Glossar daselbst. Eine Reihe von Belegen für Er bietet das Urkb. der Stadt Leipzig. herausg. von K. F. v. Posern-Klett zu 1367, 1386, 1305 S. 41, 56, 66 u. s. w.

7) Herr ist der Comparativ von her.

8) Müller-Zarncke, Wörterbuch I. 684.

9) Eltester hat im Vorwort zum II. Bande des Mittelrhein. Urkb. pag. LXXIXX. auf die Stellung des Wortes dominus aufmerksam gemacht.

dem einzelnen Ritter etwa zugestandene, oder auch nicht gegebene Herrentitel, sondern auch die generelle Bezeichnung bestimmter, schwerlich aus völlig homogenen Theilen bestehender Gruppen, mit dazu beigetragen, daß sich die exakte Ermittelung der politischen und gesellschaftlichen Stellung ganzer Familien, oder einzelner Glieder derselben, zu einer ebenso schwierigen, als auch, wegen ihrer mangelhaften Resultate, undankbaren Arbeit gestalten kann. Wir können z. B. hinsichtlich jener mehr als hundert Ritter, denen der Pfalzgraf Burkhard von Tübingen seinen Entschluß das Kloster Bebenhausen zu gründen kundgab [1]), nichts weiter sagen, als daß es sich um eine Versammlung der mehr oder minder einflußreichen Leute handelte, aus denen das bestand, was man des Pfalzgrafen Ritterschaft (militia) nennen kann.

Hat man nun auch in der Regel, um ein richtiges Bild der Stellung der Ritterschaft zu gewinnen, Ritter und Knechte als im Wesentlichen gleichbefugte Leute zusammenzufassen, so kann es sich doch auch darum handeln, den Knecht im Gegensatze zum Ritter näher kennen zu lernen.

Lassen wir es auch zunächst dahingestellt sein, was zuerst den

---

Dominus Joh. de Elz ist nach ihm ein Ritter, wenn er auch nicht miles heißt. Heinricus dominus de Erenberg dagegen ein Edelherr, der kein Ritter ist. Wird derselbe Ritter, so nennt er sich dominus Heinricus dominus de Erenberg, oder Heinricus dominus de Erenberg miles. Nachgeborene Söhne aus dynastischen Häusern sollen miles in die Mitte stellen, z. B. Wilhelmus miles de Manderscheid. Es ist offenbar etwas an der Sache, doch scheint mir noch eine genaue Untersuchung nothwendig zu sein. Im Allgemeinen halte ich es für gewagt, dort feste Regeln aufstellen zu wollen, wo Ungeschick oder Laune so offenbar mitspielen können. Auch in den mittelalterlichen Kanzleien irrte man sich häufig, auch in ihnen gab man zuweilen leere Courtoisietitel.

1) Urk. c. 1188 — in parva caminata — — et fere in presentia omnium ministerialium de Tuvingen. Et postea comes plus quam centum militibus ante capellam hanc actionem promulgavit. L. Schmid, Gesch. der Pfalzgrafen von Tübingen Urkb. S. 5. Wirtb. Urkb. II. 255. Für die zur Berathung beigezogenen Ministerialen hatte also ein kleines Gemach genügt, um sie alle zu fassen. Den milites wird nur der gefaßte Beschluß kundgegeben. Auch das kann vorkommen, daß unter den Ministerialen selbst milites und servi unterschieden werden. So in einer Urk. von 1252 des Heinricus miles dictus de Lapide, eines tyburger Ministerialen. Testes: zuerst Wern. de Ruti nobilis, dann Joh. de Soumoswalth, Joh. dictus Senno, Conradus de Halthun milites et ministeriales, Jacobus de Butthingen servus et ministerialis. Font. Rer. Bern. II. 355.

Vorzug begründete, durch welchen sich der Ritter über den Knecht hob, so werden wir doch, ungeachtet einer gewissen Gleichartigkeit der Stellung beider, das thatsächliche Vorhandensein von mehr als nur die Oberfläche des Lebens berührenden Unterschieden nicht in Abrede ziehen wollen. Im Nibelungenliede, das als vollendeter Ausdruck schon im ersten Viertel des 13., wenn nicht schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts [1]) gültiger Anschauungen aufzufassen ist, werden Ritter und Knechte zwar als hochgemuthete Helden und Recken zusammengestellt, aber keineswegs identificiert, sondern an mehreren Stellen ausdrücklich unterschieden. Worin aber der Unterschied eigentlich wurzelte, bleibt, ungeachtet der manches erklärenden Altersverschiedenheit der Betreffenden, doch etwas unklar. Jedenfalls wird man, wo gleich von Tausenden von Rittern die Rede ist, den Eindruck gewinnen, als könne es sich kaum um ebensoviele durch eine, wenn man so sagen darf, intensiv wirksame Weihe, nach Verdienst ausgezeichnete, durch und durch erprobte Personen handeln, weil ja jede in Massen ertheilte Auszeichnung hiedurch bis zu einem gewissen Grade aufhört, eine solche zu sein. Es ist einmal, bei den Vorbereitungen zum Zuge in das Hunnenland, davon die Rede, daß Hagen aus allen Mannen der Burgunderkönige 1000 gute Ritter auswählt [2]).

Wir haben es freilich mit einer Dichtung zu thun, allein so weit kann dabei die poetische Licenz nicht gehen, daß für Zeitgenossen absolut ungereimte Dinge erfunden worden wären. Gerade in der die Schwertleite Siegfried's schildernden klassischen Stelle heißt es, es seien zur Kirche gegangen „vil manech rîcher ehneht unt manech edel ritter" und als das Ergebniß der feierlichen Handlung wird bezeichnet, daß der Königssohn und seine ausgewählen Genossen „ritter wurden nach ritterlichen ê" [3]). Der Ritter steht also hier unbestritten über dem Knechte und, um Ritter zu werden, bedarf

1) Vgl. K. Bartsch, Nibelungenlied 5. Aufl. Einleitung XIII. über den Kürenberger, einen bei Linz an der Donau gesessenen Ritter, der, um 1140, das Epos in seiner ältesten, leider nicht auf uns gelangten Gestalt gedichtet haben soll.

2) Nibel. Str. 1472, 1478. Hagene von Tronege und sein Bruder Dankwart mit „ir beider recken ahzec — die kömen ritterliche". Volker von Alzei kommt mit „driczic finer man". Str. 1475, 1476. Auch von dreißigtausend Degen ist Str. 339, von dreißighundert aber Str. 505 die Rede.

3) Recht, Gesetz, Brauch.

es, das scheint keinem Zweifel zu unterliegen, eines besonderen, im gegebenen Falle schon kirchlich gefärbten Formalakts, der aber hier nur an jungen, jedoch durch ihre Geburt zur Ritterwürde qualificierten Leuten vollzogen wird [1]). In so jungen Jahren Ritter zu werden, war offenbar keine dem Verdienste, sondern eine dem Brauche, Herkommen, sowie auch der Huld und Gnade verdankte Auszeichnung, die aber doch, wenn, wie das bei König Günther's Hochzeit der Fall ist, 600 junge Leute zugleich das Schwert erhalten [2]), für die ritterbürtige Gesellschaft nicht sonderlich schwer zu erlangen war. Nicht nur in Gedichten, sondern auch in Chroniken finden wir, und zwar ebenfalls mit recht großen Zahlen, solche Massenpromotionen [3]). Gleichwohl mußte der Einzelne, dem das Glück nicht lächelte, zuweilen etwas länger warten, als jugendlicher Ungeduld erträglich schien. Im Parzival, wo es sich freilich um knabenhaftes Ungestüm handelt, lesen wir: ine wil niht langer sîn ein kneht, ich sol schildes ambet hân [4]) und im Wigalois, wo der Dichter etwas in die Rolle des laudator temporis acti verfällt [5]): swer vil küme waere kneht, der wil nu riter werden [6]). Man wollte nicht nur ein Ritter sein, wollte auch ein solcher genannt [7]), als solcher sofort erkannt und geehrt werden.

1) swa man fand deheinen der ritter solte sîn || von art der sînen mage, din edlen chindelîn. Nibel. v. 117. Auch in Parzival III. 215 wird Rittersart (riters art) bei demjenigen vorausgesetzt, der später (durch König Artus) Rittersnamen (riters namen) erhalten will.

2) vil junger swert da namen, sehshundert oder baz. Nibel. v. 2597

3) Beispiele bei F. v. Löher a. a. O. S. 28. Vgl. Schultz, Höf. Leben I. 141 ff., 497. Auf einem 1311 in Rostock abgehaltenen Ritterfeste sollen — nach Brouwenlop — 859 Knappen das Ritterschwert erhalten haben, v. der Hagen, Minnesinger III. 126 u. IV. 26.

4) Parz. III. 1158 u. III. 998: der wile dunket mich ein jâr || daz ich niht riter wesen sol.

5) Wie wahr und wie wenig beherzigt ist doch, was K. Weinhold, Deutsche Frauen II. 217 sagt: „Die Gegenwart wird gescholten, die Vergangenheit wird gelobt. Und die gescholtene Gegenwart wird bald genug eine gelobte Vergangenheit."

6) Vers 2333; bei Müller a. a. O. und auch Hohenstaufen VI. 553 erwähnt.

7) der her in knehtes namen kam || und ritters namen alhie genam. Guter Gerhard v. 4947 nach Müller a. a. O. Die Wendung Ritters Namen nehmen, erhalten, haben, auch in Wigalois v. 995 S. 1940 der Ausg. von Beneke, sodann im Erec v. 4178 und vielfach bei Wolfram u. s. w.

Daß die Dichter der höfisch-ritterlichen Zeit den Knecht ganz entschieden unter den Ritter setzen und hiedurch nicht etwa nur ihre subjektiven, sondern die damals allgemein geltenden Ansichten aussprechen, ist unbezweifelt. „Riter und knehte, jeglicher nach diesem rehte" heißt es im Wigalois, was aber, wegen des folgenden Verses „empfiengen den riter und die magt"[1]), nicht zu den allgemein zu nehmenden Sentenzen, nicht zu dem bekannten Spruche „Besser Ritter denn Knecht" gehört, sondern nur den immerhin charakteristischen Unterschied des Verhaltens beim Empfange von Gästen andeuten soll. Während dabei die zum Hofgesinde gehörenden Ritter nur ehrerbietig begrüßen, ohne selbst Hand anzulegen, nehmen die Knechte die Rosse und das Gepäcke ab und leisten sonstige Dienste[2]).

Doch weßhalb diese in älteren Dichtungen noch gar nicht hervortretende und aus Urkunden, die vor der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts gegeben sind[3]), kaum nachweisbare Unterordnung der Knechte? An und für sich hat sie nichts mit der Bedeutung der beiden den Unterschied ausdrückenden Worte gemein.

Ritter[4]) bedeutet ja ursprünglich nichts weiter als einen Reiter, einen Kämpfer zu Roß, mochte derselbe nun ein Freier sein oder ein Dienstmann, ein Meister im Waffenhandwerke, oder nur ein Geselle. Auch die zweite Bedeutung des Wortes geht nicht weiter als darauf, daß man dem den Kriegsdienst zu Roß als erblichen Beruf ausübenden Stande angehöre[5]) und demgemäß eine den Landbau und das Gewerbe verschmähende, ritterliche Lebensweise führe.

---

1) Wigalois v. 3973 ff.

2) In empfingen riter jung unt alt, || vil kleiner junchherrelîn || sprungen gein dem zoume sîn. Parziv. v. 107. Vgl. auch Iwein v. 306: junkherren unde knehte || gecleidet nâch ir rehte.

3) Die ältesten mir bekannten urkundlichen Belege dafür, daß neben den milites auch servi in Zeugenkatalogen vorkommen, sind (1215) Urk. des Erzbischofs Siegfried von Mainz — et ceteri quam plurimi milites et servi Guden. Cod. dipl. I. 437. (1219) et alii milites et armigeri quam plures. Ibid. I. 469. Ich sehe mit Befriedigung, daß auch Baltzer, Zur Gesch. des Kriegswesens S. 8 kein älteres Beispiel als jenes von 1215 citiert. Er fügt aus Origg. Guelf. III. 689 zum Jahre 1227 noch bei — cum 300 militibus et armigeris qui volunt militare; „militare" wohl im Sinne Ritter werden. In Urk. von 1234: presentibus Bertoldo milite de Gruibingen und dann, nach zwei weiteren milites, Cunrado servo de Rote. Wirtb. Urkb. III. 396.

4) Althochdeutsch rîtâri. Graff II. 477.

5) Vgl. H. Zöpfl, Rechtsgesch. (3. Aufl.) S. 335.

Diese ritterliche Lebensweise haben aber auch Dienstleute geführt, ja nach dem Nibelungenliede und den vielen von A. v. Fürth gesammelten Belegstellen aus höfisch-ritterlichen Dichtungen zu schließen, in ganz eminenter Weise [1]). Freies oder gar hochfreies Herkommen ist es also nicht, was, nach den in dem besagten Nationalepos herrschenden Vorstellungen, allein und ausschließlich den Weg zur Ritterwürde zu bahnen vermag. Es steht vielmehr das Nibelungenlied ganz und gar auf dem Boden der, die Ministerialität keineswegs als ein Hinderniß auffassenden, Ritterbürtigkeitstheorie der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts.

Doch auch in dem Worte Knecht liegt wohl ursprünglich keineswegs der Begriff einer anderen Inferiorität, als höchstens der durch die Altersstufe bedingten. Ich bin nicht Fachmann und habe daher, in sprachwissenschaftlichen Fragen, keine eigene Meinung zu vertreten, sondern darf mich ganz unbedenklich auf Autoritäten stützen; auf W. Müller, der uns dahin belehrt, daß, zumal in älteren Quellen, das Wort Knecht auch den Kriegsmann überhaupt, ja den in voller Jugendkraft hervorragenden Helden bedeuten könne, sogar wenn derselbe schon die höchsten Ehren und insbesondere die Ritterwürde besitze. Aus den in seinem Wörterbuche (I, 852 ff.) stehenden Stellen ersehe ich aber, daß die Erstreckung des vielumfassenden Wortes auch auf hochgestellte Personen älter ist, als der im Nibelungenliede wahrnehmbare, spezialisierende Sprachgebrauch. Werden doch in den ältesten deutschen Nationalepen Karl der Große und Alexander poetisch als Knechte gefeiert. Im Annoliede besteht die ganze Besatzung von Regensburg aus Helden, die gute Knechte sind.

Da vanter inne
helm unti brunigen
manigen helt güdin

1) Dise herren (Rumolt, Sindolt und Hunolt) musen pflegen || des hoves unt der eren, der drier chunige man. Nibel. v. 30 ff. Si chunden hoher eren pflegen v. 44. In v. 6033 ist von des chüneges „ammat liuten" die Rede. Uebrigens sind nicht alle Mannen Günther's dessen Dienstleute, sondern es befinden sich auch freie Herren und Verwandte (mage) des Königshauses darunter. Volker von Alzei, den man, weil er die Geige spielen konnte, den Spielmann nannte, wird ausdrücklich ein freier Herr genannt. Daß aber Brunhilt den Siegfried für einen „eigenholden" ihres Mannes hält, v. 2495, ist gewissermaßen der Schlüssel des ganzen tragischen Frauenzwistes.

die der burg huhdin
wiliche knechti dir werin[1]).

Von Rittern ist aber im älteren, der Ritterpoesie vorangehenden, nationalen Epos nicht die Rede.

Im Englischen ist bekanntlich „knight“ heute noch ein Ehrentitel, während freilich „knave“ das Schicksal unsers Bube getheilt hat und nur noch im verächtlichen Sinne gebraucht wird. Aber auch abgesehen von dem aus dem Alexanderliede des Pfaffen Lamprecht und anderen Dichtungen des 12. Jahrhunderts bekannten Stellen, auch noch im Wigalois, der etwas jünger als die Nibelungen ist, bei Hartmann von Aue und anderen höfischen Dichtern, wird das Wort Knecht mehrfach auf Ritter angewendet. So fragt der Held der Dichtung, bei Erkundigung über den Grafen Hoyer von Mansfeld, „der der rote riter hiez“[2]): ist er ein so frumer kneht, als man in gesaget hat? und der Graf hinwiederum, spricht zu Wigalois, dessen Ritterwürde ihm bekannt ist: Herr, guter kneht, ich wil iu raten waz ir tuot[3]). Wenn nun die, sagen wir vom 13. Jahrhunderte an wahrnehmbare, aber nur nach und nach und auch nie vollständig erfolgte Herabminderung des Wortes Knecht[4]), sich erstlich nicht darauf beziehen kann, daß man den Rittersnamen führen mußte, um zu Roß zu fechten[5]), wenn sie fernerhin mit dem Dienstverhältnisse nur indirekt zusammenhängt, weil es ja gerade die Ministerialen sind, die uns da und dort, man möchte sagen allent-

1) Vers 295 S. 20 der Ausg. von Kehrein.

2) Wigalois v. 2935.

3) Wigalois v. 2260, 2806. Auch in der Krône des Heinrich von dem Türlein herrscht dieser Sprachgebrauch; v. 3089 „Ginover den ritter bat“ und daraufhin, v. 3096 — dô tet er als ein guoter kneht. Vers 2477, wo von dem Zauberbecher die Rede ist, aus dem der ganze Hofstaat des Königs Artus getrunken hatte — „sit sô manec guot kneht || vor uns der ûz getrunken hat“. Die Anrede „Her guot kneht“ kommt so oft vor, z. B. v. 1052, 3847, 4462, 4477, 4501 u. s. w., daß man sie beinahe für formelhaft halten kann.

4) Als in der Chronik des Erhard Wahraus der in der Reutlinger Schlacht Erschlagenen gedacht wird, heißt es: „der ist 58 edel, aun knächt“. Unter den erschlagenen Edlen sind, wie durch andere Listen derselben bestätigt wird, die Edelknechte mitgezählt. Der Chronist versteht unter Knechten offenbar Dienstknappen. Augsburg. Chroniken bei Hegel IV. 226.

5) milites nostri erant quingenti, exceptis illis qui militari nomine non censebantur tamen equitantes. Fulcher. Carnot. Hist. Hierosolym. c. 31 — nach Ducange Gloss. IV. 396.

halben, als Ritter (milites) bezeichnet werden, so muß wohl die Ursache der in älteren Quellen nicht hervortretenden Unterscheidung in einem anderen Momente gesucht werden, denn faktisch ist sie nun einmal im 13. Jahrhunderte vorhanden und erklärt sollte sie womöglich auch werden.

Eine alle Bedenken beseitigende Deutung des logischen Vorganges kenne ich nicht. Man kann zwar daran denken: als Ritter in der auszeichnenden, ehrenden Bedeutung des, auf der Höhe des Mittelalters, den Begriff des vornehmen Lebens, der feinen Hofzucht [1]), des Anstandes und der Bildung in sich aufnehmenden Wortes [2]), werde nur derjenige gegolten haben, dem es gelungen war, ohne Widerrede den Besten beigezählt zu werden; allein dann darf die Entscheidung der Würdigkeitsfrage, in Zeiten, deren monarchisch-feudalistisches Gepräge denn doch unverkennbar ist, nicht im populären Ermessen großer aus sehr ungleichartigen Bestandtheilen zusammengesetzter Massen gesucht werden. Die Nibelungen, in Verbindung mit Parzival, weisen auf etwas anderes hin, nämlich auf ein längst, durch immerhin noch volksthümliche, aber dabei doch specifisch höfische Anschauungen, geregeltes Herkommen, bei dem es keineswegs nur auf die zweifelhafte, möglicher Weise getheilte und jedenfalls nicht organisierte Kundgebung des Chorus, sondern auf die Meinung der Heroen [3]) ankam, hauptsächlich aber auf das Ermessen des als Haupt der Ritterschaft auftretenden, fürstlichen Kriegsherrn, der aber dabei auch völlig unerprobten jungen Leuten die bekannten Leistungen ihrer Väter mit anzurechnen pflegte, ein Zug, dem wir

---

1) Erec v. 4195 ff. sagt zu einem ungebildeten Gegner: Ir enthovewist iuch an mir vil sêre. || Von wem habt ir die lêre || daz ir scheltent einen man || der ie ritters namen gewan? || Ir sît an schwachem hove erzogen.

2) Vgl. W. Scherer, Gesch. der Deutschen Litteratur S. 67. In der Krône heißt es v. 4067: er sprach als ein ritter sol || der ritterlichen und wol || zallin dingen reden kan. Positives Wissen und Gelehrsamkeit hatte der Ritter allerdings dem Pfaffen als seine Domaine überlassen. Die sog. septem probitates, im Gegensatze zu den sieben Künsten der Gelehrten und Geistlichen, sind: equitare, natare, sagittare, cestibus certare, aucupare, scacis ludere, versificari. Wackernagel, Kleinere Schriften I. 114 nach Petr. Alf. Discipl. ler. 44. Vgl. auch bei F. v. Löher a. a. O. S. 50 das aus Konrad von Wirzburg „der werlde lôn" gegebene Musterbild eines Ritters.

3) Als die 1000 besten Ritter zum Zuge in's Hunnenland ausgewählt werden, ist es der Eine Hagene, dessen Ermessen entscheidet.

ſchon in der Germania, bei der Wehrhaftmachung und der in die Hand des Fürſten gelegten Gliederung des Gefolges begegnen [1]).

Bleiben wir bei den im Nibelungenliede gegebenen Andeutungen ſtehen, ſo ergeben ſich vornehme Herkunft [2]), oder in Ermangelung derſelben wenigſtens Ritterbürtigkeit, wenn auch nicht als ganz unerläßliche Vorbedingungen, ſo doch jedenfalls als ſtarke Vehikel zur baldigen Erlangung des nur einem Theile des Heeres beſchiedenen Ritternamens. Aber vergeſſen wir ja nicht, daß auch die Knechte hochgemuthet, edel und werth heißen und ſind [3]). Ihre ganze Stellung gleicht keineswegs jener, der zu Offiziersſtellen unfähigen, gemeinen Soldaten nachmittelalterlicher Zeiten und Heere. Immerhin iſt aber die Zahl, in der ſie auftreten ſo groß, daß man nicht alle Knechte als Aſpiranten der Ritterwürde wird auffaſſen wollen. Es befanden ſich auch, ſo ſcheint es wenigſtens, eigentliche Dienſtknappen darunter [4]). Als es ſich um den verhängnißvollen Zug zu König Etzel handelt, leſen wir:

Der Vogt von dem Rine chleidete ſine man
ſehzig und tuſent ritter, als ich vernomen han
und niuven tuſent chnehte [5]).

---

1) Germ. c. 13 insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adolescentulis assignant; caeteris robustionibus ac jam pridem probatis adgregantur. Vgl. die Exegeſe dieſer ſo viel beſprochenen, aber immer noch dunklen Stelle, welche G. Kaufmann im Philologus XXXI. 490 ff. gegeben hat.

2) Stellen, in welchen die Könige Günther und Gernot als Ritter bezeichnet werden: v. 4604, 4870 u. ſ. w. Auch Dietrich von Bern wird von Chrimhilde wiederholt ſo angeredet. v. 8010, 8017. Daß ich, wie hier, das Nibelungenlied auch nach liebgewonnener Handausgabe (von der Hagen) citire, möge entſchuldigt werden. Ich habe aber bei allen beſonders relevanten Stellen Bartſch 5. Aufl. 1879 verglichen.

3) Vil lûte rief dô Danchwart daz geſinde allez an: || ir ſehent wol edeln chnehte, wie ez wil umbe gân. Nibel. v. 7793. Auch in den Schlußverſen des ganzen Epos, v. 9631, iſt von Rittern und edlen Knechten die Rede. Als ſich Gawan von ſeinem Gefolge verabſchiedet, heißt es: er kuſt' ſin mag diu kindelin || und ouch diu werden knappen ſin. Parziv. VIII. 1045.

4) Wenn von den Rittern geſagt wird: Si haten manegen chneht || die in mit vlize waren z' allem dieneſte gereht, v. 7631 Str. 1897, ſo bezieht ſich das wohl mehr auf Dienſtknappen, als auf Edelknappen, die indeſſen in ihren Lehrjahren auch zu allerlei Handreichungen verpflichtet waren. Vgl. A. Schultz, Höfiſches Leben I. 139 ff.

5) Nibel. v. 6041 ff. Die Ritter ſind, als beſonders ſtreitbare Leute,

Diese 1000 Ritter und 9000 Knechte, ausdrücklich so unterschieden, kehren aber in mehreren Stellen wieder. Hagene führt sie über den Strom, als er den stolzen Fährmann (Fergen) erschlagen hatte[1]) und auch in der Aventiure, in welcher der Hunnenfürst Blödelin seinen Chriemhilden zu lieb unternommenen tückischen Ueberfall mit dem Leben büßt, heißt es:

niuntusent chnehte die lagen tot erslagen,
daruber ritter zwelfe, der Danchwartes man[2]).

Der Dichter nennt die Knechte wiederholt „die chint“[3]), was an die „edeln chindelin“ erinnert und wohl andeutet, daß er sich die Erschlagenen, der Mehrzahl nach, als streitbare, zu schönen Hoffnungen berechtigte Jünglinge denkt. Offenbar aber beabsichtigt Blödelin die Burgunderkönige, indem er ihre Knechte tückisch mordet, eines sehr in die Wage fallenden Theiles ihrer Streitkraft zu berauben. Doch wie erfolgt dieser Mord? Als der Marschall Dankwart, Hagene's Bruder, der überhaupt als der oberste Aufseher der Knechte auftritt[4]) und sich nicht von ihnen trennt, in der „herberge“ mit denselben zu Tische sitzt, während die übrigen burgundischen Ritter, mit Ausnahme der in seinem unmittelbaren Gefolge stehenden und daher mit und bei den Knechten und an der Marschallstafel erschlagenen zwölf Rittern, bei Etzel, Chriemhilden und den Hofleuten speisen.

Daß nur die Ritter zur königlichen Tafel gezogen werden, entspricht der Hofetiquette[5]). Dankwart's Stellung wird völlig klar,

---

aus 3000 Mannen des Königs ausgewählt. Auf den Unterschied der Zahlen 1060 und 1000 ist denn doch wohl kein großes Gewicht zu legen. Ueberhaupt nicht auf Zahlen. Auch unser Deutsches tausend wird ja metonymisch gebraucht. Man kann daran denken, daß durch die tausend die Ritter des Königs und durch die sechzig jene seiner Vassallen angedeutet seien, aber strengcalculatorisch stimmt auch das nicht mit anderweitigen Angaben.

1) Nibel. v. 6305, 6603.

2) Nibel. v. 7759.

3) Nibel. v. 7790, 7861.

4) Do was ouch der marschalch mit den chnehten komen || Danchwart der vil chüne, der hat zu zim genomen || sines herren ingesinde von Burgunden lant. Nibel. v. 7517 ff. (Str. 1870). Die Knechte betheiligen sich auf hohen Rossen beim Turnier. „Si solden bühurdieren nach ir landes siten.“

5) Ritter und vrouwen gesazen da ze tal. Nibel. 6586, auf Worms sich beziehend. Riter unde frouwen man bi enander vant, Kutrun I. 47 der Ausg. von Ziemann. Vgl. auch Schultz, Höfisches Leben I. 329.

wenn man erwägt, daß es überhaupt die Hauptfunktion des mittelalterlichen Marschalls ist, für die Unterbringung der Leute zu sorgen, auf Reisen das Gefolge des Fürsten einzuquartieren und im Lager die Heeresdisziplin aufrecht zu erhalten[1]). Fasse ich nun zusammen, was ich im Nibelungenliede über das Verhältniß der Ritter zu den Knechten zu finden glaube, so ergibt sich mir als Resultat: die den ersteren unter Beiziehung kirchlicher Formen ertheilte, aber noch nicht mit der theologisierenden Standesmystik des Ritterschlags verbrämte Schwertleite, Ritterweihe, gibt nur eine dermaßen allgemein gehaltene, nicht einzeln, sondern in Massenpromotionen erworbene Würde, daß wir kaum den Besitz jener subtilisierten, ganz entschieden dem Idealen zugekehrten, subjektiven Eigenschaften und Vorzüge, die ein Wolfram von Eschenbach, ein Heinrich von Veldecke[2]) dem Ritter vindiceren, als unerläßliche Vorbedingniß der Promotion annehmen können. Die ethischen Erfordernisse zur Vornahme der Handlung sind also geringer als beim späteren Ritterschlage, wo, wenigstens in der Theorie, die sittliche Qualifikation des bestimmt formulierte Verpflichtungen eingehenden Aspiranten, sehr in Erwägung kommt.

Man setzt, in der dem Ritterschlage vorausgehenden Phase, von den Söhnen der nach Ritterart lebenden Familien als selbstverständlich voraus, daß sie nicht aus der Art schlagen, nicht degenerieren werden[3]) und gibt ihnen demgemäß, aber wie es scheint nur bei besonderen festlichen Anlässen, und jedenfalls erst nach erlangter körperlicher Tüchtigkeit[4]) und vorhergegangener Zucht, massenhaft das Schwert, unter auszeichnenden, der hochzeitlichen Feststimmung entsprechenden Förmlichkeiten. Dabei tritt aber, wenn ich so sagen darf, das Individuum noch nicht in voller Klarheit aus der Hülle des Standes hervor. Auch ist aus dem Nibelungenliede die Er-

---

1) Nachweisungen aus der Zeit K. Friedrich's I. bei Baltzer, Deutsch. Kriegsw. S. 96.

2) Nach ihm soll der Ritter sein: Ein Eckstein der Ehren ‖ Ein Spiegel der Herren. Die Stelle bei F. v. Löher a. a. O. S. 31.

3) In Kutrun I. 23 Z. 90 der Ausg. von Ziemann, heißt es von einem zu erwartenden Kinde, Knaben: geriete ez nâch dem künne, so wurde es wol ein degen. Auch ist daselbst von Massenpromotionen die Rede I. 171: „sîn vater hiez in gahen daz er naeme swert ‖ mit hundert siner helde. tusent marche wert ‖ gaeb er ie fur vier gesellen.

4) Nu was er in der sterke, daz er wol wafen truoc. Nibel. Str. 26.

theilung der Ritterwürde an einen Einzelnen nicht nachweisbar, während wir im Wigalois bereits eine Einzelpromotion finden.

Wer nun in solcher Weise, als Schwertdegen eines Königssohnes, oder bei einem andern das regierende Haus betreffenden, hochfestlichen Anlasse, wehrhaft gemacht und reichlich beschenkt, gewissermaßen ausgerüstet wird, der erwirbt sofort die ihn über den armen Knecht hebende, aber noch nicht im Stile der grübelnden Romantiker verklärte, sondern ziemlich naturalistisch gehaltene, naiv gedachte Ritterwürde. Man kann sich auch so ausdrücken: die während des Knabenalters noch latente Ritterlichkeit des durch sein Herkommen (Art) zur Ritterwürde prädesignirten, jungen Mannes, gestaltet sich bei dessen feierlichem Eintritte in's öffentliche Leben, zum wirklichen Rechte. Dieses Recht aber hat zunächst keinen anderen Inhalt, als eben nur die actuelle Betheiligung an den als Ausfluß der Art gedachten, also angeborenen Prärogativen des Rittermäßigen.

Von der Wehrhaftmachung der Knechte, die doch auch erfolgt sein mußte, ist leider nicht die Rede; aber im ganzen Epos würde man vergeblich nach einer einzigen Stelle suchen, in der die Standesverhältnisse in so widrig starrer Weise aufgefaßt sind, daß irgendwie zu vermuthen stünde, es seien damals, als dessen Niederschreibung erfolgte, dem schon in den Tagen der Merowinger und Karolinger möglichen Vorrücken und Aufsteigen der Dienstknappen, unüberwindliche Hindernisse im Wege gestanden. Doch konnte wohl, wer sich vermöge seines bescheidenen Herkommens und wegen geringfügiger Mittel in untergeordneter Stellung befand, erst dann merklich emporsteigen, wenn er sich militärisch auszeichnete und auch so viel erwarb, als der schon frühzeitig luxuriös gewordenen Lebensweise der Ritter entsprach. Personen, denen eine feste, dingliche Unterlage fehlte, können es demgemäß nicht leicht über den subalternen Heer- und Herrendienst hinausgebracht haben.

Nehmen wir nun auch an, es habe sich das, weit mehr als man insgemein berücksichtigt, mit der erforderlichen Habe, insbesondere der Erblichkeit der Lehen zusammenhängende Princip der Ritterbürtigkeit, nachdem es einmal, um die Mitte des 12. Jahrhunderts, gesetzlich berücksichtigt worden war, ziemlich rasch zu einem dominirenden gestaltet und in jenen Reichstheilen, in denen es herrschte, das Aufstreben des von Haus aus besitzlosen Niedergeborenen, also insbesondere der Bauernsöhne, sehr erschwert, so dürfen wir doch ganz

unbedenklich voraussetzen, daß das dem Kaiser als Haupt aller Ritterschaft zustehende Recht, nichtritterbürtige, aber durch ihre Leistungen dazu geeigenschaftete Personen zum Rittergürtel gelangen zu lassen, schwerlich nur auf das Reichsoberhaupt beschränkt blieb, seit es Fürsten gab, die, wie die Welfen und Babenberger, sich in ihren Landen kaum geringer als der Kaiser dünken konnten. Und auch eine weitere Annahme wird gerechtfertigt sein. Da die Verleihung des Rittergürtels, wenn sie überhaupt an völlig Unbemittelte erfolgte, ohne eine genügende Ausrüstung keinen Sinn hatte, kam die unabweisbare Existenzfrage dermaßen in Betracht, daß der Herr, der den Rittergürtel gab, zugleich auch Schildesamt gewähren, also „geben und leihen" mußte.

Aus den bekannten, zürnenden Expectorationen des Ritters Wirnt von Gravenberg läßt sich sogar schließen, daß trotz der, wenn man so will, reactionären, aber niemals strikte befolgten Reichsgesetze, ziemlich viele keineswegs zu Helm und Schild geborene und deßhalb, wie der gänzlich im Fabellande lebende fränkische Ritter meint, völlig unfähige Leute, emporgehoben worden seien. Man verwirrt aber die ohnehin schon complicierte Frage, wenn man, statt zunächst nur an die Zuweisung des ritterlichen Berufes zu denken, der dann zur Ritterbürtigkeit führte, Standeserhebungen voraussetzt. Der von Gravenberg sagt:

Gott müzze si alle vellen,
die dem iemer swert geben,
der daz riterliche leben
niht behalten kunne (vermag)
und der von sinem kunne (Geschlecht, genus)
Niht darzu si geboren[1]).

Wer aber können diese „alle" gewesen sein, gegen welche sich der Dichter ereifert, wenn es nicht die Großen waren, welche allein das zu bewirken vermochten, was Herr Wirnt, Nithart u. A. m. so sehr mißbilligen, was aber gleichwohl geschehen mußte, wenn die Ritterschaft nicht durch engen Kastengeist untergehen sollte? Das „Schwert geben" war gewiß vom Uebel, wenn es sich auf nichts weiter erstreckte, als auf die äußerlich vollzogene Verleihung eines höheren Ranges an solche Personen, welche nicht dazu befähigt

1) Wigalois v. 2335.

waren, sich der Schichte, in welche sie aufstiegen, als würdige Glieder dauerhaft anzureihen. Handelte es sich aber um eine unter Berücksichtigung sowohl der ritterlichen Gesinnung, als auch der ebenfalls unerläßlichen, dinglichen Unterlage erfolgende Hebung jener Elemente, deren der Ritterstand zu seiner Auffrischung bedurfte, so war das für Staat und Gesellschaft eine wahre Wohlthat. Auch hatte das „Ritter machen" schon dadurch seine nothwendigen Grenzen, daß die dem Ritterstande zugewiesenen Personen nicht als Figuranten aufgefaßt wurden, sondern, um fortan der militia anzugehören, sei es nun an Eigengut oder durch ihnen gegebene Lehen, das nöthige Berufskapital besitzen mußten. Daß menschliche Schwächen dabei zum Vorschein kamen, versteht sich von selbst: doch bei welchem Anlasse geht es ohne solche ab? Faveurs femmes et deniers, font de vachiers chevaliers und hier vachier huy chevalier, lauten französische Sprüchwörter.

Im sogenannten Kleinen Lucidarius schildert der Dichter den Verlauf des Aufsteigens wie folgt:

ein herr hât einen amman
der im guot wol füegen kan
ab sinen holden, swie iz gêt,
daz im sin guot bestêt
da von wirt er rîche[1]).

Schon der Sohn dieses hörigen, für seinen Herrn und sich selbst erwerbenden Ammans, der sich, was hervorgehoben wird, mit seinem Vater oft in Ritterkreisen befunden hatte und dem auch, wenn er danach gestrebt, ein ritterbürtiges Weib nicht fehlen konnte[2]), ist in der Lage, daß er vor seinen Herrn tritt und von diesem sich zum Ritter machen läßt.

Er gît zuo dem herren sîn
Und sprichet: lieber herre mîn
ir sull mich rîter machen[3]).

Die Kosten, welche die bei der Ritterweihe abzuhaltende „Hochgezît" etwa verursachen könnte, werde er selbst tragen. Der Herr möge daher immerhin Gäste dazu laden, wenn er wolle. Da es

1) Kleiner Lucidarius VIII197 ff.

2) Lucidarius VIII. 221 ff.: manegem rîter wonent mit || vil kint unde nôtkeit || der sîn tohter niht verseit || demselben gebûren.

3) Ebendas. VIII. 249 ff.

diesen nun selbst schmeichelt, wenn er sich zu des Herzogs Aufgebot mit einem weiteren Ritter einstellen kann, geht er darauf ein und gibt zu Lehen, was sein Amman bereits zu Burgrecht gehabt hatte[1]). So war denn dieses Geschäft abgemacht, ohne daß gerade „Milde" dazu erforderlich gewesen wäre. Der Herr hatte jetzt einen Ritter, der ihn nichts kostete.

In der Glosse zum Sächsischen Lehenrechte heißt es: der König ärgere das Recht, wenn er einem mit der Ritterschaft begnadeten Bauern zugleich auch Rittersrecht (Lehensfähigkeit) verleihe, denn wenn der Bauer auch Ritter werde, so erhalte er damit nicht Ritterart[2]).

Auch diese Stelle weist uns darauf hin, daß das Emporsteigen vom Bauern- zum Ritterstande so häufig erfolgt sein müsse, daß sich hiedurch die Ritterbürtigen in ihrem vermeintlichen Vorrechte beeinträchtigt fühlen konnten. Was sollte aber dem zum Ritter gemachten Bauer, eine ohne das wesentlichste Recht des Rittermäßigen erfolgende Standeserhebung? Und was hatte die Gesellschaft von einem Ritter zu erwarten, der, weil es für ihn kein Lehen gab, auf Beute und Raub angewiesen war? Die Zahl der ihren ursprünglichen Beruf, den Landbau, verlassenden Reisigen mehrte sich dermaßen, daß 1398 beschlossen wurde, es solle sich Niemand reisig machen, der nicht zu den Wappen geboren, oder einem Herrn zuständig sei[3]). Allerdings hatte der rapide Uebergang vom Bauern- zum Ritterstande auch seine Schattenseiten. Der sogenannte Seifried Helbling meint sogar ganz allgemein:

Ein gebûr rich unde wert,
sô man dem gesegnet swert
der wirt unwert ein rîter[4])

und an einer vorhergegangenen Stelle steigert er sich sogar so weit, daß er den die alten Landessitten vertretenden Knecht wünschen läßt: jedem Bauer, der die Ritterwürde erhalte, möge sich, wenn ihm Schild und Schwert gesegnet würden, das Schwert zum Pflugreutel, der Schild zum Streichbrette, der ritterliche, seidene Beutel zum Sähtuche, die Gürtelborte aber zum hänfenen Futterstricke ver-

1) dû hiet von mir burcreht || die wil dû bist gewesen kneht || des wil ich mich verzihen || dir ze lêhen lihen. VIII. 269 ff.

2) Die Stelle bei Zöpfl, Rechtsgesch. S. 338.

3) Weizsäcker, Reichstagsakten III. 25. 34.

4) Kleiner Lucidarius VIII. 389 ff.

wandeln, und wenn er zum Turniere reite, so solle seinem Rosse ein Fohlen nachlaufen[1]). Man sieht hieraus, daß nach der Zeit der Babenberger viele Bauern in optima forma zu Rittern promoviert worden sind und daß diese Promotionen nicht nothwendig vom Landesherrn ausgehen mußten. Es befanden sich aber damals in Oesterreich Bauern und Ritter auf einer im Wesentlichen gleichen Bildungsstufe und von einer scharfen Abgrenzung der Stände konnte nicht mehr die Rede sein. Der Ritter verbauerte, der Bauer spielte den Ritter. Wir Osterleute, Dienstmannen, Ritter und Bauern, klagt der Dichter,

wir werden schiere einer slaht
hie in diesem lande.
Mir ist das vil ande[2]).

Als einen der Gründe hiefür führt er an, daß bei der Werthung eines Mannes es nicht mehr den Ausschlag gebe, wie er sich halte, sondern was er besitze.

Swie edelliche ein man tuot
des aht man niht, ern habe guot,
sît guot den liuten edel birt
Und man von guot edel wirt[3]).

Mancher Bauer war aber sehr wohlhabend, mancher Ritter besaß wenig oder nichts. Was daher die äußere Erscheinung betrifft, so richtete sich diese nicht mehr nach der Geburt, sondern hauptsächlich nach dem Vermögen des Betreffenden.

Gebûren rîter dienstman
tragent alle glîchez kleit.
swaz ein rîter gerne treit,
nach swelhem lande und swelhem sit,
daz treit der gebûre mit[4]).

Dieser äußerlichen Gleichheit in Tracht und Bewaffnung, die auch durch Nithart von Reuenthal und Wernher den Gartner

1) Kleiner Lucidarius VIII. 294 ff., erwähnt von Weinhold bei Müller und Falke, Ztschft. für Kulturgeschichte 1857 S. 474. Stuten zu reiten galt als unritterlich.

2) Kleiner Lucidarius VIII. 392 ff.

3) Kleiner Lucidarius VIII. 397.

4) Ebendas. II. 60, zugleich in Beziehung auf die im Osterlande einreißende, die Tracht zu einer Musterkarte aus aller Herren Ländern gestaltende, Modethorheit gesagt.

bezeugt wird, entsprach aber eine dem Adel und der Ritterschaft zum Vorwurfe gereichende, im Vergleiche zu den feinen Sitten der noch poetisch angehauchten älteren Ritterzeit, derbbäuerisch zu nennende, allen Idealen stumpfsinnig gegenüberstehende Sinnesart. Der kluge Knecht im Lucidarius kann seinem Herrn erzählen, daß sich die ersten Hofleute in der herzoglichen Burg zu Wien nicht mehr von ritterlichen Dingen, nicht von Parzival und Gahmuret, sondern von Milchkühen, Korn- und Weinwucher zu unterhalten pflegten[1]). Daß man sich, unter so gestalteten Verhältnissen, um Ebenbürtigkeit nicht mehr viel kümmerte, kann nicht befremden. Ein Ritter, der sich in Noth befand, nahm keinen Anstand, eine reiche Bäuerin zu heirathen[2]), und dem reichen Bauer wurde die Ritterstochter ebensowenig versagt, als dem Grafen die Prinzessinn[3]). Im ganzen Lande, meint der Dichter, sei wohl die Hälfte aller Leute schwarz und weiß wie die Elstern, in unebenbürtiger Ehe erzeugt[4]). Vier Ahnen könne selten Jemand probieren.

Wenn wir den ritterbürtigen, das Aufsteigen der Bauern mißbilligenden Dichtern Glauben schenken dürfen, so regte sich besonders in den Nachkommen jener ungleichen Ehen, bei welchen die Frau höheren Standes war, ein krankhafter Drang, die gute, ehrliche, reichlich nährende Feldarbeit gegen das ungewisse Loos der sich in höhere Schichten eindrängenden Rittersgenossen zu vertauschen.

von in werdent zwitarn (Zwitter)
daz mein ich ir bêder kint,
diu dünkent sich dann vruoter
nach der edelen muoter[5]).

„Min wille mich gen hove treit", sagt der junge Meier Helmbrecht[6]), das eigenherrische, von seiner Muttter verzogene Kind, zu

1) Gervinus, Gesch. der deutschen Dichtung II 151. Die betreffende Stelle im Lucidarius XV. 100 ff. Des sogenannten Helbling's Gedichte fallen in die Zeit von 1288—1299.

2) noetigem riter des gezimt || daz er ze konschafte nimt || ein gebürinne umbe guot. Lucidarius VIII. 369 ff.

3) Lucidarius VIII. 221 u. 381 — die git man im als er wil || vursten habent kinte vil.

4) Ich weiz wes ich anders jech || die liut wol halp sint alstervech || daz müelech jemen vinden kan || einen reht gevierten man || her von finem künne. Lucidarius VIII. 385 ff.

5) Lucidarius VIII. 234 ff.

6) Helmbrecht v. 225 bei Haupt IV. 329.

seinem würdigen, mit allem Ernste abmahnenden Vater. Umsonst wendet dieser ein: man müsse, um sich am Hofe heimisch zu fühlen, für das Hofleben, welches auch seine Schattenseiten habe, erzogen worden sein[1]). Doch alles fruchtet nichts. Der sich schon in seines Vaters Hause in thörichter Kleiderpracht gefallende und dabei von seiner Mutter und Schwester unterstützte Jüngling gesellt sich auf einer Burg hausenden, wüsten Raubgesellen bei und endet zuletzt, nachdem er zuerst der strafenden Hand der Gerechtigkeit verfallen, geblendet und verstümmelt worden war, am Strange, durch die Rache seiner eigenen Standesgenossen, der Bauern, gegen die er gewüthet hatte. Sehr zu beachten ist der Zug, daß der mit seinem Geburtstande unzufriedene Meiersohn seine ritterlichen Anlagen von seinem Pathen, der ein Ritter war, geerbt haben will[2]) und hiebei, im Vereine mit seiner gleichgearteten Schwester Gotelint, durch frevelhafte Vermuthungen die Ehre der eigenen Mutter antastet[3]).

Wie und unter welchen Voraussetzungen sich der Ritterstand, ungeachtet des statuierten Prinzips der Ritterbürtigkeit und der angedeuteten Mißstände, aus dem Bürger- und Bauernstande ergänzen mußte, muß später erwogen werden; doch mag hier schon gesagt sein, daß bei diesem heilsamen, vor Verknöcherung bewahrenden Verjüngungsprozesse, die sowohl auf realer als idealer Basis ruhende Ritterwürde, eben wegen ihrer im guten Sinne amphibischen Natur, ein Hauptfaktor gewesen ist. Hiedurch ist freilich nicht ausgeschlossen, daß man das zur äußerlich mitgemachten Mode entartete Streben, sich, wo immer möglich, durch einen die sichtbaren Zeichen einer höheren Würde verleihenden Formalakt, aus den Massen emporheben zu wollen, füglich auch unter jenen Gesichtspunkten auffassen kann, die sich uns aufdrängen, sobald wir an das abenteuerliche, manierierte, materialistische und gehaltlose Treiben vieler zu den Spitzen der höfischritterlichen Gesellschaft gerechneter Leute, wie z. B. an Ulrich von Lichtenstein, der als König Artus, ja sogar als Frau Venus verkleidet in der Welt herumzog, einen wirklich idealen Maß-

1) Helmbrecht v. 244 ff. Die hovewîse ist herte || den die ir von kindes lit || habent nit gevolget mit: v. 284: ze hove häst dû hunger || und muost dar zuo vil herte ligen.

2) Helmbrecht v. 480 ff.

3) ez lac miner muoter bi || gesellicliche ein riter kluoc. Helmbrecht v. 1386 ff.

ſtab anlegen wollen und wenn wir fernerhin erwägen, wohin es führen mußte, wenn man maſſenhaft den Pflug verließ, um das Schwert zu ergreifen[1]).

Wenn es aber auch manchem an der Außenſeite der Ritterlichkeit klebenden, Prunk und Glanz mit Würde verwechſelnden Ritter und Rittersgenoſſen, an tiefinnerlicher Durchdrungenheit vom Geiſte ſeiner mit dem Munde bekannten, jede Tücke und Gemeinheit[2]) ausſchließenden Regel fehlen mochte, ſo war es doch ſchon ein hoher Gewinn für die mittelalterliche Menſchheit, daß ſie überhaupt, gerade dort, wo das rauhe Waffenhandwerk ſie mit Grauſamkeit und Rohheit bedrohte, eine auf Zucht, Mäßigung, Anſtand und Würde hinweiſende Richtſchnur erhielt. Selbſt gewiſſe uns pedantiſch ſcheinende Formen konnten ihre gute Seite haben. „Es war, als fühlte man, daß man der inneren Wildheit ſolche Zügel anlegen müſſe“[3]). „Allerdings — ſagt Fr. v. Raumer[4]) — iſt Ritterthum und Ritterſchaft in vielen Dingen nur eine Dichtung, eine niemals in allen Theilen geſchichtlich wahr geweſene Idee; aber es bleibt Thatſache, daß dieſe Idee ſich bildete und entwickelte, während ſie zu anderen Zeiten nicht einmal angeregt ward, viel weniger zur Ausführung kam.“

Selbſt Gervinus, dem Niemand vorwerfen wird, er habe das Ritterweſen überſchätzt, kann nicht umhin, in den dem Windsbecken zugeſchriebenen Ermahnungen eines vom Geiſte der Ritterlichkeit erfüllten, edlen Vaters, einen der theuerſten Reſte der mittelalterlichen Poeſie anzuerkennen, „weil die Lebensregeln, die darin aufgeſtellt ſind, nicht nur dem Schönſten zur Seite geſtellt werden dürfen, was über Sittlichkeit und würdiges Leben geſagt iſt, ſondern auch dem Allgemeingültigſten, da ſie, das Gleichgültige der äußeren

---

1) „Reddite agris, quos ex agro deputastis armis“ ſagt die Vita Henr. IV. c. 8. Die Stelle bei Baltzer S. 9. Walter, Rechtsgeſchichte S. 218 macht auf eine Schilderung de statu mundi o. 1200 aufmerkſam Illi qui deberent agrum colere, hodie volunt dominari; nam postquam habent unum par ocrearum et calcarium et equum, ipsi equitare volunt et vocari domicelle Johannes vel Christiane.

2) Bei Hartmann von Aue „törperkeit“. Sîn herze hâte verſworn || valſch und alle törperkeit. Armer Heinrich v. 49.

3) So F. v. Löher a. a. O. S. 13.

4) Hohenſtaufen VI. 581.

und standesmäßigen Sitte verschmähend, den Blick auf das Ewige zu lenken trachten“[1]).

Doch kehren wir wieder zum breitangelegten, fortwährend im Flusse begriffenen, alle Ritter und Knechte umfassenden Stande zurück, der nicht sowohl nach den Extravaganzen seiner beständig ihre Ritterwürde vor sich hertragenden und das Hehre im Ungewöhnlichen suchenden, romantischen Streber beurtheilt werden darf, als vielmehr nach den, ohne besondere Ansprüche an's Leben, schlecht und recht, einem erblich gewordenen Berufe obliegenden, nichts weniger als überschwänglich gesinnten Edelknechten, wie sie uns in jeder Landesart zu Tausenden urkundlich entgegentreten; also nach kleinen, noch völlig im Rahmen der Volksmäßigkeit stehenden Leuten, die aber gleichwohl nicht so klein waren, daß man sie nur als, unter Verzicht auf jeden eigenen Willen dahinlebende, dienstbare Nullen auffassen müßte. Sie alle nehmen persönlich an der dem ritterlichen Waffenhandwerke beigemessenen, besonderen Standesehre Theil und das von Rechts wegen. Nur wenige Ritterbürtige konnten sprechen, wie der von Gravenberg seinem Helden in den Mund legt:

er sprach liebiu muter: wie
sol min namen werden erkant,
ichn (wenn ich nicht) rite uz in andriu lant
also mein vater her Gawein tat[2])?

Aber zu Roß steigen, das konnten sie alle, wenn Kaiser und Reich, Fürst und Vaterland zum Kampfe riefen und auch das wird Niemand zu läugnen vermögen, daß der Kleinadel zur Erhaltung der nationalen Freiheitsidee wesentlich beigetragen habe, obgleich er dieselbe, was freilich nicht ohne Verkennung der Stellung und des guten Rechtes von Hohen und Niedern ablief, auf die Rangpotenz zu heben trachtete[3]). Abgesehen davon, daß die nur in die enggezogenen Ideenkreise der Ritter von der Tafelrunde und des weichlich dahinlebenden Fabelkönigs Artus passenden Züge[4]),

1) Gesch. der deutschen Dichtung I. 426. Scherer's abschätziges Urtheil über den Windsbecken ist mir bekannt. Ich kann es aber keineswegs unterschreiben.

2) Wigalois v. 1350 ff.

3) Vgl. Mundt, Gesch. der Stände S. 366.

4) Wie sehr aber dieselben das allgemeine Interesse erregten, sehen wir bei Caesarius Heisterbac. Dial. Mirac. I. 205, wo der Abt Gevardus seine über erbaulichem Vortrage eingeschlafenen Mönche dadurch ihrem

uns zuerst, wenn nicht ausschließlich, durch die unter der Einwirkung des Auslandes stehenden, trotz des Reimes zuweilen sehr ungereimten und in ungesunder Weise stimulierenden, Ungewöhnliches und Glänzendes mit Hohem und Edlem verwechselnden Ritterromane überliefert worden sind und daher mit großer Vorsicht benutzt werden müssen, wenn es der Nachweisung wirklich volksthümlich gewordener Vorstellungen und Ansichten gilt, so werden wir uns überhaupt der tröstlichen Erkenntniß, daß unser deutsches Vaterland niemals die wahre Heimath eines abenteuerlichen, die Form über den Inhalt stellenden, ganz unendlich selbstgefälligen, glattgefeilten Ritterwesens werden sollte, gewiß nicht verschließen wollen. Es ist kein Schimpf, sondern ein Lob, wenn ein halbverrückter Troubadour wie Peter Vidal, der, obgleich er der Sohn eines Kürschners von Toulose war, sich rasch in die adelichen Passionen gefunden [1]), die Deutschen für Bauern hält. So lange vollends das Reich noch stark genug war, um jedem Stande seine bestimmten, die krause Willkür eines auf die Spitze getriebenen Individualismus verpönenden Aufgaben stellen zu können, und so lange sich die Standesmoral der Volksmoral fügen mußte, war gewiß für das sich in phantastischer Isolierung gefallende, fahrende Ritterthum, mehr nur in der Dichtung, als im wirklichen Leben Raum vorhanden. A. Schultz [2]) hat an die bekannte Stelle, in welcher Hartmann von Aue [3]) die Definition der Aventiure gibt, die Frage angeknüpft, ob wir die Erzählungen der deutschen Dichter über die fahrenden Ritter als glaubwürdig anerkennen dürfen, oder in ihnen nur eine poetische Erfindung zu sehen haben und kommt zum Ergebnisse, daß daran allerdings etwas Wahres sein werde. Die betreffende Stelle lautet:

Aventiure? waz ist daz?
daz wil ich dir bescheiden baz.
nû sich wie ich gewâfent bin:
ich heize ein rîter und hân den sin

Schlummer entreißt, daß er beginnt: „rex quidam fuit qui Artus vocabatur“ und dann tüchtig abkanzelt. Vgl. A. Kaufmann, Cäsarius von Heisterbach (2. Aufl.) S. 18.

1) Vgl. K. Weinhold, Frauen I. 287 und die bei von der Hagen, Minnesinger, zu K. Heinrich VI. gegebenen Stellen.

2) Höfisches Leben II. 129.

3) Iwein v. 527 ff.

daz ich ſuochende rîte
einen man der mit mir ſtrîte,
der gewâfent ſî als ich.
daz prîſet in, und ſleht er mich:
geſige aber ich im an,
ſô hât man mich vür einen man
und wirde werder danne ich ſî.

Es wird ſicherlich nicht ganz an ſolchen ſich unnütz machenden Phantaſten gefehlt haben, die, unter gröblicher Verkennung naheliegender Pflichten, auch praktiſch ausüben wollten, was ſie aus Romanen kannten.

Herr Ulrich von Lichtenſtein gehörte zu dieſer Art von Leuten; auch der Ritter Waltman von Setilſtete (1226), von dem Johann Rothe in ſeiner allerdings erſt um 1400 entſtandenen Thüringiſchen Chronik zu erzählen weiß. Der ritt mit einer Jungfrau von Eiſenach nach Merſeburg. Wer ihn unterwegs ritterlich beſtehen wollte und beſiegte, der erhielt die Jungfrau, den Zelter, einen Sperber und einen Windhund als Siegespreis.

Doch konnte ſich die Dame mit einem Ringe löſen, der einen Gulden werth ſein mußte [1])

Aber gerade der Umſtand, daß Hartmann, der noch den Kreuzzug Barbaroſſa's mitgemacht hatte, ſeinen Zeitgenoſſen und Landsleuten ſo umſtändlich erklärt, was denn eigentlich âventiure ſei [2]), verbürgt doch wohl hinlänglich die abſolute Unvolksthümlichkeit und totale Unfruchtbarkeit der den Kern des fahrenden Ritterthums bildenden Ideen. Vielleicht dürfen wir auch anführen, daß die germaniſierenden Worte Abenteuer, abenteuerlich, niemals einen guten Klang gewonnen haben und nur auf ſolche Dinge und Verhältniſſe Anwendung finden, denen allgemeine Zuſtimmung mit nichten zur Seite ſteht.

Wenn es dagegen in dem um das Jahr 1280 aufgezeichneten

1) Schultz a. a. O. II. 100.

2) Es iſt allerdings ein als Ungeheuer geſchilderter Waldmenſch, ein gebûre, der im Iwein die Frage ſtellt, was denn eigentlich Aventiure ſei; allein darin werden wir wohl nicht irren, wenn wir annehmen, daß der menſchlichen Geſellſchaft mehr mit der Maxime des „ungehiuren", nämlich „ſwer mir niene (zu Leid) tuot, der ſol ouch mich ze vriunde han" (v. 484) als mit Iwein's zum Wahnſinn führendem Heldenmuthe gedient war.

Kaiserrechte[1]) heißt: „der ritter ist ein userwelter helt des kaisers“ und fernerhin „er sol haben eines lewen mut, gen allen den sin lib zu wagen, die dem riche ungehorsam sin“, so ist einerseits hiedurch der ganze aus Rittern und Knechten bestehende Stand gemeint, nicht nur eine in Saus und Braus an Fürstenhöfen und auf Turnieren glänzende, zuweilen mehr noch im Frauenzimmer als in der Feldschlacht den Ton angebende, exclusive Schichte; anderseits aber wird der stolzen Waffenfreudigkeit des breitangelegten, noch immer aus der Volkskraft hervorgehenden, sich keineswegs mit lächerlicher Feinfühligkeit von der gemeinen Menschheit absperrenden Standes[2]), ein ungleich würdigeres Ziel gesteckt, als durch die conventionellen Satzungen der beinahe gleichzeitig von den Hofpoeten bis zum Himmel gehobenen, von Spruch- und Lehrdichtern aber scharf kritisierten, höfischritterlichen Gesellschaft, die sich leider darin gefiel, das Gebahren des Auslandes nachzuahmen. Niemand wird in Abrede ziehen können, daß man in der Ritterwelt mancher leeren Aeußerlichkeit, pedantischen Formalität und scheinbar tiefsinnigen Phantasterei ungemeinen Werth beimaß, so zwar, daß vielfach, an der Stelle eines ernsten, sinnigen, gemüthvollen Strebens, beinahe nur für Rennen und Stechen, langweiliges Ceremoniell, Kleiderpracht, Essen und Trinken und sehr erotisch gefärbten Frauendienst Interesse vorhanden war. Es ist allerdings ein hartes Wort, welches Gervinus über die ritterlichen Dichter Frankreichs und Deutschlands ausgesprochen hat „die da bildungslos waren und, in Standessitten befangen, nichts höheres kannten, als ihr kriegerisches und häusliches Leben um sie her“[3]), allein wenn wir uns dasselbe auch nicht völlig aneignen wollen, so werden wir doch nicht zu verkennen vermögen, daß es der Mehrzahl der Erzeugnisse der ritterlichen Lyrik und Epopoe gerade daran gebricht, wodurch die echte Poesie ein befreiendes Erlösungswort zu sprechen und die Bande des Vorurtheils zu brechen vermag, nämlich an der Richtung auf das Ewige, Wahre, Allgemeinmenschliche.

Bevor wir, in späteren Abschnitten, nochmals auf die Edel-

1) Kaiserrecht der Ausg. von Endemann III. 4. Zöpfl, Rechtsgeschichte S. 335.

2) Sehr gute Bemerkungen hierüber bei C. Schnaase, Gesch. der bildenden Künste IV. 1, 40.

3) Gesch. der deutschen Dichtung I. 271.

knechte, als den Grundstock des niederen Adels, zurückkommen, werden hier einige Angaben über die urkundlichen Benennungen derselben, besonders im Gegensatze zum hohen Adel und zu den die Ritterwürde besitzenden Personen, vielleicht am Platze sein.

Finden wir in Urkunden die Bezeichnung servus, ohne ein weiteres zur Erläuterung dienendes Beiwort, und ohne den Gegensatz eines miles oder nobilis, so ist es allerdings, wie bereits erörtert wurde, kaum möglich, den hiedurch vermuthlich gemeinten Edelknecht von Dienern niederer Ordnung [1]) sicher zu unterscheiden.

Knecht allein, ohne weiteren Zusatz, kommt in süddeutschen Urkunden wenig vor, dagegen in norddeutschen sehr häufig und zwar oftmals so, daß nicht der geringste Zweifel darüber bestehen kann, daß Edelknechte gemeint seien [2]).

In Schwaben und am Oberrheine ist, meiner Erfahrung nach, Edelknecht die vorwaltende Form. Knappe und Wäpener, Wepener [3]) (armiger) habe ich seltener gefunden.

Die Latisierung „nobilis servus" ist in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts nachweisbar. Milites et servi nobiles in einer Urkunde von 1265 [4]). Conradus nobilis servus in Wile, in

1) Urk. von 1261: presentibus Ulrico nobile de Eistat, dicto Wirselino, dicto Birichdorf servis comitis (Conradi de Friburg). Ztschft. f. Gesch. des Oberrh. IX. 349. Urk. von 1255: Heinricus de Luchun servus advocati (nämlich des Grafen von Kiburg). Er wird beschuldigt, daß er einen dem Stifte Beromünster gehörigen Mansus sich zugeeignet (usurpavit) und einen genannten Stiftsherrn in der Kirche gefangen genommen habe (captivasse, ipsum armata manu insequendo). Neugart, Cod. Alem. II. 205. Urk. von 1239: Testes Rudolfus comes juvenis de Habsburg, Ulricus de Balbo und, nach fünf genannten milites, vier servi, darunter Otto de Balbo. Ztschft. f. Gesch. des Oberrh. XII. 292. Hier dürfte wohl die Bedeutung Edelknecht außer Zweifel sein. Auch in Urk. von 1239, des Grafen Hartmann von Wirtemberg: testes Hoselinus miles de Wangen, Heinricus servus de Uberunbach, Wirtb. Urkb. III. 429 und Pressel, Ulmer Urkb. I. 58, wird ein Edelknecht gemeint sein.

2) Urkb. 1369 Hans von Kolmetz knecht und im gleichen Jahre: Herr Hermann von Kolmetz ritter und Hans von Kolmetz knecht. Scheidt, Mantissa documentorum S. 285, 286. Weitere Beispiele bei Höfer, Aelteste Urkunden in deutscher Sprache S. 119, 155, 165 u. s. w.

3) 1347 Johann von Wenyng weppener, 1367 Eberhard von Rorbach wepener, 1370 Fritz von Selbot wepener. Simon, Ysenburgisches Urkb. S. 143, 188, 190.

4) Bei Kuchenbecker Ann. Hass. Coll. XI. 47 nach F. v. Löher, S. 14.

einer Urkunde eines Grafen von Tübingen von 1266 [1]). Dann 1286: presentibus Aigelwardo milite dicto Nixe, Heinrico de Mugenecke, Friderico dicto Solre, Sifrido de Rietburre servis nobilibus [2]). Auch in einer Urkunde des Gottfried von Brauneck, 1295, ſind zuerſt 5 milites und dann mehrere servi nobiles Zeugen [3]).

Aber nicht nur nobilis wird dem servus oder famulus erläuternd beigefügt, ſondern auch andere den Stand des Betreffenden bezeichnende Beiworte kommen vor. So heißt es 1354: presentibus famosis famulis Walrado de Fickone de Zulen, in einer Urkunde des Grafen Otto von Schwerin [4]). Aehnlich in deutſchen Urkunden: achtbare, fromme, geſtrenge Knappen [5]), wolgeborene Knechte [6]).

Friedrich von Hatzſtein (Hattſtein) „der wolgeborene Knecht, der ein hauptmann was der ſtadt von Limpurg“ [7]).

Auch die Pluralform Edelleute für Edelknechte iſt nachzuweiſen. In einer Urkunde von 1324 leſen wir: Wir Johans von Bernhuſen, Conrad von Entzberg, rittere, unde Johans unde Johans (bis) von Wunnenſtein edel liute [8]).

Dieſelben kommen, um jeden Zweifel zu heben, auch in einer lateiniſchen Urkunde des gleichen Jahres vor und zwar die beiden erſteren als milites, die beiden letzteren aber als armigeri [9]).

Aber ſogar das lateiniſche nobilis, ohne vorhergehendes oder nachfolgendes servus, wird zuweilen ſo gebraucht, daß es auf Edelknechte, nicht auf Edelherren, gedeutet werden muß [10]).

---

1) Ztſchft. f. Geſch. des Oberrh. III. 207. Schmid, Geſch. der Pfalzgrafen von Tübingen. Urk. Nr. 28. Auch die Bezeichung armiger nobilis kommt vor, wenn auch nicht in Urkunden. Zu 1335 wird Heinrich von Ramſperg bei Heinr. v. Diessenhofen, Fontes IV. 97 ſo genannt.

2) Schmid, Mon. Hohenberg. S. 81 (ex orig.)

3) G. Simon, Geſch. des Hauſes Yſenburg. Urkb. S. 58.

4) Scheidt, Mantissa docum. pag. 339.

5) Scheidt l. c. pag. 340, 334.

6) 1323. Höfer, Urkunden S. 167.

7) Limburger Chronik der Ausg. von Roſſel S. 447.

8) Ztſchft. f. Geſch. des Oberrh. VI. 81.

9) Ebendaſ. VI. 79.

10) Urk. 1270. Presentibus Volmaro milite et Dieterico nobile de Haiter-

Daß armiger und Edelknecht völlig identisch gebraucht wurden, unterliegt keinem Zweifel. Heintzmann Bube von Nägwiler heißt 1345 ein „edelkneht" und in einer im gleichen Jahr ausgestellten Urkunde Heintzo dictus Bube armiger [1]).

Zum Jahre 1296 habe ich mir notiert: honorabiles viri Heinricus de Scharphenecke miles et Johannes armiger fratres [2]). Beide Brüder werden honorabiles genannt.

„Wapendreger", wie sich Johann von Schwarzenberg 1336 nennt, dürfte eine Zurückübersetzung von armiger sein [3]). Die völlige Gleichwerthigkeit von Knappe und Knecht ist ebenfalls unbeanstandet. Mangold von Estorp Ecgerdes sone, heißt 1374 knecht, 1376 knape [4]). Beide Worte werden auch latinisiert durch famulus [5]) gegeben.

---

bach. Schmid, Mon. Hohenberg. S. 36. Urk. 1275. Testes: Petrus de Münchingen, Joh. de Griezheim, Lüt. de Röthelain, Hugo de Offtringen, B. de Vlingen milites, H. de Kaiserstul nobilis. Ztschft. f. Gesch. des Oberrh. III. 360. Urk. 1267. Presentibus viris nobilibus Dietrico milite dicto Blarer, Walthero et Reinhero fratribus suis. Eberhardo milite de Wurmelingen. Schmid, Mon. Hohenb. I. 30. Urk. 1285. Testes: nobilis vir Burchardus comes de Hohenberg, Volmarus miles de Haiterbach, H. advocatus de Welhusen. Albertus et Dyetericus filii fratris sui, Bertoldus nobilis de Hornberk, Volmarus nobilis de Waldeck, Bertholdus dictus Löthe. Schmid l. c. S. 79. Urk. 1286. Testibus; zuerst Kleriker, dann C. dicto Bleser, Joh. dicto Mocherer, Baldwino de Giltelingen nobilibus ibid. S. 81. Urk. des Abts von Hirsau 1276. Testes: Hugo de Vogtesberg, Ber. et Swengerus de Remchingen fratres, H. de Sunnensheim, C. de Eichilbach milites, — cum multis aliis nobilibus et plebeis. Ztschft. f. Gesch. des Oberrh. I. 492. Ueber die Anwendung von nobilis = aus ritterbürtigem Geschlechte, aber nicht Ritter, vgl. J. E. Kopp, Gesch. der Eidgen. Bünde 3. Buch S. 433 Anm. 5: 1268: Arnoldus de Liebegg, Hiltebold de Heidegg. Heinricus de Hervelingen nobiles.

1) Ztschft. f. Gesch. des Oberrh. VIII. 72, 74.

2) Ebendas. XIII. 320.

3) Baur, Hess. Urkb. II. 711. Friedrich Wolfskeel Ritter und alle von Grumbach wie sie genant sin, die die wappen füren, ane pfaffen und die da geistlich sind, sagen 1384 der Stadt Hammelburg Fehde an. Archiv des hist. Vereins f. Unterfranken XXII. 290. Burkhard von Holzhusen knappe von den wappen 1353. Baur, Hess. Urkb. I. 595. Volpracht Schabe wepenere 1353 ibid. S. 597. Volbracht von Therenbach wepeling 1354 ibid. S. 600. Vgl. auch daselbst S. 603, 613.

4) Scheidt, Mantissa docum. pag. 333.

5) Urk. 1264. Th. de Walmode und noch zwei andere milites, dann

Wollte man die Ritterwürde besonders deutlich hervorheben, so bediente man sich des Artikels. So 1297: Ich Hartmann der Scheinke von Wildegge ein ritter [1]); 1314 Dietrich von Ratzenhusen ein ritter, oder 1317 Adelheid von Than Johans muter von Wasichenstein, eins ritters [2]). Man sagte wohl auch „der ritter ist" [3]).

In der um das Jahr 1350 niedergeschriebenen Magdeburger Schöppenchronik [4]) ist, ohne daß hiebei eine Unterscheidung beabsichtigt wurde, von ridderen und wepenern, ridderen und knechten, ridderen und knapen die Rede, das heißt Wepener, Knecht und Knappe werden als gleichbedeutend genommen.

Die Mannigfaltigkeit der Bezeichnung der Edelknechte kann aber auch dafür als Fingerzeig dienen, wie allgemein verbreitet die Ritterschaft war. Wollte sie ihr Ansehen behaupten, so durfte sie nicht aufhören, gemeinnützig zu sein. Das war sie aber nur dann, wenn sie sich nicht hochmüthig separierte und isolierte [5]), sondern

---

Bodo de Saldern nebst 7 famuli. Scheidt l. c. pag. 316. Otto von Doth en knape und auf dem Siegel †. S. Ottonis famuli de Dote (1335). J. Niesert, Beiträge zum Münster'schen Urkb. Ia. 154. Conrado de Loone milite, Tyderico de Cleue famulo, ibid. S. 127. Urk. der Edelherrn von Pyrmont 1255: nos autem ministeriales tam milites quam famuli universi dominorum G. et H. virorum nobilium fratrum de Peramunt. Lacomblet, Niederrh. Urkb. II. 226.

1) J. E. Kopp, Urkunden zur Gesch. der Eidg. Bünde II. 162.

2) Ztschft. f. Gesch. des Oberrh. VII. 175. 177.

3) 1304: mit des Herters insigel der ritter ist; 1304: err Friedrich von Gomeringen, der ritter ist; herre Rudolf von Ramsberg und herr Johans von Schilteg, die ritter sint. Ztschft. f. Gesch. des Oberrh. XV. 349, 350, 443. Bi dirre rede und bi dirre rihtung ist gewesen her Dieme der Kecheler, her Cunrat der Truchsesse von Urach, her Cun sin bruder, her Wilehelm von Wunnenstein, her Kiuerli, her Ulrich Spete und her Wolf Endris, die riter sint (1315). Ebendas. XVIII. 379. In Urk. des Leutpriesters von Seedorf, 1258: isti sunt milites. Font. Rer. Bern. II. 180.

4) Bd. VII. S. 157, 161 der von K. Hegel herausg. Deutschen Städtechroniken.

5) Vom Herzoge Heinrich (von Breslau) † 1290, der bekanntlich viel auf ritterliche Dinge hielt, heißt es in Ottokars Reimchronik: von Presla herzog Heinrich || lebt so gar nach eren || mit purgern und mit heren. Die Stelle bei von der Hagen, Minnesinger IV. 24. Friedrich von Flersheim will, wenn er aus dem Felde zurückgekehrt sein wird, fröhlich leben und läßt das die Bürger von Lautern brieflich wissen (1428). Flersheimer Chronik herausg. von Waitz S. 28.

mit allen Schichten der Gesellschaft in jenem organischen Verbande blieb, der schon durch ihren Ursprung vorgezeichnet war. Um den Nutzen, ja die absolute Nothwendigkeit in den Waffen geübter, allzeit streitbarer Schaaren, durch welche die heimathlichen Gaue geschirmt und dem Reichsoberhaupte, sowie auch den Landesherren die erforderliche Macht gewährt wurde, um den Vorzug nicht aus geworbenen fremden Söldnern [1]), sondern aus der Landeskraft bestehender Truppen zu verkennen, dazu hätte man ja blind sein müssen. Dagegen war es freilich sehr fraglich, bis zu welchem Grade das Hochgefühl: mehr als ein streitbarer Edelknecht, nämlich ein feierlich als solcher anerkannter Ritter zu sein und zu bleiben, allgemein verstanden werden konnte, seit man, was hauptsächlich durch ausländische Einflüsse verschuldet wurde, in den sich einer potenzierten Ritterlichkeit rühmenden und dieselbe äußerlich darstellen wollenden Kreisen, eine starke Beigabe von Selbstüberhebung, leerem Prunke und engherzigem Formalismus wahrnehmen mußte. Nicht zufrieden damit, mit allgemeiner Anerkennung zu den „guten Leuten" zu gehören, wollte man, bei der Neige des Mittelalters angelangt, allen Ernstes die einzige Gesellschaft vorstellen und bedeuten, unbekümmert darum, daß schon seit den Tagen Kaiser Friedrich II. ein realistischer Zug durch die Welt ging, bei welchem Wissen und Können, mit unerbittlicher Logik, über alles, was man unter den Worten feudale Standesmystik und selbstzufriedene Versenkung in fixgewordene militärhierarchische Vorstellungen zusammenfassen könnte, den Sieg erringen mußten. Von der wirthschaftlichen Seite eines Strebens, welches sogar nach dem übereinstimmenden Zeugnisse der den Ritterstand bis zu den Sternen hebenden und dessen der Außenseite des Lebens geltende Bedürfnisse in behaglicher Breite schildernden Poeten, denn doch darin gipfelte, sich die Prosa des Lebens möglichst ferne zu halten und alles, was wirklich Arbeit genannt werden kann, mit erstaunlicher Naivetät auf fremde Achseln zu wälzen, wird später die Rede sein; hier nur die vorläufige Bemerkung, daß die Stellung, in die man durch den Ritterschlag eintrat, daß die hiedurch gegebene Möglichkeit, ja Nothwendigkeit, sich unbefangen in der ersten und vornehmsten Gesellschaft zu bewegen, mit

1) Ueber die Brabançonen, Coterelli, Geldeni u. s. w. vgl. M. Baltzer, Kriegswesen S. 11. Söldner aus Schwyz und Uri in Diensten des Abts Berthold (von Falkenstein) von St. Gallen. Kuchimeister, Nov. Gest. S. 30.

den zuweilen sehr bescheidenen Einkünften des Betreffenden nicht wohl in Einklang zu bringen war, sondern recht grelle Mißtöne hervorrufen konnte. Wenn man sich, wenigstens in den Ritterbüchern, vom Ritter erwartete, daß er in der Herberge für seine Freunde offene Tafel halte, wo Lachen und Gesang erschalle und daß sich in seinen Mantelsäcken Gold und köstliche Habe befinde, um freigebig davon mitzutheilen [1]), so war eben die Ritterwürde bereits auf dem Punkte angelangt, ein Privilegium der Reichen zu werden. Die vielgerühmte ritterliche Geselligkeit aber krankte bereits an manchem der Gebrechen des späterhin aus England auf den Continent verpflanzten, nur der opulenten nobility oder sehr wohlhabenden gentry auf die Dauer möglichen Treibens des modernen Sportsman.

Nicht alle Ritterbürtigen waren so klug als Wilwolt von Schaumberg, welcher die ihm mehrfach ertheilte Ritterwürde wieder fallen ließ, weil er nicht die nöthigen Mittel, sondern, wie sich sein Biograph [2]) ausdrückt, nur „ain hoch haus, unden lär oben nit vill darin" von seinem Vater geerbt hatte.

Das erste Mal erhielt er den Ritterschlag von Kaiser Friedrich III., als dieser im Jahre 1468, in Erfüllung eines Gelübdes und auch zum Behufe diplomatischer Geschäfte, zur Weihnachtszeit nach Rom zog [3]) und auf der Tiberbrücke viele Ritter machte.

„Schlueg die kaiserlich majestat etwan vill irer knaben ritter unde wart diser jung von Schauburg, darumb das sein vatter der kaiserliche majestat rat, auf einem sack mit habern auch zu ritter geschlagen" [4]).

---

1) F. v. Löher a. a. O. S. 50.

2) Die Geschichten und Thaten Wilwolts von Schaumburg, herausg. von A. v. Keller. Bibl. des Stuttg. litt. Vereins 1859 S. 38. Der Name wird in dieser, übrigens nach einer kein sonderliches Vertrauen einflößenden Handschrift, etwas flüchtig gefertigten Ausgabe, verschieden geschrieben: Schauburg, Schaunburg, Schaunberg, S. 6, 7 u. s. w. Ich ziehe die in der betreffenden fränkischen Familie späterhin constante Endung —berg vor.

3) Häberlin, Reichshistorie VI. 603.

4) Geschichten und Thaten S. 9. Der Habersack wird sich wohl nur darauf beziehen, daß es überhaupt an den gehörigen Vorbereitungen fehlte, wie auch unmittelbar vorher erzählt wird, Wilwolt habe als „ain junger" mit den Knaben des Grafen Hug von Werdenberg in der Kirche Ziegelsteine herbeigetragen, um den Thronsessel des Kaisers etwas höher zu stellen, als den päpstlichen Ceremonienmeistern gefiel.

Hierauf wurde Wilwolt vor Neuß (1474) abermals Ritter, nachdem er, 1471, damals als Andreas Baumkircher und andere widerspänstige kärnthische Edelleute dem Kaiser unterlagen „als ein knab“ dabei gewesen war[1]).

Er war dann auch einer an den König Matthias von Ungarn gesendeten kaiserlichen Botschaft beigegeben gewesen und im August 1473, bei der dem Reichskriege mit Burgund vorausgegangenen Zusammenkunft des Kaisers mit dem Herzoge, zu Trier, auf Friedrichs Verwendung hin, in die Dienste Karl's des Kühnen getreten[2]), in welchen er auch bis zum Tode des Herzogs blieb (1477).

Das dritte, vierte und auch fünfte Mal wurde ihm die höchste ritterliche Ehre zu Theil, als er in brandenburgischen Diensten stand, ohne sich jedoch in einer das nöthige Einkommen sichernden Stellung zu befinden. Er that sich aber als Kriegsmann merklich hervor, besonders bei einem Sturme auf Belitz (Bielitz). „An disem sturmb schlueg der edel fürst Wilwolten auch vill ander ritter, der ir (d. h. die Ritterschaft, Ritterwürde) aber der zeit anzenemen nit vermochten[3]). Und nochmals, bei einem harten Kampfe mit 2000 böhmischen Knechten, ward Wilwolt ausgezeichnet. „Markgraf Hans, der sich auch als ein teurer, mänlicher und löblicher fürst gehalten, wart mit Wilwolten und anderen fromben redlichen leuten ritter geschlagen, die (nämlich die Ritterwürde) er bis in sein tot und ander die es vermochten, annammen und behielten. Aber mein frommer Wilwolt wolt sich noch zu guets schwach den stant zu behalten bedünken, ließ sie abermals fallen“[4]). Es ist unverkennbar die Sorge, es möchte sein Vermögen nicht ausreichen, was ihn so handeln läßt, denn auch noch in einem weiteren Falle, wo ebenfalls eine kecke Kriegsthat vorausgegangen war, meldet uns der Biograph: Vor diesem sturmb wart markgraf Friedrich und vill ander mit sambt Wilwolten zu ritter geschlagen, die durch markgraf Friedrichen desselben tags angenomen und darnach weiter zum heilig grab geholt wart. Wilwolt ließ die aber (abermals) vallen[5]).

1) Gesch. und Thaten S. 11, 24. 2) Gesch. und Thaten S. 16.
3) Gesch. und Thaten S. 37.
4) Gesch. und Thaten S. 40. Es ist wohl zu lesen „noch guets zu schwach“. Der Sinn ist indessen klar.
5) Gesch. und Thaten S. 45.

Die damalige Art der Kriegsführung war nicht wohlfeil, „denn wart (wiewohl gekriegt) nichts desto weniger gestochen, alle ritterspihl, kurzweil und freit (Freude, Vergnügen) geübt, darnach gedanzt und sonst vil frolichs und erbers scherz in aller züchten mit den frauen und junkfrauen, getriben“ [1]). Aber auch beim Rennen und Stechen verspürte Wilwolt, wie nöthig die Habe sei, denn er „het mangel an pferden, als manichem geschicht, derhalb er nichts sonderlichs ausrichten mocht, und wurden auch die denk (Turnierpreise) zum tail den gesten mer zu ehrin, dan nach verdienst ausgetailt“ [2]).

Was mögen sich aber wohl die Unterthanen kleiner Dynasten dabei gedacht haben, wenn sich diese, wie im Jahre 1300 zwei Herren von Schwarzenburg im Breisgau thun [3]), auch von den Bürgern in ihrem Herrschaftssprengel gelegener Städtchen, außer der gewöhnlichen Steuer, eine Extrasteuer ausbedingten, für den Fall, daß sie selbst oder einer ihrer Söhne Ritter würden, oder daß sie eine Tochter auszustatten hätten [4])? Konnten sogar Fürsten und Herren, wegen des bei ihrer Ritterweihe aufgegangenen Gutes, in ernstliche Verlegenheiten gerathen [5]), wie viel öfter mag das bei kleinen Leuten der Fall gewesen sein. Es lautet allerdings recht stattlich, wenn sich, zu Eingang einer Urkunde, drei leibliche Brüder des Rittertitels bedienen können, allein dann sollte nicht als hinkender Bote nachfolgen, daß sie, durch schwere Schuldenlast gedrängt, Güter

---

1) Gesch. und Thaten S. 37.

2) Gesch. und Thaten S. 48.

3) Es handelt sich um Waldkirch und Elzach. H. Schreiber, Urkb. der Stadt Freiburg I.a. 157.

4) Ueber die in Frankreich, angeblich schon durch K. Philipp den Schönen verordnete und noch unter K. Franz I. 1540 erhobene Rittersteuer, sowie auch die Fräuleinsteuer vgl. Klüber-Ste. Palaye II. 175 ff. Die domini de Valkenberg erhoben eine Rittersteuer, wenn sie einen Sohn zum Ritter erheben ließen (sublimare filium suum in militem) Weisthum von Süstern. Grimm, Rechtsalterthümer S. 298. Die Herzoge Heinrich und Otto und ihr Vetter Heinrich von Niederbaiern gelobten, weder zu ihrer Ritterschaft, noch bei Heirath und Heerfahrt, je wieder eine Klauensteuer oder sonstige Dienste zu fordern (1323). Kopp, Gesch. der Eidgen. Bünde Band Va. 3.

5) Die Magdeburger Schöppenchronik erzählt zum Jahre 1276: dar na worden die jungen heren van Saffen riddere und drogen so grote kost, dat se to Magdeborch to inleger drungen worden, umme schulde willen, der se nicht betalen konden. Hegel, Städtechroniken VII. 160.

verkaufen müssen[1]). Ihr tragt noch immer euren alten Mantel, Vetter, sagt ein prunkender Junker zu einem, bei festlichem Anlasse, etwas zu kärglich erscheinenden Verwandten. Ja, lautet die Antwort des sofort das rechte Wort findenden Niklas von Wildsperg, eines Elsäßers, aber ich habe auch meine alten Güter und meine alte Mühle noch[1]). Gegen die in leichtsinniger Weise erfolgte Annahme der Ritterwürde spricht sich schon der Misnaere aus: Swer ritters namen wil empfan, der sol vor bedenken ob er den muge behalten || den segen git man im durch daz, daz er heize ein gotes kempfe mit den vorgezalten || schilt unde swert, daz er beschirme witwen unde weisen[3]). Manche dem Adel zum Vorwurf gemachte Unsitte hängt zuverlässig damit zusammen, daß man sich den durch den Herrentitel geehrten, mit den Großen und Reichen verkehrenden Ritter, beinahe nur als einen sehr vermöglichen Mann vorzustellen vermochte[4]).

Was nun an Renten und Gülten abging, das wurde wohl auch, seit der Ritterbürtige, vermöge der gegen Handel und Gewerbe gerichteten Vorurtheile, auf die Möglichkeit des reichlichen Erwerbes selbst verzichtet hatte, in erfinderischer Steigerung von Diensten und Abgaben den Grundholden auferlegt, oder, in einer mit echtem Mannesstolze schwer zu vereinigenden Unterwürfigkeit, von der Milde als besondere Liebhaber der Ritterschaft bekannter Fürsten und Herren erwartet[5]).

---

1) Urk. 1293 viri strenui Heinricus, Waltherus et Conradus milites de Ramenswach fratres — — opressi oneribus debitorum. Ztschft. f. Gesch. des Oberrh. X. 414. Ueber die Stellung der Ramschwager ist besonders zu vergleichen G. Meyer von Knonau im Jahrbuche f. Schweiz. Gesch. V. 12 ff.

2) Zinkgreff in der Auswahl von B. J. Guttenstein S. 157.

3) Der Misnaere, von der Hagen, Minnesinger III. 107.

4) In der Krône heißt es, Z. 470, allerdings vom Könige: Er begunde lützel achten, swaz es kosten solte und Z. 541 ff.: „Ez kostet ouch vil maneg pfunt || der zobel und der harm || er durfte niht wesen arm || der in vergelten solt.

5) Vom Pfalzgrafen Ruprecht rühmt die Limburger Chronik S. 347: darzu hatte er die ritterschaft lieb und schauwerte keinen kosten.

XII.

Die Schöffenbaren und die Ritterbürtigen.

Das Ritterwesen bildet sich besonders an den Höfen aus, unter obligater Beiziehung ursprünglich unfreier Elemente. — Die selbständigere Stellung der Schöffenbaren. — Handelt es sich nur um Geburtsrechte, nicht um die Consequenzen des Lehenswesens, so ist zwischen Schöffenbaren und Hochfreien kein eigentlicher Standesunterschied vorhanden gewesen. — Abgabenfreiheit. — Dagegen stehen ritterbürtige Dienstleute in lehensrechtlicher Hinsicht über den nicht ritterbürtigen Schöffenbaren. — Die Pflege des Rechtes setzt Mannesmuth voraus. — Die Schöffenbarkeit kann, als Standesrecht, nicht so scharf hervortreten als die Ritterbürtigkeit. — Viele Schöffenbare sind auch Ritterbürtige. — Es gab keine feste Grenze zwischen Gutsbesitzer und Bauer. — Die Freiheit nach dem Sachsenspiegel. — Umgestaltungen der Begriffe. — Der Schwabenspiegel. — Ficker's urkundliche Ermittelungen. — Die Bezeichnung als nobilis weist keineswegs den Dynastenstand nach. — Urkundliche Beispiele von nobiles genannten Ministerialen.

Das prunkende, gar zu selbstbewußt und anspruchsvoll gewordene Ritterwesen, so wie wir es hauptsächlich aus Wahrheit und Dichtung vermengenden Schilderungen kennen, bildete sich bekanntlich an den glänzenden Höfen der Großen aus; also dort, wo man auf spröde Selbständigkeit verzichten lernte, aber durch Unterwürfigkeit und Dienstbeflissenheit vielleicht weiter kommen konnte, als durch Verdienst. Ein Freier, der sich an den Hof begab, mußte seine Ungebundenheit zum Opfer bringen, oftmals Knie und Nacken beugen. Jede Stelle, die er dort zu bekleiden vermochte, und wäre sie selbst zu den höchsten Hofämtern gerechnet worden, war doch nur die eines heute hochgeehrten, morgen vielleicht in Ungnade gefallenen Dieners, der sich freilich für das, was er an Selbständigkeit einbüßte, durch den ihm übertragenen Antheil am Regimente, ja, in Ermangelung eines wirklichen Einflusses auf den Herrn, sogar durch den Schein eines solchen entschädigt fühlen konnte.

Der werden wirde wirdet mich

singt der Minnesänger Milo von Sevelingen[1]), der vermuthlich ein Ministeriale der Grafen von Dillingen gewesen ist.

Der ganze höfischritterliche Waffendienst in allen seinen Abstufungen war mithin seit ältester Zeit zwar eine treffliche Schule der besonders im Maßhalten und in der Vermeidung alles Anstößigen und Uebermäßigen[2]) bestehenden, aber leider schon im 13. Jahrhunderte gallisierten, feinern Sitte, aber gewiß nicht im gleichen Grade des ungebrochenen Mannesstolzes und der bedürfnißlosen Selbstgenügsamkeit. Auch war das Emporsteigen ursprünglich unfreier, aber, durch ihre persönlichen Beziehungen zu den Großen, Macht und Ehre gewinnender Elemente ganz natürlich. Der königliche Jäger im Ruodlieb kann als Beispiel gelten. Nun gab es aber bekanntlich auch noch eine andere ebenfalls wehrhafte, nicht auf Gnade und Gunst gestellte, minder fein auftretende, dafür aber viel selbständigere Klasse von Leuten: die den productiven Kern der ruralen Volkskraft repräsentierenden, eigenes Brot essenden, freien Grundbesitzer. Wenn diese auch nicht an den Höfen glänzten, so konnten sie sich doch, nach mancher Richtung hin, mit den dort ihr Glück versuchenden Rittern und Knechten füglich messen. Ihre Hauptbeschäftigung war der Landbau, die Bewirthschaftung ihres Geländes, wobei sie sich ihrer Hörigen bedienten: dazu noch der Handel, wenn sie in Städten saßen. Die Hauptrepräsentanten dieser in Grund und Boden wurzelnden Schichte sind die Schöffenbaren (scepenbare lude, scepenbare vriman, schöffenbare Freie), nämlich diejenigen Leute, welche im Sachsenspiegel, dessen inhaltlich ungleich älteres, man möchte sagen, die Urzeiten berührendes Landrecht, zwischen 1224 und 1235, durch Eike von Repgow, im Magdeburger Sprengel aufgezeichnet wurde, hinsichtlich ihres Standes den Fürsten und Herren zunächst gestellt werden[3]).

Wenn Mundt[4]) auch den Stand dieser Mittelfreien sich vorzugsweise als Vasallenstand ausbilden läßt, so ist das der Hauptsache nach richtig; aber doch darf man sich, durch deren Vasallität, die Erkenntniß der ursprünglichen und eigentlichen Grundlage ihrer

1) Bei Manesse I. 96 nach v. Fürth, Ministerialen S. 150.
2) Vgl. K. Weinhold, Die Frauen I. 162.
3) Vgl. J. F. von Schulte, Rechtsgesch. § 85.
4) Gesch. der deutschen Stände S. 234.

eminent seßhaften und daher Freigut voraussetzenden Stellung nicht trüben lassen. Das Ritterwesen ist geradezu undenkbar ohne den Krieg: aber die Schöffenbarkeit setzt den Frieden voraus. Es konnte sich ein wackerer Ritter Jahre lang, im Reichs- und Herrendienste, oder auch auf eigene Faust im Auslande herumtummeln; die Schöffenbaren dagegen mußten in der Heimath sein, um ihren Beruf zu erfüllen. Da hat sich denn ein Theil derselben der Heerfahrt entzogen und hiedurch an seinen Standesrechten Einbuße erlitten. Allerdings sind die Schöffenbarfreien, namentlich die nach Ritterart lebenden[1]), vielfach auch Vassallen gewesen[2]); aber doch wohl erst von jener Zeit an, als der Feudalismus im deutschen Reichsstaatsrechte herrschendes Princip geworden und das sich immer künstlicher gestaltende, auch offenbare Widersprüche in den Kauf nehmende Lehenrecht, sogar für die Normierung solcher Verhältnisse, die an und für sich von der Idee des zu Nießbrauch überlassenen Eigenthums unabhängig gewesen sind — also in erster Linie der Wehrpflicht — maßgebend geworden war. Wie sehr man dazu geneigt war, die Lehenbarkeit von Grund und Boden, mit Einschluß der sich hierauf gründenden Gerechtsame und Pflichten, als die Regel vorauszusetzen, geht aus der Fiktion der sogenannten Sonnenlehen[3]) hervor. Sehr richtig sagt Mundt: „das Rittergut mußte wesentlich Lehengut werden, wenn es in das ganze Lebenssystem passen sollte". Ursprünglich war aber das allodiale Freigut, nicht das verliehene Rittergut, die dingliche Basis für die Ausübung der wesentlichsten politischen Rechte.

Die Schöffenbaren sind kurzgesagt jene Freien, welche einerseits nicht durch ein Lehensverhältniß zum Könige einen höheren Stand erlangt, aber auch nicht, weder durch ein Dienstverhältniß zu einem Herren, noch durch die Unterwerfung unter die Vogtei[4]), ihre angeborene, echte Freiheit gemindert haben. Vassallen konnten sie füglich sein. Nach urzeitlicher Auffassung war freilich jede Belehnung für den Vassallen eine Herabminderung seiner Freiheit. Der Welfe Eticho zieht sich, was allerdings nur Sage ist, grollend aus der Welt

1) Daß viele derselben nach Rittersart lebten, ist unbezweifelt. Vgl. O. v. Zallinger, Ministeriales und Milites. S. 90.

2) Vgl. H. Zöpfl, Das alte Bamberger Recht S. 63

3) Grimm, Rechtsalterthümer S. 278.

4) J. F. v. Schulte, Rechtsgesch. S. 267.

zurück, als sein Sohn Heinrich vom Könige 4000 Mansus zu Lehen nimmt[1]).

Doch solche urzeitliche Sprödigkeit gehörte sicherlich sehr zu den Ausnahmen. Auch die Schöffenbarfreien verschmähten es keineswegs, wenn sie Lehengut erwerben konnten und Niemand konnte, weil sie zugleich auch Vasallen waren, hierin eine Herabminderung ihrer Freiheit sehen. Sie saßen auf ihren Landgütern, aber auch in Städten[2]), was keineswegs befremden kann, da ja zwischen Stadt und Land in ältesten Zeiten kein staatsrechtlich in Betracht kommender Unterschied vorhanden war. Wir behalten aber hier zunächst das ländliche Schöffengut im Auge. Viele dieser Schöffengüter erscheinen später als Rittergüter; ihre ursprüngliche Bedeutung trat bei den im Gerichtswesen erfolgenden Veränderungen in den Hintergrund und kam in Vergessenheit. Was nun eine zwar durch freien, althergebrachten und dabei nicht ganz geringfügigen Grundbesitz gefestigte, aber doch nicht zu den herrschenden Klassen zählende Standesgruppe, in einer entschieden feudalistisch gewordenen Epoche des öffentlichen Lebens, an politischen und socialen Ehrenrechten noch besitzen konnte, das haben die Schöffenbaren in der That besessen. Jedes Schöffengut mußte freilich so groß sein, daß der Herr desselben nicht in der Lage war, die Feldarbeit selbst verrichten zu müssen. Dazu hatte er sein gebrödetes Gesinde, so gut wie der Ritter, der es ja auch nicht verschmähte, die Feldarbeit anzuordnen und zu beaufsichtigen. Der rittermäßige Herr im Kleinen Lucidarius sagt:

Ich gie eins morgens vruo
an daz velt schouwen
wie mir waer gebouwen,

das heißt, wie meine Aecker bestellt würden[3]). Der Gerichtsstand im echten Ding, unter Königsbann, dem späteren Landgerichte, sowie die Pflicht und das Recht, dasselbe als Urtheilsfinder (Schöffen) zu besuchen, sind das sicherste Kennzeichen der Bedeutung der ansehnlichen Mittelklasse der Schöffenbaren[4]). Diese dankte aber ihr Recht nicht etwa der Gnade von Uebergenossen, denn sie wird ausdrücklich

1) ratus nobilitatem suam et libertatem nimis esse declinatam. Anonymus Wingart apud Hess. Mon. Guelf. pag. 7.

2) J. F. v. Schulte, Rechtsgesch. S. 254.

3) Haupt, Ztschft. IV. 164.

4) Näheres bei Göhrum, Ebenbürtigkeit I. 187 ff.

als zur Schöffenbank geboren bezeichnet[1]). Und auch im wunderlichen, trotz der gründlichsten Forschungen immer noch nicht ganz aufgeklärten Systeme der sieben Heerschilde, ist, wenigstens nach dem Sachsenspiegel, den Schöffenbaren die gleiche Stufe angewiesen, wie den ganz entschieden nach Ritterart lebenden Dienstmannen[2]). Es kann nicht bezweifelt werden, daß sie nicht nur die passive Lehensfähigkeit besaßen, sondern auch die active, insoferne es ihnen nämlich ihre Mittel gestatteten, selbst Vassallen zu haben.

Soweit es sich nun lediglich um den freien Geburtstand und dessen privatrechtliche Consequenzen handelte, war zwischen den Schöffenbaren und den Höchst- und Hochfreien, das ist den Fürsten (Inhabern von Fahnenlehen) und den Dynasten, kein eigentlicher Unterschied vorhanden; ebensowenig als in den Urzeiten zwischen den nobiles und den ingenui (liberi), eine tiefe, die Freiheit des größten Theiles der Volksgenossen verschlingende Kluft gegähnt hatte. Der Sachsenherzog Hermann Billung, soll ein mäßig begüterter Freier gewesen sein. Man spricht von sieben Hufen, die er sein Eigen nannte. Mag das auch nur sagenhaft sein, so gehört es doch einer sehr alten Ueberlieferung an, die, für die Bildung der Standesbegriffe, den Werth einer historischen Thatsache hat. Kam aber das Lehenswesen, mit seinen politischen, staats- und privatrechtlichen Consequenzen, in's Spiel, so nahmen sogar die königlichen und fürstlichen Dienstleute, insoferne sie von Rittersart waren, eine ihnen durch Hof- und Lehenrecht gesicherte, bevorzugte Stellung über den nichtritterbürtigen Schöffenbaren ein[3]). Es ist also ein förmlicher Dualismus der geburtständischen Rechtsentwickelung vorhanden, der nur deßhalb nicht zu unerquicklicher Starrheit führte, weil das Leben die nöthigen Uebergänge vermittelte und die erforderlichen Brücken schlug. Galt es Verhältnissen, bei denen vornehmlich das Kriegswesen den Ausschlag gab, so war es gewiß ganz natürlich, daß die in den sogenannten sieben Heerschilden ihren Ausdruck findenden

---

1) die aver to den benke nicht geboren is u. s. w. Sachsenspiegel, Landrecht II. 12 § 13.

2) Vgl. J. Ficker, Vom Heerschilde S. 173 ff. und O. v. Zallinger, Ministeriales und Milites S. 45.

3) Doch sagt Glosse zu Sachsenspiegel II. 12: „Dienstleute und schöppenbarfreye sind in der ritterschaft oder ritterlicher wirdigkeit oder heerschild gleichgeachtet. Walter, Rechtsgesch. § 451.

feudalen Standesbegriffe überwiegen mußten und zwar hauptsächlich deßhalb, weil das Lehenswesen dermaßen die Grundlage der Reichskriegsverfassung geworden war, daß der Besitzer eines mäßigen Freigutes für den Kriegsdienst des Reiches kaum in Betracht kam, wenn er nicht auch zugleich Vassalle war[1]).

Bei der populären Pflege des Rechtes dagegen ergab es sich, daß selbst der hochgestellte Ministeriale zuerst emancipiert werden mußte, um als Richter den Standesbegriffen der Bewohner des betreffenden Gerichtssprengels völlig zu genügen. Der Schöffenbarfreie durfte nämlich in allen Dingen, die sein Leben, seine Freiheit, Ehre und Gut betrafen, nur von Ebenbürtigen gerichtet werden. Es gab aber, wie Eichhorn und Göhrum klar entwickelt haben, verschiedene Arten der Ebenbürtigkeit, so zwar, daß man in ritterlichen Dingen mit einem Schöffenbarfreien nicht nur die gleiche Stufe einnehmen, sondern denselben sogar gesellschaftlich überragen konnte, ohne die schöffenbare Ebenburt zu besitzen. Sollte ein Reichsdienstmann Schöffe werden, ein Fall, der sich dann einstellen konnte, wenn es, durch Kriege und Fehden, einer Grafschaft an echten Schöffenbaren fehlte, so mußte ihn der König zuerst mit Urtheil förmlich freilassen. Das geschah aber keineswegs durch eine in akademisch-abstrakter Weise erfolgende Manumission, im Sinne moderner Grundrechte, sondern durch die Zuweisung genügender, den Fortbestand der verliehenen Schöffenbarkeit in dem betreffenden Geschlechte sichernder Güter. Der König mußte ihm vom Reichsgute wenigstens drei Hufen oder auch mehr, nicht etwa zu Lehen, sondern zu Eigen

1) Näheres bei M. Baltzer, Zur Gesch. des Kriegswesens S. 3, 13 ff. Allerdings ist die Ansicht, daß damals, als das Deutsche Reich auf seinem Höhepunkt stand, die Verpflichtung zum Kriegsdienste nicht auf dem Grundbesitze als solchem, sondern nur auf dem Lehensbesitze der Vassallen und Ministerialen lastete, nicht allgemein zugegeben; allein wenn auch die rechtliche Begründung jener Pflicht zweifelhaft bleibt, so dürfte doch die factische Gestaltung der Verhältnisse bewirkt haben, daß beinahe nur der Vassalle und Dienstmann zu Feld zog. Ritter, in der ursprünglichen Bedeutung des Wortes, (also den Kern der Heere bildende berittene Streiter,) welche weder Vassallen noch Ministerialen waren, hat es wohl wenige oder keine gegeben. Vgl. a. a. O. S. 17, wo auf Ficker, Heerschild S. 165 hingewiesen ist. Schon Zöpfl, Das alte Bamberger Recht S. 63 vertritt die Ansicht, daß Schöffenbarfreie, welche nicht Vassallen waren, zu den schwer zu erweisenden Ausnahmen gehören werden.

geben[1]). Auf dem Gute des Schöffenbaren lastete keine Abgabe, keine Steuer. Kein mit Erhebung einer solchen betrauter Beamter konnte darauf, während er den Fiscus vertrat, zugleich auch seiner eigenen Machtstellung zuwachsendes Kapital schlagen.

Wie man sich nun aber seit der Zeit, von welcher an der Staat (wenn man dieses erst spät aufkommende Wort schon brauchen darf) in die Lage kam, von jedem Unterthanen eine Beisteuer zu den nöthigen Ausgaben zu erwarten, die gleichwohl bestehende Steuer- und Zollfreiheit des Ritterstandes[2]) dadurch erklärte, daß derselbe das Reich, bezw. das Land[3]) zu schirmen habe, so wurde die Abgabenfreiheit des Schöffenbaren von der ihm obliegenden Pflicht, zu Ding zu gehen, abgeleitet. Sie heißen, sagt die Glosse zum Sächsischen Landrecht, davon schöppenbarfreye, daß sy jr eigen darum frey haben, daß sy dagegen des schöppenamtes in einer grafschaft warten müssen[4]). Bekanntlich erfolgte die Einrichtung, daß nur bestimmte Personen aus der Masse der Gemeinfreien zur Urtheilsfindung bezeichnet und zur regelmäßigen Anwesenheit im Gerichte verpflichtet waren, schon in der Zeit Karl's des Großen[5]). Es ist fernerhin einleuchtend, daß, wie der Kriegsdienst unter den Gesichtspunkt der Last fallen

1) Sachsenspiegel, Landrecht III. 81 § 2. Vgl. A. v. Fürth, Ministerialen S. 130, wo auf eine Urk. K. Konrad's II. von 1029 bei Eccard. II. 111 hingewiesen wird, aus der hervorgehen dürfte, daß 3 Hufen auch der Minimalsatz für das Ambachtslehen eines Reichsministerialen gewesen ist. Der König brauchte also nur zu Eigen zu lassen, was der Betreffende schon zu Lehen hatte.

2) Sachsenspiegel, Landrecht II. 27 § 2. Schwabenspiegel c. 193. A. v. Fürth, Ministerialen S. 73. Sie erstreckte sich auch auf sein Gefolge. Der Zollfreiheit der Ritter gedenkt Wolfram von Eschenbach: Er sprach' ich pin wol zolles vri || mir gêt hie last noch soume bi. || Ich pin ein riter als ir seht. Willehalm 112, 29. Um Gawan zu höhnen, sagt Orgeluse: hüet iuch vor zolle ûfem wege: || etslich min zolnaere || iuch sol machen fröuden laere. Parziv. X. 856. Gâwân der ellens riche || sprach „herre i'n wart nie koufman || ir megt mich zolles wol erlân. Parziv. X. 1552.

3) Im Oesterreichischen Landrechte (angeblich von 1190) § LV. — das er soll umbe den landtherren dienen mit seinem schilde. Ludewig Reliqu. Manuscript. IV. 23. Ueber das wirkliche Alter des Oesterreichischen Landrechtes, welches eine Privatarbeit war, und dessen verschiedene Redactionen ist zu vergleichen V. Hasenöhrl im Archiv f. Kunde Oesterr. Geschichtsquellen Bd. XXXVI.

4) Die Stelle bei Göhrum I. 188 Anm. 2.

5) Vgl. Waitz IV. 325 ff.

konnte, auch die Pflicht, zu Ding zu gehen, ebenfalls als Last empfunden wurde, wenn die richterlichen Beamten (comites, centenarii) öfter als nöthig war, Gerichtstage anſetzten[1]). Und doch war ja ſeit Urzeiten die ganze Verfaſſung „auf den Krieg nach Außen und den Frieden im Innern gerichtet“[2]). Was war alſo natürlicher, als daß man, unbeſchadet des dem kriegeriſchen Berufe gezollten Vorranges, gleichwohl die Würde der Rechtspflege und der dabei betheiligten Perſonen anerkannte und auch, ſoweit es ſich in ſpäteren Zeitabſchnitten, um die äußerlichſte Seite der Verhältniſſe, nämlich um Titel und Rang handelte, den Richter vielfach mit dem Ritter verglich und demgemäß durch den Herrentitel[3]) ehrte, der dem Edelknechte nicht gegeben wurde.

---

1) Vgl. Waitz IV. 319 N. 1.

2) W. v. Gieſebrecht, Kaiſerzeit (2. Ausg.) I. 5. Gens Francorum — — firma in pacis foedere. Pacis gaudia et felicitatis tempora (Christus tribuat) — — propter servandum inter se pacis studium u. ſ. w. Praef. legis Salicae apd. Walter, Corp. Jur. Germ. I. 1 ff.

3) In Zürich heißt zur Zeit K. Rudolf's I. ein jeder Bürger des Rathes „Her“. J. E. Kopp, Geſch. der Eidgen. Bünde IIa. 35 Anm. 5 und deſſen Urkunden zur Geſch. der Bünde I. 37. In Ulm wird der Titel dominus, her, wenigſtens im dritten Viertel des 13. Jahrhunderts, einer Reihe von Bürgern gegeben, die ihn wohl nur vermöge ihrer Magiſtratur führen. 1284 dominus Otto dictus Rufus; 1287 her Ulrich Gwerlich, her Gerwich der Havener, her Otte der Roete; 1289 dominus Otto in Semita (aus der Familie Kraft); 1296 Ulrich der alte Giwerlich, Heinrich von Halle, Liuprant von Halle, Liuprant der Arlepuz, rihter zu Ulme, herre Jacob von Sharoſtetten ein ritter, — hier alſo die Richter, zwar ohne das Prädicat Herr, aber vor einem daſſelbe führenden Ritter. 1303 Herre Hainrich der amman von Ulme, herre Liuprant ſin bruder, herre Liuprant von Halle, herre Otte der Rothe rihtar und burger ze Ulme. Preſſel, Ulmer Urkb. I. 176, 190, 195, 228, 278. In einer Urk. der Freiburger Familie Sneweli von 1291, ſind ſo viele mit dem Herrentitel verſehene Perſonen genannt, daß ſich derſelbe wohl auch auf obrigkeitliche Aemter beziehen wird. H. Schreiber, Urkb. der Stadt Freiburg Ia. 118. Im Gerichtsbuche der Stadt Bamberg (1306—1333), Anhang V. bei Zöpfl, Das alte Bamberger Recht S. 141 ff., führen alle „Genannten“ den Herrentitel. Bürger von St. Gallen, die Herren genannt werden, in Urk. von 1275, bei Wartmann, Urkb. III. 199. Bürger von Pforzheim, die als Magiſtratsperſonen Herren heißen, in Urk. von 1347, Ztſchft. f. Geſch. des Oberrh. VIII. 80. In einer Eßlinger Urkunde von 1292, deren Ausſteller der Ritter Wernher von Nuwenhuſen, genannt von Süzzen iſt, ſind Zeugen: herre Marquard der Burgermeiſter, herre Ruprecht der Schultheiß, herre Cunrat ſin bruder, herre Hug der Nallinger, herre Rudolf

Der in der Pflege des Rechtes — damals noch nicht die Domaine der Juriſten oder Legiſten[1]), ſondern Gemeingut des Volkes — beſtehende, zwar eminent friedliche, aber doch Mannesmuth vorausſetzende Beruf der Schöffen und Fürſprecher, wird ganz ausdrücklich dem Ritterdienſte verglichen, denn, wie die Ritter das Land beſchirmen mit dem Schwerte, ſo beſchirmen die Fürſprecher die Leute mit ihrem Rathe[2]). Freilich waren die noch im Sachſenſpiegel zum Ausdrucke gelangenden kerngeſunden, volksthümlichen Anſchauungen vom gegenſeitigen Verhältniſſe der Stände, vermöge deren Fürſten, Herren und Schöffenbare gleich in Buße und Wergeld ſind[3]), nicht von langer Dauer; doch leſen wir noch im Renner des Meiſter Hug von Trimperg: ein frey gebaur iſt herren genoz (v. 1442), was aber mehr der Theorie angehören dürfte, als der damals, zur Zeit der Könige Adolf und Albrecht, herrſchenden Praxis[4]).

Durch den Glanz der Waffen, den Schimmer und die Romantik des Feudalismus, wurden die älteren Auffaſſungen zurückgedrängt, nicht völlig beſeitigt, denn dazu wurzelten ſie denn doch zu tief in guter, deutſcher Art. Es waren aber verſchiedene Gründe vorhanden, vermöge deren das Schöffenamt vom Schildesamte überflügelt werden mußte. Der Berufſtand des Schöffenbaren konnte ſich nie in einem ſo hohen Grade von anderweitigen, den Mann nährenden Thätigkeiten löſen, als dieſes beim immer für ſeine Leiſtungen bedachten Ritterſtande der Fall war. Er blieb vielmehr mit dem Landbau, den der homo militaris ganz als Nebenſache betrachtete, oder geradezu verſchmähte[5]), auch mit der Kaufmannſchaft verbunden. Auch konnte

Hafenzagil, herre Friedrich von Halle, herre Ludwig in dem Stainhus, rihter. Ztſchft. f. Geſch. des Oberrh. XIV. 205. Vgl. auch Arnold, Freiſtädte II. 190.

1) ein edel legiſte. Grêgorjus v. 1224.

2) Die Stelle bei Göhrum a. a. O. I. 194.

3) Sachſenſpiegel III. S. 1 — doch eret man die vorſten und die vrien herren mit golde to gevene.

4) Es lautet ſchon etwas bedenklich, daß es 1282 in der Sententia Rudolfi de partu heißt: rustici qui liberi dicuntur, ſtatt qui sunt oder ähnlich.

5) In älteſter Zeit allerdings nicht. Zöpfl, Rechtsgeſch. S. 351 macht ſicherlich mit Recht darauf aufmerkſam, daß es in der bekannten Stelle des Widukind, von den auf dem Lande zurückbleibenden milites heißt: ceteri vero octo seminarent et meterent, frugesque colligerent nono, d. h. ihrem in die Stadt beorderten Standesgenoſſen. Auch im Waltharius v. 153 baut,

er sich nicht schlechthin in einen Jedermann sofort in's Auge fallenden Geburtstand umsetzen. Allerdings mußte auch der Schöffenbare, wenn ein anderer Schöffenbarer seine ererbte Schöffenbarkeit anzweifelte und ihm aus diesem Grunde den wohl nur als ultima ratio aufzufassenden Kampf verweigerte, dieselbe durch eine Probe von vier Ahnen nachweisen; allein das war doch wohl nicht die nur die Abstammung aus dem geehrten Wehrstande, weder Freiheit noch Eigen voraussetzende Probe der Ritterbürtigkeit[1]), sondern vielmehr der Beweis der erforderlichen Herkunft von schöffenbaren, in einer Grafschaft als solche gesessenen und anerkannten, freien Grundbesitzern und deren ebenbürtigen Gattinnen. Er erfolgte durch Nachweisung des sogenannten Handgemals[2]), bezw. des Gerichtes, in welchem dem Betreffenden ein Schöffenstuhl, oder sagen wir ein Sitz auf der Schöffenbank, vermöge seiner Geburt und schöffenbaren Freiheit zustand[3]). Die Schöffenbarkeit war also localisiert, während die Ritterbürtigkeit eines Individuums in viel weiteren Kreisen zur Geltung zu kommen vermochte. Wer ein Ritter war, der trat allenthalben als solcher auf: Schöffe war man nur in einem bestimmten Gerichtssprengel.

---

worauf Gervinus I. 89 aufmerksam macht, der Edle, wenn auch nicht mit Freude, sein Landgut, sobald er Hausvater ist.

1) Abweichende Ansichten vertritt O. v. Zallinger, Ministeriales und Milites S. 92 und zwar mit Gründen, deren Tragweite ich nicht ganz zu verkennen vermag, obgleich ich mich im Texte der noch herrschenden Ansicht anschließe.

2) Hierüber sind besonders die bahnbrechenden, den Zusammenhang mit den Haus- und Hofmarken nachweisenden Arbeiten von Homeyer und Michelsen zu vergleichen.

3) Sachsenspiegel I. 51 § 3. Swelk man von sinen vier anen, dat ist von twen eldervaderen unde von twen eldermoderen, unde von vader unde mvder unbeseulden ist, den ne kan nieman beselden on siner burt, he ne hebbe sin recht vorwarcht. § 4: swelk scepenbare vri man enen sinen genot to kampe an spriht, die bedarf to wetene sine vier anen unde sin hantgemal, unde die to benomene, oder jene weigeret yme kampes mit rechte. Vgl. Mundt, Gesch. der deutschen Stände S. 235, wo nach Glosse zu III. 26 § 2 weitere Erläuterungen gegeben sind und G. L. v. Maurer, Gesch. der Städteverfassung I. 426. Während es sich hier um 4 schöffenbarfreie Ahnen handelt, ist es bekanntlich controvers, ob bei der Probe der Ritterbürtigkeit auch darauf gesehen wurde, daß Mutter und Großmutter ritterbürtig waren. Zum Sächs. Lehenrechte II. § 1 ist zu vergleichen Kaiserrecht III. 5.

Da sich die betreffende Stelle des Sachsenspiegels nur darauf bezieht, daß ein Schöffenbarfreier den anderen zum Kampfe anspricht, so erstreckt sich wohl auch der Beweis nur auf die landrechtliche Ebenbürtigkeit, nicht auf die ritterliche. Der Schöffenbare blieb im Besitze des dem Bauer (rusticus) durch die Constitutio de pace tenenda von 1156 aberkannten Rechtes des Gerichtszweikampfes. Doch dürfte wohl jener Theil der Schöffenbaren, der nicht nach Ritterart lebte und sich nicht fort und fort in den Waffen übte, selten an die Entscheidung durch dieselben appelliert haben. Es trat die Schöffenbarkeit hauptsächlich nur dann als ein in's Auge fallendes Standesrecht an die Oeffentlichkeit, wenn sie, zugleich als politische Pflicht, thatsächlich zur Ausübung kam. Wer sah es, wenn er nicht selbst im Ringe stand, einem Schöffen an, daß er ein solcher war? Eine besondere Rittertracht, man könnte sie der Uniform vergleichen, gab es: von einer Schöffentracht ist nichts bekannt. Und während der Ritter, auch wenn er nicht völlig gerüstet war, doch niemals unbewaffnet erschien, gab es schon alte, bis zur Zeit Karl's des Großen zurückreichende, freilich nicht allgemein befolgte Vorschriften, gegen das Tragen von Waffen bei den Gerichtsversammlungen[1]). Als das latente Recht, auf der Schöffenbank sitzen zu können, wenn diese nicht schon durch einen Näherberechtigten des Geschlechts eingenommen war[2]), entzog sich wohl eine solche, ruhende Befähigung der allgemeinen Aufmerksamkeit, während sich diese den Rittern fort und fort zuwendete.

Der Sohn des Schöffen wurde nicht nothwendig wieder ein Schöffe, wie auch jener des Ritters nicht immer wieder dem Wehrstande obliegen wollte[3]). Weil aber zum Schöffenthume freier, un-

1) Waitz IV. 367.

2) of dar nen neger ut finem slechte were. Glosse III. 26 § 2.

3) In der bereits erwähnten Constit. Balduini comit. Flandr. de homicidio vom Jahre 1200 heißt es: filii vero militum qui usque ad vigesimum quintum annum aetatis non fuerint facti milites, post vigesimum quintum annum tales erunt ad pacem quam rustici. Martene et Durand Thesaur. nov. I. 766. Das bezieht sich zunächst nur auf die Art und Weise, wie man der Klage auf Friedensbruch begegnen konnte und die auf denselben gesetzte Buße, welche für den vilain nach dem jus talionis erfolgte (mort pour mort, membre pour membre, Vinchant, Annales de Hainaut VI. 17, wie ich aus F. v. Löher, Ritterschaft und Adel S. 28 sehe). Hiemit mag auch zusammenhängen, daß in einem Statute des schwäbischen Städtchens Haigerloch von

theilbarer Grundbesitz gehörte, so konnten nur jene Söhne wieder Schöffen werden, auf die sich das erforderliche Schöffengut vererbt hatte[1]), während allen Rittersöhnen die goldenen Sporen winkten. Ihre Ritterbürtigkeit, Ritterart und somit auch den niedern Adel[2]), seit man der Ritterschaft diesen zuerkannte, konnten alle ehelichen Descendenten eines rittermäßigen Ehepaares ziemlich leicht behaupten. Kein Junker, der einen Degen ziehen oder das Brevir lesen konnte, kam in Gefahr, ein Proletarier zu werden, können wir mit Riehl sagen. Schon frühzeitig verstand man sich darauf, einen Theil seiner Nachgeborenen durch Kirchenpfründen zu versorgen oder in Klöstern unterzubringen. Und nicht nur im schlimmen Sinne der Redensart, auch in völlig ehrbarer Weise, konnte ein nur wenig besitzender Edelknecht vom Sattel und aus dem Stegreife leben. Hiezu war kein allodiales Schöffengut erforderlich. Schon ein kleines Lehen, oder etwa eine zur Bewohnung und Hut angewiesene, herrschaftliche Burg, mit einigen Gülten, genügten als dingliche Unterlage zur Erhaltung der Ritterbürtigkeit. Kaum wußte man es zuletzt noch, wer der Eigenherr eines subinfeudierten Gutes war. Eine Hube in Schwandorf,

---

1457 das jus talionis durch „bauer gegen bauer" ausgedrückt wird — wêr ein todschlag tut — das sol sin bauer gegen bauer. Mone, Anzeiger VI 286, oder, wie es in der Const. Balduini heißt: mortuum pro mortuo membrum pro membro. Vgl. A. v. Fürth, Ministerialen S. 73. Im Züricher Richtbriefe, Helvet. Bibl. II. 31, wird bestimmt, daß jeder Bürger, dessen Vater Ritter war, ebenfalls wieder Ritter werden solle, bevor er dreißigjährig werde, sonst müsse er mit den Bürgern Gewerf geben. J. E. Kopp, Gesch. der Eidgen. IIa. 78. Gewerf = conjectus ad expeditionem et pro itinere ad curiam regis. Heusler, Ursprung der Städteverfassung S. 217. In beiden Fällen handelt es sich aber, wie schon durch Löher in Hinsicht auf die Constitutio Balduini ausdrücklich gesagt wird, um wehrhaft gemachte Ritterbürtige, nicht um förmlich zu Rittern promovierte Personen. Die Stelle des Züricher Richtbriefes lautet: Swelch burger in dirre stat ist, des vater ritter was, der sol ze ritter werden, e er XXX jar alt werde. Tuot er des nicht, so sol er gewerf geben mit dien burgern, alle die wile unz er nit ritter worden ist. Sprichet er aber, das er under XXX jaren si, das sol stan an sinem eide und sol man dem gelouben.

1) Auf den ältesten Sohn und wo keine Söhne vorhanden sind, auf den ältesten, ebenbürtigen Schwertmagen. Sachsenspiegel III. 26 § 3. J. F. v. Schulte, Rechtsgesch. S. 311.

2) Im Oesterreichischen Landrechte Art. 53 muß derjenige, dessen Berechtigung zum Zweikampfe bestritten wird, sein „Edel", d. h. seine Ritterbürtigkeit beweisen. O. v. Zallinger, Ministeriales und Milites S. 90.

bei Ueberlingen, war Eigen des Klosters Reichenau. Dieses gab sie dem Pfalzgrafen von Tübingen zu Lehen, der Pfalzgraf aber den Brüdern Eberhard und Swiker von Aichhaim. Diese Brüder liehen sie dem Rudolf von Rosenberg, Rudolf aber an zwei, Erlo und Wortwin genannte Leute, deren Familiennamen wir nicht kennen [1]). Hauptsächlich auf dem Wege der Subinfeudation erfolgte die sich bis in untere Schichten erstreckende Theilnahme am Genusse des lehenbaren Reichs- und Kirchengutes. Dabei ist aber zu bemerken, daß sich der obere Lehensherr der Hauptsache nach immer nur an denjenigen hielt, dem er geliehen hatte und daß die Möglichkeit, in direkter Weise auf alle Aftervasallen bestimmend einwirken zu können, für ihn kaum vorhanden war.

Es büßte ursprünglich der Edelknecht (militaris) weder durch den Betrieb des Landbaues, noch durch den Handel seine Geburtsrechte ein [2]): am allerwenigsten aber durch Dienstleistungen, mochten sie auch völlig subalterner Art sein, wenn sie sich nur noch in rittermäßige Formen kleideten. Nun gab es aber unter den Schöffenbarfreien zuverlässig viele Personen und Familien, welche mit ihrer Schöffenbarfreiheit auch die Ritterbürtigkeit verbanden, so z. B. Herr

---

1) 1189. Salemer Urkb., Ztschft. f. Gesch. des Oberrheins XXXV. 51.

2) Das Görlitzer Lehenrecht 45 § 3 bestimmt erläuternd: Sume liut wollint daz, ob ein rither in daz armut bevalle, also fere, daz er geburlich werk ube, daz er darumme rithers recht verloren habe: das n' is nicht. Wirt der rither coufmann, so hat er sogetan recht verloren, daz ze der riterschaft gehorit und doch sin geburt nicht gekrenkit, wande die riterschaft die ne merit noch minrit des mannis edelcheit, sundir daz len daz hohgeriht (erhöhet) des mannis riterschaft. Walter, Rechtsgesch. § 444. Das Geburtsrecht konnte zwar nicht vollständig ausgeübt werden, nicht effectiv zur Geltung kommen, wenn man nicht nach Ritterart lebte, aber verloren wurde es nicht. Freilich gerieth es durch fortgesetzten non usus dermaßen in Vergessenheit, daß sich die Wiederaufnahme eines solchen verjährten, versessenen Rechtes schwierig gestalten mochte. Und so sind denn erwiesenermaßen viele rittermäßige Familien in den Bauernstand übergegangen. In Baden eine Familie von Au. In Württemberg eine Linie der Humpis. Vgl. Baumann in Ztschft. f. Gesch. des Oberrh. XXII. 77 (noch im Besitze ihres Stammhauses Waltrams). Vgl. auch v. Lang, Neuere Gesch. von Bayreuth I. 42, über verbauerten Adel der dortigen Landesart. Ueber den Ausgang der Familie von Magenbuch Zimmerische Chronik II. 500.

Eike von Repgow[1]), dem wir die Aufzeichnung des im Sachsenlande gültigen Gewohnheitsrechtes, den sogenannten Sachsenspiegel, zu danken haben.

Wie groß die Zahl solcher zugleich ritterbürtiger und schöffenbarfreier Personen war, wird sich nicht einmal annähernd ermessen lassen. Ganz gering war sie nicht, da, abgesehen von den auf dem Lande gesessenen, belehnten Schöffenbaren, das ganze städtische Patriciat des 13. und 14. Jahrhunderts schöffenbar und ritterbürtig gewesen ist, was sich dadurch am leichtesten erweist, daß man von beinahe allen alten Stadtgeschlechtern documentieren kann, daß sie Lehen besaßen, aus ihren Siegeln aber sieht, daß sie zu Schild und Helm geboren waren. Ficker[2]) und Baltzer[3]) machen darauf aufmerksam, daß es sehr zweifelhaft ist, ob von jenen nicht zum Herrenstande zählenden, mäßig begüterten Leuten, die außerhalb der Vassallität oder des Ministerialenverbandes standen, überhaupt eine irgend beträchtliche Anzahl die ritterliche Lebensweise führte. Man wird ihnen nur zustimmen können. An und für sich hatte aber die Schöffenbarkeit, als deren dingliche Grundlage das, seit der vorherrschend feudalistischen und territorialistischen Gestaltung des Reichskriegswesens, nicht mehr zur ritterlichen Heerfahrt verpflichtende, mäßig große Freigut erscheint, mit der Vassallität, die ein vorherrschend militärisches Institut geworden war, gar nichts gemein. Als aber das Ritterthum mit der Lehensfähigkeit zu einem und demselben Begriffe verwuchs, das den Kriegsdienst voraussetzende Lehen aber, die Hauptbasis für das materielle Gedeihen streitbarer Familien geworden war, da stellte sich für die meisten nicht belehnten, nicht nach Ritterart lebenden Schöffenbaren, ungeachtet ihrer Freiheit, die unangenehme Folge ein, daß man ihnen die dem Ritterstande zufallende, kriegerische Ehre entzog und sie hiedurch in die niedrigere Klasse der freien Landsassen herabdrückte. Auch scheint der Ritterschaft, schon damals, als sie noch im Uebergange vom Berufs- zum Geburtstande begriffen war, durch die auf den Boden des allodialen Grundeigenthums gestellte, also vermögensrechtlich auf eigenen Füßen stehende Schichte, eine kleinere Quote zugeführt worden zu sein, als

1) Ueber denselben Winter in Forschungen zur deutschen Geschichte XIV. 302 ff., XVIII. 381.

2) Vom Heerschilde S. 168.

3) Zur Geschichte des Kriegswesens S. 16.

durch jene Familien, welche auf ihnen nur unter Vorbehalt des Obereigenthums der Herren zugewiesene, anfänglich nicht erbliche, zu bestimmten Leistungen im Heere verpflichtende Lehengüter angewiesen waren.

Läßt es sich auch vermuthen, daß viele zu den Freien zählende Personen und Familien Vasallen wurden, ohne durch die Minderung ihres Heerschildes ihren Geburtstand zu mindern, so sind doch die uns vorliegenden urkundlichen Quellen insgemein so beschaffen, daß es in concreten Fällen selten möglich ist, sicher zu unterscheiden, ob wir es, wenn uns Ritter, milites, militares genannt werden, mit freien, ritterbürtigen Lehensleuten zu thun haben, oder mit ritterbürtigen Dienst- und Eigenleuten. Mehr noch! Während sich die Ministerialität mit der Rittermäßigkeit trefflich vertrug, aber strenggenommen nicht mit der volks- und landrechtlichen Schöffenbarkeit, so scheint es, nach Ficker's hauptsächlich Westfalen berücksichtigenden, scharfsinnigen Untersuchungen, doch viele Ausnahmen gegeben zu haben. Es kommen Ministerialen vor, welche auch Schöffen waren. Gehörten sie auch nicht zu den Schöffenbarfreien, so war doch die ganze Stellung aller rittermäßig lebenden Dienstleute dermaßen beschaffen, daß von einer eigentlichen, d. h. drückenden, den Werth des Mannes herabmindernden Unfreiheit derselben nicht mehr die Rede sein kann. Gab es eine Zeit, in der man das Zeitwort militare mit dienen übersetzen möchte, so kam auch eine solche, in welcher in jedem miles, militaris und ministerialis ein Ansatz zum dominus steckt. Es ist zu vermuthen, daß mancher kleine Mann unter den wehrhaften Freien gern in den ihm Vortheile gewährenden Dienstverband eintrat. Ficker gibt sogar ein Beispiel dafür, daß sich Freie zu diesem Behufe Geld kosten ließen. Was nun aber das Lehen, Kriegslehen (feudum militare) betrifft, so standen doch wohl nur die ihrer Freiheit gänzlich oder doch zum größten Theile beraubten, von bäuerlicher Handarbeit lebenden, armen Leute, wie man sie späterhin sogar technisch bezeichnet hat, völlig außerhalb des sich auf Waffendienste gründenden, Waffenehre gewährenden Verbandes[1]). Ludbert von Bewern, ein Münsterländischer

1) Als die Herzoge Rudolf und Friedrich von Oesterreich 1361 in Zofingen einen Lehenstag hielten, heißt es: „preceperunt omnibus vasallis, nobilibus et plebejis — — ut convenirent u. s. w. Heinr. von Diessen-

Dienstmann, verleiht 1198 einem gewissen Gerwin, der ein freier Bauer gewesen zu sein scheint, Zehnten und zwar ausdrücklich jure feodali. Der Empfänger will nun aber verhüten, daß es ihm ergehe, wie so vielen Bauern, — sicut quibusdam rusticis persepe accidit —, daß nämlich späterhin die Lehensqualität in Frage gezogen werde. Er verpflichtet sich nun, für sich und seine Nachkommen, zur Herwedde und zu einer Abgabe bei der Verheirathung des Sohnes oder der Tochter des Lehensherrn. Zu weiterem Ueberflusse soll aber Gerwin's Sohn, beritten, 14 Tage lang, im Lande Westfalen als Reisiger Folge leisten, so oft der Lehensherr ausrückt[1]). Vom Abte von Altaich heißt es 1273 urkundlich: subscripti ministeriales et milites ac etiam militares et inferiores persone, a domino Albino abbate sua feuda receperunt[2]).

Das sind nun freilich sogenannte feudastra, wie man später sagte, keine vollständigen Ritterlehen, aber doch etwas diesen nahe genug stehendes. Aehnliche Verhältnisse werden sich wohl auch in anderen Reichstheilen ausgebildet haben. Es gab wohl überall Uebergänge vom Zinslehen zum Ritterlehen. Im Oesterreichischen Landrechte ist von einem Zinse die Rede, den auch der sentmäßige, also nach O. v. Zallinger, dem wohl beizustimmen ist, der rittermäßige Mann, von seinem Gute dem Herrn zu entrichten hat[3]). Ebensosehr als aber die Hörigen aufwärts strebten, regte sich wohl auch in höheren Ständen die Tendenz, ihre milites niederzuhalten. Im kleinen Lucidarius wird einem Dienstmanne in den Mund gelegt:

ritaere und kneht sint gar ze frî.
der leben suln wir setzen
in einen rechten metzen,
daz sie haben doch genuoc[4]).

---

hofen, Fontes IV. 121. Freilich ist die Bedeutung von plebejis nicht ganz sicher zu bestimmen.

1) De cetero si dominum feodi in expeditionem proficisci contingat, filius Gerwini XIV. diebus infra Westfaliam in runcino suo obsequium ei debitum exhibeat. Zeugen sind: laici qui eidem Ludberto hominio fuerunt astricti. Ficker, Heerschild S. 188, nach Cod. dipl. Westfal. II. 244.

2) O. v. Zallinger, Ministeriales und Milites S. 43 nach Mon. Boic. XI. 96.

3) O. v. Zallinger a. a. O. S. 56.

4) IV. 46 ff.

Göhrum hat, im Gegensatze zu Eichhorn[1]), der wohl die Schöffenbarkeit des Sächsischen Landrechts mit der Ritterbürtigkeit etwas zu nahe in Verbindung bringt, in überzeugender Weise nachgewiesen, daß Schöffenbarkeit und Ritterbürtigkeit ebensowenig einander contradictorisch entgegengesetzt, als identificiert werden dürfen[2]).

Wir werden wohl annehmen können, daß viele in schlichter deutscher Sitte nach Ritterart lebende und für ihre Ritterdienste belehnte, aber nicht in den Strudel des romantischen dem Auslande entsprossenden Ritterwesens hineingezogene Familien, die sich, bei hinreichendem Besitze von Eigengut im betreffenden Gerichtssprengel zu Schöffen qualificierten, eben durch die Verbindung des hochconservativen Besitzes eines althergebrachten, unbelasteten Geländes, mit jener Art von Streitbarkeit und Lebensweise, die man vom homo militaris verlangte, einen der Uebergänge, eine der im guten Sinne amphibischen Gruppen bildeten, durch welche sich die mittelalterlichen Standesverhältnisse geraume Zeit hindurch gesund und lebensfrisch erhielten. Sehr gute Notizen über richterliche und schöffenmäßige, dem Kleinadel als Halt und selbst zum Erwerbe dienende Funktionen, hat W. H. von Riehl[3]) gegeben. Dagegen ist es unverkennbar, daß die eben nur landrechtlich gefestigte, aber von pseudoaristokratischen Vorurtheilen beständig benagte Stellung von vermöglichen Bauern, welche im Grafendinge, mochte dieses nun seinen alten Namen beibehalten haben oder auch nicht, das Schöffenamt bekleideten[4]) überall ins Schwanken gerathen mußte, wo die feudalistische Auffassung aller rechtlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse das Uebergewicht gewann und die Grundlagen des Gerichtswesens veränderte.

Auch der Meier im armen Heinrich des Hartmann von Aue

---

1) Staats- und Rechtsgesch. II. § 348.

2) Ebenbürtigkeit I. 202 ff. Note 23.

3) Bürgerliche Gesellschaft S. 145. Wie ungemein stark verbreitet der Kleinadel am Ober- und Mittelrheine war, ersehen wir z. B. auch daraus, daß in Lorch allein, nicht weniger als 11 Adelshöfe bekannt sind. v. Stramberg, Rhein. Antiquarius, Rheingau I. 244 ff. Bemerkenswerth ist, daß die Lorcher Junker, daher Schuljunker, eine schon im 13. bestehende, im 15. und 16. Jahrhunderte aber blühende Schule unterhielten. a. a. O. S. 253 ff.

4) Reiche Auswahl von Belegstellen bei Göhrum, Ebenbürtigkeit I. 201 Vgl. auch O. v. Zallinger a. a. O. S. 94.

„der frîe bûman", ist nicht etwa herrenlos, denn es heißt von ihm, daß er:

vil selten je gewan
dehein grôz ungemach,
das andern gebûren doch geschach,
die wirs geherret waren[1]),

also einen minder gütigen, minder verständigen Gerichtsherrn hatten.

Was den die Streitbarkeit des Bauernstandes mindernden Reichsgesetzen ganz besonders zum Vorwurf gemacht werden kann, das ist wohl der, vielleicht ebensosehr aus Unerfahrenheit in legislatorischen Arbeiten als aus Vorurtheilen sich ergebende Umstand, daß man in diesen Satzungen jede feste Bestimmung darüber vermißt, auf wen sie eigentlich anwendbar seien. Wer war ein rusticus? Fast möchte man sagen: wer sich des, durch die militia armata ausgeübten, ihn umstrickenden Herrenthums nicht mehr erwehren konnte, der war ein Bauer, (törper vilân), im Sinne jener gewiß nicht glücklich inspirierten Gesetzgeber, war ein zum Richteramte unfähiger „bur", in jenem des Schwabenspiegels[2]). Doch wo war jemals, dürfen wir fragen, eine festgezogene Grenze zwischen Gutsbesitzer und Bauer? Das Mittelalter kannte sie nicht. Ein Edelmann mag Vormittags zu Acker gehen und Nachmittags im Turnier reiten[3]), lautet ein alter Spruch. Soll doch den Söhnen König Albrecht's ein schöner Alter, der am Pfluge schritt, während sein Sohn die ansehnlichen Rosse trieb, sehr aufgefallen sein: mehr noch daß derselbe Tags darauf, als Freiherr von Hegnau, mit manchem Knechte zu Hof ritt[4].)

---

1) Armer Heinrich v. 269 ff.

2) Vgl. J. F. v. Schulte S. 338. Schwabenspiegel c. 75.

3) J. Herold, Chronik von Hall, herausg. von Schönhuth S. 14.

4) Meiners im Götting. hist. Magazin I. 607 gibt diese Anekdote nach J. v. Müller, Schweizergesch. I. 594. Ihre Echtheit mag dahingestellt bleiben. Nicht minder jene der bekannten, einen Freiherrn von Krenkingen betreffenden, der, als ein völlig freier, von Niemanden Lehen habender Herr, sich nicht einmal vor Kaiser Friedrich I. habe erheben wollen. Sie ist uns erst aus dem 15. Jahrhundert durch Felix Malleolus überliefert und gehört bereits in den Kreis jener ungesunden Ueberschwänglichkeiten, die sich erst erzeugen konnten, als sich das Bewußtsein des organischen Zusammenwirkens aller Adelsstufen getrübt hatte, damals, als ein Herr von Rappolstein sich dahin erklärte: „er sei kain herzog oder kain fürst, aber nit minder. So sei

Sollen wir nun, im Hinblicke auf die sich im 12. Jahrhundert, aber nirgends in absoluter Gleichmäßigkeit bildenden, an und für sich wandelbaren Standesbegriffe der feudalen Welt, hauptsächlich jene Richtung, die uns, unter Bevorzugung des damals vollständig formierten Schildesamtes[1]) und in einer, das uralte Waffenrecht der Gemeinfreien trübenden, jenes der Großen und ihrer Diener aber potenzierenden Weise engegentritt, für den satten Ausdruck der damaligen nationalen Ueberzeugung halten können? Mit nichten und im Gegentheile. Nur der geknechtete, nichts weiter als seinen Pflug und dessen träges Zugvieh[2]) kennende Bauer, mußte sich eine solche Behandlung gefallen lassen, wie sie, — ganz abgesehen von den östlich gelegenen Provinzen, in welchen der deutsche Edelmann und Bürger, als ein Mittelding zwischen Eroberer und Colonist[3]) Fuß gefaßt und die Arbeitskraft der niederen Schichte der Eingeborenen für sich in Anspruch genommen hatte — gewiß nicht zur Ehre der höheren Stände, besonders in Franken, Schwaben und am Rheinstrome, also in jenen Theilen des Reiches, auf welche sich unsere Kaiser des schwäbischen Hauses bei manchem hochernsten

---

er auch kain graff oder freiherr, sonder viel bößer (besser), also das zu erachten, sie werden noch yrem absterben zu S. Francisko lofirt, dem seine münche kain gepurliche und wolverdiente session im himel kunden erdenken." Zimmerische Chronik III. 15.

1) Vgl. Eichhorn § 241.

2) Es ist ein nicht zu übersehender Zug, daß der Bauer in dem bekannten Dialoge de nobilitate et rusticitate des Chorherrn Felix Malleolus den Wunsch äußert: es möchte doch der liebe Gott gar keine Pferde erschaffen haben, da der Stier für den Landbau völlig genüge. Wer immer sich auf's Roß geschwungen hatte, der hielt sich auch für so etwas wie einen Herrn. Auch kennt Malleolus, der zu Gunsten der höheren Stände des 15. Jahrhunderts schrieb, bereits den schlimmen Spruch: rustica gens optima flens, pessima gaudens. Ich entnehme das der obenerwähnten Abhandlung von F. v. Bezold. Eine gute handsame Ausgabe des Dialogs fehlt noch. Die alten Drucke sind selten, die im Thesaur. Hist. Helvet. (1735) und bei Burgermeister, Bibl. equestr. stehenden Auszüge flößen kein Vertrauen ein.

3) Interessant sind die von A. v. Hoinigen, genannt Huene, aus der Kurländischen Adelsmatrikel von 1620—1634, im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, 1857 Sp. 150 ff. gegebenen Nachweisungen über die Herkunft der beinahe ohne Ausnahme aus Deutschland, besonders Westfalen, stammenden Ritterschaft.

Waffengange stützen mußten [1]), an der Tagesordnung gewesen sein muß, wenn und weil die bekannten Gesetze Kaiser Friedrich's I. gegeben werden konnten. „Wo der Bauer in alter Weise sich auf eigenem Grund und Boden erhalten, führte er wohl auch ritterliche Waffen. Der holsteinische Adel, wie er uns im 12. Jahrhundert entgegentritt, besteht aus freien Bauern, die zu der Grenzvertheidigung verpflichtet waren und deren Recht hierauf wie auf der Theilnahme am Landesgerichte beruht" [2]). Daß sich in Friesland, Westfalen, der Schweiz, die bäuerlichen Verhältnisse in wesentlich anderer Weise gestalteten, als in jenen Reichstheilen, die im 15. Jahrhunderte die vier Turnierlande heißen, ist allbekannt. Hatten die Reiter des Junkers Schlenz (Schleinitz) zur Losung „wahre di bure de garde de kumbt", so lautete es dagegen bei den Ditmarschen „wahre di garde de bur de kumbt" [3]). Es ist zwar ein Irrthum, wenn man glaubt, es sei das politische und sociale Uebergewicht in jenen Landen, in denen es noch mit politischen Rechten stattlich ausgerüstete, freie Bauerngemeinden gab, dem geistlichen und weltlichen Herrenstande vollständig entzogen gewesen. Das war keineswegs der Fall: wohl aber waren den übermüthigen Ausschreitungen der ritterbürtigen Leute Schranken gezogen, wo ein blankes Schwert das andere in der Scheide hielt.

Für die nach Ritterart lebenden Schöffenbaren trat, durch die Annahme von Lehen, keineswegs eine Minderung ihres freien Geburtstandes ein, aber doch eine Trübung jener Grundanschauungen, die man in dem Satze: Frei Mann frei Gut, zusammenfassen kann. Die Glossatoren des sächsischen Lehenrechtes haben diesen Fall sehr wohl bedacht. Sie geben sogar concrete Beispiele. „Die von Meiendorff sind Schöppenbarfreye und sind doch der von Platen Manne. So sind auch die von Trebul Schöppenbarfreye und haben doch andere schöppenbarfreye Leute zu Mannen, als in der Grafschaft zu Müllingen und zu den Willigeshagen" [4]). Freilich wurde durch die das homagium, hominium, die Angelobung der Lehenstreue voraussetzende Vassallität, zu der man sich beim Empfange von Lehengut

1) v. Stälin, Wirtb. Gesch. II. 88.

2) So Waitz, Verfassungsgesch. V. 403.

3) Wachsmuth, Gesch. der deutschen Nationalität II. 247 nach Neokorus.

4) Die Stelle bei Göhrum I. 303.

jedenfalls verpflichten mußte, eine nicht ganz zu unterschätzende, persönliche Abhängigkeit des Vasallen erzeugt; allein seiner landrechtlichen Freiheit hat dieselbe keinen Abbruch gethan [1]). Der freie Vasall wird theoretisch ganz bestimmt vom unfreien Ministerialen unterschieden; deßgleichen, wenn auch mehr in der Theorie als in der Praxis, das Ritterlehen vom Ambachtlehen [2]). Man darf aber nicht übersehen, daß es schon lange die Tendenz der Ministerialen war, das ihnen verliehene Gut als Ritterlehen zu besitzen und daß, in den Zeiten, um die es sich hier handelt, lehenbares und allodiales Gut sich kaum noch in der Befugniß auf Veräußerlichkeit unterscheiden [3]). Wie nun der Sachsenspiegel ein Bild des norddeutschen Rechtslebens gibt, so tritt uns im Schwabenspiegel, der zur Zeit König Rudolf's des Habsburgers aufgezeichnet worden ist [4]), der Grundtypus der süddeutschen und überhaupt außersächsischen, aber germanischen Rechtsentwickelung entgegen. In denselben, sowie auch in die späteren Rechtsbücher, hat sich aber eine an vollständige Begriffsverwirrung angrenzende Unsicherheit der Darlegung der Standesverhältnisse eingeschlichen. Auch der Schwabenspiegel ist eine Privatarbeit, kein eigentliches Gesetzbuch, obgleich er später das Ansehen eines solchen genoß. Der Verfasser benutzte den Sachsenspiegel. Es werden nun die Freien, welche sich im Sachsenspiegel als 1) vollkommen Freie (Hochfreie, Fürsten und Herren), 2) Schöppenbarfreie und 3) verschieden benannte, zwar freie, aber eine niedrigere Stufe als die Schöppenbaren einnehmende Leute (Biergilden, Pfleghaften, Landsassen) gegliedert hatten, vom Schwabenspiegel in 1) Semperfreie, 2) Mittelfreie und 3) freie Landsassen eingetheilt, wobei es ihm indessen keineswegs gelungen ist, sich von Inconsequenzen und Schwankungen in der Terminologie freizuhalten [5]). Von Schöffen-

1) Waitz, Verfassungsgesch. V. 397 und Ficker, Heerschild S. 166.

2) Quicquid — concedit dominus suis ministerialibus non per hominium sed secundum jus curiae, caret beneficiali jure. Vetus Auctor de Beneficiis I. 130, nach K. F. Dieck, Lehenrecht S. 18. Scheidt, Nachrichten S. 104, woselbst eine interessante Urkunde von 1234, den gräflich oldenburgischen Ministerialen Conrad von Hemmehusen betreffend.

3) Vgl. Arnold, Gesch. des Eigenthums in den Städten S. 23.

4) Vgl. Walter, Rechtsgesch. § 325. J. F. v. Schulte § 63. Zöpfl S. 128.

5) Gute Uebersicht bei J. F. v. Schulte a. a. O. § 89. Ueber den Begriff und die Ableitung des Wortes semperfrei = sendbarfrei, synodalis

barfreien ist nicht mehr die Rede. Vergleicht man aber die, wohl nicht nur deßhalb, weil der unbekannte Verfasser des süddeutschen Rechtsbuches den ihm vorliegenden Sachsenspiegel vielfach mißverstanden haben mag, sondern auch vermöge der ganzen, seit dem Untergange des schwäbischen Kaiserhauses wesentlich umgestalteten Zeit- und Weltlage, etwas windschief ausgefallene Standesdogmatik des ausgehenden 13. Jahrhunderts mit den Urkunden und Chroniken, wie solches durch J. Ficker in der ungemein exacten Schrift Vom Heerschilde geschehen ist[1]), so zeigt sich, daß es in jenen Provinzen, die man später hauptsächlich im Sinne hatte, wenn man vom Reiche sprach, außer den Fürsten, die aber erst seit dem Ende des 12. Jahrhunderts einen scharf abgegrenzten, besonderen Geburtstand bilden[2]), nur zwei landrechtlich geschiedene Klassen von Freien gab, nämlich freie Herren und freie Bauern. Grafen, welche ihre Grafschaft nicht als ein Reichsamt und Fahnenlehen, unmittelbar vom Reiche besaßen, wie das z. B. bei denen von Anhalt und Orlamünde der Fall gewesen ist, waren eigentlich nur Magnaten, nicht Fürsten und keineswegs Uebergenossen der Edelherren oder Freiherren im Sinne des Mittelalters[3]). Die freien Herren aus der Zeit des Schwabenspiegels sind alle ausgestorben oder es führen ihre Nachkommen jetzt höhere Titel[4]). Solche Freiherren waren in Schwaben z. B. die von Alpegg, von Gundelfingen, von Hewen, von Lupfen, von Magenheim, von Roßwag, von Staufen, von Usenberg, von Wartenberg, von Zimmern u. a. m.[5]). Sie dürfen nicht mit

---

(synodus, Send als Reichstag genommen) vgl. Göhrum, Ebenbürtigkeit I. 226. Dagegen O. v. Zallinger a. a. O. S. 77 ff.

1) Besonders S. 140 ff.

2) J. Ficker, Vom Reichsfürstenstande I. 94 § 63 ff.

3) Ficker, Reichsfürstenstand I. § 156.

4) Z. B. die Hohenlohe. Herr Albert von Hohenlohe heißt 1208 in Urk. des Bischofs Otto von Würzburg „nobilis miles". v. Stälin, Wirtb. Gesch. II. 552.

5) Eine gute Uebersicht für das jetzige Wirtemberg bei Ch. F. v. Stälin, Wirtb. Gesch. III. 532 ff. und von K. Pfaff im Correspondenzblatte des Gesammtvereins der historischen Vereine IV. 62 ff. Ueber Familien des niedern Adels, die ehemals dem hohen angehörten, H. Bauer ebend. IV. 85 ff. Für die Geschichte des Herrenstandes (der sog. Dynasten) ist, abgesehen von einigen etwas gewagten Sätzen hinsichtlich der Immunität, die in H. Zöpfl's I. Bande der Alterthümer des Deutschen Reiches und Rechts stehende Abhandlung über

den, erst in später Zeit den Freiherrentitel führenden, Mitgliedern der im 16. Jahrhunderte förmlich organisierten Reichsritterschaft verwechselt werden. Da nun aber die Bauern nicht lehensfähig waren, so gab es, vom feudalistischen Standpunkte aus gesehen, nur eine einzige Klasse von Freien, nämlich die lehensfähige, rittermäßige, zu welcher die später Patricier genannten alten Stadtgeschlechter gehörten. Daß die erbaren, erbgesessenen Bürger Lehen besitzen konnten, ist nicht zu bezweifeln. Im Ulmer Stadtrechte heißt es: si quis civium habet bona feodalia in confinio nostre civitatis[1]) und im Oesterreichischen Landrechte (von 1246) Art. 41: „ez sol auch nieman chain volgen haben nach rechtem lehen, wann ein sentmessig man und ein erbburger, der sin reht wol herpracht hat“[2]). Doch wird sich der Besitz der in die Hand von Bürgern gelangten Lehengüter vielfach auf Pfandschaft zurückführen lassen, was schon Arnold erwähnt.

Der Stand der Edlen oder Freiherren wurde zur Zeit der Aufzeichnung des Schwabenspiegels lediglich dadurch bedingt, daß die beiden Momente Freiheit und Ritterbürtigkeit zusammentreffen mußten, daß man also weder durch den Eintritt in ein sich vererbendes Dienstverhältniß[3]) seine Freiheit aufgegeben haben, noch aber, dem ritterlichen Leben thatsächlich entsagend, ein Bauer geworden sein durfte[4]). Die Freiherren — vrien herren — führten im 13. Jahrhunderte urkundlich insgemein den Titel: Herr (dominus); doch ist dieser Herrentitel, der wie bereits erwähnt, auch den rite promovierten Rittern, höheren Geistlichen und Magistratspersonen, gegeben wurde, kein sicheres Kennzeichen ihres Standes. Was die Betitelung nobilis betrifft, so läßt sich aus derselben ebenfalls nicht mit Sicherheit auf den Dynastenstand schließen — der in Parenthese gesagt der Urkundensprache fehlt — da, wenigstens vom dritten

---

die Dinghöfe, sehr lehrreich. Die ansehnlichsten Freiherrenfamilien des ganzen Reiches lernt man am Besten aus Leo's Vorlesungen kennen.

1) Pressel, Urkb. I. 234, in der 1296 der Stadt Ravensburg mitgetheilten Kundschaft.

2) Archiv f. Oesterr. Geschichtsquellen X. 154.

3) Urkundliche Beispiele dafür, daß es Dienstverhältnisse gab, die ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit (2 bis 3 Jahre) eingegangen wurden, bei Zöpfl, Alterthümer I. 332 ff.

4) J. Ficker, Heerschild S. 150.

Viertel des 13. Jahrhunderts an, auch Glieder des niedern Adels, in gar nicht seltenen Fällen nobiles genannt werden[1]). Aber auch unfreie Ritterbürtige (Ministerialen) konnten freie Herren werden[2]); doch mußten sie dann zuerst ausdrücklich freigelassen worden sein, oder sich, was im sogenannten großen Interregnum, bei nahezu anarchischen Zuständen, gewiß nicht ausgeschlossen war, selbst emancipiert haben. An einer dinglichen Unterlage ihres improvisierten Herrenstandes konnte es solchen nur an sich selbst denkenden Strebern nicht leicht fehlen, wenn wahr ist, was die nach Ottokar von Horneck benannte Reimchronik sagt:

Was herren mochten gesein
in Schwaben oder an dem Rein,
die schuoffen nach ir mut
mit des reiches gut[3]).

Auch durch Verheirathung mit einem dem Dynastenstande angehörigen Fräulein, konnte zuweilen die Bahn zum Herrenstande geebnet werden[4]). Nicht minder war schon im 13. Jahrhunderte das plutokratische Moment bei der Standesbildung ungemein wirksam. Meister Stolle singt:

Wuocher unt versatz hat vil der niuwen herren braht
der gekünes (Geschlecht) man bi Welfes ziten kleine hat gedaht;
swer nu hat gut, der swüre daz sin burt
ob eime keiser were[5]).

---

1) Es giebt auch ältere Beispiele. Scheidt, Nachrichten S. 140, 149, 177, 178.

2) Sollte die eigenthümliche Bezeichnung „titulo nobilium annotatus", wie ich bei Ulrich von Magenheim (im Zabergau) 1293, Ztschft. f. Gesch. des Oberrh. XIV. 343 und bei Albertus dictus Hage de Hohenegge (bei Ludwigsburg in Wirtemberg) 1291, Ztschft. XIV. 108 finde, etwa damit zusammenhängen, daß die genannten Familien damals erst seit kurzer Zeit hochfrei gewesen wären?

3) Bei Pez, Thesaur. S. 16. Vgl. auch Chron. Colmar apd. Böhmer, Fontes III. 46. Post mortem imperatoris Friderici imperii res quas quilibet dominorum poterat confiscavit.

4) Notandum quod nobiles de Telesprun, licet de simplici militia sint exorti u. s. w. Es folgt nun, daß einer derselben (1246) filiam domini Reimperti de Schoenberch geheirathet habe und daß das Geschlecht hierauf emporgekommen sei. Ludewig, Reliqu. Mspt. IV. 93.

5) von der Hagen, Minnesinger III. 9.

Landrechtlich war, womit auch J. F. v. Schulte übereinstimmt, für die im Schwabenspiegel genannten Mittelfreien eigentlich gar kein Raum vorhanden und es hat diese, im besagten Rechtsbuche völlig inconsequent angewendete, in Urkunden meines Wissens nie vorkommende, überhaupt nur der Doctrin nicht dem Leben entsprungene Bezeichnung [1]), nur lehensrechtlich einen Sinn. Im Lehenrechte bestand allerdings ein Unterschied, welcher füglich durch Hochfreie (Semperfreie) und Mittelfreie ausgedrückt werden konnte. Nun ist aber nicht zu läugnen, daß, bei dem großen Gewichte, welches man auf die Lehensverbindungen legte, dieser feudale Unterschied, auch auf nicht reinlehensrechtliche Verhältnisse Ausdehnung gewinnen konnte, ja mußte [2]). Nicht etwa Abstufungen landrechtlicher Freiheit, — deren Werth entschieden Einbuße erlitten hatte, seit sich auch der Unfreie, wenn er nämlich Ritter oder von Rittersart war, in allen ritterlichen Dingen, über die des Heerschildes darbenden Freien stellen konnte, — sondern die durch den Heerschild bedingten und ausgedrückten Grade feudaler Würdigkeit, erscheinen als das Maßgebende bei der politischen und gesellschaftlichen Werthung des im öffentlichen Leben auftretenden Mannes. Daher die große Bedeutung, welche es für die Altbürger hatte, als lehensfähig anerkannt zu werden [3]). Während nun die Söhne freier Bauern, durch die vielerwähnten Satzungen Barbarossa's, daran gehindert waren, sich den Rittergürtel und Lehengut zu erwerben, dem Bauer also, weil er Heerschildes darbte, so ziemlich jede Möglichkeit entzogen war, seine gesellschaftliche Stellung zu verbessern, stiegen gleichwohl ganz entschieden unfreie und ursprünglich sehr untergeordnete Diener der geistlichen und weltlichen Aristokratie massenhaft empor, weil sie von ihrer Dienstherrschaft bewehrt worden waren und weil geistliche und weltliche Herren zuweilen etwas darein setzten, mit ihren subalternen Dienern vertraulicher umzugehen, als mit höhergestellten Leuten [4]). Bereits erwähnte, das

---

1) Vgl. übrigens über die in einzelnen baierischen Urkunden des 14. Jahrhunderts vorkommenden Mitterleute O. v. Zallinger a. a. O. S. 38 ff.

2) J. Ficker, Heerschild S. 153.

3) Lehrreich ist eine Urkunde Kaiser Ludwigs des Baiern vom Jahre 1340, in welcher er erklärt, daß die Bürger (burgenses) von Goslar den Heerschild haben und daher gleich den Ritterbürtigen lehensfähig sind. Böhmer, Act. Imp. Sel. nr. 795 pag. 536.

4) So sagt der Jäger im Ruodlieb I. 104 ff. vom Könige: Ad

Kloster St. Gallen betreffende Stellen machen diese Hebung der Hörigen sehr anschaulich[1]).

Den Grund nun, weßhalb es in gar nicht seltenen Fällen Unfreien gelang, was Freien versagt blieb, nämlich sich auf's Roß zu schwingen, Ritter zu werden, haben wir wohl hauptsächlich darin zu suchen, daß kleine Freie, wenn sie weder schöffenbar, noch ritterbürtig waren, auf dem vorzüglich von Hörigen bewohnten Lande[2]) nicht jenen Rückhalt finden konnten, welcher ihren in Städten wohnenden Standesgenossen durch das Zusammenleben und die Gerichtsverhältnisse dargeboten wurde, und daher sehr vereinzelt standen, während die Gesammtheit der Hörigen (familia) einer bestimmten Herrschaft, eine compakte Genossenschaft (genôzame) bildete, die sich unter Umständen wohl auch gegen die Dienstherrschaft selbst mancherlei herausnehmen konnte.

Trotz ihrer Unfreiheit oder sagen wir richtiger, trotz des starken

---

mensam comites superexaltans locupletes || dum convivatur, nobiscum lando jocatur und I. 131: Cui non ut domino sed ceu respondit amico, — nämlich dem Könige. Dagegen heißt es im Iwein v. 887 ff. von König Artus und seinen Rittern: wande er was in weizgot verre || baz geselle danne herre.

1) Cas. Mon. S. Galli Mon. Germ. SS. II. 161 u. 175. Vgl. Ficker a. a. O. S. 150. Unter den nobiles, denen sich jene Hörigen durch Umgürtung des Schwertes gleichstellen wollen, sind zunächst wohl nur Freie, nicht Edle gemeint, wenn nicht durch den Erbbesitz von Hofämtern ausgezeichnete, über den ihnen nachstrebenden Maiern stehende Ministerialen. Lehrreich sind auch Freisinger Urkunden des 10. und der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts, herausg. von H. Grafen Hundt, Sep.-Abdr. aus dem Oberbaier Archiv XXXIV. pag. 8, in welchen die nobiles wohl nur Freie, vielleicht Ministerialen, aber gewiß nicht Hochfreie sind. Uebrigens läßt Conradus de Fabaria zu Anfang des 13. Jahrhunderts, den Abt Rudolf die Vassallen seines Klosters anreden: o preclarissimi milites beati Galli! Vos prosapia generis ac magnificentia ecclesie magnificavit, immo et ipsa in vobis magnificatur et in filiis vestris! Im weiteren Verlaufe dann: providendum est vestre ut credo et nobilitati et propagini. c. 25 S. 208 der Ausg. von Mejer von Knonau.

2) Hiezu kam noch, daß der Satz: Kinder ungleicher Ehen folgen der ärgeren Hand, reichsrechtlich anerkannt wurde. Rudolfi Regis sententia de partu. 1282 — si rustici vel rustice qui liberi dicuntur — — quod partus condicionem semper sequi debeat viliorem. Walter, Rechtsgesch. § 446. Wenn sich also ein freier Bauer mit einer Hörigen ehelich verband, so war die Freiheit seiner Descendenten verwirkt.

Procentſatzes urſprünglich unfrei geweſener Elemente, ſtiegen die ritterbürtigen Miniſterialen dermaßen empor, daß man, in Beziehung auf ſie, ſtatt des zuerſt zur Anwendung gebrachten Wortes „miles“ [1]) ſchon frühzeitig wohl auch „nobilis“ geſagt hat [2]). Eine bekannte Urkunde des jüngeren Hartman, Grafen von Kiburg, von 1256, iſt hiefür ſehr lehrreich. Die Deutſchherren erhalten nämlich von demſelben, in ſeiner Eigenſchaft als Lehens-, Dienſt- und Territorialherr, die Erlaubniß, alle ihm unterſtellten Ritterbürtigen und zwar mit ihrer fahrenden und liegenden Habe [3]), in ihren Orden auf-

---

1) Schon H. Leo, Vorleſung II. 29 bemerkt, daß milites als allgemeinſter Ausdruck für Miniſterialen gilt. In der Notitia fundationis monasterii S. Georgii finden wir häufig, wenn ein miles, der ein Freier iſt, als Schenker genannt wird, beſondere, deſſen Freiheit bezeichnende Zuſätze, z. B. 1132: quidam militaris homo libertate nobilis Heinricus nomine de Stouphenberg p. 222. Zu 1090: Rapoto miles liberalis p. 209 oder 1092: Burchardus comes de castro Stoupha, qui jam dudum tradiderat tribus militibus suis liberis viris p. 212. Dagegen einfach 1083: vir quidam militaris p. 197 oder quidam miles p. 203, wo ein gewöhnlicher Dienſtmann gemeint iſt. Ztſchft. f. Geſch. des Oberrh. Bd. IX., nebſt meinem im XXXVII. Bde. dieſer Zeitſchrift zur Not. Fundat. gegebenen Erläuterungen. Auch noch bei Caeſarius von Heiſterbach I. 192 leſen wir: miles quidam provinciae nostrae homo liber de villa satis nobis vicina. Wie ſchwankend der Begriff der nobilitas war, geht auch aus Bezeichnungen wie: Mangoldus de Otolfeswanc, unus de nobilioribus liberis Suevie. — Baumann, Acta S. Petri in Augia S. 32, und c. 1180: hi sunt liberiores. Post hos ministeriales nominandi sunt. v. Borch, Regesta Prisingensia S. 16, aus Mon. Boic. VII. 487, hinreichend hervor. Zur Bezeichnung des Kleinadels die Stelle in Vit. Ludow. (Bavar). Font. I. 149: displicuit omnibus civitatibus et civibus et omnibus mediocriter nobilibus.

2) Quendam nomine Turandami ejusdem familiae et nobilitatis atque divitiarum monasterio tradidit (sc. Gebehardus episcopus), cujus posteritas usque in praesens apud Owingen viget. Chron. Petershus apd. Mone. I. 126. Urk. von 1174. Dominus Cuno de Minzenberch vir nobilis ministerialis imperii, — convocatis multis nobilibus cognatis et amicis suis in Minzenberch. Gudenus, Cod. dipl. I. 263. Das war allerdings ein Reichsminiſteriale hohen Ranges. Doch wird durch K. Heinrich (VII.) 1221 überhaupt beſtimmt: Sententiatum est, quod in jure feudali omnis ministerialis feudatarius aeque judicare possit super feudis nobilium et ministerialium, exceptis tamen feudis principum. A. v. Fürth, Miniſterialen S. 477. Ueber die von Minzenberg vgl. Böhmer, Regesta Imperii, Rudolf 5 und Scriba, Heſſ. Regeſten I. nr. 338, 345 u. ſ. w.

3) rebus suis mobilibus et immobilibus.

nehmen zu dürfen. Das geschieht aber unter solchen Standesbezeichnungen, daß daraus hervorgeht, man habe auch Dienstleute Edelleute genannt[1]).

---

1) Tam milites nostros qui vulgo dicuntur ministeriales, quam alios homines nomen et characterem nobilitatis habentes, etsi non sunt militaribus insigniis decorati (also nicht promovierte Ritter, sondern nur Edelknechte) dummodo sint de militari prosapia civiliter sive legitime descendentes. Neugart, Cod. Alem. II. 212 und jetzt auch in Font. Rer. Bern. II. 424 ex orig. Vgl. J. Ficker, Heerschild S. 145 und F. v. Raumer, Hohenstaufen V. 36. Weitere Beispiele dafür, daß das Prädikat nobilis auch an Ministerialen als Courtoisietitel gegeben wird, bei J. L. Baumann, Acta S. Petri in Augia (Weißenau bei Ravensburg), Ztschft. f. Gesch. des Oberrh. XXIX. 9. Der welfische Ministeriale Gebizo von Ravensburg (1145) heißt daselbst nobilis; deßgleichen „quidam vir nobilis Ortolfus de Bisinbere ministerialis ducis Welfonis“ l. c. pag. 16. Eine merkwürdige Urkunde, auf welche bereits v. Stälin hingewiesen hat, steht im Wirtb. Urkb. II. 124 zum Jahre 1163. Einem jungen Menschen, über welchen dem freien Herrn Swigger von Gundelfingen die proprietas zusteht, wird, bei Einreihung unter die als nobiles bezeichneten Dienstleute des Klosters Reichenau, die „nobilitas in qua natus fuit“ vorbehalten. Der nobilis ist eben ursprünglich nichts weiter, als der in gewissen Kreisen allgemein bekannte, ansehnliche Mann. In einer Urkunde des Bischofs Ortlieb von Basel c. 1140, — zuerst Aebte, dann Grafen und Freie — ceterique complures noti viri. Urkundio I. 35.

XIII.

Bürgerstand und Ritterstand.

Der Bürgerstand ist nicht aus einem besonderen Berufe hervorgegangen. — Noch im 10. Jahrhunderte ist zwischen Stadt und Land staatsrechtlich kein Unterschied vorhanden. — Die ältesten Benennungen der Städtebewohner. — Fortificatorische Bedeutung der Städte. — Der Waffenberuf der Altbürger. — Unter Burggrafen stehende Wehrstädte. — Die Altbürger sind „gute leute". — Sie stehen im Verkehr mit der höfisch-ritterlichen Gesellschaft. — Tracht und Bewaffnung im 15. Jahrhunderte. — Die milites agrarii bei Widukind. — Die den Bauern das cingulum militare absprechenden Reichsgesetze erstrecken sich nicht auf die Bürger. — Besondere Bedeutung der Bischofsstädte. — Wirkungen der Ottonischen Privilegien auf die Standesverhältnisse der städtischen Einwohnerschaft. Machtstellung der Bischöfe. — Die Heerfahrten der geistlichen Fürsten. — Reiterei durch Vassallen und Ministerialen gestellt. — Beispiele der ritterlichen Streitweise der Altbürger.

In den vorhergehenden Abschnitten dieses Versuches konnte der Städte und der Bürger nur gelegentlich gedacht werden. Und doch drehte sich, seit den Tagen Kaiser Heinrich's IV., das ganze deutsch-mittelalterliche Leben oftmals nicht nur um die schroffen Gegensätze zwischen Ritterthum und Bürgerthum, sondern auch um die zahlreichen inneren Berührungspunkte der ritterlichen und bürgerlichen Weltauffassung. Wir wollen dieses näher erwägen Nicht etwa um etwas wesentlich Neues zu sagen: denn wer vermöchte das wohl? Nur deßhalb, um gewissen, ungeachtet vielfach erfolgter Einreden, doch landläufig gebliebenen Vorstellungen gegenüberzuhalten, was erst in den letzten Jahrzehnten, durch die unermüdlichen Forschungen anerkannter Autoritäten auf dem Gebiete der Geschichte des Städtewesens, wissenschaftlich sichergestellt worden ist.

Will man sich nämlich zu einer auch nur einigermaßen unbefangenen Auffassung der wechselseitigen, nicht immer freundlichen Berührungen zwischen Rittern und Bürgern heben, so darf man vor

Allem nicht übersehen, daß die Mischungselemente, aus denen beide Stände hervorgegangen sind, ganz und gar die gleichen waren, nämlich die urzeitlichen, aber schon in der fränkisch-karolingischen Periode amalgamierten Geburtstände und daß daher jene nicht in Abrede zu stellenden typischen Unterschiede, sowohl in der theoretischen Auffassung, als auch in der praktischen Durchführung ethischer, politischer und socialer Probleme, vermöge deren man von ritterlicher und bürgerlicher Weltauffassung und Standesmoral spricht, sich viel später ausgebildet haben, als man insgemein, in gründlicher Verkennung von Ursachen und Wirkungen, Anfang und Ende, vorauszusetzen pflegt.

Obgleich sich eine tiefgewurzelte, uranfängliche Disharmonie der, von vielen Tendenzhistorikern und historisierenden Politikern, als geborene Widersacher aufgefaßten und auch in der That späterhin förmliche Gegenpole bildenden, beiden Stände, weder vermuthen noch nachweisen läßt, so wird dieselbe doch unbedenklich statuiert, zumal in solchen nach der Schablone gefertigten Darstellungen, bei welchen man von vornherein davon ausgeht, das echte Bürgerthum repräsentiere den Fortschritt, sei ein unbedingt ehrwürdiges, fleckenloses, mit dem Oele der Demokratie gesalbtes Product der Humanität, der Ritterstand, das Junkerthum aber, ein bedauerliches Ergebniß des durch das Lehenswesen eingeleiteten, politischsocialen Rückschrittes, eine mit dem ganzen Odium der Exclusivität behaftete, gemeinschädliche Kaste. Was hat man nicht alles vorgebracht, wenn es galt, den friedlichen, arbeitsamen, sinnigen und dabei thatkräftigen und opferwilligen Bürger, auf Kosten des mehr oder minder unnützen Ritters in Schrift und Wort zu feiern!

Man ist dabei zuweilen so weit gegangen, entweder frischweg zu verschweigen, oder höchstens leichthin anzudeuten, daß in jenen Zeiten, in welchen das deutschnationale Bewußtsein im Todesschlafe zu liegen schien, nicht nur Fürsten, Herren und Ritter, sondern auch Bürger schwer gesündigt haben, und daß nicht nur durch herrischen Particularismus, sondern auch durch ein allerdings begreifliches Gemische von Zaghaftigkeit und egoistischer Starrheit der Unterthanen kleiner, unter dem Schutze des Auslandes sich ihren Reichspflichten entziehender Potentaten, das Ansehen, die Macht und Wohlfahrt der Nation gemindert, der Uebermuth der Nachbarn aber großgezogen worden sind. „Forchtsam und kleinmüthig zu seyn, ist unter

den Bürgern eine durchgehende Krankheit," schreibt der berühmte Feldherr Markgraf Ludwig von Baden, von Augsburg aus, am 29. September 1703 an den Kaiser[1]).

Es wäre nicht schwer, eine Reihe von mehr oder minder populär gewordenen Büchern zu nennen, in welchen der Ritterstand und sein Produkt, der Kleinadel, so etwa wie parasitische Gewächse am Stamme der deutschen Eiche behandelt werden, dem Bürgerstande aber ungemessenes Lob zu Theil wird. Freilich fehlt es auch nicht an bedenklichen Ergüssen des rittermäßigen Standesbewußtseins, nicht an Unterschätzung des hohen Werthes der durch Handel und Wandel bedingten Kulturergebnisse. Auch im Mittelalter gab es recht einseitige Leute, die allen Ernstes nur drei Berufsstände gelten lassen wollten: Ritter, Bauern und Pfaffen, Wehrstand, Nährstand, Lehrstand[2]).

In Schriften des 12. und 13. Jahrhunderts begegnen wir vielfach moraltheologischen Stellen, in denen die Handelsthätigkeit mit dem Wucher in directe Verbindung gesetzt, wo nicht geradezu identificiert und als dem Seelenheile gefährlich geschildert wird. So z. B. bei Caesarius von Heisterbach[3]) ein Geschichtchen, in welchem zwei Cölner Kaufleute selbst zugeben, daß sie zu Grunde gehen würden, wenn sie wahrhaft und ehrlich bleiben wollten. In einem Briefe des am englischen Königshofe lebenden Peter von Blois werden Handelsgeschäfte für die Geistlichkeit geradezu als seelenmörderisch, für die Laien aber als gefährlich bezeichnet[4]). Und

---

1) W. A. Riehl, Kulturstudien aus drei Jahrhunderten S. 312.

2) Das ist Freidanks Ansicht. Vgl. W. Scherer, Gesch. der deutsch. Litteratur S. 224. Auch der französische Dichter Eustach Deschamps (14. Jahrh.) kennt nur drei Stände. Klüber zu Ste. Palaye I. 245. Deßgleichen die Glosse zum Sächs. Landrechte B. 3 A. 79 bei Göhrum I. 194. Bei Waitz, Verfassungsgesch. V. 189 eine Stelle aus der Homelie eines Bischofs des 11. Jahrhunderts, der das genus humanum ab initio aus „oratoribus (natürlich Betern nicht Rednern, denn der gute Bischof wußte noch nicht, wie sehr das Staatswohl von Wortgefechten abhängt) agricultoribus et pugnatoribus" bestehen läßt, von Handel und Wandel also keine Ahnung hat, oder nichts wissen will.

3) domine inquiunt, pene nihil possumus emere, nihil vendere, nisi opporteat nos mentiri, jurare et sepe perjurare. Caes. Heisterb. Dial. Mirac. edit. Strange I. 158.

4) Periculosum siquidem est in laico, sed perniciosum in clerico,

auch die dem Kaufmanne, in der höfischritterlichen Dichtung, — wenn man nämlich vom Guten Gerhard des Herrn von Hohenembs absieht, — insgemein zugemessene Inferiorität der Gesinnung, kann wohl nur als das Product einer höchsteinseitigen, mit thörichter Mißachtung des Handels, der Gewerbe und aller mittelalterlichen Anfänge der Industrie, gegen die Städte und den Bürgerstand sich wendenden, ungesunden Romantik aufgefaßt werden.

Doch wir müssen weiter zurückblicken, in eine Zeit nämlich, in der es in Deutschland noch keinen mit einem besonderen Berufe ausgerüsteten und sich durch denselben vom Landbewohner unterscheidenden Bürgerstand gab. Ein staatsrechtlicher Unterschied zwischen Stadt und Land war bei uns, wie H. Leo[1]) trefflich dargelegt hat, im 10. Jahrhunderte und selbst noch etwas später gar nicht vorhanden und auch ein wirthschaftlicher bahnte sich eben erst an. Die Städte bildeten noch keine in sich völlig abgeschlossene Gemeinwesen und namentlich in den größeren, schon zu Römerzeiten vorhandenen, zwar oftmals zerstörten[2]), aber in der karolingischen und ottonischen Periode wieder aufblühenden und durch Handelsverkehr sehr gewachsenen, wie Augsburg, Cöln, Regensburg, Straßburg[3]) u. a. m., waren Leute des verschiedensten Standes und des verschiedensten Rechtes angesessen: Edelfreie, Mittelfreie, gemeine Freie, Ministerialen, geringe Zinshörige (censuales) und sogar Leibeigene, oder, wie sich G. Schmoller[4]) ausdrückt, der spätere Zeiten und besonders die wirthschaftliche Seite des Lebens im Auge hat: vornehme Ministerialen, Grund- und Hofbesitzer, Kaufleute und Hausgenossen und die Masse der kleinen Leute, der Hörigen, Taglöhner und Kleinbauern anderseits. Es gab noch kein städtisches, kein bürgerliches Bewußtsein im Gegensatze zu andern Ständen. Dagegen sagt nun

---

negotiationibus augere peculium, atque rerum ambitiosa venalitate se ipsum diabolo venalem exponere. Ep. XVII apd. Giles I. 64.

1) Vorlesungen II. 34 ff. Das sich Leo zuweilen in agrarischen, die Bedeutung des deutschen Städtewesens unterschätzenden Aussprüchen gefällt, ist mir nicht entgangen.

2) Die viermalige Zerstörung Triers betreffend (Salvian de gubernat. Dei lib. VI.) bei Marx, Gesch. des Erzstifts Trier (1858) I. 75.

3) Schilderung der Stadt Straßburg durch Ermoldus Nigellus um 824. Im Auszuge bei Gfrörer, Gregorius VII. VII. 164 ff.

4) Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe S. 4.

freilich Th. Mundt[1]): „Die Stadt war nach germanischen Begriffen schon ganz durch sich selbst ein Freiheitsorganismus, der sich den feudalen Gegensätzen und Mischungen von Freiheit und Unfreiheit, welche den politischen Charakter des Landes bildeten, von vornherein entzogen hat." Das lautet zwar recht schön und würde auch heute noch auf der Tribüne seine Wirkung kaum verfehlen, ist aber doch nichts weiter, als eine gründliche Verwechselung der reifen Frucht mit dem Saatkorne, der gewaltigen und segensreichen Entfaltung der Städte, mit deren ersten, sehr bescheidenen Anfängen.

Bei aller Verschiedenheit des Herkommens und des demselben entsprechenden Gerichtsstandes der Städtebewohner, war indessen doch, schon durch deren factisches Zusammenleben, eine Gleichartigkeit gewisser Interessen, Instinkte, Rechte und Pflichten vorhanden und auch für den außerhalb des städtischen Verbandes Stehenden wahrnehmbar, selbst wenn derselbe gar nichts weiter in's Auge faßte, als die Burghut und den Markt (forum rerum venalium). Das mußte nothwendig in einem gemeinsamen Namen seinen Ausdruck finden. „Die Bewohner einer Stadt werden als Bürger (burgari, burgaere) oder Städter, lateinisch cives, concives, civitatenses, urbani, oppidani, auch burgenses und forenses zusammengefaßt, ohne daß hiedurch bestimmte Klassen derselben besonders bezeichnet würden"[2]). Fälle, in denen von einzelnen Bürgern die Rede ist, sind vor dem 13. Jahrhunderte ungemein selten: nicht das Individuum bürgerlichen Standes tritt uns entgegen, sondern die Stadtbewohnerschaft in ihrer Totalität oder in ihren Spitzen, die aber nur allgemein, generell als solche bezeichnet, nicht einzeln bei ihrem individuellen Tauf- oder Geschlechtsnamen genannt zu werden pflegen. Und wäre uns selbst ein bestimmtes Individuum als Bürger bezeichnet, so würde uns doch hiedurch, zur Erkenntniß eines Geburtstandes, nichts Sicheres an die Hand gegeben sein. Ebensowenig aber auch, wenn es uns als miles genannt würde. Deßhalb läßt sich auch, was die für die spätere Ständebildung so ungemein wichtige Wehrpflicht der Stadtbewohner betrifft, nicht weiter sagen, als daß deren höhere Schichte mit zu jenen Leuten gehört haben wird, die zu Roß dienten und daher, insoferne es sich

1) Gesch. der deutschen Stände S. 290.
2) Waitz, Verfassungsgesch. V. 359.

um ihre kriegerischen Leistungen handelte, Reiter, Ritter in der Urbedeutung des Wortes waren. Ueberträgt man freilich, schon für eine Zeit, in welcher ein eigentlicher Ritterstand erst in der Formation begriffen war, auf die Bezeichnung als miles, Ritter (die aber ebenfalls noch nicht in ihrer diakritischen Vereinzelung, sondern hauptsächlich nur dort, wo von Massen die Rede ist, als Zusammenfassung der Kämpfer zu Roß, vorzukommen pflegt), entschieden neuere, bereits fixen Standesunterschieden entsprechende Vorstellungen, so ist eine nothwendige Folge dieser anticipierenden und unhistorischen Auffassung, daß man Gegensätze, die sich noch gar nicht ausgebildet haben konnten, in die Geschichte zurückträgt. Ein specifisch städtisches Kriegswesen hat sich ja in Deutschland ziemlich spät, erst unter sichtlichem Einflusse der Zünfte, entwickelt. Wir werden also gewiß die Spitzen der städtischen Bevölkerung des 10. und 11. Jahrhunderts nicht ausschließen können, wenn es der Ermittelung der primitiven Elemente des Ritterstandes gilt. Wenn uns also, in ältester Zeit die cives einer Stadt insgemein genannt werden, so sind deren milites, Ritter, mitgemeint, und wäre ganz im Allgemeinen von den milites einer Stadt die Rede, so könnten wohl auch die gleichen Leute, die bei anderen Anlässen als Bürger bezeichnet werden, mit darunter begriffen sein[1]). Als analoge Erscheinung kann noch angeführt werden, daß die ältesten Zeugenkataloge auch der städtischen oder Städte betreffenden Urkunden, vielfach alle streitbaren Personen als laici[2]) zusammenfassen und zwar so, daß statt laicus wohl auch miles oder cives stehen könnte, wenn nämlich bereits ein Bedürfniß zur Hervorhebung von Unterschieden des Berufes bezw. Standes vorhanden gewesen wäre.

Mit Bestimmtheit kann man aber annehmen, daß die Herkunft von einer bürgerlichen Familie auch dann noch keine Schranke hinsichtlich der Ritterbürtigkeit bilden konnte, als man den Söhnen der Bauern das cingulum entzogen hatte. Es gab unter den Bürgern

---

1) So heißt es z. B. in Annal. Hildesh. a. 1106, Mon. Germ. SS. V. 110: Colonienses vero ut boni milites stabant inperterriti, fortiter ei (Heinrico V.) resistentes. Walter, Rechtsgesch. § 237.

2) Selten, aber früh vorkommend ist: saeculares, 775. Cf. Hundt, Bayer. Urkk. aus der Zeit der Agilolfinger. Abhandl. der Bayer. Akad. XII. 52.

freilich Th. Mundt[1]): „Die Stadt war nach germanischen Begriffen schon ganz durch sich selbst ein Freiheitsorganismus, der sich den feudalen Gegensätzen und Mischungen von Freiheit und Unfreiheit, welche den politischen Charakter des Landes bildeten, von vornherein entzogen hat." Das lautet zwar recht schön und würde auch heute noch auf der Tribüne seine Wirkung kaum verfehlen, ist aber doch nichts weiter, als eine gründliche Verwechselung der reifen Frucht mit dem Saatkorne, der gewaltigen und segensreichen Entfaltung der Städte, mit deren ersten, sehr bescheidenen Anfängen.

Bei aller Verschiedenheit des Herkommens und des demselben entsprechenden Gerichtsstandes der Städtebewohner, war indessen doch, schon durch deren factisches Zusammenleben, eine Gleichartigkeit gewisser Interessen, Instinkte, Rechte und Pflichten vorhanden und auch für den außerhalb des städtischen Verbandes Stehenden wahrnehmbar, selbst wenn derselbe gar nichts weiter in's Auge faßte, als die Burghut und den Markt (forum rerum venalium). Das mußte nothwendig in einem gemeinsamen Namen seinen Ausdruck finden. „Die Bewohner einer Stadt werden als Bürger (burgari, burgaere) oder Städter, lateinisch cives, concives, civitatenses, urbani, oppidani, auch burgenses und forenses zusammengefaßt, ohne daß hiedurch bestimmte Klassen derselben besonders bezeichnet würden"[2]). Fälle, in denen von einzelnen Bürgern die Rede ist, sind vor dem 13. Jahrhunderte ungemein selten: nicht das Individuum bürgerlichen Standes tritt uns entgegen, sondern die Stadtbewohnerschaft in ihrer Totalität oder in ihren Spitzen, die aber nur allgemein, generell als solche bezeichnet, nicht einzeln bei ihrem individuellen Tauf- oder Geschlechtsnamen genannt zu werden pflegen. Und wäre uns selbst ein bestimmtes Individuum als Bürger bezeichnet, so würde uns doch hiedurch, zur Erkenntniß eines Geburtstandes, nichts Sicheres an die Hand gegeben sein. Ebensowenig aber auch, wenn es uns als miles genannt würde. Deßhalb läßt sich auch, was die für die spätere Ständebildung so ungemein wichtige Wehrpflicht der Stadtbewohner betrifft, nichts weiter sagen, als daß deren höhere Schichte mit zu jenen Leuten gehört haben wird, die zu Roß dienten und daher, insoferne es sich

1) Gesch. der deutschen Stände S. 290.
2) Waitz, Verfassungsgesch. V. 359.

um ihre kriegerischen Leistungen handelte, Reiter, Ritter in der Urbedeutung des Wortes waren. Ueberträgt man freilich, schon für eine Zeit, in welcher ein eigentlicher Ritterstand erst in der Formation begriffen war, auf die Bezeichnung als miles, Ritter (die aber ebenfalls noch nicht in ihrer diakritischen Vereinzelung, sondern hauptsächlich nur dort, wo von Massen die Rede ist, als Zusammenfassung der Kämpfer zu Roß, vorzukommen pflegt), entschieden neuere, bereits fixen Standesunterschieden entsprechende Vorstellungen, so ist eine nothwendige Folge dieser anticipierenden und unhistorischen Auffassung, daß man Gegensätze, die sich noch gar nicht ausgebildet haben konnten, in die Geschichte zurückträgt. Ein specifisch städtisches Kriegswesen hat sich ja in Deutschland ziemlich spät, erst unter sichtlichem Einflusse der Zünfte, entwickelt. Wir werden also gewiß die Spitzen der städtischen Bevölkerung des 10. und 11. Jahrhunderts nicht ausschließen können, wenn es der Ermittelung der primitiven Elemente des Ritterstandes gilt. Wenn uns also, in ältester Zeit die cives einer Stadt insgemein genannt werden, so sind deren milites, Ritter, mitgemeint, und wäre ganz im Allgemeinen von den milites einer Stadt die Rede, so könnten wohl auch die gleichen Leute, die bei anderen Anlässen als Bürger bezeichnet werden, mit darunter begriffen sein[1]). Als analoge Erscheinung kann noch angeführt werden, daß die ältesten Zeugenkataloge auch der städtischen oder Städte betreffenden Urkunden, vielfach alle streitbaren Personen als laici[2]) zusammenfassen und zwar so, daß statt laicus wohl auch miles oder cives stehen könnte, wenn nämlich bereits ein Bedürfniß zur Hervorhebung von Unterschieden des Berufes bezw. Standes vorhanden gewesen wäre.

Mit Bestimmtheit kann man aber annehmen, daß die Herkunft von einer bürgerlichen Familie auch dann noch keine Schranke hinsichtlich der Ritterbürtigkeit bilden konnte, als man den Söhnen der Bauern das cingulum entzogen hatte. Es gab unter den Bürgern

---

1) So heißt es z. B. in Annal. Hildesh. a. 1106, Mon. Germ. SS. V. 110: Colonienses vero ut boni milites stabant inperterriti, fortiter ei (Heinrico V.) resistentes. Walter, Rechtsgesch. § 237.

2) Selten, aber früh vorkommend ist: saeculares, 775. Gf. Hundt, Bayer. Urk. aus der Zeit der Agilolfinger. Abhandl. der Bayer. Akad. XII. 52.

des 11. und 12. Jahrhunderts viele ritterbürtige Leute [1]), was nicht nur mit der allgemeinen, sich auch in den Städten nicht verläugnenden Streitbarkeit der Nation, sondern auch mit der besonderen, fortificatorischen Bedeutung der durch Mauer und Wall vom offenen Lande abgegrenzten und hiedurch befriedeten Niederlassungen zusammenhängt. Ist doch, was schon Barthold hervorgehoben hat und auch von vielen andern, älteren und neueren Schriftstellern oftmals gesagt worden ist, das älteste deutsche Wort, welches wir für das besitzen, was man jetzt so farblos als möglich eine Stadt nennt: baurgs, Burg, latinisiert burgus, burgum [2]). Daher auch die große Menge der in —burg endigenden Städtenamen, z. B. Altenburg, Augsburg, Brandenburg, Duisburg, die verschiedenen Freiburg, Hamburg, Koburg, Judenburg, Ladenburg, Limburg, Magdeburg, Merseburg, Naumburg, Offenburg, Preßburg, Quedlinburg, Ravensburg, Regensburg, Rotenburg, Salzburg, Straßburg, Weißenburg, Wirzburg u. s. w. [3]) Der Zusammenhang mit Berg, bergen, schirmen, schützen, ist ebenfalls unverkennbar und durch manchen in —berg endigenden Städtenamen belegt, von denen hier nur Bamberg, Heidelberg und Nürnberg genannt sein mögen.

Zur Bezeichnung einer Burg in der jetzigen Bedeutung des Wortes, waren Haus [4]) und Veste besonders üblich; auch deuten die in zahllosen Ortsnamen zu findenden Endungen in —stein und —eck auf Ritterburgen hin. Der Bürger ist demgemäß ursprünglich der sich und andere Bergende, der Geborgene, der Burgbewohner,

---

1) Vgl. C. W. v. Lancizolle, Grundzüge der Gesch. des deutschen Städtewesens S. 30.

2) Burg, goth. baurgs, ahd. puruc, purc = bergende, schützende Stelle, wie arx von arcere. Daraus adh. purgari, mhd. burgaere. Grimm, Wörterbuch II. 534. Im Annoliede v. 115: Koln ist der herstin burge ein. Auch Worms, Speier und Trier werden daselbst Burgen genannt, v. 489, 497, 509. S. 27 der Ausg. von Kehrein. Purclint im Gloss. Rhab. Maur., burglind im Heliand. Vgl. G. L. v. Maurer, Gesch. der Städteverfassung I. 129. Bei H. G. Gengler, Deutsche Stadtrechtsalterthümer (1882) auf S. 349 ff. ein lehrreicher Excurs über die quellenmäßigen Bezeichnungsweisen der deutschen Stadt im Mittelalter.

3) Vgl. Gaupp, Ueber Städtegründung S. 52.

4) Schon im 13. Jahrhundert. Ein hûs geheizen Tulmein. Erec I. 174. Uf dem hûs ze Karadigan, ebendas. v. 1150. Das kastel, ebenda v. 1156. Das hous ze Purgow (1324) Streit vor Mühldorf in Böhmer Fontes I. 163.

im Gegensatze zum Landbewohner, nichts mehr und nichts minder[1]). Nur darf man dabei nicht an ein ängstliches sich Verbergen denken, denn was kecken Muth betrifft, so haben die Bewohner der deutschen Städte, das ganze Mittelalter hindurch, manches denkwürdige Exempel gegeben. Der Altbürger tritt uns, wenigstens an jenen Orten, deren Hauptbedeutung nicht durch Handel und Wandel gegeben war, zuerst in seiner Eigenschaft als Burgmann entgegen; aber auch dort, wo die merkantile Thätigkeit frühzeitig eine größere Ausdehnung gewinnt, machen uns die Quellen keineswegs den Eindruck, als sei durch den Handel eine Minderung der Streitbarkeit der Bürger herbeigeführt worden[2]). Und auch was deren Streitweise betrifft, so ist nicht etwa an einen sich eng an den Burgbezirk knüpfenden Festungsdienst zu denken. Veltstrîts sol uns doch bâz gezêmen ‖ dan daz s'uns ûz der mûre nemen, heißt es im Parzival (VII. 551). K. W. Nitzsch, der in seiner gelehrten und scharfsinnigen Untersuchung über die Ministerialität und das Bürgerthum im 11. und 12. Jahrhundert, allerdings auch zu solchen Resultaten gekommen ist, welche lebhaften und wie ich glaube nicht unverdienten Widerspruch gefunden haben, wird aber darin doch Recht behalten, daß er in jenen Städten, die man Burg- oder Wehrstädte nennen mag, die Burg- also Stadtbesatzung, als den Kern der Einwohnerschaft erkannt und den Waffenberuf des Altbürgers sehr entschieden betont hat.

In den besonders im Zeitalter der Ottonen bei der Erwähnung kriegerischer Ereignisse vielgenannten, unter Burggrafen[3]) (praefectus)

---

1) Barthold. Gesch. der deutschen Städte I. 3.

2) Arnold. Lubec. VI. 6. Qui (cives Brunswicenses) propter continuas bellorum exercitationes gladiis et sagittis et lanceis non parum prevalebant. Walter, Rechtsgesch. § 237. Hier mag auch erwähnt werden, daß in Braunschweig noch im 15. Jahrhunderte der regierende Bürgermeister der ridende borgermeister genannt wurde. Braunschweiger Chroniken bei Hegel XVI. 370. Ueber die 1092 bewiesene Streitbarkeit der cives Constantienses vgl. Cont. Cas. Mon. S. Galli cap. 33 S. 87 der Ausg. von Mejer von Knonau. — Es wird dabei des Bogens und der Schleuder gedacht (sagittariis et fundibulariis). Auch Bernold a. 1092: civibus ad arma concurrentibus et forti pertinacia resistentibus.

3) Die älteste, das deutsche Wort, aber noch in der latinisierenden Form burcravius nachweisende Urkunde, ist meines Wissens vom Jahre 1123. Neugart. Cod. Alem. II. 54 und Wirtb. Urkb. I. 354. Zwar ist dieselbe nach Stumpf, Reichskanzler Reg. 3186 wahrscheinlich interpoliert, allein

stehenden, den Zweck unserer Festungen erfüllenden Wehrstädten, tritt die streitbare Besatzung so entschieden in den Vordergrund, daß man unbedenklich die derselben obliegende Burghut und was damit zusammenhängt als dasjenige bezeichnen darf, wodurch sich der Städter des 10. Jahrhunderts als ein den allgemeinen Nutzen und das Frommen des Reiches förderndes Glied legitimierte. Was in solchen kleinen Wehrstädten für Handel und Gewerbe geschah, diente ja zunächst nur der Befriedigung localer Bedürfnisse, mehr oder minder untergeordneter Art und hob sich wohl auch nicht merklich über die auf großen Herrengütern des Adels und der Kirche bereits im 9. Jahrhunderte wahrnehmbaren Anfänge der Gewerbsthätigkeit[1]). Aber auch in jenen größeren Städten, in denen sich, vermöge ihrer günstigen Lage an uralten Handelsstraßen, schon frühzeitig ein gewisses Vorwalten der Handels- und Gewerbsthätigkeit bemerklich macht, ist das fortificatorische Moment niemals dermaßen in den Hintergrund getreten, als der Fall gewesen sein müßte, wenn man, ohne offenbare, den Quellen Zwang anthuende Einseitigkeit, die ausschließliche Bedeutung des frühmittelalterlichen Bürgerstandes nur im Handel und in den Gewerben sollte suchen und finden können.

Hinsichtlich so eminent streitbarer Leute, wie sie in den Chroniken eines Widukind und Thietmar uns entgegentreten, geübter, waffenfreudiger Kämpfer, die sich keineswegs nur auf die Burghut im engeren Sinne, nur auf die Vertheidigung des ihnen anvertrauten Platzes beschränken, sondern auch kräftige Offensivbewegungen auszuführen im Stande sind, kann die Bezeichnung civis keinen schlechthin contradictorischen Gegensatz zu miles enthalten. Wenn Widukind in einer sehr bekannten Stelle von „milites agrarii“

es existiert noch eine zweite, dem Stifte Waldkirch gegebene Urkunde Kaiser Heinrich's V., vom gleichen Jahre, in der ebenfalls der burcravius von Straßburg genannt wird. Orig. im Generallandesarchiv zu Karlsruhe. Bald darauf finden wir burchravius 1137 und 1140 in Wirzburg. v. Lang, Regg. Boic. I. 151, 157, 159; burggravius 1143 in Meißen. Maercker, Burggrafenthum Meißen S. 58; purggravius c. 1147 in Regensburg. Ried, Cod. dipl. Ratisb. I. 218. Wolfram von Eschenbach hat neben burcgrâve, purcrâvin auch schahtelacunt (cons du chastel). Parz. I. 1279, 1545.

1) Auf dem Klosterhofe zu St. Gallen wohnten schon im 8. Jahrh. zahlreiche Hörige, welche Handwerke betrieben: Schuster, Schneider, Müller, Bäcker, Walker, Degenschmiede, Schildmacher, Bierbrauer, Glasbrenner. Vgl. J. v. Arx, Gesch. von St. Gallen I. 54 ff. und v. Inama-Sternegg, Wirthschaftsgesch. I. 363.

spricht, die vom Könige in die Stadt verlegt werden, so hindert uns nichts daran, solche Leute nach ihrer Uebersiedelung als milites urbani oder castrenses zu bezeichnen, denn milites sind sie doch offenbar geblieben, wenn man sie auch insgemein cives, burgenses u. s. w. genannt findet, und zu Roß haben sie auch fernerhin gedient. Wir sehen ja noch in der höfischritterlichen Dichtung die reisigen, berittenen Bürger aus ihren Städten ausziehen und den Feind im freien Felde bestehen[1]). Die von Nitzsch aus Dichtern des 12. und 13. Jahrhunderts gesammelten Stellen zeigen, daß man sich, wenn nicht im ganzen Reiche, so doch sicher in Provinzen, welche für die Bildung des Begriffes der Rittermäßigkeit wohl in Betracht kommen, den Bürger als einen in ritterlichen Waffen, hauptsächlich zu Roß echtenden, nach Ritterart lebenden Kämpen dachte[2]) und, wenn man ihn auch nicht zu der im 13. Jahrhunderte sich abschließenden höfisch-

1) Parziv. VII. 596: Die burgaere ellens unbetrogen || begunden ûz ze velde zogen || hier ein tjost, der ander dort.

2) Nitzsch, Ministerialität S. 145, 159. Vgl. indessen Heusler, Ursprung der Städteverfassung S. 67. Aus dem Nibelungenliede habe ich mir bemerkt: v. 4159: so daz man des wufes wart in der stat gewar || die edelen burgaere die chomen gehende dar. — nämlich zur aufgebahrten Leiche Siegfrieds; v. 4164, — do weinten mit den vrowen der guten burgaere wip. Ferner, Passau betreffend, v. 5206: do daz den burgaeren von der stat wart geseit || daz dar chôme Chrimhilt des fursten swester chint || diu wart wol empfangen von den chouflinten sint. Auch sieht man, daß man sich nicht nur in den älteren, sondern auch in specifisch höfisch gewordenen Dichtungen, den Bürger, der Kaufmannschaft betrieb, in einer gesellschaftlich geachteten Stellung dachte. Wie nahe sich in ihrer äußeren Erscheinung „ritter und burgaere" standen, geht auch daraus hervor, daß, in Gudrun, der alte Wate und seine Genossen, am Hofe des wilden Hagene, als Kaufleute gelten und daß bei Parziv. VII. 435 ff. sich Obie und Obilot wegen Gawan und ganz ähnlich auch in der Krône, zwei ebenfalls zur höfischritterlichen Gesellschaft gehörige Schwestern, darüber sehr heftig streiten, ob zwei Fremde, die man einreiten sieht, Ritter oder Kaufleute seien. Der Ausspruch: „ez sin zwen koufman" (v. 17690) trägt freilich der jüngeren Schwester einen Backenstreich ein. Auch noch im Prosaroman des 15. Jahrhunderts, Tristant und Isald (Stuttg. Litt. Verein, 1881 S. 26) gibt sich der Held, unter Umstellung seines Namens in Tantris, für einen Kaufmann aus. In der Krône v. 17725 heißt es von einem Bürger: Wann dirre bürgaere || was sô erbaere || sô vrum und sô riche, || daz da sin geliche || in der stat niht waz gesezzen || und was och vermezzen. Auf den guten Gerhard komme ich später zu sprechen. Bei Caesarius Heisterb., Dial. Mir. I. 34: personas in saeculo divites et honestas, ut sunt milites et cives.

ritterlichen Gesellschaft zählte, doch ganz entschieden zu jener Schichte rechnete, die wir jetzt die gebildete Gesellschaft nennen. Der Bürger verkehrt demgemäß mit dem Ritter so ziemlich auf gleichem Fuße, da er ebenfalls zu den sogenannten „guten Leuten" gehört[1]).

Dem entspricht auch völlig, daß es eine Menge von Stellen gibt, in denen unter „burgaere" geradezu die zur Besatzung einer Burg, sei es nun in der jetzigen oder damaligen Wortbedeutung, bestimmten Streiter gemeint sind. So z. B. Gînôver niht erkande || daz ein burc wirt gewunnen || so die burgaere den vinden gunnen || daz sie mit vride hievor || entsliezent daz bürgetor[2]). Noch viel später unterscheidet sich der streitbare Altbürger in seiner ganzen Ausrüstung, Bewaffnung und Tracht keineswegs vom Rittersmanne, was durch bekannte Stellen der Limburger Chronik ausdrücklich bezeugt wird[3]).

Mag nun auch zunächst noch dahingestellt bleiben, welche Be-

---

1) Vgl. F. v. Löher, Ritterschaft und Adel S. 18. Bei Remling, Speier. Urkb. I. 162 in Urk. des Pfalzgrafen Heinrich von 1220: testimonio bonorum virorum — darunter et alii quam plures civium de Heidelberg. — Boni viri in Zeugenkatalogen von 1130 und 1135 bei Quix, Cod. dipl. Aquens S. 44 und 45. Zum Begriffe des guten Mannes gehört wesentlich, daß er bewehrt sei. „Do insatte hei (Erzbischof Konrad von Köln) de scheffen van der stat || unde nam ir wapen unt ir swert || wa sich ain goit man mede wert. Gotfr. Hagen, Reimchronik v. 1221.

2) Krône v. 11683, bei Schultz, Höfisches Leben I. 460. Auch in Gudrun, sodann bei Hartmann von Aue, z. B. Erec 8177 und Wolfram eine Reihe von Stellen, in denen burger = castrensis. In einer nach dem Jahre 1218 folgenden Stelle des Chron. Colmar. heißt es: comes Gotfridus quodam mane cum civibus suis de Laufinberc Bruccam castellum adiit. Fontes II. 45. Das sind doch offenbar mehr streitbare Burgmannen als friedliche Bürger. Gerade in solchen kleinen, erst spät zu einer gewissen Gewerbthätigkeit kommenden Territorialstädten, gab es eine Menge von ritterbürtigen Leuten, die im Ministerialitätsverhältnisse zum Herrn der Stadt zu stehen pflegten. Doch konnte dieser allerdings auch die gesammte Bürgerschaft, unter gewissen Voraussetzungen, zu kurzen Kriegshandlungen beiziehen.

3) ein iglicher gut man, furst, graf, herr, ritter und knecht, die waren gewapnet mit platen und auch die burger mit iren wapenröcken daruber. S. 429 der Ausg. von Rossel, sowie auch S. 431, 444, 483 und Petri Herp. Annal. Francof. zum Jahre 1351 bei Senckenberg, Sel. Jur. II. 11. Die Tracht eines Ulmer Patriciers, — des Bürgermeisters Ludwig Kraft, — zeigt ein Relief am Ulmer Münster. Vgl. Pressel, Ulm und sein Münster S. 18 und 21. Auch der reichverzierte Gürtel der höheren Stände fehlt nicht.

wandtniß es um die ursprünglichen Geburtstandesverhältnisse solcher die Ritterwaffen[1]) führender Bürger hatte, d. h. ob dieselben der Mehrzahl nach eines ursprünglich freien oder unfreien Herkommens gewesen seien, so konnte doch jedenfalls der sich freilich erst im 12. Jahrhunderte völlig ausbildende Begriff der Rittermäßigkeit und Ritterbürtigkeit, in den Städten keine wesentlich andere Unterlage und zunächst auch keine anderen Consequenzen haben, als auf dem Lande. Auch ist man nicht im Entferntesten dazu genöthigt, mit älteren über das Patriciat schreibenden Autoren, wie z. B. J. M. Praun und P. v. Stetten, die schon oben erwähnte bekannte Stelle[2]), in der gesagt wird, K. Heinrich I. habe von den auf dem Lande wohnenden Kriegsleuten (ex agrariis militibus)[3]), immer den neunten Mann in eine Stadt beordert, als einzige oder doch hauptsächlichste Erklärung beizuziehen, wenn man das allenthalben, auch in Reichstheilen, auf welche sich jene hauptsächlich nur Sachsen betreffende Maßregel nicht erstreckt haben wird, späterhin wahrnehmbare Vorhandensein rittermäßiger Burg-, d. h. Stadtbewohner, bezw. auch ein militärisch begründetes Uebergewicht derselben über den mehr nur friedlichen Zwecken dienenden Theil der Einwohnerschaft, zu erweisen gedenkt. Wurde auch der Bauer durch die Reichsgesetzgebung vom Ritterstande abgehalten, so hat man doch sicherlich den sich zum Heere begebenden Städter[4]) als Ritterbürtigen anerkannt,

---

1) Von den bei Vrechen gegen Konrad von Hochstaden kämpfenden Kölner Bürgern singt Gotfried Hagen, Reimchronik, nachdem er zuerst einige besonders tapfere Streiter namhaft gemacht — (Her Herman der Rode || de gewont was ze dem tode ind der Jude er Daniel, ein kone burger unde snel --) v. 1052; de ander alle waren so goit || beide ze ros und ze vois || dat man si slain saich ze dale || ritter ros unde man alzemale. Noch im Jahre 1335 schreibt K. Ludwig der Baier an den Rath zu Frankfurt a. M.: nu habet ir vreche und junge burgere bi euch, die zu dem ernst und zu dem schimpfe gut sint. Er wünscht, daß man ihm eine Anzahl derselben schicke, weil es sich zum Ernste anlasse. Böhmer, Act. Imp. Sel. nr. 765 pag. 517.

2) Widukind I. 35. Mon. Germ. SS. III. 432.

3) Doch ist nicht zu übersehen, daß hier unter miles nicht nur der Streiter, sondern besonders der bewehrte Dienstmann (ministerialis) gemeint sein dürfte.

4) Die massenhafte Betheiligung der Bürger beim Kreuzzuge K. Konrad's III. bezeugt Gerohoch von Reichersperg. Vgl. den von Stülz im Archiv f. Kunde Oesterr. Geschichtsquellen XX. 158 gegebenen Auszug. Non fuit civitas quin multitudinem, non villa seu vicus qui non saltem paucos

wenn sein Vater und Großvater bereits ritterlich gefochten hatten[1]). Daher werden uns auch, im 14. und 15. Jahrhunderte, als ein Theil der reichsstädtischen Ministerialen und Bürger (Patricier) wieder auf's Land gezogen war, was aber schon im 13. Jahrhunderte beginnt, Glieder dem Hauptstamme nach ganz entschieden zur städtischen Erbarkeit zählender Familien, urkundlich unter den Rittern und Knechten aufgezählt, wenn sie sich zur Ritterschaft hielten[2]).

Um nun aber der Frage, wie weit sich überhaupt in deutschen Städten, in jenen Zeiten, in welchen die Reihen der Gemeinfreien sich lichteten, eine an die urzeitliche Freiheit direct anknüpfende Einwohnerklasse behaupten konnte, wenigstens so nahezutreten, als im Interesse der vorliegenden Studien geschehen muß, ist es nothwendig, besonders die Bischofsstädte in's Auge zu fassen. Es ist eine längstbekannte, besonders durch Arnold, Nitzsch, Hegel und Heusler scharfbeleuchtete Thatsache, daß jene deutschen Städte, die vor der Zeit der Staufer die größten, bevölkertsten und somit für die Entwickelung des Bürgerthums die maßgebendsten gewesen sind, nennen wir Cöln, Mainz, Worms, Straßburg, Speier, Augsburg, Regensburg, alle Bischofsstädte[3]) und daß die Bischöfe, nach

---

emitteret. Ueber den sich heldenmüthig auszeichnenden Ulmer Kreuzfahrer (quidam natione Suevus Ulmensis solus decem adire non veritus) Anonym. Wingart pag. 516. v. Stälin, Wirtb. Gesch. II. 118. Lübeck stellte zum Kreuzzuge von 1179 vierhundert zu den besten Streitern zählende Bürger. Arnold. Lubec. VI. 1. Usinger, Deutsch-Dänische Gesch. S. 74.

1) Vgl. Arnold, Freistädte II. 237. „Die Patricier begleiteten die Könige auch nach Italien und in's gelobte Land und leisteten wie die Vassallen und Dienstmannen rittermäßige Dienste, sei es nun mit oder ohne ihren Bischof.

2) So 1358, in Urk. des Ritters Otte von Kaltenburg. Bürgen „die ersamen ritter und knecht" —, nach 4 Rittern und 2 Edelknechten — Heinz der Rote von Schreckenstein u. s. w. Auf ihn folgen noch 7 Edelknechte. Er hängt sein Siegel (Kübelhelm mit Einhorn als Kleinod, kein Schild), an die Urkunde. Ztschft. f. Gesch. des Oberrh. X. 342. Heinz gehört dem in Ulm gesessenen Geschlechte an und wird auf dem Siegel als: Heinricus dictus Rote bezeichnet. Die Lesung der Siegelumschrift in der Ztschft. a. a. O. ist nicht richtig.

3) Das bischöfliche Amt war durch älteste Kirchengesetze gewissermaßen an die Stadt gebunden. Conc. Sardic. a. 346 can. 6, Conc. Laodic. incerti anni c. 57. Phillips, Kirchenrecht V. 329. Auch Bischof Burkhard

einer Reihe von Vorgängen, die zur Befestigung ihrer weltlichen Macht beitrugen, schon zur Zeit der Ottonen in den Besitz des Stadtregiments gelangt waren. Sie waren Herren der ihren Sprengeln den Namen verleihenden Städte geworden; das ist sicher. Sind sie es nun bis zu dem Grade gewesen, daß durch ihre Herrschaft das Vorhandensein freier Einwohner ausgeschlossen wurde? Man kann diese Frage nicht kurzweg mit Ja oder Nein beantworten, sondern muß wohl etwas weiter zurückgreifen. Zuerst ist zu bemerken, daß überhaupt ein starres, despotisches Herrenthum den deutschen Rechtsbegriffen widerstrebt, und auch nirgends lange geduldet wurde, sodann aber, daß die Bedeutung der sogenannten Ottonischen Privilegien, welche als ein zu Gunsten des Volkes gemachter Vermittelungsversuch zwischen diesem und dem karolingischen Beamten- bezw. dem seinen Schatten vorauswerfenden Feudalstaate aufgefaßt werden können[1]), im Wesentlichen nur darin bestand, daß Bischöfen und Reichsäbten die gräfliche Gerichtsbarkeit übertragen wurde, also *eine durchaus legale, die Gemeinfreiheit nicht beseitigende Macht*.

Welchen Einfluß haben nun aber, — denn diese Frage wirft sich denn doch auf — die den Bischöfen jetzt vom Reiche zugewiesenen größeren weltlichen Rechte und Pflichten auf die Gestaltung der Standesverhältnisse der Städter, der Bürger im weitesten Sinne des Wortes, nothwendig ausgeübt? Wer, was aber entschieden falsch ist, den Ritterstand in den Städten nur aus der Einwanderung freier Landbewohner hervorgehen läßt, braucht sich freilich nicht auf die Tragweite der Rittermäßigkeit eines Theiles der Bürgerschaft näher einzulassen; wer aber die im 12. und 13. Jahrhundert in vielen, ja beinahe in allen Städten die erste Rolle spielenden, hierauf aber in den Hintergrund tretenden, wenn nicht geradezu verjagten, erbgesessenen Ritter nicht vergessen will, der muß sich allerdings über deren Verhältniß zur übrigen Bürgerschaft bestimmte Ansichten zu bilden suchen und zu diesem Behufe die Quellen vergleichen. Ursprünglich waren in den größeren Städten alle Geburtstände ver-

von Worms hatte diese Bestimmungen in seine Decretalensammlung I. 31 aufgenommen. Nitzsch, Ministerialität S. 28.

1) A. Heusler, Ursprung der Städteverfassung S. 34 ff. Vgl. auch M. A. v. Bethmann-Hollweg, Ursprung der lombardischen Städteverfassung (1846) S. 99.

treten, aber Hochfreie hatten keinen Raum mehr in den Bischofssitzen, wie wir an Worms und Regensburg sehr deutlich sehen[1]). Und auch die Gemeinfreien sind jedenfalls, nicht nur auf dem Lande, sondern auch in der Stadt, der Gefahr ausgesetzt gewesen, aus Unterthanen des Reichsoberhauptes, fürstliche, bischöfliche Unterthanen zu werden. Es ist nicht wohl einzusehen, weßhalb das Grafenamt, oder sagen wir die im Namen des Reiches unter Königsbann ausausgeübte, gräfliche Gerichtsbarkeit, deßhalb, weil sie in die Hand eines Bischofs oder Abts gelangt war, nicht auch von diesem zur Usurpation einer schwer genug auf allen Untergebenen lastenden, dem Principe des älteren, karolingischen Reichsstaatsrechtes widerstrebenden Selbstherrlichkeit der sich aus Reichsbeamten in Reichsfürsten und Magnaten umgestaltenden Machthaber benutzt werden konnte. Allerdings war die bischöfliche Würde nicht vererbbar, während die Grafschaften zur Zeit Kaiser Otto's I. bereits vom Vater an den Sohn zu gelangen pflegten[2]).

Aber gleichwohl ist vorauszusetzen, daß auch mancher Bischof den Ehrgeiz besaß, sein weltliches Dominicat wo möglich nicht gemindert, sondern gemehrt, auf den canonischen Nachfolger übergehen zu sehen. Ohne dieses an sich nicht unberechtigte, sondern im Großen und Ganzen sogar heilsam wirkende Streben, wäre es wohl nie zu den sogenannten Ottonischen Privilegien gekommen, denn es ist klar, daß denselben nothwendig zuerst etwas Anderes vorausgegangen sein mußte, was sich ohne consequent geübte, auf irdische Macht und Habe gerichtete Erwerbsthätigkeit des Klerus nicht eingestellt haben würde, nämlich die Bildung von geistlichen Immunitätsbezirken, die wir als ebensoviele, freilich nicht alle zur vollständigen Entfaltung gelangte Keime der späteren geistlichen Fürstenthümer aufzufassen haben. Man erwäge nur, was alles, wenigstens in

---

1) Kurz und schlagend sagt J. v. Döllinger in seiner akademischen Rede „Das Haus der Wittelsbacher und seine Bedeutung in der Deutschen Geschichte" S. 4 von Regensburg: „Aber es war ein Bischofssitz und im alten Deutschland haben Fürsten und Bischöfe nie einander nahe sein wollen oder können; so wenig Kaiser und Papst in Einem Reiche, so wenig konnten Fürst und Bischof in Einer Stadt nebeneinander wohnen."

2) Uto comes obiit, qui permissu regis quicquid beneficii aut praefecturarum habuit, quasi hereditatem inter filios divisit. Contin. Reginonis a. 949. Mon. Germ. SS. I. 620. Waitz, Verfassungsgesch. VII. 11.

Neustrien, schon im 7. Jahrhundert in der Hand eines Bischofs zusammenfloß. Er war der reichste Mann in der Stadt; im Namen seines Gotteshauses Großgrundbesitzer und Herr einer Masse von Hörigen; dazu beinahe unumschränkter Gebieter des niederen Klerus, dessen Ungehorsam mit Härte geahndet zu werden pflegte. Vermöge des Umstandes, daß er Kirchengut zu Nießbrauch ausleihen konnte, war sein Einfluß auf alle Laien, die sich auf diesem Wege emporschwingen oder auch nur behaupten wollten, in weitem Umkreise gesichert [1]).

Da sich nun auch in Deutschland die hohe Geistlichkeit zwar etwas später und auch nicht in solchem Umfange bereichert hat, wie im alten Gallien und in Italien, so sind doch schon am Schlusse der karolingischen Periode die Bisthümer und mehr noch die Abteien, Stifte und Klöster, durchweg sehr reich gewesen [2]), was aber viele Bischöfe nicht davon abhielt, immer noch reicher werden zu wollen. „Der Haß Gottes und aller Heiligen möge dich treffen, wenn du nicht aufhörst, mich zum Schaden des Reiches auszuziehen", legt die Vita des Bischofs Meinwerk dem K. Heinrich III. in den Mund [3]).

Wollen wir behaupten, daß die Mehrzahl der vornehmen geistlichen Herren hochherzig genug gewesen sei, um sich von allen den edlen Laien vorzuwerfenden Brutalitäten und despotischen Launen freizuhalten und die ihnen übertragene, gerichtliche Machtvollkommenheit nie in einer Weise zu mißbrauchen, daß der auf ihrem Gebiete sitzende Freie durch sie und ihre Vögte ebenso gefährdet sein konnte, als wenn er noch im Gaue einem Grafen unterstellt gewesen wäre? Allerdings waren auch dem ehrgeizigsten und geldgierigsten Bischofe und Abte gewisse Schranken gezogen, sowohl durch die sehr verständigen, selbst weisen Kirchengesetze, als auch durch die Satzungen und das Herkommen des Reiches. Die schon in den Tagen der Merowinger urkundlich nachweisbare Immunität beruhte denn doch in jedem einzelnen Falle auf königlicher Verleihung [4]) und gewährte an und für sich keinen solchen Zuwachs an Macht und Gewalt, daß

1) Vgl. Roth, Beneficialwesen S. 267.

2) v. Inama-Sternegg, Wirthschaftsgesch. I. 294.

3) R. Usinger in H. v. Sybels Ztschft. VIII. 394.

4) Die von Roth, Sickel und Heusler vertretene Ansicht. Vgl. Heusler, Ursprung der Stadtverfassung S. 15 ff.

etwa das betreffende Gotteshaus, weil es gefreit war, des Beistandes des weltlichen Armes nun nicht mehr bedurft hätte. Sein Advocatus, Vogt, der auch zuweilen Defensor genannt wird, war und blieb eine nothwendige Person[1]). War aber, was sehr oft vorkam, ein Gotteshaus in mehreren Grafschaften (Gauen) begütert, so hatte es auch für jede derselben einen besonderen Vogt zu stellen. Da nun aber auch die Kirchenvogtei (advocatia) zu jenen Functionen gehörte, deren Träger sowohl Erblichkeit des Verhältnisses, als auch Erweiterung ihrer Befugnisse und Nutzungen anstrebten, so ist es kein Wunder zu nennen, daß es kaum ein einziges bedeutendes Gotteshaus gibt in dessen Annalen nicht auch einmal, in der Regel aber oftmals, vom Uebermuthe, der Unzuverlässigkeit und Gewaltthätigkeit der eigenen Beschirmer die Rede wäre.

Die Immunität äußerte sich zunächst in der Ausschließung von allen Amtshandlungen der öffentlichen Richter, Grafen, Centurionen u. s. w., auf dem mit einem solchen Privilegium bedachten Territorium, sowie auch in der Zuweisung der bisher aus Amtshandlungen dem königlichen Fiscus zufließenden Gelder und Naturalnutzungen an den Immunitätsherrn. Nothwendige Folge hievon war, daß dieser den Verkehr zwischen der Staatsgewalt und seinen freien und unfreien Hintersassen vermitteln mußte[2]). Eine förmliche Uebertragung von Gerichtsbarkeit[3]) hat durch die älteren, vorottonischen Privilegien wohl nicht stattgefunden; doch mußten sich allerdings factisch solche Zustände ausbilden, bei denen es geradezu eine inconsequente Halbheit gewesen wäre, das Gewölbe ohne Schlußstein zu lassen. Im 10. und 11. Jahrhundert, hier etwas früher, dort etwas später und wohl immer unter Berücksichtigung der thatsächlich eingetretenen localen Machtverhältnisse, sind so ziemlich alle höheren geistlichen Würdeträger, Bischöfe und Reichsäbte, ja auch Abtissinnen, durch die vielgenannten Ottonischen Privilegien, mit einer nicht nur jeden anderen Richter ausschließenden, sondern auch zur Ausübung der bisher den Grafen als Reichsbeamten zustehenden Gerichtsbarkeit autorisierenden, ja verpflichtenden, richterlichen Befugniß

1) Vgl. Waitz, Verfassungsgesch. IV. 392.

2) Heusler a. a. O. S. 18 weist insbesondere auf Capit. a. 803 c. 16, Mon. Germ. LL. I. 111 hin.

3) Wie seiner Zeit E. Montag, Gesch. der Staatsbürgerlichen Freiheit Ia. 232 annahm.

ausgerüstet worden. Wenn auch die Form der uns erhaltenen[1]) Königs- und Kaiserbriefe keine völlig constante ist, so enthalten doch alle das Gemeinsame: es solle keine öffentliche Behörde (judiciaria potestas), sondern nur der Kirchenvogt (advocatus) über die auf dem gefreiten kirchlichen Gebiete gesessenen Leute richten[2]). Den Kirchenvogt aber setzte der Bischof unter Bestätigung des Kaisers. Schon wegen des Blutbannes, den der Bischof als Kleriker nicht ausüben konnte[3]), war der geistliche Arm fort und fort auf die Stütze des weltlichen angewiesen. Das Amt dieses in der Stadt und deren Weichbild functionierenden Oberrichters war überhaupt, wie Heusler ausführlich nachgewiesen hat, kein aus dem bischöflichen Hofrechte hervorgegangenes, sondern ein sich in letzter Instanz auf das Reich beziehendes, wie denn auch die Bischofsstädte durch die Ottonischen Privilegien nicht aufhörten Reichsstädte zu sein, deren Bürger aber, wenigstens im 13. Jahrhunderte, in Kaiserurkunden wiederholt als fideles imperii[4]) anerkannt wurden. Daß sich nun aber die geistlichen Herren, an jenen Orten, wo ihre Hauptkirche stand, in Ansehen zu erhalten strebten, kann ihnen nicht verdacht werden. Wäre doch ein einigermaßen gewaltiger Bischof, der wilde Unbotmäßigkeit geduldet hätte, hiefür mitverantwortlich gewesen. Daher ist es sehr begreiflich, daß die Bischöfe eifrig darauf bedacht waren, die ihnen zugestandene Herrschaft mit dem Doppelnimbus der kirchlichen und weltlichen Autorität zu umkleiden und nicht minder, daß ihnen solches in der Regel auch gelang. Aber auch an Ueberschreitungen der im wesent-

1) Es gibt Bisthümer und Abteien, deren Immunitätsurkunden sich nicht erhalten haben, weder in Originalen noch in Abschriften, während doch kein Grund dazu vorhanden ist, anzunehmen, daß diese Gotteshäuser keine solchen Privilegien erhalten hätten. So sind z. B. die meisten älteren Urkunden der Bischöfe von Augsburg bei bekannten historisch ermittelten Vorgängen ein Raub der Flammen geworden. Vgl. v. Stälin, Wirtb. Gesch. I. 384, Frensdorff, Einleitung zum I. Bde. der Augsb. Chroniken pag. XV. und Meyer in Ztschft. des Vereins f. Schwaben-Neuburg IV. 267.

2) Urkundliche Beispiele, die Abteien St. Maximin bei Trier, Prümm, die Bischöfe von Speier und Straßburg betreffend, bei Heusler a. a. O. S. 35.

3) Wenigstens nicht vor Papst Bonifaz VIII. Vgl. Phillips, Kirchenrecht I. 499. Schwabenspiegel, Landrecht c. 75. Straßburger Stadtrecht Art. XI. Basler Dienstmannenrecht, herausg. von Wackernagel § 14.

4) Arnold, Freistädte I. 415.

lichen heilsamen Befugnisse, kann es nicht gefehlt haben und somit also auch für den Städter nicht ganz an der Gefahr: endlich doch einem Regimente unterstellt zu werden, von welchem auch der Freie so behandelt wurde, daß der seiner Zeit von Eichhorn gewählte Ausdruck „gemildertes Hofrecht" die Sachlage richtig bezeichnet, während er freilich der Entstehung des Verhältnisses nicht entspricht. Es war kein Kaiser Karl vorhanden, der die geistlichen Herren gefragt hätte, ob sie auch erwogen, daß geschrieben stehe: kein Streiter Gottes verwickele sich in Welthändel[1]). Als man aber, unter dem hochherzigen Papste Paschalis II. († 1118), in Rom selbst ernstlich daran dachte, daß die Kirche mit viel zu vielen weltlichen Sorgen belastet sei[2]), als hierauf auch der heilige Bernhard von Clairvaux[3]) († 1153) die berühmten Worte sprach: Wer wird mir geben, daß ich vor meinem Tode die Kirche Gottes in dem Zustande sehe, wie sie in alten Tagen war, da die Apostel ihr Netz auswarfen, nicht um Silber und Gold, sondern um Seelen zu gewinnen, da war es schon zu spät: das Geschick mußte sich erfüllen.

War einmal in einer Stadt der mit weltlicher Habe reichlich ausgerüstete Bischof auch als oberster Gerichtsherr förmlich anerkannt, so floß aus dieser seiner Machtvollkommenheit, die er ohne weltliche Helfer unmöglich ausüben konnte, zweierlei: für die altfreien Städter, eine auch von Arnold[4]) nicht in Abrede gezogene Minderung ihrer Freiheit; für bevorzugte bischöfliche Amt- und Dienstleute aber — also besonders für die milites, ministeriales — eine das ehedem allein maßgebende Moment der Freiheit und Unfreiheit, zu Gunsten des Berufes, des Amtes in den Hintergrund stellende, die Schranken der Geburt durchbrechende Hebung ihres Einflusses und ihrer ganzen socialen Stellung. Die streitbaren bischöflichen Ministerialen stehen daher, da der Adel im alten Sinne

---

1) Capit. dupl a. 811. Nemo militans Deo implicet se negotiis saecularibus (II. Thimot. 2, 4). Mon. Germ. LL. I. 166.

2) P. Paschalis II. (1111): ministri enim altaris ministri curiae facti sunt, quia civitates, ducatus, marchias, vel monetas et castra ad regium servitium pertinentia acceperunt. Mon. Germ. LL. II. 68. Zöpfl, Rechtsalterthümer II. 17.

3) Ueber denselben vgl. Alzog, Universalgesch. der christl. Kirche (6. Aufl.) S. 512.

4) Freistädte I. 64.

des Wortes, in Bischofsstädten keinen dauernden Aufenthalt mehr hatte, unter den weltlichen Einwohnern am höchsten. Ihre mannigfaltigen amtlichen Functionen waren es, wodurch dies begründet wurde. Das Herkommen der einzelnen Ministerialengeschlechter, von Freien oder Unfreien, entschwand der allgemeinen Kunde und läßt sich mit Sicherheit nicht mehr ermitteln. So ziemlich jede mit Zeugen versehene städtische Urkunde des 11. und 12. Jahrhunderts zeigt die Präponderanz der Dienstleute über die Gemeinfreien. Doch mag hier schon bemerkt werden, daß eine genaue Unterscheidung zwischen den Ministerialen und der übrigen Bürgerschaft, erst dem 13. Jahrhundert angehört. Eine Minderung der Stellung der altfreien Städtebewohner ist aber hauptsächlich darin zu finden, daß dieselben nunmehr der bischöflichen Vogtei unterworfen sind, nicht mehr direct unter dem Reiche stehen, und daher auch ihre dem Reiche zu leistenden Dienste (servitium regale), insofern sie aus Geldzahlungen oder Naturalleistungen bestanden, der camera episcopi zu prästieren haben[1]).

Man hat bekanntlich sehr oft das bischöfliche Stadtregiment für eine vollständige Unterdrückung der altfreien Einwohnerschaft gehalten[2]) und zuweilen auch declamatorisch so geschildert; ein Vor-

1) Im Hofrechte des Bischofs Burkhard I. von Worms, von dem später ausführlich die Rede sein wird, ist der fiscalinus, also der halbfreie, damals den Kern der Bürgerschaft bildende Städter, dazu gehalten, jährlich 4 Pfennige zu der vom Bischofe ebenfalls jährlich zu entrichtenden Königssteuer zu zahlen; fernerhin aber auch 5, oder nach der gewöhnlichen Lesung 6 Pfennige, so oft der Bischof einen Heereszug ausrüstete. Vgl. Gengler S. 32 in seinem Commentar zum Hofrechte. Von freien Bürgern ist in Burkhards Statut nicht die Rede. Es läßt sich also aus dieser Quelle nicht mit Bestimmtheit sagen, ob im Jahre 1024 eine Einwohnerklasse in Worms vorhanden war, welche noch, statt dafür besteuert zu werden, im Reichsdienste persönlich in's Feld zog. Die Ministerialen waren bekanntlich steuerfrei. Vgl. Arnold, Freistädte II. 181.

2) Schon Wilibald Pirkheimer hat in seiner Censura de Germaniae rebus publicis (Opp. Francof. 1765 pag. 201) zu drastisch geschildert: Cum enim imperatores prisci, principum consilio vere pernicioso, jus quod ipsi in civitatibus habebant, episcopis concesserint, illi haud segniter tanto munere usi sunt; sed cum primum plebem contra optimates instigassent, brevi eos ubique ejecere ac inde, stulto oppresso populo, omnia suae dictioni subjecerunt. Doch dürfte der gelehrte Humanist nicht sowohl die Ottonischen Privilegien, als die städtefeindlichen Gesetze K. Friedrich's II. im Auge gehabt

wurf, der indessen keinen einzigen der neueren, insgemein sehr besonnen zu Werk gehenden Forscher trifft. Daß man ehedem jedenfalls viel zu weit gegangen sei, damals als sich die bischöflichen und die reichsstädtischen Sachwalter (in Worms Schannat und Moritz) an gewagten Behauptungen gegenseitig überboten, liegt auf der Hand. Wenn auch, wie gesagt, kaum bezweifelt werden kann, daß die in Städten wohnenden Descendenten ursprünglich freigewesener Reichsangehöriger, die Ottonischen Privilegien als eine Minderung ihres status empfunden haben werden, so war doch schon durch den Umstand, daß sie auch in der Stadt fortfuhren, die älteren drei Echtedinge (placitum legitimum) zu besuchen, ein Versinken in völlige Hofhörigkeit nicht mehr möglich. Obgleich es der Stiftsvogt ist, der dabei die Verhandlungen leitet, so thut er es doch unter Königsbann, als ein nicht nur vom Bischofe gesetzter, sondern nothwendig auch vom Reichsoberhaupte bestätigter, öffentlicher Beamter.

Die verfassungsgeschichtlich hochwichtige Controverse, ob es denn überhaupt in den deutschen Städten des 10. und 11. Jahrhunderts noch altfreie Gemeinden gegeben habe, berührt uns hier deßhalb nur wenig, man könnte beinahe sagen gar nicht, weil die Existenz sporadisch nachweisbarer, altfreier Einwohner, auch von jenen Rechtshistorikern unmöglich geläugnet werden kann, die sich an der gewiß unverfänglichen Bezeichnung Gemeinde gestoßen haben[1]) und weil ja das Ritterthum, welches uns hier zunächst beschäftigt, in keinerlei Weise die Altfreiheit voraussetzt[2]). Ohnehin war ja eine solche, im

---

haben. Die ganze Stelle, welche an Heftigkeit des Ausdruckes noch wächst und, wie schon Höfler in seinen im Archive f. Kunde Oesterr. Geschichtsquellen gegebenen Fränkischen Studien sehr richtig bemerkt hat, starke Uebertreibungen enthält, kann bei Zöpfl, Rechtsgesch. S. 503 nachgelesen werden.

1) Vgl. was Arnold, Gesch. des Eigentums in den deutschen Städten S. 10, hauptsächlich aus Cod. Tradd. Lauresham. über Freie in Worms und Mainz zusammengestellt hat und seine daselbst im Vorworte gegebene, würdige Antwort auf K. Hegel's in der Kieler Monatsschrift 1854 stehende Beurtheilung der bahnbrechenden Geschichte der deutschen Freistädte. Ausführlich besprochen ist diese Frage von Heusler, Ursprung der Stadtverfassung. Freie in Straßburg sind auch bei Dronke, Tradd. Fuld. p. 5, für Worms p. 6, für Mainz p. 6 u. 8 nachgewiesen.

2) Bei Runde, Deutsches Privatrecht § 327 lesen wir freilich: Außerdem verursachte auch noch das aus der Kriegsverfassung des Mittelalters entstandene Ritterwesen einen Unterschied zwischen Freien und Unfreien. Jene

Sinne der germanischen Urzeiten, schon in der merowingischen und karolingischen Monarchie gar nicht mehr vorhanden, sondern der freie Unterthanenverband [1]). Auch hierüber hat sich Arnold an vielen Stellen seines trefflichen Buches so deutlich ausgesprochen, daß es kaum begreiflich ist, wie man ihn mißverstehen, oder seine Worte mißdeuten konnte. Lag nun auch für Reichszwecke den Bischöfen und Andern die Pflicht der Heerfolge, überhaupt des Gehorsams gegen das Reichsoberhaupt ob [2]), so werden sie, seit im Reichsheere die Reiterei den Ausschlag gab, das von ihnen zu stellende Contingent in erster Linie aus den Reihen ihrer nach Rittersart lebenden und hauptsächlich auf dem Lande sitzenden Vassallen und ihrer sowohl in der Stadt, am Hofe, als auch auf dem Lande sich aufhaltenden Ministerialen gebildet haben. Gleichwohl ist kein Grund dazu vorhanden, um ernstlich zu bezweifeln, daß sich unter den bischöflichen Schaaren hochstreitbare, weder zur Ritterschaft des Stifts, noch zur eigentlichen Dienstmannschaft gehörige Bürger befanden [3]).

Wie stattlich die geistlichen Herren ausrückten, ist allbekannt. „Kein Sieg, sagt J. Ficker, wurde erfochten auf den weiten Schlachtfeldern Italiens, wo nicht das Panner des heiligen Petrus (Cöln) in erster Reihe gestanden hätte, das wieder nach jeder Niederlage zuerst im Felde erschien" [4]). Daß sich die Erzbischöfe Arnold von Mainz und Wichmann von Magdeburg für Kaiser und Reich sehr anstrengten, kann ebenfalls aus gleichzeitigen Quellen erwiesen werden. Schon unter Kaiser Lothar III. stritten sich die Ritter der Erzbischöfe von Cöln und Magdeburg darüber, welchem der beiden

---

hießen Ritter (milites), diese Knappen (armigeri). Runde war übrigens ein gründlicher Kenner des mittelalterlichen Ständewesens und dürfte daher, wie zu vermuthen steht, in seinen Vorlesungen mündlich entwickelt haben, wie er diesen leicht mißverständlichen Satz gefaßt haben wollte.

1) Ich behalte diese üblich gewordene Bezeichnung bei, obgleich ich sie nicht für eine sonderlich glückliche halten kann.

2) Eine für die Auffassung des beginnenden 11. Jahrhunderts klassische Stelle bei Thietmar. Merseb. I. 15. Sogar zur Zeit, als K. Friedrich II. den geistlichen und weltlichen Fürsten viel hatte zugestehen müssen, heißt es noch: „quod quilibet episcopus et princeps imperii, civitatem suam debeat et possit ad opus et obsequium imperii in fossatis, muris et omnibus munire. Sent. Henr. Reg. 1231, Mon. Germ. LL. II. 283.

3) Vgl. Arnold, Freistädte I. 232.

4) Engelbert der Heilige S. 9.

Stiftspanner die Ehre gebühre, bei feierlichen Anlässen zur Rechten des Reichspannerträgers zu halten[1]).

Ueber die Größe der von den geistlichen Fürsten schon im 10. Jahrhunderte zu Reichskriegsdiensten gestellten Contingente, gibt es eine Aufzeichnung des Jahres 980[2]). Besonders streitbare Prälaten setzten aber etwas darein: „mehr zu leisten, als sie streng-genommen mußten". Wenigstens wird uns das aus späteren Zeiten berichtet[3]). Aber die geistlichen Panner wehten nur dann im Reichsdienste, wenn die betreffenden Kirchenfürsten ihrer politischen Pflichten eingedenk blieben, vor allem aber so lange man in Rom noch nicht daran dachte, sich mit dem weltlichen Schwerte umgürten zu wollen[4]). Als Erzbischof Philipp von Cöln, auf der Mainzer Reichshochzeit des Jahres 1184, grollend hinwegziehen wollte, glaubten seine Vasallen, darunter des Kaisers eigener Bruder, sie seien verpflichtet, dem Lehensherrn zu folgen[5]). Allerdings werden wir unter den im Reichs- und Herrendienste sich hervorthuenden Städtern, besonders die bischöflichen Dienstleute zu verstehen haben, allein eine scharfe Trennung zwischen den zur Ministerialität zählenden Familien und dem übrigen ebenfalls streitbaren Kerne der Bürgerschaft, war that-

1) motis de loco ad locum castris, cum erectis signis pergerent, repente dissensio magna oritur inter milites Coloniensis et Magdeburgensis archiepiscopi, contendentibus amborum signiferis, uter eorum regis signifero a latere dextro incederet. Ann. Sax. a. 1136 p. 770. Ich danke diese Stelle Baltzer, Zur Gesch. des deutschen Kriegswesens S. 116.

2) Jaffé, Bibl. Hist. V. 471. Vgl. auch Baltzer a. a. O. S. 32, 39. Es handelt sich um die Panzerreiter (loricati), welche genannte Bischöfe und Aebte theils aufbringen, theils selbst führen sollen. Der Bischof von Constanz z. B. soll 40 schicken (mittat), der von Augsburg aber (Augustae civitatis) 100 führen (ducat). Von den Aebten von St. Gallen, Ellwangen und Kempten wird verlangt, daß sie 20, 40 und 30 Panzerreiter führen.

3) Erzbischof Albero von Trier führte 1139 gegen Herzog Heinrich den Stolzen, statt versprochener 20 Ritter, deren 300 in's Feld. Gesta Alberici, Mon. Germ. VIII. 252 nach L. Weiland in Forschungen VII. 164. Auch bei Baltzer erwähnt.

4) Eine sehr beachtenswerthe Stelle des Sigebertus Gemblacensis bei Jaffé, Bibl. V. 220 aus Udalrici Cod. anno 1103: Hoc exemplo omnes a primo Gregorio contenti, utebantur solo gladio spirituali, usque ad ultimum Gregorium, id est ad Hildebrandum, qui primus se et suo exemplo alios pontifices contra imperatorem accinxit gladio belli".

5) Homo sum domini Coloniensis archiepiscopi; justum est ut eum sequar, quocunque ierit. Arnold Lubec. III. 9.

sächlich gar nicht vorhanden[1]). Es ist also, wie in den folgenden Abschnitten näher erwogen werden soll, alle Ursache dazu vorhanden, mit Bestimmtheit anzunehmen, daß es schon sehr früh altbürgerliche, nicht in bischöflichem Erbdienste stehende Geschlechter gab, die es, in Rücksicht auf Streitbarkeit und durch dieselbe ererbte Waffenehre, mit den nach Rittersart lebenden Vasallen und Dienstleuten füglich aufnehmen konnten. Für das 13. Jahrhundert unterliegt das nicht dem geringsten Zweifel. Aus vielen Beweisstellen hier nur einige wenige. Als die Ritter des Erzbischofs Konrad die Stadt Cöln überfielen, heißt es bei Gotfried Hagen (v. 915):

unde soichten vur Severins porzen pungeis;
de betschelere van Colne gode weis,
wederreden si also sere,
dat si namen de wederkere,

und als es dann gilt, dem Handel die gesperrten Straßen wieder zu öffnen, besann sich der Cölner Bürger nicht, das Roß zu besteigen.

Si spraichen alle: wir durren riden
rivelich sul wir mit uch striden.
Wir willen leiver des lifs verzien,
dann wir de straissen neit envrien. (v. 947).

Beim festlichen Einzuge Kaiser Friedrich's II. mit der Prinzessin Isabella (1235), ziehen die Cölner Bürger zu Roß entgegen, — in equis sedentes pretiosis, wie Matheus Paris sagt, der von 10 000 Bürgern spricht[2]). Auch in Fürstenstädten fochten die Altbürger ritterlich. Im Stadtrechte von Ens von 1212 steht, daß jeder Bürger Waffen und Rosse haben möge, um sich derselben im Felde zu bedienen[3]). Ein Wiener Bürgerhaus hat man sich um

1) Vita Arnoldi bei Jaffé pag. 625: A Maguntinis civibus, tam ministerialibus quam burgensibus, stipendia militie deposcere cepit. Hegel, Verfassungsgesch. von Mainz S. 39.

2) Hegel, Einleitung zu Bd. I. der Cölner Chroniken pag. XXXVIII.

3) Preterea statuimus et donavimus ipsis (burgensibus) pro jure, ut quicunque ipsorum possit habere arma vel equum, habeat ita, quod dominus terre hoc ab ipsis non possit nec debeat petere, peticio namque dominorum pro mandato habetur. Ideo autem ab ipsis talia non sunt exigenda, ut ea ipsi ad usum et necessitatem terre et civitatis acquirere et reservare conentur. Archiv f. Kunde Oesterr. Geschichtsquellen X. 99.

jene Zeit wie eine Burg vorzuſtellen[1]). Noch heute kann man in Regensburg mit ſtattlichen Zinnen und Thürmen verſehene Altbürgerhäuſer ſehen.

---

1) Wiener Stadtrecht von 1221. Volumus quoque, ut unicuique civium domus sua sit pro munitione et commansionariis suis et cuilibet fugienti vel intranti domum. Nullus ad domum alterius invadendam, vel alias in civitate pugnandum, cum arcu vel balista accedat. Archiv f. Kunde Oeſterr. Geſchichtsquellen X. 103.

ſächlich gar nicht vorhanden[1]). Es iſt alſo, wie in den folgenden Abſchnitten näher erwogen werden ſoll, alle Urſache dazu vorhanden, mit Beſtimmtheit anzunehmen, daß es ſchon ſehr früh altbürgerliche, nicht in biſchöflichem Erbdienſte ſtehende Geſchlechter gab, die es, in Rückſicht auf Streitbarkeit und durch dieſelbe ererbte Waffenehre, mit den nach Rittersart lebenden Vaſſallen und Dienſtleuten füglich aufnehmen konnten. Für das 13. Jahrhundert unterliegt das nicht dem geringſten Zweifel. Aus vielen Beweisſtellen hier nur einige wenige. Als die Ritter des Erzbiſchofs Konrad die Stadt Cöln überfielen, heißt es bei Gotfried Hagen (v. 915):

unde ſoichten vur Severins porzen pungeis;
de betſchelere van Colne gode weis,
wederreden ſi alſo ſere,
dat ſi namen de wederkere,

und als es dann gilt, dem Handel die geſperrten Straßen wieder zu öffnen, beſann ſich der Cölner Bürger nicht, das Roß zu beſteigen.

Si ſpraichen alle: wir durren riden
rivelich ſul wir mit uch ſtriden.
Wir willen leiver des lifs verzien,
dann wir de ſtraiſſen neit envrien. (v. 947).

Beim feſtlichen Einzuge Kaiſer Friedrich's II. mit der Prinzeſſin Iſabella (1235), ziehen die Cölner Bürger zu Roß entgegen, — in equis sedentes pretiosis, wie Matheus Paris ſagt, der von 10 000 Bürgern ſpricht[2]). Auch in Fürſtenſtädten fochten die Altbürger ritterlich. Im Stadtrechte von Ens von 1212 ſteht, daß jeder Bürger Waffen und Roſſe haben möge, um ſich derſelben im Felde zu bedienen[3]). Ein Wiener Bürgerhaus hat man ſich um

1) Vita Arnoldi bei Jaffé pag. 625: A Maguntinis civibus, tam ministerialibus quam burgensibus, stipendia militie deposcere cepit. Hegel, Verfaſſungsgeſch. von Mainz S. 39.

2) Hegel, Einleitung zu Bd. I. der Cölner Chroniken pag. XXXVIII.

3) Preterea statuimus et donavimus ipsis (burgensibus) pro jure, ut quicunque ipsorum possit habere arma vel equum, habeat ita, quod dominus terre hoc ab ipsis non possit nec debeat petere, peticio namque dominorum pro mandato habetur. Ideo autem ab ipsis talia non sunt exigenda, ut ea ipsi ad usum et necessitatem terre et civitatis acquirere et reservare conentur. Archiv f. Kunde Oeſterr. Geſchichtsquellen X. 99.

sich vielmehr das Bürgerthum zu einem besonderen Geburtstande ausbilden und zwar zu einem solchen, der, vermöge des reicheren Inhaltes und der auch schlummernde Kräfte wachrufenden Beweglichkeit und stärkeren Friction des städtischen Lebens, eine dem Landmanne versagte, höhere Kulturstufe bezeichnet. Oder sollte es eine Zufälligkeit sein, daß man von Urbanität und Civilisation spricht und zwar im Gegensatze zu bäuerischen Sitten, und daß es in mancher Gegend so weit gekommen ist, daß der Bauer nur noch ein Landmann, Landwirth heißen will? Die Adjectiva adelich und bürgerlich haben ihren guten Klang behalten: bäuerisch aber will Niemand sein; selbst der Agrarier nicht, wenn er sich auch mit dem Großbauernthume ziert und Riehl's an und für sich richtige Bemerkung, der Adel sei ein Bauernthum in erhöhter Potenz[1]), etwas gar zu wörtlich nimmt. Das Lebenselement dieses neuen Standes, der sich nothwendig zuerst selbst den Fesseln drückender Knechtesarbeit entwinden mußte, um die Würde der freien, zur Zierde des menschlichen Daseins gereichenden Handarbeit über allen Zweifel heben zu können, war nun aber kein geringeres als die gesetzliche Freiheit[2]).

Der für die ganze Nation hochwichtige, städtebürgerliche Bildungsproceß vollzog sich aber viel langsamer als man zuweilen annimmt[3]). Erst in den Tagen Kaiser Ludwigs des Baiern gewann der Name Bürger jene große Bedeutung und den vollen Klang, der ihm seither geblieben ist und zwar in einer durch Vorgänge, die bis in's 13. ja 12. Jahrhundert zurückreichen, ganz unabweisbar gewordenen Ausdehnung auf solche Gruppen, welche früher so ziemlich von jeder Betheiligung am Stadtregimente ausgeschlossen und und daher, vor dem Siege der Zunftgenossen, nicht zu den Bürgern im eminenten Sinne des Wortes gezählt worden waren.

---

1) Bürgerliche Gesellschaft S. 129.

2) Schön heißt es in einer Urkunde des Erzbischofs Wichmann von Magdeburg, für das dortige Handwerk der Schuster 1157 (1158) bei Ludewig, Reliqu. Manuscript. II. 389, — quia honor sine libertate vilis servitus aestimatur. Der Immung wird gestattet, sich selbst ihren Meister zu küren. Vgl. Fechner in Forschungen V. 551, Reg. 31, wegen des Jahres.

3) Zum Folgenden die schöne und gründliche Ausführung in Arnold, Freistädte II. 291 ff. Einen recht instructiven Aufsatz hat Dr. Ch. Meyer über mittelalterliches und modernes Bürgerthum in den Preuß. Jahrbüchern XXXIX. 644 ff. gegeben.

Während der Ritterstand, — dessen örtliche Niederlassung, sei es auf dem Lande oder in der Stadt, bei der Bildung des Begriffs der Rittermäßigkeit ursprünglich gar nicht in Betracht kam, — schon früher in jene allgemeine Bewegung eingetreten war, durch welche die urzeitlichen Geburtstände zuerst zersetzt und hierauf wieder miteinander verschmolzen worden sind, wobei sich dann, aus bestimmten Kulturbedürfnissen entsprechenden Berufsarten, aus Gewerben in der weitesten Bedeutung des Wortes, weil sie sich vom Vater auf den Sohn vererbten, wieder neue Geburtstände bilden konnten und mußten, war die etwas später beginnende Entwickelung des Bürgerthums auf das Innigste an den Wohnort geknüpft, also localisiert. Man war nicht Bürger überhaupt, sondern Bürger einer bestimmten Stadt. Das allein reichte schon hin, den Eintritt einer allgemeinen, weithin sich erstreckenden Wirksamkeit der sich in den Ringmauern erzeugenden Ideen zu verzögern. Jeder Reiter, Ritter, mochte er sich aufhalten wo er wollte, oder, dort wo der miles an die Scholle gebunden war, auch mußte, nahm doch in allem Wesentlichen an dem Aufschwunge Theil, der sich in weiten Kreisen durch kühne That und den Glanz der Waffen einstellte. So war denn auch der Ritterstand, als Geburtstand, durch das unendlich einfache Princip der auf 4 ritterlich nicht nothwendig freie Ahnen gestellten Ritterbürtigkeit, schon vor Mitte des 12. Jahrhunderts vollständig formiert[1]).

Das Bürgerthum dagegen, als ein auf alle Bewohner deutscher Städte gleichmäßig anwendbarer Standesbegriff, bildete sich, deßhalb weil es nicht in einer bestimmten Berufsart, sondern im Wohnorte wurzelte, viel langsamer aus, da eine jede Stadt ihr ganz besonderes, eigenartiges, individuelles Leben führte und weil daher, was an einem bestimmten mit Mauern umfangenen Orte, für dessen Bewohner und Nachbarn Rechtens geworden war, eben nur auf diesen sich bezog. Natürlich unbeschadet des in der menschlichen Natur liegenden Wetteifers, vermöge dessen die Nachbarstadt nicht zurückbleiben wollte, wenn sich die Kunde von wesentlichen, durch das Gerücht vielleicht übertriebenen Erfolgen eines anderen städtischen Gemeinwesens verbreitete. Lambert von Hersfeld, kein Freund, aber ein Kenner des in seiner Zeit erstmals in die Geschicke der Nation

1) Vgl. Eichhorn, Staats- und Rechtsgesch. II. § 241.

sich vielmehr das Bürgerthum zu einem besonderen Geburtstande ausbilden und zwar zu einem solchen, der, vermöge des reicheren Inhaltes und der auch schlummernde Kräfte wachrufenden Beweglichkeit und stärkeren Friction des städtischen Lebens, eine dem Landmanne versagte, höhere Kulturstufe bezeichnet. Oder sollte es eine Zufälligkeit sein, daß man von Urbanität und Civilisation spricht und zwar im Gegensatze zu bäuerischen Sitten, und daß es in mancher Gegend so weit gekommen ist, daß der Bauer nur noch ein Landmann, Landwirth heißen will? Die Adjectiva adelich und bürgerlich haben ihren guten Klang behalten: bäuerisch aber will Niemand sein; selbst der Agrarier nicht, wenn er sich auch mit dem Großbauernthume ziert und Riehl's an und für sich richtige Bemerkung, der Adel sei ein Bauernthum in erhöhter Potenz[1]), etwas gar zu wörtlich nimmt. Das Lebenselement dieses neuen Standes, der sich nothwendig zuerst selbst den Fesseln drückender Knechtesarbeit entwinden mußte, um die Würde der freien, zur Zierde des menschlichen Daseins gereichenden Handarbeit über allen Zweifel heben zu können, war nun aber kein geringeres als die gesetzliche Freiheit[2]).

Der für die ganze Nation hochwichtige, städtebürgerliche Bildungsproceß vollzog sich aber viel langsamer als man zuweilen annimmt[3]). Erst in den Tagen Kaiser Ludwigs des Baiern gewann der Name Bürger jene große Bedeutung und den vollen Klang, der ihm seither geblieben ist und zwar in einer durch Vorgänge, die bis in's 13. ja 12. Jahrhundert zurückreichen, ganz unabweisbar gewordenen Ausdehnung auf solche Gruppen, welche früher so ziemlich von jeder Betheiligung am Stadtregimente ausgeschlossen und und daher, vor dem Siege der Zunftgenossen, nicht zu den Bürgern im eminenten Sinne des Wortes gezählt worden waren.

---

1) Bürgerliche Gesellschaft S. 129.

2) Schön heißt es in einer Urkunde des Erzbischofs Wichmann von Magdeburg, für das dortige Handwerk der Schuster 1157 (1158) bei Ludewig, Reliqu. Manuscript. II. 389, — quia honor sine libertate vilis servitus aestimatur. Der Innung wird gestattet, sich selbst ihren Meister zu küren. Vgl. Fechner in Forschungen V. 551, Reg. 31, wegen des Jahres.

3) Zum Folgenden die schöne und gründliche Ausführung in Arnold, Freistädte II. 291 ff. Einen recht instructiven Aufsatz hat Dr. Ch. Meyer über mittelalterliches und modernes Bürgerthum in den Preuß. Jahrbüchern XXXIX. 644 ff. gegeben.

Während der Ritterstand, — dessen örtliche Niederlassung, sei es auf dem Lande oder in der Stadt, bei der Bildung des Begriffs der Rittermäßigkeit ursprünglich gar nicht in Betracht kam, — schon früher in jene allgemeine Bewegung eingetreten war, durch welche die urzeitlichen Geburtstände zuerst zersetzt und hierauf wieder miteinander verschmolzen worden sind, wobei sich dann, aus bestimmten Kulturbedürfnissen entsprechenden Berufsarten, aus Gewerben in der weitesten Bedeutung des Wortes, weil sie sich vom Vater auf den Sohn vererbten, wieder neue Geburtstände bilden konnten und mußten, war die etwas später beginnende Entwickelung des Bürgerthums auf das Innigste an den Wohnort geknüpft, also localisiert. Man war nicht Bürger überhaupt, sondern Bürger einer bestimmten Stadt. Das allein reichte schon hin, den Eintritt einer allgemeinen, weithin sich erstreckenden Wirksamkeit der sich in den Ringmauern erzeugenden Ideen zu verzögern. Jeder Reiter, Ritter, mochte er sich aufhalten wo er wollte, oder, dort wo der miles an die Scholle gebunden war, auch mußte, nahm doch in allem Wesentlichen an dem Aufschwunge Theil, der sich in weiten Kreisen durch kühne That und den Glanz der Waffen einstellte. So war denn auch der Ritterstand, als Geburtstand, durch das unendlich einfache Princip der auf 4 ritterlich nicht nothwendig freie Ahnen gestellten Ritterbürtigkeit, schon vor Mitte des 12. Jahrhunderts vollständig formiert [1]).

Das Bürgerthum dagegen, als ein auf alle Bewohner deutscher Städte gleichmäßig anwendbarer Standesbegriff, bildete sich, deßhalb weil es nicht in einer bestimmten Berufsart, sondern im Wohnorte wurzelte, viel langsamer aus, da eine jede Stadt ihr ganz besonderes, eigenartiges, individuelles Leben führte und weil daher, was an einem bestimmten mit Mauern umfangenen Orte, für dessen Bewohner und Nachbarn Rechtens geworden war, eben nur auf diesen sich bezog. Natürlich unbeschadet des in der menschlichen Natur liegenden Wetteifers, vermöge dessen die Nachbarstadt nicht zurückbleiben wollte, wenn sich die Kunde von wesentlichen, durch das Gerücht vielleicht übertriebenen Erfolgen eines anderen städtischen Gemeinwesens verbreitete. Lambert von Hersfeld, kein Freund, aber ein Kenner des in seiner Zeit erstmals in die Geschicke der Nation

1) Vgl. Eichhorn, Staats- und Rechtsgesch. II. § 241.

thatkräftig eingreifenden Bürgerthums, sagt uns ausdrücklich, daß sich Cöln, in den Tagen K. Heinrich's IV., durch Worms stimmen ließ. Der Bürger bedurfte, in höherem Grade als der Ritter, einer durch die Achtung gebietende Stellung des Gemeinwesens, dem er angehörte, gegebenen, corporativen Unterlage. Allerdings richtete sich auch der Grad des Ansehens des Ritters, nach jenem seines Lehens- und Dienstherrn, allein das Waffenhandwerk bot ihm doch manchen, dem Bürger versagten Anlaß, zur Geltendmachung der Wucht seiner Persönlichkeit.

Eine gewisse Analogie in den Bestrebungen und Leistungen der Bewohner ähnlich situierter Städtegruppen, mußte freilich nach und nach eine Art von Gleichmaß in der staatsrechtlichen Stellung aller deutschen Städte und Städter erzeugen, wenn auch eine lange Reihe von allgemeinen, das ganze Reich durchzuckenden, politischen Ereignissen, socialen und wirthschaftlichen Entwickelungen vorausgegangen sein mußte, bevor es nicht nur den Stadtjunkern, vornehmen Ministerialen, erbgesessenen Grund- und Hofbesitzern, Großhändlern und Hausgenossen, also den Müssiggängern[1]), wie man sie später halb neidisch, halb höhnisch zu nennen pflegte, sondern auch den auf tieferer Stufe stehenden, sich Tag für Tag abmühenden Einwohnern[2]), eine gewisse Befriedigung sollte gewähren können, daß sich ihre bürgerliche Standesqualität vererbte. Aber auch dann, als sich so ziemlich allenthalben jeder strebsame Bürger in einer seiner Leistungsfähigkeit leidlich entsprechenden Stellung befand und also vor dem hörigen Bauer nicht nur die persönliche Freiheit voraus hatte, sondern auch die Möglichkeit, ansehnliche politische Rechte ausüben zu können, blieb noch eine Menge von Unterschieden, wie sie durch die Sondergeschichte der betreffenden, einzelnen Städte begründet waren. Vermöge derselben mußte das Maß der selbst wieder An-

---

1) Arnold, Freistädte II. 194. Es versteht sich von selbst, daß der Begriff des Müßigganges nicht stricte zu nehmen ist, ebensowenig als heut zu Tage das Wort Arbeit. Sollte ein Geschlecht zu den Müßiggängern im Sinne des 14. und 15. Jahrhunderts gehören, das heißt von seinen Renten leben können, so mußte es sich zuerst redlich abgemüht haben und selbst die Erhaltung und Verwaltung seines Besitzstandes setzte mannigfaltige Arbeit voraus.

2) In der Vita Arnoldi bei Jaffé S. 632 heißt es: pellipara, cerdonaria, lictoria, macellaria, clibanaria, extrema civitatis conditio. Hegel, Verfassungsgesch. von Mainz S. 40.

sprüche auf die Leitung Anderer in sich tragenden, städtebürgerlichen Freiheit, in einer mitten im Weltverkehr stehenden rührigen Handelsstadt, nothwendig auch ein anderes sein, als dort, wo die Blicke der Bürgerschaft nicht über das Weichbild hinausreichen konnten. Ein anderes in der mächtigem Herrengebote Folge leistenden Fürstenstadt, als dort, wo die Summe der Macht in der Hand des Raths lag. Ansätze zu einem dem Städter als solchem, im Gegensatze zur Landbevölkerung zustehenden, subjectiven Bürgerrechte, sind allerdings ziemlich früh vorhanden[1]), allein wie gesagt nicht als etwas Allgemeines, sich generell auf jeden deutschen Bürger Erstreckendes, sondern eben nur auf die Bürger jener bestimmten Städte, deren freiheitliche Entwickelung, sei es nun durch herrschaftliche Verwilligung, oder auch ohne, ja selbst gegen die Herrschaft, bereits dort angekommen war, wo das einfache Factum der Civität, im bereits persönliche Freiheit umfassenden Sinne des Wortes, dem Städter ein gewisses Ansehen verlieh.

Läßt es sich nun auch nicht verkennen, daß zuerst Wohlstand, selbst Reichthum der Städter erworben sein mußte, um die gesellschaftliche Hebung des ganzen Bürgerstandes vorzubereiten, so war es doch nicht der volle Geldsack, aus welchem allein, oder auch nur hauptsächlich der beseelende Drang zur Freiheit hervorgehen konnte. Freilich steht es fest, daß die Freiheit allenthalben, in der antiken Welt nicht weniger als in der modernen und auch im Mittelalter,

---

1) Von einem jus civium, jus civile, commune civium jus, ist bereits in einer Speier betreffenden Urk. K. Heinrich's IV. von 1101 die Rede. Wirtb. Urkb. I. 324 Wird auch deren Echtheit von Dümge, Regg. Bad. S. 25 angezweifelt, so liegt doch im Cod. min. Spir. (Saec. XIII. ex.) des Generallandesarchivs in Karlsruhe, eine Confirmation durch K. Konrad III., von 1140 vor, die bei Dümge abgedruckt ist. Vgl. auch die berühmte Urk. K. Heinrich's V. von 1111 bei Remling, Urkb. I. 88 und das Augsburger Statut von 1156 — quicunque jus civitatis nactus est, nullus eum impetere debet de jure proprietatis vel beneficii, nisi secundum urbanorum justiciam. Mon. Boic. XXIX a. 327. Freilich ist durch E. Berner, Zur Verfassungsgesch. von Augsburg, bei Gierke, Untersuchungen V. 77 und 113, sehr nahe gelegt, daß gerade der betreffende Artikel sich nicht, wie man bisher wohl annahm, auf eine in die Zeit K. Heinrich's IV. zurückreichende Satzung von 1104 gründen könne. Wegen der Echtheit des sog. ältesten Augsburger Stadtrechts, d. h. der Urkunde von 1156, Mon. Boic. l. c. vgl. Stumpf, Reichskanzler nr. 3747.

in jener zu Wohlbehagen und Selbständigkeit führenden, einerseits kosmopolitische Keime in sich tragenden und anderseits doch wieder die Liebe zum Heim voraussetzenden Thätigkeit, die als eine specifisch städtische, wesentlich bürgerliche bezeichnet werden darf, nämlich im Handel und dem sich ihm anschließenden Gewerbe, eine ihrer solidesten, kräftigsten und nachhaltigsten, Stützen gefunden hat[1]). Nicht minder ist es eine unläugbare Thatsache, daß die höchsten Güter der Kultur, Kunst und Wissenschaft, ohne Handel und Wandel nicht zur Blüthe gelangen. Aber obgleich Handel und Gewerbe dermaßen an die Städte gebunden sind, daß man sie, von einem gewissen Zeitpunkte an, die sociale Aufgabe des freien Bürgers nennen darf, so wollen wir doch nicht ganz vergessen, daß es schon recht wackere, ehrenfeste Bürger gab, bevor sich in merkantilen und industriellen Bestrebungen eine specifisch bürgerliche Berufsthätigkeit einstellen konnte[2]). Viele Städter blieben, wenn man nach ihrer Beschäftigung fragt, noch lange hauptsächlich auf Feldbau und Gärtnerei angewiesen. Oder wollen wir etwa mit Gfrörer von einer schon in die Tage der Ottonen fallenden, allgemeinen Blüthe der commerciellen Verhältnisse reden? Man braucht ja nur das einzige Wort Hansa zu nennen, um auszusprechen, was noch fehlte, als nicht nur die Sachsenkaiser, sondern auch das Geschlecht der Salier, welches zuerst das handeltreibende Bürgerthum als politischen Factor kennen gelernt hat, längst im Grabe ruhten. Auch würde die Entwickelung des städtebürgerlichen Lebens und somit auch dessen Einfluß auf das staatsbürgerliche, gewiß in minder gedeihlicher Weise erfolgt sein, wenn nicht dem Handel, der zuerst im geistlichen Gebiete einigermaßen rationell betriebene Landbau und die eminente Waffenfreudigkeit der ganzen Nation, zur Seite geschritten wären. Ellenstab, Scheffel und Wage verlieren nichts an ihrer Bedeutung, wenn man an den Pflug, aber auch an das Schwert, den Harnisch und den Helm denkt, die

1) Vgl. Arnold, Freistädte I. 238 und II. 127, wo die hohe Bedeutung des Handels für die Civilisation in den Worten „zur vollen, harmonischen Entfaltung aller Kräfte und Anlagen, sind nur die handeltreibenden Völker gediehen" anerkannt wird.

2) De Rebus Alsat. ineunt. Saec. XIII. Mon. Germ. SS. XVII. 236: mercatores pauci fuerunt et pene omnes pro divitibus habebantur. Magistri artium mechanicarum pauci fuerunt et sunt inter divites computati. — Homines mechanicarum artium simplices in artibus et postea in eis plurimum profecerunt.

im alten Bürgerhause auch nicht fehlen durften. Der Chronist Johann von Winterthur erzählt uns, mit sichtbarer Genugthuung, wie er als Knabe seinen Vater, einen Bürger der genannten Stadt, auf dem Streitrosse (super equo falerato) in funkelnden Waffen aus schwerem Kampfe (1292) habe zurückkehren sehen[1]).

Was man über die ersten Anfänge von Handel und Gewerbe bei den Germanen weiß, hat Wackernagel in einem schönen Aufsatze sinnig zusammengestellt[2]). Seit dem 9. und 10. Jahrhundert gab es aber bekanntlich mehrere von Fremden besuchte Stapelplätze und Märkte, auf denen deutsche Landesproducte eingekauft wurden. Aber auch das Ausland, Italien, Frankreich, Spanien, Dänemark, Schweden, Norwegen, die britischen Inseln, ja sogar der ferne Osten wurden von deutschen ihre Waaren feilbietenden und gegen ausländische umsetzenden Kauffahrern fleißig besucht[3]). Während der Bauer an der Scholle kleben blieb, durchstreifte der Kaufmann die weite Welt und erweiterte hiedurch seinen Gesichtskreis. Da war ihm Gelegenheit geboten zur Erwerbung nützlicher Kenntnisse, die, nach seiner Rückkehr aus fernen Landen, der Heimath zum Frommen gereichen konnten. Doch wurde freilich auch manche fremdländische Unsitte durch Händler, Krieger und Pilger eingeschleppt.

Gewisser ihm zum Schirm und zur Auszeichnung gereichender Sonderrechte konnte der Kaufmann nicht entbehren, weil sie zu seiner Berufsthätigkeit gehören. Sie müssen daher vorausgesetzt werden. Man könnte, so paradox das auch lauten würde, den Kaufmann als den ältesten Privilegierten bezeichnen. Ohne Freizügigkeit, die nicht nur dem mit schwerer Feldarbeit belasteten, hörigen Bauer fehlte, sondern auch dem heerbannpflichtigen Gemeinfreien des karolingischen Reiches[4]) und späterhin auch, bis zu einem gewissen

1) Joh. Vitodur, edit. G. v. Wyss pag. 34.

2) Kleinere Schriften I. 35 ff. Ueber Handel und Verkehr in der merowingischen und karolingischen Zeit vgl. v. Inama-Sternegg, Wirthschaftsgesch. I. 427 ff.

3) Das Nähere in den bekannten Werken von Fischer, Barthold und und Falke. Reiche Auswahl von Belegstellen bei Waitz, Verfassungsgesch. IV. 36 ff., V. 350 ff. und Gfrörer, Gregorius VII., in dem das Aufblühen der deutschen Städte behandelnden, zwar lehrreichen, aber gleichwohl mit Vorsicht zu gebrauchenden Abschnitte VII. 191—257.

4) Schon unter den Merowingern war die Freizügigkeit sehr beschränkt. Marculf I. 32. Roth, Benefizialwesen S. 136.

Grade, den beim Verkaufe oder der Vergabung[1]) von Gütern von einer Hand in die andere gehenden Dienstleuten und Censualen fehlen mußte[2]), gibt es einfach keinen Handel. Und auch ohne einen den Kaufleuten als solchen zugewendeten, besonderen Königsschutz[3]), ist deren Berufsthätigkeit nicht wohl denkbar. Natürlich mußte die Erwerbsfähigkeit des Kaufmanns eine möglichst unbeschränkte bleiben, was zugleich auch im Interesse der Zoll und Abgaben heischenden Herren jener Städte lag, in denen er das erworbene Kaufgut barg.

1) In der bereits erwähnten Stelle des Chronic. Petershus. bei Mone, Quellensamml. I. 126 heißt es vom Bischofe Gebhard von Constanz: pauperiores quoque plures monasterio obtulit, quibus omnibus hoc jus constituit, ut cum abbate equitarent, eique domi forisque ministrarent, equos suos tam abbati quam fratribus quocunque necesse esset praestarent, monasterium pro posse suo defensarent, nullius servitio prorsus subjacerent, excepto solius abbatis ejusque monachorum.

2) Noch im Jahre 1252, als die Dynasten (nobiles) von Wißloch dem Kloster Herrenalb genannte Güter mit den dazu gehörigen Leuten (homines suos) verkaufen, hielt man es für nöthig, besonders beizufügen: hominibus nostris qui de militari stirpe sunt exceptis, Ztschft. f. Gesch. des Oberrh. I. 232. Ch. de Niwenburch vendidit castrum et predia Herrantstein et homines nobiles et ignobiles, cum omnibus attinenciis et pertinenciis universis, 1267. O. v. Zallinger, Ministeriales und Milites S. 37. Rapoto comes de Mura verkauft, 1272, dem Herzoge Ludwig von Bayern das castrum Mura, mit den homines nobiles et ignobiles. Scheidt, Nachrichten vom hohen Adel S. 178. Für die Art und Weise, in welcher Ministerialen von einer Herrschaft an die andere übergingen, als geehrte Diener nämlich, ist lehrreich eine bei E. Montag, Gesch. der staatsbürgerlichen Freiheit II. 583, aus Meichelbeck, Hist Frising. angezogene Urkunde K. Heinrich's IV. für das Kloster Roth (Böhmer, Reg. 1855) — offeruntur viri militares qui dicuntur ministeriales, cum praediis suis, quos domi forisque custodes lateris habebat, (Pfalzgraf Cuno, dessen Sohn in der Schlacht gestorben war), quibus etiam jura statuit, ut monasterii gloriam teneant et abbatibus libere ac regulariter substituendis, honesto loco, gradu et ordine deserviant. Bekannt ist die Nibelungenstelle, in welcher Hagen seinen Unmuth ausspricht, als Chriemhilt, vor ihrem Abgange in die Niederlande, die burgundischen Mannen getheilt wissen will. „Er sprach jan' mag uns Gunther zer werlde niemen gegeben." Str. 698.

3) An die Stelle des Volksfriedens tritt bekanntlich der Königsfriede. Roth, Beneficialwesen S. 141. Der besondere Königsschutz aber entspricht dem mundium, patrocinium, in welches die Fremden eintreten. Vgl. Waitz, Verfassungsgesch. IV. 25, 36 ff. und v. Inama-Sternegg, Wirthschaftsgesch. I. 432. Epistola Karoli M. ad Offam regem Merciorum. Walter, Corp. Jur. Germ. II. 124, bei Waitz besprochen.

ht die sichere Aussicht gehabt hätte, für sich selbst und die
zu erwerben, wer nur für einen die fleißige Biene wegen
n Honigs schützenden Machthaber sich hätte anstrengen sollen,
de sich wohl gehütet haben, die damals zu Wasser und zu
it jeder Handelsreise verbundenen, großen Mühesalen und
zu bestehen. Wie oft wird der frühmittelalterliche Kauf-
der Lage gewesen sein, von seinen Waffen Gebrauch machen
n. Man kann sich ihn nur als einen streitbaren, zu kühnem
aufgelegten Mann denken, zumal den Seefahrer. Illi robur
iplex circa pectus erat, sagen wir mit Horaz.

Kaufleute waren persönlich frei: mußten es sein, wenn sie
was leisten sollten. Kaufmannschaft gedeiht nicht als opus
Nur darf man sich deren Freiheit nicht als ein Abstractum
ollen. Sie war weder eine unbeschränkte, noch eine vom
nde des Betreffenden völlig unberührte; denn Kaufmann-
en zuverlässig Leute verschiedenen Herkommens und Rechts
aber zuerst, das werden wir kecklich voraussetzen dürfen,
) diesem Berufe nur hingeben, wer keinen nachjagenden
u fürchten hatte, überhaupt durch Geburt frei war. Selbst
cht ausgeschlossen, daß gewisse, in jenen Städten, in denen
indler ihre Factoreien gründeten, wie z. B. die Friesen in
zuerst nur den Fremden gemachte Zugeständnisse, sich zu
Kaufleuten überhaupt zugutkommenden Rechte erweitern
Man sagt kaum zu viel, wenn man das ganze Stadtrecht
Marktrecht hervorgehen läßt. Daß sich der Handel in die
g, hat seinen guten Grund. Die reichen Waarenlager
ch in möglichst sichern Orten befinden: nicht minder in
eren Einwohnerschaft, weil sie bereits Bedürfnisse kannte,
Landvolke fehlten, einen guten Absatz der Waaren in Aus-
e. Handel und Luxus stehen stets in Wechselwirkung.
nstände gehören zu den ältesten Waaren. Man denke an
leinhandel. Nicht minder ist es selbstverständlich, daß durch
el auch in den socialpolitischen Verhältnissen durchgreifende
gen erfolgen mußten, insoferne nämlich die Allgewalt des

---

gl. Grimm, Rechtsalterthümer S. 337. Walter, Rechtsgesch. § 242.
. J. Bodmann, Rheingauische Alterthümer S. 11. v. Inama-
gg, Wirthschaftsgesch. I. 447.

Grundbesitzes und der Naturalwirthschaft nur durch das Geld wurzelhaft gebrochen werden konnte. Ohne Geld ist ja eine wirklich diesen Namen verdienende Kaufmannschaft nicht in's Werk zu setzen. Daß das Münzrecht (jus monetandi) vielfach zugleich mit dem Marktrechte verliehen worden ist, weist deutlich genug auf die Nothwendigkeit des geprägten Metalls, bei jeder merkantilen, über die allerersten Anfänge hinausreichenden Unternehmung hin. Durch solche Verleihungen sollte eine für die Bedürfnisse des Marktverkehrs hinreichende Menge von Geld erzeugt und in Umlauf gesetzt werden[1]). Der Ertrag der Münze fiel natürlich den damit vom Reiche Belehnten zu, also den Herren jener Orte, wo gemünzt werden durfte; doch nahm auch der Münzer frühzeitig seinen Theil am abfallenden Gewinne. Verleihungen des Münzrechts an Bischöfe und Aebte kommen unter den Nachfolgern Kaiser Ludwigs des Frommen schon ziemlich häufig vor[2]).

Während das seine reale Basis in Grund und Boden[3]), seine ideale aber in der gegenseitigen Treue findende Lehenswesen nur insoweit die urzeitliche Gebundenheit der Standesbegriffe lockerte, als es die Ausübung von Ehren- und Freiheitsrechten auf den Besitz des nur zu Nießbrauch gegebenen Geländes ausdehnen half, wurde durch den Handel auch das bewegliche Kapital den erforderlichen Unterlagen der politischen Selbständigkeit angegliedert. Durch die volle persönliche Freiheit war es indessen nicht ausgeschlossen, daß die Kaufleute den Herren der Stadt, deren Bürger oder Gäste sie waren und in welcher sie ihre Waaren sicher aufstapeln konnten, in mancher Hinsicht zu gehorchen hatten. Schon vermöge der fortificatorischen Bedeutung der Städte war es absolut nothwendig, daß in jeder derselben eine Person vorhanden war, welche den militärischen Oberbefehl führte, also ein Burg- oder Stadtgraf, oder wie

---

1) Ausdrücklich gesagt in einer Urkunde von 993 für Selz — ibique moneta et mercatus necessaria sunt multitudini populorum undique illuc confluentium. L. G. v. Maurer, Gesch. der Städteverfassung I. 293 nach Schöpflin I. 138.

2) Nachweisungen bei Waitz, Verfassungsgesch. IV. 82.

3) Deutlich ausgesprochen in II. F. § 1. Feudum non nisi in rebus soli aut solo cohaerentibus, aut in iis quae inter immobilia connumerantur potest consistere, ein Grundsatz, der freilich später vielfach modificiert worden ist. Vgl. Paetz, Lehenrecht § 29.

der betreffende Oberbeamte hieß, der alles zu beaufsichtigen hatte, was sich modern zu sprechen, auf den Festungsrayon bezog. Thore, Einlässe, Brücken, Schleußen, Wege, durften nur in einer seiner Amtsbefugniß Rechnung tragenden Weise benutzt werden. Fernerhin waren die Kaufleute zu gewissen Abgaben und geregelten Dienstleistungen verpflichtet. In Straßburg gehörte es, nach dem ältesten, freilich erst dem 12., nicht wie früher durch Grandidier[1]) in Umlauf gesetzt, durch Strobel[2]), Mone[3]), Barthold[4]), Gfrörer[5]) kritiklos nachgeschrieben wurde, schon dem 10. Jahrhundert angehörigen Stadtrechte[6]), zu den Gerechtsamen des Bischofs, daß er jährlich 24 Kaufleute (viginti quatuor legatos et hos tantum de genere mercatorum) und zwar jeden derselben dreimal, zu Botschaften an seine im Bisthum gesessenen Getreuen verwenden konnte. Er hatte aber die dabei erwachsenden Kosten zu tragen. Auch wurden diese Kaufleute keineswegs als niedere Boten betrachtet, sondern bei „Hochgezíten", wenn der Bischof mit seinen Mannen tafelte, stets beigezogen und durch Sitze geehrt. Auch in Cöln scheint etwas Aehnliches bestanden zu haben, nämlich für den Schiffsbesitzer die Verpflichtung, dem Erzbischofe, unter gewissen Voraussetzungen, sein Fahrzeug zur Verfügung zu stellen[7]).

---

1) Hist. de l'Eglise de Strasbourg II. 42.

2) Vaterländische Gesch. des Elsasses I. 211.

3) Ztschft. f. Gesch. des Oberrh. II. 398.

4) Gesch. der deutschen Städte I. 146.

5) Gregorius VII. VII. 289.

6) Neuester und bester Abdruck in Wiegand, Urkb. der Stadt Straßburg I. 467 ff., wo die Zeit nach 1129 angenommen wird. Ueber die Abfassungszeit vgl. Arnold, Freistädte I. 90, 323, Hegel in Kieler Vierteljahrsschrift 1854 S. 169 und G. Winter, Gesch. des Raths zu Straßburg (Göttinger Dissert.) 1878 S. 18 und 19. Die Stelle über die 24 Kaufleute steht in Art. 88 pag. 473 bei Wiegand — hiis ex parte episcopi talis honor exhibeatur, quod in suis festivitatibus, quando homines suos invitaverit, debent honestas coram ipso sedes habere in prandio, ut iisdem hominibus eo notiores efficiantur.

7) Der bekannte Aufstand von 1074, für welchen Lambert. Hersfeld. Hauptquelle ist, scheint damit in Verbindung zu stehen, daß Annos Dienstleute die Grenzen der Rechte ihres Herrn überschritten. Die Folgen der beim Widerstande hiegegen begangenen Excesse fürchtend, zogen dann die reichsten Kaufleute massenhaft hinweg. Die 600 (sexcenti) des Textes Mon. Germ. SS. V. 205 nehme ich indessen nicht als Zahlbegriff, sondern metonymisch =

Die Bezeichnung als Kaufmann (mercator, negotiator, institor) beschränkte sich indessen nicht auf den Handel, insoweit er als Großhandel auftritt. Auch Kleinhändler, Krämer, Hausierer, Gewerbsleute, selbst eigentliche Handwerker sind zuweilen mit darunter begriffen, insoferne sie nämlich ihre Producte zu Markt bringen[1]). Es gab schon in der karolingischen Periode Wochen- und Jahrmärkte und die Möglichkeit, ihre Waaren auf den Markt (forum rerum venalium) führen zu können, trug wesentlich dazu bei, daß viele kleine Leute sich nach und nach der Hörigkeit zu entwinden vermochten[2]). Nun fehlt es aber auch nicht an solchen Stellen, in denen das Wort mercatores so gebraucht wird, daß man wird annehmen müssen, es sollen hiedurch die Spitzen der Bürgerschaft oder die Bürger insgemein bezeichnet werden. Wenn in Beziehung auf Magdeburg von der ecclesia mercatorum die Rede ist, nämlich im Gegensatze zum Dome[3]), wenn Bruno das Heer K. Heinrich's IV. aus Kaufleuten (mercatoribus) bestehen läßt, wenn es im Nibelungenliede die Kaufleute sind, von denen zu Passau der festliche Empfang der Königin Chriemhilde ausgeht, so bedeutet eine solche Ausdrucksweise nicht viel anderes, als daß in der betreffenden Zeit und dazu geeigneten, an großen Verkehrsstraßen liegenden Orten, der Handel bereits die Hauptbeschäftigung des angesehenen Städters[4]) geworden, während

---

permulti. Am allerwenigsten aber kann ich das wunderliche Rechnungsexempel Gfrörer's, Gregorius VII. VII. 251 und 295 billigen. Dieser meint nämlich allen Ernstes: auf Einen ditissimus, was so etwas wie ein jetziger Millionär sei, kämen wenigstens 500 andere Personen und bestimmt danach die Seelenzahl des damaligen Cöln auf 300,000 Köpfe. Aus dem Umstande, daß im Privilegium K. Heinrich's V. für Speier von 1111 ausdrücklich bestimmt wird: nullus praefectus praesumat alicuius civis navim ad opus sui domini illo invito accipere, Remling, Urkb. I. 89, vgl. Waitz, Verfassungsgesch. VII. 399, möchte man schließen, daß in mehreren Rheinstädten ein solches Herkommen bestand, wie in Cöln.

1) Nachweisungen bei Waitz, Verfassungsgesch. V. 357, aus Tradd. S. Emmeran. Ratisbon. — isti mercatores scilicet chramarii, pannifex, limator ensium, sellator, faber lignorum.

2) Vgl. G. Schmoller, Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe S. 6.

3) Thietmar, Mon. Germ. SS. III 737. Waitz, Verfassungsgesch. V. 368. Vgl. auch über die Stellung der italienischen Kaufleute K. Hegel, Gesch. der Städteverfassung in Italien II. 146.

4) Auch die in Curia Wormat. Frider. I. 1157 stehende Zusammenstellung — cum ab Italia redeuntes Wirzeburc venissemus maxima civium

sie früher der Landbau gewesen war. Hieher gehört auch, daß das Wort oppidum in alten Glossen mit coufstat, choufstatt, im Norden kaupstadr, kiobstaed u. s. w. gegeben wird[1]). Im ältesten Freiburger Stadtrechte stehen burgenses mei, — nämlich des Herzogs von Zäringen —, ganz gleichbedeutend mit mercatores mei[2]). Die Dienstleute des Herzogs aber sollen nur dann ihren Sitz in der neuen Schöpfung jenes die Bedeutung des Handels sehr richtig ermessenden Städtegründers haben, wenn die Bürgerschaft nichts dagegen einwendet[3]).

Einer so weiten, die ganze obere Schichte der städtischen Bevölkerung, soweit dieselbe nicht aus herrschaftlichen Kriegs- und Dienstleuten bestand, in sich begreifenden Fassung der Kaufmannschaft, widerspricht es nun aber keineswegs, daß die erste That, welche als die Frucht einer besondern städtebürgerlichen Politik bezeichnet werden kann, darin besteht, daß das freilich nicht ohne eigene Schuld, aber wahrlich auch nicht ohne das Verschulden seiner Gegner schwerbedrängte Reichsoberhaupt, durch die dankbaren, oder Dank verdienen wollenden, waffenkundigen Bürger gerettet worden ist. Das war aber nur dann möglich, wenn der Betrieb des Handels den Kaufleuten nichts an ihrer Streitbarkeit entzogen hatte, wenn es noch nicht hieß: virtus post numos. Jene reichen Kaufherren, die wir schon im 10. Jahrhundert antreffen, wie z. B. den als kaiserlichen Gesandten nach Constantinopel reisenden Mainzer Liutfried[4]), den Regensburger Wilihalm[5]) und die in anderen be-

et negociatorum querimonia nobis occurrit — nämlich die Mainzölle betreffend, Mon. Germ. LL. II. 104 weist darauf hin.

1) G. L. v. Maurer, Gesch. der Städteverf. I. 292. Doch kann oppidum häufig eine Burg, ein befestigtes Dorf bezeichnen. Sogar urbs ist, wenn auch selten, zuweilen nur eine feste Burg. Bei Bernold zu 1082 heißen die Bewohner von Hohentwiel urbani.

2) Vgl. Waitz, Verfassungsgesch. V. 360.

3) 1120: nullus de hominibus vel ministerialibus domini ducis, vel miles aliquis in civitate habitabit, nisi ex communi consensu omnium urbanorum et voluntate. H. Schreiber, Gesch. der Stadt Freiburg i. B. I. pag. 31 der Beilagen. Vgl. auch Freiburger Stadtrecht von 1292 bei Neugart-Mone, Episc. Constant. pag. 514. Im Hamburger Stadtrechte von 1270 I. Art. 4 „it ne schal nen riddere wonen bynnen desseme wychelde". G. L. v. Maurer, Gesch. der Städteverf. I. 538. Daselbst noch weitere Beispiele.

4) Liutprand, später Bischof von Cremona, der Verfasser der Anta-

deutenden Handelsstädten ähnliche Stellungen einnehmenden, freien Großhändler, verstanden es sicherlich das Schwert zu führen; darüber kann wohl kein Zweifel bestehen. Ueberhaupt stehen ja Krieg und Handel seit ältesten Zeiten in solchen Beziehungen, daß wir schon in der karolingischen Periode Kaufleute finden, die den Heeren folgen, um Waffen und andere Bedürfnisse zu liefern, oder auch Beutestücke zu erhandeln[1]); ein Geschäft, bei dem man sich nicht nur an Gefahren gewöhnte, sondern auch die Art, wie das Kriegshandwerk betrieben wurde, durch den Augenschein kennen lernte. Allein auch die kleinen, den Handel nicht auf eigene Rechnung, sondern als Diener und Gehülfen betreibenden Leute — ich denke besonders an die auf den Kauffahrteischiffen dienenden Matrosen[2]), an die in Werften und Häfen verwendeten Kraftgestalten, die als Markthelfer, Lastträger, Packer u. s. w. ihr Brod verdienenden Arbeiter, — waren wohl im Kriegswesen nicht ganz und gar unerfahren. Das geht deutlich genug aus der in das Jahr 1073 fallenden Erhebung der Stadt Worms zu Gunsten K. Heinrich's IV. hervor. Während des Bischofs reisige Vassallen und Kriegsleute (milites), dem im benachbarten Ladenburg[3]) erkrankten Könige die

---

podosis trifft ihn 949 in Venedig — tunc regis nunc imperatoris nuntius Liutfridus scilicet Maguntinus institor ditissimus. Mon. Germ. SS. III. 337. Der Mitstifter des Klosters Komburg bei Schwäbisch-Hall, Wiguand, ein Bürger zu Mainz (magnas divitias possidens) 1079. Michael Herbipol. apd. Böhmer, Font. I. 453. Näheres über denselben bei v. Stälin, Wirtb. Gesch. II. 700 und in Wirtb. Urkb. I. 391 (civis et serviens).

5) Bei Ried, Cod. dipl. Ratisb. I. 109 mehrere Urkunden K. Otto's II., die Schenkungen eines mit Grundbesitz und Hörigen reichlich ausgestatteten Kaufmanns = quidam mercator noster Wilihalmus a praedecessoribus nostris libertate donatus — betreffend (983).

1) Waitz, Verfassungsgesch. IV. 43. Parzival VII. 106: ouch fuor der market hinden nach. Bekannt sind die, zur Erhaltung der Ordnung im Lager, hinsichtlich der dem Heere über die Alpen folgenden Kaufleute gegebenen Bestimmungen K. Friedrich's I. Mon. Germ. LL. II. 107. Uebersetzung bei Schultz, Höfisches Leben II. 221.

2) Man vergesse dabei nicht, daß die ältesten auf dem Meere und auch in Flüssen unternommenen Handelsreisen, der kriegerischen Raubfahrt sehr ähnlich sehen. Vgl. Wackernagel, Kleinere Schriften I. 81.

3) Das castellum Lobedanburg wird bereits in Urk. von 829 als bischöflich Wormser Zollstätte genannt. Schannat, Hist. Wormat. II. Urk. nr. 5.

Thore von Worms verschließen wollten, wurden sie selbst von den Bürgern (cives) aus der Stadt verjagt. Auf die Kunde von dieser mannbaren That gingen die in Mainz versammelten, die Wahl eines Gegenkönigs planenden Fürsten eiligst auseinander[1]). Diese Bürger, cives wie sie der Chronist nennt, können aber unmöglich nur aus den in Worms, nach den bischöflichen Dienstleuten, die erste Stelle einnehmenden Fiscalinen, den Vorgängern der Altbürger oder Patricier[2]), bestanden haben. Es wappnete sich vielmehr die ganze Stadt, denn sonst wäre es nicht möglich gewesen, dem Könige, einige Tausend an der Zahl, in bester Ordnung entgegenzuziehen. Wir müssen unbedingt annehmen, daß die überwiegende Mehrzahl der Städter zu Worms, und wohl auch anderwärts, das nicht nur den Freien, sondern auch den Halbfreien zustehende, stets und allenthalben die wichtigste Sprosse auf der Leiter zur Freiheit bildende Waffenrecht, entweder niemals eingebüßt, oder wieder erworben hatte. Weßhalb sollte der Städter minder wehrhaft gewesen sein, als die agrikole Landbevölkerung[3])? In der bekannten, etwa zehn Jahre später fallenden, dem Gottesfrieden nachgebildeten Landfriedensconstitution K. Heinrich's IV. wird ja von allen Halbfreien vorausgesetzt, daß sie Waffen besitzen, denn sie sollen, bei eintretender Landesnoth und Friedensbruch, den Friedbrecher verfolgen helfen[4]).

---

1) Lambert. Hersf. Mon. Germ. SS. V. 204. Arnold, Freistädte I. 149. Barthold, Gesch. der deutschen Städte I. 183.

2) Die Bezeichnung Patricier wird in Deutschland erst im Zeitalter der Renaissance allgemein. Heinrich Bebel bedient sich, Ulm betreffend, derselben in einer Druckschrift von 1508; in Nürnberg Dr. Scheuerl in seinem bekannten Briefe an Staupitz, 1516. Ueber vereinzelte ältere Anwendungen des Wortes auf die städtische Erbarkeit vgl. Eichhorn, Staats- und Rechtsgesch. II. 472. Walter, Rechtsgesch. II. 102 und Hüllmann, Städtewesen II. 218, nach Löwen betreffenden Urkk. von 1373 und 1378, boni homines nati patricii, — boni homines de communitate, de tribubus fratrum de gilda et opificum, qui non sunt patricii.

3) Noch Hartmann von Aue stellt sich dieselbe, was hier beiläufig gesagt werden kann, als bewaffnet vor: wirt ez dem lantvolke kunt ‖ si ermurdent in ze stunt. Erec v. 6845.

4) Mon. Germ LL. II. 58 — aut bellum patriae ingruerit et clamor more patriae exortus fuerit, omnes insequantur. Der lito oder servus, der das nicht thut, wird mit Geld- oder Körperstrafe bedroht. Ueber diese constitutio Heinr. IV. a. 1085 vergl. Göhrum, Ebenbürtigkeit I. 164 und besonders S. Herzberg-Fränkel in Forschungen XXIII. 117 ff.

Der sächsisch gesinnte Chronist Bruno sagt ausdrücklich, daß in den auf die energische Schilderhebung der Wormser folgenden Kriegen (1077), in erster Linie die Kaufleute es waren, welche ein um König Heinrich sich schaarendes Heer bildeten. Doch sucht er dessen Streitbarkeit zu bemäkeln, während andere Zeitgenossen sie anerkennen [1]). Daß aber nicht nur Kaufleute, sondern auch Handwerker streitbar sein konnten, sehen wir am Beispiele Goslars [2]). Während die Ansicht, daß der ritterliche Geburtstand durch jede Art des Betriebes eines specifisch bürgerlichen Nahrungszweiges, insbesondere eines Gewerbes verwirkt werde, im 15. und 16. Jahrhundert sich zur herrschenden gestaltete [3]), werden wir im 11. bis 13. Jahrhunderte noch gar nichts gewahr, was auf Unvereinbarkeit merkantiler und industrieller Bestrebungen mit der vollen, zur Ritterwürde

---

1) Bruno de bello Saxonico Mon. Germ. SS. V. 366 exercitus nec magnus nec fortis, nam maxima pars ejus ex mercatoribus erat. Ueber die dieser Auffassung entgegenstehenden Stellen des Berthold., Mon. Germ. SS. V. 292, 300 vgl. Arnold, Freistädte I. 156. Indessen ist auch Lambert von Hersfeld ganz durchdrungen von der größeren Streitbarkeit der milites. Er läßt, in seiner Schilderung der Cölner Vorgänge von 1074, die Bürger deßhalb der Stiftsritterschaft ganz und gar nicht gewachsen sein, weil jene zwar bei ihren Weingelagen über das Kriegswesen zu sprechen wüßten, aber keine Erfahrung darin hätten. Aber auch das sächsische Volksheer ist ihm 1075 ein vulgus ineptum agriculturae potius quam militiae assuetum. Mon. Germ. SS. V. 181. Vgl. Waltzer, Zur Gesch. des Kriegswesens S. 2. Daß der Ritter, als Berufssoldat, dem Bürger überlegen war, wird für die ältere Zeit unbedenklich zugegeben werden können, ohne deßhalb die Streitbarkeit des letzteren zu unterschätzen.

2) Carmen de Bello Saxonico I. v. 198 (herausg. von Waitz): Sutores, fabri, pistores, carnificesque || militibus comites ibant in bella ruentes. Das Ansehen dieser Stelle aus einem seiner Zeit von Pertz als unecht angezweifelten und nicht in die Mon. Hist. Germ. aufgenommenen Gedichte, wurde durch Waitz wieder hergestellt. Vgl. Wattenbach, Geschichtsquellen II. 65.

3) Vgl. Arnold, Freistädte II. 184 und v. Fichard, Entstehung von Frankfurt S. 168. Auch diese Ansicht wird sich vielleicht auf französische Einflüsse zurückführen lassen. Im Roman de sept sages 239 heißt es, — nach Schultz I. 279: Chevaliers fausse molt les loys || quant il prent fille de borgois || come erent larghe li enfant || quant il ert demi marchéant? Ueber den Gegensatz des durch bürgerliche Sitte verlangten, sparsamen, wirthschaftlichen Wesens, zur verschwenderischen Freigebigkeit der Ritter vgl. C. Schnaase, Gesch. der bildenden Künste IV. 1. 41.

leitenden Waffenehre hinweist. So lange nämlich, was hier früher, dort etwas später aufhörte, der Grundbesitz mit seinen Erträgnissen, die wichtigste materielle Basis der Sonderstellung der höheren Schichten unter den Stadtbewohnern bildete, also vor der erst durch eine schwungvoll betriebene Handelsthätigkeit eintretenden Beschaffung und Ansammlung des beweglichen Kapitals, war eine in ihren Consequenzen direct zum Handel, nicht nur mit eigenen Erzeugnissen, sondern überhaupt mit den verschiedenartigsten Waaren führende Verwerthung der erzielten Naturalproducte, dermaßen eine wirthschaftliche Nothwendigkeit, daß sich ihr die Altbürger unmöglich hätten entziehen können. Frucht-, Wein- und wohl auch Viehhandel ist daher schon in ältesten Zeiten von den Landgüter besitzenden Bürgern betrieben worden. Ueberhaupt ist es ja ein Bedürfniß einer jeden auch nur einigermaßen reichlich entfalteten Gutswirthschaft, die Ueberschüsse der eigenen Production zu Markt zu führen[1]). Doch wurde von den Bürgern, was der Handel eintrug, in der Regel wieder in Grundstücken und Landrenten angelegt. Daher können wir für das 13. und 14. Jahrhundert den Besitz von Landgütern so ziemlich bei jedem namhaften Altbürgergeschlechte der durch ihren Handel blühenden Bischofs- und Königsstädte urkundlich nachweisen[2]). Und jene ganz direct mit dem beweglichen Kapitale in Verbindung stehende Art der merkantilen Technik, einschließlich jenes Handels, bei welchem das Geld selbst zur Waare wird, finden wir zuerst nur in der Hand der bischöflichen Dienstleute, bevor das mit der Geldprägung enge verbundene Geschäft der Wechsler (cambitores, trapezitae[3]), auch an andere nicht im Ministerialitätsverbande befindliche Familien gelangte[4]).

---

1) Vgl. v. Inama-Sternegg, Wirthschaftsgesch. I. 439.

2) Liuprecht mercator de Rauenspurc — dedit pro remedio anime partem curtis in Okartesrinti. Acta S. Petri in Augia, herausg. von F. L. Baumann, Ztschft. f. Gesch. des Oberrh. XXIX. 24. Weitere Beispiele daselbst S. 32, 53, 65.

3) Ein Rvdolfus Trapezita, wahrscheinlich Latinisierung des Familiennamens Wechsler, im Rotul Sanpetrinus, herausg. von F. v. Weech im Freiburger Diöcesanarchiv XV. 19.

4) Arnold, Freistädte I. 273. In Basel bildeten die Hausgenossen sogar eine Zunft. Ueber die Hausgenossen in Speier vgl. Dr. Eheberg in Ztschft. f. Gesch. des Oberrh. XXXII. 446 ff.

Doch kehren wir nochmals zu den Wormser Vorgängen des Jahres 1073 zurück, um nämlich, soweit dafür genügende Anhaltspunkte vorliegen, womöglich zu ermitteln, welche Bewandniß es um die Standesverhältnisse der beiden, bei diesem Anlasse, wie man glauben möchte, als heftige Antagonisten auftretenden, in der Folge aber geraume Zeit getreulich zusammenwirkenden, obersten Einwohnerklassen[1]) der uralten Bischofsstadt hatte, oder ob es, bei näherer Betrachtung sich nicht herausstellt, daß die späterhin, das heißt im 13. Jahrhundert unläugbare Theilung der städtischen Optimaten, der meliores, honestiores, sapientiores und wie sie noch heißen mögen, in milites und cives (burgenses)[2]) auf das 11. Jahrhundert noch keine Anwendung findet, so daß es sich also nicht um zwei gesonderte Klassen handelt, sondern nur um eine einzige, in welcher aber bereits die Keime zur Scheidung liegen. Lambert von Hersfeld nennt kurzweg milites und cives, allein zu den cives in der weiteren Bedeutung des Wortes gehörten auch die bischöflichen Dienstleute[3]), insoferne sie nicht auf dem Lande, sondern in der Stadt wohnten, und zu den milites, außer den im Erbdienste stehenden Reisigen des Bischofs, ohne Zweifel auch dessen freie Vassallen.

Ich glaube — um hier schon anzudeuten, was mir besonders

---

1) Schreiben des Erzbischofs Aribo von Mainz (1025): clero militiae et familiae Wormatiensi (nach Bischof Burkhards I. Tode) bei Moue, Anzeiger VII. 205 und W. v. Giesebrecht, Kaiserzeit II. 656 als urk. Beilage. Ich möchte unter der militia hauptsächlich an die Vassallen denken. Das Schreiben ist indessen nicht nur an die Städter, sondern an die hervorragenderen Bewohner des ganzen bischöflichen Dominicats gerichtet.

2) In Urk. des Markgrafen Dietrich von Landsberg von 1287, nostris civibus sive burgensibus in Lipzk. K. F. v. Posern-Klett, Urkb. der Stadt Leipzig S. 10. An eine Unterscheidung ist wohl nicht gedacht.

3) Heusler, Gesch. der Verfassung der Stadt Basel S. 74. Trouillat, Mon. de Bale I. 508, Urk. von 1126. Der bischöfliche Kämmerer Erkenbertus, aus dem Geschlechte, welches später als Kämmerer von Worms genannt von Dalberg Berühmtheit erlangte, heißt 1125 in Urk. bei Schannat, Hist. Wormat. II. 65 hujus urbis nostrae civis. Noch im Jahre 1270 werden Glieder von Nürnberger Patricierfamilien als Ministerialen bezeichnet. Bertholdus et Marquardus fratres dicti Pfinzinch, Sifridus dictus Ebener. Fridericus dictus Holzschucher ministeriales et milites nostri (des Burggrafen Friedrich III.). Mon. Zoller II. nr. 119. Hegel, Nürnberger Chroniken I. Einleitung XX.

beachtenswerth scheint, — daß Lambert die cives im allgemeinsten Sinne des Wortes, als die Städter überhaupt genommen hat[1]). Die aus Worms verjagten milites[2]) dürften kaum ständig in der Stadt wohnende, bischöfliche Dienstleute sein, — denn von diesen setze ich voraus, daß sie sich nicht von der übrigen, vielfach mit ihnen versippten Bürgerschaft trennen konnten oder wollten — als vielmehr die hauptsächlich außerhalb des Weichbildes zu suchenden, aber, wenn es dem Bischofe nöthig zu sein schien, auch in die Stadt beorderten, ritterlichen Vassallen und Ministerialen des Stiftsgebietes (dominicatus), also jene Leute, mit deren Hilfe ein Jahr später der Erzbischof von Cöln die im Aufruhre begriffene Bürgerschaft seiner Stadt bändigte.

Die Einwohnerschaft, — Kaiser Heinrich IV. bedient sich in seinem der Stadt gegebenen Privilege des farblosen Ausdruckes „habitatores“ [3]), — war wohl noch gar nicht in eine vorherrschend dem

---

1) Zu ähnlichen Ergebnissen in Beziehung auf Augsburg ist E. Berner bei Gierke, Untersuchungen V. 43, 65 gekommen, sowohl für das 10. Jahrhundert, als auch für den Anfang des zwölften. In der Vita S. Udalrici ist civis zweifellos die allgemeine Bezeichnung für die Einwohner der Stadt. Vgl. auch Hegel, Verfassungsgesch. von Mainz S. 27. „Die Bezeichnung burgenses wird, ebenso wie cives, meist im weiteren Sinne von der gesammten Einwohnerschaft, bisweilen aber auch im engeren, von den Bürgern im Unterschiede von den Ministerialen gebraucht.“

2) Sed Wormatiam festinavit, ubi cum magna pompa a civibus in urbem susceptus est, qui et paulo ante, ut sua erga eum studia clariora facerent, milites episcopi ingressum regis prohibere tentantes, urbe expulerant et ipsum episcopum, nisi mature fuga lapsus civitate excedisset, comprehendissent et vinctum ei mississent. Lamb. Hersf. l. c. Bischof Adelbert von Worms 1068—1107 war von Geburt ein Sachse. Arnold, Freistädte I. 149. Paulo ante, heißt es bei Lambert. l. c., also kurze Zeit vorher, nicht völlig unmittelbar vor Heinrich's Einzug in Worms. Es steht zu vermuthen, daß sich die cives, an deren Spitze Gfrörer nicht ohne Grund den Burggrafen vermuthet, mit den in Ladenburg befindlichen Getreuen K. Heinrich's in's Benehmen gesetzt hatten.

3) Urk. K. Heinrich's IV. von 1074. Jan. 18 bei Ludewig, Rel. Mspt. II. 176 und Moritz, Ursprung der Reichsstädte in Append. doc. pag. 139, das Orig. im Stadtarchiv zu Worms. Arnold, Freistädte I. 150. Wegen der bestrittenen Echtheit vgl. Stumpf, Reg. 2770 und W. v. Giesebrecht, Kaiserzeit III. 1092. Daß Gfrörer, Gregorius VII. VII. 59 sogar den Verdacht ausspricht, K. Heinrich habe absichtlich ein falsches Datum setzen lassen, um sein Privilegium widerrufen zu können, wenn etwa den Wormsern

Waffenberufe obliegende, so zu sagen die Garnison bildende und eine sich mehr nur einer friedlichen Beschäftigung, also außer dem Feld- und Weinbau, der immer noch sehr in Betracht kam, insbesondere dem Handel und dem damit zusammenhängenden Gewerbe hingebende Schichte dermaßen geschieden, daß allerdings bereits aufkeimende Berufs- und Standesunterschiede, schon als völlig fixierte aufzufassen wären. Das Factum des Zusammenwohnens in einer Stadt und die hiedurch erzeugte Gleichartigkeit, nicht völlige Gleichheit, gewisser Rechte und Verpflichtungen der ganzen Einwohnerschaft, war das besonders ins Auge fallende, und deren Benennung, im Gegensatze zu den Landbewohnern, bedingende Moment. Eine Scheidung der cives in ex officio streitbare Ministerialen und, wegen ihrer nicht dem Herrendienste geltenden Beschäftigung, der mit dem Amte zusammenhängenden höfisch-ritterlichen Waffenehre darbende, aber gleichwohl bewehrte Bürger, kann höchstens im Entstehen begriffen gewesen sein. Aber auch noch späterhin, als sich die oberste Klasse der Bewohner der in ihrer municipalen Entwicklung den Königsstädten vorauseilenden Bischofsstädte, in der That in milites und cives theilt, was indessen an einzelnen Orten ziemlich spät erfolgte, in Basel[1]) zum Beispiele erst um das Jahr 1240, war es noch lange nicht dahin gekommen, daß die als Ritter einen höheren Rang behauptenden Städter, in ihrer Beschäftigung, Denkart, Sitte und Lebensweise, jene völlig eigenartige Richtung darstellten, vermöge deren sich der auf seine Rittermäßigkeit pochende homo militaris, vom Kaufmanne und freien Handwerker typisch zu unterscheiden pflegte. Es gab vielmehr eine Zeit, in welcher der späterhin den Rittermäßigen durch ihre Standesvorurtheile untersagte Handel, hauptsächlich in der Hand der Ministerialen[2]) und Altbürger lag.

Als Herzog Ottokar von Steiermark, im Jahre 1191, zu Gunsten der Kaufleute von Regensburg, Cöln, Aachen und Ulm [illegible] Marktordnung zu Ens revidieren ließ, geschah das hauptsächlich auf das Ansuchen der jedenfalls selbst betheiligten Regensburger Mi[illegible]

ein anderer Kopf wuchs, überschreitet doch alles Erlaubte. Heißt d[illegible] noch Geschichte schreiben?

1) A. Heusler, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel S. 72, 75. Vgl. unten die Angaben über Straßburg, Speier und Regensburg.

2) Nitzsch, Ministerialität S. 203.

sterialen. Die Fassung der Urkunde lautet aber so, daß das Privilegium allen Einwohnern der genannten Städte zu gut kam[1]).

Bündige Urkundenbeweise für die wirkliche Ausübung des Handels durch bestimmte namhaft zu machende Familien lassen sich indessen für die ältesten Zeiten nicht beibringen. Wir sind daher hinsichtlich der Frage, wie viele Handelshäuser es schon in einer Stadt gegeben haben könne, nur auf Vermuthungen angewiesen. Ebensowenig läßt sich aber die Zahl der Wehrgeschlechter bestimmen. Die ältesten Urkunden, in denen Städter als Zeugen vorkommen, also des 11. Jahrhunderts, geben bekanntlich nicht einmal Familiennamen, die erst im 13. Jahrhundert allgemein werden[2]). Noch genügte ein einziger Name zur sicheren Bezeichnung des betreffenden Individuums. In einer Urkunde des Bischofs Burkhard von Worms, von 1016, folgen auf Folcmarus advocatus 42 Namen und am Schlusse heißt es dann: et omnes pene urbani[3]).

Von der Geistlichkeit kann man zwar die Altbürger, also cives mit Einschluß der milites, durch die häufig beigefügte Angabe „laici“ unterschieden; aber über die geburtständischen Verhältnisse dieser laici erfahren wir in der Regel ebensowenig, als über die vorherrschende Seite ihrer Berufsthätigkeit gesagt wird. Hochfreie, Fürsten und Grafen, sowie auch nicht zu den Städtern gehörige Personen, sind ja zuweilen, bevor es üblich wird, Freie und Dienstleute, Ritter und Bürger in den Zeugenreihen durch bestimmte Angabe des Standes zu unterscheiden, dermaßen zusammengefaßt, daß die Namen der vornehmsten Zeugen, also der principes und liberi, den Anfang, die der Ministerialen und Bürger aber das Ende des Katalogs bilden, ohne daß darin gesagt wäre, wo denn die betreffenden Unterschiede beginnen[4]). Eine weitere Schwierigkeit er-

---

1) Ut non alia jura a Ratisponensibus, Coloniensibus, Achensibus, Ulmensibus exigantur, — als die schon zu Zeiten seines Vaters in Ens bestehenden Transitzölle und Abgaben. Pressel, Ulmer Urkb. I. 29.

2) Vgl. Gatterer, Praktische Diplomatik S. 131.

3) Baur, Hessische Urkunden I. 857. Die Genannten sind wohl die aus Ministerialen und Bürgern bestehenden Optimaten der Stadt, jene Laien, welche Burkhart beigezogen hat, als er die leges et statuta aufzeichnen ließ: — cum consilio cleri et militum et totius familiae has jussi scribere leges.

4) Urk. von 1112: Laici: comes Arnoldus, comes Emicho u. s. w. Ztschft. f. Gesch. des Oberrh. XIX. 137. Urk. von 1136: zuerst laici

wächst aber dadurch, daß es sich in vielen Bischofsurkunden um solche Verhältnisse handelt, bei denen der Bischof sowohl als Herr der Stadt, aber auch als dominus des ganzen Stiftsgebiets in Betracht kommt, und sich daher des Beirathes von Personen bedient, welche nicht nothwendig Bürger sein müssen, wenn auch der betreffende Vorgang hauptsächlich das städtische Interesse zu berühren scheint.

Aus diesen Gründen ist es nicht wohl möglich, mit völliger Bestimmtheit zu sagen, welche einzelne uns genannte altbürgerliche Familie des 12. Jahrhunderts zu jener Schichte gehörte, die man im 13. Jahrhunderte die dienstmännische, ministeriale nennen mag, obgleich auch hierbei nicht zu vergessen ist, daß sogar, sowohl auf dem Lande als in der Stadt, innerhalb bestimmter Geschlechter einzelne Glieder und Zweige im Ministerialitätsnexus stehen konnten[1]),

principes, dann laici liberi, Stumpf, Act. Imp. ined. III. 3 nr. 100. Urk. des Bischofs Diethelm von Constanz 1204 — et alii quam plures tam ministeriales quam cives urbis, worauf dann Namen folgen, ohne daß gesagt wäre, welche Zeugen zu den Ministerialen und welche zu den cives gehören. Ztschft. f. Gesch. des Oberrh. VII. 311. Zuweilen wird durch item bezeichnet, wo die Standesunterschiede beginnen. Urk. von 1269: presentibus nobilibus viris, worauf dann, vor der Copula item, Hochfreie, nach derselben aber Ritterbürtige folgen. Wartmann, St. Gall. Urkb. III. 174. Deßgleichen 1268: milites .... item (cives). Ebendas. III. 176. Vgl. auch die guten Bemerkungen, welche E. Berner über den in Mon. Boic. XXII. 2 ff. stehenden Abdruck des Cod. Tradd. SS. Udalrici et Afrae 1126 bis 1179 macht, bei Gierke, Untersuchungen V. 54 ff. Trotz scheinbaren Reichthums der Nachrichten, gewährt uns dieser Augsburger Codex über die Standesverhältnisse, ja selbst über den Wohnort der genannten Personen nur wenig Auskunft. Ganz ähnlich verhält es sich auch anderwärts. Auch auf die Reihenfolge der Zeugen ist kein sicherer Verlaß, wie schon Scheidt, Nachrichten vom hohen Adel S. 66 und Mantissa document. pag. 491 bemerkt. In einer Regensburg betreffenden Urk. K. Heinrich's IV. von 1089 zuerst Fürsten, dann der Burggraf (praefectus) et alii quidam ex civibus ejusdem civitatis videlicet Maho, nebst 13 Namen, darauf aber erst Otto comes et Albertus comes. Ried, Cod. dipl. Ratisb. I. 169. In Urk. des Landgrafen Heinrich von Hessen von 1271 ein Graf von Solms nach milites. Gudenus, Cod. dipl. II. 177. Es wäre nicht unverdienstlich, zuerst für eine bestimmte Landesart, die Fälle zu sammeln, in denen in Zeugenkatalogen die Reihenfolge der Zeugen deren Stand und Weltstellung zu widersprechen scheint. Nur müßte das nach Originalurkunden, oder überaus zuverlässigen Abdrücken aus solchen, nicht aus Copialbüchern u. s. w., geschehen.

1) Vgl. Jäger, Ulm im Mittelalter S. 90.

während das bei den übrigen Familienangehörigen nicht der Fall war. Noch recht spät, im Jahre 1314, als die Gebrüder Heydenrich, Hermann und Bernhard, genannt Wölfe von Lüdingshausen[1]), Ritter, mit dem Bischofe von Münster eine Sühne abschlossen, heißt es: sol wy Heydenrich eynen unser soone tho denstmanne machen des stichtes van Monstere[2]). Im Dienstrechte des Bischofs Burkhard von Worms, von welchem im nächsten Abschnitte die Rede sein muß, steht ganz ausdrücklich, daß die sogenannten Fiscalinen, — also halbfreie Bürger — Kämmerer, Schenken, Truchsessen und Marschalke des Bischofs werden, aber sich auch von dieser Ehre loskaufen könnten. War das um das Jahr 1024 der Fall, so konnte wohl zur Zeit Kaiser Heinrichs IV., also etwa fünfzig Jahre später, die Formation einer städtischen, entschieden ministerialen Ritterschaft, kaum so weit gediehen sein, als nöthig wäre, um in den von Lambert von Hersfeld genannten milites nur die in der Stadt sitzenden kriegerischen Ministerialen, im Gegensatze zu den besonders dem Handel obliegenden Altbürgern zu sehen.

Die urkundlich wahrnehmbare Scheidung zwischen den Ministerialen, milites und den cives, burgenses, urbani, ist erst im 13. Jahrhunderte erfolgt, hier etwas früher, dort etwas später; verhältnißmäßig frühe in Straßburg, wo es im Jahre 1201 im Vertrage des Bischofs Konrad mit dem Grafen Rudolf von Habsburg heißt: de ministerialibus et de burgensibus, während das anhängende Siegel die Umschrift hat: Sigillum burgensium Argentinensis civitatis[3]). Fernerhin heißt es in einer Urkunde von 1230 de ministerialibus et civibus, qui tunc consules fuerunt[4]). In Speier finde ich 1220 in zwei Urkunden milites und cives und, was das Gleiche besagt, ministeriales und cives unterschieden. Von Werth ist dabei, daß unter den genannten Personen drei, nämlich Cunradus de Berge, Anshelmus advocatus und Egeno de Kirwiler, in der ersten Urkunde als milites, in der zweiten aber als ministeriales majoris ecclesie bezeichnet werden[5]). In Urkunde von 1236 steht: et alii quam plures milites et cives[6]). Für Regens-

1) de de Wolue heten von Ludinchusen, riddere.
2) J. Niesert, Beiträge zu einem Münster'schen Urkundenbuche I. a. 191.
3) Wiegand, Straßb. Urkb. I. 114.
4) Ebendas. I. 174.
5) Remling, Speier. Urkb. I. 158, 160. 6) Ebendas. I. 210.

burg ist, wie es scheint, eine Urkunde von 1232 das älteste Beispiel der Unterscheidung zwischen Rittern und Bürgern[1]). Man würde sich indessen wohl sehr täuschen, wenn man annehmen wollte, daß sich die seit der Mitte des 13. Jahrhunderts ihr Amt und ihren Waffenberuf schärfer betonenden Personen, deßhalb des Handels und der Industrie[2]) völlig entschlagen hätten, während es allerdings richtig ist, daß späterhin die Ritter, dort wo sie nicht hinweg und aufs Land zogen, sondern sich der neuen Ordnung der Dinge fügten, sich mehr als für ihr eigenes Gedeihen förderlich war und zur Blüthe der von ihnen bewohnten Städte gereichte, in prunkende Aeußerlichkeiten und auch in jene wüsten Raubfehden hineinziehen ließen, welche ihren auf dem Lande wohnenden Standesgenossen zum Vorwurfe gereichen.

Auf eine chronologisch sichere Statistik der besagten urkundlichen Unterscheidungen wird man verzichten müssen, da zu viele zufällige Umstände auf die Erhaltung und Publication der erforderlichen Belegstücke eingewirkt haben und weil auch, wovon sich jeder Fachmann zu überzeugen Gelegenheit hat, die Observanz der einzelnen Kanzleien, hinsichtlich der näheren Bezeichnung der Zeugen, starke Schwankungen wahrnehmen läßt.

---

1) Presentibus melioribus tam militibus quam civibus Ratisponensibus et precipue Gozwino milite de porta, Heinrico inter Latinos (unter den Walen, d. h. Wälschen) Baldewino milite ante urbem, Luithardo cive in curia et multis aliis. Ried, Cod. dipl. Ratisb. I. 375. Im laudum de moneta von 1255: zuerst Otto dictus Pragaer magister civium, dann fünf milites und hierauf sechs weitere nicht als solche, aber auch nicht als Bürger bezeichnete, jedoch durch den Beisatz „gerentes in hac parte vices totius civitatis", als Rathsherren kenntliche Personen. Ibid. I. 443.

2) Auf eine schlimme Sorte der Industrie, das Werkhaus (wercgadem), in welchem sich, auf einer Burg, 300 ärmlich gekleidete, schlecht genährte Frauen, in allerhand Arbeit, von feiner Stickerei bis zum Hecheln des Flachses herab, abmühen müssen, werden wir durch Iwein v. 6186 ff. hingewiesen. Sagenhaft, fabelhaft! Ja wohl, aber gewiß nicht freierfunden.

XV.

Das Wormſer Hofrecht (1024) und die Aufhebung der hofrechtlichen Laſten (1111).

Hofrecht und öffentliches Recht. — Die familia S. Petri. — Miniſterialität. — Die vier Hofämter. — Raufluſt der Wormſer familia. — Beſtimmungen dagegen. — Die allgemeine Waffenfähigkeit der familia. — Ein Theil derſelben beritten. — Beſonders die fiscalini, denen ſonſt keine zum Leben nach Ritterart leitende officia angeboten worden wären. — Die Aufhebung der hofrechtlichen Laſten, eine nothwendige Conſequenz einerſeits der Streitbarkeit aller Städter, anderſeits aber der Blüthe von Handel und Gewerbe. — Gleichwohl Fortdauer beſtimmter Gegenſätze, auch nach Statuierung des Princips der Freiheit aller Bürger.

Laſſen ſich auch die von W. Arnold, in ſeiner trefflichen Verfaſſungsgeſchichte der Freiſtädte, hinſichtlich einer corporativen Wirkſamkeit der ſtädtiſchen Altfreien des 10. und 11. Jahrhunderts ausgeſprochenen Vorausſetzungen, quellenmäßig nicht bis zur völligen Evidenz begründen, ſo war es doch auch den Gegnern der die Altfreiheit eines nicht unbeträchtlichen Theiles der Einwohnerſchaft ſtatuierenden Anſicht keineswegs beſchieden, ihre abweichenden Meinungen jeder Einrede zu entziehen. Der ehedem ſchon durch N. Kindlinger gemachte, von Nitzſch erneuerte Verſuch, die ganze Stadtverfaſſung aus dem Hofrechte abzuleiten, kann, trotz des dabei gezeigten Scharfſinnes, unmöglich als ein gelungener bezeichnet werden. Für unſere Studie, obgleich ſie ja nicht der ungemein complicierten Geſchichte der Städteverfaſſung, ſondern der Bildung des ſowohl auf dem Lande als in den Städten politiſch und ſocial in Betracht kommenden Ritterſtandes gilt, iſt es nun aber keineswegs gleichgültig, welche Vorſtellungen man ſich hinſichtlich der Freiheit oder Hörigkeit der milites und der cives bildet. Schon deßhalb nicht, weil reiflich zu erwägen iſt, ob nicht der ſtreit-

bare Altbürger der ottonischen und salischen Periode, dem Ritter viel näher stand, als man, besonders in populären Darstellungen, vielfach angenommen hat. Nach dieser Richtung hin ist den ungemein belehrenden Untersuchungen von Nitzsch hoher und bleibender Werth sicherlich beizumessen. Wie sich mit innerer Nothwendigkeit, weil ja der logische Zusammenhang mit urzeitlichen, die Gemeinfreiheit aller wirklichen Volksgenossen voraussetzenden Standesbegriffen, niemals ganz abgeschnitten werden konnte, der hörig gewordene Bürger der Dienstbarkeit wieder entwand, so trat auch beim hörigen Ritter die ihn an die verliehene Scholle fesselnde Gebundenheit dermaßen in den Hintergrund, daß ein der vollen Waffenehre theilhaftiger Streiter, kein Unfreier im herben, verächtlichen Sinne des Wortes bleiben konnte, wenn auch Consequenzen des in der karolingischen und ottonischen Periode privatrechtlich begründeten Dienstverbandes, noch geraume Zeit fortdauerten. Wenn wir nun auch, im Hinblicke auf die älteste einigermaßen ausgiebige Quelle der städtischen Verfassungsgeschichte, nämlich das bekannte Hof- und Dienstrecht des Bischofs Burkhard I. von Worms († 1025), die altfreie Gemeinde fallen lassen, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß, auch dort wo die Bischöfe, in Folge kaiserlicher Verwilligung, ein ziemlich strammes Regiment zu führen berechtigt waren, die besonders den oberen Schichten der Einwohnerschaft innewohnende, eminente Wehrkraft, ein vor schnöder Knechtschaft bewahrendes Gegengewicht bildete. Es gibt keine einzige wirklich bedeutende Stadt, in welcher der Freiheitssinn der Bürger, im weitesten Sinne des Wortes, vollständig gebrochen werden konnte, während sich bekanntlich auf dem Lande Zustände einstellten, die man als eine leidige Verkümmerung des urgermanischen Wesens bezeichnen muß[1]).

Das bischöfliche Stadtregiment war weit davon entfernt, ein absolutes zu sein. Es fand vielmehr seine positiven Schranken in den Hoheitsrechten des Reichsoberhauptes und in der Existenz der dieselben kräftig genug vertretenden, öffentlichen Beamten; nicht minder im alten Herkommen und in jenen freiheitlichen Anschauungen und Begriffen, die im Volksbewußtsein lebten und durch die Ottonischen Privilegien weder beseitigt werden konnten noch sollten. Wer

1) Vergl. G. Winter, Gesch. des Rathes in Straßburg, S. 3.

ein Freier, das heißt, wer keiner privatrechtlich begründeten Herrschaft unterworfen war[1]), blieb was er gewesen, wenn auch, statt eines vom Kaiser gesetzten Stadtgrafen oder Vogtes (Burggrafen, praefectus), nunmehr der bischöfliche advocatus mit seinen Unterbeamten das Gerichtswesen leitete, die Bußen einzog und, in allen weltlichen Verhältnissen, die Beschirmung und Repräsentation des bischöflichen Immunitätsgebietes nach außenhin übernahm. Aber freilich war das nicht mehr die spröde Urfreiheit der Germania. Man hat sich, um Arnold zu bekämpfen, die Sache zuweilen sehr bequem gemacht, indem man demselben Ansichten unterschob, die er niemals hegte. Wie hätte es einem so gründlichen Forscher entgehen sollen, daß zwischen dem Freien des 10. Jahrhunderts, mochte er nun auf dem Lande wohnen, oder in der Stadt, und jenem der Urzeiten, die Verfassung des auf den Unterthanenverband gestellten karolingischen Reiches und sogar die Anfänge des Feudalstaates lagen[2]).

Daß sich Bischof Burkhard, ein nicht nur um seinen Sprengel, sondern um das ganze Reich wohlverdienter, kräftig angelegter und doch Maß haltender Herr, den wir auch als Sammler kirchenrechtlicher Vorschriften kennen und ehren, in der seiner Diöcese ihren Namen gebenden Stadt, keineswegs als ein unbeschränkter Selbstbeherrscher fühlen konnte[3]), ist aus einer ganzen Reihe von Stellen

---

1) Vergl. J. F. v. Schulte, Rechtsgeschichte § 82, S. 257. Wer nur der öffentlichen Gewalt (dem Grafenrechte) des Herren unterstand, nicht aber auch in Folge eines privatrechtlichen Unterthänigkeitsgrundes, dessen eigener Mann war. In § 11 S. 31 gibt J. F. v. Schulte folgende Definition: Es ist somit das charakteristische Zeichen der Freiheit: keinen andern Herren zu haben, als den Allen, dem Volke gemeinsamen; nur an das Gesetz gebunden, innerhalb dessen Schranken aber von jeder Macht unabhängig zu sein und, insofern das Gesetz nur öffentliche Angelegenheiten ordnet, in seiner Familie, auf seinem Hofe nur sein eigenes Gebot zu kennen.

2) Besonders deutlich hat sich Arnold, Freistädte I. 64 darüber ausgesprochen, daß auch die altfreien Bewohner unter die Vogtei des Bischofs gekommen waren.

3) Hauptquelle für die Geschichte des Bischofs ist Vita Burchardi, Mon. Germ. SS. IV.; das Werk eines ungenannten Panegyrikers. Arnold hat dieselbe, zu einem den auch von Nitzsch anerkannten, hohen Verdiensten des Mannes volle Anerkennung zollenden Bilde verwerthet. Kaiser Heinrich II. nennt Burkhard in einer Urk. von 1018: discretus in appetendo, fortis in tollerando, justus in judicio. Stumpf Acta Imp. nr. 36.

des Wormſer Hofrechts[1]) erſichtlich. Nennen wir gleich eine ſehr charakteriſtiſche. Selbſt bei jenen Vergehen, durch welche die Huld des Herren verwirkt wurde, mußte zuerſt durch das Urtheil der zum wenigſten halbfreien Genoſſen des Beſchuldigten, darüber erkannt werden, ob ſich jemand ſo ſehr vergangen habe, daß er, mit ſeinem Leibe und ſeiner geſammten Habe, in die Gewalt und Gnade des Biſchofs geſtellt werden ſolle, der ihn dann in Haft nehmen, in Feſſeln legen und ſeine Güter einziehen konnte[2]). Alſo ein förmliches Urtheil und zwar ein, unter dem Vorſitze des Biſchofs oder eines ihn vertretenden Richters, durch als Schöffen functionierende Genoſſen des Beſchuldigten gefälltes.

Burkhard's Hauptverdienſt um die bei ſeinem Amtsantritte in kläglichem Zuſtande befindliche Stadt, die er mit Kirchen geſchmückt und mit einer feſten Biſchofspfalz verſehen hat, beſtand darin, daß er dieſelbe der drückenden Herrſchaft des rheinfränkiſchen Herzogs Otto entriß, was nicht nur in der Vita Burchardi, ſondern auch von Thietmar von Merſeburg als ein Befreiungsakt geprieſen wird[3]). Was hätte aber dieſer Befreiung Werth verliehen, wenn

---

1) Oftmals abgedruckt, doch iſt leider die Urſchrift verloren. Zuerſt bei J. Chr. Lünig, Cont. II. Spicl. eccles. (Reichsarchiv) 1721, S. 1013 ff.; dann bei Schannat, Hist. Wormat. II. 43 ff.; F. Walter, Corp. Jur. Germ. III. 775 ff.; Grimm, Weisthümer I. 804 ff. und zuletzt, von H. G. Gengler, in einer zu Ehren Mittermaier's herausgegebenen Feſtſchrift der Univerſität Erlangen, 1859, mit ausführlichem Commentare und unter Benutzung der von J. F. Böhmer im Archive f. Heſſ. Geſch. II. 148 publicierten Lesarten des um die Mitte des 12. Jahrh. angelegten Diplomatarium Wormatiense.

2) Cap. VII. Lex erit familiae, si quis ex aliquo commisso in manus episcopi judicio sociorum pervenerit, ipse cum omnibus suis possessionibus eo dijudicetur. An eine vollſtändige Unfreiheit der über ihre Mitgenoſſen erkennenden Fiskalinen und Cenſualen, iſt wahrlich nicht zu denken.

3) Vit. Burch., Mon. Germ. SS. IV. 836 — ita quoque Wormatia iniquo servicio diu subacta, piis episcopi laboribus liberata est. Die verſificierte Stelle Thietmar's ſteht am Schluße des 5. Buches — et judices varios clerus nunc deprimit illos, — dort (überſetzt C. M. Laurent, S. 174, allerdings etwas frei) fleucht vor des Geiſtlichen Machtwort, weltlicher Richter veränderlich Heer. Der Biograph des Biſchofs ſchildert die Zuſtände in Worms in gar zu draſtiſcher Weiſe, indem er pag. 835 ſagt: nam non usui hominum sed ferarum et maxime luporum latibulis aptissima erat.

die Bürgerschaft willkürlich bemessenen Lasten und Abgaben verfallen wäre?).

Unter Hofrecht versteht man strenggenommen nur das aus der privatrechtlich begründeten Herrschaft eines Grundherrn über seine Unterthanen und Eigenleute hervorgehende Recht, während das Volksrecht das Ergebniß der Unterordnung der Stammgenossen unter die öffentliche Gewalt ist[1]). Was den Bischöfen durch die Ottonischen Privilegien übertragen wurde, war aber ein Stück öffentlicher, in letzter Instanz auf das Reich bezogener Gewalt; ihren privatrechtlich erworbenen Gerechtsamen und Befugnissen, wuchs nichts durch die erlangten Kaiserbriefe zu, wenigstens nicht direct. Im Wormser Statut glaubt man aber sowohl hofrechtliche, als auch volksrechtliche Elemente zu erkennen; die ersteren vielleicht in vorwiegender Weise; daher die Bezeichnung desselben als Hofrecht[2]).

Die leges et statuta familiae S. Petri sind keine einseitige Emanation der Regierungskunst Burkhards; sie kamen mit dem Rathe des Klerus, der Ritter und — was ich mir nicht zu übersetzen getraue — der ganzen „familia“[3]) zu Stande, — cum

1) Vgl. Heusler, Ursprung der Stadtverfassung, S. 112.

2) Auch deutet vielleicht Bischof Burkhard, indem er in einer Urkunde von 1016 sagt: Burchardus episcopus Wormacie civitatis, quam ego prediis meis et pecunia a duce Ottone ex magna parte redemi — Schannat Hist. Wormat. II. 41, auf den titulo oneroso erworbenen, privatrechtlichen Ursprung eines Theiles seiner Machtstellung hin.

3) Ich dachte daran Hausgenossen übersetzen zu sollen; nicht sowohl in der Meinung hiedurch das völlig Zutreffende zu finden, als vielmehr in der Absicht, durch eine sehr allgemein gefaßte Bezeichnung, Unzutreffendes zu vermeiden; doch empfiehlt sich dieses Wort deßhalb nicht, weil man es in einer viel engeren Bedeutung zu nehmen allgemein gewohnt ist. Wenn es auch heißt „totius familiae“, so werden doch besonders die domestici et familiares episcopi gemeint sein. Ziemlich gleichwerthig mit familia sind die deutschen Bezeichnungen: Gesinde, Ingesinde, das Gedigene, Collectivum von Degen, τέκνον, puer. Vgl. Heusler a. a. O. S. 105. Da sich aber die Statuten auf den ganzen bischöflichen dominicatus beziehen, nicht etwa nur auf die Stadt Worms, so wird man unter familia, im Gegensatze von milites, alle innerhalb des bischöflichen Immunitätsbezirks gesessenen, halbfreien Personen zu verstehen haben, unter milites aber das gegen Lehengüter zu Roßdienst verpflichtete, vassallitische Heergefolge des Bischofs. Das Wort gedigene wird in Nibel. 1442, 2 in sehr weitem Sinne gebraucht „und allez ir gedigene, die mäge und ouch ir man“.

consilio cleri et militum et totius familiae — gründen ſich alſo ohne Zweifel auf vorhandenes, aber vom Biſchofe einer Reviſion unterzogenes Gewohnheitsrecht, über welches ſich der Herzog hinweggeſetzt haben mochte. Doch wie haben wir uns die Stellung dieſer verſchiedenen vom Biſchofe beigezogenen Faktoren zu denken?

Was zunächſt den Klerus betrifft, ſo ſind wohl ohne Zweifel beſonders die in Amt und Würden ſtehenden Prälaten oder Dignitare der Domkirche (ecclesia major) und der im Sprengel befindlichen Collegiatſtifte und Klöſter gemeint. Wir haben hier, wenn anticipiert werden darf, die Anfänge der ſpäteren geiſtlichen Stände der Bisthümer vor uns; jenen höheren Klerus, der keineswegs gewillt war, ſich biſchöflichen Machtgeboten unbedingt zu fügen, ſondern vielmehr häufig genug eine oppoſitionelle Stellung behauptete und neuerwählte Biſchöfe durch förmliche Wahlcapitulationen zu binden wußte. Etwas ſchwieriger iſt die Ermittelung der Bedeutung des Wortes „milites“, doch ſteht zu vermuthen, daß Burkhard ſowohl ſeine freien Vaſſallen, — unter welchen aber ſelbſt die hochfreien Mannen, durch den feudalen Treueid (homagium), in perſönlicher Abhängigkeit von ihm ſtanden, — als auch im Hofdienſte ſtehende, gewaffnete Miniſterialen darunter gemeint haben werde. Streng genommen gehörten freie Vaſſallen nicht zur familia; ſie bildeten, wenn dieſe ebenfalls anticipierende Bezeichnung geſtattet ſein ſollte, den weltlichen Herrenſtand und die Ritterſchaft des fürſtbiſchöflichen Territoriums. Ob Burkhard überhaupt hochfreie, das heißt der biſchöflichen Vogtei nicht unterworfene Vaſſallen hatte, mag allerdings dahingeſtellt bleiben, berührt uns aber hier nicht näher. Die heerbannpflichtigen Gemeinfreien[1]) des ganzen Immunitätsbezirks, Dominikats, waren jedenfalls, durch die Ottoniſchen Privilegien, der biſchöflichen Vogtei unterſtellt, aber es war die Zeit der Volksheere vorüber. Hauptſächlich aus berittenen Lehens- und Dienſtleuten be-

1) Deren Exiſtenz im Wormſer Dominicat iſt nachgewieſen durch Urkk. K. Ludwig's des Frommen von 814 und K. Ludwig's des Deutſchen von 856. Schannat, Hist. Wormat. II. nr. 2 und 6. Vgl. Heusler a. a. O. S. 96 — in hominibus ecclesiae subditis, tam ingenuis quam etiam servis. Für den Speierer Sprengel: Urk. K. Otto's I. von 969 — homines ipsius ecclesiae tam ingenuos quam servos. Remling, Urkb. I. 15. Urk. K. Heinrich's II. von 1003: homines ipsius ecclesiae tam ingenuos quam servos et mundilingos; ibid. pag. 21. Vgl. auch pag 51.

stehende Schaaren bildeten die Kerntruppen aller Reichsfürsten. Auch liegt es sehr nahe zu vermuthen, daß Burkhard, vermöge seiner Zwistigkeiten mit Herzog Otto, genöthigt war, für sich und sein Gotteshaus die erforderliche Zahl von Streitern durch Ertheilung von Lehengütern zu gewinnen, wobei dann die Territorialmarken des Stiftsgebietes nicht den Ausschlag gegeben haben werden, insoferne auch außerhalb desselben gesessene Persönlichkeiten, in den Kreis der bischöflichen Interessen gezogen werden konnten, wenn man ihnen im Dominikate gelegene Güter verlieh, beziehungsweise nutzbare Rechte zuwies. Unter der familia S. Petri in der weitesten Bedeutung, hat man alle innerhalb des bischöflichen Immunitätsbezirks, auf dem dasselbe bildenden Gelände der Kirche, gegen Jahreszins und sonstige Leistungen, mit bloßer Wohnstätte oder mit Ackerbau, erblich angesessene Personen zu verstehen[1]). Dieselben hatten allerdings, insoferne sie nur zu Erbe nicht zu Eigen saßen, einen Theil der Urfreiheit ihrer Ahnen eingebüßt, waren aber doch nicht völlig zu Knechten herabgesunken.

Fragen wir nach dem Ursprung solcher Verhältnisse, so gibt es wohl keine bessere Antwort als: „Die sociale Geschichte während der Karolinger Zeit ist eine ununterbrochene Kette von Thatsachen, welche die fortschreitende Zersetzung der alten, gesellschaftlichen Grundlage des Volkes, des freien Standes, bezeugen. Es ist zuerst der Unterschied der Besitzenden und Nichtbesitzenden; bald schon der Gegensatz der viel und wenig Besitzenden, welcher die freien Volksgenossen in zwei Stände spaltet. Wer sich im Wettkampfe um die Güterquellen behaupten, hinlänglich Grundbesitz sich erhalten, oder neuerwerben konnte, wer dadurch faktisch frei und unabhängig blieb, der allein behauptete auch die alte Stellung und das alte Recht, das einstens eines jeden freigeborenen Mannes unveräußerliches Besitzthum war[2])". — Im engeren Sinne sind unter der familia jene Stiftsangehörigen gemeint, deren sich der Bischof zu den seine Person, seinen Hof- und Haushalt und die Verwaltung der bischöflichen Güter betreffenden Geschäften bediente, — also dessen Gesinde, insbesondere Hofgesinde, in manigfacher Abstufung.

Ein eigentliches Stadtrecht haben wir in den leges et

1) Gengler a. a. O. S. 5.
2) So K. Th. v. Inama-Sternegg, Wirthschaftsgesch. I. 259.

statuta nicht vor uns, weder formal noch inhaltlich. Gengler charakteriſiert ſie als eine Miſchung von genetiſch mit einander verwandten und in einander übergehenden, hof-, ſtadt- und landrechtlichen Elementen. Sie gelten für den ganzen weltlichen Herrſchaftsſprengel (dominicatus) des Biſchofs, in dem ſich zuverläſſig, nebſt den auf Kirchengut ſitzenden Halbfreien, auch noch Gemeinfreie[1]) befanden. Die Bewohner der Stadt, die cives, concives, mögen der wichtigſte Theil der Unterthanen des Biſchofs geweſen ſein, aber die meiſten ſaßen doch wohl auf dem Lande. Unter den Gemeinfreien gab es zuverläſſig auch ſolche, die nach Ritterart lebten, milites, militares, waren. Beſaßen dieſelben vom Hochſtifte herrührende beneficia, Lehengüter, ſo wurde durch die Vaſſallität ihr Geburtſtand nicht gemindert. Die leges ſollen gelten, ſowohl für Arme als auch für Reiche, — una eademque lex sit diviti et pauperi. Unter den divites können, außer den allerdings ſchon in Betracht kommenden Kaufleuten, nur mit ſtattlichem Grundbeſitz verſehene Perſonen gemeint ſind, denn der Reichthum ruhte damals noch nicht auf der Maſſe der beweglichen Habe, deren Anhäufung, inſoferne ſie nicht auf Kriegs- und Raubzüge zurückführbar iſt, eine Blüthe des Handels und der Gewerbe vorausſetzt, welche für Worms, das ja unmittelbar vor Biſchof Burkhard furchtbar gelitten hatte[2]), erſt in etwas ſpäterer Zeit eintrat.

Das Wort ministerialis kommt in Burkhards Statut als Geburtſtandesbezeichnung noch nicht vor. Der Biſchof nennt zwar Miniſterialen, aber nur zur allgemeinen Bezeichnung ſeiner Amtleute[3]), und einmal, wenn nicht etwa in der Hauptſtelle eine Marginalnote in den Text Eingang fand, zur beſonderen eines Wirthſchaftsbeamten, deſſen Berufskreis nicht mehr genau ermittelt werden kann[4]). Für jene Miniſterialität aber, welche uns näher angeht, die entſchieden nach Ritterart mit Glanz und Würde, wo nicht mit Un-

---

1) In Cap. XXI. iſt ausdrücklich von Freien die Rede. — Si quis ex familia S. Petri praedium vel mancipia a libero homine comparaverit.

2) Durch Normannen und Ungarn Arnold, Freiſtädte I. 54.

3) Prooem. Legis. ne aliquis advocatus aut vicedominus aut ministerialis, sive inter eos aliqua loquax persona supradictae familiae, aliquid novi subinferre possit.

4) Außer Genglers Commentar S. 32 iſt zu vergleichen Rietſch, Miniſterialität S. 238.

gestüm und Uebermuth[1]) auftretende, war die Zeit noch nicht gekommen; sie hat sich erst im Verlaufe des 11. und 12. Jahrhunderts aus den Hofämtern gebildet, die in ältester Zeit nicht erblich waren[2]).

Die Hofämter, — von Burthard noch als servitia bezeichnet, während sie späterhin insgemein officia genannt werden — sind zwar im Wormser Hofrechte genannt, aber nicht etwa nur für milites, also für bereits nach Ritterart lebende Personen und deren ebenbürtige Descendenz reserviert. Er kann vielmehr, was ausdrücklich hervorgehoben wird, einen jeden Fiscalinen, zu seinem Kämmerer, Schenken, Truchsessen oder Marschalk erheben[3]). Einen

1) Im Nibelungenliede ist „übermüete" eine häufig wiederkehrende keinen Tadel enthaltende Bezeichnung der Sinnesart der burgundischen Mannen.

2) In Mainz sind sie erblich 1127 unter Erzbischof Adelbert. Vgl. Gengler a. a. O. S. 32. In den meisten Stiftsgebieten galt wohl ursprünglich der Satz: ministeria et officia mutato principe omnia vacua sunt. Schöpflin, Alsat. dipl. I. 225. Vgl auch Nitzsch, Ministerialität a. a. O. Das älteste Weisthum der höfischritterlichen Ministerialität ist wohl das bei A. v. Fürth im Anhange und jetzt bei Jaffé, Bibl. Rer. Germ. V. 52 aus Udalrici Codex, abgedruckte, sogenannte Bamberger Dienstrecht, zwischen 1057 1064. Wie ansehnlich die Stellung der Bamberger Stiftsvassallen und Ministerialen war, ergiebt sich auch aus deren Haltung bei der Absetzung des Bischofs Hermann (1075), welche sie nicht anerkennen wollten. Vgl. K. Beyer, Die Bamberger, Constanzer, Reichenauer Händel in Forschungen XXII. 547. Das Alter des zuerst von N. Kindlinger, Münsterische Beiträge I. 68 aus einer Handschrift des 12. Jahrhunderts publicierten, wichtigen Cölner Dienstrechtes, — zwischen 1063 und 1176 — ist nicht genau ermittelt. Ueber die Mitwirkung der Ministerialen bei der Wahl der Bischöfe vgl. v. Bethmann-Hollweg, Ursprung der lombardischen Städtefreiheit S. 126. Fälle, in welchen widerspänstige Ministerialen gegen ihren Willen eingesetzte Bischöfe und Aebte thatsächlich davon abhalten, das Regiment zu führen, sind nicht selten. A. v. Fürth, S. 135.

3) Cap. XXIX. Si episcopus fiscalem hominem ad servitium suum assumere voluerit, ut ad aliud servitium eum ponere non debeat, nisi ad camerarium aut ad pincernam, vel ad infertorem vel ad agasonem vel ministerialem. Ueber agaso = marscalch, Diefenbach, Gloss. Lat. Germ. und v. Fürth, Ministerialen S. 201. Ist vielleicht der bei Gengler S. 32 als bischöflicher Wirthschaftsbeamter gedeutete ministerialis nur in Folge einer Interpolation des Textes genannt — so zwar, daß „vel ad ministerialem" ursprünglich eine erläuternde Marginalbemerkung gewesen wäre? Eine Urschrift liegt leider nicht vor. Die Vierzahl der Hofämter ist später ziemlich

andern, minder geachteten Dienſt ſoll er ihm nicht anbieten. Die Fiscalinen (fiscalini, fisgalini, homines fiscales) heißen ſo, weil ſie, als ſich noch eine Königspfalz zu Worms befand, was aber ſeit dem Jahre 790 in Folge eines Brandes nicht mehr der Fall war, Diener des königlichen Fiscus geweſen, von dieſem aber, mit den fiscaliſchen Nutzrechten an die camera episcopi gelangt ſind[1]). Uebrigens geht aus der betreffenden, die Verwendung von Fiscalinen nachweiſenden Stelle, keineswegs hervor, daß der Biſchof ſolche an die Spitze eines Hofamtes berief. Der Sinn kann auch ſein: Fiscaline konnten einem servitium (Amte, ſpäter ſpricht man von Stäben) zugetheilt werden. Das macht indeſſen keinen großen Unterſchied, da die Fiscalinen auch in dieſem Falle Miniſterialen wurden[2]).

Je glänzender der Hof eines geiſtlichen oder weltlichen Fürſten war, deſto zahlreicher war auch deſſen Ingeſinde. Jeder mit einem Hofamte betraute Miniſteriale erſter Ordnung hatte ſeine Untergebenen[3]), die, in ihrer Totalität, wie das aus dem Cölner Dienſtrechte hervorgeht, das betreffende ihm unterſtellte Amt bildeten. Es gab alſo Miniſterialen, die zum Marſchallamte, zum Schenkenamte u. ſ. w. gehörten. Die Fiscalinen folgten im Range unmittelbar auf die milites und ſtanden über den zu knechtiſcher Arbeit verpflichteten Dagewarden[4]), welche die unterſte, nahezu rechtloſe Schichte bilden. Dieſe ſind entſchieden unfrei und ſtehen weit unter den Fis-

---

conſtant geworden, doch nennt das Bamberger Dienſtrecht auch noch den Jägermeiſter.

1) Arnold, Freiſtädte I. 67. In einer Urk. K. Arnulfs für Worms von 897 iſt von Fiscalinen die Rede, welche Pferde zu ſtellen hatten, — fiscalinos servos cum filiis eorum omnemque familiam utriusque sexus et cum omni progenie ad eandem societatem parafridorum pertinente. Schannat, Hist. Wormat. II. 12. Arnold a. a. O. S. 22.

2) Aus Mon. Germ. SS. II. 142 und Nitzſch, Miniſterialität S. 59, lernen wir den magister pincernarum und den pincerna hebdomadarius (St. Gallen) kennen. Hier wechſelt alſo der Schenkendienſt wochenweiſe unter einer Mehrzahl von Schenken.

3) undertânen nennt Nibel. 777 2. die zum Küchenmeiſteramte gehörigen Perſonen. Man hat nicht blos an Küchenknechte zu denken. Auch iſt daſelbſt 776, 3 von truhſaezen und ſcenken, auch 804, 3 von einer Mehrzahl von Schenken die Rede.

4) In Echternach hießen ſie Dageſtalken lat. quotidiani ministri. Beyer, Mittelrh. Urkb. II. 1 nr. 37. Heusler, Urſprung der Stadtverfaſſung S. 110.

calinen. Daß letztere ſelbſt wieder ihre Knechte (mancipia) hatten, denen ſie das Tagewerk zuweiſen konnten, iſt ſicher. Der Wormſer Fiscaline war ein Halbfreier; er hatte ein den Seinigen zufallendes Wergeld, wenn auch nur ein niedriges, nämlich $7\frac{1}{2}$ Pfund = 150 Solidi, wovon zwei Drittel an die biſchöfliche Kammer und nur ein Drittel an ſeine Verwandten kam[1]). Das war freilich nicht immer ſo geweſen. Die Großeltern der dienſt- und zinsflichtig gewordenen Leute, alſo der ſogenannten Cenſualen des 9. und 10. Jahrhunderts, waren ja vollfreie Volksgenoſſen[2]). Auf dieſe einſtmalige Vollfreiheit mag es ſich beziehen, daß noch zu Burkhards Zeiten die Freizügigkeit anerkannt wurde[3]). Will der Fiscaline das ihm angetragene Hofamt nicht annehmen, ſo mag er ſich davon loskaufen[4]). Auch dieſe Beſtimmung iſt wichtig. Sie zeigt deutlich genug Spuren einer ſpröden, die glänzende Dienſtbarkeit verſchmähenden Reſignation, deren hochachtbare Seite unverkennbar iſt.

So wie uns der Biſchof ſeine familia ſchildert, deren gewaltthätiges Treiben am beſten dadurch erkannt wird, daß einmal, im Verlaufe eines einzigen Jahres, 35 Glieder derſelben den Mordſtreichen ihrer Genoſſen erlegen ſein ſollen[5]), haben wir uns wohl

1) Gengler a. a. O. S. 17. Vom Wergelde des Dagewarden iſt nicht die Rede. Es fiel ohne Zweifel der Herrſchaft zu.

2) Heusler, Urſprung S. 96.

3) Cap. II. si autem aliquis venerit post duos annos, aut post tres et plus et dicit: ego sum heres, pauper eram, orphanus eram, nec habui qui me pasceret, ideo extra patriam ivi et ibi usque modo me meo labore conduxi u. ſ. w.

4) Et si tale servitium facere noluerit, quatuor denarios persolvat ad regale servitium et sex (Gengler entſcheidet ſich für die Lesart quinque) ad expeditionem et tria injussa placita quaeret in anno et serviat cuicunque voluerit. Gengler a. a. O. S. 32. Für das servitium regale zahlte der Cenſuale das ſog. Gewerf, — conjectus ad expeditionem. Daſſelbe war eine mittelbare Folge der Vogtei, da der betreffende Immunitätsherr, als Senior, den Kriegsdienſt, den das Reich forderte, durch ſeine Mannen leiſtete und auch von dieſen, wenn ſie nicht perſönlich auszogen, einen Geldbeitrag erhob. Heusler a. a. O. S. 102. Vgl. auch M. Baltzer, Zur Geſch. des deutſchen Kriegsweſens S. 43.

5) Cap. XXX. — ut in curriculo unius anni XXXV servi S. Petri sine culpa a servis ejusdem ecclesiae sint interempti, was ſich indeſſen nicht allein auf die Stadt, ſondern auf das ganze Immunitätsgebiet beziehen dürfte. Ganz ähnliche Zuſtände lernen wir aus Dronke, Cod. Fuld. pag. 348 nr. 737 kennen. Decret. Heinr. II. imp. 1024, die Zwiſtigkeiten zwiſchen

auch die Bewohner der Biſchofsſtadt, als ein die Waffen nicht nur führendens, ſondern ſehr oft mißbrauchendes, rauhes Geſchlecht vorzuſtellen. Die häufigen Todtſchläge erfolgten aus wilder, durch Völlerei geſteigerter Raufluſt[1]). Das Schlimmſte aber war, daß die Uebelthäter in der öffentlichen Meinung nichts einbüßten und keine Reue zu zeigen pflegten[2]). Während die Volksrechte den Todtſchläger mit dem Wergelde bedroht hatten, ſetzen Burkhards leges Leibesſtrafen an, nämlich Geißelung, Scheerung und Brandmarkung, ohne jedoch, was Gengler ausführlich erläutert hat, mit dem Principe der Privatrache durch die nächſte Sippe des Erſchlagenen völlig zu brechen und unter dem beſonderen Vorbehalte, daß es, wenn der Uebelthäter zum biſchöflichen Geſinde gehören ſollte, dem Biſchofe zuſtehe, das Strafmaß nach eigenem Gutdünken und dem Rathe der ihm zunächſtſtehenden Getreuen zu beſtimmen[3]).

Es werden uns die bei den Friedensbrüchen gebrauchten Waffen genannt. Vom Schwerte, dem Bogen und der Lanze iſt die Rede, alſo ſo ziemlich von allen Trutzwaffen des Heergenoſſen. Auch Schutzwaffen werden wir ſelbſtverſtändlich als vorhanden vorausſetzen. Schilde (scuta) werden ausdrücklich erwähnt. Wer nämlich mit gewaffneter Hand in ein Haus einbricht und eine Jungfrau raubt, der ſoll zur Buße dem Vater oder Vormünder 12 Schilde und 12 Lanzen geben[4]). Daß ein namhafter Theil der Städter nicht nur zu Fuß, ſondern auch zu Roß fechten konnte,

---

Fulda und Hersfeld betreffend. Ueber die blutigen Händel zwiſchen Angehörigen des Wormſer Stifts und des Kloſters Lorſch, 1023, vgl. K. Dahl, Beſchreibung des Fürſtenthums Lorſch S. 65, worauf Gengler a. a. O. S. 2 hinweiſt. Es gab aber auch Kirchenfürſten, welche ihre ſtreitbaren Dienſtleute keineswegs zu zügeln vermochten. In die Tage K. Heinrich's IV. fallen die wüſten Auftritte in Goslar. 1063: pugna Goslariae in ecclesia pro dispositione sellarum episcopi Hezelonis Hildinisheimensis et Wideradi abbatis Fuldensis, priore vice in die natali domini ad vesperam usque absque gladiis, secunda vice in pentecoste etiam gladiis. Ann. Corbienses apd. Jaffé, Bibl. 1. 40.

1) Saepe pro nihilo aut per ebrietatem, aut per superbiam (Uebermuth).

2) Et ipsi interfectores magis inde gloriati sunt et elati.

3) Si autem noster servitor, qui in nostra curte est, aut noster ministerialis talia audeat praesumere, volumus ut hoc sit in nostra potestate et consilio nostrorum fidelium, qualiter talis praesumptio vindicetur.

4) Cap. XXIII. S. 27.

schließe ich indirect auch daraus, daß in dem für Stadt und Land gemeinsam gegebenen Statute, zur Bestimmung jenes Grades von körperlicher Gesundheit, der nöthig ist, um rechtsgültig gewisse letztwillige Verfügungen vornehmen zu können, zuerst das Besteigen des Rosses erwähnt wird[1]). Es wird das in solcher Allgemeinheit gesagt, das wir uns nicht etwa nur die milites als beritten vorzustellen haben werden. Von der societas parafridorum war bereits die Rede, aber auch der Kaufmann setzte sich zu Roß, wenn er zu Land mit seinen Waaren auszog[2]). Zwischen Stadt und Land hinsichtlich des Vorhandenseins von Pferden eventuell Streitrossen einen wesentlichen Unterschied anzunehmen, liegt kein Grund vor Noch spielte ja der Landbau auch in den größten Städten eine Rolle. Der vermögliche Städter besaß, abgesehen von entlegeneren Landgütern, die er bebauen lassen konnte, auch innerhalb des städtischen Weichbildes gelegene Aecker, Weingärten und Wiesen, und hielt sich auch, was aus dem Codex Traditionum des Klosters Lorsch[3]) für Worms und Mainz nachgewiesen ist, den zum Anbaue des Geländes erforderlichen Viehstand. Mainz, sagt ein arabischer Reisender aus Tortosa in Spanien, ist eine große Stadt, wenn auch nur zum Theil bewohnt, da ein Theil bloß als Ackerfeld benützt wird[4]). Noch im Jahre 1269 haben in Oppenheim, sowohl die milites als die cives, ihr zur Weide gehendes Vieh[5]).

Die Fiscalinen insbesondere werden sicher Rosse besessen haben, denn wie hätte sonst der Bischof dieselben zu solchen Hofämtern befördern mögen, bei denen das Leben nach Ritterart unvermeidlich wurde? Wir dürfen annehmen, daß überhaupt die meliores, majores, honestiores, praestantiores familiae, die viri boni, homines probi oder wie immer die Bezeichnung der höheren Schichte lauten mochte, in jenen Dingen, die den reisigen Hofdiener ausmachten, hin-

1) Cap. XI. Si quis — — — in lectum aegritudinis ita inciderit ut equitare aut per se ambulare non poterit u. s. w. — also das Vermögen zu stehen und zu stehen, zu reiten „ungestabt und ungehabt". Vgl. Wackernagel, Kleinere Schriften I. 16. Grimm, Rechtsalterthümer S. 96.

2) Hüllmann, Städtewesen I. 194.

3) Cod. Laurisham. II. 351 ein mansus in civitate Maguntina, zu dem auch XXV jumenta gehören.

4) Die Stelle bei Hegel, Mainzer Verfassungsgesch. S. 37.

5) Urk. K. Richards bei W. Franck, Gesch. von Oppenheim nr. 23.

reichend geübt geweſen ſind. Wer ſich in der unmittelbaren Umgebung eines ſo ſtreitbaren Herren befand, wie ein Biſchof des 10. und 11. Jahrhunderts insgemein zu ſein pflegte, der ſaß, auch als deſſen Kämmerer und Schenke, gewiß nicht immer in der biſchöflichen Pfalz auf dem weichen Pfühle, ſondern hatte oft dazu Veranlaſſung, mit ſeinem Herrn den Streithengſt zu beſteigen. Aus biſchöflichen Vaſſallen beſtanden großentheils jene glänzenden Heere, die immer von Neuem die Alpen überſchritten[1]). Von Belang für die Waffenfreudigkeit der familia iſt fernerhin, daß die leges des Biſchofs, wie bereits erwähnt wurde, das Fehderecht keineswegs ganz verpönten, ſondern nur die Auswüchſe deſſelben zu beſeitigen ſuchten. Die Privatrache der Verwandten eines Erſchlagenen iſt erlaubt, jedoch nur ohne Zuziehung von Helfern aus dem Kreiſe der Ungeſippten, alſo nur zwiſchen den proximis occisi et occisoris und bis zur Erlegung des Wergelds von Seiten des homicida[2]). Fernerhin iſt der Gerichtszweikampf als allgemein gültiges Inſtitut anerkannt und zwar in ſolcher Allgemeinheit, daß des Falles ausdrücklich gedacht wird, daß Jemand von einem Untergenoſſen zu Kampf angeſprochen werde[3]). Wie allgemein man aber ſich des Gerichtszweikampfes bediente und bei welchen Veranlaſſungen, Streit über Mein und Dein, Schuldklagen u. ſ. w., er in Anwendung kam, geht aus dem 31. Kapitel hervor[4]), wo, zur Vermeidung von Meineiden, ein Zeugenzweikampf vorgeſchrieben wird.

Eine in ſo allgemeiner, Brauch und Mißbrauch verbindender Weiſe ihre Waffen führende Genoſſenſchaft, wie die ganze familia S. Petri zu Worms, brauchte ſelbſt vom gewaltigſten Herren nicht zu befürchten, auf jene Stufe der politiſchen Bedeutungsloſigkeit herabgedrückt zu werden, die das traurige Loos der meiſten Landgemeinden geworden iſt. Es war vielmehr, um das Nöthige kurz zu ſagen, auch die principielle Beſeitigung der hofrechtlichen Pflichten und Laſten der Einwohnerſchaft, kaum noch etwas Anderes, als nur eine Frage der Zeit, ſobald einmal der merkantil-gewerbliche Auf-

1) W. v. Gieſebrecht, Kaiſerzeit II. 9.

2) Ausführlich entwickelt bei Gengler S. 36.

3) Cap. XIX. Si autem tam digna persona est, quae pugnare cum eo pro tanta re dedignetur, vicarium suum ponat — alſo einen Kämpen.

4) Si quis ex familia contenderit cum socio suo de una qualibet re, sive de agris, sive de vineis, sive de mancipiis, sive de pecunia u. ſ. w.

schwung der betreffenden Emporien, den alle vernünftige Herren, mochten sie nun dem geistlichen oder dem weltlichen Fürstenstande angehören, in ihrem eigenen Interesse zu fördern pflegten, eine vollendete Thatsache geworden war. Von Bürgern (concives) ist im Wormser Dienstrechte nur wenig zu finden, gar nichts, was auf besondere Vorrechte desselben hinweisen würde; doch wird die Bestimmung gegeben, daß die ihnen verliehene Hofstätte (area) nur dann vom Bischof eingezogen werden kann, wenn die Erbgesessenen drei Jahre lang den jährlichen Zins versessen und die übrigen nicht näher bezeichneten Dienste nicht geleistet haben. Deßgleichen auch, wenn sie ihr Haus verkaufen[1]). Ganz im Allgemeinen sollte aber der Satz gelten, daß bei Sterbfällen keine Abgaben für die bischöfliche Kammer erhoben werden, sondern vielmehr die ganze Hinterlassenschaft auf den nach der Successionsordnung dazu berufenen Erbnehmer übergehen solle[2]).

Freilich wurde die wohlwollende und sehr verständige Absicht des Bischofs nicht erreicht. Sie scheint, da er bald nach Abfassung der leges mit Tod abging, von seinen Nachfolgern nicht verwirklicht worden zu sein, denn sonst wären ja später bekannte Kaiserprivilegien für die Wormser Bürgerschaft gegenstandslos gewesen. Nicht alle Bischöfe waren so einsichtsvoll wie Burkhard. Selbst A. F. Gfrörer, der doch den nicht mit Milde, sondern mit Gewalt regierenden Erzbischof Anno von Cöln für einen eminenten Staatsmann hält, vermag es nicht dessen zum Aufstande von 1074 führende Starrheit und Rechthaberei ganz zu entschuldigen. Die alten Satzungen, — nämlich jene, auf welche das patriarchalische Regi-

1) Cap. XXVI. Lex erit concivibus, ut si quis in civitate hereditalem aream (zu Erbe, nicht zu Eigen verliehene Hofstätte) habuerit, ad manus episcopi dijudicari non poterit, nisi tres annos censum et aliam suam justitiam inde supersederit. — — — Si domum in civitate vendiderit, aream perdat. Der auf den Häusern der Bürger ruhende Zins, Wortzins, Martinszins u. s. w., lastete auch auf dem Eigen, war also, wie es scheint, eine Folge der Vogtei. Vgl. Heusler, Ursprung der Stadtverfassung S. 101. Durch diese Stelle wird indessen keineswegs ausgeschlossen, sondern vielmehr nahegelegt, daß es in Worms auch Bürger gegeben haben könne, die auf ihrem Eigen saßen.

2) Cap. III. Si quis in dominicatu nostro hereditatem habens moritur, heres sine oblatione hereditatem accipiat et postea debitam servitutem inde provideat.

ment der Bischöfe gegründet gewesen sei — so meint er, hätten deßhalb nichts mehr getaugt, „weil sie das Selbstgefühl des Besitzes, ein Element, das man nicht wegläugnen, nicht einmal tadeln darf, täglich verletzten[1])."

Das ist gewiß ganz richtig, wie es ebenfalls gar nicht ausbleiben konnte, daß Widerstand geleistet wurde, wo immer der Episcopat die wirklichen Bedürfnisse der Bürgerschaft verkannte. Nur wird man sich auch sofort sagen müssen, daß die zuerst von den Ministerialen und Altbürgern mit Erfolg in die Hand genommene Wahrung einer gewissen, durch uralte Traditionen getragenen Selbständigkeit, ein Vorspiel für spätere, in ihrer Art ebenso berechtigte Bestrebungen der unteren Klassen der Städter war. Ebensowenig als die gegen gewaltthätige Bischöfe Front machenden Ministerialen und Altbürger, sind die einige Generationen später mit dem Rathe rechtenden Zunftgenossen schlechthin als Rebellen oder freche Ruhestörer aufzufassen, da es im Wesen der Zeit lag, daß auch an sich wohlberechtigte, selbst verbriefte Ansprüche, gar oft nur mit Gewalt durchgesetzt werden konnten. Die städtische Freiheit konnte nicht bei den obersten Schichten stehen bleiben, sondern mußte sich nach und nach auf alle Einwohner erstrecken[2]). Durch die berühmten Freiheitsbriefe Kaiser Heinrichs V., für Speier (1111) und für Worms (1112, 1114)[3]), wurde von Seiten des Reichsoberhauptes und der dabei im Rathe mitwirkenden, als Zeugen genannten Fürsten, feierlich anerkannt, was sich die Bürgerschaft der genannten Städte bisher errungen hatte. Hiedurch war aber, für andere ebenfalls ihre Kraft fühlende Städte, ein Ziel bezeichnet, nach welchem unabläßig gestrebt und für welches mancher Tropfen Blutes vergossen worden ist.

Das alles ist aber schon so oft und auch so gut dargestellt worden, daß ich nicht wagen darf zu recapitulieren, wie die persönliche Freiheit aller Bürger nach und nach das durch den Satz: in der Stadt macht die Luft frei[4]), ausgedrückte, allgemein anerkannte Lebensprincip der Städte wurde. Nur zwei Bemerkungen mögen

1) Gregorius VII. VII. 361.

2) Arnold, Freistädte II. 187 ff.

3) Abdr.: Moritz, Ursprung der Reichsstädte. Append. doc. pag 142, 144.

4) Vgl. hierüber den Excurs V. bei H. G. Gengler, Stadtrechtsalterthümer (1882) S. 407 ff.

mir erlaubt werden. Die eine gilt einem etwas befremdenden Ausspruche Walters[1]), der im Bürgerstande jenen Begriff der Freiheit sich ausbilden läßt, welcher die Gefühlsweise der modernen Welt bestimme, „jene Freiheit ohne Gemüth und Hingebung, wobei Jeder nur an sich selbst denkt".

Hiegegen ist zu sagen, daß auch im Mittelalter und zwar in allen Schichten und Berufsgattungen, die rücksichtsloseste und daher oftmals kurzsichtigste Wahrnehmung nur des eigenen Standpunktes, unter gemüthloser Verkennung des guten Rechtes anderer Stände und Gruppen, zu den so oft wiederkehrenden Erscheinungen gehört, daß man mit dem gleichen Rechte und Unrechte auch die Fürsten und den Adel beschuldigen kann, nach einer Freiheit gestrebt zu haben, bei der alle andern Menschenkinder ihre Rechnung nicht mehr finden konnten[2]). So hat uns denn auch, abgesehen von den massenhaft vorhandenen Klagen anderer laudatores temporis acti, ein an der Scheide des dreizehnten zum vierzehnten Jahrhunderte stehender, moralisierender Dichter, den Kampf Aller gegen Alle ausgemalt; eine pessimistische Schilderei, in der sich heute noch viele Leute gefallen, die da vorgeben, daß sie der Zeit den Puls zu fühlen wüßten.

Ein vogel den andern izzet
ein tier daz ander frizzet
ein visch den andern slindet,
ein mensch daz ander schindet
an leib, an eren, an gute,
mit ungetrewem mute[3]).

Die Wahrheit ist, daß überall, wo helles Licht strahlt, auch nkle Schatten vorhanden sind, durch welche wir uns aber nicht von abhalten lassen wollen, als hell und licht anzuerkennen, was uns unverkennbar so darstellt: das hauptsächlich in den telalterlichen Städten, aber freilich nicht ausschließ- nur in denselben, Form und Inhalt gewinnende gen und Streben, nach wohlgeordneten, vom unver-

1) Rechtsgeschichte § 463.
2) Eine interessante Quelle ist das von Th. v. Karajan unter dem Buch der Rügen, mit dem zu Grunde liegenden älteren, lateinischen — (Sermones nulli parcentes) im II. Bande von M. Haupts ist herausgegebene, deutsche Gedicht des beginnenden 14. Jahrhunderts.
3) Hug von Trimperg, Renner v. 539 ff.

jährbaren, urgermanischen Freiheitsdrange getragenen Rechtsverhältnissen und Satzungen.

Fernerhin möchte ich aber, an der Hand Arnolds, noch besonders betonen, daß zwar, in den schon vor der Mitte des 13. Jahrhunderts zur Autonomie gelangten Städten, die alten, dem geburtständischen Herkommen der Einwohnerklassen entsprechenden Unterschiede nothwendig verbleichen mußten, aber keineswegs völlig gegenstandslos geworden sind und daß sich daher die zähe Fortspinnung solcher Fragen, die, in der dem ganzen Bürgerstande beigemessenen Freiheit und Standesehre, nicht ohne bedenkliche Bruchtheile aufgehen wollten, ganz wohl begreifen läßt, ohne daß es nöthig wird, die sich späterhin, besonders im 14. Jahunderte, zwischen den Geschlechtern und den Zunftgenossen zu einem förmlichen Antagonismus ausbildenden, schroffen Gegensätze, lediglich nur durch die das Ritterthum copierende, romantische Ueberschwänglichkeit, Selbstüberhebung und Haltlosigkeit der einen und den prosaischen Realismus der andern Partei zu erklären.

Es kann kaum zu oft gesagt werden, daß die Freiheit als Abstractum historisch nicht verwerthet werden kann und daß im Mittelalter der Freiheitsbegriff, der, was unläugbar ist, immer etwas von Herrengelüsten in sich birgt, ein Geburt, Waffen und Habe zusammenfassender Dreiklang war, zu dessen Wohllaut eine möglichst reine Stimmung der einzelnen Grundtöne des Accords vorausgesetzt wurde. Was nun die durch die Geburt, die Abkunft bedingte Seite der Freiheit belangt, so galt im Wormser Dienstrechte[1]) noch der Satz, daß, bei einer zwischen Fiscalinen und Dagewarden geschlossenen Ehe, die Kinder der ärgeren Hand folgen mußten. Sobald aber die hofrechtlichen Consequenzen der bischöflichen Herrschaft über die Einwohner der Stadt, als da sind Buteil, Besthaupt, Gewandrecht, Frohnden u. s. w., nicht mehr zu Recht bestanden, fiel freilich der durch diese Lasten bezeichnete und offengehaltene Standesunterschied hinweg. Auch der Handwerker war jetzt persönlich frei, aber doch trennte ihn factisch eine tiefe Kluft, die durch allgemeine, gesetzgeberische Bestimmungen nicht ausgefüllt werden konnte, von der höheren Schichte der Stadtbewohner. Diese Schichte bestand, seit die Bischöfe durch die Ottonischen Privilegien dermaßen

1) Leges et Statuta Familiae S. Petri Cap. XV.

ans Ruder gelangt waren, daß die Reichsangehörigkeit der Bürgerschaft nicht mehr in solchem Grade evident war, als zur Zeit der nur vom Kaiser gesetzten Burggrafen, nicht mehr aus unmittelbar unter dem Reiche stehenden Freien, sondern, wenn wir die spätere Bezeichnung gebrauchen dürfen, aus Rittern und Patriciern, welche der zwar entschieden bischöflichen, aber doch vom Reiche herstammenden Vogtei unterworfen waren[1]).

Während nun, in weiterer Entwickelung der Verhältnisse, der Stand der ritterlichen Dienstleute, Ministerialen oder der milites Ritter, wie man sie auch kurzweg nannte, durch die ihnen für ihre Dienste verliehenen Grundstücke, Häuser, Renten aus herrschaftlichen Gefällen u. s. w., eine feste dingliche Unterlage besaß und, während auch die als Geschlechter oder Patricier bezeichnete Standesklasse[2]), mit Einschluß der späterhin als sogen. Mehrer der Gesellschaft bekannten Gruppe, durch Grundbesitz und Industrie auf mindestens ebenso sicherem Boden stand, war der Handwerker zunächst nur auf sein Gewerbe angewiesen, seine Freiheit daher, wenn er sich nicht ebenfalls Grund und Boden, wo nicht zu Eigen so doch wenigstens zu Erbe zu erwerben vermochte, ein nudum jus Quiritium. An die Stelle der Hörigkeit trat vielfach die Mundschaft[3]), von der in einem anderen Zusammenhange noch die Rede sein wird. Hätte der Handwerker nicht die Waffen besessen, so würden sich wohl niemals, statt der unfreien im Herrendienste stehenden hofrechtlichen Handwerksinnungen, freie Zünfte haben entwickeln können. Der sich seiner Exclusivprivilegien freuende Handel und das zwischen demselben und dem Handwerke die Mitte haltende feinere Gewerbe allein, würden das zu bewerkstelligen nicht vermocht haben, was durch das derbkräftige Eingreifen der Handwerkszünfte im 14. Jahrhunderte erreicht wurde: nämlich für jeden befähigten Städter die Möglichkeit, beim Stadtregimente betheiligt sein zu können.

---

1) Vgl. Arnold, Gesch. des Eigenthums in din Städten S. 10.

2) Die urkundliche Bezeichnung ist civis, burgensis, Burger. Das Wort patricius kommt erst in der Renaissancezeit auf, mehr in Büchern als in der Urkundensprache. In Christoph Scheuerls oben erwähntem Briefe über die Verfassung von Nürnberg „außer den edeln geschlechtern der alten wappengenossen". Im Latein aber „patricii". Nürnberger Chroniken V. 786.

3) Vgl. bei H. G. Gengler, Stadtrechtsalterthümer, den Excurs IV. S. 403 ff.

Wenn man vom Klerus abſieht, ſo war in den alten Biſchofsſtädten der Stand der Miniſterialen geraume Zeit ausſchließlich der herrſchende geweſen, das heißt, der vom Herrn der Stadt zur Regierung derſelben freiwillig mitbeigezogene. Er bildete den Rath des Biſchofs, nicht der eine politiſche Selbſtändigkeit noch nicht beſitzenden Stadt, verwaltete Zoll und Münze, hatte die Richterſtellen inne und behielt einen großen Theil der biſchöflichen Einkünfte für ſich[1]). Die nächſte Phaſe iſt, daß wir neben den Rittern auch Bürger im biſchöflichen Rathe finden.

1) Arnold, Freiſtädte II. 181.

XVI.

Das Stadtregiment in der Hand der Miniſterialen und Geſchlechter, hierauf aber der Zünfte.

Das Wort Bürger (civis) nach mittelalterlichem Sprachgebrauch. — Die ſtädtiſchen Miniſterialen (milites) gehören mit zu den Bürgern. — Einwanderungen in die Städte. — Nothwendigkeit des ſtädtiſchen Grundbeſitzes zur Erlangung der Rechte eines Vollbürgers (civis optimo jure). — Der Mangel des Grundbeſitzes wird durch die Eigenſchaft als Zunftgenoſſe zum Theil aufgewogen. — Die hofrechtlichen Innungen (societates). — Die freien Zünfte. — Ueber deren Entſtehung. — Die Biſchöfe und die Freiheit der Städter. — Zur Vorgeſchichte der ottoniſchen Privilegien. — Stellung der ſtädtiſchen Optimaten. — Vor der Mitte des 13. Jahrhunderts gibt es keine ſcharfgezogene Scheidelinie zwiſchen milites und cives. — Widerſtand gegen die Zwingherrſchaft nicht von den Zünften, ſondern von den Miniſterialen und Geſchlechtern eingeleitet. — Die Mittelklaſſe zwiſchen Geſchlechtern und Handwerkern. Herrenzünfte. — Der Rath, eine mit obrigkeitlichen Befugniſſen ausgerüſtete Behörde. — Der Grund zu ſeiner Macht wird nicht in Oppoſition gegen den Biſchof, ſondern unter deſſen Autorität, als von ihm geſetzte Behörde gelegt. — Die Biſchöfe ſtützen ſich in erſter Linie auf die rittermäßige Bürgerſchaft. — Daher das Uebergewicht der Miniſterialen über die Patricier. — Nicht zu den Miniſterialen zählende Geſchlechter können die Ritterwürde erhalten, aber zum Ritterſtande gehören ſie nicht. — Das militäriſche Uebergewicht des ſtädtiſchen Fußvolks tritt ſpäter ein, als man vielfach annimmt. — Städtiſche Reiterei numeriſch ungenügend, aber nicht völlig werthlos. — Politiſche Conſequenzen des von Altbürgern geleiſteten Dienſtes zu Roß.

Wollen wir uns den heilſamen Einfluß der ſpecifiſch ſtädtiſchen, im Lande aus vielen Gründen verſagten Verfaſſungsgebilde des Mittelalters, auf die Geſtaltung des ganzen modernen Staatsweſens vergegenwärtigen, ſo gehen wir füglich von der Geſchichte des Wortes Bürger aus. Es iſt gewiß bezeichnend genug, daß man jetzt, was im Mittelalter ſinnlos geweſen wäre, von ſtaatsbürgerlichen

Rechten und Pflichten sprechen kann und auch von der Bürgerschaft kleinster Dörfer. Sagen wir immerhin, mit K. D. Hüllmann, unbeirrt durch die Einreden resoluter Agrarier, und wäre selbst ein H. Leo[1]) in ihren Reihen: „Die älteren Städte waren es, welche den Keim der Staatsgrundverfassung des späteren Mittelalters enthielten. In der Herrschaft über dieselben bildete sich eine Abstufung, von der fürstlichen Gewalt bis zu der gemeinheitlichen des Gewerbestandes; denn die ganze innere Stadtgeschichte besteht nur in diesem denkwürdigen Gange der Herrschaft durch alle Stände, vom Könige bis zu den Zünften“[2]).

Jedem prüfenden Beobachter historischer Vorgänge und darauf sich gründender Zustände, liegt es gewiß sehr nahe, daß eine weltgeschichtliche Erscheinung von der Bedeutung des deutschen Bürgerthums nur dann richtig erkannt wird, wenn man, — ohne sich, zu Ehren eines bestimmten politischen Systems, die erforderlichen Sprünge zu erlauben — jede einzelne Phase mit jenen ihr vorhergehenden, älteren Erscheinungen, in denen man Unterlagen und Vorbedingungen des Späteren zu erkennen glaubt, in historischen Zusammenhang zu setzen sucht, aber zu diesem Behufe nicht etwa construiert, sondern so unbefangen als möglich beachtet, was die Quellen bieten. Eine der ersten Wahrnehmungen, die sich ihm dabei aufdrängt, ist nun aber, daß die Worte Bürger und Bürgerschaft geraume Zeit lang auch solche Elemente mitumfaßt haben, welche jetzt, von jener Partei, welche sich im garantierten Erbpachte des politischen Fortschritts zu befinden wähnt, als reaktionäres, dem bürgerlichen Standesbewußtsein widerstrebendes Junkerthum verurtheilt werden. Daß der venetianische nobile ein Bürger war, das findet man wohl ganz begreiflich: aber daß unser deutscher Altbürger auch ein gestrenger Ritter sein konnte, ohne hiedurch nothwendig aus der Rolle zu fallen, das will weniger einleuchten. „Der deutsche Philister, sagt uns W. H. v. Riehl[3]), kehrt leichter zu dem Glauben an die

1) Derselbe geht Vorlesungen I. 197 so weit, das städtische Leben zu beschuldigen, es habe „allzeit nur dazu gedient, dem germanischen Wesen gänzlich fremde, romanische, sinnliche, rationalistische Bildungselemente in das germanische Leben zu verschleppen und dies dadurch in der Wurzel krank zu machen“.

2) Städtewesen des Mittelalters II. 3.

3) Die bürgerliche Gesellschaft S. 124.

Vernunftmäßigkeit des leibhaftigen Teufels, als an die Vernunftmäßigkeit des Geburtsadels zurück", und was nun die Städte betrifft, so ist das von allen unparteiischen Historikern zugestandene Faktum, daß es eine noch dazu nicht ganz kurze Periode gab, in welcher sie von Ministerialen und Geschlechtern in recht gedeihlicher Weise regiert worden sind, jenen vielverbreiteten und populär gewordenen Darstellungen nicht zu entnehmen, in denen man die allerdings verdiente Niederlage späterhin übermüthig gewordener Patricier, nicht etwa nur als das gerechte Walten der Nemesis auffaßt, sondern, weit über das Ziel hinausschießend, wie einen wahren Erlösungsakt feiert, ohne nur ein Wort darüber zu sagen, daß auch das siegreiche Zunftregiment seine wenig erbaulichen Seiten hatte und daß dem armen Manne nicht damit geholfen war, wenn sich, innerhalb des städtischen Weichbildes, statt einer Oligarchie von starrköpfigen, egoistischen und begehrlichen Grundbesitzern, ein Ring von zwar fortschrittlich angehauchten, aber alle Mysterien des Einmaleins zur Anwendung bringenden Kapitalisten bildete.

Wäre eine in radikaler Weise durchgeführte Lahmlegung des Stadtadels das probate Recept zur Herstellung der allgemeinen Zufriedenheit gewesen, so würden wir nicht aus einer Menge von Städten hören, daß der Drang nach Umgestaltung der politischen und socialen Verhältnisse, fort und fort zu neuen Verfassungsexperimenten führte.

Burger, Bürger (civis) in des Wortes weitester Bedeutung war, nach mittelalterlichem Sprachgebrauche, ein Jeder ohne Rücksicht auf Stand und Herkommen, der thatsächlich an den Vortheilen der städtischen Schutzverbindung Antheil nahm. Nicht nur die in einer Stadt gelegenen, auch die benachbarten Gotteshäuser hatten vielfach das Bürgerrecht (Burgrecht) jener Städte, in denen sie Höfe besaßen, einen Theil ihrer ruralen Einkünfte aufspeicherten, umsetzten und verwertheten. Und nicht nur der Kleinadel, auch Fürsten und Herren mußten unter Umständen Werth darauf legen, Bürger mehr oder minder mächtiger Städte zu sein[1]), wobei sich dann eigen-

1) Die Constanzer Chronik zu 1377, bei Mone, Quellensamml. I. 321 sagt: welher herr gaistlich oder weltlich sicher wolt das sin behaben, der must burger sin in ainer statt, und beschach den edlen lüten ettwen gar ungenädenklich, wen ir aigen lüt fluhent offt von in und woltent in nit alz dienstbar sin als vor; und wenn sy denn in den stetten burger wurdent, so

thümliche Verhältnisse ergaben, vermöge deren das Bürgerrecht näher betrachtet nichts anderes war, als die Form einer zuweilen sogar in den Solddienst einmündenden Bundesgesgenossenschaft[1]). In der engeren Bedeutung war aber nur der ein Bürger, welcher nicht bloß als ein geduldeter Schutz- oder Schirmverwandter, oft nur in ganz vorübergehender Weise, als sogenannter Satzbürger, auf die contractmäßig festgesetzte Dauer von einigen Jahren, sich zu einer Stadt hielt, sondern bleibend und activ, mit Einsetzung seiner ganzen Persönlichkeit, am städtischen Wesen betheiligt war[2]). Man dachte sich dabei: was der betreffenden Stadt zum Nutzen und Frommen, was ihr zum Ruhme oder zur Schmach gereiche, werde von denen am Richtigsten ermessen und am Entschiedensten gefördert, beziehungsweise abgewendet werden können, deren ganze Existenz, Haus, Hof, fahrende Habe und, was ja nicht vergessen werden darf, deren mit ihrer Stadt verwachsene, bürgerliche Ehre auf dem Spiel stehe. Der Fremde, der in Worms Bürger werden wollte, mußte versprechen, binnen Jahresfrist ein Haus oder Erbe (hereditatem) und zwar im Werthe von wenigstens 10 Pfund Pfennigen in der Stadt zu erwerben; eine kluge, allerdings hochconservative aber keineswegs engherzige Maßregel, durch welche sich das bürgerliche Gemeinwesen gegen das so bedenkliche Herbeiströmen des ländlichen Proletariats zu sichern wußte.

Von den herrschaftlichen Dienstmannen rechnete man zur Bürger-

---

noment sy denn die stett in, und wurdent dik geschirmt wider ir aigen herren, und beschicht och noch hütt py tag.

1) Graf Friedrich von Leiningen wird, 1287, auf Lebensdauer (quamdiu vixerimus) Bürger zu Worms; Graf Wilhelm von Katzenelenbogen, 129[illegible], Bürger von Mainz. Schaab, Gesch. des rhein. Städtebundes II. 64, [illegible]. Die Markgrafen Heinrich und Rudolf von Hachberg werden, 1304, auf 5 Jah[illegible] Bürger zu Freiburg im Breisgau, H. Schreiber, Urkb. der Stadt Fr[illegible]burg I. a. 176, 177. Vgl. F. J. Mone, Ueber Bürgeraufnahmen vom 1[illegible] bis 18. Jahrhundert, in Ztschft. f. Gesch. des Oberrh. VIII. 1 ff. Die B[illegible]spiele ließen sich häufen.

2) Zum Folgenden Arnold, Freistädte I. 240 ff.

3) Annal. Wormat. apd. Böhmer, Font. II. 214. Das 1293 v[illegible] Grafen Egon renovierte Freiburger Stadtrecht bestimmt: es mag niema[illegible] burger werden, er habe denn ein achtot teil an einem haus, welcher teil z[illegible] mark wert und unverkümbert ist. Neugart-Mone, Episc. Const. II. 51[illegible]. Vgl. auch C. W. v. Lancizolle, Grundzüge der Gesch. des deutschen Städ[illegible] wesens (1829) S. 29.

schaft alle diejenigen, welche in der Stadt saßen: in ihren, seit die Ambachtlehen erblich geworden waren, zuweilen nach dem Geschlechte[1]), oder auch nach dessen Wappenbilde benannten, oft recht stattlichen Höfen (curiae)[2]), oder wohl auch in den ihnen, wegen ihrer erprobten, berufsmäßig obliegenden Streitbarkeit, unter der Verpflichtung zur Hut und Vertheidigung zugewiesenen, herrschaftlichen, hierauf städtischen Wehrbauten, Thor-[3]) und Brückenthürmen, Vorwerken und dergleichen[4]). Die in den Städten gesessenen Dienstmannen werden aber freilich auch in vielen Urkunden, unter Betonung ihrer durch den Herrendienst bedingten Sonderstellung, als ministeriales oder auch, wegen ihrer obligaten Kriegsbereitschaft, als milites bezeichnet; entweder in ganz allgemeiner Weise, oder auch unter Angabe der besondern Gattung des Dienstes: marescalcus, camerarius, dapifer u. s. w. Durch diese urkundliche Hervorhebung der Ministerialität bestimmter Persönlichkeiten oder Geschlechter, wird aber keineswegs gesagt, daß man dieselben nicht zu den cives gerechnet habe. Es gab mithin beinahe in allen deutschen Städten des 12. und 13. Jahrhunderts sehr viele berufsmäßig die Waffen führende, im Dienst- und Lehensnexus befindliche Bürger, also eine nach ritterlichem Zuschnitte lebende, aristokratisch gesinnte Schichte, deren Existenz räthselhaft sein

1) So wurde z. B. in Basel der Pfaffenhof nach dem Dienstmannengeschlechte Pfaff genannt. Ochs, Gesch. von Basel I. 460. Weitere Beispiele bei Schaab, Gesch. des rhein. Städtebundes I. 92.

2) Ein Verzeichniß der in der Stadt Mainz befindlichen Höfe bei Guden., Cod. dipl. II. 508 ff. Aus Ulrich Richentals Chronik des Constanzer Concils, herausg. von M. L. Buck (Stuttg. lit. Verein 1882), ersehen wir, daß viele constanzer Altbürger Höfe besaßen, die groß genug waren, Fürsten und Herren mit zahlreichem Gefolge, Dienern und Rossen, aufnehmen zu können. Vgl. S. 36, 37, 48.

3) In Parziv. I. 579 ff. heißt es von Gahmurets Wirte: daz was ein ellens richer man: || mit siner hant het' er getân || manegen stich unde slac || wand er einer porten phlac.

4) Namentlich die Thore werden in Urkunden häufig als Wohnsitz von Ministerialen und Geschlechtern genannt, z. B. 1185 Albertus de porta civitatis (Trier). Beyer, Mittelrh. Urkb. II. 114. Herimanus de Wighus (de domo bellica) von 1141—1166 in Cölner Urkunden, Lacomblet, Niederrh. Urkb. I. 233. 251. Viele weitere Beispiele bei Arnold, Freistädte II. 202, Ochs, Gesch. von Basel I. 460, Hüllmann, Städtewesen II. 193. Vgl. Gengler, Deutsche Stadtrechtsalterthümer S. 25 ff. Arnold, Gesch. des Eigenthums S. 22.

würde, wenn gewiſſe moderne Anſchauungen, vermöge deren das Städteweſen lediglich nur der Demokratie ſeinen Aufſchwung verdankt, ganz richtig wären. Aber auch pſeudoariſtokratiſche Vorurtheile hinſichtlich des ehemaligen Rangunterſchiedes zwiſchen dem Ritter- und dem Bürgerſtande, würden nicht in ſolchem Grade verbreitet ſein, als thatſächlich noch der Fall iſt, wenn man ſich allgemein davon überzeugen wollte, wie wenig vor dem 14. und 15. Jahrhunderte Ritterthum und Bürgerthum als unvereinbare Gegenſätze galten und wie gut ſich die Ausübung bürgerlicher Pflichten mit der Ritterbürtigkeit vertrug[1]).

Gleichzeitig Ritter und Bürger genannte Perſönlichkeiten kommen ſo ziemlich in allen Städten vor. Hier nur einige Beiſpiele, wie ſie mir gerade zur Hand ſind. Hugo, miles civis Constantiensis vulgo dictus de Biunde, 1210[2]); Luduwicus, miles dictus de Munzingen civis Friburgensis, 1250[3]); Rudolfus, miles dictus de Phafena civis noster (der Stadt Biel) 1260[4]); A. relicta Elbewini quondam militis et civis, 1264[5]); Johannes, miles dictus de Waddenheim et Irmengard uxor sua, concives nostri, 1269); Cunradus, dictus Schongezzere miles concivis noster, Heinricus Camerarius, miles, concivis noster (sc. Wormatiensis), 1269[6]); Petrus Scalarius (Schaler), miles Basiliensis, magister civium, 1273[7]); Diethohus de Kirchain, miles, civis in Ezzelingen, 1295[8]). Her Heinrich Burſt, Ritter, Burger in Ueberlingen, 1377[9]); Konrad von Grünenberg, Ritter und Bürger zu Conſtanz 1483, der bekannte Beſitzer des durch den Grafen Stillfried herausgegebenen ſchönen Wappenbuches. In der von Zeibig edierten Chronik von Neuburg heißt es zum Jahre 1340, „ſind hie vor dem großen ſterben 12 ritter häuslich geweſen[10]), und 1408 iſt geſtorben ein

1) Auch in Frankreich. Vgl. Hüllmann, Städteweſen I. 211 ff. nach Raynouard, Choix des poésies originales des Troubadours IV. 415 und (Millot) Hist. littéraire des Troubadours I. 69 ff.

2) Wartmann, St. Galliſches Urkb. III. 55.

3) Wartmann a. a. O. III. 123.

4) Fontes Rer. Bern. II. 521.

5) Remling, Urkb. zur Geſch. der Biſchöfe von Speier I. 305.

6) Baur, Heſſ. Urkk. II. 251, 228.

7) Arnold, Geſch. des Eigenthums S. 339.

8) Ztſchft. f. Geſch. des Oberrh. XIV. 378.

9) Ebendaſ. XI. 87.

10) Archiv f. Kunde Oeſterr. Geſchichtsquellen VII. 233.

rycher burger und war ein ritter, der hieß Simon Wisent, der ließ 8 kinder: da beschetzet der Herzog die kinder um 10 000 Gulden[1]).

Endlich, im engsten, technischen Sinne, sind Bürger (cives) und zwar im Gegensatze zu den Ministerialen (milites)[2]), die Glieder solcher städtischen Geschlechter, die, wie das für Cöln[3]) mit Sicherheit angenommen werden kann, die Freiheit niemals vollständig einbüßten, oder aber, was für die Mehrzahl der Bischofsstädte die Regel bilden wird, nachdem die Stadt, welche sie bewohnten, die bischöfliche Bevogtung abgestreift hatte, besonders vermöge ihres Grundbesitzes in derselben, alle Rechte eines Vollbürgers besaßen, während die übrigen nicht erbgesessenen Mitbewohner noch nicht cives optimo jure waren, was sich namentlich darin äußerte, daß diese erst viel später am Stadtregimente Antheil erhielten und zu Gericht sitzen durften. Man muß sich indessen doch davor hüten, der Frage nach dem Geburtstande der Bürger zu großen Werth und der Altfreiheit eines Theiles derselben zu großen Einfluß auf die Entstehung des mit Recht als das sicherste Kennzeichen der erreichten Selbständigkeit einer Stadt aufzufassenden, mit obrigkeitlichen Rechten ausgerüsteten Rathes beizumessen[4]), weil sich einerseits, in den bei der Genesis des Rathes in Betracht kommenden Zeitabschnitten, die Geburtstände in einer gewissen heilsam wirkenden Flüßigkeit befanden und weil es ja anderseits gerade die Dienstmannen gewesen sind, die, so ziemlich allenthalben, zuerst und vor den sogenannten Altbürgern (Geschlechtern, Patriciern) zu solchem Ansehen gelangten, daß ihnen von der Herrschaft Antheil am Stadregimente gegönnt werden mußte.

Den Altfreien in den Städten, — natürlich nicht Altfreien im Sinne der Urzeit, sondern in Gemäßheit der karolingischen Verfassung und der Consequenzen derselben — also den schöffenbarfreien, erbgesessenen Bürgern, wie sie das 10. und 11. Jahrhundert, wenn auch nicht dem Worte aber doch der Sache nach bereits kannte, ge-

1) Ebendas. S. 239.

2) Fuerunt olim multis temporibus in civitate Wormatiensi quadraginta consules, videlicet viginti octo cives et duodecim milites, ecclesie ministeriales, qui per se, sine episcopo, totam rexerunt civitatem. Annal. Wormat. l. c. pag. 160.

3) Vgl. K. Hegel, Verfassungsgesch. von Cöln in Chroniken I. und III., besonders pag. LX. f. Winter, Gesch. des Raths zu Straßburg S. 2.

4) Sehr treffend entwickelt von Heusler gegen Lambert und andere Gegner der Arnold'schen Auffassung.

ſellten ſich aber, vom Lande her viele freie, oder doch wenigſtens freiheitsbedürftige Einwanderer fortwährend bei, beſonders ſeit der Aufhebung der hofrechtlichen Laſten. Mancher Landbewohner konnte zur Rettung ſeiner, durch die ganze Geſtaltung der die agrikole Bevölkerung immer mehr ins Hofrecht drängenden Rechts- und Wirthſchaftsverhältniſſe, ſehr ernſtlich bedrohten Freiheitsrechte, gewiß nichts beſſeres thun, als in eine Stadt einwandern[1]). Von den einwandernden Gemeinfreien wurde wohl Mancher nur deßhalb ein Städter, weil er in der Stadt leichter ſein Fortkommen finden konnte, was hauptſächlich durch merkantilen Erwerb ermöglicht wurde. Aber auch der Hof- und Ritterdienſt, die Miniſterialität mit ihrem Glanze und ihren realen Vortheilen hatten Anziehungskraft. Sicherlich befanden ſich unter den Einwanderern auch ſolche, für welche jene feudalen Ideen maßgebend waren, die ſich an die alte, burgartige Biſchofspfalz anknüpfen ließen, nicht jene ariſtodemokratiſchen, die ſich in den viel ſpäter entſtandenen Rathhäuſern und Zunftſtuben erſt entwickeln ſollten. Heusler hat das recht anſchaulich dargelegt. Während von mehreren Brüdern der eine den väterlichen Hof oder das thurmartige Steinhaus, wie es die vermöglicheren, ſpäter den Ortsadel bildenden Familien in den Dörfern bewohnten, als Erbtheil erhielt, begab ſich vielleicht der andere in die benachbarte Stadt zum Biſchof oder zum Burggrafen, wenn er es nicht vorzog, das unſtäte Leben eines Schildknechtes, Sarjanten, Reiſigen zu führen, oder, vielleicht auch ohne jeden inneren Beruf, ein Kleriker zu werden. Die älteſten Urkunden und Bürgerbücher ſo ziemlich jeder Stadt zeigen uns, in den Familiennamen der Bürgerſchaft, die vom Lande her erfolgte Einwanderung ſehr deutlich. Eine ſehr inſtructive Arbeit, in Beziehung auf Bremen, hat Kohl in der neuen Folge von J. Müller's Zeitſchrift für Kulturgeſchichte gegeben.

Beſaß oder erwarb der Eingewanderte ſo viel, als zum Ankaufe oder Baue einer Wohnung mit Einſchluß des dazu gehörigen Geländes nothwendig war, ſo war auch ſeine Stellung geſichert. Bedeutendes Vermögen war hiezu nicht erforderlich, denn in den alten Städten beſtand, bevor der theuere Steinbau aufkam, die Mehrzahl der Häuſer aus Holzbauten. Daher auch die vielen

1) Im Eingange des K. Heinrichiſchen Privilegs von 1111 heißt es: omnes qui in civitate Spirensi modo habitant vel deinceps habitare voluerint, undecunque venerint vel cujuscunque conditionis extiterint. Remling, Urkb. I. 88.

chronikaliſch berichteten Feuersbrünſte. Nichts hinderte ſeine tüchtigen Nachkommen daran, in die damals keineswegs geſchloſſenen Reihen der cives optimo jure, der Schöffengeſchlechter und Rathsverwandten einzurücken. Vielfach wurde das durch eheliche Verbindungen zwiſchen Eingewanderten und Erbgeſeſſenen eingeleitet. Mancher Einwanderer mag ſchon auf dem Lande ein Schöffenbarfreier geweſen ſein, und war dieſes auch nicht der Fall, ſo wußte das Mittelalter noch nichts von einer künſtlichen Steigerung der Ahnenzahl. Daher kamen, ſelbſt dann, wenn es ſich um Erſitzung und Nachweis der Schöffenbarkeit handelte, nur die Großeltern in Betracht. Uebrigens war dieſelbe, ſeit der Zeit des gewaltigen Emporſteigens der Zünfte, keineswegs unbedingtes Erforderniß zur Erlangung von Aemtern und Würden. Ein Speierer Statut von 1386 ſagt: „hat der rat veſteclich überkommen, daz man der keinen die fürbaz her gen Spire koment ze wonende, zu ratmanne nemen ſolle, er enſig denne 10 ganze jar vorhin burger, zünftig und ſeßhaft hie geweſen.“ Dazu bemerkt aber eine Hand des 16. Jahrhunderts: nota, wol geordnet und übel gehalten [1]).

Aber auch der Halbfreie, der Hörige, der in die Stadt zog, ſtand nach Ablauf einer kurzen Friſt, gewöhnlich ſchon nach Jahr und Tag, außerhalb der Gewalt eines nachjagenden Herrn [2]); das heißt: er konnte nicht mehr von dieſem gewaltſam in ſeine frühere Stellung zurückgerufen werden, weil ſich die Stadt ſeiner annahm [3]).

---

1) Ztſchft. f. Geſch. des Oberrh. VIII. 32.

2) Vgl. bei H. G. Gengler, Deutſche Stadtrechtsalterthümer den V. Excurs: Luft macht frei, S. 407 f.

3) Doch wurden hiedurch nicht alle Beziehungen zum Herrn gelöſt. In Urk. des Biſchofs H. von Augsburg von 1251: Si quis ex civibus servilis conditionis extiterit. Hugo, Mediatiſierung der Reichsſtädte S. 205 und Meyer, Augsb. Urkb. I. 9. Im älteſten Ulmer Stadtrechte, wie wir es aus einer 1296 der Stadt Ravensburg gegebenen Kundſchaft kennen: civis qui attinet alicui, domino suo singulis annis duodecim denarios — porrigere debet. Dagegen iſt er aber vom „val“ (mortuarium) frei. Preſſel, Ulmer Urkb. I. 222. Als der Biſchof Engelbert von Osnabrück dem Kloſter Marienthal zugehörige Leute in ſeine Städte (civitates) aufnimmt, verſpricht er, dieſes nur ſo thun zu wollen, — quod dicta ecclesia jure suo in suis litonibus non privetur (1239). Kindlinger, Geſch. der Hörigkeit S. 267. Sehr inſtructiv ſind die Nachweiſungen über die Schritte, welche geſchehen mußten, als der Schultheiß von Birgel, der von ſich ſelbſt ſagt, daß er dem St. Petersſtifte in Mainz cum corpore angehöre, scilicet proprius sit, in Frankfurt Bürger werden

Ihn leitete aber seine erst als Städter erworbene persönliche Freiheit, nicht unmittelbar zu den Rechten und der damit verbundenen gesellschaftlichen Stellung eines Vollbürgers, in der damaligen technischen Bedeutung des Wortes civis, burger. Um diese zu erlangen, war es vor allem nöthig, sich Grundbesitz in der Stadt selbst zu erwerben und denselben auch zu bewahren. Schon zum Behufe der sicheren Aufbewahrung seiner fahrenden Habe bedurfte man eines eigenen Heims. Später, als sich die Beziehungen zwischen den Städten und den Landherren oftmals sehr unfreundlich gestalteten, beschwerten sich die letzteren namentlich darüber, daß zinsbare Personen, die sich noch bei ihnen in Rückstand befänden, Vögte, die keine Rechnung gestellt hätten u. s. w., zu Bürgern angenommen worden seien. Nicht unbegründet waren auch die Beschwerden gegen das Pfahlbürgerthum, was freilich K. Hagen in seiner stimmungsvollen deutschen Geschichte seit Rudolf von Habsburg zuzugeben keineswegs geneigt ist. Barthold[1]) sagt: rechtlich lag zwar im Pfahlbürgerthume allerdings ein Mißbrauch, fügt aber sofort bei: „aber in einer Zeit, welche planmäßige Unterdrückung des geringsten Restes persönlicher und sachlicher Freiheit unverholen kundgab, dürfte der Mißbrauch als Wohlthat des menschlichen Geschlechtes sich bewähren".

Konnte nun allerdings, bis zu einem gewissen Grade, der Mangel eines den altbürgerlichen Begriffen hinreichend scheinenden, städtischen Grundbesitzes, durch das Ansehen ersetzt werden, welches man als Mitglied einer starken, aus persönlich freien Genossen bestehenden Gewerbe- und Handelsinnung besaß, so mußte es natürlich zuerst solche freie, von den alten hofrechtlichen Societäten wesentlich verschiedene Vereine geben. Wo Handel und Gewerbe nicht blühten, da war die Lage des nicht mit der Burghut betrauten Theiles der Bürgerschaft von jener der Bauern nicht sehr verschieden[2]), von

---

will (laborat pro obtinendo jure civium oppidi de Frankford). Er verpflichtet sich zu Diensten und Besthaupt; allein diese Dienste konnte er durch den das Gut in Birgel bebauenden Mann verrichten lassen. Kindlinger a. a. O. S. 321 ff. Ueber Bürger höriger Abkunft vgl. auch Ztschft. f. Gesch. des Oberrh. VIII. 63 und Ztschft. f. Hess. Gesch. II. 121.

1) Gesch. der Städte IV. 60.

2) Bischof Otto von Münster sagt 1303, das Städtchen Horstmar betreffend: quod nostri et nostrorum successorum litones sive conditionis servilis in ipso oppidulo, in vita vel morte sua ampliore jure non

freien Zünften also auch dann noch nicht die Rede, als sich dieselben in Handels- und Gewerbstädten längst entfaltet hatten.

Die alten hofrechtlichen Gesellschaften, Innungen (societates) standen unter der Gewalt (dominium) des Herrn. Die Arbeit wurde hauptsächlich nur für ihn und die Seinigen, auf sein Geheiß, auf seinen Impuls vollzogen. In ältesten Zeiten war aber, was so häufig übersehen wird, auch in den größeren Städten der Land- und Garten-, und wo es die Lage gestattete auch der Weinbau[1]), jene Beschäftigung, welche als opus servile das einförmige Tagewerk der untersten, ganz entschieden unfreien Schichte der Einwohner (incola) bildete. Das einen höheren Grad von Intelligenz, nicht nur derbe Fäuste, sondern auch sinnige Köpfe voraussetzende Gewerbe, wurde zuerst durch die Bedürfnisse des geistlichen und weltlichen Herrenstandes hervorgerufen[2]) und kam erst dann, als der bisher im mundium des Herrn stehende Handwerker stark genug war, um sich selbst helfen zu können, also etwa vom Ende des 13. und Anfange des 14. Jahrhunderts an, in volle Blüthe. „Was das Leben schmückte, — sagt G. Schmoller in seiner akademischen Rede über Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe[3]) — was der Edelmann und Rathsherr an Waffen und Zierrath, an Hausrath und Kleidern brauchte, das lieferten die Handwerker; sie hatten die Geheimnisse der Geistlichen im Kirchen- und Profanbau, im Glockenguße und in der Holzschnitzerei, in der Glas- und Wandmalerei zuerst dem Laienthume zugänglich gemacht. Es war die freudige Jugendkraft einer neuen Welt, der freien Arbeit, der modernen Industrie, die sich in dem Handwerkerthume jener Tage regte." Fügen wir unbedenklich Hüllmann's Worte bei: der Kunstfleiß ist überhaupt viel höher anzuschlagen als der Handel[4]).

Freilich so sah es in den deutschen Städten des 12. und selbst des beginnenden 13. Jahrhunderts noch nicht aus. Das kann nicht

---

gaudebunt, quam si rure exterius morarentur. Kindlinger, Hörigkeit S. 342.

1) Rotharius de Mogontia tradidit S. Bonifacio (d. h. dem Kloster Fulda) vineam I. infra muros Mogontie. Dronke, Cod. dipl. Fuld. pag. 8 nr. 46. Die Beispiele ließen sich häufen.

2) Gute Bemerkungen hierüber bei K. D. Hüllmann, Städtewesen I. 36 ff.

3) Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe (1875) S. 5.

4) Städtewesen I. 217.

in Abrede gezogen werden. Und doch ist kein Grund dazu vorhanden, deßhalb das Herrenthum zu verdammen, weil es naturgemäß nicht zu leisten vermochte, was aus einer den älteren Zuständen ganz entsprechenden, dem Wehrstande und Lehrstande anvertrauten Beaufsichtigung des Marktes und der Gewerbe, unmöglich hervorgehen konnte, aber die Frucht einer von den Herren der Städte weit mehr geförderten als bekämpften, freieren Gestaltung der Verhältnisse war.

Der Herr war es gewesen, der nicht nur die erforderlichen Rohstoffe, Wolle, Leder, Holz, Steine, Farben, Metalle u. s. w. geliefert, sondern auch den ganzen Handwerksbetrieb geregelt, und durch von ihm ernannte Meister beaufsichtigt hatte. Auch für die Wohnungen, die Arbeitsräume und den Lebensunterhalt der zuerst nur für ihn und seinen Hof vorhandenen Handwerker hatte er zu sorgen. Die Mitgliedschaft dieser alten, hofrechtlichen Innungen vererbte sich vom Vater auf die Kinder, aber nicht als ein freigewählter, sondern als ein angeborener, sogar durch die einem jeden einzelnen Handwerke[1]) zugewiesenen und nach demselben benannten, besonderen Oertlichkeiten, Straßen, Gassen, Märkte, in engen Schranken gehaltenener, erzwingbarer Beruf unfreier, dem Ehezwang unterworfener Leute[2]). Daß sich aber, nicht nur durch den Handel, der in einzelnen deutschen Städten schon im 8. Jahrhunderte etwas zu bedeuten hatte[3]), sondern auch durch das der freien Kunst verwandte

---

1) In Wirzburg 1174 die Schmidegasse, 1212 die Kürschnergasse urkundlich. Schäffler, Gründung und erste Entwickelung der Stadt Wirzburg S. 18. Ebendaselbst, zu Anfang des 14. Jahrhunderts, inter carnifices oder apud carnifices, inter calcifices, inter doleatores genannte Gassen. Archiv f. Unterfranken XXIV. 276. Vgl. Arnold, Freistädte I. 257 und v. Maurer, Gesch. der Städteverfassung I. 63, II. 31. Vallum Sartorum, rintsuitergraben, sporergasse, 1374. Contin. Math. Nuewenburg. Font. IV. 395.

2) Vgl. Arnold, Freistädte I. 250 und die gehaltvolle Arbeit von Chr. Meyer über die Entwickelung unserer städtebürgerlichen Freiheit, in H. Müller's Ztschft. f. Kulturgesch., Neue Folge I. 393.

3) Bischof Etto von Straßburg erwirkte bereits 775 von K. Karl dem Großen Zollfreiheiten für die Straßburger Immunitätsleute (homines). Die Urk. bei Wiegand, Straßb. Urkb. I. 10, früher bei Grandidier, Hist. de l'Egl. de Strasb. II. nr. 68. Vgl. Heusler, Ursprung der Stadtverfassung S. 109. In Mainz hatten die Friesen schon unter dem Erzbischofe

Gewerbe, frühzeitig Uebergänge zu edlern, menſchenwürdigeren Daſeinsformen für die Handwerksgenoſſen[1]) nothwendig bilden mußten, iſt gewiß einleuchtend. Ein hochberechtigter Drang hiezu war vorhanden. Wer hätte ihn hemmen ſollen? Es lag ja im richtig erfaßten Intereſſe der Herren, wenn ihre Leute auch für dritte Perſonen arbeiteten und von denſelben Lohn bezogen. War das der Fall, ſo geſellte ſich, die Stellung des Arbeiters merklich hebend, die freiwillig übernommene Arbeit der anbefohlenen und erzwingbaren bei. Auch diente es ja zur Steigerung des den Herrn jedenfalls erwünſchten Wohlſtandes einer Stadt, wenn deren gewerbliche Erzeugniſſe nicht nur innerhalb, ſondern auch außerhalb der Mauern zu Markt kamen, wobei ſich aber gewiſſe Arten des Gewerbes nur in einer von freier Kaufmannſchaft nicht weſentlich verſchiedenen Art und Weiſe ausüben ließen. Schon in der karolingiſchen Zeit wurde mit allem Möglichen hauſierender Verkehr getrieben[2]). Nichts berechtigt aber dazu, in den geiſtlichen und weltlichen Fürſten ſo beſchränkte Kleinpolitiker zu ſehen, wie ſie geweſen ſein müßten, wenn ſie ſich in ihren Städten dem Aufſchwunge des Handels und der Gewerbe ernſtlich widerſetzt und die obligaten Folgen der großen Theils nur durch ſie erwirkten Handelsprivilegien, nämlich eine mit dem Wohlſtande ſolidariſch verbundene, freiere Geſtaltung des Lebens, verabſcheut hätten[3]).

Doch wie ſind die freien Zünfte entſtanden? Aus den hofrechtlichen Societäten allein konnten ſie nicht wohl hervorgehen. Es mußte noch etwas anderes mitwirken. Daß wir über ihre Entſtehung nur wenig wiſſen, kann nicht befremden, denn es liegt nun einmal in der Natur ſolcher Aſſociationen, daß ſie von den Zeitgenoſſen nicht in ihrer Geburtſtunde belauſcht werden können, ſondern erſt dann die allgemeine Aufmerkſamkeit auf ſich ziehen, wenn ſie, als etwas in ihrer Art Fertiges, in den Wirkungen erkannt und verſpürt werden. Nun kann aber bekanntlich, das ganze Mittelalter hindurch, ein an keine beſtimmte Berufsthätigkeit und auch

---

Lullus, im 8. Jahrhundert, ein eigenes Quartier. Hegel, Verfaſſungsgeſch. von Mainz S. 13.

1) Artifices qui dicuntur antwercgenoz, 1284. Böhmer. Cod. Moenofrancf. pag. 214.

2) Waitz, Verfaſſungsgeſch. IV. 36.

3) Vgl. Heusler, Urſprung der Stadtverfaſſung S. 208.

nicht an den Wohnort geknüpfter, sondern sich bei den verschiedenartigsten Standes- und Gesellschaftsgruppen, auf dem Lande wie in der Stadt, gleichsam als Nothwendigkeit einstellender, allgemeiner Trieb zur Association der in gleicher oder ähnlicher Lage sich befindenden Personen, bis in die ältesten Zeiten zurück, verfolgt und nachgewiesen werden.

Ueber die unter Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen mit furchtbarer Strenge[1]) bedrohten Gilden, Eidgenossenschaften (conjurationes), die sich aber, soweit wir deren Zielpunkte zu erkennen vermögen, wohl auf sociale aber kaum auf gewerbliche Fragen bezogen haben, wird sich, wie von der neuesten Forschung erkannt wird[2]), nichts Sicheres ermitteln lassen; wohl auch deßhalb nicht, weil die wenigen, etwa vorhanden gewesenen, schriftlichen Zeugnisse, durch den Empörung und Paganismus witternden Eifer der hier Hand in Hand gehenden, weltlichen und geistlichen Machthaber, vertilgt worden sein dürften. Es waren aber schwerlich die ihre sociale Stellung mit sattem Behagen betrachtenden, ganz zufriedenen Leute, welche sich durch Eidschwur verbrüdern zu müssen glaubten, und wenn auch ihr Bund in erster Linie nur gegen die Wirthschaftspolitik des Herrenstandes gerichtet gewesen sein sollte, so scheint es doch nicht ganz unwahrscheinlich, daß die, wie gesagt, mit ungemeiner Härte bestraften ältesten Gilden, auch der Pflege solcher Traditionen gegolten haben, welche, als Nachklänge urzeitlicher Vorstellungen und Begriffe, dem aus der strammen Monarchie hervorgegangenen neuen Herrenstande gefahrbringend erscheinen mußten. Was sich nun, nach dieser Richtung hin, auf dem Lande vollzogen hat, das geschah wohl auch in der Stadt, die ja erst durch die Immunität und die ottonischen Privilegien in eine zum eigentlichen Bürgerthume[3]) führende, von agrikolen Bestrebungen wesentlich ver-

---

1) Capit. dupl. a. 805 c. 10. Mon. Germ. LL. I. 133 und weitere Strafbestimmungen. Waitz, Verfassungsgesch. IV. 365.

2) O. Hartwig in Forschungen zur Deutschen Gesch. I. 135 ff. Heusler, Ursprung der Stadtverf. S. 11. Vgl. auch K. Th. v. Inama-Sternegg, Wirthschaftsgesch. I. 262 ff.

3) Hegel, Verfassungsgesch. von Mainz S. 10 sagt, in Beziehung auf die ältesten Schenkungsbriefe in den Codices Traditionum der Klöster Fulda und Lorsch: nie wird das Beiwort cives gebraucht, denn es gab keine eigentliche Stadtgemeinde, darum auch keine Stadtbürger.

ſchiedene Bewegung eintritt. Unter allen Umſtänden werden wir annehmen dürfen, daß die ottoniſchen Privilegien, durch welche die Biſchöfe Grafenrechte erhielten, die Städte aber aus dem Gauverbande ausſchieden, eine lange Vorgeſchichte haben, in der, wenn ſie uns ausführlich überliefert ſein könnte, von mehr oder minder ſtarken Reibungen, zwiſchen den an ihrer Freiheit Einbuße erleidenden Bürgern und den ſiegreichen geiſtlichen Herren, die Rede ſein würde. Oder ſollte es etwa keine nach Weltmacht lüſterne Biſchöfe gegeben haben?

Welchen Einfluß es auf die Denkweiſe und Sitten der Geiſtlichkeit hatte, wenn, was ſeit dem 8. Jahrhundert die Regel bildete[1]), die Biſchöfe und Reichsäbte, als geiſtliche Barone, Senioren[2]) der auf den kirchlichen Latifundien ſitzenden Freien, mit denſelben zu Feld ziehen mußten, wenn fernerhin das biſchöfliche Amt, in offenkundigſter Weiſe, von vielen Königen oder deren Stellvertretern, nach Rückſichten verliehen wurde, die mit prieſterlicher Würde und Tüchtigkeit nichts gemein hatten, das bedarf gewiß keiner weiteren Ausführung. Man kennt ja den Zuſtand der fränkiſchen Kirche aus einem Schreiben des heiligen Bonifatius an Papſt Zacharias (742)[3]). Wir erwähnen nur Allbekanntes, wenn wir daran erinnern. Es könnte alſo nicht ſchwer fallen die Ueberzeugung zu gewinnen, daß Leute des Schlages, wie ſie uns der Apoſtel Deutſchlands geſchildert hat[4]), zur Verminderung des Standes der Gemeinfreien, die

1) Roth, Beneficialweſen S. 354 ff.

2) Zu den ſpäten Anwendungen des Wortes senior auf geiſtliche Machthaber gehört cap. XXXII. der leges et statuta des Biſchofs Burkhard von Worms. Similiter et ille qui contra seniorem suum, episcopum videlicet, cum suis inimicis consiliatus est, seu contra ejus honorem seu contra ejus salutem — ein ſolcher darf ſich nicht durch Eidſchwur reinigen, sed aut duello aut bullienti aqua aut ferventi ferro.

3) Jaffé, Bibl. Rer. Germ. III. 113, auch bei Bouquet IV. 94 modo maxima ex parte per civitates episcopales sedes traditae sunt laicis cupidis ad possidendum, vel adulteratis clericis, scortatoribus et publicanis saeculariter ad perfruendum. Vgl. Leo, Vorleſungen I. 437. Im Schreiben des h. Bonifatius heißt es fernerhin, daß Diacone, die in der größten Unkeuſchheit lebten — concubinas quatuor vel quinque vel plures noctu in lecto habentes — mit der Zeit doch Biſchöfe würden.

4) Es gab gewiß auch in Deutſchland ſehr frühe Biſchöfe, auf welche die Schilderung, die Peter von Blois von einem engliſchen Biſchofe des 12. Jahrhunderts gibt, gut paſſen würde. Odit honestos, prudentes

eine unausbleibliche Folge der Vereinigung des Großgrundbesitzes in der Hand geistlicher und weltlicher Optimaten, sowie auch der übermäßigen Ausdehnung der Heerbannpflicht gewesen ist, wirklich beigetragen haben werden, selbst wenn uns solches nicht ganz ausdrücklich bezeugt wäre, was aber der Fall ist[1]). Aber selbst dort, wo der Bischof ganz entschieden im Lichte eines Wohlthäters der ganzen städtischen Bevölkerung erscheint[2]), hatte dessen obligater Einfluß auf rein weltliche Dinge einen bedeutenden Umfang gewonnen.

Daß nun, — wie das Heusler[3]) vorausgesetzt hat, allerdings für spätere Zeiten, in welchen der deutsche Episcopat in jeder Hinsicht höher stand, als unter den Söhnen und Enkeln Karls des Großen, — die bischöfliche Herrschaft dem kleinen Manne die beste Hilfe bot, wenn die Grafengewalt in den Städten anfing dasselbe Spiel zu treiben, wie auf dem Lande, wird man der Hauptsache nach zugeben müssen, während sich in vielen einzelnen Fällen der Kleine, auch wenn er in der Stadt saß, zwischen Scylla und Charybdis befinden konnte. Es steht denn doch sehr zu vermuthen, daß die Ahnen der Censualen des 10. Jahrhunderts, ihre zweifellos besessene Freiheit nicht nur an gewaltthätige Burggrafen, sondern auch an gleichfalls nach Weltmacht strebende Bischöfe und Aebte verloren haben. Wie sehr die Bischöfe darauf ausgingen, für ihre Kirchen Grund und Boden, natürlich mit der dazu gehörigen, niederen Gerichtsbar-

---

opprimit, insidiatur incautis, divites spoliat, pauperes gravat, nulli proficit, officit universis. Ep. XVIII. bei Giles I. 67.

1) Die bekannte Stelle im Capit. Caroli M. de exped. exercit. a. 811. Mon. Germ. LL. I. 168. Vgl. J. F. v. Schulte, Rechtsgesch. S. 109.

2) Vgl. z. B. das Schreiben, welches omnis clerus et populus Coloniensis an Papst Hadrian II. richtet (871) cum septennio essemus pastore privati, bei Ennen und Eckertz, Quellen I. 450, und das überschwängliche Schreiben der Mainzer, als sich Erzbischof Siegfried, 1072, nach Clugny zurückziehen will, bei Jaffé, Bibl. V. 81. Für seine Mainzer konnte Siegfried vielleicht sehr besorgt sein, auf Kosten anderer Pflichten. Vgl. über denselben Leo, Vorlesungen II. 277 und Gfrörer, Gregorius VII. VII, 375. v. Bethmann-Hollweg macht darauf aufmerksam, daß die Bischöfe Italiens sich um die Städte große Verdienste erwarben, wenn, verheerenden Einfällen und Naturereignissen gegenüber, die Mittel der Einwohnerschaft zur Herstellung von Mauern, Canälen u. s. w., unzureichend waren. Ursprung der Lombardischen Städtefreiheit S. 99.

3) Ursprung der Städteverfassung S. 98.

keit zu erwerben, bedarf ja keiner besonderen Nachweisung[1]). Sie gelangten frühzeitig, durch die Munificenz der Könige und die Oblationen freier Grundbesitzer[2]), nicht allein in den Besitz vieler einzelner Grundstücke, sondern auch ganzer, großer, geschlossener Complexe oder Höfe (villae, curtes, curiae) und der mit denselben nothwendig verbundenen, auch polizeiliche Befugnisse gewährenden, Herrenrechte[3]). Von wem sollen die Bischöfe, in jenen vielen Städten, die älter waren als das betreffende Bisthum, Grund und Boden erworben haben, wenn nicht vom Fiscus und von freien Einwohnern? Der Weg, welcher dabei gewöhnlich beschritten wurde, war nun aber kein anderer, als daß sich der Freie, wohl oder übel, dem Bischofe commendierte und sein nunmehr allerdings geschütztes, aber auch unfrei werdendes Gut wieder zu Nießbrauch zurückempfieng.

So wollte es freilich die fromme Sitte: allein wir kennen auch entschieden unfromme Stimulationsmittel, durch deren planmäßige Anwendung das Kirchengut fort und fort vermehrt worden ist, als, durch die Einführung des Zehntens, für die wirklichen Bedürfnisse der Gotteshäuser und des Klerus längst gesorgt war. Man kann daher die immense Steigerung des Reichthums einzelner Kirchen mit der Minderung des Standes der Gemeinfreien füglich in Verbindung bringen und hiebei, auch in Hinsicht auf die Städte, einen ähnlichen Verlauf wie auf dem Lande voraussetzen. Dabei ist aber doch unverkennbar, daß die Anhäufung des Grundbesitzes in verhältnißmäßig wenigen Händen, deßhalb minder drückend war, weil die damaligen Großgrundbesitzer, schon in ihrem eigenem Interesse, ihre socialen Pflichten erfüllen mußten. „Sie wurden, wie K. Th. v. Inama-Sternegg sich ausdrückt: Ernährer des Volkes, weil sie seine Wirthschaft zu größeren Erfolgen leiteten; Bewehrer, weil sie die Last des Krieges, der Rechts- und Friedenswahrung, die ganze Ordnung des öffentlichen Lebens übernahmen; und Lehrer

1) Augsburg verfügte im Jahre 812 über 1507 Mansen; Salzburg erhielt zur Zeit Karls des Großen etwas über 1600 Mansen geschenkt; der Besitz von Freising belief sich auf mehrere tausend Hufen. Das Gebiet, welches Karl der Große 802 dem Erzbisthume Trier schenkte, betrug arrondiert etwa 10 Quadratmeilen. Nach Inama-Sternegg, Wirthschaftsgesch. I. 292.

2) Heusler a. a. O. S. 97.

3) Vgl. Zöpfl, Alterthümer II. 7.

des Volkes, weil sie allein, in wirthschaftlicher und socialer Ueberlegenheit, auch jene höheren Güter pflegen konnten, die das Leben zieren und Quelle alles Bessern sind[1])." Wären die Bischöfe und Reichsäbte nicht factisch bereits im Besitze jenes Grades von Weltmacht gewesen, der sie dazu befähigte, die ihnen verbriefte, gräfliche Gerichtsbarkeit wirklich in Vollzug bringen zu können, so würden sich die sächsischen Kaiser schwerlich zu einer Maßregel entschlossen haben, deren politische Spitze gegen die sowohl auf Kosten der Reichsgewalt als auch der Gemeinfreien aufstrebenden, weltlichen Großen gerichtet war. Aber das Auskunftsmittel hatte seine schwache Seite. Es war ein Wahn, die den Laien entzogenen Befugnisse in unbedingt zuverlässigere Hände zu legen, indem man sie auf geistliche Magnaten übertrug. Gab es doch auch Kirchenfürsten, die in Habgier mit jedem Weltkinde wetteiferten.

Einem solchen Miethlinge nicht Hirten, wie Thietmar von Merseburg sagt[2]), rief man einmal auf des Kaisers Anregung scherzhaft beim Frühmahle zu: Dich ersättige Gott in jener Welt, da wir es hier allesammt nicht können, — mit Gold. Was aber die Reichstreue betrifft, so ist es ja bekannt genug, wie viel die politische Haltung vieler Bischöfe zu wünschen übrig ließ[3]). In die Hand solcher treuloser Herren zu fallen, war für die betreffenden Bürger schwerlich eine Befreiung von den durch gierige Laien erlittenen Bedrückungen. Und doch kam es, wenn auch den Beweggründen der sich um die Hebung ihrer Städte bemühenden Bischöfe viel Egoismus beigewohnt haben sollte, den Bürgern sehr zu gut, daß sich der Episcopat eines so hohen Ansehens zu erfreuen hatte. So verkehrt es mithin ist, das bischöfliche und das bürgerliche Interesse von vornherein als Gegensätze aufzufassen und so sehr man auch Ursache hat, Heusler's[4]) gegen diese Verirrung verschiedener Autoren ausgesprochenen Rügen beizupflichten, ebensowenig wird es sich gleich-

---

1) Wirthschaftsgeschichte I. 259.

2) Thietmar III. 9.

3) Ueber die Treulosigkeit des Erzbischofs Friedrich von Mainz († 954) vgl. Leo, Vorlesungen II. 49, 52.

4) Ursprung der Stadtverfassung S. 208. Auch K. Hegel hebt in der Einleitung zu den Cölner Chroniken pag. XXX. hervor, daß die Stadt meistens der bischöflichen Politik folgte, weil sie ihr Vortheil gewährte.

wohl ganz bestreiten lassen, daß die älteren Historiker recht wohl wußten, was sie thaten, wenn sie, durch allgemeine Erwägungen geleitet, die Kehrseite der Ottonischen Privilegien schärfer beleuchteten, als jetzt insgemein zu geschehen pflegt.

Schlägt man auch die Verdienste der deutschen Bischöfe um das Städtewesen mit Fug und Recht sehr hoch an[1]), so läßt sich doch nicht leugnen, daß die gesetzgeberische und wirthschaftliche Initiative, einer von universell-absoluten Voraussetzungen ausgehenden Macht, die, von ihrem Standpunkte aus ganz richtig, jenseits der Alpen ihre Stütze suchte und fand, für die den deutschen Städten denn doch beschiedene, vaterländische Aufgabe, auf dem Gebiete des Rechtes, der Kultur, der Sitte und des wirthschaftlichen Lebens, auch ihre recht bedenklichen Seiten hatte. „Für formales Recht, wenn es nicht gerade der eigenen Partei dient, pflegen die Geistlichen wenig Sinn zu haben: wie sollten sie auch? Wer eine höhere, himmlische Richtschnur hat, bedarf des Menschenwerks nicht“[2]). Bischof Burkhard, der doch nicht nur von seinem Biographen, sondern auch von Thietmar als Befreier von Worms gefeiert wird, hat, in seiner zwischen 1012 und 1022 fallenden Sammlung von kirchlichen Gesetzen, pseudoisidorischen Fictionen in reichlichem Maße Raum gegönnt und, was noch im 9. Jahrhundert von fränkischen Synoden frei verordnet worden war, verschiedenen Päpsten zugeschrieben[3]).

Von einem Erzbischofe von Mainz aber, Adelbert II., (1138 bis 1141) wird gerühmt, daß er in Reims, Paris und Montpellier fleißig studiert habe; unter anderem auch die Rechte, um sie dann

---

1) Man kann der Geschichtschreibung unserer Tage keineswegs vorwerfen, daß sie den segensreichen politischen Einfluß des Episcopats unterschätzt habe. Braucht man doch nur Leo, Böhmer und Giesebrecht zu nennen. Schon F. Ch. Schlosser hat (1847) in Weltgesch. für das deutsche Volk VI. 72 ein anerkennendes Urtheil gegeben. Man vgl. auch Frensdorff, in der Einleitung zu den Augsb. Chroniken Bd. I. pag. XIII.; A. Schäffler, Gründung und Entstehung von Wirzburg (1876) S. 7; A. Heusler, Verfassungsgesch. von Basel, wo im Vorworte S. VI. der sinnige Ausspruch des alten Andreas Ryff (1597) steht, „die Stadt ist am Bisthume aufgewachsen, wie das Epheu an der Mauer“.

2) So Wattenbach, Geschichtsquellen II. 76.

3) Janus, Papst und Concil S. 155 und F. Walter, Kirchenrecht (12. Ausg.) § 100 S. 202. Die Decretorum Libri XX. sind erstmals im Jahre 1534 zu Cöln in Druck erschienen.

zu Hauſe, in einer germaniſchen Anſchauungen ſchwerlich entſprechenden Weiſe, in Anwendung zu bringen[1]). Wer zweifelt ernſtlich daran, daß in mancher Biſchofsſtadt, ſtatt einer halbfreien Einwohnerſchaft[2]), in der aber noch genügende Reminiscenzen an die einſtmals von den Ahnen beſeſſene, volle Freiheit lebendig waren, eine geknechtete vorhanden geweſen wäre, wenn zelotiſche Biſchöfe alles hätten verfügen können, was ihnen zum Seelenheil ihrer als Unterthanen erſcheinenden Herde nöthig zu ſein ſchien? Wer will in Abrede ziehen, daß eine der fürchterlichſten Verkennungen des Weſens der Beweisführung, die dem germaniſchen Criminalprozeſſe unbekannte Tortur, durch das römiſch-canoniſche Recht eingeſchleppt worden ſei[3])? In den freilich vor dem 10. Jahrhunderte recht ſpärlich fließenden Quellen finden wir allerdings von ſtarken Conflikten der Biſchöfe mit ihren Unterthanen nur Andeutungen[4]); allein auch dieſe verdienen Beachtung, umſomehr wenn man nicht vergißt, welchem Stande die Chroniſten angehörten. So iſt über eine ſchon im Jahre 866 vom Erzbiſchofe Liutbert von Mainz, einem ſtreitbaren Herrn, der die Normannen wiederholt geſchlagen hat, mit überaus harten Mitteln niedergehaltene Empörung im Stiftsgebiete, ein kurzer Bericht vorhanden[5]). Und ſchon etwas früher, unter dem

---

1) Tam tenui cura limando civica jura || major ut in turbis, rectores vinceret urbis. Die Stelle bei Waitz, Verfaſſungsgeſch. VIII. 22 aus Vit. Adelberti II. bei Jaffé, Bibl. Rer. Germ., Vers 321. Vgl. C. Will, in Forſchungen zur Deutſchen Geſch. XI. 623 ff.

2) W. v. Gieſebrecht, Kaiſerzeit I. 360 drückt ſich folgendermaßen aus: „Mit ſeinen ritterlichen Vaſſallen regierte der Biſchof die Stadt; die ganze Einwohnerſchaft wurde zu deſſen Hinterſaſſen und das Weichbild konnte als Eigenthum der biſchöflichen Kirche gelten."

3) Vgl. J. F. v. Schulte, Rechtsgeſch. S. 420.

4) Auch in Italien fehlte es nicht ganz an frühzeitigen Conflikten zwiſchen den Biſchöfen und den Städten. In Cremona, 852, Streit der negotiatores mit dem Biſchofe wegen des Hafenzolles. M. A. v. Bethmann-Hollweg, Urſprung der Lombardiſchen Städteverfaſſung S. 151. Vgl. auch Hegel, Geſch. der Städteverfaſſung in Italien II. 99.

5) Ea tempestate apud Moguntiacum quidam de hominibus Liutberti episcopi orta seditione interfecti sunt, quorum mors graviter in autores seditionis vindicata est. Quidam enim in ligno suspensi, alii manuum et pedum summitatibus amputatis etiam lumine oculorum privantur; nonnulli omnia sua relinquentes, exules effecti sunt. Ann. Fuld. Mon. Germ. SS. I. 329. C. Will, Regeſten der Erzbiſchöfe von Mainz I. 75 nr. 13. Liut-

Erzbischofe Rabanus, 848, hören wir von einer gegen diesen gerichteten Verschwörung[1]).

Auch die nicht näher ermittelten Vorgänge, deren Regino zum Jahre 906 in Kürze gedenkt, können in den Kreis der bischöflichen Uebergriffe gehören. Es scheint, daß sich der Bischof von Straßburg, in jenen meisterlosen Zeiten, welche sein Amtsbruder Salomon III. von Constanz in einem elegischen Gedichte geschildert hat, des Stadtregiments bemächtigen wollte[2]). Er wurde aber aus der

---

bert scheint überhaupt am defectus lenitatis stark laboriert zu haben, ein Freund von drakonischen Maßregeln gewesen zu sein. Wollte er doch Eltern, die das Unglück gehabt hatten, kleine Kinder im Schlafe zu erdrücken, kurzweg der unsinnigen Feuer- und Wasserprobe unterwerfen, was aber der Papst, in mildverständiger Weise, ihm untersagte, — nam ferri candentis vel aquae ferventis examinatione confessionem extorqueri a quolibet, sacri non censent canones. Jaffé, Bibl. Rer. Germ. III. 33. Allerdings bleibt es fraglich, wie weit die bei der Bestrafung des Aufstandes angewendeten Gewaltmittel, auf die Rechnung des Erzbischofes selbst kommen, oder dessen, durch die Ermordung von Genossen erbitterten Vassallen und Dienstleuten (homines) zugeschrieben werden müssen. Ganz ähnlich heißt es bei Lambert. Mon. SS. V. 215, als von der Bestrafung der Cölner Bürger die Rede ist (1074), von Annos Rittern: multo ferocius quam tanti pontificis existimationi competeret, justae ultionis negotium exequuntur; allein trotz dieses zur Entbürdung des Erzbischofs dienlichen Satzes, ist unserer wackerer Chronist doch der Ueberzeugung, daß Anno durch seine Härte sein weißes Bischofsgewand befleckt habe, ein Zug, der auch im Annoliede wiederkehrt. Mögen auch drastische Mittel am Platze gewesen sein, so wird man doch diejenigen, welche sie zur Anwendung kommen ließen, nicht für milde Herren halten können.

1) Ann. Fuld. Mon. Germ. SS. I. 365. Homines etiam Rabani episcopi adversus dominum suum conspirantes. Vgl. Hegel, Verfassungsgesch. von Mainz S. 13. Dümmler, Gesch. des Ostfränk. Reiches I. 594 und Waitz, Verfassungsgesch. IV. 302 (homines = Dienstleute).

2) Episcopum ac plebem inter se dissidentes ad concordiam revocavit (sc. rex). Mon. Germ. SS. I. 612. Bischof Salomo singt: Discordant omnes, praesul, comes atque phalanges. || Pugnant inter se concives contribulesque. || Urbica turba furit, machinantur et oppida bellum. Canisius-Basnage, Lect. Ant. III. 241. Daß Gfrörer, Gregorius VII. VII. 204 die Stelle Reginos, die er mit den schon von Gaupp beachteten Versen Salomo's combiniert, auf Zunftgenossen bezieht, hängt mit seinen wunderlichen Ansichten über das Alter der Zünfte zusammen. Ob bei Regino Bischof Baltram gemeint sei, oder vielleicht Bischof Otbert, der vertrieben und erschlagen wurde, ist nicht ganz sicher. Versus memoriales Erchinbaldi, apd. Böhmer, Font. III. 2. Quis qui non doleat, quod patrem, grex abiebat (abigebat)? II. Otbertum dico, qui periit gladio. Vgl. Dümmler, Gesch. des Ostfr.

Stadt vertrieben und, wahrſcheinlich im Jahre 913, erſchlagen. Im gleichen Jahre ſoll auch ein Biſchof von Speier geblendet und ermordet worden ſein[1]). Wenn es zwiſchen den Biſchöfen und den Städtern zu ſtarken Reibungen kam, ſo bedurften die erſteren insgemein der Hilfe der Reichsgewalt. Stellte ſich dieſe zu ſpät ein, oder traten ſogar unbotmäßige Reichsbeamte als Gegner der Biſchöfe auf, ein Fall der oft vorkam, ſo unterlagen die Geiſtlichen, wenn ſie ſich nicht auf ihre Vaſſallen verlaſſen konnten, deren Begehrlichkeit natürlich wuchs, je mehr ihr Lehensherr auf ihre Waffen angewieſen war. In Metz wurde 927 der Biſchof Benno geblendet[2]). Das waren freilich rohe, abſcheuliche Gewaltthaten[3]); allein ſind etwa die Biſchöfe immer die ſchlichten, ſanftmüthigen, nachgiebigen Herren geweſen, als welche ſie von ihren Biographen, man möchte ſagen nach der Schablone, geſchildert werden? Sogar in den Schriften der geiſtlichen Panegyriker begegnen wir eigenthümlichen Zügen. Es würde zu weit abführen, wenn ich mich auf die beiden Lebensbeſchreibungen des Erzbiſchofs Bardo von Mainz einlaſſen wollte; auch in Worms, in den Tagen des vielgeprieſenen Burkhard, ſcheint nicht alles glatt abgegangen zu ſein. Daß der beſagte, im Kriegsweſen nicht ganz unerfahrene[4]) Biſchof, auch draſtiſche Mittel gegen ſeine Gegner zur Anwendung brachte, wird ausdrücklich überliefert[5]).

Reiches II. 543 und Hegel, Straßburger Chroniken I. 15, wo Grandidier, Hist. de l'église de Strasbourg II. 275 widerlegt wird.

1) 913. Otbertus Strazburgensis episcopus occiditur et Einhardus Spirensis episcopus obcecatur. Ann. Einsidel. Mon. Germ. SS. III. 141. Vgl. bei Remling, Geſch. der Biſchöfe von Speier I. 227 weitere Quellenangaben. Es ſcheint nicht an der erfolgten Unthat gezweifelt werden zu können. Von ſpäteren Autoren werden verſchiedene Grafen als die Mörder Einhards genannt. Der wirkliche Sachverhalt iſt dunkel.

2) Benno qui et Benedictus dicitur a Mettensibus excecatur. Contin. Regin.

3) Ein Verzeichniß der gewaltſamen Todes verſtorbenen deutſchen Biſchöfe hat E. F. Mooyer im Correſpondenzblatte des Geſammtvereins II. 56 mit Nachträgen auf S. 109 gegeben.

4) Er führt die Streitmacht ſeines Stiftes nach Italien. Vita Burchardi c. 8. Vgl. Waitz, Verfaſſungsgeſch. VIII. 130.

5) Plerumque etiam ipsos hostes et dictis et factis intrepidis terrebat. Vita Burchardi, Mon. Germ. SS. IV. 885. Daß der Biſchof auch noch andere Gegner hatte, als den Herzog Otto und deſſen Anhänger, ſchließe ich aus Vit. Burch. l. c. p. 846, wo über Lügner und Verläumder geklagt

Der Verfaſſer des Martyrium Arnoldi, das iſt der Lebensbeſchreibung des 1160 ermordeten Erzbiſchofs Arnold, ſpricht ſogar ſo, als ob es im goldenen Mainz, aurea Moguntia, von der es freilich in einem alten Spruche heißt: „ab antiquo nequam“ [1]), mit zu den überlieferten Regierungsmaximen gehört hätte, hart und ſchroff aufzutreten. Er legt dem Erzbiſchofe, einem geborenen Mainzer aus dem Miniſterialengeſchlechte von Selenhofen, unbedenklich in den Mund: ein Herr von Mainz müſſe ſo etwas wie ein Tyrann ſein[2]).

Das ſich ſchwer, ſagen wir ſogar trotzig in die Wagſchale werfende Gegengewicht, durch welches zuerſt, wo eine ſolche beabſichtigt wurde, die Knechtung aller Einwohner ein Ding der Unmöglichkeit wurde, kann nur in jenen Kreiſen geſucht werden, in denen ſich, nebſt dem Anſehen, welche das erblich gewordene Amt verlieh, auch Erinnerungen an die alte Vollfreiheit erhalten hatten[3]). Daß dann ſpäter auch die Handwerkszünfte, beim Kampfe für die ſtädtiſche Autonomie eine große Rolle ſpielten, iſt allerdings ſehr richtig; allein bei den allbekannten, in die Tage der Salier fallenden erſten Schilderhebungen der Bürgerſchaft, kommen ſie zuverläſſig gar nicht in Betracht: einfach deßhalb nicht, weil ſie noch gar nicht vorhanden waren. In ſpäteren Zeitabſchnitten kam es aber auch vor, daß ſich die Zünfte von den Biſchöfen gegen die Geſchlechter in einer Art und Weiſe aufſtacheln ließen, daß keines-

---

wird. Vgl. auch Pflugk-Hartung in Forſchungen zur Deutſch. Geſch. XVI. 587 ff. Ueberhaupt mag Herzog Otto nicht ſo ſchlimm geweſen ſein, als ihn die Vita Burchardi macht. Bei Thietm. Merseb. Lib. V. in epit. rhytm. heißt es: „pius dux Otto“. In einer Urk. des K. Heinr. II., von 1002, in welcher das Bisthum Worms den Königsbann in einem Forſte erhält, geſchieht das „per petitionem Ottonis ducis“. Arnold, Freiſtädte I. 44 Dagegen nimmt Otto allerdings, zwiſchen 985 und 991, dem Kloſter Weiſſenburg über 60 Ortſchaften und Höfe hinweg. Tradd. Wissenb. edt. Zeuss p. 305. Arnold a. a. O. S. 40.

1) Regula non ficta, nequam Moguntia dicta. Phil. Nicol. Burgoldensis Disc. jurid. polit. (1669), nach Frank im Anzeiger des German. Muſeums XIII. 93.

2) Populus enim hic meus dure cervicis et circumcisus corde et labiis est, nec domari potest, aut ad viam rectitudinis duci, nisi aculeo, flagello, scorpionibusque cedatur. Maguntinum enim opportet quasi tyrannum existere. Böhmer Font. III. 273. Vgl. F. X. Wegele, Arnold von Selenhofen S. 5.

3) Vgl. Arnold, Geſch. des Eigenthums in den Städten S. 11.

wegs die Freiheit, ſondern die Unterwürfigkeit der Stadt hiedurch gefördert worden iſt. Die ehedem herrſchende Theorie, daß uralte Altbürgergilden die Träger des bürgerlichen Standesbewußtſeins geweſen ſeien, gehört zwar jetzt mit Recht zu den völlig aufgegebenen Lehrmeinungen, allein ſie ſteht gleichwohl der hiſtoriſchen Wahrheit näher, als die Annahme: der unvermeidliche Kampf des bürgerlichen Selbſtbewußtſeins gegen das Zwingherrenthum, ſei durch demokratiſche Potenzen eingeleitet worden. Man täuſcht ſich ſicherlich nicht, wenn man davon ausgeht, daß der langwierige, zur ſtädtebürgerlichen Freiheit führende und die ſtaatsbürgerliche einleitende, viele Generationen in Athem haltende, hier früher, dort etwas ſpäter beendigte Prozeß, ſich nicht ſowohl von unten nach oben, als vielmehr in einer von oben nach unten hin gezogenen Linie und Progreſſion bewegt habe. Bevor die Handwerkszünfte dabei an die Reihe kommen konnten, mußten zuerſt die Miniſterialen und Patricier thätig geweſen ſein. Ja, für ihre eigene Freiheit, wirft man vielleicht ein. Wohl und gut. Die heilſamen Erfolge für das Große und Ganze haben ſich gleichwohl eingeſtellt, wenn auch, wie ſo ziemlich jede Standesgruppe, auch die Geſchlechter dem uralten sibi quisque proximus nachgelebt haben ſollten. Politik und Moral ſind leider zweierlei Dinge. Herrſchen heißt es, oder dienen, Hammer oder Ambos ſein. Aber auch jene Mittelklaſſe, welche zwiſchen den die gleichen Intereſſen vertretenden Miniſterialen und Altbürgern einerſeits und den Handwerkern anderſeits ſtand, trat früher in die Bewegung ein, als die eigentlichen Handwerkszünfte.

Aelter als die beſchwerlicher und mühſamer Arbeit obliegenden, freien Handwerkszünfte, ſind wohl die aus Freien und Halbfreien gebildeten, durch Einwanderung vom Lande her fortwährend verſtärkten Innungen der Kaufleute und Victualienhändler[1]), an welche ſich dann ſolche Gewerbe anreihten, die in einer der Kaufmannſchaft mehr oder minder entſprechenden, aber auch zu ſpecifiſcher Kunſtfertigkeit des betreffenden Gewerbegenoſſen leitenden Weiſe betrieben wurden: die Gewandſchneider, Tuchmacher, Färber, Wollenweber[2]),

1) Omnia quae ad cibaria pertinent. Im Augsburger Stadtrechtsbuche: lipnar. Im Basler Dienſtmannenrecht, herausg. von Wackernagel, S. 6: ezſich guot.

2) In Mainz werden die textores ſchon 1099 genannt. Arnold, Freiſtädte I. 518, nach Joannis SS. Rer. Mogunt. II. 518.

Kürschner, Schilter, Waffenschmiede, Goldarbeiter, Corduaner u. s. w., also besonders die sogenannten Herrenzünfte der späteren Zeit. Chr. Meyer[1]), dem wir schöne Beiträge zur Geschichte des Gewerbewesens und des Arbeiterstandes danken, bemerkt sehr richtig: „Immer sind es die der Schaulust und dem äußeren Putze dienenden Zweige, welche, während die übrigen noch lange vernachlässigt werden, am frühesten und eifrigsten cultiviert worden sind".

Die weiteren Uebergänge von der ursprünglich in strenger Hörigkeit gehaltenen, aber nach und nach ihre drückenden Bande lockernden, hofrechtlichen Handwerksgenossenschaft zur freien Zunft, an der Hand bewährter Forscher[2]) auf diesem hochinteressanten Gebiete, weiter zu verfolgen, wäre hier nicht am Orte. Genug daß es constatiert ist, daß gerade in der Zeit, in welcher die noch mit einander Hand in Hand gehenden Ministerialen und Geschlechter, nach einem in die Regierungen Kaiser Friedrichs II. und seiner Söhne fallenden, kurzen Rückschlage zu Gunsten der Bischöfe[3]), die Ausübung der wichtigsten Regierungsrechte in ihre Hand gebracht hatten, gleichwohl die Zünfte der Handwerksgenossen[4]) sich als jene Macht ankündigten, der die Zukunft gehören werde. Ganz natürlich: das aristokratische Stadtregiment hatte seine Sonnenhöhe erreicht, sein Niedergang mußte beginnen.

Die älteste bekannte Zunfturkunde ist eine Cölner, vom Jahre 1149, die Bettziechenweber (textores culcitrarum pulvinarium) betreffend[5]). Während bei der hofrechtlichen Innung die gemeinsame Last der nicht etwa freigewählten, sondern als Frondienst obliegenden Arbeit (opus), den die Genossen einer solchen societas zusammen-

---

1) Zur Gesch. des Arbeiterstandes, in den Preuß. Jahrbüchern XLIII. 31.

2) Insbesondere Arnold, Freistädte I. 251 ff. und Gesch. des Eigenthums S. 2 ff.

3) Vgl. J. Berchtold, Entwickelung der Landeshoheit, München 1863 I. 86 ff.

4) Vom Bischofe von Worms heißt es: a civibus quasi alius praelatus reputabatur. Ann. Wormat. Font. II. 160. Domini cives, in Not. hist. Argent. ibid III. 117, zum Jahre 1277. Die bekannte Anekdote, daß Kaiser Heinrich VII. die Boten der „domini Argentinenses" nicht empfangen wollte (se ante non intellexisse quorum fuissent nuntii, cum dominos Argentinenses nominassent) bei Math. Nuwenburg, Font. IV. 180.

5) Lacomblet, Niederrh. Urkb. I. 251. Vgl. Arnold, Freistädte I. 253.

haltenden Kitt bildete, lag der politische und sociale Schwerpunkt einer freien Zunft in der angestrebten und zuletzt errungenen Autonomie derselben. Die Zünftler folgten hiebei dem allgemein vorhandenen, in der Stadt und auf dem Lande, in Kirche[1]) und Staat wahrnehmbaren, mehr oder minder zur Klarheit gediehenen Drange: durch die Vereinigung ihrer Kräfte, für jeden einzelnen Theilnehmer zu erzielen, was derselbe sich als sein naturgemäß beschiedenes Loos und Lebensglück dachte, aber in der Vereinzelung unmöglich erreichen konnte. Die freie Gilde, Zunft, Gaffel, Brüderschaft, Zeche, das Amt[2]), — der Name thut wenig zur Sache — ist also als ein in Folge der intensiveren Gestaltung des Lebens, innerhalb des sich selbst schon als ein Schutzverband ausweisenden, städtischen Gemeinwesens, nothwendig erwachsender, besonderer Schutzverband aufzufassen, durch den es, sowohl der betreffenden Brüderschaft als auch ihren einzelnen Genossen möglich gemacht werden soll, sich, zunächst noch in den durch das Gewerbe selbst gezogenen Schranken, möglichst frei zu bewegen und alles, was an Vortheil und Ehre der kunstfertigen Arbeit entfließen konnte, selbst zu genießen, nicht etwa mit bevormundenden Herren und Junkern theilen zu müssen. Der Zünftige übernimmt zwar, der schon frühzeitig mit Ansätzen zu obrigkeitlichen Befugnissen ausgerüsteten Zunft gegenüber, besondere Pflichten, allein er erhält auch durch seine Mitgliedschaft besondere Rechte und Ehren, mit einem Worte eine Sonderstellung, die sich, und das ist wohl zu beachten, von vorneherein gegen Jeden, welcher der gewerblichen, geselligen, wirthschaftlichen und politischen Geltung des Vereins entgegentritt, in einer zuerst nur grollenden, dann aber, bei Steigerung des Kraftgefühls, sogar unumwunden feindseligen Haltung äußert, wie denn auch die Stadt nicht nur ein Schutz-, sondern auch ein Trutzverband ist.

Als Freier führte auch der Zunftgenosse die Waffen[3]). Ihnen

1) Die Mainzer Provinzialstatuten von 1233 enthalten Bestimmungen gegen die confoederationes canonicorum in capitulo — sive in electionibus celebrandis, vel in aliis negotiis expediendis. Ztschft. für Gesch. des Oberrheins III. 138.

2) Arnold, Freistädte I. 251.

3) Die Waffen des Conradus dictus Berlap, eines Schusters (calcifex) zu Mainz werden der Kirchenfabrik vermacht, — legavit collerium, mitram ferream, beyngewant, armleder et ceretecas (chirothecas) ferreas (1386). Ztschft. f. Gesch. des Oberrheins XI. 134.

hatte er es vor Allem zu danken, daß er empor zu steigen vermochte. In der Zunft manifestiert sich wieder die im Werkhause unterdrückte, unverjährbare Selbständigkeit des wehrhaften Volksgenossen, dem es ziemt erlittene Umbill durch eigene Kraft abzuwehren oder zu vergelten[1]). Wie es aber kam, daß sich die Ministerialen und Geschlechter in den meisten Städten des Regiments bemächtigen konnten, läßt sich zwar nicht in eine für jeden Ort passende, allgemeine Formel bringen; doch fehlt es dabei nicht an ziemlich allenthalben zu Tag tretenden, gemeinsamen Erscheinungen.

Es mußte schon das ganze mittelalterliche Verwaltungs- und Wirthschaftssystem, in den Städten nicht minder als auf dem Lande, dahin führen, daß die Stellung des Beamten eine nahezu selbstherrliche wurde. Bei vollständiger Naturalwirthschaft einerseits und der entschieden feudalistischen Auffassung aller öffentlichen Functionen anderseits, wußte man es gar nicht anders, als daß jedes Amt die Natur eines Lehens erhielt, wobei dann der damit Belehnte in seinem Kreise ziemlich selbständig blieb, seine Amtsfunctionen als Rechtspertinenzen ansah und, zu weiterem Ueberflusse, auch von der Herrschaft selbst mit Befugnissen ausgerüstet wurde, welche sein ganzes Auftreten ungemein potenzierten. Man kann daher in Wahrheit sagen, daß jeder mittelalterliche Herr durch seine Beamten in mancher Hinsicht sehr beschränkt wurde, namentlich wenn es diesen gelungen war, ihre Aemter zu erblichen zu machen. Jedenfalls aber waren die Bischöfe, sogar auf dem Höhepunkt ihrer Weltmacht, sehr weit davon entfernt, aus den ihnen verliehenen, in letzter Instanz aber doch nur auf das Reich zurückführbaren, einzelnen Regierungsrechten oder Regalien, den vollen, ihnen zugedachten und auf dem geduldigen Pergamente auch zugesicherten Nutzen ziehen zu können[2]). Dagegen wurden die von ihnen Betrauten mächtige und reiche Leute[3]).

---

1) Vgl. A. v. Daniel's Handb. der Reichs- u. Staatenrechtsgesch. I. 314.

2) Vgl. Arnold, Freistädte I. 258 ff.

3) Macht und Reichthum werden von den mittelalterlichen Schriftstellern fortwährend zusammengestellt. In Colonia burgensis quidam erat homo dives ac potens sagt Caesarius v. Heisterbach II. 135. Auch die Muntmannschaft hängt mit der Macht zusammen, die der Reichthum gewährt. Diversi cives divites et potentes, recipiunt et recipere consueverunt populares et impotentes in suam protectionem, nominantes vulgari nomine muntman. Lacomblet II. 245.

Als sich, neben dem auf Grund und Boden radicierten, unbeweglichen Kapitale, auch die klingende Münze dazu anschickte, eine Großmacht zu werden, standen Ministerialen und Geschlechter an der Spitze. Was sie den Fürsten vorstreckten, floß doppelt in ihre Schreine zurück. Schon 1174 verpfändete Erzbischof Philipp von Cöln die Einkünfte des Münzregals um 1000 Mark Silbers und jene aus den Zöllen an einen einzelnen Bürger Namens Gerhard[1]). Und als einer seiner Nachfolger auf dem Bischofsstuhle, im Jahre 1345, Geld bedurfte, verschafften ihm der Ritter Wernher vom Spiegel, Eberhard Hardevust und Arnold von Palaise die erhebliche Summe von 36 000 Mark[2]).

Eine durch die Geburt gezogene feste Scheidelinie zwischen den Rittern und den Bürgern des 12. und beginnenden 13. Jahrhunderts war nicht vorhanden; daher auch die vielen Verschwägerungen zwischen diesen beiden Gruppen[3]). Auch haben wir im Wormser Dienstrechte gesehen, daß Hofämter an Fiscaline zu gelangen pflegten. Es konnte vorkommen, daß von bestimmten Familien der eine Zweig auf dem Lande saß, der andere in der Stadt. In Basel war das bei denen von Ramstein und wahrscheinlich auch bei denen von Arguel der Fall. Die Veste Ramstein stand im gemeinsamen Besitze beider Zweige, von denen sich der auf dem Lande sitzende später sogar den Herrenstand erwarb[4]). Im Jahre 1443 verglich sich Hans Roth von Schreckenstein, genannt Spatte, der bei Neuffen wirtembergische Lehen hatte, mit seinen lieben Vettern, den ersamen und weisen beiden Wilhelm Roten und allen andern Roten, Burgern zu Ulm, wegen daselbst gemeinsam zustehender Patronatsrechte[5]).

Bevor sich, was aber, wie bereits erwähnt wurde, erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts allgemein geschah, die städtischen Ritter

---

1) K. Hegel, Cölner Chroniken I. Einleitung p. XXXII.

2) Arnold, Gesch. des Eigenthums S. 33, nach Lacomblet, Niederrh. Urkb. III. 336.

3) Vgl. J. E. Kopp, Gesch. der Eidgen. Bünde V. 339. Das Wiener Stadtrecht von 1221 enthält besondere Bestimmungen über Heirathen zwischen Rittern und Wittwen oder Töchtern von Bürgern. Si vero militem duxerit, persona sua et res in gratia et voluntate nostra (sc. ducis) persistat. Archiv f. Oesterr. Geschichtsquellen X. 105.

4) Heusler, Verfassungsgesch. von Basel S. 65.

5) Orig. Urk. in der Rothischen Stiftungsregistratur zu Ulm. Er führt auf dem Siegel ganz das nämliche Wappenbild wie seine Vettern.

von den Bürgern sonderten, bildeten, wohl so ziemlich in allen Städten, die Optimaten nur eine einzige Klasse, nämlich die vom Herrn der Stadt bei Ausübung des Stadtregiments beigezogene, oder doch wenigstens besonders berücksichtigte, insgemein als cives oder burgenses bezeichnete[1]). Nicht mehr darauf kam es in erster Linie an, daß der Betreffende ein Ritterbürtiger, sondern daß er ein Rathsfähiger sei[2]) In der Hand dieser einflußreichen Einwohnerklasse befand sich, soweit nicht der Herr der Stadt und die Gotteshäuser als Grundherren in Betracht kommen, der größte Theil der die städtische Feldmark bildenden Grundstücke; doch besaß sie ihr Gelände, mit Einschluß der Häuser und Hofstätten, nicht mehr völlig unbelastet, wie der Freie der Urzeiten sein dienst- und steuerfreies Eigen besessen hatte.

Durch Schenkungen und käufliche Ueberlassungen von Grundeigenthum der Freien an das betreffende Hochstift, beziehungsweise durch die in verschiedener Art erfolgende Wiederverleihung an die ursprünglichen Eigenthümer und auch an andere Leute, sowie auch vermöge der als Folge der Vogtei eingetretenen Belastung des freien Eigens mit Zins und Dienst, waren, wenigstens in den rheinischen Bischofsstädten, die ja bis zum 13. Jahrhunderte für die allgemeine städtische Entwickelung besonders maßgebend gewesen sind, recht complicierte Besitzverhältnisse herbeigeführt worden, welche aber das Gute an sich hatten, daß sich die ursprünglich des Grundbesitzes darbende, aber durch ihre Arbeit zu fahrender Habe gelangende[3])

---

1) Heusler a. a. O. S. 72. In einer Urk. K. Heinrich's V. von 1116 für Mainz heißt es: cunctis Moguntiacensis ecclesiae civibus, tam majoribus quam minoribus, und im weiteren Verlaufe: laici, tam milites quam cives. Gudenus, Cod. dipl. I. 46 und Cod. Udalrici bei Jaffé nr. 177. Vgl. Hegel, Verfassungsgesch. von Mainz S. 24 und 27.

2) Sehr richtig sagt Bode, zunächst in Beziehung auf die alten Sassenstädte: Der allgemeine Ursprung des Patriciats war und blieb die dauernde Verwaltung eines höheren städtischen Amtes, in Verbindung mit der Anstrengung der zur Herrschaft gelangten Familien, die Nachfolge in solche Aemter in ihrem Geschlechte zu erhalten. Forschungen zur deutschen Geschichte II. 289.

3) Unter den Benefactoren des Klosters Weissenau — quidam civis de Campidona nomine Hainricus arte cementarius, obtulit nobis X marcas — qui etiam artis sue opere et labore u. s. w. Acta S. Petri in Augia. Ztschft. für Gesch. des Oberrheins XXIX. 116.

und überhaupt im Aufsteigen begriffene Schichte der Einwohnerschaft, jener Klasse von Städtern, die ehedem vollfreies, gänzlich unbelastetes Eigen besessen hatte, viel leichter assimilieren konnte, als unter urzeitlichen Voraussetzungen der Fall gewesen wäre. Die ehedem im Sinne des strengen Hofrechts an der Person des Verpflichteten und an dessen Descendenz haftenden Dienste und Lasten, erhielten nämlich, soweit sie nicht gänzlich beseitigt, abgelöst werden konnten, den Charakter von Realservituten, mit denen der betreffende Grund und Boden belastet war. Es gab somit eine Dienstbarkeit des Geländes, welche auf die Standesverhältnisse des Besitzers des betreffenden, als Substrat der Dienstpflicht geltenden Objects, keinen wesentlichen Einfluß ausübte, seit einerseits die Erwerbung des Bürgerrechtes, auch in der weitesten, noch nicht die Theilnahme am Stadtregimente einschließenden Bedeutung des Wortes, die volle persönliche Freiheit gewährte, anderseits aber sogar das Vollbürgerrecht der städtischen Optimaten, die Leistung von gewissen Herrendiensten nicht völlig ausschloß[1]).

Während nun die Bischöfe, unter Benützung aller ihnen zu Gebot stehenden, obrigkeitlichen und privatrechtlichen Hebel, die mächtigen im Besitze der Vogtei oder der Burggrafschaft befindlichen Herrengeschlechter matt zu setzen strebten, was ihnen auch schließlich gelang, tritt, ziemlich gleichzeitig hiemit, das Vorwärtsdrängen des hervorragenden Theiles der Bürger und deren Opposition gegen die bischöfliche Herrschaft ein[2]). In Straßburg war das schon vor dem Jahre 1220 der Fall[3]). Die, wie gesagt, noch nicht streng in Ritter und Patricier gesonderten, sondern eine zwar einheitliche, aber sich aus den unteren Schichtungen fortwährend ergänzende Einwohnerklasse bildenden, städtischen Optimaten sind es, welche in erster Linie verhütet haben, daß die deutschen Städte jenem despotischen Regimente verfielen, welches, wie die Geschichte des Alterthums und des mittelalterlichen Italiens lehrt, auf ein ochlokratisches Wesen stets zu folgen pflegt. Wo immer sich die Bischöfe, unter K. Heinrich IV.

1) Vgl. W. Arnold, Gesch. des Eigenthums in den Städten S. 3.

2) Heusler, Ursprung der Stadtverfassung S. 100.

3) Vgl. Arnold, Freistädte I. 330 und besonders die sehr instructive Urk. von 1220 bei Wiegand, Straßb. Urkb. I. 145, in welcher es nicht mehr der Bischof ist, welcher der Stadt, sondern diese, welche den gesammten Gotteshäusern den Rechtsschutz garantiert.

und auch späterhin, in geradezu systematisch zu nennender Weise, gegen Kaiser und Reich auflehnten, da befand sich die Bürgerschaft in einem wahren Nothstande: geistlichen Herren gegenüber, die unter fortwährender Betonung ihrer klerikalen Pflichten, trotz ihres offenkundigen Ungehorsams gegen das Reichsoberhaupt, auch nicht ein einziges jener weittragenden, zur Herrschaft in der Stadt den erforderlichen Rechtstitel gewährenden Privilegien missen wollten, welche sie keineswegs der Kirche sondern dem Staate verdankten. Kam es dabei zu wilden, tumultuarischen Auftritten, so sind diese wahrlich nicht zu loben, aber bis zu einem gewissen Grade entschuldbar. Jedoch auch dort wo sich die Bischöfe, was zum Beispiele in Basel, Augsburg, Speier und anderwärts der Fall war, gegen Kaiser und Reich nicht aufzulehnen pflegten, war es diesen in allem Wesentlichen ihre Autorität wahrenden Herren der Städte, namentlich in hochbewegten Zeiten, auf die Dauer doch nicht möglich, die Gesammtheit der Städter zu regieren, ohne sich dabei des Rathes und der Beihilfe des durch Einsicht und Besitz hervorragenden Theiles der Bürgerschaft zu bedienen. Daß aber dieser Theil, wenn ihm auch in der That das Wohl der ganzen Stadt und die Ehre des Reiches wirklich am Herzen lagen, woran wir zu zweifeln keine Ursache haben, sich selbst und seine historisch begründete Sonderstellung nicht ganz zu vergessen vermochte, ist dermaßen in der menschlichen Natur begründet, daß wir eine Parallele mit modernen Vorgängen und Zuständen nicht zu ziehen brauchen. Und daß, so lange die Entscheidung der wichtigsten Prinzipienfragen auf die Spitze des Schwertes gestellt blieb, die milites in erster Linie standen, die burgenses aber nachfolgten, erklärt sich sehr einfach[1]). Das Stadtregiment stand freilich, in Folge der Ottonischen Privilegien und weiterer, wohlerworbener Befugnisse, sowohl rechtlich als auch factisch den als Herren auftretenden Bischöfen zu, aber um es ausüben zu können, hatten sich diese dermaßen auf ihre Amtleute und Vassallen zu stützen, daß für den herrschaftlichen Diener und seine Sippe, insbesondere für den bewährten Kriegsmann, vermöge der oben angedeuteten Beschaffenheit der nach und nach in die Hand bestimmter, damit belehnter Familien gelangten Aemter (officia) und der daraus

1) In Luitpr. Antapod. III. 2 ist, bezeichnend genug, von cives forciores die Rede. Nach Hegel, Städteverf. von Italien II. 98.

fließenden Befugniſſe und Einnahmen, gewiſſe, die Macht und Initiative des Herren der Stadt weſentlich beſchränkende, erbliche Gerechtſame gewohnheitsrechtlich erwachſen mußten.

Die allerdings zuerſt vom Biſchofe mit völlig freiem Ermeſſen zu Rath gezogenen Miniſterialen, konnten es in Bälde als ein ihnen zuſtehendes Recht betrachten, bei jeder halbwegs wichtigen, die Mehrung oder Minderung des Territorialbeſtandes des Bisthums betreffenden Angelegenheit gehört zu werden[1]). Betraf dieſelbe, was ja unendlich oft der Fall war, mit dem Kriegsweſen zuſammenhängende Fragen, ſo wog natürlich die Stimme jenes civis, der nach Rittersart lebte, alſo des ſpäteren miles, mehr als jene ſeines zwar ebenfalls ſtreitbaren, aber doch nicht zum eigentlichen Wehrgefolge zählenden, ſondern ſeinen eigenen Intereſſen lebenden Standesgenoſſen, den man ſpäter, durch das ehedem auch auf die ſtädtiſchen milites mitbezogene Wort civis (burgensis), techniſch von jenen unterſchied. In der zuerſt ohne ſcharfe Scheidung der milites von den cives in den Vordergrund des öffentlichen Lebens tretenden Optimatenklaſſe, waren mithin, dem Zeitgeiſte und den dringenden Bedürfniſſen des Tages entſprechend, hauptſächlich jene Perſonen und Familien geehrt, die ſich nicht nur im Frieden, ſondern auch im Kriege vor andern bewährten. Waren den Miniſterialen urſprünglich nur ſogenannte Ambachtlehen zu Theil geworden, ſo beſaßen ſie doch bald die zuerſt nur in dieſer Weiſe an ſie gelangten Grundſtücke und Renten, gerade ebenſo wie andere Vaſſallen[2]) ihre Ritterlehen. Es iſt, mit einem Worte geſagt, zwiſchen den höheren biſchöflichen Dienſtleuten und den nicht im Dienſt-, wohl aber im Lehensverbande ſtehenden ritterlichen Vaſſallen der Hochſtifte kein Unterſchied[3]) er-

---

1) Auch im Gebiete weltlicher Fürſten war das der Fall. In der Sententia Frider. II. de non alienandis principatibus, von 1216, bei Huillard-Bréholles I. 2, p. 463 heißt es: nullum principatum posse vel debere commutari vel alienari ab imperio, vel ad alium principem transferri, sine voluntate presidentis principis illius principatus et de pleno consensu ejusdem ministerialium. J. Berchtold, Landeshoheit I. 90.

2) Sie werden auch zuweilen ausdrücklich ſo genannt. Et ut de fasallis (vassallis) hoc est ministerialibus plenius dicam u. ſ. w. Chron. Petershus. bei Mone, Quellenſammlung der Bad. Landesgeſch. I. 126. Ich glaube dieſe Stelle anziehen zu dürfen, obgleich ſie nicht von Städtern handelt.

3) Daß, wie von Nitzſch angenommen wurde, der Miniſteriale

sichtlich, vermöge dessen die ersteren hinter die letzteren zurückgedrängt gewesen wären. Im Gegentheile: weil die Ministerialen das Gefolge des Bischofs bildeten[1]), und stets und zwar in erblicher Weise, mit jenen Aemtern bekleidet waren, welche die Hauptorgane der sich von der Bischofspfalz aus über das Land erstreckenden, weltlichen Herrschaft des Kirchenfürsten, gewesen sind, so erlangten sie auch größeren Einfluß als nur vorübergehend am Hoflager erscheinende Lehensleute. Ueberdies war ja, was so oft übersehen wird, daß man es öfter wiederholen darf, ein nicht unbeträchtlicher Theil der Ministerialen freien Herkommens. Daher haben sich dann die städtischen Ministerialengeschlechter, als sie, besonders von der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts an, massenhaft die Städte verließen, mit der auf dem Lande gesessenen Ritterschaft, deren politische und wirthschaftliche Interessen nunmehr auch die ihrigen geworden waren, vollständig verschmolzen. Wer dachte späterhin noch daran, in reichsritterschaftlichen Kreisen, daß die Kämmerer von Worms genannt von Dalberg, ursprünglich cives gewesen waren?

Fragt man aber, wie es denn möglich war, daß sich im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts, hier etwas früher, dort etwas später, die deutschen Städte dermaßen vom bischöflichen Regimente emancipieren konnten, daß der Rath, der doch von Rittern und Bürgern besetzt war, also von Personen, denen Niemand das Recht verliehen hatte, sich selbst an die Stelle des Herrn der Stadt zu setzen, gleichwohl eine weit über die Bannmeile hinausgreifende, mit landesherrlichen Rechten ausgerüstete Obrigkeit geworden ist, so sind jene Erklärungsversuche, welche nur davon ausgehen, daß sich die Bürgerschaft, im Gefühle ihrer Kraft und ihres guten Rechtes, den ihre Befugnisse überschreitenden Bischöfen widersetzt habe, keineswegs dazu geeignet, den Vorgang völlig klarzulegen. Wir finden ja, abgesehen von solchen Königsstädten, die nie unter Bischöfen standen, und doch, wenn auch etwas später, den gleichen Grad von Selbständigkeit er-

---

bis ins 11. oder gar 12. Jahrh. leichter gerüstet zu Feld zog, als der miles, glaube ich mit Baltzer S. 57 verneinen zu müssen.

1) Der heilige Ulrich, Bischof von Augsburg, pflegte de vassallis suis semper aliquos sapientissimos secum habere, si ei aliquod negotium de ecclesiasticis rebus vel saecularibus ad tractandum deveniret, ut eorum consilio caute tractare et regere semper paratus esset. v. Stälin, Wirtb. Gesch. I. 574, aus Gerhardi vita S. Udalrici, Mon. Germ. SS. VI. 393.

hielten, auch an solchen Orten, an welchen es niemals, weder im Zeitalter der Salier, noch in jenem der Staufer, zu ernstlichen, den Charakter revolutionärer Bewegungen annehmenden Conflikten der Bürgerschaft mit den Bischöfen gekommen ist, den Rath mit allen jenen eminenten Befugnissen ausgerüstet, die ihn zur wirklichen Obrigkeit machten. Und würde sich wohl, wäre der Rath das Ergebniß tumultarischer Erhebungen der ganzen Einwohnerschaft gewesen, die nicht zu den Rathsgeschlechtern zählende Bürgerschaft demselben willig gefügt haben? Ueberhaupt hat man sich die Beseitigung der bischöflichen Vollgewalt nicht so vorzustellen, als ob sie durch das Vorhandensein des Rathes schlechthin erwiesen sei. Sehr richtig bemerkt Winter in seiner Geschichte des Raths zu Straßburg „Es ist doch kaum annehmbar, daß der Bischof, welcher bisher die alleinige Regierungsgewalt in der Stadt in Händen gehabt hatte, nun mit einem Male sich jeden Einflusses auf dieselbe begeben hätte[1])."

Ich halte es für ein hoch anzuschlagendes, wissenschaftliches Verdienst von A. Heusler, mit vollem Nachdruck dargelegt zu haben, daß, wohl so ziemlich in allen Bischofsstädten, der Rath den eigentlichen Grund zu dieser Macht und damit zur Stadtfreiheit, nicht in Opposition gegen den Bischof, sondern unter dem Schutze des Bischofs, als von ihm gesetzte Behörde gelegt hat[2]). Dabei kommt allerdings auch in Betracht, daß ein mit dem Reichsoberhaupte hadernder Bischof, zumal wenn es gelang ihm einen Gegenbischof zu setzen, es kaum wagen durfte, allein regieren zu wollen, sondern sich auf die Stimmung der streitbaren Bürgerschaft beziehen mußte.

Dies dient zugleich auch als Erklärung dafür, daß in den Zeugenkatalogen der städtischen Urkunden, fast ohne Ausnahme, zuerst obenan der Ministeriale, der miles steht, der civis ihm nachfolgt; das heißt von jener Zeit an, in welcher man überhaupt eine solche technische Unterscheidung der Zeugen nach Stand und Beruf für angemessen und nöthig erachtete. Es ist das der damaligen Zeitlage entsprechende Uebergewicht des Wehrstandes, welches auch hier zum Ausdruck kommt.

---

1) S. 46.

2) Ursprung der Stadtverfassung S. 207.

Die nicht zu den Rittern zählenden Vollbürger[1]) des 13. Jahrhunderts, die Geschlechter, Patricier, wie man sie später nannte, befaßten sich vorzugsweise mit ihren eigenen Angelegenheiten, mit Handel und nutzbarem Umtriebe ihres nicht unbeträchtlichen Grundbesitzes, innerhalb und außerhalb der Stadt. Man kann nicht sagen, daß sie den öffentlichen Angelegenheiten ferne gestanden seien; doch ist unverkennbar, daß sie nicht in gleichem Grade dabei betheiligt waren, wie die Ministerialen. Während diese auch auf solche Fragen Einfluß behielten, bei denen es sich um den ganzen bischöflichen Dominicat, um das Bisthum im territorialen Sinne handelte, war der städtische Haushalt und was damit zusammenhing, die socialpolitische Arena der Burgenses. Sie gehörten insgemein weder zu den Amtleuten noch zur eigentlichen, fort und fort bereiten Lehensmiliz des Bischofs, jedoch völlig unbeschadet ihrer Streitbarkeit und bei vollem Besitze des Waffenrechtes, welches sie auch in den Stand setzte, Ritterlehen erwerben zu können. Wollte sich aber das eine und andere Glied dieser Schichte ganz dem Kriegs- und Herrendienste zuwenden, so war ein in Standesverhältnissen begründetes Hinderniß nicht vorhanden, denn die Mehrzahl der Altbürger war ja ritterbürtig[2]). Auch die Ritterwürde konnte ein solcher Altbürger erlangen; aber zum Ritterstande gehörte er nicht. Ueberhaupt sind es verhältnißmäßig nicht viele Städte, in denen zur Zeit als sich dieselben auf ihrem politischen Höhepunkt befanden, verfassungsmäßig von Rittern die Rede sein kann. Wo aber dies nachhaltig der Fall gewesen ist, wie z. B. in Basel, Worms, Straßburg, Zürich, Oppenheim, Wetzlar, Gießen u. s. w., da ist zwar das städtische Rittergremium vorzugsweise aus der Ministerialität hervorgegangen, aber dermaßen eines der Organe der ganzen Bürger-

1) Hegel, Verfassungsgesch. von Mainz S 27 und 39, macht auf eine Stelle der Vita Arnoldi pg. 625 der Ausg. von Jaffé aufmerksam. A Maguntinis civibus, tam ministerialibus quam burgensibus, stipendia militie deposcere cepit. Hier ist cives der weitere, burgenses der engere Begriff.

2) Von C. W. v. Lancizolle in den Grundzügen der Gesch. des deutschen Städtewesens (1829) S. 29 bereits anerkannt. Vgl. auch Hegel, Verfassungsgesch. von Mainz S. 65, wo, zum Jahr 1332 das sog. Dienstrecht der ausgewanderten Alten dahin erläutert wird, „daß wir von dem Kaiser, von dem Erzbischofe von Mainz und von anderen Herren Lehen haben, deren Mannen wir darum sind".

schaft geworden, daß, auch dann noch als die Stadt mehr oder minder selbständig geworden war, ein Theil der Rathsstellen den Rittern vorbehalten bleiben mußte.

Die den Rittern, besonders in Städten, welche als Reichsvesten militärisch wichtig waren, wie außer den bereits genannten auch Landau und Friedberg, verfassungsmäßig zuerkannte Sonderstellung, war ursprünglich ein Ausfluß ihrer speciellen, sei es nun unmittelbar gegen das Reich, oder auch gegen die Herren der Städte, obliegenden hof- und kriegsdienstlichen Pflichten und darauf sich gründenden Rechte. Sie verlor aber ihre ursprüngliche Bedeutung, seit sich der Rath als Obrigkeit gerierte, seit sich die betreffenden Städte nicht nur als zu selbständiger Ordnung ihrer municipalen Angelegenheiten berufene Gemeinwesen, sondern auch als hochmögende Reichsstände zu fühlen begannen und mithin auch ihre eigene, von jener ihrer nominellen Herren zuweilen wesentlich verschiedene Politik verfolgten, was besonders dann eintrat, wenn Handels- und Gewerbefragen ins Spiel kamen. So lange die Ministerialität einen wirklichen Inhalt hatte, das heißt andern Bürgern nicht obliegende Leistungen und Pflichten auferlegte, und so lange der Ministeriale noch als Mandatar der Herrschaft auftrat, war die ihm zustehende Abgabenfreiheit, war auch die unbestrittene Rathsfähigkeit der Wehrgeschlechter durchaus nichts Unbegründetes; aber es wurde, der übrigen, die Blüthe des Gemeinwesens durch friedliche Arbeit fördernden Bürgerschaft gegenüber, zur schwer zu ertragenden Unbilligkeit, wenn sich der städtische Ritter nur dann noch auf sein ministerielles Herkommen bezog, wo es galt zu allgemeinen städtischen Bedürfnissen nichts beizutragen, nicht mit der Bürgerschaft, der er doch angehörte, heben und legen zu wollen, oder, wenn er auch über Fragen der den Wohlstand der Stadt sichernden Gewerbeverfassung, der Besteuerung und des Gemeindehaushaltes, unter Ausschluß der mehr als er hiezu Berufenen, den Ausschlag geben wollte, gleichsam als hätte sich gar nichts geändert, während doch längst eine hohe Wellen schlagende, industrielle Thätigkeit freier, wohlbewehrter Leute, an die Stelle der inproductiven Resignation unfreier, wehrloser Insassen herrschaftlicher Werkhäuser getreten war.

Was nun aber, bei der ganzen, zuerst von den Hand in Hand mit einander gehenden Ministerialen und Burgensen eingeleiteten Sturmbewegung, die reichskundigen Herren der Bischofsstädte, die

Bischöfe selbst und ihren Anhang betrifft, so erndeten sie eben, was durch ihre Vorfahren und sie selbst war ausgesäet worden. Es wiederholte sich im Kleinen und in absteigender Linie, das im Großen gegebene ärgerliche Exempel. Die geistlichen Fürsten, einstmals des Reiches feste Stütze, entzogen sich demselben so sehr sie konnten: die Ministerialen aber ihren Bischöfen. Und doch waren die Bischöfe nicht gewillt, von ihren dem Reiche verdankten Privilegien zu lassen, die Ministerialen nicht von jenen Vorrechten, die sich ursprünglich nur auf das Amt und den Dienst bezogen, späterhin aber als eine Folge der Geschlechtswüchsigkeit bestimmter Familien beansprucht wurden. Besonders fühlbar wurde aber das nicht in Abrede zu ziehende Prunken und Prangen der städtischen Ritterschaft erst dann, als die eigentliche Wehrkraft der Städte im massenhaft vorhandenen, auf der Höhe der damaligen Kriegskunst stehenden, zünftisch organisierten Fußvolke [1]) und in der die Beiziehung von Helfern immer möglich machenden, finanziellen Ueberlegenheit lag, wobei auch die ins 14. Jahrhundert fallenden Anfänge der die Fabrikation des Schießpulvers und den Guß von Geschützen voraussetzenden, geraume Zeit wie eine Art von Zunftgeheimniß gehüteten Büchsenmeisterei, in Betracht kommen [2]).

Gleichwohl täuscht man sich, wenn man die hiedurch bewirkte taktische Inferiorität der schwergepanzerten Reiterei zu früh ansetzt. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts und auch noch später, war davon noch wenig zu verspüren. Nicht minder ist es ein Irrthum, wenn man dem städtischen Fußvolke des 14. und 15. Jahrhunderts, dessen Verdiensten nichts entzogen werden soll, nachhaltigere Erfolge und größere, strategisch in Betracht kommende Wirkungen beimißt, als es der Natur der Verhältnisse gemäß zu haben vermochte. Die Städte konnten, gerade in jener bald auf den Höhepunkt ihrer

---

1) Vgl. G. Schmoller, Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe S. 28 ff.

2) Nach Gassar. Annal. Augsb. bei Mencken I. 1518 wurde 1378 die Kanonengießerei in Augsburg als Geheimniß betrieben, v. Stälin, Wirtb. Gesch. III. 722. Vgl. auch Chron. Norimb. apd. Oefele, SS. Rer. Boic. I. 325, Gemeiner, Chronik von Regensburg II. 36, 49. Arnold, Freistädte II. 136. Rathmann, Gesch. von Magdeburg II. 405, 484. Ochs, Gesch. von Basel II. 395. In Aachen sind seit 1346 Feuerbüchsen urkundlich nachweisbar. Pro una busa (Büchse) ferrea ad sagittandum tonitrum. Pro salpetra ad sagittandum cum busa. Laurent, Aachener Stadtrechnungen S. 58.

Machtentwickelung folgenden Epoche, in welcher sie sich mit der territorialen Fürstenmacht zu messen hatten, die Reiterei noch nicht entbehren. Daher fehlt es nicht an Versuchen, sich eine solche, im städtischen Weichbilde selbst, in genügender Anzahl zu beschaffen[1]). Schon im Jahre 1360 gab der Rath zu Straßburg eine Verordnung, vermöge deren, wer, ohne den Hausrath, der nicht gerechnet wird, 1000 Pfund besitzt, ein Pferd haben soll im Werthe von 8 Pfund, wer aber 1200 ein solches für 10 und endlich, wer 2000 Pfund oder mehr besitzt, einen „meiden" um 20 Pfund und ein Pferd für 10 Pfund[2]).

Die zu Roß dienenden Bürger nannte man Constofler, Constasler; ein Wort welches unverkennbar mit comes stabuli zusammenhängt[3]), also wahrscheinlich ursprünglich die, zur Zeit des Hofrechts, dem Amte des bischöflichen Marschalls zugetheilten Städter bezeichnet hat. Es wurde der Dienst zu Roß zuerst von den in der Stadt befindlichen Rittern, Edelknechten und Geschlechtern geleistet; späterhin aber von allen denjenigen, welche hiezu hinreichendes Vermögen besaßen[4]), also außer den Edlen, auch von allen reichen Bürgern, dem höheren Kaufmannsstande, Rentnern, Künstlern und unzünftigen Gewerbetreibenden. Aber wenn sich auch manche Stadt sehr anstrengte, so reichte es doch nicht aus zur Bestallung genügender Reitermassen. Im Jahre 1363 stellten die Straßburger Constasler 81, die Zünfte aber 21 Glefen, also etwas über 300 Pferde[5]).

---

1) Doch werden auch hier locale Erscheinungen zu berücksichtigen sein. In Magdeburg z. B. fehlte es der Stadt gewiß nicht an Reiterei. Als die Bürger, 1278, dem Erzbischofe Günther zu Hülfe eilten, „do kamen de riken erlik mit vordeckten rossen, de mittelmatigen mit starken perden, de meinheit mit kulen, swerten und speten, na dem als im jowelk hadte", Magdeb. Schöppenchronik S. 61.

2) Ztschft. für Gesch. des Oberrh. VI, 52. Wer 1400 ℔ besitzt, stellt ein Pferd zu 12 ℔; 1600 und 1800 ℔ Vermögen verpflichten zu Pferden von 14 und 16 ℔.

3) Die Constofeln waren locale Innungen, die Handwerke aber gewerbliche und beide politische Corporationen, Aemter. Vgl. Beilage zu Hegel, Straßburger Chroniken Bd. II. S. 958 ff., wo die ziemlich verwickelten Verhältnisse klar auseinander gelegt sind.

4) Schmoller, Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe S. 15.

5) Ztschft. für Gesch. des Oberrh. VI. 54. Die Schiffleute stellten 5, die Krämer 4, die Weinleute 4 Glefen u. s. w.

Man war daher auf die Beiziehung adelicher Ausbürger[1]) und auf geworbene Söldner angewiesen. Und so sind denn die großen Schlachten des ersten Städtekriegs, nicht etwa nur durch für ihre Freiheit begeisterte Bürger und deren das Herrenthum vertretende Widersacher geschlagen worden.

Eine Augsburger Chronik sagt ausdrücklich zum Jahre 1388 „es ward aber mer edels volks erschlagen, von beden teylen, dann purger von den stätten; das macht aber, das die stet vil diener und seldner hätten, die auch edel waren; darumb ging es mer und vester über den adel, dann über die burger"[2]). Noch immer wurde der Kern der von beiden Theilen ins Feld geführten Truppen durch die schwere Reiterei gebildet, aber freilich nicht nur durch eine die specifischen Standesinteressen der Bürgerschaft im Gegensatz zum Adel verfechtende, sondern durch eine einfach geworbene[3]). War doch so mancher Ritter und Edelknecht den Fürsten nicht minder gram als den Städtern. Eine typische Erscheinung dieser Art, der gleißende Wolf von Wunnenstein, ist ja durch Dichtermund allbekannt geworden. Auch die Stadt Nürnberg führte im 14. und 15. Jahrhundert den Krieg haupsächlich durch Söldner; das Bürgerheer betheiligte sich immer nur auf kurze Zeit und bei den Auszügen in der Nähe[4]). Sehr begreiflicher Weise. Der arbeitsame Bürger, zumal der Zunftgenosse, konnte unmöglich für lange Zeit seinen ihn und die Stadt ernährenden Beruf verlassen. Trefflich hat Schmoller das zünftische Kriegswesen charakterisiert. Er sagt: „Das Princip der allgemeinen Wehrpflicht war in den Zünften am kräftigsten wieder aufgenommen worden und trug, in den Dienst großer populärer Interessen gestellt, seine Früchte. Systematisch

1) Vgl. z. B. bei Wencker Disquis. de Glevenburgeris pag. 66, das Monitorium von 1382 an die adelichen Ausbürger

2) Augsb. Chroniken I. 227 im IV. Bde. der Hegel'schen Sammlung.

3) Nachweisungen bei W. Vischer, Gesch. des Schwäb. Städtebundes 1376—1389 in Forschungen zur Deutsch. Gesch. II. 77. Im Jahre 1386 wurde in Speier, für die schwäbischen und vermuthlich auch die rheinischen Bundesstädte, die Verdoppelung der Reiterei beschlossen, „und sullen auch eitelig edel läut bestellen ab dem lande, ez wer denn, daß ein stat als vil edler lüte nicht gehaben möcht, so mag si den drittenteil und nicht mer von iren burgern bestellen". Lindner, in Forschungen zur deutschen Geschichte XIX. 40.

4) Hegel, Nürnberger Chroniken I. 167.

wurde es durchgeführt: nur allzuhäufig hatten sich die Bürger im Waffen- und Wachtdienst zu üben; die Zunftverbände waren zugleich feste militärische Verpflegungs- und taktische Verbände; jeder wurde controliert, ob seine Waffen in Ordnung seien. Oft hatte man zu klagen, daß der Sinn dieser Zünftler ein nur zu kriegerischer, zu ewigen Auszügen geneigter sei. In Straßburg hatte man (1334) zahlreiche Wagen gebaut, um die Zünftler möglichst rasch im Felde zu bewegen[1]). Eine aggressive, kühne Politik, oft wohl etwas durch die Lust nach Abenteuer und Beute genährt, wurde durch die Zünftler im 14. Jahrhundert jedenfalls eher gefördert als gehemmt, nur waren die Zünfte, schnell entschlossen zu jedem Auszuge, auch schnell wieder abgekühlt in ihrem Eifer. Die Zunftheere waren zu furchtbaren, vernichtenden Stößen zu gebrauchen in der Zeit der Noth; sie waren in der Nähe der Städte, auch im kleinen Kriege, jedem Gegner überlegen; aber sie waren nicht das Material, um in die Ferne zu wirken und dauernd, in langausgesponnenen Händeln, der Raufluft des Ritterthums, den beginnenden Söldnerheeren, den Fürsten und Ritterbünden die Waage zu halten"[2]).

Es ist eine bekannte Thatsache, daß die das Ritterthum völlig in den Hintergrund drängende, epochemachende Gestaltung des modernen Kriegswesens, erst durch die Landsknechte des ausgehenden 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts signalisiert wird. Der Bauernstand vornehmlich war es, der den Ritter aus dem Sattel hob; aber erst dann, als dieser durch das Turnierspiel, oder richtiger gesagt, durch die jeder ordentlichen Arbeit, selbst der kriegerischen abholde, aber dem Prunke, dem pedantischen Ceremoniel und der Aeußerlichkeit zugewendete Sinnesrichtung des Turniergenossen und Hofritters, seine militärische Bedeutung großen Theils selbst verscherzt hatte. Starke Beschuldigungen gegen den Adel enthält ein 1456, anläßlich der Niederlage der Türken vor Belgrad geschriebener Brief, in dem es wörtlich heißt: Es sind och wenig edellüte alda gewest, alleine hantwerckslüte. Beschemet syen die verwibten (weibisch gewordene) edellüte, daz sie ein alsolich zierlich geschicht habend versümet, alleine der hoffart nachfolgende und was üppig ist sie tribend und nit die (dinge) so gots ere sind und

1) Vgl. Barthold, Gesch. des Städtewesens IV. 12.
2) Schmoller, Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe S. 29.

irs stats“ [1]). Zur Zeit des ersten großen Städtekrieges war es fernerhin dahin gekommen, daß nicht nur Ritter und Knechte in Menge den Städtern willig dienten, sondern daß auch der Oberbefehl über größere Abtheilungen des städtischen Heeres in die Hand von Grafen und Herren gelegt werden mußte. Den Uebergang zu solchen, modern gesprochen, städtischen Generalen aus dem Herrenstande, bildeten jene in ihren Standeskreisen angesehenen Ritterbürtigen, die sich nicht nur für ihre eigene Person hatten anwerben lassen, sondern zugleich auch eine vertragsmäßig bestimmte Anzahl von Genossen und Dienern, also solche Leute, die sich schwerlich dem militärischen Ermessen eines Zunftmeisters gefügt haben würden, mit sich brachten. Wenn, um Beispiele zu geben, Herr Engelhard von der Thann, 1388, der Stadt Nürnberg mit 22 Spießen und einem Wepner, Hans von Steinau sogar mit 115 Spießen dienten [2]), so erinnert das an die italienischen Condottiere, unter denen sich, beiläufig bemerkt, aus dem Schwabenlande stammende Glieder herabgekommener Herrengeschlechter einen Namen gemacht haben [3]). Herr Heinrich von Absberg war 1386 Hauptmann des ganzen Städteviertels zu dem Nürnberg gehörte [4]).

Es würde zu weit abführen, wenn wir die in bekannten Werken leicht zu findenden Namen von Grafen und Herren, denen man im städtischen Heere Befehlshaberstellen anvertraut hatte, hier anführen wollten; nur der junge Graf von Henneberg, der bei

1) Speierer Chronik, bei Mone, Quellensammlung I. 408. Schon während der Hussitenkriege fehlte es nicht an ernsten Rügen. Comites, barones milites et militares viri ducatus Franconiae, de voluntate et assensu quorundam principum, heraldos in universum miserunt, proclamantes et invitantes catholicos pugiles ad tabulam militaris honoris, scilicet ut militaria exercitia, ludos et solacia, quae hactenus in torneamentis et hastiludiis agere consueverant, in inpugnationem haeresium convertere conarentur (1427). Chron. Bavar. Andr. Ratispon. apd Schilter II. 45. Und dann, 1433, nach Erwähnung eines scharfen Rennens (hastiludium cum acutis lanceis): hos ego laudibus extulissem, si illi hujusmodi pompam in subsidium catholicorum in Pilsna ab haereticis obsessorum convertissent. Ibid. pg. 52.

2) Hegel, Nürnberger Chroniken I. 172.

3) Freilich keinen guten. Ueber Wernher Herzog von Urslingen, den Führer der berüchtigten, großen Compagnie (1342—1351), v. Stälin, Wirtb. Gesch. III. 648. Ueber die in Italien auftretenden Grafen von Landau ebendas. III. 717.

4) Hegel a. a. O. I. 187.

Döffingen, wo der Ulmer Patricier Konrad Besserer den Heldentod fand, so wenig rühmlich gestritten hat, daß man ihn sogar des Verrathes bezüchtigte[1]), mag hier genannt sein. Greifen wir nun den abgebrochenen Faden wieder auf.

Wenn man von Wormser, Basler, Straßburger u. s. w. Rittern spricht, so könnte man ebensogut von Wormser, Basler, Straßburger Ministerialgeschlechtern sprechen und zwar, falls es sich um die Zeit nach der Mitte des 13. Jahrhunderts handeln sollte, von solchen, in denen das stolze Bewußtsein, an allen bisher von der Bürgerschaft errungenen, durch den Rath ausgeübten, politischen Gerechtsamen Theil zu nehmen, wo nicht den Löwenantheil zu besitzen, ohne allen Zweifel viel lebendiger war, als die Erinnerung an das ehemalige, mehr oder minder stramme Dienstverhältniß zum Bischofe. Wer nicht so dachte, der machte sich in der Stadt unmöglich, verließ dieselbe, oder wurde wohl auch gewaltsam vertrieben. Die Ritter, welche nicht hinweggezogen waren, fühlten sich freilich noch als solche, aber gewiß nicht in dem Sinne, daß es sich ihnen nicht aufgedrängt hätte, der in der Stadt wohnende, die Vortheile des städtischen Verbandes mitgenießende Wappengenosse, sei eben doch in erster Linie ein Städter und müsse sich daher, in allen Fragen in denen es der Wahrung von specifisch städtischen Interessen gelte, als Bürger bewähren, wenn er nicht selbst seine Lebenswurzeln untergraben wolle. Daher war auch an allen Orten, wo die Stadtritter völlig mit der heimischen Politik zerfielen, deren Auswanderung unvermeidlich. Davon aber, daß alle in älteren Urkunden und Chroniken als milites oder Ritter bezeichneten Städter, durch die Ritterweihe, den späteren Ritterschlag, ausgezeichnet gewesen wären, ist gewiß nicht zu denken. Wer so bezeichnet wurde, zumal in collectiver Weise, der war eben von Rittersart, ritterbürtig, miles oder militaris[2]) in jener Bedeutung des Wortes, welche Ritter

1) Vgl. jedoch v. Stälin, Wirtb. Gesch. III. 346. Was hat man nicht stets unglücklichen Führern nachgesagt! Vaeh victis! K. Hagen, Deutsche Gesch. von Rudolf von Habsburg bis auf die neueste Zeit I. 338 nimmt den Verrath als erwiesene Sache an. Was derselbe S. 223 ff. über die neue Bedeutung des Fußvolkes zusammengestellt hat, bedarf vielfach der Beschränkung und Berichtigung. Barthold IV. 180 sagt: wie es heißt, war ihr Führer der Henneberger bestochen.

2) Noch ziemlich spät, bei Matthias de Nuwenburg Font. IV. 154, als

und Knechte zusammenfaßt. Von den 15 ältesten Geschlechtern zu Cöln heißt es in der Koelhoffischen Chronik von 1499:

Dit sin beide ritter und knecht
van Coelne die 15 geslecht[1]).

Hiedurch ist indessen nicht ausgeschlossen, daß, als es einmal in den höheren Gesellschaftsschichten Stil geworden war, sich die Ritterwürde der Romantiker zu erwerben, auch in den Städten dieser Brauch mitgemacht wurde. Als sich im Jahre 1376 der Ritter Johannes von Mülnheim, Burggraf zu Straßburg, für sich und seine Nachfolger im Burggrafenamte, mit der Schwertfegerinnung, zu Vermeidung von Irrungen verglich, wurde bestimmt: „Wer es ouch, daß der burggraue oder sine süne ritter wurdent, so sultent sü (die Schwertfeger) yme ein segen swert geben“[2]). Daß Bischof Konrad von Straßburg die Ritterwürde ertheilte, wurde bereits oben erwähnt. Für ältere Zeiten dagegen sind urkundliche Beweise der an Städtern rituell vollzogenen Ritterweihe ebensowenig beizubringen, als hinsichtlich des Landadels. Die Worte miles und dominus, an welche man sich zu halten pflegt, erhärten keineswegs, daß ein so benannter Ritterbürtiger ein geschlagener Ritter war. Die Ausdrucksweise der Chronisten ist zuweilen sehr ungenau. So heißt es z. B. im Bellum Waltherianum, gelegentlich des Kampfes der Straßburger gegen den Bischof Walther von Geroldseck (1262): ex parte civium dominus Marcus de Eckewersheim, miles probus et honorandus, qui nondum erat miles sed juvenis, ducens lanceam primus venit contra hostes[3]).

Weßhalb, fragen wir, wird Marcus, der nicht zu den Hochfreien gehört, wenn er noch ein junger Mann und nicht Ritter war, dominus genannt? Eine städtische Magistratur wird er nicht bekleidet haben. Und was heißt nondum miles? Noch nicht wehrhaft kann nicht der Sinn der Worte sein. Probus miles, ein

---

von den Basler Sittichern und Sternträgern die Rede ist, und die Ueberschrift des Capitels de nobilitate civitatis Basiliensis lautet, heißt es im Texte: cum olim militares Basilienses ad torneamenta u. s. w. Vgl. auch Arnold, Freistädte II. 378, 379, 381.

1) Bei Hegel, Cölner Chroniken II. 325.

2) Orig. Urk. von 1376, Dec. 11. im Archiv der Stadt Freiburg i./B. Freundliche Mittheilung des Herren Stadtarchivars Poinsignon.

3) Böhmer, Font. III. 131 und Mon. Germ. SS. XVII. 100.

wackerer Streiter, konnte man auch in jungen Jahren ſein, aber dominus war man nicht als unerprobter Jüngling, ſondern höchſtens domicellus[1]). Das „nondum miles“ wird ſich alſo in Verbindung mit „dominus“ wohl nur dadurch erklären laſſen, daß der nicht gleichzeitige Chroniſt[2]) ſpäterhin, das heißt zur Zeit ſeiner Aufzeichnungen, den Betreffenden als einen die volle Ritterwürde oder ein höheres ſtädtiſches Amt beſitzenden Herrn kannte und daher mit einem Titel beehrte, den er am Tage von Hausbergen noch nicht führte. Bei Fritſche Cloſener heißt es: do waz under den burgern einre hies Markes von Eckeforshein ein edelknecht[3]).

In Zürich hatten viele Bürger, welche Dienſtmannen der Abtei daſelbſt oder der Grafen von Kiburg waren, oder aus der Hand der Freien von Schnabelburg Lehen vom Reiche trugen, als Ritter Rang und Verpflichtung und zwar ſo, daß der älteſte Sohn nachfolgte, wenn der Vater ſtarb, oder aus dem Ritterſtande faktiſch ausſchied[4]).

Zur Zeit des großen, wohl dem dritten Viertel des 13. Jahrhunderts angehörigen Richtbriefes[5]), wurde der Züricher Rath zur Hälfte von Rittern, zur Hälfte von Bürgern (Geſchlechtern) beſetzt. Wer immer zu Rathe gieng, der wurde durch das Prädicat Her (Herr) geehrt. Man wird aber als ſicher annehmen können, daß

---

1) Namentlich in Berner Urkunden, vielleicht wegen der Nähe von Burgund, wird häufig domicellus genannt, wer ſonſt auch als Junker erſcheint. Urk. von 1262 Font. Rer. Bern II. 568. Zu 1264, nach Annahme des Herausgebers Vater und Sohn, Ulr. miles et ego Joh. domicellus dicti de Tietersperch (Dietersberg) ibid. 605. Vgl. auch daſelbſt Urk. des Herrn Berthold v. Neuenburg von 1231, wo Zeugen milites und domicelli und Urk. von 1233 pag. 118 und 129.

2) Vgl. Wiegand, Bellum Waltherianum S. 29.

3) Hegel, Chroniken, Straßburg S. 83. Auch Königshofen a. a. O. S. 659 hat: Marx von Eckeversheim ein edelknecht.

4) Quamdiu in statu vixerit militari, sed ipso cedente vel decedente, filius suus major natu, was aber nicht nothwendig den älteſten, ſondern nur einen volljährigen Sohn bezeichnet. Urk. von 1259, Hern Jakob den Müller betr. J. E. Kopp, Geſch. der Eidg. Bünde I. a. 32, 77. Mithin gab es die Möglichkeit den status militaris aufzugeben, ohne hiedurch eine Standesminderung zu erleiden; doch verzichtete auf das die materielle Baſis des Ritterſtandes bildende Lehen, wer das that.

5) Abdr.: Helvet. Biblioth. II. 13 ff. Ausführlich analyſiert und beſprochen bei J. E. Kopp, II. a. 50 ff.

es, um zu den Züricher Rittern zu zählen und mit denselben kein Gewerf zu geben, beziehungsweise auch um ex gremio militari zu Rath gehen zu können, nicht nöthig war rituell in den engeren Ritterbund recipiert worden zu sein. Nicht auf eine vom Schimmer der höfischen Romantik umstrahlte, der Bürgerschaft zum Theile unverständliche, wo nicht widerwärtige, anspruchsvolle Würde einzelner Einwohner kam es der Stadt an. Es handelte sich vielmehr um den thatsächlichen Fortbestand von althergebrachten, den wirklichen Ritterdienst involvierenden, lehensrechtlich geregelten Verhältnissen, gewisser erbgesessener, eminent wehrhafter Familien, deren politische Bedeutung, im Verbande, dem sie als Bürger angehörten, auf der ritterlichen Wehrpflicht und hiedurch erworbenen Begüterung ruhte. Die Regelung dieser, gewissermaßen mit der Stadt verwachsenen Verhältnisse, kam auch bei der Stellung zum Reiche und zur Nachbarschaft hinreichend in Betracht, um legislatorisch beachtet zu werden. Doch ist es sehr wahrscheinlich, daß in einer Stadt, deren Geschlechter, wie durch den berühmten Codex Manessianus und die bekannte Wappenrolle bezeugt wird, für Minnesang, ritterliche Lustbarkeit und was damit zusammenhängt, nicht unempfänglich waren, auch die rituelle Ritterwürde (Ritterschlag) vielfach begehrt und empfangen worden ist. Nur war sie sicherlich nicht obligat, da ja jeder Edelknecht von Rittersart gewesen ist. Die materielle Basis der städtischen Rittergeschlechter war noch immer hauptsächlich das Lehengut, in der weitesten Bedeutung des Wortes, also mit Einschluß von verliehenen Gülten, Renten und sonstigen Gerechtsamen. Jene der Bürger (Geschlechter, Patricier) wurde, nebst dem in der Stadt und außerhalb derselben befindlichen Grundbesitze, auch durch das geschäftlich erworbene, bewegliche Kapital gebildet, welches sich mehr in ihren Truhen ansammelte, als in jenen der Ritter. Daß sich so ziemlich alle Altbürgergeschlechter beim Handel und bei industriellen Unternehmungen[1]) betheiligt haben, unterliegt keinem Zweifel. Wenigstens geschah das in allen Städten, die einigermaßen im Bereiche der großen Handels-

1) Man denke an die Papiermühlen des Ulman Stromer (geb. 1329) und der Ravensburger Geschlechter; die in Ulm, als Reichslehen, in der Hand von Geschlechtern befindlichen Mühlen; die einem Consortium von Regensburgern Geschlechtern, als burggräfliche Lehen, zustehenden Brauhäuser u. s. w.; insbesondere aber an die Buchdruckerkunst.

straßen lagen. Schon aus Schwaben allein ließe sich eine lange Reihe von Großhandel treibenden Geschlechtern geben. Beispielsweise mögen hier genannt sein: in Augsburg die Welser, Baumgartner, Fugger; in Ulm die Ehinger, Besserer, Kraft, Roth; in Lindau die Siber und Schneeberg; in Memmingen die Vöhlin; in Wangen die Wermeister; in Ravensburg vor allen die Humpis, von denen die weiße Linie allein (es gab auch eine schwarze), zu Ende des 15. Jahrhunderts 131 000 Gulden versteuerte und weithin begütert war[1]). Gelangten die Patricier in den Besitz einigermaßen abgerundeter Gütercomplexe, so erwarben sie wohl auch die niedere Gerichtsbarkeit auf denselben[2]).

Nicht zu den Altbürgern zählende, aber zum Theil recht wohlhabende und mit wenn auch nicht in der Stadt selbst gelegenem Grundbesitze, reichlich ausgerüstete Familien dagegen, welche, vermöge ihrer fahrenden Habe und auch durch ihre auf dem Lande liegenden, gegen Zins und Gült in Bau gegebenen Grundstücke, zu den zumal in seiner Gesammtheit sehr in Betracht kommenden, in jeder Hinsicht leistungsfähigen Theile der Bürgerschaft gehörten, waren darauf hingewiesen, wo immer möglich von ihrem Erwerbe und ihren Ersparnissen auch in städtischen Liegenschaften etwas anzulegen, weil das, bis ins 14. und selbst 15. Jahrhundert hinein, der einzige Weg war, um die zur Theilnahme am Stadtregiment führende Vollbürgerschaft[3]) zu erlangen, insofern nämlich nicht, durch das berechtigte Aufstreben der Handwerkerzünfte, eine durchgreifende Aenderung der socialen Zustände schon etwas früher angebahnt worden ist.

Und wie im 14. und 15. Jahrhundert kaufmännische Familien

---

1) Vgl. F. L. Baumann. Ein Humpißisches Copialbuch in Ztschft. für Gesch. des Oberrheins XXII. 76.

2) Urk. K. Ruperts 1403 für Heinrich Nithard Burger zu Ulm, das Bauerngericht zu Bustetten betreffend. Chmel, Regesta Ruperti nr. 1624.

3) Belege dafür, daß es sogar in Nürnberg nicht sonderlich schwer war, dieselbe zu erlangen, bei Hegel, Nürnberger Chroniken I. 214 ff. Ulman Stromer (1390) zählt 118 erbare Familien auf; Hans Haller (1490) deren 112, nämlich 49 schon bei Stromer genannte und 63 neue. In einer Aufzeichnung des Lazarus Holzschuher (1511) sind 92 erbare Geschlechter genannt, darunter 37 schon bei Stromer vorkommende. Die bei Rüxner gelegentlich des apokryphen Turniers (1198) vorgetragene Behauptung, daß die Nürnberger Geschlechter den Handel frühzeitig verschmäht hätten, ist ganz aus der Luft gegriffen. Vgl. G. W. K. Lochner, Nürnbergs Vorzeit u. Gegenwart S. 123.

aus den sog. Herrenzünften in die Stuben der Patricier eintraten, ebenso zuverlässig sind viele Altbürgergeschlechter des 13. Jahrhunderts dadurch cives optimo jure geworden, daß sie sich aus der Masse der persönlich freien Kaufleute, Krämer, Händler mit Victualien u. s. w., zu Grundbesitzern emporarbeiteten[1]).

Fassen wir nun die hinsichtlich der Standesverhältnisse der Städter des 13. Jahrhunderts gewonnenen Resultate, soweit sie nämlich die Stellung der Bürger zu den Rittern betreffen, in Kürze zusammen, so wird sich deutlich genug herausstellen, daß die bei der Ausschließung der Patricier aus den Turniergenossenschaften[2]). den Domstiften und geistlichen Ritterorden zu Tage tretenden, exclusiven Auffassungen des 15. und 16. Jahrhunderts, nicht sowohl ein Ergebniß der Wahrnehmung geburt- und berufsständischer Unterschiede gewesen sind, als vielmehr zu den krankhaften Symptomen der Zersetzung der mittelalterlichen, allerdings eine gewisse Harmonie zwischen Geburt und Beruf voraussetzenden, aber dabei, durch die Anerkennung aller berechtigten Berufseigenthümlichkeiten und Uebergangsformen, vor schroffer Einseitigkeit bewahrten Standesbegriffe gehören. In einem bei J. Wencker in der Abhandlung von Glevenbürgern[3]) ab-

1) Vgl. Heusler, Verfassungsgesch. von Basel S. 71 und Arnold, Gesch. des Eigenthums S. 30.

2) Vgl. bei St. Burgermeister Cod. dipl. equestr. I. 55 die Bestimmungen von 1481 und 1483.

3) J. Wencker, Disquis. de Glevenburgeris. Argent. 1698 pag. 27. Diese Nachricht findet vielfach ihre Bestätigung. Vgl. P. Ochs, Gesch. von Basel I. 487 den Ritter Henmann Offenburg betreffend; Hegel, Nürnb. Chroniken I. 387 und II. 479, wegen der Ritter Franz Rummel, Eberhard Haller, Martin Hayd und Sebold Beheim. Der Magistrat mußte gegen die Ansprüche der von K. Sigmund zu Rittern geschlagenen Bürger auftreten „um hoffart und kostbarkeit bey uns zu drucken" S. 387 Note 7. Von Herrn Franz Rummel sagt Konrad Herdegen in seinen von Th. v. Kern herausgegebenen Denkwürdigkeiten S. 26: et iste unus erat ex militibus. quos percussit et fecit Sigismundus imperator in Roma in ponte Tiberina, tempore coronationis suae in caesarem. Der Ritterschlag auf der Tiberbrücke erfolgte nach v. Stälin, Wirtb. Gesch. III. 496 letztmals im Jahre 1452. Er stand damals noch sehr in Ehren, denn es ließen sich Markgraf Rudolf von Baden-Röteln, die Grafen Hug von Montfort, Alwig von Sulz, Ulrich von Werdenberg und Hans von Tengen denselben ertheilen. Uebrigens hat K. Friedrich III. auch im Jahre 1468 auf der Tiberbrücke Ritter geschlagen, wovon unten die Rede sein wird.

gedruckten Archivalberichte über die Romfahrt Kaiser Sigmunds (1437) lesen wir, wie dieser auf der Tiberbrücke des Reiches Panner und St. Jörgenfähnlein fliegen ließ: „under den beden slug er ritter yedermann er were edel oder burger". Mit Kaiser Friedrich III. zogen 1452 fünfzehn Straßburger Glefener nach Rom. Von diesen wurden sieben dort Ritter (aus den Familien Zorn, Mülnheim und Böcklin). Diese sieben hatten 84 Pferde bei sich. Und doch wurden einem Jeden nur 4 Pferde berechnet[1]).

Und so ist denn auch bis zur Zeit Kaiser Karls V., der bekanntlich zwei hochverdiente Bürger der Stadt Ueberlingen, Hans Freyburger und Christoph Dornsperger, aus Lübeck aber Wullenwebers Gegner den Junker Niclas Bröms zu Rittern geschlagen hat, der Ritterschlag nicht nur Patriciern, sondern auch, durch die Magistratur, aus den Zünften emporgestiegenen Plebejern unbedenklich ertheilt worden. Aus der großen Menge der zu Gebote stehenden Beispiele hier nur einige wenige: Die Ritterwürde am heiligen Grabe zu Jerusalem erwarben sich 1479 Hans Tucher und Sebald Rieter[2]). In Ulm war Ritter der hochverdiente Bürgermeister und Hauptmann des schwäbischen Bundes, Wilhelm Besserer. In Augsburg Jacob Püttrich 1374[3]), Peter Egen 1434[4]), der Bürgermeister Hans Langenmantel 1499[5]) u. a. m., die man in Paul von Stetten, Geschichte der dortigen Geschlechter nachlesen kann. Ein sehr bekanntes Beispiel eines durch Kriegsleistungen und politische Erfolge emporgestiegenen Mannes, ist der Züricher Bürgermeister und Ritter Hans Waldmann.

Wenn nun von Kaiser und Reich, sowie auch von einsichtsvollen Fürsten, die höchste Stufe der kriegerischen Waffenehre keineswegs als ein Reservatrecht der Ritterschaft, beziehungsweise des aus derselben hevorgegangenen niederen Adels betrachtet worden ist, so dient auch dieser Umstand mit dazu, die exclusiven Bestrebungen der Turniergenossenschaften und Domstifte, als eine durchaus verkehrte, dem Adel zum Nachtheile gereichende Richtung erkennen zu lassen. Allerdings war man, in aristokratisch gesinnten Kreisen, von jeher

1) Wencker l. c. pg. 18.
2) Nürnb. Chroniken, Hegel, V. 472.
3) Augsb. Chroniken, Hegel, I. 39.
4) Augsb. Chroniken, Hegel, II. 157.
5) Augsb. Chroniken, Hegel, I. 13.

davon überzeugt, daß die Flüssigkeit der Standesverhältnisse gewisser Schranken bedürfe, allein man suchte und fand dieselben, vor dem Ausgange des Mittelalters, weder in einer sinnlosen Mehrung der Ahnenzahl, noch in einer der Geschichte der dabei besonders betheiligten geburtständischen Gruppe schnurstraks widersprechenden, hochmüthigen Perhorrescierung bestimmter Erwerbszweige. Das Princip der Ebenbürtigkeit war an und für sich keineswegs „die schneidende Trennungslinie, welche mitten durch die Nation gezogen war und an deren Grenzen die ewigen Menschenrechte in Trümmern umherlagen", wie sich Th. Mundt deklamatorisch ausdrückt[1]). Nichts berechtigt dazu, ihr Wesen dermaßen zu definieren, wie im weiteren Verlaufe der angezogenen Stelle geschieht. Wäre sie freilich das gewesen, wofür sie Mundt hält, nämlich „die ausschließliche Gemeinschaft der in demselben Stande zusammengehörigen Genossen, die auf dieser specifischen Grundlage eine Sonderwelt für sich in Anspruch nahmen, und in derselben Keinem von anderer Geburtsart Aufnahme und Berechtigung gestatteten", so würde allerdings dessen harter Ausdruck gerechtfertigt sein. Mundt hat aber ganz übersehen, daß alle diese Gruppen selbst ein Interesse hatten, sich zu ergänzen und zu verjüngen und daß Hunderte von Beispielen dafür vorhanden sind, daß dieser Verjüngungsprozeß nicht kleinlich aufgefaßt wurde. Die Ebenbürtigkeit ist das ganze Mittelalter hindurch niemals in einer so hölzernen Weise aufgefaßt und gehandhabt worden, daß sich, statt lebensfrischer Stände, starre, verknöcherte Kasten hätten bilden müssen. Was in dieser Hinsicht leider geleistet worden ist, gehört erst der beginnenden Neuzeit an, obgleich Cramer in seiner Schrift de juribus nobilitatis avitae (S. 5) das Sechzehnahnenthum in gründlicher Verkennung seines Ursprunges, ein jus singulare moribus Germanorum inductum nennt. Es hängt aber diese Verknöcherung der Stände und Berufsarten wesentlich mit einer anderen Erscheinung zusammen, nämlich mit der Titulatur, welche, wie sich A. v. Daniels[2]) sehr treffend ausdrückt, ehedem „mehr zur Bezeichnung wirklicher Verhältnisse, als zur Befriedigung unerfüllbarer Ambitionen und wohlfeiler Gunstbezeugungen diente".

1) Gesch. der Stände S. 257.
2) Handbuch der Reichs- und Staatenrechtsgeschichte I. 407.

XVII.

Land- und Stadtadel. Niederlage des Patriciats und völlige Trennung desselben von der Ritterschaft.

Die Formation des niedern Adels erfolgt erst in der Zeit der beginnenden Zersetzung des Reiches. Der Rheinische Städtebund von 1254 geht nicht von Zunftgenossen, sondern von Altbürgern aus. — Ursachen der fortdauernden Zerklüftung im Reiche. — Stellung der Ritterschaft. — Deren Tendenz in die Reihen der Reichsaristokratie einzurücken. — Im Begriffe der Ritterschaft tritt eine die Städter ausschließende Wandelung ein. — Gründe derselben. — Auswanderung der städtischen Ministerialen und vieler Patricier. — Dienste und Lasten. — Die Patricier verbinden sich ehelich mit nichtritterbürtigen Familien. — Die Constasler. — Zerwürfnisse des Magistrats mit dem Klerus. — Die alten reichen Stifte und Klöster und die Bettelorden. — Beziehungen der auf dem Lande befindlichen Klöster zu Adel und Ritterschaft. — Versorgung der Nachgeborenen in denselben. — Bedeutung des Wörtchens „von“. — Sturz der Patricierherrschaft. — Heirathen zwischen Stadt- und Landadel werden selten. — Geldheirathen.

Wer kann in Abrede ziehen, daß die Formation des hauptsächlich dem Ritterstande entstammenden, aber sich auch bürgerliche und bäuerliche Elemente massenhaft angliedernden, niedern Adels, erst einer Zeit angehöre, die wir, vom nationalen Standpunkte aus, unmöglich eine gute und gedeihliche zu nennen vermögen? Und erfolgte nicht die schon seit dem 11. Jahrhunderte wahrnehmbare, ungemein starke Vermehrung des Ritterstandes unter bedenklichen, keineswegs auf eine durchaus gesunde Entwickelung des öffentlichen Lebens hinweisenden Umständen? Im Hinblicke auf andere Völker, bei denen das Princip einer auf rittermäßiger Ebenburt sich gründenden Geschlechtswüchsigkeit der Adelswelt, weniger scharf betont worden ist, wirft sich sogar die Frage auf: ob nicht eine andere

Gestaltung der Standesverhältnisse, als die durch die sogenannte Ahnenprobe geregelte, für Staat und Gesellschaft gedeihlicher gewesen wäre. Mag sein, daß vieles anders, manches auch besser geworden wäre, wenn sich in Deutschland niemals ein nicht mit herrenmäßiger Habe und auch nicht mit historischem Herrscherberufe, wohl aber mit Herrschaftsgelüsten ausgerüsteter und sich dabei gegenseitig den Weg versperrender Kleinadel gebildet hätte; doch sind solche akademische Erwägungen, beim Lichte besehen, ganz unendlich unfruchtbar, ja kaum zulässig, da die Stände von jeher viel weniger gestaltende Faktoren, als nothwendige Produkte der allgemeinen Rechts- und Kulturentwickelung gewesen sind.

Will man etwa läugnen, daß das oftmals dem persönlichen Verdienste Bahn weisende und die Schranken der Geburt durchbrechende Schildesamt, in seiner vom Kaiser bis herab zum letzten Edelknechte reichenden, sinnigen, nur zu künstlichen Gliederung, ungeachtet der manigfachen, besonders in wirthschaftlichen Dingen ersichtlichen Unvollkommenheiten des dabei coincidierenden Feudalismus, eben doch ein werthvolles, ideales Gemeingut aller Geburtstände und oftmals der Hort der, in welthistorischen Stunden, nicht sowohl auf friedliche Entwickelung als auf ihr gutes Schwert, auf Blut und Eisen angewiesenen Nation gewesen sei? Wer getraut sich zu beweisen, daß der urgermanische Freiheitsdrang unseres Volkes, den ihm Gott erhalten und kräftigen möge, daß dessen vom ränkevollen und herrschsüchtigen Auslande so oft auf schwere Geduldproben gestelltes Ehrgefühl, durch das Vorhandensein von jenen, was immerhin zugegeben werden kann, oftmals zu anspruchsvoll auftretenden und leider auch zuweilen die Berechtigung von Ungenossen verkennenden, autonomischen Schichtungen, die sich, zwischen den obersten Machthabern im Reiche und der schlechthin beherrschten Masse des Volkes, unbezwungen nach ihrer Art bewegen konnten, nothwendig Einbuße erleiden mußten?

Wer das ernstlich behaupten wollte, der müßte ja auch die politische und sociale Sonderstellung des Bürgers beanstanden, denn so ziemlich alles, was sich gegen die Adelsprivilegien sagen läßt, gilt auch hinsichtlich der Vorrechte des mittelalterlichen Bürgerstandes. — Durch die hellleuchtenden Verdienste, welche sich, als dazu die Zeit gekommen war, deutsche Fürsten und Bürger auf allen Ge-

bieten des Rechts- und Kulturlebens erworben haben, wird keineswegs ausgeschlossen, daß es doch auch solche Verhältnisse gab, welchen Ritter und Knechte den Stempel ihres Geistes aufprägen sollten: Zeiten, in welchen auch die Stimme des massenhaften Kleinadels, des Junkerthums, wenn man doch so will, nicht überhört werden konnte, wenn es sich, im europäischen Völkerconcerte, nicht nur um den Stahlklang der Schwerter, sondern auch um den reinen Glockenton geistiger Waffen handelte. Wer hat die, unser deutsches Nationalbewußtsein höhnenden, weltlichen Uebergriffe des römischen Stuhles gewaltiger bekämpft als Walther von der Vogelweide, der, bis ihm endlich ein kleines Lehen zu Theil ward, nicht einmal das besaß, was man eine hochbescheidene aber sichere Existenz nennt? Und doch war er, unbeirrt durch wandelbare Fürstengunst und die ihm an manchem Hofe, auch an jenem des wetterwendischen Landgrafen Hermann von Thüringen, erwiesene Huld, ein würdiger Repräsentant des, allenhalben wo die Großen nicht schwankten, fest zum Reiche haltenden Ritterthums. So lange der Stand der Rittermäßigen für sein Thun und Lassen das Princip der Treue als Richtschnur anerkannte, war er eine sittliche Macht und zwar, wenn Tausende von handfesten Kerngestalten den Impulsen der ritterlichen Standessitte folgten, keine fingierte, nur durch Glanz und Schimmer bezeugte, sondern eine wirkliche, tief ins Ehrgefühl des Volkes eingewurzelte. Trotz aller unläugbar vorhandenen Mängel und Unvollkommenheiten, kann das, in Süd- und Mitteldeutschland mehr als im Norden, in das Netzwerk der politisch unfruchtbaren, pseudoidealen Romantik verstrickte Ritterwesen, einen Vergleich gar wohl aushalten, mit jener allzu praktischen Sinnesart, die es bewirkt hat, daß geraume Zeit im Gebiete der Hansa jede politische Tendenz hinter den Handelsvortheil zurücktreten mußte[1]).

Das Geheimniß der Kraft und Wirkungsfähigkeit der sich, während ihrer allerdings nur kurzen Blüthezeit, in einer sowohl dem Realpolitiker als auch dem Idealisten genügenden Weise, fort und fort aus dem Volke ergänzenden und verjüngenden, und somit nichts weniger als kastenmäßigen Körperschaft, lag aber in der den Besten der Nation gemeinsamen Ueberzeugung von der absoluten

1) Vgl. Wachsmuth, Gesch. der deutschen Nationalität I. 162 und Hüllmann, Städtewesen I. 140.

Nothwendigkeit einer weltfreudigen, nicht für mönchische Contemplation, sondern für die That bestimmten, sich den höchsten die Menschenbrust bewegenden Fragen nicht verschließenden und niemals in reinutilitarischen Dingen aufgehenden, nicht den Nutzen, sondern die Ehre als seine Lebenswurzel erkennenden Standes. „Nichtswürdig ist die Nation, die nicht ihr Alles freudig setzt an ihre Ehre". In diesem Sinne kann man unbedenklich sagen, daß weitmehr als bei oberflächlicher Betrachtung ersichtlich ist, auch die Blüthe des städtischen Lebens, mit der idealen und formalen Seite des Ritterthums zusammenhing. „Mit Ehren" hatte Bürgermeister Hans Welzing von Gotha zum Wahlspruche und mit Ehren kämpfte er in der Mordschlacht von Aussig (1426) bis zum Tode[1]). Die wehrhaften Bürger, nicht etwa nur die Geschlechter, sondern auch die Zunftgenossen konnten sich der durch die Waffen bedingten Einwirkung rittermäßiger Ideen und Vorstellungen nicht entziehen, weder in Sitte noch in Unsitte. Auch die Bürgerschaft griff ja rasch zum Schwerte, auch sie konnte, ihren Nachbarn gegenüber, ein ebenso leicht als das ritterliche verletzbares, man möchte sagen romantisch gesteigertes, nervöses Standesbewußtsein entfalten.

Wie es in Deutschland aussah, als die auf heftige, alle Leidenschaften entfesselnde Principienkämpfe folgende Niederlage der genialen Staufer eine vollendete Thatsache geworden war,

sint der keiser Vredreich starf
unde des riches maicht verdarf
unde de landesherren des duchte
dat man si betwingen neit enmoichte[2]),

ist allbekannt. Das Einheit und Macht, aber auch Zucht und Ordnung bedeutende Reich bestand nur noch dem Namen nach: von ernstlich gemeinter Unterordnung der allerdings nicht aus der Luft gegriffenen, particularistischen Bestrebungen der sich seit geraumer Zeit kampfbereit gegenüberstehenden Fürsten und Städte, unter ideale Zwecke und Aufgaben, sei es nun des Staates oder der Kirche, war herzlich wenig zu verspüren. Gewalt, Besitz und Genuß für den Einzelnen hieß die Losung. Man haderte um Mein und Dein.

---

1) Wachsmuth, Gesch. der deutschen Nationalität III. 87 nach Joh. Rothe, der Ausg. von R. v. Liliencron 660.

2) Gotfried Hagen v. 687 ff. bei Hegel, Chroniken, Cöln I. 41.

Wer der Stärkere war, so drückt sich die allerdings nicht gleichzeitige, aber das richtige Wort findende Zorn'sche Wormser Chronik aus, der schob den andern in den Sack[1]).

Häufig ist man dazu geneigt, hauptsächlich nur die Zeit des sogenannten großen Interregnums für eine völlig meisterlose zu halten, allein man vergißt dann, daß es ohne Ausnahme, so oft dem Reiche, was hauptsächlich durch die Sonderpolitik der sich schon gegen die Ottonen und Salier erhebenden Großen verschuldet wurde, ein allgemein anerkanntes, machterfülltes Oberhaupt fehlte, zu faustrechtlichen Zuständen gekommen ist. Unmittelbar nach dem Tode Kaiser Heinrich's VI. hat, wesentlich durch die Habsucht des geldgierigen Adolf von Altena, Erzbischofs von Cöln[2]), der den Welfen Herzog Otto von Poitou wählen ließ, in Deutschland das Raubunwesen einen bedenklich hohen Grad erreicht[3]), und auch während der Regierung Kaiser Friedrich's II., der bekanntlich seine letzten 15 Regierungsjahre in Italien zugebracht und in seiner deutschen Politik alles andere mehr gezeigt hat, als unwandelbare Regierungsmethode, kann von allgemeiner Sicherheit und Ordnung nicht viel die Rede sein. Die Verwilderung eines großen Theiles der damaligen Ritterschaft läugnen zu wollen, wäre eine Verkehrtheit[4]). Namentlich gegen die Städte hat sich K. Friedrich II. als höchst unzuverlässig erwiesen. Seinen mehr den Charakter von politischen Maßregeln als von Rechtsnormen an sich tragenden immer nur von Fall zu Fall reichenden Verfügungen ist es daher mitbeizumessen, daß die Ansicht, man müsse sich in föderativer Weise selbst helfen, die herrschende wurde. Wie hätte es nun aber dem hochachtbaren Rheinischen Landfriedensbunde[5]) (1254) beschieden sein können, dem Reiche zu verleihen, was diesem schon seit langer Zeit fehlte[6]): jene Zucht und Ordnung, deren vollständiger Mangel von allen Schwachen

---

1) Vgl. bei Wachsmuth, Gesch. der deutschen Nationalität, den das Deutsche Reich ohne Königswaltung betreffenden Abschnitt I. 105 ff.

2) Vgl. Ficker, Engelbert der Heilige S. 20 ff.

3) Vgl. E. Winkelmann, Philipp von Schwaben I. 45.

4) Vgl. Wachsmuth a. a. O. III. 80.

5) Vgl. W. Arnold, Freistädte II. 66 ff. und insbesondere J. Weizsäcker, Der Rheinische Bund. (Tüb. 1879).

6) Drastische Schilderung des Raubunwesens zur Zeit K. Philipps, Burch. Ursperg. Mon. Germ. SS. XXIII. 366.

und Hilfsbedürftigen bitterlich empfunden wurde[1]). Des Bundes Bestrebungen zur Verhütung des Cardinalübels der Zeit, nämlich der zwiespaltigen Königswahlen[2]), blieben bekanntlich erfolglos, weil eine Conföderation, welche aus sehr ungleichartigen Gliedern bestand, unmöglich von Dauer sein konnte. Die Initiative zur Befriedung des Reiches gieng von den Städten aus; zunächst von Mainz, welches sich, nach zehnjährigen Irrungen, mit Worms versöhnte. Zur Verhütung weiterer Zwistigkeiten wurde ein Schiedsgericht eingesetzt. Jede Stadt gab zwei Ritter und zwei Patricier. Für Mainz functionierten: Arnold vom Thurm, Ingebrand, Arnold Walpot und Ulrich vom Rosenbaum.

Aber trotz aller Redlichkeit ihres Wollens konnten die Städter, den Fürsten und Landherren gegenüber, unmöglich aufhören Partei zu sein, nachdem sich einmal im Reiche zwei politische Hauptströmungen, eine fürstlich-dynastische und eine städtisch-republicanische, gebildet hatten. Hatte doch der Vorort des Bundes, erst kurze Zeit vor der erfolgten Einigung mit Worms und anderen Städten, seinem Erzbischofe die Anerkennung der Stadtfreiheit mit den wesentlichsten Rechten der Selbstregierung, gewaltsam abgerungen[3]). Aehnlich wie in Mainz waren aber die Zustände auch in anderen Reichsstädten, denn was sich die geistlichen Fürsten, wahrscheinlich unter der Führerschaft des Bischofs von Regensburg[4]), zu Worms und Ravenna, 1232, hatten verbriefen lassen, widerstrebte zu sehr der ganzen geschichtlichen Entwickelung, um vollständig durchgesetzt werden zu können. Die Städte, nicht nur dazu befugt, sondern sogar verpflichtet, ihre bisher von Erfolg gekrönten eigenen Wege zu gehen, ließen sich, was kein Vorwurf für sie sein soll, durch Gesichtspunkte leiten, welche den Fürsten und Herren ziemlich ferne lagen: zunächst

1) Anderer Ansicht ist freilich K. A. Schaab, Gesch. des Rhein. Städtebundes (2. Aufl.). Er versteigt sich I. 91 so weit, von Arnold Walpot zu sagen, „seinem unglücklichen Vaterlande gab er Ruhe und seinen Bewohnern Sicherheit ihrer Person und ihres Eigenthums."

2) Mainzer Städtetag von 1256. Schaab a. a. O. II. 35. Zum Behufe bequemer Uebersicht kann dessen, den zweiten Theil des Werkes bildendes Urkundenbuch immerhin benutzt werden, obgleich die Texte musterhaft schlecht sind. Genügende Abdrücke bei Böhmer im Cod. dipl. Moenofr. und in den Monumenta Germaniae historica.

3) K. Hegel, Verfassungsgesch. von Mainz (1882) S. 48.

4) Siegfried, seit 1230 kaiserl. Hofkanzler. Arnold, Freistädte I. 38.

durch merkantile Bedürfnisse, die indessen so wohlbegründet waren, daß es wenig in Betracht kommt, in wessen Vortheil es hauptsächlich lag, wenn die Freiung der gewohnten Wasser- und Landstraßen, der Arterien und Venen des Handels und der Industrie, durchgesetzt wurde. Die gesunde, merkantile Politik hochmögender Kaufherren aus dem Ritter- und Altbürgerstande, trat im Rheinischen Städtebunde von 1254 keineswegs in den Hintergrund[1]) und durfte auch in der That, wegen der der Zölle bedürftigen, mehr nur gezwungenen als freiwillig beitretenden Reichsaristokratie, nicht geopfert werden. Darüber kann wohl kein Zweifel bestehen. Die an der Spitze der Bewegung stehenden Altbürger waren aber keine Detailhändler, keine Handwerker. Sie gehörten nicht zu jener Klasse, welcher Gottfried Hagen höhnisch vorwirft:

ich wene ir sulch bas wissen sulde
wie manich herynk einen virlink gulde,

sondern dankten ihren als Großhändler gewonnenen Verbindungen jenen Einblick in größere Verhältnisse, der dem in enger Bude den Kleinverkehr vermittelnden Krämer versagt bleibt.

Verweilen wir einen Augenblick bei der Schilderung, welche uns ein schwerlich zu Gunsten des merkantile Zwecke verfolgenden Altbürgerthums befangener Dichter, Herr Rudolf von Hohenems, in seiner ungefähr 20 Jahre vor dem Rheinischen Städtebunde entstandenen Erzählung „der gute Gerhard" gegeben hat"[2]). Der Held seiner Dichtung ist ein reicher, rittermäßig lebender Cölner Kaufherr, dessen Verdienst hauptsächlich darin besteht, daß er sich niemals überhebt, sondern das Gesetz der Demuth übt, in welchem schon der Pfaffe Konrad, der Sänger des deutschen Rolandliedes, den Kernpunkt ächtritterlicher Gesinnung erkannt hatte.

Wir haben es hier nicht mit den sittlichen Vorzügen Gerhard's, nicht mit seiner, durch Auslösung von Gefangenen, in großem Stile bethätigten Menschenfreundlichkeit und Seelengüte zu thun, sondern

---

1) In der Bestätigungsurkunde K. Wilhelms 1255, März 10, wird das Zollwesen geradezu als die causa movens des Bundes bezeichnet. Sane cum ad deponenda injusta thelonia supra Renum, divina suffragante clementia, generaliter pax pie concepta fuerit. Schaab II. 25.

1) Herausg. von M. Haupt 1840. Vgl. insbesondere die mit verdientem Beifall aufgenommene Schrift meines werthen Freundes Dr. Alex. Kaufmann, Caesarius von Heisterbach, 2. Aufl. 1862. S. 39 ff.

nur mit seiner Weltstellung. Tugenden konnte der Dichter, so reichlich als er sie zu erdenken vermochte, seinem Helden leihen: nicht im gleichen Grade frei war er dagegen, wo es sich um den Rahmen des Sittenbildes handelte. Völlig unglaubwürdige Züge mußten dabei vermieden werden, obgleich den Poeten, auch nach dieser Richtung hin, keine zu engen Grenzen gezogen sein können[1]). Gerhard macht seine Handelsreisen auf eigenem Schiffe, begleitet von einem Schreiber, der zugleich auch die Stelle seines Kaplans versieht[2]). Er besucht den Orient, Damascus und Ninive, auch Rußland, Liefland, Preußen, England, steht also, was völlig der geschichtlichen Wahrheit entspricht, in ausgedehnten, durch persönlichen Muth angebahnten Handelsverbindungen mit der halben Welt. Was seine äußere Erscheinung betrifft, so ist sie diejenige eines in Tracht und Kleidung Bart und Haarschnitt sich „höveliche" haltenden Mannes, der Scharlach und auserlesenes Pelzwerk trägt: auch Goldschmuck „vingerlin und fürspan, mit manegem guotem steine". Der reiche Gürtel fehlt natürlich nicht[3]).

Dem entspricht aber die Sinnesart des wackeren, strebsamen Kaufherrn. „Gerhard zeigt sich uns als feinen, gebildeten, in fremden Sprachen erfahrenen Weltmann, der sich im Umgang mit Fürsten und hohen Prälaten völlig frei und in höfischen Formen zu bewegen weiß; bescheiden und doch voll Selbstgefühl, Kaufmann und gewiegter Diplomat, ein Bild vollendeter Manneswürde und glücklicher Combination jener Eigenschaften und Vorzüge, die das Wesen eines ritterbürtigen Handelsherrn gebildet haben mögen"[4]). Als nun in der Dichtung Gerhard's Sohn die von ihm, dem Vater, aus der Sclaverei erlöste schöne Prinzessin Irene von Norwegen, die jugendliche Gemahlin des verschollenen Königs Wilhelm von England heirathen soll, will der Erzbischof von Cöln dem jungen Kauf-

---

1) Kaufmann bemerkt sehr richtig: „Wird ihm endlich gar die englische Königskrone angetragen, so ist dies freilich eine geschichtlich nicht zu rechtfertigende Ueberschätzung, welche wir dem Dichter und seinem Stoffe zu gute halten müssen".

2) der min zerung an schreip ‖ und der durch got mir âne strît ‖ begie diu siben tagezit. v. 1188 ff. Kaufmann a. a. O. S. 43.

3) Kaufmann a. a. O., woselbst die betreffende Stelle v. 780 ff. ganz gegeben ist.

4) So Kaufmann a. a. O. S. 40.

manne auf Pfingsten das Ritterschwert geben. Dîn sun, sagt er zu Gerhard,

ist ein koufmann
und doch ein harte stolzer kneht:
der soll dienstmannes reht
entphâhen unde leiten swert,
in riterschefte werden wert.
Der welte hochste werdekeit
bejagt ein man, der wapen treit[1]).

Es ist charakteristisch, daß der Poet die Schwertleite mit dem Eintritte in die Dienstmannschaft des Erzbischofs in Verbindung setzt. Verzichten wir auch darauf, in solchen Schilderungen die nackte historische Wahrheit zu finden, so werden wir doch nicht umhin können, uns die ganze Stellung der im Städtebunde von 1254 an der Spitze stehenden Altbürger als eine ansehnliche zu denken. Gibt doch König Richard den Cölnern 1257 urkundlich das Prädicat „nobiles cives." Unser Altmeister Joh. Friedrich Böhmer bemerkt hiezu: „gewiß war es eine große Auszeichnung, daß hier Cölns Bürger nobiles cives heißen, zu einer Zeit, wo man unter nobiles viri die Grafen begriff"[2]). Als der Bund der Städte, was ungemein rasch erfolgte, in den Rheinlanden zu Macht und Ansehen gelangte, traten auch Fürsten und Landherren bei, denn auch ihnen mußte ja an der Herbeiführung geordneter Zustände gelegen sein, wenn auch nicht in einer den Intentionen der Bürger völlig entsprechenden Weise. Dabei lag es für jene Herren nahe genug, daß man populäre Bestrebungen, denen man nicht feindselig die Stirne bieten durfte, durch Beitritt abschwächen könne, ein Verfahren, welches später auch den Ritterbünden gegenüber zur Anwendung kam.

---

1) Kaufmann a. a. O. S. 42 v. 3368 ff.

2) Regesta Imperii 1246—1313 S. 40. Auch K. Rudolf 1275. Arnold I. 415. Die von Kaufmann a. a. O. S. 43, aus Jäger, Ulm im Mittelalter S. 161 angezogene Urkunde von 1271 steht jetzt bei Pressel, Ulmisches Urkb. I. 136. Es wird darin gesagt, daß dominus Dietericus Racgilinus „vir probus et honorabilis in omnibus, civis nostre civitatis quondam, progenitus de optimis, nobilissimis ac ditissimis civibus nostre civitatis" ein Steinhaus erbaut habe, welches später die St. Jacobscapelle am Markte wird. Die Racgilin waren ein Münzergeschlecht. Jäger a. a. O. S. 380 nach Urk. von 1254.

Die Folgen der Zusammensetzung aus so heterogenen Bestandtheilen[1]) blieben natürlich nicht aus. Das Reich führte man im Munde, während Schattenkönige ihre Ohnmacht zeigten. Darin aber waren, und dies schon in den Zeiten ihres der kurzen Eintracht vorausgegangenen, offenkundigen Antagonismus, Städte und Fürsten völlig gleichgesinnt, daß sie die kaiserlichen Regierungsrechte zu Eigenthum erwerben wollten, um endlich vom Kaiser ganz unabhängig zu werden, was auch beinahe erreicht worden ist[2]). Worms, heißt in einer Urkunde K. Rudolf's I. von 1273, eine freie Stadt, die da gefürstet ist von dem Reiche[3]). Muß doch sogar F. W. Barthold, im Hinblick auf Regensburg, von stolzer Selbstüberhebung sprechen, „die dem Kaiser eine ganz unfindbare Stellung der Stadt gegenüber anwies"[4]).

Die in erster Linie durch die mit der Reichskrone schachernden Kurfürsten, besonders die rheinischen Erzbischöfe, verschuldete Zerklüftung im Centrum des Reiches dauerte fort. An dessen durch das Aufhören einer reindeutschen Bevölkerung bezeichneter Peripherie, an den Marken aber, vollzog sich allmählig, was schon unter den Staufern im Gange war: die Formation aus eigener Kraft lebensfähiger und vom Reichsoberhaupte beinahe ganz unabhängiger Fürstenthümer[5]).

1) Bei Schaab II. 29: nomina dominorum, qui sanctam pacem cum civitatibus juraverunt (1255). Es sind die Erzbischöfe von Mainz, Cöln, Trier, die Bischöfe von Worms, Straßburg, Basel, Metz, der Abt von Fulda, Pfalzgraf Ludwig bei Rhein, die Wildgrafen, Grafen von Katzenelenbogen, Ziegenhain, Leiningen u. s. w. In jüngster Zeit ist die Frage, wie weit der Rheinische Städtebund, abgesehen von Westfalen, auch über Norddeutschland und die Niederlande seine Kreise gezogen habe, von Dr. F. Zurbonsen in Forschungen zur deutschen Gesch. XXIII. 287 ff. untersucht worden.

2) Vgl. W. Arnold, Freistädte II. 4. „In der Ablehnung von Reichslasten und in dem Hintersichbringen zu Berichterstattungen, hatten die seit dem 13. Jahrhundert auf den Reichstagen erscheinenden Abgeordneten der Städte ihre Stärke", sagt Wachsmuth, Gesch. der deutschen Nationalität I. 106. Auch K. Hagen, Deutsche Gesch. seit Rudolf von Habsburg I. 209 gibt zu, daß das letzte Ziel der Städte auf nichts Geringeres hinauslief, als das Abhängigkeitsverhältniß blos auf die Abgabe einer gewissen Steuersumme zurückzuführen, was er, von seinem Standpunkte aus, ganz in der Ordnung findet.

3) Arnold, Freistädte II. 106.

4) Gesch. des Städtewesens IV. 162.

5) „Im nördlichen Deutschland war nämlich das Ansehen der Kaiser, das im Süden und in der Mitte des Deutschen Reiches nur wenig galt, ganz

Ein kräftig waltendes Reichsoberhaupt fehlte, denn die Wahlherren wollten ja kein ſolches. Meiſter Kelin ſingt:

Wir ſind bekünget lange her
mit pfaffen künigen, o we des! das uns doch got gewer
eins fulhen küniges, der den armen vride ber,
und ouch der herren übermuot verbiete[1]).

Auf föderativem Wege konnte der Anarchie nicht begegnet werden, da jeder ſich actuell betheiligende, ſtramme Bund, beinahe nothwendig ein Gegenbündniß hervorruft. — Manche Wunde, die man ſich gegenſeitig ſchlug, konnte allerdings vernarben und wir werden ſogar die kaiſerloſe, die ſchreckliche Zeit, wenn wir völlig gerecht ſein wollen, nicht als eine durchaus rechtloſe, ſondern als eine, freilich faſt nur mit gewaltſamen Mitteln, ehrlich nach Recht und Satzung ringende, aufzufaſſen haben[2]).

Daß nun aber in den der Erhebung König Rudolf's vorausgehenden und nachfolgenden politiſchen Geburtswehen, der Ritterſtand, der doch eine von jener des Standes der Fürſten und Herren ſo weſentlich verſchiedene, ungleich beſcheidenere, politiſche und ſociale

---

erloſchen: die Städte, Grafen und Herren von Holſtein und Mecklenburg hatten daher weder Furcht vor einem höchſten Richter, noch konnten ſie auf Schutz von demſelben hoffen". So F. C. Schloſſer, Weltgeſch. f. das deutſche Volk VIII. 63.

1) von der Hagen, Minneſinger III. 24. Meiſter Stolle ruft in bitterem Unmuth: wir leien ſind der pfaffen ſpot || ſi helfent al einander uns betriegen. Ebendaſ. III. 6. Starke Invective gegen die Pfaffenfürſten auch bei Brouwenlop († 1318) — der pfaffenvürſten vuoz iſt worden alſo breit || ſi hant der leijen marke gar. Ebendaſ. III. 157.

2) Sehr richtige Bemerkungen bei H. Leo in der Einleitung zum IV. Bande der Vorleſungen. Auffallend genug ſagt Meiſter Hugo Spechthart zu Reutlingen, um das Jahr 1350, von der Zeit nach dem Tode K. Konradins bis zu K. Rudolf: nec caesar multis nec rex post imperat annis || et tamen in terris bona pax his floruit annis. v. 586 der Ausgabe von K. Gillert in Forſchungen XXI. 41. Derſelbe ſpricht ſich in ſeinem in Proſa gegebenen Zeitbuche ganz ähnlich aus. Post hunc (Frider. II.) per multos annos nec rex nec caesar imperavit et tamen per principes et dominos terre bona pax fuit. Hugo de Rütelingen apd. Böhmer Fontes IV. 130. Wie ganz anders äußert ſich aber Joh. Victoriens. apd. Böhmer Font. I. 289: unusquisque quod sibi rectum visum fuerat faciebat, sua quilibet quantum poterat defendebat, alter contra alterum dolos, insidias, captivitates, incendia atque spolia exercebat, super quibus malignus quilibet nullius penam vel judicium metuebat.

Aufgabe zu erfüllen hatte, in die Reihen der eigentlichen, sowohl historisch berufenen, als auch mit der erforderlichen materiellen Unterlage versehenen Reichsaristokratie einzurücken trachtete und daß es ihm auch, im 14. Jahrhundert, bis zu einem gewissen Grade gelang, auf dem Wege der trotzigen, zuweilen den Rechtsboden ganz und gar verlassenden Conföderation, eine dominierende Stellung zu behaupten, deren Unverträglichkeit mit den meisten andern Faktoren des öffentlichen Lebens reichskundig wurde, das kann allerdings als ein politisch-sociales Mißgeschick Deutschlands aufgefaßt werden.

Und doch ist, um zunächst die den Rittern nicht ohne Grund vorgeworfenen Gewaltthätigkeiten und Raubfehden zu berühren, weder durch heftige Anklagen, noch durch allgemein gehaltene, im Biedermannston vorgetragene Jeremiaden über die Unbotmäßigkeit, Unwirthschaftlichkeit, Roheit und Selbstüberhebung eines einzelnen Standes, zur Erklärung und Beurtheilung von tiefgewurzelten Zeitgebrechen von solcher Allgemeinheit wie das sog. Faustrecht und was damit zusammenhängt, nicht viel geleistet. Sätze vollends, wie sie Schaab, der doch ein hoher Gerichtsbeamter und ein wohlwollender Mann war, in aller Ruhe niedergeschrieben hat, brauchen nur angeführt, nicht widerlegt zu werden, weil sie sich selbst richten[1]).

Das Wahre an der Sache ist, daß Reibungen unvermeidlich waren, weil eine kräftige, expansive Wirthschaftspolitik der etwas mehr noch als nur Autonomie in den Ringmauern begehrenden, sich auch außerhalb ihrer Bannmeile bethätigenden Bürgerschaft, die ebenfalls energisch und rücksichtslos wahrgenommenen Interessen der das Stadtgebiet umspannenden Fürsten und Landherren, häufig durchkreuzen mußte. Während der meisterlosen Zeit, in welcher kein machterfülltes Oberhaupt den sich wechselseitig bis aufs Blut schädigenden und hiedurch das Frommen des Reichs hintansetzenden Gewalten, nöthigenfalls ein kräftiges Quos ego zuherrschen konnte, hatte sich auch der Städter daran gewöhnt, bei jeder nachbarlichen Irrung das Schwert zu ziehen[2]) und vollends späterhin, zur Zeit

1) Gesch. des Rhein. Städtebundes I. 16. „Jede Wohnung eines Ritters war eine Raubhöhle, schon bei ihrer Erbauung zu diesem Zwecke eingerichtet." Dieser Unsinn ist leidlich populär geworden. Jede Ruine gilt gewissen Leuten heute noch als ein gebrochenes Raubnest.

2) War doch einer der berüchtigsten Landfriedensbrecher, der Ritter Jacob Raab vom Stein, der 1257 bis 1260 seine Mitbürger in wüsten Raubfehden

des den Rheinischen Städtebund von 1254 allerdings noch gar nicht berührenden, weil nicht einmal in seinen Anfängen vorhandenen Zunftregiments, welches wesentlich zur Entfaltung der bürgerlichen Wehrkraft beitrug, war so ziemlich in jeder halbwegs im Flor stehenden Stadt starke Neigung dazu vorhanden, sich an der vornehmlich auf Land und Leute gestützten, unbequemen Fürstenmacht zu reiben. Wer bei solchen Conflikten der angreifende Theil war, pflegte schon unter den Zeitgenossen fraglich zu sein: aber das ist sicher, daß es beiderseits nicht Uebung gewesen ist, auch nur haarbreit zu weichen, ohne hiezu durch die Waffen gezwungen zu sein. Schon Kaiser Friedrich II., der doch, wie sein Mainzer Reichstag von 1235[1]) zeigt, eine allgemeine Befriedung dringend wünschte, war aus bekannten Gründen nicht mehr in der Lage, seinen heilsamen Willen durchsetzen zu können. Den von ihm gegebenen Satzungen reihten sich andere ebenfalls unvollzogen gebliebene an. Traue dem Landfrieden nicht, wurde sprüchwörtlich. Unter den mächtig aufblühenden Städten befanden sich aber auch solche, deren unmittelbare Reichsangehörigkeit, Reichsstandschaft, keineswegs unbeanstandet war. Man konnte nicht sicher sagen, ob sie Reichsstädte oder fürstliche Landstädte seien[2]). Aber selbst wenn ihre Landsässigkeit unbezweifelt war, so hinderte das insgemein den Magistrat nicht an der Ausübung weittragender, ihm verliehener Befugnisse. Doch war auch hiedurch der Keim zu Reibungen gegeben, denn was ein Herr zuerst nur zugestanden hatte, das wollte er nicht leicht als Ausfluß selbsteigener Berechtigung ausgeübt wissen. In den langwierigen, ungemein verwickelten Fehden zwischen Fürsten und Städten spielte aber die auf dem Lande lebende Ritterschaft um die Mitte des 13. Jahrhunderts noch keine selbständige Rolle[3]). Sie war, auch dort wo sie, natürlich

---

schädigte, während des Städtebundes Bürgermeister zu Worms und einer der vier Wormser Schiedsrichter gewesen. Arnold, Freistädte II. 90. Auf denselben bezieht sich wohl auch das Schreiben des Bischofs Landolt von Worms, in Ztschft. f. Gesch. des Oberrh. III. 63.

1) Vgl. K. A. Schaab, Gesch. des rhein. Städtebundes I. 26 und Mon. Germ. LL. II. 317.

2) Als sich im Jahre 1397 die Stadt Wirzburg gegen den Bischof Gerhard auflehnte, wurde in Folge der von K. Wenzel erlangten, leeren Versprechungen, an alle Thore der Reichsadler angeschlagen. Vgl. Wegele, Fürstbischof Gerhard und der Städtekrieg im Hochstifte Wirzburg S. 28 und 44.

3) Vgl. Schmoller, Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe S. 33.

ohne Reichsſtandſchaft, ihre Reichsunmittelbarkeit behauptet hatte, von den Fürſten und Magnaten, durch Dienſt- und Lehensverhältniſſe viel zu abhängig, um eine eigene Politik verfolgen zu können. Die in den Städten ſitzenden Ritter kommen ſpäterhin politiſch nur als Bürger in Betracht. Als, um das Jahr 1393, zwei Straßburger Ritter und Bürger, Thoman und Claus von Groſtein, zum Biſchofe hielten, ließ ſie der Rath verhaften. Sie mußten die Stadt verlaſſen[1]). —

Es gab vielleicht eine Zeit, in welcher ſich Kaiſer Friedrich II., ſtatt den Fürſten die folgenſchwerſten Conceſſionen zu machen, auf Städte und Ritter hätte ſtützen können[2]), allein wir haben es hier nicht damit zu thun, was hätte geſchehen können, oder vielleicht ſogar ſollen, ſondern einfach damit was wirklich geſchehen iſt. Die ungeſchehene Geſchichte überlaſſen wir füglich den Politikern. Aber aus den zu allgemeiner Unterweiſung und Aufklärung beſtimmten Büchern ſollte ſie verſchwinden.

Wo nun aber die Städte im 14. Jahrhunderte, nach Erwerbung verſchiedener durch den Rath ausgeübter, landesherrlicher Gerechtſame, manchem benachbarten Fürſten an Macht und Geltung gleichkamen, manchen Grafen und freien Herrn weithin überflügelten, da blieb den Rittern und Knechten, die, oftmals mit ſehr geringfügiger Habe, in den von den Bürgern, wenn nicht völlig gemeiſterten, ſo doch ins Schlepptau genommenen Territorien ſaßen, nicht viel anderes übrig, als ſich im Kriegsfalle zu fügen und auch auf Geheiß eines erbaren Rathes zu reiten, wie ſie es auf jenes der fürſtlichen Lehensherren zu thun längſt gewohnt waren. Neutralität iſt dem Schwachen nicht vergönnt[3]).

Hatten Fürſten und Herren ihre Lehensleute, ſo hatten die Städte dagegen ihre Ausbürger. Man nahm, wie man gewöhnliche

---

1) Königshofen, bei Hegel Chroniken S. 785.

2) Vgl. über Friedrichs ſtädteſeindliche Geſetze, beſonders über das Edictum contra communia civitatum, Arnold, Freiſtädte II. 3 ff. und Mundt, Geſch. der Stände S. 325 ff.

3) Auf einem 1386 gehaltenen Tage beſchloſſen die ſchwäbiſchen Städte, wenn ein Ritter oder Knecht ſtillſitzen, das heißt ſich ihnen nicht anſchließen wollte, dieſes nur dann zu dulden, wenn er ſich mit Gelübde, Brief und Siegel dazu verpflichtete, drei Jahre lang nichts gegen die Städte zu thun. Lindner, in Forſchungen zur deutſch. Geſch. XIX. 40.

Bürger und Bauern, die nicht in der Stadt wohnten, als sog. Pfahlbürger[1]) der Stadt verpflichtete, Adeliche, die nicht in der Stadt wohnten, die im Lehens- und Dienstverbande von Nachbarterritorien standen, als sog. Ausbürger an. Besonders Straßburg war hierin unermüdlich. „Wie eine große Spinne in der Mitte des Netzes, so saß die Stadt in der Mitte der Oberrheinebene, täglich ihre Fäden weiter ausdehnend, einen Grafen und Herrn, einen Edelmann und Ritter nach dem andern in ihr Ausbürgerbuch schreibend“[2]). Das Ausbürgerverhältniß wurde in der Regel von den betreffenden Adelichen nur auf die Dauer von einigen Jahren eingegangen, aber oftmals nach Ablauf derselben erneuert. Auch an solchen ritterbürtigen Söldnern, die dem Rathe schlechthin dienten, ohne Ausbürger zu sein, und die sich, zu diesem Behufe, unter dem Befehle eines Stadthauptmanns, so lange ihr Dienstverhältniß dauerte, in der Stadt aufhielten, wenn sie nicht gerade versendet waren, hat es nicht gefehlt. Es wäre nicht schwer lange Reihen derselben so ziemlich aus jeder bedeutenden Stadt anzuführen. Als Graf Eberhard von Wirtemberg die bei Weil gefangenen Söldner der Stadt Ulm freigab, befanden sich darunter Albrecht von Neuneck, Konrad von Freiberg, Volcz von Lichtenau, Ulrich von Rietheim, Hans von Berenstadt u. a. m.[3]). Und auch das ließe sich nachweisen, daß sich die Städte, was den Sold betrifft, nicht sehr anzustrengen brauchten. Aber wenn auch der einzelne Söldner nicht viel erhielt, so summirte sich das eben doch[4]).

Daß sich, seit der Zeit Kaiser Heinrich's III. die Wehrkräfte[5])

---

1) Die in den Akten des rheinischen Städtebundes gegen die Annahme von Pfahlbürgern enthaltenen Bestimmungen sind als dem Fürsten- und Herrenstande gemachte, vorübergehende Concessionen aufzufassen. Item inhibitum est, quod nulla civitatum sibi assumat cives non residentes, quod vulgo appellatur paleburger, 1254 Abschied zu Worms. Schaab, II. 21 Vgl. auch 1255 Abschied zu Mainz ibid II. 27. Es waren übrigens die Pfahlbürger, schon durch Gesetze K. Friedrich's II. untersagt und wurden später wieder, in der Goldenen Bulle Kaiser Karl's IV., ausdrücklich verboten. Abs. XVI. vgl. J. D. v. Olenschlager, Erläuterungen S. 316. Vgl. auch K. Hagen, deutsche Gesch. I. 208 ff.

2) So Schmoller, Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe S. 34.

3) Steinhofer, Wirtb. Chronik II. 489.

4) Gute Nachweisungen in den Excursen des II. Bandes der Nürnberger Chroniken.

5) Vgl. W. v. Giesebrecht, Kaiserzeit (2. Ausg.) II. 356 ff. 532 ff.

im Reiche fort und fort dermaßen vermehrten, daß die Nährkräfte hiedurch beeinträchtigt, die mit Grundbesitz zusammenhängenden Begriffe von Freiheit und Standesehre aber, verschoben werden mußten und daß es seit dem 12. Jahrhunderte besonders der Bauernstand war, welcher, insofern er sich nicht selbst aufs Roß schwang, unter dem seine Waffenehre trübenden Principe der Ritterbürtigkeit zu leiden hatte, wurde bereits mehrfach erwähnt. Es kann daher nicht befremden, wenn sich unter der großen Menge der, durch die Consequenzen auswärtiger Angelegenheiten, Bürgerkriege und endlose Fehden, man möchte sagen aus dem Boden gestampften Ritter[1]) und Knechte, auch solche Leute befanden, denen man kein großes Unrecht zufügt, wenn man sie als rittermäßige Proletarier bezeichnet. So lange sich im Staatsleben, auf Schritt und Tritt, die entfesselten Kräfte zuchtlos gegenüberstanden, gab es natürlich auch eine lediglich nur auf die Beute, den Raub, die Füllung des eigenen Sackes, — daher das Wort Sackmann, — angewiesene, wenig achtbare aber sehr gefürchtete Schichte von Kriegsleuten, der alles was auf Herbeiführung geordneter Verhältnisse hinauslief, gründlich zuwider war. Schon in den Akten des Rheinischen Städtebundes ist ausdrücklich von kleinen bis kleinsten Leuten die Rede, welche passiven Widerstand bereiten, den Landfrieden nicht beschwören und dem Bunde nicht dienen wollen[2]).

Bekanntlich wurden die Auswüchse des Fehderechts sogar durch den ewigen Landfrieden von 1495 nicht völlig beseitigt und zwar hauptsächlich deßhalb nicht, weil sich seit Jahrhunderten ein Theil

---

1) Den ritter ich han gesehen || des vater ein gebûre was || sîn muoter des wol genas || ders gebûrinne hieß. Seifr. Helbing VIII. 180 ff. Wenn ich den unbekannten, ritterbürtigen Dichter des Kleinen Lucidarius, hier und auch an einigen anderen Stellen nach der bisher üblichen Weise citiere, so bin ich doch durch Seemüller's, in Sitzungsber. der Wiener Akad. (1883) CII. 583 gegebene Nachweisung dahin belehrt, daß es ein beinahe unbegreiflicher Irrthum Karajan's war, in Seifried Helbing, dem „hovegumpelman" des 13. Gedichtes, Namen und Person des Dichters erkennen zu wollen.

2) Et quoniam quidam milites et alii in villis et locis aliis residentes, pacem jurare non curant et pro corroboratione et conservatione pacis nolunt facere aliqua servicia vel labores, et tamen volunt pace gaudere, statuimus, ut illi a pacis commodo penitus sint exclusi, nec pax violabitur in illis. Abschied des Mainzer Tages von 1256. Böhmer, Cod. Moenofr. pag. 89.

der Ritterschaft, in die durch den endlosen Hader der Machthaber erzeugte Anarchie förmlich hineingelebt hatte und weil auch ein Theil des Bauernstandes den Junker copierte[1]). Im Renner des Meister Hug von Trimperg, also um das Jahr 1300, finden wir eine sehr drastische Schilderung des sich in Sitte und Lebensauffassung nicht über die Bauern hebenden, verkommenen Halbritters und zwar unter besonderer Betonung der an die Tagesordnung gekommenen Mischheirathen[2]), von denen auch im Kleinen Lucidarius die Rede ist. Wenn sich ab und zu der arme Edelknecht, von seinem bäuerlichen Vetter reichlich bewirthet, einen guten Tag machen kann, wobei er das große Wort führt und von seinen zuweilen recht bedenklichen Ritterthaten erzählt, so ist wohl, was hier gelegentlich gesagt werden kann, die Lage des Bauernstandes auch in Franken nicht so traurig gewesen, als vielfach ohne Prüfung der Verhältnisse angenommen wird. — Das vom Rheinischen Bunde gegebene Versprechen, die Bauern in Schutz nehmen zu wollen[3]), konnte natürlich wenig fruchten, da ja der Bund, wenn er überhaupt etwas durch-

---

1) „Auch Bauerngeschlechter bekämpfen sich wie der Adel in blutigen, oft mit Brandstiftung und Todtschlag endenden Fehden, so in Hemmersbach bei Cöln (Caesar. Heisterbac. Dial. X. 7, in Neuenkirchen, ebenfalls im Cölnischen". A. Kaufmann Cäsarius von Heisterbach S. 120. Im Jahre 1432 zogen die Bauern im Gau mit aufgeworfenen Fahnen vor die Stadt Worms, was zu einer in Bingen abgeschlossenen Einung führte. Urkunde bei Schaab, Gesch. des rhein. Städtebundes II. 405.

2) Daz ist wie geburs leut zu adelingen sich gefreunden und von armen edeln knappen und von acker trappen v. 1605—1752. Ueber die sog. Halbritter im Renner vgl. Schmeller-Frommann II. 182. Die älteren Ansichten sind zusammengestellt bei Klüber zu Ste. Palaye II. 185. Das Wort scheint in doppelter Bedeutung angewendet worden zu sein. Ein Halbritter war ein Reisiger, welcher nur von der einen Seite her ritterbürtige Ahnen hatte, also nicht ritterbürtig war. Hiebei bleibt es aber noch fraglich, ob ursprünglich die Abstammung von einer freien Bäuerin beanstandet wurde. Ritter ist hier nicht auf die Würde, sondern auf den Stand bezogen. Die zweite Bedeutung des Compositums bezieht sich aber auf die Würde, also auf solche Personen, denen der Ritterschlag, als er üblich geworden, in einer nicht völlig genügenden Weise ertheilt worden war, oder welche sich selbst freiwillig der erlangten Auszeichnung begaben. Ob dieselben, wie in einer bei Klüber aus Crusius Annal. Suev. mitgetheilten Stelle behauptet wird, nur an dem einen Beine den Goldsporen trugen, mag dahingestellt bleiben.

3) Conv. Civit. Wormat 6. Oct. 1254. Villani vero, quorum tutores esse volumus et defendere contra injurias, si pacem nobis servaverint.

ſetzen wollte, auf den Gebrauch der Waffen angewieſen war, was ohne Verheerung des offenen Landes nicht abgieng.

Ueber den dem Bunde von vielen Fürſten, Herren, Rittern und Knechten offenkundig entgegengetragenen Groll äußern ſich die Annales Stadenses in herber Weiſe[1]). Doch werden ſie das Richtige getroffen haben. Die adelichen Herren wollten es nicht begreifen, daß die Reihe, in öffentlichen, die Wohlfahrt des Reiches betreffenden Fragen ein gewichtiges Wort mitzuſprechen, auch an die für Reichszwecke ſehr in Anſpruch genommenen Bürger kommen könne. Doch gab es in den meiſten Städten viele im bürgerlichen Verbande lebende und ſich als Bürger fühlende, rittermäßige Familien und es werden uns auch, unter den Leitern des Bundes, verſchiedene „milites“ genannt[2]). Davon iſt freilich dort kaum die Rede, wo der Rheiniſche Städtebund von 1254 als eine That des modern aufgefaßten Bürgerthumes gefeiert wird.

Aber im Begriffe der Ritterſchaft vollzog ſich bereits eine Wandelung, vermöge deren ſich dann, bei weiterer Entwickelung der zwiſchen Stadt und Land beſtehenden ſtaatsrechtlichen, wirthſchaftlichen und intellectuellen Unterſchiede, die Anſicht ausbildete, daß man, um ritterbürtig zu ſein, beziehungsweiſe zu bleiben, ſei es nun als Herr oder als Diener, in einem feſten, auf dem Lande gelegenen Wehrhauſe ſitzen müſſe. Mancherlei hat zuſammengewirkt, um dieſe innerlich unhaltbare Vorſtellung zu erzeugen. Vergegenwärtigen wir uns, daß, in den in erſter Linie in Betracht kommenden Biſchofsſtädten, aber etwas ſpäter auch in den königlichen Pfalzſtädten[3]), das mit der Fülle der Executivgewalt ausgerüſtete Stadtregiment,

---

1) Non placuit res principibus nec militibus, sed neque predonibus et maxime his, qui habebant assidue manus pendulas ad rapinam, dicentes esse sordidum, mercatores habere super homines honoratos et nobiles dominatum. Albert Stad. apd. Schilter pag. 320. Vgl. Hegel, Verfaſſungsgeſch. von Mainz S. 50.

2) Was Schaab, Geſch. des Rheiniſchen Städtebundes I. 92, von edeln aber nicht ritterbürtigen Familien ſagt, — er meint darunter wie es ſcheint die Patricier — iſt freilich ſo unklar als möglich ausgedrückt. Dagegen bemerkt er I. 110 ganz richtig, daß man unter dem Worte miles, Ritter, nicht nothwendig einen mit dem cingulum militare verſehenen, förmlich zum Ritter geſchlagenen Edelmann zu verſtehen habe, ſondern nur Jemanden de genere militari.

3) Vgl. Heusler, Urſprung der deutſchen Stadtverfaſſung S. 229 ff.

von den Bischöfen, beziehungsweise von den vom Reiche mit der Vogtei belehnten Herrengeschlechtern, in Ulm zum Beispiele von den Grafen von Dillingen, auf den als wirkliche Obrigkeit auftretenden Rath überging. Das hatte zur Folge, daß sich die, fast ohne Ausnahme sehr weltlich denkenden und den Verlust ihrer Herrenbefugnisse nicht leicht verschmerzenden, geistlichen Fürsten, von diesem in runder Zahl um die Mitte des 13. Jahrhunderts eintretenden Zeitpunkte an, wenig an ihre Hauptkirche und ihre bischöfliche Residenzpflicht gebunden erachteten, wohl aber sich, bei jeglichem Hader mit der Bürgerschaft, besonders auf ihre außerhalb ihrer Residenzstädte liegenden, festen Burgen und die darin gesessenen Vassallen und Diener stützen mußten. Es gab in jener Zeit kaum einen Kirchenfürsten, der nicht mehrere, oftmals ganz planmäßig, wie zur Umgürtung der Stadt angelegte, wohlbemannte, feste Häuser besessen hätte. Je mehr nun, was indessen nur Schritt für Schritt geschah und wobei es auch da und dort nicht an Rückschlägen fehlte, die Macht des Rathes sich steigerte, jene des Bischofs aber verminderte, desto näher lag es auch für die noch in der Stadt gesessenen, rittermäßigen, bischöflichen Dienstleute, den Schauplatz ihres dahinschwindenden Uebergewichtes, den Ort zu verlassen, in welchem nunmehr die das meiste Ansehen gewährenden und, verschweigen wir das nicht, auch einträglichsten Aemter, zuerst an ihre nicht im bischöflichen Erbdienste stehenden Standesgenossen, die Patricier, sodann aber auch an Zunftgenossen gelangten. Wenn sich in vielen Städten die Sache so stellte, daß eine wesentlich geringere Zahl von Rittern als von Bürgern zu Rath gieng, so hängt das damit zusammen, daß das Patriciat sich leichter vermehren konnte, während die Zahl der ursprünglich dienstmännischen Wehrgeschlechter, durch die sich nicht wesentlich mehrenden officia und die dafür ausgesetzten Lehen, ziemlich unverändert bleiben mußte.

Viele Ritter begaben sich grollend auf ihre Landgüter. Ob sie dabei ihre in der Stadt gelegenen Höfe beibehalten konnten und wollten, that wohl wenig zur Sache. Sie waren eben aus jenen engversippten, bürgerlichen Optimatenkreisen ausgeschieden, in deren Hand jetzt die dem nominellen Herrn der Stadt abgewonnene Machtfülle lag und das wohl um so vollständiger, je mehr sie, nach wie vor, in dienstlichen und vassallitischen Beziehungen zum Bischofe blieben und also, von der mit diesem um die Herrschaft ringenden

und seine Anhänger mit Mißtrauen beobachtenden universitas civium, als bürgerfeindliche Helfer und Getreue der Herrschaft angesehen wurden. Dagegen amalgamierten sie sich vollständig mit der auf dem Lande sitzenden Ritterschaft, welche, wie bereits mehrfach erwähnt worden ist, gegen Ende des 13. Jahrhunderts als niederer Adel galt. Die letzten äußeren Spuren der einstmaligen ministerialischen Dienstbarkeit verschwanden ziemlich rasch[1]). Man kann das auch so ausdrücken: die Ministerialität wurde von der Vassallität absorbiert.

Während sich nun die aus den Städten hinwegziehenden, dienstmännischen Familien, auf dem Lande aller den Mitgliedern der betreffenden Stiftsritterschaft[2]), zu der sie ja gehörten, durch Satzung und Herkommen beigemessenen Privilegien erfreuten, minderten sich dagegen das Ansehen, die Macht und der politische Einfluß ihrer in der Stadt zurückgebliebenen Standesgenossen. Die Ausgewanderten pflegten, vermöge der ihnen auf ihren Eigen- oder Lehengütern gewöhnlich zustehenden, niedern, oder in Folge besonderer Verleihungen sogar höheren Gerichtsbarkeit, mit obrigkeitlichen Befugnissen ausgerüstet zu sein, oder waren, als herrschaftliche Vögte, Amtleute, Vitzthume, Pfleger u. s. w., mit der Ausübung von allerlei Regierungsrechten betraut. Die in der Stadt Verbleibenden aber, wurden aus dem Sattel gehoben, seit es den schon durch ihre Zahl imponierenden, wehrkräftigen Zunftgenossen gelang, ihre auch bei militärischen Dingen bewiesene Intelligenz, ihre den Wohlstand mehrende Arbeitskraft und ihr erworbenes, meist erspartes Vermögen, zur Geltung zu bringen, wobei es natürlich an der Rücksichtslosigkeit des rührigen homo novus ebensowenig fehlte, als am Grolle des trägen Deposedierten.

Mag es die an das Herrschen gewöhnten alten Rittergeschlechter schon schwer genug angekommen sein, ihre Ansprüche auf die Besetzung des Rathes mit Patriciern theilen zu müssen, so wurden

---

1) Vgl. A. v. Fürth, Ministerialen S. 475 ff. Doch nennt noch Bischof Rudolf von Constanz, in einer Orig.-Urk. von 1282, im Generallandesarchive zu Karlsruhe, einen Bertholdus miles dictus der ritter uz der Höri, ecclesie nostre ministerialis et nobis titulo proprietatis pertinens. Die Höri, sogenannte Bischofshöri, ist ein am Untersee gelegener District.

2) Nach Schöpflin Alsat. illustr. I. 630 hatte das Straßburger Gotteshaus über 120 Familien ad servitia militaria.

ohne Zweifel die nothwendigen Consequenzen des Zunftregiments noch bitterer von ihnen empfunden. Den von Beginn des 14. Jahrhunderts an immer kräftiger auftretenden, immer mehr aus Arbeitsgenossenschaften politische Organe des städtischen Verfassungslebens werdenden Zünften gegenüber, konnten es die nicht ausgewanderten, vormaligen Ministerialen noch als eine günstige Lösung der sie in ihrer ganzen Existenz bedrohenden, socialpolitischen Frage betrachten, wenn sie, mit dem altbürgerlichen Patriciat und der sich neubildenden plutokratischen Erbarkeit gemeinsam, die Spitze der städtischen Aristokratie zu bilden vermochten. Besonders deutlich ist eine solche Gestaltung der ständischen Verhältnisse in Straßburg und Basel ersichtlich. Das war aber ohne solche Concessionen, von denen die das Dogma der Geschlechtswüchsigkeit und angeborenen Herrschaftsbefugniß des Adelsstandes cultivierende Ritterschaft nichts wissen wollte, kaum möglich. Namentlich mußten sich die Edelbürger wie jeder andere Bürger, unter der Leitung einer nicht mehr nach oligarchischem Herkommen cooptierten, sondern gewählten, den Wortführern der Zunftstuben genehmen, populären Obrigkeit[1]), zu Wachten[2]), Ronden und andern Diensten gebrauchen lassen und überhaupt zu allen Lasten des städtischen Haushalts beitragen. Dem Straßburger Stadtadel des 14. Jahrhunderts wird nun freilich vorgeworfen, daß er, sobald er der Stadt bedürfe, zu den eingeborenen Bürgern zählen, wenn es dagegen gelte, für das städtische Gemeinwesen etwas zu leisten, nichts mit der Stadt zu schaffen haben wolle[3]). Ganz aus der Luft wird dieser Vorwurf nicht gegriffen sein.

Nun war aber der Stadtadel, wenigstens das Patriciat, in allen jenen Städten, die durch Handel und Gewerbe blühten, mit ganz entschieden nichtritterbürtigen, nichtschöffenbarfreien, aber durch ihr Vermögen und ihren weittragenden Geschäftsbetrieb sehr angesehenen, in herrenmäßigem Wohlstande lebenden[4]) Familien viel-

1) Im Jahre 1334 bestand der Rath zu Straßburg aus 25 Handwerkern, 14 Burgern (Patriciern), 8 Rittern und Knechten. Arnold, Freistädte II. 379.

2) — und alle naht wachtent uf jedem turne zwene die des rotes worent, ein burger und ein angwerkman (Handwerker). Königshofen bei Hegel, Straßburger Chroniken S. 778.

3) Königshofen, zum Jahre 1372 bei Hegel, Chroniken S. 802.

4) (1332) die holtzhern und ir genossen, die winhern und ir genossen. Mainzer Chronik bei Hegel XVII. 15. In Regensburg finden wir 1364

fach versippt und verschwägert, was ihm von der Ritterschaft zum Vorwurfe gemacht wurde. Wenn es auch nicht leicht vorkam, daß ein Geschlechter die Tochter eines niedern Handwerkers zur Frau nahm, wie das heute im höheren liberalen Bürgerstande auch nicht geschieht, so verbanden sich doch zuverlässig viele Patricier ehelich mit solchen Familien, welche, ohne zu den mühebeladenen Handwerkern zu gehören, eine Uebergangsstufe zu den eigentlichen Rathsgeschlechtern bildeten. Namentlich gaben sie angesehenen Rentnern unbedenklich ihre Töchter zur Ehe, was dann zuweilen zur Folge hatte, daß sich die Söhne der dem Patriciat entsprossenen Mütter, nicht sowohl zu den Zünften als zu den Junkern hingezogen fühlten. Filii matrizant, lautet ein mittelalterlicher Spruch.

Die Ritter und Edelknechte des ausgehenden 15. Jahrhunderts betonten, wenn es sich um die Zulassung zu ihren militärisch betrachtet, wo nicht geradezu schädlich, so doch gewiß recht werthlos gewordenen Ritterspielen handelte, die vier rittermäßigen Ahnen. Bei den Städtern dagegen wurde, schon seit geraumer Zeit, wenn es dem vollen Ernste des Krieges galt, der Dienst zu Rosse, also gerade dasjenige was ursprünglich den Ritter ausmachte, deßhalb, weil er einen größeren Aufwand erforderte und daher nicht Jedermann auferlegt werden konnte, ohne besondere Rücksicht auf die Herkunft, vom vermöglichen Theile der Bürgerschaft geleistet. Es gab also Bürger, welche, ohne Rittersnamen zu führen und ohne zu den alten Geschlechtern zu zählen, zur ritterlichen Kampfweise berufen, ja verpflichtet wurden. Auch dieser Umstand trug wesentlich dazu bei, daß sich die ohnehin nicht festgezogenen Unterschiede zwischen Altbürgern und neuen, emporstrebenden Geschlechtern leicht verwischten. In Straßburg zum Beispiele, wo man die der Stadt zu Roß dienenden Bürger Constofler, Cunstafler nannte[1]), eine Bezeichnung, die auch in Magdeburg, Zürich, sogar im kleinen Frauenfeld[2]) u. s. w. vorkommt, verschmolzen Patricier und reiche Bürger aus dem höheren Kaufmannsstande, Rentner und unzünftige Gewerbetreibende, durch diese Art des ihnen obliegenden Kriegsdienstes,

die Brauer als eine Immung, welche die Braugerechtigkeit als burggräfliches Lehen besaß. Arnold, Freistädte I. 386.

1) Vgl. den bei Hegel, Straßburger Chroniken II. 938 gegebenen lehrreichen Excurs.

2) Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte XXIII. 14.

zu einer ziemlich compakten, in ihrem äußerlichen Auftreten wenig vom Ritterstande unterschiedenen Stadtjunkerschaft, die auch bei geselligen Anlässen zusammenhielt. Ueberhaupt lag es ursprünglich gar nicht im Wesen des Patriciats, sich abzuschließen. Vor dem 13. Jahrhunderte haben wir in keiner Stadt Kunde von einer gildemäßigen Absperrung der Altbürger. Sie strebten vielmehr eher danach, ihre Zahl zu vermehren[1]). Im Jahre 1332 war es in Mainz eine Hauptbeschwerde der Gemeinde, daß die Alten, wie man die Geschlechter dort nannte, Kinder aus unebenbürtigen Ehen, von patricischen Frauen und Zunftgenossen, in ihren Stand aufgenommen und in dieser Weise die Zünfte geschädigt hätten[2]). Man suchte also das Patriciat auf den Aussterbe-Etat zu setzen.

In Straßburg verlangte, 1419, der Stadtadel die Beseitigung des Gesetzes, daß kein Handwerker zu den Constaflern übertrete[3]). Aber auch durch die obrigkeitlichen Aemter wurde, in den dazu gelangenden Familien, ein mit nichten demokratisch zu nennendes Bewußtsein erzeugt. Der aus der Werkstätte hervorgegangene Rathsherr zeigte, nicht weniger als der geborene Junker, hinter dem er nicht zurückbleiben wollte, dem gemeinen Manne sein Ansehen[4]) und seine Würde, und seine Nachkommenschaft zählte sich, schon nach wenigen Generationen, nicht mehr zu den homines novi, wenn es ihr nämlich auch nur einigermaßen gelang, sich auf der Höhe zu behaupten. Hiezu war aber, selbst wo es an eigener Leistungsfähigkeit gebrach, die Verschwägerung mit andern einflußreichen Familien ein wirsames Mittel. — Je mehr die Stadt ein kleiner Staat wurde, desto complicierter wurde auch der ganze Regierungs- und Verwaltungsapparat, desto größer die Zahl der, wenn auch kein bedeutendes Einkommen gewährenden, doch die Zugehörigkeit zur siegelfähigen Erbarkeit begründenden Aemter und öffentlichen Dienste. Wer das innere Leben in irgend einer mittelalterlichen Stadt schildern wollte, ohne des Nepotismus zu gedenken, der würde höchstens beweisen, daß man auch offenkundige Dinge übersehen

1) Arnold, Freistädte I. 360.

2) Arnold, Freistädte II. 363.

3) Schmoller, Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe S. 41.

4) Handwerker, welche hohe Stadtämter erhalten und sich überheben, kommen häufig vor. In Straßburg Herr Joh. Kantzeler, Herr Philips Hans, Herr Walter Wassicher, 1358. Königshofen S. 782.

kann. Ein weiterer Grund, der sich zwischen dem Stadt- und Landadel einstellenden Mißverständnisse lag aber in der Stellung, welche der zur Wahrung der städtischen Gerechtsame verpflichtete und auf deren Erweiterung bedachte Rath, so ziemlich allenthalben, dem Klerus gegenüber einnahm. So lange die Bischöfe wirklich Herren ihrer Städte waren, stand natürlich der Bürgerschaft im engeren Sinne des Wortes, also den Rathsverwandten, kein selbsteigenes Recht der Besteuerung für die Bedürfnisse des städtischen Haushaltes zu.

Aber in jeder zur bürgerlichen Autonomie gelangten Gemeinde warf sich natürlich alsbald die Frage auf, nach welchen Grundsätzen die dem Ermessen des Rathes unterbreitete Besteuerung der Bürgerschaft in der weitesten Bedeutung des Wortes zu erfolgen habe. Da handelte es sich dann natürlich auch darum, in wie weit der in der Stadt gesessene Klerus beigezogen werden könne. Daß sich derselbe des ihm durch specifisch städtische Einrichtungen gewährten Rechtsschutzes zu erfreuen hatte, kann nicht in Zweifel gezogen werden. Auch fehlt es nicht an Beispielen dafür, daß sich Städte der bei ihnen verburgerten Klöster kräftig annahmen. Schon in der staufischen Periode sind es mehrfach Städte, welche vonreichswegen mit dem Schirme von Klöstern betraut werden. Mithin lag im Ansinnen an den städtischen Lasten Theil zu nehmen, keine Unbilligkeit. Darüber aber, ob der Rath dazu befugt sei, der Geistlichkeit, ohne sich mit ihr über die Größe und die Art der Entrichtung der auferlegten Steuer zu verständigen, im Vollgefühle seiner obrigkeitlichen Berechtigung, bestimmte Abgaben zu decretieren oder zu erlassen, darüber ließ sich allerdings streiten und wurde auch in der That unablässig gestritten.

Eine Haupteinahme der Stadtkassen bestand bekanntlich im sogenannten, besonders zur Erhaltung der Mauern, Thürme, Brücken und Wege bestimmten Ungeld[1]), welches, je nach den Gegenständen,

1) Vgl. Arnold, Freistädte I. 267. Ueber die Ungeldverhältnisse zu Augsburg Beil. III. S. 157 zu Bd. I. der Augsburger Chroniken der Hegel'schen Sammlung. Ueber die Stadtmauern vgl. H. G. Gengler, Deutsche Stadtrechtsalterthümer (1882) S. 3 ff. Was in älteren Zeiten für die Fortification der Städte geschehen war, war vielfach das Werk der Bischöfe. In Magdeburg vollendete Erzbischof Gero 1022 die Stadtmauern. Arnold, Freistädte I. 142, nach Rathmann, I. 149 ff.

von welchen diese Verbrauchssteuer erhoben wurde, verschieden benannt worden ist. Es gab Wein-, Korn-, Mehl-, Salz-, Kohlenungeld u. s. w.[1]). In Mainz wurde in den Jahren 1438—1443, nach Ausweis erhaltener Stadtrechnungen, von jedem in der Stadt verzapften Fuder Weins, außer der Gebühr für die Weinschröter und Weinmesser, 6 Schilling bezahlt. Aber von dieser Abgabe waren „weltliche Pfaffen und geistliche Personen, sie seien Mönche oder Nonnen", für das eigene Gewächs und die Gottesgaben befreit. Deßgleichen genossen sie die Befreiung vom Mehlungeld für sich und ihr Gesinde[2]).

Erwägt man nun, wie groß in den meisten Städten die Zahl der Gotteshäuser[3]) war, so leuchtet ein, daß der Rath in der von ihnen beanspruchten Abgabenfreiheit[4]) eine nicht unwesentliche Minderung der städtischen Einnahmen sah, die Bürgerschaft aber, insofern das Nothwendige von ihr aufgebracht werden mußte, eine Belastung. Wenn nun aber vollends die betreffenden Stifte, ja sogar, nach Aufgebung des gemeinsamen Lebens, die einzelnen Kanoniker, aus den Ueberschüssen ihrer hauptsächlich in Naturalien bestehenden Pfründen, förmlich Wein- und Fruchthandel betrieben, wenn Klöster eigene Trinkstuben errichteten, in denen sie ihren vom Ungeld befreiten Wein billiger geben konnten[5]) als die Wirthe, ja wenn es sogar vorkam, daß sich Bürger hauptsächlich deßhalb in die Dienste der Geistlichkeit begaben, um an deren Befreiung vom Ungelde participieren zu können, so sah man natürlich hierin eine

---

1) Vgl. Hegel, Verfassungsgesch. von Mainz S. 96.

2) Hegel a. a. O. Ueber die Besteuerung gibt gute Bemerkungen Jäger, Ulm im Mittelalter S. 354 ff.

3) In Cöln z. B., außer dem Dome, 7 Stifts- und 19 Pfarrkirchen, 13 Männer- und 14 Jungfrauenkloster, über 30 Capellen, 12 Spitäler u. s. w. Köllhoff'sche Chronik von 1499 bei Hegel, Chroniken II. 465. Reichhaltige Quellenangaben über andere Städte bei Arnold, Freistädte II. 162 ff.

4) Ueber Streitigkeiten des Rathes und der Gemeinde mit dem Klerus, das Ungeld betreffend vgl. Arnold, Freistädte I. 363 (Speier), II. 99 (Worms). Der Klerus gab selten nach, sondern citierte den Rath insgemein vor geistliche Gerichte. Ueber Frankfurt a. M. G. L. Kriegk, Bürgerzwiste S. 104 ff.

5) Auch altes und neues Maß spielte dabei eine Rolle. Führte z. B. der Rath ein kleineres Maß ein, wie das 1384 in Worms geschah, so wollte der Klerus nach altem Maß ausschenken. Arnold, Freistädte II. 335.

schwere Beeinträchtigung bürgerlicher Nahrungszweige [1]). Aber auch aus politischen Gründen konnten in den Händen des Klerus befindliche Zechstuben dem Rathe einiges Mißtrauen einflößen [2]), da es, besonders seit der Entstehung der neuen Mönchsorden, hauptsächlich der Bettelorden, auch unter der Geistlichkeit Körperschaften gab, welche einer vorherrschend demokratischen Auffassung des Lebens viel näher standen, als den Wünschen und Bestrebungen der am Ruder befindlichen, den ungeschmälerten Fortbestand aller die Interessen der Erbaren fördernden Einrichtungen und Zustände, mit dem Gedeihen der Stadt identificierenden Schichte.

„Schon im 13. Jahrhundert standen vielfach in den Städten die Bettelmönche ebenso auf Seiten der unteren Klassen, der Handwerker, wie die vornehmen, reichen Domherren und alten, reichen Klöster auf Seiten des Patriciats“ [3]).

Es ist schon oft bemerkt worden, daß sich die, um die Mitte des 13. Jahrhunderts auf ihrem Höhepunkt angelangten Mendicantenorden hauptsächlich in den Städten niederließen, wo sie mit Eifer und Geschick der inneren Mission oblagen, predigten und lehrten, aber freilich auch manchen Verlockungen ausgesetzt waren. Sie haben daher nicht immer wohlthätig gewirkt, sondern zuweilen auch großes Aergerniß gegeben [4]). Was den Personalbestand betrifft, so hatte ein Mendicantenkloster nicht jene Rücksichten zu nehmen, die für ein im Wesentlichen von seinem Grundbesitze zehrendes Gotteshaus vorhanden waren. Man lebte vom Almosen, von der Hand zum Munde. Die erste Einrichtung wurde vielfach durch reiche Laien bestritten. Die Gründung der uralten, sich stattlichen Grundbesitz erwerbenden Klöster des Benedictinerordens [5]) und der aus demselben hervorgegangen Congregationen, unter welchen besonders die Cluniacenser und Cistercienser hervorzuheben sind, erfolgte dagegen stets auf dem Lande und in der Regel dort, wo

---

1) Vgl. bei Schaab, Gesch. des Rhein. Städtebundes II. 427 die Einreden des Mainzer Rathes gegen den Weinschank der Pfaffen.

2) In Nürnberg sollen, 1349, die Unzufriedenen ihre Zusammenkünfte bei den Dominicanern abgehalten haben. Barthold, Gesch. des Städtewesens IV. 47.

3) G. Schmoller, Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe S. 25.

4) Vgl. F. v. Raumer, Hohenstaufen III. 318 ff.

5) Benedict von Nursia, geboren 480.

das thatkräftige Mönchthum seine kultivatorischen Talente, durch musterhafte Bewirthschaftung eines geringen, aber durch Fleiß, Ausdauer und wirthschaftliche Intelligenz fruchtbar gemachten Geländes, über jeden Zweifel zu heben vermochte. Zu den Mitteln, welchen die Cistercienser ihre agrarischen Erfolge zu danken hatten, gehörte aber auch das Kapital. Sie verstanden sich trefflich auf die Geldwirthschaft[1]). Die Bettelmönche aber hatten ihre Arbeit auf wesentlich anderem Felde zu vollziehen; dort, wo bereits die Opulenz nebst ihren segensreichen Wirkungen auch ihren Unsegen zeigte, war ihre Stätte. Daher auch der zuweilen an fanatischen Zelotismus anstreifende, geistliche und weltliche Fragen in sein Bereich ziehende, reformatorische Drang der neuen Orden und daher auch die Conflikte derselben, sowohl mit der lässig gewordenen hohen Weltgeistlichkeit, als auch mit Klöstern alter Observanz.

Einige der auf dem Lande gegründeten Klöster hatten freilich ihre uralten Eigenthümlichkeiten ganz abgelegt, seit sich, wie das z. B. in St. Gallen, Corvey, Isny, Kempten u. s. w. der Fall war, um die den Kern der Besiedelung bildenden Klostergebäude herum, Städte bildeten. Viele Gotteshäuser waren aber zu Fürsten, Adel und Ritterschaft[2]), welche insgemein zur Gründung beizusteuern pflegten, oder doch wenigstens Schutz und Schirm gewährten, in solche Beziehungen gerathen, durch welche der eigentliche, mönchische Beruf nicht gefördert werden konnte. Was sich im 13. Jahrhunderte von uralten Klöstern noch lebensfähig erhalten hatte, besonders die mächtigen Reichsabteien, das war ohnehin in alle möglichen Welthändel dermaßen verstrickt, daß, sogar abgesehen von den durch den Hader zwischen Papstthum und Kaiserthum erzeugten, besonderen Schwierigkeiten, die Hauptsorge eines gefürsteten Abtes seiner Reichsstandschaft und dem Fortbestande der politischen und wirthschaftlichen Selbständigkeit seines Land und Leute besitzenden Gotteshauses galt, sowie auch allen jenen, durch strenges Mönchthum eigentlich ausgeschlossenen Sorgen und Fragen, die sich einem geistlichen Machthaber nicht in geringerem Grade aufdrängten, als dem weltlichen. War es ihm möglich ein dem monarchischen Principe der Kirche einigermaßen entsprechendes Regiment zu führen, das heißt

1) Vgl. K. Höfler, K. Friedrich II. S. 494.
2) Vgl. Fr. v. Raumer, Hohenstaufen VI. 286 ff.

blieb er, als das Haupt des Convents, ein wirklich mächtiger, mit der, der territorialen Potenz seines Klosters entsprechenden, vollen Dispositionsfähigkeit ausgerüsteter Herr? Oder wurde er vielleicht, durch die gewissermaßen die demokratische Seite des Klosterlebens bezeichnenden Rechte aller Conventualen, oder wohl auch durch die Befugnisse der Dignitare und durch aristokratisches Herkommen dermaßen beschränkt, daß ihm durch Personen, die ihm eigentlich gehorchen sollten, die Hände gebunden worden waren? Und welche Stellung nahmen dabei die beherrschten Laien, nahmen insbesondere die aus Dienern und Helfern eine Art von Mitregenten gewordenen Ministerialen und Vassallen des Klosters ein? [1])

Man wird nicht zu weit gehen, wenn man diesen, ganz im Allgemeinen, eine Macht und einen Einfluß zuschreibt, durch welchen die eigentlichen, asketischen, charitativen, wissenschaftlichen, selbst die wirthschaftlichen Zwecke und Aufgaben der Klöster sehr verdunkelt werden konnten. Sie bildeten nicht nur den ständigen Rath des oftmals mehr mit seinen Rittern als mit seinen Mönchen verkehrenden Abtes, sondern übten auch auf die, ihnen eigentlich nicht zustehende, Wahl von Aebten und sonstigen Würdenträgern, einen sehr in die Waage fallenden Einfluß aus. Schon frühzeitig herrschte unter den Vassallen die späterhin ganz unumwunden ausgesprochene Ansicht: ein reiches Kloster sei ein Spital des armen Adels und nur ein solcher Abt, der den Flor und das Gedeihen seiner Ritterschaft fördere und sich daher auf dieselbe verlassen könne, regiere wohl und weise. Natürlich war die Tendenz der Lehensleute dahin gerichtet, die ihnen verliehenen Güter und Gerechtsame in möglichst selbstherrlicher Weise zu besitzen. Auch benützten sie insgemein ihre Stellung zur Unterbringung nachgeborener Söhne, welche oftmals alles andere weit mehr besaßen, als klösterlichen Sinn. Der Mönch Ylsan im Rosengarten ist nach der Natur gezeichnet. Sein Abt sagt ihm zwar über das Waffenspiel: „Es ist nit unser recht, || mit beten und mit messen, || so sind wir gottes knecht", allein, als

1) In einer Urk. von 1291 überläßt der Abt Albrecht von Reichenau der Deutschordenscommende Mainau die Hälfte des Meieramtes zu Wollmatingen, mit Zustimmung des Diethelm Pfarrherrn zu Ulm und genannter Ministerialen, — militum ad quorum consilium omnia negotia nostri monasterii nos astrinximus gubernanda. Roth v. Schreckenstein, Insel Mainau S. 331 (ex orig.)

der das ganze Kloſter terroriſierende Confrater eben doch kämpfen will, da lautet es aus dem Munde ſeines angeblichen Vorgeſetzten: ich muß in den geſchichten gegen euch gedultig ſein[1]).

So gab es denn, abgeſehen davon, daß ſich im 15. Jahrhunderte viele Klöſter zu freiweltlichen Chorherrenſtiften umgeſtalteten[2]), eine Menge von Gotteshäuſern, in welchen nur dem Adel und der Ritterſchaft angehörige Perſonen Aufnahme fanden. Es konnten ſich denn auch, in ſolchen ihrer kirchlichen Beſtimmung entfremdeten aber, ſoweit nicht durch ſchlechte Wirthſchaft und weltliches Treiben finanzielle Rückſchritte eingetreten waren, immer noch wohlhabenden Anſtalten, recht excluſive, die Befugniſſe der Ritterſchaft überſchätzende Ideen erzeugen und verbreiten. Vom Kloſter Alpirsbach ſagt die Zimmeriſche Chronik: die aptei hat man nur die burg genannt. So hat es darumb noch zwölf burgle (kleinere Burgen) wie ſchleßle (Schlößchen) gehapt, darin die zwölf conventuales vom adel gewonet. Die haben, neben dem gotzdienſt und der kürchen, ſich mit baißen, jagen und allerhand waidwerk geübt und doch St. Benedicten orden gehabt und angetragen[3]). War nun auch das angedeutete Verhältniß zwiſchen dem Landadel und den Klöſtern keineswegs ein muſtergültiges, kam es auch wiederholt vor, daß einzelne Gotteshäuſer unter der Begehrlichkeit der Ritterſchaft ſchwer zu leiden hatten, beraubt, geplündert wurden, ſo bildete ſich doch keine, bis zu einem gewiſſen Grade principiell gewordene Gegnerſchaft aus, wie jene, die ſich durch ſtädtiſche Verfaſſungsfragen einſtellte.

Zu den Gründen, durch welche in vielen, man möchte ſagen in

---

1) Heldenbuch, Ausg. von A. v. Keller S. 628, 633.

2) So wurden im Elſaſſe Lautenbach 1478, Seltz 1481, Neuweier 1495, Klingenmünſter 1497, Weiſſenburg 1500 in Chorherrenſtifte umgewandelt. Ztſchft. f. Geſch. des Oberrh. XXXII. 309, nach Grandidier Oeuv. inéd. IV. 369. In Schwaben: Murrhart, Komburg, Ellwangen u. a. m. In Wirzburg wurde 1464 die Abtei St. Burkhard ein Ritterſtift. Archiv des hiſt. Vereins f. Unterfranken XV. 114. Das Kloſter Odenheim wird 1494 Ritterſtift (in Bruchſal), Kloſter Sinsheim 1496 Chorherrenſtift. Ztſchft. f. Geſch. des Oberrh. I. 484. Ueber die Säculariſation von Komburg und Ellwangen äußert ſich Trithem. Chron. Sponheim. zum Jahre 1489 pag. 401, ſehr ſcharf. Ex malis claustralibus saeculares pejores facti sunt, — monachi apostatae pleni scelere.

3) Zimmeriſche Chronik I. 99.

allen Städten, sehr oft das gute Einvernehmen zwischen dem Magistrate und dem Klerus gestört wurde, gehörten besonders der exempte Gerichtsstand der Welt- und Ordensgeistlichkeit und deren consequent geübtes Bestreben, weltliche Händel aller Art vor die geistlichen Gerichte zu ziehen. Daß die Geistlichkeit dazu befugt war, in allen ihre kirchliche Mission bedingenden Fragen und Verhältnissen, die Grundsätze des schon früh ausgebildeten kanonischen Rechts anerkannt wissen zu wollen, wird Niemand zu widerlegen vermögen. Nun enthielt aber freilich dieses mit der jeden Widerspruch niederschmetternden Autorität des Kirchenoberhauptes stehende und fallende Recht, eine schwere Menge von Bestimmungen, die sich nicht direkt auf die Stellung der Geistlichkeit bezogen, aber den Anspruch machten, als allgemeinste, über jeden Zweifel erhabene Richtschnur des Verhaltens der Laienschaft zu gelten; auch dann, wenn den vorherrschend romanistische Auffassungen vortragenden, aber Universalität beanspruchenden Lehren, wesentlich deutsch gedachte, auf specielle und lokale Bedürfnisse eingehende und durch lange Uebung gefestigte Satzungen der zur Regelung weltlicher Angelegenheiten vollauf befugten, weltlichen Behörden gegenüber standen.

Kam es nun aber in solchen Fällen, in welchen bürgerliche und geistliche Behörden, die Vertreter städtischer Gerichts- und Verwaltungsorgane und geistliche Sachwalter, einander mit der ganzen Zuversicht der lex scripta rechthaberisch meistern wollten, zu ernstlichen, insgemein einen persönlichen Charakter gewinnenden Reibungen, so war natürlich der Rath, er mochte nun energisch eingreifen oder temporisieren wollen, entweder mit dem gefährlichen Verdachte unkirchlicher Gesinnungen behaftet, oder dem Vorwurfe schwächlicher, die Gerechtsame der Stadt und der Bürgerschaft nicht gehörig wahrender Nachgiebigkeit ausgesetzt. Man erwäge, daß es sich, seit dem Pontificate Gregor's IX., um eine Zeit handelte, in welcher, auch in deutschen Städten, zur Schmach der Menschheit, die Scheiterhaufen der Glaubensrichter brannten[1]) und daß somit dem Klerus geleisteter Widerstand, auch wenn er reinpolitischer Art war, den Verdacht der Heterodoxie erregen konnte. Unter den in Straßburg verbrannten Ketzern befanden sich viele reiche Leute. Uebrigens ist

1) Vgl. Winkelmann, Gesch. Kaiser Friedrich's II. S. 431, besonders S. 441.

der die Massen entflammende Fanatismus, nicht sowohl das Werk der höheren Geistlichkeit, der Bischöfe und Domherren, als der oftmals geradezu demagogisch auftretenden Bettelmönche gewesen. Von Benedictinern, die sich als Ketzerrichter gebrauchen ließen, ist, wenn man nicht die vom Hauptstamme abgezweigten Cistercienser beizieht, nichts bekannt. Es erstreckte sich deren inquisitorische Thätigkeit hauptsächlich nur auf Südfrankreich und die Albigenser.

Die auf dem Lande, zumal in geschlossenen fürstlichen Territorien gesessene Ritterschaft kam weniger in die Lage dem Klerus widersprechen zu müssen, als das Patriciat, denn viele Fragen, bei denen sich Zwietracht zwischen Priestern und Laien ergeben konnte, wurden nur durch die ungleich intensivere Gestaltung des auch geistige Güter cultivierenden, städtischen Lebens erzeugt und waren daher für die Landbevölkerung ziemlich gegenstandlos. Galt es nun auch auf dem Lande zuweilen, den Klerus zu jenem Grade von Botmäßigkeit und Gehorsam anzuhalten, auf welchen keine weltliche Obrigkeit verzichten kann, so war das ja nicht die Aufgabe des hiezu nicht berufenen, viel zu schwachen und vermöge der Beschaffenheit seiner keine compakte Einheit bildenden Besitzungen, gar nicht befähigten Kleinadels. Das erfolgte, wo es überhaupt geschah, nur unter dem Hochdrucke der den Fürsten und Herren zustehenden, landespolizeilichen Gewalt.

Daß sich die landsässigen Gotteshäuser, als zwar des weltlichen Schirmes bedürftige, aber gleichwohl durch ihre geistlichen Privilegien gefestigte Immunitäten fühlten, erschwerte[1]) zwar unter Umständen die Ausübung der landesherrlichen Gerechtsame, kam aber sicherlich nicht so sehr in Betracht, als in der Stadt, wo sich, auf verhältnißmäßig engem Raum, die Zahl der die Handhabung der städtischen Gerichtsbarkeit und Ortspolizei paralysierenden Freiungen ganz un-

---

1) So bedroht z. B. das Weisthum von Greßwiler denjenigen, welcher das Asylrecht des dortigen Dinghofes verletzt, indem er Flüchtige verfolgt, mit einer Buße von 30 Schillingen für jeden Schritt, den er in den Hof thut; auch hat derselbe des Königs Freiheit gebrochen, bei einer Pön von 50 Mark löthigen Goldes, halb dem Könige und halb der Abtissin von Erstein. Grimm, Weisthümer I. 703, Zöpfl, Alterthümer I. 25. Herzog Otto der Erlauchte überfällt 1234 das Kloster Varnbach, weil sich viele Aechter (proscripti) dort Aufenthalt verschafft hatten. Böhmer, Wittelsbacher Regesten S. 16.

gemein vermehrt hatte, weil nicht nur die für gottesdienstliche Zwecke bestimmten Gebäude und Räumlichkeiten, Kirchen, Kapellen, Spitäler, Friedhöfe u. s. w., sondern auch die Wohnungen des Klerus und seines zahlreichen Gesindes, also auch die, nach Aufgebung des gemeinsamen Lebens (vita communis) der Kanoniker, nicht mehr nothwendig in der unmittelbaren Umgebung der Hauptkirchen (Domfreiung, Domhof), sondern auch in den verschiedensten Stadttheilen gelegenen, einzelnen Dom- und Stiftsherrenhöfe, oftmals mit Einschluß von Hofraithen und großen Gärten, hiezu gerechnet wurden[1]). Befanden sich dann vollends solche Immunitäten auch noch im Besitze des Asylrechts, so konnte der mit Strafbefugnissen ausgerüstete, für die Erhaltung der Sicherheit verantwortliche Magistrat nicht ruhig zusehen, wenn sich Todtschläger und andere durch die Pönalmandate des Rathes bedrohte Uebelthäter, durch Flucht in eine kirchliche Freiung, wo nicht der Strafe, so doch dem bei Ergreifung auf handhafter That eintretenden, summarischen Verfahren entzogen.

So trug denn, an verschiedenen Orten, die durch die am Ruder befindlichen Altbürger in Vollzug gebrachte Wahrnehmung der sich auf die Besteuerung, die Gerichtsbarkeit und die Polizei beziehenden, städtischen Interessen, recht wesentlich dazu bei, daß die hierüber ungehaltenen Domkapitel Beschlüsse faßten, durch welche die Bürgerssöhne nicht mehr in den Besitz von Präbenden gelangen konnten[2]).

In Worms geschah dieses schon im Jahre 1281 und zwar wegen einer der Bürgerschaft zur Last fallenden Verletzung der kirchlichen Immunität[3]). Um solche Beschlüsse fassen zu können, war es allerdings nothwendig, daß der Adel, mit Einschluß der bereits dazu gerechneten Ritterschaft, in den Kapiteln die Mehrzahl bildete.

1) Eine gute Arbeit über die Lage der Domherrenhöfe zu Würzburg hat C. Heffner im Archiv des historischen Vereins für Unterfranken XVI. 183 ff. gegeben.

2) Ich erlaube mir auf meinen im XXVIII. Bande der Ztschft. für Gesch. des Oberrheins gegebenen Aufsatz über die Geburtsstandsverhältnisse der Constanzer Domherren zu verweisen. Daß die Altbürger in Mainz, Worms und anderwärts Kanonikate erhielten, wird nicht nur durch die erfolgten Verbote constatiert, sondern auch durch die Sententia de bonis clericorum decedentium von 1173 Mon. Germ. LL. II. 142 und die Constit. ejusdem argumenti von 1165, ibid. pag. 138.

3) Arnold, Freistädte II. 113.

Das war aber, wie wir aus Zeugenkatalogen ersehen können, beinahe allenthalben längst der Fall[1]).

Man irrt sich indessen, wenn man die ersten Ausschließungen des Patriciats aus den Domkapiteln so auffaßt, als habe man von Seiten dieser letzteren die Standesqualitäten der Bürgersöhne dünkelhaft bemängelt. Erst im 15. Jahrhunderte, erst als man unbedenklich die ganze auf dem Lande lebende Ritterschaft zum Adel rechnete, die Stadtjunker aber nicht mehr als ebenbürtig mit demselben betrachtete, kam diese dem eigentlichen Mittelalter fremde Auffassung auch hinsichtlich der Kanonicate zur Geltung. Man sprach jetzt von Stiftsfähigkeit und rechnete dieselbe zu den Prärogativen des Adels, obgleich das von Seiten der Spitzen des Kirchenregiments niemals gebilligt worden war[2]). Die ersten Ausschließungen der Patricier tragen einen durchaus politischen Charakter, waren gegen wirkliche oder voraussichtliche, keineswegs verächtlich bei Seite geschobene, sondern gefürchtete Widersacher gerichtet. Die Kapitel wollten nicht in ihren eigenen Reihen solche Mitglieder haben, die, in Conflikts̈fällen, nicht wie es dem Separatintereſſe des Stifts und des darin zur Majorität gelangten Landadels entsprach, sondern als Städter votieren konnten.

Waren in einer Stadt, durch Hinwegziehen der Ministerialen und auch dadurch, daß Patricier in Zünfte eintraten[3]), die Reihen

1) In Regensburg vereinigte sich 1247 der Domklerus zur Aufrechthaltung seiner Freiheiten. Als eine derselben wird bezeichnet, daß bisher, ab antiqua et approbata consuetudine, Niemand aufgenommen worden sei: nisi nobiles aut viri litterati, vel in divinis sufficienter exercitati officiis. Ried. Cod. Ratisb. I. 411. Die bei F. v. Raumer, Hohenstaufen VI. 26, nach Lang Regesta Boica II. 384 stehende Erwähnung dieser Urkunde ist nicht ganz richtig, denn es handelt sich nicht um eine neue Bestimmung, sondern nur um Bezugnahme auf altes Herkommen. Auch ist nicht von principieller Ausschließung des Bürgerstandes die Rede. Vgl. auch J. M. Seuffert, Versuch einer Gesch. des deutschen Adels in den Erz- und Domkapiteln (1790) S. 15 ff.

2) F. v. Raumer, Hohenstaufen VI. 25 ff. Auf Straßburg bezieht sich ein in das Corp. Jur. Can. 37 X. de praeb. et dignit. übergegangener Erlaß des Papstes Gregor IX. Vgl. Cramer, de jur. nobilit. aevitate pag. 108 ff.

3) Vgl. v. Fichard, Entstehung von Frankfurt S. 187, 188.

der bisher die gleichen Interessen vertretenden, in Amt und Würden stehenden Geschlechter gelichtet worden, so drückte natürlich diese numerische Minderung auf die sociale Stellung der nicht hinwegziehenden Familien. Jede Art der Schwächung des Stadtadels[1]) führte aber, wenn auch nicht unmittelbar, so doch jedenfalls in ihren Folgen, zu einer Mehrung des gesellschaftlichen Ansehens und der politischen Macht der schon durch ihre Menge imponierenden und, sobald sie gehörig erstarkt waren, auch bisher nicht zünftig gewesene Rentner und Gewerbtreibende[2]) zum Eintritte nöthigenden Zunftgenossen. Nach einer approximativen Schätzung Arnold's mag die Zahl der, vor der Scheidung in milites und burgenses, aus den Rittern und Patriciern bestehenden, obersten, weltlichen Einwohnerklasse, in mancher Stadt etwa den fünfundzwanzigsten Theil der ganzen Bevölkerung gebildet haben. Gelangten nun, in unabweisbarer Folge der den Wohlstand der Stadt bedingenden, zünftigen Arbeits- und Gewerbsthätigkeit, deren Interessen sich zwar zum Theile, aber nicht vollständig mit jenen des Großhandels deckten, viele öffentliche Aemter in die Hände von Handwerkern, so wurde es hiedurch weithin kundbar, daß die Rathsfähigkeit nicht mehr auf dem Boden der Geschlechtswüchsigkeit stehe, nicht mehr zu den wie immer erworbenen Sonderrechten des Patriciats gezählt werden könne. Das bewirkte aber eine gewaltige Aenderung im Begriffe der städtischen Erbarkeit.

Mit dem Nimbus, den die Magistratur verliehen hatte, gieng den Stadtjunkern, in der Meinung des Herrenstandes und der sich demselben angliedernden Ritterschaft, begreiflicher Weise viel verloren. Es kam eine Zeit, in welcher der auf dem Lande gesessene Edelknecht seinen verburgerten Standesgenossen schon deßhalb über die Achsel anzusehen anfieng, weil dieser, seit das Patriciat von den Zünften überflügelt war, sich nicht mehr im ausschließlichen Besitze der städtischen Aemter und Würden befand und daher freien, ver-

1) — burger in stetten, die nit von adel oder ritter sint, heißt es im Reichsabschiede von 1497. Neue Sammlung der Reichsabsch. II. 31, 9. Zöpfl, Staats- und Rechtsgesch. S. 343. Hier ist also ausdrücklich von adelichen Bürgern die Rede.

2) „men machte och viel lüte zu nuwen antwerken, die vormals kunstosler worent, als schifflüte, kornkouffer, seiler, wagner, kystener, gremper, obeser, underkouffer und weinstlicher. Königshofen bei Hegel S. 779.

möglichen, wohlbewehrten und trotzigen Gewerbsleuten nicht bieten durfte, was der Landadel unbedenklich seinen Bauern bot, nämlich das uralte „sic vos, non nobis“. Man hielt in ritterschaftlichen Kreisen jeden nicht in der Stadt wohnenden Ritterbürtigen, zumal wenn er ein Turniergenosse war, wo nicht für einen Herrn, so doch für einen stattlichen Junker, mochte er auch gar nichts geleistet haben und blutwenig besitzen, bemängelte aber, ohne weitere Prüfung, das Herkommen der ältesten und opulentesten Patricierfamilien, wenn auch deren Streitbarkeit nichts zu wünschen übrig ließ[1]). Weil die Geschlechter nicht zur Ritterschaft zählten, rechnete man sie auch nicht zum Adel und vergaß dabei sehr rasch, daß die Erstreckung des Adelsbegriffes auf die Ritterschaft eine Neuerung war.

Diese Anschauung zeigt sich unter Anderem auch in den geradezu wunderlichen Vorstellungen, welche man sich damals zuerst über die Bedeutung des unschuldigen Wörtchens „von“ bildete. Es war indessen der uralte und unverjährbare Gegensatz zwischen dem agrarischen und dem municipalen Wesen, was hiebei seinen Ausdruck fand. Wie an und für sich der Ritter nichts anderes war, als ein Reiter, so diente auch die Partikel von (a, de), zu gar nichts weiter, als eben nur zur Bezeichnung der örtlichen Herkunft eines Individuums oder einer Familie, nicht aber zur Angabe von Standesverhältnissen und denselben entsprechenden, socialen Schranken. Das Bedürfniß bestimmte Persönlichkeiten, die, wenn man sich nur ihrer, in der gleichen Landesart von Hunderten geführten, einfachen Taufnamen bediente[2]), mit vielen andern, gleichbenannten verwechselt werden konnten, sicher von einander zu unterscheiden, führte bekanntlich zu Beinamen, die sich dann zu wirklichen Familiennamen gestalteten; ein Prozeß, der erst im 14. Jahrhunderte seinen Abschluß erreichte, auf dem Lande sogar noch später, was damit zusammenhängt, daß es die in Städten früher erfolgende, schriftliche

1) Zum Zuge der Städte gegen Hohenzollern 1422 stellten die Rothen und Strölin zusammen 4 Spieße 16 Pferde, die Kraft 3 Spieße 12 Pferde, die Besserer 2 Spieße 8 Pferde, die Ehinger 3 Spieße 12 Pferde. Jäger, Ulm im Mittelalter S. 415.

2) Die Sitte, zwei oder noch mehrere Taufnamen zu geben, reicht höchstens ins 13. Jahrhundert zurück. Zu den ältesten bekannten Beispielen gehört Otto Berthold Truchseß von Waldburg, bei v. Stälin, Wirtb. Gesch. II. 627 ff. von 1239—1260 urkundlich nachgewiesen.

Behandlung von Geschäften war, was zuerst zur genauen, evident bleibenden Unterscheidung der handelnden Personen nöthigte. Im mündlichen Verkehre konnte man ja noch erheben, um welchen Hans es sich handle. In der Urkunde dagegen mußte genau gesagt werden, welcher vielleicht längst verstorbene Hans irgend eine rechtsverbindliche Handlung vorgenommen hatte. Natürlich wurden die Beinamen solcher Familien welche, damals, als sich das erwähnte Bedürfniß zuerst einstellte, schon seit unvordenklichen Zeiten in einer Stadt saßen, nicht von ihrem in Vergessenheit gerathenen und für ihre bürgerliche Stellung irrelevanten, früheren Wohnorte genommen. Daher ist bei den ein „von" vor ihrem Namen führenden Stadtgeschlechtern stets Einwanderung zu vermuthen. Um nicht allbekannte, in Arnold's Geschichte der Freistädte mit vielen lehrreichen Beispielen belegte Dinge unnütz zu wiederholen, mag nur noch daran erinnert werden, daß es noch, in ganz entschieden nachmittelalterlichen Zeiten, vielen zum alten Adel zählenden, herren- und rittermäßigen Familien nicht einfiel, ihren nicht von einem Wohnorte gebildeten Familiennamen das Wörtchen „von" voranzustellen. Ich erinnere an die Gans, Grote, Hofer, Hund, Landschad, Münch, Nothaft, Pflugk, Schilling, Spät, Thumb, Zobel u. a. m.

Allerdings haben auch solche Familien, wenn es sich um die Unterscheidung einzelner Linien handelte, mit ihren Familiennamen die Namen solcher Ortschaften, in welchen ihnen Herrenrechte zustanden, durch die Copula von verbunden, also z. B. Hofer von Lobenstein, Thumb von Neuburg, Spät von Zwiefalten u. s. w. Besonders erfolgte die Angliederung von örtlichen Beinamen beim Patriciate; hauptsächlich deßhalb, weil sich im 15. und 16. Jahrhunderte viele alte Patricierfamilien ihren Adel, das heißt im Sinne der erst durch die Hinzurechnung der Ritterschaft bewirkten Neuerung, vom Kaiser bestätigen ließen, wobei dann bereits der Mode Rechnung getragen wurde. Der Patricier wollte, durch das auf seinen Geschlechtsnamen folgende „von", darauf hinweisen, daß er auch auf dem Lande begütert sei. So schrieben sich, um Beispiele zu geben, von den Ulmer Geschlechtern, die Besserer von Thalfingen, die Kraft von Delmensingen, die Schad von Mittelbiberach, die in mehrere Linien getheilten Rothen, schon im 14. Jahrhunderte, von Hittisheim, von Zell, von Schreckenstein, später auch von Reuthi und von Holzschwang; in Nürnberg die Ebner von Eschenbach, die Be-

haim von Schwarzbach, die Geuder von Heroldsberg, die Tucher von Simmelsdorf, die Löffelholz von Colberg u. ſ. w.

Es kam aber, ſo recht im Gegenſatze zu jener Starrheit, welche ſich ſpäter hinſichtlich der Schreibung von Familiennamen eingeſtellt hat, dort, wo es ſich entſchieden um eine denominatio a loco handelt, neben der durch die Partikel erzeugten Form, auch eine in anderer Weiſe gebildete, bis tief ins 15. Jahrhundert hinein, als völlig gleichwerthig zur Anwendung. Namentlich in Baiern und Oeſterreich war das der Fall. Ob man ſagen wollte Franz Sternberger, Konrad Adelſteiner, oder Franz von Sternberg, Konrad von Adelſtein, das war völlig Geſchmacksſache[1]). Noch in dieſem Jahrhunderte unterzeichnete ſich der in germaniſtiſchen Kreiſen wohlbekannte Freiherr Joſeph von Laßberg, in vertraulichen Briefen, gerne als der alte Laßberger und eine die Turnierfähigkeit der ſeit 1571 reichsfreiherrlichen Familie von Gumppenberg beleuchtende, gute Arbeit eines gelehrten Gliedes derſelben, führt den Titel: die Gumppenberger auf Turnieren. Beiſpiele dafür, daß ſich leibeigene Bauern „von" ſchrieben, ſind vielfach vorhanden: ſo die Königsecker Eigenleute Kunz von Roſental, Kunz von Tubenberg u. ſ. w. zu Anfang des 15. Jahrhunderts[2]). Es kommt das jedoch nur in ältern Zeiten vor. Zu Anfang des 16. Jahrhunderts galt die Partikel bereits als ein Zeichen höheren Standes[3]), was ſich lediglich nur dadurch erklärt, daß man ſich die von einem Dorfe oder einer Burg benannte Familie,

---

1) Hans Sachs, XIV. 185 ff. im Faſtnachtſtücke die Späch bulerey, gebraucht die im Texte gewählten, fingierten Namen in angegebener Weiſe.

2) Chronik des Conſtanzer Concils von Ulrich von Reichental, herausg. von M. R. Buck, im Stuttg. litt. Verein 1882 S. 48. Vgl. auch Wurſtemberger, Geſch. der alten Landſchaft Bern II. 366 und v. Stramz, Geſch. des deutſchen Adels I. 76.

3) Als ſich in einem ſatyriſchen Dialoge des Desiderius Erasmus der Schwindler Harpalus für einen Edelmann ausgeben will, ertheilt ihm ſein Freund Neſtorius den Rath, ſich jedenfalls Harpalus a Como zu nennen, ja nicht Harpalus Comensis, was plebejiſch lauten würde. Cavendum ne plebejo more te patiaris vocari Harpalum Comensem, sed Harpalus a Como. Des. Erasm. Rotterd. Colloquia (Ulm 1747) pag. 660, oder in der zierlichen, für das Söhnlein des Druckherren beſtimmten Basler Ausgabe von 1522, S. 312 ff. In der Zimmeriſchen Chronik III. 600 heißt es ſpöttiſch: „do wurden ſie von Homburg und nit Homburgere genannt". Es iſt von einem Geſchlechte zweifelhaften Herkommens die Rede.

als eine in der betreffenden Oertlichkeit mit Herrenrechten ausgerüstete vorstellte, was aber keineswegs immer zutraf.

Wenden wir uns nach dieser Abschweifung wieder zu den Ursachen, durch welche sich nicht nur eine vollständige Trennung des Landadels vom Stadtadel ergab, sondern sogar die verkehrte Ansicht bildete: die städtischen Geschlechter hätten insgesammt ihre Ritterbürtigkeit eingebüßt. Man begründete das in in den Kapitelsstuben und Turnierschranken damit, daß die Patricier bürgerliche Lasten tragen und einer aus Handwerkern bestehenden Obrigkeit gehorchen müßten; fernerhin rügte man, daß sie zu bürgerlichen Nahrungszweigen gegriffen hätten und endlich, daß sie vom Principe der Ebenbürtigkeit abgewichen seien.

Was die Abhängigkeit des Patriciats von den Beschlüssen eines allerdings auch aus Zunftgenossen bestehenden Rathes betrifft, so mußte dieselbe in einem wohlgeordneten Gemeinwesen vorhanden sein. Sie war aber nicht so beschaffen, daß sich der Geschlechter, deßhalb weil er der städtischen Obrigkeit zu gehorchen hatte, in einer minder selbständigen Lage befunden hätte, als mancher auf seine Freiheit pochende Ritter und Edelknecht. Man könnte sogar sagen, daß die Stellung eines kleinen adelichen Landsassen, seiner Obrigkeit gegenüber, eine weniger günstige zu sein pflegte. Auch er mußte sich ja, seit der Zeit in welcher man, wie sich H. Leo ausdrückt, mit Bindschnur und Siegellack zu regieren gelernt hatte, nicht nur den Satzungen der, über den Kopf des Kaisers hinaus, nach völliger Souverainetät strebenden Landesherren fügen, sondern zuweilen auch dem willkürlichen Ermessen sehr herrisch auftretender, zu Macht und Geltung gelangter, herrschaftlicher Günstlinge, Amtleute, Forst- und Jägermeister, Einnehmer, Canzleiverwandter und Schreiber [1]), mit denen sich gewiß mancher Zunftmeister, nicht nur was das Verständniß für historisches Recht betrifft, sondern auch hinsichtlich seines Herkommens, gar wohl hätte messen können. Man vergleiche doch, in den diesen Gegenstand behandelnden Schriften, etwa bei Jörg [2]), die aktenmäßige Darlegung der Lage, in welcher

1) Reichliches Material hiefür in v. Krenner, Bayer. Landtagshandlungen. So z. B. 1487 eine Beschwerde über die herzoglichen Jägermeister X. 95. Vgl. auch V. 97 und J. Nibler, Die Edelmannsfreiheit in Baiern (1808) S. 17.

2) Deutschland in der Revolutionszeit von 1525—1526 S. 41 ff.

sich nicht nur der landsässige, sondern auch sogar der seine Reichsunmittelbarkeit behauptende Kleinadel, zu Beginn des 16. Jahrhunderts befand. Auch war die Niederlage des Patriciats insgemein keine so vollständige, daß sich ein die Geschlechter als solche aus dem Rathe ausschließendes [1]), schlechthin demokratisches Wesen hätte bilden können, wie dies allerdings in Mainz eine Zeit lang der Fall gewesen ist [2]). Nur das thatsächlich gar nicht mehr vorhandene, aber gleichwohl beanspruchte, mehr nur durch das Herkommen, als durch feste Satzung begründete, politische und sociale Uebergewicht, wurde den Patriciern, zuweilen in stürmischer Weise, beinahe allenthalben aberkannt. Ein ihrer faktisch noch vorhandenen Leistungsfähigkeit entsprechender Antheil am Stadtregimente blieb ihnen aber in der Regel; auch an solchen Orten, wo die demokratischen Ideen siegten. Wäre das nicht der Fall gewesen, so hätte die in die Zeit Kaiser Karl's V. fallende Reaction zu Gunsten des Geschlechterthums [3]), gar keinen Boden mehr gehabt. Wie wenig man in der Mehrzahl der deutschen Städte mit aristokratisch-republikanischen Vorstellungen vollständig zu brechen gedachte, geht insbesondere daraus hervor, daß die durch die Zunftwirren gehobenen Familien, wenn sie sich am Ruder behaupten konnten, beinahe auf dem gleichen Fuße lebten, wie die wegen ihres Uebermuthes verschrieenen Junker, d. h. als sich vornehm über die Massen stellende Herren. — Die in mancher Stadt, noch lange nach den Zunftwirren herrschenden Ansichten, wird Johann Herold, der zur Zeit des Bauernkrieges lebende Chronist, richtig getroffen haben. Der sagt: Meines bedünkhens hat Hall ein sondere influenz zum adel, dann ein jeder gern wappen hett und edel und

---

Ein interessantes Beispiel davon, was sich eine reichsritterschaftliche Familie, die Herren von Crailsheim zu Morstein, in den Jahren 1570—93, wegen der Reiherhalde, nicht etwa von ihrem Landesherrn, denn sie hatte keinen solchen, sondern von benachbarten Fürsten bieten lassen mußte, hat Bossert in den Württemb. Vierteljahrsheften VI. 142 ff. gegeben.

1) So blieb den Geschlechtern in Ulm, nach dem im 14. Jahrhundert erfolgenden Siege der Zünfte, doch die Majorität im Rathe. Vgl. Jäger, Ulm im Mittelalter S. 234 und 270.

2) Ueber Cöln nach dem Jahre 1396 vergl. Barthold, Gesch. der deutschen Städte IV. 209.

3) Die sog. Hasenräthe, nach dem kaiserl. Hofrathe Heinrich Haas genannt. Der Haas, witzelte man in Schwaben, habe die Zunftmeister gefressen. Mancherlei darüber steht in der Zimmerischen Chronik.

gnad junkher were, so er nur viel einkommens in seinen registern fünde[1])". Gleichwohl trugen die fortwährenden territorialen Zwistigkeiten und Reibungen zwischen den Städten und den Landherren, nicht wenig dazu bei, daß der hiedurch in seinen materiellen Interessen oftmals geschädigte Gewerbsmann, so ziemlich einen Jeden, der die Rittersporen trug, als seinen Gegner aufzufassen lernte und daß sich die sehr begreifliche Abneigung gegen die anspruchsvolle Ritteraristokratie, auch gegen alle Bürger wendete, welche nach ritterlichem Zuschnitte aufzutreten liebten. Auch kann nicht geläugnet werden, daß es sich in jenen Städten, in welchen die Kämpfe zwischen Geschlechtern und Zunftgenossen einen besonders heftigen Charakter annahmen, in der That um die Beseitigung von gröblichen Uebelständen des aristokratischen Wesens handelte. Namentlich war das ziemlich verbreitete Institut der Muntmannschaft[2]) ganz entschieden von Uebel, weil es den ehrgeizigen Patriciern die Möglichkeit gab, die Rolle von mächtigen, auch der Obrigkeit trotzenden Häuptlingen zu spielen, und weil durch dasselbe ein Theil der doch persönlich freien aber mittellosen kleinen Leute, in ein der Hörigkeit verwandtes Verhältniß herabgedrückt wurde.

Wenn die Angaben des Straßburger Chronisten Fritsche Closener richtig sind, — und es ist kein Grund dazu vorhanden, sie für sonderlich übertrieben zu halten — so war es zu Anfang des 14. Jahrhunderts in der Hauptstadt des Elsasses dahin gekommen, daß der Arme zu keinem Rechte mehr gelangen konnte, wenn er sich nicht dazu hergab, der Muntmann eines ihn vertretenden Edelbürgers zu werden und demselben zu dienen, wie ein Bauer seinem Herrn auf den Dörfern diente. Es gab einzelne

1) Chronik von Schwäbisch-Hall, herausg. von O. Schönhuth 1855 S. 12.

2) Vgl. Arnold, Freistädte II. 192. Hüllmann, Städtewesen II 230. Die stolzen Auer in Regensburg hatten im 14. Jahrhundert bis gegen 40 Muntmannen und liebten es, sich, beim Kirchgange und anderen Anlässen, öffentlich mit diesem Gefolge zu zeigen. Urk. K. Friedrich's II. für Regensburg 1230: item petitioni civium assentimur statuentes, ut singuli potentes de civitate, qui vassallos sibi faciunt ad turbandam pacem civitatis, qui muntman vulgariter nominantur, ad munitionem civitatis dent x libras. Gemeiner Ursprung der Stadt Regensburg S. 52. Im Landfrieden K. Rudolf's 1271: „es schol nieman deheinen muntman haben, oder er ist fridbrech." J. D. v. Olenschlager, Erläuterung der gold. Bulle. Urkb S. 130.

adeliche Bürger, welche jährlich bedeutende Gülten von ihren Muntmannen einnahmen[1]). Wenn man diese an die römische Clientel erinnernde Einrichtung, für eine die ganze städtische Freiheit mit einer neuen Art von Leibeigenschaft bedrohende, hochschädliche erklärt, so übertreibt man gewiß nicht; ebensowenig als man sich irrt, wenn man die Lage der besitzlosen Bevölkerung von hyperindustriellen Fabrikdistrikten, für keine wesentlich bessere hält, als jene der Leibeigenen. Sollte nicht auch, in mancher mittelalterlichen Stadt, gewerbliche Ueberproduction vorhanden gewesen sein?

Die sich hauptsächlich auf die Angaben von Königshofen, dem Nachfolger Closeners, aber auch auf urkundliches Material[2]) stützenden Berichte über die in runder Zahl um das Jahr 1400 dem völlig zuchtlosen, jüngeren Theil des Straßburger Stadtadels zur Last fallenden Bubenstreiche sogar Verbrechen, als da sind thätliche Mißhandlung von Handwerkern und Krämern, Schänden und Nothzüchtigen von Frauen und Mädchen, muthwillige Beschädigung fremden Eigenthums, blutige Raufereien mit der Schaarwache u. s. w., sind so bekannt, daß jedes weitere Wort darüber verloren wäre. Nicht minder ist es allbekannt, daß in vielen Städten der Sturz des Adels dadurch beschleunigt worden ist, daß sich dieser, auch im befriedeten Weichbilde, selten zu vertragen, sondern vielmehr gegenseitig zu befehden pflegte. In Straßburg waren die Zorne und die von Müllenheim, später die von Roßheim und die Rebstöcke, in einer an italienische Zustände erinnernden Weise[3]), Häupter raufluftiger Factionen, welche sich unter Störung des Stadtfriedens gegenseitig bedrohten; in Cöln die Overstolzen und die Wysen[4]);

1) Vgl. Schmoller, Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe S. 21.

2) In den Anmerkungen, welche Schilter zu seiner Ausgabe der Chronik des Jacob von Königshoven gegeben hat, besonders die Zeit um 1406—1418 betreffend, S. 817 ff.

3) „Bei weitem in der Regel, — sagt K. D. Hüllmann, Städtewesen III. 105 in Beziehung auf Italien, — war die Mitgliedschaft einer Partei ohne weiteren Sinn, ohne Beziehung auf etwas Gegenständliches, nur Sache der Familien, und in diesen erblich, nur verwandtschaftlich persönlich; wenigstens in der früheren Zeit, so lange die Theilnahme auf die Häuser des Adels beschränkt war."

4) Vgl. Hüllmann, Städtewesen II. 241, Arnold, Freistädte II. 442 und wegen Colmar J. E. Kopp, Geschichtsblätter II. 48. Ueber die Cölner Geschlechter sagt die Köllhoff'sche Chronik Fol. 224 (bei Hegel), daß sie „sich under eyn hassent, als katzen ind hunde".

in Basel finden wir die beiden Gesellschaften der Psittich er (Papagayen) und der Sternträger; in Kolmar gab es sogar Parteifarben: die Rothen und die Schwarzen, die sich in der Tracht unterschieden.

Es ist gewiß nicht zu übersehen, daß sich der übermüthig gewordene Stadtadel durch solche Zwistigkeiten seine späteren Gegner selbst großzog. Jede Geschlechterfaction suchte sich nämlich ihren Anhang zu bilden und bediente sich, zu diesem Behufe, wohl auch der im ganzen Reiche vorhandenen, kirchlich-politischen Gährungsstoffe. Die nothwendige Folge hievon war, daß die vom Stadtadel selbst zur Gewaltthat angeleiteten, man könnte sagen militärisch herangebildeten Muntmannen und sonstigen Anhänger, ihre streitbaren Fäuste gegen die ganze, trotz ihrer Zwietracht, an den gemeinen Mann im Wesentlichen die gleichen Ansprüche erhebende, höhere Schichte zu gebrauchen lernten. In Straßburg kam es schon 1308, also kaum ein Menschenalter nach der Schlacht von Hausbergen, in welcher die Stadt siegte, weil sie einig blieb, obgleich es der vornehme Bischof nicht verschmäht hatte, die Armen gegen die Bürger, das heißt die Rathsaristokratie aufzuregen[1]), zu einem „conflictus inter cives magnates et vulgarem populum“[2]). In die innere Geschichte einzelner Städte dürfen wir uns indessen nicht verirren. Aber das Endergebniß der Kämpfe, nämlich die in der Zeit Kaiser Ludwigs des Baiern[3]), beginnende, allgemeine Niederlage des sich nur an wenigen Orten, unter wesentlicher Beschränkung seiner Befugisse, behauptenden Patriciats, muß hier erwähnt werden, weil der Sieg der Zünfte, in seinen Folgen, weit über die Bannmeilen der betreffenden Städte hinausreichte und den politischen Gegensatz zwischen Stadt und Land zum Abschlusse brachte.

---

1) Roth v. Schreckenstein, Walther von Geroldseck S. 16 u. 31 ff.

2) Ann. Argentin. apd. Böhmer Fontes III. 111.

3) Vgl. Barthold, Gesch. der deutschen Städte IV. 1 ff. und v. Stälin, Wirth. Gesch. III. 221. Die Vorgänge in Constanz, Winterthur (1342), Luzern, Biberach, Lindau (1346) erwähnt Vidodur. pag. 170, 185, 232. Ueber die Zwistigkeiten zu Magdeburg 1330 Schöppenchronik S. 201: „grot twiedracht twischen der meinheit und den rikesten, also dat de wantsnider, de kremer und de rikesten quemen to samene up sante Johans kirkhof, uppe de loven und up der cremer gildehus“. Man will die Reichen verbrennen. In Braunschweig wird 1365 der Rath enthauptet. Vgl. Schöppenchronik S. 265 und Städtechroniken VI. 313 ff.

Waren im 13. Jahrhunderte, wo immer das bischöfliche Regiment gelähmt oder völlig mattgesetzt wurde, viele durch die Minderung der Befugnisse ihrer Dienstherren selbst mitbetroffene Ministerialengeschlechter ausgewandert, so zogen jetzt, als der Sturm dem Rathe galt, viele rathsfähige Geschlechter hinweg, weil sie sich von den Zunftgenossen überflügelt sahen[1]). Die Zahl der vornehmen Stadtgeschlechter minderte sich also nochmals. Man kann im Allgemeinen nicht sagen, daß die Zünftler ihren Sieg mißbraucht hätten. Natürlich fehlte es auch auf ihrer Seite nicht ganz an rohen, die Erbarkeit an Ehre, Leib und Gut schädigenden Gewaltthaten[2]), doch sind dieselben nicht als Regel, sondern als vereinzelt stehende, wüste Ausnahmen aufzufassen[3]). In Augsburg gelang es dem maßhaltenden Patriciate, sich bis zum Jahre 1368 im Besitze des Stadtregiments zu behaupten[4]). Auch in Ulm, wo sich die Geschlechter ins Unvermeidliche fügten, sind, in Folge der ganz veränderten Verfassung, wie sie im Schwörbriefe ersichtlich ist, nur wenige derselben aus dem bürgerlichen Verbande ausgetreten[5]). Freilich gab es Städte, deren Verfassung nach und nach eine vollständig demokratische wurde. Anhänger des alten Wesens, so z. B. der aus Nürnberg stammende Magister, Peter Eschenloer, Rathsschreiber zu Breslau, sehen darin kein Heil: „O eine fährliche sache in einer jeglichen stat, wo also das gemeine, geringe volk one furcht, one strafe oder one gehorsam lebet. Es waren die zeit (um 1459) als vil ratleut zu Breslau, als vil trinker und seufer, spieler und lotter. Diese regierten, diese hatten der stat macht, was diese wolten,

1) Auswanderungen in Mainz 1332 und 1411. Hegel, Verfassungsgesch. S. 73, 75, in Straßburg 1419. Schilter zu Königshofen S. 806 ff. In Constanz 1430, — fünfzig Mann ohne Weib, Kind, Knecht und Magd. Constanzer Chronik bei Mone, Quellensammlung I. 332.

2) „Stechet, schlaget die Junker, auf Räder mit den Junkern," hieß es in Constanz, 1370. Constanzer Chronik bei Mone, Quellensammlung I. 317.

3) Namentlich in Braunschweig, wo im Jahre 1292 ein Aufstand der Zünfte blutig niedergehalten worden war, kam es wiederholt zu heftigen Kämpfen. Vgl. Barthold, Gesch. der deutschen Städte IV. 95.

4) Dav. Langenmantel, Augsburger Regimentshistorie S. 23 ff. Genaue Untersuchungen gibt Frensdorff, in den von Hegel herausgegebenen Augsburger Chroniken I. 129 ff.

5) Jäger, Ulm im Mittelalter S. 248.

das mußte geschehen“ [1]). In Mainz bestand 1444 der Rath aus 29 Mitgliedern und zwar lauter Handwerkern [2]). Aber was ist dieser Stadt von ihren den Erzbischöfen abgerungenen Freiheiten geblieben? Sie war längst eine Fürstenstadt geworden, als sich andere Städte, in denen nicht so gründlich mit dem Geschlechterthume aufgeräumt worden war, ihrer Reichsstandschaft noch zu erfreuen hatten. „Die großen Tage von Mainz gingen mit dem Falle der Geschlechterherrschaft vorüber, während anderwärts das volksthümliche Regiment den Höhestand der Macht entwickelte“ [3]).

Immerhin war es aber, auch wo sich die Veränderung des Regiments in die Form eines annehmbaren Compromisses kleidete, für den Stadtadel eine empfindliche Durchbrechung des eupatridischen Systems, wenn man, statt nach der Geburt, nach wirklichen oder scheinbaren Verdiensten und Qualitäten der Rathsherren fragte und die städtische Aristokratie dazu nöthigte, auf die von ihren Ahnen ererbte Rathskür zu verzichten. Im Zwiste Geschiedene suchten und fanden daher oftmals gewaffneten Beistand bei den Landherren und der Ritterschaft. Sie waren natürlich nicht nur gegen die Zünfte, sondern auch gegen ihre Standesgenossen, welche sich nicht nur gefügt, sondern wohl auch in ehrgeiziger Weise den erfolgten Umschwung gefördert hatten, von Haß und Mißtrauen erfüllt. Nicht selten wurden vertriebene, oder sich durch ihr Gebahren selbst vertreibende Altbürger, die heftigsten Feinde der Städte. So in Regensburg, nach 1384, der verjagte Bürgermeister Friedrich Auer [4]) mit seinem Anhange.

Begreiflicher Weise hatte nun auch die strikte Aufrechthaltung des Princips der ritterlichschöffenbaren Ebenbürtigkeit für das Alt- und Großbürgerthum [5]) nicht mehr jenen praktischen Werth, den sie vormals gehabt hatte. Eheliche Verbindungen zwischen Patriciern und Töchtern zunftgenössischer Familien kamen an die Tagesordnung. Sie konnten unbedenklich eingegangen werden, seit jeder Bürger ein

1) Eschenloer, Geschichten, herausg. von Kunisch (1827) S. 81. Vgl. Palacky, Gesch. von Böhmen IV. 2, 108.

2) Hegel, Verfassungsgesch. von Mainz S. 85

3) Barthold, Gesch. der deutschen Städte IV. 4.

4) Barthold, a. a. O. IV. 27.

5) Die nicht urkundliche, aber treffliche Bezeichnung Großbürger, ist meines Wissens zuerst von Hegel eingeführt worden.

freier Mann war und waren sogar eine Nothwendigkeit, weil es offenbar vom Uebel gewesen wäre, wenn sich das numerisch zusammenschmelzende Patriciat[1]), fort und fort hätte versippen müssen, ohne sich verjüngen zu können. Geld und Gut kamen freilich viel zusammen, so lange sich das Connubium der Großbürger in engsten Kreisen vollzog. Zur geistig-körperlichen Erhaltung einer gesunden Rasse aber, konnte es sicherlich nicht beitragen, wenn die Inzucht Regel wurde. Auch der niedere Landadel, für den freilich örtlich keine so engen Schranken bestanden, als die durch die politische und wirthschaftliche Abgeschlossenheit einer bestimmten Stadt gezogenen, stand vor einer schwer zu vermeidenden Klippe. Da er, weit mehr als das beim erwerbsfähigen Patriciate der Fall war, wegen der nachgeborenen Söhne und auch wegen seiner Töchter[2]), auf kirchliche

1) In Augsburg waren die alten Patricierfamilien im Jahre 1538 bis auf 8 ausgestorben. P. v. Stetten, Gesch. der Geschlechter Augsburgs S. 158. In Cöln wurde 1369 die Zahl der Geschlechter auf 15 festgestellt. Arnold, Freistädte II. 406.

2) In der Zimmerischen Chronik III. 69 ist vom Kloster in Oberndorf die Rede, in welchem sich 24 Klosterfrauen „mertails alle vom adel" aufhalten. Im Kloster St. Katharina bei Eschenbach waren um 1324 über 30 Frauen, größtentheils nobiles, d. h. Ritterstöchter. J. E. Kopp, Eidg. Bünde V. 1. 59. 1318 Urk. des Ulrich des Meyers von Nordorf, welcher drei Töchter zugleich im Kloster Gnadenthal unterbringt und sie, zu diesem Behufe, durch Grundstücke und Renten einkauft. H. v. Liebenau, Urkunden zur Gesch. der Königin Agnes. Sep.-Abdr. aus der Argovia pag. 35. In Töß sind 1357 drei Schwestern des Heinrich von Heidegg Nonnen. ibid. Ueber ein Kloster zu Neuß bei Cöln, in welchem nur adeliche Jungfrauen Aufnahme finden, gibt Gabriel Tetzel, einer der Begleiter des Herrn Leo von Rozmital (1465), sehr anstößige Einzelnheiten. Sie thuen geradezu, was sie wollen, „lebten nach allem jrem willen". Jede hat ihren Diener. Im Kloster selbst werden Ballfeste abgehalten. Kennen die neuesten Tänze und Moden. Tetzel sah nie so viele hübsche Weiber beisammen. Stuttg. lit. Verein VII. 149. Ein schlimmes Licht auf die oftmals ohne Berücksichtigung des inneren Berufes erfolgte Unterbringung von Mädchen in Nonnenklöstern, wirft das in der Limburger Chronik S. 441 erwähnte Lied „Gott geb ihm ein verdorben jar || der mich macht zu einer nonnen." Geradezu scandalöse Züge der in schwäbischen Nonnenklöstern, bei freiestem Verkehr der Klosterfrauen mit dem Adel, eingerissenen Zuchtlosigkeit, stehen in Menge in der Zimmerischen Chronik. Doch sind viele derselben offenbar übertrieben, wie denn überhaupt die besagte Chronik von Scandalsucht nicht freizusprechen ist, was auch O. Franklin, Die freien Herren und Grafen von Zimmern (1884) S. 5 und 8 anerkennt.

Präbenden angewiesen zu sein pflegte, und wegen der die Turniere betreffenden Heilbronner Beschlüsse, von denen später die Rede sein wird, auf die Ebenbürtigkeit und die Offenkundigkeit seiner von einer bestimmten Ahnenzahl abhängigen Rittersart zu sehen hatte, verband er sich, nur im Falle der äußersten, aber dann auch den Verlust von Standesrechten involvierenden Noth, mit Bauerntöchtern: auch mit Bürgerinnen nur dann, wenn diese entweder die erforderliche Ahnenzahl besaßen, was zuweilen möglich war, da man nur auf 4 Schilde probierte, oder wenn sie durch ihren Reichthum begehrenswerth erschienen[1]).

Im Jahre 1408 will Burkhard von Schellenberg Elsbeth die Tochter des Peter Egen, Wittwe des Ulrich Rehlinger heirathen. Er wird aber, eben als er zur Hochzeit reiten will, überfallen und erschlagen. Hierauf heirathet dann Frau Elsbeth den Herren Hans von Königseg zu Merstetten[2])

Als die Grafen von Landau, welche mit dem regierenden Wirtemberger Hause gleichen Stammes sind, in ihren Finanzen so sehr herabkamen, daß sie den Grafentitel ablegten, brachte die Verehelichung eines Gliedes derselben mit Amalie Besserer, einer reichen Geschlechterin, wieder Wohlstand ins Haus, aber allerdings nur für kurze Zeit. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts, als sich leider ein nicht ganz beträchtlicher Theil des alten Adels der Schlemmerei und sinnlosesten Verschwendung hingab[3]), oder doch den Glanz seiner Existenz auf Kosten ethischer Voraussetzungen überschätzte, da wurde, wenn nicht reiche adeliche Erbtöchter zu erlangen waren, nach bürgerlichen Goldfischchen fleißig geangelt. Graf Reinhard von Solms sagt in seinem Tractate von des Adels Ursprung (1564)[4]): „Item wan einer von Adel Töchter hat, die ehrlich erzogen seynd, tugentlichen Wandels, ihre angeboren Wappen mit Schild und Helm be-

1) Wie, sagt die Zimmerische Chronik III. 66, bei Erwähnung der Heirath eines Edelmannes mit einem reichen Mädchen aus Cöln, dann leider der prauch, daß man in heirathen allermeist das guot und reichthumb ansieht und nur die erst frag: ist sie auch reich?

2) Eberhard Wahraus, Augsb. Chronik bei Hegel S. 230. P. v. Stetten, Augsb. Geschlechter gibt S. 34 aus dem 14. Jahrh. einige Beispiele von Landedelleuten, welche Patricierinen zu Frauen hatten.

3) Drastische Schilderung im Fastnachtsspiele: Der verdorbene Edelmann. Hans Sachs XIV. 276 ff.

4) Bei St. Burgermeister Bibl. Equestr. II. 362.

weisen können und etwa arm sind, die lassen wir sitzen, dieweilen sie nicht viel Geldes bringen und nehmen etwa eines Wucherers Tochter, die viel Geld hat und im Gepräng gezogen ist; die geht der adelichen Tochter vor und erlangt darnach die adelichen Wappen mit Turnierhelm und hat (deren Vater) sein Lebtag kein adelich Stück oder Werk gebraucht, oder in Sinn gehabt zu gebrauchen[1])". Fragt man bei solchen Heirathen, bei denen die Mitgift die Hauptsache, die betreffende Dame aber völlig Nebensache war und ist, nach dem hiedurch in die betreffenden Famlien gebrachten Wohlstande, so stellt sich freilich oftmals heraus, daß ein solcher entweder gar nicht, oder doch nicht in dauerhafter Weise „gegründet" worden ist.

Die Billigkeit verlangt es indessen, daß man die den Adel zu beklagenswerthen Mißgriffen verleitenden Umstände reiflich erwäge, wenn man überhaupt den Beruf in sich finden kann, dort streng zu richten, wo dem Einzelnen die Schwingen des freien Entschlusses durch das Bleigewicht der Nothlage gelähmt waren. Wer kann mit Erfolg gegen den Strom schwimmen? Ist etwa die sich seit dem 15. Jahrhunderte fort und fort mehrende Steigerung der Luxusbedürfnisse, nur der Thorheit des prunksüchtigen Adels zuzuschreiben? Starres Festhalten am Principe der Geschlechtswüchsigkeit, wohlverstanden zum Behufe der Ausbeutung seiner Stammbäume und Ahnentafeln, oder zur Befriedigung leerer Eitelkeit, wird Niemand loben können. So lange aber der Kleinadel nicht mehr als vier ritterbürtige Ahnen verlangte, hielt er sich innerhalb verständig gezogener Grenzen. Lassen wir die Vorstellung von der Vererbung gewisser, wie man meint, im Blute liegender Veranlagungen ganz aus dem Spiele. Sicher ist aber, unter allen Umständen, der wirkliche, durch gutes Beispiel, durch Befolgung der das Gepräge des Standes tragenden Sitte, durch Zucht, Rath und That gegebene Einfluß der Ahnen: allein dieser erstreckt sich faktisch nur in den seltensten Fällen weiter als auf die Großeltern. Die alte Dame, die da rufen konnte: sage deiner Tochter, ihrer Tochter Tochter Kind, das weine, ist eine beinahe mythische Erscheinung. Kömmt man aber, durch ein mechanisches Multiplicationsexempel, zu 8, 16, 32 Ahnen, so beruft man sich auf mindestens zweifel-

1) Die Stelle bei Göhrum, Ebenbürtigkeit II. 175; wo auch auf Spangenberg's Adelsspiegel II. Buch 13 cap. 6 (1595) verwiesen wird.

hafte Vorzüge von Personen, die man selbst nicht gekannt hat, und stellt sich dabei unter das zwingende Gebot verholzter, keiner Vergeistigung mehr fähiger Satzungen. Der Adel kann Gott dafür danken, daß der bonus pater familias jetzt beinahe gar keine Veranlassung mehr dazu hat, auf Stiftsmäßigkeit sehen zu müssen[1]), und daß man einem Edelmanne, welcher es für eine standesunwürdige Heirath halten wollte, sich mit einem trefflichen Mädchen, aus dem höheren, dem Adel gesellschaftlich gleichstehenden Bürgerstande ehelich zu verbinden, in aller Ruhe zurufen mag: fahr hin Original in deiner Pracht! Wie bedenklich es dagegen ist, das Princip der Ebenburt gänzlich fallen zu lassen, bedarf keiner weiteren Erörterung, denn man heirathet nicht allein seine Frau, hat nicht nur mit derselben zu leben, sondern auch mit ihrer ganzen Verwandtschaft. Also ist heute noch das Princip der vier Ahnen hochprobat, jedoch selbstverständlich unter Ausdehnung desselben auf die ganze, große, breitangelegte Schichte, die man in Ermangelung eines besseren Wortes den Honoratiorenstand nennt. Wer will es leugnen, daß es auch solche Fälle gibt, in welchen die Familie der bürgerlichen Braut, sich viel vergeben würde, wenn sie sich, im Hinblicke auf hervorragende Leistungen ihrer um Staat und Kirche, Kunst und Wissenschaft hochverdienten Ahnen, für minder vornehm halten wollte, als jene des adelichen Bräutigams? In der modernen Geldheirath freilich, bei welcher sich Braut und Bräutigam gegenseitig zur Waare erniedrigen, insofern nämlich, auch wohl bei vollständigem Mangel aller jener Voraussetzungen, unter welchen allein die Ehe ihre sittlich-religiöse Weihe und Würde zu behaupten vermag, auch ohne Liebe und gegenseitige Hochachtung, die Ringe gewechselt werden, vermag ich, als unverbesserlicher Idealist, kaum etwas anderes zu sehen, als einen Schacher um Rangkronen und Moneten.

1) Ausnahmen gibt es allerdings noch, dort, wo die Succession in Fideicommisse unter den Paragraphen solcher Familienstatuten steht, welche, was besonders im 17. und 18. Jahrhunderte geschah, im Sinne des Sechzehnahnenthums entworfen wurden. Deren zeitgemäße Umgestaltung hat große Schwierigkeiten, wenn ein Theil der Familie aus utilitarischen Gründen widerspricht.

XVIII.

Aus der Zeit der Ritterbünde und der großen Städtekriege.

Völlige Trennung zwiſchen Patriciat und Ritterſchaft. — Alter der Ritterbünde. Die Vaſſallen des Libald von Vafrimont (1244). — Parallele zwiſchen Rittergeſellſchaften und Städtebünden. — Zuſammenhang der Ritterbünde mit der Miniſterialität. — Das Lehen- und Dienſtmannenrecht der Grafen von Teklenburg. — Die Ritterſchaft nicht im Stande, die den Fürſten und den Städten geſtellten Kulturaufgaben zu löſen. — Stadt und Land. — Die Schule zieht ſich in die Stadt. — Univerſitäten können nicht auf dem Lande errichtet werden. — Nicht nur Wiſſensdrang, ſondern auch Sorge für beſſeres Fortkommen in der Welt, füllen die Hörſäle. — Der Adel pflegte beſonders nur dann Univerſitäten zu beſuchen, wenn er durch die Kirche ſeinen Weg machen wollte. — Die Vorläufer des modernen, akademiſch gebildeten Beamtenſtandes. — Dienſt- und Würdenadel. — Doctoren und Licentiaten. — Die Ritterbünde des 14. Jahrhunderts. Urſache der Entſtehung derſelben. — Das Verhältniß der Rittermäßigen zu ihren Uebergenoſſen. — Beziehungen der Ritterbünde zu einzelnen Städten. — Die Hauptmannſchaft des Fürſten- und Herrenſtandes in den drei großen Geſellſchaften vom Löwen, St. Georg und St. Wilhelm.

Die freilich ſchon im 13. Jahrhunderte vorbereitete Trennung der bis dahin, ungeachtet mancher Verſchiedenheit in den Intereſſen der beiden Gruppen, ſich doch noch als Glieder des gleichen, eminent wehrhaften Standes wechſelſeitig anerkennenden Stadt- und Landjunker, wurde erſt im 15. Jahrhunderte, erſt nach dem zweiten großen Städtekriege, eine vollendete Thatſache. So lange ſich der Begriff des niedern Adels nicht vollſtändig ausgebildet und praktiſch befeſtigt hatte, manifeſtierten ſich die ins Leben eingreifenden, beſonders auf dem wirthſchaftlichen Gebiete liegenden, politiſchen und ſocialen Gegenſätze zwiſchen Bürgerthum und Ritterthum nicht mit ſolcher Beſtimmtheit, daß ſie einem Riſſe in der deutſchen Adels-

welt völlig gleichgekommen wären. Seit sich aber der Adelsbegriff auch auf die Ritterschaft erstreckte, diese aber hauptsächlich auf dem Lande saß, ergab es sich auch, daß man die Patricier, ungeachtet ihrer durch Lehensfähigkeit constatierten Ebenburt mit den Landjunkern, nicht zum Adel rechnete, weil sie nicht zur Ritterschaft gehörten. Die Ritterschaft aber, deren Wehrkraft noch immer bedeutend war, that sich viel auf dieselbe zu gut und glaubte gerade darin einen wesentlichen Vorzug vor den Reichsbürgern zu besitzen, daß sie zwar ihre Wehrpflicht anerkannte, deren Grenzen aber selbst bemessen wollte und sich gegen jede Besteuerung zu Reichszwecken verwahrte[1]).

Der, wie sich Mundt[2]) nicht unpassend ausdrückt, von den hohen Säulen der Feudalwelt getragene niedere Adel, war aber auf dem besten Wege dazu, sich in förderativer Weise zu erringen, was ihm vom Fürsten- und Herrenstande der Nation unmöglich zugestanden werden konnte. Er strebte, wo er das halbwegs durchzusetzen vermochte, eine Selbständigkeit und Eigenherrlichkeit an, welche den, gerade damals als die Neuzeit herandämmerte, durch geschickte Politik, glücklichen Krieg und die unläugbare Wucht gewaltiger Persönlichkeiten[3]), weithin über den Herrenstand emporgehobenen Reichsfürsten, die Erfüllung ihrer, eine Steigerung der Befugnisse des Regenten heischenden, politischen Mission, ins Unabsehbare erschweren mußte und daher nicht geduldet werden konnte. Sollte das Reich aus schwachen, winzigen, eigenherrlichen Parzellen bestehen können? Die, soweit nicht unbesonnene Theilungen hemmend in den Weg traten, compakte Fürstenmacht historisch berufener Häuser, so schwer sie auch in einzelnen Fällen drücken und die Reichseinheit beeinträchtigen mochte, war doch zur Nothwendigkeit geworden, weil kräftig angelegte, die Zeitlage richtig auffassende, fürstliche Herren, in ihren weder unübersehbar großen, noch allzukleinen Herrschaftssprengeln, ihren Unterthanen dasjenige bieten, nöthigen Falles auch

1) Schon 1428: Se liberos esse a tributo, corpore tamen, non pecunia, si necesse fuerit, libenti animo pro ecclesia et regno dimicaturos. v. Stälin, Wirtb. Gesch. III. 437. Nach Trithem. Ann. Hirsaug. Ganz ähnlich lautete es auf einem zu Ende des 15. Jahrh. zu Schweinfurt abgehaltenen Rittertage. L. v. Ranke, Deutsche Gesch. I. 79.

2) Gesch. der deutschen Stände S. 313.

3) Vgl. L. v. Ranke a. a. O. I. 43.

gebieten konnten, was ein machtlos gewordenes und dabei fort und fort vor große Aufgaben gestelltes Reichsoberhaupt, nicht mehr herzustellen vermochte: jenen Grad von Autorität, Zucht und Ordnung nämlich, der vorhanden sein muß, wo nicht der zur Barbarei führende Krieg aller gegen alle die Losung sein soll.

Gleichwohl kann es der Ritterschaft nicht schlechthin verdacht werden, wenn sie sich dem nivelliernden Fürstenregimente nicht weiter fügte, als ihren wie immer gewonnenen Rechts- und Standesbegriffen entsprach. Der Einzelne vermochte freilich sehr wenig. Wer sich aber als Mitglied eines starken Ritterbundes hinreichend kräftig fühlte, der setzte wohl auch der diktatorisch auftretenden, fürstlichen Gewalt, ebenfalls Gewalt entgegen. Gelang es ihm die Kräfte eines Bundes beiziehen zu können, so war sein Widerstand, mochte er nun berechtigt sein oder auch nicht, nicht immer ein vergeblicher. Die von Thüngen z. B. geriethen 1393 mit dem herrschsüchtigen Bischofe Gerhard von Wirzburg[1]), der von Geburt ein Graf von Schwarzburg war, wegen der Befestigung des, wie ein historisches Lied behauptet, seit vielen hundert Jahren ihrem Geschlechte gehörenden Sodenberges in Streit. Bezog sich Gerhard auf seine Stellung als Herzogsrechte besitzender Landesherr[2]) und rechnete er auf die Hülfe, welche er von seinen Vassallen erwarten konnte, so durften sich die streitbaren Herren von Thüngen auf die freie Ritterschaft in der Buchenau verlassen:

da sprachen die freyen Buchner
seit frisch und unverzagt.

Sie brachten auch in der That 3000 Mann uud 350 Rüstwagen zusammen und konnten dem Bischofe wohl etwas zu schaffen machen[3]).

Wenn auch einem großen Theile der Ritterschaft, auch dem nicht landsässig gewordenen, durch Lehens- und Dienstverhältnisse die Hände gebunden waren, so hinderte das nirgends gänzlich, daß un-

1) Zur Charakteristik dieses Herrn vgl. F. X. Wegele, Fürstbischof Gerhard und der Städtekrieg im Hochstifte Wirzburg. Nördlingen 1861.

2) Es war schon durch Rudolfi I. Const. de constructione munitionum 1279 bestimmt: „quod nullus homo, qualiscunque conditionis fuerit, in alicujus comitis comicia, castrum vel munitionem aliquam qualemcunque erigere sive construere debeat, nisi prius ipsius comitis super eo requisito beneplacito et obtento. J. F. v. Schulte, Rechtsgesch. S. 240.

3) Das Lied vom Sodenberg, im Archive der hist. Gesellschaft f. Unterfranken XIV. 265. Leider in sehr modernisierter Form.

getreue Vaſſallen, an denen es ebenſowenig fehlte als an ſich überhebenden Herren, wenn es gegen dieſe ging, ihre Lehen aufſagen und ſie dann, falls nämlich der Bund das Feld behauptete, bei erfolgender Sühne wieder zurückerhalten konnten. Es galt als Ehrenſache für jeden Bund, keinen Frieden zu ſchließen, ohne, was zuweilen ausdrücklich in den Bundbriefen zugeſagt wird, alle ſeine Mitglieder bei der erfolgenden Sühne zu vertreten. Selbſt das kam vor, daß ſich ein Vaſſalle, kurz bevor er ſeinen Abſagebrief hatte überbringen laſſen, wieder in den Beſitz des aufgeſagten, zur Wahrung der Form auch verlaſſenen, vom Lehensherrn noch nicht zu feſter Hand genommenen Gutes ſetzte, gleichſam als habe er es wieder erobert, ein Verfahren, welches freilich nicht ritterlich genannt werden kann[1]). Was mußte ein klug zu Werk gehender, widerſpänſtiger Lehensmann nicht alles gethan haben, wenn ihn, ſo lange er das geſchirmte Glied eines ſtarken Ritterbundes war, die auf Felonie geſetzten Strafen wirklich ereilen ſollten! Nicht nur auf Ritterbünde konnte er ſich ſtützen, auch Fürſten und Herren haben es oftmals nicht unter ihrer Würde erachtet, den ungehorſamen Vaſſallen ihrer benachbarten Standesgenoſſen den Rücken zu ſtärken. Wenn Kaiſer Maximilian, wie man ihm in den Mund legt, die unbotmäßigen Städte meinend, 1499, vor Conſtanz unwillig ausrief „es iſt nicht gut Schweizer mit Schweizern zu ſchlagen", ſo mochte wohl mancher fürſtliche Lehens- und Landesherr ähnliche Erfahrungen machen, falls er Ritter mit Rittern ſchlagen ſollte, bevor es große Büchſen und wohlgeſchulte Landsknechte für ihn gab. Wie ſehr aber die Möglichkeit, über dieſe ultima ratio regum nachhaltig verfügen zu können, mit den Finanzen zuſammenhing, bedarf kaum einer Andeutung. Von ungemeiner Wichtigkeit wurde der als Regal gehütete Bergbau[2]).

Wohl das älteſte Beiſpiel einer trotzigen Conföderation von Dienſtleuten und Vaſſallen wurde, was keine Zufälligkeit ſein wird,

---

1) Vgl. Landau, Rittergeſellſchaften S. 22. In der Goldenen Bulle K. Karl's IV. ſind hiegegen Beſtimmungen gegeben. Vgl. J. D. v. Olenſchlager, Neue Erläuterung S. 297 und Schilter, Comment. ad cap. CXLIX. Jur. Feud. Alam. pag. 310.

2) Schon Thitmar II. 8 läßt, unter K. Otto I. das aureum saeculum, durch die Auffindung von Silberbergwerken (inventa est prima vena argenti) beginnen. J. F. v. Schulte, Rechtsgeſch. S. 222.

an der gallisierten Westgrenze des Reiches, durch die Mannen des Libald von Bafrimont in den Hausburger Thälern gegeben. König Heinrich (VII.) sah sich 1244 dazu veranlaßt, deren unter Gelübden erfolgte Einung zu verbieten[1]). Das Alter der Ritterbünde läßt sich nicht genau ermitteln, da ja schon ein gauerbschaftlicher Verein von wenigen Familien, selbst wenn er nicht von Dauer war, in der betreffenden Landesart, einen Cristallisationspunkt bilden konnte. Im Allgemeinen ist aber erst das 14. Jahrhundert die Zeit, in welcher die Conföderationen verhältnißmäßig kleiner, aber doch rittermäßiger Leute, politische Bedeutung gewinnen. Während sich nun den etwas früher wahrnehmbaren Städtebünden, die Gunst vieler, besonders älterer Historiker in solchem Grade zugewendet hat, daß von den obligaten Schattenseiten wenig die Rede ist, und während man es wohl auch ganz entschuldbar findet, wenn ein mächtiger Reichsfürst sich den Zwecken des Reiches entzog und sogar mit dem Auslande in Verbindung trat, haben sich die Bündnisse des Adels und der Ritterschaft insgemein keiner nachsichtigen Beurtheilung zu erfreuen[2]). Man hat die von wilden Dynasten oder von Rittergesellschaften begangenen Frevel[3]) getreulich registriert und dabei, zu weiterem Ueberfluße, zuweilen auch stark übertrieben: aber die ebenfalls constatierten gröblichen Ausschreitungen der städtischen Conföderationen werden selten erwähnt und beinahe niemals ausgemalt. Und doch gehörten auch die im 14. Jahrhunderte allerdings eine bedenkliche Rolle spielenden Gesellschaften des niedern Adels, mit zu den nothwendigen Ergebnissen des sich föderativ anlassenden Zeitgeistes und der zur Selbsthülfe drängenden Weltlage. Der unter den Saliern beginnende, den tragischen Inhalt des Jahrhunderts der Staufen bildende und während der wenig gedeihlichen Regierung Kaiser Ludwig's des Baiern wiederauflodernde Kampf zwischen Papstthum und Kaiserthum, war beiderseits in

---

1) Mon. Germ. LL. II. 254. Schöpflin, Alsat. dipl. I. 352. Böhmer, Regg. Heinr. nr. 72. Arnold, Freistädte II. 5.

2) Gerecht und billig ist die Darlegung der Verhältnisse, welche Th. Lindner in seiner Gesch. des Deutschen Reiches unter K. Wenzel I. 135 ff. gegeben hat.

3) Am St. Johannisabend 1451 brannten die von Lützelstein auf einen Tag 15 Dörfer. Herzog, Edelsassische Chronik pag. 161. Kremer, Gesch. Friedrich's des Siegreichen von der Pfalz S. 26.

einer die Volksmoral höhnenden Weise geführt worden: theils mit brutaler, vor nichts zurückschaudernder Energie, theils auch mit allen möglichen Winkelzügen und Rechtsverdrehungen, wie sie die gewonnene, höhere, formale Bildung darbot. Pergament und Papier, Feder und Tinte konnten jetzt unbedenklich mit zu den Waffen gerechnet werden. Die sich befehdenden Hauptmächte erlitten aber, ohne sich je eines vollständigen Sieges zu erfreuen, beide die größte unter den überhaupt möglichen Einbußen. Sie verloren an Achtung und allgemeinem Zutrauen.

Wer Augen hatte um zu sehen, Ohren um zu hören, der konnte sich ja leicht davon überzeugen, daß Curialisten vom Schlage eines Albert von Beham[1]) und der sich in Rom, später in Lyon und Avignon drängenden Agitatoren und Pfründenjäger, wenn sie für den Himmel zu kämpfen vorgaben und vielleicht auch wirklich vermeinten, nichts desto weniger nicht unempfänglich für die Reize und Lockungen der Welt, insbesondere des Mamon zu sein pflegten. Ist es doch charakteristisch genug, daß sogar bei den sich auf das politische Gebiet übertragenden Streitigkeiten der Minoriten, die Frage des Besitzes oder der Besitzlosigkeit in den Vordergrund trat. Die in Avignon unter französischem Hochdruck stehende Curie glich nachgerade einem universalen Geldinstitute, das im Sinne der Wucherer von Cahors geleitet wurde. Aber es mußte auch Unwillen erregen, wenn, unter Uebergriffen auf das kirchliche Gebiet, im höchsten Grade zweifelhafte Befugnisse des Reiches, von Schismatikern spitzfündig vertreten wurden. Es fehlte, kurz gesagt, sowohl den Päpsten als auch den Kaisern, gar sehr an solchen Anhängern, die nicht in letzter Instanz sich selbst und ihre eigene, rücksichtslos wahrgenommene Weltstellung gemeint hätten, wenn sie sich überhaupt noch dazu beließen, in consequenter Weise und energisch Partei zu ergreifen und nicht vorzogen, heute ja, morgen aber nein zu sagen, je nachdem sich das Zünglein an der Waage bewegte.

Natürlich blieben die Folgen der leidigen Verminderung der moralischen Autorität der beiden höchsten Potenzen des christlichen Abendlandes nicht aus: weder auf dem religiösen, noch auf dem politischen Gebiete und am Allerwenigsten auf jenem der Sitte. Die Zeit der frühmittelalterlichen, die nöthige Eintracht zwischen

1) Ueber denselben C. Höfler, Kaiser Friedrich II. S. 122 ff.

Demonstration seiner rittermäßigen Sonderart steigern zu können. Auch standen die Geschlechter der einzelnen Städte unter einander nicht in jenen nahen, völlige Parität erzeugenden Beziehungen, welche unter der Ritterschaft durch die Adelsqualität gegeben waren. Die allerdings erst späte und nur der Doctrin angehörige Bezeichnung der Patricier als „domi nobiles", ist insoferne nicht schlecht gewählt, als sie den localen Charakter des Stadtadels andeutet. Wer etwa, um ein conkretes Beispiel zu geben, in Ulm ein Patricier war, der war es eben in seiner Vaterstadt. Siedelte er aber in eine andere Stadt über, so mußte, auf daß er auch dort zu den Geschlechtern gehöre, eine förmliche Aufnahme ins dortige Patriciat erfolgen. Sagte er aber sein angeborenes Bürgerrecht auf, ohne in eine andere Stadt zu ziehen, so schwebte er in der Luft, falls er sich nicht, unter völliger Abstreifung seiner Eigenschaften als Städter, ganz der Ritterschaft anschließen konnte und wollte[1]). Man mag nun allenfalls, mit Nitzsch[2]), von einem unklaren, halbschlächtigen Charakter des Patriciats sprechen, aber man geht viel zu weit, wenn man mit Mundt[3]) sagt: „so blieb der Patricier doch nur ein anspruchsvolles Mittelding zwischen Ritter und Handwerker, eine Mischung von ständischer Eitelkeit und materiellem Egoismus, die den sozialen und materiellen Ständekrieg wesentlich zeitigen und herausfordern mußte". Die in diesem Satze liegenden Vorwürfe sind deßhalb ungerecht, weil das Patriciat, um ein etwas triviales Bild nicht zu verschmähen, unmöglich über seinen eigenen Schatten springen und seine Geschichte loswerden konnte, und schon etwas in seiner Art fertiges, keineswegs halbschlächtiges war, bevor sich die Ritterschaft Adelsrechte erwarb und bevor sich die Zünfte jene Stellung erringen konnten, durch welche, in den Städten, das auf dem Lande fortdauernde Uebergewicht des Grundbesitzes gebrochen worden ist.

Bündnisse zwischen verwandten Rittersleuten ergeben sich gewissermaßen von selbst. Wie in der Stadt das herrschaftliche Werlhaus, wie die unter strenger Botmäßigkeit stehenden hofrechtlichen

---

1) Zur Reichsritterschaft im 16. und 17. Jahrh. übergetretene Patricierfamilien: Blarer, Böhlin, Pappus, Rieter von Kornburg, Egloff von Zell, Hundbiß, Reichlin, Roth, Ungelter, Baumgartner, Breisacher, Momprat, v. Peyern, v. Ulm u. a. m.

2) Staufische Studien in H. v. Sybel, Ztschft. III. 409.

3) Gesch. der deutschen Stände S. 313.

Societäten der Handwerker die freie Zunft vorbereitet haben, so führten auch auf dem Lande der Lehens- und Ministerialitätsnexus, die Burghut und andere gemeinsame Dienstobliegenheiten, zu welchen die unter einander in einer sich auch im Eherechte äußernden Gemeinschaft stehenden ministeriales und milites[1]) eines bestimmten Herrn, zusammen verpflichtet waren, unvermerkt zu freien, zuweilen sogar gegen die Herrschaft selbst gekehrten Vereinigungen, wobei sich dann auch nicht zu den herrschaftlichen Erbdienern gehörige Personen, an diese angeschlossen haben mögen. Natürlich hatten die Dienstherrschaften wenig Ursache dazu, sich über das Emporstreben ihrer Mannen zu freuen. Der Klagen geistlicher Herren wurde bereits gedacht: aber auch der weltliche Herrenstand besaß Diener und Vassallen, die sich eine an die Grenzen der äußersten Unbotmäßigkeit anstreifende Freiheit errungen hatten. Ganz charakteristische Bestimmungen enthält das Lehens- und Dienstmannenrecht der Grafen von Teklenburg[2]). Da wird des Falles gedacht, daß ein Ministeriale, ohne Licht und Kämmerling, in die Schlafgemächer der Herrin, oder in die Schatzkammer des Herrn eindringt, ja sogar dessen Leben und Ehre bedroht. Ein solcher hat freilich sein Gut und die Huld des Herrn verwirkt. Von einer anderen Strafe ist aber nicht die Rede; wohl einfach deßhalb nicht, weil der Herr ohne die Hülfe seiner streitbaren Mannen, Vassallen und Ministerialen, nichts ver-

1) In Urk. von 1285 gehören Fridericus dictus Leise et Wernherus de Rotenvelse zur militaris familia der Grafen von Eberstein; in Urk. von 1262 heißen sie beide ministeriales. Ztschft. f. Gesch. des Oberrh. I. 243, 253.

2) Leges feudales Teklenburgicae, bei A. v. Fürth, Ministerialen S. 528 ff. Die Bestimmung wegen der Fehden § 2. — Unter dem dormitorium sind die gemeinsamen Schlafkammern der Dienerinnen zu verstehen, — das Frauenzimmer. Si ministerialis absque lumine et camerario dormitorium uxoris nostre dicatur introisse, — — aerarium nostrum absque camerario introivit et ibi deprehensus fuerit, — mortem nostram machinatus fuerit, — bona nostra ad nos redibunt et gratia nostra carebit. § 6 S. 529. Das Teklenburger Lehenrecht steht nicht vereinzelt. In den Zusätzen K. Heinrich's III. zu K. Konrad's II. Edictum de beneficiis von 1037, wahrscheinlich 1056, heißt es: Si quis ergo dominum suum interfecerit vel vulneraverit, ipsum dominum suamve dominam obsederit, vel eum concubitaverit, vel contra ea que infidelitate nominantur fecerit, vel his supradictis consilium dederit, parium laudatione beneficium amittat. Mon. Germ. LL. II. 43.

mag, diese aber es sind, welche über die Gerechtigkeit einer jeden Fehde der Herrschaft mit zu entscheiden haben, ein Satz der allein schon hinreicht, um zu zeigen, welche Bewandtniß es um die Herrenrechte zuweilen haben konnte. Natürlich würde man zu weit gehen, wenn man die freien Ritterbünde ohne weiteres aus der „Genossami" der Ministerialen ableiten wollte; doch werden wohl die zuerst durch Dienstleute gebildeten, engeren Kreise, als die Keime der nur zu reichlich aufsprossenden Saat aufzufassen sein. Man lasse sich doch nicht durch Standesbezeichnungen stören. Die Dienstleute jener Zeit bewegten sich, nach allen Hauptrichtungen des Lebens hin, frei und ungezwungen, ja sie beengten sogar die Dispositionsfähigkeit ihrer Herren, insofern ihr Consens zuweilen nicht umgangen werden konnte[1]). Daß sich die Ministerialen verschiedener Dienstherrschaften, unbeschadet ihrer schon seit dem 13. Jahrhunderte sehr gelockerten Dienstpflichten, gegenseitig zu Schutz uud Trutz gegen Jedermann, mit Ausnahme ihrer oftmals mehr der Form als der Sache nach ausgenommenen Dienstherrschaften[2]), verbinden konnten und auch wirklich verbanden, unterliegt keinem Zweifel. Erleichtert wurde das durch die Dienstherrschaften selbst, welche nicht umhin konnten, zur Beseitigung der, auch für sie unbequemen, erbrechtlichen Folgen der Ungenossenschaft, in gar nicht seltenen Fällen wechselseitig Verträge abzuschließen, vermöge deren der Ministeriale des einen Herrn, sich mit der Ministerialin des andern verheirathen konnte. Uebrigens gehörte, zur Zeit als die Ritterbünde zuerst auftauchten, die Ministerialität und relative Hörigkeit der homines militares schon zu den Rechtsalterthümern und das in so ausgesprochenem Maße, daß es jetzt, hinsichtlich vieler zum kleinen Ritteradel gehörigen, im 14. und 15. Jahrhunderte urkundlichen Familien, sogar der umsichtigsten Localforschung nicht mehr möglich ist, mit Bestimmtheit zu sagen, ob dieselben dienstmännischen oder gemeinfreien Herkommens waren[3]).

1) Vgl. A. v. Fürth, Ministerialen S. 160.

2) Im Bundbriefe der Gesellen mit den Greifen von 1379 werden ausgenommen, alle die „den wir mit trewen und mit eyden verbunden sin". Archiv der Gesellschaft f. Unterfranken u. Aschaffenburg XIV. 259. Im Bundbriefe der Wetterauischen Ritterschaft, 1362, geht es eventuell gegen alle Herren, „uzgescheiden die herren, unter den wir gesessen syn und von denen wir soliche Lehen haben, die wir ynen nyt of gegeben konnen. Landau, Rittergesellschaften S. 98.

3) Vgl. L. Wurstemberger, Gesch. der alten Landschaft Bern II. 382.

Daß man in vielen Büchern den ganzen niedern Adel kurzweg aus der Ministerialität hervorgehen ließ, diese aber mit der Eigenhörigkeit ganz auf gleiche Stufe stellte, geschah zuweilen in rein tendenziöser Weise. Starkes hat in dieser Richtung, im 18. Jahrhunderte, der wirtembergische Geheime Archivarius Sattler geleistet.

Vergleicht man den Inhalt der in bekannten Druckwerken vorliegenden Bundbriefe der sich, so gut als das gehen wollte, auf eigene Füße stellenden Ritterschaft, mit jenen der ebenfalls ihre Sonderpolitik verfolgenden Städte, so zeigen sich keine solche Unterschiede, welche dazu berechtigen würden, den Ritterbünden von vorne herein einen minderen Grad von Zuläßigkeit beizumessen. In beiden Fällen handelt es sich um jenen Schutz und Trutz, den sich die Bundesglieder wechselseitig gewähren zu müssen glaubten, weil ja, was Niemand im Reiche leugnete, die Justizpflege im Argen lag, oder weil man sich, bona fide, aber im Banne von wirthschaftlichen Interessen und wegen der damit zusammenhängenden Auffassung der Standesverhältnisse, der vom Widerpart angestrebten, allgemeinen Rechtsordnung widersetzen zu dürfen glaubte. Wenn uns die Glieder des Rheinischen Städtebundes und anderer späterhin zwischen Städten abgeschlossener Bündnisse sagen, daß sie vor Allem den Landfrieden gewahrt wissen wollten, so fehlen solche auf Friede und Recht, Austrag und Schiedsgericht hinweisende, treuherzige Versicherungen, auch in den zahlreich vorhandenen Urkunden der vereinigten Ritter und Knechte nicht. Sind gleichwohl mehrere Rittergesellschaften, was nicht geläugnet werden kann, wahre Landplagen geworden, so hängt das besonders damit zusammen, daß die Ritterschaft, selbst beim besten Willen, gewisse Kulturaufgaben nicht zu erfüllen vermochte, welche die deutschen Fürsten und Städte, bis zum dreißigjährigen Kriege, meisterlich erfüllt haben. Die großen Fürstenhäuser, welche sich, sowohl nach Berechtigung als auch nach Verpflichtung hin, in das Erbe der Monarchie theilten, waren stark genug, um ihren Unterthanen jenen Rechtsschutz verleihen zu können, den die zuletzt ein schemenhaftes Dasein führenden Organe der Reichsjustiz nicht zu geben vermochten [1]).

Die gestrengen Ritter des 14. und 15. Jahrhunderts, waren nichts weniger als „mächtig waltende und regierende" Herren [2]) abgerundeter,

1) Vieles Einschlägige in O. Franklin, Die freien Herren und Grafen von Zimmern (1884).

2) Ulrich v. Hutten singt zwar vom Chef seiner Familie. Si videas

durch mannigfache Kulturkeime zu einer eigenartigen Ausbildung befähigter Territorien, die ritterschaftlichen Gebiete viel zu klein für die freie Entfaltung jener in reger Wechselwirkung stehenden Kräfte und Anlagen, durch welche der geistige und materielle Reichthum des städtischen Lebens bedingt ist. Während in jeder einigermaßen blühenden Stadt, und selbst kleinere, keineswegs freie, sondern zu bestimmten Fürstenthümern gehörige Städte, blieben darin nicht ganz zurück, die großen, religiös-politischen, socialen und wirthschaftlichen Probleme des ausgehenden Mittelalters, von Hunderten ja Tausenden wenigstens geahnt worden sind, stand die ländliche Bevölkerung mit stumpfer Gleichgültigkeit, wenn nicht in banausischem Grolle, so ziemlich allen urbanen Kulturfragen gegenüber.

Wie wäre das anders möglich gewesen? Jede ausführliche Erörterung der so unendlich oft besprochenen und auch, je nach dem Standpunkt des Autors, in sehr verschiedener Weise gedeuteten Ursachen der leidigen Verkümmerung des durch schwere, hauptsächlich nur den Körper beschäftigende Arbeit und allenfalls durch derbsinnliche Genüsse ausgefüllten, bäuerlichen Lebens, wäre hier gewiß vom Uebel. Aber das werden wir doch erwägen müssen, daß die regsamen Städte vielfach eine Richtung eingeschlagen hatten, durch welche zwischen ihnen und den Bauern so ziemlich jede Gemeinsamkeit der Interessen fraglich werden konnte. Sah der Edelmann, mit Einschluß des auf rurale Erträgnisse angewiesenen Kirchherrn (rector ecclesiae), der sich ja vielfach in seiner ganzen Lebensweise kaum vom Junker unterschied[1]), in seinen Grundholden, beziehungsweise Beichtkindern, in erster Linie nur die ihm durch ihre Feldarbeit eine Rente gewährenden, ihn reichlich nährenden, armen Leute,

---

arces si consito in ordine villas || jurabis, magni principis esse domos || si comitum turbas, si jura domestica cernas || ille aliquo, dices, fungitur imperio. Querel. I. 27, allein das ist starke Uebertreibung. Vgl. Strauß I. 4.

1) Viele Edelleute erwarben kirchliche Pfründen, ohne völlig Kleriker zu werden. Sie ließen sich, zu diesem Behufe, nur die niederen Weihen (ordines minores) ertheilen. Urk. K. Karl's IV. für Rudolf von Löwenstein, Chorherrn zu Wirzburg, den Bruder des Grafen Albrecht von Löwenstein. Nach Rudolf's Tode sollen die Reichslehen heimfallen, „außer derselbe wurde laie und gewänne männliche erben". Böhmer-Huber, Reg. 3237. Beispiele davon, daß Glieder fürstlicher und herrenmäßiger Familien aus dem geistlichen Stande zurücktraten und sich verheiratheten, sind nicht selten.

so war diese an und für sich noch keine frevelhafte Aussaugung und Brutalisierung des Hörigen bedingende, aber doch nichts weniger als hochherzige und jedenfalls egoistische Auffassung, doch nicht dazu angethan, soliden Wohlstand und frohes Selbstbewußtsein des Bauernstandes aufkommen zu lassen.

Heißt es von Herrn Gerlach von Limburg d. ä. († 1354), er würde nicht hundert Gulden genommen haben, daß er einem armen Manne (Bauern) in seiner Küche ein Habermus gegessen hätte, ohne ihn dafür zu bezahlen[1]), so stand sicherlich eine solche, jede Gewaltthätigkeit und Uebernützung ausschließende Handhabung der üblichen Herrenrechte nicht ganz vereinzelt, obgleich sich Adel und Ritterschaft als beati possidentes fühlten[2]) und, bei Eintreibung ihrer Renten, Gülten und Küchengefälle, keinen Spaß zu verstehen pflegten. Und dachte etwa der Bürger, wenn er einen Theil seiner Errungenschaft in ruralen Grundrenten angelegt hatte, oder wenn er, überall Pönhasen witternd, den städtischen Kunstfleiß wie ein Monopol aufgefaßt wissen wollte, wesentlich anders? Verschmähten nicht in großen, gewerbthätigen Städten, denn von kleinen Ackerstädtchen kann hier nicht die Rede sein, der Meister und der Geselle, welche die Nadel und den Pfriemen zu handhaben gelernt hatten, den Karst und den Pflug, wie verächtliche Werkzeuge der Knechtsarbeit? Kaum jemals ist es den auf ihr Geld, ihre Wehrkraft und Fündigkeit pochenden Städtern eingefallen, dem Bauernstande freie Concurrenz bei der geplanten Regelung des Rechtes der Arbeit zu gönnen. Was immer, sogar unter Beiziehung solcher Fragen, welche hochpolitische, das ganze Reich angehende Staatssachen betrafen, in demokratisierten Städten, in der Regel auf die von juristischen Projektenschmieden gegebenen Impulse, nach einem etwas drastisch ausgefallenen Ausspruche von K. D. Hüllmann[3]), durch „die Derbheit der Bierbrauer und Schlächter, mit der Geschmeidigkeit der Bartscheerer und der Beschränktheit der Leineweber berathschlagt" wurde, was alles auf dem merkantilen und gewerblichen Gebiete, be-

1) Limburger Chronik der Ausg. von Rossel S. 433.

2) Der Leichenredner eines Freiherrn Heinrich von Stein zu Niederstotzingen, 1605, rühmt von demselben: „Er hat auch seine Unterthanen nicht geschunden, ausgesaugt, oder sie für Weidenbäume gehalten, die man für und für behauen müsse." Beschr. des O.-A. Heidenheim S. 142.

3) Städtewesen III. 93.

rufene und unberufene Wortführer des bürgerlichen Nährstandes, bei der vollen Kanne, gründlich regeln zu können glaubten, ohne sich dabei durch das zögernde Ermessen der verantwortlichen Obrigkeit und der höheren Stände beirren zu lassen, das sollte schlechthin über dem Horizonte des von den Consequenzen der städtischen Wirthschaftspolitik mitbetroffenen, guten „Karsthans" liegen. Man sagt kaum zu viel, wenn man dem an der Schwelle der Neuzeit stehenden, urbanisierten Philister, wie wir ihn aus den Nürnberger Fastnachtsspielen u. s. w. kennen, das nöthige Verständniß für den unverwüstlichen Mutterwitz des freilich ungemein unwissenden, aber nichts weniger als geistlosen, von unfruchtbarer Gelehrsamkeit, ungesunder Romantik und städtischer Ueberkultur nicht umschlungenen, sondern zum Glücke für uns alle, erst spät berührten, kernfesten Landvolkes abspricht.

Freilich ist viel Wahres an der Sache, wenn man dem mit dem Landboden verwachsenen, stabilsten aller Stände, auch dort wo er sich materiell in keiner ungünstigen Lage befand[1]), einen ungleich geringeren Grad von Empfänglichkeit für höhere Kulturinteressen beimißt, als dem Bürger. Auch das wird nicht in Abrede zu ziehen sein, daß sich, bei weiterer Entwickelung und Verwickelung der Verhältnisse, im 15. und 16. Jahrhunderte, der Landadel, als ein die weniger complicierten, agrarischen Interessen vertretender Körper, viel weniger als das Patriciat, mit jenen so ziemlich auf alle Gebiete des menschlichen Daseins einwirkenden, reformatorischen Ideen und Bestrebungen befreunden konnte, deren Vertretern, den sogenannten Humanisten, nun einmal die Zukunft gehörte. Er sah instinktmäßig in den Städten die Werkstätten des an nichts geringerem als am Umsturze der vom Principe des Autoritätsglaubens getragenen, feudalen Weltordnung, rastlos arbeitenden Geistes, der nicht nur ihr Licht, sondern auch ihren Schatten voransendenden, unerbittlichen Neuzeit.

Was in der Folge, bis herab zum 18. Jahrhunderte, nirgends ohne gewaltsame Maßregeln, nirgends ohne den mit Recht verrufenen Polizeistock, auf dem Felde der Justiz und Politik, der Verwaltung, der Arbeitstheilung, der Zucht und des Unterrichts, vom aufgeklärten

---

1) Vgl. J. Janssen, Deutsche Gesch. I. 189 ff., besonders I. 267 ff. und 303.

Absolutismus, in größeren und kleineren Ländern, diktatorisch durchgesetzt werden mußte, das war größten Theils, wenigstens in seinen Grundzügen, in wohlregierten Städten des 15. Jahrhunderts bereits vorhanden[1]) und ist auch in diesen nicht ohne gewaltsame, aber freilich sehr nothwendige Beseitigung althergebrachter, historischer Sonderrechte ins Werk gesetzt worden. Die Stellung des stabilen und, sobald er sich überflügelt sah, wohl auch reactionären Theiles der Aristokratie, den sich ihrer Aufklärung und Fortschrittlichkeit rühmenden Städten gegenüber, ergab sich daher von selbst. Es läßt sich gewiß nicht läugnen, daß es die Städte waren, in welchen zuerst die Postulate der auf das klassische Alterthum zurückblickenden, modernen Welt, Körper gewonnen haben und daß die Städte einen großen Theil ihrer Erfolge, eben nur den von ihnen zu Schutz und Trutz abgeschlossenen Bündnissen verdankten. War nun jede bedeutende Stadt eine Art Mikrokosmus[2]) geworden, so bildete freilich die föderativ geeinigte Totalität solcher Kulturstätten, einen starken Gegensatz zu allen Bestrebungen, denen die freiheitlichen Unterlagen des bürgerlichen Standesbewußtseins nicht gegeben waren. Auf dem Lande fehlten die durch Handels- und Gewerbeverkehr, durch Industrie, Kunst, Wissenschaft und die Schule, in der weitesten Bedeutung des Wortes, gegebenen, fortschrittlichen Impulse. Mithin konnten auch Conföderationen des Adels und der Ritterschaft, weil sie ja im Wesentlichen den unveränderten Fortbestand ruraler Lebensnormen voraussetzten und nur deßhalb abgeschlossen wurden, um der sich vergeblich gegen die Neuzeit stemmenden, niedern Reichsaristokratie, in deren kleinen mehr oder minder isolierten Gebieten, ihre selbstredend Herrenrechte voraussetzende Freiheit und Selbständigkeit zu erhalten, für das auf Einheit, nicht auf Zersplitterung angewiesene Große und Ganze, nie jene Bedeutung gewinnen, welche den nicht etwa aus winzigen Kleintheilen, sondern aus an und für sich lebensfähigen Gliedern zusammengesetzten Städtebünden, in der That zukommt. Nach dieser Richtung hin wird man den in föderativer Weise vor den Riß tretenden Städten einen höheren

1) Nach G. Schmoller, Straßburg in der Zeit der Zunftkämpfe S. 69.

2) Das Gefühl dieses zu sein, spricht sich in den Laudes Colonie, einer panegyrischen Schrift des ausgehenden 14. oder beginnenden 15. Jahrhunderts (Böhmer, Fontes IV. 463 ff.), in der freilich sprachlich werthlosen Deutung des Namens Colonia = colens omnia, deutlich aus.

Grad von Berechtigung zuerkennen müssen, als den verbündeten Rittern und Knechten.

Aber ebensowenig als man es dem Landadel und den Bauern zum Vorwurf machen kann, daß sie sich nicht inmitten des, sowohl eine ungleich intensivere Ausbildung individueller Anlagen, als auch eine rationellere Nutzung der vorhandenen Naturprodukte heischenden, regen Weltverkehrs befanden, und daher den meisten Neuerungen, wenn nicht aktiven so doch passiven Widerstand entgegensetzten, ebensowenig kann man wohl verkennen, daß es für die am Webstuhle der Zeit sitzenden, intelligenten Bewohner der größeren, maßgebenden Städte, keineswegs leicht war, bei ihren vielen neuen Fünden Maß und Ziel einzuhalten, und, über der Pflege des eigenen Wohlstandes und Gedeihens, die allgemeine Wohlfahrt nicht aus dem Auge zu verlieren.

Auch wird man zugeben müssen, daß, von dieser Seite her, die ziemlich gleichartigen oder doch jedenfalls minder complicierten Verhältnissen entsprechende, naive Stabilität des Landlebens, zuweilen beeinträchtigt worden ist. Und doch danken wir, beinahe auf allen Gebieten der Kultur, das Schönste und Vollendetste der Stadt: ein Satz, der freilich von keinem resoluten Agrarier unterschrieben werden wird, und auch in der That nur dann einen Sinn hat, wenn man die ethische Bedeutung des Landlebens nicht aus dem Auge verliert, den Höhepunkt des nationalen Gedeihens aber, im Einklange zwischen städtischen und ländlichen Kulturbedürfnissen sucht und findet. Hatte der Bürger alles, was ihm von ritterlichen Vorstellungen und Ideen zusagte, aufgenommen und in seiner Art verarbeitet, so lag es nun am Adel und der Ritterschaft, sich nicht eigensinnig gegen wesentlich von den Städten hervorgerufene Kulturergebnisse zu sperren. Das ist freilich leichter gesagt als es gethan war. Wo immer es sich um etwas anderes handelt, als nur um vorübergehende Reibungen, bei welchen beide Theile nichts einbüßen, als ihre allzuscharfen Ecken und Kanten, wo uns vielmehr ein lange andauernder, athletischer Ringkampf entgegentritt, da darf man wohl von jeder der sich nachhaltig abmühenden Parteien voraussetzen, sie trage nicht nur ein bestimmtes Maß von Kräften in sich, sondern auch das Recht dieselben zu erproben. Und sogar zur Pflicht kann sich dieses Recht gestalten.

Nun ist es eine allbekannte Thatsache, daß sich in Deutschland das Städtewesen später entfaltet hat, als in jenem Lande, welches,

um nur eines Eines zu nennen, schon vermöge der nur in Rom zu erlangenden Kaiserkrone, auf die Umgestaltung unserer Rechts- und Kulturverhältnisse einen so gewaltigen Einfluß ausgeübt hat, wie kein zweites in der Christenheit. Nicht minder bekannt, wenn auch nicht immer gehörig erwogen ist es, daß, gerade in jener Zeit, in welcher sich in Deutschland Ritterbünde und Städtebünde drohend gegenüber standen, die weit über die Ringmauern hinausreichenden Gegensätze zwischen städtischer und ländlicher Kultur, hauptsächlich dadurch an innerer Bedeutung und Intensivität gewannen, daß die Schule, was sie bis dahin nicht gewesen war, zu einer das Leben regelnden Macht heranreifte und dabei ihren Sitz unmöglich auf dem flachen Lande aufschlagen konnte.

Italien, wo der das mittelalterliche Leben umgestaltende Humanismus viel früher aufsproßte als diesseits der Alpen, aber freilich auch narkotische Früchte trug, war bekanntlich von jeher das Land der Städte. Aber auch Deutschland konnte sich, seit dem 12. und 13. Jahrhunderte, vieler durch Mauer und Wall geschirmter, befriedeter und gefreiter Pflanzschulen des in Wahrheit diesen Namen verdienenden, civilen Fortschritts rühmen. So nahe es nun auch liegen mag, alles was nicht auf dem Lande, sondern nur in den Städten für höhere Bildung geleistet werden konnte, nur den Städtern, im Gegensatze zu den Landbewohnern, zum Verdienste anzurechnen, was in vielen historisch-politischen Schriften geschieht, so stellen sich doch hiegegen starke Bedenken ein. Ist etwa jemals eine seßhaft verknöcherte und, was ja kein Vorwurf sein soll, zunächst auf die Beschaffung und Erhaltung ihrer völlig eigenartigen Lebensbedingungen, auch auf Kirchthurmsinteressen, wie man wohl sagt, angewiesene Bürgerschaft, ganz allein oder auch nur wesenlich die Urheberin und Trägerin der sich im städtischen Weichbilde, zum Frommen des Staates und der Gesellschaft vollziehenden, geistigen Arbeit gewesen? Bedurfte nicht auch die Stadt der Wirksamkeit von außen her in sie eindringender und vor allem des Zuwachses ländlicher Elemente? Und mußte nicht manches, was zwar in den Städten aber nicht durch dieselben geschah, auf die Denkweise und Gesinnung der Bürgerschaft einwirken? Ein flüchtiger Blick auf unsere Kaiser- und Königsregesten genügt, um der Thatsache eingedenk zu bleiben, daß zwar die wichtigsten Reichsangelegenheiten, also Fragen, bei welchen das Wohl und Wehe der ganzen Nation,

bei denen deren Ehre auf dem Spiele stehen konnte, in, aber nicht von den Städten, sondern von den dahin berufenen, geistlichen und weltlichen Reichsständen und deren Räthen, geplant und erwogen worden sind, wobei, seit dem 13. Jahrhunderte, allerdings auch Boten der die Reichsstandschaft besitzenden, städtischen Gemeinwesen erschienen. Mögen nun auch die nicht etwa nur auf die Wahrnehmung der Bedürfnisse der Städter, sondern des ganzen Volkes angewiesenen Repräsentanten der militärhierarchischen Feudalmächte, gewesen sein wie immer man will: sie haben, hunderte von Jahren hindurch, bei allen Reichshandlungen den Ausschlag gegeben.

Und auch die, seit der Lockerung der Reichseinheit, in ungleich wirksamerer Weise als von Seiten des Reiches geschehen konnte, organisatorisch und legislatorisch sich bethätigende Gewalt der Landesfürsten, erhielt zwar zuerst in den Städten ihre sich zu landesherrlichen Oberbehörden ausbildenden Centralorgane, aber es waren keineswegs durch ihre Geburt und ihren Besitzstand mit den specifischen Interessen der Bürgerschaft ihres Amtssitzes engverwachsene, oder aus derselben hervorgegangene Persönlichkeiten, denen es dabei oblag, den modernen Rechtsstaat vorbereiten zu helfen. Auf ihre, so ziemlich alles was in den Digesten und im Codex vom princeps legibus solutus[1]) geschrieben steht, auf ihren Dienstherrn beziehenden, von ihm besoldeten, vielfach aus der Ferne berufenen Amtleute, Diener und Räthe, stützten sich die Fürsten des 15. und 16. Jahrhunderts, nicht auf die das neue Wesen oftmals recht mißtrauisch betrachtenden Bürger ihrer Hauptstädte. Und doch konnten, aus naheliegenden Gründen, die Anfänge einer bedeutsam in den Vordergrund tretenden Regierungskunst mehr oder minder gewaltiger Reichsfürsten, nur in jene Zeit fallen, in welcher die, fernab von den Pulsadern des Verkehrs, auf bewaldeten Berghöhen gelegenen Hofburgen verlassen wurden. Als Residenzen von weltlichen Reichsfürsten kommen wenigstens einige Städte, nennen wir Wien, München, Heidelberg, Dresden, schon frühzeitig in Betracht. Da waren es aber nicht nur die glänzenden, Ritterschaft und Ritterspiel übenden Höfe, an welchen Bildung und urbane Sitten eine sicherlich nicht

1) In einer Urk. K. Ludwig's des Baiern: cum nos, qui supra leges sumus et possumus, velut legislator, jura condere et interpretari. Ludwig Rel. mspt. IX. 680. Böhmer, Reg. nr. 2712.

gering anzuschlagende Pflege fanden: auch die fürstlichen Kanzleien, in denen die Vorläufer der modernen Bureaukratie mit großen Befugnissen und unter nicht minder großer, persönlicher Verantwortlichkeit walteten, haben wesentlich zur Aufstellung höherer Zielpunkte und zur Hebung und Verfeinerung des Lebens beigetragen. Es bildete sich in denselben ein akademisch geschulter, einflußreicher Amts- und Würdenadel[1]), der aus praktisch zu Werk gehenden und, nach dem damaligen Standpunkte des Wissens, auch gelehrt zu nennenden Juristen, Kameralisten und Politikern[2]) bestand. Auch die fürstlichen Leibärzte wollen wir nicht vergessen. Mit dem durch das Amt verliehenen Ansehen combinierte sich das von den Luxemburgern in Deutschland eingeführte Institut des Briefadels.

Bald fühlten sich adeliche Hofdiener und in den landesherrlichen Collegien auch die ungelehrten, aus dem Adel und Ritterstande hervorgegangenen Räthe, von den unentbehrlich gewordenen, aber in Stadt und Land, bei den Unterthanen, nichts weniger als beliebten[3]) Doctoren und Licentiaten dermaßen in den Schatten ge-

---

1) Die bekannte Ansicht, daß ein Doctor der Rechte den Personaladel besitze und ein Professor, qui viginti annis in cathedra legerit, comitis privilegio gaudere debeat — nach Bartol. ad leg. 1 Cod. de profess. et medicis und ad leg. 12. C. de dignit., bereits bei Petrus de Andlo de Imperio Romano II. 1. Bekannt sind die zu Gunsten des Doctorenadels sprechenden Aeußerungen K. Sigmund's. Mundt, Gesch. der deutschen Stände S. 369. Zinkgräf, Scharfsinnige Sprüche, in B. F. Guttenstein's Auswahl S. 110. Vgl. auch Scheidt in Mantissa, praef. pag. 23 und J. M. Seuffert, Gesch. des Adels in den Erz- und Domstiften S. 64. Aeneas Sylvius, der die Welt genau kannte, meinte freilich, Gelehrte, die unter den Büchern erzogen und furchtsamen Sinnes seien, sollten nicht um ritterliche Insignien buhlen. Wären die Ritter meines Sinnes, fügt er spöttisch bei, so müßten sie auch Doctoren heißen wollen, denn sie verstehen von den Gesetzen ebensowenig, als jene von den Waffen. Histor. Frider. III. pag 81, erwähnt bei Seuffert a. a. O. S. 105.

2) Freilich spricht Palacky, Gesch. von Böhmen IV. 2, 130, in Beziehung auf die Räthe des K. Georg, auch von Pedanten mit genialen Geistesblitzen, kecken Viel- und Allwissern.

3) Vgl. bei Sattler, Gesch. von Wirtemberg unter den Herzogen I. 162 die §§ 15 und 17 der 1514 von der Landschaft vorgebrachten Beschwerden. Bei einem Vergleiche zwischen den Grafen von Nassau und Solms und den Burgen Friedberg, Gelnhausen und Reifenberg u. s. w. wird 1495 bestimmt, bei Schiedsgerichten nie einen Doctor der Rechte anzunehmen. Diefenbach, Gesch. von Friedberg S. 150.

ſtellt[1]), daß mancher junge Ritterbürtige ſich, zum Behufe ſeines beſſeren Fortkommens in der Welt[2]), nicht nur akademiſche Grade zu erwerben trachtete, ſondern auch ernſtlich[3]) der militia forensis widmete. Zu den Dingen, welche Ulrich v. Hutten mit ſeinem Vater entzweiten, gehört bekanntlich, daß der feuerige, vergeblich die Brücke zu antiker Lebensintegrität ſuchende junge Mann, etwas beſſeres werden wollte, als ein ſein Wiſſen verwerthender Rabuliſt[4]).

Was ſich nach dieſer Richtung hin an den Fürſtenhöfen vollzog, das läßt ſich zum Theile auch in den Reichsſtädten wahrnehmen[5]). Auch an die Spitze des ſtädtiſchen Regiments gelangte, wenigſtens faktiſch, allerdings ohne die durch Geburt oder Wahl berufenen Vertreter der verſchiedenen Schichten der Bürgerſchaft völlig lahmzulegen, ein auf Univerſitäten gebildeter Berufsſtand[6]), der darauf angewieſen war, ſich durch höhere, das Ganze im Auge behaltende Erwägungen leiten zu laſſen. Es waren nicht mehr beſtimmten Corporationen und Wahlgremien, ſondern nur dem ſouveränen Rathe verantwortliche Perſönlichkeiten, von deren richtigem Ermeſſen vielfach das Wohl des Gemeinweſens abhieng und deren Thun und Laſſen, durch den Grad der ihnen auf der Schule mitgetheilten, höheren, politiſchen und nationalökonomiſchen Ideen bedingt wurde.

---

1) Der Graf von Zollern weist 1495, als Vorſitzender, den Doctoren und Licentiaten der Rechte zur rechten, den Herren und Rittern aber auf der linken Seite ihre Plätze an. Seuffert a. a. O. S. 79 nach Senkenberg de hist. et jurisdict. aug. camer. judicii pag. 8.

2) Affluunt divitiis legistarum sedes || et modo vadit eques, qui solet ire pedes, heißt es ſchon in einer Satyre des 13. Jahrh. F. v. Raumer, Hohenſtaufen VI. 331. In nicht eben ſchmeichelhafter Weiſe bezeichnet der Epigrammatiker Reusner die zum Studium der Rechtswiſſenſchaften erforderlichen Anlagen: Ferrea mens, podex sit plumbeus, aurea pera. || Juris consultus, sic potes esse bonus. Walter, Tract. de Juribus Doctorum. Norimb. 1642. pag. 95.

3) Von Dr. Philipp von Venningen, Aſſeſſor beim Reichskammergerichte in Speier, will die Zimmeriſche Chronik III. 271 wiſſen, daß er ein ſehr brauchbarer Rath, aber, wegen zu vielen Leſens und Studierens, melancholiſch geweſen ſei. Adeliche Domherren, welche Doctoren waren, bei Seuffert a. a. O. S. 106.

4) Rabula forensis. Strauß, Ulrich von Hutten I. 79.

5) Vgl. G. Schmoller, Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe S. 71.

6) Vgl. G. W. K. Lochner, Nürnbergs Vorzeit und Gegenwart, über das Stadtregiment während des 17. Jahrh. S. 154.

Man werfe nicht ein: auf deutsche Verhältnisse großen Theils unanwendbare, halbverstandene Weisheit alter Griechen und Römer. Wo wären wir, wenn es kein Zeitalter der Renaissance gegeben hätte! Obgleich das römische Privatrecht, — denn unser öffentliches Recht hat sich ja auf vorherrschend germanischen Wurzeln gebildet — in den Tagen der schlimmsten byzantinischen Imperatorenwillkür codificiert worden ist, so hat es doch nicht wenig dazu beigetragen, allgemein menschlichen Anschauungen entfließende Rechtssätze, dem Gesammtbewußtsein aller europäischen Kulturstaaten einzubürgern. Bei dem geradezu unübersehbar großen und wohlthätigen Einflusse der politischen, philosophischen, historischen technischen und poetischen Literatur der alten Welt, ist sogar das Uebermaß der Bewunderung, welche man den wiedergewonnenen und durch die Presse Gemeingut gewordenen, geistigen Schätzen gezollt hat, sehr begreiflich. Von ganz besonderer Wichtigkeit bei Ermessung des den Städten zufallenden Antheils an der Pflege geistiger Güter, fällt aber schwer in die Wage, daß, wie bereits erwähnt wurde, die Universitäten[1]), deren Gründung in Deutschland bekanntlich erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts beginnt, unmöglich auf dem flachen Lande errichtet werden konnten.

Die Zeit, in welcher es möglich war, sich in der Einsamkeit und unter der Leitung der Nachfolger von Asketen, die aus Bedürfniß der Weltflucht die Einöde gesucht hatten, für das Leben praktisch und wissenschaftlich vorbereiten zu lassen, war längst vorüber und mit ihr auch die lange und fruchtbare Epoche, in welcher die Klöster der alten Orden, an der Spitze des begreiflicher Weise ganz und gar von klerikalen Anschauungen getragenen Erziehungswesens standen.

Bekanntlich ist die ganze gelehrte Bildung des christlichen Occidents von kirchlichen Instituten, besonders von den einsam in Wald und Flur gelegenen, auf Gebet und Arbeit hingewiesenen Klöstern der weisen Regel des heiligen Benedict von Nursia (515) ausgegangen. Dort konnten auch Laien positives Wissen und formale, zu höherer Geschäftsthätigkeit in Staat und Kirche befähigende Kenntnisse er-

1) J. v. Döllinger, Die Universitäten sonst und jetzt (2. Aufl.) 1867 S. 7. Reichliche Nachweisungen über Universitäten des 13. Jahrhunderts bei F. v. Raumer, Hohenstaufen VI. 339 ff.

werden[1]). Aber auch diese Klöster konnten und durften ihren ruralen Charakter nicht zu einseitig bewahren. Die eine zweite Gruppe der von der Kirche geleiteten Lehranstalten bildenden, an Bischofssitzen befindlichen Dom-, Stifts- und Klosterschulen dagegen, von denen sich mehrere, bis herab zum 15. Jahrhunderte, als gute Unterrichtsanstalten bewährten, befanden sich örtlich stets inmitten des der Contemplation keineswegs förderlichen, regen Weltverkehrs. Das leitete, da eine vollständige Absperrung weder möglich noch wünschenswerth war, sowohl die Lehrer als die Schüler, auch auf die Wahrnehmung anderer Dinge, als der in ihrem Trivium und Quadrivium vorgesehenen.

Es ist bekannt genug, daß Albert der Große, einer der hervorragendsten deutschen Gelehrten des Mittelalters, in den Cölner Verfassungskämpfen die Rolle eines Vermittlers übernommen hat[2]), wozu er in der That befähigt war, da er die Schattenseiten des hochwogenden Weltverkehrs hinreichend kannte. In seinen Predigten rügt er nicht nur die Ueppigkeit der Weltkinder, die Gewinnsucht, Roheit und Schlemmerei der Männer, den Putz und den Aberglauben der Weiber, sondern auch die Trägheit der Kanoniker, die in ihrem Chore nicht einmal den Mund weit genug öffenen wollten, sowie auch das ganze, vom geistlichen Berufe abziehende Treiben der Bischöfe und des Klerus[3]).

Neben den hauptsächlich für junge Kleriker bestimmten, geistlichen Lehranstalten, werden auch an einigen Orten schon im 13. Jahrhunderte Stadtschulen erwähnt. So in Lübeck, Hamburg, Braunschweig, Wien, Göttingen Hannover, Kassel u. s. w.[4]). Es ist hier nicht der Ort zu erwägen, in wie weit auch diese Anstalten ein geistliches Gepräge trugen und auch tragen mußten, doch liegt es

1) In St. Gallen scholae exteriores seu canonicae, im Gegensatze zu den scholae claustrales.

2) Der als laudum Conradinum bekannte Schiedsspruch von 1258, bei welchem Albert der Große, als Lesemeister der Dominikaner zu Cöln, unter den Schiedsleuten erscheint. Arnold, Freistädte II. 429.

3) Nachweisungen bei Sighart, Albert der Große S. 26. Ueber die Verweltlichung des hohen Klerus zu Cöln, vgl. A. Kaufmann, Cäsarius von Heisterbach S. 59 ff.

4) F. W. Barthold, Gesch. der deutschen Städte III. 24. Hüllmann IV. 342. F. v. Raumer, Hohenstaufen VI. 334. v. Stälin, Wirtemb. Gesch. II. 775. G. Landau in Ztschft. f. hess. Gesch. IV. 275.

nahe zu vermuthen, daß sie der rudimentären Vorbildung für gewerbliche Zwecke dienen sollten. „Am nächsten lag die Rechenkunst“ [1]). Den Schulmeister von Eßlingen, zur Zeit Königs Rudolf's I. kennen wir als einen nicht unbegabten Poeten, aber auch als leidenschaftlichen, antihabsburgischen Finanzpolitiker. Mancher junge Mann aus dem Landadel und dem Patriciat, erwarb sich an Wissen und Können soviel, als den damaligen, freilich noch sehr bescheidenen Anforderungen entsprach [2]). Jedenfalls aber, die positive Ausbeute mag noch so gering gewesen sein, konnte man auf der Schule hören, daß es auch noch andere Bestrebungen und Beschäftigungen gebe, als jene, denen sich der Edelmann, wenn ihn nicht gerade Hof- und Herrendienst, Kriegshändel und Fehden ganz beanspruchten, auf seiner Burg hinzugeben pflegte. Was ist das für ein Leben, wie es uns in Ulrich's von Lichtenstein Frauenbuche geschildert wird! Mancher Mann erhebt sich früh morgens; sobald er erwacht ist, nimmt er den Hund an das Seil und setzt sein Horn an den Mund, um zu blasen. Ist er den Tag über umhergerannt, so kommt er aus Müdigkeit Abends heim, setzt sich an seinen Tisch, läßt sich das Brettspiel kommen und spricht und trinkt, bis ihm die Besonnenheit schwindet. Geht er endlich vom Tische, so findet er sein Weib noch wachend. Sie grüßt ihn, kommt ihm freundlich entgegen. Er antwortet kaum, sieht nur zu, daß er sich gleich zur Ruhe begebe, um bis zum Morgen zu schlafen. Und morgen thut er wie heute [3]). Das Uebermaß der Jagdpassion hatte aber auch noch eine andere sehr schlimme Seite, auf die wir nicht näher einzugehen brauchen, da ja die wohlberechtigten Klagen über durch das Saatfeld hetzende Fürsten, Herren und Edelleute und über barbarische Bestrafung von Wilderern, allbekannt sind. Ihren Culminationspunkt erreichte die „Waldteufelei“ erst im 16. bis 18. Jahrhunderte.

Waren selbst damals, als die Ritterpoesie auf dem Höhepunkte stand, auf das Schriftwesen sich beziehende Fertigkeiten und Kenntnisse nur

---

1) Hüllmann IV. 339.

2) Götz von Berlichingen auf einer Stadtschule zu Niedernhall, nicht im nahegelegenen Kloster Schönthal, wo seine Familie ihr Erbbegräbniß hatte, und wo auch er selbst ruht.

3) Nach Frauenbuch 607, 3 ff. mit den Worten von J. Seemüller, Sitzungsberichte der Wiener Akademie CII. 652. Vgl. auch Weinhold, Die Frauen II. 214.

beim Klerus zu suchen, so kam doch, durch die Schule eine Zeit, in welcher auch von „klugen layen“ [1]) die Feder geführt, und der vorhandene Bücherschatz nicht nur benützt, sondern vermehrt worden ist. Nur war es nicht sowohl der seinen Lohn in sich selbst tragende Wissensdrang, als das praktische Bedürfniß, was die jungen Leute auf die harten Schulbänke zog. Was dabei den Adel betrifft, so hielt dieser, mit wenigen Ausnahmen [2]), nicht viel auf Gelehrsamkeit. Sie galt ihm hauptsächlich nur als ein Erforderniß für seine nach höheren Kirchenämtern strebenden Söhne; doch hätte er ja ganz blind sein müssen, um die Vortheile, ja Nothwendigkeit der allein zur Theilnahme bei der Erledigung von Rechtsgeschäften der verschiedenartigsten Gattung vollauf befähigenden Kunst des Lesens und Schreibens, gänzlich zu übersehen. Der Ritter konnte sich doch nicht mit Bauern und Weibern auf die gleiche Stufe stellen und sich, unter Bezugnahme auf römisches Recht, mit seiner Unwissenheit vor den Folgen der juris ignorantia schützen wollen [3]). In für uns naivkomisch lautender Weise wird der Schulsack in einem Gedichte gepriesen, in welchem von Erkembert, dem Stifter des Klosters Frankenthal († 1132), einem Neffen des gleichnamigen Kämmerers von Worms, und dessen Lehrer dem Abte Stephan von Limburg die Rede ist, Er (der Abt) sprach:

wer da ritter werden wil,
dem kan es geschaden auch nicht viel,
das er gelernt die bucher lesen.
Wil er aber geistlich wesen,
so hilft es ihm ein michel teil [4]).

Unbedingt erforderlich war aber eine diesen Namen wirklich verdienende Schulbildung für junge ritterbürtige Kleriker [5]) keines-

1) Hegel, Straßb. Chroniken I. 63.

2) Der gelehrte Freiherr Lütold von Regensberg, dessen Vitoduran gedenkt. J. E. Kopp, Gesch. der Eidgen. Bünde V. 339. Auch von einem Freiherrn von Vatz, der das Kirchenrecht kannte, aber ein harter, gottloser Mann war, ist bei Vitoduran pag. 103 die Rede.

3) Simplicitas armatae militiae, c., 1 Cod. 18. Graf und Diether, Rechtssprüchwörter S. 24.

4) Die betreffenden Verse bei Wattenbach, Geschichtsquellen II. 282. Im Monach Kirsgart. bei Ludewig Rel. Mspt. II. 7: et dicebat literarum peritiam nemini militaturo obesse, seculum relicturo plurimum prodesse.

5) Sehr starke Schilderungen über das Treiben der Domherren zu Eich-

wegs, denn es lebten viele derselben, nicht ohne strafbare Nachsicht von gleichgesinnten Bischöfen und Prälaten[1]), so ziemlich nach Laienart fort, wenn sie auch die Weihen erhalten hatten. Die vollständigste Unwissenheit war nicht einmal dort ein absolutes Hinderniß, wo es der Erlangung von höheren Dignitäten galt[2]), denn die ziemlich genaue Kenntniß des kanonischen und auch des bürgerlichen Rechts erfordernden, schriftlichen Geschäfte, denen sich die Mehrzahl des adelichen Domklerus entzog, wurden durch wohlgeschulte Vicare, Kapläne, Notare, Officiale, Procuratoren, Magister und Doctoren u. s. w. mit einem Worte durch das aus Klerikern und Laien bestehende, immer zahlreicher werdende, in der Regel nicht adeliche Kanzleipersonal besorgt.

Auch die dumpfen Hörsäle der Universitäten würden sich nicht so sehr gefüllt haben, als der Fall war[3]), wenn es sich nicht dort um die Erwerbung von Kenntnissen gehandelt hätte, durch die man zu hohen Ehren, zu Einfluß, Macht und Vermögen gelangen konnte. Dat Galenus opes, dat Justinianus honores. Die älteste freie Genossenschaft angesehener Lehrer und wißbegieriger Schüler, war die schon im 11. Jahrhunderte genannte Medizinschule zu Salerno[4]). Um die Mitte des 12. Jahrhunderts folgte die blühende Rechtsschule von Bologna[5]), aus der dann, in Folge einer

städt, aus dem Eichstädter Rathsspiegel von 1478, bei Sax, Gesch. von Eichstädt S. 170.

1) Als der gelehrte Johann Schadland, 1362, Bischof von Hildesheim wurde, fragte er nach der Bibliothek. Man führte ihn in eine Rüstkammer. Mit solchen Büchern hätten die Bischöfe bisher zu thun gehabt und solche seien nöthig, gegen Nachbarn, welche die Kirche zu berauben trachteten. Wachsmuth, Gesch. der deutschen Nationalität I. 196, nach Leibnit. SS. rer. Brunsw. II. 799. So an einem Orte, wo die Kathedra des h. Bernward gestanden hatte! In St. Gallen konnten um 1291 der Abt und das ganze Kapitel nicht schreiben. F. v. Raumer, Hohenstaufen VI. 335, nach Ildef. v. Arx I. 470, 476.

2) Fridericus praepositus Argentinensis, valentissimus in armis, in litteratura nullus, wird 1295 Bischof. Math. Nuwenburg, Font. IV. 175.

3) In Bologna soll im Jahre 1262 die Zahl der Studierenden, darunter Tausende gereifter Männer, 20 000 betragen haben. J. v. Döllinger a. a. O. S. 4.

4) J. v. Döllinger a. a. O. S. 3. Vgl. auch E. Winkelmann, Ueber die ältesten Staatsuniversitäten, Heidelberg 1880 S. 5.

5) Aelter waren die juristischen Schulen zu Pavia, Pisa, Ravenna. Ihr Ursprung ist dunkel und reicht vielleicht bis an das klassische Alterthum

Auswanderung, die von Padua hervorging. „Abgesehen von Salerno war es in Italien immer das Studium des Rechtes, des römischen und des kanonischen, welches entweder ausschließlich oder doch ganz überwiegend die Hochschulen beherrschte. Und dieses Recht selbst wurde nicht mit wissenschaftlichen Mitteln und zu wissenschaftlichen Zwecken betrieben, sondern einzig um praktische Ziele handelte es sich, um Erfolge im Leben, um Gewinn, um Pfründen und Staatsämter. Durch die Jurisprudenz, die geistliche und die bürgerliche, wie sie in Bologna geschaffen worden war, beherrschte damals Italien die Welt und machte sich alle Reiche Europas dienstbar und zinsbar. Und daneben konnten weder damals noch später in diesen italienischen Schulen theologische oder philosophische und allgemein wissenschaftliche Studien zur Blüthe gedeihen“ [1]). Die Mehrzahl der Studierenden bestand aus Laien, was damit zusammenhängt, daß den Klerikern, schon im Jahre 1139, durch Concilienbeschluß verboten wurde, sich dem Studium des weltlichen Rechtes und der Medizin berufsmäßig zu widmen [2]).

Anders verhielt es sich in Frankreich, wo, an der sich seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts berühmten, die Geistesbildung in der werdenden Monarchie gewissermaßen monopolisierenden Pariser Hochschule [3]), die philosophischen und theologischen Disciplinen völlig überwogen, und alle andern in Schatten stellten. Lange Zeit durfte in Paris, kraft eines eigenen päpstlichen Verbotes, Jurisprudenz gar nicht gelehrt werden. Auch hier wuchs die Menge der Studierenden zu beinahe unglaublichen Zahlen an, denn man spricht von 20—30 000 Personen. Jeder Deutsche, der sich höhere Bildung und, wie man, trotz des altbewährten Spruches: qui proficit in literis et deficit in moribus, plus deficit quam proficit, anzunehmen nur zu sehr geneigt war, auch feinere Sitten erwerben wollte, als in den einheimischen Stifts- und Klosterschulen möglich war, befand sich aber in der Lage dieselben im Auslande, besonders in Paris,

---

zurück, bis zu den Schulen der Grammatiker und Rhetoren und zu den aus der gerichtlichen Praxis hervorgehenden Associationen der Notare. Vgl. E. Winkelmann a. a. O.

1) So J. v. Döllinger a. a. O. S. 4.

2) Winkelmann a. a. O. und Hefele, Conciliengesch. V. 391.

3) Caesarius Heisterbac. V. 22 nennt sie: fons totius scientiae et puteus divinarum scientiarum. Vgl. Alex. Kaufmann S. 21.

Bologna oder Padua, zu suchen, bis endlich im Jahre 1348, Kaiser Karl IV. ein studium generale, zunächst für seine böhmischen Erblande stiftete. Freilich hat Prag, zu entfernt von den deutschen Herzlanden und zum Unheile der Universität in die Hussitenstürme hineingezogen, keinen nachhaltigen Einfluß auf das Kulturleben des deutschen Reiches auszuüben vermocht. Aber das Eis war nunmehr doch gebrochen. Es folgten die in deutschen Landen gegründeten Hochschulen, jedoch allerdings zu spät, um den Siegeslauf der römischen Jurisprudenz aufhalten zu können. J. v. Döllinger, dessen Worte ich im Vorhergehenden vielfach geborgt habe, sagt trefflich und überzeugend: „Wie Vieles würde in der Geschichte, in den Zuständen Deutschlands sich anders gestaltet haben, wenn Deutschland bereits im 13. Jahrhundert seine Hochschulen, wenn auch nur eine oder zwei gehabt hätte, damals als die Rechtsbücher, der Schwabenspiegel, der Sachsenspiegel entstanden und eine vollständigere und besser geordnete Darstellung des Rechtes, freilich ohne System und ohne alle Entwickelung der Begriffe, versucht wurde; dann wäre es wohl zu einer deutschen Rechtswissenschaft, mindestens zu den Anfängen gekommen und das römische Recht, wenig einladend in seiner unförmlichen Gestalt eines bloßen glossierens der Pandekten und Institutionen, würde dann wohl nicht die Alleinherrschaft auf den Schulen erlangt und so lange behauptet haben“ [1]).

Da sämmtliche vor der Reformation in Deutschland gestifteten Universitäten, — zu Beginn des 15. Jahrhunderts gab es deren fünf, zu denen dann bis 1500 noch neun weitere kamen — nach dem Muster von Prag, beziehungsweise Paris eingerichtet wurden, so war natürlich die Theologie und zwar selbstverständlich in ihrer scholastischen Form überwiegend. Die Artistenfakultät war gleichfalls an die scholastische Form gebunden. Sie stand insgemein unter der Bevormundung der theologischen [2]). Doch auch der mittelalterlichen Scholastik sollte ihre letzte Stunde schlagen: die durch sie erzeugte in zu starre Formen gebannte, haarspaltende Wissenschaft, erlag den zündenden Geistesblitzen der wiedererstandenen und durch die Buchdruckerpresse verbreiteten Weltweisheit des klassischen Alterthums. Mit dem 16. Jahrhunderte begann auf den Universitäten

1) Die Universitäten S. 8.
2) J. v. Döllinger a. a. O. S. 10.

eine neue Ordnung der Dinge. Die Humaniſten, oder Poeten und Philologen, gliederten ſich dem ſie abſtoßen wollenden Lehrkörper an und gelangten auch bald, nicht ohne den Reiz der Neuheit, zu ſolchem Einfluſſe, daß ſogar die unläugbaren Verdienſte der alten, die Erde an den Himmel knüpfenden, und das Wiſſen aus dem Glauben ableitenden[1]) Schule, in Vergeſſenheit geriethen und Dunkelmänner genannt wurden, die als Lichtſpender gegolten hatten.

Kehren wir nun zu den Städten zurück, wo ſich, nach Beendigung der Zunftkämpfe, eine dem Humanismus zugewendete, nicht mehr allein nur durch die Geburt bedingte, ſondern im Gegentheile das Moment der Geſchlechtswüchſigkeit nur wenig betonende Erbarkeit, in entſchieden vortheilhafter Weiſe von jenem Theile des Landadels unterſchied, welcher keinen oder nur geringen Antheil an der durch die Neubelebung der klaſſiſchen Studien eingeleiteten Morgenröthe einer neuen Bildung nahm. Waren Söhne von Patriciern, aber auch von wohlhabenden Zunftgenoſſen, ſeit dem 13. und 14. Jahrhunderte ab und zu nach Italien[2]) und Frankreich gezogen, ſo ſtellten ſie ſich noch maſſenhafter im Vaterlande ein, ſeit in Leipzig, Wien, Heidelberg, Cöln, Erfurt u. ſ. w. ausländiſche und deutſche Meiſter lehrten. Nicht wenige unter denſelben haben ſich, als Schriftſteller und freigebige Förderer der klaſſiſchen Studien, bleibenden Ruhm erworben und die Zahl der, wie Wattenbach ſagt, in den großen literariſchen Friedhöfen von Morhof, Fabricius, Jöcher, Will, Weyermann u. ſ. w. ruhenden Geſchlechter und Erbaren, iſt unüberſehbar groß. Es wird mehr als genügen, die keiner Auffriſchung wiſſenſchaftlicher Verdienſte bedürftigen Namen Pirkheimer, Vadian, Welſer, Fugger, Peutinger zu nennen. Für die Sammlung des literariſchen Apparates, in mehr oder minder beträchtlichen Bibliotheken, iſt durch die Patricier ſehr viel geſchehen.

Aber auch der Adel und die Ritterſchaft konnten hochbegabte Vertreter des Humanismus aufweiſen. Wer hörte nicht den Freiherrn Johann von Schwarzenberg, den Grafen Hermann von Nuenar, Eitelwolf vom Stein, Ulrich von Hutten, Hermann von dem Buſche, Sebaſtian von Rotenhan, Julius

---

1) Credo ut intelligam.

2) Junge Patricier aus den Sachſenſtädten im 14. Jahrh. in Italien. Bode in Forſchungen zur deutſchen Geſch. II. 290.

Pflugk, die Brüder Konrad und Bernhard Adelmann von Adelmannsfelden u. a. m. nennen? Doch hier drängt sich eine Wahrnehmung auf, welche die Thatsache, daß zwischen Stadt- und Landadel bereits eine tiefe Kluft bestand, abermals bestätigt. Jene Adelichen und Ritterbürtigen nämlich, welche sich dem Humanismus mit Eifer zuwendeten, kamen, gerade vermöge ihrer sich von den Neigungen der Mehrzahl ihrer Standesgenossen unterscheidenden Richtung, gerade durch ihre scientifischen Bestrebungen, vielfach in schwer zu lösende Conflikte mit den unter ihren Vettern nun einmal herrschenden Anschauungen[1]). Der richtige Landjunker wollte nichts von gelehrter Bildung wissen, war aber doch empfindlich, wenn man seine Unwissenheit rügte. Jener junge Herr, der sich, wie uns R. v. Mohl in seinen kulturhistorischen Beiträgen zur Geschichte der Universität Tübingen erzählt, bei seinem Abgange von der Hochschule öffentlich ausposaunen ließ, er habe nichts Lateinisches mitgenommen, gehörte wohl zu den Ausnahmen. Noch an der Neige des 16. Jahrhunderts zog sich in Tübingen der excentrische Poet Nikodemus Frischlin, durch eine dort (1580) gehaltene Rede über das Landleben, in welcher er die Inurbanität des schwäbischen Adels geißelte, bittere Feindschaft zu[2]).

Der Patricier dagegen hob sich, in den Kreisen, in welchen er sich im öffentlichen Leben und im häuslichen Verkehr bewegte, wenn er offenkundig einer Richtung huldigte, deren eminent städtischer Charakter unverkennbar ist. Ueber den sittlichen Werth des dabei an den Tag tretenden Mäcenatenthums, sind freilich weit auseinander liegende Ansichten möglich. Dessen Wirksamkeit aber wird

---

1) Vgl. D. Strauß, Ulrich von Hutten I. 107. Der Biograph des Wilwolt von Schaumburg, S. 2 im Vorworte, klagt darüber, daß der Adel eine Zeit lang alle Historien verachtet, Universitäten und subtile Künste wenig gesucht, und daß diejenigen Edelleute, welche studiert hätten, von den jungen und unverständigen verspottet und Schreiber genannt worden seien. Die Zimmerische Chronik III. 216: „was man hett sollen uff die studia verwenden, das ist alles zuvil gewest, sonst darneben ist verthon worden, schier was da ist". Es gab aber auch Ausnahmen. Der zweimal zum Ritter geschlagene Hans Ulrich von Schellenberg, geb. 1488, † 1553 in Kißlegg, studierte zu Pavia und Bologna. Wird J. U. D., Hof- und Kriegsrath K. Maximilians und zeichnet sich im Felde sehr aus. Beschreibung des O.-A. Wangen S. 265.

2) v. Stälin, Wirtb. Gesch. IV. 825.

Niemand bestreiten wollen. Mag auch etwas stark aufgetragen sein, was uns Aeneas Sylvius über die Blüthe und den Flor Augsburgs und Nürnbergs zur Zeit Kaiser Friedrich's III. berichtet[1]): sicher ist unter allen Umständen, daß sich, so lange Plutus Wagenlenker war, das städtische Leben, gerade in einer Periode, der man, was die politische Gesammterscheinung des Reiches betrifft, Gutes unmöglich nachsagen kann, so reich und glänzend entfaltet hat, daß die den Humanisten geläufige Vergleichung unserer damaligen ersten Kulturstätten, mit jenen des klassischen Alterthums, doch nicht ganz in das Bereich der thörichten Selbstüberhebung fiel. Auch Machiavelli hat bekanntlich den Flor der deutschen Städte anerkannt[2]).

Was konnte aber die agrikole Bevölkerung, als ihr eigenstes Werk, der nunmehr durch das feste Band gleicher Interessen verknüpften, städtischen Regsamkeit, was dem bürgerlichen Erfindungsgeiste gegenüber halten? Allerdings etwas ungemein wichtiges: das Brod. Sie konnte noch immer mit dem alten Meier Helmbrecht[3]) sagen:

so bouwe mit dem phluge.
manec künic wirt gekrönet
von des bouwes stiuwer,
wan niemen wart so tiuwer,
sîn hochvart wäre kleine,
wan durch das bou alleine.

Aber der Burgherr und der Burgsasse des 14. und 15. Jahrhunderts gehörten nicht zum Nährstande: auch an der Beschaffung jener Dinge, die das Leben schmücken und zieren, nahmen sie wenig oder gar nicht Theil. Völligen Stillstand gibt es nicht: die Ritterschaft befand sich, schon damals als die vielen Ritterbünde, wenn man sie nur oberflächlich betrachtet, den Eindruck der Kraft gewähren können, seit geraumer Zeit auf dem Wege des Rückschrittes, was allerdings erst im 16. Jahunderte ganz offenkundig wurde.

Während sich nach und nach, seit der Erfindung des Schießpulvers, bei den Bürgern und bei den, wie bereits erwähnt wurde, nunmehr meist in Städten residierenden, aber sich auch der Wehr-

1) Längerer Auszug bei J. Janssen, Deutsche Gesch. I. 363 ff.

2) J. Janssen, Deutsche Gesch. I. 263. Mundt, Gesch. der Stände S. 14.

3) Haupt, Ztschft. Bd. IV. v. 545 ff.

kraft der Landbevölkerung mit Erfolg bedienenden Fürsten, eine neue, die schwergepanzerte Reiterei und die militärische Bedeutung der Burgen in Schatten stellende Taktik ausbildete, gefiel sich ein noch immer den ganzen Waffenruhm der Nation für sich beanspruchender Theil des Adels im prunkenden Ritterspiele. Und als sich, gleichzeitig mit der nicht mehr zu läugnenden Machtlosigkeit des vielköpfigen Reichskörpers und dem offenen Hohne des Auslandes, durch die den Seeweg nach Ostindien möglich machenden, besonders den romanischen Völkern zum finanziellen Aufschwunge gereichenden, eminenten Fortschritte in der Nautik und durch die transatlantischen Erwerbungen der Spanier und Portugiesen, deren große Bedeutung bekanntlich von den Nürnberger und Augsburger Geschlechtern rasch gewürdigt worden ist[1]), das ganze continentale, dem Binnenhandel dienende Straßennetz nothwendig umgestalten mußte, die Hansa aber, seit der Union von Kalmar (1397), ihre schönsten Tage hinter sich hatte, da bestand der Antheil, welchen die Ritterschaft an den sich an die Entdeckung Amerikas anknüpfenden, frohen Hoffnungen und bangen Sorgen, der die Mehrung oder Minderung ihres Wohlstandes erwägenden Nation nahm, im plumpen Spotte über die Pfeffersäcke und in wüster Auflehnung[2]) gegen den ebenso mühsam als

---

1) Vgl. A. Ziegler, Martin Behaim (1859) und J. Falke in der von ihm und J. Müller herausg. Ztschft. für Kulturgesch. IV. 601 ff.

2) Ueber das Raubunwesen um 1512, L. v. Ranke, Deutsche Gesch. I. 136 ff. Franc. Irenici Exeges. Germ. lib. II. cap. 14 sagt: latrocinia passim in tota Germania nunc eduntur et laudi nunc debetur, si quis antiquam civitatem aut maximum principem incursionibus ac praedis exegerit. Als im Jahre 1465 Herr Leo von Rozmital seine bekannte Ritterreise macht, werden ihm, bevor er Coblenz erreicht, fünfmal Hinterhalte gelegt. Zur Constatierung der besonders der fränkischen Ritterschaft zur Last fallenden, die im Jahre 1523 vom schwäbischen Bunde vollzogene Brechung vieler Burgen nothwendig machenden, schnöden Wegelagereien, ist überreiches Material vorhanden. Zu den bereits in Roth, Gesch. des Nürnberger Handels und zahllosen älteren Schriften gegebenen Nachweisungen, kommen jetzt noch, als allgemein zugängliche Druckwerke, die durch J. Baader in der Bibliothek des Stuttg. litt. Vereins gegebenen Absbergischen Akten und die ebenfalls streng quellenmäßige Darstellung der Fehden des Mangold von Eberstein, welche Freiherr Louis von Eberstein veröffentlicht hat. Ueber die Betheiligung des Augsburger Patriciats an den transatlantischen Unternehmungen, besonders der Familie Welser, sind die Veröffentlichungen des historischen Vereins von Schwaben-Neuburg zu vergleichen. Altbekannt sind die Leistungen des in

mangelhaft ins Werk gesetzten, ewigen Landfrieden des Kaisers Maximilian. Hat sich doch selbst ein Ulrich von Hutten, wie aus vielen Stellen seiner Werke, besonders aber aus dem Dialoge „Praedones“ hervorgeht, nie zu einer die Mission des Welthandels richtig würdigenden Anschauung aufgeschwungen.

Doch zurück, nach diesem anticipierenden Hinblicke auf die sich immer stärker ausbildenden Gegensätze zwischen Stadt und Land, zu den Ritterbünden des 14. Jahrhunderts. Ihre Zahl ist groß. Man kennt die Gesellschaft mit den rothen Aermeln, die Martinsvögel, die Schlegler, Bengler, die Gesellschaft von der Krone, mit dem Horne, vom Sterne, vom Schwerte, von der Sichel, von der alten Minne, den Wölfen, Greifen, Luchsen, Löwen, den St. Georgen- und St. Wilhelmsschild u. a. m., oder richtiger gesagt, man nennt sie mehr, als man sie gründlich kennt[1]). Die speciellen Ursachen, welchen die einzelnen Bünde ihre oftmals nur ganz kurze Existenz verdankten, die Conflikte aufzuzählen, in welche sie mit ihren Nachbarn geriethen, liegt völlig außerhalb der Aufgabe dieser Blätter. Auch ist es für unsere Untersuchungen ziemlich gleichgültig, ob die Ritterbünde älter oder jünger seien, als die Erbvereine der Fürsten und die Städtebündnisse, denn sie sind, ebensosehr als diese, ein Ergebniß des durch die Schwäche des Reiches eingetretenen Nothstandes und des allgemeinen Gefühles der Unsicherheit, also des leicht genug über das erlaubte Maß hinausschreitenden Dranges zur Selbsterhaltung. Sie tauchten eben dann auf, als die Ritterschaft einsah, ihre Tage seien gezählt, wenn es ihr nicht gelinge, ihre damals noch immer vorhandene, gewaltige Wehrkraft zu concentrieren und in eigenem Interesse nutzbar zu machen.

Was sie von den systematisch ihr Gebiet erweiternden, reichen und wehrkräftigen Städten zu erwarten hatte, das lehrten hunderte von gebrochenen Burgen, von denen freilich nicht wenige als Raubnester verrufen waren. J. W. Barthold, der kein Freund der Ritterschaft ist, spricht freilich nur von der „Handhabung eines

---

Portugal zum Ritter geschlagenen, kühnen Seefahrers Martin Behaim aus Nürnberg, dessen Verdienste durch A. v. Humboldt, Kunstmann, Peschel, Ghillany u. a. m. gewürdigt worden sind.

1) Eine gute Vorarbeit zu einer noch zu schreibenden Geschichte der Ritterbünde des 14. und 15. Jahrh., hat bekanntlich der kurhessische Archivar Dr. G. Landau gegeben (1840).

jonungslosen Strafeifers gegen den Raubadel[1])", allein selbst er nn nicht umhin, wenigstens indirekt, den Ritterbünden einige Zu- ständnisse zu machen und findet es ganz begreiflich, daß der Adel, n seinem innersten Leben von den Fürsten und den Bürgern be- oht, die Ansicht gewann, aus unklug spröder Vereinzelung heraus, Gesellschaften zu treten."

Es liegt nun einmal in der menschlichen Natur, daß, wo sich r Parteigeist regt und der Eigennutz oftmals das letzte Wort spricht, f beiden Seiten die durch Gerechtigkeit und Billigkeit gezogenen renzen überschritten werden. Nicht nur die Burgen adelicher Raub- sellen loderten auf: auch solche feste Häuser, die den Städten mehr ur unbequem als wirklich schädlich waren, wurden wegen gering- igiger Anläße gebrochen, wenn eine, wer will sagen weßhalb und n wem begonnene[2]) Fehde, hiezu den gewünschten Anlaß bot. s würde ermüdend sein, — sagt der genannte Historiker am an- gebenen Orte —, wollten wir einzeln die Vernichtungszüge der städtebündnisse gegen den Adel, die schmachvolle Hinrichtung[3]) von liedern der edelsten Geschlechter, den oft herausfordernden Hohn s zünftigen Bürgers gegen ritterliche Nachbarn, auch nur andeuten."

Schon zur Zeit Kaiser Ludwigs des Baiern ist von Ritterbünden e Rede. Den einen, um 1331 im Rheinlande und an der Lahn kundlich erwähnten, nannte man die Gesellschaft mit den rothen ermeln, oder „die gesellen die die roden arme han[4])".

Das scheint sich auf ein äußerliches Kennzeichen[5]) der Bundes- ieder zu beziehen und erinnert daran, daß schon das dienstbare ittergefolge der Fürsten und Herren, bei festlichen Anlässen, be- immte Farben und Abzeichen trug. Von einem Grafen von Henneberg nd seinen Rittern war bereits die Rede.

---

1) Gesch. der deutschen Städte III. 40.

2) „in fünff vhed, die alle auß einer hergeflossen", sagt Götz von Ber- chingen in seiner Autobiographie S. 39 der Ausg. von Schönhuth.

3) Rüten roven, det is ghein schande || det doynt de besten van dem nde || hangen, raden, koppen, stechen en is ghein sunde || wer dat nich, wy behelden neit in dem munde. Rolewink de laude Saxonie 212 ff., nach anffen, Deutsche Gesch. I. 218.

4) Gudenus, Cod. dipl. II. 1051. Landau, Rittergesellschaften S. 14.

5) Auch in Frankreich bedienten sich die Ritterbünde solcher. Veste nsimili cum signis aliquibus exquisitis et characteribus. Labbei Concil. V. 302 bei Landau, Rittergesellschaft S. 7.

mangelhaft ins Werk gesetzten, ewigen Landfrieden des Kaisers Maximilian. Hat sich doch selbst ein Ulrich von Hutten, wie aus vielen Stellen seiner Werke, besonders aber aus dem Dialoge „Praedones“ hervorgeht, nie zu einer die Mission des Welthandels richtig würdigenden Anschauung aufgeschwungen.

Doch zurück, nach diesem anticipierenden Hinblicke auf die sich immer stärker ausbildenden Gegensätze zwischen Stadt und Land, zu den Ritterbünden des 14. Jahrhunderts. Ihre Zahl ist groß. Man kennt die Gesellschaft mit den rothen Aermeln, die Martinsvögel, die Schlegler, Bengler, die Gesellschaft von der Krone, mit dem Horne, vom Sterne, vom Schwerte, von der Sichel, von der alten Minne, den Wölfen, Greifen, Luchsen, Löwen, den St. Georgen- und St. Wilhelmsschild u. a. m., oder richtiger gesagt, man nennt sie mehr, als man sie gründlich kennt[1]). Die speciellen Ursachen, welchen die einzelnen Bünde ihre oftmals nur ganz kurze Existenz verdankten, die Conflikte aufzuzählen, in welche sie mit ihren Nachbarn geriethen, liegt völlig außerhalb der Aufgabe dieser Blätter. Auch ist es für unsere Untersuchungen ziemlich gleichgültig, ob die Ritterbünde älter oder jünger seien, als die Erbvereine der Fürsten und die Städtebündnisse, denn sie sind, ebensosehr als diese, ein Ergebniß des durch die Schwäche des Reiches eingetretenen Nothstandes und des allgemeinen Gefühles der Unsicherheit, also des leicht genug über das erlaubte Maß hinausschreitenden Dranges zur Selbsterhaltung. Sie tauchten eben dann auf, als die Ritterschaft einsah, ihre Tage seien gezählt, wenn es ihr nicht gelinge, ihre damals noch immer vorhandene, gewaltige Wehrkraft zu concentrieren und in eigenem Interesse nutzbar zu machen.

Was sie von den systematisch ihr Gebiet erweiternden, reichen und wehrkräftigen Städten zu erwarten hatte, das lehrten hunderte von gebrochenen Burgen, von denen freilich nicht wenige als Raubnester verrufen waren. J. W. Barthold, der kein Freund der Ritterschaft ist, spricht freilich nur von der „Handhabung eines

---

Portugal zum Ritter geschlagenen, kühnen Seefahrers Martin Behaim aus Nürnberg, dessen Verdienste durch A. v. Humboldt, Kunstmann, Peschel, Ghillany u. a. m. gewürdigt worden sind.

1) Eine gute Vorarbeit zu einer noch zu schreibenden Geschichte der Ritterbünde des 14. und 15. Jahrh., hat bekanntlich der kurhessische Archivar Dr. G. Landau gegeben (1840).

durch welchen der übermäßige Luxus, den man bei ...dern zu entfalten pflegte, niedergehalten werden sollte. Nur ...bei, man habe sich nicht lange um diese weise Satzung be...[1]). Wir haben hier einen Punkt berührt, auf den wir ... bei den Turnieren, nochmals zurückkommen müssen: den in ...ersten Kreisen der mittelalterlichen Gesellschaft eingerissenen, zu ...Mitteln der betreffenden Herren und Damen nicht immer im ...ßigen Verhältnisse stehenden Luxus, der aber, wie sich das von selbst versteht, kaum zu vermeiden war, seit die Blüthe des Handels und der Gewerbe die Bürger in die Lage versetzt hatte, prunkend auftreten zu können[2]). Was sich eine reiche Patricierin erlauben konnte, das wollte manche Frau eines keineswegs wohlhabenden Ritters nicht missen. Soll doch eine schwäbische Edelfrau, die Wittwe von Heudorf, um sich auf einem Turniere in einem schönen, blauen Sammtrocke zeigen zu können, das Dorf Göggingen bei Meßkirch, weit unter seinem Werthe, veräußert haben[3]).

Wurde in reichen Städten, von den an der Spitze stehenden, herrenmäßig[4]) lebenden Familien, großer Luxus getrieben, so waren eben die Mittel hiezu vorhanden. Wer viel erwarb, konnte viel verzehren. Man hielt sich sogar dazu berufen, bei festlichen Anlässen, gewissermaßen zu Ehren der Stadt, öffentlich zu prunken. Die Möglichkeit dieses thun zu können, gewann mithin einen politischen Charakter. Die Magdeburger Schöffenchronik verfehlt nicht zu berichten, daß, bei einer Anwesenheit des Kaisers (1377) „de jungen knechte, de borgerkinder, in jrem besten gewande, mit sulvernen gordelen (silbernen Gürteln) wol geziert" erschienen[5]), und daß auch

---

1) Nobiles etiam faciunt edictum, quod modico tempore servatum est, inter se, circa sumptus vestium pro suis uxoribus, et redigunt ad parvam summam sumptus eosdem. Böhmer, Fontes IV. 524.

2) Die bekannte Anekdote vom cerdo Basiliensis diene als Maßstab. Quam dulce et suave esset, habere centum marcarum redditus, sagt K. Rudolf. Und der Gerber beweist ihm, daß er mehr als das besitze. Vitodur. pag. 22.

3) Zimmerische Chronik I. 396. Erwähnt bei J. Janssen, Deutsche Gesch. I. 370, woselbst noch weitere Beispiele der Verschwendung.

4) Als K. Karl IV. zu Lübeck (1375) die Rathsleute Herren titulierte, ... „do sprach de keiser, gi sint heren" und verglich Florenz. Detmar's Chronik S. 553

Schon frühzeitig liebten es die Großen, demonstrativ mit ihren gleichgekleideten Dienstmannen einzureiten. Das geschah, zum Beispiele, als Bischof Konrad von Straßburg, 1298, bei der Krönung König Albrechts mit 300 uniformierten Rittern erschien[1]), als Herzog Friedrich von Oesterreich, 1309, mit 400 Rittern auf den Reichstag nach Speier kam[2]). Kann es befremden, wenn die ritterlichen Genossen eines auf eigenen Füßen stehen wollenden Bundes, ebenfalls auf ins Auge fallende Abzeichen hielten? Ueberall wo sich das Parteigetriebe auf die Oberfläche des öffentlichen Lebens begibt, findet man solche Aeußerlichkeiten[3]), vom Pfauenschweife herab bis zum Heckerhute.

Ueber die Aermel sagt uns die Limburger Chronik „Herren, ritter und knecht, wann sie hoffarten, so hatten sie lange lappen an den armen bis auf die erde, gefüttert mit cleinspalt oder mit bund, als den herren und rittern zugehört, und die knecht als ihnen zugehört[4])". Im kleinen Lucidarius lesen wir aber:

die kuttenwîte ermel tragen,
der ê nur die münche pflâgen,
den sult ir niht ze nâhen gên[5]).

Der Aermel war auch der Ort, an welchem in späterer Zeit Devisen angebracht wurden. Scheint nun dieser Bund, was ihm ja nicht verdacht werden konnte[6]), auf schmuckes Auftreten Werth gelegt zu haben, so erzählt uns dagegen der Chronist Heinrich Rebdorf von einem um das Jahr 1344 fallenden Beschlusse des Adels und der

1) Winter in Forschungen zur deutschen Geschichte XIX. 528 nach Mon. Germ. SS. XVII. 139.

2) Sub apparatu vestiture uniformis valde gloriose et pompose. Joh. Victoriens. apd. Böhmer Fontes I. 361.

3) K. D. Hüllmann, Städtewesen III. 113, die Abzeichen der italienischen Parteien betreffend.

4) S. 428 bund, bunt, vair, varium ist feines Pelzwerk, cleinspalt eine besonders kostbare Art desselben, Hermelin.

5) VIII. 453 ff. Vgl. auch J. Seemüller a. a. O. S. 607.

6) Der Ritter, welcher „geflickte schu an treit || und sine kleider schickt, daß man sy im went || der hat sein ritterschaft geschent", heißt es nach einer nicht näher bezeichneten Handschrift der Leipziger Rathsbibliothek, bei Klüber zu Ste. Palaye I. 258. Nur gieng man frühzeitig in der Anforderung an die äußere Erscheinung des rittermäßigen Mannes zu weit. Erinnern wir uns daran, daß, in Nibel. Str. 360, König Günther und seine Genossen so ausgerüstet sein wollen, daß sie die Kleider oftmals wechseln können.

Ritterschaft, durch welchen der übermäßige Luxus, den man bei Frauenkleidern zu entfalten pflegte, niedergehalten werden sollte. Nur fügt er bei, man habe sich nicht lange um diese weise Satzung bekümmert[1]). Wir haben hier einen Punkt berührt, auf den wir später, bei den Turnieren, nochmals zurückkommen müssen: den in den ersten Kreisen der mittelalterlichen Gesellschaft eingerissenen, zu den Mitteln der betreffenden Herren und Damen nicht immer im richtigen Verhältnisse stehenden Luxus, der aber, wie sich das von selbst versteht, kaum zu vermeiden war, seit die Blüthe des Handels und der Gewerbe die Bürger in die Lage versetzt hatte, prunkend auftreten zu können[2]). Was sich eine reiche Patricierin erlauben konnte, das wollte manche Frau eines keineswegs wohlhabenden Ritters nicht missen. Soll doch eine schwäbische Edelfrau, die Wittwe von Heudorf, um sich auf einem Turniere in einem schönen, blauen Sammtrocke zeigen zu können, das Dorf Göggingen bei Meßkirch, weit unter seinem Werthe, veräußert haben[3]).

Wurde in reichen Städten, von den an der Spitze stehenden, herrenmäßig[4]) lebenden Familien, großer Luxus getrieben, so waren eben die Mittel hiezu vorhanden. Wer viel erwarb, konnte viel verzehren. Man hielt sich sogar dazu berufen, bei festlichen Anlässen, gewissermaßen zu Ehren der Stadt, öffentlich zu prunken. Die Möglichkeit dieses thun zu können, gewann mithin einen politischen Charakter. Die Magdeburger Schöffenchronik verfehlt nicht zu berichten, daß, bei einer Anwesenheit des Kaisers (1377) „de jungen knechte, de borgerkinder, in jrem besten gewande, mit sulvernen gordelen (silbernen Gürteln) wol geziert" erschienen[5]), und daß auch

---

1) Nobiles etiam faciunt edictum, quod modico tempore servatum est, inter se, circa sumptus vestium pro suis uxoribus, et redigunt ad parvam summam sumptus eosdem. Böhmer, Fontes IV. 524.

2) Die bekannte Anekdote vom cerdo Basiliensis diene als Maßstab. Quam dulce et suave esset, habere centum marcarum redditus, sagt K. Rudolf. Und der Gerber beweist ihm, daß er mehr als das besitze. Vitodur. pag. 22.

3) Zimmerische Chronik I. 396. Erwähnt bei J. Janssen, Deutsche Gesch. I. 370, woselbst noch weitere Beispiele der Verschwendung.

4) Als K. Karl IV. zu Lübeck (1375) die Rathsleute Herren titulierte, protestierten sie zwar dagegen, „do sprach de keiser, gi sint heren" und verglich Lübeck mit Rom, Venedig, Pisa und Florenz. Detmar's Chronik S. 553 der Ausg. von Koppmann.

5) Schöppenchronik S. 273, 274.

das schöne Geschlecht seine prachtvolle Gewandung und seinen Goldschmuck zeigte. Und ist es nicht etwa sehr bekannt, daß die, zu Brügge, von den Frauen der vielen Großhändler entfaltete Pracht, den Neid der Königin Johanna erregen konnte? (1300) Sie fand hier 600 Königinen[1]). Ob nun, wie zuweilen angenommen wird[2]), jene Männer und Frauen, die bei Festen ihre kostbare Habe gerne zeigten, das Jahr hindurch mäßig und sparsam lebten, das mag noch sehr dahingestellt bleiben. Die im 14. und 15. Jahrhunderte, in Worms angeblich schon seit 1220, gegebenen, wirkungslosen Kleiderordnungen und Luxusgesetze[3]), sprechen nicht dafür, ebensowenig die Klagen ernster Moralisten.

Ich nehme daher gar keinen Anstand mit Hüllmann zu sagen „Geistliche, Land- und Geldherren überboten sich in Lüsten: Habsucht zu diesem Zwecke, ist ein Hauptzug des späteren Mittelalters." Aber sind wir wohl heut zu Tage wesentlich besser und klüger geworden?[4]) Natürlich muß der Adel, bei solchem wenig erbaulichen Wettlaufe, zuerst ermatten. Sicher ist unter allen Umständen, daß das Leben in opulenten Handelsstädten vielfach zu Geld verschlingenden Genüssen Anlaß bot, und daß diese Genüsse zum Theile sehr materieller Art waren. Es wäre nicht schwer, aus Aeneas Sylvius, Behaim's Buche von den Wienern, dem Breslauer Chronisten Peter Eschenloer und anderen nahe genug liegenden Quellen des 15. und 16. Jahrhunderts, eine Menge von Zügen der in rohster Weise überschäumenden Genußsucht zusammenzustellen.

Sehr beachtenswerth dürfte eine Stelle aus dem Berichte des böhmischen Caplans des Herren Leo von Rozmital sein (1465). Dieser hebt nämlich ausdrücklich hervor, daß in Flandern der Adel nicht auf dem Lande, sondern in den Städten sitze[5]) und betont

---

1) Barthold, Gesch. der deutschen Städte III. 158. Die Zahl 600 wohl wieder metonymisch zu nehmen.

2) Barthold a. a. O. III. 15, jedoch mit auf S. 16 folgenden Einschränkungen.

3) Vgl. K. D. Hüllmann, Städtewesen IV. 148 ff. Vorhergehen Angaben über die Steigerung des Luxus in Italien, wo nach bekannter Stelle des Ricobaldus Ferrariensis apd. Muratori IX. 128, im 13. Jahrh. noch große Einfachheit geherrscht haben soll. 4) Städtewesen IV. 134.

5) Est et alia consuetudo in Flandria: homines nobiles et claro genere orti, non solent in pagis sed in urbibus habitare. Ideo multifaria oblectamenta et delicias habent. Stuttg. litt. Verein VII. 36.

dabei, daß die Edelherren sich daselbst Vergnügungen verschaffen könnten, die sie auf ihren Burgen entbehren müßten. Doch auch in anderen Theilen des Reiches, wo der Adel noch auf dem Lande saß, gaben die zu geschäftlichen und festlichen Zusammenkünften in Städten führenden Ritterbünde und Turniergesellschaften, oftmals zu solchen Ausgaben Veranlassung, welche besser vermieden worden wären. Die Steigerung der Luxusbedürfnisse der Landedelleute hieng mit der die Blüthe der Städte bedingenden Kunstfertigkeit und der im reichen Bürgerhause sich entfaltenden Pracht zusammen. Gegen den Strom kann Niemand schwimmen. Das bedarf keines Beweises. Wenn auch einige alte Herren vom Adel und der Ritterschaft, wie uns erzählt wird[1]), nicht ohne Ostentation im Schaafspelze und gefärbten Zwilchrocke erschienen, so war hiedurch nicht viel geleistet. Die leichtlebige Jugend dachte anders als die Väter. Ein um mäßigen Sold dienender Junker des Herzogs Ulrich von Wirtenberg unterzeichnete sich sogar: Gerung von Emmershofen, das edel blut, das wenig hat und viel verthut[2]). Wie nach Aeneas Sylvius in Nürnberg die Bürger besser wohnten, als in Schottland die Könige, so war man in Cöln, sogar schon im 13. Jahrhunderte, auf einer Stufe des Wohllebens[3]) angekommen, auf welcher sich nur behaupten konnte, wer viel besaß und gleichwohl unabläßig auf weiteren Erwerb bedacht war. Dem Landadel war, beim besten Willen, die Möglichkeit nicht gegeben, seinen Besitzstand wesentlich zu mehren. Er wurde daher, in Hinsicht auf Reichthum, vom höheren Bürgerstande so ziemlich allenthalben überflügelt und, wenn er in Noth gerieth, systematisch ausgekauft. Auch in Oesterreich strebten die reichen Kaufherren, in einer wie es scheint das erlaubte Maß sehr übersteigenden Weise, nach fortwährender Anhäufung von Schätzen und zwar mit der deutlich ausgesprochenen Tendenz, sich hiedurch über die Aristokratie zu heben. Im Buche der Rügen, in welchem jedem Berufe und Stande seine Fehler vorgehalten wurden[4]), heißt es: Sprechet zu den koufliuten:

1) Ueber Lorenz von Hutten, Ulrichs Großvater vgl. Strauß, Ulrich von Hutten I. 9, die Grafen Michel von Wertheim und Christof von Werdenberg Zimmerische Chronik II. 301. Schenk Erasmus von Erbach, Janssen I. 371.

2) Sattler, Beschreibung von Wirtemberg II. 83.

3) Vgl. Alex. Kaufmann, Cäsarius von Heisterbach S. 42.

4) Herausg. von Th. v. Karajan bei Haupt, Ztschft. II. 82 v. 1287 ff.

waz mac daz betiuten
daz iu sô wê nâch guot ist?
ir welt alle in kurzer vrist
werden also rîche,
daz iu niht sî geliche
grâve oder dienstmann.

Wie sehr sich die Kaiser Sigmund in Straßburg[1]), Maximilian in Augsburg, bei jenen glänzenden Festen gefielen, deren bester Schmuck die schönen, gebildeten, lebensfrohen, selbst etwas übermüthigen Frauen und Töchter der reichen Patricier und Kaufherren waren, kann man in vielen Büchern lesen. Während die Ueberfülle des, durch den Seeweg nach Ostindien und die Entdeckung von Amerika, besonders durch den Gewürzhandel gewonnenen, und zu luxuriösen Ausgaben reizenden, aber auch der Kunst und der Wissenschaft zugutkommenden Kapitals, die arme Ritterschaft vom reichen Patriciate dermaßen trennte, daß sich der Landadel, auch was die Geselligkeit betraf, immer mehr auf sich selbst angewiesen fühlen mußte, traten viele Geschlechterfamilien, als Herren des heute in den Händen der Juden befindlichen Geldmarktes, in nahezu familiäre Beziehungen zum Fürsten- und Herrenstande. Diesem lag unter Umständen viel mehr an den vollen Truhen des sich gegen hohe Zinse und Provision, wie sie selbst Kaiser und Könige zahlen mußten, gefällig erweisenden, weltläufigen Wechslers, als an der auch durch Söldner ersetzbaren Wehrkraft des oftmals in recht mürrischer Weise gehorchenden, schwerfälligen Vassallen. Nicht zufrieden mit dem Besitze ihres Reichthums erwarben sich aber viele Kaufherren den zu Beginn des 16. Jahrhunderts geradezu für Geld feilgebotenen Briefadel[2]); ein Umstand durch welchen es sich erklärt, daß die Turniergenossen den neuen Adel nicht gelten lassen

(14. Jahrh.). Es folgen dann nicht eben günstige Bemerkungen über das Verhalten der Frauen, während der langen Handelsreisen ihrer Ehegatten.

1) Vgl. Aschbach, Gesch. K. Sigmunds I. 402. Wegen der ärgerlichen Uebertreibungen, die aus Bernhard Herzog's Chronik in viele Bücher übergegangen sind, Schilter's Anmerkung zu Königshoven pag. 145. Ueber Sigmund in Straßburg, Strobel, Gesch. des Elsasses III. 105.

2) Eximia summa tibi vendet Caesar, sagt Nestorius zu seinem Freunde Harpalus. Dieser aber erwidert: vulgo ridetur emtitia nobilitas. Desid. Erasm. Colloquia pag. 658.

wollten. Hievon später. Wollte und konnte nun die Ritterschaft mit den Plutokraten, deren Schlachtfeld die Börse war, nicht mehr brüderlich harmonieren[1]), so war natürlich noch weniger an ein Einverständniß mit den ans Ruder gelangten Zunftmeistern zu denken. Zwar dienten viele Ritter und Knechte, wie bereits erwähnt worden ist, als es im 14. und 15. Jahrhunderte zum vollständigen Bruche zwischen den Fürsten und den Reichsstädten kam, nicht etwa nur den ersteren, sondern auch den letzteren, sogar solchen Städten, in welchen nicht mehr die Geschlechter, sondern die Zünfte das große Wort führten, aber im gesellschaftlichen Verkehre standen sie schon damals hauptsächlich nur unter sich selbst, oder, was eine sehr bedenkliche Seite hatte, mit ihren Uebergenossen, obgleich sich die Politik der Fürsten, Grafen und Herren, begreiflicher Weise, auf ganz andere Dinge gerichtet hatte, als auf die Potenzierung des selbständig bleiben oder werden wollenden Kleinadels. Die Zeit, in welcher Markgraf Friedrich von Brandenburg seinen Söhnen sterbend den Rath gab „das jr eur ritterschaft in eren und lib habt, an dem gib ich euch den höchsten schatz und das jr eur kuchen und keller offen last steen gein der ritterschaft, das ist der sold, dene wir jne geben[2])" gieng bereits zur Neige. Ein Theil des Adels sah es auch vollständig ein, daß der Sieg der Fürsten keine Hebung der Ritterschaft bedeute[3]) und daß Hofadel etwas anderes sei als Landesadel. Allerdings erhielten jene Ritterbürtigen, welche sich viel an den Höfen aufhielten und den Fürsten ganz zur Verfügung stellten, von denselben Raths- und Dienstgelder, zuweilen auch Lehengüter und werthvolle Geschenke; allein ihre Einkünfte wurden vielfach durch das luxuriöse Leben absorbiert und dabei drückte es noch auf die Selbständigkeit und den ethischen Werth eines Ritterbundes, wenn sich unter dessen Mitgliedern viele befanden, denen, außer den Pflichten der strammen Confoederation, auch solche des halb ja halb nein geleisteten Herrendienstes oblagen. Daß das Leben an den Höfen kostspieliger wurde, hängt hauptsächlich damit zusammen, daß im 14. Jahrhunderte verschiedene deutsche Fürsten italienische Prinzessinen

1) Vgl. im Anzeiger des Germanischen Museums 1854 Nr. 12 das heftige Spottlied vom Albrecht von Rosenberg.

2) C. Höfler, Denkwürdigkeiten des Ludwig von Eyb S. 119.

3) Vgl. über die Stimmung der Ritterschaft zur Zeit des zweiten großen Städtekrieges v. Stälin, Wirtb. Gesch. III. 491.

heiratheten[1]). Was den hohen Adel betrifft, so waren darunter auch solche Familien, welche, durch wirkliches Mißgeschick, aber auch durch unverständige, freilich durch die Sitte vorgeschriebene Theilungen und ihre Kräfte übersteigenden Aufwand[2]), nicht mehr dazu kamen, sich einigermaßen abgerundete, zur vollen Landeshoheit führende Territorien bilden zu können. Der faktische Unterschied zwischen dem Vermögen eines im Abhausen begriffenen Herren und eines einigermaßen begüterten Ritterbürtigen, war also kein sonderlich bedeutender[3]). Kleine Dynasten waren ebenfalls auf die Confoederation angewiesen. Wir finden sie daher so ziemlich bei allen sogenannten Ritterbünden betheiligt, was ebenfalls wieder dazu beitrug, die Wirkungsfähigkeit und Dauerhaftigkeit dieser Gesellschaften zu beeinträchtigen.

Wie der rheinische Städtebund von 1254 besonders durch seine Zusammensetzung aus heterogenen Bestandtheilen lahm gelegt worden ist, so konnte es auch den insgemein als Ritterbünde bezeichneten, aber sehr gemischte Interessen vertretenden Gesellschaften, gewiß nicht förderlich sein, daß in einigen derselben der Fürsten- und Herrenstand ganz entschieden an der Spitze stand[4]), wodurch die auf Parität der Bundesglieder und freie Wahl der Vorstände (Hauptleute, Könige) lautenden Bestimmungen illusorisch wurden. Zu der um das Jahr 1372 entstandenen Gesellschaft von dem Sterne ge-

---

1) F. C. Schlosser, Weltgesch. f. das deutsche Volk VIII. 332.

2) „Aber durch großen unfall und unsorgsams liederlichs hausen, neben aim großen bracht (pracht), sein sie nach und nach umb alle ire güter kommen, das man sagt, es haben die letzten grafen von Veringen die fettl ab den rossen genomen und ins stettle zu Veringen verkauft." Zimmerische Chronik I. 44. Ueber die Grafen von Hohenberg ebendas. II. 326. Der Letzte einer Linie der Grafen von Werdenberg soll den Rest seines Vermögens in Ulmer Lebkuchen verbraucht haben. Wachsmuth, Gesch. der deutschen Nationalität III. 228. Die Freiherrn, oder wie sie sich von einem ihnen in Italien verliehen gewesenen Reichslehen nannten, Herzoge von Urslingen, sind förmliche Bandenführer geworden, Reutersväter, wie Johann von Schwarzenberg im Mordlaster Fol. 93, — nach Klüber zu Ste. Palaye, Vorrede pag. XXXIV. — solche Herren nennt.

3) Vgl. besonders Ulmann, Franz von Sickingen S. 229 ff.

4) Die Gesellen mit den Greifen hatten zwar drei sog. Könige (kuenygel), aber die eigentliche Leitung war, vermöge ihres Bundbriefes von 1379, in die Hand der Grafen von Wertheim gelegt. Archiv der Gesellsch. f. Unterfranken XIV. 259 ff.

hörten, wie schon die Limburger Chronik[1]) erwähnt, Herzog Otto der Quade von Braunschweig-Göttingen, die Grafen von Ziegenhain, Nassau-Dillenburg und Katzenelenbogen und die Dynasten von Büdingen, Hanau, Isenburg, Lisberg, Eppstein u. a. m. Doch waren ungemein viele in Hessen, der Wetterau, Buchenau, bis nach Westfalen und Thüringen hinein, gesessene Ritter und Knechte, dabei betheiligt, während auch viele Familien der hessischen Ritterschaft treu und mannbar zu ihrem Landesherren hielten. Man rechnete, daß 2000 Herren, Ritter und Knechte, die gegen 350 Burgen besaßen, in der Gesellschaft der Sterner waren. Die Ritter führten das Bundeszeichen, den Stern, in Gold, die Knechte in Silber. Auch in der Gesellschaft mit dem Löwen bekleidete 1381 der Herzog Johann von Lothringen das Amt eines Hauptmanns[2]).

Sogar Städte waren, wenn auch nur in vorübergehender Weise, den Ritterbünden zugewandt. So Worms und Speier den Schleglern[3]). Als sich Wetzlar 1382 den rheinischen Städten anschließt, wird der Bund mit den Hörnern ausgenommen. Gegen diesen will die Stadt nicht fechten[4]). Auch Basel, wo doch die böse Fasnacht (1376) nicht vergessen sein konnte, ließ sich 1380, da unter dem Bürgermeister Lütold von Berenfels ein habsburgisch gesinnter Rath am Ruder saß, mit dem Löwenbunde näher ein[5]). Man kennt diesen nach dem Könige der Thierwelt benannten, hocharistokratisch gefärbten Bund seit dem 13. October 1379[6]). Am Taunus und in der Wetterau mag er entstanden sein. Zur Zeit seiner größten Ausbreitung erstreckte er sich aber weithin: auf Schwaben, Lothringen, das Breisgau, Elsaß, entlang des Rheinstromes bis in die Niederlande und auch auf Franken. Conflikte mit Städten fallen schon

---

1) S. 460 der Ausg. von Rossel. Näheres über den Sternerbund bei Landau, Rittergesellschaften.

2) Janssen, Frankfurter Reichscorrespondenz I. 4 nr. 6.

3) Bei Schaab, Gesch. des Rhein. Städtebundes II. 328. Urk. (der gewesenen Bundeshauptleute) von 1396.

4) Landau, Rittergesellschaften S. 80.

5) Ochs, Gesch. von Basel II. 254. H. Boos, Gesch. der Stadt Basel (1877) I. 162. W. Vischer in Forschungen II. 139, Regg. 150, 151.

6) Stiftungsbrief bei Schannat, Samml. alter hist. Schriften I. 9 und Herzog, Elsäss. Chronik S. 70. Vischer, Reg. 141. Vgl. auch Weizsäcker, Reichstagsakten I. 231 und 232; „die gesellschaft genant die künige mit den lewen".

in die Zeit seiner ersten Nennung[1]). Viele Grafen und Herren traten bei: in Schwaben z. B. die von Montfort, Wirtemberg und Zollern[2]). Von geistlichen Herren waren die Bischöfe von Augsburg und Straßburg betheiligt, wie ihrer Zeit auch ein Bischof von Paderborn und ein Abt von Fulda Sterner gewesen waren[3]). Schon unter den Gründern befanden sich die Grafen von Wied, Katzenelenbogen und Nassau[4]). Da liegt es wohl auf der Hand, daß in einer solchen Conföderation der Kleinadel auch solchen Interessen diente, welche im Grund genommen nicht die seinigen waren. Ein völliger Sieg der hohen Reichsaristokratie über die Städte[5]), hätte dem bisher behaupteten Ansehen der alsdann, aus Bundesgenossen zu Söldnern und Dienern herabsinkenden, Ritter und Knechte ein Ende gebracht. Ueberhaupt ist es ein eigenes Ding um die große Ausdehnung dieser Adelsbünde, denen, wenn man nicht die nur negative Abneigung gegen die Städte dafür nehmen will, ein klargelegtes, eigenes Programm schon deßhalb fehlen mußte, weil der Dynast nothwendig etwas anderes wollte, als der Edelknecht. Daher haben ihre Erfolge dem gewaltigen Apparate nie entsprochen, was auch Lindner bemerkt.

Die Mitglieder des Löwenbundes, der aber mit dem späteren, gleichnamigen, baierischen Bunde nicht verwechselt werden darf[6]), sollten, wenn sie Ritter waren stets einen goldenen, wenn Knechte einen silbernen Löwen oder Panther (ein pantier) als Abzeichen tragen und das bei einer Conventionalbuße von einem an arme Leute gelangenden Turnosen[7]). Auch in der Gesellschaft von St.

---

1) J. Janssen, Frankf. Reichscorrespondenz I. 3, 4.

2) v. Stälin, Wirtb. Gesch. III. 333.

3) Landau, Rittergesellschaften S. 36.

4) Vischer a. a. O. Reg. 141.

5) Die Constanzer Chronik bei Mone, Quellensamml. I. 327 (allerdings zu 1390, was jedenfalls irrig ist) hat: „do hub sich die groß gesellschafft, die man nampt den löwen, warent fürsten, grafen, ritter und knecht und ward dieselb gesellschafft gemacht wider die richstet, die den bunt mit enander hieltent."

6) Vgl. über denselben E. Osann, Zur Gesch. des schwäb. Bundes (1861) S. 73 ff. Weber, Societas leonum quae circa finem saeculi XV. in Bavaria incoluit. Giessen 1713 und das später noch zu erwähnende Buch von Muffinan.

7) Näheres bei v. Stälin a. a. O.

Wilhelm, die sich am 21. December 1380 zu Geislingen zunächst auf drei Jahre constituierte, wurde das Bundeszeichen von Rittern in Gold, von Knechten aber in Silber getragen[1]). Die Namen der stiftenden Mitglieder sind leider nicht genannt, allein aus dem Eingang des in gleichzeitiger Copie erhaltenen Bundesbriefes geht hervor, daß Grafen, Herren, Ritter und Edelknechte dabei waren[2]).

Der St. Georgenbund (die Jorgen, Jörgen, Jerger)[3]) gehört ebenfalls jener schwülen Zeit an, in welcher sich die schon während der Regierung Kaiser Karls IV.[4]) und nicht ohne dessen Schuld gebildeten Gewitterwolken, entladen mußten, da König Wenzel (1376 bis 1400) nicht die nöthige Einsicht besaß und auch nicht die erforderliche Macht, um die dilatorische Politik seines bei großen Fehlern doch sehr bedeutenden Vaters mit Erfolg fortsetzen zu können. Daß vom Reichsoberhaupte zur Befriedung der Lande nichts geschehe, wurde allgemein empfunden[5]). Ob sich nun die schwergeladenen

---

1) Wie es scheint, hatten die meisten Rittergesellschaften ihre Bundeszeichen. Auch den Schleglern wird ein solches zugeschrieben. Tyroler Elephantenbund, Bed. Weber, Oswald von Wolkenstein S. 162; Gesellschaft von Falken und Fisch, Burgermeister, Cod. dipl. equestr. I. 67; Gesellschaft des Einhorns (Aynhurns), Anzeiger des germ. Museums 1882 Sp. 297. Welches Mitglied das Bundeszeichen „die gesellschaft" nicht trug, hatte 4 Groschen Strafe zu zahlen. Darüber, daß man das Bundeszeichen selbst, die Gesellschaft nannte, vgl. Schmeller-Frommann II. 259. Auch die Turniergesellschaften hatten, wie es scheint, ihre eigenen von Rittern in Gold zu tragenden Zeichen. Klüber-Ste. Palaye II. 79.

2) Lindner in Forschungen zur deutschen Gesch. XIX. 57. Die das Bundeszeichen betreffende Stelle lautet: (jeder Ritter) „ain bild in er sant Wilhalms mit guldinen baingewanden, gurteln und spießstangen und ieder knecht mit silbernen beingewanden, gurteln und spießstangen und sust sol er gewappent sin mit ainem blawen wappenrock und einen guldin stern an der brust und ain blaw fenlin an dem spieß mit ainem gulden stern."

3) Weizsäcker, Reichstagsakten I. 329. Sie scheinen auch zuweilen in solchen Schriftstücken gemeint zu sein, in denen es nur „die gesellschaft" heißt, was aber auch hinsichtlich des Löwenbundes gilt.

4) Der Kaiser verbot die neugegründete St. Georgengesellschaft, mit harten, deren Ehre antastenden Worten, auf den Rath der Reichsfürsten, 1375 Oct. 22. Regesta Karoli nr. 5515.

5) Spottgedicht auf K. Wenzels Frankfurter Landfrieden, 1398, bei Janssen, Frankfurter Reichscorrespondenz I. 47; allerdings später, aber doch wohl auch die Stimmung um 1380 bezeichnend.

Minen vergleichbaren Bünde, einerseits der Fürsten und Herren und anderseits der Städte, wieder entladen lassen würden, ohne Tod und Verderben auszusprühen, das war die brennende Frage. Nach einer Reihe von vorübergehenden Versuchen zur Annäherung und nachdem bereits, um Weihnachten 1381, im Streite zwischen Bischof Burkhard von Augsburg und den Augsburger Bürgern, sodann zwischen den Ulmern und den Grafen von Helfenstein, der Stadt Hall und den Herren von Rechberg, viele Dörfer in Flammen aufgegangen waren[1]), schien es noch, allen vorhandenen Zündstoffen zum Trotze, es könne eine wohlverklauselte, allgemeine Einigung der schwäbischen Stände etwas mehr werden, als ein mit vielen Siegeln behängtes Pergament. Herzog Leopold von Oesterreich, sodann die drei Adelsgesellschaften zum Löwen, St. Wilhelm und St. Georg, den streitgewohnten Grafen von Wirtemberg, Eberhard den Greiner an ihrer Spitze, und 34 Städte des schwäbischen Bundes, gelobten dem Landfriedensbruche bei ihnen ein Ende zu machen[2]). Aber wenn auch in Schwaben die eisernen Würfel fallen mußten, so waren doch auch in Franken und am Rheinstrom, und durch Regensburg auch in Baiern, viele Anlässe zu fortwährender Reibung vorhanden. Daher wußte man es, ungeachtet des Umstandes, daß zwischen den rheinischen und schwäbischen Städten die erforderliche Uebereinstimmung fehlte und daß Nürnberg, als Vorort der fränkischen Reichsstädte, einer zögernden Haltung beschuldigt worden ist, doch im ganzen Reiche nur zu gut, daß sich der bevorstehende Kampf nicht werde localisieren lassen und daß die großen Sonderbünde der Herren und Ritter den Reichsstädten insgemein, jene der Reichsstädte aber, eventuell dem ganzen Adel galten. Und war es etwa, nach Allem was vorhergegangen war, — zuerst die Niederlage der Städte bei Altheim (1372), dann aber jene der Wirtemberger und ihrer Helfer bei Reutlingen (1377) — dem Adel so ganz und gar zu verdenken, wenn er, wie das durch die Städte ja längst geschah[3]),

1) Die Ulmer allein verbrannten 25 Dörfer. v. Stälin, Wirtb. Gesch. III. 335.

2) 1382, Apr. 9. v. Stälin III. 336. W. Vischer a. a. O. Reg. 174. Lindner, Gesch. des Reiches unter K. Wenzel I. 154.

3) Ueber das bedeutendste unter den älteren schwäbischen Städtebündnissen (1334) vgl. v. Stälin III. 188. Durch die bürgerfreundliche Haltung K. Ludwigs war, schon um das Jahr 1340, die bestehende Spannung nicht gemindert, sondern vermehrt worden. Joh. Vitodur. edt. G. v. Wyss

unbeschadet der von Kaiser und Reich gesetzten Landfriedensbündnisse, sich in engere, das, was er für sein gutes Recht hielt, nöthigen Falls auch mit den Waffen behaupten wollende Einungen begab. Oder konnte man es etwa den Städten, nachdem der Kaiser Ulm belagert hatte (1376), ernstlich verübeln, daß sie das Einzige was ihnen noch Halt gab, eine muthige und auf das Aeußerste gefaßte Conföderation nach Kräften pflegten?

Der niedere Adel, welcher in Städten[1]) saß, oder, vermöge seiner von solchen umspannten Besitzungen, geradezu an diese gebunden war, kam gar nicht zu einer selbständigen Politik. Er diente beim beginnenden Kriege sowohl den Fürsten als auch den Bürgern, ohne deßhalb, wie F. W. Barthold meint „zu feigen, gesinnungslosen Söldnern und Kriegsgesellen von Handwerk" herabzusinken[2]). Immerhin war es aber jenen Rittern und Knechten, welche Mitglieder einer solchen Gesellschaft geworden waren, an deren Spitze Glieder des hohen Adels standen, auch durch ihre dem Bunde gegenüber übernommenen Verpflichtungen bestimmt genug vorgezeichnet,

---

pag. 156 sagt: nam cives civitatum contra dominos conjuraverunt et injurias sibi a dominis illatas vindicaverunt. Quod quandoque imperatore Ludwico invito, quandoque vero assentiente factum est: judicium enim et justiciam pacemque habere non potuerant ab imperatore, remissius et negligentius in hoc et aliis agente. Die ältesten in Schwaben nachweisbaren, einen besonderen Namen führenden Rittergesellschaften scheinen die Gesellschaften mit dem Schwerte und von der Krone zu sein, die erstere seit 1370 urkundlich. Zum Jahre 1372 heißt es in der Augsb. Chronik bei Hegel I. 24, Ritter und Knechte kamen in Weißenburg zusammen und „schwuren ein gesellschaft, nannte sich die Kroner". Nur der Kaiser, Baiern und Wirtemberg waren ausgenommen. Auch eine Gesellschaft mit den Wolfen wird in diese Zeit oder vielleicht eine etwas spätere gehören. v. Stälin III, 307 Anm. 1. Die undatierte Urk. ist von 27 Mitgliedern ausgestellt. Die Gesellschaft behauptet, sich nicht wegen Raubs oder um anderer unredlicher Sachen zusammengethan zu haben. Bisher sei sie wider Herren und Reichsstädte in Schwaben gewesen, jetzt aber gebe sie die Zusage, daß sie die zwei Jahre über, so lange sie dauere, gegen solche nichts vornehmen wolle. Ist vielleicht die Bezeichnung „mit den Wölfen" eine Parodie auf die Löwen, bei denen der Herrenstand an der Spitze stand? Die genannten Mitglieder, aus den Familien v. Rietheim, v. Burgau, v. Knöringen u. a. m. gehörten nicht zum Herrenstande.

1) Es gab aber damals nur noch wenige Städte, z. B. Straßburg und Basel, wo eine größere Anzahl sich völlig rittermäßig haltender, und daher zuweilen ganz andere Interessen als das Patriciat hegender Familien saß.

2) Gesch. der deutschen Städte IV. 181.

wem sie ihr Schwert zur Verfügung zu stellen hätten. Ein wichtiger Umstand hiebei war aber, daß die vielen kleinen, vereinzelten Rittergesellschaften, deren Namen seit den achtziger Jahren des 14. Jahrhunderts in Urkunden nicht mehr genannt werden, sich in große Bündnisse zusammenthaten, wobei die Initiative nur vom Großadel ausgegangen sein kann.

Nach dieser Richtung hin hatten also die, was gar zu oft übersehen wird, auch aus dienstbaren Elementen bestehenden Ritterbünde, eine große Bedeutung und es kann mit zu den wichtigsten Erfolgen des Fürsten- und Herrenstandes gerechnet werden, daß er sich der Hauptmannschaft über eminent streitbare Conföderationen zu versichern wußte, die, wenn sie unter freigewählten Hauptleuten und Ausschüssen, etwa vom Schlage des gleißenden Wolf von Wunnenstein standen, denkbarer Weise auch in corpore, die Wehrkraft der Städte hätten mehren können. Man läßt überhaupt gar zu leicht unberücksichtigt, wie sehr in jenen Zeiten, deren wüst faustrechtliche Seite allerdings besonders ins Auge fällt, gleichwohl auch diplomatisiert worden ist, und wie häufig es schon damals zu solchen Alliancen kam, die deßhalb innerlich ungesund und nicht von Dauer waren, weil tiefliegende Gründe zu gegenseitiger Abneigung der sich lediglich nur für einen bestimmten Zweck die Hand reichenden Mächte fortdauerten. War z. B. Graf Eberhard von Wirtemberg, als er 1367 Neu-Eberstein vergeblich belagerte, auf die nicht ihrem guten Willen, sondern der Mahnung des Kaisers verdankte Hilfe der Reichsstädter angewiesen, so ist es sehr begreiflich, daß eine solche Bundesgenossenschaft bei beiden Theilen einen Stachel zurücklassen mußte[1]). Wie es in den habsburgischen Vorlanden selbstverständlich besonders die Herzoge von Oesterreich, in Schwaben, neben ihnen und den Herzogen von Baiern, auch die Grafen von Wirtemberg, in Franken die Burggrafen von Nürnberg, späteren Markgrafen von Brandenburg waren, welche auf die Ritterschaft und deren Stimmung, nicht nur als Lehens-, Dienst-, Gerichts- und Landesherren, sondern auch deßhalb, weil an ihren Höfen ritterliche Lust zu finden war, den nachhaltigsten Einfluß ausübten, so galten auch die Pfalzgrafen bei Rhein, die Landgrafen von Hessen und andere Fürsten, als „Liebhaber des Adels und der Ritterschaft." Hiedurch war aber freilich

1) — nihil profecit et exosas de cetero habuit civitates imperiales. v. Stälin III. 302 nach Annal. Stuttgart.

nicht ausgeschlossen, daß sich der Kleinadel und auch im Niedergange befindliche Herrengeschlechter, die Grafen von Eberstein zum Beispiele, wenn sie auch bei den Spielen, Gelagen und sonstigen Festlichkeiten, der nun nicht mehr die vereinzelten Burgen, sondern fürstliche Residenzstädte aufsuchenden Turniergenossen, nicht zu fehlen pflegten, in solche Bünde zusammenthaten, deren Absicht der fürstlichen Landesherrschaft entgegenzuarbeiten doch ganz unverkennbar ist[1]). Und auch in Adelsgesellschaften, die sich, wie der St. Georgenschild, an die Leitung durch Fürsten und Herren gewöhnt hatten, fehlt es nicht ganz an Zeichen des Mißvergnügens. Als im Jahre 1431, in der Schlacht bei Tauß, die Kriegskunst und der Glaubensmuth der fanatischen Hussiten, einen glänzenden Sieg über ein auf 10 000 Glefen geschätztes Reichsheer errungen hatten, da wurde die Schuld der Niederlage von der Ritterschaft auf die Fürsten gewälzt. Die Rittergesellschaften erboten sich mit der nöthigen Unterstützung nochmals nach Böhmen zu ziehen, um daselbst zu siegen oder zu sterben, jedoch unter der Bedingung, daß kein Fürst den Oberbefehl haben, sondern daß der Adel nach eigenem Belieben ein Oberhaupt wählen dürfe[2]), ein Verlangen, welches von geringer Einsicht in die thatsächlich vorhandene Gruppierung der Macht und des Einflusses Zeugniß gibt. Man grollte zwar den Fürsten, aber doch behielten die Fürstenhöfe, auch im 15. Jahrhunderte, für den Adel große Anziehungskraft und das nicht zum wenigsten durch die nur noch unter dem Protektorat der Landesherren möglichen, großen Turniere, bei denen Rüxner, wohl mit absichtlicher Verkennung der ihm schwerlich ganz verborgenen, wirklichen Sachlage, der Ritterschaft eine mit ihrer ganzen Stellung nicht mehr vereinbare Initiative zuweist. Sagt doch die Zimmerische Chronik vom 33 „turner" zu Onolzbach (Ansbach), „den haben fursten, graven und herren besucht", ohne der anwesenden Ritter und Knechte mit einem Worte zu gedenken[3]), was gerade so einseitig ist, als die Auffassung des genannten Herolds.

1) Ueber die sog. Schlegler, welche 1395 vom Grafen Eberhard von Wirtemberg zu Heimsheim besiegt wurden, vgl. v. Stälin, Wirtb. Gesch. III. 362. Der bekannte Ueberfall in Wildbade, 1367, gieng nicht von ihnen aus, sondern von Mitgliedern einer die Martinsvögel genannten Gesellschaft. Vgl. v. Stälin a. a. O. S. 300.

2) v. Stälin III. 439 nach Andreas presbyt. S. 501.

3) Zimmerische Chronik I. 407.

XIX.

Die Turniergenoſſenſchaften des 15. Jahrhunderts und ihre Einflüſſe auf das Ständeweſen.

Georg Rüxner's Turnierbuch 1530. — Urtheile über daſſelbe. — Kritikloſigkeit der älteren genealogiſchen Werke. — Steigerung der bei Ahnenproben von den Domcapiteln und geiſtlichen Ritterorden gemachten Anforderungen. — Urſprung der Turniere und Alter der Turnierſatzungen. — Betonung der Ebenbürtigkeit. — Die ſogenannten Reichsturniere der vier Lande. — Stellung des landſäſſigen Adels. — Die kirchlichen Turnierverbote. — Erzbiſchof Wichmann von Magdeburg 1175. — Reinmar von Zwetters Urtheil über die Turniere. — Gewerbmäßige Seite des Beſuches von Turnieren. „Turnieren umbe Guot". — Die Reichenauer Mönche und die Conſtanzer Domherren. — Das Magdeburger Ritterſpiel. Brun von Schönebeck. — Stellung des Patriciats zu den Turnieren, vor der principiellen Ausſchließung des Stadtadels. — Die Neubildung der in Abgang gekommenen Turniere, ſeit 1479. — Excluſive Richtung. — Wilwolt von Schaumberg und Ritter Martin Zollner. — Die Turnierſtrafen. — Die landſäſſige Ritterſchaft ſoll, nach den Heilbronner Beſchlüſſen, nicht zu Turnieren zugelaſſen werden. — Exceptionelle Stellung der baieriſchen Ritterſchaft.

Daß die Litteratur unſeres deutſchen Turnierweſens noch manchen Wunſch unerfüllt läßt, wird hauptſächlich durch die dem hochberühmt geweſenen, nun aber mit Fug und Recht verrufenen Turnierbuche des pfalzbaieriſchen Herolds Georg Rüxner[1]) beſchiedenen Erfolge verſchuldet. Durch dieſes opulent ausgeſtattete und ſich ſchon hiedurch empfehlende Werk, iſt bekanntlich den Ritterſpielen und den Familien, welche ſie beſucht haben, im Gegenſatze zu anderen Geſchlechtern eine viel zu große Bedeutung beigemeſſen worden. Die

1) Oder Rixner. Er ſelbſt nennt ſich Geörg Rüxner, genannt Hieruſalem, Eraldo und Khündiger der Wappenn. Vgl. über ihn Waitz, K. Heinrich I. (2. Ausg.) S. 253 und Wattenbach, Geſchichtsquellen I. 6.

Ritterschaft nahm leider die der Eitelkeit Thür und Thor öffnenden, dreisten Erfindungen eines Schwindlers so begierig auf und berief sich so selbstgefällig auf dieselben, daß sie lange Zeit als historische Wahrheit galten und der Verbreitung richtiger Ansichten hemmend entgegenwirkten. Man glaubte so allgemein, K. Heinrich I. habe durch eine förmliche Reichsatzung die Turniere eingeführt, will sagen eine bevorzugte Ritterklasse geschaffen, daß es sich keineswegs empfohlen hätte das Machwerk zu bekämpfen, durch welches dieser buchhändlerisch ausgebeutete Irrthum erstmals landläufig geworden ist[1]). Das Rüxnerische Turnierbuch, zuerst im Verlage des pfalzsimmerischen Secretarius Hieronymus Rodler, hierauf aber des ungemein rührigen Buchhändlers Sigmund Feierabend, war eine gelungene Speculation, der aber schon eine kleine, jetzt wenig bekannte Schrift verwandten Inhalts[2]) als Vorläufer gedient hatte, nämlich das bei Würsing in Augsburg gedruckte Büchlein, dessen Rüxner im Vorworte seines Werkes Erwähnung thut. Weder Marx Würsing, welcher die von ihm veröffentlichten Fabeln von Herrn Hans von der Albm erhielt, noch Rüxner haben indessen K. Heinrichs Urheberschaft schlechthin erfunden. Es scheint vielmehr, daß schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts daran geglaubt wurde. In der Magdeburger Schöppenchronik wenigstens heißt es, in irrthümlicher Deutung der ältesten Berichte über Heinrichs Thätigkeit auf dem Gebiete der Heeresorganisation: dar binnen satte he, das men torneie scholde maken in den steden[3]).

---

1) Olim sacrilegii instar fuisset, Henricum Aucupem pro autore torneamentorum non habere. B. C. Mettingh, De Statu Militiae German. (1742) pag. 268.

2) Das von Marx Würsing, einem Augsburger Bürger, schon 1518 herausgegebene, dem Hans von der Albm zu Hunburg Erbtruchsessen des Stifts Salzburg gewidmete, kleine Buch „Von wem und um welcher ursachen willen das löblich ritterspiel des turniers erdacht", scheint sehr selten zu sein. Vgl. L. Frhr. von Gumppenberg, Die Gumppenberger auf Turnieren S. 12, wo der vollständige Titel nach einem Exemplare der Münchner Hofbibliothek gegeben ist und Zimmerische Chronik I. 49, wo auf Panzer I. 419 verwiesen wird.

3) Magdeb. Schöppenchronik bei Hegel I. 43. Eine ähnliche Auffassung in Botho, Sachsenchronik bei Leibnit SS. Rer. Brunswic. III. 306, deren Editio princeps, 1492 Mainz bei Peter Schöffer, Rüxner möglicher Weise gekannt haben kann.

Ich erwähne das nur deßhalb, weil sich Rüxner ja auf eine von ihm angeblich vertilgte Handschrift in niederdeutscher Sprache bezieht, die er in Magdeburg von Johann Kirchberger, einem Kaplan des verstorbenen Erzbischofs Johann von Magdeburg (1464—1475), geborenen Herzogs von Pfalz-Simmern, aus dessen Nachlasse erhalten haben will. Ist das nicht ganz und gar von ihm erfunden, so sieht man, wie wunderlich sich, vom Rheinstrome zur Elbe und von dieser wieder zurück zum westlichen Grenzflusse, Sagenhaftes verschleppen läßt. Vielleicht hat der baierische Herold die Fabel nicht sowohl erfunden, als bereits vorgefundene Fäden weiter ausgesponnen. Was seine Schrift in gewissen Kreisen besonders empfahl, war freilich absolut unstichhaltig: die Vorstellung nämlich, daß der kleine Reichsadel im 10. und 11. Jahrhunderte, mit Fürsten und Herren nicht nur auf der Stechbahn, sondern auch außerhalb derselben, beinahe wie mit Seinesgleichen verkehrt hätte. Erwägen wir, daß die Ertheilung des Druckprivilegiums (1527) für das Turnierbuch, nur wenige Jahre nach dem 1522 von Franz von Sickingen zu Landau abgehaltenen Rittertage erfolgte, so ist es gewiß sehr begreiflich, daß die politisch erregten, sich, bis zum Untergange des Wilhelm von Grumbach, mit großen Dingen tragenden Reichsritter, die es dem hohen Adel gleichthun wollten, sehr dazu geneigt waren, alles zu glauben, was ihrem Größenwahne den Schein historischer Berechtigung verlieh. Schon im 16. Jahrhunderte wurden indessen wohlbegründete Bedenken hinsichtlich der Zuverlässigkeit des Turnierbuches mehrfach ausgesprochen[1]); auch von ritterbürtigen Schriftstellern, denen das Streben, die Geschichte ihres Geburtstandes auf echte, hauptsächlich urkundliche Ueberlieferungen zu stellen, sicherlich zuerkannt werden darf. Wiguleus Hund von Sulzenmos († 1588)[2]), Gilg Tschudi von Glarus, der auch als Politiker bekannte Jan van der Doez (latinisiert Janus Dousa), Herr von Nordwyk bei Leiden, und die Verfasser der Zimmerischen Chronik[3]), können als

1) Gegen Rüxner äußerten sich Joh. Stumpff in seiner Schweizerchronik, Cyriak Spangenberg († 1604) u. a. m. Dagegen hat Sebastian Münster's in mehreren Auflagen erschienene Kosmographie wesentlich zur Verbreitung der Fabel beigetragen. Vgl. die schon oben citierte Schrift des Frhrn. L. v. Gumppenberg S. 7. Sie erschien als Manuscript und enthält sehr viele werthvolle Angaben.

2) Allgem. Deutsche Biographie XIII. 392 f.

3) Zimmerische Chronik I. 17. „So man es recht erwägen

Beispiele dienen. Eine erhebliche Wirkung der nur gelegentlich, meist nur pro domo vorgebrachten Einwendungen, konnte sich aber nicht einstellen und zwar aus verschiedenen Gründen nicht. Erstlich fehlte ihnen die erforderliche Verbreitung, hauptsächlich in jenen Schichten, die sich hätten belehren lassen sollen, während das Turnierbuch, von 1530 bis 1720, eine Reihe von Auflagen[1]) erlebte, und zu weiterem Ueberflusse, durch eine Uebersetzung in's Lateinische[2]), sowie auch durch gedruckte und handschriftliche Auszüge, fortwährend im Kurs blieb und heute noch sogar in solchen Werken spukt, die sich ein gelehrtes Ansehen geben möchten.

Zweitens trugen die ausgesprochenen Bedenken insgemein den Charakter specieller Verwahrungen, während es doch gegolten hätte, die Axt an die Wurzeln des morschen Baumes zu legen. Gibt doch Rüxner selbst zu, daß seit dem Turniere zu Worms (1487), ein allgemeines, sogenanntes Reichsturnier nicht mehr zu Stande kam; auch verhallten die Verse, in welchen Hans Sachs[3]), hier sicherlich nicht als Verkünder der allgemeinen Stimmung, im Jahre 1541, die Wiederaufnahme der Turniere als wünschenswerth bezeichnet, völlig wirkungslos. Die in Burgermeister's Bibliotheca Equestris nachzulesenden Vorschläge des Grafen Reinhard von Solms blieben

---

will, so findt man viel mengel im thurnierbuch" und ebendas. III. 175: „wie der dichter des turnierbuchs, der Geörg Rixner anzeigt." Die Chronik, das gemeinsame Werk des Grafen Froben Christoph von Zimmern und seines Secretarius Johannes Müller, ist um 1566 vollendet. Vgl. K. A. Barack, in seiner ersten Ausgabe IV. 458. Eine nähere Analyse dieses Werkes würde allerdings den Beweis liefern, daß die Verfasser nur die Gerechtsame des Dynastenstandes mit Wärme vertreten, aber sowohl die Fürsten als auch den Kleinadel zuweilen recht unbillig beurtheilen.

1) Vgl. Ch. S. T. Bernd, Allgemeine Schriftenkunde der gesammten Wappenwissenschaft nr. 2492 und L. Frhrr. v. Gumppenberg a. a. O. S. 5. Ich citiere Rüxner nach der ersten Ausgabe, deren Druck am letzten October 1530 in Simmern vollendet wurde. Das kaiserliche Druckprivilegium ist zu Speier 4. October 1527 gegeben. Die Ausg. von 1720 (ohne die Wappen) steht bei Burgermeister, Bibl. Equestris.

2) In des Franc. Modius Panthectae triumphales, Frankf. 1586. Ueber die nahen Beziehungen dieses Belgiers zu Erasmus Neustetter genannt Stürmer, Dombecan zu Wirzburg und Decan des Ritterstifts Komburg, vgl. das im Archiv des hist. Vereins f. Unterfranken XII. 1 ff. gegebene Tagebuch.

3) L. v. Gumppenberg a. a. O. S. 6.

ebenfalls unbeachtet. Das Turnier hatte sich vollständig überlebt und war, nach mehr als einer Richtung hin, sogar schädlich geworden. Hauptsächlich dadurch, daß die Turnierer ihr Herkommen, ihre Abstammung viel stärker betonten, als einer gesunden Entwickelung geburtständischer Verhältnisse entsprach[1]). Man glaubte allen Ernstes, ein Turniergenosse sei etwas besseres als ein Kriegsmann, der sich zwar in mancher Feldschlacht erprobt hatte, aber nie in der Stechbahn gesehen worden war. Sagt uns die Zimmerische Chronik, im weiteren Verlaufe der oben angezogenen, zweiten Stelle, das Turnierbuch habe deßhalb bei Vielen ein schlechtes Ansehen, weil, aus der großen Anzahl von Grafen, Herren und Adelspersonen, durch deutsche Lande, „deren so wenig benemet", so folgern wir ohne Zwang hieraus, daß unter jenen immerhin noch zahlreichen Familien, die sich bei Rüxner erwähnt fanden, wenig Neigung vorhanden war, die unverdiente aber thatsächlich vorhandene Autorität eines sie und ihr Herkommen potenzierenden Buches erschüttern zu helfen[2]).

Nur wenige Edelleute der sogenannten guten alten Zeit, besaßen die erforderlichen Kenntnisse und die nöthige Unbefangenheit, um das Turnierbuch nach seinem wahren Werthe, will sagen Unwerthe beurtheilen zu können. Was sie in Pagenhäusern, auf Ritter- und

---

1) So heißt es z. B. bei Lünig, Reichsarchiv Pars spec. cont. III pag. 450 von den Schenken von Winterstetten, sie seien höher als sonst schlecht Edelleut und daher billig zu Ritterspielen zuzulassen.

2) Klüber zu Ste. Palaye I. 278 sagt sehr richtig, „eine deutsche adeliche Familie, deren Namen in den alten Turnierbüchern prangt, rechnet sich dies zu einem besonderen Vorzug". Von handschriftlichen, nur aus Auszügen bekannten Turnierbüchern sind besonders zu erwähnen, jene des Wilhelm von Raidenbuch, Erbschenken des Bisthums Regensburg 1510 und des Ludwig v. Eyb zu Herttenstein 1519, aus welchen Frhr. L. v. Gumppenberg in Beil. I—XVIII. lange Auszüge gibt, für welche wir ihm sehr zu Dank verpflichtet sind. Wilhelm von Raidenbuch spielte eine Rolle im baierischen Löwenbunde. J. v. Mussinan, Gesch. des Löwenbundes (1817) S. 15, 26, 30. Ueber Eybs Turnierbuch Anzeiger des Germ. Museums 1853 Sp. 25. Es sind das unabhängig von Rüxners Fabeln entstandene Aufzeichnungen, in welchen aber von älteren Turnieren, nur die in Regensburg (1284, 1393, 1408, 1434) abgehaltenen berücksichtigt werden. Daß sich das Turnierwesen in Baiern glänzend ausbildete, hängt sicher mit den verwandtschaftlichen Beziehungen des Herzogshauses zum französischen Königsgeschlechte zusammen. (Isabella von Baiern Gemahlin K. Karl's VI.)

Jesuitenschulen gelernt hatten, diente gewiß nicht zur Weckung kritischer Bedürfnisse. Auch auf den Universitäten herrschte die Methode des sich besonders im theologischen und juristischen Gebiete breitmachenden Probabilismus, bei der es bekanntlich mehr auf die Häufung von Aussprüchen anerkannter Autoritäten, als auf Gründe ankommt. Wer sollte aber, wenn es sich um das wie ein Palladium der Ritterschaft angestaunte Turnierwesen handelte, ein Autor probabilis sein, wenn es der durch kaiserliche Druckprivilegien geschirmte Vater Rüxner nicht war? Kam es dann in der Folge, als man längst keine wirklichen Turnierschranken[1]) mehr sah, aber die durch die Ritterspiele errichteten geburtständischen Schranken mehr und mehr zu befestigen strebte, auch, in den Domkapiteln und den geistlichen Ritterorden, aus sehr utilitarischen Gründen, um nämlich die Kreise der zu Sinecuren Berechtigten immer enger zu ziehen, und wirkliche oder auch nur angebliche Verdienste und Vorzüge seiner Ahnen auszunützen, beinahe allenthalben dahin, daß man nicht nur eine Vermehrung der zur sogenannten Aufschwörung erforderlichen Anzahl, sondern auch ein mehr oder minder peinliches Scrutinium, hinsichtlich der geburtständischen Qualification der bei einer Probe zulässigen Ahnen, statutarisch dekretieren konnte[2]), so gieng natürlich damit Hand in Hand, daß die garzupraktischen Zwecken, oder auch nur der Eitelkeit dienstbar gemachte Genealogie, den Kreisen der nach wissenschaftlichen Principien gepflegten Dis-

---

1) In der Zimmerischen Chronik III. 206 heißt es von den Ahnenproben der Domherren: Es mag für ein turnier gehalten werden, dieweil der ander sonst abgangen ist, darin ain jeder sein stand und herkommen erweisen mueßen."

2) Schon in der Zimmerischen Chronik III. 519 ist in Rücksicht auf Straßburg von 32 Ahnen die Rede. Vgl. auch III. 26 über das Bedenken der Constanzer Domherren gegen die Aufnahme eines Freiherrn von Zimmern. Sie befürchteten, wenn der hohe Adel im Capitel die Majorität habe, so hätten „die anderen Dompfaffen vom Adel und die Doctoren" das zu befürchten, was in Cöln und Straßburg geschehen sei, nämlich die Ausschließung. Es waren nämlich damals in Constanz so viele Domherren aus dem Herrenstande vorhanden, daß sie, durch Beiziehung weiterer Persönlichkeiten ihres Geburtstandes, die Majorität erhalten konnten. Dem Des. Erasmus von Rotterdam wird in den Mund gelegt: Christus der Herr hätte, ohne Dispens, in Straßburg nicht Domherr werden können. Zimmerische Chronik III. 207.

ciplinen entrückt werden mußte. Sie sank förmlich zur Magd der sogenannten Jurisprudentia heroica herab!

Bald gab es hochangesehene Gelehrte, z. B. Gundling, Estor, Pistorius u. a. m., welche nicht sowohl der Geschichte des Adels, als der Pflege des adelichen Vorurtheiles ihre kostbare Zeit opferten, und dabei oftmals zu wunderlichen Ergebnissen kamen. Hören wir, was einer derselben[1]), von sehr praktischen Gesichtspunkten ausgehend, seinen Lesern an's Herz legt. Er sagt wörtlich: „Bei der sehr großen Anzahl des niedern und hohen Adels in Teutschland sind sehr viele, die ihr Glück bei Stiften oder geistlichen Orden suchen müssen. Nun bildet sich zwar ein Jeder ein, es werde ihm nicht fehlen. Er zählt die Geschlechter seines Anenbaums an den Fingern ab und spricht in seinem Sinne: die sind alle gut und stiftsmäßig. Allein es ist weit gefehlt. Bald gebricht es an der Bescheinigung der Abkunft von den angegebenen Eltern und deren Trauung, bald ist das Geschlecht beim Stifte unbekannt und soll dessen Ritterbürtigkeit beigebracht werden. Bald ist Mangel am Wappen. Bald ist das Geschlecht ausländisch und was für eine große Menge der Gebrechen mehr ist." Im weitern Verlaufe heißt es dann noch: Manchem kostet sein Anenbaum und öfter Eine Person in demselben, wegen der Reisen, Botenlohn und dergleichen, viel Gelds.

Die ältesten bekannten, zur Aufnahme in ein Domstift genügenden Zeugnisse[2]), waren freilich einfach genug, und noch im 16. Jahrhunderte hat man es nicht immer sonderlich genau genommen. Herr Christoph Werner von Zimmern sollte in Straßburg aufschwören. Da fehlte es an einer Ahnfrau aus dem Erbachischen Stamme. Schenk Eberhard von Erbach meinte zwar, man könne immerhin eine von Ruepoltskirchen setzen, die Pfaffen würden das nicht merken, aber Wilhelm Werner von Zimmern, der sich viel mit Genealogie abgab, brachte es glücklich heraus, daß die betreffende Dame, an deren Abmangel sich die ganze Sache zerstoßen haben würde, eine geborene Freiin von Bickenbach war. „Wäre der jung herr mit

1) J. G. Estor, prakt. Anleitung zur Anenprobe, so bei den teutschen Erz- und Hochstiften, Ritterorden und Ganerbschaften gewöhnlich. Marburg 1750. 4°.

2) Z. B. für Joh. von Clotten als Canonicus in Trier 1373. Günther Cod. dipl. Rheno-Mosel. III. 2, 773.

dieser unzeitigen fallatia gehindert worden und durch den korb gefallen, wie ich denn wol weiß, ettlichen großen Hansen bei unseren Zeiten beschehen sein: die wurden mit iren, fingierten genealogien rejiciert, sampt den fürgeschriften, die sie von königen und potentaten brachten. Das half sie aber nit. Man ließ sie an die großen glocken lauffen. Das wäre allhie, so mans übersehen, auch beschehen, zudem die furſten und grafen nit besigelt, soverr sie ainigen betrug oder mangel gespuert hetten[1])."

Man hatte aber nur in wenigen Häusern ein in genealogischen Dingen einigermaßen bewandertes Factotum. Daher ist es begreiflich, daß sich unter solchen Umständen, ein die Stiftsmäßigkeit des Reichsadels nachweisen sollender, förmlicher Litteraturzweig frühzeitig ausbildete, denn es gab ja viele Leute, welche allen Ernstes mit dem alten Michael von Loen meinten: „sollten die Bisthümer und die Reichsritterschaft eingehen, — dann adieu l'empire[2])."

Durch die Glaubensspaltung des 16. Jahrhunderts trat nur insoferne eine Aenderung ein, daß man in den katholisch gebliebenen Stiften, die Akatholiken ausschloß. Luthers Ansicht war: die alten Stiffte und Thume seyndt darauff gestifftet, daß, weil nicht ein jeglich Kind von Adel Erbbesitzer und Regierer seyn solle, nach Teutscher Nation Sitten, in denenselben Stiften es mögte versorgt werden und allda Gott frey dienen, studieren und gelehrt werden und machen[3]). Die evangelischen Grafen und Barone trugen dem K. Maximilian II. 1566 vor, was Luther gesagt hatte und fügten noch bei, es handle sich um das Loos „vieler trefflicher Geschlechter, welche sich ohne die Stifte, in weltlichem Stande, alle in die Länge schwerlich würden erhalten können und deren endliches Verderben nothwendig erfolgen müsse[4])." Wo der evangelische Adel im Besitze seines als Stiftsmäßigkeit bezeichneten Rechtes blieb, — auch im Deutschen Ritterorden gab es bis zu dessen Aufhebung eine evangelische Ballei (Hessen) — da hielt man auch an der erforderlichen Ahnenprobe fest. Nach dem dreißigjährigen Kriege gab es Stifte,

1) Zimmerische Chronik III. 208.

2) Vom Adel 1752 S. 248. Es ist dieses übrigens eine sehr lesenswerthe, manche ungemein richtige Bemerkung enthaltende Schrift.

3) Edit. Jenens. germ. I. 303.

4) Cramer de Jurib. Nobil. avitae pag. 115. Vgl. auch das pag. 116. Stellen aus Gravam. adv. Sedem Romanam 1523.

in welchen eine bestimmte Anzahl von Praebenden an Katholiken, eine ebenfalls bestimmte aber an Bekenner der Augsburger Confession gelangen mußten. Allerdings wurde die Verleihung von Domherrenpfründen Gnadensache der betreffenden Regenten, in deren Besitz das saecularisierte Stift gelangt war. Sie erfolgte daher, was nur zu loben ist, auch nach anderen Voraussetzungen, als nach jenen des Sechzehnahnenthums, an verdiente Staatsmänner, Offiziere, Gelehrte. Da sich aber die der genealogischen Nachweisungen bedürftige Stiftsmäßigkeit, bis zu einem gewissen Grade, — an den geistlichen Höfen durchaus — mit der Hoffähigkeit und selbst mit der Landstandschaft combinierte, insoferne nämlich mit dem Besitze von Rittergütern verknüpfte, politische Rechte, noch immer unter den Gesichtspunkt der Geschlechtswüchsigkeit ihrer Besitzer gestellt werden konnten, gewannen im ganzen Reiche völlig kritiklose Compilationen, von der Gattung der zahlreichen Schriften des P Gabriel Bucelin[1]) Ord. S. Bened. und des mit mehr Eifer als Einsicht die bedrohte reichsstaatsrechtliche Sonderstellung der Reichsritterschaft verfechtenden Consulenten Joh. Stephan Burgermeister[2]) († 1722), in welchen natürlich auch Rüxner Beachtung gefunden hatte[3]), hohes Ansehen unter dem Stiftsadel und seinen Sachwaltern. Heute noch kann der auf dem Gebiete der Adelsgeschichte thätige Forscher dazu verurtheilt sein, die künstlich angelegten Irrgänge mit denen ihn tendenziöse Scribenten des 17. und 18. Jahrhunderts beglückt haben, nochmals durchwandern zu müssen, ohne, wenn er halbwegs klug ist, seine aus, echten Quellen gewonnene, bessere Einsicht aussprechen zu dürfen, weil viele Leute eitle Sagengespinste der Wahrheit vorziehen und es übel nehmen wenn man auf dieselbe hinweist. Leider sind die völlig aus der Luft gegriffenen, mit Vor- und Zunamen, zuweilen auch mit Wappen ausgerüsteten Turniergenossen des 10.,

1) Hauptwerk ist: Germania topo-chrono-stemmatographica sacra et profana, Ulm 1655 ff., im Ganzen 4 Foliobände. Complete Exemplare sind selten. Ueber den Autor hat Jos. Bergmann in den Sitzungsberichten der k. Akademie zu Wien Nachrichten gegeben.

2) Vgl. A. Weyermann, Nachrichten von Gelehrten aus Ulm I. 88 ff.

3) Auszüge aus den Turnier-Ordnungen von 1481 und 1483 in Burgermeister, Cod. dipl. equestr. I. 55. Bucelin, der K. Heinrich's I. richtiges Todesjahr kennt, läßt denselben die Turniere 935 einsetzen und citiert dafür den Franc. Modius. Am Schlusse des I. Bandes seiner Germania stemmatographica steht ein Index der, zu den ersten 12 Turnieren, bei Rüxner genannten Familien.

11. und 12. Jahrhunderts, sogar in das Neue Deutsche Adelslexikon von E. H. Kneschke[1]) eingedrungen, wie denn überhaupt dieses Werk echte Kritik gar zu oft vermissen läßt.

Die gründliche Abfertigung Rüxners, durch den gelehrten Nürnberger Rathsschreiber Joh. Müllner († 1634), war ohne Zweifel nur wenig bekannt geworden, bevor sie als Beilage zu J. G. Cramer's unvollendet gebliebener Schrift de Juribus et Praerogativis Nobilitatis avitae, 1739, im Drucke erschien[2]). So blieb denn, aller Wahrheit und Wahrscheinlichkeit zum Hohne, das durch und durch tendenziöse Fabelwerk[3]), wenn auch nicht mehr in Ansehen, so doch wenigstens im Gebrauche. „Mancher Stammbaum ist weit über die urkundliche Zeit hinaufgeführt worden, nur um die Turnierer unterzubringen, welche in Rüxners Registern stehen[4])." Die Frage nach dem Alter der Turniere berührt uns hier nur wenig, denn wir haben es nicht mit den sicherlich uralten Waffenspielen zu thun, bei denen sich alle wirklich Ritterschaft übenden, also zu Roß kämpfenden Personen, ohne peinliche Prüfung ihres Herkommens, frischweg betheiligen konnten, sondern mit jenen exclusiv

1) Leipzig 1859 ff. 9 Bände. Was soll man davon sagen, wenn es I. 12 von einer Familie heißt: war schon um 878 bekannt, oder I. 36: kommt schon um 889 vor, oder I. 58: schon seit 938 in Wirzburger Urkunden vorkommend. Solches läßt man drucken, über zum niederen Adel gehörige Familien, während es doch im 9. Jahrhunderte noch keine Familiennamen und Wappen gab! Wenn man freilich das dem Werke vorausgeschickte Litteraturverzeichniß vergleicht, so kann man sich nicht wundern. Statt. für die bedeutendsten schwäbischen Grafen- und Herrengeschlechter, die jedem Historiker bekannten Nachweisungen bewährter, neuerer Forscher zu benutzen, wird der Artikel Achalm auf F. Lucae, Grafensaal (1702) aufgebaut. Diese Beispiele werden genügen. Ich erlaube mir, auf meinen in der Vierteljahrsschrift für Heraldik, Sphragistik und Genealogie, Berlin 1885 XIII. 1 ff. stehenden Aufsatz: Ein neues deutsches Adelslexikon, zu verweisen.

2) Johannis Mülleri (der richtige Name ist Müllner), Discours ob Georg Rüxner's Thurnierbuch pro scripto authentico zu halten und in wie weit demselben Glauben zu stellen. l. c. pag. 467—508. Johannes Molitor oder Müllner wurde 1592 Syndicus der Stadt Nürnberg. Anzeiger des Germ. Museums 1853 Sp. 8.

3) In G. Illmanns Dissert. de Torneamentis Lips. 1714 heißt es aber bereits: Rüxneri tamen imposturas agnoverunt et perstrinxerunt praeter Burc. Gotthelf. Struvium, Janus Dousa, Schurtzfleischius, Brunnerus, Reinesius etc. pag. 9.

4) L. Frhr. v. Gumppenberg a. a. O. S. 8.

gedachten Veranstaltungen eines verhältnißmäßig kleinen, keineswegs uralten, sondern sich erst im 13. Jahrhunderte dem Herrenstande anreihenden Theiles der deutschen Aristokratie, denen man, durch Berufung auf angeblich vom Reichsoberhaupte selbst ausgehende Satzungen[1], eine keineswegs verdiente Bedeutung und Weihe zu geben verstand.

Sagt uns C. Meiners, in seiner kurzgefaßten Geschichte der Turniere[2], daß eine gänzliche Unterdrückung des Standes der Freien (er meint die nicht rittermäßigen Gemeinfreien) und eine daher rührende Ausschließung derselben von öffentlichen Spielen vorausgegangen sein müsse, so geht er allerdings etwas zu weit, aber er bezeichnet doch hiedurch den Moment, von welchem an die Turniertheilnehmer (turnieraere)[3], eine entschieden abschüssige Bahn betraten. Auch auf die Entstehung der, wenigstens in jener Form in welcher sie auf uns gekommen sind, gewiß nicht vor dem 15. Jahrhunderte gegebenen, zugleich als Disciplinarvorschriften und Sittengesetze[4] geltenden, sogenannten Turnierartikel, kann hier nicht näher eingegangen werden. Nur das mag gesagt sein, daß sie eigentlich nichts enthalten, wozu nicht jeder ehrliebende Reitersmann ohnehin schon verpflichtet war und daß fernerhin auch die meisten darin bedrohten Reate, schon durch allgemeine Reichs- und Landesgesetze, Landfrieden und das vehmgerichtliche Herkommen[5], entschieden verpönt waren. Nicht minder darf uns ziemlich gleichgültig sein, was man vom Einflusse zu halten habe, welcher insgemein, aber nicht mit den stärksten Gründen, einem gewissen Gottfried von Preuilly (1066), von dem die Vendôme abstammen wollten, auf die Regulierung der in Frankreich früher als in Deutschland mit Eifer betriebenen Ritterspiele zugeschrieben wird[6].

---

1) Sie stehen in Goldasts Reichssatzungen und in Lünigs Reichsarchiv als Gesetze K. Heinrich's I. Uebrigens hat Goldast selbst sich dahin ausgesprochen, daß er nicht an so hohes Alter dieser angeblichen Turniergesetze glaube. Vgl. Cramer, Nobil. avit. pag. 335.

2) Götting. Hist. Magazin IV. 635 ff.

3) Müller-Zarnke, Wörterbuch III. 153. F. Riedner, Das deutsche Turnier (1881) S. 14.

4) Vgl. hierüber W. v. Riehl, Bürgerliche Gesellschaft S. 140.

5) Vgl. J. F. v. Schulte, Rechtsgesch. S. 352.

6) Klüber zu Ste. Palaye I. 273. Cramer de Jurib. Nobilit. pag. 337. A. Schultz, Höfisches Leben II. 91. F. Riedner, Das deutsche Turnier des 12. und 13. Jahrh. S. 8.

Die Einwirkung der Turnierordnung des phantastischen Titularkönigs René d'Anjou[1]) und auch der jedenfalls weithin maßgebend gewordenen burgundischen Hofsitten zu würdigen, muß ebenfalls einer berufenen Feder überlassen bleiben. Rüxner, mit dem wir es hier zunächst zu thun haben, läßt schon im Jahre 939 Turnierartikel geben und daher seinen Meister Philips „der des keysers (will sagen König Heinrichs I.) secretary was", den vom Reichsoberhaupte mit der Redaction eines Turniergesetzes betrauten Fürsten, Grafen und Herren, also der indocta militia, mit seiner Feder zu Hilfe kommen. Die Ritter wissen sich natürlich nicht zu helfen, aber der gelehrte Schreiber erzählt ihnen, was er in Erfahrung gebracht habe, damals als er vor Jahren „in Britania, in Gallia, in Engellandt und anderen provincien daherumb", gewesen sei[2]). Rüxner, wußte nur zu gut, was man in jenen Schichten, um deren Beifall es ihm zu thun war, gerne hörte und allenfalls auch las[3]). Er konnte wohl das zu seiner Zeit bereits völlig in Abgang gerathene Turnier nicht besser empfehlen, als wenn er dasselbe, als eine exotische Frucht, an Heinrichs Hof gelangen ließ. Daran nahm Niemand Anstand, umsoweniger, als ja in der That, wenn auch nicht im 10. sondern im 12. Jahrhunderte, das schulgerechte Ritterspiel, vom Auslande her, bei uns eingewandert ist[4]). Ist doch dessen Kunstsprache zum großen Theile undeutsch. Wie sollten Feste, bei denen man seinen Stolz darein setzte, sich in ritterlich-kosmopolitischen Formen zu bewegen, ein deutschnationales Gepräge tragen können?

---

1) Auszüge daraus, nach Colombière 1. 64 bei Meiners a. a. O. S. 647. Hier mag aus Rozmital, Ritterreise (1465) S. 163 bemerkt werden: „der künig het die Teutschen ser lieb und hat auch vil Teutschen an seinem hof (zu Saumur) und kann auch wol teutsch."

2) Thurnierbuch bl. XV. Das findet die Zimmerische Chronik I. 48 ganz glaubwürdig.

3) Hiezu gehörte der jüngere Titurel. Graf Gerhard von Sayn, zuerst Propst des Liebfrauenstifts zu Aachen, dann aber verheirathet, † 1493, empfiehlt in seinem Testamente den Titurel als „die gültlichste Lehre, die man in deutschen Büchern finden kann, want da alle Tugend und Ehre instehet", v. Stramberg, Rhein. Antiquarius III. 1, 265. Auch Trithemius hatte, bewußt oder unbewußt mag dahingestellt bleiben, Rüxnern die Wege gebahnt.

4) Ganz richtig sagt schon Cramer de Jurib. Nobil. pag. 338: A Gallis ad Anglos et deinde ad Germanos transiit ambitiosa torneamentorum sollemnitas, saeculo nimirum duodecimo.

Eine einigermaßen befriedigende Untersuchung über die Veranlassung und Entstehung der einzelnen Artikel der, seit dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts, als etwas in sich Abgeschlossenes und und Einheitliches anerkannten Turniersatzungen, würde viel umfassendere Vorarbeiten voraussetzen, als die in unserer gangbaren Litteratur des deutschen Adelswesens zu findenden. Wir haben es aber hier nicht sowohl mit immerhin instruktiven Einzelerscheinungen zu thun, als zu erwägen, was es zu bedeuten hatte, daß sich ein Theil der Rittermäßigen, deßhalb weil er Turniere besuchte, was andere Standesgenossen nicht thaten, für eine höhere Schichte des niedern Adels hielt[1]), so daß man demgemäß, auch dann noch, als sich die Turniergenossenschaften längst aufgelöst hatten, zwischen turnierfähigem und nicht turnierfähigem Adel unterschied[2]), und zwar mit jener wohl auch an völlig aus- und abgelebten Dingen klebenden Zähigkeit, die man zuweilen als conservativ bezeichnen hört. Als ob sich etwas noch conservieren ließe, was sich bereits verflüchtigt hat!

Als man längst nicht mehr turnierte, von der Mitte des 16. Jahrhunderts an, ist gleichwohl in kaiserlichen Adelsbriefen von Turnierfähigkeit die Rede[3]). Und doch hatten ja die Turniergenossen, schon zur Zeit des Kaisers Sigmund, von diesem auf der Tiberbrücke mit der Ritterwürde begabte Personen nicht zugelassen[4]), weil sie die

---

1) Oder wohl auch für hohen Adel. Bei Wig. Hund, Bayer. Stammbuch ist vom „alten Turnieradel, so man den hohen Adel nennet“ die Rede. Vgl. Allgem. deutsche Biographie XIII. 396. Man beachte indessen den Sprachgebrauch der Zeit. Grafen und Herren unterschied man bestimmt genug von Rittern und Knechten, welche man als Edle oder Adel zusammenfaßte. Wenn Hund die einfach ritterbürtigen Turniergenossen hohen Adel nennt, so will er doch denselben hiedurch keineswegs den Herrenstand zuerkennen.

2) Ch. L. Runde, Deutsches Privatrecht (8. Aufl.) S. 397.

3) So z. B. in der von K. Karl V. im Jahre 1552 den Ulmer Patricierfamilien gegebenen Adelsconfirmation. Bei M. Praun, Ausführliche Beschreibung der Herrlichkeit, Ehr, Stand und Würden der adelichen erbarn Geschlechter, S. 185 ff. abgedruckt.

4) 1434) circa festum S. Bartholomei Sigismundo Romanorum imperatore existente Ratisponae, factum est torneamentum Nurimbergae, cui interfuit Johannes dux Bavarie. In hoc torneamento milites facti Romae a Sigismundo imperatore non sunt admissi, quod ipsi imperatori ut dicebatur, multum displicuit. Andr. Ratisbon. apd. Schilter II. 55. Für die Sitte, auf der Tiberbrücke Ritter zu schlagen, kenne ich keine ältere Beleg-

Turnierfähigkeit nur Solchen zuerkannten, welche vier rittermäßige Ahnen nachweisen konnten. Das in der kaiserlichen Kanzlei ersonnene Auskunftsmittel, — freilich ein recht wunderliches, nämlich zugleich mit dem Adel auf dem geduldigen Pergamente auch Ahnen zu verleihen, — wurde in den Stiften ebensowenig respektiert, als in den Turnierschranken.

Rüxner, dem es besonders darum zu thun ist, die Pflicht der Nachweisung rittermäßiger Ahnen als etwas uraltes erscheinen zu lassen, läßt den König, oder wie er ihn stets nennt Kaiser Heinrich I., gesetzlich bestimmen: welcher vom Adel wolt einreiten und thurnirn, der nit von seinen Eltern edel geborn und herkomen were und das nit mit seinen vier Anichen nit beweißen khündt, der mag mit recht diser Thurnier keinen besuchen. Ob aber einer oder mer sein würden, die solche Freyheit verachten und nit davon halten wolten, sunder gewaltiglich in Vertrauen jres neuen Adels einbrechen und den alten Geschlechtern (die jrn Adel wie obstet beweißen mögen) gleich reiten, der oder dieselben sollen, nach Erkanntnus Thurniersfreyheit, in offnem Thurnier von menglichem gestrafft und mit jnen umb das Pferde gethurniert, er selb auch uff die Schranken gesetzt werden, nach Erkantnus Thurniersfreyheit ꝛc.[2]).

Der so oft vorkommende Ausdruck, um das Pferd, Roß turnieren ist dunkel. Darf man ihn so erklären, daß der im älteren Turnierwesen, wie es scheint, nur bei Einzelkämpfen eintretende Verlust von Roß und Rüstung des Unterliegenden, späterhin auch wegen unbefugten Einreitens nicht getheilter, d. h. keiner Turnierrotte zugewiesener Personen, als Turnierstrafe verhängt wurde? Aber besaß man denn nicht, bei der dem Turniere vorausgehenden Helmschau, zur Abweisung von Eindringlingen die erforderlichen Mittel? Und wie dann, wenn der Eindringling nicht unterlag, sondern siegte? Freilich konnte nicht wohl siegen, wer allein, ohne Mitglied einer Gesellschaft zu sein, in die Turnierschranken einreiten wollte, wenn es dann zu jenen mehrfach geschilderten, wüsten Scenen kam, welche

---

stelle als Matth. Nuwenburg zu 1312 in vig. Pentecostes — pontem transiens super quo multos fecit milites (sc. Heinr. VII.). Font. IV. 184.

1) Beispiel von Ahnenvordatierung 1478 für die Gebrüder Schöfferlein. J. W. Albert in Vierteljahrsschrift für Heraldik (Organ des Herolds) XII. 582.

2) Thurnierbuch bl. cciii.

der tumultarischen Zuerkennung von Turnierstrafen vorauszugehen pflegten.

Auch ein weiterer Satz, an welchem den mit den handeltreibenden Großbürgern gründlich überworfenen Turniergenossen viel gelegen war, soll, nach Rüxners Erfindung, zu den Grundregeln des deutschen Turniers gehören. Im 11. Artikel bestimmt nämlich Meister Philips: welcher von Adel geboren und herkommen were, der seinen Stand anders dann in adelichem Stand hielt, sich nit von seinen adelichen, steenden Renten und Gülten, die jme sein Mann- oder Erblehenn, Dienstlehenn, Rathgelt, Herrensoldt oder Eigenthumb jerlich ertragen mag, sunder mit Kauffmannschaft, Wechseln, Fürkäufer und dergleichen Sachen neren, oder sein Einkommen meren wolte, dadurch sein Adel geschmecht und veracht würde, wo er auch seinen Hindersassen und Anstoßern ir Brot von dem Munde abschneiden wolt, derselb, so der Stück eins oder mer überfarn und darwider thun würde, soll im Thurnier nit zugelassen werden[1]).

Wann erstmals das Patriciat, — denn diesem gilt der langen Rede kurzer Sinn, — von den Ritterspielen völlig ausgeschlossen wurde, oder sich selbst ausschloß, wird sich kaum ganz genau ermitteln lassen; wahrscheinlich erst im dritten Viertel des 15. Jahrhunderts, bei der damals in Scene gesetzten, vom stolzen fränkischen Adel[2]) ausgehenden Neubelebung der bereits eingeschlafenen Turniere. Die dabei aus verschiedenen Satzungen deutlich genug ersichtliche Tendenz, nur alten Adel beizulassen und die Turniergenossen zu einer besonderen Gattung von Edelleuten zu stempeln, schließt selbstverständlich jede nähere Gemeinschaft mit der die Ebenbürtigkeit weniger betonenden, städtischen Erbarkeit aus.

Mit der Widerlegung Rüxners, der die Turniere als ein Reichsinstitut darstellt und schon im 10. Jahrhunderte die sogenannten vier Turnierlande, Schwaben, Rheinstrom, Franken und Baiern, jedes mit einem von reichswegen als solcher gesetzten, obersten Turniervogte ausrüstet[3]), brauchen wir keine Zeit zu verlieren, da jetzt Niemand mehr an eine so plumpe Erfindung glaubt. So lange

1) Thurnierbuch bl. ccii v.

2) Der fastus Franconicus war sprüchwörtlich. Strauß, Ulrich von Hutten I. 4.

3) Vgl. Klüber zu Ste. Palaye II. 77, wo indessen Rüxner etwas zu glimpflich behandelt wird.

man freilich das kunstgerechte Rennen und Stechen, für eine durch das Reichsoberhaupt selbst nicht nur patronisierte, sondern förmlich eingesetzte Schule der Ritterlichkeit hielt, lag es auch nahe genug, den sich fort und fort dabei betheiligenden Familien, einen Vorzug vor niemals oder selten erscheinenden einzuräumen. Daß sie sich für etwas Besseres hielten, ist ebenfalls begreiflich. Lehrreich sind aber im Anhange zu Cramer abgedruckte Briefe, über die dem Rapper von Rosenhart durch Seitz Marschalk von Oberndorf schon im Jahre 1399 bestrittene Turnierfähigkeit, hauptsächlich dadurch, daß der hoffärtige Gegner, dem Manne, dem er die Turnierschranken verschließen will, gleichwohl einen Einzelkampf mit ritterlichen Waffen nicht versagt[1]). Ueberblicken wir Rüxner's Listen, so fällt sofort auf, daß, abgesehen von Grafen- und Herrengeschlechtern, die überwiegende Mehrzahl der von ihm genannten Familien, Süd- und Mitteldeutschland angehört, besonders jener Landesart, in welcher, seit Kaiser Sigmund[2]), die nachmalige freie Reichsritterschaft im Entstehen begriffen ist. Es fehlen mithin viele norddeutsche Familien, hinsichtlich deren es nicht dem geringsten Zweifel unterliegt, daß sie, in ihrer Heimath, die bekanntlich auch in fürstlichen Territorien[3]) abgehaltenen, ritterlichen Lustbarkeiten, eifrig mitgemacht haben.

Rüxner läßt im Ganzen von 939 bis 1487 nur 36 Turniere halten[4]), von denen aber noch dazu, abgesehen von den ältesten, welche ganz aus der Luft gegriffen sind[5]), mehrere, wie z. B. das in Zürich, in Nürnberg und in Ravensburg, sich als höchst ungeschickte Erfindungen herausstellen. Nun ist es aber allbekannt,

---

1) „mit gleichen spießen, schwertern und gleicher wehr, umb geld, oder umsonst, oder umb ein gruen krätzel". Cramer l. c. pag. 511.

2) Daß K. Heinrich I. am 2. Juli 936 gestorben war, stört ihn nicht, ebensowenig, daß Magdeburgs Gründung erst unter Kaiser Otto I. erfolgte.

3) Besonders wichtig ist die bei Burgermeister, Cod. dipl. equestr. pag. 30 und anderwärts abgedruckte Urk. Sigmunds vom 13. Sept. 1422. Vgl. Aschbach, Regesten III. 444.

4) Ueber ein prunkvolles Turnier, welches Markgraf Heinrich der Erlauchte von Meißen nach Nordhausen ausrufen ließ, wo ein Baum mit goldenen und silbernen Blättern errichtet sei und ein goldenes Blatt erhalte, wer seinen Gegner aus dem Sattel hebe, vgl. F. v. Raumer, Hohenstaufen VI. 556, nach Annal. Veterocellens. bei Menken SS. II. 405 und Tittmann, Heinrich der Erlauchte II. 11.

5) Vergl. C. F. F. v. Strantz, Gesch. des deutschen Adels I. 287.

daß das Rennen und Stechen, eine so allgemeine und bei den verschiedenartigsten Anlässen vorkommende Lustbarkeit des deutschen Adels war, daß man in der That mit A. Schultz[1]) sagen kann: selbst wenn man die Zahl der Turniere auf hundert, sogar auf tausend erhöhen wollte, so würde man doch nicht das Richtige treffen. Rüxner übersieht, ob aus Unwissenheit oder absichtlich mag dahin gestellt bleiben, die vielen, ohne den Adel der sog. Turnierlande, von Fürsten und Herren veranstalteten, hauptsächlich von deren Hofgesinde und der landsässigen Ritterschaft besuchten Turniere[2]), über deren partikularistischen Charakter kein Zweifel obwalten kann.

Erst in Folge der von den Franken ausgehenden, keineswegs gesunden Repristination der Ritterspiele, kamen jene von den vier Landen besuchten Feste zu Stande, die man allenfalls allgemeine Reichsturniere nennen mag. Das erste Turnier dieser Art wurde 1479 in Wirzburg abgehalten. Aber auch hiebei konnte sich keineswegs die ganze deutsche Ritterschaft betheiligen, und zwar aus einem sehr einfachen Grunde, weil der größere, entschieden landsässig gewordene Theil des Kleinadels, sich in allen Hauptfragen der Politik der Fürstenmacht fügen mußte und mithin andere Interessen hegte, als seine im sogenannten Reiche sitzenden Standesgenossen, die sich noch mit Plänen trugen, welche überall undurchführbar waren, wo sich die fürstliche Territorialmacht zur satten Landesherrlichkeit auszubilden vermochte. Wir kommen hierauf und auf die exceptionelle Stellung der bairischen Ritterschaft zurück.

Aeltere als aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts stammende Nachrichten über in Deutschland abgehaltene Turniere scheint es nicht zu geben. Otto von Freising erwähnt ein 1127 vor

---

1) Höfisches Leben II. 90. Eine scharfe Unterscheidung zwischen Turnieren und Gesellenstechen gab es wohl nicht, doch kommen kleinere Ritterspiele häufig unter dem letzteren Namen vor.

2) dar randen hertogen Rodolves (von Sachsen) sone unde greven Gherdes (von Holstein) unde dar ute den landen unde ute manighen andern landen manich dure man, unde breken spere al ane tal. Detmar's Chronik zu 1336 S. 477 der Ausg. von Koppmann. (1356) do was grot hof to Lubeke, dar quemen vele stolter vorsten unde heren tosamende: de koning van Denemarken, de Sundischen heren, de Mekelenborghischen heren und de heren van Sassen, de Wendeschen heren unde vele anderer riddere unde knapen, de dar steken unde hoverden in menigherleye wise an tuchten unde an eren; unde we nedersteken wart, de hatte dat ros verloren. Ebendas. S. 527.

Wirzburg abgehaltenes[1]), aber freilich in einer Art und Weise, aus welcher deutlich genug hervorgeht, daß es sich nicht um ein sorglich vorbereitetes, vorher verkündetes Ritterspiel handelte. Wir gewinnen, im Grunde genommen, durch seine Nachricht nichts weiter, als die Nachweisung eines früher in Deutschland nicht genannten Wortes. Auch die aus andern Ländern des christlichen Abendlandes stammenden, ältesten Nachrichten, fließen nicht so reichlich, daß man über die Form und Wesenheit der sich, von Frankreich aus, rasch verbreitenden Schaustellung ritterlicher Künste und Fertigkeiten, etwas Sicheres zu sagen vermöchte. Von Seiten der Kirche erfolgten frühzeitig Abmahnungen und ernstliche Verbote[2]), die indessen wenig fruchteten.

Sogar Erzbischof Wichmann von Magdeburg, ein vornehmer lebensfreudiger Herr, bei welchem Minnesänger, fahrende Schüler und Gaukler gute Aufnahme fanden, sah sich dazu veranlaßt gegen die Turniere streng einzuschreiten. Nachdem in einem Jahre dabei sechzehn Ritter umgekommen waren und Konrad, der Sohn des Markgrafen Dietrich von der Lausitz, 1179, einer erhaltenen Wunde erlag, hielt der gewaltige Kirchenfürst, auf dem Lauterberge bei Halle, eine große Synode ab. Die anwesenden Landherren geloben eidlich, sich fernerhin aller Turniere zu enthalten, worauf dann end-

1) Gest. Frider. I. 18, Tyrocinium, quod vulgo nunc turneamentum dicitur, cum militibus exercentes. Die Ausg. von Waitz pag. 25 gibt folgende Varianten: tornamentum turneomentum. Es sind die Herzoge Friedrich und Konrad, welche um Weihnachten, dem K. Lothar zum Spotte, vor Wirzburg, wohin dieser sich nach vergeblicher Belagerung von Nürnberg zurückgezogen hatte, ein improvisiertes Ritterspiel abhielten. Vgl. F. v. Raumer, Hohenstaufen I. 217, v. Stälin, Wirtb. Gesch. II. 56 und F. Niedner, Die Turniere S. 9. Solchen von übermüthiger Kampflust (Gelf; über Gelfsprüche Simrock Anm. zu Beowulf X. S. 199) getragenen Kundgebungen, begegnen wir auch später. So läßt K. Günther von Schwarzburg, seinem Gegner Karl IV. zum Hohne (quasi in derisum), in Castell ein Turnier ansagen. Matth. Nuwenburgens. apd. Böhmer S. 151. Was die Wortbedeutung belangt, so scheint die Ableitung vom franz. tour, lat. turnus (τόρνος), also von den Wendungen mit dem Rosse, gesichert zu sein. Vgl. Müller-Zarncke, Wörterb. III. 151. Niedner S. 9 und J. Kluge, Etymol. Wörterbuch S. 357. Auch Rahewin I. 11 kennt das Wort torniamentum (torneimentum). Nach der Ausg. von Waitz pag. 196: turnementum mit den Varianten: turnomentum, tornoimentum, turnoimentum. Vgl. auch Cramer de Jur. Nobil. pag. 338.

2) Can. XIV. Conc. Later. a. 1139. Weitere Nachweisungen bei Schultz a. a. O. II. 92 und Gengler, Rechtsgeschichte S. 525.

lich die kirchliche Bestattung des bußfertig verstorbenen Konrad gestattet wurde[1]).

Man hätte glauben können, daß ein solches Exempel weithin beachtet worden wäre. Und doch hatte der in Deutschland wirkende Kardinallegat Heinrich von Albano Veranlassung dazu, die auf dem Lateranconcil von 1179 gefaßten Beschlüsse wieder in Erinnerung zu bringen, als er nach Deutschland kam. Doch es fruchtete wenig. Wie sollte man sich ernstlich um Verbote kümmern, die nicht consequent gehandhabt wurden? Papst Innocenz IV. gestattete ja späterhin in Turnieren Gefallene christlich zu begraben, wenn die Ihrigen Reue zeigen, oder etwas für K. Wilhelm gegen K. Konrad IV. thun wollen[2]).

Fälle, in welchen turnierende Ritter tödtliche Wunden erhielten, sind nicht selten, obgleich man sich anfänglich stumpfer Waffen, mit einem sog. Krönchen versehener Lanzen bediente. Die scharfen Rennen, bei denen man Kriegswaffen (armes à outrance) führte, kommen indessen ziemlich früh vor[3]). Eine weitere Steigerung der Gefahr bestand aber darin, wenn man sich der Schutzwaffen begab, nur mit einer Renntartsche versehen, zur Stechbahn ritt. Im Jahre 1279 erstickte Landfried von Landsberg in Straßburg (suffocatus est); gerade dreißig Jahre früher war sein Vater, ebenfalls in Straßburg, als Gegner eines Grafen von Freiburg gefallen[4]).

Auf einem Turnier in Nürnberg, 1290, blieb Herzog Ludwig der jüngere von Baiern. Er soll nicht gehörig gerüstet gewesen sein[5]). Zu Hagenau wird ein Ritter durch ein Mitglied der Basler

1) H. Fechner in Forschungen zur Deutschen Gesch. V. 521, 556. Hartzheim Conc. Germ. III. 409. Im Chronicon Montis Sereni — hic pestifer ludus.

2) 1254 Febr. 17. Böhmer, Regg. Innoc. IV.

3) Nach J. Wencker, Disquis. de Glevenburgeris pag. 5 soll bereits Matth. Paris das torneamentum aculeatum et hostile erwähnen. Daß der Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg scharf rannte, ist mehrfach bezeugt. So im Jahre 1442 mit Hans Frauenberger vom Hag. Augsb. Chroniken bei Hegel I. 13 und 236. Ludwig v. Eyb S. 124 ff. Scharfes Rennen zwischen Hans von Egloffstein und Hintschko Pflug, Jörg von Ehenheim und dem Frauenberger. Nürnberger Chroniken I. 406, 410. Bei einem 1434 in Nürnberg zwischen Baiern, Franken und Schwaben abgehaltenen Stechen, rennen 12 Personen (6 Paare) mit scharfen Glefen. Ebendas. I. 391, 394.

4) Ann. Colmar. Font. II. 13.

5) Induitur sed negligencius. Chron. de Gestis Principum

Geschlechter der Schaler (Scalarii) 1392 im Turniere erschlagen[1]). Viel genannt wird ein Turnier zu Neuß[2]) bei Köln, 1241, auf welchem, durch Hitze und Staub, nach der einen Angabe 60 nach einer andern sogar 100 Ritter das Leben eingebüßt haben sollen[3]).

Hier that Herr Gerhard Scherfgin, ein Cölner Ritter, das beste.

Die selve ritter beheilt den pris
van drin tusent rittern zo Tresenis. (Trazegnies)
dat deide hei in ritterlichen vlis.
Zo Guilche hei den preis gewan
van seis hundert rittern als ein man.
Zo Nuisse, do so menich ritter starf,
da hei zo leste den pris erwarf[4]).

Haben wir in den bekannten Schilderungen, welche Reinmar von Zweter von den Turnieren gibt, noch etwas anderes zu sehen, als nur die Klagen eines ernsten, oftmals grämlichen und daher nur die Schattenseiten, die ja jedes Ding hat, ins Auge fassenden Moralisten, so weisen dieselben nach, daß schon geraume Zeit vor dem Ende des 13. Jahrhunderts, welches insgemein als die Zeit der beginnenden Roheit bezeichnet wird, alle Feinheit und höfische Zucht aus den Turnierschranken gewichen waren.

Turnieren was e ritterlich
nu ist ez rinderlich, tot reis, mordes rich.
Mortmezzer und mortkolben, gesliffen aks, gar uf des mannes tot:
sus ist der turnei nu gestalt.

Font. I. 15. Weitere Belegstellen bei Böhmer, Wittelsbacher Regesten S. 45. Sein Gegner war ein Hohenlohe, genannt der Schelklinger, also nach Fischer, Gesch. des Hauses Hohenlohe (1866) I. 83 wahrscheinlich Albrecht II.

1) Ann. Colmar. II. 30. Eine ganze Reihe von weiteren Beispielen bei A. Schultz, Höfisches Leben II. 97 ff. Auf einem Turnier zu Basel fiel, 1315, Graf Diether von Katzenelenbogen. Matthias Nuwenburg. Font. IV. 189.

2) Späterhin auch das bei Rüxner Bl. cclxviii erwähnte Turnier zu Darmstadt (1403). „Da lagen in den Schranken neun Hessen und siebzehn Franken." Es war, auf einem kurz vorher in Wertheim abgehaltenen Stechen, den Hessen Straßenräuberei vorgeworfen worden, worauf dann diese entgegnet hatten, „die Franken trieben dieselbe Kaufmannschaft". Rüxner l. c. Bl. cclxxiiii verso.

3) Schultz a. a. O. S. 98.

4) Gotfried Hagen v. 3609 ff.

Des werdent ſchoener vrouwen ougen rot, ir herze kalt, –
ſwanne ſi ir werden lieben da weiz in ſo mortlicher not.
Do man turnierens pflac dur ritter lere,
dur hohen mut, dur hübeſcheit unt durch ere,
do hete man ümbe eine dekke
ungern erwürget einen man.
Swer daz nu tuot und daz wol kan
der dunket ſich ze velde gar ein rekke [1]).

Man überſieht zuweilen, daß der Beſuch von Turnieren auch eine geradezu gewerbsmäßige Seite hatte, die nicht zu den ſchönen gehört, nämlich das ſchon in Lichtenſtein's Frauendienſte erwähnte „turnieren umbe guot". Wer unterlag, der verlor Rüſtung und Roß und wohl auch eine beſtimmte, verabredete Summe. Da gab es nun auf alle möglichen Künſte eingeübte Turnierer, welche von dieſem mittelalterlichen Sport lebten. Auf einem Stechen zu Friſach, welches Herr Ulrich beſucht, haben 150 Ritter ihre Roße eingebüßt, und als es dann galt Löſegeld zu zahlen [2])

do muoſten dan ze den juden varn
ſi al, di dâ gevangen wârn [3]).

Daß die kirchlichen Abmahnungen nicht viel helfen konnten, wenn ein großer Theil des Klerus den überſchäumenden Becher der Weltluſt mit gierigen Zügen leeren zu dürfen glaubte, kann nicht befremden [4]).

---

1) Von der Hagen, Minneſinger II. 196. Nach F. Riedner, Das deutſche Turnier S. 89 dürften Reinmars Klagen nicht ſpäter als 1245 angeſetzt werden.

2) Vgl. Schultz II. 103, wo aus Engelhart v. 2825 ff. ein gutes Beiſpiel gegeben wird. Nû was der ritter maere ‖ ein rehter lantvaraere ‖ und hatte ouch anders geldis niht ‖ wan daz er muoste, ſô man giht ‖ mit ſinem ſchilde ſich betragen. Engelhart giebt ihm aber Roß und Rüſtung zurück und läßt ihn unentgeltlich frei. Vgl. auch F. Riedner S. 12 und 20, mit dem ich aber nicht ganz harmonieren kann, wo er ſagt „den umher abenteuernden rittern, die nichts zu leben haben und ſonſt alſo auf das rauben angewieſen ſind, wird hier eine ehrenvolle erwerbsquelle geſichert". Durch den Beſuch der Turniere wurde, ungeachtet der gegen Straßenraub und dergleichen gerichteten Satzungen, die demſelben ſehr nahe verwandte „Reiterei" nicht beſeitigt, wenigſtens im 15. Jahrhundert nicht, wie wir aus der Biographie des Wilwolt von Schaumberg ſehen.

3) Schultz a. a. O. II. 124.

4) Bei J. O. Opel, Das Chronicon Montis Sereni (Halle 1859) S. 70 ff. eine lehrreiche Zuſammenſtellung mittelalterlicher Stimmen.

Mehrfach, z. B. auch auf einem 1287 in Wirzburg abgehaltenen Provinzialconcil, ist zwar das Verbot Turniere zu besuchen den Geistlichen eingeschärft worden, aber nicht mit Erfolg. Sie kümmerten sich darum ebensowenig als die Laien, ja unter Umständen noch viel weniger als diese, weil sie besser wußten, wie man kirchlichen Censuren entgehen könne. Sogar die volksthümliche Beredsamkeit eines Bruder Berthold von Regensburg, der die „turneisman" mit Gauklern und Possenreißern auf die gleiche Stufe stellt[1]), scheint wenig gefruchtet zu haben. Quidquid agat mundus, monachus vult esse secundus.

Besonders toll trieben es die adelichen Mönche auf der Insel Reichenau. Im Jahre 1342 starb ihr Abt Diethelm in völligem Zerwürfnisse mit dem Convent. Er war aus dem Kloster Petershausen bei Constanz postuliert worden und wollte die Ordensregel strenger gehalten wissen, als den „herren in dem orden" zusagte, „won die waren, — wie eine Constanzer Chronik meint[2]) — so mächtig, daß si ir aigen hobtroß hattent, die man jn nach must zihen, wenn si von hus rittend. Si rittend och die höf, turnir und stechen zu ordnent, won sie maintent im genoß sin[3]). Won ze den ziten noment sie nieman in ir orden, er wär denn ein rechter frig, oder gar uß der maßen wol verdient. Sie woltent och nit in ainer sammlung sin, sunder ieglicher sin aigen hof haben". Also förmliche Aufgebung der vita communis, ganz wie in den meisten Domstiften, und dazu noch, ähnlich wie erst späterhin in Cöln und Straßburg, das Erforderniß hochfreier, adelicher, nicht nur rittermäßiger Geburt, zum Behufe der Aufnahme[4]). Das Herkommen ihres Abtes genügte ihnen nicht. Diethelm gehörte wahrscheinlich zu jener ansehnlichen Ministerialenfamilie, die sich von Castell einer Burg bei Constanz

---

1) F. Riedner a. a. O. S. 90.

2) Bei Mone, Quellensammlung I. 314.

3) Turniergenossen zu sein.

4) Erst unter dem Abte Friedrich von Wartenberg 1427—1435, als das Gut des Klosters bereits vergeudet war, trat darin eine Aenderung ein. Daß der sog. Planctus Augiae, das bekannte Gedicht, in welchem es heißt: „Augia regalis dives quandoque fuisti", nicht in's 13. Jahrh., sondern in spätere Zeit gehört, glaube ich in den Forschungen zur deutschen Gesch. XV. 135 nachgewiesen zu haben. Ueber den genannten Abt vgl. Gallus Oheim S. 162 und Schönhut, Chronik von Reichenau S. 238.

ſchrieb [1]), war alſo nicht hochfrei. Nach ſeinem Tode verhinderten die adelsſtolzen Mönche, daß das Wappenſchild ihres Abtes an deſſen Grabdenkmal angebracht werde [2]).

Herr Diethelm ſtarb in Steckborn, unweit der Inſel Reichenau. Dort hatte er ſich, wie die Sage geht, zu ſeiner Sicherheit einen feſten Thurm erbaut [3]).

Ganz ähnlich trieben es in Conſtanz die Domherren. Kaiſer Karl IV. ſah ſich im Jahre 1359 dazu veranlaßt, ihnen Vorwürfe zu machen und ſie zu fragen, welche kirchenrechtliche Satzung den Kleriker dazu berechtige, Gottesgaben auf Turnieren und beim Lanzenbrechen zu vergeuden [4]). Als Biſchof Berthold von Straßburg, 1335, die als ſog. Kirchherren (rectores ecclesiarum) Pfarrpfründen beziehenden, aber ihr Amt nicht perſönlich ausübenden Herren dazu nöthigen will, die ordines ſich ertheilen zu laſſen, findet er entſchiedenen Widerſpruch beim Domklerus [5]). So ſtand es ſo ziemlich allenthalben.

---

1) Gallus Oheim S. 143 nennt ihn zwar einen freien Herrn von Caſtell ob Coſtentz, das iſt aber wohl ein Irrthum. Uebrigens ſtehen die von Caſtell, als freie Herren, ganz zu Anfang der im Jahre 1547 gefertigten Conſtanzer Wappenrolle der Geſellſchaft zur Katze. Anzeiger f. Kunde der Vorzeit 1856 Sp. 78. Auch hält die gleiche Conſtanzer Chronik, der wir oben im Texte folgten, zum Jahre 1293, das väterliche und mütterliche Herkommen des Biſchofs Heinrich von Conſtanz einander gegenüber und ſagt — natione ex patre de Clingenberg et matre de civibus Constantiensibus, et tamen de matre nobilior quam de patre. Erat enim mater de Castello, qui erat civis Constantiensis.

2) Suchtent mengerhand fünd und ſunders, daß er in nicht genoß wär ir bruder ze ſin, wie er denn ir abt und herr ſolt ſin. — — woltent ſin wappen nicht laſſen howen uff ſin grab, denn er (der Verfertiger des Grabſteins) muſt den ſchilt ungehowen laſſen. Conſtanzer Chronik a. a. O. S. 315.

3) Vgl. Schönhut, Chronik des Kloſters Reichenau S. 213.

4) Quis enim canon cum clericis dispensavit, ut fructus ecclesiarum et prebendarum perciperent et de Christi patrimonio ludos, hastiludia, torneamenta exerceant, militarem amictum cum pretextis aureis et argenteis gestent et calceos militares, comam et barbam nutriant et nihil in se, quod ad ordinem ecclesiasticum spectat, ostendant, militaribus se duntaxat et secularibus artibus, vita et moribus, in sue salutis dispendium et generale populi scandalum immiscendo? Heinr. v. Diessenhofen (bekanntlich ſelbſt ein Conſtanzer Domherr) Font. IV. 114. Vgl. Böhmer-Huber, Regg. Karoli nr. 2919 und ein ähnliches Schreiben an den Erzbiſchof von Mainz nr. 2920.

5) Matth. Nuwenburg. Font. IV. 219.

Der Prager Erzbischof Johann von Jencenstein, seit 1379, war zwar fromm und vielseitig gebildet, aber ein Freund von Turnieren, Bällen u. s. w.[1]).

Bekanntlich fruchten auch bestbegründete Einwendungen und Ermahnungen blutwenig gegen Modethorheiten und Extravaganzen, wozu man die maßlos gewordene Turnierlust allerdings rechnen kann. Das prunkvolle Rennen und Stechen war nun einmal so sehr an die Tagesordnung gekommen, daß Tausende, um sich und ihre Geschicklichkeit zu zeigen, oder auch nur als gaffende Zuschauer, diesen Lustbarkeiten ihren Tribut brachten. Wer aber zum Ernste Ritterwaffen führte, der sollte sie auch zu Schimpf und Glimpf, im Turniere, führen können. Es hat daher keinen Sinn, daß sich unter den rittermäßigen Leuten eine besondere Schichte bildete, welche sich der Turnierfähigkeit, als eines Exclusivprivilegiums, rühmen konnte. Während später, bei den vom Hof- und Landadel veranstalteten und besuchten Festen, das Patriciat sich nicht mehr betheiligte, zuletzt geradezu ausgeschlossen war, brachen die Altbürger des 13. und 14. Jahrhunderts kunstgerecht ihre Speere. Da die Turniere in der Regel in Städten oder doch ganz nahe dabei abgehalten wurden, und ihnen daher eine Verständigung mit dem Magistrate vorausgehen mußte, konnte wohl an principielle Ausschließung der erbaren Geschlechter noch nicht gedacht werden, so lange es Städte gab, deren Magistrat nicht etwa nur in den Ringmauern oder der Bannmeile, sondern weithin zu den Machthabern zählte. An der Geneigtheit ihre ritterlichen Fertigkeiten zu zeigen, hat es streitbaren Großbürgern gewiß nicht gefehlt. Die Magdeburger Schöppenchronik erzählt uns sogar von einer, wohl zwischen 1270 und 1280, durch die reichen Kaufherren der genannten Stadt, ins Werk gesetzten, sich nur auf Kaufleute erstreckenden Festlichkeit dieser Art[2]). An der Spitze standen die „kunstabelen. Dat weren der rikesten borger kinder". Das Ganze erfolgte, wie es scheint, unter Anknüpfung an das wohl auch in andern Städten jährlich, insgemein zu Pfingsten, mit Schildbaum, Tafelrunde, Martsche[3]) gefeierte,

1) F. Palacky, Gesch. von Böhmen III. 1, 19.

2) Schöppenchronik bei Hegel. Magdeb. Chroniken I. 168. Gervinus, Gesch. der deutschen Dichtung II. 48, setzt das Magdeburger Fest in's Jahr 1266. Barthold III. 39 das Jahr 1279. Statt Schönebeck setzt er Stövenbeck.

3) Vier wochen nach Ostern, — (also noch vor dem Pfingstfeste) — an

uralte Frühlingsfest, welches, insofern ihm die Idee des Sieges über starre Wintermächte zu Grund liegt, füglich mit Kampfspielen in Verbindung trat. Es befand sich damals in Magdeburg unter den Konstablern Brun von Schönebeck (Sconenbecke)[1]), ein gelehrter das heißt schriftkundiger Mann, der auch zu dichten verstand. Den baten seine Genossen, daß er die Sache in die Hand nehme. „Do machte er einen gral und dichte hovesche brieve".

Was hier unter Gral[2]) zu verstehen sei, ist nicht völlig klar. Die Herausgeber der Schöppenchronik verweisen im Glossar auf Müller-Zarncke's Mittelhochdeutsches Wörterbuch I 563, wo man auch in der That genaue Angaben über die verschiedenen Bedeutungen des Wortes findet. Am wahrscheinlichsten ist mir die Auslegung, welche H. Hertz[3]), in direkter Beziehung auf den Magdeburger Vorgang, gegeben hat. Er versteht unter dem Gral, den man dort machte, ein Lager von Lustgezelten und Pavillonen. Am Schildebaume, der natürlich weithin sichtbar sein mußte, hingen die Wappenschilde der Magdeburger. Wurde nun eines derselben von einem Gaste berührt, so ritt der hierdurch zum Kampf angesprochene Eigenthümer aus dem Gral hervor und bestand den Herausforderer.

Daß die wunderlich genug mit der Gralsage vermischte, höfisch-ritterliche Mähr vom Könige Artus[4]) und seiner Tafelrunde, auch in der nordischen Handelswelt nicht unbekannt war, aber in derselben, wie Gervinus trefflich bemerkt, halb ernste, halb karrikierte Züge erhielt, versteht sich von selbst, denn wer hatte mehr Ver-

---

der mittewochen, do die runtofel oder die martsche ist zu Strosburg, — heißt es bei Königshofen zum Jahre 1332 S. 776. Runtofel, Runtafel (Müller-Zarncke III. 18) klingt an die sog. Tafelrunde an. Martsche hängt mit Martius sc. mensis zusammen. Märzfest, Frühlingsfest. In England wird schon 1232 Jul. 20, vom Parlamente wegen unruhiger Zeiten, das Turnier bei der Tafelrunde verboten. Hirsch, Ztschft. f. Preuß. Gesch. I. 8.

1) Es ist zwar die Familie von Schönebeck, wie die Herausgeber der Schöppenchronik bemerken, nicht aber Brun in der betreffenden Zeit zu Magdeburg nachweisbar. Gervinus a. a. O. II. 124 erwähnt, nach Bragur I. 326, eine von Brun von Schönebeck gefertigte, dichterische Paraphrase des hohen Liedes.

2) Zu vergleichen ist Th. Hirsch über die Artushöfe in den preußischen Städten (Danzig, Thorn, Elbing) in Ztschft. f. Preuß. Gesch. (1846) I. 8 ff.

3) In der Zeitschrift Nord und Süd, 1881, S. 113.

4) Gottfried von Monmouth hat ihn mit 182,200 Rittern ohne das Fußvolk ausgerüstet. Th. Hirsch a. a. O. S. 10.

anlassung dazu, zu sehen und zu hören, was man, bei abenteuerlicher Vermischung romantischer und realistischer Motive, in der ganzen weiten Welt that, dichtete und träumte, als der Kauffahrer und seine Gesellen?

Die höfischen Briefe Bruns wurden nach Goslar entsendet, auch nach Hildesheim, Halberstadt, Braunschweig, Quedlinburg und andere Städte in denen der Handel blühte und viele, bei voller Wehrhaftigkeit, demselben obliegende Geschlechter, dermaßen erbgesessen waren, daß sich deren öffentliches Auftreten nur durch die das bürgerliche Leben gestaltende und beherrschende, industrielle Richtung, und, was nicht vergessen werden darf, durch größeren, ihrer angestrengten Thätigkeit verdankten Wohlstand, von jener des mit den Stadtjunkern vielfach versippten, rittermäßigen Landadels unterschied. Und war das etwa in Schwaben, Franken, am Rheinstrome viel anders? Auf der Burg Entringen bei Tübingen wohnten fünf Edelleute mit ihren Frauen und Kindern, freundlich und friedlich, wie uns wenigstens Jörg von Ehingen sagt, bei einander [1]). Wird sich wohl der Cölner Bürger und Bannerherr, Herr Hilger von der Stessen [2]) in ähnlicher Weise beholfen haben? Saßen doch auch in mehreren flandrischen und brabantischen Städten [3]) stolze Großhändler, welche nicht etwa nur gelegentlich einmal rannten und stachen, sondern der Pflege dieser nur bei solidem Wohlstande möglichen, ritterlichen Lustbarkeiten geltende, förmliche Gesellschaften unter sich organisiert hatten, wobei ein reger Verkehr mit den adelichen Landherren sich von selbst ergab, wie denn überhaupt in jener Landesart erst durch die übermüthigen Herzoge von Burgund, eine schroffe Haltung des Hof- und Landadels, dem Bürgerstande gegenüber, herbeigeführt worden ist.

Die Magdeburger luden alle Kaufleute (koplude) ein, die Ritterschaft üben wollten [4]) und der ausgeschriebene Kampfpreis war eine schöne Frau, geheißen vrow Feie [5]). Was man darunter zu verstehen

---

1) Reise nach der Ritterschaft S. 2.

2) Vgl. über denselben Arnold, Freistädte II. 188, Köllhoff's Cölner Chronik bei Hegel II. 326.

3) Nachweisungen bei Th. Hirsch in der oben citierten sehr instruktiven Abhandlung.

4) ridderschop wolden oven.

5) Sophia? Wohl eher ist an feie, fei, = Fee, ursprünglich Schicksals-

habe, kann nicht zweifelhaft sein[1]). Zum weiteren Ueberflusse erfahren wir aber, daß der alte Kaufherr von Goslar, der das Beste geleistet hatte, der „vrowe Feie" zu einem Ehemann verhalf und sie so ausstattete, daß sie ihr wildes Leben nicht mehr zu führen brauchte[2]).

Das Ausschreiben der Magdeburger zog viele Gäste herbei: hauptsächlich junge Leute. Die von Goslar kamen mit verdeckten, d. h. turniermäßig gerüsteten Roßen, die von Braunschweig alle in Grün verdeckt und bekleidet. Jede Stadt hatte ihre besondere Farbe. Später hatten allerdings die in verschiedenen Städten nachweisbaren Gralfeste mehr den Charakter populärer, vom Handwerksstande ausgehender, derber Lustbarkeiten als ritterlicher Spiele, aber doch bewegten sich, wie mir auch durch die sog. Artushöfe angedeutet zu sein scheint, die im Kriegsfall ihre Rosse besteigenden, wehrhaften Geschlechter der Städte, auch im Frieden gerne in ritterlichen Formen, was nicht befremden kann, wenn man erwägt, wie sehr rittermäßige Ideen und Vorstellungen, auch dann noch, als ihr Gehalt sich sehr zu trüben anfing, also weit über die Mitte des 13. Jahrhundert hinab, den Kern unserer poetischen Nationallitteratur gebildet haben, mithin die ganze Denkweise der gebildeten Schichte wenn auch nicht beherrschten, so doch beeinflußten. Das prunkende Rennen und Stechen wurde daher auch an solchen Orten angestaunt, die wir späterhin als Mittelpunkte einer jede Kundgebung des Ritterwesens mit Geringschätzung betrachtenden, entschieden antifeudalen Richtung kennen lernen[3]). Von den Constanzer Altbürgern,

---

göttin zu denken. J. Kluge, Etymol. Wörterbuch S. 74. Daß Barthold S. 40 kurzweg sagt, „Sophia geheißen", ist nicht das Ergebniß kritischer Quellenbenutzung.

1) Schon in Ruodlieb XVII. 4 honesta im Gegensatze zur formosa, d. h. zu jenem Weibe, dessen zur Schau getragene Schönheit, alle sonstigen Vorzüge, ersetzen soll.

2) de vorde si mit sik und gaf se to der e und gaf or so vele mede, dat se ores wilden levendes nicht mer ovede. Darin, daß es sich schwerlich um die Versorgung einer „reuigen Magdalena" handelte, stimme ich mit Barthold S. 41 ganz überein.

3) So wird der bekannte in der Geschichte von Lübeck mit sagenhaften Zügen ausgestattete Alexander von Soltwedel, in Detmar's Chronik herausg. von Grautoff I. 128 als Turnierer gefeiert. De bedderve vrome deghen || to torneye unde to zdynst (tiost?) ghar verwegen. In Koppmann's Ausg. S. 331

über deren Betheiligung beim schwunghaft betriebenen Großhandel, besonders mit Leinwand (tela di Costanza), kein Zweifel besteht, wissen wir bestimmt, daß sie auf Turniere auszureiten pflegten, also ohne Zweifel auch zu Hause turnierten und Turniergäste empfiengen. Im Jahre 1368, zwischen Weihnachten und Fastnacht, zogen Bürger von Constanz „iro wol 16" nach Zürich zu einem Stechen. Mit ihnen ritten 5 Gesellen vom Lande: auch einige Constanzer „die nit woltent han gestochen". Im Ganzen waren es gegen 24 „Waepner". Zwischen Winterthur und Zürich hatten aber die Edelleute von Brandis mit 26 Wäpenern einen Hinterhalt gelegt. Es kam zu einem Kampfe, in welchem 5 Constanzer von den Roßen gestochen wurden, während Junker Wölflin von Brandis tod blieb. Die Constanzer behaupteten aber das Feld und machten 4 Gefangene [1]).

Sehen wir uns, nach diesen vorläufig gewonnenen Anhaltspunkten für die Turnierlust der Patricier, die Sache etwas näher an, so theilt sich unsere Aufgabe dahin: erstlich zu erwägen, ob und wie lange nach den durch die Zunftwirren signalisierten, die Auswanderung eines großen Theiles des Stadtadels bewirkenden Ereignissen, die städtischen Geschlechter auf jene Turniere kamen, welche von hervorragenden, das nöthige Ansehen und Vermögen besitzenden Gliedern des hohen Adels, als Turnierherren, veranstaltet, von nunmehr insgemein auf dem Lande sitzenden Rittern und Knechten aber, als Gesellen, besucht wurden und mithin von den allerdings erst später ganz in den Vordergrund tretenden Gegensätzen zwischen Adel und Bürgerthum bereits etwas beeinflußt waren.

Zweitens aber werden wir in Betracht ziehen müssen, welche Bewandtniß es um von den Stadtgeschlechtern ausgehende, wie es scheint nur für diese bestimmte Ritterspiele hatte. Wer überhaupt Turniere besuchte, ohne selbst einer der dieselben veranstaltenden und ausschreibenden Turnierherren zu sein, der kam entweder als Dienstmann oder als Geselle, das heißt entweder als thatsächlich einem Herren untergeordneter Ritter oder Edelknecht, in dessen Gefolge und auf dessen Kosten, oder wohl auch in freiwilligem, nicht dienstlich motiviertem Anschlusse an einen anwesenden Standesgenossen, beziehungsweise auch als Mitglied einer auf dem Turniere selbständig

finde ich, meine Vermuthung bestätigend: to zbyuste. In der Redaction I. und II. ebendas. S. 93 und 145 nur: to torneye.

2) Constanzer Chronik bei Mone, Quellensammlung I. 316.

vertretenen, wo möglich durch ihre Mitgliederzahl imponierenden Gesellschaft. Fernerhin gab es auch noch sogenannte „muotwillaere und lantvaraere", die sich allein einstellten, ohne besonders geladen zu sein, und ohne einer bestimmten, geladenen Gesellschaft anzugehören[1]).

Auf dem Magdeburger Feste, welches wir kennen gelernt haben, ist von geladenen Landedelleuten nicht die Rede, denn es handelte sich ja ausdrücklich um eine Schaustellung, sowohl der Opulenz als auch der Streitbarkeit der Kaufleute, die Ritterschaft üben wollten und sich, bei den vom Landadel ausgehenden Spielen schwerlich betheiligten, sondern, wie es scheint, ebensosehr wie die Ritterschaft, unter Ihresgleichen sein wollten. Erschwert wird unsere Untersuchung durch den Mangel ähnlicher, das heißt gleichfalls auf eine von den bürgerlichen Veranstaltern bezweckte Exclusivität, bestimmt hinweisender Berichte[2]) aus andern Sitzen des Großhandels. Bei den erwähnten Constanzern, die nach Zürich ritten, waren ja auch Landjunker. Es bleibt mithin ein nur von und für Kaufherren veranstaltetes Ritterspiel, wie das Magdeburger, eine höchst eigenthümliche Erscheinung. Gerade aus jener Zeit, in welcher sich Ritter und Bürger schärfer zu sondern anfiengen, besitzen wir so wenige Nachrichten über die Art des Vollzuges der Turniere, daß wir hinsichtlich der Anforderungen, die man um die Mitte des 13. Jahrhunderts an einen Turnierer stellte, vielfach nur auf Vermuthungen angewiesen sind.

Reichen die Aufzeichnungen über die in Deutschland abgehaltenen Turniere auch bis ins 12. Jahrhundert zurück, so wird doch, was das schulgerechte Rennen und Stechen betrifft, den Franzosen die Priorität zuerkannt werden müssen. Auch dürfte wohl, in unsern deutschen Gauen, erst das 13. und 14. Jahrhundert der Zeitpunkt sein, von welchem an, und zwar abermals in Nachahmung des dazumal für unsere südwestlichen Provinzen und Ritterkreise den Ton angebenden Nachbarlandes, ungemein viel gerannt und gestochen worden ist, und zwar so, daß die sich immer weniger als Vorschule für den Krieg ausweisenden, frivolen Lustbarkeiten, wie etwas Hochernstes und Wichtiges aufgefaßt wurden. Auch das

1) F. Niedner a. a. O. S. 74.

2) Ein sich nur auf das Nürnberger Patriciat erstreckendes Fest, scheint das 1546 abgehaltene Gesellschaftsstechen gewesen zu sein. K. A. Barack in Müller-Falke, Ztschft. f. Kulturgesch. 1858 III. 774 ff.

schöne Geschlecht trug dazu bei. Unter den Gründen, weßhalb „wählerrische Meide" Männer verschmähten, heißt es im Renner: jener selten sper gebrach[1]). Man trennt sich eben thatsächlich von der ersten Gesellschaft, wenn man nicht auch deren Modethorheiten mitmacht. Schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts war das der Fall. Ulrich von Lichtenstein zeigt uns deutlich genug, welcher Grad von Albernheit möglich war, als er König Artus spielte und dabei förmlich in seine nachgeäffte Tafelrunde aufnahm. So verdienstlich auch die hier mit Dank benützten Untersuchungen Fr. Riedner's sind, so kann ich doch der von ihm angestrebten Ermittelung der klassischen Kunstformen des Turniers mein Augenmerk nicht zuwenden, denn für meine Zwecke sind auch die hibridesten Formen des immer anspruchsvoller auftretenden, pedantischer werdenden und dabei an militärischer Bedeutung abnehmenden Ritterspieles belehrend genug. Aber die gleichzeitigen Nachrichten hierüber fließen nicht in sonderlicher Ausgiebigkeit. Was Poeten sagen, wird mit dichterischer Licenz gesagt, die Chroniken aber gewähren uns nicht die erwünschte Ausbeute[2]). So lange die Chronisten wichtigere, wenn auch nicht für das ganze Reich, so doch für einzelne Provinzen desselben, höhere Bedeutung besitzende Ereignisse aufzuzeichnen vermochten, ist bei denselben von Turnieren nicht viel die Rede: es verstand sich eben ganz von selbst, daß Lanzen gebrochen wurden oder, wie Wolfram meint, ganze Waldungen durch den Bedarf an Lanzenschäften in Schwand kamen[3]). Daß der Adel, in der erweiterten Bedeutung des Wortes, wenn er aus irgend einer Veranlassung einigermaßen zahlreich zusammenkam, sich auch durch Rennen und Stechen bemerkbar machte, das wußte ja Jedermann. Kaum verlohnte es sich offenbare Extravaganzen zu verzeichnen, wie etwa jene des Königs Johann von Böhmen, der, 1319 auf Johannis Baptistae Tag, in Prag die Tafelrunde des Königs Arthus aufführen wollte. Seine Altersgenossen riethen ihm das[4]). Aber der erwartete Nach-

1) Hug von Trimperg, Renner v. 329.

2) Quod et quanta autem in hastiludiis et torneamentis inibi peracta sint, quis narret? sagt Matth. Nuwenburg. Font. IV. 189, zu 1315, gelegentlich der Basler Hochzeit der Herzoge von Oesterreich.

3) Parziv. I. 1703 der wart ein wâltswénde = der den Wald in Speerschäften verbraucht.

4) Edicite itaque tabulam rotundam, regis scilicet Arthusii curiam, et

ruhm blieb aus, denn es ſtellten ſich nur wenige Gäſte ein. An Spott aber fehlte es nicht. Erſt in der Zeit K. Karls IV. mehren ſich die auf Ritterfeſte bezüglichen chronikaliſchen Einträge und zwar wohl nur deßhalb, weil ſolche feſtliche Zuſammenkünfte nicht ſelten zu politiſchen Umtrieben[1]) und auch dazu benutzt wurden, gewiſſe Stimmungen in der Ritterſchaft zu erzeugen oder zu befeſtigen[2]). So iſt es z. B. dem Matthias von Neuenburg hinreichend wichtig, über einen zu Rotenburg am Nekar, dem Sitze der Grafen von Hohenberg angeſagten Ritterhof (hastiludiorum curia) ziemlich ausführlich zu berichten, weil K. Karl IV., dem es daran lag die Ritterſchaft für ſich zu gewinnen, ſich unbekannt in die Reihen der Kämpfer gemiſcht haben ſoll[3]). Die Sache iſt nicht ganz klar. Der König ſoll, ſcheinbar als ein Geſelle der Schilhard von Rechberg, von einem von Stein[4]) in den Sand geſtreckt worden ſein und ſein Roß mit 90 Mark gelöst haben[5]). In Conſtanz halten, 1350, die

---

gloriam ex hac portabimus perpetuis temporibus. Chron. Aul. Reg. Schötter, Johann von Luxemburg I. 322. F. Palacky, Geſch. von Böhmen II. a. 13

1) F. v. Raumer, Hohenſtaufen VI. 557.

2) So ſagt uns z. B. Peter Herp, Ann. Frankofurt apd. Senckenberg II. 21 zum Jahre 1480: fuit torneamentum in Magoncia nobilium cum triumpho magno sc. Esto mihi (Feb. 13); sed ante prandium examinatus et condemnatus fuit Johannes Wesaliensis, magnus laqueus animarum. Der verſammelte Turnierabel nahm alſo auch den Eindruck einer inquisitio de fide mit nach Hauſe. Daß ſich der Adel auf den Turnieren zuweilen erlaubte, entſchieden zu demonſtrieren, iſt wohl nicht zu bezweifeln. Die merkwürdige Nachricht, daß auf einem zur Zeit K. Rudolf's I. in Cöln abgehaltenen Turniere, centum milites omnes ducentes mulierem decapitatam in armis — in despectum ducis Bavarie, erſchienen ſeien, ſteht indeſſen nur in einer einzigen der verſchiedenen Handſchriften des Matth. Nuewenburg. Font. IV. 163.

3) Matth. Nuewenburg. Font. IV. 254. Böhmer-Huber, Regg. Karoli vor 565. v. Stälin, Wirtb. Geſch. III. 239. Wahrſcheinlich geſchah das kurz vor dem 26. Januar 1348. Alſo ein im Winter abgehaltenes Turnier, wie auch oben das Stechen in Zürich.

4) Ein angeſehenes Geſchlecht. Noch in der Zimmeriſchen Chronik III. 242 „dann die vom Stain nit die wenigſten vom adel ſein, in hochen deutſchen landen". Es gab indeſſen viele ſich ſo nennende, genealogiſch gar nicht miteinander zuſammenhängende Familien, welche ſehr verſchiedene Wappen führten.

5) Sub armis Schilhardi de Rechberg hastiludens, alſo wohl in einem Stechzeuge, welches, an ſeinem heraldiſchen Schmucke erkennbar, ein Rechbergiſches war. Nach Niedner S. 84 trug, wer ſich einem Turnierherrn

Grafen von Helfenstein und von Wirtemberg ein Turnier ab[1]). Ein torneamentum valde magnum, findet zu Lichtmeß 1357 in Mainz statt[2]). Die Taufe König Wenzels wird, 1361, in Nürnberg mit großartigen Ritterspielen gefeiert (Apr. 11)[3]). Mit einem im gleichen

oder sonstigen Turnierer als Geselle anschloß, nicht sein eigenes Wappen, sondern jenes des Herrn. In den im Anzeiger des Germ. Museums 1853 Sp. 67 ff. stehenden Aufzeichnungen des Sigmund von Gebsattel, genannt Rack (1484—1487), bemerkt dieser ausdrücklich, er habe unter seinem eigenen, angeborenen Kleinode turniert. Also hätte er auch unter fremdem rennen können. Man wird also annehmen müssen, daß der von Rechberg, der denn doch wußte, mit wie viel Gesellen er eintritt, von K. Karl in's Vertrauen gezogen werden mußte, wenn dieser letztere unerkannt, scheinbar als Geselle, rennen wollte und zwar zunächst in der dem eigentlichen Turniere vorhergehenden „vesperie". Mane autem volentibus illis (es sind die mit der Prüfung der Wappen der Turnierer und der sog. Theilung betrauten Personen gemeint) dividere per galeas torneamentum et reperta casside sine signo (Helmkleinod), intellectoque quod regis esset, consilio inito a torneamento cessarunt und zwar deßhalb, damit man nicht den Schwaben nachsagen könne, der König sei bei ihnen verunglückt, dicebant enim, si periclitaretur nobiscum, posset dici in futurum, regem traditum fuisse per Suevos. Doch wie kam dieser, der doch des Turnierbrauches entschieden kundig war, wenn er sich nicht mit der ungünstig abgelaufenen Turniervesper begnügen, sondern auch am eigentlichen Turniere Theil nehmen wollte, überhaupt dazu, eine cassis sine signo zur Wappenprüfung zu senden? Nach späterem Turnierbrauch war das ganz entschieden verpönt. „Welcher der in die schranken des thurniers kompt und sein cleinot abthut, sich nit will erkennen lassen — - mit dem mag man es halten und schlagen, wie von alter herkommen ist." Rüxner Bl. ccccl xxiiii. v. O. T. v. Hefner, Handbuch S. 110. Und woher wußte, was vorher erzählt wird, der von Stein, daß er den König niedergestreckt hatte? (intelligens autem miles, regem esse, sibi equum attraxit). Ich muß gestehen, daß ich den Bericht des Chronisten nicht ganz verstehe und auch nicht begreife, wie K. Karl IV. gänzlich unerkannt nach Rotenburg gelangt sein kann.

1) III. kal. Dec. hastiludium et torneamentum domini de Helfenstein et domini de Wirtemberg. Heinr. v. Diessenhofen, Font. IV. 78. Zugleich ein Beleg dafür, wie wenig genau die Chronisten oftmals die Titel angeben und auch ein weiteres Beispiel für zur Winterszeit abgehaltene Turniere. Vgl. Riedner a. a. O. S. 73, wo der Sommer als Turnierzeit angegeben wird. Zu Anfang der Stelle wird der 29. November genannt, aber am Schlusse heißt es noch: Kalendis Decembris. Sollte sich wohl der erste Tag auf das hastiludium, Lanzenbrechen, der zweite auf das Turnier in Schaaren oder Rotten beziehen?

2) Chron. Mogunt. bei Hegel, Mainzer Chroniken II. 160.

3) tunc factum est torneamentum in Nurenberg coram imperatore et principibus et hastiludium de V$_c$ (500) gradariis magnis (Zelter, Kampf-

Jahre zu Zofingen von den Herzogen von Oesterreich abgehaltenen Lehentage, werden hastiludia magna verbunden[1])

Fragen wir nun wer, abgesehen von den zahllosen Zuschauern und Händlern[2]), — auch vielen Juden[3]), welche dabei ihr Geschäft und sich selbst unnütz machten — bei Turnieren als activer Theilnehmer erschien, so führt uns das zunächst darauf, daß solche Ritterspiele, welche ja immerhin einige Vorbereitungen erforderten, einige Wochen vorher verkündet werden mußten. Man nannte das „den turnei schrîen", und es wurden entweder alle Ritterschaft übenden Personen einer gewissen Landesart geladen, oder wohl auch schriftlich abgefaßte, förmliche Einladungen an hervorragende, bekannte Turnierer versendet[4]). Nun liegt es aber gewiß sehr nahe, daß der Landadel, seit dem Beginne seiner Zerwürfnisse mit der städtischen Erbarkeit, Mitglieder solcher Familien, welche als Städter eine den Interessen der Burgherren und Burgsassen zuwiderlaufende Politik verfolgten, zu seinen Festen nicht laden ließ und daß es sich auch sehr wenig empfohlen haben würde, als ungeladener Gast zu erscheinen, zumal in einer Zeit, in welcher der Biograph des Wilwolt von Schaumberg den Nürnbergern, die er als Junker Sebald und Frau Margret verspottet, das gleiche Loos wünscht, wie den von Herzog Karl von Burgund gedemüthigten Bürgern von Gent und es nicht begreifen kann, daß die frommen Fürsten so „hochfertige bauern" nicht unter ihrer Zuchtruthe hielten[5]).

So unzuverlässig nun auch Rüxner's Listen[6]) sind, darin treffen

---

rosse) Chron. Mogunt. ibid. pag. 164. Abermals scheint zwischen torneamentum und hastiludium unterschieden zu sein. Ueber Wenzel's Taufe Böhmer-Huber, Regesta Karoli 3621 a.

1) Heinr. v. Dieffenhofen l. c. pag. 121.

2) Daher die Bezeichnung nundinae.

3) Zu Constanz — katholicos viros de locis eminentibus torneamentum prospicientes, ab ipsis desideratis repulerunt et sibi ipsis usurpaverunt. Joh. Vitodur. pag. 98. Wenn die Magdeburger Schöppenchronik gut unterrichtet war, so sollen sogar die Juden 1384 in der Fasten, zu Weißenfels einen Tag gehalten und dabei gerannt und gestochen haben. Hegel, Magdeb. Chroniken I. 281. Vgl. Lindner, Gesch. des Reiches unter K. Wenzel I. 272. Mir sehr unwahrscheinlich. Die auf der Heimreise vom Turniere beraubten Juden, waren wohl nur wegen des Schachers erschienen gewesen.

4) Riedner a. a. O. S. 73. Schultz, Höfisches Leben II. 100.

5) S. 107 der noch zu erwähnenden Ausg. von A. v. Keller.

6) Was die Turniere des 10., 11., 12. und wohl auch des 13. und

sie doch sicherlich das Richtige, daß sie keine Patricier anführen. Das lag aber keineswegs in der Intention des lohngierigen, oder, wie sich Müllner ausdrückt, Fuchsschwänze verkaufenden Herolds. Der gute Mann wußte sich indessen zu helfen. Um dem Nürnberger Patriciat zu schmeicheln, welches, durch mehrere Glieder der Familie Haller, am kaiserlichen Hofe stattlich vertreten war, erfand er, zum Jahre 1198, das sog. 12. oder Nürnberger Turnier[1]). Zu förmlichen Theilnehmern dabei, macht er die Geschlechter allerdings nicht, denn das würde dem Herrenstande und der Ritterschaft, in deren Interesse doch das ganze Buch geschrieben wurde, höchlichst mißfallen haben. Dagegen nennt er 40 Nürnberger Familien, welche dem Kaiser Heinrich VI., bei seiner Abreise von Nürnberg „laut der futterzettel aigner person gen Thonauwerd gedient" und dabei stattliche Rechte, mit Einschluß der Turnierfähigkeit, erlangt haben sollen[2]). Daß der genannte Kaiser schon im September 1197 in Italien gestorben war, störte weder den Autor noch die Leser. Rüxner übersendete die Beschreibung dieses angeblichen Turniers schon im Jahre 1526, also bevor sie noch in seinem Turnierbuche gedruckt erschien, ja sogar bevor das Druckprivileg ertheilt war, an den Rath[3]), natürlich in der Absicht eine Belohnung zu erhalten. Nicht minder reihte er, zum Jahre 1451, ein angeblich durch den Markgrafen Albrecht von Brandenburg und etliche Fürsten und Grafen, mit dem Adel und den erbaren Stadtgeschlechtern gemeinsam abgehaltenes sog. Gesellenstechen seinem Buche ein[4]).

14. Jahrhunderts betrifft, so kann man die genannten Namen geradezu als Erfindungen bezeichnen. Für spätere Turniere kann Rüxner Vorlagen gehabt haben. Doch welche? Und wie benutzte er sie?

1) Thurnierbuch Bl. clxxi. und clxxxxv. v. Ueber dasselbe Müllner bei Cramer pag. 500. Sogar die urkundlich nachweisbaren Namen der damaligen Patricierfamilien Nürnbergs stimmen nicht zu den im Turnierbuche erwähnten.

2) Sy mogen auch mit allen rittermäßigen geschlechten thurnieren, rennen, stechen, im feld und anderen orten, zu schympf und ernst sich anderm adel gleichhalten.

3) Hegel, Nürnberger Chroniken I. 219.

4) Thurnierbuch Bl. ccxcvj. Daß das zum Jahre 1451, bald nach dem zweiten großen Städtekriege, durchaus nicht paßt, ist einleuchtend. Auch sehen wir aus Nürnberger Chroniken, daß in diesem Jahre ein großes Sterben in der Stadt war, welches bei tausend Menschen jung und alt dahinraffte, und daß in Ingolstatt ein Turnier abgehalten wurde, während von einem

Könnte es sich überhaupt noch darum handeln, beweisen zu müssen, daß das Patriciat schon im 15. Jahrhunderte von den Turniergenossen über die Achsel angesehen wurde, so würde Rüxner's augenscheinliche Beflissenheit, die ihm wohlbekannte Kluft zwischen Stadt und Land, in Hinsicht auf Nürnberg, durch historische Fälschungen zu überbrücken, ein ausreichendes Zeugniß für das Gegentheil seiner Fictionen sein. Aber auch die Cölner sog. Köllhoffische Chronik von 1499, wird wohl nur so aufgefaßt werden können, daß wir in ihr nicht sowohl die Ansicht der adelichen Turniergenossen, als der an ihre ursprüngliche Ritterbürtigkeit erinnern wollenden, alten Stadtgeschlechter zu hören bekommen[1]). Wenn auch, was gar nicht zu bezweifeln ist, ehedem viele Cölner Edelbürger Turniere besucht und sich dabei ausgezeichnet hatten, so war das zur Zeit der Abfassung der Köllhoffischen Chronik längst nicht mehr der Fall.

---

in Nürnberg abgehaltenen nicht die Rede ist. Nürnberger Chroniken bei Hegel IV. 186, 187. Vgl. auch, zur damaligen Stimmung zwischen Markgraf Albrecht und der Stadt, S. 196 Anm. 3 und Müllner bei Cramer pag. 507. Das große Sterben würde freilich kein Hinderniß sein, denn dasselbe könnte ja auch erst nach dem Turniere, aber im gleichen Jahre eingetreten sein. Aus den Aufzeichnungen des Sigmund v. Gebsattel gen. Rack, wissen wir, daß, während des letzten großen Reichsturniers zu Worms, die Pest ausbrach, ohne daß das Turnier sofort ganz abgestellt worden wäre. Anzeiger des Germ. Museums 1853 Sp. 67 ff.

1) Fol. 58^{b} wird gesagt, daß von den 15 alten angeblich durch Kaiser Trajan gefreiten Geschlechtern „nie eins — vurß up koniclichen daghen of in torneien wederacht of apgeworpen wurden." Diese Geschlechter hätten sich aber so vermehrt, „dat ingemein uis Agrippinien quamen boven 100 tornersgenoissen, so wae die torner gehalden wurden." Köllhoff bei Hegel, Cölner Chroniken II. 320. Bezeichnend ist dabei, daß man „dat wairhafticlich vint in den alden wappenboicheren, die hinder sich haven, die van den alden edelen geschlechten gekomen sin," also von denselben abstammen, ohne sich der allgemeinen Anerkennung ihrer, in den Augen der Turniergenossen, durch „Verbürgerung" verwirkten Rittermäßigkeit zu erfreuen. Vgl. auch Köllhoff bei Hegel II. 326, wo die Turnierfähigkeit auf weitere 15 Geschlechter ausgedehnt wird und dieselben „edel ind rittermaißige stemme ind tornersgenoissen" heißen, in einer Zeit, in welcher überhaupt keine eigentlichen Turniere mehr stattfanden. „Es endeten" — sagt Frhr. L. v. Gumppenberg S. 40 sehr richtig — „die allgemeinen Turniere gleichzeitig mit dem formellen Schlusse des Mittelalters, durch Kaiser Maximilian's, des letzten Ritters, Landfrieden. Was später kam, waren Stechen und Rennen einzelner Ritter, wie uns solche von Kaiser Max, Herzog Wilhelm von Baiern und anderen Fürsten bekannt sind, größere Kampfspiele bei Hoffesten, Kübelstechen, abenteuerliche Fastnachts-

Was Nürnberg betrifft, so steht sogar zu vermuthen, daß das im Jahre 1446, auf Anlaß der Hochzeit des Wilhelm Löffelholz, vom Stadtadel abgehaltene, vielgerühmte Gesellenstechen, welches man im Jahre 1621, zu Ehren des Patriciats, durch den geschickten Meister Hans Kern an der Decke des oberen Ganges im Rathhause in Stukk abbilden ließ, den Landadel verdroßen habe[1]). Vielleicht hatte Rüxner von diesem Ritterspiele, oder von einem im Jahre 1454 abgehaltenen soviel gehört, um, in seiner Weise, das Gesellenstechen von 1451 erfinden zu können. Man wollte sogar annehmen, es habe diese demonstrative Lustbarkeit mit zu den Gründen gehört, wegen deren bald darauf der sog. markgräfliche Krieg ausbrach, doch hat diese Ansicht wenig für sich. Soweit, daß eine gegenseitige Ausschließung gehandhabt worden wäre, erstreckte sich in den ersten Decennien des 15. Jahrhunderts die Abneigung zwischen Stadt- und Landadel jedenfalls nicht. Der Chronist Burkhard Zink, ein geborener Memminger, der aber in Augsburg sein Glück machte, weiß, zu 1416, von einem daselbst durch die Herzoge Ernst, Wilhelm und Ludwig von Baiern veranstalteten Hofe zu sagen, auf welchem nicht nur viele Ritter und Knechte, sondern auch Bürger erschienen: die von Regensburg mit dem schönsten Zeuge, das je gesehen wurde, wohl mit 111 Pferden, die von Nürnberg gar köstlich, auch die von Ulm, Nördlingen, Memmingen, Constanz und andere[2]).

Der Nürnberger Gabriel Tetzel, welcher den Herren Leo von Rozmital (1465) auf seiner bekannten Ritterreise begleitete, führt sein Rennpferd und Rennzeug mit sich und schenkt es in London

züge und zierliche Caroussels, wie solche bis in unsere Zeiten gehalten worden sind."

1) Der Adel war, nach einer vielleicht nicht gänzlich zu verwerfenden Notiz des Rathschreibers Joh. Müllner, der Ansicht, daß es den Nürnbergern nicht gebühre in hohen Zeugen zu stechen, oder derlei Ritterspiel zu treiben. Vgl. Hegel, Städtechroniken I. 219 und Deichsler's Chronik ebendas. IV. 166. Deichsler spricht von 39 Helmen und weiteren fünf, die sich noch (aus Bamberg? woher die Löffelholz stammten) eingestellt hätten. Näheres stellt Th. v. Kern Beil. I. S. 392 des IV. Bandes zusammen. Er bemerkt aber, daß gleichzeitige Berichte über die Verstimmung der Ritterschaft fehlen.

2) Augsburger Chroniken bei Hegel II. 74. In Note 3 sind daselbst auch noch weitere Besucher aus München, Dinkelsbühl und Donauwörth nachgewiesen. Vgl. auch P. v. Stetten, Augsb. Geschlechter S. 142.

dem Könige[1]). Unterwegs rannte er an verschiedenen Orten. So in Cöln mit Burkhard von Pfohlheim, dem Hofmeister des dabei persönlich anwesenden Erzbischofs[2]). Als aber Herr Leo und seine Begleiter in Brügge mit den dortigen Großbürgern stechen wollten, lehnten diese es ab[3]), andere Lustbarkeit in Aussicht stellend. Auch an des Kaisers Hofe rannte Tetzel mit dem Herrn Jörg Renburger; dieses Mal auf einem Roße, das ihm Herzog Albrecht von Sachsen lieh[4]).

Unter den Augsburger Patriciern gab es sogar noch zu Anfang des 16. Jahrhunderts verschiedene, welche sich im Rennen und Stechen notorische Fertigkeit erworben hatten und dieselben auch fremden Edelleuten gegenüber zur Geltung brachten. Im Jahre 1500, auf dem Reichstage, will ein Freiherr von Lichtenstein, ein bekannter Turnierer aus Oesterreich, mit einem Schwaben stechen. Da geht er auf die Burgerstube und bietet ihnen allen um 100 Gulden zu stechen an. Das verdroß die Burger fast sehr. Sie erwählten einen guten Stecher aus ihnen, Wilhelm Ulstat, der auch den Sieg davon trägt[5]). Was es mit dem Turniere, welches 1434 in Nürnberg abgehalten wurde und dessen Endres Tucher aus eigener Anschauung gedenkt, für eine Bewandtniß hatte, ist bei der Kürze und sonstigen Beschaffenheit der betreffenden Stelle nicht genau zu ermitteln. Er spricht von 352 Helmen und bemerkt „man schlug ir jar (gar) vil: voraus ein der hieß der Pitrich, ein burger. Von München schlug man 2 (zwei)". Nach dem Turniere, an St. Diling Abend (31. Aug.) folgte noch ein Stechen[6]). Das Schlagen im

1) Stuttg. litt. Verein VII. 157.

2) Ebendas. S. 148. Auch in Brüssel am burgundischen Hofe, S. 151.

3) Ebendas. S. 152.

4) Ebendas. S. 194. Sein Rennpferd hatte er ja in England verschenkt. Uebrigens war dem Schwager des Böhmenkönigs auf der langen Reise das Geld ausgegangen, denn er versetzte einen kostbaren Aermel, der wohl 10000 Gulden werth, um 1200 Gulden an einen Juden.

5) L. v. Ranke aus dem handschriftlichen Fugger, im Anhange zur deutschen Gesch. I. 349. Die Augsburger Patricier Welser und Langenmantel stechen 1436 in hohem Zeug. J. M. Frhr. v. Welser in Ztschft. f. Schwaben und Neuburg II. 120.

6) Nürnberger Chroniken II. 25, wo das Nöthige über die Beschaffenheit des Textes gesagt ist. In der daselbst als Beleg angeführten Stadtrechnung ist von 353 Turnieren die Rede. Die Pütterich, ein bekanntes Münchener Altbürgergeschlecht. Sie stifteten daselbst 1281 das Regelhaus in

Turniere erfolgte bekanntlich wegen Uebertretung der festgesetzten Turnierartikel und wurde auch gegen Eindringlinge zur Anwendung gebracht. Es wäre immerhin möglich, daß Pütterich als Nichtturniergenosse geschlagen worden wäre. Auf häufig stattfindende ritterliche Uebungen der Stadtjunker zu Mainz, weist eine Bestimmung des dortigen Friedensbuches von 1430 hin. Es soll nämlich Niemand in der Stadt gerüstet reiten „er enwolle dann zu feld riden, odir das man steche uff dem hofe[1]). Im Jahre 1467 an St. Agtentag (Febr. 5.) fand in Zürich ein großes Stechen statt. „Stachent mit einander herr Uorich (Ulrich) von Rumlang, Uorich Grünenberg, Stoffel Zipt, herr Thüring von Eptingen und der Schönkint von Basel, die Blarrer von Costentz, herr Andres Sürly von Basel und stachent etlich burger von Zürich mit jnen“ [2]).

Diese Beispiele werden mehr als genügend sein, um zu zeigen, daß eine förmliche Ausschließung des Stadtadels von Turnieren wohl erst dann erfolgte, als man die längere Zeit in Abnahme gekommenen Spiele, in den achziger Jahren des 15. Jahrhunderts wieder in Aufnahme zu bringen suchte, was aber nur deßhalb möglich war, weil sich die Markgrafen von Brandenburg[3]), die Herzoge von Baiern, Pfalzgrafen bei Rhein, Markgrafen von Baden, Grafen von Wirtemberg und andere fürstliche Herren, entweder geradezu an die Spitze stellten, oder doch als Gönner erwiesen. Auch hierfür sind die oben schon citierten, eigenhändigen Aufzeichnungen des Sigmund von Gebsattel genannt Rack lehrreich. Ueber das Stuttgarter Turnier von 1484 sagt dieser, das sei ein großes Turnier

---

der Schwabinger Gasse, eine Anstalt für fromme Frauen, die ihre Dienste Kranken und Sterbenden widmeten. Hegel, Chroniken XV. 427.

1) Ztschft. f. Gesch. des Oberrh. VII. 18 § 43.

2) Gerold Edlibach's Chronik, herausg. von M. Usteri S. 118.

3) Bei J. v. Minutoli, Kaiserl. Buch des Markgrafen Albrecht S. 390 ff., mehrere in das Jahr 1481 fallende Urkunden, über das von ihm und seinen Söhnen mit dem fränkischen Adel, Grafen, Herren, Rittern und Knechten, wegen der Turniere getroffene Abkommen. Dazu Ludwig von Eyb, Denkwürdigkeiten S. 130. Item mein gnediger herr Markgraf Albrecht hat, grafen, freiherren und der ritterschafft der vier land zu ritterlicher übung, ein thurnier fürgenommen hin gen Onolzbach (1485). Der Markgraf bewirthete seine Gäste. Das wird dann bei Rüxner Bl. ccclix so dargestellt, daß man beinahe glauben könnte, es sei die Initiative vom Adel ausgegangen.

gewesen und der Ritterschaft von dem jungen Grafen Eberhard von Wirtemberg viel Ehre erwiesen worden. Dagegen war ihm das zu Ingolstatt im gleichen Jahre abgehaltene Ritterspiel „nit ein großer thurner, dann es solten die baierischen fürsten kommen sein; die blieben us und es kam niemant, dann die ritterschaft der vier lande".

Es ist constatiert, daß, nach einer von vielen rittermäßigen Familien aus guten Gründen[1]) beobachteten längeren Enthaltung, das beinahe eingeschlafene Turnierwesen wieder neubelebt worden ist, was indessen nicht von Dauer war. Kaiser Sigmund hatte noch selbst gerannt und gestochen[2]). Von Kaiser Friedrich III. ist das, meines Wissens, nicht bekannt. Es wäre in der That, auch für einen viel lebendigeren, streitbareren Herren, hierfür die Zeit vorüber gewesen, denn obgleich Kaiser Maxmilian noch zu wiederholten Malen mit Meisterschaft Lanzen brach und einen ausländischen, ungemein erfahrenen Kämpen in den Sand streckte, so waren eben doch die Turnierhelden, neben den Frundsberg, Hohenembs und Schertlin, nichts weiter als lebendige Anachronismen geworden.

Als unser Sigmund von Gebsattel, 1484, in Stuttgart die Turnierfähigkeit seines Geschlechtes wieder zur Geltung brachte, besaß er kein eigenes Turnierroß. Er lieh sich eines von der Stadt Windsheim „achtmal für einen Gulden". Auch auf dem zu Ingolstadt abgehaltenen Turnier hat er kein Roß, sondern leiht sich eines von einem seiner Gesellen, der nicht rennen darf, weil er sich unterwegs gegen die Turniersatzungen vergangen hatte[3]). In der Biographie des Wilwolt von Schaumberg heißt es: „Indem viengen sich die turnier wieder wie die vor alter gehalten an; was der erst zu Wirzburg, der ander zu Mainz, der wart durch die Franken stattlich und woll besucht"[4]). Auf dem 1480 in Mainz abgehaltenen Turniere

1) In einer Urkunde der Freiherren Trutpert und Martin von Staufen von 1481, die Turnierfähigkeit des Breisgauers Hans Heinrich von Baden betreffend, — die Familie starb 1830 aus — wird geradezu gesagt, daß sich „menig gut geschlecht" enthalten hätte „auch etwa vor armut und unvermögenlichkeit", obgleich „sie in den turney und in den eren gehoren". Poinsignon in Ztschft. f. Gesch. des Oberrh. XXXIV. 370 ex orig.

2) Aschbach II. 308 nach Schreiben im Frankfurter Archive (1418).

3) Anzeiger f. Kunde der Vorzeit 1853 Sp. 67.

4) Ausg. von A. v. Keller S. 48. Die oben erwähnte Urkunde der Freiherren von Staufen vom 10. Juli 1481 spricht von dem nechstvergangenen

kam es nun aber unter den Theilnehmern zu Streitigkeiten, welche charakteristisch genug sind, um hier Erwähnung finden zu können[1]).

Es war Herr Martin Zollner[2]), ein Ritter, von Adam von Schaumberg vor den vier Landen „Baiern, Schwaben, Franken und Reinländern" belangt worden, weil er von der Schwiegermutter des Klägers, einer leiblichen Schwester seiner eigenen Hausfrau, herrührendes, mütterliches Erbe vorenthalten habe. Es handelte sich nicht nur um Silberzeug und Baarschaft, sondern auch darum, daß Martin arme Leute der wie es scheint in seinem Hause Verstorbenen, mit Gewalt zur Erbhuldigung genöthigt und die Inhaber eines Hofes zu Hassfurt „mit der toten frauen figl betrogen" habe. Wann diese Klage erstmals vorgebracht wurde, ist nicht gesagt. Wilwolt hielt sich zu seinen Vettern Adam und Lorenz. Es kam zu einer mündlichen Auseinandersetzung mit Herrn Martin, der ihn lügen strafte. Darauf dann die derbe Antwort: er wolle ihm die Lügen ins Maul stoßen. Um nun mit Erfolg auftreten zu können, verständigte sich Wilwolt, mit etlichen Baiern und mit der Turniergesellschaft vom Esel. (Rheinländer)[3]). Er selbst war in der fränkischen Gesellschaft vom Einhorn. Mit Hilfe seiner Gesellen und seines Knechtes, auch unter Anwendung des als „Zäumen" bekannten Kunstgriffes[4]), brachte er es auch in der That dahin, daß Martin

---

turnier zu Menz. Jenes zu Wirzburg fand 1479 statt. Archiv des hist. Vereins für Unterfranken XIX. 164 ff. L. Frhr. v. Gumppenberg, Die Gumppenberger auf den Turnieren S. 62. Die daselbst mitgetheilte Stelle aus Raidenbucher's Turnierbuch lautet: Nota vermerkt, nachdem die thorner lanngzeit verlegt sind, haben die ritterschafft zu Franken ein thorner gein Wirzburg vorgenommen, 1479.

1) Das Folgende, wenn keine weitere Quelle angegeben ist, aus Geschichte und Thaten Wilwolt's l. c. In Keller's Abdruck: Schaumburg, Schauburg, Schaunburg, Schaunberg, S. 6, 7 u. s. w. Ich ziehe die späterhin in der betreffenden fränkischen Familie constant gewordene Endung — berg vor. Der bei Gumppenberg l. c. S. 117, aus Raidenbucher's Turnierbuch, zu einem 1485 in Ansbach gehaltenen Turniere, unter den Ainhörnern (Gesellschaft mit dem Einhorn) genannte Wilwolt von Schönnberg wird wohl unser Mann sein.

2) Wohl jener Mertein Zollner von Rotenstein, der 1481 Jul. 26, in der bei J. v. Minutoli S. 391 abgedruckten Turnier-Einung genannt wird.

3) Vgl. Raidenbucher bei L. v. Gumppenberg l. c. S. 94, 114, 134, 156.

4) Riedner a. a. O. S. 67. Bestand darin, daß der Ritter das Roß

„über die maß geschlagen wurde". Man riß ihn nämlich vom Roße, aus seinem Turniersattel heraus, legte ihn auf den Rücken und schlug ihn auf den Bauch, bis er das Roß gab. Hierauf wurden dann die Gurten durchschnitten und er selbst, „wie ein man der turnierstraf wert ist", in seinem Sattel auf die Schranken gesetzt. Die Manipulation ließ also an Gründlichkeit nichts zu wünschen übrig und zeigt uns, daß das Schlagen, wozu man sich der Kolben bediente, keineswegs figürlich zu nehmen ist, was auch aus der Bestimmung hervorgeht, daß man auf solche Körpertheile, welche nicht durch Rüstung geschützt waren, nicht schlagen durfte [1]). Zollner's Freunde konnten das nicht hindern. Sie wollten gerne wissen, was denn die Ursache solches Schlagens wäre, erhielten aber nur den Bescheid: auf dem Tanzhause werde ihnen das gesagt werden. Wie willkürlich und leichtsinnig man bei dem an amerikanische Lynchjustiz erinnernden Schlagen zu Werk ging, mag daraus erhellen, daß man auf mehreren Turnieren darüber Bestimmungen gab, was dann zu geschehen habe, „wenn einer einen schlägt und dann spricht, er habe inne nicht bekannt". Ein Theil war der Meinung, dann müsse der Thäter mit seinen Freunden zum Geschlagenen gehen, und eidlich sagen, daß er ihn nicht gekannt d. h. für einen Andern gehalten habe, sowie auch um Verzeihung bitten. Auch solle diese gegebene Erklärung durch einen Persevanten auf dem Tanzhause verkündet werden [2]). Die Mehrzahl entschied sich aber dafür, daß der Eid überflüssig, die Aussage bei Edelmannstreuen genügend sei. Und was war, zur Feststellung der öffentlichen Meinung, durch die ganze, unwürdige Procedur gewonnen? Nichts, als daß der Schlagende von einer hinreichenden Zahl von Gesinnungsgenossen als der im Rechte befindliche Theil angesehen wurde, während dem Geschlagenen der

---

seines Gegners beim Zügel nimmt, mit ihm umwendet und es, nach der Seite seiner Turniergenossen hin, vom Turnierplatze zu ziehen sucht. Das war, wie ich mir die Sache vorstelle, ohne Beihilfe kaum möglich. Die linke Hand brauchte man ja zur Lenkung des eigenen Rosses. Ergriff man dann, mit der rechten, die Zügel des Gegners, so konnte man ja seine Waffe nicht führen.

1) Wirzburger Bestimmung von 1479. v. Gumppenberg S. 64. Aber auch damit wurde es nicht genau genommen, wie aus dem Beisatze „ist das er nit umb poßheit willen geschlagen wird", deutlich hervorgehen dürfte.

2) Raidenbucher zum Nürnberger Turniere 1482, bei v. Gumppenberg l. c. 84. Vgl. auch S. 128.

erforderliche Beistand fehlte. Von einer völligen Uebereinstimmung der Ansichten, aller anwesenden Turniergenossen, beziehungsweise der ganzen Gesellschaft, kann wohl kaum die Rede sein.

Als nun Wilwolt auf dem Tanzhause Rede stehen mußte, berief er sich auf die vor den vier Landen schwebende Klage und fügte bei: er werde den Zollner, falls er nach dem Turniere den frommen, erbaren Frauen ihr Gut nicht zurückerstatte, abermals schlagen, sobald er sich wieder auf einem Turniere zeige. Dagegen ließ sich Herr Martin „mit schenzlichen worten wie ein prasser vernehmen", er werde die Schläge zurückgeben.

Als die Franken nach dem Turniere, trotz des ihnen gegebenen Geleites[1]), mit Sicherung und bis sich ihre Wege trennten gemeinsam heimwärts ritten, versuchte Martin, allen Turniersatzungen zum Trotze, mit Wilwolt anzubinden. „Wo denn nun der stolze Junker sei, der ihn im Turnier geschlagen habe, er solle doch zu ihm rücken und ihn im Felde auch schlagen". Wilwolt hatte gute Lust auf diese Forderung einzugehen, aber die beiderseitige Freundschaft der Gegner duldete das nicht, weil ein Jeder „der turniers geschichten anders als wieder mit dem turnier röch (räche), sammt seinen nachkommen ewiglich des turniers beraubt und zu turnieren nicht mehr zugelassen werde". Der Biograph sucht die Richtigkeit dieses Satzes an den Rittern aus der Buchenau nachzuweisen, die, wegen eines ähnlichen Vorganges, nicht mehr auf Turnieren hätten erscheinen dürfen. Als nun bald darauf in Heidelberg wieder ein Turnier abgehalten wurde (1481), unterstand sich Zollner gegen Wilwolt wegen der erlittenen Turnierstrafe zu klagen[2]). Er drang aber nicht durch, sondern mußte sogar gewärtigen, nochmals geschlagen zu werden. Da setzte er sich grollend auf sein Roß, und zog ab. „Sie sollen kein pauken mehr aus ihm machen; er wolle seine sache sonst mit Wilwolt austragen und, wo er jme wurd, darum er-

1) Geleitsbrief des Kurfürsten Diether von Mainz 1480 Febr. 28 bei Gudenus, Cod. dipl. IV. 451, erwähnt bei L. v. Gumppenberg l. c. S. 30.

2) Wie ungenau Rüxner's Listen sind, auch für solche Zeiten, aus welchen er sicher Aufzeichnungen hätte erhalten können, geht daraus hervor, daß weder Martin Zollner, noch Wilwolt von ihm beim Heidelberger Turniere genannt werden. Raidenbucher S. 73, der indessen keine Liste der Anwesenden gibt, sondern nur die mit der Theilung Beauftragten anführt, nennt den Jörg von Schaunburg und Herrn Reinhart von Schaunburg.

würgen". Dazu kam es denn freilich nicht. Der Handel endete später zu Gunsten der fest zusammenhaltenden Schaumberger.

Das Heidelberger Turnier war sehr zahlreich besucht, denn es haben daselbst, nach Raidenbucher, turniert: 5 Fürsten, 20 Grafen, 4 Freiherren, 69 Ritter, und 358 Edle. Da ein Fürst 4, ein Graf oder Herr 3, ein Ritter 2 Knechte haben mußte, und auch ein Edelmann ohne Knecht nicht wohl erscheinen konnte[1]), so kann man hieraus die Menge der anwesenden streitbaren Leute bemessen. Es beziehen sich diese Zahlen nur auf die wirklich auf den Turnierplatz zuzulassenden Personen, nicht auf weiteres Gesinde. Ueberaus groß war auch die Zahl der solche Feste durch ihre Anwesenheit schmückenden Frauen und Jungfrauen, aus den Familien „die den Thurnierern zustand und verwandt sind", wie die Heilbronner Ordnung von 1485 sagt. Die Mitglieder der Turniergenossenschaften mußten sich ja dazu verpflichten, eine bestimmte Anzahl von Damen mit sich zu bringen[2]). Auf einem 1483 in Offenburg veranstalteten Stechen, erschienen 82 Frauen und Jungfrauen, ohne deren Dienerinen[3]). Fassen wir nun, nach den Angaben des alten Raidenbucher, die seit 1479 gegebenen Bestimmungen hinsichtlich der Turnierstrafen ins Auge, so ergibt sich, daß auch darin keine völlige Uebereinstimmung der Ansichten herrschte[4]). Man unterschied aber doch Vergehungen, „warumb man ein iedlichen im turnier auf die schranken setzen" von solchen „darumb man einen schlagen und straffen"[6]), wie es 1482 zu Nürnberg heißt, schlagen oder strafen, aber nicht auf die Schranken setzen soll[6]). Nehmen wir die in der Heilbronner Turnier-

1) Wirzburger Turnier von 1479 bei L. v. Gumppenberg S. 65.

2) 1486. Jeder eine Frau oder Jungfrau. Sigm. v. Gebsattel's Aufzeichnungen Sp. 68. Vgl. auch v. Falkenstein, Cod. dipl. nordgav. S. 307. Ein Graf oder Herr mußte zwei Frauen oder Fräulein, ein Edelmann eine Frau mit sich bringen, bei Strafe von 20 resp. 10 Gulden.

3) Ztschft. f. Gesch. des Oberrh. XV. 265.

4) Vgl. L. v. Gumppenberg S. 62, 79, 85, 99, 128.

5) Heilbronner Satzung von 1482 S. 79.

6) Raidenbucher a. a. O. S. 86. Es fand also, wenn ich die Sache richtig auffasse, folgende Steigerung statt: 1. Strafen, d. h. mündliche Vorwürfe und Rüge, wohl ziemlich tumultuarisch, unter symbolischer Schwingung der, 2. zum Schlage wirklich in Anwendung gebrachten Kolben, 3. auf die Schranken setzen.

ordnung von 1485[1]) gegebene, im Wesentlichen mit den Nürnberger Sätzen von 1482 übereinstimmende Redaction.

Auf die Schranken soll gesetzt werden:

1. alle die wissentlich verkerer des glaubens sind, ketzerey, mörderey treiben üben und fürnemen. . . Hier folgt nun der mir nicht klar gewordene Beisatz „mit den mag man mit allem vortheil thurnieren". Was ist da gemeint? Doch offenbar kein fröhliches Ritterspiel. Sollte es sich etwa um ein scharfes Rennen handeln, wenn nämlich der Beschuldigte seine Unschuld behauptete, wobei man sich dann eines jeden, sonst durch die Turniersitte ausgeschlossenen Vortheils bedienen durfte?

2. welcher einen wissentlichen mainayd gethan oder falsch gezeugnus gegeben hat.

3. wer ain veltfencknus mainaid und treuloß worden ist und nicht gehalten hat, d. h. welcher gefangen genommen und freigelassen worden war, sich in einer bestimmten Frist wieder zu stellen gelobt, sein Wort oder Gelübde aber nicht gehalten hatte.

4. welcher sein brief und sigl wissentlich, fräventlich und mutwilliglich veracht und nicht hielte.

5. wer eine veltflucht gethan hat, under sines herren oder freundes hauffen, die im veld geordnet sind.

6. welcher einem das seine genommen hat, darum er nicht zu eren fürchomen oder verantburten gethan.

7. welcher einer frommen, unverlewmdete junckfrau oder frauwen ir er mit worten oder werken genommen hat und sich des beruembt, oder sonst mit gewalt thuet.

8. alle die sich in jrem stannt des adels mit straßrauberey, verrätherey, mörderey und ander poßheit verhanndlt haben, also das sy solichs mit eren nicht verantburten mügen, oder darumbe fürchomen gethueren, auß was stucken ain yeder des schuld hat.

9. alle die fräventlich kirchen prechendt oder zerstörer der kirchen und gotzheuwser sind.

10. welcher wissentlich straßrauwber, mortbrenner und übelthäter behawset oder fürschubt, on (ohne) redlich vehde und erlich ursach gegen seinen widerteill.

---

1) Frhr. v. Gumppenberg gibt sie aus Raidenbuchers Turnierbuch, verglichen mit dem Original im k. Reichsarchive zu München S. 125 ff.

11. welcher ainem sein eeweib, tochter, swester oder frewndin[1]) unerlich enpfürte oder hielte, wider sein wissen und willen.

12. welcher ein closterfrawen hinweg füret und mit der zue hielt.

13. alle offenbar wuechrer.

14. item ob auch ainer, one pillich und redlich vehde und bewarung seiner eren, von sein oder jemand anders wegen, mit nam, prant oder gefenknus gehandelt und seinen widerteil zu richtung gedrangt und gebracht hätte.

Was dabei am meisten auffallen kann, das ist wohl die Voraussetzung, daß es im Ritterstande Leute gebe, welche so schlimmer Dinge beleumdet, es gleichwohl noch wagten, sich bei Turnieren einzustellen. Und wäre es nicht Pflicht der einzelnen Turniergenossenschaften gewesen, solche unwürdige Glieder auszustoßen?[2]). Als förmliche Turniergesellschaften nennt Raidenbucher: die vom Esel, Fisch und Falken, Wolf, Steinbock, Krone, Leithund, Einhorn, Wind, Bracken und Kranz und Fürspang. Es werden diese Gesellschaften auch im Wappenbuche des Ritters Konrad von Grünenberg (1483) und bei Rüxner angeführt.

Sehen wir uns aber auch noch die Artikel an „warumb man ainen straffen und nicht auf die schranken setzen soll, dann allein umb das roß".

1. all offenbar ebrecher und die in der unee sitzen[3]).

2. alle die so fräventlich gotzswerer, mißhandler, lügner und trügner sind.

3. alle dy, so den kirchen das jr unpillichen vorhalten und die priesterschaft schmähen, oder unbirdigklichen halten, an (ohne) ursach,

4. alle die so sich auß dem adll beweiben, mit den mag man thurniern und den straffen wer will.

---

1) Natürlich im Sinne von Verwandte.

2) In der 1481 zwischen dem Kurfürsten Albrecht von Brandenburg und dem fränkischen Adel abgeschlossenen Turnier-Einung wird der gewiß richtige Satz aufgestellt, wenn einer von altem Geschlechte eine Bosheit gethan, „wolten wir selber straffen, ist besser dann jemands verhengen". J. v. Minutoli, Kaiserl. Buch S. 390.

3) Von einer Turnierstrafe gegen Herzog Albrecht von Baiern — ob amasiam Agnetem Pernauerin, propter quam ut dicebatur differebat ducere uxorem legitimam — fuit impugnatus et percussus (1434 zu Regensburg), erzählt Andr. Ratisbon. apd. Schilter II. 56. Neuere Forschungen haben die ganze Romantik der Sage von der Bernauerin zerstört.

5. alle die von adl kauffschleg und henndl treiben, oder mit inne zue legen[1]), alß ander gemein kauflewt ungefarlich, die soll man straffen.

6. alle die so in andern sachen wider ere nnd wieder den adl thäten, anders denn erbern lewten und dem adl zuegehöret, die sollen auch in den sachen nach irem wesen gestraft werden.

Alle diese Bestimmungen documentieren ihrem Totalinhalte nach, keineswegs eine hohe Stufe der Gesittung. Es ist, mit einem Worte gesagt, in diesen Artikeln beinahe nichts enthalten, wozu nicht jeder die Waffen führende Ehrenmann ohnehin verpflichtet gewesen wäre. Wollte sich aber gleichwohl der Turniergenosse für etwas besseres, als ein anderer Ritter und Edelknecht halten, so mußte er, und das ist der wunde Fleck des ganzen Instituts, seine vermeintlichen Vorzüge in der Uebung keineswegs gemeinnütziger Lustbarkeiten und der hiedurch bewirkten Absondernng von nicht daran Theil nehmenden Familien suchen. Nach dieser Richtung hin zeigen nun freilich die von allen vier Landen angenommenen und in authentischer Form[2]) vorliegenden Heilbronner Satzungen, noch nicht jene starre Exclusivität, welche sich dann einstellte, als man, nicht etwa nur 4 rittermäßige, sondern, was ein großer Unterschied ist, 4 turniermäßige Ahnen probieren mußte, wenn man nicht mit Hohn empfangen sein wollte. Doch wird schon in denselben bestimmt, daß Niemand im hohen Zeuge um Dänke stechen solle, als wirkliche Turniergenossen[3]) Der Begriff der Turniergenossenschaft aber erstreckt sich keineswegs auf jeden unbescholtenen Ritter und Knecht, sondern nur auf solche Familien, die nachweisen können, daß sie, schon vor der erwähnten im Turnierwesen eingetretenen, langen Pause, mit dabei gewesen waren, als gerannt und gestochen wurde. Ob sie aber mit dabei waren, als es gegolten hatte die Reichsfeinde zu bestehen, danach wurde nicht gefragt. Schon in Wirzburg 1479 war bestimmt worden: daß alle Jene, deren Eltern im Turnier geritten seien, während sie selbst keine Turniere mehr besucht hätten, zwar zugelassen werden

1) Sich als stille Compagnons bei kaufmännischen Geschäften durch Einlage betheiligen.

2) Das Münchner Exemplar ist mit 12 Siegeln versehen. L. v. Gumppenberg a. a. O. S. 131.

3) die so in dem selben thurner gewesen und den gesucht haben.

könnten, aber gestraft werden sollten[1]). Niemand aber werde unbeanstandet zugelassen, der nicht durch zwei Turniergenossen nachweisen könne, daß er oder seine Eltern in den letzten fünfzig Jahren „gethurniert haben und getailt worden". Könne Einer diese Kundschaft jetzt nicht haben, so bleibe es ihm unbenommen, sie zum Behufe der Zulassung auf spätere Turniere beizubringen[2]). Sigmund von Gebsattel genannt Rack sagt uns, in seinen mehrerwähnten Aufzeichnungen von 1492, daß man ihn 1484 in Stuttgart nicht mehr habe zulassen wollen, weil seine Vorfahren in den letzten 50 Jahren nicht dabei gewesen seien. Er habe nun aber seine vier Ahnen nachgewiesen und auch eilf Zeugnisse beigebracht, was ihm viele Mühe gemacht, denn er habe bei alten Edelleuten, zur Erlangung der nöthigen Kundschaft, herumreiten müssen. Er nennt nun seine 4 Ahnen und fügt ausdrücklich bei, seine eigenhändigen Aufzeichnungen über seine Theilnahme an Turnieren, erfolgten nicht aus Eitelkeit, sondern nur deßhalb, damit es nicht auch seinen Nachkommen, aus Mangel schriftlicher Beweismittel, so ergehen könne, wie ihm[3]). Daß man aber in der That mit solchen Bestimmungen Ernst machte, geht aus einer Liste hervor, welche Raidenbucher mittheilt. Er macht nämlich nicht weniger als 31 Familien namhaft, die man in Wirzburg nicht zugelassen habe „darumb das ir eltern in fünfzigh jarn die turner nicht besucht haben". Wo, bemerkt er hiezu, in seiner Aufzeichnung ein rother Strich beigefügt sei, da seien aber die Genannten späterhin, nach erfolgter Nachweisung, zugelassen worden. Es sind Familien vom ältesten fränkischen Adel zuerst abgewiesen und dann beigelassen worden, z. B. die Groß von Trockau, von Wiesenthau, von Gebsattel, von Reitzenstein, von Hutten u. a. m.[4]).

---

1) Raidenbucher bei L. v. Gumppenberg S. 63. Von Geldbußen ist wohl nicht die Rede.

2) doch welcher der kuntschafft yetzund nicht gehaben möcht, oder das er kuntschafft hette zu erlangen, das sein eltern vor zeiten gethornert hetten und in den vier lannden ainer die thorner besucht und gethorniert, die sollen ze anndern thurnern der unverzigen sein fürzubringen. l. c.

3) Anzeiger des Germ. Museums 1853 Sp. 68.

4) Es wurde, mit Ausnahme von 12 Familien, von allen übrigen, auch von den oben im Texte genannten, die Nachweisung beigebracht. Auf dem Stuttgarter Turniere von 1484 wurden auch Schwaben abgewiesen, z. B. Jörg von Ehingen. Raidenbucher a. a. O. S. 96. Die Abweisung des Jörg von Ehingen wird sich wohl auf dessen Heirath beziehen. Er hatte

Die verlangten Nachweisungen erfolgten durch besiegelte Kundschaftsbriefe, deren sich mehrere im Original erhalten haben[1]). Sollten die wiederbelebten Turniere vom Kleinadel genügend besucht werden können, so mußten natürlich die Ursachen beseitigt werden, welche die Enthaltung von solchen theuren Spielen für viele Familien zur Nothwendigkeit gemacht hatten. Man gab daher Bestimmungen gegen den Luxus, um auch „Armen von Adel" die Möglichkeit des Erscheinens offen zu halten[2]). Verständig war die in den Familiengesetzen des ansehnlichen Hauses Bünau gegebene Bestimmung „wenn man einen turnier halte, soll man einen oder zweene nach rath des elteſten und der zwein beisitzer des geschlechts, mit zehrung und kleidung, dem geschlechte zu ehren, dahin abfertigen"[3]). Schon in Ingolstadt (1484) dachte man daran „ein maß zu machen, perl zu tragen und golt"[4]). Die Heilbronner Ordnung aber bestimmte[5]): Es solle kein Edelmann, Ritter oder Knecht, goldene oder silberne Stücke, d. h. mit Gold und Silber durchwirkte Stoffe tragen, außer zum Wamms. Fernerhin soll kein Turnierer, der nicht Ritter ist, — weitaus die meisten Erscheinenden, waren es aber nicht — geschlagenes Gold und Ketten, auch Perlen öffentlich tragen, mit Ausnahme von Ringen und Kleinoden[6]) „darumb einer Ritterspiel treiben wollte".

„kain edles weib genommen, sondern ein burgere von Reutlingen, war eins webers tochter und bracht im ain reiche schefferei zu." Zimmerische Chronik III. 216.

1) Vgl. L. v. Gumppenberg a. a. O. S. 25 und Anzeiger des Frhrn. H. v. Aufseß (1832) I. 69, die Stiebar von Buttenheim betreffend, welche sich 1480 von Apel von Aufseß und Heinrich von Gumppenberg und dann 1484 von Hans von Sparneck und Hermann von Rabenstein Zeugnisse ausstellen ließen. Auch in Lünig's Reichsarchiv stehen einige Turnierzeugnisse von 1482, 1484, 1489. Brun und Jörg von Hertenstein lassen sich von dem Ritter Konrad von Stein zu Uttenweiler, 1479, und von Wolf Spät 1480, ihre Turnierfähigkeit bezeugen. Archiv f. Gesch., Geneal. und Diplom. Stuttg. 1846.

2) Archiv für Unterfranken XIX. 172.

3) Cramer de Juribus pag. 343 nach P. Müller de singularibus illustrium Bünaviorum statutis.

4) Raidenbucher l. c. S. 111.

5) A. a. O. S. 130.

6) Erinnert an die 40—50 goldenen Ringe, welche Markgraf Albrecht Achilles an einer Schnur um den Hals zu tragen pflegte, in der festen Zuversicht, daß Niemand es vermöge, sie ihm abzugewinnen. Ludwig von

Frauen und Jungfrauen, welche zu den Turnieren kommen, sollen nicht mehr als drei oder vier geschmückte Röcke mit sich bringen; „darunter soll auch khain gulden stück oder gannz berlin rock sein". Wer das überführe, solle des Vorzuges Turnierdänke auszugeben und der Vortänze beraubt sein. Ja man ging sogar noch etwas weiter, indem man, was aber nicht gerade von großer Welterfahrung Zeugniß gibt, in aller Einfalt dekretierte, solche Damen, welche die übliche Festtracht nicht besäßen, sollten nichtsdestominder „zu allen eren herfürgezogen werden" [1]). Schon im 13. und 14. Jahrhunderte hatte man vergeblich gegen den Luxus gekämpft. Von Herzog Johann von Brabant († 1294) heißt es, er habe die Sitte eingeführt, daß auch ein Fürst und Herr nur zwei Knappen mit sich zum Turniere bringen solle, damit auch geringere Ritter Theil nehmen könnten [2]). Eines von Heinrich von Rebdorf erwähnten Versuches, wurde bereits gedacht.

Damit aber die Turniere stattlich und nach der Ordnung abgehalten werden könnten, wurde beschlossen, daß in den vier Turnierlanden im Jahre nicht über ein Turnier stattfinden solle. Wie das zu verstehen sei, ist, bei der ungenauen Fassung des Artikels, nicht ganz klar [3]).

Das war nun alles freilich schön und gut, aber der Erfolg wird nicht groß gewesen sein, denn es sind diese Bestimmungen

---

Eyb's Denkwürdigkeiten S. 124. Als die Begleiter des Herrn von Rozmital in gleicher Weise in Heidelberg einritten, die Kleinode am Halse, um die sie stechen wollten, da nahm Kurfürst Friedrich dieses übel. Man hielt das für renomistisch, als hätten die Böhmen damit sagen wollen, kein Pfälzer werde sie bestehen können. Gabr. Tetzel S. 146. Daß der Kurfürst die Böhmen gar nicht empfing, konnte aber auch politische Gründe haben.

1) ob ain fraw oder junkfraw dermaßen mit beclaidung nicht geschickt wäre.

2) von der Hagen, Minnesinger IV. 41.

3) Ob nämlich in allen vier Turnierlanden zusammen, nur ein einziges, gemeinsames Fest stattfinden solle, oder ob in jedem der Turnierlande ein solches abgehalten werden könne. Der Wortlaut ist: das in den beruerten vier landen im jar nicht über ainen thurner gehalten und fürgenomen werden soll. Nach Rüxner zu schließen, konnte in jedem der vier Lande ein Turnier stattfinden. Es werden nämlich im Turnierbuche, am Schlusse jedes Hauptturniers, die Orte bezeichnet, wohin von jedem der vier Turniervögte solche Nachturniere ausgeschrieben wurden. Diese Nachturniere sind nicht numeriert. Auch ist nicht gesagt, ob sie wirklich alle zu Stand kamen.

ziemlich gleichzeitig mit jenen gänzlich unpraktischen Reichspolizeivorschriften, durch welche, wiewohl vergeblich, dem in allen Ständen eingerissenen Kleiderluxus gesteuert werden sollte. Auch gegen Schwelgerei und Uebermaß in Speise und Trank, konnte man sich zwar aussprechen, aber schwerlich viel ausrichten. Immerhin war es wenigstens gut gemeint, daß man das Vortrinken zu Ganzen und Halben verpönte. Mit einem Turniersgenossen, der solches thue, möge man um das Roß turnieren. Auch solle ein Jeder nach Kräften seine Diener und Knechte vom übermäßigen Trunke abhalten.

Vor allem kam es nun darauf an, in welchem Geiste die bei der Wiederbelebung der Turniere auftauchenden Exclusivvorschriften gehandhabt wurden: ob in aller Starrheit, wie sie auf dem Papier standen, oder mit jener Elasticität, welche das Leben fordert. Und da gilt es nun sicherlich zuerst der Frage, bis zu welchem Grade das ganze Institut gedeihen konnte, wenn es sich principiell nur auf die vier Lande und die in denselben förmlich organisierten Turniergesellschaften erstreckte. Es wurde daher mehrfach darüber berathschlagt, wie es mit den nicht in den besagten Landen gesessenen Edelleuten, also mit der Mehrzahl des Kleinadels, zu halten sei. In Heilbronn schlug man 1482 vor, daß Fürsten, Grafen, Freie und Herren „die nit aus den vier landen weren, nit geschmecht, sondern ungerechtfertigt bleiben sollten". Die Rheinländer waren der Ansicht, daß nur alle Grafen und Herren und sodann der Adel der vier Lande zuzulassen seien, und die Schwaben meinten im Grund genommen ganz das gleiche, wenn sie sagten, „daß man niemand, der da mehres seye dann der gemein adl, als fürsten, grafen und herren, sie seien aus Meissen, Saxen oder andern landten, verwerffen, sonder zu dem turnier zuelassen solle" [1]). Hochfreie Herren auszuschließen, durfte man freilich nicht wagen, aber die landsässige Ritterschaft wollte man nicht zulassen; eine Bestimmung, welche sich nur dadurch erklärt, daß die überwiegende Mehrzahl der Ritter und Knechte, oder, wie man sich ausdrückte, der Edlen, in Schwaben, Franken und am Rheinstrome unmittelbar unter dem Reiche stand, oder doch Reichsunmittelbarkeit beanspruchte, die Baiern aber sich ebenfalls in einer dermaßen exceptionellen Stellung be-

1) Raidenbucher a. a. O. S. 76.

fanden, daß sie, ungeachtet ihrer Landsässigkeit, nicht hinter dem reichsfreien Kleinadel zurückblieben. So wurde denn die Turnierfähigkeit, beziehungsweise die Mitgliedschaft bei einer von den vier Landen acceptierten Turniergesellschaft, anmaßlich als ein Zeichen der Reichsunmittelbarkeit gedeutet.

Ein zweiter Gesichtspunkt, für die Frage der Dauerhaftigkeit der Ritterspiele, wurde durch die schon mehrfach berührte Stellung der Turniergenossen zum Stadtadel gegeben. Die Beiziehung der als Pfeffersäcke und dergleichen geschmähten und dagegen auf ihren Reichthum pochenden Patricier, war nicht mehr möglich, nach allem, was seit der unfreiwilligen Auswanderung so vieler alter Stadtgeschlechter und dem Emporsteigen so vieler Zunftgenossen geschehen war. Dagegen handelte es sich darum, bis zu welchem Grade die Turnierfähigkeit einer Familie, durch eheliche Verbindungen mit dem Patriciate, beziehungsweise durch die Descendenz von bürgerlichen Müttern, verwirkt werde. Hatten auch streitbar gebliebene Altbürgergeschlechter sich vom Kaiser[1]) die Verbriefung ihres dem Landadel die Stange haltenden Herkommens erwirkt, oder hatten, nicht durch ihre Abkunft, aber durch ihre Besitzverhältnisse, auf gleicher Stufe mit Rittern und Knechten stehende Bürger, auf Grundlage ihrer Wohlhäbigkeit Adelsbriefe erhalten, so war es doch die ebenso bestimmt ausgesprochene, als verkehrte Maxime der Ritterschaft, solche unbestreitbare Ausflüsse der kaiserlichen Gnade[2]) nicht zu respektieren, sondern turnierfähige Ahnen zu verlangen. Hand in Hand mit der Renitenz der Turniergenossen, ging aber die exclusive Haltung der Domkapitel und geistlichen Ritterorden, wobei es dann, besonders allen Neugläubigen gegenüber, nicht an religiösen Bedenken und Vorwänden fehlte, während, in letzter Instanz, Rücksichten auf die Versorgung der Nachgeborenen durch Kirchenpfründen, allein den Ausschlag gaben. Ob man als turnierfähig gelte oder nicht, darüber brauchte man sich keine grauen Haare wachsen zu lassen, in einer Zeit in welcher alte Freiherren das Turnierzeug ihres Hauses zusammenschlagen und verbrennen ließen[3]).

---

1) Adelsconfirmationen der alten Familie Herwarth, 1459—1548, abgedr. in Ztschft. f. Schwaben-Neuburg IX. 117.

2) Aller Adel und alle Ritterschaft entspringt vom Könige (Kaiser) Weichbildglosse bei Graf und Diether, Rechtssprüchwörter 28 n. 9.

3) Zimmerische Chronik III. 79.

Eine ungleich wichtigere Frage war aber die Stiftsfähigkeit. Die Turniere kosteten Geld und die Pfründen brachten solches ein: namentlich dadurch, daß in beinahe allen Stiften die Begünstigung auch der weltlichen Nepoten, an die man Kirchengut gelangen ließ, förmlich Regel wurde[1]). Jede Heirath, durch welche für die Descendenten die Stiftsfähigkeit verscherzt wurde, kam also einer Minderung des Familiengutes so ziemlich gleich, wenn nicht durch das Vermögen der Braut der finanzielle Ausfall gedeckt wurde. Sehr prosaisch, aber bei damaligen Verhältnissen, doch sehr wahr. Daher beschloß man in Anspach, 1485, auf einem Turniere: eines erbaren Bürgers unbescholtene Tochter könne man zur Ehe nehmen, wenn sie — 4000 oder gar 10 000 Gulden Heirathsgut besitze[2]). Das war wohl deutlich genug.

Hinsichtlich der Turnierfähigkeit von Bürgern entnehme ich aus Raidenbucher folgendes. Schon in Wirzburg 1479 heißt es: gestraft sollen werden „alle die von adell kaufslat und handl treybenn, wie gemein kaufslewt, die nicht von adll sein, thun und fürnehmen“[3]). Ausführlicher sind die 1482 in Heilbronn gegebenen Bestimmungen. „Item des ersten, der bürger halb: welcher aus freyem willen in einer statt sitzt, steuer und wacht gibt, oder beamt ist, und das alles zu thun verpundten ist, so dem gemeinen eingesessenen burger zu thun seindt, die sollen zu dem turnier nit zugelassen werden; ob aber sach wer, daß einer schürm und notturft gesuecht hett, oder noch suechen muß, des soll er unentgelten; welcher auch von dem adl zu einer statt bestellt wurdt und sich nit weiter verpflicht oder handelt, dann dem adl zustehet, soll auch zu den turnier nit abgestellt werden“[4]).

Es ist also, wie wir sehen, nicht sowohl das Herkommen der Patricier beanstandet, als deren seit dem Siege des Zunftregiments

1) Das Tagebuch des Franc. Modius, Archiv f. Unterfranken und Aschaffenburg XII. 52 enthält starke Stellen über die dem Bischof Julius von Wirzburg vorgeworfene Begünstigung seiner Brüder: In Juliano hospitali omnes maleficae, adulterae, meretrices fere et fabri ferrarii, lignarii et omnes laborant pro fratribus ipsius episcopi, Echteris, qui ea ratione facile possunt et faciunt magnifica in agris palatia aedificare.

2) C. Meiners im Göttinger Hist. Magazin I. 639 nach Struben, Nebenstunden III. 519.

3) Raidenbucher a. a. O. S. 63.

4) Raidenbucher a. a. O. S. 75.

wesentlich veränderte, politische und sociale Stellung, vermöge deren auch die Edelbürger dem Rathe, in welchem oft mehr Zunftgenossen als Geschlechter sassen, zu gehorchen hatten und überdies Steuern zahlen und Wachdienste thun mußten, wie andere Bürger. Das hielt die Ritterschaft für eine Herabwürdigung adelichen Standes. Der Schluß der gegebenen Bestimmungen bezieht sich hauptsächlich auf solche Edelleute, welche, wie wir das in Nürnberg und Regensburg [1]), auch anderwärts finden, als Schultheißen u. s. w. hohe städtische Aemter bekleideten.

Die Heilbronner Satzungen wurden auch in Nürnberg bestätigt.

War nun aber auch der Stadtadel im Principe nicht völlig ausgeschlossen, denn nach dem Wortlaute der Satzungen hätte ja ein Patricier, der 4 rittermäßige Ahnen hatte, zugelassen werden müssen, — so griff doch die gegen den Handel gerichtete, dem Unverstande und Neide entfloßene Bestimmung, gegen die überwiegende Mehrzahl aller Patricierfamilien Platz, denn der Stadtadel, zu Nürnberg, Ulm u. s. w., entschlug sich erst im 17. Jahrhunderte dem Großhandel. Und nicht minder gab der Umstand, daß sich das Patriciat, aus bereits entwickelten Gründen, nicht mehr um rittermäßige und noch weniger um turniermäßige Ebenburt kümmerte, auch dann wenn nur 4 adeliche Ahnen verlangt wurden, entweder einen wirklichen Ausschließungsgrund, oder doch einen Vorwand. Man blieb aber, und das ist sehr zu beachten, schon im 15. Jahrhunderte, nicht mehr bei den 4 Ahnen stehen. Als 1482, zu Heilbronn, von der Zulassung nicht in den vier Landen gesessener Edelleute die Rede ist, heißt es bereits „ein guter frommer edelmann und von seinen 8 ahnen edel" u. s. w. [2]). Auch bei den Verhandlungen zu Nürnberg werden „acht anen" erwähnt [3]).

---

1) „Bürgerlich gesinnte Ritter baierischen Geschlechts bekleideten fortan gegen mäßigen Ehrensold, die höchste Obrigkeit, nach dem Vorbilde italienischer Städte, deren Potesta gewöhnlich aus der Fremde berufen wurde." Barthold, Geschichte der Städte IV. 27.

2) Raidenbucher a. a. O. S. 76. In der Flersheimischen Chronik, herausg. von Walz S. 14 heißt es, Frau Margarethe von Flersheim, des Friedrich v. F. Hausfrau, habe ihren Kindern zum Andenken ein „schön thurniertuch" wirken lassen, „in dem schlagen sich beider eheleute 8 ahnen, so zusammen 16 sein, in form und maß, wie es in den thurnieren gebräuchlich."

3) Raidenbucher a. a. O. S. 89.

Wurde nun zur Turnierfähigkeit auch die Probe von mütterlicher Seite her verlangt, wie ganz entschieden der Fall war[1]), so waren eheliche Verbindungen mit Patricierinen selten statthaft. Uebrigens fehlte es nicht ganz an einsichtsvollen Leuten unter den Turniergenossen, denn die schon 1481 in Heidelberg aufgeworfene Frage, wie es denn mit denen zu halten sei „die da von ihrer mutter her nit edel seindt", wurde 1482 in Heilbronn wieder auf die Tagesordnung gesetzt, aber freilich nicht gelöst[2]).

Durch die Heilbronner Satzungen von 1485, welche man als Endergebniß der gepflogenen Verhandlungen wird aufzufassen haben, wurde bestimmt: zu erst, welch von iren vier anen nicht edl, noch auch von irm stamen nicht thurners genos geporn sind, das man dero kainen tailen noch zuelassen solle; doch die pißhero getailt worden wärn und gethurnert hätten, die solte man reyten lassen, es wäre denn sach, daß er von der muetter nicht edl wäre, der selbig soll nicht getailt noch zugelassen werden. Item welcher oder welche, die nicht in der ee

---

1) Zu Ingolstadt 1484 wurde Herr Jacob von Landau nicht zugelassen (Raidenbucher S. 107), obgleich man geltend zu machen suchte, daß es doch ein Uebelstand sei, „wenn geschlechter, die auf einem nam stennd, der vill ist (etwas zu bedeuten hat) irer mutter halb herauß bleiben müssen" (S. 110). Die Mutter dieses Landau war eine Besserer aus Ravensburg. Sattler, Wirtemberg. Grafen I. Beil. 19 und Zimmerische Chronik IV. 348. Daß sich Herr Jacob, als Landvogt zu Nellenburg, mit der Hegauer Ritterschaft so schlecht stellte, wie vielfach bezeugt ist, hängt vielleicht noch mit dieser Zurückweisung im Turniere zusammen. Die bei Raidenbucher a. a. O. nur erwähnte, nicht genau angegebene Nürnberger Satzung von „drew anen", mag sich auf Kinder eines Edelmannes beziehen, der eine Adeliche geheirathet hatte, selbst aber, wegen einer bürgerlichen Mutter, nicht probieren konnte. Die in der Zimmerischen Chronik III. 206 einmal erwähnten 14 Ahnen, setzen voraus, daß die 2 Eltern, 4 Großeltern und 8 Urgroßeltern des Probans = 14, gezählt werden. Es handelt sich also, nach der gewöhnlichen Zählungsweise, um eine Probe mit 8 Schilden. Auch von 6 Ahnen ist, nach dieser Berechnungsweise, zuweilen die Rede. Klüber zu Ste. Palaye II. 140. Daß aber der unter K. Joseph II. als Apostel der Aufklärung berühmte Sonnenfels, in seiner Zeitschrift „Der Mann ohne Vorurtheil", Gesammelte Schriften, Wien 1783, I. 212, II. 43 und 356, 359, von 20 Ahnen, auch 24 Ahnen und 24 Stammmüttern spricht, um die Ahnenprobe zu persiflieren, beweist nur, daß er von derselben keine klare Vorstellung hatte.

2) „deßgleichen die von iren müttern geburgert seyndt" — — haben die drei lande die ding an jre gute freundt hinder sich zebringen (also ad referendum) angenommen. Raidenbucher a. a. O. S. 77.

geporn sind, sullen nicht getailt noch zugelassen werden[1]). Um zugelassen zu werden, mußte man also in linea paterna von Turniergenossen abstammen. Dagegen brauchten die mütterlichen Ahnen nicht Turniergenossen zu sein, wohl aber verlangte man deren Rittermäßigkeit. Daß auf eheliche Abkunft streng gehalten werden sollte, war umso nothwendiger, als sich im 15. und 16. Jahrhunderte, massenhaft uneheliche Sprößlinge von Adelsgeschlechtern in die Gesellschaft einzudrängen suchten[2]). „Es steckt gemainlich in diesem Volk eine große Junkerschaft und haben vil auf jnen selbst", meint die Zimmerische Chronik, welche so oft den Nagel auf den Kopf trifft. Man gestattete auch in Deutschland — in Frankreich und Burgund spielten Bastarde längst politische Rollen — Nebensöhnen die Führung des väterlichen Wappens, jedoch mit dem Bastardbalken[3]), und alte rittermäßige Geschlechter nahmen, was ebenso bedenklich war, ledige Töchter von Fürsten als in der Regel reichausgestattete Ehegattinen ihrer Söhne auf[4]).

Sah man nun streng auf vier rittermäßige, stifts- und turnierfähige Ahnen, so war das System der 16. Ahnen so gut als statuiert, da ja der ehelich geborene Sohn eines jeden Turniergenossen, resp. Stiftsfähigen, um seine Rechte auf seine Nachkommen vererben zu können, ebenfalls auf eine standesgemäße Ehe bedacht sein mußte, wobei sich dann, schon bei den Enkeln, die 16 Ahnen wie von selbst ergaben. Und doch klagte man in ritterlichen Kreisen über die Abnahme des Adels, ohne irgend eine der Ursachen, welche dieselben bewirken mußten, beseitigen zu wollen[5])

Will man auf die Frage, weßhalb die vernünftigere Ansicht[6])

---

1) L. v. Gumppenberg a. a. O. S. 126.

2) Zimmerische Chronik II. 41, 57, 79, 167—172, III. 171, 350, 353, 382, 496 u. s. w.

3) Siegel des Junkers Hans von Fürstenberg an Urk. von 1450. Riezler, Fürstenb. III. nr. 392. Vgl. jedoch auch III. nr. 640. Hans von Fürstenberg ist Ritter. Das Siegel mit dem Bastardbalken führt er 1450, 1469, 1470, dagegen 1485, im Schilde und als Kleinod, ein Pferd auf einem Dreiberge.

4) Wigul. Hund, Bayr. Stammbuch III. 174. F. J. Lipowsky, Herzog Christoph von Bayern S. 30.

5) Ingolstatt 1484: nachdem der adll zw Bairn vaßt abgangen ist, auch vill geschlächt nur uf ainer person stennd. Raidenbucher a. a. O. S. 110.

6) Die Gesellschaft von der Krone proponierte 1482 in Nürnberg: des

die im Spruche Rittersweib hat Rittersrecht ihren Ausdruck findet, leider unterliegen mußte, nicht kurzweg antworten: eben weil sie die vernünftigere war[1]), so hat man wohl den Schlüssel nicht allein in Eitelkeit und Gedankenlosigkeit zu suchen, sondern auch in der durch alle Umhüllungen deutlich genug hindurchschimmernden Bestrebung, dem sich damals erst seit kurzer Zeit als Adel fühlenden Ritterstande, überall wo nicht jede Aussicht dazu fehlte, auf genossenschaftlichem Wege eine dominierende Stellung zu erringen, obgleich es über die Berechtigung hiezu, sehr verschiedene Ansichten gab. Sollte das auch nur annähernd erreicht werden, so mußten allerdings, bei den geselligen Zusammenkünften der Turniergenossen, die vier Lande das Heft in der Hand behalten. Weitaus die Mehrzahl der in denselben gesessenen Ritter und Knechte, war reichsfrei, oder wenigstens auf dem legalen Wege es zu werden, seit Kaiser Sigmund die als eine der wichtigsten Grundlagen der reichsstaatsrechtlichen Existenz kleinster, ritterschaftlicher Territorien zu betrachtenden Urkunden gegeben hatte. Eine engere Verbindung der vier Lande mit dem entschieden landsässigen Adel, hätte zu Rückschlägen geführt und war nicht wohl zu bewerkstelligen. Die Würfel waren ja gefallen, aber nicht zu Gunsten der Ritter und kleinen Dynasten. Sogar in Baiern lag die Sache so, daß nur ein so kräftiger und einsichtsvoller Fürst wie Herzog Albrecht IV. fehlte, um die von den Rittern des Löwenbundes, welche zu diesem Behufe mit der schwäbischen und fränkischen Ritterschaft und auch mit den böhmischen Herren und Rittern in Verbindung standen, zuversichtlich behauptete und verfochtene Autonomie[2]) des Adels, dermaßen zu regeln, daß fortan, seit 1492, das

erſten von des articuls wegen, welcher von ſeinen vier anen nicht edll und wapengenoß geporn iſt, wäre unſer gut bedüncken linderung darin zu ſuchen. Raidenbucher a. a. O. S. 93.

1) „Dem Narrenkönig gehört die Welt". Talbot in der Jungfrau von Orleans, IV. Aufzug, 6. Auftritt.

2) Die Grundlage der Stellung des baieriſchen Adels war die ſog. Ottoniſche Handfeſte von 1311, welche den Landherren, Grafen, Freien und Dienſtmannen geſtattete, ſich eidlich zu gegenſeitiger Hilfe zu verbinden, wenn die ihnen zugeſagten Freiheiten nicht gehalten werden ſollten. Sammlung Bayr. Freiheitsbriefe 1778 S. 6 und v. Lerchenfeld, Freiheitsbriefe S. 1. Böhmer, Wittelsbachiſche Regeſten 1311 Juni 15 pag. 101. Die Urk. iſt ausgeſtellt von Herzog Otto III. von Niederbaiern, mitbeſiegelt von deſſen Vetter Herzog Rudolf, den Herzogen von Oeſterreich und Kärnthen und den baieriſchen Biſchöfen.

reichsfürstliche Ansehen des Landesherrn unerschüttert blieb [1]). Schon im Jahre 1484, in Ingolstadt, wurde von den Baiern beschlossen, alle Grafen, Freiherren, böhmische Bannerherren, österreichische Landherren, aus Steier, Kärnten und Krain, reiten zu lassen, wenn sie sich einstellten, weil sie schon ehedem mit den Baiern und diese mit ihnen turniert hätten. Turnierdänke sollten aber nur nach Baiern, Schwaben, Franken und in das Niederland (Rheinstrom) gelangen „und userhalb der land sust niemand; wann unser land zu Baiern ist klain und müssen die anstendign (angrenzenden) lannd haben“ [2]). Vom Kleinadel der benachbarten Lande ist gar nicht die Rede. Begreiflich: die baierischen Turniergenossen wollten ja selbst als so etwas wie Großadel [3]) gelten und standen mit nicht zu ihnen zählenden Edelknechten des eigenen Landes, keineswegs auf dem Fuße der Parität [4]). Auch in Heilbronn, 1482, deliberierte man über das Ansuchen „der aus Meißen und Saxen, deren voreltern und eltern zu den turnier geritten seindt“ und welche sich dazu erboten, Niemanden mit sich zu bringen, „denn der und sein voreltern turnierten“ [5]). Es

1) Vgl. v. Stälin, Wirtb. Gesch. III. 633. Der Löwenbund bestand seit 1489. Im Jahre 1491 wurde er, mit Zulassung K. Maximilians, in den Schwäbischen Bund aufgenommen. Fürst Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsburg VIII. Reg. 1581. Vgl. die kleine Schrift von J. v. Mussinan, Gesch. des Löwenbundes (1817) und F. J. Lipowsky, Herzog Christoph von Bayern S. 97 ff. Ueber ältere sich an das Turnierwesen anlehnende Bündnisse des baierischen Adels, L. v. Gumppenberg a. a. O. Quellen und Erläuterungen zur bayer. Gesch. VI. 465. Andreas Ratisbon. 1428. Inter nobiles et milites oritur societas eorum qui deferunt unicornum (Einhorn) et ab hoc vulgus societatem illam pochlar solebat appellare. Item aliquantulum postea societas alia oritur, illorum qui deferunt grifonem. Schilter SS. Rer. Germ. II. 46. Pochlar = Böckler.

2) Raidenbucher a. a. O. S. 100.

3) Mehrere Familien hatten sich schon 1463 von K. Friedrich III. Freiherrenbriefe erwirkt. So die Degenberg, Preysing, Frauenberger vom Hag, Staufer zu Erenfels. Chmel Regg. 4159—62.

4) Eingabe des mehreren (d. h. mehr geltenden, höheren) Adels an den Herzog, vom Jahre 1506. Klage, daß der nichtturnierfähige Adel angefangen habe, sich auf Siegeln, Grabsteinen u. s. w., der Spangenhelme zu bedienen, sie und ihre Söhne und Freunde freventlich duze und überhaupt allerlei vornehme, „damit sie sich uns vermuthen zu vergenossen“. O. T. v. Hefner, Handbuch S. 112, nach v. Krenner, Bayr. Landtagshandlungen XV. 401 ff.

5) Raidenbucher a. a. O. S. 77.

scheint aber bei Berathungen geblieben zu sein. Auch wird es sich nur um wenige Familien gehandelt haben, denn die Stellung des Adels in Sachsen und Meissen, gestattete demselben keine selbständige, von jener der Landesfürsten verschiedene Politik, obgleich die Zeit der strammen Handhabung kurfürstlicher Gerechtsame, auch der im Wesentlichen begünstigten Ritterschaft gegenüber, wohl erst mit dem Kurfürsten August beginnt.

Wenn auch nach dem Turniere von Worms keine großen Ritterspiele der vier Lande mehr gehalten wurden, so wurden doch noch da und dort in engeren Kreisen Lanzen gebrochen. Noch im Jahre 1490 hat man in Magdeburg einen großen Hof abgehalten, bei welchem des Erzbischofs Volk und fremde Herren scharf rannten[1]). Der Adel der Marken turnierte 1509 in Neu-Rupin[2]), auf Veranlassung des Kurfürsten Joachim, aber 1585 war das Verständniß für die höfische Seite der Ritterspiele schon dermaßen geschwunden, daß sich der Hof zu Weimar damit ergötzte, die Bauern von Capellendorf, angeblich nach dem alten Brauche, plumpe Nachahmungen des ritterlichen Stechens aufführen zu lassen[3])

Schließen wir diesen Abschnitt, dem noch Mancherlei beigefügt werden könnte. Der Gesammteindruck, welchen die von 1479—1487 reichende, also nicht einmal ein Decennium ausfüllende Repristination des Turnierwesens gewährt, ist kein günstiger. Die höhere, sittliche und gesellschaftliche Bedeutung der Ritterspiele trat in den Hintergrund, weil einerseits der Geist der Exclusivität vorwaltete, anderseits aber jene Bestimmungen, welche man hinsichtlich einer echtritterlichen Lebensführung gegeben hatte, nur lässig gehandhabt worden sind. In Ingolstadt mußte man 1484 zugeben, daß es Noth thue, die in einigen Gesellschaften übergroß gewordene Zahl der Mitglieder zu reducieren „wann um irer menig willen, werden die thurner zu nicht". Man solle nur in die Gesellschaften nehmen, „die mit alter wol darein gehörten und die, das man nicht sorg dorft haben, das man liederlich under sy griffe". Ein Hauptübelstand war jedenfalls,

---

1) Schöppenchronik bei Hegel S. 418.

2) Cramer de Jur. Nobil. pag. 349 nach einer 1728 in Frankf. und Leipz. in Drucke erschienenen Beschreibung.

3) Näheres bei G. Illmann, Dissert. de torneamentis pag. 35.

daß die gegen den Luxus und die Schwelgerei gegebenen Bestimmungen nicht durchgeführt werden konnten. Wilwolt's Biograph erzählt uns in aller Unbefangenheit, daß sein Held, weil es gerade im Frankenlande nichts anderes zu thun gegeben, sich bei der in dieser Landesart niemals fehlenden „Reiterei" betheiligt habe, wobei man es, wie daselbst ebenfalls zugestanden wird, mit „Nam und Brand" nicht genau nahm und sich förmlich auf das Schätzen von Bauern und das Hinwegführen von Vieh verlegte. Unmittelbar daran reiht sich aber an, daß der mit Glücksgütern keineswegs gesegnete Herr, die Turnierhöfe, deren in jener Zeit viele abgehalten wurden, fleißig besucht, auch solche selbst veranstaltet, in köstlicher Waffenkleidung, seidener Decke und was dazu gehöre, gerannt und gestochen habe: um die Arme gute goldene Ketten, den Hut köstlich geschmückt, dazu noch vier bis sechs in seine Farben gekleidete, laufende Knechte, die ihm auf der Rennbahn dienten[2]).

1) Raidenbucher a. a. O. S. 110.
2) Leben und Thaten S. 61.

XX.

Weltliche Ritterorden im Dienste der fürstlichen Politik.

Sebastian Ilsung und die ihm ertheilten Decorationen (Gesellschaften, Orden). — Der Adler K. Albrecht's II. — Gesellschaft des Königs von Kastilien. — Ilsung lehnt den Ritterschlag ab. — Weitere Beispiele der Ablehnung. — Friedrich Volraths von Greifenclau. — Friedrich von Flersheim. — Der Orden von Aragonien. — St. Antoniusorden. — Orden des Großfürsten von Glogau. — Schwanenorden. — Ritter Jörg von Ehingen und die von ihm erworbenen Gesellschaften. — Die Gesellschaft des Königs von Cypern. — Der Salamander des Herzogs Albrecht von Oesterreich. — Spanische Orden. La banda de Castilia und der Orden von Granada. — Gesellschaft des Königs von England. — Die Ritterreise des böhmischen Edelherrn Leo von Rozmital. — Decorationen förmlich erbeten. — Ordensherren, die sich darauf ungern einlassen, aber auch solche, welche eine ganze Anzahl von Decorationen zur Weiterverleihung überlassen. — Das goldene Vließ. — Parallele zwischen den Hofordern und den geistlichen Ritterorden. — Die Decorationen der Adelsgesellschaften. — Verhältniß der Hofordern zu den Emblemen der Adelsgesellschaften. — Die Ritter vom heiligen Grabe.

Der Augsburger Patricier Sebastian Ilsung[1]), der, als ein bereits im Felde wohlerprobter Streiter, nach St. Jago und andere damals hochberühmte Gnadenorte pilgerte, war kein junger, dem romantischen Zuge ins Weite planlos Folge leistender Abenteuerer.

1) Näheres über dieses in allen Augsburger Chroniken vielgenannte, angeblich von Grafen von Möhringen abstammende Geschlecht, bei P. v. Stetten, Augsb. Geschlechter S. 107 ff. Der Name Sebastian kommt in der Familie mehrfach vor. Ein Sebastian Ilsung, vermuthlich der Vater, wird um das Jahr 1424 erstochen. Auf unseren Sebastian dürfte sich die Nachricht beziehen, daß er 1464 von K. Friedrich III. zum Ritter geschlagen worden. P. v. Stetten a. a. O. S. 111. Ueber den älteren Sebastian viele Nachweisungen im II. Bde. der Augsb. Chroniken. Er war Bürgermeister und wurde viel in Reichsgeschäften verwendet.

Seine uns hier nicht nicht näher berührenden Aeußerungen über die Stellung des Augsburger Stadtadels zu den Zünften, zeigen einen verständig und nüchtern gebliebenen Mann, der, über dem in der Zeit liegenden, nichts minder als klaren, sondern im Gegentheile aus den verschiedenartigsten Anlagen und Beweggründen hervorgehenden Drange in die Ferne[1]), doch die liebe Heimath nicht vergaß. Er hinterließ eine kurzgefaße Aufzeichnung[2]) seiner Erlebnisse, die wir, in Verbindung mit den bekannten Berichten des schwäbischen Ritters Jörg von Ehingen und der Begleiter des böhmischen Edelherren Leo von Rozmital, füglich zu Grund legen dürfen, um, soweit das mit in den Kreis dieser Studien über deutsches Ritterwesen gehört, den schon von F. v. Löher[3]) kurz und bündig angedeuteten, großen Unterschied, zwischen den von Fürsten und Herren gestifteten, besonderen Hofritterorden und dem alten, internationalen, allgemeinen Ritterbunde, etwas näher in Erwägung zu ziehen. Im alten, idealen, immer etwas imaginär gebliebenen, fast möchte man sagen in der Luft schwebenden, Ritterbunde, der sich auf den Flügeln der Poesie, wie von Gottes Gnaden, nicht nur über die durch Nationalitäten, Regierungsformen, Länder und Sprachen scharf genug gezogenen Schranken, sondern auch innerhalb derselben, über die durch Stand und Gut gegebenen Besonderungen, frank und frei zu erheben beanspruchte, dominierte unverkennbar die Idee der Voll- und Gleichwerthigkeit: die Parität aller auf der Grundlage wo nicht völlig gleicher, so doch sehr gleichartiger Voraussetzungen beigetretenen Waffenbrüder. Ein intensiver Engbund war das natürlich nicht. Aber bei der Tafelrunde eines, ziemlich abgesehen von seinen Ritterthaten, durch die seiner Person beigemessene eminente Würde hervorragenden, fürstlichen Herren, herrschte von vornherein die Vorstellung einer exclusiven Dignität, deren sich nur rühmen konnte, wer ein bestimmtes, eben nur den Genossen des Ordensherren von demselben in Gnaden verliehenes Zeichen tragen durfte. Es war also, durch die Person des promovierenden Ordensherrn, immer eine Art von

---

1) Im was diu wite z'enge ‖ und ouch diu breite gar ze smal. Parzv. IV. 6 ff. A truant disposition, Hamlet Act I. Scene 2.

2) Im Auszuge abgedruckt bei Hausleutner, Schwäbisches Archiv II. 325 ff.

3) Jeder dieser besonderen Ritterorden war ein Nagel zum Sarge des alten, ehrenhaften, gemeinen Ritterordens. F. v. Löher a. a. O. S. 47.

Garantie dargeboten, während Niemand wissen konnte, wie, und unter welchen Umständen der Landfremde Ritter geworden war und ob sich derselbe auch wirklich ritterlich gehalten habe. Konnte die als etwas Universales erfaßte Ritterwürde, solche Elemente, welche ohne sie, durch politische und sociale Scheidewände getrennt lagen, nur bis zu einem gewissen Grade, nämlich durch eigentlich noch der Probe bedürftige Voraussetzungen, binden und vereinigen, so machten sich bei den besonderen, particularistisch gedachten Hoforden auch noch andere als allgemein ritterliche Verhältnisse und Combinationen geltend.

Was heißt es, die Gesellschaft eines bestimmten Ordensherrn, oder, wenn man so will, eines Landes haben? War man hiedurch unbedingt ein Ritter, wie F. v. Löher annimmt?[1]) Oder dauerten, was mir außer Frage zu liegen scheint, in diesen Gesellschaften, die der ganzen vorhergegangenen Entwickelung des Ritterwesens entsprechenden, durch den Knappen- und Rittergrad ausgedrückten Unterschiede fort?

Hören wir zuerst, was uns Ilsung erzählt. „Item ist zu merken von den gesellschaften und libereyen, die ich han erlangt und geholt an manchen enden und künigreichen, alz uf min aigen kost und zerung". Er gibt also nicht ohne einiges Selbstgefühl zu verstehen, daß er, der wohlhabende Sohn eines nicht mehr auf Erwerb angewiesenen, stattlichen Hauses, welches wir etwas später, nebst den Fuggern und Goßenbrot, an der Spitze von bergmännischen Unternehmungen und hiedurch in nahen Beziehungen zum Erzhause Oesterreich finden[2]), vollauf in der günstigen Lage war, sich in fernen Landen ritterlich bethätigen zu können, ohne sich in Sold stellen lassen zu müssen[3]). Wir können zuverlässig annehmen, daß er wohlgerüstet und nicht ohne Diener auszog. Die erste Auszeichnung spendete K. Albrecht II. „Der hat, um mein dienst, die ich dem h. rich gethan han, (als ich) zu sinen gnaden gen Bechem (Böhmen) geraisset[4]) uff min kost, mich begabet mit seiner küniglichen

1) „denn wer in einen dieser Hoforden trat, hatte besondere Ehren und Vortheile und die Ritterwürde obendrein." A. a. O. S. 47.

2) Vgl. Biedermann in Müller-Falke, Ztschft. f. Kulturgeschichte III. Bd.

3) Auch die Nürnberger Bürger und Ritter Franz Rummel und Martin Heyden, eilten 1438 aus eigenem Antriebe zu K. Albrecht's Heer. Nürnberger Chroniken bei Hegel I. 401 und 460.

4) reisen im Sinne sich einer Reise = Heerfahrt anschließen.

gnaden gesellschaft[1]) und liberey (Hoffarbe, Hofkleid); die ward mir angehenkt von eim ritter zu Preßla (Breslau) in der statt"[2]). Albrechts im Jahre 1433 gegründete, dann auch für Reichsdienste ausgegebene Gesellschaft, vom (goldenen) Adler, war ein vom Herzoge selbst aus seinen Getreuen, Dienern und Helfern gegründeter Verein, im Gegensatze zu jenen spröden oder sogar trotzigen Adelsbünden, denen die Fürsten allenfalls dadurch die Spitze abzubrechen suchten, daß sie selbst beitraten. So war die Gesellschaft des Haftels mit dem silbernen Stern, 1406, durch den Herzog Wilhelm von Oesterreich, in seinem und seines Mündels Albrecht's Namen, bestätigt worden[3]). Beinahe gleichzeitig hiemit nahm Herzog Friedrich in Tirol, für 5 Jahre die Gesellschaft der Valkhen genannt Snaytholczer an[4]). Nachdem sich Ilsung im Reichsdienste bewährt hatte, zog derselbe nach Spanien. Auch dort gelang es ihm sich hervorzuthun.

---

1) Fürst Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsburg V. 264. K. Albrecht II., der Vorgänger K. Friedrich's III., starb 27. October 1439. Er war, bevor er im Jahre 1438 an's Reich gekürt wurde, bereits König von Ungarn und Böhmen und, beim Tode seines gleichnamigen Vaters, Herzog Albrecht IV. von Oesterreich († 1404), erst 7 Jahre alt. Vgl. O. Lorenz, Oesterreichische Regentenhalle S. 291 ff. Ueber die anarchischen Zustände in Oesterreich, Kurtz, Albrecht II. I. 85 und besonders die Chronik von Ebendorfer bei H. Pez, SS. Rer. Austr. II. 832. Nach Lichnowsky a. a. O. war der Adler von Silber, mit goldener Krone. Für eine erstmalige Auszeichnung vor dem Feinde wurden aber der eine, dann auch der zweite Flügel, endlich der ganze Adler vergoldet.

2) Es war sonst ziemlich constante Uebung, daß die Decorationen von den Ordensherren selbst überreicht wurden. K. Albrecht II. hatte aber, im Frühjahre 1439, bei einem Faschingsfeste, in Breslau einen Fuß gebrochen und war von dieser Zeit an bis zu seinem Tode krank. Fr. Palacky, Gesch. von Böhmen II. 3, 325 und Fürst Lichnowsky V. 297.

3) Fürst Lichnowsky V. 72 und Reg. 748.

4) Im Jahre 1407. „Als wir jetzt — heißt es in der Urkunde, — die gesellschaft u. s. w. an uns genommen und zu den rittern und knechten, die dieselbe gesellschaft tragen, in gesellschaft kommen sinde." Wird während der anberaumten fünf Jahre von der Gesellschaft ein Hof gehalten, so zahlt der Herzog 40 Gulden dazu. Will er, nach Ablauf der bestimmten Zeit, den Falken nicht mehr tragen, so kann er ihn den Königen der Gesellschaft zuschicken. Fürst Lichnowsky V. Reg. 976. Die Könige sind die Hauptleute des Bundes, nicht, wie Fürst Lichnowsky anzunehmen geneigt ist, Herolde und Persevanten. Ein anderer, vielbesprochener Bund in Tirol war der Elephantenorden.

„Item hat mir geben der durchleuchtig künig von Ispania und Kastilia[1]) sein libereye[2]) und gesellschaft am gellen und silbernen band, da er zu feld lag vor dem künig von Raffere (Navara)"[3]). Ilsung war im reisigen Gefolge des Königs und wartete mit demselben, bis zum fünften Tage, auf einen wie es scheint angesagten Sturm (Angriff), der aber nicht erfolgte. „Und wer da wol ritter worden mit großen eren: da wollt ichs nicht an mich nemen". Entweder war er zu bescheiden dazu, um sich den Ritterschlag ertheilen zu lassen, ohne etwas Namhaftes geleistet zu haben, oder er wollte sich überhaupt mit einer Würde nicht beladen, welche mancherlei Verpflichtung auferlegte und zu starken Ausgaben Veranlassung gab. Den Orden aber nahm er an, — ohne die Ritterwürde. Fälle, in welchen bescheidene junge Leute den ihnen angetragenen Ritterschlag ablehnen wollten, oder auch wirklich ablehnten, können nachgewiesen werden. K. Sigmund wollte, wie wir aus einem Briefe des Ritters Friedrich von Flersheim erfahren, im Jahre 1428 dessen Schwager Friedrich von Volraths genannt Greiffenklau, der sich gegen die Hussiten hervorgethan, nach Gebühr auszeichnen. Sprach dieser: gnediger künig, ich bin noch zu jung. Antwortet der König: wir und die unsern haben wol gesehen und erkannt, daß jr billich ritter sein sollt, und redet uns nicht darein, da thuet jr uns lieb an". Also, so fährt der Ritter Friedrich von Flersheim fort, der den alle Verwandten hochbeglückenden Vorgang, sofort seiner in den Rheinlanden wohnenden Mutter schreibt, also ward mein schwager ritter und gab jme (der König) seine gesellschaft von dem wurm (den Drachenorden) und ehret mein schwager damit[4]). Flersheim selbst hatte, 1426, mit Herzog Ludwig von Baiern das heilige Grab besucht, was ihm, wie er selbst sagt, viel kostete. Er wollte daher zu Jerusalem die Ritterwürde nicht annehmen. Da „bathe mich seine gnaden, ich sollt es thuen". Der Herzog und seine Nachkommen

1) Doch wohl K. Johann II.

2) livrée, von verb. act. livrer, délivrer. Das zu bestimmten Terminen (Sommer und Winter) gelieferte Hofkleid.

3) Uebersichtliche Darlegung der sich wegen des Königreichs Navarra ergebenden langwierigen Händel und Kriegshandlungen, bei Schlosser, Weltgesch. f. das deutsche Volk X. 466 ff. In welchem Stadium derselben Ilsung in Spanien war, kann bei der Kürze seiner Angaben wohl kaum ermittelt werden und ist auch für unsere Zwecke gleichgültig.

4) Flersheimer Chronik, herausg. von Waltz S. 26.

würden solches gedenken[1]). Hiedurch waren Flersheims ökonomische Bedenken allerdings beseitigt. Er verließ sich auf die gnädige Gesinnung des Hauses Pfalz-Baiern. Hören wir aber, was der streitbare Mann, im Jahre 1456, an den Kurfürsten Friedrich[2]) schreibt, so gewinnen wir schwerlich den Eindruck, als seien seine in der That unabläßigen, beinahe dreißigjährigen Dienste, Feldzüge, Gesandtschaften und Verwaltungsgeschäfte, die er im Einzelnen aufzählt, fürstlich belohnt worden. Heißt es doch auch von Burkhard von Ehingen: als er lange gedient, ward ihm der herr (Herzog von Oesterreich) viel schuldig[3]). Flersheim führt an, wie oft er verwundet, gefangen und geschätzt wurde, und wie er auch, als Diener der Pfalz, auf Lehen von anderen Herren habe verzichten müssen. Verwundet wurde er fünfmal und darunter einmal lebensgefährlich. Ueberdies waren ihm beinahe alle Zähne eingeschlagen worden[4]). Den erlittenen Schaden schlägt er auf weit über 3000 Goldgulden an. Keine kleine Summe für einen kleinen Mann. Nun aber klagt er: „daß euer gnaden mir hat rathgeldt, dienstgelt thuen abschreiben, solches nimbt mich frembt, nachdem ich euer gnaden brüder seligen und auch euer gnaden getreulich gedient hab".

Doch kehren wir zu Ilsung zurück. Von der Königin von Aragonien[5]) erhielt er ebenfalls „jr liberey und gesellschaft, ein weiße stol mit eim kentlin; die hat mir jr küniglich gnad mit jren henden um getan, auch ain halsband mit kentlin und ein greiff daran, zu eren der himmelkünigin Maria. Und beschaj (geschah) in einer statt haisset Tortosa, in dem künigreich von Falenza (Valencia)[6]).

---

1) Ebendas. S. 111.

2) Anhang zur Flersheimer Chronik S. 108, 115. Zwei merkwürdige Briefe, von denen der erste nicht datiert ist, aber in die gleiche Zeit fallen wird, da das Jahr 1455 darin genannt wird.

3) Georg v. Ehingen, Reisen nach der Ritterschaft S. 1.

4) bis uf zwene zeene, das ich übel essen kann.

5) Maria, Gemahlin des K. Alphons V. und, während dieser in Italien abwesend war, Regentin.

6) Auch Konrad von Grünenberg Ritter und Bürger zu Constanz, besaß den Orden von der Kanne von Aragon. Abbildung auf dem sein Wappen mit verschiedenen Decorationen darstellenden Blatte, des durch den Grafen Stillfried-Alcantara und Prof. A. M. Hildebrandt schön edierten Wappenbuches von 1483. Bei O. T. v. Hefner, Handbuch der Heraldik I. 21 Taf. VI. eine ziemlich rohe Skizze. Grünenberg war Ritter vom heiligen

Auch der Großmeister des St. Antoniusordens im Delphinat verlieh dem Augsburger Patricier das Halsband, mit der Auflage dasselbe, oder eine halbe Mark Silbers, nach seinem Tode, an das Ordenshaus zu Memmingen gelangen zu lassen. In Memmingen hatte der Orden eine stattliche Präceptorei [1]). Das Ordenszeichen war ein blau emailliertes, wie ein T geformtes, sogenanntes ägyptisches oder Antoniuskreuz. Die eigentlichen Mitglieder waren ursprünglich Mönche; später, seit dem 14 Jahrhunderte, regulierte Chorherren. Der Zweck war ein entschieden charitativer. Zunächst galt es der Pflege solcher Pilger, welche, bei den Reliquien des Heiligen, Genesung von einer, das St. Antoniusfeuer benannten, hitzigen Krankheit erflehen wollten.

Von einem der vielen, mit den mir vorliegenden Hilfsmitteln nicht näher zu bestimmenden, schlesischen Fürsten [2]), wurde Ilsung ebenfalls dekoriert. „Item so hat mich begabt der großfürst von der großen Glogau in den Schlesien. Der hat mir geben sein gesellschaft, ain siden band, und beschach in einer stat, ist nit fer von Rom" [3]). Wie es scheint hatte Sebastian den gleichfalls auf einer Pilgerreise begriffenen Großfürsten, den er vielleicht von seinem böhmischen Feldzuge her kannte, unterwegs wieder angetroffen.

Schade, aber auch charakteristisch für das Stadium, in welches

---

Grabe und hatte die Gesellschaften von St. Katharina, Aragonien und vom St. Georgenschilde. Sie sind nicht am Schilde befestigt, sondern das Wappen frei umgebend beigezeichnet. Aehnliches auf einigen Todtenschilden in der St. Aegidienkirche zu Nürnberg.

1) Die in der Dauphinée, durch zwei Edelleute, Gaston und Guerin, erfolgte Stiftung dieses Ordens wird, wohl etwas sagenhaft, schon in den Ausgang des 11. Jahrhunderts gesetzt. Die Haupthäuser waren zu Vienne und St. Didier de la Mothe. Aschbach, Kirchenlexikon I. 244. Fr. Dobel, Memmingen im Reformationszeitalter (1877) S. 13 ff. Königl. Urkunden von 1268, 1342, 1408 für das Memminger Antoniterhaus, bei Chmel Regg. Rup. Nr. 2510.

2) Herzog Heinrich von Schlesien, Herr zu Groß-Glogau und Crossin 1438. Lichnowsky, Reg. 4108. Bei Peter Eschenloer zu 1459, die Herzoge Heinrich und Wlodko von Großenglogau S. 56, 58. Vgl. Palacky IV. 2, 38. Die Litteratur über schlesische Geschichte ist bekanntlich sehr reich. H. Grotefend, Stammtafeln der schlesischen Fürsten, 1875, ist mir nicht zur Hand.

3) Vielleicht ist zu lesen statt ain: am? Oder bestand die Gesellschaft nur in einem Bande?

das Ordenswesen bereits eingetreten war, ist es, daß Ilsung nirgends die Taufnamen der ihn decorierenden, fremden Herren nennt. Es war eben bereits schon so etwas wie der Orden des einherrlich regierten Landes, was man trug. Le roi est mort, vive le roi, hieß es in Frankreich. Endlich, nach seiner Heimkehr ins Vaterland, wurde Sebastian auch Mitglied des vom Markgrafen Friedrich von Brandenburg gestifteten Schwanenordens. Bei diesem Anlasse beruft er sich auf sein altes Geschlecht und auf seine rittermäßigen Leistungen[1]). Ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich vermuthe, daß diese Berufung auf Ahnen und Ritterthaten hauptsächlich deßhalb erfolgte, weil die überwiegende Mehrzahl der Mitglieder des Schwanenordens dem Landadel, also solchen Kreisen angehörte, in welchen bereits die gegen den Stadtadel sich bildenden Vorurtheile feste Wurzel gefaßt hatten. Der Ordensherr gab über die Aufnahme einen besiegelten Brief und beauftragte den Herren Konrad Schenk von Schenkenstein, Domherrn in Augsburg und Eichstädt, Sebastian's Gelöbniß entgegenzunehmen. Die Aufnahmsgebühr bestand in 11 Gulden rheinisch. Die Liberei soll sich der Aufgenommene selbst fertigen lassen, im Werthe von einer Mark Silbers ungefähr. Das Halsband ist zu tragen an allen Sonntagen des Jahres und bestimmten Festtagen. Wer das versäumt, gibt einen „gros" zur Buße an arme Leute. „Item er sol auch ordnen nach sinem tod, daz er daz halsband wolle ordnen gen Brandenburg in das kloster und auch damit sein namen und wappen dahin schicken, so wissend sy (d. h. die mit dem Gottesdienste betrauten Ordenskapläne) denn wol, was sy seiner sel zu hilff sond ton". Ilsung's Aufnahme in den Orden erfolgte Freitag nach St. Michelstag 1465, in Ansbach, wo sich bekanntlich eine jetzt noch sehenswerthe Filialkapelle der Schwanenritter, in der Stiftskirche von St. Gumpertus befindet. Fernerhin erfahren wir aus Ilsung's Bericht und zwar übereinstimmend mit den erhaltenen Ordensstatuten, daß, wenn ein Ordensmitglied einen ehelichen Sohn hatte, der die Gesellschaft haben wollte, diesem das Recht zustand, das Halsband zu lösen um einen Gulden

1) „darumb, daß ich virbracht hat mein altes herkomen und min wappen (das) mein fordern und ich gefiert ob fierthalbhundert jarn und künig Albrechten in des h. richs diensten och gezochen bin gen Bechem uf min kost und zerung, och ander ritters raißen getan in menge küngrich, wen ich begabet bin worden mit jren gesellschaften."

und es dann sein Leben lang selbst zu tragen. Es wurde also vorausgesetzt, daß der Sohn wieder würdig sei dem Orden anzugehören, aber es steht wohl doch zu vermuthen, daß man über ihn die nöthigen Erkundigungen eingezogen haben werde.

Wer nach Brandenburg zu eines Herrn, das heißt wohl des Ordensmeisters Begräbniß geladen wird, soll kommen, oder so viel Geld schicken, als er ungefähr auf der Fahrt dahin verzehrt haben würde. Jeder hat alle Tage das Salve regina und sieben Pater noster zu beten, oder armen Leuten sieben Pfennige zu geben, zu Ehren der heiligen Jungfrau. Hört er über einen Gesellen etwas reden, was diesem an die Ehre geht, so muß er ihn verantworten und es ihm dann verkünden. Kommt einer aus der Gesellschaft in Armuth [1]), so soll ihn ein Fürst von Brandenburg an seinen Hof nehmen. Ist es ein Ritter, selbdritt zu Roß, einen Knecht aber zu zweien. Also gab es auch Ordensmitglieder die nicht Ritter waren. Ilsung's Angaben werden durch die Ordensstatuten bestätigt [2]).

An dessen schlichte Aufzeichnungen schließt sich füglich an, was der Ritter Jörg von Ehingen [3]) über die von ihm auf seinen Fahrten erworbenen Gesellschaften sagt. Zuerst ist davon die Rede, daß ein Ahne desselben, Burkhardt von Ehingen, um das Jahr 1388, die Gesellschaft mit dem Zopfe von Oesterreich nach Schwaben brachte [4]). Dieser scheint der erste, wenn nicht der einzige Schwabe gewesen zu sein, der diese wunderliche Decoration trug. Jörg wurde als Page am Hofe zu Innsbruck erzogen. Die Ritterwürde erhielt er zu Prag, als er, im Gefolge

1) Eine ähnliche Bestimmung auch beim goldenen Vließe. Der Ordensherr, Herzog Philipp, stiftete 1431 „douze pensions perpétuelles pour autant de chevaliers venus à pauvreté." Baron de Reiffenberg, Histoire de l'ordre de la toison d'or. Bruxelles 1830 pag. 40.

2) Der Schwanenorden ist 1440 auf St. Michelstag gestiftet. Bei Hefftter, Gesch. der Stadt Brandenburg S. 217 ist die ältere Litteratur verzeichnet. Neuere Arbeiten, mit den erforderlichen Beilagen, verdanken wir bekanntlich dem Grafen Stillfried u. s. w.

3) Reisen nach der Ritterschaft, herausg. von Fr. Pfeiffer. Stuttg. litter. Verein 1842. Es existiert eine selten gewordene erste Ausgabe aus dem Jahre 1600 (mit Kupfern von Dominicus Custodis). Der Landkomthur Deutschordens, Herr Sigmund von Hornstein, † 1577, dessen Mutter eine von Ehingen war, ist Verfasser der Einleitung. Roth von Schreckenstein, Insel Mainau S. 111.

4) Vgl. v. Stälin, Wirtb. Gesch. III. 333.

des Herzogs Albrecht, bei der Krönung des Königs Ladislaus Posthumus zugegen war (1453)[1]). Er war ein in allen Dingen den Rath seines klugen und welterfahrenen Vaters befolgender, gehorsamer Sohn. Der wohlhabende Vater aber, der ihn zu ritterlichen Dingen genügend ausrüstete, und auch die mit der Ritterwürde verbundenen Kosten kannte, hatte sich dahin ausgesprochen: wenn man bei dem genannten Anlasse, nämlich dem feierlichen Einritte des jungen Königs Ladislaus, Ritter mache, so solle der Sohn das annehmen und mit sich in die Heimath bringen[2]). Nach Erlangung der Ritterwürde begab sich Herr Georg, der sich wohl lieber bei einem Kreuzzuge gegen die Türken betheiligt hätte, wenn ein solcher zu Stande gekommen wäre, auf eine Fahrt ins gelobte Land. Nachdem er sich zuerst in Rhodus den Johannitern zur Verfügung gestellt und, beinahe 11 Monate lang, zu Wasser und zu Land gegen die sich nach der Eroberung von Constantinopel (1453 Mai 29) nicht nur am Helesponte, sondern weithin als Meister aufwerfenden, rohen Mohammedaner, so ehrlich gedient hatte, als ein einzelner Ritter vermochte, besuchte er in Palästina, bescheidenlich als Pilger die heiligen Orte. Auf der Rückkehr, in Cypern, erhielt er von König Philipp aus dem Hause Lusignan dessen Gesellschaft[3]). Im Jahre 1454 war er wieder in der Heimath, im Schlosse Kilchberg bei

1) Am 28. October. Häberlin, Reichsgesch. VI, 297.

2) Reisen nach der Ritterschaft S. 10. Beinahe möchte man glauben, „annehmen" heiße: die verliehenen, ritterlichen Abzeichen wirklich tragen. Verbinden wir mit dieser Stelle die schon oben Seite 364 erwähnten Stellen aus der Biographie des Wilwolt von Schaumberg, in denen ausdrücklich gesagt wird, Wilwolt sei zu verschiedenen Malen zum Ritter geschlagen worden, habe aber die ihm verliehene Würde immer wieder fallen lassen, und die Flersheimer Chronik S. 2, wo es von Hans von Flersheim, † 1519, heißt: „und wiewol derselbig zu vilmalen in ehrlichen thatten zu ritter geschlagen, hat er doch denselbigen (ritterlichen Stand) zu Hierusalem bey dem h. Grabe unsers herrn und erlösers holen und sich desselben darnach annemen wöllen, das doch von jme, wiewol er sich zum dritten mal darzu geschickht, zufallender sachen halben, nit beschehen." Ich benutze diesen Anlaß, um nachzutragen, daß das sich vielleicht auch auf das wieder Fallenlassen verliehener Ritterwürde beziehende Wort „halbritter", auch urkundlich vorkommt. K. Ruprecht, 1401, verleiht Höfe, die wilent des halb ritters von Empcz gewesen. Chmel Reg. 776.

3) Reisen nach der Ritterschaft S. 14. Worin sie bestand, wird nicht gesagt. Davon, daß Georg Ritter vom h. Grabe geworden sei, ist nicht die Rede. Das war wohl damals nicht möglich.

Tübingen, bei seinem greisen Vater, der, wie das so mancher alte Herr that, damit umgieng, sich in ein Kloster zurückzuziehen, ein Vorhaben, welches auch ausgeführt wurde. Da Jörg am österreichischen Hofe erzogen war, begab er sich zu Herzog Albrecht, welcher sich damals in Rottenburg a. N. und in Freiburg i. B. aufhielt und, wie sattsam bekannt ist, mit einer seine Einkünfte weithin übersteigenden, höfisch-ritterlichen Pracht und heiterem Lebensgenusse, Sinn für höhere, wissenschaftliche Bestrebungen verband. Er ist Stifter der Universität Freiburg[1]). Georg bekleidete, ungefähr ein Jahr lang, das Amt eines obersten Kämmerers und sein Herr gab ihm „die fürstliche gesellschaft des Salamanders“[2]). Ist das wohl eine Zufälligkeit, daß wir, bei den sich neubildenden Ritterorden, Drachen, Salamander, Greife und dergleichen als Embleme finden? Die althergebrachten Wappenthiere genügten nicht mehr, wo es galt durch scheinbar Tiefsinniges und Mystisches, Staunen zu erzeugen. Nicht zu übersehen ist, daß diese Fabelthiere in geheimnißvollen Beziehungen zu Reichthum und Schätzen stehen[3]).

Der Drang sich in fernen Landen ritterlich hervorzuthun, war indessen stärker als das Behagen an einem zu keinen Kriegshandlungen Anlaß gebenden, eminent friedlichen Hofleben. Daß das ewige Rennen, Stechen, Tanzen und Jagen, einem nach Thaten begierigen Manne, auf die Dauer nicht genügte, ist begreiflich. Jörg wollte nicht „verliegen“. Am Hofe lernte er einen gleichgesinnten jungen Edelmann kennen, Namens Jörg von Ramsyden, der bei Salzburg stattlich begütert war. Beide bewarben sich nun bei Herzog Albrecht, bei König Ladislaus, auch beim Kaiser, um „virschrift“ (Empfehlungsbriefe) nach Frankreich, Spanien, Portugal und England, also an den Habsburgern mehr oder minder befreundete, ausländische Höfe. Sie erhielten sie auch und zogen ab. Jeder der beiden Ritter hatte 4 Pferde. Es gab ihnen der Herzog einen vieler Sprachen kundigen Herold[4]). Die Kleider führte ein „Sackmann

---

1) H. Schreiber, Gesch. der Stadt Freiburg III. 118 und Urkb. II. 448. Ueber seine Verschwendung v. Stälin, Wirtb. Gesch. III. 470.

2) Reisen nach der Ritterschaft S. 15. Die Decoration wird nicht beschrieben.

3) Vgl. Parziv. XV. 55 ff. Die wurme salamander || in wörhten z'ein ander || in dem heizen fiure, d. h. den wäpenroc des Feirefiz.

4) Sprachenkunde war ein Haupterforderniß für diese Leute. In der

oder Trosser". Im Ganzen bestand die Cavalcade aus 10 Pferden[1]). Zuerst ging es nach Frankreich, wo damals K. Karl VII. als ein alter, der Ruhe bedürftiger Herr regierte, darauf nach Spanien und Portugal, sogar nach Ceuta im nördlichen Afrika, gegenüber von Gibraltar. Auf Einzelheiten der ziemlich anschaulich geschilderten Fahrt, können wir uns nicht einlassen. Ehingen zeichnete sich, im echtromantischen Zweikampfe mit einem gewaltigen, riesenstarken Heiden aus, überwand und erschlug denselben. Allgemeine Bewunderung war der Lohn dieses kühnen und glücklichen Kampfes. Der Sieger verfehlt nicht zu berichten, daß man ihm und seinem Gesellen, mit Banketten, Tänzen, Jagden, Pferderennen, allenthalben viel Ehre anthat. Auch an sehr werthvollen Gaben, in baarem Gelde, Kostbarkeiten und reichen Stoffen fehlte es nicht. Ein mit Gold durchwirktes Tuch wurde in der Folge um 500 Ducaten veräußert. Bekanntlich übten jene Höfe, denen es daran gelegen war, daß ihr Lob von den Gästen verbreitet werde, an Verschwendung anstreifende Freigebigkeit. So hat auch K. Karl VII. von Frankreich jedem der beiden fremden Ritter einen ganz schönen Harnisch, dazu einen Hengst und 300 Kronen verehrt[2]). Der König von Spanien gab den beiden Waffengenossen „seine orden gesellschaften, nämlich die jschpanisch (spanische), das ist ein halsband, brät (breit) und geschüebet (geschuppt) wie die große fischschiepen (Fischschuppen), und das ander ist la banda de Kastilia. Das war ein roter scharlatrock und ein guldin stück oder band, zweier domen (Daumen) brät, über die link achseln vornen zewerche (quer) herab, bis zu end des rocks, uff der rechten seyten, und von demselben ort unten am hintertail des rocks, zewerch wieder herauf bis wieder uff die link achsel". Wie es scheint ein den jetzigen Großcordons vergleichbares, aber in den Waffenrock selbst eingewirktes, oder auf demselben befestigtes Band. Die Farbe des Waffenrockes diente also als Ergänzung der Decoration und war nicht willkürlich. Auch die dritte Gesellschaft „von Granatten" (Granada) wurde ihnen ertheilt. „Ist ein granatapfel, der uff kloben ist, mit einem stiel und ettlich blätter daran".

Beschreibung der Ritterreise des Leo von Rozmital (1465) ist sogar von einem 17 Sprachen kundigen Herolde die Rede. Stuttg. litt. Verein VII. 28.

1) Reisen nach der Ritterschaft S. 16.

2) Reisen nach der Ritterschaft S. 17.

Dazu kamen dann noch „300 ducaten und ain schönen jenetten (Pferd) für jeden“ [1]).

Auch in England wurde ihnen die Gesellschaft des Königs ertheilt. Worin sie bestand wird nicht gesagt. Vielleicht setzt Ehingen dieselbe als bekannt voraus.

Ein noch höherer Grad von gar zu äußerlicher Handhabung des Decorationswesens, ist in den Berichten ersichtlich, welche die Begleiter des böhmischen Edelherrn Leo von Rozmital hinterlassen haben [2]). Ehingen hatte doch in der That etwas geleistet: der Böhme und seine Begleiter aber, erhielten die betreffenden Orden lediglich nur als, in einigen Fällen geradezu erbetene, Gunstbezeugungen der Herren, deren Höfe sie besuchten. Dessen ohne Zweifel politischen Zwecken geltende Reise, wurde in großem Stile unternommen, wie es dem mit fürstlichem Prunke auftretenden Schwager des Böhmenkönigs Podiebrad geziemte. Am 26. November 1465 zog Herr Leo mit 40 Begleitern, Herren, Rittern, Edelknechten und Dienern, auch 52 Pferden nebst einem Kammerwagen, von Prag aus [3]).

Wir haben es hier zunächst nur mit den Gesellschaften, im lateinischen Texte symbolum, societas, sodalitas, zu thun und vor Allem zu constatieren, daß es Ordensherren gab, welche man geradezu um ihre Decoration bitten mußte, wenn man sie haben wollte. So den Herzog Franz II. von Bretagne zu Nantes. „Der thet meinem herren [4]) ser groß er und weiset meinem herren sein hausfrawen

1) Reisen nach der Ritterschaft S. 28.

2) Herausg. von J. A. Schmeller, Stuttg. litt. Verein VII. 1 ff. (1842). Zuerst die Version des Stanislaus Pawlowski, hierauf aber, von S. 145 an, der Bericht Tetzels. Der in deutscher Sprache gegebene Bericht des Nürnbergers Gabriel Tetzel ist ungleich reicher an kulturhistorischen Einzelnheiten, als die im Jahre 1517 gefertigte Version des jetzt verlorenen Berichtes des Böhmen Schaschek, der ebenfalls die Reise mitgemacht hatte.

3) Das Jahr 1466 bei Tetzel ist ein Irrthum. Vgl. Schmeller im Vorworte pag. XIII. Mit ihm zogen, von Prag aus, die Pannerherren Jan Scrobitz Kollattbrat und Buyan von Schwanburck, die Edelleute Achatz Frodner, Pyttipeßky, Mirnyß, Pollack, Knysto, Jndersyz und drei Edelknaben, darunter eines Pannerherrn Sohn. In Nürnberg schlossen sich Gabriel Tetzel und Gabriel Muffel an, der erstere mit zwei Pferden, der andere mit einem Pferde. Die Namen sind nicht consequent geschrieben. Jan Serobky, Kolbart, Miruſch und andere Varianten.

4) Courtoisieform. Gabriel Tetzel war ein reicher Mann und es hatte Herr Leo von Rozmital, bei Beginn der Reise, etliche Tage in Nürnberg in seinem Hause gelegen und sich gerüstet. S. 145.

mit sammt iren junckfrawen, die waren außermaßen hübsch, und schicket meinem herren von essen und trank altag in die herberg, und gab meinem herrn, hern Jan und dem Frodner, Gabriel Tetzel und dem Muffel sein gesellschaft. Und er gibt's gar ungern auß und ist hart zu wagen von dan zu bringen[1])." Andere Ordensherren dagegen waren so überaus freigebig, daß sie vornehmen Gästen sogar mehrere von ihren Decorationen mit auf die Reise gaben, mit der Vollmacht solche an Andere auszutheilen. Das thut der alte König von Spanien, über dessen Lasterhaftigkeit und Unchristlichkeit sich Tetzel sehr unumwunden ausspricht. „Und gab meinem herren und seinen erbaren gesellen sein gesellschaft und gab etlichen, meinem herren, seinen gesellen und mir, das wir dieselben andern mugen geben" [2]). Den Orden eines solchen Herrn zu tragen, war eine höchst zweifelhafte Ehre. Auch der König von Catalonien zu Saragossa „gab meinem herren und all seinen erbaren gesellen sein gesellschaft, und thets jedem selbs um, und gab meinem herren, mir und andern macht, das wirs weiter haben zu leihen" [3]). Diese Stelle läßt wohl an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Doch es gab ja schon K. Albrecht II. (1439) dem Bischofe von Burgos nicht weniger als 30 Decorationen des Drachen- und des Adlerordens und dem Herzoge Johann von Norfolk 6 Decorationen der höheren Klasse des Drachen (cum cruce flamea desuper extensa), zur Vertheilung an Edelleute (nobilibus viris)[4]). Auch in Engelland, bei K. Eduard IV. werden disponible Decorationen vertheilt[5]). Uebrigens wurde dort ein Unterschied gemacht. Der König gab

1) Gabriel Tetzel a. a. O. S. 161. Vom Könige von Spanien sagt der lat. Text (Schaschek-Pawlowski): ab eo dominus et comites ejus symbolum vel sodalitatem expetebant, quod illis rex attribui curavit, pag. 71. Vgl. auch S. 105: Tum dominus regem submisse orabat, ut se comitesque suos symbolo regio cohonestare non gravaretur.

2) Gabr. Tetzel S. 172. Unmittelbar darauf folgt dann, der König liege nicht bei der Königin, wolle nichts mit ihr zu thun haben. „Aber sunst treibt er groß buberey". Schmeller verweist hiefür auf Mariana Hist. Hisp. Lib. XXII. cap. 20. Es handelt sich um K. Heinrich (Enriquez) IV. von Castilien.

3) Gabr. Tetzel S. 190.

4) Fürst Lichnowsky Regg. 4110, 4350.

5) Auch gab er meinem herrn und etlichen seiner gesellschaft weiter ein anzal auszugeben hetten." Im Texte wohl eine dem Sinne nach leicht zu ergänzende Lücke. S. 155.

allen erbaren Gesellen des vornehmen böhmischen Gastes seine Gesellschaft: aber denen die Ritter waren eine goldene „welcher aber nit ritter war, ein silberne und thet uns selbs an hals". Da ließen sich dann Herr Jan Serobsky Kolbrant, Achatz Frodner, Pyttipostky und Myrnüsch zu Rittern schlagen. „Etlich fodert der künig mer; es het auch her Leo (von Rozmital) gern gesehen; sie wolten aber nit" [1]).

Die Sitte, wohlempfohlene Gäste, — die sich selten ohne Credenzbriefe einstellten — beim Scheiden zu decorieren, scheint ziemlich allgemein gewesen zu sein. Auch der Titularkönig René d'Anjou zu Saumur, und der Herzog von Cleve beobachteten sie [2]).

Eigenthümlich aber keineswegs erbaulich sind die Züge, welche an den Vorläufern des modernen Ordenswesens [3]), den äußerlich die Blume der Ritterschaft darstellenden „Gesellschaften", ins Auge fallen. Die Orden rühmen sich zwar religiöser Zwecke und Zielpunkte, aber nirgends kommt es zur christlich ritterlichen That. Die kein Machtgebot des Kaisers achtenden, sondern nach schrankenloser Macht strebenden Fürsten, bezogen sich zwar in ihren Manifestationen oftmals auf den Papst, als den irdischen Repräsentanten der göttlichen Autorität: das war ein Postulat ihrer ohne den Mantel kirchlich-universaler Gesinnung unmöglichen Regierungskunst. Aber dabei blieb es auch und mußte es auch bleiben, so lange die an Haupt und Gliedern erkrankte, dem Schisma verfallene Kirche, selbst solcher Heilmittel bedurfte, wie sie ihr auf den weit hinter den allgemeinen Erwartungen zurückbleibenden Concilen von Constanz und Basel gereicht werden sollten. Im Publicationsedikte des am 10. Januar 1429, von Herzog Philipp dem Gütigen von Burgund, bei seiner zu Brügge mit maßloser Verschwendung gefeierten Hochzeit gestifteten Ordens vom goldenen Vließe, heißt es zwar in erster Linie, es geschehe dieses: pour la révérence de Dieu et soutènement de nostre foi chrestienne [4]), und die durch Gottesdienst eingeleiteten General-

---

1) Tetzel a. a. O. 155. Im latein. Texte: symbolo vel societate donavit; — equestri prius decoratos dignitate; — caeteris vero qui equestrem honorem non susceperunt, argentea symbola tribuit pag. 51.

2) Tetzel S. 161, 151.

3) Ein trefflicher Aufsatz über das Ordenswesen unserer Zeit in R. v. Mohl, Politik I. 155 ff.

4) Baron Reiffenberg, Hist. de l'ordre de la toison d'or. Introduct. p. XXI. Die für das Fest vom Herzoge verausgabte Summe, wird auf

kapitel der Vließritter wurden regelmäßig nicht etwa in Schlössern, sondern in Kirchen abgehalten[1]). Und doch zeigt, um etwas sehr äußerliches aber charakteristisches zu erwähnen, die Ordensdecoration, über deren Bedeutung man sich heute noch nicht geeinigt hat, nichts was an das Christenthum erinnert. Auch bei den meisten übrigen Gesellschaften ist das der Fall. Sie bestanden, nicht einfach aus einem Kreuze, wie bei den geistlichen Ritterorden. Entweder war die Decoration nur ein phantastisches Zeichen, bei dem man sich sehr viel oder auch sehr wenig denken mochte, wie bei dem sogar auf die Argonauten bezogenen Widderfelle, dem Drachen, Salamander u. s. w., oder es war zwar ein Kreuz beigefügt, aber nur für bestimmte Klassen. Daß K. Sigmund seinen Drachen mit und ohne Kreuz verlieh, wird durch Eberhard Windeck bezeugt[2]). Mit den geistlichen Ritterorden hatten die Hoforden äußerlich und innerlich wenig gemein. Wenn sich auch die ersteren, nicht ohne eigene Schuld, unter übermächtigen politischen Constellationen, sehr weit von ihrem ursprünglichen Zwecke entfernt hatten, so war ihnen doch niemals die Reminiscenz an denselben völlig entschwunden. Auch im verkommensten ritterlichen Ordenshause übte man noch Werke der christlich-humanen Charitas[3]). Den geistlichen Ritterorden war fernerhin, als die Frucht einer rühmlichen Vergangenheit und großer Leistungen[4]), nicht etwa nur leerer Glanz und Schimmer, sondern reale Macht ge-

---

600 000 saluts berechnet (Goldmünze, welche 1431 zu 22 sols parisis geschätzt wurde). Ibid. p. XX.

1) Nachweisungen bei Reiffenberg p. 2, 8, 19, 21 ff.

2) Die Stiftung erfolgte, nach Aschbach I. 263, schon im Jahre 1408, zuerst nur für ungarische Reichsbarone. Abbildungen des Drachenordens ohne das Kreuz. Anzeiger des Germ. Museums 1857 Sp. 292. Vgl. Otte, Handbuch der kirchlichen Kunstarchäologie (3. Aufl.) S. 264. Im Jahre 1409 trat Herzog Ernst von Oesterreich, mit 24 Edlen aus Oesterreich und Steiermark, dem Drachenorden bei. Fürst Lichnowsky V. Reg. 1072.

3) Wente dirre orden e spital hatte denne rittirschaft. Statuten des Deutschordens, herausg. von Hennig S. 43. — daz sie also vesticliche zu dienen gelobiten den siechen, alse zu halden den orden der ritterschefft. Ibid. S. 46.

4) Auch förmliche Raubzüge waren nicht ausgeschlossen. Swertbruoder waren sie genant || sie hatten bürge unde lant || der heidenschaft betwungen abe || unde an guote gröze habe. Lievländ. Reimchronik, herausg. durch F. Pfeiffer v. 2031 ff. Die kristen sluogen volkes vil || unde nämen âne zil || roubes vol die hande. Ebendas. v. 3995.

blieben. Jeder derselben besaß Geld und Gut, Grund und Boden, Land und Leute in Hülle und Fülle; jeder übte ausgedehnte Herrenrechte aus, deren Reflex sogar auf den letzten Ordensbruder fiel. Bis zur vollen Landesherrlichkeit hatten sich die Gerechtsame der Deutschherren und Johanniter (Rhodiser, Malteser) ausgebildet. Ihre obersten Meister waren Fürsten. Die Hoforden aber besaßen nur, was ihnen die Stifter etwa geschenkt hatten: dazu noch, was sich aus Beiträgen der Mitglieder ansammelte. Geringfügig im Vergleiche zum Gute der geistlichen Orden und, was die Verwaltung, die Nutzung durch die Ordensglieder betrifft, fort und fort einer mehr oder minder strengen Aufsicht des zwar eine Zierde seines Hofes, aber keine selbständige Körperschaft wünschenden Ordensherrn unterstellt. Man kann, ohne Phrase, von den persönlich armen Rittern überreicher geistlicher Orden sprechen und von den reichen Herren, welche das ihnen verliehene Zeichen eines durch sich selbst nichts vermögenden, prunkenden aber armen, weil stets der Huld und Gnade bedürftigen Bundes tragen zu dürfen, für eine ganz besondere Ehre hielten. Jedes Mitglied eines geistlichen Ritterordens mußte die Armuth, Keuschheit und Gehorsam besagenden Mönchsgelübde ablegen und war somit, so lange die Zügel strenger Zucht und Sitte angezogen werden konnten, jedenfalls unverheirathet[1]). Freilich hatte sich, — die Geschichte des Templerordens beweist das hinreichend, wenn auch die demselben vorgeworfenen Verirrungen zum Theile unerwiesen sind, zum Theile sehr übertrieben sein werden[2]) — in die geistlichen Ritterorden vielerlei eingeschlichen, was sich als die nothwendige Consequenz des die Erfüllung der Gelübde wahrlich nicht fördernden, immensen, nicht nur durch Grundbesitz, sondern auch durch im Sinne des Staatsmonopols aufgefaßte

1) Im Calatravaorden (Castilien) konnten die Ritter, nach Ablauf von 16 Jahren, vom Gelübde der Ehelosigkeit entbunden werden. Später (1540) erhielten sie überhaupt die Erlaubniß, sich einmal zu verheirathen. Deßgleichen im affilierten Ritterorden von Avis. Aschbach, Kirchenlexikon I. 875. Ueber die halbgeistlichen, halbweltlichen, den Dominikanern affilierten fratres oder milites gaudentes in Italien, vgl. Hüllmann, Städtewesen III. 128 ff.

2) Gegen die durch Herrn v. Hammer, Mysterium Baphometis revelatum (Fundgruben des Orients Bd. VI.) vorgebrachten Uebertreibungen Fr. v. Raumer, Hohenstaufen I. 307 und Schnaase, Kunstgesch. IV. 1, 306.

Handelsgeschäfte, fort und fort wachsenden Reichthums der betreffenden Körperschaften einstellte. Hunderte ja Tausende von Rittern waren ohne innern Beruf eingetreten. Der Mantel mit dem schwarz, roth oder wie immer gefärbten Ordenskreuze, deckte die Schultern vieler derbkräftiger Junker, die sich keineswegs damit umhüllten, um auf alles zu verzichten, was einem Manne von Rittersart, er mochte nun Pfaffe oder Laie sein, als standesgemäße Lust vergönnt war. So leichtlebig auch die Ordensritter zuweilen gewesen sein mögen: sie waren nicht um ein Haar schlimmer, als reiche Prälaten, Dom- und Stiftsherren. Immerhin blieb aber doch für den Rittermönch, wenn er halbwegs vor der Welt bestehen wollte, die auch Aeußerlichkeiten regelnde, z. B. allen ins Auge fallenden Schmuck an Kleidung und Waffen[2]) verpönende Ordensregel maßgebend. Auch war die bescheidene Bezeichnung, Bruder (frater), nicht Ritter oder Herr, lange Zeit die officielle.

Wer die Gesellschaft eines Königs oder Fürsten trug, der übernahm hiedurch keine weitere sittliche Verpflichtung, als die der Beachtung jener Courtoisieformen, die sich am betreffenden Hofe, an welchem man ihn für würdig befunden hatte, das Zeichen eines dort errichteten Engbundes von Paladinen zu tragen, für höfisch, hübsch und wohlgesittet galten. Hiezu gehörten auch die in der Ritterwelt üblichen, oft sehr mechanischen Devotionsakte. Ein Nichtchrist oder offenkundiger Häretiker konnte freilich nicht Mitglied sein, wo es ein Diktat der mit Christenthum und Humanität gründlich zerfallenen,

1) Nicht uninteressant ist die in der Histor. Novient. monast. (Ebersheim im Elsaß) Böhmer, Font. 27 (13. Jahrh.) gegebene Erzählung von den beiden Deutschherren, die sich eine härtere Regel wählen, Cisterziensermönche, aber bald sehr unzufrieden werden.

2) Statuten des Deutschordens, herausg. von Hennig S. 51, 61 — das man setele unde zcöume unde schilde mit golde oder mit silbere, adir mit anderer werltlicher varbe gemalet, ane noturft icht vure. Auch war den Rittern untersagt, bei Brautläufen, Ritterversammlungen, Gesellschaften zu „kaffespilen, cafspilen, capheſpilen", sich einzustellen. Hennig S. 67 und im Glossar 273 müht sich wohl vergeblich für das bekannte braune Getränke ab. Kampfspiele, Turniere? Oder wenn nicht ein über das a gestellter, n bezeichnender Strich vergessen wurde, kaufspile (nundinae). Noch in den auf dem Mergentheimer Generalcapitel von 1608 erneuerten Statuten des Deutschordens werden verboten: „alle gefarbten Kleider, als roth, leibfarb, grün, blau, gelb, goldfarb und was dergleichen helle und scheinbare Farben seind." Mspt. des Archivs zu Karlsruhe Nr. 438 Fol. 7.

aber des Scheines von Tugenden bedürftigen Staatsraison im Sinne Machiavell's geworden war, die im Organismus der Kirche liegenden, conservativen Elemente so gut als möglich auszunützen und sich der Kirche, soweit sie sich dazu beließ, als einer Succursalmacht zu bedienen. Waren auch, vermöge der sich über das ganze Abendland erstreckenden Gleichartigkeit der Anschauungen, große, stark ins Auge fallende Verschiedenheiten in der Auffassung der allgemeinen höfisch-ritterlichen Pflichten sicherlich ausgeschlossen, so trug doch gewiß eine jede der betreffenden Gesellschaften das besondere Gepräge jenes Hofes, an welchem sie entstanden war. Vom Orden des Bades und seinen pedantischen Wunderlichkeiten war bereits die Rede. Sagt man wohl zuviel, wenn man findet, daß dieselben keineswegs auf eine freisinnige, Kopf und Herz befriedigende Auffassung der Ritterwürde hinweisen? England scheint schon damals reichlich besessen zu haben, was man mit unübersetzbarem Worte als cant bezeichnet. Den Begleitern des Leo von Rozmital fällt auf[1]), daß am Hofe sogar die ersten Männer nur auf den Knieen mit dem König sprechen durften.

Die religiöse Seite der hofritterlichen Engbünde äußerte sich in pompösen Schaustellungen, bei denen die Vließritter, in bestimmt vorgeschriebener Ordenstracht von verschiedener Farbe zu erscheinen hatten, wie es der Feier des Tages entsprach[2]). Durch das Vorhandensein besonderer, die Mitglieder bei festlichen Anlässen vereinigender Ordenskapellen und Ordenskirchen, gab es zwar für die religiösen Manifestationen der Orden bestimmte, geweihte Mittelpunkte, allein auch diese deuteten mehr gewisse eben nur den Mitgliedern des Bundes obliegende, besondere Devotionsakte, als die Erfüllung allgemein liturgischer Christenpflichten an. Die mit den Bildnissen und Emblemen der als besondere Patrone des Ordens geehrten Heiligen, mit Wappenschilden, Bannern und sonstigen Wahrzeichen der sich demonstrativ vom Volke scheidenden Aristokratie reichlich geschmückten, den Ordenszwecken entsprechend, nur mäßig großen Kapellen, stellten sich schon äußerlich als etwas wesentlich anderes dar, als die die Brüderlichkeit

1) „da sahen wir übermechtig große reverenz." Tetzel a. a. O. S. 155. Im lat. Texte pag. 47 heißt es von den Engländern: qui licet submisse genua inflectant, non tamen illis fidem habeas. Es wird darüber geklagt, daß sie Fremde berauben.

2) Colorierte Abbildungen bei Reiffenberg.

aller Getauften und die frohe Botschaft: kommet Alle zu mir, predigenden Hallenbauten der großen Leutkirchen.

Im alten, seit den Kreuzzügen international gewordenen, allgemeinen Ritterbunde, in welche man weder durch eine localisierte, noch aber nur von wenigen, höchstgestellten Persönlichkeiten ausgehen könnende, feierliche Reception und ursprünglich nur auf Grundlage kriegerischer Leistungen eintrat, begrenzten kurz und allgemein gehaltene Regeln die Aufnahmsfähigkeit. Als es sich aber um die Aufnahme in die engere Gesellschaft eines bestimmten Hofes handelte, mußten auch noch andere als nur allgemein ritterliche Eigenschaften berücksichtigt werden. Auch auf die Feinheit des äußeren Schliffes kam es an, und auch darum handelte es sich, ob ein zur Ritterwürde qualificierter, oder sie vielleicht schon besitzender Mann, auch für jenen Engbund taugte, in welchen nur ein bestimmter Ordensherr aufnahm. Sicherlich gab es in den Ländern, welche Hofordnen hatten, viele Ritter und Knechte, welche nicht dazu gehörten, weil sie nicht zum Hofe in näheren Beziehungen standen. Da lag es nun aber nahe genug, nicht nur im Besitze der Decoration eine Auszeichnung zu sehen, sondern wohl auch das Gegentheil hiervon im Nichtbesitze. In letzter Instanz entschied natürlich über die Aufnahmsfähigkeit nur das persönliche Ermessen des Ordensherrn: selbst dann, wenn den Ordensrittern herkömmlich oder statutarisch eine Art von Cooptionsbefugniß offen gehalten blieb. Die Verleihung der höfischritterlichen Decoration wurde bald ein so ziemlich jedes andere Erforderniß als die persönliche Huld des Herrn ausschließender Gnadenakt, durch welchen der Recipierte, weil zur Gesellschaft des Fürsten [1]) gehörig und dessen Zeichen tragend, aller jener Ehren und Vorrechte theilhaftig wurde, deren Umfang und Ausdehnung durch die zuerst traditionelle, dann aber auch aufgezeichnete Gliederung und Etikette des betreffenden Hofes (Hofordnungen), geregelt und

1) Verschieden von der Verleihung der Decorationen, aber wahrscheinlich einen Uebergang bildend, sind die im 15. Jahrhunderte häufig vorkommenden Ertheilungen von sogen. Familiaritätsbriefen, über welche eine eingehende Untersuchung nicht unverdienstlich wäre. Den Inhalt solcher in forma patenti ausgestellten, besiegelten Urkunden, welche zugleich auch als Pässe dienten, bildet die Erklärung, der betreffende Fürst habe die betreffenden Gelehrten, Künstler, Kunsthandwerker, Händler u. s. w. in bleibender oder auch in zeitlich begrenzter Weise, seinem Hofe attachiert.

evident gehalten wurden. Wie sich dabei das Rangverhältniß der einzelnen Mitglieder gestalte, ob schlechthin nach ihrer Anciennität im Orden, oder auch mit Berücksichtigung ihres Geburtsranges, ob und wo man sich, wie der spanische Grande, bedecken oder setzen dürfe, oder nicht, das waren und blieben Fragen, deren innere Geringfügigkeit es keineswegs verwehrte, daß sie nicht nur aufgeworfen, sondern mit Eifersucht und Pedanterie erörtert und verfochten werden konnten. Als sich freilich die Grafen von Egmont und Horn darauf beriefen, daß ihnen als Vließrittern in Criminalangelegenheiten das Recht zustehe, nur von ihresgleichen gerichtet zu werden, da fielen ihre Häupter auf dem blutigen Schaffote, trotz der behaupteten Ordensprivilegien [1]).

Als Mitglied eines Hofordens übernahm man selbverständlich die Verpflichtung besonderer Ergebenheit, Ehrerbietung und Dienstbeflissenheit gegen den Ordensherrn, der, — was denkbarer Weise zu Conflikten mit bereits bestehenden Verpflichtungen des Ordensträgers führen konnte — nicht nothwendig auch dessen Landes-, Dienst- oder Lehensherr sein mußte. Auch hatte man sich, in Allem was die Lebensführung betrifft, der bestehenden besonderen Hofsitte anzubequemen, wobei es da und dort an starken Contrasten zu den als Ritterpflichten bekannten Moralgeboten keineswegs fehlte. Nun wurden aber, wofür eine Menge von Beispielen vorliegt, auch nur in ganz vorübergehender Weise an einem Hofe befindlichen Fremden, wenn man sie besonders zu ehren gedachte, die „Gesellschaften und Libereien" zu Theil. Kehrten dann solche Gäste in die Heimath zurück, oder begaben sie sich, wie Ilsung, Ehingen, Rozmital und seine Genossen, auf weitere Fahrten, so fuhren sie fort, sich ausländischer Ehrenzeichen zu bedienen, die im Grund genommen lediglich nur an dem Hof, an welchem sie entstanden waren, in Hinsicht auf Rechte und Pflichten, einen bestimmten Gehalt und Werth haben konnten, im Auslande aber lediglich nur zum Schmuck gereichten, insoferne sie den mittelalterlichen Odysseus signalisierten, der vieler Menschen Städte gesehen und Sitten erkannt hatte [2]).

---

1) Bei Reiffenberg, Hist. de l'ordre de la toison d'or, im Anhange: Reclamations des comtes d'Egmont et de Horne, pour être jugés par l'ordre (1567) pag. 508 ff.

2) Im Credenzbriefe, den K. Friedrich III. 1465 Sept. 7. dem Leo von Rozmital ausstellte: ut ex moribus diversorum regnorum meliorem vitae

Natürlich trat dabei die theoretisch construierte Idee des Allgemeinritterlichen in den Hintergrund, hinter wirklich Geschautes, wirklich Erlebtes. Durch die Berichte und Sitten der ritterlichen Landfahrer wurden auch solche curialistische Feinheiten und Subtilitäten weithin kundbar, für welche es ein festes, allenthalben anerkanntes Maß nicht geben konnte, da die einzelnen Länder miteinander rivalisierten und da man, ungeachtet des nationalen, selbst lokalen Gepräges der einzelnen Observanzen, oder auch gerade vermöge desselben, weil jede Nation ihre Eigenart für die beste hielt, sich natürlich an jedem Hofe schmeichelte, auf der höchsten, überhaupt erreichbaren Stufe der mit Ritterlichkeit identificierten Courtoisie zu stehen.

Der Grad des Ansehens, welches eine bestimmte Decoration gewährte, richtete, sich natürlich nach der Weltstellung des Ordensherrn. Dieser mußte weithin bekannt, geachtet, selbst gefürchtet sein, wenn die Aufnahme in seine Gesellschaft allgemein als Auszeichnung gelten sollte. Staunte man aber in aller Welt den Hof, dessen Zeichen Jemand trug, als eine bewährte Schule feiner Ritterſitte an, wie zum Beispiel den burgundischen, so gab begreiflicher Weise auch das von einem gewaltigen Herzoge[1]) verliehenen Vließ, seinem Träger eine höhere Würde als etwa die Gesellschaft eines der kleinen spanischen Könige.

Halten wir fest, daß das huldvolle Ermessen des Ordensherrn zuletzt ganz allein den Ausschlag gab, so versteht es sich auch von selbst, daß, wenn auch bei der Verleihung der Gesellschaft ähnliche Voraussetzungen galten, wie bei der Ertheilung der Ritterwürde, von einer scrupulösen Beachtung aller zur Erlangung der letzteren gerechneten Erfordernisse, dort nicht mehr die Rede sein konnte, wo der Ordensmeister, mit einem lakonischen car tel est mon plaisir, Thäler auszufüllen und Berge zu versetzen vermochte. In den ursprünglich deutschen, aber romanisierten Landen setzte man sich ohnehin über das in Deutschland wenn auch nicht genau eingehaltene, so doch wenigstens fortwährend betonte Princip der Ebenburt hin-

---

frugem, probatioremque militarem normam sibi comparare valeat. A. a. O. pag. 10.

1) Très haut, très excellent et très puissant prince, monseigneur le duc de Bourgongne, comte de Flandres, d'Arthois et de Bourgongne, palatin de Namur, heißt es, wenn auch wahr, so doch ziemlich bombastisch, im schon erwähnten Publicationsinstrumente bei Reiffenberg pag. XXI.

weg. Daher verlangte man dort vom Aspiranten keine sich auf die mütterliche Seite erstreckende, strengdurchgeführte Ahnenprobe[1]), ja man ging sogar in jenen zweisprachigen Provinzen, welche mehr zur Bildung der Formen als des ethischen Gehaltes des deutschen Ritterwesens beigetragen haben, noch einen Schritt weiter, denn man ließ auch Bastarde, was nach echtdeutschem Brauche, wenigstens ohne vorhergegangene Legitimation[2]), gar nicht möglich war, zu den höchsten Ritterehren zu. Obgleich die Statuten des goldenen Vließes außer der Ehe erzeugte Sprößlinge eigentlich ausschlossen, wurden doch solche aufgenommen. Nach Herzog Philipp's Patent, wie es der Waffenherold von Flandern vorlas, soll der Orden bestehen aus „vingt-quatre chevaliers, gentilhommes de nom et d'armes et sans reproches, nés et procrées en leal mariage" aber schon 1456 ist Antoine bâtard de Bourgogne comte de la Roche Ordensritter[3]).

---

1) Wenn Runde, Deutsches Privatrecht § 398 für das Vließ 32 Ahnen fordert, so beruht das auf einer Verwechslung der allerdings für eine große Zahl von Ordensrittern vorhandenen Möglichkeit, ihre 32 Ahnen betonen zu können, mit der Nothwendigkeit dieselben zu probieren.

2) Schon im 14. Jahrhunderte gestaltete sich das vom Kaiser verliehene Recht, legitimieren zu dürfen, zu einer trüben Einnahmsquelle. K. Ludwig der Baier gestattete im Jahre 1327 dem Grafen Berth. von Henneberg, 20 außer der Ehe geborene Personen zu legitimieren. Kopp, Reichsgesch. V. 1, 307. Eine Menge von Legitimationen unehelicher Kinder findet man in Chmel's Regesten des Königs Ruprecht.

3) Reiffenberg l. c. pag. XXI. und 35. Einem belgischen Historiographen, Pontus Heuterus, der auch ein besonderes Buch de liberis naturalibus schrieb, wird von Chr. Andr. Im-Hoff, Disert. de eo quod justum est circa galeam (Altdorf 1726) pag. 15 vorgeworfen, er hege Belgarum favorem erga liberos naturales. Sehr beachtenswerth ist eine Stelle des böhmischen Begleiters des Herrn von Rozmital, pag. 28: aderant tum tres bastardi ejus (sc. ducis) qui in nostra lingua spurii appellantur. In illis regionibus in nullo probro habentur, veluti apud nos. Er fährt dann fort, denselben werde Speise und Trank credenzt (praegustatur) sicut filio ducis legitimo. Eam consuetudinem habent reges et principes aliqui, ut pellices in suis arcibus alant. Solche Nebensöhne würden mit großen Herrschaften ausgestattet und die ehelichen Kinder der großen Herren, ließen dieselben unbeanstandet an ihre Halbgeschwister gelangen. Auch könne sich kein Fürst und Herr gegen einen Bastard Kampfes weigern. Gegen Kebsweiber ist schon eine der bekannten Regeln im Ruodlieb gerichtet. Ancillam propriam quamvis nimium speciosam || non velut uxorem facias tibi consocialem V. 476.

Der allzufreie Verkehr mit dem schönen Geschlecht, hatte in Frankreich so sehr aller Zucht spottende Dimensionen gewonnen, daß im Jahre 1464 dahin gesendete Böhmen, großen Anstand daran nahmen[1]).

Daß der Ritterschlag, — bleiben wir bei diesem Worte, obgleich nicht genau ermittelt ist, ob auch der Schlag wiederholt wurde, wenn man Jemanden wiederholt zum Ritter machte, — zuweilen erneuert worden ist, wurde schon im Vorhergehenden erwähnt. Eine Wiederholung der Ertheilung der angeblich höchsten Würde, welche die vita militaris darbot, hatte eigentlich keinen Sinn; wohl aber konnte man die von einem bestimmten Herren herrührende, spätere Auszeichnung höher stellen, als die bereits von einem anderen empfangene. Aber auch das war nur unter solchen Voraussetzungen möglich, in denen wir starke Abweichungen von jenen Ideen wahrnehmen, welche das Lebensprincip des mittelalterlichen Ritterthums gebildet hatten. Sobald einmal die im Kaiserthume ihre persönliche Spitze findende Pyramide wankte, konnte kein souverainer Ordensherr dem anderen eine völlige Superiorität zugestehn. Daher schloß auch, strenggenommen, der Besitz der einen Decoration, die Erwerbung einer jeden anderen aus. Sich in freier Wahl, durch die Annahme seiner Gesellschaft, irgend einem Herren unterzuordnen, läßt sich sogar noch als Nachklang des uralten Comitatswesen auffassen. Aber die Gesellschaften vieler Herren zu tragen, das verbot sich eigentlich durch den Respekt, den man dem ersten Verleiher schuldete und durch den biblischen Kernspruch: Niemand kann zweien Herren dienen. Aultre n'aray hieß die Devise des auf seinem Höhepunkt angekommenen Vließes[2]).

So lange man die Ritterwürde als die höchste Stufe eines in der ganzen occidentalischen Christenheit in allem Wesentlichen gleich-

1) Tagebuch des Jaroslaw, Begleiter des Albert Kostka von Postupic. Auszüge daraus bei Palacky, Gesch. von Böhmen IV. 12, 306.

2) Im Jahre 1440, auf dem 6. Ordenscapitel wurde beschlossen: que les empereurs, rois et ducs, pourraient porter avec la toison d'or tout autre ordre, dont ils seraient chefs. Baron Reiffenberg fügt pag. 25 erläuternd bei: cet article portait en substance, qu'en acceptant l'ordre de la toison d'or, on devait renoncer à tout autre. Man nahm 1468 Anstand daran, daß der König von Portugal den Orden vom Hosenbande trug, sans en être le chef et souverain und beschloß: que tant et si long-temps, qu'il serait de cet ordre, il ne pourrait être reçu dans celui de la toison d'or. Ebendas. pag. 56.

mäßig entwickelten Instituts auffaßte, konnte es sich zwar sehr um die Frage handeln, ob Jemand Ritter sein könne oder nicht, aber nur wenig darum, wer ihn zum Ritter gemacht hatte. Natürlich mußte dieser letztere, in jeder Hinsicht, die erforderliche Befugniß (facultas) besitzen und in der Regel selbst Ritter sein. Doch war auch dieses nicht unbedingt nöthig, da ja, was als erwiesen gelten darf, auch Geistliche den Ritterschlag ertheilten. Auf die Nationalität kam es jedenfalls nicht an. Ein Deutscher konnte unbedenklich die allgemeine Ritterwürde des Occidents von einem Franzosen oder Spanier, ein Böhme, wie wir gesehen haben, von einem Engländer empfangen, weil man diese Würde als eine international gewordene Ausstrahlung der Kaiserkrone, die einzelnen Nationalreiche aber, immer noch, als freilich sehr selbständig gewordene Bestandtheile des occidentalischen Kaiserreiches auffaßte. Anders gestaltete sich aber die Sache, wenn man sich eine Dignität erwarb, welche gar Niemand als ein bestimmter Einzelherr an solche zu ertheilen vermochte, die sich ihm, ganz abgesehen sowohl von ihrer Nationalität, als auch von ihrer Zugehörigkeit zu dem, als mächtiger Gedankenbau, noch fortbestehenden Kaiserreiche, dadurch, daß sie *sein*, des Herrn Zeichen trugen, persönlich unterordneten und, insofern man nämlich überhaupt die Verleihung der Decoration als Verleihung der Ritterwürde auffaßte, *seine* Ritter wurden. Da konnte nun das sich immer kräftiger entwickelnde Nationalitätsprincip, nicht nur mit berechtigten, sondern auch mit ziemlich leeren Ansprüchen, in den Vordergrund treten. Die althergebrachte kosmopolitische Auffassung der Ritterwürde kam schon im 15. Jahrhunderte in Schwankung. Es trat natürlich, seit der Stern des universalen Römischen Kaisereiches erbleichte, die nationale Seite des Ritterwesens mehr und mehr in den Vordergrund und es wurde wohl auch, in gewissen, von den alles überbietenden Vorzügen der eigenen Landesart in naivster Weise überzeugten Kreisen, geradezu daran Anstand genommen, wenn sich Jemand die Ritterwürde von einem Ausländer ertheilen ließ. Als K. Sigmund, im Jahre 1416, in Paris als Gast einer Parlamentssitzung beiwohnte, und dabei, zur sofortigen Abwendung gewisser processualischer Nachtheile, welche einem französischen Edelmanne aus dem Umstande erwuchsen, daß derselbe nicht Ritter war, sich seiner eigenen Ritterwürde bediente und den Franzosen zum Ritter schlug, wurde das von der burgundischen

Partei dahin verdreht, als habe sich ein fremder Souverain, seine Befugnisse überschreitend, im Herzen Frankreichs ein jus majestaticum angemaßt[1]). Und doch war Sigmund ohne Zweifel dazu befugt, das zu thun, was auch, mit der gleichen Wirksamkeit, durch einen andern der Parlamentssitzung beiwohnenden Ritter hätte geschehen können. Eine andere Frage ist, ob sein Auftreten klug war. Als König Eduard IV. die Genossen des Herrn Leo von Rozmital zu Rittern schlug, um ihnen dann, der bestehenden Etikette gemäß, sein goldenes, nicht das silberne Gnadenzeichen anhängen zu können, handelte er, was den Ritterschlag belangt, nicht etwa als König von England, sondern als Ritter, während er darauf, bei der Verleihung der Decoration, nicht als Ritter, sondern als Ordensherr auftrat. Das allen Rittern zustehende Recht, den Grad weiter zu ertheilen, erhielt indessen doch einige Einschränkungen. War auch allgemein anerkannt, jeder gehörig promovierte Ritter könne wieder den Ritterschlag geben, so lag es doch gewiß in dessen Ritterpflichten, die Würde nur solchen zu ertheilen, welche alle Vorbedingungen hiezu erfüllen. Es wäre höchst unritterlich gewesen anders zu handeln. Auch wurde natürlich dabei der Consens der Regierungsgewalt vorausgesetzt, wo immer eine solche in Wirksamkeit war. Durch ein von dieser erfolgendes Inhibitorium, wäre die neuerlangte Würde wirkungslos geworden. Fälle, in welchen der bereits ertheilte Ritterschlag nachträglich der königlichen Bestätigung unterstellt werden mußte, sind nachgewiesen[2]). Wo sich das monarchische Princip im Staatsleben zum herrschenden gestaltete, da übte es auch auf das, durch die Autorität der Krone, an seiner Flüssigkeit starke Einbuße erleidende Ständewesen, einen dermaßen bedingenden und regelnden, selbst stagnierenden Einfluß aus, daß man sich bald daran gewöhnte, auch dort die Nothwendigkeit einer ausdrücklich oder stillschweigend erfolgten, allerhöchsten Genehmigung vorauszusetzen, wo ehedem die Autonomie bestimmter, ihre Befugniß in sich selbst und in ihrer corporativen Tüchtigkeit tragender Factoren des öffentlichen Lebens, den Ausschlag gegeben hatte. Die Monarchie wäre eben nicht die Monarchie gewesen, wenn sie sich nicht auch des Ritterwesens bemächtigt, dasselbe nicht dem vom Absolutismus zuletzt als

1) Aschbach, Gesch. K. Sigmunds II., 157.
2) In Beziehung auf Frankreich, Spanien, Neapel bei Ducange, IV. 402.

die einzige Quelle des Rechtes aufgefaßten Herrscher, völlig untergeordnet hätte. Hätte ein jeder Ritter die Schaar der, durch die Ritterwürde, in eine mehr oder minder privilegierte Stellung einrückenden Personen, ganz nach Gutdünken vermehren können, so würde das, wenn nicht geradezu zur anarchischen Adelsrepublick, so doch sicher zu vielen auch ins Privatrecht eingreifenden, politischen und gesellschaftlichen Unzuträglichkeiten geführt haben. In der Praxis war bei jeder größeren Promotion stets Einer und zwar ein hochangesehener Herr vorhanden, unter dessen Autorität der Ritterschlag erfolgte und es läßt sich mit hinreichender Sicherheit annehmen, daß, wenn man im Felde, sei es nun vor Beginn eines Entscheidungskampfes oder nach erlangtem Siege, Ritter schlug, die Initiative den höchsten anwesenden Führern blieb. Es war kurz gesagt Ordnung und Regel vorhanden und zwar eine solche, welche zwar die feudale Gliederung der Truppenkörper nicht übersprang, in letzter Instanz aber stets auf eine persönliche, ihr volles unbedingt anerkanntes Ansehen einsetzende Spitze hinwies.

Zog sich aber die Erhebung auf die Ritterstufe gänzlich in die Höfe und Kanzleien zurück, so trat natürlich die immer einem Willensakte (placetum, plaisir) des Regenten verdankte Würde, beziehungsweise die Befugniß zur Ertheilung derselben, in den Kreis der als besondere Regierungsrechte gehüteten Prärogative der Krone. Nun konnte es keinem kleinen Herren, geschweige denn einfachen Ritter mehr einfallen, eine Dignität verleihen zu wollen, der ja jeder Glanz fehlte, wenn sie fernab von den Stufen des Thrones erlangt wurde.

Wie gestalteten sich nun die Beziehungen zwischen den fürstlichen Hoforden und den ebenfalls schmückende Abzeichen tragenden Adels- uad Rittergesellschaften des 15. Jahrhunderts? War es bei den ersteren die „Gesellschaft" eines hochfürstlichen Machthabers, was Auszeichnung gewährte, so verdankte man diese, bei den Ritterbünden, der Zuhörigkeit zu einer mächtigen Conföderation. Es lag also in beiden Fällen eine von Außen her erfolgende Potenzierung des Individuums vor. Nun waren aber faktisch, insgemein, wenn auch das Princip der Parität der Bundesglieder statutenmäßig begründet sein mochte, jene Bündnisse eben doch der Leitung durch ganz andere Zielpunkte als der Kleinadel ins Auge fassende, gräfliche und dynastische Uebergenossen derselben unterstellt. Es ist keine Zufälligkeit, daß sich die Gesellschaft vom

Sterne unter einem Zeichen verband, welches zugleich auch das Wappenbild der dominierenden Grafen von Ziegenhain war. Und auch die Decoration des Löwenbundes ließ, obgleich ursprüngliche Beziehungen auf den Löwen der Habsburger gewiß nicht vermuthet werden können, wenigstens in jener Zeit, in welcher die als Blumen der Ritterschaft geltenden Herzoge von Oestereich an der Spitze standen, eine allegorische Deutung auf den diesem mächtigen Hause, dem ohnehin viele Bundesglieder durch Dienst und Lehen zustanden, ganz unverkennbar verdankten, politischen und gesellschaftlichen Rückhalt, allerdings zu. Schon der Umstand, daß sich unter allen uns bekannten Ritterbünden nur wenige befinden, bei welchen nicht anfänglich der hohe Adel in hervorragender, leitender Weise betheiligt gewesen wäre[1]), gab den Conföderationen des Kleinadels ein höfisches Gepräge und führte auch die einzelnen Glieder derselben, mehr als für sie selbst zuträglich sein mochte, an die fürstlichen Hoflager, also in Kreise, deren intellectuelle Spitzen auf realpolitische, der feudal bleiben wollenden Ritterwelt, die Axt an ihre Lebenswurzeln legende Erwägungen und Maßregeln, allerdings hingewiesen waren. Um den einzelnen, in der Regel wenig vermögenden Ritter und Edelknecht, ja sogar um kleine Dynasten, wenn sie nicht als besonders tüchtige Führer nur ihnen Folge leistender Schaaren weithin bekannt waren, brauchte sich kein seiner Städte sicherer, über Land und Leute, Geld und Geldeswerth verfügender Fürst und Herr viel zu bekümmern, wenn er nicht wollte, während allerdings die Zugehörigkeit zu einer noch auf eigenen Füßen stehenden, waffenfreudigen Corporation, jedem Mitglied derselben bei Hohen und Niedern persönlich zu statten kam. Man war eben nicht nur ein vereinzelter Junker, wenn man das Kreuz des St. Jörgenbundes trug, der sich im Appenzellerkriege (1408) und auch in den Conflikten der Herzoge von Oesterreich mit den Eidgenossen, ungemein angestrengt hatte. Ob man aber dieses Zeichen als Ritter trug, oder als Edelknecht, das gab nicht mehr den Ausschlag. Freilich verloren die Ritterbünde, seit der Durchführung des ewigen Landfriedens, ihre sich letztmals bei der Gründung des schwäbischen

1) So bei der schwäbischen Gesellschaft vom St. Jörgenschilde, St. Jörgenkreuze, 1447. 1463, die Grafen von Werdenberg, Montfort, Fürstenberg, Lupfen. Burgermeister Cod. dipl. equestr. I. 44.

Bundes manifestierende, politische Bedeutung. Schon in der Blüthezeit der auf das Princip der Ritterbürtigkeit gestellten Conföderationen, war ja die Ritterwürde keineswegs obligatorisch, keineswegs eine, demjenigen, welcher sie besaß, ein Anrecht auf Führerschaft gewährende, seine Rechte als Bundesglied über das allgemeine Mittelmaß hebende Stufe. Hatte der Edelknecht, in der Gesellschaft der er angehörte, als ein rittermäßiger, zum Adel zählender Mann, im Wesentlichen die gleichen Rechte, wie der zwar das gemeinsame Bundeszeichen nicht in Silber sondern in Gold tragende, im Uebrigen aber in der Masse verschwindende Ritter, so ergab es sich beinahe von selbst, daß die Zahl der den leeren Rittertitel begehrenden Personen stark abnahm. Hand in Hand damit ging aber, daß sich die nicht durch den rituell erworbenen Rittergrad ausgezeichneten, rittermäßigen Personen, nicht mehr Edelknechte, Knappen u. s. w. nannten, sondern Junker, oder kurzweg mit Tauf- und Familiennamen und daß sich die ehedem neidisch gehütete Bezeichnung als Herren, nach und nach auch auf sie erstreckte, obgleich man in den fürstlichen und städtischen Kanzleien hierin ziemlich zurückhaltend blieb. So gehören denn auch die Ritterbünde mit zu den Ursachen, welche die Abnahme der formell ertheilten Ritterwürde bewirkten. Nun ging aber, wenn ich so sagen darf, seit der Renaissancezeit, ein demokratischer Zug durch die unteren Schichtungen der Adelswelt, in der man die sittliche Nothwendigkeit der politischen und gesellschaftlichen Unterordnung gar sehr aus dem Auge verloren hatte. Schon die alten Ritterbünde des 14. Jahrhunderts hatten nur zu sehr, das heißt bis zu einem ihre Wirksamkeit beeinträchtigenden Grade, das Princip der adelichen Parität betont. Ihre schwächste Seite war immer die Führerschaft: der Mangel an, in den Reihen von Gleichberechtigten nicht leicht zu findenden, jeder Rivalität überhobenen Spitzen. Anfänglich war zwar, wohl allenthalben wo sich sogenannte Ritterbünde bildeten, der hohe Adel sehr betheiligt gewesen und es hatte, auch noch beim Beginne der Neuzeit, der schwäbischen Gesellschaft vom St. Jörgenschilde im Hegau und an der Donau, die sich bekanntlich, bei der Gründung des großen, nicht mehr durch die Ritterbürtigkeit, sondern durch die Reichsstandschaft getragenen, schwäbischen Bundes (1487), nicht gering anzuschlagende Verdienste um das ganze Reich erwarb, nur förderlich sein können, daß die Fäden damals nicht etwa in der Hand eines Bilgri von Heudorf, sondern eines Grafen

Hug von Werdenberg zusammenliefen und daß es, für den ganzen schwäbischen Grafen- und Herrenstand, keine andere gesunde Politik gab, als jene der jede offene Gewaltsamkeit ausschließenden Obedienz gegen Kaiser und Reich. Während sich die rheinländische und fränkische Ritterschaft, bei ihren Bestrebungen der Landsässigkeit zu entgehen[1]), überstürzte, ja sogar ein wüstes Vorspiel des sog. Bauernkrieges gab, und daher mit Gewalt niedergehalten werden mußte, kam es in Schwaben niemals zu solchen Maßregeln, wie sie, im Interesse der Erhaltung des Landfriedens, gegen Sickingen und die nach seinem Sturze isolierten Franken[2]) nothwendig wurden.

Obgleich durch die Stiftung der fürstlichen Hofordeu das Uebergewicht der monarchischen Ideen und Institutionen unzweifelhaft bezeugt wird, so tritt doch die Omnipotenz des Ordensherrn, in den Statuten und der sich bildenden Observanz, nicht sofort zu Tag. Es wurde wohl den Ordensrittern, bei der Aufnahme von Mitgliedern, eine gewisse an Cooptation erinnernde Mitwirkung gegönnt. Was aber Wahrheit, was Schein war, wenn die Ritter des goldenen Vließes bei erfolgten Vacaturen angeben durften, wer ihnen der Würdigste zu sein scheine und wenn sich, bei ihren Kapitelstagen, sogar Spuren einer sich selbst auf die Person des Ordensherrn erstreckenden Censur zeigten[3]), wer kann das jetzt klarlegen? An-

1) Dem pfälzischen Hofmeister Ludwig von Fleckenstein soll Sickingen auf seinem Todbette gesagt haben: es ist umb mich ein gerings: ich bin nit der han darumb man tanntzt. Hat damit zu verstehen geben wöllen, daß es nit allain oder zum wenigsten umb ine, sonnder umb die gannte ritterschafft zu thuen sey, dieselbig von und umb ir adelichen freyheiten, gebreuch und herkommen in beuerische dienstbarkeit zu bringen. Flersheimer Chronik S. 80.

2) Die vom schwäbischen Bunde 1523 eingenommenen fränkischen Schlösser betreffend, vgl. J. Baader im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1866 nr. 1—3 und Leonhard Widmann's Chronik, bei Hegel, Chroniken XV. 51.

3) Reiffenberg a. a. O. pag. XXXII. Charles-le Téméraire lui-même, malgré sa violence et sa fierté, promettait de s'amender, quand ses confrères lui rappelaient les intérêts de ses peuples et blâmaient ses emportements. Charles-Quint montrait une longanimité, une docilité pareilles. L'usage d'informer sur la vie et les moeurs des chevaliers, n'était pas de nature à plaire à Philippe II ; il se perdit sous son règne, ainsi que celui des élections capitulaires.

fänglich war die Zahl der Ritter begrenzt auf 25 bis 31 Personen. Kaiser Karl V. setzte sie auf 51 fest[1]), aber K. Philipp II. ernannte völlig nach Gutdünken, natürlich den Impulsen seines durch und durch herrischen Wesens und seiner von Ritterlichkeit fernab liegenden, chimairischen Politik folgend.

Hätten nun die Hoforden, — was aber durch die gegebenen Beispiele wiederlegt sein dürfte, — an und für sich die Ritterwürde gewährt, nicht nur dann, wenn mit der Verleihung der Decoration, ein pro forma immer noch ertheilter Ritterschlag verbunden wurde, so würde selbst das eine wirkliche Bedeutung nicht mehr gehabt haben. Die Ritterwürde hatte sich völlig überlebt, seit sie, ohne direkte Hinweisung auf eine eminente Wehrhaftigkeit des Promovierten, vielfach nur zur Bezeichnung eines Rangverhältnisses diente, bei welchem es, weil der Doctorhut und der Talar, die späterer „robe" der französischen Magistratur, kaum minder ins Auge fielen, als Helmbusch und Rittermantel, verschiedene Aequivalente gab. Seit vollends, durch das sich immer mehr ausbreitende Institut des Briefadels, die mittelalterliche, Stand und Beruf combinierende Auffassung der Nobilität, immer mehr hinter die Wahrnehmung des recht äußerlich aufgefaßten, aber peinlich genauen Vorschriften unterstellten Ranges zurücktrat, hatte es keinen rechten Sinn mehr, ein Ritter zu heißen. Das war nun ein Titel wie viele andere: nichts mehr und nichts minder. Hauptleute und Rittmeister lauteten die Bezeichnungen für die Führer jener, besonders in den Hugenottenkriegen, die Fortdauer der deutschen Wehrkraft über jeden Zweifel hebenden, geworbenen Kriegsschaaren, welche die unmittelbaren Vorgänger der stehenden Heere geworden sind.

Auch aus der Zugehörigkeit zu einer besondere Abzeichen tragenden Rittergesellschaft folgte keineswegs, daß der Betreffende ein Ritter war, oder so genannt wurde. Die Turniergenossenschaften[2]) bestanden, schon vor der Mitte des 15. Jahrhunderts, der überwiegenden Mehrzahl ihrer Glieder nach, nicht etwa aus sog. Goldrittern (equites aurati), sondern aus Edelknechten, die sich aber nicht mehr so nannten, sondern Edelleute, Edle, „die von Adel", genannt wurden, bis man zuletzt das erst dem kosmopolitischen Jargon der

1) Vgl. auch Pfeffinger Vitr. illustr. II. 945.

2) Ueber deren Abzeichen vergl. Klüber zu Ste. Palaye II. 79, nach Rüxner Bl. xxxvi.

beginnenden Neuzeit angehörige Wort „Cavalier" fand. Auf einem 1434 in Nürnberg abgehaltenen Stechen, zählte man 353 Helme, darunter 4 Fürsten und nur 60 Ritter[1]). Man kann als Regel aufstellen, daß die im 15. und 16. Jahrhunderte den Rittertitel führenden Personen, fast ohne Ausnahme, in mehr oder minder direkten Beziehungen zu einem Hofe standen, fürstliche Hofbeamte, Hauptleute, Räthe, Diener waren, und daß mithin, dieser ihnen titulariter vor der Mehrzahl ihrer Standesgenossen ertheilte Vorzug, nicht mehr als das Ergebniß einer sich im Kleinadel selbst vollziehenden Gliederung aufzufassen ist. Wohl nur deßhalb, weil die Ritterwürde sehr im Abnehmen begriffen war, geschah es auch, daß Kaiser Sigmund, 1431, dem Herzoge Friedrich von Oesterreich, hinsichtlich des Landgerichtes zu Ensisheim, dessen Vorsitzer ein Graf oder Edler sein sollte, das Recht gab, dasselbe mit rittermäßigen Leuten halten zu lassen, wenn keine Ritter da sind[2]).

Daß die Ritterwürde, schon im 14. Jahrhunderte, von verschiedenen Regenten, ihren Kanzlern, Räthen und sonstigen Kanzleiverwandten, also solchen Personen verliehen wurde, deren Berufsthätigkeit auf einem ganz anderen Felde lag, als auf dem kriegerischen, wurde bereits erwähnt. Der zwitterhafte miles utriusque militiae, ist zwar eine eigenthümliche Erscheinung, über welche schon Aeneas Silvius sich Scherze erlaubt, aber seine Existenz darf gleichwohl nicht als eine sonderlich anomale bezeichnet werden. Mochten auch jene scharfklug erwogenen, oft überaus künstlichen Combinationen, welche den Inhalt der, so ziemlich in ganz Europa, die gleichen Ziele verfolgenden, durch und durch egoistischen Territorialpolitik bildeten, feine und dabei wohlgeschulte Köpfe erheischen, und war es demgemäß nicht mehr als billig, daß die Regenten, die Leiter der sich in den Kanzleien vorbereitenden Haupt- und Staatsaktionen auch öffentlich auszeichneten und ehrten, so blieb doch der wirkliche Vollzug der immer nur auf Kosten von Gegnern möglichen Machtentfaltung, auf die ultima ratio regum, Karthaunen und Spieße angewiesen und natürlich auch auf die Nachhaltigkeit der dem Geldwitze der Finanzleute verdankten, klingenden Mittel. Was den

---

1) Hegel, Chroniken I. 391, 394.

2) Lichnowsky, Reg. 3045. Aschbach IV. 535. Aehnliche Bestimmungen schon in Chmel, Regg. Ruperti.

Massen imponierte, was für diese als Resultat der Herrschergröße sichtbar wurde, das waren aber noch immer die Ritterthaten, nicht die Schleichwege der Politik und deren Minengänge, nicht die Künste der Staatsrechenmeister. Und da wollte denn auch der Doktor lieber ein Ritter heißen, zumal wenn er, was ja oftmals zutraf, einem rittermäßigen Geschlechte entstammte, oder mit Edelleuten versippt und verschwägert war. Auch war der Landesherr, wenn er sich als Kriegsherr ins Feld begab, nicht etwa nur von eigentlichen Kriegsleuten umgeben. Er nahm vielmehr, abgesehen von seinen nothwendig in den Waffen geübten Kämmerern und Hofjunkern, auch seine ambulante Kanzlei mit sich. Seine Kanzler, Räthe und Schatzmeister kamen daher, in Erfüllung ihres Berufes, im Hauptquartiere und bei Entsendungen aus demselben, nicht selten in hochkritische Lagen, in welchen es schlimm genug um sie und ihren Herren bestellt gewesen wäre, wenn sie es nicht verstanden hätten, nöthigen Falles auch das Schwert zu ziehen und das zu thun, was dem Ritter oblag. Das konnte ihnen, in einer Zeit, welche den Werth körperlicher Fertigkeiten noch nicht verkannte, nicht so schwer fallen, als den späterhin von Jugend auf am Schreibtische verkrümmten und verweichlichten Leuten. So war es denn doch etwas mehr als nur ein leerer Schein, wenn Kaiser Sigmund seinen in höfischritterlichen Dingen sehr wohlbewanderten Kaspar Schlick zum Ritter schlug. Mißgriffe und Uebertreibungen bei der Verleihung der Ritterwürde werden freilich nicht ausgeblieben sein, namentlich dann, wenn die Regenten, wofür es Beispiele gibt, die Ertheilung derselben nicht mehr selbst in der Hand behielten, sondern auch an Hofpfalzgrafen (comites palatini) gelangen ließen[1]). Dürfen wir der Zimmerschen Chronik trauen, so wurde, unter K. Karl V. und K. Ferdinand I. der Rittergrad auch ganz eminent friedlichen Personen zu Theil, die, wie der boshafte Chronist meint, sich höchstens in die Gefahr begaben, ihre lieben Finger zu verbrennen, wenn sie auf einem heißen Ofen Pflaumen schmorten. Wirkliche Kriegsleute mögen darüber ähnlich gedacht haben, wie Herzog Alba über die

1) K. Ruprecht macht 1402 den edlen Florentiner Maso de Abicis zum Pfalzgrafen, mit der Befugniß, Adeliche und Plebejer zu Rittern zu schlagen. Chmel, reg. 1144.

grimmigen Wappenthiere in den Schilden nichts vermögender Fürsten und Herren[1]).

Den Ritterschlag haben die deutschen Kaiser, bis zum Schluße des Reiches, bei ihrer Krönung ertheilt. Aber der Ruf: ist kein Dalberg da?, war wenig dazu geeignet, große Begriffe von der innern Bedeutung einer geradezu inhaltslos gewordenen Rechtsantiquität zu erzeugen. Doch haben sich auch zur hohen Aristokratie zählende Herren vom Reichsoberhaupte die Ritterwürde geben lassen[2]).

Auf der Tiberbrücke konnten freilich keine Ritter mehr geschlagen werden, seit die dem Reiche keineswegs zum Ruhme gereichenden Romfahrten, machtloser, durch ihre Mittellosigkeit den frechen Witz[3]) der Welschen herausfordernder Könige, überflüssig geworden waren. K. Ferdinand I. und dessen Nachfolger mußten sich, als „Erwählte Römische Kaiser“[4]), nicht mehr um die Gnade der Curia Romana bemühen. Aber die Tiberbrückenritter konnte man in Deutschland füglich missen. Wir wissen, daß sich der Rath der Stadt Nürnberg, 1439, dazu veranlaßt sah, gegen den Hochmuth und das Gepränge der einige Jahre vorher von Sigmund creierten Ritter einzuschreiten[5]). Die einmal erzeugte Lust sich äußerlich auszeichnen zu lassen schlief natürlich, auch was die Ritterwürde betrifft, nicht sofort ein, obwohl sich Kritik und Spott, selbstverständlich auch der blasse Neid, der Analyse des immer fraglicher werdenden Gehaltes der Goldsporen[6])

---

1) Die Löwen, Greifen, Adler und andere grimmige Wappenthiere der deutschen Fürsten hätten zwar große Zehen und Klauen, bißen aber und kratzten nicht. Aus Groen van Prinsterer VI. 300, bei Schlosser Weltgeschichte XIII. 30 mitgetheilte Stelle.

2) So Graf Georg Friedrich von Hohenlohe 1612 von K. Matthias. J. Krebs, in Forschungen XIX. 477.

3) K. Maximilian I. erhielt den Uebernamen: pocco denari.

4) Electus Romanorum imperator semper augustus. J. F. v Schulte, Reichs- und Rechtsgesch. S. 292.

5) „hoffart und kostberkeit bei uns zu drücken,“ Zucht und Demuth zu erhalten. Hegel, Chroniken I. 387. Daselbst die nicht uninteressante Notiz, daß, nach dem freilich erst 1536 angelegten Geschlechtsbuche des Konrad Haller, der Kaiser (1433) Erhart und Paul den Hallern auf der Tiberbrücke gestattet habe, „die goldfarb ehren uf dem helm ires schilds zu fueren.“ Es wird wohl „chron“ zu lesen sein. Daß in Wappenbriefen auch weiße (silberne) Kronen verliehen wurden, ist nachweisbar. Chmel, Regg. Ruperti nr. 820.

6) Hier mag als Curiosum Raum finden, daß, als K. Ruprecht, 1407, seinem Chirurgen Peter von Hall, die Erlaubniß gab, Edelsteine, Schmuck und feines

bemächtigten. So haben wir denn auch die am heiligen Grabe zu Jerusalem gewonnene Ritterwürde etwas näher ins Auge zu fassen. „Ich weiß — heißt es, in einer Relation des im Verlage von Sigmund Feieraband erschienenen Reisebuches (Fol. 142) — Einen, den hatte der Kaiser (zum) Ritter geschlagen, der König von Ungarn, der König von Böhmen, — der hielt nichts auf das alles, er wäre denn bei dem heiligen Grabe zu Ritter geschlagen." Das stimmt völlig mit den oben berichteten Ansichten des Hans von Flersheim. Auch für den am heiligen Grabe zu Jerusalem ertheilten Ritterschlag[1]) galt ursprünglich die Voraussetzung, der betreffende Pilger solle, in Hinsicht auf sein Herkommen, durchaus zur Ritterwürde qualificiert sein, allein da fehlte es nicht an vielen, die Regel durchlöchernden Ausnahmen. Es wurden daselbst „arme und alte, junge blinde und lahme, edle und unedle zu rittern geschlagen[2])". Je mehr, bei den Fahrten ins gelobte Land, die devotionsmäßige Seite hervor, die kriegerische aber zurücktrat, desto leichter nahm man es auch mit der Ritterbürtigkeit der Pilger. Ein Edelmann, der im 15. Jahrhundert nach Jerusalem zog, konnte nichts besseres thun, als ganz zu vergessen, das es eine Zeit gab, in welcher, in den berühmten Assisen des Königreichs Jerusalem, der europäischen Ritterwelt Ideal von Staat und Recht, einen in seiner Art klassisch zu nennenden Ausdruck gefunden hatte[3]).

Der berühmte Chronist Felix Fabri hat uns aus eigener Anschauung erzählt, wie heimlich man, gegen das Ende des genannten Jahrhunderts, über dem Meere die Ritterwürde empfangen mußte. Im Jahre 1483 entschloßen sich vier schwäbische Edelherren, Hans

---

Pelzwerk tragen zu dürfen (gemmas pretiosas, aurum, argentum encenia et clenodia in biretis — cingulis, vestimentis ect.), auch von vergoldeten Sporen (calcaria deaurata sive de auricalco confecta) die Rede ist. Chmel, Regg. Ruperti nr. 2259.

1) Ich benütze hauptsächlich das im Jahre 1584 bei Feyerabend in Frankfurt erschienene Reisebuch, in Verbindung mit den von R. Röhricht und H. Meißner, Deutsche Pilgerreisen (1880) gegebenen exakten Forschungen, besonders S. 32 ff. Aus dem Feyerabend'schen Reisebuche stehen längere Auszüge, im Anhange zu der 1777 edierten Chronik der Truchsessen von Waldburg des Mattheus von Pappenheim I. 162 ff.

2) Feyerabend, Reisebuch Fol. 142 v.

3) Vgl. F. v. Löher, Cypern (2. Aufl.) S. 68 ff. F. v. Raumer, Hohenstaufen I. 296.

Werli (Werner) von Zimmern, Heinrich von Stöffeln, Hans Truchseß von Waldburg und Bern von Rechberg zu Hohenrechberg, zur Pilgerfahrt. Sie erwirkten vom Prior des Dominikanerklosters in Ulm, wo sich Bruder Felix Fabri als Conventuale und Lektor befand, die Erlaubniß, daß dieser welterfahrene Mönch, der bereits schon einmal in Jerusalem gewesen war[1]), sie als Kaplan begleiten durfte.

Die Reise ging über Venedig, wo man sich ausrüstete und mit andern Pilgern verband und die Landung erfolgte in Joppe. In Jerusalem wohnten die Herren im St. Johanneshospitale. Dort lernten sie den Mann kennen, auf den man zunächst angewiesen war, wenn man Ritter werden wollte, den „Ritterbruder", wie ihn Felix nennt. „Nun ist der Bruder Hans nicht ein Mönch, aber ein weltlicher Mann, unverbunden, weder mit Regel noch Statuten. Doch ist er im Kloster und trägt einen grauen Rock wie ein Bruder. Er nimmt ein und gibt aus, was mit Geld zugeht kauft er von Heiden[2]) und versieht den Convent. Er ist ein Edelmenn von Brusen (Preußen)[3]), gut deutsch, und hat Gewalt vom Papste und vom Kaiser edle Pilgrime zu Rittern zu schlagen am heiligen Grabe: ein langer, alter Mann, den die heidnischen Herren und alles Volk in Ehren haben"[4]).

Am 17. Juli[5]) gegen Abend werden die Pilger vor die Kirche

1) Den in lateinischer Sprache geschriebenen Bericht über die ersten Pilgerreisen Fabri's, hat Haßler, als Evagatorium, in den Bibl. des Stuttg. litt. Vereins herausgegeben.

2) Es sind die streng genommen nicht zu den Heiden gezählten Mahommedaner gemeint.

3) Den Namen seiner Familie nennt Fabri nicht. Einen Bruder Dietrich von Prüßen Ord. Teut. kennen wir, 1384—1391, als Pleban in Ueberlingen. Einen Thomas de Prusia zu 1432. Roth v. Schreckenstein, Insel Mainau S. 70. 312, 379. Es war Bruder Hans in besagter Eigenschaft bereits thätig, als Hans Tucher (Türcker bei Pappenheim, S. 169 ist natürlich Druckfehler) 1479 zum Ritter geschlagen wurde, was auch heimlich vor den Heiden geschehen mußte, weil sie nicht geduldet haben würden, daß man sich an einem Orte, wo sie dominierten, zum Kampfe gegen den Halbmond verpflichte.

4) Leider ist die Sprache des ausgehenden 15. Jahrhunderts im erst 1584 erfolgten Druck sehr modernisiert. Eine Urschrift ist wohl nicht mehr vorhanden. Von einer versificierten Beschreibung der Pilgerfahrt Fabri's (1481) ist bei Gervinus II. 214, nach Schellhorn, Amoenit. III. 103 die Rede.

5) Fiel 1483 auf einen Donnerstag: die Handlung erstreckte sich aber

zum heiligen Grabe bestellt und durch heidnische Herren, welche die Schlüssel besaßen, eingelassen, selbstverständlich gegen Erlegung eines Eintrittsgeldes. Als es nun Mitternacht geworden war, da traten alle Pilger, die von Adel waren und sich zu Rittern machen lassen wollten, zusammen. Der Ritterbruder stand vor dem heiligen Grabe und erwartete sie. Er ermahnte sie, daß sie mit Gottesfurcht und Ernst die Ritterwürde empfangen sollten und verlangte ausdrücklich, daß sich kein Pilgrim zum Ritter schlagen lasse, der nicht edeln Stammes, oder von seinen vier Ahnen her Rittersgenosse sei, auch an Gut so viel vermöge, daß er den ritterlichen Stand fortführen könne. Lasse sich aber Einer gleichwohl, ohne die erforderlichen Ahnen zu besitzen, zum Ritter schlagen, so solle man ihn nicht dafür halten, sondern für ehrlos und treulos[1]). An eine eigentliche Prüfung der Standesverhältnisse war natürlich nicht zu denken.

Ganz besonders hub aber der Ritterbruder in seiner Ansprache, unter Berufung auf seine Vollmacht hervor, daß, wer immer am heiligen Grabe wolle Ritter werden, es in Gewalt des Papstes und des Kaisers[2]) werde und sich daher in keiner Sache diesen ungehorsam erweisen dürfe. Nach erfolgter Ermahnung ging Bruder Hans in das heilige Grab und rief zuerst den Grafen Hans von Solms, Herrn zu Münzenberg, als den Vornehmsten der Anwesenden. Den umgürtete er mit einem mit Gold beschlagenen Schwerte: auch that er ihm zwei goldene Sporen an und hieß ihn niederknien vor dem Sarge des hl. Grabes, so daß sich der Recipiendus mit Brust und Armen an den Stein lehnte, der da liegt auf dem Sarge, darin bis zur Auferstehung der Leichnam des Herrn ruhte. Als nun der Graf also kniete, da zuckte ihm der Ritterbruder das Schwert vom Leder und schlug ihn mit dem flachen Messer (Klinge) auf seine Schultern im Namen Gottes zum Ritter. Als das geschehen war, überließ der Ritterbruder den weiteren Vollzug des Ritterschlages dem zuerst zum Ritter geschlagenen Grafen. Doch rief er

---

bis in den Freitag. Auch als Tucher, am Morgen des 6. August 1479 Ritter ward, — Nürnberger Chronik V. 473, geschah das an einem Freitage, wahrscheinlich unter Beziehung auf den Todestag des Herrn.

1) „denn seine meynung nicht wäre, keinen menschen ritter zu schlahen, der darzu nit tüglich wäre."

2) Die Kaiser führten ja bekanntlich den leeren Titel Könige von Jerusalem fort.

den Freiherrn von Zimmern und hieß ihn sich niederthun, wie es der Graf gethan hatte. Diesem aber ertheilte er den Auftrag, den Freiherrn zum Ritter zu schlagen, was auch geschah „in maß und weis wie ihn bruder Hans geschlagen hatte". So schlug dann der von Zimmern den von Stöffeln, dieser aber den Hans Truchsessen von Waldburg und Herrn Bern von Rechberg zu Rittern. Man beachtete also den Rang der betreffenden Personen. Nach den Herren wurden auch Edele Ritter, darunter Balthasar Büchler, ein Edelmann, der im Gefolge und auf Kosten der schwäbischen Herren gekommen war. Als dann alle Edelleute Ritter geworden waren, begannen die Priester Messe zu lesen und zu singen, was bis gegen 3 Uhr morgens dauerte und zu Ende war, bevor die Heiden zum Verschlusse der Kirche wieder erschienen. Doch zuerst erfolgte ein sehr unschönes Nachspiel, zu dessen Erklärung man annehmen muß, das irgend eine der zu Rittern geschlagenen Personen, den Schlag weiter ertheilt hatte, ohne sich um die Qualification des Promovierten zu bekümmern. Damit war nun aber die Mehrzahl der neuen Grabritter nicht einverstanden. Fabri sagt ausdrücklich: „Indem wurd unter den Rittern im Tempel ein Gezänk und Aufruhr, um deßwegen, daß etliche Pilgrime sich hatten zu Rittern schlagen lassen, die nicht Edele und Rittersgenossen waren. Das Gehäder und Gezänke kam vor Bruder Hans. Der berief die Ritter in den Chor des Tempels und entsetzte dieselben Pilgrime, die untauglich zur Ritterschaft waren, wieder von derselben und declarierte, daß sie nicht Ritter wären und sie niemand solle dafür halten. Und damit ist wieder Fried worden unter den Pilgrimen. Darnach über eine kurze Weile, da kamen die Heiden und schlossen auf und trieben uns aus dem Tempel. Also gingen wir an seinen Ort, ein Jeglicher da er hingehörte" [1]). Wahrscheinlich handelte es sich um die Rittermäßigkeit bürgerlicher aber es sonst, durch ihre ganze Stellung, dem niedern Adel gleich- wohl auch zuvorthuender Personen. Der deutsche Adel brachte seine durch die Heilbronner Satzungen gefestigten Vorurtheile auch mit nach Jerusalem. In der Beschreibung der Fahrt des Jacob Wormbser (Wurmser) 1561 heißt es: Unter denen ist gewesen unsers Kaufmanns Sohn, welcher uns mit

1) Bei Pappenheim S. 166. Im Feyerabend'schen Reisebuche steht die Relation Fabri's S. 122 ff.

seinem Schiffe hergeführt, welcher gemacht hat, daß sich viele nit wollten zu Rittern schlagen lassen, dieweil man gesehen hat, daß sich ein jeder Krämer läßt schlagen“ [1]). Da liegt nun wieder das leidige Unvermögen vor, sich in die Stellung eines potenten Kaufherrn hineindenken zu können. Der Sohn eines Rheders, auf dessen selbstverständlich wohlbewehrtem, auf Kampf mit Piraten und andere Abenteuer eingerichtetem Schiffe, die Ritterpilger leidlich sicher die Levante erreicht hatten, war doch wahrlich kein Krämer und konnte sich jedenfalls die Ritterwürde ertheilen lassen. Er that es auch gewiß nicht, wenn er in seiner Heimath hiezu nicht als befugt betrachtet wurde. Es mußte den Betreffenden überlassen bleiben, ob sie sich eine Würde erwerben wollten, der ja immer nur ein relativer Werth beigemessen werden konnte. Der Med. Dr. Leonhard Rauchwolff, aus Augsburg, der 1573 in Jerusalem war, sagt ausdrücklich: daß man jetzt daselbst Jeden, ohne Nachfrage weß' Standes er sei, zum Ritter mache — nach Erlegung von 11 bis 12 Ducaten [2]). Und war es etwa bei der käuflichen Erwerbung des erblichen Adels viel anders beschaffen? Im höchsten Grade ironisch meint Johann Herold, der Chronist von Schwäbisch-Hall, eigentlich sollte der Kaiser den Neugeadelten 3 bis 4 Dörfer in den Schild und viele gute Renten auf den Helm geben [3]).

Was kann wohl, nebst dem Mangel an Demuth und Verträglichkeit, die innere Gehaltlosigkeit einer Würde, welcher der gute Pater Felix Fabri nicht weniger als 37 vermeintliche Vorzüge beimißt [4]), die aber alle im Grunde auf die besondere Heiligkeit des Ortes und das durch treue Erfüllung der allgemeinen Ritterpflichten erworbene Ansehen hinauslaufen, in so schlagender Weise darthun, als dadurch geschieht, daß die neucreierten Ritter vom heiligen Grabe, ganz unmittelbar nach erfolgter, eigentlich zum Kampfe mit den Feinden des Kreuzes verpflichtender Promotion, sich schmählich zum Tempel hinaustreiben lassen mußten und daß überhaupt der ganze Ritterschlag, wie mehrfach bezeugt wird, vor den Hütern der Grabkirche geheimgehalten werden mußte? Es ist wohl kaum eine Zufälligkeit zu nennen, daß der 1479, durch den Herzog Balthasar

1) Feyerabend, Reisebuch Fol. 220 v.
2) Feyerabend, Fol. 342 v.
3) S. 14 der Ausgabe von O. Schönhut.
4) Feyerabend, Fol. 141 ff.

von Mecklenburg, den beiden Nürnberger Rathsherren Hans Tucher und Sebald Rieter am heiligen Grabe ertheilte Ritterschlag, zwar in einer Nürnberger Chronik erwähnt wird, aber nicht in dem 1482 zweimal gedruckten Tucher'schen Reisebuche und auch nicht in einem, unmittelbar nach dem Empfange der in der öffentlichen Meinung bereits etwas fraglichen Würde geschriebenen, anziehenden Briefe Tuchers, welchen W. Lochner veröffentlicht hat[1]). Tucher wußte, was er in seiner Heimath war und bedeute: ein hochangesehener Herr, auch ohne die Goldsporen.

Wenn nun auch der Ritter vom heiligen Grabe, beim industriellen Bürgerstande, mit Einschluß der als Großhändler die weite Welt kennenden Geschlechter, schwerlich viel mehr zu bedeuten hatte, als der Jerusalemspilger überhaupt, so nahmen doch und das bis ins 17. Jahrhundert herab, nicht wenige Patricier in Jerusalem den Orden vom heiligen Grabe. Das häufig auf den sog. Todtenschildern befindliche Zeichen ist ein rothes Kreuz, in dessen Winkeln 4 kleine Kreuze angebracht sind. Wer nach Jerusalem pilgerte, erwarb sich wohl auch das auf dem Berge Sinai ertheilte Ordenszeichen der Pilger zum Grabe der heiligen Katharina, das in einem Schwerte und halben Rade bestand. Nürnberger Patricier, welche Ritter des heiligen Grabes waren, beginnen mit Heinrich Kötzel 1389. Bei Röhricht und Meißner, Deutsche Pilgerreisen, eine ziemlich lange Reihe aus den Familien Haller, Tetzel, Harstorffer, Pfintzing, Löffelholz, Baumgartner, Fürer, Nützel. Die letzten Beispiele sind 1609 Hannibal und Joachim Rieter, 1611 Lucas Friedrich Böheim, 1612 Benedikt Köller (Koler?)[2]).

Nach jener Zeit, in welcher ein besonderer, mit ihm persönlich zustehender Vollmacht ausgerüsteter Ritterbruder nachgewiesen ist, gelangte die Befugniß, Ritter vom heiligen Grabe zu schlagen, an den Pater Guardian des Minoritenklosters[3]). Dem Neophyten wurde zwar immer noch die Frage vorgelegt, ob er sei: nobilis genere et ex parentibus progeniosis. Allein die Praxis gestaltete sich natürlich nicht anders als möglich war, seit man sich, ohne jegliches Verdienst, den Adel, oder doch wenigstens Wappenbriefe, aber

1) Nürnberger Chronik V. 472.

2) R. Röhricht a. a. O. S. 96.

3) Feyerabend's Reisebuch. Fahrt des Grafen Albrecht von Löwenstein, 1562, Fol. 194; des Jacob Wormbser, Fol. 234.

auch gelehrte Würden und Aemter geradezu kaufen konnte. Das ganze Institut des Ritterthums hatte ja seinen Kreislauf zurückgelegt und war der Erstarrung verfallen. Auch der Umstand, daß „Ritter" beim Briefadel die Bezeichnung einer besonderen, erblichen Adelsstufe wurde, zeigt deutlich genug, wie weit man sich von den primitiven Vorstellungen und Voraussetzungen entfernt hatte.

Das Bild, mit dem wir schließen, ist kein erbauliches. Als die Pilger, deren Kaplan Felix Fabri war, in Joppe, auf der Rückreise angelangt waren, sollten die in Jerusalem erlittenen Demüthigungen noch ein Nachspiel erhalten. Sie wurden nämlich von den Heiden davon abgehalten, die zur Heimfahrt gemietheten Galeeren zu besteigen und zuletzt so unwillig, daß sie einige ihrer Hüter niederzustechen und sich mit Gewalt zu befreien gedachten, um dann auf die Schiffe zu fliehen. Das unterblieb aber. Herr Heinrich von Stöffeln stellte seinen Gefährten vor, daß sie ihre in Jerusalem zurückgelassenen Gesellen in die größte Gefahr bringen und auch den künftigen Pilgern das Spiel verderben würden. „Sie besannen sich eines besseren und gaben endlich den Heiden so viel Geld zu ihrer Ranzion, bis diese genug hatten, worauf sie dann auf ihre Schiffe gelassen wurden" [1]).

1) Bei Mattheus von Pappenheim a. a. O. S. 167.

Regiſter.

A.

Aachen, Stadt 440. 501.
Aarau, Bürger von, lehensfähig 114.
abbacomes (Laienabt) 56. abbas legitimus 55.
Abgabenfreiheit des Schöffengutes 374.
Abraham, der Patriarch, als Ritter abgebildet 138.
Absberg von, Geſchlecht 240. Hans 505.
Abtiſſinen, am Hofe 222.
Abzeichen (Dekorationen) der Ritterbünde 235. 604 f.
Ackerbau in Städten 457.
accollatio (acolade) 251)
Adam, kein ſilberner 227.
Adel, als Ausfluß des Kaiſerthums 225. 660. Urſprung (Uradel) 29. niederer 31. 184. 201. 699. Definition 70. armer 186. 219. in Flandern nicht auf dem Lande wohnend 598. adeliche Kundſchaft 159. Adelsbriefe 198.
Adelbert von Bremen, Erzbiſchof 190.
Adelmann von Adelmannsfelden, Bernhard u. Konrad 591.
adhuc servus 322.
Adler, goldener, Ritterorden K. Albrechts II. 672. 682.
Adolf, König 299. 568.
advocatus (Vogt) 81. 421. 447. advocatia 422. Advocatus de Welhusen, die Vögte v. W., Geſchlecht 361.
Aebte ſollen keine Ritter machen 117.
Aemter (Gilden) 490.
Aeneas Sylvius über Doktorenadel 582. 700. über deutſche Städte 592.
Aermel, rothen, Ritterbund von den 594. 595. weite A. als Schmuck 596.
Aerzte 195.
agaso = Marſchalk 453.
agricultores 398.
Ahnen, vier 27. 159. 199. 228. 377. 561. 705. acht 662. ſechzehn 9. 560. 604. zweiunddreißig 615. 691. Ahnenprobe 9. 560. 561. 615. 616. 691. Verleihung fingierter adelicher Ahnen 623. Irrthümliche Berechnung 668.
Aichheim von, Geſchlecht 380.
alapa militaris 251. 295. 296. 311.
Albero, Erzbiſchof von Trier, beſonders ſtreitbar 304.
Albert der Große, Leſemeiſter in Cöln 584. Albertus de porta civitatis (Trier) 469.
Albm, Hans von der, zu Hünburg, Turnierbuch 611.
Albrecht I. König 114. 294. 300. 302. 595. Albrecht II. König 672. 682.
aldi. aldiones 108.
Alexander IV. Papſt, billigt die Streitbarkeit des Abtes von St. Gallen 303.
Allerheiligen Kloſter in Schaffhauſen 117.
Alpegg von, Freiherren 382.
Alpirsbach, adeliches Kloſter 542.
alſtervech 352.
altaria viatica, itineraria, portativa, gestatoria 302.
Altbürger (Bewaffnung, Kampfweiſe, Tracht, Gilden) 405. 406. 419. 435. 441. 462. 480. 520.
Alten, die in Mainz (Patricier) 220. 498. 536.

Altersstufen 215. 219. 220.
Altfreie in Städten 416. 445.
Altstetten von, Geschlecht 324.
Ambachtlehen 101. 190. 388.
amici 76.
ammatliute 341.
Amts- u. Würdenadel 581.
Anhalt, Grafen von, sind Fürsten 389.
Anhartinger, Herr Konrad Ritter, Ulrich 333.
anni militares 321.
Anno, Erzbischof von Cöln 459. Annolied 183. 341.
Ansbach (Onolzbach), Turnier zu 609. 661. Ordenskapelle des Schwanenordens 676.
Ante urbem, Balduinus miles 444.
Antoniusorden, Antoniuskreuz 675.
Antrustionen 50. 53. 54. 219.
antwercgenoz 477.
Appenzellerkrieg 180. 696.
Aquino, Thomas von, über den Adel 227.
Aragonien Könige von 291. 674. Maria Königin 674. Orden von der Kanne 674.
Arena in, Ulr. civis Constantiensis 114.
Arguel von, Geschlecht in Basel 492.
Arier, deren Ritterlichkeit 21.
arimannus 73.
Arlepuz Luitprand, Richter zu Ulm 375.
arma sumpsit 278. armati (Schwerbebewaffnete) 107. armes à outrance (Scharfes Rennen) 628. armis viribus cingere 210. armiger 215. 299. 359. 361. 417.
Arme Leute (Bauern) 179. 180. 382. Arme vom Adel (Edelarme) 186. 219.
Armspangen (Bauge) 207.
Arnold v. Selenhofen, Erzbischof von Mainz 298.
Arnulf, König 90. 145. Herzog von Baiern 183.
artifices qui dicuntur antwercgenoz 277.
Artus Fabelkönig 101. 185. 206. 218. 248. 353. 355. 389. 634. 639. Artushöfe 248. 634.
assessores (equorum) 216.
Asylrecht 545.
Aue, Hartmann von, Dichter 140. 252. 329. 341. 356. Auer, Geschlecht in Regensburg 553. 557.
Auffagen von Lehen, dolofes 565.
Auffeß, Apel von 657.
Augsburg Bischöfe. Stadt 413. 417. 439. 473. 497. 501. 503. 527. 528. 556. 558. 603. Stadtrecht 425. Patricier auf Turnieren 645. 646. Weber 176.
aulicus 92. 326.
Aurbach Pankraz von 214.
Auriflama, französisches Reichsbanner 219.
Auffig, Schlacht von 517.
Außereheliche Geburt 161.
Aventiure, Hartmanns Definition 356.
Avis Ritterorden von 685.

B.

Babenberger die, Herzogsgeschlecht 163.
Backenstreich bei der Firmung 254, bei Freilassung 454.
Bad, Ritterorden vom 281. 687.
Baden, Rudolf Markgraf von 97. 647. Ludwig Markgraf von 398. Baden-Rötteln Rudolf Markgraf 511. Badische Ministerialen 97. Hans Heinrich von B. 648.
Bafrimont, Libald von, dessen Vassallen 566.
Baiern, Herzoge von 278. 292. 294. 365. 647. 665. 673. Albrecht 654. Ludwig der Kelheimer 206. Otto 206. Ludwig der Reiche wird Ritter 292. Ludwig d. j. bleibt im Turnier 628. Herzöge von B. halten ein Stechen in Augsburg 645. baierischer Adel, dessen Sonderstellung 665.

Balbo, Otto de servus u. Otto de B., Edelherr 359.
Balduin von Trier Erzbischof 506.
baltheus (Rittergürtel) 277.
Bamberg, die Genannten in 375. Dienstrecht 453.
banda de Kastilia, Orden 680.
Barbançonen 363.
barones = nobiles 186. barune 219.
Basel, Bischöfe. Stadt 483. 499. 506. 507. 523. 555. 602. Bürger lehensfähig 114. Dienstleute 102. Statut über das Vollbürgerrecht 116.
Bastarde 664. 691. Bastardwappen 664.
Baudegisel, Bischof 125.
Bauern, die 99. 148 ff. 163. 164. 177. 178. 194. 349. 350. 390. 504. 529. 574. 592. freie 329. 379., die Ritter werden 349. 529. Bauer gegen Bauer 378. ummauerte (Schmähwort) 421. die sich von schreiben 580. streitbare 395. Bauernsöhne (filii rusticorum) 152. 160. 161. Bauerntracht 152. Bauernturnier in Capellendorf 667.
bauge (Armringe, Armspangen) 207.
Bauleute (bûliute) 165.
Baumgartner, Patricier 510. 570. 708. werden Freiherrn 115. Hieronymus 186.
Baumkirchner, Andreas 365.
baurgs 402.
Becket, Thomas, Erzbischof von Canterbury, ertheilt den Ritterschlag 298. 303.
Behaim, Sebold, Ritter 511. Friedrich 708. B. von Schwarzbach, Nürnburger Geschlecht 550. Martin B. der Seefahrer 593. 594. Beham Albert von 567.
Beka, Johann, Kanoniker zu Utrecht 240. 241.
Belgrad, Sieg über die Türken 504.
Beneficialwesen 50. 61. 90.
Bengler, Rittergesellschaft 594.
Berenfels, Lüthold von, Bürgermeister zu Basel 603.
Berenstatt, Hans von 508.
Bergbau, Bergwerke als Regal 568.
Berge, Adam von, Edelherr 96. Cunradus de 443.
Berichdorf dictus, servus 359.
Berkheim, Ludwig, Konrad und Werner von 330.
Berlap, Conr. dictus, Schuster in Mainz 490.
Berlichingen, Götz von 186. 316. 585. 595. Konrad Ritter 319.
Bern, Dieterich von, Ritter, Ludwig 332.
Bernauerin, Agnes 654.
Bernhausen von, Geschlecht 360.
Bernhard von Clairvaux, Abt 414.
Berthold, Bruder, gegen die Turniere 244. 631.
Berufslosigkeit, Folgen 511. Berufsstände 21. 177.
Besserer, Ulmer Geschlecht 510. Konrad 506. Wilhelm Ritter 512. Amalie 559. 663. Besserer von Thalfingen 548. 549.
Beute, Kriegsbeute 111.
Bewaffnung, schwere 106.
Bewern, Lubbert von 382.
Biberach Stadt 555.
Bickelnsee, von Geschlecht 334.
Bickenbach, Freiherren von 616.
Bielitz, Erstürmung von 365.
Bielriet, Albertus de 100. 210.
Biergilden 388.
Bihingen, Herm. de, canonicus Sindelfingensis 182.
Billung, Hermann, Sachsenherzog 372.
Birgel, Schultheiß zu 473.
Bischöfe 483. streitbare 458. 479. verleihen den Rittergürtel 281. Bischofssitze nur in Städten 408. 409. Bischofsstädte 408 ff.
Bisenberc, Ortolfus de 393.
Bismarck, von, Geschlecht 283.

Biunde, Hugo, dictus de, civis et miles 470.
Blarer (Blarrer), Familie 570. 647. Dietericus miles 361.
Blaues Blut 227.
Blenschelinus miles 100.
Bleser C., dictus 361.
Blois, Peter von (Petrus Blesensis) über die Ritter 128. 252. 479.
Blumenberg, vocatus de 300.
Blutadler, nordischer 34, Blutrache 46.
Böckler (Pochlar), Rittergesellschaft 666.
Böcklin (von Böcklinsau), Straßburger Geschlecht 512.
Böhmen, Johann König von 187. 306. 639.
Bolandia, Wernherus dominus de, Reichsministeriale 293. 336.
Bonifacius, der Heilige 64. 127.
boni homines de communitate; b. h. nati patricii 435.
Bonstetten, Alb. von, Dekan zu Einsiedeln 181. Herr Roll von 301.
Boten, berittene 117. Botendienste 104.
Bouillon, Gottfried von, Herzog 298.
Brabant, Johann, Herzog von 658.
Braken und Kranz, Turniergenossenschaft 654.
Brandenburg, Markgrafen von. Albrecht Achilles 175. 218. 628. 643. 650. 657. Friederich 369. 601. 676. Georg 177. Albrecht 240. Johann 240. 365. Sigmund 294.
Brandis, Junker Wölflin von 637.
Brauneck, Gottfried von 360.
Braunschweig, Herzoge. Albert 218. Otto der Quade 603. Stadt und Bürger 555. 403. 635. Lilienvente 569. Stadtschule 584.
Breisach, Bürger zu, lehensfähig 114.
Breisacher die, Geschlecht 570.
Bremen, Erzbischöfe geben den Ritterschlag 307.
Breslau, Stadt 556.
Bretagne, Herzog Franz II. von 681.
Briefadel (nobilitas codicillaris) 198. 581. 600.
Bröms (Brömbs), Niklaus Ritter zu Lübeck 572.
Brüderschaften 470.
Brügge, Stadt 598.
Brun, Erzbischof von Cöln 235.
Brünne (brunea, brunia) 106.
Brusen (Preußen), Bruder Hans von 704.
Brussati, Thebaldo de 299.
Bube von Nägwiler, Heinzmann Edelknecht 361.
Bubenhofen, Hans Kaspar von, Goldritter 316.
Bucelini, P. Gabriel, Genealoge 618.
Buch der Rügen, Gedicht 599.
Buchegg, Grafen von 323.
Buchenau, Ritter in der 564. 651.
Büchler (Bühler) Balthassar, Ritter vom h. Grabe 706.
Büchsenmeisterei 501.
Büdingen, Dynasten von 603.
bûman, der freie 385.
Bünau, von Geschlecht 657.
Bundeszeichen, in Gold u. Silber 235.
Bundschuhe der Bauern 112.
bunt, bunt varium vair Pelzwerk 596.
Burg = Stadt 402. Burgen, kleinste (turres parvulae) 184. Burgenbau 196. 564. Bürger 178. 180. 476. Streitbarkeit derselben 116. adeliche 546. burgaere edle 405. burgari 400. 402. burgenses 400. 495. 496. 498. burcreht, burgrecht (jus emphyteuticum) 148. 350. Burgrecht = Bürgerrecht 467. Burgerrecht, subjektiv 425. Bürgerthum 422. 461. 466. burgliudi 402. burgum, burgus 402. Burggraf (praefectus) 403. 430. 447. 480. burcravius, burchravius, burggravius, burggrâve 404.
Burgau, von Geschlecht 607.
Burgermeister, Herr Marquard, zu Eßlingen 375. Johann Stephan, Syndicus 618.

Bürgſchaften 328.
Burgund, Herzoge von, Karl der Kühne 365. 642. 698. Philipp, Stifter des goldenen Vließes 677. 683. 690. burgundiſche Hoffitten 664. 691.
Burkhard I., Herzog von Alemannien 183.
Burſt Heinrich, Ritter und Bürger zu Ueberlingen 47.
Busa ferrea, Büchſe, Kanone 601.
Buſche, Hermann von dem, Humaniſt 590.
Bußnang, Konrad von, Abt von St. Gallen 305.
Buthingen von, Geſchlecht 337.

C.

Caballarius 106. 116. Cavalier 700.
Calatravaorden 685.
Cambitores, Wechsler 437.
Camerarius 469. Heinricus camerarius civis et miles (Worms) 470.
Cannistat, H. de, canonicus Sindelfingiensis 182.
Carrara, Jacobinus u. Franz von 296.
Caſtell von, Conſtanzer Miniſterialengeſchlecht 632. Turnier zu Caſtell (bei Mainz) 627.
Castilia (Kastilia) banda de. Orden 673. 680. 682.
Catalonien, Orden des Königs von 678.
Cauſe Bruin (Cöln) 336.
Cenſualen 455.
character militiae 321. characterem et nomen nobilitatis habentes 395.
Charigisilus cubicularius regis 22.
Charitativſubſidien 67.
Cherpene, Theod. de (Kerpen) 97.
chevalier 23. nul ne nait 529.
Chilperich, König 66.
chindelin, edle 339.
Chlodwig, König 121. 122. 253.
Chriſtenthum 117 ff.
chrone (corona) Tonſur 246.
Chunring (Kunring) von, Oeſterreich. Großminiſterialen 335.
Cilly, Hermann Graf von 250.
cingulum militare, Rittergürtel 160. 208. 209. 210. 227. 307. 401. cingere 208. cingulum militiae deponere absenti 252.
civis 400. 438. 439. 445. 452. 467. 478. 496. 497. 498. c. optimo jure Vollbürger, Großbürger 114. 116. 474. c. et serviens 434. cives fortiores 495. c. nobiles 522. cives optimi, nobilissimi, ditissimi 522. civitasenses 400.
cleinſpalt, feines Pelzwerk 596.
Clemens IV., Papſt, über den Adel 227.
clericus als Gegenſatz von miles 293. clerici curiales Hofpfaffen 226.
Cleve, Tydericus de, famulus 362.
clientes 117.
Clingen (Klingen) von, Geſchlecht 334.
Clotten, Joh. von, Domherr in Trier 616.
colaphus 251. 295. 296. colée 295.
Collegiatſtifte 450.
Cöln, Erzbiſchöfe, Stadt 418. 459. 471. 480. 492. 522. 523. 538. 554. 599. Adolf von Altena 519. Anno 485. Philipp 303. Patricier 176. 507. 554. Streitbarkeit der Bürger 401. 407. 219. Aufſtand (1074) 431. Dienſtrecht 453. Colonia colens omnia 577. Domgrafen 615. Turnierfähigkeit der Patricier 644.
comes stabuli 502. comites, comitatus 36.
comitiva militum in una veste (Hofkleid, Uniform) 183.
Commendation 59. 62. 77.
concives 400. 452. 459.
concurbitare 571.
conjectus (Gewerf) 83. 379. 455.
conjurationes, Eidgenoſſenſchaft 478.
conprovinciales 147.
cons du chastel, ſchahtelahnt, Burggraf 404.
consecrare milites 209.
Conſtafler, Conſtoffler, Kunſtaffler 502. 535. 547. 633.
Conſtanz, Biſchöfe, Stadt 307. 418. 442.

485. 555. Eberhard II. 307 ff. Gebhard II. 117. 428. Bürger 114. 403. 469. 637. Domherren 615. 632. Turnierfähigkeit der Bürger 645.
constitutio de pace tenenda 149. 378. c. contra incendiarios 149. c. Balduini comitis Flandr. 378. c. Rudolfi regis de constructione munitionum 564.
consuetudo feudorum 114.
conversi 210.
convivae regis 53.
Corvei, Abt von 104. 110.
coufſtat, choufſtatt 433.
Courtoiſietitel 337. 395.
Crane miles 318.
creare, facere milites 117.
Creinkingen (Krenkingen) Heinricus nobilis de, miles 293.
Cremona (die negotiatores) 484.
Cronenberg von, Geſchlecht 331.
Crumbach, nobiles viri de, milites 293.
curia (Hof) 469. 481. curialitas, Hofſitte 242.
Cypern, Orden des Königs von 678.

D.

Dageſchalken, Dagewarden (quotidiani ministri) 454.
Dalberg von, Kämmerer von Worms, genannt 331. 438. Kein Dalberg da? 702.
damoiseau 323.
Dänemark, Könige von 240. 249.
dapifer (Truchſeß) 469.
Darmſtadt, Turnier zu 629.
defensio patriae 84. defensor = advocatus 412.
Degen 449. degenmäßig 37.
Degenberg, Freiherr von 666.
Demuth und Uebermuth 133.
depontanus 220.
depositio beanorum 256.
Deſiderius von Auxerre, Biſchof 69.
dextrarius 216. d. faleratus 328.
Dienſtknappen 96. 213. 221. 340. 344. Dienſtmannen 100. 148. 157. klöſterliche Dienſtmannen 117. 118. Oeſterreichiſche Dienſtmannen (Dienſtherren) 172. 324. 335. „Dienſt umbſonſt, Knecht.“ 172. 223. Dienſtpflicht 187.
Dietersberg von, Familie 508.
Dillingen, Grafen von 369.
Döffingen, Schlacht 506.
Doktoren der Rechte 180. 325. 581. D. u. Licentiaten 582. Doktorenadel. 581. 699.
domestici et familiares 449.
Domherrenhöfe (curiae) 545.
Domkapitel 171. 512. 554.
domicelli, Junker 323. 508.
domi nobiles, Patricier 570.
dominus, domnus 336. domini serviciales 336. domini Argentinenses 489. dominicatus 452.
Donauwörth, Bürger zu 645.
dörper, vilain, Tölpel 163.
Dornſperger Chriſtoph, Ritter 512.
Doth, Otto von, Knappe 362.
Dousa, Janus (Jan oan Doez) 612. 619.
Drachenorden (Wurm) 673. 682. 684.
Drei Streiche beim Ritterſchlage 296.
Dünkelsbühl, Bürger von 645.
Duzen 326.

E.

Ebenburt, Ebenbürtigkeit 27. 378. 513. 576.
Eberſtein, Grafen von 609. Miniſterialen derſelben 571. Fränk. Rittergeſchlecht, Mangold 593.
Ebner, Nürnberger Geſchlecht (milites) 438. E. v. Eſchenbach 549.
ecclesia major, Domkirche 450. e. mercatorum in Magdeburg 432.
Echter von (Möſpelbronn), Familie 661.
Eckersheim, Marx von (Straßburg) 507.
Edel, ſein „edel“ beweiſen 378. Edelleute 201. 360. 699. Edelknaben, Edelknap-

pen 213. 231. Edelknechte 215. 344. 359. 697. Edelarme 186. gelehrte Edelleute 590.
Edictum Frid. II. contra comm. civit. 527. Conradi de beneficiis 571.
Egbert, Markgraf unmündig 218.
Egen Peter, Ritter (Augsburg) 512. 559.
Eggenberg, Fürsten von 115.
Egloff von Zell, Geschlecht 570.
Eglofffstein von, Geschlecht 240. Hans 628. Otto 236.
Egmont, Graf von, Hinrichtung 689.
Ehe, eheliche Abstammung, Ehezwang 510. 548.
Ehenheim Jörg von 628.
Ehingen von, Familie 43. 635. Jörg, Ritter 332. 656. 677. Burkhard mit dem Zopfe 674. 677. Ehinger, Ulmer Geschlecht 510. 548.
Eichilbach C., milites de 361.
Eichstädt, Domherren zu 587.
Eidgenossenschaften 478.
Eigenholden 341.
Einhorn, Ritterbund und Turniergenossenschaft vom 605. 649. 654. 666.
Einschildige Ritter (milites unius scuti) 216.
Einundzwanzigstes Lebensjahr 314.
Einzelpromotionen von Rittern 347.
Eistat, Ulricus nobilis de 359.
Elbewin, miles et cives 470.
Elephantenbund in Tirol 605. 672.
Ellwangen, Aebte von 418.
Elteſter, über die Stellung des Wortes dominus 337.
Elz von, herrenmäßiges Geschlecht 337.
Emmershofen Gerung von 599.
Endris Wolf, Ritter 362.
England, Sitten am Hofe 687. König Eduard IV. 682. 694.
Enſisheim Landgericht, deſſen Beſetzung 700.
Entringen von, hochfreies Geschlecht, Albert, Bernger, Bligger, Eberhard 322. Burg Entringen Ganerbenhaus 635.
Eppſtein, Herren von, ihre Vaſallen 310. 603.
Eptingen, Herr Thüring von 647.
Eques 23. 32. 98. 114. 160. 318. 329. e. auratus 315. 321. 699. equitare 104. equus faleratus 427.
Er, Her, Herr 336.
Erasmus von Rotterdam über die Ahnenprobe 615.
Erbach Schenk, Erasmus von 599.
Erbare Knechte 215. 615.
Erbburger 114. 390.
Erblichkeit der Benefizien und Lehen 69. 190.
Erckenbertus camerarius (Worms) 438. 586.
Erenberg von, Geschlecht 337.
Erlenhaupt v. Sawlheim, Geschlecht 331.
Erziehung der Knaben 211. 213.
Eſchenloer, Peter Rathsſchreiber in Breslau 556.
Eſchilbrucken, Rupert v. (Hochfreier) 321.
Eſchingen, Meiſter Rudolf von 303.
Eſel, Turniergeſellſchaft vom 649. 654.
Eßlingen, der Schulmeiſter von (Dichter) 585.
Eſtorp von, Geschlecht 361.
Eticho, der Welfe 370.
Etzels, Hof und Ritter im Nibelungenliede 243.
exercitium militare 244. exercitales 13.
Eyb von, Familie, Ludwig v. E. zu Herttenſtein, deſſen Turnierbuch 614.
Fabri, Felix, Dominikaner in Ulm, deſſen Reiſen nach Jeruſalem 703 ff. 707.
Falken und Fiſch, Turniergenoſſenſchaft, Ritterbund 605. 654. Falkener genannt Snaitholzer 672.
Falkenſtein Berthold von, Abt von St. Gallen 303.
Familie 35. familia 104. 393. 449. f. militaris 92. 147. 571. familiares 104. Familiennamen 441.
famulus 215. 361. famuli famosi 360.

Fehde 46. 149. 458. ungerechte 243. Fehdebriefe 378.
Feie Frau (Sophia?) 635.
Feierabend, Sigmund, Buchhändler 611.
Feirefiz der Heide, Parcivals Bruder 243.
Feldgeistliche 307.
Ferdinand I., Kaiser 201.
feudum (feodum) 114. f. datum, f. oblatum 129. f. halsbergae 314. Spielerei mit dem Worte feudum 241. f. militare 328. Feudalismus 36. 370.
fides, fideles, Fidelitätseid 67. 74.
filii militum 190. 330. f. sacerdotum diaconorum et rusticorum 160. f. clericorum als servi ecclesiae 161.
Firmung und Ritterschlag 254. 288. 309.
fiscalini, fisgalini 204. 435.
Flandern 598.
Fleckenstein, Ludwig von, Pfälzischer Hofmeister 698.
Flersheim von, Familie 337. Friedrich 199. 362. 662. 673. der scheel Friedrich, spurius 199. Hans 678. Frau Margret 662.
Flüssigkeit der Stände 113.
Fontanetum Schlacht (Fontenaille) 89. 169.
formosa im Gegensatz zu honesta 636.
Förtsch von Thurnau, Geschlecht 240.
forum rerum venalium 400. 432. forenses 400.
Frankenstein von, Familie 331.
Frankfurt, Stadt 474. Streitbarkeit der jungen Bürger 407.
Frankreich als Schule der Ritterlichkeit 22. 126. 244. 692. K. Karl VII., 680.
Frauen, Einfluß derselben 27. 28. 141. 211. 228. 233. 323. Frauendienst 141. 246. 358. Frauenritter 246. 250. Frauen ertheilen den Ritterschlag 250. ihre Anwesenheit auf Turnieren 652. Frauenklöster, adeliche 558.
Frauenberger vom Hag, Hans 628. Freiherr 666.
Frauenfeld, Constasler in 535.
Frauenlob, Dichter siehe Browenlop.
Fräuleinsteuer 366.
Frei, Freie 24. 369. 388. Freigelassene 26. Freizügigkeit 56. 455.
Freiberg, Konrad von 528.
Freiburg i/B., Stadt 375. 433. 468.
Freiburger, Hans, Ritter in Ueberlingen 512.
Freidank, Dichter 194.
Freiherren 389.
Freising, Bisthum 481.
Friedberg in der Wetterau 500.
Friede 45. 375.
Friedrich I. (Barbarossa), Kaiser 148 ff. 433. 434. Friedrich II. 193. 517. 519. 526. 533. Friedrich III. 364. 511. 589. Friedrich der Schöne 87.
Friesland 387.
Frischlin, Nikodemus, Dichter 591.
Frodner, Achatz, Cölnischer Edelmann 681. 682. 683.
Froudenstein von, Geschlecht 333.
Frundsberg, Georg von 174. 648.
Fugger, Geschlecht, Fürsten 115. 671. 672.
Fulda, Aebte von 104. 118. 305. 323. 456. 604.
Fürer, Nürnberger Geschlecht 708.
Fürspang, Fürspänger, Rittergesellschaft 654.
Fürsten als Ritter 236. 249. Tapferkeit 238. Fürstenstand 115. 194. Fürstenstädte 188.
Fürstenberg, Grafen von 696. Heinrich Graf von und seine Söhne 293. Hans von F., Ritter (spurius) 664.
Fußvolk 38, 98. 106. 232. 501.

G.

Gaffeln 490. (Siehe Gilden.)
galea, galeis indutis, galeati 98. 217.
Gallier und Germanen 23.
gampelsiten 215.
Ganelon, der Verräther 215.
Ganerbschaften 328.

Gans(zuPuttlitz),adelichesGeschlecht549.
gasindius 77.
Gastfreundlichkeit 45. 112.
Gebsattel von, Geschlecht, Sigmund genannt Rack 641. 647. 648. 656.
Geburtsstände 24. 177.
Gediegene, das (Gesinde) 449.
Gefolgschaft 36. 39. 55. 78.
Geistlichkeit, fränkische 123.
Geiza, König von Ungarn 281.
gekrönte Helme 320.
Geldheirathen559.561. Geldwechsler437.
Genozame 393.
Gelf, übermüthige Kampflust 627.
Genealogien 30.
Gerhard, reicher Bürger zu Köln 492. Gerhard der Gute, Dichtung 520.
Gerichtszweikampf 108. 115. 154. 458.
Gericus miles 95.
Germanen im römisch. Kriegsdienste 129.
Gero, Markgraf 210.
Geroldseck, Junker, Diepold von 317.
Gertringen von, Geschlecht 333.
Gervelin, Meister, Dichter 195.
Gesellenstechen 645.
Geuder von Heroldsberg, Geschlecht 550.
Gewerf (conjectus) 379. 455.
Gfrörer, über das Ritterthum 245.
Gießen, Stadt 499.
Gilden 478. 490.
Giltlingen (Gültlingen) Baldewinus nobilis de 361.
gladiis evaginatis 217. g. militaribus accincti 278.
Glefe, gleve (glaive) 217. 320. 502.
gnobilis (nobilis) 30.
Goecichein Joh. de. clericus 182.
Gold als Bezeichnung der Ritterstufe 235. 324. Goldritter 316. Goldsporn 323. 327.
Göldli, Herr Heinrich, Ritter 301.
Göler von Ravensburg, Geschlecht 332.
Göllheim, Schlacht 299. 300. 302.
Gomeringen, Friedrich von, Ritter 362.
Görlitzer Lehenrecht 155. 380.
Goslar, Stadt 392. 456. 635. 636.
Gossenbrot, Augsburger Geschlecht 672.
Gottesfriede 127. 196.
Gottfried von Straßburg, Dichter 11.
Grade, der militärischen Dignität 211.
gradarius magnus 641.
Grafen 389. Grafschaften erblich 410.
Gral 248. 634.
Granada, Orden von 680.
Granson, Schlacht 300.
grassatores 243.
Gregor VII., Papst 137. Gregor von Tours 137.
Greifen, Rittergesellschaft vom 572. 594. 602.
Grießen, Herr Siegfried von 301.
Griezheim Joh., de miles 361.
Großbürger 557.
Groß von Trockau, Geschlecht 656.
Großgrundbesitz (Latifundien) 481.
Groß-Glogau, Großfürst von 373.
Grostein Claus u. Jacob von (Straßburg) 527.
Grote, adeliches Geschlecht 549.
Gruibingen von, Geschlecht 340.
Grumbach von, Geschlecht, 361. Wilhelm 175. 612.
Grundbesitz, kleiner 57. 73. 83.
Grüneberg, Ulrich 647. Ritter Konrad von, Wappenbuch 654. 674.
Guardian, der h. Grabkirche zu Jerusalem 239. 708.
Gudrun beim Eintritt ins Jungfrauenalter 204.
Guines, Balduin Graf von 310.
Gundelfingen, Freiherren von 301. 389. 395.
Gumppenberg, Heinrich von 657.
Gürtel 230. 296.
gute burgaere 405. g. leute, boni homines 405.
Gutenburg, Freiherren von 293. 225.
Güttingen von, Geschlecht 334.
Gwerlich, Herr Ulrich 375.

H.

Haarwuchs, Bestimmungen über den 152.
Haas, Dr. Heinrich, Rath K. Karls V. 327. 552. die sog. Hasenräthe 552.
Habsburg, Grafen von 176. 323. 359.
Hachberg, Markgrafen von 458. Otto 115.
Haftel mit dem silbernen Sterne, Rittergesellschaft 672.
Hage, Hagge von Hohenegg, Geschlecht 391.
Hagenau, Bürger von 114.
Haigerloch, Städtchen 378.
Hailfingen von, Geschlecht 360. 361.
Halberstadt, Bürger zu 635.
Halbfreie 42. 108. 110. 204. 435. 453.
Halbritter, die 530. 678.
Hall-Schwäbisch, Adel daselbst 552.
Halle, Heinrich von, Friedrich von, Herr Luitprand 375 f.
Haller, Nürnberger Geschlecht 510. 643. 708. Erhart 702. Ritter 511. Konrad und Paul 702.
Halremunte (Hallermünde) Grafen von, als Ritter 294.
Halthun von, Geschlecht 337.
Hamburg, Stadtrecht 433. Stadtschule 584.
Hanau, Dynasten von 603.
Handarbeit 100. Handwerker 163. 462. 489. in bestimmten Gassen 476. sich überhebende 536.
Handel 403. 421. ff. 593.
Handgemal 377.
Hansa, die 426. 516. 593. hänseln 256.
Hanselmann, Faschingsmaske 113.
Hardegge von, Geschlecht 334.
Hardevust Eberhard (Cöln) 492.
Hartmann von Aue, Dichter, s. Aue.
Harstorffer, Nürnberger Geschlecht 708.
Hasenzagil, Herr Rudolf 375.
Hasle von, Geschlecht 334.
hastiludium 184. 641. cum acutis lanceis 505.
Hattstein, Friedrich von, der wolgeborne knecht 360.
Hausgenossen 104. 444. in Basel 337. in Speier 337.
Havener, Herr Gerwig der 375.
Heerbannpflicht 81. 83.
Heidegg, Hiltebold, nobilis de 361.
Heidelberg, Stadt 406. Turnier 652.
Heiden als Ritter 243.
Heilbronn, Turnierordnung 652. 657. 659. 661.
Heiliggrabe, Ritter vom 365. 703. fl.
Heinrich I. König 99. 166. Heinrich II. Kaiser 447. Heinrich III. 528. 571. Heinrich IV. 168. 196. 425. 435. Heinrich V. 117. 425. 460. 493. Heinrich VI. 38. 278. 648. Heinrich VII. Kaiser 105. 299. 489. 623. Heinrich (VII) 144. 566. Heinrich Raspe 114.
Heinrich der Löwe, Herzog 133. 183.
Heinrich der Stolze, Herzog 133.
Heinricus de Campidona arte cementarius 493.
Heinricus filius Marsilii civ. Argent. 114.
Heirathen, zu frühe 199.
Helbing, Seifried, Dichternamen 529.
Helfenstein, Grafen von 606. 641.
Helm überstürzen 217.
Hemmehusen, Konrad von 388.
Henneberg, Grafen v. 183. 505. 595. 691.
Hennegau, Grafen von, Balduin 334. Matheus 283.
Her, Herr 219. 236. „Herr guter Knecht" 342. Herrenstand (Dynasten) 115. Herrentitel 291. 337. 375. 390. 597. Herrenzünfte 489. 511.
Herold, Johann, Chronist, über den Adel in Hall 552. 707.
Herolde, sprachkundige 680.
Herrantstein castrum 428.
Herrenalb, Kloster 428. 452.
Hersfeld, Kloster 456.
Hertenstein, Brun von 657.
Herter, Familie 362. Wilhelm Landvogt 301.

Hervelingen, Heinricus de nobilis 361.
Herwarth, Familie, kaiserl. Adelsconfirmationen 660.
Herzoge, die nicht Ritter sind 291. Herzogthümer 188.
Hesberg von, Geschlecht 240.
Hessen, Landgrafen von 442. Wilhelm 328. 294.
Heudorf von, die eitle Wittwe 597.
Hewen (Höwen), Freiherren von 389.
Heyden, Martin, Ritter (Nürnberg) 671.
Hildburghausen, Joseph, Prinz von 177.
Hildesheim, Bischöfe von u. Stadt 456. 635.
Hilger von der Steffen, Bannerherr zu Cöln 635.
Hirnheimb, Sebastian von, Kammergerichtsassessor 115.
Hochzeiten (hochgeziten) 203. 206.
Hofämter 101. 103. 368. 453. Hofdienste 190. Hofgeistliche 186. 222. 226. Hofgesinde 195. Hofhaltung 195. Hofkleid, ritterliches 90. Hofleben 185. 195. Hofpoeten 186. 194. Hofritter 186. Hofzucht 178. 343.
Hofer von Lobenstein, Geschlecht 549.
Höfingen von, Geschlecht 333.
Hofrecht, Besitz nach 60. 449. Hofjünger, hovelinge 110.
Hohenberg, Grafen von 640. Burkhard 186. 361.
Hohenembs, Rudolf von, Dichter 520. Mark Sittich von 174. 648.
Hohenlohe, Herr Albert von 389. Albrecht genannt der Schelklinger 629. Graf Georg Friedrich 702.
Hohentwiel, die urbani in 433.
Holland, Johann Graf von 218. Wilhelm (König) 219.
Holstein, Gerhard Graf von 328. Adel in H. 387.
Holzhausen, Burkhard von, Knappe 361.
Holzherren, die, in Mainz 534.
Holzschuher, Geschlecht 114. 510. milites 438.
homo 77. 82. h. militaris 184. 376. homines boni 71. h. de stirpe militari 429. homines nobiles et ignobiles 428. h. honorati 71. h. fiscales 454. h. probi 457. homagium 145. 168. 450. hominium 190.
honestiores 438. 457. Honoratiorenstand 561.
Hörige 42. 92. 110.
Hornberk Bert. nobiles de 361.
Horne, Rittergesellschaft, von dem 594. 603.
Hornstein, Sigmund von, Landkomthur 677.
Horstmar, Städtchen 474.
Hoya, Grafen von, als Ritter 394.
Huber (hobarii) 110.
Hufeisen, von Gold u. Silber 236.
Humpiß, Hundbiß, Geschlecht 380. 510. 570.
Hundt, Hund, Geschlecht 549. H. von Sawlheim 331. Wiguleus Hundt von Sulzenmos 612.
Hutten von, Geschlecht 656. Ulrich 573. 582. 590. 594. Lorenz 599.

J.

Jagd 39. 585. Jäger 117.
ictus 251. 295.
Jencenstein Johann von, Erzbischof von Prag 633.
ihrzen u. duzen 325.
Ilsan (Ylsan) Mönch im Heldenbuch 541.
Ilsung, Geschlecht, Sebastian Ritterrufe 669 ff.
Immunität 412.
In Curia (Im Hof) Regensburger Geschlecht 444.
Inderfyz, böhmischer Edelmann 681.
Indigenat 27.
Indogermanen 21.
infertor (Truchsesse) 453.
Ingebrant, Ritter zu Mainz 519.
Ingelheim von, Geschlecht 331.
ingenuus 25. 241. ingenuili ordine servire 86.

Ingesinde 449.
Ingolstadt, Turnier 643. 648. 657. 666.
Innocenz IV. Papst 628.
Immungen, hofrechtliche (societates) 474. 476.
insigniis militaribus decorati 395.
institor 432.
Inter Latinos (unter den Walen) Geschlecht in Regensburg 444.
Jörgen, Jörger, Jerger = Mitglieder des St. Georgenschildes 605.
Isenburg H. de baro 186. Dynasten von 603.
isenchnappen 97.
Juden 194. 642. 646.
Jude, Herr Daniel der, Patricier in Cöln 407.
judiciaria potestas 413.
jugum regulae militaris 243.
Jülich, Wilhelm Graf von 96.
Junker 219. 323. juncherren 221. kleine juncheren 222. Junkerlin 323.
Junioren (juniores) 220. s. Senioren.
Juristen 195. 582.
jus emphyteuticum (Burgrecht) 148. j. curiae 190. j. civile, j. civium. j. commune civium 425. j. talionis 378. j. monetandi 430.
Justingen Anselm von, Reichsministeriale 102.

K.

Kaffespil, caffpil, capheſpil 686.
Kaiserrecht, das, Rechtsbuch 201. 358.
Kaiserwürde 140.
Kaiserstul H. de, nobilis 361.
Kaltenburg, Otto von, Ritter 408.
Kämmerer (camerarii) 453. Kämmereramt 301. Kämmererdienste 31. Kämmerer von Worms genannt von Dalberg 331. 458. 497. 586.
Kampf als Lebenszweck 32. 130. Kampflust der Germanen 130. Kämpfer, Kämpen 458.
Kantzler, Herr Johann (Straßburg) 536.
Kanvoleis 99.
Kapelle, königliche 226.
Kargheit als Gegensatz von Milde 40. 105. 111. 171. 189.
Karioz der Zwerg, Ritter 243.
Karl Martell 125.
Karl der Große, Kaiser 139. 478. Karl IV. 114. 291. 295. 296. 597. 627. 632. 640 f. Karl V. 296. 698. 699.
Kastenwesen, indisches 26. 27.
Katzenelenbogen, Grafen von 96. 328. 468. 523. 629.
Kaufleute 150. 155. 168. 235. 380. 405. 429. 488. 661. von Rittersart (Wimar) 201. 521.
Kaupstadr 433.
Kechler (Kecheler) Dieme der, Ritter 362.
Kelin Meister, Dichter 524.
Keller (cellerarius) 117.
Kempten, Kloster 418. 493.
Kettenhandschuhe 324.
Ketzerei 246. 250.
Keye der Seneschalk, Marschalk am Hofe des K. Artus 102. 141. 163. 195. 324.
Kiburg, Grafen von 334. 394. Ministerialen derselben 331. 337.
Kinder in der Wiege, zu Rittern gemacht 264. kint 221.
kiobstaed 433.
Kirchhain Diethohus de, miles et civis 470.
Kirche, Einfluß derselben 119 ff. 244 ff. Kirchenbuße 252. Kirchengut, übermäßige Vermehrung desselben 481. Kirchenfürsten (Pfaffenfürsten) 482.
Kirchberg, Grafen von 114. Kirchberger Johann Kaplan des Erzbisch. von Magdeburg 612.
Kirrwiler Egeno de 443.
Kleidung, gleichmäßige der Ritter (Uniform) 96. Kleiderordnungen 152. Kleiderluxus 327. 659.
Kleinadel, Verbreitung desselben 184.
Klerus, dessen Streitbarkeit 131. 302. Stellung zum Ritterstande 303.

Klingen, Ulrich von 100.
Klöster 126. werden Chorherrenstifte 542, als Lehranstalten 583.
Knabe, Knappe 215. 216. Knappen 73. 79. 84. 319. 359. als Anführer 323. Knappenfürsten 218. Knappenlehen 223. achtbare, fromme, gute, gestrenge Knappen 360.
Knebel von Katzenelenbogen, Geschlecht 331.
Knechte, Wortbedeutung 341. bewaffnete 73. 93. „Knecht Dienstumbsonst" 172. 223. Knecht = Edelknecht 217. wolgeboren Knechte 300.
knight 342.
Knöringen von, Geschlecht 707.
Kolmar, Stadt 555.
Kolmetz, Hermann von, Ritter, Hans, Edelknecht 359.
Kollatbrat, JanScrobitz von, böhmischer Bannerherr 681.
Komburg, Kloster, Ritterstift 434.
Könige werden Ritter 236. Kriegs- u. Lehensherren 343. Königsgeschlechter 50.
Königsegg, Hans von 559.
Konrad II., König 190. 374. 571. Konrad III. 117. Konrad IV. 628. wird Ritter 292.
Konrad, Pfaffe, Dichter des deutschen Rolandsliedes 133.
Kraft (von Delmensingen), Ulmer Geschlecht 510. Ludwig Bürgermeister von Ulm 406.
Krenkingen, Johannes nobilis vir de, miles 293. Herr Heinrich von 309. Sage vom Freiherren von Krenkingen.
Kreuzzüge 133. 134. 137. Bürger auf Kreuzzügen 407.
Kriegsdienste 57. 71. Kriegsgefangene 26.
Krönchen der Turnierlanzen 628.
Kronen, weiße, silberne auf Helmen in Wappenbriefen 702.
Kundbarkeit der Herkunft 30. 32.
Kunring (Chunring) von, Oestereichische Großministerialen 200. 355.
Künsberg von, Geschlecht 240.
Kürnberger der, Dichter 338.
Kurland, Adel in, westdeutschen Ursprungs 386.

L.

Ladenburg (Lupodunum castrum) 434.
Ladislaus, Posthumus, König 678.
laici 401. 441.
Lambertus Ardensis, Chronist 297. 310.
Landau, Stadt 500. Grafen u. Herren von L. 523. Jacob v. L., Landvogt 663.
Landbau, Landwirthschaft 40. 481.
Landenberg von, Geschlecht 334. Herr Hans 301.
Landfrieden 196. 526. baierischer 97. Kaiser Heinrichs IV. 435. ewiger 527. 594.
Landgrafen 160. 162.
Landsassen, freie 380.
Landsberg, Dietrich, Markgraf von 438. Landfried von 628.
Landschad von Steinach, Geschlecht 331. 549.
Landsknechte 153. 174.
Langenmantel, Geschlecht 646. Hans Ritter 512.
lantvaraere 638.
lantweri 88.
Lanze, Speer, als Herrenwaffe 93. 204.
Lapide Heinricus de 337.
largifluus milde 24.
Laßberg, Joseph, Freiherr von (der alte Laßberger) 550.
Lateinische Sprache, Einfluß derselben 109.
Latifundien, Großgrundbesitz 69.
Laufenburg, Bürger zu 406.
Laufroß 216.
Lauingen, Stadt, Wappensage 176.
Laupen, Schlacht 300.

Lausitz, Markgrafen von der, Konrad u. Dieterich 627.
Lauterberg bei Halle, Synode zu 627.
lazzi 108.
Legitimation Unehelichgeborener 691.
Lehen, Erblichkeit derselben 168. L. von verschiedenen Herren 191. Lehensfähigkeit der Altbürger 113. 114. 392. Lehensmann kein Unterthan 191. Lehensmündigkeit 205. Lehenswesen 222. 430.
Leibeigene 110.
Leiningen, Grafen von 523. Friedrich 468.
Leise Fridericus ministerialis 571.
Leithund, Turniergesellschaft 654.
Leo H., über die Städte 466.
leti 108.
Leudastes, Graf von Tours 75.
leudes 50.
Leute von Rittersart 329.
Leutersheim von, Geschlecht 240. Veit Ritter 309.
Libereye, livrée, Dienstkleid 673. s. Uniform.
liberi 441. libertus 25. libera servitus 80. liberiores 394.
Lichtenau, Volz von 528.
Lichtenstein, Ulrich von, der Dichter 141. 218. 353. 357. 585. 630. 339. Freiherr von turniert in Augsburg 646.
Libdamus, Herzog 286. 289.
Liebegg Arnoldus de, nobilis 361.
Lilienvente die, in Braunschweig 569.
Limburg, Gerlach Herr von 574. Stephan, Abt von 586. Limpurg, Schenk Eberhard von 214.
limes pfahlgraben 29.
Lindau, Stadt 558.
Lindenfels von, Geschlecht 240.
Linowe, Burg 190.
lipnar 489.
Lirer (Lyrer) von Rankwyl, Thomas 12.
Lisberg, Dynasten von 603.
litus in hoste, l. in truste 92.
Liutfridus, Maguntinus institor ditissimus 434.
Löffelholz von Colberg, Nürnberger Geschlecht 550. Wilhelm 645.
Lone Conradus de, miles 362.
loricati Schwerbewaffnete 418.
Lorsch, Kloster 456. Konrad Abt von
Lösegeld 107.
Lothringen, Herzoge von, Johann 603. Reinhard 301.
Löwen, Schlacht von 90. Ansfried, Graf von 212. 221.
Löwenbund, der 115. 594. 603.
Löwenstein, Grafen von 574.
Lübeck, Stadt, Bürger 408. 584. 597. Turnier zu 626.
Luchsen, Gesellschaft von den 594.
Luchun Heinricus de, servus advocati 359.
Ludwig der Fromme, Kaiser 277. 478. Ludwig das Kind 183. Ludwig der Baier, Kaiser 144. 293. 407. 422. 555. 566. 580. 595. 606. 691.
Lupfen, Freiherren und Grafen von 589. 696.
Lüpold, Bischof von Worms 304.
Lutenbacenses canonici 182.
Luther, Martin, über die Dompfründen 617.
Luxemburg, Grafen von 238.
Luxus 192. 597. 598 f.
Luzern, Stadt 144. 555.

M.

Macingen von, Geschlecht 334.
Magdeburg, Erzbischöfe, Stadt 283. 417. 501. 502. 535. 555. 597. 612 Wichmann, Erzbischof gegen die Turniere 627. Ritterspiel der Kaufleute 633 ff.
Magenbuch von, Geschlecht 380.
Magenheim, Freiherren von 389. 391.
Magezogen 212.

Magister latomorum 103. magister officiorum 109. m. pistorum 103. m. pincernarum 454.
magnanimus 241.
Magnatrudis, Gemahlin des Baudegiesel 135.
Mai und Beaflor, Gedicht.
Maiden 38.
Maientag 206.
Maieramt 117. 118.
majores und minores 71, 487.
Mainz, Erzbischöfe, Stadt 417. 419. 438. 453. 476. 480 f. 483. 485. 493. 498. 519. 523. 557. 623. Adelbert II. 483. Arnold von Selenhofen 187. Christian 184. 305. Heinrich (Gürtelknopf) 303. Johann von Lützelburg-Ligny 503. Liutbert 484. Reichshochzeit 280. Reichstag (1235) 526. Ackerbau in der Stadt 457. St. Petersstift 473. Renn- und Stechplatz 647. Turnier 648.
Mainzölle 433.
Malberg, Kuno von 128.
malitia und militia, Wortspiel 128.
Malleolus, Felix, Chorherr 385. 386.
Malmsheim von, Geschlecht 330.
Malterer Martin, Ritter, Johannes, Elisabeth 115.
Mandelslohe von, Geschlecht 333.
Manderscheidt von, Grafen 337.
Manessianus Codex 509.
mansuarii 109.
Manstoch Bertholdus miles 215.
Manumission 26. 83.
Maria, Spielerei mit den Buchstaben des Wortes 241. Marienkultus 234.
Markgrafschaften 188.
Marienthal, Kloster 473.
Marileifus, Oberarzt 84.
Marschalk von Oberndorf, Seitz 625.
Marschalkenamt 101. 346. 453. 469.
Martinsvögel, die Rittergesellschaft 594. 609. Martinszins, Wortzins 450.
Martsche, Märzfest 633.
Massenbach von, Geschlecht 333.
Massenpromotionen von Rittern 339. 346.
Maursmünster, Kloster 116.
Maximilian I., Kaiser 565. 600. 644. 648.
Meckenheim, Friedrich von, Ritter 322.
mediocriter nobiles 394.
Meier Helmbrecht, Gedicht 353.
Meinewanc Bertholdus miles de 210.
Meinwerk, Bischof 411.
Meißen, Heinrich der Erlauchte, Markgraf von 625. Bürger lehensfähig 114.
Meisterknappe 222.
meliores 52. 438. 457.
Memmingen, Bürger von 645. Antoniterhaus in 675.
Mennelin, Hans und Laulin 317.
mercator 169. 432. 433.
Messe zum h. Geiste 208. Meßopfer, täglicher Besuch desselben 242.
Méthumgebo 38.
Metz, Bischöfe von 486. 523.
Meyendorff von, Geschlecht 387.
Milde 37. 189. 223.
miles 93. 94. 95. 97. 101. 117. 145. 147. 156. 158. 161. 165. 197. 201. 359. 376. 400. 417. 438. 439. 450. 495. 496. 498. 531. m. gregarius 94. 97. m. nobilioris prosapiae 94. milites primi 94. 95. milites militum 125. m. ignobilis 97. m. legitimus 155. 164. 200. milites facere, creare 117. 207. m. simplex 216. m. unius scuti 216. Spielerei mit den Buchstaben des Wortes miles 241. militem induere 274. 282. m profiteri 282, miles als Gegensatz von clerius 293. milites qui Christum crucifigerunt 315. m. probatus (preux chevalier) 321. m. castrensis 320. milites = ministeriales 337. milites saeculi 109. milites et armigeri 320. m. liberalis 294. milites agrarii

404. 407. militares 96. 165. 320. 333. 506. militare (verb.) 97. 340. (verb. trans) 299. militavit 278. militia 94. 147. 438. m. indocta 621. militia reipublicae 204. militia spiritualis 141. 211. m. saecularis 211. militaris familia 92. militari gladio nondum percinctus 215. militaris homo libertate nobilis 394.
Minne, von der alten Rittergesellschaft 594.
Minnedienst 142. Minefold 327.
Ministerialen 100. 101. 103. 147. 156. 196. 199. 335. 341. 394. 428. 430. 446. 469. 496. 499. 500. 532. 592. Badische Ministerialen 97. Ministerialenwappen 94. Herrenmäßige Ministerialen (Großministerialen, Reichsministerialen) 156. 315. Emancipation der Ministerialen 373. Ministerialen als Schöffen 382.
minofledi 52.
Minoriten 567.
Minzenberg, Herr Kuno von 394.
Mirnyß, Myrnusch böhmischer Ritter 681. 683.
Mischheirathen 530.
Missionäre 132.
Mocherer, Joh. dictus 361.
Modius, Franz, Verfasser der Panthectae triumphales 613. 661.
Mönchsorden, die neuen 245.
monetarii 104.
Montenach von, Geschlecht 318.
Montfort, Grafen von 511. 604. 696.
Muffel, Gabriel 681. 682.
Müllenheim von, Straßburger Geschlecht 512. 554. Johann Burggraf 507.
Müllingen, Grafschaft 387.
Müller, Jakob, Ritter in Zürich 508.
Müllner, Johann, über Rüxners Turnierbuch 619. 643.
Münch, adeliches Geschlecht 549.
München, Bürger von 645.
Münchingen von, Geschlecht 361.
mundium 74. 76. mundeburdis 8. Muntmann, Muntmannschaft 76. 463. 553.
Mundt, über die Ebenbürtigkeit 513.
Muntprat, Geschlecht 570.
Münster, Sebastian, Kosmographie 612.
Münster, Otto, Bischof von 474.
Münzergenossenschaften 104. Münzmeister 103. Münzrecht (jus monetandi) 430.
Munzingen, Lud. de, miles et civis, in Freiburg 470.
muotwillaere und lantvaraere 638.
Mura Rapoto comes de 428.
Murten, Schlacht 300.

N.

Nachturniere 658.
Nallinger, Herr Hug der 375.
Nassau-Dillenburg, Grafen von 603.
Nationalität und Freiheit 27.
Naturalwirthschaft 193.
negotiator 484.
Nellenburg, Grafen von 294.
Neuburg in Oesterreich 470.
Neuenburg, Berthold von 508. Ludwig, Graf von 280.
Neuenfels von, Geschlecht 330.
Neuneck, Albr. von 528.
Neustetter, Erasmus, gen. Stürmer, Domdecan in Würzburg und Komburg 613.
Neuß, Turnier zu 629. adeliches Frauenkloster 558.
Nibelungenstelle über Sifrids Schwertnahme 208.
Niedernhall, Schule zu 585.
Nießbrauch, Güter zu 59.
Nifen Rudolfus nobilis de 100.
Nithart, Ulmer Geschlecht. Heinrich 510.
Nithart v. Reuenthal, Dichter 163. 351.
Niwenburch, Ch. de 28.
Nixe Aigelwardus miles, dictus 360.
nobilis 25. 30. 36. 71. 157. 184. 186. 393. nobilis natu 71. n. servus 215. 359. 360. nobilis in der Bedeutung

von Rittermäßiger 360. n. miles 389. nobilissimi 71. nobilitas generis 71. nobiliores 394. nobiles et plebeji 382. Nobilitierung 198.
nomen 224. n. nobilitatis habentes 395.
noms de guerre 319.
nondum miles 321. 501.
Nonnen am Hofe 222.
Norbert, Erzbischof von Magdeburg 304.
Nördlingen, Bürger zu 645.
Norfolk, Johann Herzog von 628.
Nothaft, adeliches Geschlecht 549.
noti viri 395.
Nuenar, Graf Hermann von 590.
Nürnberg, Stadt 503. 505. 510. Patriciat 638. 643. 645. Nürnberger als Junker Sebald verspottet 642. Gesellenstechen 645. Turnier in 628. 641. 700. Verordnung wegen der Bürger, die Ritter sind 702.
Nüwenhausen, genannt von Süzzen Wernher Ritter 375.

O.

Oberndorf, Kloster 558.
Offenburg, Hermann von, Ritter 511.
Offenburg, Stechen in 652.
Officia 101. 453. 495.
Offtringen, Hugo de miles.
Oppenheim, Stadt, Burgmannen 330. 331. 457. 499.
oppidum, oppidani 400. 433.
optimates 71. 147.
opus servile 57. 153. 475.
oratores (Beter, Geistliche) 398.
Orden, Ritterorden geistliche und weltliche 684 ff. 687. Ordensbänder Decorationen 684. Ordenskapellen 684.
ordene de chevalerie, Lehrgedicht 254.
ordo equestris 204. o. pedestris 204. o. militum 252. ordines minores 574.
Orlamünde, Grafen von, sind Fürsten 389.
Oesterreich, Herzoge von 194. 238. 278. 300. 595. 642. 672. 678. 679. 696. Albrecht mit dem Zopfe 250. Leopold 244. 251. Friedrich 700. Bauern in O. 148. Dienstmannen (Dienstherren) 172. Ritter und Knechte in O. 235. Standesverhältnisse in O. 324.
Osnabrück, Engelbert Bischof von 473.
Otolfeswanc Mangoldus de 394.
Otto IV., Kaiser 518. Otto Herzog von Rheinfranken (Worms) 487. Otto Bischof von Bamberg 216. Otto von Freising, der Chronist 162. Ottonische Privilegien 409. 480. 483.
Overstolzen, die, Geschlecht in Cöln 554.
Ow von, Geschlecht 43.

P.

Paderborn, Bischof von 604.
Pagendienste, Pagenhäuser 212. 214.
Palaise, Arnold von, in Cöln 492.
Palm, Fürsten von 145.
palma, Schlag mit derselben 296.
Pappenheim von, Reichsministerialengeschlecht 336.
Pappus, Geschlecht 570.
Paschalis II., Papst 414.
Patricier 390. 435. 463. 467. 493. 494. 498. welche Ritter sind 512. P. aus den Stiften und von den Turnieren ausgeschlossen 546. 623. 660. gelehrte 590.
pax dei, Gottesfriede 127.
pedites 98.
Persevanten 173.
personae vitae militaris 147.
Personaladel 199.
Petrus a Vineis, Kanzler 197.
Peyern von, Geschlecht 570.
Pfaff, Geschlecht in Basel, Pfaffenhof 469.
Pfaffena Rudolf de civis et miles 470.
Pfaffen 135. Pfaffenfürsten 524.
Pfahlbürger 293. 474. 528.
Pfahlgraben (limes, vallum Romanum) 129.
Pfalzgrafen bei Rhein 523. 647. Otto 182. Friedrich der Siegreiche, Kurfürst 658. 674.
Pfefferjäcke, Spottbezeichnung 593.
Pferde, pommerische 216. Pferdebuße 87.

Pfinzing, Nürnberger Geschlecht 114. milites 438.
Pfingstfest 203. 206. 208. 249. 278. 280. 288. 307. 322.
Pfleghaften 388.
Pflugk, adeliches Geschlecht 549. Hinschko 628. Julius 590.
Pfohlheim, Burkhard v., Hofmeister 646.
Pforzheim, Stadt, Herren genannte Bürger in 375.
phalerati 98.
Philipp, König 278. Philipp August, König von Frankreich 193.
Pillenreuth, Schlacht 173.
pincerna hebdomadarius 454.
Platen von, Herrengeschlecht 387.
Plippalinot der Verge 68.
Plutokratie 391. 600.
Pochler, Böckler, Rittergesellschaft 666.
Pollack, böhmischer Edelmann 681.
Pommern, milites u. nobiles in 216.
Porta Gozwinus, miles de 444.
Portitz von, Geschlecht 283.
Portner, Herr Peter, Ritter 333.
praestantiores 457.
Pragaer Otto, dictus 444.
Precarien 62.
Preuilly, Gottfried von 620.
preux chevalier 321.
Priestersöhne 161. Priesterwürde 247.
primi, primates 71.
principes 36. 71. 471. p. legibus solutus 580.
privilegium pro Frisonibus 297.
Professoren der Rechte 581.
Pseudobalduin von Flandern 321.
Pubertät 204.
puer infra annos militares 218. pueri bejahrte 219.
pugnatores 398.
pure, puruc. 402. purgari 402. purcliut 402. puregravius 404.
Purpurtracht 235.
Pütterich, Münchner Geschlecht 648. Jacob Ritter 512.
Pyrmont, Edelherren von 366.
Pystipeßky, Pystipostky, böhmischer Edelmann 681. 683.

Q.

Quedlinburg, Bürger zu 635.

R.

Raab vom Stein, Jacob Ritter (Worms) 523.
Rabenstein, Hermann von 657.
Racgilinus Dietericus (Ulm) 522.
Raidenbuch, Wilhelm von, Turnierbuch 614.
Ramschwag von, Geschlecht 43. 366.
Ramsperg, Heinr. de armiger nobilis 360.
Ramstein von, Basler Geschlecht 492.
Ramsyden, Jörg von 679.
Randegg, Heinrich von 158.
Rangverhältnisse 164.
Rappoltstein, Herren von, deren Anmaßung 385.
Rath, der, in den Städten 471. 479 ff.
Rathsamhausen (Ratzenhausen), Dieterich von, Ritter 362.
Raubburgen 525. 595. Raubfehden 179. 181. 182. 190. 317. 518. 565. 593. Raubzüge 39.
Ravensburg, Stadt 509. Gebizo von R. 395.
Raymund Berengar, Graf von Provence 292.
Rebstock, Straßburger Geschlecht 554.
Rechberg von, Reichsministerialengeschlecht 336. 606. Schilhard von R. 640 f. Bern von R. zu Hohenrechberg, Ritter des h. Grabes 704.
Reckenthum, urzeitliches 33. 131. 269.
rectores ecclesiarum (Kirchherren) 574.
Regalien 193.
Regensberg von, Edelherren 334. 335. deren Ministerialen 335. Lütholb von 586.
Regensburg, Bischöfe und Stadt 420. 443. 446. 501. 509. 546. 645. Siegfried Bischof 519.

regula ordinis militaris 242.
Rehlinger (Ulrich), Augsburg 559.
Reichenau, Kloster 114. 380. 541. 631.
Reichlin (von Meldegg), Geschlecht 570.
Reichsbischöfe, deutsche 304. Reichsbürger 114. Reichsfürsten 563. Reichsheerfolge 188. Reichsministerialen 156. Reichsritterschaft 390. Reichsstädte 188.
Reichthum der Burgen 116.
Reiter 32. 86. 87. 316. 501. Reiterei 593. gallische 38. reiterlich = ritterlich 87. Reitergefechte, unblutige 107. Reitersjunge 316.
Reizenstein von, Geschlecht 656.
Remchingen, Ber. et Swengerus de, milites 361.
Renburger, Herr Jörg 646.
René d'Anjou, Titularkönig 621. 683.
Rennen scharfes 506. 628. Rennfartsche 628.
repercutiendus, non 311.
Repgow, Eike von, Sachsenspiegel 369. 381.
Rheinfelden, Bürger zu 114.
Rheinischer Städtebund 518. 523.
Ribalde 99.
Richard von Cornwallis, König 305.
riddere perde (Ritterpferde) 216.
rideman 216.
Rienzi Cola, Tribun 280. 567.
Rietburre Sivridus de, servus nobilis 360.
Rieter (von Kornburg) Geschlecht 570. Sebald Ritter (Nürnberg) 512.
Rietheim von, Geschlecht 670. Ulrich 528.
Ringe, an Schnüren am Halse getragen 657.
Ritter 32. 91. 95. 158. 174. 181. 205. 340. rider 87. riter 87. ritari 87. Ritter und Knechte 96. R. als Eigenleute 102. R. machen 117. 249. 307. Freiheit der Ritter 199. Fahrende R. 356. R. und Frauen beisammen 345. Ritter vom h. Grabe 240. 253. 365. 512. 702 ff. R. in Städten 506. 527. Rittersart 200. 339. Ritterbad 280. Ritterbünde 187. 566. 577. 595. Abzeichen, Dekorationen derselben 605. Ritterbürtigkeit 145 ff. Dispens davon 197. Probe derselben 377. Rittersfrau hat Ritterrecht 323. Rittergelage 39. Rittergürtel (cingulum militare) 168. 197. 230. 258 ff. Rittergelübde 242. Rittergremium 499. 509. Rittergut 370. Ritterlehen 190. 192. Ritterlichkeit der Gesinnung 16. 22. 24. 121. 127. Rittermäßige Knechte 215. Rittersnamen 201. 224. 249. 399. Ritterorden, geistliche 684. Ritterpathen 253. Ritterromane 356. Ritterschwert 230. Ritterschlag 115. 203. 205. 218. 229 ff. 506. 692. Befugniß zur Wiederertheilung desselben 239. Drei Schläge 253. Wiederholung desselben 368. Ablehnung desselben 673. 678. Ritterschaft 527. 563. Französische 193. Rittersöhne (filii militum) 379. riters kint 228. 236. Ritterspiegel, Gedicht 113. Ritterstand 14. 21. 61. Rittersteuer 366. Rittertracht 96. 235. 325. 378. Ritterthum, kirchliche Seite desselben 244 ff. Ritterweihe 228. Spät ertheilt 292. Bei den Angelsachsen 209. Ritterwürde 96. 157. 241. 323. Kosten derselben 365. 366. Leichtsinnige Erwerbung derselben 367. Ritterwürde gibt nicht Ritterbürtigkeit 228.
Rode, Herr Hermann von, Bürger zu Cöln 407.
Rodler, Hieronymus, Verleger des Turnierbuches 611.
Roist, Marx 301.
Rolandslied des Pfaffen Konrad 133.
Rorbach Eberhard von Wepener 359.
Rosenbaum, Ulrich von (Mainz) 519.
Rosenberg von, Geschlecht 380. Albrecht 186. 601.

Rosenhart, Rapper von 625.
Rosnegg, Haug von, Freiherr u. Ritter 293.
Rostock, Ritterfest zu 339.
Rostorp von, Geschlecht 322.
Roßheim von, Straßburger Geschlecht 554.
Roßwag von, Freiherren 389.
Roth von (Rote) schwäbisches Rittergeschlecht 340.
Roth, Kloster 428.
Roth Rot (Rufus), Ulmer Geschlecht 114. 375. 404. 492. 510. 548. 570. R. von Hittisheim, R. v. Holzschwang, R. v. Reuthi 549. R. v. Schreckenstein 408. 492. 549. R. v. Zell 549.
Rothen, die, Partei in Kolmar 555.
Rotenhan von, Geschlecht 240. Sebastian 590.
Rothen Aermeln, Rittergesellschaft von den 594.
Rotenvelse Wernherus de, ministerialis 571.
Rothes Wachs, zu Siegeln 325.
Rötteln von, Dynasten 323.
Rozmital, Leo von, böhmischer Edelherr 558. 593. 598. 645. 681. 689.
Rudensheim von, Geschlecht 333.
Rudolf von Habsburg, König 38. 114. 294. 299. 331. 393. 564.
Ruerdorf, Hartmann 301.
Rumlang, Herr Ulrich von 647.
Rummel, Franz, Ritter (Nürnberg) 511. 672.
Runtafel, Rundtafel, Tafelrunde 634.
runtziden 210.
Ruprecht, König 702.
Ruodere Dietericus miles (Röder) 79.
Rüsegge von, Geschlecht 334.
rusticus 151. 169. 385. rustici qui liberi dicuntur 376. 393.
Rüti von, Geschlecht 337.
Rüxner, Georg, Herold 12. 167. 186. 510. 609 ff. 619.
Ryff, Andreas, Basler Chronist 483.

S.

Sachs, Hans, über die Turniere 613.
Sachsen, Herzoge von 366. Erich 240. Albrecht 249. Reiterei in Sachsen 167. Adel in 659. 667.
Sachsenspiegel 388.
Sachsenheim von, Geschlecht 330. Hermann von S., Dichter 171. 246. 323.
Sackmann 529. 679.
sacramentum militare 168. 209. s. armatum 209.
saeculares 401. Saecularisation (divisio) 62.
Saladin, Sultan 135. 254.
Salamander, Orden vom 679.
Saldern Bodo de, miles 362.
Salzburg, Erzbischöfe von 481. 489. ertheilen den Ritterschlag 307.
Salomon III., Bischof von Constanz 43. 117.
(San) S. Felice, Schlacht 296.
St. Gallen Kloster 118. 131. 305. 393 418. Stadt 475.
St. Georgenschild, Gesellschaft vom 594. 605. 609. 696.
St. Jörg, Patron der Ritterschaft 306. St. Jörgensegen 306.
St. Michael, Patron von Burgkapellen 308.
St. Wilhelmsschild, Gesellschaft vom 594. 605.
sapientiores 438.
Sargans, Grafen von 294.
Sarjande 96.
satelliticum 216.
Sattler, Wirtb. Geh. Archivar, über den Adel 573.
Saulcourt, Schlacht 90.
Saurhessel, Burk., Landsknecht 154.
Sayn, Grafen, Bernhard von 621.
Scalarius Petr. mag. civium 476.
scararius 116. 161.
scepenbare lude, s. vriman 369.
Schaab, über die Ritterburgen 525.
Schabe, Volpracht, Wepener 361.

Schad von Mittelbibrach, Geschlecht 549.
Schadland, Johann, Bischof von Hildesheim 587.
Schahtelacunt (cons du chastel) 404.
Schaler, Geschlecht 629. Peter Ritter, Bürgermeister in Basel 470.
Scharenstetten (Scharostetten), Heinrich von 375.
Scharfenberg, Ritter Albrecht von, Dichter 247.
Scharphenecke, Heinrich de miles, Joh. de, armiger 361.
Scharwerkdienste (scura) 104.
Schaumburg von, Geschlecht 649. 651. 652. Wilwolt 364. 591. 642.
Schelklingen von, Adelbert, Rüdiger, Walter 94.
Schellenberg, Burkhard von 559. Hans Ulrich J. U. D. u. Ritter 591.
Schenk von Geyern, Geschlecht 240. Sch. von Schenckenstein, Konrad, Domherr 676. Sch. von Staufenberg, Jacob 176. Sch. von Wildegge, Ritter 362. Sch. von Winterstetten 614. Schenkenamt 101. 453.
Scherfgin, Gerhard, Ritter, zu Cöln 629.
Schertlin von Burtenbach, Sebastian 207. 648.
Scheuerl Dr. in Nürnberg 435. 463.
Schild 278. 279. Schildesamt 229. 279. 339. Schildbaum 633. Schildknecht 215.
Schilling, adeliches Geschlecht 549.
Schiltegg, Johann von, Ritter 262.
Schlagen, das, auf Turnieren, 650.
Schlegler, die, Rittergesellschaft 594. 603. 605. 609,
Schlentz (Schleinitz) Junker und die Garde 387.
Schlick, Grafen von 225. Kaspar, Kanzler und Ritter 701.
Schnabelburg von, Freiherren 334.
Schneeberg, Lindauer Geschlecht 510.
Schnokenland, der Kaiser von, Satyre 323.
Schöffenbarfreie 102. 201. 369. Bürger 471. die nach Rittersart leben 381. als Vassallen 370. 387. Schöffenbarfreiheit und Ritterbürtigkeit 370. Schöffengüter 370. Schöffenbank, dazu geboren 372. Schöffenamt 372.
Schöfferlin Gebrüder, Adelsbrief für dieselben 623.
Scholastik, deren Einfluß auf das Ritterthum 244.
Schönau, Kloster 182.
Schönebeck, Brun von, in Magdeburg 633. 634.
Schongezzere Conr. miles 470.
Schönkint, der, von Basel 647.
Schönthal, Kloster 585.
Schranken, auf dieselben setzen 653.
Schullo servus advocati 318.
Schultheiß, Herr Ruprecht, der (Eßlingen) 375.
Schwaben, Friedrich Herzog von 196. 283. Schwabenspiegel 388.
Schwanburg Buyan von, böhm. Bannerherr 681.
Schwanenorden, der 676.
Schwarzen, die, Partei in Kolmar 555.
Schwarzenberg, Johann Freihr. v. 361. 590. Herren v. Schw. im Breisgau 366.
Schwarzmurer 301.
Schweinfurt, Rittertag zu 563.
Schweizer (Eidgenossen) 180. 181. 387.
Schwert, Schwertleite, Schwertnahme 204. Schwertdegen, Schwertgenosse 206. kirchl. Form der Schwertleite 209. Schwert als die Hauptwaffe des Reiters 230. Ritterbund v. Schwert 549. 607.
Sebald, Junker und Frau Margret, Spottnamen 642.
Sechzehnahnenthum 9. 174.
Seckendorff, Ehrenfried von, Ritter 212.
Segenschwert 507.
Segnen des Schwertes 209. 233.
Segramors 35.
Selbot, Fritz von, Wepener 359.
Selenhofen v., Mainzer Ministeriale 48

Semperfreie 388.
Send 389.
Senioren (seniores) 58. 220. 479. seigneurs 56.
Senno Johannes dictus 337.
Sententia (Rudolfi regis) de partu 393.
septem probitates 343.
servus 25. 48. 215. 359. servi casati 108. servus et ministerialis 337. servus 359. 360. servilis libertas 80. servitus juris germanici 42. servientes 48. servage 52. servitia = officia 453. 454. servitia consueta, honesta 110.
Setilstete, Ritter Waltmann von 357.
Sevelingen, Milo von, Minnesinger 369.
sexcenti = permulti 431.
Siber, Lindauer Geschlecht 516.
Sichel, Rittergesellschaft von der 594.
Sickingen, Franz von 173. 612. 698.
Siegel, gemeinsames 332. sigillum proprium 322.
Sigmund, Kaiser 236. 511. 581. 600. 622. 625. 648. 673. 693. 694. 700. 701.
Silber zur Bezeichnung der Knappenstufe 235.
Sindelfingen Stift 182.
Sinecuren 10.
Sippe 45.
Sklaven 40.
Sneweli, Familie zu Freiburg i. B. 378.
societates 103. 476. s. parafridorum 454. 457.
Sodenberg, Lied vom 564.
Sold 111. 328. Söldner, Soldtruppen 189. 363. 503. 528.
Solms, Grafen von 442. Reinhard, Graf v. S. über die Geldheirathen 559. über die Turniere 613. Johann, Herr zu Münzenberg wird Ritter in Jerusalem 705.
Solre Frider. dictus, servus nobilis 360.
Soltwedel, Alex. von, in Lübeck 636.
Sonnenfels, über die Ahnenprobe 663.
Sonnenlehen 370.
Sonnenwende, zur 206.
Spangenberg, Cyriak, über Rüxners Turnierbuch 612.
Spanische Orden 680.
Sparneck, Hans von 657.
Spät, Bastian, von Pflummern 113. Herr Ulrich, Ritter 362. Sp. von Zwifalten 549. Wolf 657.
Spechtzhart Hug, Chronist 524.
Speer, Lanze als Herrenwaffe 217. 230.
Speier Bischöfe und Stadt 114. 425. 432. 460. 472. 473. 486. 603. Lehensfähigkeit der Bürger 114. Statut gegen Kleiderluxus 326.
Spiegel, Wernherr vom, Ritter in Cöln 492.
Spielsucht 111.
Spitznamen, Uebernamen, noms de guerre 319.
Stäbe, Aemter 454.
Städte 33. 402. Städtenamen in — burg und — berg endigend 402. Städtebünde 566. Schulen in Städten 584.
Stammherzogthümer 183.
Starenberg, Starhemberg, von, Oester. Großministerialen 335.
Staroften, Starosty in Böhmen 220.
Staufen von, Freiherren (Breisgau) 389. 648. Staufer von Ehrenfels Freiherren 666.
Steiermark, Herzog Ottokar von 460.
Stein von, Geschlecht 640. Heinrich in Niederstotzingen 575. Eitelwolf 590. Konrad zu Utenweiler 657.
Steinau, Hans von 505.
Steinbock vom, Turniergesellschaft 654.
Stephanus servus (serviens) dominae Elisabethae 318.
Stern, Rittergesellschaft, Sterner 594. 595. 603. 696.
Steffen, Herr Hilger von der, Bannerherr in Cöln 635.
Steuern 67. 194.

Stiefel der Ritter, Bundschuhe der Bauer 112.
Stiftsfähigkeit 546. 561.
Stiftsheilige, Patrone 76.
Stöffeln, Heinrich von, Ritter vom hl. Grabe 704.
Stolle, Meister, Dichter 524.
strator 161.
Straßburg Bischöfe, Stadt 443. 476. 485. 494. 496. 501. 504. 506. 507. 512. 527. 528. 553. 554. Kaufleute als Boten 431. Stadtrecht 431. Adel in St. 544. Baltram Bischof 485. Ottbert, Bischof 485. Konrad Bischof 96. 308. 596. Domgrafen 615. Berthold Bischof 632.
Streitbarkeit des Klerus 305.
Streitroß, dextrarius 38. 216. 308.
strenuus 241.
Strölin, Ulmer Geschlecht 548.
Stromer, Nürnberger Geschlecht 510. Ulmann 509.
Stumpff, Johann über das Turnierbuch 612.
Stuten reiten, unritterlich 351.
Stuttgart, Turnier zu 648.
Stuzzelingen, Heinricus de 97.
Subinfeudation 380.
Suchenwirt, Peter, Dichter 306.
Sulz, Grafen von 511.
Summiswald (Soumeswalth) von, Geschlecht 337.
Sursee, Bürger zu, lehensfähig 114.
synodus, synodàlis 389.
Syrli, Sürly, Herr Andreas, von Basel 647.

T.

Tafelrunde des Königs Artus 634.
Tapferkeit der deutschen Fürsten 238.
Taufname 548.
Tausend Ritter und neuntausend Knechte 338.
Tauß, Schlacht von 609.
Teklenburger, Dienstrecht 571.
teldere, Zelter 216.
Telesprunn, nobiles de 391.
Tenchterer, Volksstamm 32. 166.
Tengen von, Grafen 511. H. miles de 182. Johannes miles, H. clericus 182.
Territorialität 194.
Tetzel, Gabriel, von Nürnberg 558. 645. 681. 682.
Teufelsmauer, limes, vallum Romanum 29.
textores culcitrarum pulvinarium 489.
Than, Adelheid von 362.
Thann von der, Engelhard 505.
Theganus, Bischof 222.
Therenbach, Volpracht von, Wepeling 361.
Thietmar von Merseburg, Bischof 482.
Thorthürme als Wohnsitze 469.
Thumb von Neuburg, Geschlecht 549.
Thüngen von, Geschlecht 333. 564.
Thüringen, Hermann Landgraf von 516. Bürger in Th. lehensfähig 114.
Thurn, Arnold vom, Mainz 519.
Tiberbrücke, Ritterschlag auf derselben 364. 511. 622. 702.
Titulatur 513.
titulo nobilium annotatus 391.
Titurel, der sog. jüngere, Gedicht 12. 146. 621.
Tonsur (Krone) 247.
torneamentum 184.
Tortona, der Tapfere von 162.
törper, törperkeit, rusticitas 354. 385.
Tragaltäre 302.
trapezita, Wechsler 437.
Trauchburg, Walther von, Abt von St. Gallen 306.
Treuchtlingen, Herr Ulrich von, der Goldritter 316.
Treue 35. 243. Treueid 53.
Trier, Erzbischöfe von 523. 481.
Trimperg, Hug von, Dichter 182. 195. 213. 530. Herr Konrad von 293.

Troß 99.
Truchſeſſenamt 101. 453. Truchſeſſen von Waldburg 336. Otto Berthold 548. Hans, Ritter vom hl. Grabe 704. Jacob der Goldritter 316. Truchſeſſe von Urach 362.
Trunkſucht, Nationallaſter 111. 195.
trustis dominica 53.
Tſchudi von Glarus, Gilg 612.
Tübingen, Pfalzgrafen von 380, deren Miniſterialen und Ritter 337.
Tucher, Nürnberger Geſchlecht, Hans Ritter 512. 704. Sebald 512. T. von Simmelsdorf 550.
Tuggewase Heinr. civis Constant. 114.
Turandami, quidam 394.
Turniere 167. 195. 243. 385. 504. 511. 535. 559. 610 ff. 626. kirchlich verboten 243. 627. Turnierbücher 612. 614. Turniergeſellſchaften 171. Turnierpreiſe 366. Turnierlande, die vier 387. 659. Turnierartikel 620. Turniersättel 650. Turnierſtrafen 650. 652. Turnierfähigkeit der Bürger beſtritten 661. turnieren in knechtes wis 218. turnieren um Gut 630. turneisman 631.
turres parvulae 184.
tyrones 209. 215.

U.

Uebermuth 133. 453.
Uberunbach, Heinr. de, servus 359.
Ulfila, Biſchof 124.
Ulingen (Vlingen) B. de miles 301. Ulrich 113.
Ulm, Stadt 446. 509. 522. 532. Bürger 114. 390, den Herrentitel führende 375, auf Turnieren 645. Ulm von, Familie 570.
Ulſtat, Wilhelm (Augsburg) Turnierer 646.
Unebenbürtige Ehen 352.
Uneheliche Geburt 161.
Unfreie 25.
Ungarnkriege 90.
Ungeld 537.
Ungelter, Ulmer Familie 570.
ungeſtabt und ungehabt 457.
Uniform 96. 183. 596.
Univerſitäten 583. 587.
Unruoch, Graf 43.
Unſittlichkeit 184.
Unterthanen, subditi 48.
urbs 433. urbani 400. 433. 441.
Urslingen, Herzoge von 600. Konrad 323. Wernher 505.
Uſenberg, Freiherren von 389.

V.

val, mortuarium 473.
Valkenberg, Herren von 366.
vallum Romanum, limes, Teufelsmauer 29.
varium, Pelzwerk 184.
Vaſſallen 65. 189. 196. 369. 370. 571.
Vatz, Freiherren von 586.
Veldecke, Heinrich von, Dichter 280.
Venningen, Philipp von, Dr. Reichsgerichtsaſſeſſor 582.
verbauerter Adel 380.
verbum 74.
Veringen, Grafen von 294. 602.
Verliegen, das 39.
Vesperie, Turniervesper 641.
Vetterſchaft, complicierte 200.
Viktualienhändler 488.
vilain 163. villanus 104. 160. 163. vilân 99. 385.
villa 104. 481.
viri ad arma nati 99. v. probi 457.
vita militaris 163. 245.
Vließ, goldenes, Orden 683 ff. 690.
Vogelweide, Walther von der, Dichter 516.
Vogtesberg, Hugo de miles 361.
Vöhlin, Geſchlecht 510. 576.
Vollbürger, cives optimo jure 474.
Volraths, genannt von Greifenclau, Friedrich 673.

„von", Bedeutung des Wörtchens 548.
Vortänze 658.
Vrechen, Kampf zu 407.
Vrowenlop (Frauenlob), Dichter 524.

W.

Waddenheim, Johannes miles de, Bürger zu Worms 470.
Wadnaue, Herr Paltram von 302.
Waffenetikette 178. Waffenhandwerk, Grade desselben 211. Waffengenossen 99. Waffenrüstung 106. Waffenschmiede 107. Waffenverbot 82. 378.
Walbrunn von, Geschlecht 331.
Waldeck, Alram von, Edelherr 160. Wilhelm von, Edelknecht 221. Herr Konrad von 323. Volmarus nobilis de 361.
Waldenser in Oesterreich verfolgt 250.
Waldmann, Hans, Ritter, Bürgermeister zu Zürich 301. 512.
Waldmensch, der, im Iwein 357.
Wallenfels von, Geschlecht 240.
Walmode Th. de, miles 361.
Walo miles, Bannerträger bei Bovines 219.
Walpold, Arnold, Mainz 519.
Waltharius, Gedicht 284.
Walther von der Vogelweide, Dichter 195.
Wangen Hoselinus, miles de 359.
Wapendreger, Waffenträger, armiger 361. Waepener 637.
Wappen führen, alle die, 361.
Wartenberg, Freiherren von 324. 389. Friedrich v. W., Abt zu Reichenau 631.
Wartburg, Hof auf der 194.
Wasichenstein, Johann Ritter von 362.
Wassicher, Herr Walther zu Straßburg 526.
Wecinchon von, Geschlecht 324.
Wehrbauten, städtische 469.
Wehrgehänge, verziertes 274.
Wehrhaftmachung 203. 215. Wehrstand 204.
Weinbau in Städten 475.
Weinsberg, Herren von 294.
Weißenau, Kloster 493.
Weißenburg, Kloster 487.
Weißenfels, die Juden turnieren in 642.
Welfen, die 176. Welf v. Herzog 212.
Welser, Geschlecht 510. 593. 646.
Welzing, Hans, Bürgermeister zu Gotha 517.
Wenzel, König 291. 605. 641.
Wenynx, Johann von, Weppener 359.
Wepener s. Wäpener wêpenare, armiger 215. 299. 359. 362.
Wercgadem 444.
Werdenberg, Grafen von 294. 696. 697. Hug 364. 698. Christoph 599.
Wermeister, Geschlecht in Wangen 510.
Werstein H. de, baro 186.
Wertheim, Grafen von 599. 603. Turnier in 629.
Wesaliensis Johannes 640,
Westfalen 387.
Wetzlar, Stadt 603.
Wichmann, Erzbischof von Magdeburg 244.
Wida Heinricus de 336.
Wien, Bürger zu 419. 492.
Wiesloch, Edle von 428.
Wighus Herm. de (de domo bellica) 469.
Wildenstein, Anselm von 323.
Wildgrafen, die 523.
Wildsperg, Nicolaus von 367.
Wile Conradus nobilis servus in 359.
Wilhelm (von Holland), König 114. 219. 240. 251.
Wilhelm, Erzbischof in Mainz 161.
Wilihalm, reicher Bürger in Regensburg 434.
Wind vom, Turniergenossenschaft 654.
Windsbecke der, Lehrgedicht 354.
Windsheim Stadt, hält Turnierrosse 648.
Winherren die, in Mainz 469.
Winterthur Stadt 555. Johann von Winterthur, Chronist 427.
Wirnt von Grafenberg, Dichter 348.

Wirsilinus servus 359.
Wirtemberg, Grafen und Herzoge von 112. 300. 528. 599. 603. 641. 647. 648.
Wirzburg, Bischöfe, Stadt 114. 476. 483. 564. 661. Turnier zu 626. 627. 655.
Wisent, Simon, Ritter 471.
Wittwen und Waisen 243.
Wölfe von Lüdingshausen, die 443.
Wölfen von den, Rittergesellschaft 594. 607. Wolf, vom, Turniergesellschaft 654.
Wolfram von Eschenbach, Dichter 11. 195. 243.
Wolfskeel, Friedrich von, Ritter 361.
Worms, Bischöfe, Stadt 332. 434. 439. 455. 468. 471. 489. 499. 506. 519. 523. 526. 545. 603. Burkhard Bischof 415. 441. 446. 449. 483. 486. Hofrecht 445.
Wortzins, Martinszins 459.
Wunnenstein von, Geschlecht 360, der gleißende Wolf 503. Wilhelm Ritter 362.
Wunschleben am Hofe 185.
Wurm, Orden vom, Drachenorden 673.
Wurmelingen, Conr. de, canonicus 182.
Würsing, Marx, zu Augsburg 611.
Wysen, die Cölner, Geschlecht 554.

Z.

Zäringen, Herzoge von 433.
Zasius, Ulrich, Professor in Freiburg 568.
Zäumen, Kunstgriff im Turnier 649.
Zechen, Gilden 490.
Zelotismus des spätmittelalterlichen Ritterthums 248.
Zeugenkataloge in Urkunden 441. 442.
Ziegenhain, Grafen von 523. 603. 696.
Zimmern, Freiherren von 115. 324. 389. 612. Hans Wernli (Wernher) Ritter vom hl. Grabe 704 ff. 619. Zimmerische Chronik 113. 558. 612.
Zipt, Stoffel 647.
Zobel, adeliches Geschlecht 549.
Zofingen, Lehenstag zu 382. Stechen 642.
Zollern, Grafen von 176. 600. Friedrich Graf v. Z., genannt der junge Ritter 295.
Zollfreiheit der Ritter 374.
Zollner (teleonarii) 103.
Zollner (von Rotenstein), Herr Martin Ritter 293.
Zopf, Rittergesellschaft mit dem 250. 677.
Zorn von Bulach, Straßburger Geschlecht 512. 554.
Zucht, Erziehung 212.
Zulen Fiko de, Walradus de, famosi famuli 360.
Zünfte 475. 477. 485. 489. 546. 547. Bewaffnung der Zunftgenossen 490.
Zürich, Stadt 499. 512. 535. Richtbrief 331. 379. Herrentitel der Rathspersonen 375. Stechen in Z. 637. 647.
Zwanzigstes Lebensjahr 205.
Zweikampf, gerichtlicher 108. 243.
Zweter, Reinmar von, Dichter 244. 629.
Zwiefalten, Kloster 118.

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
in
Freiburg i. B.

Werke
von
Dr. K. H. Freiherrn Roth von Schreckenstein:

Das
Patriziat in den deutschen Städten,
besonders Reichsstädten,
als
Beitrag zur Geschichte der deutschen Städte und des deutschen Adels.
8. 1856. (620 Seiten.)
Früherer Preis M. 9. 75. Jetziger Preis (bis auf Widerruf) M. 5.

Geschichte
der
ehemaligen freien Reichsritterschaft
in Schwaben, Franken und am Rheinstrome
nach Quellen bearbeitet.
= Zwei Bände. =
8. (671 und 648 Seiten) jeder mit sorgfältig gearbeitetem Namen- und Sachregister.
1859—1871.
Früherer Preis M. 22. Jetziger Preis (bis auf Widerruf) M. 15.

Herr Walther von Geroldseck,
Bischof von Straßburg.
1261—1263.
8. 1857. (70 Seiten.) M. 1. 20.

Wie soll man Urkunden ediren?
Ein Versuch.
8. 1864. (54 Seiten.) M. 1. 20.

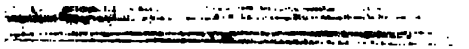

3 6105 025 833 512
Stanford University Libraries

CECIL H. GREEN L
STANFORD UNIVERSIT
STANFORD, CALIFORNIA
(650) 723-14
grncirc@sulmail.stan
All books are subject

DATE DUE
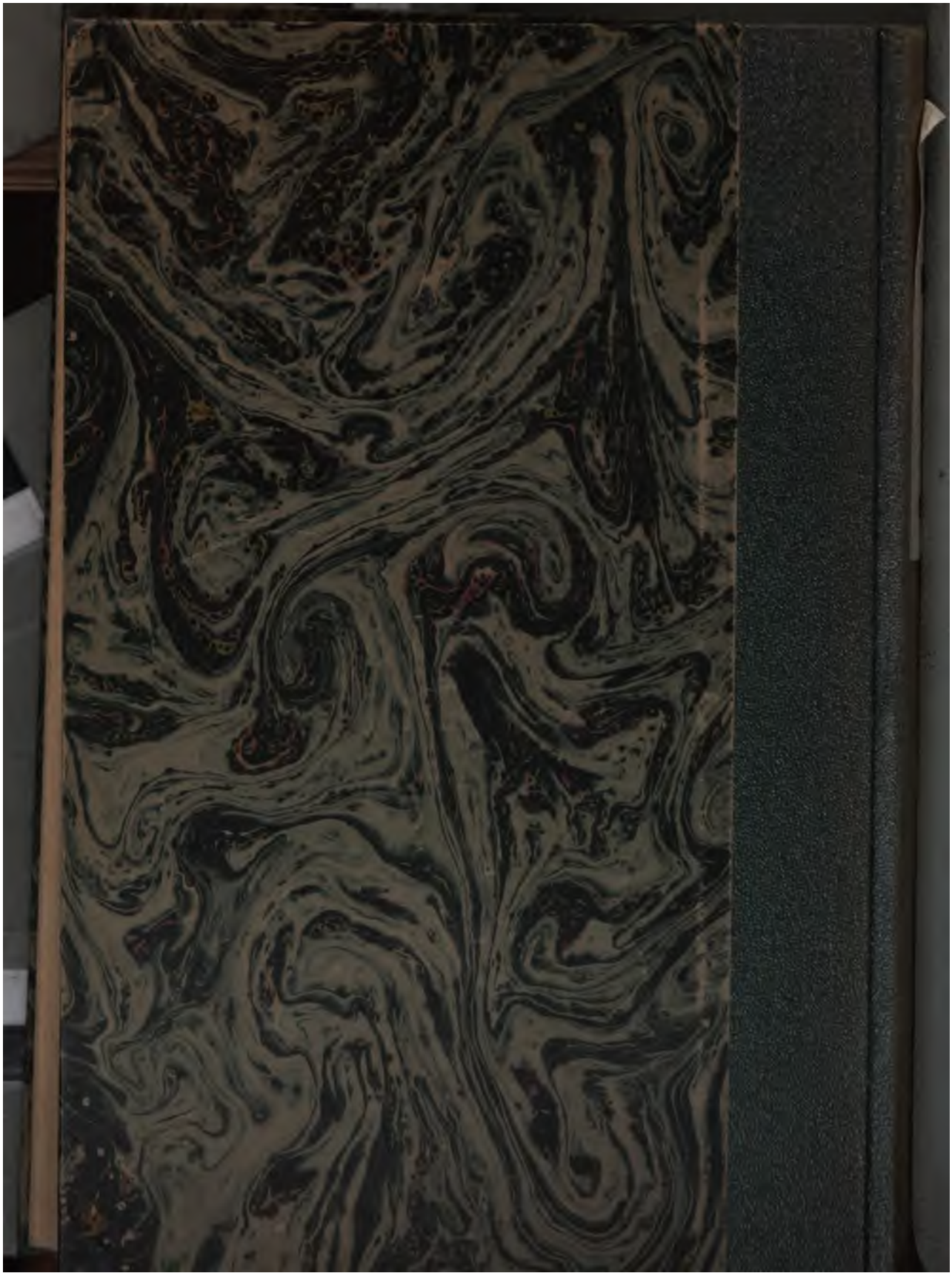
OCT 19 2001
JAN 14 2000